



31761081188062

A. P. Bergfalk

AD

Digitized by the Internet Archive  
in 2010 with funding from  
University of Toronto



Eccles.  
W 232

**L e h r b u ch**  
des  
**K i r c h e n r e c h t s**  
aller  
christlichen Confessionen.

von

**Ferdinand Walter.**



**N e u n t e**  
sehr vermehrte und verbesserte Auflage.



**B o n n**  
bei Adolph Marcus.  
**1 8 4 2.**

~~18718~~  
3 | 12 | 91

## Vorrede.

---

Das vorliegende Werk hat die Aufgabe, die Disciplin der Kirche mit steter Beziehung auf deren ursprüngliche Grundideen darzustellen, und dadurch nachzuweisen, wie dieselben unter den verschiedensten Formen aufbewahrt, auf die irdischen Zustände angewendet, und auch unter ungünstigen und widerstrebenden Verhältnissen aufrecht erhalten worden sind. Eine solche nicht blos referirende, sondern zugleich prüfende und beleuchtende Darstellung verleiht nicht nur diesem Stoffe seinen hauptsächlichen Reiz, sondern ist auch nach der Richtung unserer Zeit und zur Würdigung dieses Gegenstandes wahrhaft nothwendig, da das Urtheil bei dieser wie bei jeder anderen Gesetzgebung und Verfassung vor Allem nach ihren ursprünglichen Grundsätzen und der dadurch vorgezeichneten Richtung abzumessen ist.

Aus jener Absicht folgt von selbst, daß die Darstellung der kirchlichen Disciplin nicht mehr bei dem Recht des Mittelalters, welches die Schule das gemeine canonische Recht genannt hat, stehen bleiben darf, sondern bis auf die Gegenwart herab durchgeführt werden muß. Dieses ist bei jeder Lehre wenigstens so vollständig geschehen, daß jeder darin die ihn umgebenden Verhältnisse wiedererkennen, und die besonderen Rechtszustände seines Landes leicht daran knüpfen kann. Noch mehr ins Einzelne ließ sich bei der großen Anhäufung und Mannichfaltigkeit des Stoffes, ohne das richtige Ebenmaß zu verlieren, nicht gehen. Auch führt die Aufzählung der particularrechtlichen Bestimmungen fast

unvermeidlich zu einer gewissen Trockenheit, welche der Verfasser von diesem Buche abzuhalten nach Kräften bemüht war. Uebrigens ist aber doch dasjenige, was von der älteren Disciplin noch wirklich brauchbar oder stillschweigend aufgehoben ist, in jeder Lehre genau bezeichnet worden, weil dieses eben so sehr für die Anwendung derselben, wie zur Widerlegung derjenigen wichtig ist, welche in völliger Unkenntniß oder aus absichtlicher Entstellung der Zeiten und Verhältnisse, der Kirche noch immer vom Mittelalter her Neußerungen und Ansprüche zum Vorwurf machen, die einem ganz anderen Zusammenhange angehören und längst aufgegeben sind.

Jede Verfassung, sagt Johannes Müller \*), wird am richtigsten erkannt aus ihrem ursprünglichen Geiste; in eben demselben finden sich meistens die natürlichen Mittel zu ihrer Behauptung. Dieses Letztere bezeichnet den anderen Gesichtspunkt, welcher bei dieser Arbeit vorschwebte. Es fließt nämlich daraus, daß auch in der Kirche das Wohl und die Erhaltung des Ganzen davon abhängt, daß das Bewußtseyn der ursprünglichen Grundideen die Gesetzgebung und Verwaltung belebe und durchdringe, und daß daraus sowohl bei den Hächtern als bei den Untergebenen die Liebe und Verehrung der überlieferten Verfassung und ein wachsamer und thätiger Gemeinsinn hervorgehe. Dieses Bewußtseyn von Zeit zu Zeit aufzufrischen und durch vergleichende Be trachtungen zu reizen, ist aber vorzüglich die Aufgabe der Wissenschaft. Wird die Geschichtsforschung auf dieses Ziel gerichtet, so kommt dabei, wie das vortreffliche Werk des Thomassin zeigt, nicht blos für das Gemüth, sondern auch für das wahre Verständniß des Stoffes ein ganz anderer

---

\*) In der Vorrede zu seiner Darstellung des Fürstenbundes (Werke Bd. IX.).

Gewinn heraus, als wenn man die geschichtliche Darstellung blos missbraucht, um Abneigung zu erregen, Vorurtheile zu unterhalten, und den Blick von dem inneren lebendigen Zusammenhang der Verhältnisse abzuleiten.

Uebrigens soll sich die Darstellung sowohl für die alte wie für die neue Zeit nicht blos auf die katholische Kirche und auf Deutschland beschränken, sondern auch den Orient, England, Holland, Dänemark und Schweden umfassen. Die Würde und Großartigkeit dieses Stoffes tritt um so deutlicher hervor, je höher und weiter der Gesichtspunkt ist, den man dafür wählt. Das kirchliche Recht des Orients ist nach der Beschaffenheit der Quellen einer sehr genauen und zusammenhängenden historischen Bearbeitung fähig. Hier mußte jedoch der Verfasser, um die gehörigen Gränen nicht zu überschreiten, bei den Hauptpunkten stehen bleiben, und nur in einigen Fällen, namentlich bei gewissen Theilen des Ehrechts, ist die Ausführung mehr ins Einzelne gegangen. Besonders genau ist aber das neuere englische Kirchenrecht abgehandelt worden, weil dieses wegen seiner innigen Verbindung mit der bürgerlichen Verfassung dieses merkwürdigen Landes, noch jetzt ein, wenigstens der Form nach, sehr gut zusammenhängendes Ganzes bildet. Leider fehlt aber darin der reformatorische Prozeß, den die katholische Kirche seit den letzten drei Jahrhunderten durch das Concilium von Trient, die neueren Provinzialconcilien und die bürgerlichen Gesetze durchgemacht hat, und so ist jener sehr edle Theil allmählig eine leblose Masse geworden. Diese Erscheinung könnte zu sehr ernsten Betrachtungen Veranlassung geben.

Als der Verfasser im Jahr 1822 dieses Lehrbuch zum erstenmal herausgab, hatte er keine Ahnung weder von der

Wichtigkeit, welche so bald wieder dieser Wissenschaft, noch von dem Erfolge, der seinem Werke zu Theil werden sollte. Das canonische Recht lag in den Compendien unter überlieferten Schulformeln wie erstarrt, der Geist desselben war verkannt oder gar absichtlich entstellt, und im Leben fehlten nach der großen Zerstörung, welche die Kirche getroffen, die äußeren Institute, welche eine lebendige Anschauung hätten wecken können. Ohne Anleitung, ohne die gehörigen Vorarbeiten entwarf der Verfasser seine erste Ausgabe, die durchaus nichts Eigenthümliches hatte, als nur daß sie die Aufmerksamkeit und Achtung für einen Stoff in Anspruch nahm, den man als beinahe abgethan zu betrachten und zu misshandeln gewöhnt war. Dieser Ton interessirte durch seine Neuheit; bei Vielen auch durch die damit verbundene Wärme. Schon 1823 erschien die zweite, dann 1825 die dritte Ausgabe, jede mit Verbesserungen und Vermehrungen.

Nachdem der Verfasser durch den längeren Umgang mit seinem Gegenstande eine größere Sicherheit erlangt, unternahm er 1829 die vierte Auflage zu einem ganz neuen Werke umzuschaffen. Die Anordnung wurde völlig verändert, alle Materien neu durchgearbeitet, die Quellengeschichte auf die Abhandlung der Brüder Ballerini gestützt, die Untersuchung über die falschen Decretalen weitläufig durchgeführt, und im achten Buche eine Reihe von Gegenständen zusammengestellt, die man im canonischen Rechte entweder gar nicht oder an einer falschen Stelle abzuhandeln gewöhnt war. So blieben auch die fünfte und sechste Ausgabe, welche 1831 und 1833 folgten.

Zudem aber der Verfasser mit diesem Stoffe innerlich fortlebte, offenbarten sich ihm daran immer noch neue Seiten der Betrachtung; auch wurden nun durch mancherlei

wichtige Zeitfragen dessen praktische Beziehungen wieder sichtbar. Beides führte zu dem Entschluß die siebente Auflage, die 1836 erschien, abermals ganz umzuarbeiten. Für das Praktische wurden nun die Constitutionen des Papstes Benedict XIV. und dessen in Deutschland ganz vernachlässigtes Werk über die Diöcesansynode sorgfältig benutzt. Jene Constitutionen sind nicht blos durch ihre große Unisicht und Mässigung, sondern auch durch Erudition so ausgezeichnet, daß deren Studium nicht genug empfohlen werden kann. Daselbe gilt von dem Werke über die Diöcesansynode. Dieses ist wie ein großes Lehrschreiben an die Bischöfe anzusehen, welches auf dem Wege der Doctrin dasjenige bewirken sollte, was auf dem Wege der Gesetzgebung auszusprechen der Papst nicht für geeignet hielt. Es sind darin viele in die heutige Disciplin eingreifende äußerst wichtige Gegenstände auf eine höchst glückliche Weise und mit der größten Gründlichkeit erörtert worden. Nach jener sorgfältigen Umarbeitung blieben für die achte Ausgabe, die 1839 folgte, nur einzelne Verbesserungen und Ergänzungen nachzutragen übrig. Nach dieser Ausgabe ist von A. von Roquemont zu Paris 1840 eine französische Uebersetzung erschienen.

Mittlerweile war das Interesse für diesen Stoff durch die Zeitverhältnisse immer gewachsen; die entstandenen großen Contestsationen hatten auf die innersten Grundprincipien zurückgeführt; neue Einsichten wurden gewonnen, unhaltbare Behauptungen aufgegeben. Von allem diesem hat der Verfasser, den Erscheinungen aufmerksam folgend, für diese neue Ausgabe Nutzen gezogen. Die Grundideen sind überall noch schärfer hervorgehoben, viele Materien ganz umgearbeitet, worunter der Verfasser auf den §. 47. von Kirche und Staat aufmerksam macht; die vielbesprochene Abhandlung

von den falschen Decretalen ist nochmals revidirt und durch neue Beweise gerechtfertigt worden; mehrere Paragraphen sind neu hinzugekommen, worunter der §. 93. von den Potentiaibüchern wohl allen, der §. 19. vom Primate Vielen erwünscht seyn wird. Auch die praktische Seite ist noch mehr ausgebildet, wozu der §. 146. von den Coadjutoren, §. 159. 160. von den Concilien, und §. 226. von den Bischofswahlen Belege giebt. Zu diesem Zwecke ist auch das oben erwähnte Werk von der Diözesansynode nochmals durchgegangen worden. Der zu diesen Erweiterungen nöthige Raum ist durch Weglassung einiger Stücke des Anhangs gewonnen worden, die wegen ihrer allzu großen Specialität zu dem Charakter des Buches ohnehin nicht ganz paßten, und in anderen Sammlungen leicht zu finden sind.

Auf diese Weise war der Verfasser bemüht, sein Buch mit den Bedürfnissen und der Auffassung der Zeit in Einklang zu erhalten. Er ist dabei der Pflicht gefolgt, die ihm sein Beruf und seine Ueberzeugung vorzeichnete. Welche Früchte er damit hervorgebracht, in wie fern er dadurch auf die Zeit gewürkt, darüber gebührt ihm keine Stimme. Wäre Letzteres wirklich in dem Maße der Fall, als es diesem Buche von Einigen zum Ruhme, von Anderen zum Vorwurf nachgesagt wird, so müßte er dieses als eine besondere Kunst des Schicksals dankbar verehren. Denn in sichtbarer Weise auf seine Zeit eingewürkt zu haben, ist für denjenigen, der das Leben in seiner wahren Bedeutung auffaßt, ein erhebender Gedanke und ein Glück, welches nicht allzu häufig ausgetheilt wird.

Bonn, den 4. Juli 1842.

---

# U e b e r s i c h t.

---

## G i n l e i t u n g.

I.	Von dem Kirchenrecht an sich.	
A)	Allgemeine Bezeichnung des Stoffes.	§. 1.
B)	Verschiedenheit nach dem Religionsbekenntnisse.	§. 2.
II.	Von dem Kirchenrecht als Wissenschaft.	
A)	Begriff und Aufgabe derselben.	§. 3.
B)	Hilfswissenschaften.	§. 4.
C)	Neuere Anerkennung des Stoffes.	
1)	Älteres Verfahren.	§. 5.
2)	Einrichtung dieses Werkes.	§. 6.
D)	Litterarische Hilfsmittel.	§. 7.

---

## E r s t e s B a u ch.

### U llgemeine Grundsätze.

#### E r s t e s K a p i t e l.

##### G r u n d l a g e d e r k a t h o l i s c h e n K i r c h e .

I.	S t i f t u n g d e r K i r c h e .	
A)	Jesus Christus.	§. 8.
B)	Die Apostel und ihre Gemeinden.	§. 9.
C)	Petrus und sein Beruf.	§. 10.
II.	Feststellung des Begriffs der Kirche.	
A)	Wesentliche Eigenschaften derselben.	§. 11.
B)	Irdische Seite der Kirche.	§. 12.
C)	Ideale Seite.	§. 13.
III.	Von der Kirchengewalt.	§. 14
IV.	Von den Transmissions der Kirchengewalt.	§. 15.
V.	Von den Organen der Kirchengewalt.	
A)	Zur Verwaltung der heiligen Handlungen.	§. 16.
B)	Zur Verwaltung des Lehramtes.	§. 17.
C)	Zur Handhabung der Kirchenregierung.	

1) Hierarchie der Jurisdiction.

§. 18.

2) Insbesondere von dem Primate.

§. 19.

**VI. Verhältniß des Klerus zu den Laien.**

A) Von dem Klerus.

§. 20.

B) Von der Gemeinde.

§. 21.

**Zweites Kapitel.**

**Grundlage der morgenländischen Kirche.**

**I. Geschichte der Kirche im Orient.**

A) Trennung von der abendländischen Kirche.

§. 22.

B) Vereinigungsversuche.

§. 23.

C) Zustand der griechischen Kirche unter den Türken.

§. 24.

D) Von der Kirche in Russland und im Königreiche Griechenland.

§. 25.

**II. Grundlehre der morgenländischen Kirche.**

A) Begriff der Kirche.

§. 26.

B) Von der Kirchengewalt.

§. 27.

C) Ordnung der Hierarchie.

§. 28.

**Drittes Kapitel.**

**Grundlage des protestantischen Kirchenrechts.**

**I. Geschichte der Kirchentrennung.**

A) In Deutschland.

§. 29.

1) Entstehung der lutherischen Kirche.

§. 30.

2) Entstehung der reformirten Kirche.

§. 31.

B) In den nordischen Reichen.

§. 32.

C) In der Schweiz, Frankreich und den Niederlanden.

§. 33.

D) In England, Schottland und Irland.

§. 34.

**II. Grundzüge der neuen Kirchenverfassung.**

A) Begriff der Kirche.

§. 35.

B) Von der Kirchengewalt.

§. 36.

1) Allgemeine Grundsätze.

§. 37.

2) Besondere Formen der Kirchenverfassung.

§. 38.

a) In Deutschland.

§. 39.

b) In den übrigen Ländern.

§. 40.

3) Neuere Theorien.

§. 41.

a) Das Episcopalsystem.

§. 42.

b) Das Territorialsystem.

§. 43.

c) Das Collegialsystem.

§. 44.

d) Richtige Theorie.

§. 45.

e) Vorschläge für die Zukunft.

Viertes Kapitel.

Verhältniß der Kirche zum Staate.

I. Standpunkt des abstracten Rechts.	§. 43.
II. Der christliche Staat.	§. 44.
III. Positives Recht.	
A) Betrachtung der älteren Zeiten.	§. 45.
B) Uebergang zur neueren Zeit.	§. 46.
IV. Vorschlag zum Frieden.	§. 47.
V. Ausichten in die Zukunft.	§. 48.

Fünftes Kapitel.

Bon dem Verhältniß verschiedener Religionstheile gegen einander.

I. Standpunkt der Confessionen.	§. 49.
II. Standpunkt der Politik.	
A) Altes Recht.	§. 50.
B) Grundsätze des deutschen Staatsrechts.	
1) Ueber das Verhältniß zwischen den Katholiken und Protestanten.	§. 51.
2) Verhältniß zwischen den Augsburgischen Confessionsverwandten und den Reformirten.	§. 52.
C) Zustand in Großbritannien und Irland.	§. 53.
D) Zustand in den anderen Reichen.	§. 54.
E) Allgemeine Betrachtungen.	
1) Standpunkt des Rechts.	§. 55.
2) Standpunkt der Politik.	§. 56.

Zweites Buch.

Bon den Quellen des Kirchenrechts.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Beschaffenheit derselben.

I. Quellen des katholischen Kirchenrechts.	
A) Vorschriften Christi und der Apostel.	§. 57.
B) Concilienschlüsse.	§. 58.
C) Päpstliche Constitutionen.	§. 59.
D) Concordate und weltliche Gesetze.	§. 60.
E) Particularrechte einzelner Diöcesen.	§. 61.
F) Umgeschriebene Rechtsquellen.	§. 62.
II. Quellen des morgenländischen Kirchenrechts.	§. 63.
III. Quellen des protestantischen Kirchenrechts.	§. 64.

Zweites Kapitel.  
Geschichte der Quellen.

I. Zustand des Kirchenrechts in den ersten Jahrhunderten.

- |                                            |        |
|--------------------------------------------|--------|
| A) Die einzelnen Concilien.                | §. 65. |
| B) Canonensammlungen.                      |        |
| 1) Im Orient.                              | §. 66. |
| 2) Im Occident.                            | §. 67. |
| C) Weltliche Gesetze.                      | §. 68. |
| D) Wissenschaftliche Arbeiten und Auszüge. | §. 69. |

II. Besondere Geschichte des morgenländischen Kirchenrechts.

- |                                                               |        |
|---------------------------------------------------------------|--------|
| A) Von Johannes Scholastikus bis zum Trullanischen Concilium. |        |
| 1) Neue Canonensammlungen.                                    | §. 70. |
| 2) Weltliche Rechtsquellen                                    |        |
| a) Gewöhnliche Sammlungen derselben.                          | §. 71. |
| b) Besondere für die Kirche bestimmte Sammlungen.             | §. 72. |
| 3) Gemischte Sammlungen.                                      | §. 73. |
| B) Vom Trullanischen Concilium bis Photius.                   |        |
| 1) Vermehrung der Canonensammlung.                            | §. 74. |
| 2) Die Sammlung des Photins.                                  | §. 75. |
| C) Von Photius bis auf die neuere Zeit.                       |        |
| 1) Zustand des griechischen Kirchenrechts.                    |        |
| a) Quellen und deren Sammlungen.                              | §. 76. |
| b) Commentarien.                                              | §. 77. |
| c) Auszüge aus den Canonensammlungen                          | §. 78. |
| d) Das Syntagma des Matthäus Blastares.                       | §. 79. |
| e) Heutiger Zustand.                                          | §. 80. |
| 2) Geschichte des russischen Kirchenrechts.                   |        |
| a) In älteren Zeiten.                                         | §. 81. |
| b) Heutiger Zustand.                                          | §. 82. |
| 3) Rechtsquellen in Serbien, Bulgarien und in der Wallachei.  | §. 83. |

III. Geschichte des abendländischen Kirchenrechts.

- |                                             |        |
|---------------------------------------------|--------|
| A) Vom fünften bis zum neunten Jahrhundert. |        |
| 1) Einzelne Rechtsquellen.                  | §. 84. |
| 2) Quellensammlungen                        |        |
| a) In Italien.                              |        |
| α) Sammlungen der Kirchengesetze.           | §. 85. |
| β) Weltliches Recht.                        | §. 86. |
| b) In Afrika.                               | §. 87. |
| c) In Spanien.                              | §. 88. |
| d) In England und Irland                    | §. 89. |

— XIII —

e) In Gallien und dem fränkischen Reiche.	
α) Gauenensammlungen.	§. 90.
β) Systematische Sammlungen.	§. 91.
γ) Weltliches Recht.	§. 92.
3) Beichtbücher.	§. 93.
4) Ritual- und Formelbücher.	§. 94.
B) Die Sammlung der falschen Decretalen.	
1) Geschichte derselben.	§. 95.
2) Entdeckung der Unächtigkeit.	§. 96.
3) Kritische Untersuchungen.	§. 97.
4) Einfluß derselben auf die Disciplin.	§. 98.
5) Andere damit verwandte Sammlungen.	§. 99.
C) Vom zehnten bis zum zwölften Jahrhundert.	
1) Die Sammlungen vor Gratian.	§. 100.
2) Die Sammlungen des Gratian und des Laborans.	§. 101.
3) Rechtsquellen in den nordischen Reichen.	§. 102.
D) Vom zwölften bis zum fünfzehnten Jahrhundert.	
1) Das Gemeinsame.	
a) Die allgemeinen Concilien.	§. 103.
b) Reception der Sammlung Gratians auf den Universitäten.	§. 104.
c) Die Decretalsammlungen vor Gregor IX.	§. 105.
d) Die Decretalsammlungen seit Gregor IX.	§. 106.
e) Selbstständige Werke über das canonische Recht.	§. 107.
2) Besondere Rechtsquellen in den einzelnen Reichen.	
a) In Deutschland, Frankreich, England und Ungarn.	§. 108.
b) In den nordischen Reichen.	§. 109.
E) Das fünfzehnte Jahrhundert.	
1) Die Concilien.	§. 110.
2) Rückwirkung auf die einzelnen Länder.	§. 111.
F) Die drei letzten Jahrhunderte.	
1) Zustand des katholischen Kirchenrechts.	
a) Das Concilium von Trient.	§. 112.
b) Besondere Rechtsquellen einzelner Reiche.	§. 113.
c) Einfluß neuer doctrinellen Meinungen.	§. 114.
d) Einfluß der französischen Revolution.	§. 115.
e) Die neuesten Rechtsquellen.	§. 116.
2) Geschichte des protestantischen Kirchenrechts.	
a) In Deutschland und in den nordischen Reichen.	§. 117.
b) In Frankreich, den Niederlanden, England und Schottland.	§. 118.

— XIV —

Drittes Kapitel.

Von den noch geltenden Quellen des Kirchenrechts.

I. Uebersicht.	§. 119.
II. Die Sammlungen des geltenden Kirchenrechts.	
A) Grund ihres Ansehens.	§. 120.
B) Ihre Gestalt.	
1) Im Mittelalter.	§. 121.
2) Neuere Veränderungen.	§. 122.
C) Heutiger Gebrauch des corpus iuris canonici.	§. 123.
III. Von den Beschlüssen des Conciliums von Trient.	§. 124.
IV. Von den römischen Kanzleiregeln.	§. 125.

---

Drittes Buch.

Von der Verfassung der Kirche.

Erstes Kapitel.

Vom Papste und dessen Gehülfen.

I. Von dem Primate.	
A) Im Allgemeinen.	§. 126.
B) Rechte desselben.	§. 127.
C) Doctrinelle Ansichten über dasselbe.	§. 128.
D) Ehrenrechte des Papstes.	§. 129.
E) Von dem Kirchenstaate.	§. 130.
II. Von den Cardinalen.	
A) Geschichte dieser Würde.	§. 131.
B) Zeitige Verfassung.	§. 132.
III. Von der römischen Curie.	
A) Congregationen der Cardinale.	§. 133.
B) Päpstliche Regierungs- und Justizcollegien.	§. 134.
IV. Von den apostolischen Legaten und Vicarien.	
A) Verhältnisse der älteren Zeit.	§. 135.
B) Verhältnisse im Mittelalter.	§. 136.
C) Heutiges Recht.	§. 137.

---

Zweites Kapitel.

Von den Bischöfen und ihren Gehülfen.

I. Bedeutung und Inhalt des bischöflichen Amtes.	§. 138.
II. Von den Kapiteln.	
A) Ursprüngliches Verhältniß des Klerus.	§. 139.
B) Entstehung des canonischen Lebens.	§. 140.
C) Veränderungen im Mittelalter.	§. 141.
D) Heutiges Recht.	
1) Zusammensetzung der Kapitel.	§. 142.
2) Rechte der Kapitel.	§. 143.
E) Besondere Aemter und Dignitäten.	§. 144.
III. Gehülfen und Stellvertreter der Bischöfe.	
A) Gewöhnliche.	§. 145.
B) Außerordentliche Conjuratores.	§. 146.
IV. Von den Pfarrern.	
A) Entstehung dieses Amtes.	§. 147.
B) Von der Incorporation der Pfarreien.	§. 148.
C) Von den Pfarrern und deren Gehülfen nach dem heutigen Recht.	§. 149.
D) Verwaltung der Kapellen.	§. 150.
V. Von der bischöflichen Curie.	§. 151.
VI. Von den Eremitionen.	§. 152.

Drittes Kapitel.

Von den Erzbischöfen, Erarchen, Patriarchen und Primaten.

I. Von den Erzbischöfen.	
A) Bedeutung dieser Würde.	§. 153.
B) Erzbischöfliche Ehrenrechte.	§. 154.
II. Erarchen, Patriarchen und Primaten.	§. 155.

Viertes Kapitel.

Von den Concilien.

I. Einleitung.	§. 156.
II. Von den allgemeinen Concilien.	
A) Einrichtung derselben.	§. 157.
B) Verhältniß derselben zum Papste.	§. 158.
III. Von den National- und Provinzialconcilien.	§. 159.
IV. Diözesan- und kleinere Versammlungen.	§. 160.

— XVI —

Fünftes Kapitel.  
Verfassung der morgenländischen Kirche.

Einführung.	§. 161.
I. Von den Bischöfen und deren Gehülfen.	
A) Von den heiligen Aemtern.	§. 162.
B) Bischofliche Gehülfen anderer Art.	§. 163.
II. Von den Erzbischöfen, Metropoliten und Erarchen.	§. 164.
III. Von den Patriarchen und ihrem Hofe.	§. 165.
IV. Von dem Oberhaupt der Kirche in Russland und im Königreiche Griechenland.	§. 166.

Schstes Kapitel.

Geistliche Verfassung der protestantischen Länder.

I. Verfassung in Deutschland.	
A) Beaute für den Dienst des göttlichen Wortes.	§. 167.
B) Behörden für die äußere Kirchenregierung.	§. 168.
II. Kirchenverfassung in Dänemark, Norwegen und Island.	§. 169.
III. Kirchenverfassung von Schweden.	§. 170.
IV. Verfassung der englischen Episcopalkirche.	§. 171.
V. Kirchenverfassung in Genf, Frankreich und Schottland.	§. 172.
VI. Kirchenverfassung in den Niederlanden.	§. 173.

Viertes Buch.

Von der Verwaltung der Kirche.

Erstes Kapitel.

Verwaltung der heiligen Handlungen.

I. Natur dieser Verwaltung.	§. 174.
II. Verschiedene Stufen der Verwaltung.	§. 175.

Zweites Kapitel.

Verwaltung der Lehre.

I. Von der Erhaltung der Lehre.	§. 176.
II. Von der Verbreitung der Lehre.	§. 177.
III. Von der Abwehrung falscher Lehren.	§. 178.

— XVII —

Drittes Kapitel.  
Verwaltung der Disciplin.

I. Von der Gesetzgebung.	
A) Theorie derselben.	§. 179.
B) Von den Privilegien und Dispensationen.	§. 180.
II. Von der geistlichen Gerichtsbarkeit.	
A) Anwendung derselben.	
1) Auf geistliche Sachen.	§. 181.
2) Die Kirche als schiedsrichterliche Behörde.	§. 182.
3) Die Kirche als privilegirter Gerichtsstand der Geistlichen.	§. 183.
4) Die Kirche als der Gerichtsstand der schutzbedürftigen Personen.	§. 184.
B) Von den geistlichen Gerichten.	§. 185.
C) Von dem Verfahren.	§. 186.
III. Verwaltung der Oberaufsicht.	§. 187.
IV. Von der kirchlichen Strafgewalt.	
A) Gegenstände derselben.	
1) Religiöse Vergehen.	§. 188.
2) Die Amts- und Standesvergehen der Geistlichen.	§. 189.
3) Die Kirche als privilegirter Gerichtsstand der Geistlichen.	§. 190.
B) Von den kirchlichen Strafen.	
1) Einzelne Arten.	§. 191.
2) Allgemeine Grundsätze.	§. 192.
C) Von den Gerichten.	§. 193.
D) Von dem Verfahren.	§. 194.
V. Von dem kirchlichen Besteuerungsberecht.	
A) Regelmäßige Abgaben der Laien.	§. 195.
B) Abgaben bei besonderen Vorfällen.	§. 196.
C) Besondere Lasten des Klerus.	§. 197.
D) Besondere Abgaben an den Papst.	§. 198.
E) Abgaben bei der Verleihung der Kirchenämter.	
1) Historische Einleitung.	§. 199.
2) Heutiges Recht.	§. 200.

Fünftes Buch.  
Von dem kirchlichen Beamtenwesen.

Erstes Kapitel.

Von der Erziehung der Kleriker.

I. Verhältnisse der älteren Zeit.	§. 201.
II. Einrichtungen im Mittelalter.	§. 202.
III. Heutiger Zustand.	§. 203.

— XVIII —

S zweites Kapitel.

Von der Ordination.

I.	Bedeutung der Ordination.	§. 204.
II.	Verschiedene Stufen der Ordination.	
A)	Die Tonsur und die sieben Weihen.	§. 205.
B)	Unterschied der höheren und niederen Weihen.	§. 206.
III.	Von der Befugniß zu ordiniren.	§. 207.
IV.	Von der Fähigkeit ordinirt zu werden.	§. 208.
V.	Von dem Ordinationstitel.	§. 209.
VI.	Von dem Verfahren bei der Ordination.	§. 210.
VII.	Von den Standespflichten der Ordinirten.	§. 211.
VIII.	Von der Verpflichtung zum ehelosen Leben.	
A)	Historische Einleitung.	§. 212.
B)	Heutiges Recht.	§. 213.
C)	Allgemeine Bemerkungen.	§. 214.
IX.	Allgemeine Standesrechte der Geistlichen.	§. 215.

Drittes Kapitel.

Von den Kirchenämtern im Allgemeinen.

I.	Begriff eines Kirchenamtes.	§. 216.
II.	Eintheilung der Kirchenämter.	§. 217.
III.	Errichtung der Kirchenämter.	§. 218.
IV.	Veränderung der Kirchenämter.	§. 219.
V.	Von der Residenz der Kirchenbeamten.	§. 220.
VI.	Von der Cumulirung der Kirchenämter.	§. 221.

Viertes Kapitel.

Von der Besetzung der Kirchenämter.

I.	Uebersicht.	§. 222.
II.	Katholisches Kirchenrecht.	
A)	Besetzung der Bisphümer.	
1)	Die ältere Zeit.	§. 223.
2)	Zustand in den germanischen Reichen.	§. 224.
3)	Uebergang in die neuere Form.	§. 225.
4)	Heutiges Recht.	§. 226.
B)	Von der Wahl des Papstes.	
1)	Welteres Recht.	§. 227.
2)	Heutiges Recht.	§. 228.
C)	Besetzung der übrigen Kirchenämter.	
1)	ursprüngliche Regel.	§. 229.

2) Besetzung der Kapitel.	
a) Durch Wahl.	§. 230.
b) Durch päpstliche Mandate und Unwirtschaften.	§. 231.
c) Durch päpstliche Reservationen.	§. 232.
d) Neueste Einrichtungen.	§. 233.
3) Einfluß des Patronatrechts.	
a) Historische Einleitung.	§. 234.
b) Heutiges Recht.	§. 235.
4) Volles Verleihungsrecht dritter Personen.	§. 236.
5) Außerordentliche Verleihung krafft des Devolutionsrechts.	§. 237.
6) Von der canonischen Institution und der Investitur.	§. 238.
III. Zustand der morgenländischen Kirche.	§. 239.
IV. Zustand in den protestantischen Ländern.	§. 240.
V. Gemeinschaftliche Erfordernisse.	§. 241.

### Fünftes Kapitel.

#### Bon dem Verlust der Kirchenämter.

I. Bon der freiwilligen Niederlegung.	§. 242.
II. Bon der Absetzung.	§. 243.
III. Bon der Versetzung.	§. 244.

### Sechstes Buch.

#### Bon dem Vermögen der Kirche.

##### Erstes Kapitel.

###### Geschichte des Kirchenguts.

I. Zustand der älteren Zeit.	§. 245.
II. Entstehung der Beneficien.	§. 246.
III. Entstehung der Zehnten.	§. 247.
IV. Uebergang der Kirchengüter in weltliche Hände.	§. 248.
V. Fernere Schicksale der Kirchengüter.	§. 249.
VI. Schicksale des Kirchenguts in der neueren Zeit.	§. 250.

##### Zweites Kapitel.

###### Bon dem Kirchengut im Allgemeinen.

I. Bon dem Eigenthum an Kirchengut.	§. 251.
II. Erwerb der Kirchengüter.	§. 252.
III. Veräußerung des Kirchenguts.	§. 253.
IV. Bestandtheile des Kirchenguts.	

A) Grundstücke, Renten, Capitalien.	§. 254.
B) Primitien, Oblationen, Zehnten.	§. 255.
V. Verrechte des Kirchenguts.	§. 256.

### Drittes Kapitel.

#### Von den Pfründen.

I. Begriff der Pfründen.	§. 257.
II. Stiftung der Pfründen.	§. 258.
III. Veränderung einer Pfründe.	§. 259.
IV. Rechte der Pfründner.	
A) Im Allgemeinen.	§. 260.
B) Verhältniß in den Stiften.	§. 261.
V. Beerbung der Beneficiaten.	
A) Weiteres Recht.	§. 262.
B) Vom Spolierecht.	§. 263.
C) Heutiges Recht.	§. 264.
VI. Verwaltung erledigter Pfründen.	§. 265.

### Viertes Kapitel.

#### Von den Kirchenfabriken.

I. Historische Einleitung.	§. 266.
II. Eintheilung der Kirchensachen.	§. 267.
III. Von den heiligen Sachen.	
A) Geweihte Sachen.	§. 268.
B) Gesegnete Sachen.	§. 269.
C) Vorrechte der geheiligten Sachen.	§. 270.
IV. Von den gewöhnlichen Fabrikgütern.	§. 271.
V. Von der Erhaltung und Herstellung der Kirchen- und Pfarrgebäude.	§. 272.

### Siebentes Buch.

#### Von dem kirchlichen Leben.

##### Erstes Kapitel.

###### Von den heiligen Handlungen im Allgemeinen.

I. Von den Sacramenten.	§. 273.
II. Von den Sacramentalien.	§. 274.
III. Von der Liturgie.	
A) In der katholischen und griechischen Kirche.	§. 275.
B) Zu der protestantischen Kirche.	§. 276.

Zweites Kapitel.

Bon dem Eintritt in die Kirche.

I. Von der Wahl des Glaubensbekenntnisses.	§. 277.
II. Aufnahme in die Kirche.	§. 278.
III. Insbesondere von der Taufe.	§. 279.
IV. Von der Firmung.	§. 280.

Drittes Kapitel.

Das gottesdienstliche Leben.

I. Von der Feier des Abendmahles.	
A) Ursprüngliche Form derselben.	§. 281.
B) Vom Empfang des Abendmahles.	§. 282.
C) Von dem Messopfer.	§. 283.
D) Von den Messstipendien und Messstiftungen.	§. 284.
II. Von der Beicht und Buße.	
A) Wesentliche Bestandtheile.	§. 285.
B) Altere und heutige Disciplin.	§. 286.
C) Säze über den Abläß.	§. 287.
III. Von dem Gebete.	
A) Im Allgemeinen.	§. 288.
B) Von den canonischen Tageszeiten.	§. 289.
IV. Von dem Fasten.	§. 290.
V. Historische Formen der Gottesverehrung.	
A) Verehrung heiliger Personen.	§. 291.
B) Verehrung heiliger Zeiten.	§. 292.
C) Verehrung heiliger Orte.	§. 293.

Viertes Kapitel.

Bon der Ehe.

I. Von dem Wesen der Ehe.	§. 294.
II. Geschichte des christlichen Eherechts.	
A) Von der Gesetzgebung in Ehesachen.	§. 295.
B) Von der Gerichtsbarkeit in Ehesachen.	§. 296.
III. Von der Eingehung der Ehe.	
A) Regelmäßige Erfordernisse.	§. 297.
B) Form der Abschließung.	
1) Alteres Recht.	§. 298.
2) Heutiges Recht.	§. 299.
3) Besondere Fälle.	§. 300.
4) Von der Ehe als Sacrament.	§. 301.

— XXII —

IV. Von dem Verlobniß.	
A) Bedingungen der Eingehung.	§. 302.
B) Wirkung der Verlobnisse.	§. 303.
V. Von den Ehehindernissen im Allgemeinen.	§. 304.
VI. Trennende Hindernisse.	
A) Privatrechtliche.	§. 305.
B) öffentliche.	
1) Verschiedenheit der Religion.	§. 306.
2) Bestehende Verpflichtungen.	§. 307.
3) Verbrechen.	§. 308.
4) Die Verwandtschaft.	
a) Art die Verwandtschaft zu berechnen.	§. 309.
b) Verbotene Verwandtschaftsgrade.	§. 310.
c) Von der nachgebildeten Verwandtschaft.	§. 311.
5) Die Schwägerschaft.	
a) Wirkliche Schwägerschaft.	§. 312.
b) Nachgebildete Schwägerschaft	§. 313.
VII. Aufschiebende Hindernisse.	§. 314.
VIII. Von der Dispensation bei Ehehindernissen.	§. 315.
IX. Von dem Einspruch und der Nichtigkeitsklage.	§. 316.
X. Von den Wirkungen der Ehe.	
A) Allgemeine Verhältnisse.	§. 317.
B) Vom Beweis der ehelichen Abstammung.	§. 318.
XI. Von der Ehescheidung.	
A) Grundlehre der katholischen Kirche.	§. 319.
B) Von der Sonderung von Tisch und Bett.	§. 320.
C) Griechisches Kirchenrecht.	§. 321.
D) Protestantisches Kirchenrecht.	§. 322.
XII. Von der zweiten Ehe.	§. 323.
XIII. Von den gemischten Ehen.	§. 324.

---

Fünftes Kapitel.

Der christliche Tod.

I. Von der letzten Salbung.	§. 325.
II. Von dem christlichen Begräbniß.	§. 326.
III. Vom Dienste der Verstorbenen.	§. 327.

---

— XXIII —

S e c h s t e s K a p i t e l.

Von den besonderen kirchlichen Anstalten.

I. Von den Wohlthätigkeitsanstalten.	
A) Allgemeine Armenpflege.	§. 328.
B) Hospitien für Hülfsbedürftige.	§. 329.
II. Von den religiösen Orden.	
A) Allgemeine Grundlage.	§. 330.
B) Geschichtliche Uebersicht der religiösen Orden.	§. 331.
C) Innere Verfassung der Orden.	§. 332.
D) Von den weiblichen Orden.	§. 333.
III. Von den Bruderschaften.	§. 334.
IV. Von den geistlichen Ritterorden.	§. 335.
V. Von den Lehranstalten.	
A) Elementarschulen.	§. 336.
B) Höhere Schulen.	§. 337.
C) Universitäten.	
1) Allgemeines Verhältniß derselben.	§. 338.
2) Von den theologischen Facultäten.	§. 339.
3) Von den Doctoren der Theologie.	§. 340.
VI. Von der Kunst in der Kirche.	§. 341.

---

A c h t e s B u ch.

Von dem Einfluß der Kirche auf die weltlichen Rechte.

I. Einfluß der Kirche auf das Völkerrecht.	§. 342.
II. Auf das Staatrecht.	§. 343.
III. Auf die Landespolizei.	§. 344.
IV. Auf das Strafrecht.	§. 345.
V. Auf den Prozeß.	§. 346.
VI. Auf das bürgerliche Recht.	
A) Allgemeine Ansicht über den Gebrauch des römischen Rechts.	§. 347.
B) Ueber den Zustand der Unfreien.	§. 348.
C) Ueber die Testamente.	§. 349.
D) Ueber Besitz, Verjährung und Verträge.	§. 350.
E) Ueber das Zinsgeschäft und den Rentenkauf.	§. 351.
F) Ueber die Verbindlichkeit aus Gelübden.	§. 352.
G) Ueber den Eid.	

— XXIV —

1) Wesen desselben.	§. 353.
2) Wirkungen und Aufhebung.	§. 354.
VII. Von dem christlichen Kalender.	§. 355.
VIII. Schlussbetrachtung.	§. 356.

---

A n h a n g.

Baiern.

Concordat vom 5. Juni 1817.	Seite 729.
Religionsedikt vom 26. Mai 1818.	„ 736.

Hannover.

Bulle vom 26. März 1824.	„ 747.
--------------------------	--------

Oberrheinische Kirchenprovinz.

Bulle vom 16. August 1821.	„ 755.
Bulle vom 11. April 1827.	„ 767.
Edikt vom 30. Januar 1830.	„ 770.
Breve vom 30. Juni 1830.	„ 774.

Preußen.

Bulle vom 16. Juli 1821.	„ 777.
--------------------------	--------

---

Register.

„	797.
---	------

# G i n l e i t u n g .

---

## §. 1.

### I. Von dem Kirchenrecht an sich. A) Allgemeine Bezeichnung des Stoffes.

Die Bekennner der von Christus offenbarten Lehre betrachteten sich von Anfang an, obwohl in örtliche Gemeinden verstheilt a), doch als eine einzige Gemeinde b), welche sie, eben weil sie die Einzige war und seyn sollte, die Kirche schlechthin oder die Kirche Christi nannten c). Diese Kirche bildete sich nach den ihrem Wesen eingeprägten Grundgesetzen eine bestimmte Ordnung und Disciplin, worauf sie sich als ihren Canon bezog d), und welche sie durch die von ihr festgesetzten Canonen oder Regeln nach dem Bedürfniß erweiterte und befestigte. Zum Abendlande wurde das Wort, Canon, für die kirchlichen Verordnungen beibehalten, und hiernach seit dem zwölften Jahrhundert der Zugriff der kirchlichen Disciplin das canonische Recht genannt e).

---

a) Ἐκκλησία, Act. XIII. 1.

b) Ἐκκλησία, Ephes. I. 22. 23. V. 23 Coloss. I. 18.

c) Ecclesia, Christi ecclesia ist die Bezeichnung bei den apostolischen Vätern. Ecclesia christiana ist jünger.

d) Κανών bedeutete überhaupt Ordnung, Regel. In diesem Sinne steht es Philipp. III. 16., Conc. Neocaes. a. 314. c. 14., Conc. Nicaen. a. 325. c. 2. 6. 9. 10. 13. 16. 18.

e) Früher hatte man ein solches Kunstwort nicht, sondern man berief sich auf die canones schlechthin, oder man brauchte den Ausdruck canonum statuta, forma, disciplina; seit dem neunten Jahrhundert auch canonica sanctio, Nicol. I. (c. 1 D. X.), lex canonica, Carol. Imp. in Synodo Belvac. a. 845. c. 1., canonum iura, Burchard. Worm. in praef. Decreti. Die Bezeichnung ius canonicum in diesem technischen Sinne entstand erst als das kirchliche Recht eine eigene wissenschaftliche

Um dieselbe Zeit kommt aber auch schon dafür der Ausdruck, Kirchenrecht, vor f).

§. 2.

B) Verschiedenheit nach dem Religionsbekenntnisse.

Die Kirche Christi war ursprünglich wie der christliche Glaube selbst einig und ungetheilt. Im Laufe der Zeit haben sich aber einzelne Theile von dieser Einheit losgerissen, und ein abgesondertes kirchliches Daseyn angenommen. So hat sich schon ziemlich frühe, wenigstens der Verfassung nach, die morgenländische Kirche von der abendländischen getrennt. In jener ist später wieder die russische Kirche, und jetzt auch die im neuen Königreiche Griechenland selbstständig gemacht worden. Im Abendlande aber haben sich bei der großen Spaltung des sechzehnten Jahrhunderts die Protestanten von der römisch-katholischen Kirche losgesagt, und sind nach Verschiedenheit der Länder und Bekenntnisse in viele besondere Kirchen und Gemeinden zerfallen. Wiewohl nun unter den sich bestreitenden christlichen Lehrbegriffen nur einer der rechte, also nur eine Kirche die wahre seyn kann: so haben doch alle jene Religionspartheien factisch und politisch einen äußeren Bestand und mehr oder minder ein juristisches Daseyn erhalten. Das Kirchenrecht ist daher so verschieden, als es rechtlich anerkannte christliche Religionsgesellschaften giebt.

§. 3.

H. Von dem Kirchenrecht als Wissenschaft. A) Begriff und Aufgabe derselben.

Die kirchliche Disciplin bestand der That nach sehr lange, ohne daß man darüber wissenschaftlich schrieb oder lehrte. Dies geschah erst nachdem durch die Anhäufung der geschriebenen Rechte, durch entstandene Streitfragen und durch die Verwicklung der Verhältnisse das Nachdenken angeregt und das Bewußtseyn

---

Disciplin zu bilden anfieng. Sie findet sich, so viel ich bemerk habe, zuerst in der Summa des Sieardus bei Sarti de claris archigymnasii Bononiensis professoribus T. I. P. II p 195.

f) Ius ecclesiasticum heißt es in einer alten Summa des Decretū bei Sigismy Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter Th. III. §. 190.

der Kirche auch auf diesen Theil ihres inneren Lebens hingelenkt wurde. So wurde das Kirchenrecht zu einer eigenen wissenschaftlichen Disciplin, welche die kirchliche Jurisprudenz genannt wird. Diese kann in einer dreifachen Richtung thätig seyn. Erstlich stellt sie in einer wissenschaftlichen Form zusammen, was in der Kirche wirklich als Recht gilt; zweitens zeigt sie, wie dieses geltende Recht entstanden ist; drittens beweist sie, daß dieses Recht auch wirklich vernünftig, das heißt der Idee und dem Zwecke der Kirche entsprechend sey. Nach dieser dreifachen Richtung unterscheidet man auch bei der wissenschaftlichen Behandlung des Kirchenrechts eine dreifache Methode: die praktische, die historische und die philosophische. Alle drei müssen jedoch vereinigt angewendet werden, und man darf eben so sehr von der Ausartung und Geschmacklosigkeit der älteren rein praktischen Methode, wie vor den Misbräuchen warnen, welche die neuere Zeit mit der Geschichte *g)* und mit der Philosophie *h)* auf diesem Gebiete getrieben hat.

- 
- g)* Der Misbruch mit der Geschichte zeigt sich unter Andern darin, daß man aus dem Leben der Kirche einen bestimmten Zeitraum, namentlich die drei ersten Jahrhunderte heranrägriff, und die Formen, die sich damals gebildet hatten, als das Ideal und den Maßstab aufstellte, wenach auch die Einrichtungen der jetzigen Zeit zu beurtheilen seyen. Ein solches Verfahren ist aber ohngeachtet des Scheines von Gelehrsamkeit, wodurch es unterstützt wird, doch recht eigentlich unhistorisch, indem es, gleichsam als ob die Vernunft der Kirche sich in jenem Zeitraum erschöpft hätte, den organischen Fortgang in der weiteren Entwicklung läugnet, und diese nur als eine Ausartung oder als eine Reihe von Zufälligkeiten behandelt. Sonderbar genug sind es grade solche, die sich sonst gegen Formen so sehr gleichgültig zeigen, die hier das kirchliche Leben recht starr an Formen binden wollen. Der ächte Historiker hingegen wird, seinem Stoffe von Jahrhundert zu Jahrhundert folgend, in der Verknüpfung der Verhältnisse und der Eigenthümlichkeit eines jeden Zeittalters die innere Notwendigkeit erkennen, die ihm seine Gestalt gab, und nach dieser, nicht nach einem falschen historischen Ideal, sein Urtheil abmesßen.
- h)* Das wesentliche Element der christlichen Kirche ist die Offenbarung, also etwas positiv Gegebenes; bieren muß alles Philosophiren über das Kirchenrecht ausgehen. In der neueren Zeit hat man hingegen darüber in

§. 4.

By Hülfswissenschaften.

Das Kirchenrecht ist ein so vielseitiger Stoff, daß es gründlich nur in Verbindung mit vielen anderen Wissenschaften behandelt werden kann. Von den kirchlichen Wissenschaften gehört dahin die Dogmatik und Eregese, indem diese die Grundlage vieler kirchenrechtlichen Bestimmungen bildet, dann vorzüglich die Kenntniß der Kirchengeschichte <sup>i)</sup> und der christlichen Alterthü-

der Art philosophirt, daß man, vom Christenthum ganz abstrahirend, unter dem Namen des natürlichen Kirchenrechts bis aus Vernunftbegriffen ein System über Kirche und Kirchengewalt aufzustellen versuchte. Ein solches ist aber für das christliche Kirchenrecht einertheils unbrauchbar, weil jenes einen Standpunkt annimmt, woegen legteres von vorne herein protestiren muß; andrentheils aber auch verderblich, weil es den Blick und das Interesse von dem richtigen Wege ablenkt. Einige haben die Anwendbarkeit ihres natürlichen Kirchenrechts auf die christliche Kirche wenigstens als Norm für deren Verhältnisse nach Außen hin, in Beziehung auf die Staatsgewalt und andere Religionsgesellschaften, behauptet. Allein die Regeln, welche die Kirche zu befolgen hat, muß sie sich auch hierin mit Rücksicht auf ihre positive Natur und Aufgabe bilden, und die Grundsätze, wonach dabei die Staatsgewalt handeln soll, sind entweder, wenn sie eine christliche seyn will, auch nach diesem positiven Gesichtspunkte einzurichten, oder gehören in die Theorie der bürgerlichen Gesetzgebung.

- i) Unter den Bearbeitungen der Kirchengeschichte sind die Annalen des Kardinal Cäsar Barenius († 1607) mit seinen Continuatoren Odoricus Raynaldus, Iac. Laderchius, Abraham Bzovius, Henr. Spondanus, und mit den Berichtigungen des gelehrten Minoriten Pagh († 1699) wegen der vielen mitgetheilten Urkunden noch immer unentbehrlich. Andere Werke giebt es von Natalis Alexander, Sebast. le Main de Tillemont, Claud. Fleury mit der Fortsetzung von Claud. Fabre, Berault-Bercastel, Ducreux, Ang. Drö mit der Fortsetzung von P. A. Bechetti, Saccarelli, Leop. Graf von Stelberg fortges. v. Kerz, J. M. Hertig in der neuen vortrefflichen Bearbeitung von Döllinger, Katerkamp, Ign. Ritter, Othmar von Rauscher, Ruttentrost, Döllinger. — Die Lutherauer haben die Magdeburger Centuriatoren und die Werke von Arnold, Baumgarten, Pfaff, Walch, Gentler, Mosheim, Schröck, Schmidt, Spittler, Henke, Plank, Ständlin, Gieseler, Neander, Engelhardt, Guericke, Hase, Größer. Die Reformirten bestätigen die Bearbeitungen von Heinr. Hottinger, Friedr. Spanheim, Samuel Baenage, Hermann Venema.

mer k); auch die kirchliche Geographie l), Statistik m), Chronologie n) und Diplomatik o). Von den weltlichen Wissenschaften ist die genaue Kenntniß des bürgerlichen Zustandes der Völker, wobei sich das canonische Recht entwickelte, zu dessen historischen Behandlung unentbehrlich. Man muß daher mit dem römischen und noch mehr mit den germanischen Rechten vertraut seyn. Auch in dem mosaischen Recht ist der Keim mehrerer kirchlichen Einrichtungen enthalten p). Für die Erklärung der Rechtsquellen und Urkunden gewähren die Glossarien der ausgearteten griechischen q) und lateinischen r) Sprache großen Nutzen.

- 
- k) Bearbeitungen der christlichen Alterthümer giebt es von Schelstrate, Martene, Mamachi, Selvagio, Pellecia, Binterim. Die Protestanten haben die Werke von Bingham, J. H. Böhmer, Augusti, Schöne, Rheinwald.
  - l) Die Hülfsmittel nennt Douyat Praenotion. canonice. Lib. V. c. 16., Glück Praecogn. überior. Cap. III. Sect. III.
  - m) Kirchliche Geographie und Statistik von E. Fr. Stäudlin, Tübing. 1804.  
2 Th. 8. In diesem Werke findet man auch die litterarischen Hülfsmittel für die kirchliche Statistik der einzelnen Länder. Dies für Deutschland bestimmt war: Fr. Xav. Holl Statistica ecclesiae Germanicae T. I. Heidelb. 1779. 8. Außerdem haben mehrere deutsche Bischöfthümer ihre eigenen, gewöhnlich sehr ausführlichen Bearbeitungen. Einiges darüber sagt auch Glück Praecogn. überiora Cap. III. Sect. I. Tit. I. §. 89. Das neueste Werk der Art ist: Die alte und neue Erzdiözese Köln in Dekanate eingetheilt — von A. J. Binterim und J. H. Mooren. Mainz 1828. 3 Th. 8.
  - n) Das Hauptwerk darüber ist: L'art de vérifier les dates (par Dom. Clement) quatr. edit. Paris 1819 — 30. 35 vol. 8. Das Allgemeine über die christliche Zeitrechnung findet man im zweiten Bande von Zedlers Handbuch der mathematischen und technischen Chronologie. Berlin 1825. 2 Th. 8.
  - o) Die Hülfsmittel dafür findet man in dem unvollendet gebliebenen Werke von Schönenmann, Versuch eines vollständigen Systems der allgemeinen besonders älteren Diplomatik. Hamb. 1801. Leipzig. 1818. 2 Th. 8.
  - p) J. D. Michaelis Mosaisches Recht. Frankfurt 1777. 6 Th. 8.
  - q) Glossarium ad scriptores mediae et infimae graecitatis — auctore Carolo Dufresne Domino Du Cange († 1668). Lugdun. 1688. 2 Tom. fol.
  - r) Glossarium ad scriptores mediae et infimae latinitatis auctore

Eindlich kommt selbst die Münzkunde bei einigen Verhältnissen zur Sprache s).

§. 5.

C) Neueste Anerkennung des Steffes. 1) Altertes Verfahren.

Die Versuche den Stoff des Kirchenrechts zu klassificiren zeigten sich schon seit dem sechsten Jahrhundert darin, daß man anfieng die Quellen desselben in einer systematischen Ordnung zusammenzustellen. Diese war jedoch höchst lückenhaft, weil sie blos nach dem Material des geschriebenen Rechts eingerichtet, allein über sehr viele Verhältnisse noch nichts niedergeschrieben war. Die systematischen Sammlungen des Mittelalters waren zwar reichhaltiger; doch fehlte auch bei deren Anordnung sowohl die Genauigkeit wie die Vollständigkeit. Dennoch blieb dieselbe eine Zeitlang die herrschende, weil man sich bei dem mündlichen Vertrag und der schriftlichen Bearbeitung unmittelbar an jene Sammlungen hielte. Uebrigens war die Behandlung durchaus practischer Art, und auf das Historische nahm man keine Rücksicht. Ein Schritt zur Verbesserung geschah, als man im sechzehnten Jahrhundert anfieng, das canonische Recht nach einer neuen systematischen Ordnung zu bearbeiten. Nur wählte man dazu die Ein-

---

Carolo Dufresne Domino Du Cange — *editio nova locupletior et auctior opera et studio monachorum ordinis S. Benedicti e congregatione S. Mauri*, Paris. 1733 — 1736. 6 vol. fol., *Glossarium novum ad scriptores medii aevi cum latinos cum gallicos seu supplementum ad auctiorem Glossarii Cangiani editionem* — *collegit et digessit D. P. Carpentier O. S. B. Praepositus S. Onesimi Dancheriensis*. Paris. 1766. 4 vol. fol. Für den Handgebrauch bestimmt ist (Adelung) *Glossar. manuale ad scriptores mediae et insimae latinitatis*. Hal. 1772. 6 vol. 8. Alle diese Werke werden aber entweder durch das *Glossarium mediae et insimae latinitatis conditum a Carolo Dufresne Domino Du Cange auctum a monachis ordinis S. Benedicti cum supplementis integris D. P. Carpenterii et additamentis Adelungii et aliorum digessit G. A. L. Henschel*. Parisiis 1840. 8 vol. 4.

3) Die litterarischen Hülfsmittel hiefür nennt Glück *Praecognita überiora Cap. III. Sect. V.* Ein neues Werk darüber ist: J. Appel *Reperterium der Münzkunde des Mittelalters*. Pesth 1820. 4 Th. 4.

theilung der Justinianischen Institutionen in Personen, Sachen und Actionen, die zwar für das römische Privatrecht, auf den Stoff des Kirchenrechts aber nur höchst gezwungen paßt. Dazu wurde nach und nach auch Einiges von der Entstehungsgeschichte der Quellen in die Lehrbücher aufgenommen. Eine neue Erweiterung entstand, als nach der großen Kirchentrennung ein protestantisches Recht sich bildete, und später als man das Verhältniß der Kirche zur weltlichen Gewalt auf wissenschaftliche Grundsätze zurückzuführen versuchte. In den Lehrsystemen wurde nun entweder das katholische, das protestantische Kirchenrecht und das Kirchenstaatsrecht ganz von einander getrennt abgehandelt; oder es wurde gleich bei jeder Lehre auch die Abweichung des protestantischen Kirchenrechts und das Verhältniß zur Staatsgewalt dargestellt. Bei dem protestantischen Kirchenrecht hat man sich aber blos auf Deutschland beschränkt, und das morgenländische Kirchenrecht wurde fast ganz unberüht gelassen.

§. 6.

2) Einrichtung dieses Werkes.

Das vorliegende Werk ist nach folgenden Gesichtspunkten eingetheilt. Zunächst werden gleichsam als Einleitung im ersten Buche die allgemeinen Grundlehren, im zweiten die Quellen des Kirchenrechts abgehandelt. Die vier folgenden Bücher umfassen das öffentliche Recht der Kirche, das heißt die Einrichtungen, welche sich auf die Kirche als Ganzes beziehen. Dem gemäß handelt das dritte Buch von der kirchlichen Verfassung oder den regierenden Personen; das vierte von den Zweigen oder Gegenständen der kirchlichen Verwaltung; das fünfte von dem Beamtenwesen <sup>1)</sup>; das sechste von dem Vermögen der Kirche als dem Mittel, wodurch sie ihre äußerer Bedürfnisse bestreitet. Das siebente Buch hingegen beschäftigt sich mit dem kirchlichen Leben und den Rechtsverhältnissen der Einzelnen. Im achten Buche

1) Die Lehre von den einzelnen Kirchenämtern kommt schon im dritten Buche vor. Aber die Kirche hat außerdem über die Ämter und den Beamtenstand im Allgemeinen sehr viele Bestimmungen erlassen, welche der Deutlichkeit wegen am besten in einem eigenen Buche zusammengestellt werden.

endlich ist zusammengestellt, wie der Geist und das Leben der Kirche auch auf die weltlichen Rechte eingewirkt und dieselben abgeändert hat w). Über das Verhältniß der Kirche zur Staatsgewalt wird das Allgemeine im ersten Buche, das Einzelne bei jeder Lehre angegeben. Das griechische und protestantische Kirchenrecht ist mit dem katholischen verbunden, und alle drei so nahe zusammen oder so weit auseinander gestellt worden, als es der gemeinschaftliche Grundgedanke oder die Eigenthümlichkeit jedes Stoffes zu erfordern schien.

§. 7.

D) Litterarische Hülfsmittel.

Zur Behandlung des Kirchenrechts findet man außer den Quellen selbst vielerlei Hülfsmittel in den zahlreichen wissenschaftlichen Arbeiten, die darüber in den mannigfaltigsten Formen und Richtungen erschienen sind. Von diesen sollen diejenigen, welche blos einzelne Rechtssammlungen oder Lehren betreffen, gelegentlich genannt werden. Die Werke von allgemeinerem Inhalt lassen sich auf folgende Klassen zurückführen. I. Bibliographische Werke, worin die über das Kirchenrecht vorhandenen Bücher verzeichnet sind v). II. Einleitende Schriften, welche von den allgemeinen Vorkenntnissen, den Quellen und der Litterärgeschichte des canonischen Rechts handeln w). Unter den vielen

u) Eine solche Zusammenstellung war bis zur vierten Auflage dieses Lehrbuches noch nicht versucht worden. Dadurch erhalten aber gewisse Lehren ihre rechte Stelle, die man sonst nur höchst gezwungen oder gelegentlich im System anbringen kann, zum Beispiel die Theorie des eauenischen Rechts von den Verträgen, Zinsen und Testamenten. Auch wird dadurch die greße Einwirkung der Kirche auf unsere bürgerlichen Einrichtungen recht anschaulich.

v) J. A. a Rieger Bibliotheca iuris canonici. Vindob. 1761. 2 vol. 8.  
Auch gehören dahin die allgemeinen Verzeichnisse des Lipenius, Bentana, Baumgärtner und Erich.

w) J. Doviat Praenotionum canoniarum libri quinque. Paris. 1687.  
4. Mitav. et Lips. 1776 — 79. 2 vol. 8., A. Plettenberg Introductio in ius canonicum. Hildesh. 1692., J. E. Floerke Praenotio-

Werken dieser Art sind die von Doujat und Glück auszuzeichnen.  
III. Historische Bearbeitungen. Die Bahn eröffnete schon der verdienstvolle Bischof Ant. Agostino x); allein ein Werk, welches die ganze Geschichte des Kirchenrechts umfaßt, giebt es noch nicht. Die Geschichte der Verfassung hat Thomassin mit gründlicher Erudition und acht historischem Geiste bearbeitet y). Andere Werke der französischen Schule, die auch davon handeln, sind mit einiger Vorsicht zu gebrauchen z). In Deutschland hat Plank seine Materialien hauptsächlich aus Thomassin genommen a). Ueber die Geschichte der Quellen giebt es mehrere Versuche, die jedoch theils unvollständig, theils durch die Resultate neuerer Untersuchungen nutzlos geworden sind b). Die Litterärgeschichte des

---

nes iurisprud. ecclesiast. Jenae 1723. Halae 1756. 8., F. X. Zech Praecognita iur. can. ad Germaniae catholicae principia et usum accommodata. Ingolst. 1749. 1766. 8., J. A. a Rieger Prolegomena ad ius ecclesiast. Vind. 1764. 8., J. Mulzer Introductionis in iurisprud. ecclesiast. positivam Germanorum Pars I. sive Praecognita. Bamb. 1770. 8., G. S. Lakics Praecognita iur. ecclesiast. universi. Viennae 1775. 8., C. F. Glück Praecognita überiora universae iurisprudentiae ecclesiasticae Germanorum. Halae 1786. 8., E. Gärtner Einleit. in das gemeine deutsche Kirchenrecht. Augsb. 1817. 8.

x) Ant. Augustin. Epitome iuris pontificii veteris. Tarrac. 1586. fol. Rom. 1614. Paris. 1641. 2 vol. fol.

y) L. Thomassin Ancienne et nouvelle discipline de l'église. Lyon 1678. Paris. 1725. 3 vol. fol. Vetus et nova ecclesiae disciplina circa beneficia. Paris. 1688. 3 vol. fol. Magunt. 1787. 9 vol. 4.

z) P. de Marca de concordia sacerdotii et imperii. Paris. 1641. 4. ed. Baluz. Paris. 1663. fol. ed. Böhmer. Francof. 1708. fol. cum notis Böhmeri et Fimiani. Bamberg. 1788. 6 vol. 4., L. E. du Pin de antiqua ecclesiae disciplina dissertationes historicae. Paris. 1686. Colon. 1691.

a) G. J. Plank Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschaftsverfassung. Hanover 1803. 5 Th. 8.

b) G. van Maastricht Historia iuris ecclesiastici et pontificii. Duisb. 1676. 8. Halae 1719. 8., J. Doujat Histoire du droit canonique Paris. 1677. 8., J. G. Petrißk. kurze Histerie des eauenischen und Kirchenrechts. Leipzig. 1753., J. Mulzer Historia legum ecclesiasticarum

canonischen Rechts ist noch nicht in einem besonderen Buche, sondern nur in den Einleitungen bearbeitet; doch ist vieles darüber in den Werken über die Geschichte der kirchlichen c) und juristischen d) Schriftsteller enthalten. IV. Größere Commentarien über das geltende Kirchenrecht. Die älteren nach Ordnung der Decretalen angelegten Werke dieser Art sind nur noch zum Nachschlagen bei einzelnen Fragen zu empfehlen, gewähren aber dann meistens gründliche Belehrung e). Unter den systematischen Wer-

---

positivarum, quibus in Germania utimur. Bamberg. 1772. 8., 3. M. Pichler Geschichte von dem Ursprung, Fortgang und dermaligen Zustand des geistlichen Rechts in katholischen Ländern. Ulm 1773., (E. T. Spittler) Geschichte des canonischen Rechts bis auf die Zeiten des falschen Jüde. Halle 1778. 8. und etwas vermehrt in dessen sämtlichen Werken. Stuttg. 1827. Th. I., M. Dannenmayer Historia iuris ecclesiastici. Vindob. 1806. 8., 3. J. Lang Geschichte und Institutionen des katholischen und protestantischen Kirchenrechts Th. I. Tüb. 1827. 8.

c) L. E. du Pin Nouvelle bibliothèque des auteurs ecclésiastiques. Paris. 1693. 19 vol. 4.

d) G. Panziroli de claris legum interpretibus libri quatuor. Venet. 1637. Lips. 1721. 4. Besonders wichtig ist das Werk des Abtes Maurus Sarti und seines Fertsegers Fatterini: De claris archigymnasii Bononiensis professoribus a saeculo XI. usque ad saeculum XIV. T. I. P. I. Bononiae 1769. P. II. 1772. fol. Ausgezeichneten Nutzen gewährt auch das vortreffliche Werk von Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. Zweite Ausgabe. Heidelberg 1834, 6 Th. 8. Dieser handelt auch im dritten Bande Kap. XVII. ausführlich von den Werken über die juristische Litterärgeschichte.

e) L. Engel Collegium universi iur. canon. nov. ed. Salisb. 1770. 4., A. Reissenstuel Ius can. universum iuxta titulos librorum V. Decretalium. Venet. 1704. 3 vol. fol. Ingolst. 1743. 6 vol. fol., J. Wiestner Instit. canon. sive Ius ecclesiast. ad Decretal. Gregor. IX. libros quinque. Monach. 1705. 5 vol. 4., F. Schmalzgruber Ius ecclesiast. univers. Ingolst. 1726. 3 vol. fol., V. Pichler Ius canon. secundum Gregorii IX. Decretalium titulos explanatum. Aug. Vind. 1728. 1741. fol., Fr. Schmier Iurisprudentia canonico-civilis seu Ius canonicum universum iuxta libros V. Decretalium. nov. ed. Avenion. 1738. fol., P. Boeklin Commentarius in ius canon. universum nov. ed. Paris. 1776. 3 vol. fol.

ken f) wird das von Van-Espen wegen seines historischen Geschmacks und des edlen Tons der Behandlung noch mit Recht geschäzt und vielfach gebraucht. Auch das Werk des Benedictiners Zallwein, welches jedoch nur die Verfassung und die staatsrechtlichen Beziehungen der Kirche begreift, verdient wegen seiner Gründlichkeit, der Besonnenheit des Urtheils, und der Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse Deutschlands und selbst des protestantischen Kirchenrechts eine besondere Erwähnung g). Die neueren Arbeiten der Italiener sind besonders wegen der genauen Behandlung der ins praktische Recht ein schlagenden Fragen zu rühmen h). Ein in Deutschland erschienener Commentar ist zwar der Gesinnung nach streng kirchlich, genügt jedoch den höheren wissenschaftlichen Ansforderungen nicht, die man jetzt zu machen berechtigt ist i). Unter den protestantischen Schriftstellern ist Carpzow k) durch seinen Einfluß auf die Praxis seiner Kirche, der Holländer Gisb. Voet l) durch die gründliche Discussion der

---

f) A. Barbosa Iuris ecclesiastici universi libri tres de personis locis et rebus ecclesiasticis. Lugd. 1699. fol., J. Cabassutius Theoria et praxis iuris canonici. nov. ed. Venet. 1757. fol., Z. B. Van-Espen Ius ecclesiasticum universum hodiernae disciplinae praesertim Belgii, Galliae, Germaniae et vicinarum provinciarum accommodatum. Colon. Agripp. 1702. fol. nov. ed. Mogunt. 1791. 3 vol. 4., P. Gibert Corpus iuris canonici per regulas naturali ordine digestas. Colon. Allobr. 1725. 3 vol. fol.

g) G. Zallwein Principia iuris ecclesiastici universalis et particularis Germaniae. nov. ed. August. 1381. 5 vol. 8.

h) Ubaldi Giraldi Expositio iuris pontificii iuxta recentiorem ecclesiae disciplinam. Romae 1769. 3 vol. fol., C. S. Berardi Commentaria in ius ecclesiasticum universum. Venet. 1778. 4 vol. 4., Benedicti Papae XIV. de synodo dioecesana libri tredecim. nov. ed. Augustae Vindel. 1769. 2 vol. 4.

i) Kritischer Kommentar über das Kirchenrecht von A. Frey. Zweite Auflage fertiggestellt von J. Scheill. Rütingen 1823. 5 Bdc. 8.

k) B. Carpzow Jurisprudentia ecclesiastica seu consistorialis. Lips. 1649. Dresd. 1718. fol.

l) Gisb. Voetius Politica ecclesiastica. Amstel. 1663. 4 vol. 4.

Fundamentalprinzipien, Böhmer *m*) durch historische Erudition bemerkenswerth. Das Handbuch von Wiese *n*) wird zwar noch oft angeführt, hätte aber durch seine Ungenauigkeit, Geistlosigkeit und unwürdige Polemik schon längst die Vergessenheit verdient.

V. Kleinere Lehrbücher. Solcher sind seit Lancelotti *o*) viele entstanden und auch wieder vergessen worden. Die in Frankreich *p*) und Deutschland *q*) erschienenen nehmen gewöhnlich auf die eigenthümlichen Landesverhältnisse Rücksicht. In Italien, Spanien und Belgien wird das Lehrbuch von Devoti viel gebraucht und wegen der gründlichen Aufführung der Quellen mit Recht geschäzt *r*).

- 
- m) J. H. Böhmer Ius ecclesiasticum Protestantium usum hodiernum iuris canonici iuxta seriem Decretalium ostendens.* Halae 1714. nov. ed. 1756. 6 vol. 4.
- n) G. Wiese Handbuch des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechts.* Leipzig. 1799. 4 Th. 4.
- o) J. P. Lancelotti Institutiones iuris canonici quibus ius Pontificium singulari methodo libris quatuor comprehenditur.* Perus. 1563. 4.
- p) Fr. de Roye Institutionum iuris canonici libri tres ad ecclesiarum Gallicarum statum accommodati.* Paris. 1681. 12. Lips. 1722. 8. Cl. Fleury Institution au droit ecclésiastique. Paris. 1687. 1767. 2 vol. 12. *Institutiones iuris ecclesiastici latinas reddidit et cum animadversionibus J. H. Boehmeri edidit J. D. Gruber.* Lips. 1724. Francof. 1759. 8.
- q) A. Schmidt Institutiones iuris ecclesiastici Germaniae accommodatae.* edit. III. Bamb. 1778. 2 vol. 8., Ph. Hedderich Elementa iuris canonici ad statum ecclesiarum Germaniae praecipue ecclesiae Coloniensis admodumata. edit. II. Bonnae 1791. 4 vol. 8., M. Schenkl Institutiones iuris ecclesiastici statui Germaniae maxime Bavariae accommodatae. edit. X. cura J. Scheill. Landish. 1830. 2 vol. 8., J. A. Sauter Fundamenta iuris ecclesiastici Catholicorum. ed. III. Frib. 1825. 2 vol. 8., C. A. von Drese-Hülsheff Grundsätze des gemeinen Kirchenrechts der Katholiken und Evangelischen, wie sie in Deutschland gelten. Zweite Aufl. Münster 1832. 2 Th. 8., N. J. Chierier Enchiridion iuris ecclesiastici. ed. II. Pest. 1839. 2 vol. 8.
- r) J. Devoti Institutionum canonistarum libri IV.* Romae 1785. 4 vol. 8. Iuxta edit. quart. Roman. Gandae 1836. 2 vol. 8.

Die von protestantischen Schriftstellern verfaßten Lehrbücher behandeln theils das katholische und protestantische Kirchenrecht zusammen s), theils das letztere allein t). VI. Bearbeitungen des Kirchenrechts einzelner Reiche. Solche gibt es für die ältere Rechtspraxis in Spanien u), für Frankreich v), Österreich w), Preußen x), Baiern y), die oberrheinische Kirchenprovinz z), über

- 
- s) G. L. Böhmer *Principia iuris canonici.* edit. VII. Götting. 1802. 8., G. Wiese *Grundsätze des Kirchenrechts.* Fünfte Ausg. Götting. 1827. 8., Th. Schmalz *Handbuch des canonischen Rechts.* Dritte Ausl. Berlin 1834. 8., K. Fr. Eichhern *Grundsätze des Kirchenrechts der Katholischen und der Evangelischen Religionspartei in Deutschland.* Göttingen 1831. 2 Th. 8., J. A. von Grelman *Grundsätze des allgemeinen, katholischen und protestantischen Kirchenrechts.* Frankf. 1832. 8., A. L. Richter *Lehrbuch des kathol. und evangel. Kirchenrechts.* Abth. I. Leipz. 1841. 8.
  - t) C. M. Pfaff *Iuris ecclesiastici libri V.* Francof. 1732. 8.; C. F. Hommel *Principia iuris ecclesiastici Protestantium.* Witt. 1770. 8., J. L. von Mosheim *Allgemeines Kirchenrecht der Protestanten.* Helmst. 1760. Frankf. 1801. 8., H. Stephani *das allgemeine canonische Recht der protestantischen Kirche in Deutschland.* Tübing. 1825. 8., J. G. Pahl *das öffentliche Recht der evangelisch-lutherischen Kirche in Deutschland.* Tübing. 1827. 8., C. G. Jani *die wahre evangelische Kirche in Grundzügen des evangelischen Kirchenrechts dargestellt.* Aderf. 1836. 8., J. J. Stahl *die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten.* Erlangen 1840. 8., F. G. Puchta *Einleitung in das Recht der Kirche.* Leipz. 1840. 8.
  - u) Gundisalvus Suarez de Paz *Praxis ecclesiastica et secularis cum actionum formulis et actis processuum Hispano sermone compositis.* Salmant. 1583. Francof. 1661. fol.
  - v) *Maximes du droit canonique de France* par L. Dubois. Paris. 1681. 1683. 1686. 1703. 2 vol. 12., *Histoire du droit public ecclésiastique français* par M. D. B. (du Boullay) Paris. 1738. 1740. 2 vol. 12. Lond. 1750. 3 vol. 12. nouv. éd. (sans date d'année) 2 vol. 4., *Lois ecclésiastiques de France* par L. de Héricourt. Paris. 1756. 1771. fol., *Code ecclésiastique français d'après les lois ecclésiastiques de Héricourt* par M. Henrion. 2e édit. Paris. 1829. 2 vol. 8.
  - w) G. Rechberger *Handbuch des österreichischen Kirchenrechts.* Zweite Ausl. Linz 1816. 2 Th. 8., lateinisch Linz 1818, italienisch. Benedig 1819. A. W. Gugermann *Österreichisches Kirchenrecht.* Wien 1812. 3 Bde. 8.
  - x) G. A. Bielitz *Handbuch des preußischen Kirchenrechts.* Zweite Ausl. Leipz.

das protestantische Kirchenrecht der meisten deutschen Territorien a), und über das Verhältniß desselben in Frankreich b), dem öster-

1831. 8., E. A. Th. Laëpereyres Geschichte und heutige Verfassung der katholischen Kirche Preußens. Th. I. Halle 1840. 8.
- y) E. A. Gründer das im Königr. Baiern geltende katholische und protestantische Kirchenrecht. Nürnberg. 1839. 8.
- z) J. Lengner Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der ober-rheinischen Kirchenprovinz. Tübingen 1840. 8.
- a) J. F. Neuchlin Repertorium für die Amtspraxis der evangelisch-lutherischen Geistlichkeit in Würtemberg. Rentl. 1813. 2 Th. 8., J. C. Pfister die evangelische Kirche in Würtemberg. Tübing. 1821. 8., E. Gaupp das bestehende Recht der evangelischen Kirche in Würtemberg. Stuttg. 1830. 2 Th. 8. — J. K. F. Schlegel Kurhannoverisches Kirchenrecht. Hannov. 1801. 5 Th. 8. — J. A. Ziehnert Praktisches evangelisches Kirchenrecht mit besonderer Beziehung auf Sachsen und andere evangelische Länder. Meissen 1826. 2 Th. 8., E. G. Weber Systematische Darstellung des im Königreich Sachsen geltenden Kirchenrechts. Leipz. 1819. Th. I. Abth. 1. 2. Th. II. Abth. 1. 2. 3., E. L. Neubert Handbuch des im Königreiche Sachsen mit Einschluß der Ober-Lausitz geltenden Kirchen-, Ehe- und Schulrechts. Leipz. 1837. 3 Bde. 8. — K. W. Ledderhose Versuch einer Anleitung zum Hessenkasselschen Kirchenrecht. Neu bearbeitet von E. H. Peiffer. Cassel 1821. 8. — E. Zimmermann Verfassung der Kirche und Schule im Großh. Hessen. Darmst. 1832. 8. — P. L. Roman Versuch eines Badischen evangelisch-lutherischen Kirchenrechts. Pforzheim 1806. 8. — F. W. Gigglekow Handbuch des Mecklenburgischen Kirchen- und Pastoralrechts. Rostock 1797. 8. — W. Otto Handbuch des besonderen Kirchenrechts der evangelisch-christlichen Kirche im Herzogthum Nassau. Nürnberg. 1828. 8. — E. J. Arndt Handbuch der im Herzogthum Anhalt-Dessau geltenden Verordnungen, welche das Kirchen- und Schulwesen betreffen. Dessau 1837. 8. — J. A. Endewig die Kirchenverfassung im Herzogthum Braunschweig. Helmst. 1834. 8. — N. J. Johannsen Versuch das kanonische Recht, so weit es für die Protestanten brauchbar ist, mit den eigenen Worten der Kirchengesetze für die Herzogthümer Schleswig und Holstein zu belegen. Friedrichst. 1804. 2 Th. 4., E. J. Callisen Abriß des Wissenswürdigsten aus den die Prediger in Schleswig und Holstein betreffenden Verordnungen. Zweite Aufl. Altona 1834. 8.
- b) La discipline des églises reformées en France. Saumur 1675. 12., Annuaire ou répertoire ecclésiastique à l'usage des églises reformées et protestantes de l'empire français par M. Rabaut le Jeune. Paris. 1807. 8.

reichischen Kaiserstaate c), in Siebenbürgen d) und in Polen und Litthauen e). Ueber das heutige Kirchenrecht der Reformirten in den Niederlanden ist ein besonders ausgezeichnetes Werk erschienen f). Auch für das englische g) und schwedische h) Kirchenrecht gibt es gute Hülfsmittel. VII. Repertorien. Werke dieser Art sind natürlich nur für den Handgebrauch, nicht für das wissenschaftliche Studium zu empfehlen i). VIII. Sammlungen von Werken und Abhandlungen über das Kirchenrecht k). IX. Zeit-

- c) J. Helfert die Rechte und Verfassung der Akatholiken in dem österreichischen Kaiserstaate. Zweite Aufl. Wien 1827. 8.
- d) Chr. Heyser die Kirchenverfassung der A. C. Verwandten im Grossfürstenthum Siebenbürgen. Wien 1836. 8.
- e) H. G. Scheidemanns Kirchengesetzbuch für die evangelische Confession in Polen und Litthauen. Nürnberg. 1783. 8.
- f) Hedendaagsch Kerkregt bij de Hervormden in Nederland, door H. J. Roijards. Utrecht 1834. 1837. 2 D. 8.
- g) R. Hooker Of the laws of ecclesiastical polity eight books. Lond. 1617. 2 vol. fol. Oxford 1795. 3 vol. 8., E. Gibson Codex iuris ecclesiastici anglicani, or statutes, constitution. etc. of the church of England methodically digested. Second. edit. Lond. 1761. 2. vol. fol., R. Burn The ecclesiastical law. Eighth edit. correct. b. R. Ph. Tyrwhitt. Lond. 1824. 4 vol. 8.
- h) L. G. Rabenius Lärebok i Svenska Kyrko-Lagfarenheten. Örebro 1836 8. Svea Rikes Ecclesiastique Werk i alfabetisk Ordning af Swen Wittemann. Örebro 1781. 2 Del. 4., Författinge-Lericen eller alfabet. Sammandrag öfwer nu gällande Ecclesiastik-Författningar uti Sverige från 16. Århundr. till och med 1831. Författ. af Magn. Edahl Vice-Pastor. Lindh. 1833. 4. Mehr statistisch als eigentlich juristisch ist das Werk von F. W. von Schubert, Schwedens Kirchenverfassung und Unterrichts-mesen. Greifswald 1821. 2. Th. 8.
- i) L. Ferraris prompta bibliotheca canonica in novem tomos distributa nov. edit. Romae 1784 — 90. 9 vol. 4., Recueil de jurisprudence canonique par Gui du Rousseau de la Combe. Paris 1748. 1755. 1771. fol., Dictionnaire canonique par Durand de Maillane. Lyon 1770. 4 vol. 4. 1776. 5 vol. 4. 1786. 6 vol. 8., Andr. Müller Lericen des Kirchenrechts und der römisch-katholischen Liturgie. Dritte Aufl. Würzb. 1841. 5 Th. 8.
- k) Tractatus ex variis iuris interpretibus collecti. Lugd. 1549. 18 vol. fol.;

schriften. Solche sind zur Belebung und schnellsten Mittheilung wissenschaftlicher Ansichten sehr möglich l).

---

Tractatus universi iuris. Venet. 1584. 29 vol. fol., J. Th. de Roberti Bibliotheca maxima pontificia. Romae 1695. 21 vol. fol., G. Meermann Novus Thesaurus iuris civilis et canonici. Hagae 1751. 7 vol. fol., A. Schmidt Thesaurus iuris ecclesiastici. Heidelb. 1772. 7 vol. 4., Al. Gratz Nova collectio dissertationum selectarum in ius ecclesiasticum potiss. Germanicum. Tom. I. Mogunt. 1829. 8.

- l) Archiv der Kirchenrechtswissenschaft herausgegeben von C. E. Weiß. Frankf. (seit 1830) 8., Annalen des katholischen, protestantischen und jüdischen Kirchenrechts herausgegeben von H. L. Lippert. Frankf. (seit 1831) 8.
-

Erstes Buch.

# Allgemeine Grundsätze.

Erstes Kapitel.

## Grundlage der Katholischen Kirche.

§. 8.

### I. Stiftung der Kirche. A) Jesus Christus.

Als die Zeit gekommen war, wo nach den göttlichen Verheißungen das gefallene Geschlecht der Menschen einen Erlöser und eine neue Offenbarung erhalten sollte: erschien Jesus in Galiläa und Judäa, redete zu dem Volke über die bevorstehende große Zeit *m)*, und wählte aus denen, die ihm glaubten *n)*, zwölf als seine Apostel *o)* und noch zwei und siebenzig Andere *p)*, welche Alle er unter Mittheilung außerordentlicher Gaben beauftragte, den Menschen das herannahende Reich Gottes zu verkündigen *q)*. In den Unterredungen mit seinen Schülern offenbarte er ihnen seine Sendung als Christus den Sohn Gottes *r)*, und bezeichnete diesen *s)*.

*m)* Matth. IV. 17, 23.

*n)* Ioann. I. 35—51., Matth. IV. 18—22., Marc. I. 16—20.

*o)* Luc. VI. 13—16., Marc. III. 13—19.

*p)* Luc. X. 1—16.

*q)* Matth. X. 1—42., Marc. VI. 7—13., Luc. IX. 1—6. X. 17—22.

*r)* Matth. XVI. 13—20. Marc. VIII. 27—30., Luc. IX. 18—21.

Glauben als die Grundlage der Kirche, welche von ihnen als eine sichtbare Gemeinde ausgehen sollte *s)*, deren Vollmachten auch in die unsichtbare himmlische Welt hinüberreichten *t)*. Am Vorabende seiner von ihm oft vorhergesagten Leiden theilte er bei dem gemeinschaftlichen Abendmahl den zwölf Aposteln das von ihm gesegnete Brod und den gesegneten Wein mit, indem er dieses als seinen Leib und sein Blut und als das von ihnen zu feiernde Gedächtnismahl bezeichnete *u)*. Nach seiner Auferstehung, wo er sich noch vierzig Tage den Seinigen zeigte, machte er den elf ihm tren gebliebenen Aposteln die ihnen nun obliegende hohe Bestimmung *v)*, und ertheilte ihnen, mit der Vollmacht die Sünden zu vergeben *w)*, die feierliche Sendung, allen Völkern durch die Taufe und durch die Verkündigung seiner Lehre das Reich der Seligkeit aufzuschließen *x)*. Endlich schied er, indem er ihnen, wie schon oft vorher, die Herabkunft des heiligen Geistes über sie *y)* und seinen eignen Beistand bis ans Ende der Zeiten verhieß *z)*.

§. 9.

B) Die Apostel und ihre Gemeinden *a)*.

Nachdem die Apostel durch die Wahl des Matthias ihre ursprüngliche Zahl hergestellt *b)* und durch den am Pfingstfest über ihnen sichtbar gewordenen göttlichen Geist die Vollendung zu ihrem Berufe empfangen hatten *c)*, eröffneten sie ihre Sendung

*s)* Ἐξαγόρεια, Matth. XVI. 18.

*t)* Matth. XVI. 19. XVIII. 17. 18.

*u)* Matth. XXVI. 26—29., Marc. XIV. 22—26., Luc. XXII. 14—20.

*v)* Luc. XXIV. 46—48., Act. I. 8.

*w)* Ioann. XX. 21—23.

*x)* Matth. XXVIII. 16—20., Marc. XVI. 14—18.

*y)* Ioann. XIV. 16—26. XV. 26. XVI. 13., Luc. XXIV. 49., Act. I. 4—8.

*z)* Matth. XXVIII. 20.

*a)* Schr beweisenwerth und ein wesentlicher Fortschritt zur Verständigung hierüber ist das gründliche und scharfsinnige Werk von Rethe, die Anfänge der christlichen Kirche und ihre Verfassung. B. I. Wittenb 1837. 8.

*b)* Act. I. 15—26.

*c)* Act. II. 1—4.

gleich bei den in Jerusalem aus allen Gegenden versammelten Juden d), und ordneten die heranwachsende Gemeinde durch Einsetzung eines besonderen Amtes für die Armenpflege und Vermögensgeschäfte, damit sie ungestört blos dem Dienste des göttlichen Wortes obliegen könnten. Demgemäß wurden auf ihre Veranlassung von der Gemeinde sieben Diaconen gewählt und von den Aposteln durch Gebet und Auflegung der Hände zu ihrem Amte eingeweiht e). Ferner setzten die Apostel zur Mitberathung f), zur Leitung der Gemeinde g) und zur Verrichtung der heiligen Handlungen h) Altesten oder Aufseher ein i), als deren Haupt und Vorstand nach der Zerstreuung der übrigen Apostel der Apostel Jacobus in Jerusalem zurückblieb k). Nach diesem Vorbild wurden auch die Gemeinden außerhalb Palästina eingerichtet, und in jeder Gemeinde Altester oder Aufseher l) und Diaconen m) angestellt. Ueber alle Gemeinden aber wachten in umgetheilter Sorgfalt die Apostel, so daß Jeder nicht blos für die von ihm gestifteten Gemeinden, sondern für Alle thätig war n). Sie besuchten dieselben persönlich, richteten an sie Lehr- und Ermahnungsschreiben, und unterhielten unter ihnen eine engere Verbindung o). So leuchtete ihre von Christus empfangene Mission Allen als ein

d) Act. II. 5—41.

e) Act. VI. 1—6.

f) Act. XV. 2. 4. 6. 23. XVI. 4.

g) Act. XX. 17. 28., I. Petr. V. 1. 2.

h) Iacob. V. 14.

i) Daß der Ausdruck *πλοκόντες* in den heiligen Schriften nur auf die *πρεσβύτεροι* geht, ergiebt sich aus Act. XX. 17. 28., Tit. I. 5. 7.; ferner daraus, daß nach Philipp. I. 1., I. Tim. III. 1. 8., Clemens ad Corinth. I. 42. 44. zur Zeit der Apostel in den Gemeinden blos *επίπλοκοντες* und *διάκονοι* angestellt waren.

k) Act. XXI. 18., Galat. I. 19. II. 12

l) Act. XIV. 23., Tit. I. 5., I. Tim. III. 1—7.

m) Philipp. I. 1., I. Tim. III. 8—13., Clemens ad Corinth. I. 42. 44.

n) II. Cor. XI. 28.

o) Act. XV. 36—41., Rom. XVI. 16., I. Cor. XVI. 19. 20.

mit höheren Vollmachten ausgerüstetes Amt vor p). Als dann mit der Verbreitung des Christenthums der Wirkungskreis der Apostel sehr ausgedehnt wurde: so stellten sie sich erprobte Männer als Gehülfen zur Seite q), und übertrugen diesen die dazu gehörenden besonderen Vollmachten r). Endlich da die Apostel sich immer mehr zerstreuten und nach und nach durch den Tod abgerufen wurden, so wurde theils von ihnen selbst, theils von ihren Gehülfen zur Handhabung und Fortsetzung des apostolischen Amtes bei jeder größeren Gemeinde ein Hauptverstehrer ordinirt s) und dieser nun allein der Episcopus genannt t). Die Ordnung

- 
- p) Das Apostolat war eine Mission, ein Amt, Act. I. 20. 25., welches, sobald es gegliederte Gemeinden gab, über diesen auch als eine äußere Ordnung sichtbar seyn musste. Mit Unrecht bestreitet dieses Rothe S. 307 — 10., was der schwächste Punkt seines Buches ist.
- q) So hinterließ Paulus den Timotheus in Ephesus, den Titus in Creta I. Tim. I. 3., Tit. I. 5., und nennit den einen wie den Anderen seinen *συνεργός*, Rom. XVI. 21., II. Cor. VIII. 23. Von Petrus wurde Linus und Clemens in Rom, von Johannes Polycarpus in Smyrna ordinirt, Irenaeus († 201) contra haeres. III. 3., Tertullian († 215) de praescript. haeret. 32.
- r) Tit. I. 5. II. 15., I. Tim. I. 3. 4. V. 19—22.
- s) Darauf beziehen sich angenscheinlich die *ἄγγελοι τῷ ἐπίκλητῳ* in der Apocal. I. 20. II. 1. 8. 12. 18. III. 1. 7. 14. Sehr gelehrt und scharfsinnig sucht Rothe S. 311—523 nachzuweisen, daß die Anerkennung des Episcopates in dieser Form nach dem Jahre 70 durch einen gemeinschaftlichen Beschlüß der damals noch lebenden Apostel festgesetzt worden sey. Man kann dieses zugeben, weil dabei die Idee des Episcopates als Fortsetzung des Apostolates nicht nur besteht, sondern sogar, wie Rothe S. 494—523 zeigt, mit ganz bewusster Absicht vorschwebte.
- t) Das Amt der Bischöfe hat sich also nicht aus dem Presbyterium, sondern aus dem Amt der Apostel und ihrer Gehülfen entwickelt. Daß bei diesen der Wirkungskreis noch nicht wie bei jenen nach örtlichen Gränzen abgetheilt war, ist etwas ganz Unwesentliches. Das bishöfliche Amt ist daher wahrhaft göttlichen und apostolischen Ursprungs. In der Bertheidigung dieses Grundsatzes stimmt die englische Episcopalkirche mit der katholischen überein, und sie hat dafür sehr gelehrte Werke geliefert: von Hammund, Pearson, Beveridge, Dedwell, Bingham, Usser und Anderen.

der Gemeinden beruhte also auf drei wesentlich verschiedenen Amtstümern *u)*, dem Bischofe, dem Presbyterium *v)* und den Diaconen.

Hingegen die Presbyterianer und die meisten protestantischen Schriftsteller Deutschlands betrachten das Episcopat als ein Werk der späteren Disziplin. Erstlich berufen sie sich auf die oben Note i angeführten Stellen, wonach zur Zeit der Apostel die *επίσκοποι* und *πρεσβύτεροι* noch gleichbedeutend und in den Gemeinden blos solche gewöhnliche *επίσκοποι* und *διάκονοι* angestellt gewesen seyen. Dieses beweist aber hinsichtlich der Hauptfrage nichts, weil eben damals das bischöfliche Amt noch von den Aposteln selbst gehandhabt wurde. So unterscheidet auch Theodoret. (c. a. 440) ad I. Tim. III. 1. Zweitens wellte sie aus der ursprünglichen gleichen Bedeutung jener Ausdrücke den Schluss ziehen, daß das bischöfliche Amt in den Presbytern enthalten gewesen und nur allmählig davon abgesondert worden sey. Allein der Sprachgebrauch entscheidet hier über das sachliche Verhältniß nicht; denn auch die Apostel, deren Stellung gewiß von der der Presbytern wesentlich verschieden war, nennen sich doch mehrmals nur *πρεσβύτεροι*, I. Petr. V. 1., II. Ioann. I. I. Drittens beziehen sich die Gegner auf Hieronym. ad Tit. I. 7. (bei Gratian c. 5. D. XCV.), ad Evangelum epist. 101. (c. 24 D. XCIII.), Isidor. Hispal. etymol. VII. 12. (c. 1. §. 12. D. XXI.); allein diese beginnen schon denselben Fehler, daß sie das bischöfliche Amt, welches vor der Einsetzung der Bischöfe von den Aposteln selbst verwaltet wurde, nicht zu unterscheiden verstanden und auf den Sprachgebrauch zuviel Gewicht legten. Man sehe darüber Döllinger Geschichte der christl. Kirche Bd. I. §. 30. Mit dieser irriegen Gründanicht hängt auch zusammen, daß Manche die Bischöfe in recht flacher moderner Weise blos als Directoren des Presbytercollegiums schildern, die sich nur allmählig und durch festschreitende Usurpation zu einer höheren Gewalt empergearbeitet hätten. Allein dazu fehlen die näheren Nachweisungen, und es wäre in der That, wie Döllinger richtig bemerkte, unbegreiflich, daß eine solche Usurpation gleichzeitig in allen so weit aneinanderliegenden Gemeinden und überall mit dem gleichen Ausgang geschehen wäre. Auch verschweigt man, daß schon im höchsten Alterthum das bischöfliche Amt mit einer eigenthümlichen Kraft und Heiligkeit hervortritt, die sich eben darauf gründet, daß man in ihm die Fortsetzung des apostolischen Amtes verehrte; Ignat. († 110) ad Smyrn. 8., ad Ephes. 3. 4., ad Trallian. 2. 3. Eine scharfe Widerlegung jener falschen Ansicht giebt auch Rothe S. 523—530.

- u)* Ignat. († 110) ad Smyrn. 8. Omnes episcopum sequimini, ut Iesus Christus Patrem; et presbyterium ut Apostolos. Diaconos

§. 10.

C) Petrus und sein Beruf.

Gleichwie Christus seine Lehre und Sacramente in die Gesamtheit der Apostel als eine Einheit niedergelegt hatte, so stellten auch diese die Einheit des Glaubens und geistigen Lebens, die Verbindung mit Christus zu einem einzigen Körper, den Gemeinden als wesentliches Grundgesetz vor w). Als den nächsten Einheitspunkt der Lehre und des Lebens war jede Gemeinde an ihren Bischof gewiesen x). Eben so bedurften aber auch die Bischöfe, um bei ihrer räumlichen Verbreitung ein einheitlicher Körper zu bleiben, eines sichtbaren Hauptes und Mittelpunktes. Dieser leuchtete aber aus den Grundgesetzen der Kirche in der Person des Petrus hervor y), den Jesus, als er den Aposteln

---

autem reveremini ut Dei mandatum. — Ad Magnes. 6. Hoc sit vestrum studium in Dei concordia omnia agere, episcopo praesidente Dei loco, et presbyteris loco senatus apostolici, et diaconis, quibus commissum est ministerium Iesu Christi. — Ad Trallian. 3. Cuncti similiter revereantur diaconos, ut mandatum Iesu Christi, et episcopum ut Iesum Christum, qui est filius patris; presbyteros autem ut consessum Dei, et ut coniunctionem Apostolorum.

v) Bildlich ausgedrückt stellte man das Presbyterium zum Bischofe in das Verhältniß der Apostel zu Christus. Dieses zeigen die eben angeführten Stellen des Ignatius. Auf dieser Vergleichung beruht auch die folgende Stelle, die man fälschlich zum Beweise der Behauptung benutzen will, daß ursprünglich auch die Presbyter als Nachfolger der Apostel gegolten hätten: Const. Apost. II. 28. Presbyteris — seponatur dupla eliam portio in gratiam Apostolorum Christi, quorum locum tenent tanquam consiliarii episcopi et ecclesiae corona.

w) I. Cor. XII. 12. 13., Ephes. IV. 3—6.

x) Dieser Gedanke tritt bei Ignatius aufs Schärfste hervor, ad Smyrn. 8., ad Magnes. 3. 6. 7. 13., ad Philadelph. 4., ad Ephes. 5. 6. 20., ad Trallian. 2. 7. Man sehe Rethe S. 444—485.

y) Origenes († 234) in Rom. I. 5, 10. Petro cum summa rerum de pascendis ovibus traderetur et super illum velut super terram fundaretur ecclesia etc. — Cyprian. († 258) epist. LXX. Ecclesia una, a Christo domino supra Petrum origine unitatis et ratione

seine Sendung als Christus den Sohn und die Stiftung seiner Kirche offenbarte, mit besonderem Nachdruck als den Grundstein derselben bezeichnet hatte *a*). Da nun Petrus zuletzt der römischen Kirche vorgestanden und dort den Märtyrertod erlitten hatte *a*): so gieng die in seiner Person für alle Zeiten gegebene Verheißung auf diese über; und je mehr das der Kirche eingepflanzte Gesetz der Einheit zum Bewußtseyn kam, um desto bestimmter wurde der apostolische Stuhl zu Rom als derjenige anerkannt, auf den diese Einheit gegründet ist *b*), und mit welchem Alle, welche die Einheit suchen, übereinstimmen müssen *c*).

---

fundata. — Idem de unitate ecclesiae apud Gratian. (c. 18. c. XXIV. q. 1). — Optat. Milev. (c. a. 350) adv. Parmen. VII. 3. Bono unitatis beatus Petrus — et praefetti Apostolis omniibus meruit, et claves regni coelorum communicandas caeteris solus accepit.

*a*) Matth. XVI. 18, 19., Ioan. XXI. 15—17.

*a*) Diese historische Thatsache ist zwar von Einigen gegen das Ansehen der ältesten Kirchenväter, zum Beispiel des Irenäus, bezweifelt worden; allein mit so unglaublich schwachen Gründen, daß man gegen sie selbst die gelehrtesten Protestantenten, Blendel, Casaubenus, Pearson, Cave, Baénage, Hammend, Hugo Gretius, Gieseler, Tredner und Andere aufführen kann. Rothe S. 355.

*b*) Cyprian. († 258) epist. LV. Post ista adhuc insuper pseudoepiscopo sibi ab haereticis constituto navigare audent et ad Petri cathedralm atque ad ecclesiam principalem, unde unitas sacerdotalis exorta est, a schismaticis et profanis litteras ferre, nec cogitare eos esse Romanos quorum fides Apostolo praedicante laudata est, ad quos perfidia habere non possit accessum. — Optat. Milev. (c. a. 350) adv. Parmen. II. 2. Igitur negare non potes, scire te in urbe Roma Petro primo cathedrali episcopalem esse collatum, in qua sederit omnium Apostolorum caput Petrus; unde et Cephas appellatus est. — c. 25. c. XXIV. q. 1. (Hieronym. c. u. 386). — c. 35. c. II. q. 7. (August. c. a. 412).

*c*) Irenaeus († 201) contra haeres. III. 3. Ad hanc enim (Romanam) ecclesiam propter potiorem principalitatem necesse est omnem convenire ecclesiam. Man hat um das Gewicht dieser Stelle zu schwärzen vielerlei und zum Theil sich selbst widersprechende Erklärungen ersinnen; allein eben dieses beweist, daß darin etwas sehr Beunruhigendes liegt, wenn

§. 11.

II. Feststellung des Begriffs der Kirche. A) Wesentliche Eigenschaften derselben.

Durch die angeführten Thatsachen waren in die Kirche alle ihr wesentlichen Eigenschaften niedergelegt; es blieb dem fort schreitenden Bewußtseyn überlassen, diese darin zu erkennen und in wissenschaftlicher Form darzustellen. Auf diesem Wege gelangte man sehr bald zu der Anschaung der Kirche als des Leibes Christi, worin das von diesem als dem Haupte ausströmende Leben die Gläubigen verbindet, durchdringt und heiligt d), also eines Körpers, in welchem das Werk der Erlösung stets gegenwärtig bleibt und fortwirkt e). Aus dieser Anschaung entwickelte sich von selbst der Begriff der Kirche als einer sichtbaren, allgemeinen, einigen, apostolischen, wahren und heiligen, und um des Heiles willen nothwendigen Gemeinschaft. I. Sie ist sichtbar, weil die Mittel der Erlösung, die Lehre und Sacramente, sichtbare Zeichen sind, die nur durch ein sichtbares Organ gehandhabt werden können. Als dieses Organ ist das Episcopat eingesetzt. Also ist die Kirche worin, und das Episcopat wodurch die Erlösung wirksam werden soll, von einander unzertrennlich f). II. Sie ist allgemein g), weil das Werk der Erlösung für alle Völker und Zeiten bestimmt ist, und die Kirche von ihrem Ursprung an unablässig ihre Aufgabe auf dieses Ziel gerichtet hat h). III. Einig ist die Kirche, weil sie von ihrem Ursprung an die Einheit des

---

man nicht fertig werden kann. Den neuesten Versuch dieser Art von Gieseler widerlegt Döllinger, Kirchengeschichte Bd. I. § 33.

d) I. Cor. X. 16. 17. XII. 12—27., Rom. XII. 4. 5., Ephes. I. 22. 23. V. 23. 30., Coloss. I. 18.

e) Man siehe Rothe S. 282—294.

f) Cyprian. († 258) epist. LXIX. Unde scire debes episcopum in ecclesia esse, et ecclesiam in episcopo, et si qui cum episcopo non sint, in ecclesia non esse.

g) Der Ausdruck *καθολικὴ εκκλησία* findet sich schon bei Ignat. († 110) ad Smyrn. 8.

h) Irenaeus († 201) contra haeres. I. 10. III. 11. IV. 36. V. 20.

Glaubens und das Festhalten an der Kraft ihres göttlichen Wesens einigen, unveränderlichen und untheilbaren Lehre Christi als ihr Grundgesetz anerkennt *i*) und diese innere Einheit auch äußerlich in der Einheit ihres Episcopates nachweist *k*). IV. Apostolisch ist sie, weil sie die von Christus den Aposteln verliehene Gewalt in der ununterbrochenen Succession der Bischöfe als deren Nachfolger bewahrt und fortpflanzt, und dadurch zu jeder Zeit und an allen Orten die Legitimität ihres Daseyns zu beweisen im Stande ist *l*). V. Heilig und wahr ist die Kirche, weil sie aus Christus stammt und mit Christus durch das Organ des Episcopates unzertrennbar verbunden ist, dem er seine Gegenwart und den Beistand des heiligen Geistes bis ans Ende der Zeiten

---

*i) Ignat.* († 110) ad Philadelph. c. 4. Operam igitur detis, ut una eucharistia utamini. Una enim est caro domini nostri Iesu Christi et unus calix in unitatem sanguinis ipsius; unum altare, sicut unus episcopus cum presbyterio et diaconis. — *Idem ad Magnes.* c. 7. In unum convenientibus una sit oratio, una deprecatio, una mens, una spes, in caritate, in gaudio inculpato. Unus est Jesus Christus, quo nihil praestantius est. Omnes itaque velut in unum templum Dei concurrite, velut ad unum altare, velut ad unum Iesum Christum, qui ab uno patre prodiit, et in uno existit, in unum revertitur. — *Cyprian.* († 258) epist. LXX. Et baptisma unum sit, et spiritus sanctus unus, et ecclesia una, a Christo domino supra Petrum origine unitatis et ratione fundata.

*k) Cyprian.* († 258) de unit. eccles. (apud Gratian. c. 18 c. XXIV. q. 1). — *Idem epist. LII.* A Christo una ecclesia per totum mundum in multa membra divisa, item episcopatus unus episcoporum multorum concordi numerositate diffusus.

*l) Tertullian.* († 215) de praescript. haereticor. c. 32. Edant ergo (haeretici) origines ecclesiarum suarum: evolvant ordinem episcoporum suorum, ita per successiones ab initio decurrentem, ut primus ille episcopus aliquem ex Apostolis vel apostolicis viris, qui tamen cum Apostolis perseveraverint, habuerit auctorem et antecessorem. Hoc enim modo ecclesiae apostolicae census suos deferunt: sicut Smyrnaeorum ecclesia Polycarpum a Ioanne conlocatum refert: sicut Romanorum Clementem a Petro ordinatum edit. Perinde utique et ceterae exhibent, quos ab Apostolis in episcopatum constitutos apostolici seminis traduces habeant.

verheißen hat m). VI. Endlich verkündigt sich die Kirche als um des Heiles willen nothwendig n), weil die Sendung Christi wesentlich auf die Erlösung und Heiligung des Menschen gerichtet ist, und weil die Lehre und Sacramente, die er ausdrücklich zu diesem Zwecke eingesetzt hat o), in ihrer Vollständigkeit und Reinheit nur in der wahren Kirche anzutreffen sind. Die Vernunft der Kirche auf ihre Nothwendigkeit steht und fällt also mit der Frage nach der Wahrheit und Nothwendigkeit der Erlösungswerke selbst p). Indem aber die Kirche in dem Bewußtseyn dieser Wahrheit den ihr widerstrebenden Irrthum als einen Abfall von Christus entschieden bestreitet und verdammt, hat sie Alles, was ihr dabei obliegt, erfüllt. Ueber das Innere des einzelnen Irrrenden kann sie nicht richten: sondern gleichwie sie neben der Taufe des Wassers eine Taufe durch das Verlangen nach dem Heile anerkennt q), so stellt sie der Beurtheilung Gottes anheim, diejenigen, die nach dem Maße ihrer Kräfte nach der Wahrheit gestrebt und unverschuldet dem Irrthum angehangen haben, doch um ihres

---

m) Die Heiligkeit der Kirche wird in den alten Glaubenssymbolen und Liturgien bekannt und von den Vätern in den mannigfältigsten Ausdrücken bezeichnet.

n) Ignat. († 110) ad Ephes. 5. *Nemo erret: nisi quis intra altare sit, privatur pane Dei.* — *Qui igitur non venit ad id ipsum, hic iam superbit et se ipsum iudicavit.* — Origenes († 234) homil. 3. in Iosuam c. 5. *Extra hanc domum, id est extra ecclesiam, nemo salvatur.* — Cyprian. († 258) de unit. eccles. *Quisquis ab ecclesia segregatus adulterae iungitur, a promissis ecclesiae separatur, nec peruenit ad Christi praemia.* — Augustin. († 430) de unit. eccles. c. 2. *Utique manifestum est, eum qui non est in membris Christi, Christianam salutem habere non posse.*

o) Marc. XVI. 16., Ioann. III. 36. XVII. 3.

p) Jeder Glaube, jede Kirche, selbst der ächte Eifer für Wissenschaft und die Begeisterung eine wahrhafte Ueberzeugung zu verbreiten, beruht auf diesem Glauben an die Nothwendigkeit und heilbringende Kraft von dem, was man für Wahrheit hält; denn welcher Unterschied wäre sonst zwischen ihr und dem Irrthum, und mit welchem Recht dürfte sie diesen bestreiten?

q) C. 34. 149. D. de cons. (Augustin. c. a. 412).

guten Willens halber an den Früchten der Erlösung Theil nehmen zu lassen <sup>v)</sup>).

### §. 12.

#### B) Irdische Seite der Kirche.

So innig die Kirche von der Nothwendigkeit der Einheit im Glauben und des Festhaltens an der überlieferten Lehre durchdrungen war: so war sie sich doch immer klar bewußt, daß die Ausordnung und Ausbildung der Disciplin, deren sie zu ihrer zeitlichen Wirksamkeit bedürfte, lediglich ihrem Ermessen überlassen sey <sup>s)</sup>. Allerdings muß auch diese Außenseite der Kirche zu ihrem Zwecke und wesentlichen Inhalten in einer entsprechenden Beziehung stehen. Doch ist darum weder ein starres Festhalten der vorgefundnen Einrichtungen noch die unbedingte Gleichförmigkeit derselben nothwendig <sup>t)</sup>; sondern hierin zeigt sich die Kirche nachgiebig und beweglich, je nachdem das Leben der Völker und die Eigenthümlichkeit eines jeden Zeitalters dieses verlangt <sup>u)</sup>. So mit den äusseren Verhältnissen bald im Kampfe bald sich an sie

---

r) In dieser Art äußerten sich schon Clemens Alexandr. (c. a. 210) Stromat. VI. 15., Origenes († 234) Comment. in epist. ad Rom. II. 7.

s) Diese Unterscheidung macht schon Paulus, I. Cor. VII. 12.

t) C. 11. D. XII. (Augustin. a. 400), c. 2. D. XIV. (Leo I. a. 443).

u) Die Betrachtung der verschiedenen Zeitalter beweist dieses und zeigt, daß namentlich die kirchlichen und weltlichen Verwaltungsformen immer in einem entsprechenden Verhältnisse gestanden und gegenseitig auf einander eingewirkt haben. Wer sich daher mit der Verfassung des Mittelalters recht bis ins Einzelne vertraut macht und für solche Vergleichungen Sium hat, erhält dadurch über manche Punkte der kirchlichen Disciplin Aufschluß, welche der bestimmte Ton des Zeitalters nur in einem gehässigen Lichte darstellen kann. Namentlich hat das Lehnswesen und Ministerialitätswesen auch vielfach den Ton und die Formen der kirchlichen Verwaltung bestimmt. Dieses zeigt sich insbesondere in der alten Verfassung der päpstlichen Curie und des Kirchenstaats, in dem System der Beneficien, in den dem römischen Stuhle zufließenden Abgaben und in vielen alten zum Theile noch üblichen Formeln und Gebräuchen. Auch die Geschichte der geistlichen Jurisdicition und der Exemtione darf nur in der Umgebung mit den gleichzeitigen politischen Verhältnissen betrachtet werden.

anschauend ist die kirchliche Disciplin aus einem einfachen Keime in acht historischer Weise zum grossartigsten Organismus emporgewachsen, dessen Theile, wenn auch in wunderbarer Mannichfaltigkeit aneinander gehend, doch durch das Princip der Einheit zu einem kräftigen Gauzen zusammengehalten werden v).

§. 13.

C) Ideale Seite der Kirche.

Nach der Natur der Kirche als einer äusseren sichtbaren Gemeinschaft gehören zu ihr alle diejenigen, welche sich durch bestimmte äussere Handlungen als ihre Mitglieder bekennen. Das Wesen dieser Gemeinschaft besteht jedoch nicht in dieser sichtbaren Erscheinung, sondern sie hat eine unsichtbare, Gott zugewendete Seite, wovon jene nur die äussere Hülle ist. Wahre, vollständige Glieder der Kirche sind also nur diejenigen, die mit der äusseren Theilnahme die innere lebendige Gesinnung verbinden. Menschlicher Weise betrachtet gehören jedoch auch noch die Bösen zu ihr, so lange sie sich äusserlich zu der Gemeinschaft halten w); und umgekehrt kann es Glieder geben, die mit ihr blos dem Geiste nach ohne äusseres Zeichen vereinigt sind x). Es können

v) Zu dieser historischen Anschaunng können freilich diejenigen nimmer gelangen, die nach der Befangenheit ihres angeboretenen oder angenommenen Standpunktes die Kirchenverfassung durchaus nur als das Werk menschlicher Usurpation und eignemügiger Absichten hinstellen wollen. Durch diese ist vielmehr auf dem edelsten Gebiete der Geschichtschreibung, dem kirchlichen, eine Behandlung aufgekommen, welche, wenn man sie in gleicher Weise zum Beispiel bei der römischen Geschichte anwendete, als die grösste Geistlosigkeit erkannt werden würde. Das Charakteristische derselben besteht in dem schenen verwahrenden Tone, den man von vorne herein gegen den Stoff annimmt, in der möglichsten Verflachung der Thatsachen und Beweissstellen, die der vorgefassten Meinung entgegen sind, in dem durchaus unhistorischen Verfahren, den Ursprung und das Alter einer Einrichtung auf einen Mann oder eine Quelle zu beziehen, wo davon zufällig zuerst die Rede ist, überhaupt in der Erhebung des trockenen Buchstabens über das lebendige Traditionelle.

w) Ueber diese Lehre findet man viele Beweissstellen in Klee's Dogmatik.

x) Bellarmin. Controv. Tom. II controv. I. lib. III. de ecclesia mi-

also freilich die Mitglieder, die in der sichtbaren Kirche als solche erscheinen, von denen, die es vor Gott wirklich sind, verschieden seyn. Für die Wirksamkeit der Kirche auf Erden ist jedoch diese Unterscheidung gleichgültig *y*), weil sie kraft der Verheißung Christi, der Beimischung falscher oder blos scheinbarer Glieder ohngeachtet, im Ganzen doch immer die wahre Kirche bleibt, und die rechten Heilsmittel verwaltet *z*).

---

litante cap. 2. Notandum autem est ex Augustino in breviculo collationis collat. III., ecclesiam esse corpus vivum, in quo est anima et corpus. Et quidem anima sunt interna dona spiritus sancti, fides, spes, caritas; corpus sunt externa professio fidei, et communicatio sacramentorum. Ex quo sit, ut quidam sint de anima et corpore ecclesiae, et proinde uniti Christo capiti interius et exterius; et tales sunt perfectissime de ecclesia; sunt enim quasi membra viva in corpore, quamvis etiam inter istos aliqui magis, aliqui minus vitam participant, et aliqui etiam solum initium vitae habeant, et quasi sensum, sed non motum, ut qui habent solam fidem sine caritate. Rursum aliqui sint de anima, et non de corpore, ut catechumeni, vel excommunicati, si fidem et caritatem habeant, quod fieri potest. Denique aliqui sint de corpore, et non de anima, ut qui nullam habent internam virtutem, et tamen spe aut timore aliquo temporali profissentur fidem et in sacramentis communicant sub regimine pastorum.

*y*) Optat. Milev. (c. a. 350) de schismat. Donatist. II. 11. Ecclesia una est, cuius sanctitas de sacramentis colligitur, non de superbia personarum ponderatur. — Augustin. (c. a. 410) sermon. LXXI. c. 23. (c. 58. c. I. q. 1).

*z*) Bellarmin. de ecclesia militante lib. III. cap. 9. Dico igitur, episcopum malum, presbyterum malum, doctorem malum, esse membra mortua, et proinde non vera, corporis Christi, quantum attinet ad rationem membra, ut est pars quaedam vivi corporis: tamen esse verissima membra in ratione instrumenti, id est papam et episcopos esse vera capita, doctores veros oculos, seu veram linguam huius corporis. Et ratio est, quia membra constituuntur viva per caritatem, qua impii carent: at instrumenta operativa constituuntur per potestatem sive ordinis, sive iurisdictionis, quae etiam sine gratia esse potest. Nam etsi in corpore naturali non possit membrum mortuum esse verum instrumentum

§. 14.

III. Von der Kirchengewalt.

Jesus hatte zur Erlösung und Heiligung des Menschenge- schlechts bestimmte Zeichen und heilige Handlungen eingesetzt a); er hatte den Aposteln die allgemeine Verkündigung seiner Lehre und Gebote auferlegt b); endlich hatten diese mit den bis in die himmlische Welt hinübergreifenden Vollmachten auch die ausge deutesten Berechtigung zu den jenem heiligen Zwecke entsprechenden zeitlichen Auordnungen erhalten c). Die Kirche ist sich dieser dreifachen Aufgabe in ihren Einrichtungen immer bewußt geblieben, wenn auch dieselbe in der wissenschaftlichen Form und Ter minologie nicht scharf genug hervorgehoben wurde d). Faßt man die der Kirche zustehenden Vollmachten mit den Scholastikern unter dem Begriffe der Kirchengewalt zusammen, so zerfällt diese also in drei Hauptzweige: die Administration der Sacramente, das Lehramt und die Jurisdiction oder Kirchenregierung.

---

operationis, tamen in corpore mystico potest. In corpore enim naturali opera pendent ex bonitate instrumenti, quia anima non potest bene operari, nisi per bona instrumenta, nec opera vitae exercere, nisi per instrumenta viva: at in corpore mystico opera non pendent ex bonitate aut vita instrumenti. Anima enim huius corporis, id est Spiritus sanctus, aequo bene operatur per instrumenta bona et mala, viva et mortua.

a) Matth. XXVIII. 19., Ioan. XX. 21—23., Luc. XXII. 19., I. Cor. XI. 24.

b) Matth. XXVIII. 19. 20., Marc. XVI. 15.

c) Matth. XVI. 19. XVIII. 18.

d) Thomas von Aquintheilt an mehreren Stellen die spiritualis potestas ein in die potestas sacramentalis und iurisdictionalis. Devot. Lib. I. tit. II. §. 1. Hieraus ist die in den neueren Lehrbüchern allgemein herrschende Unterscheidung der potestas ordinis oder ministerii und potestas iurisdictionis hervorgegangen. Das Lehramt, die potestas magisterii, wird dabei ausdrücklich oder stillschweigend zur potestas ordinis gerechnet. Dieses ist jedoch irrig. Denn Beide sind sowohl nach dem Gegenstände wie in der Art ihres Wirkens völlig verschieden.

§. 15.

IV. Von der Transmition der Kirchengewalt.

Da die Kirche eine sichtbare Gemeinschaft ist, worin die Gläubigen vom heiligen Geist durch die Sacramente und Lehre Christi ein neues geistiges Leben empfangen: so sind diejenigen, welche der Kirche vorstehen, die Organe, wodurch dieses Leben auf die Uebrigen aussströmt e). Zu einem solchen Organe können sie aber nicht durch menschliche Kraft, sondern nur von Gott selbst gemacht werden, und zwar muß dieses für die sichtbare Ordnung der Kirche durch eine sichtbare Handlung geschehen. Gleichwie daher die Apostel von Christus mit dem Hauche seines Mundes den heiligen Geist empfangen hatten f), so theilten auch sie den erwählten Diaconen g) und Aeltesten h) und ihren apostolischen Gehülfen i) durch die Auflegung der Hände die zu ihrem Amte nöthige Gnadenweihe mit, und beauftragten Letztere diese in gleicher Weise fortzupflanzen k). So ist in das Episcopat

---

e) Irenaeus († 201) adv. haeres. III. 24. In ecclesia disposita est communicatio Christi id est Spiritus sanctus, arrha incorruptela et confirmatio fidei nostrae et scala ascensionis ad Deum. In ecclesia enim posuit Deus apostolos, prophetas, doctores et universam reliquam operationem Spiritus; cuius non sunt participes omnes, qui non currunt ad ecclesiam. — Ubi enim ecclesia, ibi et spiritus Dei, et ubi spiritus Dei, illic ecclesia et omnis gratia. — Firmilian. (a. 256) in Cyprian. epist. LXXV. Haeretici si se ab ecclesia Dei sciderint, nihil habere potestatis aut gratiae possunt; quando omnis potestas et gratia in ecclesia constituta sit, ubi praesident maiores natu, qui et baptizandi et manum imponendi et ordinandi possident potestatem.

f) Ioann. XX. 22. 23.

g) Act. VI. 6.

h) Act. XIV. 23.

i) I. Tim. IV. 14., II. Tim. I. 6. Die zweite Stelle zeigt klar, daß in dem Presbyterium, dessen Handauflegung die erste Stelle erwähnt, der Apostel sich mit einbegriffen dachte, so wie sich Petrus zu den Aeltesten als συντροφότερος stellt, I. Petr. V. 1.

k) I. Tim. V. 22.

eine besondere Kraft der Weihe niedergelegt, welche vermittelst der Handauslegung nach einer dreifachen Abstufung in der Ordination *h) der Bischöfe m)*, der Priester *n)* und der Diaconen *o)* thätig wird. Eine solche Ordination wurde ursprünglich regelmässig nur in Verbindung mit der Anstellung an einer bestimmten Kirche ertheilt, und absolute Ordinationen waren früher selbst positiv untersagt *p).* Allein dem Wesen nach ist der Empfang der Weihe auch ohne eine gleich zu übernehmende Anstellung denkbar, und seit dem zwölften Jahrhundert gestaltete sich aus triftigen Gründen die Disciplin so, daß jetzt die Ordination meistens unbestimmt zum Vorans ertheilt wird *q).* Nur bei der Weihe zum Bishofe hat sich noch der alte Grundsatz erhalten.

### §. 16.

#### V. Von den Organen der Kirchengewalt. A) Zur Verwaltung der heiligen Handlungen.

Die Verwaltung der Taufe, des Abendmahls und der übrigen heiligen Handlungen war von Christus in die Hände der Apostel gelegt *r),* und wurde von diesen bei den einzelnen Gemeinden auf die Ältesten übertragen *s).* Diesem Typus gemäß

*l)* Ordinatio bedeutete ursprünglich überhaupt die Anstellung eines Kirchenbeamten; in diesem Sinne kommt das Wort öfters bei Cyprian und anderen vor. In dem besonderen liturgischen Sinne braucht es aber schon Firmilian (Note e).

*m)* Conc. Nicaen. a. 325. c. 4. (c. 1. D. LXIV.), Statuta eccles. antiqu. c. 2. (c. 7. D. XXIII.).

*n)* Cornel. Pap. epist. IX. ad Fabium a. 251. c. 6., Statuta eccles. antiqu. c. 3. (c. 8. D. XXIII.).

*o)* Statuta eccles. antiqu. c. 4. (c. 11. D. XXIII.).

*p)* Conc. Chialeed. a. 451. c. 6. Der lateinische Text dieser Stelle bei Gratian c. 1. D. LXX. übersetzt die Worte *μηδαποῦ δύνασθαι εργεῖν* mit nullum tale factum valere, was einen falschen Sinn giebt.

*q)* Eben so werden jetzt die Doctoren creirt, ohne daß man dabei schon weiß, ob und wo sie ein Lehr- oder Staatsamt übernehmen werden.

*r)* Matth. XXVIII. 19., Ioan. XX. 21—23., Luc. XXII. 19., I. Cor. IV. 1.

*s)* Act. XX. 17. 28., I. Cor. XI. 23., Jacob. V. 14.

wurde namentlich das Opfer des Leibes und Blutes Christi, welches nach dessen Verschrift in der Feier des Abendmahles dargebracht wird, nach der uralten apostolischen Ueberlieferung auch von bloßen Priestern administrirt. Zu Beziehung auf dieses Opfer, welches die Kirche als ihr höchstes Sacrament verchrt, entwickelte sich der Begriff des Sacerdotium als des Priesterthums des neuen Bundes *i)*, und hierin stellte man also die Bischöfe und Priester einander gleich *ii)*. Eben so sind Letztere fraßt der empfangenen Weihe auch zu den übrigen heiligen Verrichtungen befähigt *v)*. Hinsichtlich der wirklichen Ausübung derselben waren sie jedoch nach der ältesten Disciplin auf das engste beschränkt *w)*; und wiewohl dieses später bei einigen Verrichtungen eine freiere Gestalt angenommen hat, so ist dagegen die Ausübung anderer noch bestimmter den Bischöfen ausschließlich vorbehalten worden. Zur Hülfeleistung bei dem heiligen Dienste wurden die Diacone verwendet *x)*. Bald setzte man zu diesem Zwecke noch andere Aemter ein *y)*; so die Subdiaconen, die dem Diacon beim Gottesdienste ministrirten, die Acoluthen zur Zurichtung des Altares und der heiligen Geräthschaften, die Exercitien für die Gebete und Handauslegung über die Euergunnen, die Lectoren zum Vorlesen aus den heiligen Schriften, die Ostarien zur Obhut

*i)* Cyprian. († 258) epist. LXIII., Idem adv. Indaeos lib. I. c. 16 17., Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 1. de ordine.

*ii)* Cyprian. epist. LVIII. Cum episcopo presbyteri sacerdotali honore coniuncti.

*v)* Hieronym. epist. CXLVI. ad Evangelum c. a. 358. Quid non facit excepta ordinatione episcopus, quod non faciat presbyter. — Chrysostom. († 407) homil. XI. in I. Tim. 3. Sola enim impositione manum superiores sunt episcopi, et hoc uno videntur autecellere presbyteris.

*w)* Ignat. († 110) ad Smyrn. S. Non licet sine episcopo neque baptizare neque agapen facere.

*x)* Ignat. († 110) ad Trall. 2., Justin. Martyr. († 163) Apol. I. 67.

*y)* Diese Aemter nennt schon in der eben angegebenen Ordnung Papst Cornelius im Jahr 251, epist. IX. ad Fabium c. 3. Deh! hat darüber die Disciplin örtlich gewechselt, Devot. Lib. I. Tit. II. §. 29—33.

der Versammlungsorte z). Da man Alles, was sich auf den Dienst der Kirche bezog, mit großer Ehrfurcht behandelte: so fand auch zu diesen geringern Aemtern, wenn gleich keine Handauflegung, doch aber eine angemessene Einweihung statt a). Die zum heiligen Dienste geweihten Personen zerfielen daher in drei Ordnungen: die Bischöfe, Priester und Ministranten. Die niederen liturgischen Aemter haben sich zwar schon frühe zum Theil wieder verloren; doch sind die darauf bezüglichen Ordinationen sämtlich als bildliche Stufen zum Sacerdotium beibehalten worden b). Diese dreifache Ordnung von Personen besteht daher noch jetzt c), und wird in der Schulsprache die Hierarchie des Ordo genannt.

§. 17.

B) Von dem Lehramte.

Jesus weihte seine Schüler zu ihrem Berufe in mehrjährigem vertrauten Umgang ein; aber er ließ weder über seine Lehre noch über sein Leben von ihnen etwas schriftlich aufzeichnen, sondern indem er ihnen die feierliche Sendung an alle Völker ertheilte d), und ihnen dazu den Beistand des heiligen Geistes bis ans Ende der Zeiten verhieß e), setzte er für seine Kirche in dem Episcopat ein lebendiges, immer gegenwärtiges und unfehlbares Lehramt ein. Von diesem Berufe erfüllt zerstreuten sich die Apostel zur Verkündigung des göttlichen Wortes nach allen Richtungen, und befestigten dasselbe theils durch ihre mündlichen Vorträge, theils durch Sendschreiben f), welche sie an ihre Schüler oder an einzelne Gemeinden richteten. Nach und nach wurden auch über das Leben Christi theils von den Aposteln, theils von Anderen nach der fortlebenden mündlichen Ueberlieferung einfache Erzählungen

z) C. I. D. XXV. (Isid. c. a. 633).

a) Statuta eccles. antiqu. c. 5. 6. 7. 8. 9. (c. 15—19. D. XXIII.).

b) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 2. et can. 2. de ordine.

c) Conc. Trid. Sess. XXIII. can. 6. de ordine.

d) Matth. XXVIII. 19. 20., Marc. XVI. 15. 16.

e) Ioann. XIV. 16. 17. 26. XV. 26. XVI. 13., Act. I. 8.

f) II. Thess. II. 15.

abgesetzt, und in gleicher Weise auch das, was sich von seiner Himmelfahrt an unter den Aposteln zugetragen, beschrieben. Alle diese Schriften waren anfangs einzeln im Umlauf, wurden von den Gemeinden einander mitgetheilt *g)* und darauf gegen einschleichende Irrlehren Bezug genommen *h)*. Als Kennzeichen der achten Lehre betrachtete man jedoch vorzüglich die Uebereinstimmung mit der bei den apostolischen Gemeinden in ununterbrochener Ordnung fortgepflanzten Ueberlieferung *i)*, und um diese zu ermit-

*g)* Coloss. IV. 16.

*h)* II. Petr. III. 15. 16.

*i)* Irenaeus († 201) contra haeres. III. 3. Traditionem itaque Apostolorum in toto mundo manifestatam in omni ecclesia adest perspicere omnibus, qui vera velint videre. — Sed quoniam valde longum est, in hoc tali volumine omnium ecclesiarum enumerare successiones, maximae et antiquissimae, et omnibus cognitae a glorioissimis duobus apostolis Petro et Paulo Romae fundatae et constitutae ecclesiae, eam, quam habet ab apostolis traditionem, et annunciatam hominibus fidem, per successiones episcoporum pervenientem usque ad nos indicantes, confundimus omnes eos, qui quoquo modo praeterquam oportet colligunt. Ad hanc enim ecclesiam propter potiorem principalitatem necesse est omnem convenire ecclesiam, hoc est eos, qui sunt undique fideles, in qua semper ab his, qui sunt undique, conservata est ea, quae est ab apostolis traditio. Fundantes igitur et instruentes beati apostoli ecclesiam, Lino episcopatum administrandae ecclesiae tradiderunt. — Succedit autem ei Anacletus: post eum tertium locum ab apostolis sortitur Clemens. — Huic autem Clementi succedit Evaristus, et Evaristo Alexander, ac deinde sextus ab apostolis constitutus est Sixtus, et ab hoc Telesphorus, qui etiam glorioissime martyrium fecit: ac deinde Hyginus, post Pius, post quem Anicetus. Cum autem successisset Aniceto Soter, nunc duodecimum locum ab apostolis habet Eleutherius. Hac ordinatione et successione ea, quae est ab apostolis in ecclesia traditio et veritatis praegenitio pervenit usque ad nos. — Idem IV. 63. Agnitio vera est Apostolorum doctrina, et antiquus ecclesiae status in universo mundo, et character corporis Christi secundum successiones episcoporum, quibus illi eam, quae in unoquoque loco est, ecclesiam tradiderunt, quae pervenit usque ad nos custodita sine fictione

teln traten bei tiefer gehenden Streitfragen die Vorsteher mehrerer Kirchen auf Synoden zusammen *k)*. Auf diesem Wege wurde auch seit dem Anfang des dritten Jahrhunderts nach sorgfältigen Untersuchungen das Verzeichniß der achtzen heiligen Schriften festgestellt, um sie von den mittlerweile beigebrachten unächten Schriften zu unterscheiden *l)*. In alle diese schriftlichen und mündlichen Quellen schlossen sich dann die Werke an, worin bei der fortschreitenden wissenschaftlichen Entwicklung fromme und erleschnete Männer den überlieferten Glaubensstoff dogmatisch gestalteten und gegen Irrlehren vertheidigten. Wenn aber weitgreifende Streitigkeiten eine Entscheidung des gesammten Lehramtes nöthig machten, so gieng man an den apostolischen Stuhl zu Rom als den Mittelpunkt desselben zurück, der dann entweder allein oder in Verbindung mit den übrigen Gliedern des Lehrkörpers den Ausschlag gab *m)*. So trat der Lehrstuhl Petri in dem Bewußtseyn

---

scripturarum tractatio plenissima, neque additamentum neque ablationem recipiens. — Tertullian. († 215) de praescript. haeretic. 20. 21. Apostoli — in orbem prosecti eandem doctrinam eiusdem fidei nationibus promulgaverunt, et proinde ecclesias apud unanimaque civitatem condiderunt, a quibus traducem fidei et semina doctrinae ceterae exinde ecclesiae mutatae sunt, et quotidie mutuantur. — Quid autem praedicaverint, id est quid illis Christus revelaverit, et hic praescribam non aliter probari debere nisi per easdem ecclesias, quas ipsi Apostoli condiderunt, ipsi eis praedicando tam viva quod aiunt voce, quam per epistolas postea. Si haec ita sunt, constat proinde omnem doctrinam, quae cum illis ecclesiis Apostolicis matricibus et originalibus fidei conspiret, veritati deputandam.

- k)* Die ältesten bekannten Synoden der Art sind die gegen Montanus um die Mitte des zweiten Jahrhunderts, Euseb. hist. eccles. V. 16.
- l)* Man sehe darüber Hug's Einleitung in die Schriften des neuen Testaments.
- m)* Sozomen. VI. 22. Controversia indicio Romanae ecclesiae terminata singuli quievere; eaque quaestio linem accepisse videbatur. — Hieronym. († 422) ad Theophil. epist. LXI. Vox beatitudinis in toto orbe personuit, et cunctis ecclesiis laetantibus diaboli venena siluere. — Augustin. († 430) contra Julian. I. 5. Roma locuta est, controversia finita est.

der Kirche als derjenige hervor, auf dessen Beitritt und Ausspruch die Einheit der Lehre wesentlich gegründet sey *n*) und außerhalb dessen Verbindung es ein rechtmäßiges Lehramt und eine Sicherheit der Lehre nicht gebe *o*). Auf diesem freien lebendigen vom heiligen Geiste getragenen Organismus beruht das Lehramt der Kirche noch jetzt; und wiewohl dieses unter den historischen Zeugnissen der Lehre Christi vor Allem die heiligen Schriften mit der höchsten Ehrfurcht befragt, so sind diese doch weder das älteste noch das alleinige Überlieferungsmittel derselben; vielmehr haben sie ihr Daseyn, ihre innere Erleuchtung und die Beglaubigung ihrer Achtheit erst aus der mündlichen Tradition und von dem lebendigen Lehramt empfangen, und bleiben daher fertwährend, wo der Buchstabe nicht ausreicht, dem Zeugniß und der Ausslegung derselben unterworfen *p*).

§. 18.

C) Organe der Kirchentregierung. 1) Hierarchie der Jurisdicition.

In dem den Aposteln ertheilten Berufe durch Bekanntung der Völker zur Lehre Christi das Reich Gottes auf Erden zu gründen, war denselben auch die Autorität verliehen, bei den christlichen Gemeinden die zu jenem Zwecke erforderliche Ordnung festzustellen und zu handhaben. Im Bewußtseyn dieser Autorität

- 
- n*) Man kann in der Geschichte der Häresien des Orients wie des Occidents auf das deutlichste verfolgen, wie gegen eine eingetretene Spaltung das Bedürfnis der Einheit von den Bischöfen aufsteigend in immer weiteren Kreisen Vereinigungen und Einheitspunkte gesucht, und erst in der Verbindung mit dem römischen Stuhl seine volle Befriedigung gefunden hat.
- o*) Cyprian. ( $\dagger$  258) de unit. eccles. Qui cathedram Petri, super quem fundata est ecclesia deserit, in ecclesia se esse confidit? — Hieronym. ad Damas. in exposit. sidei c. a. 378 (c. 14. c. XXIV. q. 1). — Idem ad Damas. epist. XIV. a. 381. (c. 25. c. XXIV. q. 1). Viele andere Beweissstellen findet man in Klee's Dogmatik.
- p*) Außer der Kirche, sagt daher Möhler in dem Werke über die Einheit der Kirche, kann die heilige Schrift und die Tradition nicht verstanden werden. Ja eine Partei außer der Kirche, die sich auf das katholische geschriebene Evangelium beruft, hat nicht einmal eine Gewährleistung, ob es das achtet sey, oder ob nicht die Kirche grade die sächten Evangelien verworfen habe.

richteten sie die nöthigen Aemter ein *q)*, ernannten die Ältesten *r)*, setzten die Regeln der kirchlichen Disciplin fest *s)*, und züchtigten die Ungehorsamen durch scharfe Zurechtweisungen und gänzliche Ausstossung *t)*. Mit gleicher Gewalt bekleideten sie ihre Stellvertreter und Nachfolger *u)* und legten so die ganze Sorgfalt für die Anordnung und Aufrechthaltung der Kirchenzucht in das Episcopat nieder. Die Ausübung derselben gieng zunächst jeden Bischof für den ihm örtlich zugetheilten Bezirk an. Unter den Bischofsen erlangten aber schon frueh die der älteren und grösseren Gemeinden unter dem Namen der Metropoliten eine höhere Autorität, und unter diesen wurden allmälig und aus mancherlei Gründen wieder Einzelne durch besondere Vorrechte und durch die Namen Exarchen, Patriarchen und Primaten ausgezeichnet. Zur Verhandlung wichtiger Angelegenheiten dienten Synoden, welche schon im dritten Jahrhundert regelmäsig gehalten wurden *v)*. Das Haupt des ganzen Körpers ist aber der Papst. Dieses System der auf die Kirchenregierung sich beziehenden Aemter wird jetzt die Hierarchie der Jurisdiction genannt.

### §. 19.

#### 2) Insbesondere von dem Primate.

Gleichwie die Einheit der Lehre und des Lebens nicht ohne die Einheit des Episcopates, so kann diese nicht bestehen, wenn nicht in den Mittelpunkt desselben eine besondere Autorität niedergelegt ist, der sich die übrigen Glieder unterordnen müssen. Der Pramat Petri und seiner Nachfolger ist daher mit der Einheit der Kirche und durch sie gesetzt. Die Geschichte hat ihn nicht erschaffen, sondern nur ausgesprochen, was als ein nothwendiges und wesentliches Element schon in der Idee der Kirche

*q)* Act. VI. 1—6.

*r)* Act. XIV. 23.

*s)* Act. XV. 28. 29., I. Tim. III. 2—12.

*t)* I. Cor. IV. 18—21., II. Cor. XIII. 10., I. Tim. I. 20.

*u)* I. Tim. V. 19. 20., II. Tim. IV. 2., Tit. I. 5. II. 15., I. Petr. V. 2. 3.

*v)* Das Nähere über dieses Alles wird unten bei der Verfassung verkennt.

lag w). Er ist eine Anordnung Gottes, weil die Kirche selbst dieses ist, und weil die Kirche nur durch die Einheit, und diese wiederum nur durch den Primat besteht. Er gehört also zu den ersten Lebensprincipien der Kirche x); ja er trägt der Idee nach die Kirche in sich, weil die Kirche nur da ist, wo die Einheit ist y). Er war aber darum der kirchlichen Verfassung nicht wie ein fertiges System vorgezeichnet, sondern er wurde in sie

w) Wo die historischen Zeugnisse anfangen, erscheint daher der Primat der römischen Kirche nicht als etwas neu Entstehendes, sondern als schon längst tatsächlich und im Glauben der Kirche vorhanden. So sagt das Conc. Constant. I. a. 381. c. 3. *Constantinopolitanae civitatis episcopus habeat oportet primatus honorem post Romanum episcopum, propterea quod sit nova Roma.* Dieser Zusatz sollte rechtfertigen, warum nun auf einmal die Kirche von Konstantinopel gegen das alte Herkommen den Ehrenrang vor den Kirchen von Alerandrien und Antiochien erhielt. Neuere Schriftsteller wollen darin finden, daß die Synode auch den Primat der römischen Kirche nur aus dem Vorrang der alten Hauptstadt, also lediglich aus einem politischen Grunde hergeleitet habe. Allein dieser Rückschluß ist ganz willkürlich; vielmehr erkannte auch der Orient den Primat Petri und dessen Uebergang auf die römische Kirche auf das Bestimmteste an, wovon man unter Andern in Klee's Dogmatik eine Menge von Beweisstellen findet. Man sehe nur c. 1. 7. 8. Cod. Iust. de summa trinit. (1. 1). Für jene Meinung citirt man sogar auch das Conc. Chalced. a. 451. c. 28. Allein hier ist gar nicht von dem Primate, sondern nur von den Exarchenrechten die Rede, Ballerini. Leonis magni opera. T. II. p. 515. Selbst dieses Concilium nannte in dem Schreiben, worin es um die Bestätigung des Canon 28. bat, den Papst *de vocis beati Petri omnibus constitutus interpres et eius fidei beatificationem super omnes adducens*, Leon. M. epist. XCVIII. c. 1. 4. ed. Baller.

x) Man sehe §. 10. Note y. b. c. Von diesem Gedanken ist namentlich Cyprian erfüllt, und er spricht denselben so oft aus, daß die Stellen in seinem Werke *de unitate ecclesiae*, die als in vielen Handschriften fehlend von Einigen für spätere Einschub gehalten werden, ganz gleichgültig sind. Dieses zeigen Constant. epist. Roman. pontif. praef. c. 7. 8., Döllinger Gesch. der christl. Kirche Bd. I. §. 33.

y) So nennt auch Cyprian die römische Kirche die radix et matrix ecclesiae catholicae, epist. XLV.

wie ein befruchteter Keim niedergelegt, der sich im Leben der Kirche entwickelte *a*). Mit dem Wachsthum des gesamten Körpers trat daher auch der Primat in schärferen Formen hervor *b*). Der Lehrstuhl Petri wurde vom Occident wie vom Orient als die reinste Niederlage der apostolischen Tradition verehrt *b*), und bei jeder über Glaubensfragen entstandenen Bewegung dessen Vermittlung und Entscheidung angerufen *c*). Keine Lehrentscheidung

- 
- a) Jos. de Maistre du Pape liv. I. ch. 6.* La suprématie du Souverain Pontife n'a point été sans doute dans son origine, ce qu'elle fut quelques siècles après; mais c'est en cela précisément qu'elle se montre divine: car tout ce qui existe légitimement et pour les siècles, existe d'abord en germe et se développe successivement. Man darf sich daher das Verhältniß nicht so verstehen, als ob der römische Stuhl dasjenige, wozu er bestimmt war, im Verlauf ganz übersehen und gleichsam nur auf die Gelegenheit gewartet hätte, es zu vollbringen. Seine Aufgabe wurde ihm vielmehr durch die Umstände und durch die Auferstehung der Kirche vergezeichnet.
- a) Durch diese Entwicklung ist allerdings Vieles in der kirchlichen Disciplin verändert worden: dieses muß man unbedenklich eingestehen. Viele Vertheidiger des Papstthums geben sich daher eine undankbare Mühe und versuchen sich zum Theil selbst auf den falschen Standpunkt ihrer Gegner, wenn sie so ängstlich für einzelne päpstliche Rechte das ihnen bestrittene hohe Alterthum zu erweisen suchen. Sie könnten vielmehr sagen, grade daß die alte Disciplin einer jüngeren so von selbst und ohne Anstrengung gewichen sey, beweise, daß Jene dem Bedürfniß der Kirche nicht mehr entsprach. Das Alte ist nicht deswegen gut, und das Junge nicht deswegen schlecht, sonst müßte das, was unsere Zeit erschafft, das Schlechteste seyn.*
- b) Irenaeus († 201) adv. haeres. III. 3. (§. 17. Not. i). — Cyprian. († 258) epist. LV. (§. 10. not. b.). — Ambros. († 387) ap. Siric. epist. VIII. c. 4. Credatur symbolo Apostolorum, quod ecclesia Romana intemeratum semper custodit et servat. — Theodoret. (c. a. 440) epist. CXVI. ad Renat. presbyt. Rom. Habet sanctissima illa sedes ecclesiarum, quae in toto sunt orbe principatum multis nominibus, atque hoc ante omnia, quod ab haeretica labe immunis mansit, nec ullus fidei contraria sentiens in illa sedit. sed apostolicam gratiam integrum servavit.*
- c) C. 7. pr. Cod. Iust. de summa trinit. (1. 1). Dieses geschah schon 262 gegen Dionysius von Alexandria, Athanas. de sentent. Dionys.*

einer Synode war ohne seinen Beitritt gültig *d*); nicht blos die provinzenialen *e*), sondern auch die allgemeinen Concilien berichteten darüber an ihn und baten um seine Bestätigung *f*), oder bestätigten blos den Ausspruch, der ihnen vom Papste vorgelegt war *g*). Die römische Kirche wurde als der Anfangspunkt und Schlufstein der ganzen hierarchischen Ordnung gepriesen *h*), als die Mitte, wovon im Abendlande alle Kirchen ausgegangen *i*), als die Mutter, deren Sorgfalt Alle umfaßt *k*). Sie ist der

*n.* 14., Idem de synodis n. 43.; später zur Auferrettung des Arianismus im Orient, Basil. epist. LII ad Athanas., epist. LXX. ad Damas.

*a.* 371. (Schoenemann epist. Roman. pontif. p 313); ferner gegen die Spaltung in Antiochien (381), Hieronym. epist. XIV. ad Damas. (Schoenemann p. 370); gegen die Apollinarier (384), Damas epist. XIV. ad Oriental.; gegen Pelagius und Coelestins (416), Conc. Carthag. et Milev. ad Innocent. I. (Schoenemann p. 616. 621); gegen Nestorius, Cyrill. Alexandr. epist. ad Coelestin. a. 430., Coelestin. epist XIV. ad cler. et popul. Constantin., Xyst. III. epist. I. ad Cyrill. a. 432 c. 3—6. (Schoenemann p. 778. 816. 894).

*d)* Conc. Rom. a. 372. c. 1. (Schoenemann p. 319).

*e)* Conc. Carthag. ad Innocent. I. a. 416. c. 1., Innocent. I. epist. XXIX. ad Carthag. conc. a. 417. c. 1. 2., epist. XXX. ad concil. Milev. a. 417. c. 2. (c. 12. c. XXIV. q. 1).

*f)* So erstattete das Concilium von Ephesus (431) dem Papst einen ausführlichen Bericht über seine Verhandlungen (Schoenemann p. 846) und schrieb darin: *Necesse est ut omnia quae consecuta sunt sanctitati tuae significentur.* Eben so referirten (451) das Concilium von Chalcedon und der Patriarch Anatolius an den Papst Leo, indem sie in den ehrfurchtsvollsten Ausdrücken um dessen Zustimmung und Confirmation batten, Leon. M. epist. XC VIII. CI. ed. Baller. Dasselbethat das sechste ökumenische Concilium, Mansi Conc. T. XI. col. 907—9.

*g)* So verfahren die drei eben angeführten Concilien.

*h)* Conc. Aquil. a. 381. c. 4., Honor. imper. rescript. c. a. 421. (Schoenemann p. 733), Bonifac. I. epist. XIV. a. 422. c. 1.

*i)* Innocent. I. epist. XXV. ad Decent. a. 416 c. 2. (c. 11. D. XI.)

*k)* Innocent. I. epist. XXX. ad Milev. a. 417. c. 2., Conc. Ephes. relatio ad Coelestin. a. 431. (Schoenemann p. 846), Leon. I. epist. XIV. a. 446. c. 11., Gelas. epist. VI. ad Honor., epist XI. ad episc. Dardaniae.

Wächter der Canonen l); wichtige und schwierige Sachen müsten nach der Verhandlung auf dem Provinzialconcilium an sie zur Gutheißung berichtet werden m); selbst die Orientalen baten bei gemachten Neuerungen um ihre Anerkennung n), und nahmen zu ihr in verworrenen Verhältnissen ihre Zuflucht o). Sie hielt auch in der Disciplin aufs Strengste an den Ueberlieferungen der Apostel und Väter. Der römische Stuhl wurde daher von allen Seiten darüber consultirt p); er stellte die Observanz der römischen Kirche den Anderen als Norm vor q), erließ darüber Lehrschreiben und Verordnungen r), selbst nach dem Orient hin s), und bestand nachdrücklich auf deren Befolgung t). Sein Anschen

- 
- l) Siric. epist. V. ad episc. Afric. a. 386. c. 1., epist. VI. ad divers. episc. c. 1. 2., Coelestin. epist. IV. ad episc. Vienn. a. 428. c. 1.
- m) Conc. Sardic. a. 344. c. 1., Innocent. I. epist. II. ad Victric. a. 404 l. 3. (6.), epist. XXIX. ad Conc. Carthag. a. 417. c. 1. 2., Leon. I. epist. V. c. 6. epist. VI. c. 5. epist. XII. c. 13. epist. XIV. c. 1. 7. 11., c. 7. pr. Cod. Iust. de summa trinit. (1. 1).
- n) Conc. Chalced. a. 451. ad Leon. c. 4. Roganius igitur et tuis decretis nostrum honora iudicium. Dazu die Antwort von Leo, epist. CV. ed. Baller.
- o) Chrysostom. epist. ad Innocent. I. a. 404. c. 1. 7. (Schoenemann p. 526), Bonifac. epist. XV. a. 422. c. 6.
- p) Siric. epist. I. ad Himer. a. 385. c. 1. 20. (15.), Innocent I. epist. II. ad Victric. a. 404. c. 1. 2., epist. VI. ad Exsuper. a. 405. c. 1., epist. XXX. ad Milev. conc. a. 417. c. 2.
- q) Innocent. I. epist. XXV. ad Decent. a. 416. c. 1. 2. 3. (c. 11. D. XI.), Gelas. epist. IX. ad episc. Lucan. c. 9.
- r) Man sehe die Noten l. p. q.
- s) Innocent. I. epist. XXIV. ad Alexandr. c. a. 415.
- t) Siricius epist. I. ad Himerium episcopum Tarragonensem a. 385. c. 15. (20). Ad singulas causas de quibus per filium nostrum Bassianum presbyterum ad Romanam ecclesiam, utpote ad caput tui corporis, retulisti, sufficientia quantum opinor responsa reddidimus. Nunc fraternitatis tuae animum ad servandos canones et tenenda decretalia constituta magis ac magis incitamus; ut haec quae ad tua rescriptsimus consulta, in omnium coepiscoporum nostrorum perferrri facias notionem; et non solum eorum

als der erste Stuhl der Christenheit leuchtete auch in seinem Ver-

qui in tua sunt dioecesi constituti, sed etiam ad universos Carthaginenses ac Baeticos, Lusitanos atque Gallicios, vel eos, qui vicinis tibi collimitant hinc inde provinciis, haec, quae a nobis sunt salubri ordinatione disposita, sub litterarum tuarum prosecutione mittantur. Et quamquam statuta sedis apostolicae, vel canonum venerabilia definita, nulli sacerdotum Domini ignorare sit liberum: utilius tamen, et pro antiquitate sacerdotii tui dilectioni tuae esse admodum poterit gloriosum, si ea quae ad te speciali nomine generaliter scripta sunt, per unanimitatis tuae sollicitudinem in universorum fratrum nostrorum notitiam perferantur: quatenus et quae a nobis non inconsulte sed provide sub nimia cautela et deliberatione sunt salubriter constituta, intemerata permaneant, et omnibus in posterum excusationibus adiutus, qui iam nulli apud nos patere poterit, obstruatur. Durch die unbefangene Betrachtung dieser und anderer Stellen dieses Briefes widerlegen sich von selbst die Anhänger und Wendungen, welche Eichhern I. 79 — 81. 124. 125. aufstellt. Noch schärfer schreibt Zosimus epist. IX. ad Hesychium Salonit. a. 418. c. 4 (2). Sciet quisquis hoc postposita patrum et apostolicae sedis auctoritate neglexerit, a nobis districtius vindicandum; ut loci sui minime dubitet sibi non constare rationem, si hoc potat post tot prohibiciones impune tentari. Eben so schreibt Leo I. epist. IV. ad episc. per Campaniam Picenum Tusciam et universas provincias constitutos a. 443. c. 5. Omnia decretalia constituta, tam beatae recordationis Innocentii, quam omnium successorum nostrorum, quae de ecclesiasticis ordinibus et canonum promulgata sunt disciplinis, ita a vestra dilectione custodiri debere mandamus, ut si quis in illa commiserit, veniam sibi deinceps noverit denegari. Zwar versichert Eichhern I. 84., denn diese Stelle unbedeutend ist, der Brief sei blos an die episcopi per universas provincias (suburbicarias) constitutos gerichtet. Allein von dieser Einschaltung wissen die Handschriften nichts, und dann müßte es da Campanien, Picenum und Toscien selbst suburbicarische Provinzen waren, et caeteras provincias heißen. Auch die von Richter (Lehrbuch des Kirchenrechts §. 20. Note 7) gemachte Einwendung ist dem Zenguisse alter Handschriften gegenüber unhaltbar. Denn daraus, daß das Schreiben in drei Provinzen durch besondere Boten geschickt wurde, folgt nicht, daß es nicht auch für die übrigen erlassen war. Selbst die Kaiser schärfsten den Gehorsam gegen die Verordnungen des römischen Stuhles auf das nach-

hältnisse zu den Patriarchen u) aus den Recursen abgesetzter oder verflagter Bischöfe an ihn v), und aus den über solche Appellationen w) und Provocationen x) erlassenen ausdrücklichen Bestim-

drücklichste ein. Nov. Valentiniani III. de episcop. ordinatione a. 445. Cum igitur sedis apostolicae primatum, sancti Petri meritum, qui princeps est episcopalis corona et Romanae dignitas civitatis, sacrae etiam synodi firmarit auctoritas: ne quid praeter auctoritatem sedis istius illicita praesumtio attentare nitatur. Tunc enim demum ecclesiarum pax ubique servabitur, si rectorem suum agnoscat universitas. Haec cum hactenus inviolabiliter fuerint custodita — hac perenni sanctione decernimus, ne quid tam episcopis Gallicanis quam aliarum provinciarum contra consuetudinem veterem liceat sine viri venerabilis papae urbis aeternae auctoritate tentare. Sed hoc illis omnibusque pro lege sit, quidquid sanxit vel sanxerit apostolicae sedis auctoritas. Nur Eichhorn I. 75. 77., der dieses Edict fälschlich bloß ein *Descript* nennt, stellt die darin klar ausgesprochene Anerkennung des Primates noch in Abrede.

- u) Der Papst wachte über deren Wahl, Damas. ad Achol. a. 380. epist. VIII. c. 3. epist. IX. c. 2., und über deren Rechtgläubigkeit, Leon. M. epist. LXIX. LXX. a. 450. ed. Baller. Es wurde deren Ordinationen an ihn feierlich berichtet, Bonifac. epist. XV. ad episc. Maced. a. 422. c 6., Coelestin. ad Nestor. a. 430. c. 1.; und zu deren Absehung seine Mitwirkung erfordert, Iul. I. epist. I ad Eusebian. a. 342. c. 22. Beispiele davon geben Blasius de collect. Isidor. Mercat. cap. IX. §. 1. (Galland. T. II. p. 69—72), Döllinger Lehrb. der Kirchengesch. Bd. I. §. 39.
- v) Diese kommen schon im dritten Jahrhundert und seitdem öfters vor, Ballerin. observ. de causa Celidonii cap. V. (Opp. Leon. T. II. p. 927), Döllinger Lehrb. der Kirchengesch. Bd. I. §. 14. 39. Selbst die Bischöfe des Orients appellirten an ihn, wenn es sich bei ihrer Absehung um den Glauben handelte. P. de Marca de concord. sacerd. et imper. lib. VII. cap. 6—10.
- w) Das Concilium von Sardika (344) statuirte darüber nach der richtigen Auslegung der Ballerini (Opp. Leon. T. II. p. 943—974) dreierlei.  
1) Verlangte ein vom Provinzialconcilium verurtheilter Bischof die Revision seines Processes, so geschah diese zunächst durch eine grössere aus den Bischöfen benachbarter Provinzen versammlte Synode, Conc. Antioeh. a. 332. c. 12. 14., und dazu war an sich eine Auffrage beim Papste nicht

mungen hervor. Sein Anspruch galt daher als der höchste y), und innerhalb der Sphäre der kirchlichen Verwaltung erkannte man keinen Richter über ihm z). So hatte sich die Bedeutung

nöthig. Das Concilium verordnete jedoch im Can. 3. aus besonderer Ehrfurcht, daß eine solche statt finden, und es dem Ermeessen des Papstes überlassen seyn sollte, ob dem Antrag auf Revisionen nachzugeben sey oder nicht. 2) War die Revisionen bewilligt, so konnte natürlich von dem Urtheil der grösseren Synode noch an den Papst selbst appellirt werden, und dessen Spruch geschah dann in Rom, weil die Bischöfe der benachbarten Provinzen schon gesprochen hatten. Dieses vor Augen habend verordnete der Can. 4., daß vor erfolgter Entscheidung des Papstes kein neuer Bischof an die Stelle des abgesetzten ordinirt werden sollte. So verstehen jenen Canon selbst die griechischen Commentatoren Balsamen und Zenaras (Bevereg. Pand. canon. T. I. p. 487). Falsch ist daher die Ansicht von Eichhorn I. 164., daß Concilium hätte dem Papste bloß eine neue Untersuchung an Ort und Stelle durch Commissarien gestattet. Beispiele solcher in Rom selbst verhandelten Appellationen kommen auch oft vor, Innocent. I epist. XVII. ad episc. Maced. c. 14 (7), Leon. I. epist. V. c. 6. epist. VI. c. 5. epist. XIV. c. 7., Gelas. epist. XV. ad episc. Dardan. (Mansi T. VIII. col. 81. 82). 3) Für den Fall, wo ein vom Provincialconcilium verurtheilter Bischof mit Ausgehung der Revision durch eine höhere Synode gleich direkt an den Papst appelliren würde, sprach der Canen 7 (5) ehrerbietig den Wunsch aus, daß dann der Papst die Bischöfe der benachbarten Provinzen mit der Untersuchung und Entscheidung beauftragen mögte, entweder sie allein oder in Verbindung mit einem dahin geschickten Bevollmächtigten. Darin liegt aber, daß auch dann der Papst, wenn er wollte, die Sache in Rom selbst entscheiden konnte. So sagt auch ausdrücklich der von den Ballerini angeführte griechische Commentator Theodor Predromus.

- x) Es wurde einem verklagten Bischof gestattet, schon vor dem Spruch, wenn ihm der Metropolit oder die Bischöfe verdächtig schienen, an den Papst zu provociren, Conc. Roman. a. 378. ad Gratian. et Valent. impp. c. 9., Rescriptum Gratiani a. 379. ad Aquilinum vicarium urbis c. 6. (Schoenemann T. I. p. 359. 364).
- y) Zosim. epist. XII ad Conc. Carthag. a. 418. c. 1., Bonifac. epist. XIII. ad Rusum a. 422 c. 2., Gelas. epist. IV. ad Faust. a. 498. (zum Theil im c. 16. c. IX. q. 3), epist. XIV. ad episc. Dardan. a. 498. (c. 17. 18. eod.).
- z) Conc. Roman III. sub Symmacho a. 501., Ennod. libell apo-

des Primates schon frühe im Bewußtseyn der Kirche nach allen Seiten hin entwickelt, und daraus sind in gleichem organischen Fortschritt die Formen der späteren Disciplin bis auf die neuesten Zeiten herab hervorgegangen.

§. 20.

VI. Von dem Verhältniß des Klerus und der Laien. A) Der Klerus.

Aus allen angeführten historischen Thatsachen ergiebt sich, daß die Gewalt in der Kirche nicht wie in der bürgerlichen Gesellschaft blos factisch und allmählig entstanden, auch nicht in die ganze Gemeinde gelegt, sondern von Christus den Aposteln und deren Nachfolgern und Bevollmächtigten übertragen worden ist. Es besteht also nach den Grundgesetzen der Kirche in ihr ein besonderer Stand, worin die Gewalt in ununterbrochener Ordnung aufbewahrt und fort gepflanzt wird. Dieser Stand ist jedoch nicht abgeschlossen und erblich, sondern es steht jedem, der einen anerkannten Beruf dazu hat, der Zutritt offen. Ein solcher Beruf giebt sich zunächst durch die innere Stimme kund, wird durch die Prüfung der Vorsteher und durch das Zeugniß der Gemeinde anerkannt <sup>a)</sup>, und durch die in der Ordination mitgetheilte Weihe vollendet. Die Kirche hat diesen Stand der besonders Berufenen im Gegensatz zu der übrigen Gemeinde seit den ältesten Zeiten mit dem bestimmtesten Bewußtseyn unterschieden und

---

log. a. 502. (c. 14. c. IX. q. 3), Aviti Vienn. epist. ad Senat. a 502. (Mansi T. VIII. col. 293). Man sehe auch P. de Marca de concord. sacerd. et imper. lib. I. cap. 11. Wegen rein bürgerlicher Vergehen kommt allerdings der Papst beim Kaiser verklagt werden. Darauf bezieht sich das Conc. Roman. ad Gratian. imper. a. 378. c. 11. (Schoenemann p. 360).

a) Auf die Prüfung durch die Vorsteher wird das hauptsächliche Gewicht gelegt, weil diese nach ihrer ganzen Stellung tiefer in den Geist der Verhältnisse eingeweiht sind. So ist überall in der kirchlichen Verfassung auf eine bewunderungswürdige Weise dem Leben der Gemeinde die Wirksamkeit dargeboten, deren es zu seiner Uebung und Entwicklung bedarf, doch aber gesorgt, daß nicht die bloße Majorität der Zahl, sondern Verstand und Weisheit den Ansatztag gebe.

in dem Namen, Klerus, zusammengefaßt b). Nur über die Entstehung dieses Ausdrucks bildeten sich später verschiedene Meinungen. Einige glaubten, weil Matthias, der Erste welchen die Apostel einsetzten, durch das Loos (ελέος) erwählt worden c), so sey dieser Ausdruck überhaupt für die Ordinirten beibehalten worden d). Andere leiteten ihn von dem jüdischen Priesterstamme Levi ab. Da diesem nämlich bei der Vertheilung des Landes Canaan kein Stück Landes (ελέος) angewiesen wurde, und er blos von den Zehnten lebte, welche ihm die anderen Stämme entrichteten, so nannte er sich denjenigen, welcher sich Gott zum Erbtheil (ελέος) vorbehalten habe e), und dieses soll dann später auch auf den christlichen Priesterstand übergegangen seyn f).

### §. 21.

#### B) Die Gemeinde.

Die Gewalt des Klerus ist ihm aber nicht wie eine Herrschaft um seiner selbst willen verliehen; sondern er bildet nur die Hauptgliedmaßen des großen Körpers, der aus allen Gläubigen unter Christus als dem unsichtbaren Oberhaupt besteht. In

b) Diejenigen, welche den ursprünglichen Unterschied zwischen Klerus und Laien längnen, halten sich blos an die Stellen, wo ελέος von allen Gläubigen gebraucht wird, Ephes. I. 11. 14., Col. I. 12., I. Petr. V. 3. Allein diesem kann man die Stelle entgegensezeyen, wo es den besonderen Beruf bezeichnet, Act. I. 17.; besonders aber die Zeugnisse des höchsten christlichen Alterthums, vorzüglich aus den Briefen des h. Clemens († 101) und Ignatius († 110), worin sich der Name und das Verhältniß auf das bestimmteste findet. Daher sagt selbst Mosheim Comment. de reb. Christian. p. 131. Ego quidem ad eorum accedo sententiam, qui (has appellationes) perantiquas et ipsis paene Christianarum rerum initiis aequales esse putant.

c) Act. I. 26:

d) Augustin. († 430) in Psalm. LXVII. Cleros et clericos hinc appellatos puto — quia Matthias sorte electus est, quem primum per Apostolos legimus ordinatum. — c. 1. D. XXI. (Isidor c. a. 630).

e) Num. XVIII. 20., Deuteron. XVIII. 1. 2.

f) C. 5. c. XII. q. 1. (Hieronym. a. 392), c. 7. eod. (Idem c. a. 410).

diesem Gesamtleben steht daher auch der Gemeinde und jedem Einzelnen in ihr ein großer Einfluß auf die kirchliche Verwaltung offen, und es hängt nur von ihm selbst ab, wie weit er denselben ausdehnen will. I. Da in der Kirche alle Gläubigen geheiligt und zu lebendigen Gliedern Christi werden, so erlangen sie in diesem Sinne Alle eine priesterliche Würde g), und bestimmte dieser entsprechende Verrichtungen, Gebet und anderen innerlichen Gottesdienst. Sie können sogar, durch die Gemeinschaft des Gebetes h), in das innere geheimnißvolle Leben der Kirche verwaltend eingreifen, bei dem Messopfer, durch die Fürbitte für die Sünder, im Gebet für die zu Ordinirenden; so daß in diesen Fällen zwar der Priester allein die äußere Handlung verrichtet, die Gemeinde aber doch geistigerweise wahrhaft mitwirkt i). II. Was das Lehramt betrifft, so übt das Geistesleben der Laienwelt auch auf die Gestaltung der christlichen Wissenschaft und dadurch auf das Lehramt einen mächtigen Einfluß aus.

---

g) I. Petr. II. 9. V. 3. Diese allgemeine priesterliche Würde aller Christen wird bei den Vätern sehr oft hervorgehoben, Irenaeus († 201) contra haeres. IV. 20., Tertull. († 215) de orat c. 28., Origen. († 234) Homil. IX. in Levit. n. 9. Sonderbar ist es, daß man diese Stellen häufig wider die katholische Kirche anführt, als ob diese je dieses allgemeine Priesterthum gelängt hätte. Sie hat nur die falschen Folgerungen abgewiesen, die man daran herleitet, Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 4. de ordine.

h) Diese unter den Gläubigen durch das Gebet bestehende geistige Gemeinschaft (*corpus mysticum*) ist die erhabenste Seite der Kirche.

i) P. de Marca diss. de discrim. cler. et laic. II. 8. Non alienum erit his adiungere, ex sacerdotii istius mystici et spiritualis dignitate (sc. omnium fidelium) fieri, ut sacrificium inceruentum mediatoris, quod a solis quidem sacerdotibus proprio sic dictis consecratur, ab ecclesia i. e. ab universo fidelium coetu et Christi sponsa, quae non habet maculam neque rugam, deo offerri dicitur: unde ex spiritu unitate mira sit rerum connexio, quam observavit Augustinus, ut tam ipse Christus per ipsam ecclesiam, quam ipsa per ipsum offeratur, quod singuli, qui mysteriis intersunt, pro modulo suo quotidie praestare possunt, ut docent, quae recitantur in Missa.

Dazu kann auch jeder in seinem Beruf als Hausvater, Lehrer oder Schriftsteller, durch Wort und Beispiel, nach dem Maß seiner Kräfte und Verhältnisse mitwirken, und die Kirche erkennt diese Theilnahme der Laien überall ehrend an. III. Endlich ist auch, wie die spätere Entwicklung zeigen wird, den Laien bei den meisten Zweigen der äusseren Kirchenzucht, namentlich bei der Besetzung der Kirchenämter k) und bei der Verwaltung des Kirchenvermögens, ein großer Anteil gestattet. Besonders tritt dieser in dem Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit zur Kirche, wenn es im Sinne des Christenthums geordnet und gehandhabt wird, hervor l).

- 
- k) Dieses Element ist, wie die spätere Entwicklung zeigen wird, nie vernachlässigt worden; nur hat es sich nach dem Geist und der Verfassung eines jeden Zeitalters auf verschiedene Art ausgesprechen, als Declamation der Gemeinde, als Rücksprache der Kirche mit dem Landesherrn, als Präsentation des Kirchenpatrons, als Verkündigung des zu Ordinirenden von der Kanzel. Die Grundidee ist immer dieselbe.
  - l) Die Geschichte und die gegenwärtige Verfassung geben dafür, wenn man nur darauf aufmerksam seyn will, überall die Belege.

### Zweites Kapitel.

## Grundlage der morgenländischen Kirche <sup>m).</sup>

### §. 22.

#### I. Geschichte der Kirche im Orient. A) Trennung von der abendländischen Kirche.

Die Bischöfe und Väter des Orients waren wie die des Abendlandes von der Idee der Einheit der Kirche durchdrungen, und verehrten daher den Apostel Petrus und dessen Nachfolger als das Haupt und den Mittelpunkt derselben <sup>n).</sup> Nach dem Bischofe von Rom folgten die von Alexandrien und Antiochien mit besonderen alterthümlichen Vorrechten, welche auch das erste allgemeine Concilium ausdrücklich anerkannte <sup>o).</sup> Bald darauf wurde jedoch auf dem Concilium zu Constantinopel dem Bischofe der neuen Hauptstadt der Rang unmittelbar nach dem Bischofe von Rom beigelegt <sup>p),</sup> und später auch die diesem Rang entsprechenden Regierungsrechte festgesetzt <sup>q).</sup> Des Widerspruchs des Papstes ohngeachtet, der diese Decrete als eine Verleumdung der hergebrachten Ordnung bestritt, erhielten sie für den Orient auch staatsgesetzliche Bestätigung <sup>r).</sup> Doch wurde der Papst fortwährend als das Haupt der ganzen Kirche anerkannt, und auf dessen Urtheil besonders während der lebhaften dogmatischen Streitig-

<sup>m)</sup> Ein gutes Werk darüber ist: H. J. Schmitt Kritische Geschichte der neu-griechischen und der russischen Kirche. Mainz 1840. 8.

<sup>n)</sup> Viele Zengnisse darüber findet man in Klee's Dogmatik.

<sup>o)</sup> Conc. Nicaen. a. 325. c. 6. (c. 6. D. LXV.).

<sup>p)</sup> Conc. Constant. a. 381. c. 3. (c. 3. D. XXII.).

<sup>q)</sup> Conc. Chalced. a. 451. c. 28.

<sup>r)</sup> C. 16. C de sacros. eccles. (1. 2), nov. Iust. 131. c. 2.

keiten Bezug genommen s). Allein der durch diese Streitigkeiten erregte Partheigeist, die unerträgliche Einmischung der Kaiser in die Sachen der Religion und der Stolz ihrer Patriarchen sonderten immer mehr den Orient vom Abendlande ab t). Dieses zeigte sich schon in dem Zwiste zwischen dem Patriarchen Johannes Zeynator und dem großen Papste Gregor, da jener (587) unter dem Titel eines öcuménischen Patriarchen ein allgemeines Concilium zu berufen sich annahme. Ein wichtigerer Streit entstand, als der Kaiser Michael III. auf Betreiben seines Günstlings den tugendhaften Patriarchen Ignatius (858) absetzen und den Eunuchen Photius unmittelbar aus dem Laienstand auf den Patriarchenstuhl erheben ließ. Denn als der Papst Nicolaus I. sich des grausam verfolgten Ignatius selbst gegen die von Pho-  
tius (861) gehaltene Synode standhaft annahm, erließ letzterer (867) eine Enchylka an die orientalischen Patriarchen; worin er die abendländische Kirche aufs heftigste wegen falscher Lehren und Gebräuche anklagte, und sprach auf einer dadurch berufenen Synode über den Papst den Bannfluch aus. Dieses blieb zwar einstweilen ohne Folgen, weil der neue Kaiser Basilius (867) den Ignatius wieder in seine Würde einsetzte, und Photius von dem öcuménischen Concilium, welches der Papst nach dem Wunsche des Kaisers (869) in Constantinopel versammelte, mit dem Anathem belegt wurde. Allein nach dem Tode des Ignatius wußte Photius (878) durch Ränke den Patriarchensitz wieder zu gewinnen, und benützte selbst hinterlistig eine mit Zustimmung des Papstes in Constantinopel (879 und 880) versammelte Synode um jenes öcuménische Concilium wegen des dort wider ihn ergangenen Urtheils für nichtig erklären zu lassen. Das Anathem, welches der Papst deshalb (881) wider ihn aussprach, wurde zwar durch seine abermalige Absetzung unter Leo (886) unterstützt; doch aber blieb von da an eine schismatische Parthei, die auch gegen

s) C. 7. C. de summa trinit. (1. 1).

t) Den Fortgang dieser Spaltungen und die Versüche der Wiedervereinigung erzählen: Leo Allatius de ecclesiae occidental. et orient. perpetua consensione. Coloniae 1648. 4., L. Maimbourg histoire du schisme des Grecs. Paris. 1677. 4.

das Ende des zehnten Jahrhunderts das Andenken des Photius auf mehreren Synoden wieder zu Ehren erhob. Ein neuer Streit, der entstand, als der Patriarch Michael Cerularius und Andere (1053) in der Weise des Photius in öffentlichen Schriften die Ehre und Gebräuche der abendländischen Kirche auf das Heftigste angriffen, hatte endlich ohngeachtet der Vermittlung des Kaisers und der gründlichen Widerlegungsschriften der Lateiner die Folge, daß der Papst und der Patriarch sich einander (1054) die kirchliche Gemeinschaft aufragten.

§. 23.

B) Vereinigungsvorläufe.

Während des zwölften Jahrhunderts wurden bei verschiedenen Gelegenheiten mit den Griechen wieder Verhandlungen angeknüpft, allein ohne Erfolg, wiewohl die Kaiser aus dem Hause der Comnenen die Vereinigung sehr begünstigten. Nach langen Anstrengungen kam diese unter Gregor X. auf dem zweiten Concilium von Lyon (1274) zu Stande, wurde aber schon nach zehn Jahren vom Kaiser Andronikus II. wieder zerrissen. Im vierzehnten Jahrhundert machten die Kaiser, von den Türken hart bedrängt, bedeutende Schritte zur Annäherung; ja der Kaiser Johann V. Paläologus beschwore (1369) persönlich in Rom die Formel der Vereinigung. Sein Beispiel blieb jedoch ohne Wirkung, weil die von den Abendländern erwartete Hilfe nicht erfolgte. Neue Verhandlungen wurden im fünfzehnten Jahrhundert eröffnet und zu deren Fortsetzung ein allgemeines Concilium im Abendlande verabredet. Dem gemäß fand sich der Kaiser Johann VII. Paläologus (1438) mit dem Patriarchen Josephus und anderem großen Gefolge zu Ferrara ein; dann wurden hier und im folgenden Jahre zu Florenz die einzelnen Streitpunkte von den gelehrtesten Männern beider Theile erörtert; und endlich am 6. Juli 1438 war die Vereinigungsformel unterzeichnet. Allein nach der Rückkehr des Kaisers erklärte sich das Volk, von den Mönchen gereizt, gegen die Union; auch fiel ein großer Theil der Bischöfe wieder ab. Doch giebt es noch jetzt griechische Kirchengemeinden, welche das Florentinische Concilium und das Pramat der römischen Kirche anerkennen.

§. 24.

C) Zustand der griechischen Kirche unter den Türken.

Nach der Eroberung von Constantinopel (1453) ließ Mahomed II., weil er den Patriarchenstuhl erledigt fand, in der herkömmlichen Form eine Wahl vornehmen, und nachdem er von dem neuen Patriarchen Georg Scholarius, jetzt Gennadius genannt, in einer feierlichen Verstellung eine kurze Darstellung des christlichen Lehrbegriffes empfangen hatte, verlieh er denselben die Versicherung seines Schutzes und bestimmte Privilegien u). Doch wurde bald sowohl der Kirche zu Constantinopel wie den übrigen Bistümern ein Tribut auferlegt. In dem gedrückten Zustande, worin sich nun die griechische Kirche befand, war an weitere Verhandlungen mit derselben nicht zu denken. Nur durch Missionareien und durch die Gesandtschaften der weltlichen Mächte versuchte noch die lateinische Kirche auf sie einzuwirken. Auf diesem letzteren Wege ließen auch die Tübinger Theologen (1574) eine Uebersetzung der Augsburgischen Confessionen an den damaligen Patriarchen gelangen; allein die daraus hervorgehenden Erörterungen dienten nur dazu die Verschiedenheit des beiderseitigen Lehrbegriffs ans Licht zu stellen v). Später legte zwar der Patriarch Cyrillus Lukaris, der früher auf seinen Reisen eine Verbindung mit den Theologen der Reformirten angeknüpft hatte, in seinem (1629) bekamit gemachten Glaubensbekennnisse eine Hinneigung zu einigen Lehrsätzen Calvins an Tag; jedoch wurden diese Sätze auf einer Synode zu Constantinopel (1638) und einer anderen zu Jassy (1642) als Ketzerien verworfen. Desgleichen verfaßte Petrus Mogilas, Metropolit von Kiew, wider jene Irrthümer ein ausführliches Glaubenssystem oder Confession, welche (1643) von

u) Man findet diese Verhandlungen in folgendem Werke: *Turcograeciae libri octo a Martino Crusio in academia Tybingensi Graeco et Latino Professore utraque lingua edita* Basil. (1584) fol. p. 107—120.

v) *Acta et scripta Theologorum Wirtembergensium et Patriarchae Constantinopolitani D. Hieremiae: quae utrius ab anno MDLXXVI usque ad annum MDLXXXI. de Augustana confessione inter se misserunt: Graece et Latine ab iisdem Theologis edita.* Witebergae 1584. fol.

den vier Patriarchen und mehreren anderen Bischöfen unterschrieben und als die wahre Lehre der morgenländischen Kirche erklärt wurde w). Als dennoch die Reformirten in Frankreich eine Ueber-einstimmung mit der griechischen Kirche insbesondere in der Lehre vom Abendmahl behaupteten, versammelte sich dawider (1672) eine Synode zu Jerusalem, welche außer ihren eigenen Erklärungen auch die Acten der beiden eben genannten Synoden aufnahm und die Confession des Petrus Mogilas genehmigte x). Hier hat man also zugleich die authentischen Quellen, woraus der heutige Lehrbegriff der griechischen Kirche zu schöpfen ist. Mittlerweile wurde auch die Verfassung der Kirche durch mehrere Verordnungen genauer bestimmt, welche die Ottomannische Pforte durch ihre Edicte bestätigt und den Privilegien der Kirche beigerechnet hat y).

§. 25.

D) Von der Kirche in Russland und dem Königreiche Griechenland.

Schon im neunten Jahrhundert wurde das Christenthum von Constantinopel aus unter den Russen verbreitet; aber zur allgemeinen Herrschaft gelangte es erst, nachdem der Großfürst Wladimir (988) die Taufe angenommen hatte. Bischöfe und Priester der griechischen Kirche vollendeten bald die Bekkehrung des Volkes, und schon damals oder nach anderen Berichten im Jahr

w) Gedruckt erschien sie zuerst auf Veranstaltung des Drogmans Panagiota mit einer Vorrede vom Patriarchen Nectarius griechisch und lateinisch zu Amsterdam 1662. Dann öfters, vorzüglich mit lateinischer Uebersetzung von Laur. Normannus, Professor zu Upsala, Leipzig 1693. 8. Die neueste Ausgabe ist: Ορθοδοξος διμολογια της καθολικης και αποστολικης εκκλησιας της αποτολικης, hoc est Orthodoxa confessio catholicae atque apostolicae ecclesiae orientalis cum interpretatione latina et versione latina. Wratisl. 1751. 8.

x) Die Verhandlungen dieser Synode stehen in Harduin. Acta Concil. T. XI. pag. 179—274.

y) Nachrichten darüber giebt die ΑΙΓΑΙΟΓΙΑ Ἰστορία και Κοινωνία Υπὲρ Τοῦ Ἱεροῦ Κλήρου Τῆς Ἀπαύλικῆς Ἐκκλησίας. Κατὰ Τὸν Συνοδικῶν Τοῦ ΝΕΟΦΥΤΟΥ ΙΩΑΝΝΟΥ Συγγραφεῖσα Παρὰ Κυρίλλου Κ. Και Ἐπίμορον Ζήτησιν Τὸν Ὁμογενῶν 1815. (ohne Druckert).

1035 wurde in Kiew ein Metropolit für ganz Russland eingesetzt, dessen Ernennung und Ordination jedoch dem Patriarchen von Konstantinopel zustand. Durch diese Verbindung mit der griechischen Kirche wurde natürlich das russische Episcopat auch mit in die Trennung von der lateinischen Kirche verwickelt, und die Unwissenheit jener Zeiten verstärkte so sehr die dadurch eingesogenen Vorurtheile gegen das Abendland, daß die von Innocenz III. (1208), Honorius III. (1227) und Innocenz IV. (1248) eben so wie die noch im sechzehnten Jahrhundert angeknüpfsten Vereinigungsversuche fruchtlos waren. Alle jene kirchlichen Verhältnisse behielten auch während der Zeit, wo die Großfürsten unter der Oberherrschaft der Tartaren standen (1240 — 1481), ihren Fortgang; die Geistlichkeit und die Mönche wurden sogar von den (1257) eingeführten Kopfsteuer befreit und erhielten von den Tartaren-Chauen Jarlyke oder Freibriefe, worin diese der Kirche Schutz und Aufrechthaltung ihrer Rechte zusicherten. Mittlerweile wurde der Sitz des Metropoliten (1299) von Kiew nach Wladimir, dann (1328) nach Moskwa verlegt. Von Moskwa aus nahm der würdige und gelehrte Metropolit Iosif an dem Florentinischen Concilium und an der hier zu Stande gebrachten Vereinigung thätigen Anteil, mußte jedoch nach seiner Rückkehr vor dem Widersprüche des Großfürsten Wasilij III. Wasiljewitsch weichen. Die damaligen Zeitverhältnisse bemühend, ließ nun dieser Fürst den neuen Metropoliten nicht wie bis dahin vom Patriarchen wählen, sondern ernannte denselben selbst und stellte ihn (1447) blos seinen Bischöfen zur Anerkennung vor. So hob er die ihm lästige Abhängigkeit vom griechischen Patriarchate auf und zog die Kirchenhöheit an seine Person. Iwan III. Wasiljewitsch mischte sich noch mehr ein, indem er (1495) dem Ordinirten die Investitur mit dem Hirtenstab mit eigener Hand ertheilte. Um der griechischen Kirche völlig gleich zu stehen erhob endlich Feodor I. Iwanowitsch (1589) seinen Metropoliten zum Patriarchen und wußte dafür auch (1593) die Anerkennung der vier anderen Patriarchen zu erhalten. So blieb es bis auf Peter I., welcher im Gefühl des Selbstherrschers wegen des ihm noch zu stark dünkelnden Einflusses des Patriarchen sich desselben ganz zu entledigen

beschloß. Zu diesem Zwecke ernannte er nach dem Tode des Patriarchen Hadrian (1700) keinen neuen mehr, sondern ließ dessen Amt durch einen sogenannten Exarchen und ein Concilium versehen. Endlich da man an diesen Zustand etwas gewöhnt war, setzte er (1721) die heilige Synode als ein stehendes Collegium unter der Hoheit des Zaren ein, und erwirkte für diese Auordnung ohne Mühe (1723) auch die Anerkennung des Patriarchen zu Konstantinopel. Die Glaubenslehre der russischen Kirche blieb aber während dieser Veränderung im Wesentlichen dieselbe, wie sich aus der Confession des Petrus Mogilas und anderen größeren und kleineren Lehrsystemen ergiebt <sup>a)</sup>. Nach dem Vorbild der russischen Kirchenverfassung ist auch in dem neuen Königreiche Griechenland die Verwaltung der Kirche nach eingeholter Zustimmung der Bischöfe durch eine königliche Declaration von 23. Juli (4. August) 1833 dem Einflusse des Patriarchen ganz entzogen und in die Hand einer permanenten heiligen Synode unter der Oberhoheit des Königs und dem dazu eingesetzten Staatsministerium gelegt werden <sup>b)</sup>.

S. 26.

II. Grundlehre der morgenländischen Kirche. A) Begriff der Kirche.

Die morgenländische Kirche steht wie die katholische auf dem Glauben an Christus als den Heiland und Erlöser der Welt, und an die von ihm ausgegangene einige, heilige, katholische und apostolische <sup>c)</sup>, daher allein wahre und seligmachende Kirche <sup>c)</sup>.

<sup>a)</sup> Christianae orthodoxae theologiae in Academia Kioviensi a Theophane Procopowicz eiusdem Academiae Rectore postea Archiepiscopo Nowogrodiensi adornatae et propositae. Regiom. 1774. 7 vol. 8. — Rechtgläubige Lehre oder kurzer Ansatz der christlichen Theologie zum Gebrauch seiner Kaiserlichen Heiligkeit Paul Petrewitsch verfasset von dem Ceremonach Platow immehrigen Archimandriten des Treizschen Klosters. Aus dem Russischen. Riga 1770. 8.

<sup>a)</sup> Mehr darüber findet man bei G. K. von Maurer Das griechische Volk in öffentlicher, kirchlicher und privatrechtlicher Beziehung. Heidelberg. 1835. 3 Th. 8.

<sup>b)</sup> Ortiod. confess. Part. I qu. 83 Ecclesiam (docemur) esse unam, sanctam, catholicam et apostolicam.

<sup>c)</sup> Platow Rechtgläubige Lehre Th. II. §. 28. Num. Sie ist eine einzige

Auch lehrt sie, daß diese Kirche nicht in einer unsichtbaren blos geistigen Gemeinschaft, sondern in der Vereinigung mit ihren sichtbaren Häuptern und Hirten, als den wahrhaft vom heiligen Geiste gesetzten Stellvertretern Christi ihres unsichtbaren Oberhauptes besteht d). Sie dringt daher auf diese Einheit und Vereinigung, selbst in den äusseren Gebräuchen, wiewohl sie diese wie auch die katholische Kirche nicht für durchaus wesentlich erklärt e).

---

Kirche: weil zu allen Zeiten ein einiger Glaube, ein einiger Grund des Glaubens, und ein einiges Haupt der Kirche, das ist Christus, gewesen ist: es ist nur ein Weg zur Seligkeit. — Die Wahrheit unserer rechtgläubigen griechisch-russischen Kirche aber gründet sich auf unbezweifelte Beweise. Wir machen hierans den Schluß, daß unsere rechtgläubige Kirche nicht nur die wahre, sondern die einzige und eben dieselbe von Anfang der Welt sey.

d) Orthod. confess. Part. I. qn. 85. Docemur Christum solum ecclesiae suae caput esse. — Tametsi vero antistites in ecclesiis, quels praesunt, capita eorum dicuntur: sic illud tamen accipiendum, quod ipsi vicarii Christi, in sua quisque provincia, et particularia quaedam capita sint. — Synod. Hierosol. a. 1672. capit. X. (Harduin. T. XI. pag. 239). Credimus ecclesiam — omnes prorsus in Christo sideles comprehendere: eos videlicet, qui ad patriam nondum pervenere, sed etiamnum peregrinantur in terris. Nequaquam vero hanc quae in via, cum ea quae in patria est, ecclesiam confundimus. — Huius autem catholicae ecclesiae — caput est ipse Dominus noster Jesus Christus, cuius et clavum ipse tenens, hanc sanctorum Patrum ministerio gubernat: ac singulis propterea ecclesiis, quae vere ecclesiae sunt, atque eius inter membra vere locum obtinent, praepositos et pastores, qui nequaquam abusive, sed verissime capitum instar illis praesint, episcopos Spiritus sanctus posuit. — Verum enim vero ita necessarium esse dicimus episcopatum, ut eo submoto, neque ecclesia neque Christianus aliquis esse aut dici possit.

e) Platens Rechtgläubige Lehre Th. II. § 40. Ann. In der Kirche sind viele von den Aposteln oder auch von ihren Nachfolgern festgesetzte, von dem sämtlichen heiligen Alterthum beibehaltene Gebräuche, von deren Beobachtung zwar unsere Seligkeit nicht einzig und allein abhängt, die aber dennoch ihren hinlänglichen Nutzen haben.

§. 27.

B) Von der Kirchengewalt

Die morgenländische Kirche unterscheidet in der Kirchenge-  
walt ebenfalls drei Bestandtheile, die Verwaltung der Sacra-  
mente, das Lehramt, und die Handhabung der Disciplin *f)*, und  
lehrt in volliger Uebereinstimmung mit der katholischen Kirche,  
daß diese Gewalt einem besonderen Stande verliehen worden, der  
in den Aposteln seinen Anfang genommen, in den Bischöfen als  
deren Nachfolgern fortgesetzt *g)* und von diesen durch Auslegung  
der Hände in ununterbrochener Folge fortgepflanzt worden ist *h)*.

---

*f)* Platen Rechtgläubige Lehre Th. II §. 29. Ann. Die Pflicht der Hirten  
und Lehrer der Kirche ist: 1) daß sie die Gemeine lehren; — 2) daß sie  
die Sacramente verwalten, und die allgemeinen Gebete verrichten: dahin  
gehört das Taufen, das Austheilen des heiligen Abendmahls, das Anhören  
der Beichte, und dergleichen. Hierächst ist von unserem Erlöser den Hir-  
ten der Kirche die Gewalt zu binden und zu lösen, oder das Amt der  
Schlüssel, ertheilet: als welches darinnen besteht, daß sie einen ungläubi-  
gen Christen oder äußerst verstockten offenbaren Sünder, nach geschehener  
einfältigen Ermahnung, endlich im Namen Christi aus der Gemeine der  
christlichen Kirche ausschließen, und für einen Unchristen erklären können  
und sollen.

*g)* Synod. Hierosol. a. 1672 capit. X. (Harduin. Tom. XI. pag. 242)  
Apostolorum successor episcopus, impositione manuum, et sancti  
Spiritus invocatione, datam sibi a Deo ex successione continua  
ligandi solvendique potestatem cum acceperit, viva Dei imago est  
in terris, et auctoris sacrorum Spiritus operationis participatione  
plenissima, fons omnium ecclesiae catholicae sacramentorum, qui-  
bus ad salutem pervenimus. — Transisse autem ad nos usque  
magnum episcopatus sacramentum et dignitatem, manifestum.

*h)* Platen Rechtgläubige Lehre Th. II. §. 37. Ann. In dem geistlichen Re-  
gimente erwählt die Gemeine, und durch diese der Herr selbst, ein wür-  
diges Glied. — Nach der auf solche Art geschehenen Wahl erfolgt die  
Einsegnung zum Priester von den obersten Hirten der Kirche, dergleichen  
die Bischöfe sind; zu Bischöfen aber von andern Bischöfen. Diese Ein-  
segnung geschieht durch Aufrufung des heiligen Geistes, und Auslegung der  
Hände in der Versammlung der Gemeine, als welche dabei anrufen: er  
ist dessen würdig. Es hat aber diese Einsegnung durch Auslegung der  
Hände ihren Anfang von den Zeiten der Apostel, von welchen sie in einer  
unverrückten Folge bis auf uns gekommen ist.

Sie unterscheidet daher neben dem geistigen Priesterthum, welches allen Rechtgläubigen als geheiligten Gliedern der Kirche zusteht *i*), ein sacramentalisches Priesterthum derjenigen, die eine besondere Verwaltung in der Kirche erhalten *k*). Endlich erkennt sie auch hinsichtlich des Verhältnisses der heiligen Schriften zur Kirche an, daß dieselben aus dem inspirirten Lehramte der Kirche hervorgegangen, von diesem allein ihre Autorität empfangen und daher dieselbe göttliche Autorität in allen anderen Aussprüchen desselben zu verehren sey *l*).

---

*i) Orthod. confess. Part. I. qu. 108.* Sacerdotium dnum est generum. Alterum spirituale; alterum sacramentale. Communione sacerdotii spiritualis orthodoxi omnes Christiani fruuntur. — Atque prout sacerdotium hocce est, ita eiusdem modi etiam sunt oblationes: nimicum preces, gratiarum actiones, extirpationes pravorum corporis cupiditatum affectionumque, voluntaria martyrii propter Christum perpessio; ceteraque huiusmodi.

*k) Orthod. confess. Part. I. qu. 109.* Sacerdotium id, quod Mysterium est, Apostolis a Christo mandatum fuit: deinceps per manum illorum impositionem, usque in hodiernum diem ordinatio eiusdem peragitur, succendentibus in locum Apostolorum episcopis, ad distribuenda divina mysteria, salutisque humanae obeundum ministerium.

*l) Orthod. confess. Part. I. qu. 72.* Quidquid sancti Patres, in omnibus universalibus atque particularibus orthodoxis Conciliis, quounque tandem loco habitis, statuerunt: id a Spiritu sancto profectum esse, credas oportet. — *Ibid. Part. I. qu. 96.* Ecclesia — habet Spiritum sanctum, qui illam perpetuo docet et instruit. — Quando itaque non in illam credere profitemur, intelligimus nos credere in traditas divinitus sacras illius Scripturas, et inspiratas a Deo dogmata. — Hinc adducimur ad fidem habendam non modo sacro Evangelio ab Ecclesia recepto, verum etiam reliquis omnibus sacris Scripturis, et synodicis Decretis. — *Ieremias in Act. Wirtemb. pag. 142.* Non nobis licet nostrae propriae confidendo explicationi, aliquod divinae Scripturae dictum aliter intelligere, animadvertere aut interpretari, nisi quemadmodum theologis istis visum est, qui a sanctis Synodis in S. Spiritu, ad plium scopum, probati receptique sunt. — *Synod. Hierosol. a. 1672. capit. II.* (Harduin. T. XI. p. 235) Credimus sacras scripturas a Deo fuisse

§. 28.

C) *Ordnung der Hierarchy.*

Zur Ausübung der Kirchengerwalt ist das Gebiet der Kirche in kleinere Amtsbezirke zerlegt, und jedem ein Bischof als das Haupt und der Mittelpunkt der kirchlichen Verwaltung vorgesetzt. Von diesem gehen daher die übrigen Amter aus, die nach den damit verbundenen Verrichtungen von höherer und geringerer Bedeutung sind. Nach dem Bischofe kommen nämlich die Priester, dann die Diaconen, Subdiaconen, Lampadarien, Cantoren und Lectoren *m).* Zwischen den Bischöfen und Priestern wird wie in der katholischen Kirche ein wesentlicher Unterschied angenommen *n).* Über den Bischöfen stehen in der griechischen Kirche zur genaueren Verbindung der Glieder die Metropoliten und Exarchen; über diesen die Patriarchen. Unter den Patriarchen wird ein historischer Vorrang der Kirche von Jerusalem, ein politischer den Kirchen des alten und neuen Romis zugestanden *o).* Wegen der

---

revelatas, eisque propterea, non quidem ut libuerit, sed secundum ecclesiae catholicae traditionem et interpretationem, adhibendam esse fidem omni dubitatione maiorem. — Quamobrem eandem esse ecclesiae catholicae autoritatem credimus, quam sacrae scripturae. Enimvero utriusque auctor cum sit Spiritus sanctus, perinde est catholicam ecclesiam audieris, ac sacram scripturam.

- m)* Orthod. confess. Part. I. qu. 111. Sacerdotium ceteros omnes in se continet gradus, qui nihilosecius legitimo ordine conferri debent: ut Lector, Cantor, Lampadarius, Subdiaconus, Diaconus. Ad officium Episcopi pertinet, ut in quocunque gradu quempiam constituit, clare et dilucide muneric illius rationes homini exponat, quod ipsi committit: sive divinum Liturgiae officium sit: sive lectio Evangelii: sive Apostolicarum epistolarum: sive ut sacra vasa gestet: sive ut mundum ecclesiae servet.
- n)* Synod. Hierosol. a. 1672. capit. X. (Hardui. T. XI. pag. 243) Superiorum vero esse simplici sacerdotio pontificiam dignitatem, vel inde liquet, quod sacerdotem consecrat episcopus, non vero a sacerdote, sed a duobus tribusve Pontificibus, iuxta Apostolorum canones, episcopus consecratur. etc.
- o)* Orthod. conf. Part. I. qu. 84. Inter particulares ecclesias illa mater reliquarum dicatur, quae prima omnium praesentia Christi

bestehenden Spaltung kann dieser aber nur vom Patriarchen von Constantinopel ausgeübt werden, welcher also gleichsam den sichtbaren Mittelpunkt der griechischen Kirche bildet. In der russischen Kirche giebt es über den Bischöfen noch Erzbischöfe und Metropoliten; allein diese sind bloße Titel. Das sichtbare Oberhaupt der Bischöfe ist die heilige Synode. Der Unterschied von Hierarchie des Ordo und der Jurisdiction wird in dem griechischen und russischen Kirchenrecht nicht ausdrücklich hervorgehoben, weil dasselbe überhaupt weniger systematisch ausgebildet ist: allein er ist doch in den Einrichtungen selbst enthalten.

---

ornata fuit. — Est itaque haud dubie mater et princeps ecclesiarum omnium ecclesia Hierosolymitana, quoniam ex illa in omnes orbi terminos diffundi coepit Evangelium; quamvis postea imperatores primos dignitatis gradus antiquae novaeque Romae tribuerint, ob maiestatem imperii, quae iis locis domiciliun habebat.

### Drittes Kapitel.

## Grundlage des protestantischen Kirchenrechts.

### §. 29.

#### I. Geschichte der Kirchentrennung. A) In Deutschland. 1) Entstehung der lutherischen Kirche.

Ein von dem Augustinermönch Martin Luther, Professor zu Wittenberg, im Jahre 1517 öffentlich erhobener theologischer Streit, der zunächst blos gegen gewisse Misbräuche, in seinem Fortgange aber auch gegen wirkliche Lehrsätze und endlich gegen die Autorität des kirchlichen Lehramtes überhaupt gerichtet war, hatte nach mancherlei Gegenschriften, gütlichen Verhandlungen und fruchtlosen Warnungen den Erfolg, daß über Luther und seine Anhänger vom Papste am 3. Januar 1521 der Bann, und bald danach auf einem Reichstage zu Worms durch ein vom 8. Mai datirtes Edict dem damaligen Reichsrechte gemäß auch die Acht ausgesprochen wurde p). Die neuen Lehrsätze hatten jedoch mittlerweile unter dem Schutze des Kurfürsten von Sachsen durch Predigten und Flugschriften eine so große Verbreitung, und durch die eigenthümlichen Verwicklungen des damaligen geistigen und bürgerlichen Zustandes unter der Ritterschaft, den Städten, den Geistlichen und Mönchen so viel Anhang erhalten, daß Bann und Acht wenig fruchteten, vielmehr an vielen Orten mit Eifer und nicht ohne Gewalt gegen die noch Widerstrebenden Veränderungen in dem Gottesdienste und der Lehre vorgenommen wurden. Als endlich der Kurfürst von Sachsen und der Landgraf

p) Ueber diese und die nachfolgenden Verhältnisse beziehe ich mich auf das höchst ausgezeichnete gründliche Werk von K. A. Menzel, Neuere Geschichte der Deutschen von der Reformation bis zur Bundesakte. Breslau 1826. (bis jetzt 9 Theile. 8.).

von Hessen am 4. Mai 1526 zur Vertheidigung der neuen Lehre sogar ein förmliches Bündniß abgeschlossen, und bald darauf auch noch andere Reichsstände denselben beitraten: so führte dieses den in demselben Jahre versammelten Reichstag dahin, die Vollstreckung des Wormser Edicts einstweilen dem Ernenzen eines jeden Reichsstandes anheim zu stellen q). Ein anderer zu Speyer (1529) gefasster Reichsbeschluß wollte zwar diese Freiheit wegen des daraus gefloßenen Misbrauches wieder etwas beschränken r): allein dagegen legten die der neuen Lehre zugethanen Stände eine gemeinschaftliche Protestation ein. Auf dem Reichstage zu Augsburg (1530) überreichten sie auch ein von ihren Theologen verfaßtes schriftliches Glaubensbekenntniß s), und nahmen den daselbst wider die Neuerungen gefassten Reichsbeschluß nicht an. So traten sie immer schärfer als eine besondere kirchliche und politische Parthei hervor, deren wachsende Macht dem Kaiser so manchfältige Hemmungen entgegenstellte, daß derselbe zu Nürnberg (1532) einen Vergleich abzuschließen für gut fand, kraft dessen bis zu dem künftigen Concilium, welches der Kaiser vom Papste zu erwirken versprach, kein Reichsstand des Glaubens halber beleidigt oder bekriegt werden dürfe. Die Vorbereitungen zu dem Concilium steigerten aber die Heftigkeit der neuen Parthei immer mehr, und führten (1537) zu Schmalkalden zur Unterschrift gewisser Arz-

q) Reichsabschied von Speyer 1526. §. 4. Dennach haben Wir, auch Thürfürsten, Fürsten und Stände des Reichs und derselben Boihshafter, Uns jezo althie auf diesem Reichs-Tag einmuthiglich verglichen und vereiniget, mitler Zeit des Concilii, oder aber National-Versammlung nicht desto minder mit Unsern Unterthanen, ein jeglicher im Sachen, so das Edict, durch Kayserl. Majest. auf dem Reichs-Tag zu Wormbs gehalten, aufzgangen, belangen mögten, für sich also zu leben, zu regieren und zu halten, wie ein jeder solches gegen Gott und Kayserl. Majestät hoffet und vertraut zu verantworten.

r) Reichsabschied von Speyer 1529. § 3. 4.

s) Dieses wurde noch während des Reichstages von Melanchthon deutsch und lateinisch in Druck gestellt. Später besorgte er noch andere Ausgaben, woran er aber mancherlei umänderte. Nähere Nachrichten darüber findet man in C. A. Hass Libri symbolici ecclesiae evangelicae T. I. p. III — XIII.

titel, welche den dahin gehenden Abgeordneten mitgegeben werden sollten. Doch wurde der zu Nürnberg errichtete Friedstand durch mehrere Reichsabschiede bestätigt und näher declarirt *t).* Als aber die Stände der Augsburgischen Confession das endlich mit vieler Mühe (1545) zu Stande gebrachte Concilium nicht als solches anerkennen wollten, und sich auch immer entschiedener vom Kaiser abwandten: so entschloß sich derselbe endlich zur Gewalt und sprach am 20. Juli 1546 über die Häupter des Schmalkaldischen Bundes die Acht aus. Das ihm günstige Kriegsglück verschaffte ihm wirklich auch die Macht, dem zu Augsburg (1547) eröffneten Reichstage einen Rathschlag vorzulegen, woran sich die der Neuerung zugethanen Stände hinsichtlich der Lehre und Gebräuche bis zur Entscheidung des allgemeinen Conciliums zu halten hätten *u).* Aber die begonnene Ausführung dieses Beschlusses wurde (1552) durch die unerwartete Wiederaufnahme der Feindseligkeiten von Seiten der Verbündeten nicht nur gehemmt, sondern auch dadurch ein am 2. August 1552 zu Passau unterzeichneter Vertrag zu Wege gebracht, kraft dessen bis zur Vergleichung der spaltigen Religion den Ständen der Augsburgischen Confession wieder ein volliger Friedstand zugesichert wurde. Diese Zusicherung wurde auf dem Reichstage zu Augsburg (1555) wiederholt und zugleich die näheren Bedingungen des Friedens festgesetzt *v).* So hatte denn die neue Lehre, wenigstens in den Territorien der ihr zugewandten Reichsstände, eine auch vom Reiche anerkannte und gesicherte Existenz erhalten.

### §. 30.

#### 2) Entstehung der reformirten Kirche.

Während aller dieser Entwicklungen war aber unter den Anhängern der neuen Lehre selbst in den Ansichten über das Abendmahl eine immer weiter gehende Spaltung eingetreten, welche bereits

*t)* Reichsabschied von Regensburg 1541. §. 26., von Speyer 1544. §. 76 — 93., von Worms 1545. §. 11.

*u)* Reichsabschied von Augsburg 1548. §. 8 — 10. Dieser Rathschlag ist nachmals das Augsburgische Interim genannt worden.

*v)* Reichsabschied von Augsburg 1555. §. 7 — 30.

im Jahr 1530 vier oberländische Städte, die es darin gegen Luther mit Zwingli hielten, bewog, auf dem Reichstage zu Augsburg eine besondere Confession zu übergeben w). Dieser Streit wurde zwar (1536) scheinbar ausgeglichen; doch aber blieb bei einem Theile der deutschen Theologen eine Hinniegung zu den Lehrmeinungen der schweizerischen Reformatoren, und in dem auf Befehl des Kurfürsten Friedrich III. (1563) für die Pfalz verfaßten, bald auch in anderen Ländern eingeführten Heidelberger Katechismus wurde die Abendmahlsslehre Calvins wirklich angenommen. Da nun die um die Erhaltung der reinen lutherischen Lehre besorgten Fürsten diesen und anderen Abweichungen (1577) eine eigene Bekennnißschrift als Concordienfermel entgegenstellten: so waren dadurch die Reformirten von den Anhängern der Augsburgischen Confessionen selbst eigentlich als eine dritte von ihnen verschiedene Religionsparthei hingestellt. Der daraus hervorgehende Zweifel, ob jene in dem für letztere errichteten Friedstand mit einbegriffen seyen, wurde jedoch durch den Westphälischen Frieden (1648) zu Gunsten jener entschieden x), und dadurch auch diesem Lehrbegriffe, zu welchem mittlerweile selbst mehrere Fürsten von der Augsburgischen Confession übergetreten waren, die Existenz im Reiche gesichert. Diese äußere Gleichstellung der Lutherschen und Reformirten milderte jedoch die inneren Gegensätze nicht; vielmehr machte der Glaubenseifer, womit jeder Theil noch an seinem Lehrbegriff hieng, die verschiedenen Vereinigungsversuche fruchtlos. Erst in unserem Jahrhundert ist eine solche Vereinigung in mehreren Ländern in der Art zu Stande gekommen, daß man den Lehrbegriff ganz dahin gestellt ließ, und einen gemeinschaftlichen Ritus für das Abendmahl annahm y).

w) Dieses ist die sogenannte Confessio tetrapolitana.

x) Inst. Pac. Osn. Act. VII. §. 1.

y) Dieses ist geschehen in Preußen, Nassau, Hanau, Ienburg, Fulda, Rheinbayern, Waldeck und Pyrmont, Baden.

§. 31.

B) Kirchentrennung in den nordischen Reichen.

Um die Zeit, wo die Religionshändel in Deutschland aufstiegen, regierte in Dänemark und Norwegen Christian II.; in Schweden aber war Gustav Wasa nach Vertreibung der Dänen (1523) zum Könige ausgerufen worden. Dieser nahm alsbald, theils aus persönlicher Neigung theils wegen des daraus für die Krone zu ziehenden Vortheils, für die neuen Lehren Parthei, welche einige junge Geistlichen, die in Wittenberg studiert hatten, in ihren Predigten und Schriften vortrugen. Durch List und durch das Gewicht seiner Persönlichkeit gelang es ihm von dem Reichstag zu Westerås (1527) einen Beschlüß zu erwirken, der die Gerichtsbarkeit der Kirchen und Klöster aufhob, deren Güter und Reichthümer dem Könige unterwarf, und der neuen Lehre Freiheit und Achtung zusicherte. Selbst ein Concilium zu Derebro (1529) fügte sich ihm in so weit, daß es unter Beibehaltung der bisherigen Gebräuche mehrere den Neuerungen günstige Beschlüsse und Deutungen annahm. Endlich wurde auf Geheiß des Königs (1531) einer der Hauptverfechter der lutherischen Lehre zum Erzbischof von Uppsala erwählt, und allmählig auf einem Concilium zu Derebro (1537), dann in einer Versammlung der Reichsräthe und Bischöfe (1540), endlich auf einem Reichstage zu Westerås (1544) die Lehre und der Gottesdienst nach den neuen Lehrsätzen umgeändert. In Dänemark, wo die Könige die kirchlichen Veränderungen ebenfalls aus politischen Absichten begünstigten, hatten sie aber mit einem kräftigern Widerstand der Bischöfe zu kämpfen. Friedrich I. konnte nur mit Mühe von dem Reichstage zu Odense (1527) für die neue Lehre ein Toleranzedict erlangen. Christian III. ließ aber gleich nach seinem Einzug in Kopenhagen (1536) durch einen geheimen Befehl alle Bischöfe im Reiche umher an einem Tage verhaften, ihre Besitzungen einziehen, die meisten Kapitel und Klöster aufheben, und die Pfarrer, welche nicht nach den neuen Grundsätzen lehren wollten, aus dem Amte weisen. Auf dem bald danach zu Kopenhagen versammelten Reichstage wurde nun auf den Antrag des Königs die völlige Abschaffung der alten Kirchenverfassung beschlossen, dann (1537) eine neue

Kirchenordnung publicirt und diese auf dem Reichstage zu Odense (1539) angenommen. In gleicher Weise und nicht ohne manichfaltigen Widerstand wurde seit 1537 die Glaubensänderung und die dänische Kirchenordnung in Norwegen eingeführt. Auch in Island entstanden darüber seit 1540 große Bewegungen, die nur theils allmählig theils durch Gewalt der Waffen unterdrückt wurden.

§. 32.

C) Kirchentrennung in der Schweiz, in Frankreich und in den Niederlanden.

In ähnlicher Art wie Luther in Wittenberg war in Zürich seit 1519 der Kanonikus Zwingli in Predigten, Schriften und öffentlichen Disputationen gegen die Lehren und Einrichtungen der katholischen Kirche aufgetreten und hatte schon bis zum Jahr 1525 durch die Unterstützung der weltlichen Obrigkeit die von ihm beabsichtigten Veränderungen durchgesetzt. Diesem Beispiele folgten bald auch andere Städte der Schweiz, und im Jahr 1536 kam auf einer Versammlung zu Basel eine gemeinschaftliche Confession der reformirten Kantone zu Stande <sup>z)</sup>. In Frankreich waren die Glaubensirrungen zunächst von Deutschland her durch die Bekanntschaft mit Luthers Lehren und Schriften entstanden. Später wurde aber hier der Einfluß der schweizerischen Reformatoren überwiegend, insbesondere derer von Genf, wo seit 1536 Calvin mit unbedingtem Ahschen herrschte. Nach dessen Grundsätzen wurde auf einer zu Paris (1559) gehaltenen Versammlung von Abgeordneten aller reformirten Gemeinden Frankreichs eine Confession und eine Kirchenordnung abgefaßt. Völlige Religionsfreiheit und bürgerliche Tüldung erhielten sie aber erst durch das in Nantes (1598) erlassene Edict Heinrichs IV. In den Niederlanden waren anfangs die Anhänger Luthers so wie in Frankreich wegen der strengen Maasregeln der Regierung nur in kleine Gemeinden zusammengetreten, welche heimlich ihre Prediger hielten; allmählig

<sup>z)</sup> Nach dieser Confession ist 1566 eine andere ausgearbeitet und wegen ihres größeren Umfangs in den Sammlungen der symbolischen Bücher als Confessio Helvetica I. an die Spitze gestellt worden. Die Confession von 1536, wiewohl der Zeit nach die ältere, erscheint daher dem Range nach als Helvetica II.

aber nahmen sie meistens die Lehrsätze Calvins an, und danach wurde (1561) ihr erstes Glaubensbekenntniß entworfen. Später benützten sie den Aufstand wider die spanische Herrschaft um gleich auf mehreren Versammlungen ihre Kirchenordnung festzusetzen. Von da an behielt die reformirte Lehre in den nördlichen Provinzen nicht nur ihren Fortgang, sondern wurde selbst in der seit 1579 gegründeten Republik der vereinigten Niederlande zur herrschenden Kirche erhoben.

### §. 33.

#### D) Kirchentrennung in England, Schottland und Irland.

In England hatten die Lehrsätze Luthers anfangs einen heftigen Gegner an Heinrich VIII. selbst. Später aber, als der sinnliche König Mittel auffsuchte, der Verstossung seiner Gemahlin und seiner Wiederverheirathung einen gesetzlichen Anstrich zu geben, brachten ihn die Hindernisse, die ihm hierin die canonischen Rechte und der päpstliche Stuhl entgegen stellten, auf den Gedanken, sich selbst zum Oberhaupt der Kirche in seinem Reiche und zum Herrn der Gesetze zu erheben. Dieses wurde wirklich seit dem Jahre 1531 durch mehrere Verhandlungen mit dem Klerus und dem Parlamente ins Werk gesetzt, und insbesondere am Schlusse des Jahrs 1534 dem Könige und seinen Erben die alleinige Suprematie der englischen Kirche sammt allen daraus fließenden Rechten vom Parlamente zuerkannt a). Hierauf folgte (1536) die Auflhebung der kleineren, dann (1537) auch die der grösseren Klöster, die Verbreitung einer englischen Ausgabe der heiligen Schrift, und (1538) die Zerstörung der Reliquien. Nebrigens aber hielt der König mit aller Strenge eines kirchlichen Oberhauptes an den katholischen Lehrsätzen fest, bekräftigte diese (1539) durch ein in sechs Artikeln abgefasstes Statut, und ließ an einem Tage Drei, die der Abweichung von katholischen Dogmen beschuldigt waren, als Ketzer verbrennen, und drei Andere, die noch dem Dogma der päpstlichen Suprematie anhiengen, als Hochverräther hängen. Unter dem minderjährigen Eduard VI. (1547—53)

a) Diese und die folgenden Verhältnisse sind in der Geschichte von England des John Lingard sehr gründlich abgehandelt.

erhielt aber die Parthei, welche zu den kirchlichen Reformen im Sinne der Genfer Schule hinnieigte, das Uebergewicht, und es wurden nun gleich während der ersten Jahre durch Parlamentsbeschlüsse und königliche Verordnungen die sechs Artikel widerrufen, das Abendmahl unter beiden Gestalten eingeführt, die Priesterehe für erlaubt erklärt, und eine neue Liturgie in der Landessprache vorgeschrieben. Die Königin Maria (1553—58) stellte zwar die katholische Religion und die kirchliche Verfassung so, wie sie vor Heinrich VIII. bestanden hatte, wieder her. Allein Elisabeth, welche nach den Grundsätzen der katholischen Kirche als aus einer unrechtmäßigen Ehe Heinrichs VIII. entsprungen, kein Erbrecht auf die Krone gehabt hätte, erklärte sich um sich zu behaupten alsbald für die Lehre der Reformirten, ließ (1559) unter Aufhebung der Religiousstatute ihrer Vorgängerin die von Heinrich VIII. über die kirchliche Suprematie und die Verordnungen Edwards erneuern, und (1562) auf den Grund einer schon unter Eduard (1552) verfaßten ähnlichen Schrift das Glaubensbekenntniß der englischen Kirche in neuu und dreißig Artikeln festsetzen. Alle diese Religiousveränderungen von Heinrich VIII. an wurden auch auf Irland ausgedehnt, fanden jedoch, da die große Mehrzahl des Volkes dem Glauben seiner Väter treu blieb, mancherlei Widerstand. In Schottland, welches damals noch unter seinen eigenen Königen stand, fiengen seit 1547 die ungestümen Predigten des Reformators Johann Knox an das Volk zu erhöhen und zu Gewaltthätigkeiten gegen den katholischen Gottesdienst hin zu reißen. Im Jahre 1557 errichteten die Reformirten in Edinburgh einen Bund, den sie die Congregation des Herrn nannten, kraft dessen sie sich verpflichteten, die Congregation des Satans, das heißt die katholische Kirche, zu verlassen und sich als offene Feinde derselben zu erklären. Endlich wurde nach einem durch Fanatismus erzeugten und von der Königin Elisabeth unterstützten Bürgerkriege in einer von den Lords der Congregation ohne königlichen Befehl im Juli 1560 berufenen Versammlung der Stände das Glaubensbekenntniß der schottischen Kirche abgefaßt, die Uebung des katholischen Gottesdienstes bei schweren Strafen verboten, die geistliche Gewalt des Papstes aufgehoben, und im

folgenden Jahre selbst die Zerstörung der Kirchen, Gerüthsäf-ten, Bibliotheken und sonstigen Denkmäler des Papstthums be-schlossen und ausgeführt.

§. 34.

II. Grundzüge der neuen Kirchenverfassung. A) Begriff der Kirche

Luther und die übrigen Reformatoren traten nicht als Stif-ter einer neuen von der christlichen Kirche verschiedenen Religions-parthei auf, sondern behaupteten blos die Kirche in ihrer ursprüng-lichen Reinheit herstellen zu wollen. Von diesem Standpunkte erfüllt trugen sie auch in ihren Bekenntnisschriften die Lehre von der Kirche so vor, daß sie, die katholische Kirche theils ignorirend theils ausdrücklich verwerfend, nur selbst deren Stelle als die wahre christliche Kirche einnahmen b). Von dieser Kirche lehrten sie erstlich, sie sei sichtbar, und an bestimmten äußerem Zeichen nämlich an der wahren Lehre des Evangeliums und dem Gebrauche der rechten Sacramente zu erkennen c). Menschlicher Weise

---

b) Artic. Smalc. Part. III. Art. XII. de ecclesia. Nequaquam largi-mur ipsis, quod sint ecclesia, quia re vera non sunt ecclesia. — Gallic. Conf. Art. XXVIII. Papisticos ergo conventus damnamus, quod pura Dei veritas ab illis exulet, in quibus etiam sacramenta fidei corrupta sunt, adulterata, falsificata, vel penitus etiam abo-lita, in quibus denique omnes superstitiones et idolomaniae vi-gent. Ac proinde arbitramur omnes eos qui sese eiusmodi actioni-nibus adiungunt, et iis communicant, a Christi corpore se ipsos separare. — In demselben Sinne redet Helvet. Conf. I. Cap. XVII., Scotic. Conf. Art. XVIII. XXII.

c) August. Conf. Art. VII. Est autem ecclesia congregatio Sancto-rum, in qua evangelium recte docetur et recte administrantur sacra-menta. — Belg. Conf. Art. XXIX. Credimus in primis dili-genter ac circunspecte ex verbo Dei discernendum esse, quanam vera sit ecclesia, siquidem omnes sectae, quotquot hodie in mundo sunt, ecclesiae nomen praetexunt. — Notae quibus vera ecclesia cognoscitur hae sunt: si ecclesia pura evangelii praedicatione, si sincera sacramentorum ex Christi praescripto adminiistratio-ne utatur. — Angl. Conf. Art. XIX. Ecclesia Christi est visibilis co-e-tus fidelium, in quo verbum Dei purum praedicatur, et sacra-menta — administrantur. — Dasselbe sagen die Helvet. Conf. II. Art. XIV.

gehörten daher auch noch die Bösen zu ihr, so lange sie sich zur äusseren Gemeinschaft hielten d). Vor Gott würden zwar nur die wahrhaft Frommen dazu gerechnet; daher sey die wahre Kirche in so fern unsichtbar und nur Gott bekannt e). Doch aber werde sie denen, die sie fürchten, in der sichtbaren Kirche genügend dargestellt, da das Wort Gottes und die Sacramente auch von Bösen wirksam verwaltet werden könnten f). Zweitens solle in der christlichen Kirche Einheit und Uebereinstimmung in der Lehre des Evangeliums und den Sacramenten bestehen g), und ihre Vorsteher auf die Bewahrung dieser Uebereinstimmung eifrigst bedacht seyn h).

---

Helvet. Conf. I. Cap. XVII., Gallic. Conf. Art. XXVII., Scotie. Conf. Art. XVIII.

- d) Helvet. Conf. I. Cap. XVII. Non omnes qui numerantur in ecclesia, sancti et viva atqne vera sunt ecclesiae membra. Sunt enim hypocritae multi. — Et tamen dum hi simulant pietatem, licet ex ecclesia non sint, numerantur tamen in ecclesia: sicuti proditores in republica, priusquam detegantur, numerantur et ipsi inter cives. — Uebereinstimmend sind Belg. Conf. Art. XXIX., Gallic. Conf. Art. XXVII., Angl. Conf. Art. XXVI., August Conf. Art. VIII., Apolog. Conf. IV. de ecclesia.
- e) Helvet. Conf. II. Art. XIV., Helvet. Conf. I. Cap. XVII., Belg. Conf. Art. XXVII., Scotie. Conf. Art. XVI.
- f) August. Conf. Art. VIII. Quamquam ecclesia proprie sit congregatio sanctorum et vere credentium: tamen, cum in hac vita multi hypocritae et mali admixti sint, licet uti sacramentis, quae per malos administrantur. Et sacramenta et verbum propter ordinationem et mandatum Christi sunt efficacia, etiamsi per malos exhibeantur. — Dasselbe sagt die Apolog. Conf. IV. de ecclesia, Helvet. Conf. I. Cap. XVIII., Angl. Conf. Art. XXVI.
- g) August. Conf. Art. VII. Ad veram unitatem ecclesiae satis est consentire de doctrina evangelii et administratione sacramentorum. — Helvet. Conf. I. Cap. XVII. In dogmatibus itaque in vera concordique praedicatione evangelii Christi, et in ritibus a domino diserte traditis, dicimus veram ecclesiae constare concordiam.
- h) Artic. Smalc. Part. II. Art. IV. de papatu. Episcopi omnes, pares officio (licet dispare sint quoad dona), summa cum diligentia

Wie dieses zu machen sey, wurde aber nicht gesagt, sondern nur die Nothwendigkeit eines sichtbaren Mittelpunktes und Oberhaup tes verworfen *i*), und die Uebereinstimmung in den Gebräuchen und zufälligen Theilen, mit einem irrgen Seitenblick auf die katholische Kirche, für unwesentlich erklärt *k*). Drittens endlich erklärten die Bekentnißschriften die wahre Kirche als zum Heile nothwendig, und forderten um der Seligkeit willen zur Vereini gung mit ihr auf *l*). Im Fortgange der Zeit ist zwar in den protestantischen Lehrsystemen der Begriff der unsichtbaren Kirche immer mehr erweitert, und auf diese das, was die alten Confes sionen offenbar von der sichtbaren verstanden, übertragen worden *m*),

coniuncti sunt unanimitate doctrinae, fidei, sacramentorum, orationis, et operum caritatis.

*i)* Apolog. Conf. IV. de ecclesia, Artic. Smalc. Part. II. Art. IV. de papatu, Helvet. Conf. II. Art. XVIII., Helvet. Conf. I. Cap. XVII., Gallic. Conf. Art. XXX.

*k)* August. Conf. Art. VII., Apolog. Conf. IV. de ecclesia, Helvet. Conf. I. Cap. XVII. XXVII., Angl. Conf. Art. XXXIV.

*l)* Apolog. Confess. IV. de ecclesia. Neque vero pertinet (promissio salutis) ad illos, qui sunt extra ecclesiam Christi, ubi nec verbum nec sacramenta sunt, quia regnum Christi tantum cum verbo et sacramentis existit. — Helvet. Conf. I. Cap. XVII. Communionem vero cum ecclesia Christi vera tanti facimus, ut nege mus eos coram Deo vivere posse, qui cum vera Dei ecclesia non communicant, sed ab ea se separant. — Belg. Conf. Art. XXVIII. Credimus, quod cum sanctus hic coetus et congregatio, servandorum sit coetus, atque extra eam nulla sit salus, neminem cuiuscunque ordinis aut dignitatis fuerit, sese ab ea subducere debere, ut se ipso contentus separatim degat: sed omnes pariter teneri huic se adiungere, cique uniri, ecclesiae unitatem conservare, se que illius doctrinae et disciplinae subiicere. — Ut porro melius hoc observetur, omnium fidelium officium est, sese secundum Dei verbum, ab iis omnibus qui extra ecclesiam sunt disiungere, ut huic se congregationi adiungant, ubique illam Deus consti tuerit: quamvis magistratus principumque edictis adversantibus, quinimo licet mors aut qualisque corporis poena subeunda es set. — Auf ähnliche Art redet die Gallic. Conf. Art. XXVI., Scotic. Conf. Art. XVI.

*m)* Unter unsichtbarer Kirche in diesem erweiterten Sinne denkt man sich die

so daß die Behauptung, als ob die protestantische Kirche allein die wahre seligmachende Kirche sey, nicht mehr so grell hervortreten soll n). Allein der Sache nach liegt sie noch immer, wie es auch nicht anders seyn kann, ihrem Kirchenwesen zum Grunde o).

§. 35.

B) Von der Kirchengewalt. 1) Allgemeine Grundsätze.

Die Reformatoren erklärten sich zwar sehr bestimmt gegen die Art von Kirchengewalt, welche den Bischöfen damals in Form einer ordentlichen mit Zwangsrechten versehenen Jurisdiction zustand p), und leiteten solche, was man auch katholischer Seits

Einheit der wahren Gottesverehrer aller Confessionen und Religionen. In ihr sind also alle sichtbaren Zeichen der Gemeinschaft, Evangelium und Sacramente bei Seite gelegt, und mithin das positive Christenthum selbst für gleichgültig erklärt. Weiter als zu jener unbestimmten allgemeinen Idee bringt man es aber in der unsichtbaren Kirche nicht: ja sie kann ihren Anhängern nicht einmal die Freude verschaffen, ihre gegenseitige Bekanntschaft zu machen; denn dann würde sie schon eine sichtbare Gemeinschaft zu bilden anfangen. Sie bleibt also durchaus im Gefühl jedes Individuums eingeschlossen. Gewiß ist es Pflicht aller Confessionen eine solche jede christliche Gemeinde auflösende Theorie zu bestreiten. Sehr gute Bemerkungen finden sich darüber auch bei Rothe S. 99—138.

- n) Doch kommt diese noch bis in die neuere Zeit vor. Als einer von den vielen Beweisen, die darüber in den Katechismen und theologischen Gutachten zu finden sind, dient folgende Frage aus dem kleinen Katechismus der Markgrafschaft Baden-Durlach, Karlsruhe 1770 S. 19: Haben alle diejenigen, welche sich äußerlich zur christlichen Kirche bekennen, den wahren seligmachenden Glauben? Antw. Keineswegs, sondern nur die Evangelisch-Lutherische.
- o) Dieses wird bewiesen durch den großen Eifer der Protestanten ihre religiöse Überzeugung zu verbreiten, durch ihre Missions- und Bibelgesellschaften, und durch den Schmerz oder Unmut, wenn einer aus ihrer Mitte zu einer andern Confession übertritt; was alles keinen Sinn hätte, wenn sie jede Confession für gleich wahr, oder Wahrheit und Irrthum für gleichbedeutend hielten. Die katholische Kirche findet es sehr begreiflich, daß keine Confession sich über ihren Glauben indifferent erklären kann; nur soll man auch ihr nicht diese Unwuthung machen.
- p) August. Conf. Tit. VII. de potestate ecclesiastica, Artic. Smale. Tractat. de potestate et iurisdictione episcoporum.

gar nicht in Abrede stellte q), aus Zugeständnissen und Privilegien des weltlichen Armes ab. Indem sie aber nun den Begriff der reinen Kirchengewalt nach dem Evangelium festzustellen unternahmen, so wiederholten sie im Wesentlichen nur das, was auch die katholische Kirche darüber lehrte. Sie legten nämlich der Kirche eine dreifache Vollmacht bei, die Verwaltung der Sacramente, die Verkündigung des Evangeliums r), und das Recht Kirchenordnungen zu erlassen und diese durch die Gewalt des Wortes und der Excommunication zu handhaben s). Man führte diese sogar noch auf die ältere Eintheilung von Gewalt des Ordo und der Jurisdiction zurück t). I. Hinsichtlich der Gewalt des Ordo wurde zwar mit dem Meßopfer die Hauptbeziehung des Priester-

---

q) Dieses zeigt schon die der Confessionen der Protestantenten auf dem Reichstag zu Worms entgegengestellte Confutatio Part. II. Art. VII.

r) August. Conf. Tit. VII. de potestate ecclesiastica. Sic autem sentiunt, potestatem clavium seu potestatem episcoporum iuxta evangelium, potestatem esse seu mandatum Dei praedicandi evangelii, remittendi et retinendi peccata, et administrandi sacramenta. — Dasselbe sagen die Artic. Sinale. Tractat. de potestate et iurisdictione episcoporum, Helvet. Conf. II. Art. XVI. XIX., Helvet. Conf. I. Cap. XVIII.

s) August. Conf. Tit. VII. de potestate ecclesiastica. Liceat epis copis seu pastoribus facere ordinationes, ut res ordine gerantur in ecclesia. — Helvet. Conf. I. Cap. XVIII. Cumque omnino oporteat esse in ecclesia disciplinam, et apud veteres quondam usitata fuerit excommunicatio, fuerintque iudicia ecclesiastica in populo Dei, in quibus per viros prudentes et pios exercebatur haec disciplina: ministrorum quoque fuerit, ad aedificationem disciplinam moderari hanc, pro conditione temporum, status publici, ac necessitate. — So reden auch die Artic. Smalc. Tractat. de potestate et iurisdictione episcoporum, Helvet. Conf. II. Art. XIX.

t) Apolog. Conf. Tit. XIV. de potestate ecclesiastica. Et placet nobis vetus particio potestatis in potestatem ordinis et potestatem iurisdictionis. Habet igitur episcopus potestatem ordinis, hoc est ministerium verbi et sacramentorum; habet et potestatem iurisdictionis, hoc est autoritatem excommunicandi obnoxios publicis criminibus.

thums verworfen u). Uebrigens aber hielt man für die Verwaltung der Sacramente und für die Lehre des Evangeliums doch auch nach der Auordnung Christi besondere Aemter für nothwendig v), und es sollte zum Dienste des göttlichen Wortes nicht jeder, sondern nur der rechtmäßig Berufene zugelassen werden w). Da es wurde sogar wegen der Würde und Heiligkeit dieses Dienstes eine feierliche Einweihung dazu oder eine Ordination für nothig erachtet x), und in so weit doch in den zu einem Achte

u) Apolog. Conf. Tit. VII. de numero et usu sacramentorum. Tit. XII. de missa, Helvet. Conf. I. Cap. XVIII.

v) August. Conf. Art. V. Ut hanc fidem consequamur, institutum est ministerium docendi evangelii et porrigeni sacramenta. — Helvet. Conf. I. Cap. XVIII. Deus ad colligendam vel constituerandam sibi ecclesiam eandemque gubernandam et conservandam semper usus est ministris, iisque utitur adhuc et utetur porro, quoad ecclesia in terris fuerit. Ergo ministrorum origo institutio et functio vetustissima, et ipsius Dei, non nova aut hominum est ordinatio. — Gallie. Conf. Art. XXV. Credimus quoniam non nisi per evangelium simus Christi compotes, oportere sacram et inviolabilem εὐταξίαν eius autoritate in ecclesia sanctitatem conservari; ac proinde requiri in ecclesia pastores, quibus onus docendi verbi et administrandorum sacramentorum incumbat.

w) August. Conf. Art. XIV. De ordine ecclesiastico docent, quod nemo debeat in ecclesia publice docere, aut sacramenta administrare, nisi rite vocatus. — Dasselbe sagen Helvet. Conf. I. Cap. XVIII., Gallic. Conf. Art. XXXI., Angl. Conf. Art. XXIII., Scotic. Conf. Art. XII.

x) Apolog. Conf. Tit. VII. de numero et usu sacramentorum. Sacerdotes vocantur ad docendum evangeliū et sacramenta porrigeenda populo. Nec habemus nos aliud sacerdotium. — Si autem Ordo de ministerio verbi intelligatur, non gravatum vocaverimus Ordinem sacramentum. Nam ministerium verbi habet mandatum Dei et habet magnificas promissiones. — Si Ordo hoc modo intelligatur, neque impositionem manuum vocare sacramentum gravemur. — Helvet. Conf. II. Art. XVII. Est enim haec functio nulli, quem non et legis divinae peritia et vitae innocentia et Christi nominis studio singulari esse compererint et iudicarint ministri et ii, quibus id negotii per ecclesiam est commissum, concedenda. Quae cum vera Dei electio sit, ecclesiae suffragio et

Berufenen ein mit besonderen Vorzügen begabter Stand, der zwischen Gott und der Gemeinde in der Mitte steht, anerkannt y). II. In Beziehung auf die Lehre wurde die heilige Schrift als der Urquell und die alleinige Richtschnur erklärt z). Auf die bedenkliche Frage, wie man denn zu diesen Schriften gekommen und durch wen ihre Wiedheit verbürgt sey, ließ man sich von Seiten der Lutheraner nicht ein; einige Confessionen der Reformirten leiteten diese Gewissheit aus einer unmittelbaren Eingebung des heiligen Geistes ab a). Den Fall, daß unter ihnen selbst Streit entstehen und jeder Theil sich auf die Schrift berufen könnte, hieß man nach der Voraussetzung, daß dieselbe in sich völlig klar sey b), nicht für möglich. Als er aber dennoch sehr

---

manuum sacerdotis impositione recte comprobatur. — Helvet. Conf.

I. Cap. XVIII. Vocentur et elegantur electione ecclesiastica et legitima ministri ecclesiae. — Et qui electi sunt, ordinentur a senioribus orationibus publicis et impositione manuum.

y) Apolog. Conf. Tit. VII. de numero et usu sacramentorum Habet ecclesia mandatum de constitutis ministris, quod gratissimum esse nobis debet, quod scimus, Deum approbare ministerium illud, et adesse in ministerio. Ac prodest, quantum fieri potest, ornare ministerium verbi omni genere laudis adversus fanaticos homines, qui somniant spiritum sanctum dari, non per verbum, sed proptes suas quasdam præparationes, si sedeant otiosi, taciti, in locis obscuris, expectantes illuminationem. — Helvet. Conf. II. Art. XV. Atque hanc ob causam ministros ecclesiae, cooperarios esse Dei fatemur, per quos ille et cognitionem sui et peccatorum remissionem administret, homines ad se convertat, erigit, consoletur, terreat, etiam et iudicet: ita tamen ut virtutem et efficaciam in his omnem Domino, ministerium ministris tantum adscribemus.

z) August. Conf. Tit. VII. de potestate ecclesiastica. Competit episcopis — cognoscere doctrinam et doctrinam ab evangelio dissentientem reiicere. — Verum cum aliquid contra evangelium docent aut statuunt, tunc habent ecclesiae mandatum Dei, quod obedientiam prohibet. — Noch schärfer erklären sich die Helvet. Conf. II. Art. I. II. III., Helvet. Conf. I. Cap. I. II., Gallie. Conf. Art. III. IV. V., Belg. Conf. Art. II—VII., Angl. Conf. Art. VI. VII. VIII. XX. XXI., Scotic. Conf. Art. XVIII. XIX. XX.

a) Gallic. Conf. Art. IV., Belg. Conf. Art. V.

b) Luther erklärte (1525) in der wider die scharfen Bemerkungen des Erasmus

bald eintrat, kam Luther selbst auf die Nothwendigkeit einer entscheidenden Glaubensautorität zurück e). Diese zogen nun zunächst die Reformatoren selbst, nach ihnen die Theologen, Synoden und die weltliche Obrigkeit an sich d); und auch die verschiedenen Bekennisschriften, die auf diesem Wege festgestellt oder recipirt wurden, bewiesen, daß das neue Kirchthum so wenig wie das alte, bestimmte Glaubenssymbole und Anhaltspunkte der kirchlichen Interpretation entbehren könnte e). III. Ueber die Formen des Kir-

---

gerichteten Schrift, de servo arbitrio, die Behauptung, daß die Schrift dunkel sey und mancherlei Auslegung habe, für eine Lehre des Teufels, Menzel I. 144.

- c) Luther vertheidigte seine Lehre vom Abendmahl in seinem Sendbriefe wider etliche Rottengeister an Markgraf Albrecht von Brandenburg Anno 1532 (Hall. Ansg. Th. XX. S. 2089) auf folgende Art: Es ist dieser Artikel nicht eine Lehre oder Auffassung außer der Schrift von Menschen erdichtet, sondern klarlich im Evangelio durch helle, reine ungezweifelte Worte Christi gestiftet und gegründet, und von Anfang der christlichen Kirchen in aller Welt, bis auf diese Stunde, einrächtiglich gegläubet und gehalten. — Welches Zeugniß der ganzen heiligen christlichen Kirchen (wenn wir schon nichts mehr hätten) soll uns allein genugsam seyn, bei diesem Artikel zu bleiben und darüber keinen Rottengeist zu hören noch zu leiden. Denn es gefährlich ist und erschrecklich, etwas zu hören und zu glauben wider das einrächtige Zeugniß, Glauben und Lehre der ganzen heiligen christlichen Kirchen, so sie von Anfang her, nun über fünfzehn hundert Jahr, in aller Welt einrächtiglich gehalten hat.

- d) Sehr lehrreich ist darüber Menzel I. 262 — 69. 456 — 81. II. 12 — 16. 402 — 6. IV. 1 — 30.

- e) Jede Kirche bedarf eines Symbols, als Ausdruck des gemeinsamen Glaubens, und es ist von der Kirche nur noch der äußere Schein übrig, wenn Jeder glauben kann, was er will. Daher muß auch ein jedes Symbol in so fern Autorität seyn, daß wer es nicht annimmt, nicht zur Kirche gehört. Man hat zwar dieses bei den protestantischen Symbolen durch die Unterscheidung bestreiten wollen, daß sie nicht als Norm des Glaubens, sondern nur als Bekennniß der gemeinschaftlichen Überzeugung aufgestellt seyen. Allein dieses führt auf dasselbe hinaus; denn daraus folgt doch immer, daß wer diese Überzeugung nicht bekennen kann, sich von der Gemeinschaft ausschließe. Mehr sagt aber auch die katholische Kirche nicht; denn sie hat eben so wenig wie die Protestanten ein Mittel den, der nicht

chenregiments wurde nichts Allgemeines festgesetzt, sondern diese bildeten sich nach den Umständen auf verschiedene Weise aus.

§. 36.

2) Besondere Formen der Kirchenverfassung. a) In Deutschland f).

In Deutschland giengen die ersten Abänderungen in der Lehre und dem Gottesdienste blos von den Geistlichen und den Gemeinden aus. Bald rissen aber die Reformatoren selbst die weltliche Obrigkeit mit zu Hülfe, und nachdem die Reichstände durch den Beschluß des Reichstages zu Speier (1526) darin freie Hand erhalten hatten, so nahmen Einige von ihnen schon vor der Uebergabe der Augsburgischen Confession an den Neuerungen thätigen Antheil. Sie ordneten zur Einführung und Verbreitung der neuen Lehre Kirchenvisitationen an g), beriefen, wo es nöthig war, andere Lehrer, ließen von den angesehensten Theologen der Parthei eine Lehrnorm und Kirchenordnung absfassen h), und bestellten unter den Pfarrern Einige als Superintendenten, welche über die Andern die Aufsicht führten, die Prüfungen und Visitationen besorgten, und nöthigenfalls an die weltliche Obrigkeit zu

---

will, zum Glauben zu zwingen, oder beim Glauben festzuhalten; und auch sie vermag wider den Irrthum und Abfall nichts als Protestationen durch Gegenhaltung ihres Symbols und ihrer Wahrheit.

- f) Richter in der Zeitschrift für deutsches Recht von Neyscher Bd. IV. Heft 1. (1841).
- g) Die erste Visitation in Sachsen wurde 1525, die andere unter Luthers Direction 1527 abgehalten, Seckendorf Commentarius de Lutheranismo. Lib. II. §. 8. et 36.
- h) Die erste Kirchenordnung ist: Reformatio ecclesiarum Hassiae iuxta certissimam sermonum Dei regulam ordinata in venerabili Synodo per clementissimum Hesorum principem Philippum anno 1526 die 20. Octobr. Hombergi celebrata, cui ipsem princeps intersuit (bei Schminke Monumenta Hassiaca T. I. p. 588). Die zweite, von Melanchthon verfaßt, ist: Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherren im Kurfürstenthum zu Sachsen. Wittenberg 1528. 4. (neu herausgegeben von G. Th. Strobel. Altenburg 1776. 8.). Diese ist fast in allen protestantischen Ländern als Muster gebraucht worden. Die Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit bei diesen und andern Kirchenordnungen wird durch die Verreden und Publicationsbriefe bewiesen.

berichten hatten i). Das Recht zu ordiniren und der Gebrauch des Kirchenbannes wurde einstweilen krafft des vorhandenen Rothstandes dem Pfarramte beigelegt k), und die Theile der bischöflichen Jurisdiction, welche wie man meinte ohnehin blos auf einer Concession des weltlichen Armes beruhten, sollten aus gleichem Grunde an die Landesherrn zurückfallen l). So bildete sich, während man über die Wiedervereinigung mit der katholischen Kirche unterhandelte m), eine provisorische Verfaßung aus, worin das bischöfliche Regiment größtentheils durch die Landesherrn ersetzt war n).

i) Diese Einrichtung wurde zuerst in Kursachsen 1527 getroffen, und dann allgemein in den anderen Territorien nachgeahmt.

k) Art. Smalc. Tract. de potestate et iurisdictione Episcoporum. Una res postea fecit discrimen episcoporum et pastorum, videlicet ordinatio: quia institutum est, ut unus episcopus ordinaret ministros in pluribus ecclesiis. Sed cum iure divino non sint diversi gradus episcopi et pastoris: manifestum est, ordinationem a pastero in sua ecclesia factum, iure divino ratam esse. Itaque cum episcopi ordinarii sunt hostes ecclesiae, aut nolunt impetrare ordinationem: ecclesiae retinent ius suum. — Constat iurisdictionem illam communem excommunicandi reos manifestorum criminum pertinere ad omnes pastores

l) August. Conf. Tit. VII. de potestate ecclesiastica. Si quam habent (episcopi) aliam vel potestatem vel iurisdictionem in cognoscendis certis causis, videlicet matrimonii vel decimarum etc. hanc habent humano iure; ubi cessantibus ordinariis coguntur principes vel inviti suis subditis ius dicere, ut pax retineatur. — Dasselbe sagen die Artic. Smalc. Tract. de potestate et iurisdictione episcoporum.

m) Selbst in dem (1545) für den Reichstag verfaßten Wittenbergischen Reformationsentwurfe wurde noch die Nethwendigkeit des Episcopates und die Unterwerfung unter die Bischöfe unter gewissen Bedingungen zugegeben, Menzel II. 335—43, Seckendorf Comment. de Lutheranismo Lib. III. §. 119.

n) Melanchthon kam auch dieser Ansicht in den späteren Ausgaben der Augsburgischen Confession zu Hülfe, August. Conf. variata. Tit. de coniugio sacerdotum. Sed non ad solos episcopos, verum etiam ad prios principes, ac maxime ad imperatorem pertinet, pure intelligere evangelium, dijudicare dogmata, advigilare ne impiae opinio-

Es wurden nun sogar von ihnen zu diesem Zwecke unter dem Namen Consistorien oder Kircherräthe besondere Verwaltungsbehörden eingesetzt o). Endlich da die Aussicht auf Vereinigung immer mehr verschwand, erhoben die Theologen das, was schon thatsächlich bestand, zum Grundsatz, und erklärten auf einem im Mai 1554 zu Naumburg gehaltenen Convent, daß, da von einer Zurückführung unter die Autorität der Bischöfe nicht mehr die Rede seyn könne, jede Landesherrschaft selbst zur Ehre Gottes schuldig sey, das nöthige Kirchenregiment durch ihre Consistorien handhaben zu lassen p). So war also das Verhältniß bereits festgestellt, als der Reichsbeschlüß von Augsburg (1555) alle Jurisdiction und geistlichen Ansprüche der Bischöfe wider die Augsburgischen Confessions-Verwandten auch reichsgesetzlich suspendirte. Diese Verfassung blieb auch in den Territorien, wo statt der Augsburgischen Confession die Lehre der Reformirten eingeführt wurde, nicht nur unverändert, sondern es wurde auch dadurch die landesherrliche Gewalt in Kirchensachen selbst in Beziehung auf die Lehre noch mehr befestigt q).

§. 37.

b) In den übrigen Ländern.

In den nordischen Reichen brachte der Gang, den die Reli-

---

nes recipientur aut confirmantur, idololatriam omni studio abolere,  
— inquirere veram doctrinam, et curare ut boni doctores prae-  
ficiantur ecclesiis, dare operam, ut rite diiudicentur ecclesiasticae  
controversiae.

o) Den ersten Versuch zu einer solchen Einrichtung hatte der Kanzler Pentanus in Wittenberg 1539 gemacht, Seckendorf Comment. de Lutheran. Lib. III. §. 72. Ihre eigentliche Begründung daselbst erhielt sie aber erst auf Verlangen der Stände 1542, und hierauf wurde nach diesem Muster auch vom Herzog Moriz von Sachsen 1543 ein Consistorium in Leipzig angeordnet, Seckendorf Comment. Lib. III. §. 110.

p) ueber diesen Convent vergleiche man Menzel III. 530—36. 573.

q) So ist in der Pfalz der Heidelberger Katechismus auf Befehl des Kurfürsten Friedrich III. verfaßt und mit Zwang eingeführt worden. Eben so wurde 1596 im Fürstenthum Anhalt von der Landesherrschaft eine neue, nach den Grundsätzen der Reformirten abgefaßte Lehrnorm und Liturgie vergeschrieben.

gionsveränderungen dort nahmen, die Kirche ebensfalls unter die Hoheit der Könige. Doch wurde in Schweden die bischöfliche Verfassung beibehalten. In Dänemark hingegen schaffte der König sie ab, und ließ den Superintendenten, die er (1537) durch Bugenhagen aus Wittenberg ordiniren ließ, von dem bischöflichen Umte fast nichts als den Namen. Diese Verfassung wurde auch in Norwegen eingeführt. In der Schweiz hatte schon Zwingli der weltlichen Obrigkeit das ganze Kirchenregiment eingeräumt, und diese hielt auch den erlangten Besitz fest. Calvin aber wollte, daß die Kirche, sowohl von der weltlichen Obrigkeit wie vom bischöflichen Regemente frei, sich bei jeder Gemeinde durch ein selbstgewähltes aus den Pastoren, Laienältesten und Diaconen zusammengesetztes Presbyterium, und höher hinauf durch die von den Presbyterien beschickten Synoden selbst regieren sollte. Dieser Grundsatz wurde in Frankreich und in den Niederlanden wirklich zur Ausführung gebracht r). In England aber ließ Heinrich VIII., der durch die Abschaffung der päpstlichen Suprematie seinen nächsten Zweck erreicht hatte, die bischöfliche Verfassung bestehen, und dabei blieb es auch in der Folge, da die Bischöfe den weiter gehenden Religionsneuerungen eben so wenig Hinderisse entgegenstellten. Zwar bildete sich unter der Königin Elisabeth eine Partei von sogenannten Puritanern oder Nonconformisten, welche außer anderen Reformen die reine presbyterianische Verfassung verlangten. Aus diesen giengen sogar unter dem Namen der Brownisten oder Separatisten, dann der Independenter oder Congregationalen Secten hervor, die gar kein gemeinschaftliches Kirchenregiment, weder durch Bischöfe noch durch Synoden, sondern blos einzelne von einander unabhängige Gemeinden wollten. Doch aber wurde die bischöfliche Verfassung unter mancherlei Kämpfen als die gesetzliche in England und Irland aufrecht erhalten. Zu Schottland hingegen, wo die Religionsveränderungen hauptsächlich von den Predigern und Gemeinden ausgiengen, nahmen diese auch bei der Feststellung der Disciplin die Lehren Calvins zur Richtschnur. Hieraus entstand ein langer und hartnäckiger Kampf

---

r) Gallic. Conf. Art. XXIX. XXX., Belg. Conf. Art. XXX. XXXI.

zwischen der königlichen Gewalt, welche das demokratische Prinzip dieser Verfassung fürchtete, und dem Volke, das daran eifrig fest hielt. Zunächst versuchte die Regierung (1586) die bischöfliche Würde wenigstens zum Vorsitz in den Presbyterien beizubehalten. Bald aber wurde sie ganz abgeschafft und vom Parlamente (1592) die reine presbyterianische Verfassung mit ihren Provinzialsynoden und Generalversammlungen angenommen. Hierauf stellte Jacob I. (1606) das Episcopat wieder her; Karl I. hob es nothgedrungen (1639) wieder auf; Karl II. stellte es (1661) abermals her; zuletzt behielt aber doch die presbyterianische Verfassung durch eine gleich nach der Revolution erlassene Acte Wilhelms III. (1690) die Oberhand, und wurde auch bei der Vereinigung von England und Schottland unter einem Parlamente (1707) als Grundgesetz der Union für ewige Zeiten bekräftigt.

### §. 38.

#### 3) Neuere Theorien. a) Das Episcopalsystem.

Nachdem in den meisten Ländern die weltliche Obrigkeit der That nach die Hoheit in Kirchensachen erlangt hatte, so wurden allmählig, um diesen Zustand auch wissenschaftlich zu rechtfertigen, mancherlei Systeme erfunden, von denen die drei folgenden die wichtigsten sind *s).* Das eine, welches sich aber nur auf Deutschland bezieht, ist das Episcopalsystem *t).* Dieses geht von der

*s)* D. Nettelbladt de tribus systematibus doctrinae et iure sacrorum dirigendorum domini territorialis evangelici quoad ecclesias evangelicas sui territorii (in Eiusd. Observ. iur. eccles. Halae 1783. 8. No. VI.).

*t)* Die allgemeine Vorstellung, die denselben zum Grunde liegt, findet sich schon um den Anfang des siebzehnten Jahrhunderts. Die genauere Begründung desselben aber versuchten zuerst M. Stephanus († 1646) de iurisdictione. Frf. ad Moen. 1611. 4., Th. Reinkingk († 1664) tractatus de regimine seculari et ecclesiastico. Gies. 1619. 4. Basil. 1623. 8. Ihnen folgte B. Carpzon († 1666) und Andere. Die neuesten Vertheidiger desselben sind: Fr. C. von Moser Vertraute Briefe über das protestantische geistliche Recht (Frkf. am Main 1761. 8.). Elfter Brief, D. Nettelbladt Anmerkungen über die Kirchengewalt der evangelischen Landesherren (in dessen Abhandlungen, Halle 1783. 8.), ueber das bischöfliche

historischen Thatsache aus, daß durch den Reichsschluß von 1555 die geistliche Jurisdiction der katholischen Bischöfe über die Verwandten der Augsburgischen Confession bis zur gütlichen Vergleichung der Religionshändel suspendirt worden sey u). Hieraus schloß man nun, sie sey auf die Landesherren einstweilen devovirt, und in diesen also mit der Eigenschaft als Landesherren die als einstweilige Bischöfe verbunden worden. Gegen diese Argumentation spricht jedoch der entscheidende Grund, daß aus einer Suspension noch keine Devolution folgt v), und daß selbst nach dem Standpunkt des katholischen Kirchenrechts, worauf es doch um den Sinn jenes Reichsschlusses zu bestimmen mit ankommt, eine solche Uebertragung nicht einmal möglich war. Einige haben zwar ihrer Theorie die Wendung gegeben, durch die Suspension der geistlichen Jurisdiction sey diese an die weltliche Obrigkeit nicht so sehr devovirt, wie vielmehr an sie als an die Quelle, wovon sie ursprünglich ausgegangen, revolvirt w). Allein auch dieses kann nach den ursprünglichen Grundsätzen der Protestantenten selbst nicht von der bischöflichen Gewalt an sich, sondern nur von einzelnen besonderen Rechten behauptet werden x), und würde, wenn es in jener Allgemeinheit wahr wäre, vielmehr auf das Territorialsystem hinführen.

---

Recht in der evangelischen Kirche in Deutschland. Berlin 1828. 8. (Jahrbücher der preuß. Gesetzgebung Heft 61.).

u) Abschied des Reichstags zu Augsburg Anno 1555. §. 20. Damit auch ebbereührte beiderseits Religionenverwandte, so viel mehr in beständigem Frieden, und guter Sicherheit, gegen und bei einander seien und bleiben mögen, so soll die Geistliche Jurisdiction — wider der Augspurgischen Confessions-Verwanten, Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie ungericht oder unrichtigen möchten, bis zu endlicher Vergleichung der Religionen nicht exercirt, gebraucht oder geübt werden.

v) Ganz richtig sagt Nettelbladt de tribus system. §. 5. not. k. *Ius suspensum tantum, non est ius extinctum; hinc illud ipsum seu quoad substantiam manet penes eum, qui hactenus illud habuit.*

w) Dieses ist namentlich die Ansicht von Reinkings.

x) Der Beweis liegt in den im §. 36. Note 1. angeführten Stellen.

§. 39.

b) Das Territorialsystem.

Um dieselbe Zeit, wo in Deutschland das Episcopalsystem aufkam, waren in Holland bei den Streitigkeiten zwischen Gomarus und Arminius auch die Rechte der weltlichen Obrigkeit in Kirchensachen zur Sprache gekommen. Hierdurch veranlaßt, unternahm Hugo Grotius über diesen Gegenstand eine ausführliche Untersuchung, der zu Folge er beinahe alle Rechte der kirchlichen Regierung der Staatsgewalt als solcher zusprach y). Noch weiter giengen Thomas Hobbes und Benedict Spinoza, welche nach ihrer philosophischen Rechtslehre die Kirche dem Staate schlechthin einverleibten und unterwarf. Diesen Weg versfolgend stellte Christian Thomasius für Deutschland ein neues System auf, kraft dessen er die Rechte der evangelischen Fürsten in Religionssachen, wie andere Regalien, zu einem Stücke der Landeshoheit mache z). Ihm trat J. H. Böhmer bei, indem er zugleich das Episcopalsystem der Inconsequenz beschuldigte, daß es die Gewalt der katholischen Hierarchie stillschweigend als eine rechtmäßige zugebe, und die Landesherren blos an die Stelle des Papstes und der Bischöfe treten lasse a). Nach ihm hat noch besonders der fruchtbare Publicist J. J. Moser die Landeshoheit als den Grund der Kirchengewalt der evangelischen Reichstände verteidigt b). Es widerspricht aber diese Theorie der durch das Wesen des Christenthums gesetzten Verschiedenheit zwischen Kirche und Staat c), und auch die Reichsgesetze, worauf man sich beruft, geben dafür keinen zureichenden Beweis d).

y) Das Werk wurde erst nach dem Tode des Verfassers unter dem Titel: *De imperio summarum potestatum circa sacra*, zu Paris 1646 und 1647 herausgegeben.

z) Dahin gehört vorzüglich dessen Abhandlung: *Vom Rechte evangelischer Fürsten in theologischen Streitigkeiten*. Halle 1694. 4.

a) J. H. Böhmer de iure episcopali principum evangelicorum. Halae 1712. 4. Die Abhandlung steht auch in dessen *Ius eccles. Protest.* lib. I. tit. XXXI. §. 19—64.

b) In dessen Abhandlungen aus dem deutschen Kirchenrecht Num. I.

c) Diese Verschiedenheit erkennt selbst Böhmer an, *Ius parochiale sect. I.*

§. 40.

c) Das Collegialsystem

Dem Territorialsystem wurde das Collegialsystem entgegengestellt. Dieses betrachtet die Kirche als eine durch Vertrag gebildete, vom Staate verschiedene, freie und selbstständige Vereinigung, welche sich ursprünglich nach dem Grundsatz der Gleichheit selbst regiert, dann die von der Hierarchie allmählig usurpirten Collegialrechte bei der Trennung zurückerhalten, und diese auf die Landesherren übertragen habe. Es werden daher nach diesem System in dem Landesherrn zwei Arten von Rechten unterscheiden: die Majestätsrechte gegen die Kirche, welche als aus dem Wesen der Staatsgewalt entspringend, dem Landesherrn als solchem zustehen, und die Rechte der kirchlichen Regierung, welche ursprüngliche Collegialrechte der Kirche selbst und von dieser erst durch Übertragung an den Landesherrn gekommen seyn sollen e). Diese Theorie beruht aber zunächst auf einer ganz falschen Vorstellung von der ursprünglichen Kirchenverfassung, und die Behauptung, als ob je die Gewalt in der ganzen Gemeinde gelegen

---

cap. II. §. 46. 47.; und dennoch soll unbegreiflicher Weise die Kirchen- gewalt dem Landesherrn als solchem zustehen.

- d) Der Dänabrücker Friede Art. V. §. 30. sicherte allerdings unter dem Namen des ius reformandi jedem Reichstände kraft seiner Landeshoheit die Macht festzusezzen, welche Religion und Kirche in seinem Lande gelten sollte; allein eine Gewalt über das Innere der Kirche selbst folgt daraus nicht.
- e) Im Geiste dieses Systems handelten und schrieben schon die französischen Reformatoren und die englischen Presbyterianer. In Holland hatte es an Gißb. Voet († 1676) und seiner Schule eifrige Verfechter. In Deutschland entwickelte es hauptsächlich Chr. M. Pfaff († 1760) in seinen Originibus iuris ecclesiastici, und in seinen Academischen Reden über das sowohl allgemeine als besondere Protestantische Kirchenrecht. Ihm folgten J. U. de Cramer Diss. de iure circa sacra collegiali et maiestatico. Marb. 1736. (in Opusc. T. II.) und Observ. iur. univers. T. I. Obs. 416. 419, J. L. von Mosheim Allgemeines Kirchenrecht der Protestantent. Helmst. 1760., A. J. Schnaubert Beiträge zum deutschen Staats- und Kirchenrecht. Th. I. Num. 11., und jetzt noch viele Andere.

hätte, wird ohngeachtet aller Geschichtsverdrehung, die man in diesem Sinne angewendet hat, durch das Wesen der christlichen Kirche als einer durch Christi Wort berufenen, nicht durch individuelle Willkür gebildeten Vereinigung und auch durch die Thatsachen der Apostelgeschichte so sehr widerlegt, daß am Ende nur noch die von Einigen wirklich ergriffene Ausflucht übrig bleibt, es habe die Usurpation der Collegialrechte schon in den Aposteln ihren Anfang genommen. Selbst aber auch jene Usurpation zu gegeben, so setzt das Collegialsystem noch weiter voraus, daß bei der Kirchentrennung die Collegialrechte an die Gemeinden zurückgefallen und dann von diesen ausdrücklich oder stillschweigend an die Landesherren übertragen werden seyen. Hiezu findet sich aber weder in der Geschichte noch in den Vorstellungen jener Zeit ein haltbarer Grund.

§. 41.

d) Richtigige Ansicht.

Um eine haltbare Theorie zu gewinnen, muß man vor Allem auf die Thatsachen der Geschichte und die denselben zum Grunde liegenden Ideen zurückgehen. Daraus ergiebt sich folgendes. Die Einmischung der Landesherren in das Kirchenregiment gründete sich auf die vielfache Aufforderung der Reformatoren selbst, welche die anerkannten Stimmführer der von ihnen gestifteten Religionsparthei waren. Diese Stimmführung hatten sie nicht als einen ihnen von den Gemeinden ertheilten Auftrag, sondern daher, daß man in ihnen eine höhere Kraft und Wahrheit verehrte. Sie handelten also hierin wie in anderen Punkten als Autorität. Jene Aufforderung erhielten aber die Landesherren nicht schlecht hin als Landesherren, sondern als die Nährer und Schutzherrnen der neuen Kirche und als die ersten und mächtigsten Glieder derselben f), also nur in der Voraussetzung ihrer persönlichen Theilnahme und Mitgliedschaft. Es ist daher nethwendig, daß man die Landeshoheit und das damit verbundene Kirchenregiment als

---

f) Dieses zeigen besonders die Erklärungen des Naumburger Convents von 1554 (§. 36. Note p.).

auf zwei verschiedenen Gesichtspunkten beruhend, unterscheide, und man kann letzteres mit dem Episcopalsystem ganz füglich das landesherrliche Episcopalrecht nennen. Nur darf man daran nicht die Vorstellung knüpfen, als ob diese den Landesherren zugesessene Kirchengewalt dem Inhalte nach die päpstliche oder bischöfliche Gewalt des katholischen Kirchensystems sey. Die Bedeutung derselben muß vielmehr nach den Begriffen und sachlichen Verhältnissen der Zeit, wo sich dieser Zustand gebildet hat, bestimmt werden. Daraus ergiebt sich, daß sie hinsichtlich der Disciplin das ganze Kirchenregiment, so weit die Natur der protestantischen Kirche ein solches zuläßt und verlangt, umfaßt; daß aber hinsichtlich des Glaubens die Thätigkeit des Landesherrn sich nur auf die Erhaltung der bestehenden Lehre beziehen kann, die Auslegung und Entscheidung zweifelhafter Lehrfragen aber nicht unter ihm steht. Andere bestimmte Organe giebt es freilich dafür auch nicht, und darin offenbart sich grade in unserer glaubensbewegten Zeit die wunde Stelle der Verfassung.

§. 42.

e) Verschläge für die Zukunft.

Das Unbehagen an der durch die Macht der Verhältnisse angenommenen Form des Kirchenregiments hat in Deutschland von jeher auf dem Boden des protestantischen Kirchenrechts die Richtung hervorgebracht, durch die Deutung, die man den historischen Thatsachen gab, und auf rationellem Wege einer allmäßigen Umgestaltung der Kirchenverfassung vorzuarbeiten. Die Ansichten sind aber darüber sehr verschieden. Einige halten an der Grundlage des Collegialsystems fest <sup>g).</sup> Andere wollen für das Kirchenregiment die Autorität des Lehrstandes mit einer gemäßigten Gewalt des Landesherrn und der untergeordneten Mitwirkung der Gemeinden <sup>h).</sup> Wieder Andere verlangen neben dem landesherrlichen Episcopalrecht eine Repräsentation der Gemeinde durch Synoden <sup>i).</sup> Noch Andere gelangen auf dem Wege der

g) So thut Puchta (§. 7. Note t.).

h) Dieses ist die Ansicht von Stahl (§. 7. Note t.).

i) Dieses ist die Ansicht von Richter Lehrbuch §. 50.

Speculation zu dem Resultate, daß die äußere Lebensordnung der Kirche, wenn auch von der des Staates geschieden, doch mit dieser ihren Schlußpunkt nur in der fürstlichen Gewalt haben könne k). Noch Andere setzen als das endliche Ziel die völlige Auflösung der Kirche in den absoluten Staat l). Drei Punkte sind es, auf deren richtiges Verhältniß es bei der Kirchenverfassung ankommt: die Stellung des Lehrstandes, die der Gemeinden, und die der Staatsgewalt als einer christlichen Obrigkeit und als Repräsentanten der kirchlichen Landesinteressen. Ob diese Aufgabe auf eine andere Weise zu lösen ist, als die katholische Kirche gethan hat, muß die Zeit lehren.

---

k) E. W. Klee das Recht der Einen allgemeinen Kirche Jesu Christi aus dem in der heiligen Schrift gegebenen Begriff entwickelt. Magdeburg 1839. 2 Th. 8. Diese übrigens geistreiche und lesewerte Schrift muß aber doch selbst für den Fall, wo der Landesherr sich nicht zu demselben Glauben bekennet, Modificationen zugeben.

l) Strothe die Anfänge der christlichen Kirche S. 1—138.

## Viertes Kapitel.

### Verhältniß der Kirche zum Staate.

#### §. 43.

##### I. Standpunkt des abstracten Rechts.

Die christliche Kirche, welche ihre Sendung unmittelbar von Gott und für das göttliche Wort empfangen hat, ist dadurch als eine vom Staate wesentlich verschiedene Ordnung gesetzt *m)*. Indem sie aber als solche in dem Leben der Völker auftritt, sind zwischen ihr und der Ordnung des Staates verschiedene Beziehungen denkbar. Vor Allem bedarf sie zu ihrer geregelten Wirksamkeit und Entwicklung der Anerkennung ihres Rechts auf eine freie Existenz. Diesen Anspruch begründet sie durch den ethischen Charakter ihrer Lehre, durch deren Verträglichkeit mit jeder Verfassungsform, durch die ausdrückliche Hinweisung derselben auf die der weltlichen Obrigkeit zu beziehende Ehrfurcht und Unterthänigkeit *n)*, und durch die von ihr ausgehende Förderung des Gemeinsinnes und der bürgerlichen Tugenden jeder Art *o)*. Zur

*m)* Dieses sagt auch die August. Conf. Tit. VII. de potestate ecclesiastica. Cum potestas ecclesiastica concedat res aeternas, et tantum exerceatur per ministerium verbi: non impedit politicam administrationem; sicut ars canendi nihil impedit politicam administrationem. Nam politica administratio versatur circa alia res, quam Evangelium: Magistratus defendit non mentes, sed corpora et res corporales adversus manifestas iniurias, et coeret homines gladio et corporalibus poenis, ut iustitiam civilem et pacem retineat.

*n)* Matth. XXII. 21., Rom. XIII. 1. 2., I. Tim. II. 1. 2.

*o)* Leibnitz epist. censor. contra Puffendorf §. VI. Tolle religionem

Freiheit der Existenz gehört wesentlich die freie Verkündigung der Lehre, die ungefährte Verwaltung der Sacramente, der Zusammenhang und ungehinderte Verkehr mit den verfassungsmäßigen Oberen, die Handhabung der inneren Disciplin, endlich der bürgerliche Schutz für die Personen, die Anstalten und das Eigenthum der Kirche. Eine positive Unterstützung für die Lehre und Disciplin hat aber die Kirche in diesem Zustand an dem weltlichen Arm nicht, sondern sie ist zur Aufrechthaltung derselben gegen ihre Bekennner blos an deren Gewissen und an die Kraft ihres Wortes angewiesen. Da die Staatsgesetzgebung fann dann selbst ausdrücklich Handlungen erlauben, welche die Kirche verbietet, ohne daß sich diese darüber als über eine Verlegung ihrer natürlichen Rechte beschweren kann; sondern eine solche tritt erst dann ein, wenn die Staatsgewalt direct den aus der Glaubens- und Gewissensfreiheit fließenden Rechten der Einzelnen zwingend oder verbiedend entgegentritt p).

#### §. 44.

##### II. Der christliche Staat q).

Der Kirche genügt jenes blos negative Verhältniß nicht, sondern es liegt wesentlich in der Richtung des Christenthums, daß bürgerliche und öffentliche Leben ganz zu durchdringen und das Gemeinwesen zu dem Standpunkte zu erheben, wo die Majestät der Religion auch vom Throne herab anerkannt, geehrt und geschildert wird. In einem solchen christlichen Staate kann die Kirche von der Obrigkeit verlangen, daß diese ihren Vorschriften nicht nur keine dieselben hemmenden oder schwächenden Gesetze zur Seite stelle r),

---

et non invenies subditum, qui pro patria, pro republica, pro recto et iusto, discrimen fortunarum, dignitatum, vitaeque ipsius subheat, si eversis aliorum rebus ipse consulere sibi et in honore atque opulentia vitam ducere possit.

p) So sagt auch das Preuß. Landr. Th. II. Tit. 11. §. 1. 2. 3. 4. 30.

q) (Pey) De l'autorité des deux puissances. Strasb. 1781. 3 vol. 8.

r) Es ist daher namentlich dem Weise eines christlichen Staates zuwider,

sondern sie auch durch bürgerliche Verordnungen unterstützen, äußere Verlebungen der Kirche und Religion züchtige, Spaltungen abwehre und unterdrücke <sup>s)</sup>, die Mittel zum ordentlichen Unterhalt des Gottesdienstes und der Geistlichen herbeischaffe, und die Diener der Kirche auch durch bürgerliche Gerechtsame ehre. Ihrerseits muß aber auch die Kirche einer solchen Obrigkeit das diesem Schutze entsprechende Vertrauen erweisen, allen deren gerechten Wünschen und Anforderungen für die kirchlichen Einrichtungen des Landes entgegenkommen, die dahin ziellenden Gesetze und Anordnungen nach gepflogener Rücksprache festsetzen, angezeigte Uebelstände und Misbräuche möglichst abstellen, Eingriffe der Kirchenbeamten in das bürgerliche Gebiet nicht dulden, für das gemeine Webl mit wachen, und der Regierung in Zeiten der Noth auch aus dem Kirchengute zu Hülfe kommen. Also werden beide Gewalten neben und mit einander für ihre Bestimmung wirken, gemeinschaftliche Angelegenheiten friedlich verhandeln, entstandene Reibungen mit Schonung ausgleichen, und sich überhaupt gegen einander wie hülfreiche Glieder des einzigen Körpers der Christenheit erweisen. So wird der Kirche unter dem Schirm der Staatsgewalt ihr Wirken freudig und leicht, der Staat aber durch die Kirche in seinen innersten Grundlagen geheiligt und bestigt werden <sup>t).</sup>

---

wenn im Ehreht die bürgerliche Gesetzgebung sich bloß auf sich selbst stellt, und von der Kirche keine Notiz nehmen will.

s) Dieses verlangen auch die Helvet. Conf. II. Art. XXVI., Helvet. Conf. I. Cap. XXX., Belg. Conf. Art. XXXVI, Scotic. Conf. Art. XXIV.

t) Montesquieu Esprit des loix liv. XXIV. ch. 6. Bayle ose avancer que de véritables chrétiens ne formeraient pas un état qui put subsister. Pourquoi non ? Ce seraient des citoyens insiniment éclairés sur leurs devoirs, et qui auraient un très grand zèle pour les remplir ; — plus ils croiraient devoir à la religion, plus ils penseraient devoir à la patrie. Les principes du christianisme bien gravés dans le coeur, seraient insinument plus forts, que ce faux honneur des monarchies, ces vertus humaines des républiques, et cette crainte servile des états despotiques.

§. 45.

III. Positives Recht u.). A; Betrachtung der älteren Zeiten.

In den ersten Jahrhunderten der Kirche blieb ihren Bekenneru., zwischen die Gebote Gottes und die Zwangsbefehle der heidnischen Obrigkeit in die Mitte gestellt, nichts übrig, als die ihnen um der Religion willen zugefügten Verfolgungen mit Hingebung zu ertragen. Nachdem aber die Kaiser den christlichen Glauben angenommen hatten, erklärten sich diese voll Eifer und Devotion als die Beschützer desselben v), und die Päpste selbst forderten sie demnach vielfach auf, die Einheit und Ordnung der Kirche auch durch die Kraft des kaiserlichen Ansehens aufrecht zu erhalten w). Von da an wurden die Religionssachen zu den wichtigsten Angelegenheiten des Reichs gerechnet. Es entstand die Vorstellung von den zwei Gewalten, welche die Welt regieren x), und die sich einander zum Heile der Menschheit unterstützen sollen y). Von dieser Vorstellung, und noch mehr von der verführerischen Lust des Weltregierens verleitet, griffen nun aber im Orient die Kaiser in die Gesetzgebung und Verwaltung der Kirche immer tiefer ein; und nachdem der Widerstand, den ihnen allein noch die Päpste zur Rettung der kirchlichen Freiheit beharrlich entgegen zu stellen wagten z), seit dem Schisma auch aufhörte, gieng

u) C. Nissel Geschichtliche Darstellung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat von der Gründung des Christenthums bis auf die neueste Zeit. Th. I. Mainz 1836. 8.

v) Constantini Imper. epist. ad Melchiadem papam (Epist. Roman. pontif. ed. Schoenemann p. 201), Maximi imper. epist. ad Sircium papam (Schoenemann p. 419), Marcius imper. in conc. Chalced. act. VI. (c. 2. D. XCVI.).

w) Coelestini papae epist. ad Theodos imper. (Schoenemann p. 844), Leonis I. epist. 24. 54. 115. 125. 162. 164. ed. Baller.

x) C. 21. c. XXIII. q. 5. (Leo I. a. 450), c. 10. D. XCVI. (Gelasius papa Anastasio imper.).

y) Novella Iustin. 6. praef.

z) C. 12. D. XCVI. (Gelas a. 494), c. 13. eod. (Idem a. 495), c. 4—8. eod. (Nicol. I. a. 863), c. 11. eod. (Ioann. VIII. c. a. 873).

dort die Kirche wie alles Uebrige in den Fesseln eines höchst verfeinerten aber in leeren Formen erstarrenden Staatsmechanismus unter. Im Abendlande wendeten sich die Verhältnisse anders. Hier wurde die Kirche Vormund und Erzieher neu befehrter kräftiger Völker, welche sie aus dem Zustande ihrer rohen derben Freiheit zum Ideale christlicher Staaten empor zu heben arbeitete. Das Priesterthum und das Königthum wurden ihnen als die beiden Glieder des großen geheiligtens Körpers der Christenheit a), als zwei Schwerter, welche dieselbe in Gemeinschaft regierten und beschirmten b), als die Sonne und der Mond, die das Firmament der Kirche erleuchteten c), dargestellt; so zwar, daß das Geistliche, als den höheren himmlischen Dingen zugewendet, das Weltliche überstrahlen d), dieses durch jenes geleitet und veredelt werden sollte e). In allen Angelegenheiten des Lebens, in Sitten und Gesetzen, in Wissenschaft und Kunst, selbst in den verwickeltesten Streitfragen des öffentlichen Rechts und der Politik f), wurde daher das Christliche zum Maasstäbe genommen, diesem Interesse alles Zeitliche untergeordnet g). Von diesem

a) Conc. Paris. VI. a. 829. lib. I. c. 3. Principaliter totius sanctae Dei ecclesiae corpus in duas eximias personas, in sacerdotalem videlicet et regalem, sicut a sanctis patribus traditum accepimus, divisum esse novimus.

b) Constit. Frid. II. a. 1220. c. 7. Gladius materialis constitutus est in subsidium gladii spiritualis. — Sachsen-Spiegel Buch I. Art. 1. Zwei swert liz Got in ertriche zu beschirmene die christenheyt. Deme babste ist gesaczt das geistliche. deme keisere daz weltliche. — Daz ist die bezeichenunge. waz deme babste wider ste des her nicht mit geystlichen gerichte gezwingen mag. daz ez der keyser mit werltlichem gerichte twinge. deme babste gehorsam zu wesene. So sal och sin geystliche gewalt helfen deme weltlichen gerichte ab ez sin bedarf.

c) Gregor. VII. epist. VII. 25. VIII. 21.

d) Innocent. III. in c. 6. X. de maior. et obedient. (1. 33).

e) Gregor. VII. epist. VIII. 21. (c. 9. 10. D. XCVI.).

f) Innocent. III. in c. 13. X. de iudiciis (2. 1).

g) Bonifac. VIII. in c. 1. extr. comm. de maior. et obedient. (1. 8).

Diese Stelle spricht augenscheinlich nur von der Unterwerfung unter den

Standpunkte erfüllt, hielten es die Päpste und Bischöfe für ihre heiligste Pflicht, den in der Verwaltung der irdischen Dinge sich kund gebenden Verlebungen des göttlichen Rechts durch ihren Einspruch entgegenzutreten, und als die Wächter des christlichen Gesetzes dessen Herrschaft mit dem ihnen dazu verliehenen Ansehen gegen Hohe und Niedere zu vertheidigen *h).*

§. 46.

B) Uebergang zur neueren Zeit.

Die Stellung, wozu der Gang und das Bedürfniß der christlichen Civilisation Europa's die Hierarchie erhoben hatte,

---

Papst als das Organ des christlichen Princips, nicht von der Unterwerfung in rein weltlichen Dingen. Sie wurde jedoch schon damals mißdeutet, und daher von Clemens V. durch eine besondere Erklärung berichtigt, c. 2. extr. comm. de privil. (S. 7).

*h)* Hurter Geschichte Papst Innocenz des Dritten Buch XX. S. 708. In dem Christenthum lag für alle seine Bekennner eine vereinigende und bindende Macht. Die Rechte Aller waren unter dessen Obhut gestellt, Aller Pflichten durch dasselbe bestimmt, geweiht; derjenige der an der Spize der großen christlichen Verbindung stand, sollte jene schützen, an diese erinnern. Es wurde hierdurch ein Weltregiment begründet, welches rechtmäßige Befugnisse in jedem angewiesenen Kreise ehrte; den Fürsten in dem Verhältniß zu seinen Untergebenen frei walten ließ; da aber, wo es entweder die bloß den Menschen berührenden Geseze galt, auch jenen jedem andern gleich stellte, oder sein Ansehen rettete, indem es in Beziehung auf eigene Angelegenheiten ihn nicht seinen Unterthanen unterwarf, sondern eine Autorität über ihn stellte, deren eigene Erhaltung auf dem Festhalten iener zweifachen Offenbarung beruhte: derjenigen, welche aus gottverwandter Negung in dunkler Ahndung in jedes Menschen Gewüth sich erhalten hat, und derjenigen, welche dieser erst zum klaren Bewußtseyn in bestimmter Unterwerfung unter den kund gemachten Gotteswillen verhilft. Papst und Könige sollten sich als Diener Gottes in der Wahrheit und Gerechtigkeit erkennen. Da aber die Gerechtigkeit Anwendung der Wahrheit auf alle Lebensverhältnisse, und die Wahrheit Erkenntniß der ewigen Gerechtigkeit als Grundlage, Quell und Wurzel alles menschlichen Wollens und Handelns ist, so durfte der Papst, so lange er dieser nahe stand, die Könige mit Recht erinnern, daß sie nur auf dieser Grundlage sicher bauen, aus dieser Quelle all ihr Thun mit Recht ableiten, nur mit dieser Wurzel verbunden, angemessene Früchte tragen könnten.

war so hoch, daß sie nur durch die größte Mäßigung und Weisheit behauptet werden konnte. Allein die allzu häufigen Reibungen mit der weltlichen Macht, die zwiespältigen Papstwahlen, die Unordnungen, die daraus hervorgingen, verletzten und verwirrten die Meinung der Nationen; die Kirchenstrafen wurden durch zu vielen Gebrauch der Menge gleichgültiger; schwierige Zeitverhältnisse nöthigten zu Accommodationen an die weltliche Regierungskunst; und von den Formeln einseitiger und geistloser Schulsysteme in Sicherheit hingehalten, wurden die Hörer der Kirche und die ihnen nahe standen über ihre Stellung und über die Bedürfnisse der Völker getäuscht. Während so das glänzende Doppelgestirn des Mittelalters, das Papst- und Kaiserthum, in den Ocean der Zeiten niedersank, kehrten sich die Blicke zu dem an der anderen Seite aufgehenden Schimmer wachsender Fürstensmacht.irdische Interessen, vom neuen Welthandel genährt, gewannen die Oberhand; das Geld- und Kriegswesen brachte eine neue Staatskunst, neue Wissenschaften; und auch die alten wurden unvermerkt den Händen der Geistlichkeit entwandt. Alle Dinge neigten sich einem neuen Ziele zu, der Erhöhung der fürstlichen Alleinherrschaft. Hierdurch wurden sowohl der Papst *i)*, wie die alten von der Hierarchie getragenen Nationalfreiheiten bei Seite gedrängt, zum Theil wie in Portugal und Frankreich unter Mitwirkung der Geistlichkeit selbst, die von der Fürstengunst augenblickliche Vortheile, von der Verminderung des päpstlichen Ansehens einen Zuwachs an Freiheiten hoffte *k)*. Von da an erstanden der

*i)* J. v. Müller Allgemeine Geschichten Buch XIX. Kap. 2. Bei der Einführung regelmäßigerer Schaaren, die den Höfen eigen wären, wurde die Grundlage der Monarchien das Geld; bald wurden die Reichthümer der Kirche, besonders die nach Rom fließenden, damals beträchtlichen Summen, mit neidischen Blicken betrachtet. Nachdem die Könige Jahrhunderte lang, endlich mit Erfolg, an Heruntersetzung der Großen gearbeitet, in anderen Ländern aber diese das Gebäude unabhängiger Macht mit größtem Fleise gegründet hatten, war beiderlei Regenten unerträglich, daß ein geistlicher und ausländischer Fürst neben ihnen, ja über sie herrschen sollte.

*k)* J. v. Müller Allgemeine Geschichten Buch XIX. Kap. 8. Es war wie eine Verschwörung der höchsten geistlichen und weltlichen Macht wider die

Hierarchie in den Kabinetten der Könige, in den Anhängern der modernen alles beherrschenden Verwaltungskunst, in der Eifersucht der Parlamente und in der ungebundenen Denkungsart des Zeitalters immer mächtigere Gegner; zuletzt kamen die, welche mit der Kirche das Princip der Autorität überhaupt zu untergraben und zu stürzen gedachten. So wurde allenthalben von kurz-sichtigen irre geleiteten Staatsmännern *l)* die Kirche herabgedrückt, beschränkt, in Aufsicht genommen; und in demselben Ver-hältniß diese gegen die Staatsgewalt misstrauischer, verschlossener. In Deutschland erhielt dieses Alles, vornehmlich seit den gewalt-samen Reformen Josephs II. freien Lauf, wiewohl noch einzelne Freunde der alten Freiheit und Ordnung vor solchen bedenkli-chen Schritten warnten *m)*, daraus größeren Umsturz vorher-

---

Nationalverfassungen. Das Unsehen der Stände verschwand. Die Höfe wurden von der Geistlichkeit geführt, bis, bei anscheinender Unterwürfigkeit der Nationen in dem achtzehnten Jahrhunderte, die Könige mit dem Ge-wicht unumschränkter Gewalt auf die Jesuiten und auf die Kirche drückten.

- l)* J. von Müller Allgemeine Geschichten Buch XXIII. Kap. 9. Der Duc de Choiseul war dem Orden (der Jesuiten) zuwider; er wußte, daß der-selbe sein Ministerium mißbilligte; in der That neigte er sich in allem auf die Partei der Feinde der Grundsätze des Ordens, und begünstigte zuerst diejenige philosophische Schule, welche das katholische Wesen und endlich alle Autorität untergrub.
- m)* J. von Müller Fürstenbund [Werke B. IX. S. 164]. Wenn die Hier-archie ein Uebel wäre, besser doch als Despotie; sie sey eine leinerne Mauer, sie ißt doch gegen Tyrannie; der Priester hat sein Gesetz, der Des-pot hat keins; jener veredet, letzterer zwingt; jener predigt Gott, letz-te-rer sich. Man spricht wider die Unfehlbarkeit; wer darf eine Verordnung unweise oder ungerecht nennen, und ihr Gehorsam versagen? — wider den Papst, als ob ein so großes Unglück wäre, wenn ein Aufseher der christlichen Moral dem Ehrgeiz und der Tyrannie befehlen könnte, bis hieher und nicht weiter! — wider die Personalimmunität, als ob ein gro-ßes Unglück wäre, daß jemand ohne Leben-gegefahr für die Rechte der Menschheit reden dürfte? — wider ihren Reichthum, als wären die Laien gebessert, wenn der Priester mit ihnen darbt? — wider Steuerfreiheit; die französische Clerisy giebt so viel als die Laien; — wider Usurpatio-nen, ohne zu berechnen, was die Fürsten der Kirche zu restituiiren hätten für Kriege, Bedrückungen, Geminden, Pensionen, Reunionsen; — wider

sagten n). Endlich brach die französische Revolution aus. Die Proklamation der Menschenrechte gleichsam zum Spotte ihrer selbst in der Hand haltend beraubte diese nicht blos die Kirche ihres Eigenthums und aller bürgerlichen Gerechtsame, sondern übte auch um sie unter ihren despotischen Willen zu beugen gegen deren Anhänger die grausamsten Verfolgungen aus o). Später erhielt

die vielen Klöster, nicht wider die Vermehrung der Kasernen; — wider sechzigtausend ehelose Geistliche, und nicht wider hundert tausend ehelose Soldaten. — Schon früher hatte der vielgeschätzte Mosheim in seinem allgemeinen Kirchenrecht Hauptst. IV. § 10. unter andern gesagt: Wird die Geistlichkeit ihrer Ehre und ihrer Einkünfte beraubt, so wird die Religion fallen, und alsdann wird der Despotismus überhand nehmen.

n) J. von Müller Allgemeine Geschichten Buch XXIII. Kap. 9. Es war (zur Zeit der Aufhebung des Jesuitenerdens) eine ungemeine Bewegung, wie in einer der Fürstennacht von der Geistlichkeit neu bevorstehenden Gefahr: überall nahm die weltliche Macht Notiz von der Einrichtung der Klöster, viele wurden aufgehoben, überall die Bande der Unterwürfigkeit gegen Ordensgenerale und den Papst gelöst; jeder Beweis der Abneigung gegen weltliche Einmischungen, der Verschwendung, der lästigen Armut und Gierigkeit, des Despotismus, der Grausamkeit, nicht ohne Vergnügung zu Tage gebracht. Unter allen Verbesserungsvorschlägen gefiel die Einziehung der geistlichen Güter den Höfen vorzüglich. Wenn man aber die Kasernen in gleicher Maase zunehmen, wie die Klöster eingehen sah, so betrachteten Freunde der Freiheit und Ruhe mit Missvergnügen die ungünstige Wendung der nothwendigen Reform. — Die Fürsten bekamen von dem an grössere Macht über die Geistlichkeit, aber indem für die Völker der Gewinn so groß nicht schien als er hätte seyn können, wurde die Zahl der Missvergnügte durch die Zahl der Geistlichen ungemein verstärkt, und weisen Männer bald bemerklich, daß eine geweinschaftliche Vermaner aller Autoritäten gefallen war.

o) Ein an den Rath der Fünfhunderte (1797) über den religiösen Zustand Frankreichs erstatteter geistvoller und merkwürdiger Bericht, den man in Hermans Staatsgesetzegebung über den christlichen Kultus am linken Rheinufer I. 56. abgedruckt findet, sagt darüber unter anderen Folgendes: Les lois qui accompagnèrent ou suivirent la constitution anarchique de 1793 ne respirent que la haine prononcée d'un culte et le mépris de tous, en parlant sans cesse de la liberté de tous. — Ce principe — ne fut parmi nous qu'une amère dérision jointe à une cruelle tyrannie.

zwar die Kirche wieder Frieden und reichsgesetzliche Existenz; aber in Frankreich wie fast in allen übrigen Ländern blieb bei und nach dem Übergang zu einer neuen Ordnung der Dinge ihre Verfassung erschüttert, angefeindet, bedroht; einmal von denjenigen, die durch Vorurtheil oder Gewöhnung danieder gehalten, die Zeichen einer herannahenden besseren Zeit noch nicht zu würdigen im Stande waren; dann von den offenen und verkappten Freunden der Revolutionen, die auf den gänzlichen Umsturz der Kirche gehofft hatten; endlich von den vielen denen die Religion, obwohl sie für sich dagegen gleichgültig sind, an Anderen doch meistens der Gegenstand eines geheimen Hasses ist.

§. 47.

IV. Vorschlag zur Herstellung des Friedens.

Während dieser Bewegungen bildete sich unter den Händen der Juristen und Staatsmänner die Theorie der Majestätsrechte des Staates gegen die Kirche (*iura circa sacra*) aus, welche den Thatsachen huldigend die einseitige Richtung der Zeit mehr oder weniger in sich aufnahm, und dadurch den Geist und Ausdruck dieses Verhältnisses bis zur Unkenntlichkeit verzerrte p). Es ist daher Bedürfniß, derselben eine andere Theorie entgegenzustellen. I. Die Kirche und der Staat wirken, wenn auch in verschiedenen Kreisen, auf dasselbe Ziel hin, auf das zeitliche und ewige Wohl der Menschheit; die Kirche, indem sie von der Nationalität unabhängig die Menschen mit den ihr dazu von oben herab verliehenen Mitteln zum Reiche Gottes erzieht; der Staat, indem sich in ihm das Leben eines jeden Volkes nach dem Maße seiner Erkenntniß zu einer rechtlichen und sittlichen Ordnung gestaltet. Die Kirchen- und die Staatsgewalt sind daher einerseits zwar jede in ihrer Sphäre selbstständig und haben sich darin gegenseitig als eine göttliche Ordnung anzuerkennen. Andererseits aber müssen sie einander aufrichtig und bereitwillig unterstützen, weil

p) Dieses führt schon P. de Marca, und sein Buch ist grade als ein Versuch, sich zwischen den Spigen glimpflich durchzuwinden, bemerkenswert (§. 7. not. 2).

das Wohl der Menschheit auf ihrem einträchtigen Zusammenwirken beruht q). II. Diese Unterstüzung äußert sich von Seiten der Staatsgewalt in dem bürgerlichen Schutz, den sie der Kirche und ihren Einrichtungen gewährt. Dieser ist in einer dreifachen Richtung möglich: durch Abwehrung und Bestrafung der Angriffe gegen die Kirche r), durch Unterstüzung der kirchlichen Vorschriften und Entscheidungen mit weltlichem Zwang, und durch Verleihung von bürgerlichen Vorrechten, welche das Ansehen und die Wirksamkeit der Kirche erhöhen s). Wie weit jedoch die Staatsgewalt darin zu gehen hat, hängt von der Eigenthümlichkeit der Zeiten und Verhältnisse ab, und muß daher vorzugsweise ihrer Beurtheilung überlassen seyn. III. Kraft des Interesse; wozu sich die weltliche Obrigkeit gegen die Kirche durch Handhabung jenes Schutzes bekennt, hat dieselbe die Befugniß und die Pflicht, von ihrem Standpunkte aus mit über die Befolgung der Canonen durch die Kirchenoberen zu wachen. Dabei zeichnet jedoch die Natur des Verhältnisses den Weg vor, daß sie mit genauer Beachtung des kirchlichen Organismus, der in sich selbst alle zu seiner Erhaltung nöthigen Mittel besitzt, wider die Gebrechen des einen Organs die Thätigkeit eines anderen zu Hülfe rufe und in Gang setze t). Jenes Recht darf daher nicht zu einer Bevormundung

q) Es ist daher falsch, wenn die Theorie der Compendien die Kirche dem Staate wie etwas ihm Fremdes, Entbehrliches gegenüber stellt. Selbst wenn sich die Staatsgewalt zu dem hohen christlichen Standpunkt nicht erheben will, so müßte sie doch einsehen, daß der wahre Gehorsam und alle bürgerliche Tugenden dauernd nur in der Religion wurzeln, daß er also an der Aufrechthaltung der Religion schon um seiner selbst willen das dringendste Interesse hat. Die ausgebildeteste Polizei vermag die Wirkungen des simpelsten Dorfkatechismus nicht zu ersezen.

r) Dieses zeigt sich in der Handhabung der Censur, in der Bestrafung des Sacrilegiums.

s) Darauf beruhen die Privilegien des geistlichen Standes, die bürgerlichen Wirkungen der geistlichen Gerichtsbarkeit.

t) So verfuhren die römischen Kaiser, Karl der Große, Ludwig der Heilige. Viele Beispiele giebt P. de Marca de concord. sacerd. et imper. lib. II. cap. 10. 11. 12. lib. IV. cap. 1. 2. 3. 4.

ausgedehnt werden, wodurch unter dem Vorwand einer schützenden Mithilfe die Kirchenoberen von ihrer Stellung verdrängt und die Verwaltung in die Händ der Staatsbehörden gezogen wird u). IV. Da die Religionshandlungen und Einrichtungen, welche in das Leben des Volkes eingreifen, dadurch von selbst auch auf die bürgerliche Ordnung zurückwirken, so hat die Kirche dabei auf diese mit Rücksicht zu nehmen, und sie muß hierin allen Anforderungen der Staatsgewalt, so weit es ihres Wesens unbeschadet geschehen kann, bereitwillig entgegenkommen. V. Bei neuen Verordnungen über die Disciplin, welche das bürgerliche Leben mit berühren, ist daher die Rücksprache mit der Staatsgewalt nothwendig, und es hängt von dem Ausgang der Verhandlungen ab, ob sie denselben bürgerlichen Unterstüzung zusichern, oder sie einfach zulassen, oder sie ganz zurückweisen will v). VI. Da bei Anordnungen über die Disciplin die mögliche Rückwirkung auf das bürgerliche Leben nicht immer klar am Tage liegt und der Kirchenobere sich darüber täuschen kann: so kann die Staatsgewalt vor deren Vollziehung die Einsicht verlangen, muß ihnen aber dann, wenn der Gegenstand ein rein kirchlicher ist, sofort freien Lauf lassen w). VII. Bei Verordnungen, welche bloß den Glauben und die Lehre betreffen, fällt jener Grund weg. Der Auspruch der Staatsregierung auf eine vor der Bekanntmachung zu nehmende Einsicht könnte also nur dadurch motivirt werden, daß sie sich überzeugen

u) Richtig sagt Zallinger Institut. iur. natural. et ecclesiast. lib. V. §. 366. Abhorrent ab indirecta ecclesiae in res civiles potestate; neque me in eo dissentientem habent. At ius circa sacra, quemadmodum id hodierni tractant scriptores non pauci, quale est, nisi indirecta circa res sacras potestas?

v) In Sachen gewisster Natur kann das ius placeti regii nicht bestritten werden und ist auch in der einen oder anderen Form immer geübt worden. Selbst die Nichtannahme der Tridentiner Disciplinarbeschlüsse in Frankreich giebt davon ein Beispiel.

w) Diese Zusage hat die katholische Kirche in Preußen von dem Könige erhalten, Ministerial-Rescript vom 1. Januar 1841. Ähnliche Versicherungen gewähren die Verfassungserkunden von Churhessen vom 5. Januar 1831. §. 135, Hannover vom 26. Sept. 1833. §. 63, 64

wolle, ob nicht Verordnungen anderer Art beigemischt seyen x). In so fern aber diesem doch immer ein gewisses Misstrauen zum Grunde liegt, ist es würdiger und der Freiheit der Kirche angemessener, wenn die Staatsgewalt auf jenen Auspruch, was sie auch ohne alle Gefahr thun kann, ganz verzichtet y). VIII. Da

x) Auf diese und ähnliche äußere Gründe stützt sich auch blos Van-Eeden in seinem Tractat de promulgat. leg. eccles. P. V. (Oper. ed Lovan. T. IV. p. 164). Allein er dehnt dieselben zu weit aus und macht dadurch die Zulassung auch der rein dogmatischen Bullen doch in der That von dem Gutsdanken der Staatsregierung abhängig. Ihn widerlegen Zallwein Princip. iur. eccles. T. I. Qnaest. IV. Cap. II. §. V., Zallinger Instit. iur. natur. et eccles. §. 401. Gegen das Buch des Van-Eeden sprach sich auch der Cardinal Bissy in seiner zu Paris 1722 gedruckten Pastoratinstruction folgendermaßen aus: *Liber, qui nobis hic objicitur, anno primulum 1712 in lucem prodiit, eo utique consilio, ut constitutionem Unigenitus, quam tunc Romae eudi sciebat auctor, in antecessum infirmaret.*

y) Dieses hat in Preußen der König laut dem angeführten Ministerialrescripte gethan, und dadurch ist ein großer Schritt zur Herstellung des richtigen Verhältnisses geschehen. Was in der achten Auflage dieses Lehrbuches (1839) erst als Wunsch anzusprechen gewagt wurde, ist dadurch zur Wirklichkeit geworden. Zu den anderen Ländern wird man diesem Wege folgen müssen. Eine genauere Unterscheidung zwischen den Verordnungen dogmatischen und rein geistlichen und gemischten Inhalts, zwischen bloßer Einsicht und eigentlichem Placez machen auch schon das Großherz. Sachs. Weimar. Edict. vom 7. Oct. 1823. §. 3., Verfassungsurkunde von Chnr-hessen vom 5. Januar 1831. §. 135., Hannover vom 26. Sept. 1833. §. 63. 64. Die beiden letzteren fügen noch die ausdrückliche Versicherung hinzu, daß sie nach genehmigter Einsicht die Bekanntmachung nicht hindern werden. Unbestimmt lauten dagegen die Verfassungsurkunden von Württemberg vom 25. Sept. 1819 §. 72., Großherz. Hessen vom 17. Dec. 1820. §. 4., Sachsen-Coburg vom 8. Aug. 1821. §. 26., Sachsen-Meiningen vom 23. Aug. 1829. §. 30. Um weitesten und bis zu einem nicht zu rechtfertigenden Umfang wird das Recht des Placez ausgedehnt in den §. 3. 4. des Edicta, welches die an dem Erzbisthum Freiburg beteiligten Regierungen 1830 erlassen haben. Eine unbedingte Freiheit, nur mit Vorbehalt der Bestrafung wegen Missbrauchs, gewährt dagegen die Verfassung von Belgien vom 25. Febr. 1831. Art. 14. 16.

für die Eintracht zwischen Kirche und Staat sehr Vieles auf die Persönlichkeit der Beamten ankommt, so ist im Interesse beider Gewalten der Staatsregierung das Recht zuzugestehen, die ihr besonders missfälligen Personen von der Wahl zu Kirchenoberen auszuschließen. Ein noch näherer Einfluß der Staatsgewalt auf die Ernennung der Kirchenbeamten setzt aber eine besondere Vereinbarung oder sonstige besondere Rechtsstitel voraus. IX. Gegen den Missbrauch der Gewalt von Seiten eines Kirchenbeamten steht der Recurs an den höheren Kirchenoberen nach dem canonischen Rechtsweg offen, und auf diesen hat die Staatsgewalt, wenn sie deshalb angerufen wird, zunächst zu verweisen <sup>a)</sup>. Doch ist sie jederzeit befugt dabei selbst als Fürsprecher und Vermittler aufzutreten. Das Recht zu einer eigenen Entscheidung hat sie hingegen nur dann, wenn der Missbrauch notorisch, die canonischen Formen augenscheinlich verletzt, oder Gefahr beim Verzuge ist <sup>a)</sup>, und auch dann nur um augenblicklich zu hemmen und auf den canonischen Weg zurückzuführen <sup>b)</sup>. X. Eingriffe eines Kirchenbeamten in das bürgerliche Gebiet ist die Staatsgewalt auf erhobene Beschwerde oder aus eigenem Antrieb zurückzuweisen <sup>c)</sup>, auch als uncanonisch den geistlichen Oberen oder in den geeigneten

---

<sup>a)</sup> Dieses thut auch die angeführte Verfassungsurkunde von Churhessen §. 135.

<sup>a)</sup> Diese Veranlassungen machen auch zum Theil die angeführte Verfassungsurkunde von Churhessen §. 135. und das angeführte Sachsen-Weimar. Edict §. 5.

<sup>b)</sup> Ueber die Entstehung und angeführte Beschränkung dieser Art der appellations ab abusu vergleiche man P. de Marca de concord. lib. IV. cap. 19. 20. Sehr einseitig ist darüber Van-Espen tractatus de recursu ad principem (in Opp. ed. Lovan. T. IV. p. 289).

<sup>c)</sup> Ueber diese Art der appellations ab abusu sehe man P. de Marca de concord. lib. IV. cap. 21. Beide Arten haben eine ganz verschiedene Grundlage. Eine beruht auf der Mitwirkung der Staatsgewalt zur Aufrechthaltung der Canonen; diese auf der natürlichen Vertheidigung ihres eigenen Rechts. Beide wurden daher auch in Frankreich ursprünglich in einer verschiedenen Form behandelt und sind erst später unter dieselbe Formel gebracht worden. P. de Marca de concord. lib. IV. cap. 19. §. 7.

Fällen den weltlichen Gerichten zur Bestrafung anzuziegen befugt. XI. Da die Staatsgewalt weiß, daß der Zweck und die Thätigkeit der Kirche ihrem Prinzip nach lediglich auf das höhere Wohl der Menschheit gerichtet ist, da sie nur aus dieser Überzeugung und aus eigenem Interesse sich als Beschützer neben die Kirche stellt: so gerath sie mit sich in Widerspruch, wenn sie gegen die Kirche blos wegen der Möglichkeit eines Missbrauches besondere Sicherheitsmaasregeln organisiert, gleichsam als ob solche Misbräuche jeden Augenblick vorgekommen oder zu befürchten seyen. Diese Richtung war in den früheren Zeiten ganz unbekannt und ist erst ein Product des modernen Staatsrechts, welches, indem es das Misstrauen zum Grundsatz erhob, die Kirche immer mehr mit Wächtern umstellt d), den Verkehr mit ihren Oberen erschwerte e), den Zusammenhang ihrer Institutionen unterbrach, und so den Grund zu einer tiefgehenden inneren Entzweiung gelegt hat. Selbst aber aus dem bloßen Standpunkte des Rechts darf sich die Kirche so gut wie jeder Privatmann gegen Präventivmaasregeln beschweren, die ihr beinahe den Charakter der Unrüchtigkeit aufdrücken f). XII. Zur Begründung der Majestätsrechte über die Kirche holen die deutschen Publicisten bei dem Begriffe des sogenannten Reformationsrechts aus; das heißt, es hänge

d) Von dieser Art ist, wenn selbst zu Rundschreiben, die keine neuen Anordnungen enthalten, sondern blos zur gewöhnlichen Verwaltung und Anwendung gehören, das Placeet der Staatsbehörde verlangt wird. So weit geht jedoch nicht das Preuß. Landr. Th. II. Tit. 11 §. 117. Noch bestimmter erklärt sich dawider das Baier. Religionsedict vom 26. Mai 1818. §. 59.

e) In Preußen hat aber jetzt der König laut dem eben Note w. angeführten Ministerialrescript den Verkehr zwischen den Bischöfen und dem römischen Stuhle ganz frei gegeben. Dieses ist eine Handlung großartigen Vertrauens, welches den Gemüthern wieder Frieden und dem Lande Gegen bringen wird. In Baiern ist eine ähnliche Erklärung gefolgt, Ministerialrescript vom 25. März 1841.

f) Der eben (§. 46.) angeführte Bericht sagte treffend: *La loi ne punit pas d'avance; elle ne persécute pas par précaution. — Toute mesure qui tend à gêner l'exercice d'un culte, et qui n'est pas expressément exigée par la tranquillité publique, est une vexation.*

doch vor Allem blos von der Bestimmung der Staatsgewalt ab, ob und unter welchen Bedingungen sie in ihrem Lande die Kirche zulassen wolle. Allein dieses, was als Thatsache unbestreitbar ist, hört auf ein Recht zu seyn, wenn die Staatsgewalt zur Erkenntniß des Christenthums gelangt ist; es wird dann Interesse und Pflicht, und nach diesen Motiven haben auch von jeher alle Regenten bei der Annahme des Christenthums gehandelt. Eine Theorie geht also von einem blos fügirten Standpunkte aus, der mit der Wahrheit der Geschichte im Widerspruch steht. Es kam zwar seit der Trennung der christlichen Kirche in verschiedene Bekennnisse die Frage vorkommen, ob die Staatsgewalt eine von der Religion des Landes abweichende Religionsparthei dulden oder zulassen will. Allein auch dann handelt sie nirgends nach jenem abstracten Majestätsrecht, sondern im Gefühl von Verpflichtungen, welche ihr der Geist des Christenthums und die Rücksicht auf die Confession, wozu sie sich bekennet, vorschreibt g). XIII. Endlich noch ein von Einigen erfundenes Majestätsrecht, das des Obereigenthums über das Kirchengut, ist zwar von den Meisten wieder aufgegeben worden. Doch hat man in Frankreich, Deutschland und Spanien praktisch danach gehandelt, als man ohne alle Rücksprache mit den Vertretern der Kirche ihre Güter und Stiftungen für den Staat einzog h). Hiemit bildet es denn einen erfreulichen Gegensatz, daß neuere Verfassungsurkunden dem Kirchengut wieder den besonderen Schutz des Staates, eine den Absichten der Stifter angemessene Verwaltung, und daß es unter keiner Bedingung dem Staatsvermögen einverleibt werden könne, zugesichert haben i).

---

g) Daven wird im folgenden Kapitel die Rede seyn.

h) Alle zur Rechtfertigung dieser Maßregel geltend gemachten Sophismen, die auch jetzt noch auf den Rednerbühnen wiederholt werden, findet man schon in dem Vertrag, welchen Talleyrand, der Bischof von Autun, in der Nationalversammlung von 1789 darüber gehalten hat.

i) Verf. Urk. von Polen vom 27. Nov. 1815. §. 13., Baiern vom 26. Mai 1818. Tit. IV. §. 9. 10., Baier. Relig. Edict vom 26. Mai 1818. §. 31. 44—49., Verf. Urk. von Baden vom 22. Aug. 1818. §. 20., Württemberg vom 25. Sept. 1819. §. 77. 82., Großherz. Hessen vom 17. Dec.

§. 48.

V. Ausichten in die Zukunft.

Wird die Kirche in freier ungehemmter Thätigkeit ihre verzügnde Kraft noch einmahl an dem alternden Europa ausüben, oder soll das Christenthum, blos als herkömmliches Erziehungsmittel der rohen Menge oder als fromme Beschäftigung vereinzelter gläubiger Seelen geduldet und gebraucht, in dem Mechanismus der modernen Staatsformen erstarrten oder in unzähligen Secten zersplittert verwehen: dieses sind die großen Fragen der Zeit, wobei der um das Wohl der kommenden Geschlechter besorgte Staatsmann sich über die Formeln schmiegsamer Schulsysteme und über die frostigen Eingebungen einer irreligiösen Staatskunst hinaus, zu den großen Lehren und Warnungen der Geschichte erheben muß. In der Kirche nach so vielen Stürmen das Gefühl der Sicherheit und Behaglichkeit herzustellen, durch offene Anerkennung ihrer Rechte und Freiheiten ihr Ansehen wieder zu befestigen, mit diesem das überall wankende Prinzip der Autorität zu unterstützen, die bürgerlichen Tugenden, Sitte, Humanität, die Schönheit und Freudigkeit des Lebens durch die unversehbaren Kräfte des Christenthums empor zu halten, dieses bezeichnen bewegte Stimmen als die einzigen Rettungsmittel vor der allgemein drohenden Erschlaffung und einer in der Kälte des Unglückens und des Egoismus erstarrenden Zukunft k). Sehr mühsam

---

1820. §. 43. 44., Sachsen-Coburg vom 8. Aug. 1821. §. 29. 30., Sachsen-Meiningen vom 23. Aug. 1829. Art. 33., Thüringen vom 5. Januar 1831. § 138., Altenburg vom 29. April 1831. § 155., Königreich Sachsen vom 4. Sept. 1831. §. 60., Hannover vom 26. Sept. 1833. §. 68.

k) Sehr schön sagt der reformierte Prediger Naville in seinem lebenswerthen Buche, *De la charité légale* (Paris 1836. 2 vol. 8.) T. II. p. 363: *La religion chrétienne montre à la société humaine le but qu'elle doit se proposer, et tend à la pénétrer de l'esprit dont elle doit être animée pour y parvenir. Si le progrès social prend une direction différente de celle que cette religion tend à lui imprimer, s'il repousse les secours qu'elle lui offre, s'il s'appuie sur la force, sur la loi, sur des théories d'économie politique, il conduit presque infailliblement au sensualisme, à la depravation, à la folie, au malheur.*

ist diese Aufgabe da, wo wie in Oesterreich der Klerus an die ihm bequem und fast zur Nothwendigkeit gewordene Bevormundung gewöhnt, den Geist einer anderen Stellung kaum mehr zu erfassen vermag. Andere Gefahren drohen da, wo wie in der Schweiz, in Spanien und Portugal revolutionirte Regierungen die seit fünfzig Jahren gegen die Kirche abgenützten Künste abermals ins Werk setzen; hier sind große Kämpfe und Reactionen unvermeidlich. Noch anders stellen sich die Verhältnisse dort, wo wie in Frankreich und Belgien die Kirche aus dem Umsturz der alten Ordnung und den falschen Doctrinen des Indifferenzismus wenigstens den Vortheil eines unabhängigen Bestehens gerettet hat. Hier sey die Aufgabe des Klerus die, allem politischen Partheiwesen fern in der Bahn seines Berufes durch Tugenden, Geist und Wissenschaft fortzuschreiten, und gelassen die Zeit abzuwarten, wo die Religion wieder in den Rath der Fürsten berufen werden wird.

### Fünftes Kapitel.

## Von dem Verhältniß verschiedener Religionstheile gegen einander.

### §. 49.

#### I. Standpunkt der Confessionen.

Die katholische Kirche, von der Wahrheit und heilbringenden Kraft ihrer Lehre innigst überzeugt, ist nach der ihr von Christus hinterlassenen Verpflichtung unablässig bemüht, das rechte Evangelium zu verbreiten und das Reich Gottes zu erweitern. Sie ruft daher, so weit ihre Stimme reicht, Allen zu, die außer ihrem Kreise im Irrthum wandeln, und fordert sie um der Seligkeit willen zur Vereinigung mit ihr auf. Um den Irrthum zu bestreiten und die Irrenden zurückzuführen, hat sie aber ihrer Natur nach keine anderen Mittel, als gewissenhafte Darlegung ihrer Gründe und inneren Wahrheit: alles Anderes, was nur eine scheinbare oder erkünstelte Ueberzeugung erschafft, ist ihrem Zweck und ihrer Würde zuwider h. Bekehrungen durch Zwang, Ueberredung oder Verheißung weltlicher Vortheile sind daher unerlaubt. Auch ist selbst, wer sich zudrängt, nicht zu rasch, sondern erst nach gehöriger Belehrung und Prüfung in die Gemeinschaft aufzunehmen, weil es hier auf das Innern des Menschen ankommt. Endlich soll der Streit wider den Irrthum immer nur auf die Sache selbst gerichtet, und ohne Spott und Bitterkeit geführt, gegen die Einzelnen aber ohne Rücksicht auf die Religionsver-

1) C. 33. c. XXIII. q. 5. (Augustin. a. 402). Daher hat auch die Kirche die Verfolgungen und gewaltsame Bekehrungen der Juden immer lebhaft mißbilligt, c. 3. D. XLV. (Gregor. I. a. 602), c. 5. eod. (Conc. Toledo. IV. a. 633), c. 9. X. de Iudaeis (5. 6).

schiedenheit alle Pflichten der Nächstenliebe erfüllt, und auch für sie gebetet werden. Die griechische Kirche beruht auf denselben Grundsätzen, wiewohl sie, durch die äusseren Umstände gelähmt, weniger auf ihre Verbreitung bedacht seyn kann. Auch die protestantischen Symbole legen die Vereinigung mit der wahren Kirche um der Seligkeit willen als Pflicht auf; daher sind ihre Anhänger für die Verbreitung ihrer religiösen Ueberzeugung auf vielfache Weise thätig. Also stehen die verschiedenen Confessionen gegen einander, jede sich als die wahre verkündigend, und daher verpflichtet, die anderen zu widerlegen, zu bekennen.

§. 50.

II. Standpunkt des Staats. A) Altes Recht.

Cod. Theod. XVI. 1. Iust. I. 1. De fide catholica; C. Th. XVI. 4. De his qui super religione contendunt; C. Th. XVI. 5. Iust. I. 5. De haereticis.

Im römischen Reich war anfangs das bürgerliche Gesetz gegen die Kirche entweder gleichgültig oder feindselig. Nachdem aber die Kaiser christlich geworden waren, fühlten sie sich als die Schutzherrnen der Kirche bewogen, Spaltungen und Neuerungen auch durch äussere Zwangsmittel zu unterdrücken, und die häretischen Partheien, besonders solche, die große Bewegungen und Unruhen veranlaßt hatten, durch Entziehung der bürgerlichen Rechte, selbst mit dem Tode zu bestrafen. Diese Gesetze wurden mehr und weniger auch in den germanischen Reichen befolgt, indem wegen der engen Verbindung der Kirche mit allen bürgerlichen Einrichtungen die Widersehlichkeit gegen die kirchliche Autorität zugleich das Fundament der bürgerlichen Verfassung angriff und aufhob m). Im dreizehnten Jahrhundert sahen sich die Fürsten durch die aufrührerischen und hartnäckigen Häretiker jener Zeit gewissermaßen herausgefordert, jene Strafgesetze noch zu schärfen n), um durch Strenge der Wiederholung der Gräueltaten

m) Daher haben auch alle Regierungen jener Zeit gleich bürgerliche Kriege nach sich gezogen.

n) Dahin gehören besonders die Gesetze von Ludwig IX. (1228) und Friedrich II. (1234).

und Verwirrungen vorzubringen, welche nach den gemachten Erfahrungen alle Glaubensspaltungen nach sich zogen o). Auch im russischen Reiche führte die Gleichartigkeit der Verhältnisse auf denselben Standpunkt hin; denn wenn gleich Ausländer anderer Confession tolerirt waren, so wurden doch die Ketzerien, die sich aus dem Schooße der russischen Kirche selbst entwickelten noch im vorigen Jahrhundert mit dem Feuertode bestraft.

§. 51.

B) Grundsätze des deutschen Staatrechts. 1) Ueber das Verhältniß zwischen den Katholiken und Protestantenten.

Genes Recht hatte bis ins sechzehnte Jahrhundert ebenfalls in Deutschland gegolten, und sollte auch gegen die damaligen Religionsneuerungen in Anwendung gebracht werden; allein die Verhältnisse nöthigten den Kaiser davon abzustehen, und den zu der neuen Lehre sich bekennenden Reichsständen Friede und Freiheit ihres Religionswesens zu gewähren (§. 29). Der Westphälische Friedenschluß baute auf dieser Grundlage fort und dadurch kam im deutschen Staatsrechte folgendes System auf. Unter den Reichsständen beider Confessionen war in Beziehung auf die Reichsverhältnisse vor Allem eine völlige Rechtsgleichheit festgesetzt p); daher zog der Uebertritt von einer Confession zur anderen darin keine Veränderung nach sich. Ferner war jeder Confession ihr reichsunmittelbares Kirchengut, so wie sie es am 1. Januar 1624 als dem angenommenen Normaltermin besessen hatte, für ewige Zeiten zugesichert, und deshalb jeder geistliche Reichsstand, der seine Religion wechselte, nach der schon im Reichsschluß

o) Die Ketzerie wurde demnach nur in so fern bürgerlich gestraft, als sie in ein bürgerliches Verbrechen übergang, wie man jetzt diejenigen züchtigt, welche falsche politische Grundsätze durch Lehre und That in Umlauf sezen. Wenn man also gegen die Inquisition und Ketzerstrafen spricht, so klage man nicht die Kirche, sondern die politische Ordnung iener Zeit an. Dennoch muß man sich dann auch in den Zusammenhang der Verhältnisse versetzen.

p) Inst. Pac. Osn. Art. V. §. 1.

von 1555 aufgestellten Verwahrung q), das kraft seines Amtes besessene Kirchengut herauszugeben verbunden r). In gleicher Weise sollten die Stellen in den reichsumittelbaren Stiften immer nur aus der Confession besetzt werden, welche an jenem Tage sie inne gehabt hatte s). Ferner hatte nun am Reichstage in Religionssachen nicht mehr die Stimmenmehrheit zu entscheiden, sondern es war eine gütliche Uebereinkunft nothwendig t); solche Gegenstände wurden daher zuvor von den katholischen und den evangelischen Reichsständen abgesondert als zwei getrennten Körpern berathen und beschlossen. Hinsichtlich der Religionsübung in den einzelnen Territorien wurde jedem Landesherrn kraft seiner Landeshoheit das freie Reformationsrecht beigelegt u); nur musste den Unterthanen abweichenden Glaubens die öffentliche oder Privat-Religionsübung und gottesdienstliche Verfassung, so wie sie diese im Laufe des Jahres 1624 an einem Orte gehabt hatten, gelassen v), und selbst denen, die diesen Besitzstand nicht für sich hatten, wenn sie der Landesherr im Lande dulden wollte, die einfache Hausandacht, oder doch, wenn sie freiwillig oder gezwungen auswanderten, der freie Abzug ohne alle Verkürzung des Vermögens gestattet werden w). In Betreff der mittelbaren Stifte,

q) Dieses sogenannte reservatum ecclesiasticum hat Menzel III. 551—76. sehr gründlich erörtert.

r) Inst. Pac. Osn. Art. V. §. 2. 14 15.

s) Inst. Pac. Osn. Art. V. §. 23. Dadurch sind in Düsseldorf und Lübeck gemischte Kapitel entstanden.

t) Inst. Pac. Osn. Art. V. §. 52.

u) Inst. Pac. Osn. Art. V. §. 30.

v) Inst. Pac. Osn. Art. V. §. 31. 32. 33.

w) Inst. Pac. Osn. Art. V. §. 34. 35. 36. 37. Für Schlesien und Niederösterreich galt jedoch ausnahmeweise das Normaljahr nicht, sondern hier hatte sich der Kaiser völlige Freiheit vorbehalten, und blos versprochen, Niemanden der Augsburgischen Confession wegen zum Auswandern zu nötigen, Inst. Pac. Osn. Art. V. §. 38. 39. 40. Auch entstanden später Änderungen in den Landestheilen, welche durch Ludwig XIV. 1680 mit Frankreich vereinbart werden waren. Hier hatte der König die katholische Religion überall zur herrschenden gemacht, und er bedingte sich, da er im Ryswickter Frieden 1697 alles wieder heraußgab, im Art. 4. doch die

Klöster, Kirchen, Schulen, Hospitäler und sonstigen Kirchengüter kam es ebenfalls blos auf den Besitzstand vom 1. Januar 1624 an *x)*. Die bischöfliche Gewalt und Jurisdiction endlich wurde, so wie auch schon im Reichsschlus von 1555, gegen die Reichsstände Augsburgischer Confession und deren Unterthauen für suspendirt erklärt *y)*. So war denn das Verhältniß der beiden Confessionen genau und künstlich geordnet; jedoch freilich, so weit es die Religionsübung innerhalb eines Territoriums betraf, nicht nach dem Grundsatz gleicher Freiheit und Toleranz, sondern nur nach bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen, die in der Folge noch zu mancherlei Reibungen und Religionsbeschwerden Veranlassung gaben. Indessen gieng der Geist der Toleranz doch immer mehr in die öffentliche Meinung und in die Politik der Gesetzgebung über; der Reichsdeputationshauptschluss sprach den Landesherren unbedingt das Recht zu, andere Religionsverwandte zu dulden *z)*, und die deutsche Bundesakte setzte für die christlichen Religionspartheien eine völlige Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte fest *a)*. Ein gleicher Anspruch auf öffentliche Religionsübung folgt zwar daraus nicht, sondern darin kann noch eine Verschiedenheit fortbestehen; doch liegt auch diese Gleichheit im Geiste der Zeit und ist in mehreren Verfassungsurkunden ausdrücklich sanctionirt *b)*. In jedem Falle muß aber der katholischen

---

Beibehaltung des dermaligen Religionszustandes aus. Dadurch wurde der Besitzstand des Normaljahres an 1922 Orten abgeändert.

*x)* Inst. Pac. Osn. Art. V. §. 25. 26. 45. 46. 47.

*y)* Inst. Pac. Osn. Act. V. §. 48.

*z)* Reichsdeputationshauptschluss von 1803 §. 63. Vorher war die Frage, ob der Landesherr einer anderen Confession neben der nach dem Normaljahr herrschenden ein Simultaneum einzuräumen dürfe, sehr bestritten.

*a)* Deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815. Art. 16. Diesen Grundsatz haben auch die meisten Verfassungsurkunden der einzelnen Bundesstaaten wiederholt, jedoch, wie unstreitig auch dort die Absicht war, blos in Beziehung auf die anerkannten drei christlichen Confessionen.

*b)* Verfassungsurkunde von Baiern vom 26. Mai 1818. Tit IV. §. 9., Baier. Religionsedict vom 26. Mai 1818. §. 24., Verfassungsurkunde von Württemberg vom 25. Sept. 1819. §. 70., Großherz. Hessen vom

Kirche unter einem protestantischen Landesherrn der Zusammenhang mit ihren hierarchischen Oberen frei gelassen werden, weil dieser zu ihrem Wesen, also zu ihren Gewissensrechten, gehört. Eben so hat umgekehrt die protestantische Kirche unter einem katholischen Landesherrn ein Recht auf eine ihrem Geiste angemessene Verfassung und würdige Freiheit. Hierbei wird jedoch nach der herrschenden Praxis in der Religionseigenschaft des Landesherrn kein Hinderniß gefunden, ihm das oberste Episcopalrecht wie einem evangelischen Landesherrn beizulegen; nur soll er sich nicht selbst mit dessen Ausübung befassen, sondern dafür eigene blos aus Protestanten zusammengesetzte Behörden ernennen. Hin und wieder finden sich für diesen Fall in den Grundgesetzen noch besondere Garantien c).

§. 52.

2) Verhältniß zwischen den Augsburgischen Confessionsverwandten und den Reformirten.

Im Verhältniß zu den Katholiken wurden die Reformirten durch den Westphälischen Friedensschluß den Anhängern der Augsburgischen Confession in allen Punkten ausdrücklich gleichgestellt d). Da jedoch auch unter den beiden protestantischen Religionsparteien über die gegenseitige Toleranz in einzelnen Territorien Streitigkeiten vorgekommen waren: so erschienen darüber ebenfalls Bestimmungen e). Für die Gegenwart sollte es nämlich bei den zwischen dem Landesherrn der einen und den Gemeinden der anderen Parthei aufgerichteten Vergleichen, Privilegien oder Revieralien verbleiben; und wo in Zukunft ein Landesherr von dem einen protestantischen Bekenntniß zum anderen übergehen, oder

---

17. Dec. 1820. Art. 21., Sachsen-Coburg vom 8. Aug 1821. Art. 13., Königreich Sachsen vom 4. Sept. 1831. §. 56.

c) Verfassungsurkunde von Würtemberg vom 25. Sept. 1819. §. 76., Kurhessen vom 5. Januar 1831. §. 134., Königreich Sachsen vom 4. Sept. 1831. §. 57., Landschaftsordnung von Braunschweig vom 12. Oct. 1832. §. 214., Grundgesetz von Hannover vom 26. Sept. 1833. §. 61.

d) Inst. Pac. Osn. Art. VII. §. 1.

e) Inst. Pac. Osn. Art. VII. §. 1.

ein Land, worin die andere Confession die herrschende wäre, erwerben würde, würde den Unterthanen die Aufrechthaltung ihrer öffentlichen Religionsübung, Kirchenordnungen, gottesdienstlichen Gebäude, Schulen, Stiftungen, und auch die freie Wahl ihrer Geistlichen und Schullehrer zugesichert f). Hinsichtlich der Zulassung der anderen Religionsparthei in einem Lande, wo diese bis dahin noch keine Religionsübung gehabt hatte, behielten freilich die Landesherren freie Hand. Doch glichen sich die Gegenseitige immer mehr aus; namentlich wurde von den lutherischen Landesherren seit dem Schlusse des siebenzehnten Jahrhunderts den Ausgewanderten aus der Pfalz und aus Frankreich häufig freie Religionsübung und zum Theil selbst die Beibehaltung der französischen Presbyterialverfassung gestattet. Jetzt werden wohl überall beide Religionstheile auf gleichem Fuße behandelt.

S. 53.

C) Zustand in Grossbritannien und Irland.

Da in England die Glaubenstrennung mit Parlamentschluss begann, welche den König als das Oberhaupt der englischen Kirche anzuerkennen befahlen g), so wurden die Katholiken gleich in die mißliche Lage gebracht, entweder ihrem Glauben untreu oder den Gesetzen ungehorsam zu werden. Hieran schlossen sich harte Strafbestimmungen, selbst die Anwendung der Strafen des Hochverraths, wider diejenigen, welche die kirchliche Suprematie des Königs in Zweifel zogen oder gar die des Papstes vertheidigten h), und um die Gesinnung hierüber zu erforschen, wurde Allen, die von der Krone ein Amt oder Lehen zu empfangen hatten, dann auch den Mitgliedern des Unterhauses und Anderen ein Supremeid auferlegt i). Gleichzeitig wurde von Staatswegen ein neuer gottesdienstlicher Ritus als der allein

f) Inst. Pac. Osn. Art. VII. §. 1. 2.

g) St. 26. Henr. VIII. c. 1., 35 Henr. VIII c. 3., 1. Eliz. c. 1. §. 16. 17.

h) St. 1. Edw. VI. c. 12. §. 6. 7., 1. Eliz. c. 1. §. 27—30., 5. Eliz. c. 1. §. 2.

i) St. 1. Eliz. c. 1. §. 19—26., 5. Eliz. c. 1.

gesetzliche vorgeschrieben, und die Verabsäumung desselben k), noch mehr aber die Theilnahme an einem anderen jenem nicht conformen Gottesdienste unter steigenden Vermögens- und Freiheitsstrafen verpönt l). Wider die Katholiken erschienen noch besondere Bestimmungen. Messe zu lesen oder zu hören war mit unerschwinglichen Geldbußen bedroht m); katholischen Geistlichen jeder Art der Aufenthalt im Reiche bei Strafe des Hochverraths untersagt n); den Katholiken über fünf Meilen weit von ihrem Wohnorte zu verreisen o), ihre Kinder außerhalb des Reiches im katholischen Glauben erzichen zu lassen p), in ihren Häusern Waffen oder Munition zu besitzen q), in einem Umkreise von zehn Meilen um die Hauptstadt sich aufzuhalten verboten r); ihre Kindtaufen, Trauungen und Beerdigungen den Geistlichen der englischen Kirche unterwerfen s); Sachwalter, Testamentsexecutoren, Aerzte oder Apotheker zu werden ihnen nicht verstattet t); ja sogar die Obrigkeiten angewiesen, Jeden, der ihnen als Papist verdächtig schien, zum Supremeaid aufzufordern und im Weigerungsfalle mit ewigem Gefängniß und Vermögensconfiscation zu bestrafen u). Nach den bürgerlichen Kriegen wurde ferner, um auch die heranwachsende Macht der Presbyterianer zu hemmen, durch die Corporationsacte von 1661 Allen, die zu einem öffentlichen Amte gelangen wollten, der Empfang des Abendmahls nach dem gesetzlichen Ritus zur Bedingung gemacht v), dann aus

k) St. 5 et 6. Edw. VI. c. 1. §. 2., 1. Eliz. c. 2., 23. Eliz. c. 1. §. 5., 29. Eliz. c. 6.

l) St. 5 et 6. Edw. VI. c. 1. §. 6., 35. Eliz. c. 1. 2., 22. Car. II. c. 1.

m) St. 23. Eliz. c. 1., 3. Iac. I. c. 5. §. 1.

n) St. 27. Eliz. c. 2., 1. Iac. I. c. 4. §. 1.

o) St. 35. Eliz. c. 2. §. 3., 3. Iac. I. c. 5. §. 7.

p) St. 1. Iac. I. c. 4. §. 6—8., 3. Iac. I. c. 5. §. 16., 3. Car. I. c. 3.

q) St. 3. Iac. I. c. 5. §. 27—29., 1. Will. III. c. 15. §. 4 - 8.

r) St. 3. Iac. I. c. 5. §. 4., 1. Will. III. c. 9. §. 2.

s) St. 3. Iac. I. c. 5. §. 13. 14. 15.

t) St. 3. Iac. I. c. 5. §. 8. 22.

u) St. 7. Iac. I. c. 6. §. 26.

v) St. 13. Car. II. st. 2. c. 1.

Besorgniß vor den Katholiken durch die Testacte von 1673 dasselbe und auch noch eine schriftliche Erklärung wider die Transubstanziation vorgeschriven w), endlich (1678) sogar um in den Parlamenten sitzen zu können außer dem Supremateid eine feierliche Abschwörung katholischer Glaubenslehren auferlegt x). Alle diese Verfugungen bezogen sich auch auf Irland und traten hier um so greller hervor, da die Katholiken die große Mehrzahl der Bevölkerung bildeten und doch durch die Zehnten und die blos von Protestantenten decretirten Kirchensteuern zum Unterhalt des ihnen aufgedrungenen fremden Gottesdienstes beitragen mußten. Nach der Revolution wurde zwar von Wilhelm III. (1689) eine neue Formel des Supremateides bekannt gemacht, welche, als blos negativ gegen die Suprematie jeder auswärtigen Macht gerichtet, von den dissentirenden Protestanten beschworen werden konnte y), und ihnen unter dieser Voraussetzung ihre eigene Religionsübung gestattet z). In Ausschung der Katholiken, welche diesen Eid und die obigen Declarationen nicht leisteten, blieb es aber nicht nur beim alten Recht, sondern es wurden selbst neue Strafbestimmungen wider sie erlassen; sie konnten fortwährend nach Belieben zum Supremateid aufgefordert werden a); sie durften kein Pferd, das mehr als fünf Pfund werth war, besitzen b); die Grundstücke, welche sie durch Erbgang oder Vermächtnisse erwarben, sollten an ihren nächsten protestantischen Verwandten fallen; ihre Kaufcontracte über Ländereien wurden für ungültig erklärt, und ihre Bischöfe und Priester mit lebenslänglicher Einsperrung bedroht c). Allmählig kam jedoch die englische Politik auf andere Ansichten. Zuerst wurde (1778) eine Eidesformel abgefaßt, die blos auf die

w) St. 25. Car. II. c. 2.

x) St. 30. Car. II. st. 2. c. 1.

y) St. 1. Will. III. c. 8.

z) St. 1. Will. III. c. 18., 10. Ann. c. 2. §. 7.

a) St. 1. Will. III. c. 15. §. 2., 1. Will. III. c. 18. §. 12., 7 et 8.  
Will. III. c. 27., 1. Georg. I. st. 2. c. 13. §. 10. 11.

b) St. 1. Will. III. c. 15. §. 9. 10.

c) St. 11 et 12. Will. III. c. 4.

bürgerlichen Unterthanenpflichten, ohne Berührung der kirchlichen Suprematie, gerichtet war, und gegen Leistung dieses Eides die Katholiken fähig erklärt, Grundstücke zu erwerben und zu vererben, auch ihre Geistlichen von den erwähnten Strafen befreit d). Etwas später (1791) hob ein anderes Gesetz gegen die Katholiken, die eine der obigen ähnliche rein bürgerliche Eidesformel beschworen würden, die meisten der sie angehenden Strafbestimmungen auf, und gestattete ihnen eigene Religionsübung und Schullehrer e). Im Jahr 1793 wurden die Vortheile dieses Gesetzes auch auf die Katholiken in Schottland ausgedehnt f). In demselben Jahre erhielten die Katholiken in Irland, nicht aber auch die in England, das Recht, die Parlamentsmitglieder mit zu wählen, Geschworene zu werden, und mehrere niedere Amtter zu bekleiden. Im Jahr 1828 ist auch die Corporations- und Testacte aufgehoben worden g); doch kam dieses nur den protestantischen Dissentirenden zu Statten, weil zur Erlangung der meisten öffentlichen Amtter noch der Supremateid gefordert wurde h). Allein bald darauf (1829) sind unter Aufhebung aller entgegenstehenden Eidesformeln die Katholiken aller drei Reihe, welche den dafür abgefaßten blos bürgerlichen Unterthanen eid leisten würden, für fähig erklärt worden, an den Parlamentswahlen Theil zu nehmen, im Parlamente zu sitzen, und alle öffentlichen Amtter, einige wenige ausgenommen, zu bekleiden i). In den rechtlichen Ansprüchen der herrschenden Kirche gegen die Katholiken ist freilich durch diese Gesetze nichts geändert, daher müssen sie an jene noch immer die Zehnten und andere kirchliche Abgaben entrichten. Doch sind sie (1833) wenigstens in Irland von dem Beitrage zu neu auszuschreibenden Kirchensteuern befreit worden.

d) St. 18. Georg. III. c. 60.

e) St. 31. Georg. III. c. 32.

f) St. 33. Georg. III. c. 44.

g) St. 9. Georg. IV. c. 17.

h) St. 1. Georg., I. st. 2. c. 13., 2. Georg. II. c. 31., 9. Georg. II. c. 26., 6. Georg. III. c. 53.

i) St. 10. Georg. IV. c. 7.

§. 54.

D) Zustand in den anderen Reichen.

In den katholischen Reichen, wo die neue Lehre nicht hingrang, blieb das Staatsrecht im Ganzen bei seinen bisherigen Grundsätzen. Daher ist in Spanien, Neapel, Sardinien, dem Kirchenstaate, in Mexico und Columbien nur eine Religion erlaubt, und die Ausübung jedes anderen Cultus verboten *k*). Doch leidet dieses eine Ausnahme bei den Gesandten fremder Mächte; auch genießen die Ausländer anderer Confession, die sich hier niederlassen, den Schutz der Gesetze, und selbst bei den Ausländern bekümmt man sich um abweichende persönliche Überzeugungen nicht, so lange dieselben nicht absichtlich verbreitet werden. In Portugal und Brasilien ist sogar den Ausländern für ihre Religion der Hans- und anderer Privatgottesdienst *l*), im Großherzogthum Toscana noch freiere Religionsübung gestattet. In Frankreich erhielten die Protestanten nach mancherlei bürgerlichen Unruhen schon von Heinrich IV. durch das Edict von Nantes (1598) freie Religionsübung und gleiche bürgerliche Rechte wie die Katholiken *m*). Da sie jedoch fortwährend die Haltung einer geschlossenen politischen Partei beibehielten *n*), so

*k*) Constit. von Merito vom 31. Januar 1824. Art. IV., Grundlage der neuen Constitution der Republik Columbien von 1830. Art. 15.

*l*) Constit. von Portugal vom 19. April 1826. Art. 6., Brasilien vom 11. März 1824. Art. 5.

*m*) Sieben handelt das folgende, übrigens sehr einseitige und leidenschaftliche Werk: *De l'état des protestants en France depuis le seizième siècle jusqu'à nos jours*, par M. Aignan. Paris. 1818. 8.

*n*) Mosheimi Instit. histor. eccles. Saec. XVII. Sect. II. P. II. §. II. Referebat ab Henrici IV. tempore Reformata ecclesia in Gallia civitatem quandam seu rempublicam in republica, magnis iuribus et privilegiis vallatam, quae cum alia securitatis suae causa oppida et castra, tum urbem munitissimam Rupellam possidebat, et suis praesidiis haec omnia loca custodiebat. Huic reipublicae non semper duces erant satis providi et regiae maiestatis amantes. Hinc ea nonnunquam (nam quod res est, dici debet) motibus et bellis civilibus exortis, partibus eorum sese iungebat, qui Regi

griff die Regierung zu gewaltsamen Mitteln, und endlich nahm Ludwig XIV. (1685) jenes Edict ganz zurück. Allmählig ließ aber die Bedrückung nach, und Ludwig XVI. gab ihnen (1787) wieder mit geringen Beschränkungen freie Religionsübung und gleiche bürgerliche Rechte. Die neuen Verfassungsurkunden endlich haben zwar noch die katholische Religion als die Religion der Mehrzahl der Nation anerkannt, übrigens aber die drei Confessionen einander ganz gleich gestellt o). Eben so lauten die Grundgesetze von Polen, der freien Stadt Cracau, und der Republik Hayti p). In Oesterreich und den dazu gehörenden Königreichen haben die nicht unirten Griechen schon seit ihrer Aufnahme im siebenzehnten Jahrhundert, die Protestantenten der Augsburgischen und Helvetischen Confession aber seit dem Toleranzpatent von Joseph II. (1781) freie Religionsübung und den gleichen Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte; doch giebt es nach den Landestheilen noch einzelne Beschränkungen und Verschiedenheiten. In den protestantischen Ländern außerhalb Deutschland änderte sich das staatsrechtliche System nur in so fern, daß man, wie in England, das ausschließliche Bürgerrecht, welches bis dahin die katholische Kirche gehabt hatte, dieser entzog und auf die angenommene neue Lehre übertrug. In Schweden war daher nur die Augsburgische Confession zugelassen, und erst 1741 haben dort ausnahmsweise die Reformirten freie Religionsübung erhalten. Später wurde dieses zwar auch auf die übrigen christlichen Bekennnisse ausgedehnt q); doch sind noch immer nur die Mitglieder

---

repugnabant; nonnunquam invito Rege agebat, Batavorum et Anglorum foedera et amicitiam aperte nimis appetebat, aliaque suscipiebat et moliebatur paci publicae supremaeque Regis auctoritati ad speciem saltim adversa.

o) Constitution von Frankreich vom 4. Juni 1814. Art. 5. 6. 7., vom 7. August 1830. Art. 5. 6.

p) Organisches Statut für Polen vom 26. Febr. 1832. §. 5., Verfassung von Cracau vom 3. Mai 1815. Art. 1. 2., Hayti vom 2. Juni 1816. Art. 48. 49.

q) Reichstagbeschuß vom 26. Jan. 1779. §. 7., Kön. Verordnung vom 24. Jan. 1781., Schwed. Gesetz. vom 7. Juni 1809. §. 16.

der herrschenden Kirche zu öffentlichen Aemtern fähig, und nur sie und die Reformirten können zu Reichstagsdeputirten gewählt werden. Auch in Dänemark ist die Augsburgische Confession die allein herrschende *r*); der Uebertritt zur katholischen Kirche wird mit Landesverweisung und Verlust der Erbfähigkeit bestraft *s*). Eben so ist in Norwegen nur die evangelisch-lutherische Religion als die öffentliche Religion des Staates erklärt *t*). In der Republik der Niederlande war hingegen die reformirte Kirche die herrschende, bis daß mit der Umgestaltung dieses Freistaats durch die Franzosen (1795) Kirche und Staat völlig getrennt und allen Religionen gleiche gesellschaftliche und bürgerliche Rechte verliehen wurden *u*). Derselbe Grundsatz ist auch in dem neuen Königreiche Belgien und in den vereinigten Staaten von Nordamerika sanctionirt *v*). Von den zwei und zwanzig Cantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft sind neun katholisch *w*), sechs reformirt *x*), sechs paritätisch *y*), und einer getheilt *z*). In Russland

*r*) Königsgesetz von 1665. Art. 1., Gesetzbuch Christian des V. von 1683. Buch II. Art. 1.

*s*) Gesetzbuch Christian des V. Buch VI. Kap. I. Art. 1.

*t*) Constit. von Norwegen vom 4. Nov. 1814. §. 2

*u*) Verfassung der batavischen Republik vom 23. April 1798. Art. 19—23., vom 16. Oct. 1801. Art. 11—15., vom 15. März 1805. Art. 4., Verfassung des Königreichs Holland vom 7. August 1806. §. 6. 7., Grundgesetz des Königreichs der Niederlande vom 24. August 1815. §. 190—193.

*v*) Verfassung von Belgien vom 25. Februar 1831. Art. 14. 15. 16., Constitution der vereinigten Staaten vom 17. Sept. 1787. Anhang Art. III.

*w*) Verfassung von Lucern vom 5. Januar 1831. §. 2., Uri vom 7. Mai 1820. §. 1., Schwyz äusseres Land vom 27. April 1832. §. 3., Unterwald ob dem Wald vom 28. April 1816. §. 3. nördl dem Kernwald vom 12. Aug. 1816. Art. I., Zug vom 5. Sept. 1814. §. 1., Freiburg vom 24. Jan. 1832. §. 7., Solothurn vom 29. Dec. 1830. §. 48., Tessin vom 17. Dec. 1814. §. 1., Wallis vom 12. Mai 1815. §. 1.

*x*) Verfassung von Zürich vom 10. März 1831. §. 4., Bern vom 6. Juli 1831. §. 11., Basel vom 4. März 1814. Art. 16. und Basellandschaft vom 27. April 1832. §. 10., Schaffhausen vom 4. Juni 1831. §. 2., Waadt vom 4. Aug. 1814. §. 36., Genf vom 24. Aug. 1814. Tit. I. §. 2.

*y*) Verfassung von Glarus vom 3. Juli 1814. §. 3—6., St. Gallen vom

haben die Ausländer kraft der Manifeste von 1702 und 1735 freien öffentlichen Gottesdienst; auch wird bei Verleihung von Staatsämtern auf die Confession nicht gesehen; nur darf niemand von der herrschenden Kirche zu einer anderen überreten. Endlich auf den ionischen Inseln *a)* und in dem neuen Königreiche Griechenland *b)* bleibt zwar die griechische Kirche die herrschende; jedoch ist daneben auch den anderen Confessionen freie Religionsübung und Gleichheit der bürgerlichen Rechte zugesichert worden.

§. 55.

E) Allgemeine Grundsäze. 1) Standpunkt des Rechtes.

Ob die Staatsgewalt innerhalb ihres Gebietes eine ihr fremde Religionsübung zulassen wolle, hängt dem äußeren Rechte nach im Allgemeinen nur von ihrem Willen ab, und sie hat daher auch die näheren Modalitäten derselben festzusetzen. Demnach sind drei Hauptfälle möglich. I. Neben der Religion des Landes ist auch der anderen die freie öffentliche Ausübung gestattet (*religionis exercitium publicum*). Der Character der Kirche als juristische Corporation folgt jedoch daraus noch nicht, sondern dieser muß ihr besonders bewilligt seyn. Auch bleibt dabei in Aussicht der staatsbürgerschen Rechte ihrer Bekennner eine Ungleichheit möglich. II. Oder die Religion des Landes ist die herrschende und die andere ist nur tolerirt. Dieses kann verschiedene Abstufungen haben, nämlich so, daß den Bekennern dieser letzteren zwar eine Religionsübung in Gemeinschaft, jedoch ohne

---

1. März 1831. §. 8. 22. 117. 118., Graubünden vom 9. Juni 1820. §. 27. 28., Aargau vom 6. Mai 1831. §. 14. 34. 42., Thurgau vom 14. April 1831. §. 21. 39. 199., Neuenburg vom 18. Juni 1814. §. II.

*z)* Appenzell der inneren Rhoden ist katholisch, Verfassung vom 30. Juni 1814., Appenzell der äußern Rhoden aber reformirt, Verfassung vom 28. Juni 1814.

*a)* Constitution der ionischen Inseln vom 1. Jan. 1818. Kap. I. §. 3. Kap. V. Abschn. I. §. 1—4.

*b)* Conferenceprotocoll von Linden vom 4. Februar 1830., Königl. Verordnung vom 10. (22.) Februar 1833.

äußerliche Auszeichnung (religionis exercitium privatum), oder so daß ihnen blos die Hausandacht jedoch mit Beziehung eines Geistlichen (devotio domestica qualificata), oder so daß ihnen nur die schlichte Hausandacht (devotio domestica simplex) gestattet ist. Uebrigens können aber doch die Bekennner einer blos tolerirten Religion denen der herrschenden in staatsbürgerlicher Beziehung gleichgestellt seyn. III. Oder eine fremde Religion ist ganz reprobirt. Dieses kann sich wieder in mehreren Abstufungen darin zeigen, daß die Ausübung derselben mit Strafe belegt, die Bekennner derselben der bürgerlichen Rechte untheilhaftig erklärt, aus dem Lande verwiesen, oder gar an Leib und Leben gestraft werden.

§. 56.

2) Standpunkt der Politik.

Die Einheit der Religion ist für ein Land schon aus dem bloßen Standpunkt der Politik betrachtet, eine unschätzbare Wohlthat; denn sie macht jene innige Verbindung zwischen der Religion und Staatsverfassung möglich, welche die Nationalkräfte am längsten frisch erhält, da hingegen das Bestehen mehrerer Religionen neben einander leicht eine Gleichgültigkeit gegen alle erzeugt, die auch auf das bürgerliche Wesen nachtheilig zurückwirkt. Es ist daher schon durch das wohlverstandene Staatsinteresse gerechtfertigt, daß eine Regierung die Religion des Landes auch ihrerseits gegen Spaltungen und Neuerungen zu schützen bemüht sey. Wenn aber dieser Bemühung ungeachtet durch die Macht der Umstände eine neue Glaubensparthei thatsächliche Existenz erlangt hat, so ist es dem Geiste des Christenthums angemessen, derselben ihre eigene Religionsübung und bürgerliche Duldung zu gestatten, deren Maß dann weiter mit Rücksicht auf die öffentliche Meinung und andere nationale Zustände einzurichten ist. Ist auf diesem Wege in einem Lande Parität anerkannt, so soll die Regierung diese mit der größten Gewissenhaftigkeit handhaben, beide Theile gleichmäßig beschirmen, Spaltungen von ihnen abwehren, und in den gemeinschaftlichen Lehranstalten nichts Unkirchliches wider die eine oder andere Confession dulden. Auch

muß sie beiden gleiche Freiheit in der Entwicklung ihres kirchlichen Lebens und ihrer Lehre gestatten, selbst wo sie, was für sie Pflicht ist, sich bestreiten, so lange nur in der Form die gebührende Mäßigung beobachtet wird. Desgleichen darf die Regierung den Uebertritt von einer Confession zur andern nicht hindern, und dieser soll weder in den öffentlichen Gremien noch in anderen bürgerlichen Beziehungen eine nachtheilige Aenderung hervorbringen. Daneben bleibt es jedoch dem Landesfürsten unbenommen, derjenigen Confession, wozu er sich persönlich bekennit, eine besondere Aufmerksamkeit zu erweisen, so lange nur nicht die andere dadurch verletzt oder deren Anhänger bürgerlich zurückgesetzt werden. Wollte aber eine Regierung sich von dem Christenthum ganz lossagen und alle Religion für entbehrlich halten, so würden, wenn nicht demohngeachtet dieselbe sich durch die Kirche, die Familie und die Sitten fortpflanze, aus jener verkehrten Ansicht unsägliche Verwirrungen hervorgehen, und der Erfolg selbst beweisen, daß kein Gemeinwesen ohne Religion bestehen kann c).

---

c) Sehr leseñwerth ist in dieser Beziehung der Aufsat̄ von Justus Möser über die allgemeine Toleranz, in dessen vermischt̄en Schriften Th. I.

## Z w e i t e s B u d h.

B o n

# den Quellen des Kirchenrechts.

### E r s t e s K a p i t e l.

#### Allgemeine Beschaffenheit derselben.

S. 57.

##### I. Quellen des katholischen Kirchenrechts. A) Vorschriften Christi und der Apostel.

Die Kirche bildet eine selbstständige vom Staate verschiedene Ordnung; sie kann daher die Regeln zur Handhabung dieser Ordnung nur von sich selbst empfangen. Den Kern derselben bilden die Vorschriften, welche nach dem Zeugniß der heiligen Schriften und der Tradition Jesus Christus selbst in die Verfassung und Disciplin niedergelegt hat. Diese können als göttliche Grundgesetze durch menschliche Satzungen in ihrem Wesen nicht mehr verändert oder aufgehoben werden. An sie schließen sich die Vorschriften an, welche die Apostel *d)* und apostolischen Gemeinden aus ihrem eigenen Ermessen erlassen haben. Solche apostolische und altkirchliche Satzungen sollen zwar auch wegen ihrer Urheber und ihres hohen Alterthums mit großer Erfürcht behandelt werden: jedoch unterscheiden sie sich von den obigen

---

*d)* I. Cor. VII. 12. Ego dico, non Dominus.

darin, daß sie, als aus einer blos menschlichen Autorität geflossen, nicht mehr durchaus unveränderlich sind e).

§. 58.

B) Concilienschlüsse.

Die Thätigkeit der Kirche zur Feststellung und Ausbildung ihrer Disciplin kann sich durch verschiedene Organe äußern. Zunächst so, daß ihre Vorsteher Versammlungen halten, um dort die nöthig gewordenen Verordnungen zu berathen und zu beschließen. Dieses ist nach dem Vorgang der Apostel f) seit den ältesten bis in die neueren Zeiten geschehen, bald so, daß dazu die Vorsteher der ganzen Kirche berufen oder doch die Beschlüsse von der ganzen Kirche anerkannt, bald so, daß die Versammlung nur für einen Theil der Kirche gehalten wurde. Als öcumenische oder allgemeine Concilien werden, jedoch mit einigen Unterscheidungen, ein und zwanzig genannt: die von Nicäa (325), Constantinopel (381), Ephesus (431) und Chalcedon (451); das zweite (553) und das dritte (680) von Constantinopel; das zweite von Nicäa (787) und das vierte von Constantinopel (869); das erste (1123), das zweite (1139), das dritte (1179) und das vierte (1215) vom Lateran; das erste (1245) und das zweite (1274) von Lyon; das von Vienne (1311), Pisa (1409), Koßnitz (1414—18), Basel (1431—37), Florenz (1439); das fünfte vom Lateran (1512—17), und das von Trient (1545—63). Die Concilienschlüsse bilden eine sehr wichtige und reiche Quelle des Kirchenrechts g). In der neueren Zeit hat man davon theils allgemeine h), theils für einzelne Länder bestimmte i) Sammlungen angelegt.

e) C. 8. D. XI. (Augustin. c. a. 400), c. 11. D. XII. (Idem eod.).

f) Act. XV. 1—31.

g) Hülfsmittel zum Studium der Concilien sind: Cabassutii Notitia conciliariorum sanctae ecclesiae. Lugduni 1725. fol., Salmon Traité de l'étude des conciles et de leurs collections. Paris. 1724. 4., Walch Entwurf einer vollständigen Historie der Kirchenversammlungen. Leipzig. 1759. 8., Binterim Pragmatische Geschichte der deutschen National-, Provinzial- und vorzüglichsten Diöcesancconcilien. Mainz 1835—40. 4 Bde. 8.

h) Den Anfang macht die Sammlung von Jac. Merlin, Paris 1524. 2 B.

§. 59.

C) Päpstliche Constitutionen.

Gregor. I. 2. Sext. I. 2. De constitutionibus; Greg. I. 3. Sext. I. 3.  
Clem. I. 2. De rescriptis.

Eine andere Form der kirchlichen Rechtsquellen sind die päpstlichen Constitutionen. Diese entwickelte sich aus der Natur

fol., nachgedruckt zu Köln 1530. 2 B. fol. und Paris 1535. 2 B. 8. Darauf folgten die von Petr. Erabbe, Köln 1538. 2 B. fol. und vermehrt 1551. 3 B. fol.; Laur. Curius, Köln 1567. 5 B. fol. und vermehrt Bened. 1585. 5 B. fol.; Sever. Binius, Köln 1606. 5 B. fol. vermehrt 1618. 5 B. fol. und zum drittenmahl Paris 1638. 9 B. fol.; Jac. Sirmend, Rom 1608. 4 B. fol.; und die große Sammlung aus der königlichen Buchdruckerei, Paris 1644 37 B. fol. Die brauchbarsten sind: Sacrosancta concilia a Ph. Labbeo et Gabr. Cossartio cum duobus apparatus. Paris. 1671. 1672. 17 (18) vol. fol. (Baluze hat davon eine Fortsetzung begonnen aber nicht vollendet, Paris 1683. fol.), Acta conciliorum et epistolae decretales ac constitutiones summorum pontificum (cur. Joh. Harduin) Paris. 1715 11 (12) vol. fol., Sacrosancta concilia ad regiam editionem exacta curante N. Coleti. Ven. 1728—1734. 23 (25) vol. fol. und dazu J. Dom. Mansi supplementum ad collectionem conciliorum. Luc. 1748—52. 6 vol. fol., Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio — ed Ioan. Dom. Mansi. Flor. 1759—67. Tom. I—XIII. Venet. 1769—98. Tom. XIV—XXI. fol. Der letzte Band geht erst bis in die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts.

- i) Concilia Germaniae quorum collectionem Joh. Fr. Schannat primum coepit, contin. Jos. Hartzheim, Herm. Schollius, Aeg. Neissen indic. digessit Jos. Hesselmann. Colon. 1749—90. 11 vol. fol. — Concilia antiqua Galliae stud. Jac. Sirmondi. Paris 1629. 3 vol. fol., Eorundem supplementum ed. P. de la Lande. Paris. 1666. 1 vol. fol., Concilia novissima Galliae ed. Lud. Odespun. Paris. 1646. fol., Conciliorum Galliae tam editorum quam ineditorum collectio stud. congr. S. Maur. Tom. I. Par. 1789. fol. (Mehr ist nicht erschienen). — Collectio maxima conciliorum omnium Hispaniae et novi orbis ed. Jos. Saenz de Aguirre. Rom. 1693. 4 vol. fol., Collectio maxima conciliorum Hispaniae epistolarumque decretalium celebriorum a Jos. Card. de Aguirre edita nunc vero ad iuris canonici corporis exemplum nova methodo digesta a Sylvestro

und Thätigkeit des Primates *k)* und gelangte mit diesem im Mittelalter zu einer hohen Bedeutung. Die päpstlichen Constitutionen sind daher ihrem Inhalte nach sehr mannichfältig: allgemeine Verordnungen für die ganze Kirche, was jedoch der seltenere Fall ist, gesetzliche Bestimmungen auf Anfragen von Bischöfen, Entscheidungen über vorgelegte Rechtsfragen, Aufträge und Ermahnungen, Instructionen für Kirchenbeamte, Rescripte in Verwaltungssachen, und Verfügungen für einzelne Reiche und Bistümer. Die Erlasse speziellerer Art begründen an sich nur eine Norm für den besonderen Fall, und auch dieses nur unter Voraussetzung gewisser innerer *l)* und äußerer *m)* Erfordernisse, wobei zum Theil die Lehre des römischen Rechts von den Rescripten nachgeahmt ist. In so fern sich aber doch in solchen Erlassen eine allgemeine Rechtsansicht des Oberhauptes der Kirche aussprach, wurden sie im Mittelalter von der Doctrin und Praxis auch für andere gleiche Fälle zur Richtschnur genommen. Wichtige Schreiben des Papstes werden jetzt in der Form der Bullen, die anderen in der Form der Breven ausgefertigt *n)*. Für die Aufbewahrung authentischer Exemplare ist bei der römischen Kirche durch das Archiv gesorgt, welches schon im vierten Jahrhundert

---

Pueyo. Matriti 1784. 1 vol. 4. — Concilia Magnae Britanniae et Hiberniae ed. Dav. Wilkins. Lond. 1737. 4 vol. fol. — Car. Peterffy Concilia ecclesiae Rom. Catholicae in regno Hungariae celebrata. Pars I. Vien. 1742. fol. Pars II. Poson. 1742. fol.

*k)* Man siehe darüber §. 19. Note p-t.

*l)* C. 15. c. XXV. q. 2. (Theodos. a. 426.) c. 2. 20. 22. X. h. t. (1. 3), c. 8. h. t. in VI. (1. 3).

*m)* C. 11. X. h. t. (1. 3), c. 6. X. de fide instrum. (2. 22), c. 5. 6. X. de criminis falsi (5. 20).

*n)* Die Bullen werden auf Pergament mit alter gallischer Schrift geschrieben, mit einem herabhängenden bleiernen Siegel versehen und in der apostolischen Kanzlei expedirt. Ihr Name röhrt her von der herabhängenden Kapsel oder Bulla, in welche sonst das Wachsiegel gezogen wurde. Ein Breve hingegen wird gewöhnlich nur von einem Secretair aus dem apostolischen Secretariat unterzeichnet und expedirt, und auf rothes Wachs mit dem Bischoferring besiegelt. Devoli Instit. can. Proleg. §. 95—97.

als bestehend erwähnt wird o). Doch sind auch davon unabhängig schon seit dem fünften Jahrhundert aus den circulirenden Abschriften Sammlungen gemacht worden. Vollständig sind jedoch selbst die neueren Sammlungen nicht p).

- 
- o) Constant epist. Roman. pontif. praeſat. §. 44., Röſtell in der Beſchreibung der Stadt Rom Bd. II. Abth. II. S. 284.
  - p) Man muß sich daher die päpstlichen Decretalen und Constitutionen aus mehreren Werken zusammenſuchen. Eine vertreffliche Sammlung derselben bis ins fünfte Jahrhundert ist: Epistolae Romanorum pontificum et quae ad eos scriptae sunt a S. Clemente usque ad Innocentium III. quotquot reperiri potuerunt — studio et labore domini Petri Constant presbyteri et monachi ordinis S. Benedicti e congregatiōne S. Mauri. Tomus I. ab anno Christi 67. ad annum 440. Parisiis 1721. fol. Mehr als dieser erste Theil ist nicht erschienen. Ein Abdruck derselben mit einigen Weglassungen und Zusätzen ist: Pontificum Romanorum a S. Clemente I. usque ad S. Leonem M. epistolae genuinae et quae ad eos scriptae sunt quotquot hactenus reperiri potuerunt duobus voluminibus comprehensa. Ex recensione et cum nōtis Petri Constantii et fratrum Balleriniōrum. Curavit Car. Traug. Gottl. Schoenemann. Tomus I. continens epistolae a S. Clemente I. usque ad S. Xystum III. Götting. 1796. 8 Der zweite Theil, der die Briefe Leo's I. nach der Ausgabe der Ballerini enthalten sollte, ist nicht erschienen. Alle diese und die späteren Decretalen bis ins Mittelalter sind auch in die neueren Encyclopiedien eingründet. Für die Decretalen vom fünften Jahrhundert an gibt es aber noch andere Hülfsmittel. Zuerst sammelte Laertius Cherubini dies nicht bereits in den Sammlungen des Mittelalters enthaltenen Constitutionen von Leo I. bis Sixtus V., und gab sie chronologisch geordnet unter dem Namen Bullarium zu Rom 1586 in einem Bande in fol. herans; dann vermehrt Rom 1617. 3 Bde. fol. Eine dritte vermehrte Ausgabe besorgte dessen Sohn Angelus Maria Cherubini Rom 1634. 4 Bde. fol., wozu Angelus a Lanista und Paulus a Roma 1672 einen Ergänzungsband lieferten. Alle diese und andere Vorarbeiten nahmen die zwei folgenden Sammlungen auf, die fast zu gleicher Zeit erschienen: Magnum Bullarium Romanum a beato Leone Magno usque ad S. D. N. Benedictum XIII. Editio novissima Luxemb. 1727. 8 vol. fol. Eine andere Ausgabe hat die Jahreszahl 1742. Dazu erschienen aber noch bis 1758 elf Bände mit Nachträgen zu den früheren und den Fortsetzungen bis Benedict XIV. (1757). Die andere Sammlung ist: Bullarum Privilegiorum ac Di-

§. 60.

D) Concordate und weltliche Gesetze.

Noch andere Rechtsquellen gehen aus den Beziehungen der Staatsgewalt zur Kirche hervor. Dazu gehören zunächst die Concordate, welche der Papst als das Oberhaupt der Kirche mit den weltlichen Regierungen zur einträchtigen Regulirung der kirchlichen Verhältnisse eines Landes abschließt q). Diese müssen als wahre Verträge von beiden Seiten aufrichtig gemeint, redlich erfüllt und in zweifelhaften Fällen nach gepflogener Ueber-einkunft ausgelegt werden r). Ueber die staatsrechtlichen und bürgerlichen Beziehungen der Kirche sind die Staatsgrundgesetze s) und die dahin einschlagenden landesherrlichen Verordnungen zu befragen. Die das deutsche Reich angehörenden Concordate und Gesetze waren schon früher mehrfach zusammengestellt t). Eine

---

plomatum Romanorum Pontificum amplissima collectio opera et studio Caroli Coequelines. Romae 1739 — 48. 14 Tom. fol. in 28 Bde. Zu den Jahreszahlen und der Auseinanderfolge der einzelnen Theile finden sich jedoch darin mancherlei Abnormitäten. An diese Sammlung schließt sich an: Sanctissimi Domini nostri Benedicti Papae XIV. bullarium. Romae 1754. 1758. 4 vol. fol. Von dieser erschien ein neuer Abdruck mit Ergänzungen zu Mecheln 1826. 13 Bde 8. Die weitere Fortsetzung bildet: Bullarii Romani continuatio summorum pontificum Clementis XIII. Clementis XIV. Pii VI. Pii VII. Leonis XII. et Pii VIII. constitutiones — complectens quas collegit Andreas Advocatus Barberi. Romae 1835. 1837. 1838 bis jetzt 3 Bde. fol.

q) E. Münch Vollständige Sammlung aller älteren und neueren Konkordate. Leipzig 1830. 2 Th. 8.

r) Eine Beurtheilung der neueren Declamationen gegen die Concordate giebt Roskovany de primatu Romani pontif. §. 78 — 84.

s) Collection des constitutions, chartes et lois fondamentales des peuples de l'Europe et des deux Amériques, par M. M. Dufau, Duvergier et Guadet. Paris 1821 — 30. 7 vol. 8 , Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit, von Völz. Leipzig 1832. 3 Bde. 8.

t) P. J. a Rieger Corpus iuris publici et ecclesiastici Germaniae academicum. Vienn. 1764., Eiusdem Corpus iuris ecclesiastici novissimi. Vienn. 1775., J. J. Schmaus Corpus iuris publici S. R.

ähnliche Sammlung ist für die heutigen deutschen Bundesstaaten erschienen u). Daneben sind aber von den neueren das Kirchenrecht berührenden Verordnungen für Westfalen v), Preußen w), Bayern x), Württemberg y), Baden z), Großherzogthum Hessen a) und das preußische linke Rheinufer b) noch besondere Sammlungen veranstaltet worden.

§. 61.

E) Particularrechte einzelner Diözesen und Kirchen.

Greg. I. 2. Sext. I. 2. De constitutionibus.

Kraft des den einzelnen kirchlichen Organen zustehenden individuellen Lebens kann es auch mancherlei ganz particuläre Rechtsquellen geben c). Diese sind die Statute der Diözesansynoden,

---

Imperii academicum. Lips. 1774., C. Gärtner Corpus iuris ecclesiastici catholicorum novioris quod per Germaniam obtinet. Salisb. 1797. 2 vol. 8.

- u) C. E. Weiss Corpus iuris ecclesiastici catholicorum hodierni quod per Germaniam obtinet. Gissae 1833. 8.
- v) Praktische Anwendung aller vom Antritte der Regierung Franz I. in geistlichen Sachen ergangenen Verordnungen. Wien 1816—29. 8 Bde. 8.
- w) Von Fürstenthal, Tübingen 1838. 4 Th. 8.
- x) Von Andr. Müller, Würzb. 1829. 2 Th. 8.
- y) Von Maurer, Wangen 1831. 2 Th. 8, und in der Sammlung der Würtemb. Gesetze von Neyscher. Stuttg. 1834. Bd. X.
- z) Diese Sammlung erschien zu Freiburg 1838. 8.
- a) Von Schumann, Mainz 1840. 8.
- b) Von Herrensch. Aachen 1833. 3 Th. 8.
- c) Eine sehr genaue Angabe der Quellen und Litteratur des in Preußen geltenden particulären katholischen Kirchenrechts findet man zerstreut in dem Werke des Freiherrn von Kamby über die preußischen Provinzial- und statutarischen Rechte. Einen Auszug daraus, nach den Diözesen der preußischen Monarchie geordnet, lieferte Scheill in M. Schenkl Institut iur. eccl. ed. dec. Landish. 1830. Tom. II. p. 813—823. Ein eigenes genaues und gründliches Werk darüber erscheint aber jetzt von H. F. Jacobson, Geschichte der Quellen des Kirchenrechts des preußischen Staats mit Urkunden und Regesten. Königslb. 1837. bis jetzt 2 Th. 8.

die Verordnungen der Bischöfe, die Privilegien der Päpste, Kaiser und Landesherren, die besonderen Concordate der Bischöfe mit dem Landesherrn, und die Statute der Kapitel d) und anderer kirchlichen Corporationen. Früher waren auch die Capitulationen der Bischöfe mit ihren Kapiteln sehr wichtig e).

§. 62.

F) ungeschriebene Rechtsquellen.

Greg. I. 4. Sext. I. 4. De consuetudine.

Die Gesetzgebung kann das Recht nie ganz erschöpfen, sondern Vieles muß dem Rechtsgefühl der Einzelnen überlassen bleiben, und dieses spricht sich in den vorkommenden Fällen durch die That selbst aus. Mehrere gleichförmige Handlungen dieser Art begründen als Ausdruck der angenommenen Rechtsansicht eine Autorität auch für die Zukunft, ein Gewohnheitsrecht f). Dieses ist eine höchst wichtige und unentbehrliche Ergänzung des geschriebenen Rechts, und die Kirche erkennt es ausdrücklich als solche an g). Nur soll es nicht wider das göttliche Recht, wider die Vernunft und guten Sitten, wider die öffentliche Ordnung, wider den Geist und die Rechte der Kirche verstossen h). Eine andere nicht minder wichtige Ergänzung ist die Autorität der Doctrin, das heißt der Meinungen derjenigen, welche sich als Lehrer

d) Der Anfang einer Sammlung derselben für Deutschland ist: Thesaurus novus iuris ecclesiastici potissimum Germaniae seu Codex statutorum in editorum ecclesiarum cathedralium et collegiatarum in Germania — editus ab Andr. Mayer. Ratisb. 1791—94. 4 vol. 4.

e) Viele dieser besonderen Rechtsquellen der deutschen Stifte und Kapitel, die freilich jetzt fast nur noch historischen Werth haben, findet man in den Sammlungen von Lünig und Würdtwein.

f) C. 4. 5. D. I. (Isidor. c. a. 630).

g) C. 7. D. XI. (Augustin. a. 397), c. 6. D. XII. (Instit. Justinian. a. 533), c. 7. eod. (ex Cod. Iust. VIII. 53), c. 8. eod. (Gregor. I. a. 591), c. 8. 9. X. h. t.

h) C. 8. 9. D. VIII. (Cyprian. a. 256 et 253), c. 4. 6. 7. eod. (Augustin. a. 400), c. 5. eod. (Gregor. VII. c. a. 1075), c. 1. 3. 4. 5. 7. 10. 11. X. h. t.

und Schriftsteller wissenschaftlich mit dem Rechte beschäftigen. Diese Autorität wirkt zwar nicht so formell, doch der Sache nach eben so kräftig, wie die eigentliche Gesetzgebung. Denn sie verbindet die einzelnen Bestimmungen zu einem gleichartigen Ganzen, ergänzt deren Lücken, scheidet das Veraltete aus, leitet die richterliche Beurtheilung, und ist selbst die Quelle, aus welcher die neuen Gesetze hervorgehen. Die Kirche hat dieses würdige Verhältniß der Wissenschaft immer anerkannt, indem sie die durch Gelehrsamkeit und Tugend hervorragenden Männer als Väter und Lehrer der Kirche anszeichnete, ihre Schriften mit besonderem Vertrauen befragte, und zweckmäßige Privatarbeiten stillschweigend unter die Rechtsquellen aufnahm. Spricht sich ein Gewohnheitsrecht oder eine Rechtsansicht gar in einer Reihe danach gebildeter richterlichen Entscheidungen aus, so erlangen sie dadurch noch eine besondere Verstärkung, und daraus geht dann die Autorität des Gerichtsgebrauchs oder der Praxis hervor.

### §. 63.

#### II. Quellen des morgenländischen Kirchenrechts.

Die griechische Kirche zählt zu ihren Rechtsquellen die schriftlich und mündlich überlieferten Anordnungen Christi, die alten Traditionen, die Beschlüsse der von ihr anerkannten Concilien, die Schriften der heiligen Väter, und das Herkommen. Statt der päpstlichen Constitutionen verehrt man Verordnungen und Schreiben der Patriarchen und anderer Vorsteher. Im Ganzen werden aber wenig neue Gesetze gemacht, sondern man behilft sich mit dem hergebrachten Recht. In der russischen Kirche sind aber seit hundert Jahren die alten kirchlichen Rechtsquellen zum Theil durch die Verordnungen der Kaiser und des dirigirenden Synods in den Hintergrund gedrängt worden. Aehnlich wird sich im Fortgang der Verhältnisse der Zustand des Kirchenrechts im Königreiche Griechenland gestalten.

§. 64.

III. Quellen des protestantischen Kirchenrechts.

Nach der jetzigen Beschaffenheit des protestantischen Kirchenrechts beruht dasselbe hauptsächlich und zunächst auf den Kirchenordnungen und Gesetzen der einzelnen Länder i). Diese findet man theils in den Gesetzsammlungen, theils in eigenen dafür angelegten Werken k). Zu den entfernteren Quellen gehört die heilige Schrift, indem das göttliche Wort doch nicht blos, wie Einige behaupten, als eine Lehre für den Glauben und die innere Heiligung, sondern auch als eine verbindende Richtschnur des äußeren kirchlichen Lebens anzusehen ist. Ferner wird bei mehreren Einrichtungen auf den Gebrauch des kirchlichen Alterthums Bezug genommen. Vieles ist auch aus dem canonischen Rechte beibehalten. Endlich die allgemeinen Grundbegriffe über die Kirche, besonders im Gegensatz zum katholischen Lehrbegriff, sind hauptsächlich aus den verschiedenen Bekenntnisschriften zu entnehmen l). Von diesen

i) Ein genaues Verzeichniß derselben in den Provinzen Preußens gibt das Werk von Jacobsen (§. 61. Note c).

k) Sammlungen dieser Art sind für Preußen: Fürstenthal Sammlung aller das Kirchen- und Schulwesen betreffenden Gesetze. Göslin 1838. 4 Th. 8. — Sachsen: Corpus iuris ecclesiastici Saxonici. Dresd. 1773. 1784. 4., Codex des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts. Leipzig. 1840. 4. — Württemberg: Reisscher Vollständige Sammlung der Würtemb. Gesetze. Stuttg. 1834. Bd. VIII. IX. — Baden: J. H. Rieger Sammlung von Gesetzen und Verordnungen über das evangelisch-protestantische Kirchen-, Schul-, Ehe- und Armenwesen im Großherzogthum Baden. Offenburg 1835. 3 Th. 8. — Großherz. Hessen: Schumann Sammlung der das Kirchen- und Schulwesen betreffenden landesherrlichen und bischöflichen Verordnungen. Mainz 1840. 8. — Sachsen-Weimar: Deutscher Zusammenstellung der kirchlichen Gesetze im Großherz. Sachsen-Weimar. Meusstadt 1826. 8. — Mecklenburg: G. C. B. Ackermann Kleine kirchliche Gesetzsammlung. Schwerin 1820. 8., (Deiters) Handbuch der im Großherz. Mecklenburg-Schwerin gültigen Kirchengesetze. Wismar 1836. 4 Lieff. 8.

l) Hülfsmittel zu deren Kenntniß sind: Walch Introductio in libros Ecclesiae Lutheranae symbolicos. Jenae 1732. 4., Augusti Dissertatio

gibt es Sammlungen, sowohl für die Lutheraner *m)*, wie für die Reformirten *n)*.

---

historica et litteraria de libris Ecclesiae Reformatae symbolicis  
(hinter dessen Sammlung).

- m)* Deutsche Ausgabe: J. W. Schöppf die symbolischen Bücher der evangel.  
luth. Kirche. Dresd. 1826. 2 B. 8. — Lateinische Ausgaben: J. A. H.  
Tittmann Libri symbolici ecclesiae evangelicae ad fidem optim.  
exemplar. ed. II. Misn. 1827. 8., C. A. Hase Libri symbolici ec-  
clesiae evangelicae sive Concordia. Lips. 1827. 2 vol. 8.
- n)* Harmonia Confessionum fidei orthodoxarum et reformatarum ec-  
clesiarum. Genevae 1581. 4., Corpus et syntagma confessionum  
fidei. Genevae 1612. 1654. 4., Corpus librorum symbolicorum qui  
in ecclesia reformatorum auctoritatem publicam obtinuerunt. ed.  
J. Chr. G. Augusti Elberf. 1827. 8., Collectio confessionum in eccl-  
esiis reformatis publicatarum, ed. H. A. Niemeyer. Lips. 1840. 8  
— Deutsche Uebersetzungen: J. J. Meß Sammlung symbolischer Bücher  
der reformirten Kirche. Neuwied 1828. 2 Th. 8., Die symbolischen Bücher  
der evangelisch-reformirten Kirche. Neustadt 1830. 2 Th. 8.

## Zweites Kapitel.

### Geschichte der Quellen.

#### §. 65.

##### I. Zustand des Kirchenrechts bis ins fünfte Jahrhundert. A) Die einzelnen Concilien.

Die Anhänglichkeit an die überlieferten Vorschriften der Apostel und die Einfachheit der Verhältnisse machte lange geschriebene Satzungen entbehrlich. Als aber das kirchliche Leben sich mehr entwickelte, wurden häufig Synoden gehalten und durch deren Verordnungen die herrschende Disciplin befestigt oder abgeändert. Von denen, deren Canonen sich erhalten haben, sind die wichtigsten die von Ancyra (314), Nencasarea (314), Nicäa (325), Antiochia (332 o), Sardika (347), Gangra (zwischen 362 und 370), Laodicea (zwischen 347 und 381 p), Constantinopel (381), Ephesus (431) und Chalcedon (451 q). Unter diesen haben zwar nur die Synoden von Nicäa, Constantinopel, Ephesus und Chalcedon öcumenisches Ansehen erlangt. Doch sind auch die

o) Diese Zeitbestimmung des Conciliums von Antiochia so wie die des Conciliums von Gangra gründet sich auf die überzeugenden Beweise der Ballerini de antiqu. collect. canon. Part. I. Cap. IV. (Galland. T. I. p. 363—74). Anderer Meinung ist Asseman biblioth. iur. orient. Lib. I. Cap. III. §. 36—45. Dieser sucht zu beweisen, daß das Concilium von Antiochia nach der gewöhnlichen Meinung in das Jahr 341, und das von Gangra vor dieses in das Jahr 340 zu stellen sey.

p) Ueber diese Zeitbestimmung sche man die Ballerini Part. I. Cap. III. §. I. n. XII. (Galland. T. I. p. 261).

q) Eine besondere Ausgabe der ältesten Concilien bis ins siebente Jahrhundert ist: H. T. Bruns Canones apostolorum et conciliorum saeculorum IV. V. VI. VII. Berol. 1839. 2 vol. 8.

Canonen der übrigen mit denen jener vier in denselben Sammlungen vereinigt und dadurch zu allgemeiner Gültigkeit erheben worden. Alle jene Concilien haben ihre Beschlüsse in griechischer Sprache abgefaßt; nur von den Canonen von Sardika ist auf dem Concilium selbst zugleich eine Redaction in lateinischer Sprache gemacht worden r).

§. 66.

B) Canonensammlungen s). 1) Im Orient.

Die ältesten Canonensammlungen des Orients sind nicht aus nus gekommen t); ihre Beschaffenheit und allmähliches Wachsthum

r) Dieses zeigen die Ballerini Part. I. Cap. V. (Galland. T. I. p 274—79)

s) Die litterarischen Hülfsmittel hiefür zerfallen in zwei Klassen. I. Werke wem die alten Collectionen gesammelt sind für den Occident und Orient gemeinschaftlich ist: *Bibliotheca iuris canonici veteris opera et studio Gul. Voelli et Henr. Instelli. Lut. Par. 1661. 2 vol. fol.* Die dies für den Orient bestimmten Sammlungen werden unten (§. 70) genannt werden.— II. Abhandlungen über die Geschichte der Canonensammlungen. Die wichtigsten sind: *Pasch. Quesnell. Diss. tres de codice canonum ecclesiae Romanae, de variis sidei libellis in antiquo Romanae ecclesiae codice contentis, et de primo usu codicis canonum Dionysii exigui in Gallicanis regionibus* (in edit. Opp. Leon. M. Par. 1675. 2 vol. 4.), *Petr. de Marca de veteribus collectionibus canonum* (in Eiusd. Opusc. ed. Baluz. Paris. 1681), *Petr. Constant Praefatio edit. Epistolarum Roman. Pontificum. Tom. I. Paris. 1721. fol.*, P. et H. fratr. Ballerini *de antiquis tum editis tum ineditis collectionibus et collectoribus canonum ad Gratianum usque* (in edit. Opp. Leon. M. Venet. 1753—57. 3 vol. fol.), *August. Theineri disquisitiones criticae in praecipuas canonum et decretalium collectiones. Romae 1836.* 4. Die Abhandlungen von Quesnell, Marca, Constant, den Ballerini und Anderen findet man beisammen in folgendem Werke: *De vetustis canonum collectionibus Syloge, collegit Andr. Gallandius. Venet. 1778. fol. Magont. 1790. 2 vol. 4.* Nach dieser letztern Ausgabe wird hier citirt werden.

t) Was man von einer Sammlung des Bischofs Sabinus von Heraclia erzählt, ist völlig grundlos. Ballerini Part. I. Cap. I. §. V. (Galland. T. I. p. 242), Asseman biblioth. iur. orient. T. III. p. 344—47.

läßt sich jedoch mit ziemlicher Bestimmtheit theils aus der Benutzung, die davon in den Sammlungen des Occidents gemacht wurde, theils aus anderen Umständen errathen u). Die erste Sammlung scheint nur die Canonen von Nicäa, Anchrya, Neucässarea und Gangra enthalten zu haben; denn bei diesen allein finden sich in den späteren Sammlungen gewisse Bemerkungen über ihr gegenseitiges chronologisches Verhältniß, welche gewiß auch bei den anderen Concilien nicht fehlen würden, wenn jener ursprüngliche Sammler solche schon aufgenommen hätte. Auch sind Anzeichen einer in Spanien verfertigten lateinischen Uebersetzung vorhanden, welche nur die Canonen jener vier Concilien umfaßte v). Die erste Vermehrung erhielt die Sammlung durch Beifügung der Canonen von Antiochia; denn daß diese erst nachträglich hinzukamen, ergiebt sich daraus, daß sie, obwohl der Zeit nach älter, doch erst nach den Canonen von Gangra gestellt waren. Aus einer so geordneten Sammlung wurden Stellen auf dem Concilium von Chalcedon verlesen, und zwar waren darin die Canonen jener fünf Concilien in einer fortlaufenden Zahlenreihe numerirt w). Im fünften Jahrhundert gieng dann hieraus eine dreifache Klasse von Codices hervor. Ein Sammler fügte jenen fünf Concilien die Canonen von Chalcedon und Constantiopol bei und stellte die Concilien von Anchrya und Neucässarea

u) Dieses verdaukt man den scharfsinnigen Combinationen der Ballerini Part. I. Cap. II. (Galland. T. I. p. 248—53).

v) Ballerini Part. I. Cap. II. n. II. IV. V. Part. II. Cap. II. §. II. n. XI—XIII. (Galland. T. I. p. 248. 250. 327).

w) Ballerini Part. I. Cap. I. n. VI. (Galland. T. I. p. 242). Häufig hat man behauptet, daß Concilium von Chaledon habe selbst eine gesetzliche Sammlung angeordnet, und dieses sey dieselbe, welche Christ. Justeau unter dem Namen Codex canonum ecclesiae universae. Paris. 1610 herausgegeben, und Heinr. Justeau in seine Bibliothek aufgenommen habe. Allein ienes sagen die Acten des Conciliums nicht, und was den Codex betrifft, so hat diesen Justeau selbst, von jener falschen Voraussetzung ausgehend, nach eigenen irrigen Vermuthungen gebildet. Ballerini Part. I. Cap. I. n. VII—XI. Cap. VI n. I—IX (Galland. T. I. p. 244—48. 279—85)

vor das Nicäische. Nach einem solchen Codex ist im Decident die Uebersetzung gemacht worden, welche man jetzt die Prisca nennt *x*). Ein Anderer nahm hinter den Canonen von Antiochia die von Laodicea und Constantinopel auf. Eine solche Sammlung hatte Dionysius vor sich, als er gegen das Ende des fünften Jahrhunderts seine Uebersetzung verfertigte *y*). Ein Dritter fügte jenen fünf Concilien die von Laodicea, Constantinopel und Chalcedon hinzu. Aus einer Sammlung der Art ist die alte in Spanien verfertigte Uebersetzung, welche ursprünglich nur vier Concilien begriff, mit vier Concilien vermehrt worden *z*).

§. 67.

2) Canonesammlungen im Decident.

Im Abendlande, namentlich bei der römischen Kirche, hatte man ursprünglich nur die Canonen von Nicäa und die von Sardika, und zwar waren letztere in vielen Handschriften jenen unter demselben Namen angehängt *a*). Bald aber wurden durch Uebersetzungen griechischer Codices größere Sammlungen gebildet. Der Codex, den man in Spanien zuerst dazu brachte, enthielt, wie oben bemerkt, wahrscheinlich nur die Canonen von Nicäa, Au-  
cyra, Nencasarea und Gangra. Diesen wurden die Canonen von Sardika und zwar aus dem lateinischen Original, dann etwas später aus einem vermehrten griechischen Codex die Uebersetzung der Canonen von Antiochia, Laodicea, Constantinopel und Chal-  
cedon hinzugefügt. So war in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts die in Spanien übliche Sammlung beschaffen, deren lateinische Version gewöhnlich die Isidorische genannt wird, weil sie in die spätere spanische, und aus dieser in die verschärfte Isidorische Sammlung übergegangen ist *b*). Zu

*x*) Ballerini Part. I. Cap. II. n. II. III. VII. Part. II. Cap. II. n. XVII  
— XIX. (Galland. T. I. p. 248—251—332).

*y*) Dionysii exigui praefatio (Justell. T. I. p. 101), Ballerini Part. I.  
Cap. II. n. VII. (Galland. T. I. p. 252).

*z*) Ballerini Part. I. Cap. II. n. VII. (Galland. T. I. p. 251).

*a*) Die Beweise geben die Ballerini Part. II. Cap. I. (Galland. T. I.  
p. 303—23).

*b*) Ballerini Part. II. Cap. II. §. II. (Galland. T. I. p. 327—29).

dieser Zeit war auch in Italien, nach einer freilich übrigens sehr unbestimmten Erwähnung, eine übersezte Canonensammlung vorhanden c). Wahrscheinlich ist dieses aber dieselbe, welche Lintean nach einer sehr alten lückenhaften Handschrift, jedoch mit willkürlichen Verstümmelungen, herausgegeben hat d). Diese wird daher jetzt nach jener Voraussetzung die *Prisca* oder die alte italische Version genannt. Sie enthält aus einem griechischen Codex überzeugt in einem schlechten Latein die Canonen von Antiochia, Neocaesarea, Nicäa, Gangra, Antiochia, Chalcedon und Constantinopel. Hinter denen von Nicäa sind aus dem lateinischen Original die Canonen von Sardika eingerückt. Endlich kommen noch von einer dritten alten Version, die nach einer bei der Alexandrinischen Kirche entstandenen griechischen Sammlung verfertigt

---

c) Dionysii exigui praeſatio. Quamvis chariſſimus frater noster Laurentius, assidua et familiari cohortatione, paritatem nostram regulas ecclesiasticas de Graeco transferre populerit, confuſione crelo priscae translationis offensus: nihilominus tamen ingestum laborem tuae beatitudinis consideratione suscepit.

d) Justell. Biblioth. T. I. p. 275—304. Die Ballerini haben sie neu herausgegeben (Leonis Magni opera T III p. 473), und aus fünf anderen Canonensammlungen, werin diese Version benutzt ist, ergänzt. Diese Ausgabe steht auch in Mansi Conc. T. VI col 1005. Die Beweise der Identität dieser Sammlung mit der von Dionyſius erwähnten italischen prisca translatio sind aber folgende. Erstlich deutet die darin vorkommende Umschreibung des sechsten Nicäischen Canons auf einen der italischen Disciplin kundigen Ueberseger hin. Zweitens ist sie in drei anderen italienischen Canonensammlungen des fünften Jahrhunderts benutzt worden. Drittens ist keine Spur einer anderen Selection vorhanden, die jene prisca translatio seyn könnte, während umgekehrt die von dieser vorkommende Metiz auf unsere Sammlung vollkommen paßt. Schwierig scheint nur der Umstand, daß diese, die erst nach dem Concilium von Chalcedon entstanden seyn kann, weil sie noch dessen Canonen enthält, von Dionyſius, der noch nicht fünfzig Jahre später schrieb, nicht füglich eine prisca translatio genannt werden könnte. Allein dieser Ausdruck ist sehr relativ, und steht hier insbesondere im Gegensatz zu der Ueberzeugung, welche Dionyſius eben selbst verfertigt hatte. Ballerini Part. II. Cap. II. §. III. (Galland. T. I. p. 530—34).

ist, in einer italischen Collection Bruchstücke vor e). Die Sammlungen des Orients und Occidentis stimmten also in dieser Zeit noch im Wesentlichen überein; sie unterschieden sich nur durch ihre Anordnung und ihre größere oder geringere Vollständigkeit.

§. 68.

C) Weltliche Gesetze.

Nachdem die Kaiser christlich geworden waren, wurden auch die bürgerlichen Gesetze für die kirchlichen Verhältnisse wichtig. Da diese eben so sehr in das kirchliche wie in das bürgerliche Leben eingriffen, so wurden sie später größtentheils mit in die Sammlung aufgenommen, welche Theodosius II. (438) in Constantinopel für die kaiserlichen Edicte verfertigen ließ, und welche durch Valentinian III. für den Occident bestätigt wurde. Doch sind auch mehrere Rescripte Edicte und Briefe der Kaiser, die sich auf kirchliche Gegenstände beziehen, von jener Sammlung unabhängig auf uns gekommen f). Das kirchliche Recht im Orient wie im Occident war also nun hauptsächlich in den Sammlungen der Concilienschlüsse, in dem Codex von Theodosius II., und in den nach diesem Codex erschienenen einzelnen Gesetzen enthalten.

§. 69.

D) Wissenschaftliche Arbeiten und Auszüge.

Das Kirchenrecht war damals mit dem kirchlichen Leben so innig verbunden, daß es noch nicht zum Gegenstand besonderer wissenschaftlicher Untersuchungen gemacht, sondern nur in Verbindung mit dem Ganzen abhandelt wurde. So entstand in der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts im Orient ein Werk, welches in der Form eines von den Aposteln ausgehenden Sendschreibens in sechs Büchern einen Abriß des gesammten kirchlichen Lebens mit den darauf bezüglichen Pflichten aufstellte. Hierzu kam als siebentes Buch eine wahrscheinlich im Anfang des vierten Jahrhunderts verfaßte Sammlung von Vorschriften hauptsächlich

e) Ballerini Part. II. Cap. IX. n. III. (Galland. T. I. p. 408. 409).

f) Die wichtigsten derselben nennt Hanbold Institut. iuris Romani litterariae (Tom. I. Lips. 1809. 8.) §. 95.

moralischen und liturgischen Inhalts, dann noch ein achtes Buch, welches in der Form von Constitutionen, welche die zwölf Apostel auf einer Zusammenkunft festsetzten, Verordnungen über die Ordination und die heiligen Verrichtungen der Bischöfe und einige Disciplinarvorschriften enthält. Dieses letztere Stück röhrt, wenn auch einzelne Bestandtheile desselben älter sind, in der jetzigen Gestalt aus der Mitte des vierten Jahrhunderts her. Um dieselbe Zeit, wahrscheinlich von demselben Verfasser, geschah auch die Vereinigung desselben mit den vorigen Büchern; und von da an wurde von der Form dieses letzten Stücks das Ganze Constitutionen der Apostel (*diatάseis oder diatάyai των αποστόλων*) genannt g). Gegen den Anfang des sechsten Jahrhunderts wurde endlich dem achten Buch als letztes Kapitel noch eine Sammlung von Disciplinarverordnungen angehängt, welche damals unter dem Namen von Canonen der Apostel in Umlauf gekommen waren. Diese Sammlung war im Orient in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts durch Auszüge aus den apostolischen Constitutionen, den damals vorhandenen Concilienschlüssen, besonders aus denen von Antiochia, und einigen anderen Quellen gebildet worden. Sie enthielt zuerst nur fünfzig Canonen, wurde aber etwas später von einem anderen Sammler bis auf fünf und achtzig vermehrt h). In der merkuländischen Kirche erlangten diese wirklich ein Ansehen von Echtheit i); im Occident hingegen täuschte man sich über ihre Abkunft nicht k). Da sie jedoch dem Inhalte

g) Ich folge hier dem gelehren und scharfsinnigen Werke von Drey, Neue Untersuchungen über die Constitutionen und Canonen der Apostel. Tübing. 1832. 8. In den Resultaten zum Theil übereinstimmend ist die kurz zuvor erschienene aber wie es scheint Drey unbekannt gebliebene Schrift von D. Krabbe, über den Ursprung und den Inhalt der apostolischen Constitutionen. Hamb. 1829. 8. Die beste Ausgabe dieser Constitutionen ist in Jo. Cotelerii Patris Apostolici. Paris. 1672. (ed. Clerici. Amstel. 1724. ed. Russel. Lond. 1746.) Tom. I.

h) Die neueste Ausgabe der Canonen der Apostel ist bei Bruns T. I.

i) C. 4. D. XVI. (Conc. Trull. a. 692).

k) C. 3. §. 64. D. XV. (Conc. Rom. a. 494), c. 1. D. XVI. (a. 700).

nach zur Unterstützung der herrschenden Disciplin gebraucht werden konnten, so nahm Dionysius die kleine Sammlung von fünfzig Canonen in seine Uebersetzung auf, und verschaffte diesen dadurch eine Stelle unter den Kirchengesetzen l).

§. 70.

II. Besondere Geschichte des morgenländischen Kirchenrechts m). A) Von Joannes Scholastikus bis zum Trullanischen Concilium. 1) Neue Canonen-sammlungen.

Zu den griechischen Sammlungen kamen allmählig, man weiß nicht genau wann, drei neue Zusätze: zunächst die Canonen von Sardika n), und zwar wurden diese auch hier häufig wie im Abendlande den Nicäniischen unter demselben Namen beigeschrie-

l) C. 1. D. XX. (Leo IV. a. 850), c. 3. D. XVI. (Leo IX. a. 1054).

m) Die Hülfsmittel hiefür sind folgende. I. Sammlungen der alten Collectionen und anderer Quellen: *Bibliotheca iuris canonici veteris opera et studio G. Voellii et H. Justelli* (§. 66. not. s), *Συνοδίων sive Pandectae canonum SS. Apostolorum et conciliorum ab ecclesia Graeca receptorum* Guil. Beveregius recensuit. Oxonii 1672. 2 vol. fol. max., *Iuris orientalis libri III.* ab Em. Bonesidio digesti. Lutet. 1573. 8., *Iuris Graeco Romani tomii duo* Joh. Leunclavii studio ex bibl. eruti editi cura Marq. Freheri. Francof. 1596. 2 vol. fol., G. E. Heimbach *Avezdora.* Lips. 1838. 1840. 2 vol. 4. — II. Kritische und litterar-historische Abhandlungen. Ein Hauptwerk ist Assemani *Bibliotheca iuris orientalis canonici et civilis.* Romae 1762 — 66. 5 vol. 4. Dieses war auf zwei partes angelegt, wovon die eine die in der griechischen, die andere die in der syrischen und arabischen Sprache vorhandenen orientalischen Rechtsquellen behandeln sollte. Die pars I. zerfällt in fünf libri, wovon jeder einen Band füllt. Der lib. I. besteht in einer Abhandlung de graecis tum editis tum ineditis canonum conciliorum patrumque collectionibus. Der lib. II. geht bloß auf das Civilrecht. Die lib. III. IV. V. enthalten Anhänge zu den vorigen und handeln von einzelnen Patriarchen, Concilien und Sammlungen. Die pars II. ist nicht erschienen. Ferner gehören hieher Fr. A. Biener de collectionibus canonum ecclesiae Graecae. Berol. 1827. 8., C. E. Zachariae Historiae Iuris Graeco-Romani delineatio. Heidelb. 1839. 8.

n) Ballerini Part. I. Cap. VI. (Galland. T. I. p. 279—90).

ben o); ferner die Canonen von Ephesus und die Canonen der Apostel. Sie enthielten also im sechsten Jahrhundert die fünf und achtzig Canonen der Apostel, und die Canonen von Nicäa, Ancyra, Neocaesarea, Sardica, Gangra, Antiochia, Laodicea, Constantinopel, Ephesus und Chalcedon p). Aus diesen Bestandtheilien wurden aber nun neue Sammlungen gemacht, die sich von den früheren dadurch unterschieden, daß sie nicht mehr in chronologischer, sondern des bequemeren Gebrauchs wegen in einer systematischen Ordnung angelegt waren. Eine derselben in sechzig Titeln ist nicht mehr vorhanden q). Eine andere ist von Joannes Presbyter zu Antiochien verfaßt, der früher Scholastikus gewesen war, und unter Justinian (564) Patriarch von Constantinopel wurde. Dieser nahm die Rechtsquellen, wie er sie in jenen Sammlungen vorsah, setzte noch 68 Canonen, die er aus drei canonischen Briefen des Basilius zog, hinzu, und zerlegte diesen Stoff in fünfzig Materien oder Titel r). Für einen damals sehr wichtigen Zweig der kirchlichen Zucht, für das Bußwesen, wurde vom Patriarchen Joannes Lejumator († 595) noch ein eigener Auszug gemacht s).

### §. 71.

2) Weltliche Rechtsquellen a) Gewöhnliche Sammlungen derselben.

Die weltlichen Verordnungen in Kirchensachen wurden immer

o) Ballerini Part. I. Cap. VI. n. XIV. Part. II. Cap. I n. XX. (Galland. T. I. p. 289. 318).

p) Ballerini Part. I. Cap. II. n. VII. VIII. Cap. VI. n. XIII. (Galland. T. I. p. 251. 287).

q) Sie wird blos in der Vorrede des Joannes Scholasticus erwähnt.

r) Zachariae §. 22. n. 2. Gedruckt ist diese Sammlung nur bei Justell. T. II. p. 499. Eine Vergleichung dieser Ausgabe mit sehr abweichenden Handschriften giebt Asseman. T. III. p. 354—421.

s) Dieses Pénitentialbuch steht hinter J. Morini comment. histor. de disciplina in administratione sacramenti poenitentiae. Paris. 1651. Bruxell. 1685. Venet. 1702. fol. Nachrichten darüber giebt Asseman. T. III. p. 523—37., Fabric. biblioth. graec. ed. Harless. T. XI. p. 110.

wichtiger, besonders seit Justinian, welcher die canonische Disziplin durch die Staatsgesetzgebung zu unterstützen eifrig bemüht war <sup>1)</sup>. Die Gesetze dieser Art waren mit den anderen in dem neuen Constitutionencoder gesammelt, den Justinian im Jahr 534 herausgab. Für die nach 534 erschienenen Constitutionen oder Novellen, wovon viele sich auch auf das Kirchenrecht bezogen; gab es aber keine authentische Sammlung, sondern bloße Privatsammlungen; und unter diesen bediente man sich auch in der griechischen Kirche der bekannten Sammlung von 168 Novellen, die mit Bemüzung einer älteren schon unter Justinian entstandenen unter oder gleich nach Tiberius II. (578—82) verfertigt wurde. An diese Novellen reiheten sich die der nachfolgenden Kaiser an <sup>2)</sup>. Was aber von allgemeinen Rechtsbestimmungen im Kirchenrecht nöthig oder brauchbar war, wurde aus den von Justinian im Jahr 533 publicirten Pandekten und Institutionen gezogen.

### §. 72.

b) Besondere für die Kirche bestimmte Sammlungen <sup>v).</sup>

Bei der großen Anzahl der kaiserlichen Verordnungen wurde es aber Bedürfniß, daß man daraus dasjenige, was die Kirche angießt, excerpte und zusammensetzte. Auszüge dieser Art haben sich in drei Sammlungen erhalten. Die erste enthält nach einer Vorrede Excerpte aus etwa zehn Novellen in 87 Kapitel vertheilt, und ist von dem oben genannten Joannes, als er bereits Patriarch war, in den nächsten zehn Jahren nach Justinians Tode

1) C. 45. C. de episc. (1 3). nov. 6. c. 1. §. 8., nov. 83. c. 1., nov. 131. c. 1.

2) Man findet diese, soweit sie das Kirchliche betreffen, zum Theil bei Benedictus und Leunelavini.

v) ueber diese Verhältnisse hat Dr. Aug. Biener in folgenden Schriften Licht verbreitet: Geschichte der Novellen Justinians. Berlin 1824. 8., Beiträge zur Revision des Justinianischen Codex. Berlin 1833. 8. Die letztere Abhandlung steht auch in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft B. VII. S. 115—206. 243—369

verfaßt worden w). Die zweite Sammlung besteht aus 25 Kapiteln ohne alle Vorrede, und enthält Stücke aus dem Codex und den Novellen, allein nicht in Excerpten, sondern ganz rein. Ihre Entstehung fällt gegen das Ende des sechsten Jahrhunderts: allein ihr Verfasser ist unbekannt x). Die dritte Sammlung ist die reichhaltigste, und zerfällt in drei Theile y). Der erste enthält die ersten dreizehn Titel des Codex in einem vollständigen Auszug: außerdem sind den meisten Titeln am Schlusse *paratitla* beigefügt, die eine Reihe Auszüge aus dem Codex und den Novellen enthalten. Der zweite Theil giebt in sechs Titeln eine Reihe von Stellen aus den Pandekten und Institutionen, die sich auf das geistliche Recht beziehen. Der dritte Theil enthält unter drei ziemlich weitläufige Titel vertheilt mehr und minder vollständige Auszüge aus 34 Novellen. Auch hat jeder Titel wieder eine Zugabe von Paratitlen. Als Anhang des ganzen Werkes finden sich in den Handschriften vier Novellen von Heraclius (610—41) über geistliche Angelegenheiten, die aber umstreitig von einer späteren Hand hinzugekommen sind. Die Sammlung ist daher nicht erst unter diesem Kaiser, sondern wahrscheinlich bald nach Justinius II. (565—68) entstanden z). Ganz irrig ist sie dem Balsam, einem Schriftsteller des zwölften Jahrhunderts, beigelegt worden a).

### §. 73.

3) Gemischte Sammlungen kirchlicher und weltlicher Gesetze.

Um den Gebrauch der kirchlichen und weltlichen Rechte noch

w) Zachariae §. 22. n. 3. Gedruckt ist sie jetzt bei Heimbach T. II. p. 202—234.

x) Zachariae §. 22. n. 4. Gedruckt ist sie jetzt bei Heimbach T. II. p. 145—201.

y) Zachariae §. 22. n. 7.

z) Dieses zeigt gegen Biener Heimbach T. I. p. XLIV—XLVII.

a) Von dieser Sammlung ist zuerst nur eine lateinische Uebersetzung herausgegeben worden: *Paratitla* ed. Joh. Leunclau. Francos. 1593. 8. Dann von Fabrot aus zwei Handschriften der griechische Text mit jener Uebersetzung zur Seite bei Justell. T. II. p. 1217 1366.

mehr zu erleichtern, verfiel man auch darauf, beide in einer Sammlung systematisch nach Materien geordnet zu verbinden. Die erste Arbeit dieser Art ist der Nomocanon b). Er besteht aus den oben erwähnten fünfzig Titeln des Joannes, nur dadurch vermehrt, daß unter jedem Titel gewisse darauf bezügliche Stücke des weltlichen Rechts eingetragen sind. Diese sind aber größtentheils aus der Sammlung von 87 Kapiteln entlehnt, und nur wenig aus dem Codex und aus den Pandekten. Zuletzt folgt ein Anhang von 21 Kapiteln, welche sämtlich aus jenen 87 Kapiteln genommen sind. Die Entstehung dieses Nomocanons fällt bald nach Justinians Tode; die Meinung, daß er von Joannes Scholastikus herrühre, ist gewiß irrig. Die Handschriften, die es davon giebt, weichen außer anderen großen Verschiedenheiten darin von einander ab, daß einige die Canonen blos citiren und nur die concordirenden Gesetze (*οντάς δικαίωμα*) ganz ausschreiben c), andere aber beides vollständig liefern. Eine andere hicher gehörende Sammlung ist nur noch in dem Gebrauch kenntlich, welchen später Photinus in seiner Sammlung davon gemacht hat d). Aus der von Photinus beibehaltenen Vorrede e) ergiebt sich, daß dieselbe aus zwei Theilen bestand. Der erste enthielt die Canonen von zehn Concilien, unstreitig denselben, die auch Joannes Scholastikus aufnahm, dann die Canonen der Apostel und eines Conciliums von Carthago f), endlich canonische Entscheidungen heiliger Väter.

b) Zachariae §. 22. n. 5. Einige Nachrichten darüber giebt auch Fabric. biblioth. graec. ed. Harless. T. XII. p. 193.

c) Auf einer Handschrift dieser Art beruht die Ausgabe bei Justell. T. II. p. 603—72. Varianten aus Handschriften giebt dazu Asseman. T. III. p. 422—50.

d) Zachariae §. 22. n. 6.

e) Diese steht bei Justell. T. II. p. 789—92. und schließt mit den Worten *μισθὸν ἀπενέγνωσαι*.

f) Diese Canonen sind die der Synode von Carthago (419), worin die Canonen aller vom Jahr 394 an gehaltenen africanischen Synoden wiederholt wurden. Der Sammler fand sie unstreitig in einem Codex des Dionyius (§. 85.) und übersetzte sie selbst ins Griechische. Sie stehen unter 135 Walter's Kirchentecht. 9te Auflage.

Im zweiten Theile gab der Verfasser einen Nomocanon in vierzehn Titeln, indem er unter jedem Titel die dahin einschlagenden Canonen, jedoch nur als Citate nach ihren Nummern bezeichnet, und Excerpte aus den Justinianischen Rechtsbüchern zusammenschrieb. Letztere zog er hauptsächlich aus der dem Balsamor fälschlich beigelegten Sammlung in drei Theilen; wahrscheinlich röhrt selbst diese von denselben Verfasser her.

§. 74.

B) Vom Trullanischen Concilium bis Photius. 1) Vermehrung der Canonen-  
sammlung.

Das fünfte allgemeine Concilium (533) und das sechste (680), beschäftigten sich blos mit dogmatischen Fragen und haben keine Disciplinarverordnungen erlassen. Justinian II. versammelte daher (692) im Trullus, einem gewölbten Saale des kaiserlichen Palastes zu Constantinopel, ein neues Concilium, welches sich ausführlich mit der Disciplin der orientalischen Kirche befaßte und darüber 102 Canonen festsetzte <sup>g)</sup>. Namentlich wurden im zweiten Canon die Stücke aufgezählt, die als Kirchengesetze gebraucht werden sollten <sup>h)</sup>. Diese waren die Canonen der Apostel und der mehrmals erwähnten zehn Concilien, dann die Canonen der Synode von Carthago, welche schon die vorhin genannte von Photius benutzte Sammlung aufgenommen hatte; weiter aber auch die Beschlüsse einer unter Nectarius in Constantinopel (394) gehaltenen Synode; dann die canonischen Entscheidungen von zwölf Patriarchen und Kirchenvorstehern des Orients aus dem dritten bis fünften Jahrhundert; endlich der Canon eines unter Cyprian zu Carthago (256) gehaltenen Conciliums. Hiezu kamen

---

Nummern auch noch in der späteren griechischen Collection. Bevereg. T. I. p. 509—680.

g) C. 6. D. XVI. (Petrus in Conc. Nicaen. II. a. 787) Diese Synode heißt auch quinisexta, πεντηεξιτη, weil ihre Canonen von den Griechen wie ein Anhang des fünften und sechsten ökumenischen Conciliums betrachtet wurden. Die Griechen nennen sie auch die sechste Synode.

h) C. 7. D. XVI. Diese Stelle ist jedoch aus dem griechischen Texte zu ergänzen und zu verbessern.

die 102 Canonen, welche die Trullanische Synode selbst erließ, und später 22 Canonen, die auf dem siebenten ökumenischen Concilium, dem zweiten von Nicäa (787), festgesetzt wurden. Auf diesen Stücken beruhete das Kirchenrecht des Orients bis in die Mitte des neunten Jahrhunderts *i*). Einen neuen Zuwachs erhielt es nun durch 17 Canonen, welche die unter Photins wider den Patriarchen Ignatius und dessen Anhänger (861) gehaltene Synode *k*), und durch 27 oder nach den Handschriften der Griechen 14 Canonen, welche das achte ökumenische zu Constantinopel (869) versammelte Concilium erließ. Dieses letztere wurde jedoch von Photins nach seiner Wiedereinsetzung auf einer in der Sophienkirche (879) gehaltenen Synode rescindirt, und daher im Fortgang des Schisma von den Griechen nicht mehr anerkannt. An dessen Stelle suchte Photins diese seine eigene Synode zu setzen, welche unter Anderen auch drei Disciplinarcanonen erlassen hatte *l*).

§. 75.

2) Die Sammlung des Photius *m*).

Photins war aber auch auf eine vervollständigung der Canonensammlung bedacht. Zu diesem Zwecke legte er die oben (§. 73) erwähnte Sammlung selbst mit Beibehaltung der Vorrede zum Grunde, und ergänzte dieselbe, wie er in einem Nachtrag zu jener Vorrede sagt *n*), aus den seitdem hinzugekommenen Stücken. Seine

i) Eine ungefähr aus diesen Stücken bestehende Sammlung ist diejenige, welche Du Tillet unter dem Titel herausgab: *Decreta Apostolorum et sanctorum conciliorum ex editione Joan. Tili. Paris. 1540.* 4. Der zweite Theil sollte die canonischen Entscheidungen enthalten; dieser ist aber nicht erschienen. Ein Abdruck jenes ersten Theils ist: *Apostolorum et SS. Conciliorum decreta e canonicorum Divi Hilarii Pictaviensis et Augustana bibliotheca graece et lat. edita a. M. Elia Ehingero. Witeb. 1614.* 4.

k) Diese Synode wird, weil sie einer Unterbrechung wegen in zwei Abschnitten gehalten wurde, die *primo-secunda, πρώτη καὶ δεύτερα*, genannt.

l) Zachariae §. 33. n. 2.

m) Zachariae §. 51. n. 1.

n) Instell. T. II. p. 792. 793.

Sammlung zerfällt also auch in zwei Theile. Der erste enthält nach dem vorangeschickten Register o) die 85 Canonen der Apostel, die zehn oft genannten Concilien, die Canonen der karthaginischen Synode von 419, den Canon der Synode zu Constantiopol von 394 p), 102 Canonen der sechsten Synode q), 22 Canonen des siebenten öcumnenischen Conciliums, 17 Canonen der Synode zu Constantiopol von 861, endlich canonische Entscheidungen heiliger Väter. Das Concilium von Constantiopol von 879 wird zwar im Register nicht genannt, auch im zweiten Theile nicht allegirt; die Vorrede gedenkt dessen jedoch ausdrücklich, auch steht es mit seinen drei Canonen in der Sammlung selbst r). Ganz übergangen sind aber die Canonen mehrerer der vom Trullanischen Concilium genannten heiligen Väter, auch der Canon der unter Cyprian (256) zu Carthago gehaltenen Synode s). Was den zweiten Theil, den Nomocanon, betrifft, so ließ Photius diesen unverändert, und trug nur die Citate aus den neueren Kirchensatzungen, auch nach einer am Schlusse seiner Vorrede stehenden Neuferung Einiges aus weltlichen Rechtsquellen nach. Eben dort wird als die Zeit dieser Bearbeitung das Jahr 6391 oder nach unserer Zeitrechnung 883 genannt t).

---

o) Justell. T. II. p. 793—95.

p) Dieser steht jedoch in der Sammlung selbst nicht in dieser Ordnung, sondern ist aus dem am Schlusse des Registers angegebenen Grunde ganz ans Ende gestellt. Dort steht er auch bei Beverege. T. I. p. 678. Citirt wird er im Nomocanon Tit. IX. Cap. XIII.

q) Unter dieser ist hier nach dem Sprachgebrauch der Griechen die Trullanische Synode gemeint.

r) Beverege T. I. p. 360—64.

s) Dieser wird zwar citirt im Nomocanon Tit. XII. Cap. XIV. Allein die abweichende Form des Citats zeigt, daß dieses ein nenerer Zusatz ist.

t) Dieser zweite Theil ist unter dem Namen Nomocanon gedruckt: Photii Nomocanon graece cum versione latina Henrici Agylaei et commentariis Theod. Balsamonis. Christ. Justellus ex Bibliotheca Palatina nunc primum edidit. Lutet. Par. 1615. 4. Am besten steht er bei Justell. T. II. p. 815—1140. Der erste Theil hingegen ist noch nicht genau gedruckt. In den Handschriften steht, wahrscheinlich nach der

§. 76.

C) Von Photius bis auf die neuere Zeit. 1) Zustand des griechischen Kirchenrechts. a) Quellen und deren Sammlungen.

Die Sammlung des Photius erhielt, wie es scheint, wegen seiner zweiten Absetzung unter Leo (886) nicht gleich volles Aufsehen; nachdem aber im zehnten Jahrhundert sein Andenken wieder zu Ehren erhoben war, kam sie stark in Gebrauch *u*). Neben ihr wurde jedoch auch noch die Sammlung des Joannes Scholasticus benutzt *v*). Mittlerweile giengen aber mit den weltlichen Rechtsquellen wichtige Änderungen vor. Schon unter Heraclius (610 — 641) hörte das Lateinische auf Geschäftssprache zu seyn; daher bediente man sich der Justinianischen Sammlungen nicht mehr im Originaltexte, sondern in mancherlei Uebersetzungen und Bearbeitungen. Dadurch fanden sich die Kaiser am Ende des

---

Auerdnung von Photius selbst, der Neocanen veran., und die große Sammlung folgt nach. Beides gehört zusammen und mit unrecht ist Ersteres wie ein selbständiges Werk allein für sich gedruckt worden.

- u*) Zu zwei Handschriften existirt eine Sammlung, die den Neocanen des Photius von Michael Sebastus und Theodor Besta verbessert enthält, Zachariae §. 51. n. 6.
- v*) Dieses ergiebt sich aus einem kurzen Lehrgedicht in 75 Versen, welches Michael Psellus für den Kaiser Michael Ducas um das Jahr 1071 fertigte, worin er ihm die Stücke aufzählt, die den Neocanen bildeten. Diese stimmen, bis auf einige aus den canonischen Briefen heiliger Väter entlehnten Zusätze, mit den von Joannes aufgenommenen Stücken überein. Das Gedicht ist zuerst von Fr. Bosquet hinter der Synopsis desselben Psellus zu Paris 1632. 8. herausgegeben worden; dann in Meermann novus thesaur. T. I. p. 77. Mehr als jene Aufzählung enthält es nicht. Es ist also ganz falsch, wenn man es, wie bis zur vierten Auflage dieses Lehrbuchs allgemein geschah, unter die Lehrbücher und wissenschaftlichen Bearbeitungen des canonischen Rechts rechuet. Dieses thun selbst noch Biener de collect. p. 29., Zachariae §. 51. n. 2 Man wurde dazu durch den ihm ganz willfährlich beigelegten Namen, Synopsis canonum, verleitet. Eben so irrig ist es, wenn Deniat ein anderes Gedicht desselben Psellus über das Dogma, für den ersten Theil dieser angeblichen Synopsis gehalten hat.

neunten Jahrhunderts bewogen, aus den damals gangbaren Werken dieser Art eine neue Sammlung, die Basiliken, zu veranstalten. Diese wurden natürlich auch in kirchlichen Rechtsverhältnissen gebraucht. Da aber durch die Basiliken die Justinianischen Rechtsbücher nicht aufgehoben wurden, sondern beides neben einander gelten sollte: so bediente man sich in der Kirche lange Zeit auch noch der drei älteren aus dem Justinianischen Recht gezogenen Sammlungen (S. 72). Allmählig verbreitete sich aber unter den juristischen Praktikern die Meinung, daß alles, was vom Justinianischen Recht nicht in die Basiliken aufgenommen sey, keine Gültigkeit mehr hätte, und im zwölften Jahrhundert wurde dieser Grundsatz auch hinsichtlich der kirchlichen Praxis vertheidigt. Mit den Basiliken kamen in der griechischen Kirche auch die von den Kaisern Basilius und Leo bekannt gemachten Auszüge in Aufnahme, wenigstens sind diese, wie die Handschriften zeigen, häufig mit den canonischen Sammlungen abgeschrieben worden w).

Uebrigens erschienen aber fortwährend einzelne kaiserliche Verordnungen über Kirchensachen, namentlich von Leo Philosophus († 911), Constantinus Porphyrogeneta († 961), Alexius Comnenus († 1118), Ioannes Comnenus († 1143), Isaacius Angelus (1185—90) und Anderen. Auch erhielt das Kirchenrecht immer noch neuen Zuwachs durch Synodalschlüsse, welche die Patriarchen von Constantinopel mit Beziehung der benachbarten Bischöfe erließen, durch canonische Briefe berühmter Kirchenvorsteher, Entscheidungen derselben auf ergangene Anfragen und kleine kirchenrechtliche Abhandlungen. Manches davon wurde auch wie ein Anhang, jedoch ohne alle Auswahl und Ordnung, hinter den Quellsammlungen beigeschrieben x).

---

w) Biener de collect. p. 27—29., Zachariae §. 10. 25. 26. 27.

x) Leunelavins hat im ersten Theile viele solche Stücke gesammelt. Das zweite Buch jenes Theils enthält nämlich Novellen der Kaiser über Kirchensachen; das dritte und vierte Synodalschlüsse der Patriarchen, jedoch ohne alle Ordnung; das fünfte und sechste Briefe, Entscheidungen und dergleichen.

b) Commentarien.

Die kirchlichen Verordnungen waren als unmittelbar auf das Leben gerichtet leicht zu verstehen und anzuwenden, und bedürften keiner gelehrten Behandlung. Daher wurde auch erst gegen das Ende des achten Jahrhunderts von Theodor Prodromus ein sehr kurzer noch ungedruckter Commentar über die Canonen verfaßt <sup>y)</sup>). Eine andere Sammlung, die den Text der Canonen mit einem Commentar enthält, ist der Nomocanon des Dorapater <sup>z)</sup>. Durch die anwachsende Masse geschriebener Quellen, die zum Theil aus einer sehr fremd gewordenen Vorzeit herrührten, mußte aber endlich das Bedürfniß einer umfassenderen wissenschaftlichen Bearbeitung entstehen. Dazu bot die reichhaltige Sammlung des Photius eine passende Grundlage dar. Zu dem größeren Theil derselben, welcher die Concilien und die canonischen Briefe enthält, schrieb der Mönch Joannes Zonaras, der bekannte Geschichtschreiber, um 1120 ziemlich weitläufige Erklärungen. Daselbe that Theodor Balsamon um 1170 sowohl über jenen Theil, wie über den systematischen Auszug, den Nomocanon. Die Bemerkungen des Zonaras betreffen meistens nur den Wort Sinn. Die des Balsamon hingegen beschäftigen sich mehr mit praktischen Fragen, mit der Ausgleichung scheinbarer Widersprüche, und mit dem Verhältniß der Canonen zu den weltlichen Gesetzen. Sein Grundsatz dabei ist, daß jene diesen vorgehen, und daß von dem ältesten Justinianischen Recht auch für die Kirche nur dasjenige noch Gültigkeit habe, was in die Basiliken aufgenommen sey. Zu diesem Zweck werden in seinen Scholien zum Nomocanon die dort angeführten Texte des Justinianischen Rechts mit den Basiliken sehr sorgfältig verglichen. Uebrigens hat aber die große Sammlung des Photius in diesen Commentarien nicht ganz ihre ursprüng-

y) Diese Angaben gründen sich auf das Zeugniß des Griechen Nic. Commellus Papadopolus Praenotiones mystagogicae ex iure canonico (Patav. 1696. fol.) p. 409. Noch andere Nachrichten von ihm giebt Fabric. Biblioth. graec. T. XI. p. 45. 46.

z) Zachariae §. 51. n. 4.

liche Gestalt mehr; die Ordnung der Concilien ist verändert, indem die öcumenischen zusammen voran stehen, und einige Stücke sind ganz neu hinzugekommen, namentlich das unter Cyprian gehaltene Concilium von Carthago a) und die Canonen mehrerer vom Trullanischen Concilium genannten, allein von Photius übergangenen heiligen Vätern. Wahrscheinlich röhren diese Aenderungen von Zonaras her b).

a) Es steht bei Bevereg. T. I. p. 365—72.

b) Zachariae §. 51. n. 7. 8. Von den Commentarien des Zonaras ist zuerst eine lateinische Uebersetzung seiner Scholien zu den Canonen der Apostel von Iza. Quintin, Paris 1558 edirt worden; dann die lateinische Uebersetzung seiner Erklärungen der Concilienschlüsse von Ant. Salmatia, Mail. 1613; hierauf diese Uebersetzung mit dem griechischen Original, Paris 1618; endlich auch seine Commentarien zu den canonischen Briefen, Paris 1622. Die Commentarien des Balsamen erschienen zuerst in lateinischen Uebersetzungen, die eine von Gentianus Hervet, Paris 1561. fol., die andere von Heinrich Aghlaüs, Basel 1561. fol. Den Nomocanon mit den Scholien in der Ursprache und der Uebersetzung des Aghlaüs edirte dann Christophe Zusteanu, Paris 1615. Bald darauf erschien, jedoch nach schlechten Handschriften, die ganze Sammlung mit den griechischen Commentarien und der Uebersetzung des Hervet unter folgendem Titel: *Canones SS. Apostolorum, Conciliorum generalium et provincialium, SS. Patrum epistolae canonicae. Praefixus Photii Nomocanon. Omnia cum commentariis Theodori Balsamonis.* E. bibl. Jo. Tiki. Lutet. Par 1620. fol. Die von Zusteanu gemachte Ausgabe des Nomocanon mit den Scholien hat sein Sohn, jedoch mit Verbesserungen, auch in die von ihm (1661) edirte Bibliothek des canonischen Rechts eingerückt. Die große Sammlung aber, ohne den Nomocanon, gab Beveridge in seinem Synodiken (1672) nach sehr guten Handschriften wieder heraus, und zwar so, daß unter jeder Stelle des Textes erst der Commentar des Balsamen, dann der des Zonaras abgedruckt ist. In allen diesen Ausgaben hat man also zugleich auch die Sammlung von Photius selbst, nur mit den damals gangbaren Veränderungen und Zusätzen. Eine Collation des Synodiken von Beveridge mit drei Handschriften giebt nach Jo. Chr. Wolf *Anecdota graeca sacra et profana* T. IV. p. 113.

§. 78..

c) Auszüge aus den Canonensammlungen.

Zur Erleichterung des Rechtsstudiums wurden auch Auszüge aus den canonischen Sammlungen verfertigt c). Eine Epitome dieser Art war unter dem Namen des Stephanus von Ephesus vielleicht schon im fünften Jahrhundert vorhanden d): dieser fügte man nun die Auszüge aus anderen seitdem in die canonischen Sammlungen aufgenommenen Stücken bei. Eine solche vermehrte Epitome ist unter dem Namen des Magisters und Logotheta Simeon gedruckt e); ihre Anordnung nähert sich derjenigen, welche Zonaras und Balsamon befolgen. Denselben Stoff enthält die unter dem Namen des Aristennus gedruckte Synopsis f); nur die Ordnung ist anders, und stimmt mehr mit derjenigen, die Photinus in seiner Vorrede angiebt, überein. Diese Synopsis wurde dann noch vermehrt, und von Alexius Aristennus um 1160 mit Scholien versehen g). Endlich sind auch noch die canonischen Briefe und

- 
- c) Nähere Nachrichten darüber gibt Biener de collect. can. eccles. Graec. p. 32 — 36., J. W. Bickell in den Jahrbüchern der gesammten deutschen iuristischen Litteratur. Zehnter Band Erlangen 1829. S. 164 — 169. Da die Hilfsmittel, um diese Auszüge nach ihrem Alter unter bestimmte Zeiträume zu ordnen, noch zu unzuverlässig sind: so sind sie hier zusammengestellt worden.
- d) Ballerini Part. I. Cap. I. n. VIII. (Galland. T. I. p. 245), Zachariae §. 22. n. 1.
- e) Zachariae §. 51. n. 3. Sie steht bei Justell T. II. p. 710 — 748. Was man aus dem Namen über das Alter derselben gefolgert hat, ist ganz unzuverlässig.
- f) Zachariae §. 51. n. 5. Diese steht bei Justell. T. II. p. 673 — 709. Der Name des Aristennus ist dabei, wie schon Beveridge gezeigt hat, falsch; von ihm röhren nur die Scholien dazu her.
- g) Diese vermehrte Synopsis mit den Scholien ist von Beveridge in den ersten Theil des Synodiken eingerückt worden, jedoch zerstückelt, so daß unter jedem Canon nach den Commentarien des Balsamon und Zonaras, der Auszug und dessen Scholien stehen. Dadurch hat sich also die Anordnung nach der des Zonaras begnügen müssen.

andere Stücke excerptirt und jener Synopsis angehängt worden h). Eine andere Synopsis verfaßte um das Jahr 1255 Arsenius, ein Mönch vom Berge Athos, der dazu theils die gewöhnlichen canonischen Sammlungen, theils die Sammlung von 87 Kapiteln benutzte i). Ferner schrieb Constantin Harmenopulus um das Jahr 1350 eine Epitome des geistlichen Rechts in sechs Abschnitten, wobei nach der Aufzählung in der Vorrede, die von Zonaras umgeänderte Sammlung des Photius, jedoch mit Weglassung einiger Stücke, gebraucht ist k). Auch ist hier die unter dem Namen Nomocanon herausgegebene verworrene Sammlung eines Unbekannten zu erwähnen l).

### §. 79.

#### d) Das Syntagma des Matthäus Blastares.

Das kirchliche Geschäftsleben bedurfte aber auch eines größeren Werkes, worin das gestende Recht in einer bequemeren Form als in der Sammlung des Photius und deren Commentarien zusammengestellt war. Ein solches ist das um das Jahr 1335 verfaßte Syntagma des Matthäus Blastares. Es ist in bald längere bald kürzere Kapitel eingeteilt, die alphabetisch nach dem Hauptwort ihrer Rubrik geordnet sind, so zwar daß unter jedem Buchstaben die Kapitelzahlen von Neuen anfangen. In einem Kapitel kommt gewöhnlich erst ein Auszug der einschlagenden kirchlichen, dann der weltlichen Gesetze: bei letzteren ist jedoch in der Regel die Quelle nicht bezeichnet und daher nicht mit Gewißheit zu bestimmen. Die kirchlichen Verordnungen sind

h) Zachariae §. 51. n. 9. Diese Excerpta stehen ohne Seitenzahlen bei Veridge im zweiten Bande gleich hinter den canonischen Briefen.

i) Sie ist gedruckt bei Justell. T. II. p. 749 — 84. Eine Sylloge des Chartophylax Arsenius, und eine Secunda collectio canonum desselben wird erwähnt von Nic. Comnenus Praenotion. mystagog. ex iure canon. p. 192. 210. 219.

k) Zachariae §. 51. n. 11. Sie steht nur in Leunclav. Iur. Graec. Rom. T. I. Lib. I.

l) Sie ist im Jahr 1677 mit einer Ueberzeugung und Noten ediert werden in J. Cotelerii Monumenta ecclesiae Graecae T. I.

aus den gewöhnlichen canonischen Sammlungen geschöpft *m*). Dieses Syntagma kam, wie die vielen davon vorhandenen Abschriften beweisen, bei der Geistlichkeit sehr in Aufnahme. In den meisten Handschriften findet sich dabei noch ein Anhang von kleinen damals gangbaren Werken, der vielleicht von Blastares selbst herrührt.

§. 80.

e) Heutiger Zustand.

Die Sammlung des Photius mit den Scholien des Balsamon und das Syntagma des Blastares blieben auch unter der türkischen Herrschaft im Gebrauch, und zwar wurde das eine wie das andere Werk gewöhnlich Nomocanon, oder auch metaphorisch *πρόστατον*, Steuerruder, genannt. Eben so behielt die Sammlung und Interpretation des Zonaras kirchliches Aussehen. Diese und andere Quellen wurden größtentheils durch Abschriften fortgepflanzt; doch ließ man sich dazu auch aus dem Occident die gedruckten Ausgaben des Beveridge und Leunclavins *kennen n*). Aus diesen Materialien wurden noch bis in das achtzehnte Jahrhundert mancherlei Uebertragungen ins Neugriechische, Auszüge und Hülfsbücher für Geistliche verfertigt, wovon mehrere auch in Venedig gedruckt werden sind *o*). Ein in vielen Handschriften vorkommender Auszug ist der nach der Vorrede im Jahr 1561 fertig gewordene Nomocanon des Manuel Malarus *p*). Eine vom Mönche Christophorus verfasste Epitome erschien 1798 in der Typographie des Patriarchen *q*). Endlich wurde (1800) auf Betreiben des Patriarchen und der Synode eine große gedruckte Sammlung veranstaltet *r*). Diese enthält aus Beveridge

*m*) Zachariae §. 51. u. 10. Dieses Syntagma steht nur bei Bevereg T. II. P. II. Ein Stück davon, welches wahrscheinlich besonders abgeschrieben gefunden wurde, edirte Leunclav. Iur. Graeco Rom. T. I. Lib. VIII.

*n*) Zachariae §. 54.

*o*) Zachariae §. 55. 56.

*p*) Zachariae §. 55. n. 2.

*q*) Zachariae §. 56. n. 7.

*r*) Genaue Nachrichten darüber gab zuerst Kepitar in den Jahrbüchern der

den altgriechischen Text aller seit Photius und Zonaras anerkannten Canonen der Concilien und heiligen Väter, und zwar im Ganzen nach der Ordnung des Zonaras. Diesen ist aber die Interpretation authentischer Kommentatoren in nengriechischer Bearbeitung beigegeben, und zwar hauptsächlich die des Zonaras, dann des Balsamon, zuweilen die des Aристенес, das heißt die diesem zugeschriebene Synopsis, oft die eines Anonymus, worunter aber nichts anderes als die Scholien eben jenes Aristennē zu verstehen sind. Ferner wurden bei der Auslegung auch die Canonen solcher Väter berücksichtigt, die zwar von keiner allgemeinen Synode bestätigt waren, aber doch altes Ansehen genossen, und darunter kommen vorzüglich die kleinen Werke vor, die gewöhnlich schon hinter Blastares beigeschrieben wurden. Aus den alten bürgerlichen Rechtsbüchern nahm man aber nur dasjenige in die Interpretation auf, was mit den Canonen übereinstimmte. Das Ganze erhielt endlich noch mancherlei Anhänge, darunter auch Formularien für kirchliche Geschäfte s). Auf diese und die anderen Sammlungen ist noch jetzt das Recht der griechischen Kirche gegründet.

---

Litteratur. Band XXIII. (Wien 1823) S. 220. 221. Band XXV. (Wien 1824) S. 152—57, Biener de collect. canon eccles Graec p. 39—43.

s) Die Sammlung ist in Leipzig unter der Leitung des Mönchs Theoderitus vom Berg Athos auf Kosten der Pränumeranten gedruckt worden. Exemplare davon sind sehr selten, da die Herausgeber die ganze Auflage mit nach Griechenland genommen haben. Der Titel ist: *Eis δόξαν Πατρός, 'Υπούργου Πνεύματος, τοῦ ἐνὸς Θεοῦ. ΠΗΛΑΙΩΝ τῆς νοητῆς υἱὸς, τῆς μιᾶς, ἀγίας, καθολικῆς, καὶ ἀποστολικῆς τῶν δοθιδόξων ἐκκλησίας· ἡτοι ἀπαντες οἱ ἕροι καὶ θεῖοι Κανόνες, τῶν τὲ ἀγίων καὶ πανευφήμων Ἀποστόλων, των ἀγίων Οἰκουμενικῶν Συνόδων, τῶν τοπικῶν καὶ τῶν κατὰ μέρος θείων πατέρων. Ἐλληνιστὶ μὲν, χάριν ἀξιοπίστιας, ἐκτιθέμενοι, διὸ δὲ τῆς καὶ ἡμᾶς κοινοτέρας διαλέξιον, πρὸς κατάληψιν τῶν ἀπλουστέρων ἐρμηνεύμενοι παρὰ Ἱγαντίου ἑρμηνοναχοῦ, καὶ Νικοδῆμου μοναχοῦ. — Ἐν Λευψίῃ τῆς Σαξωνίας, ἐν τῇ τυπογραφίᾳ τοῦ Βρατικονιφ καὶ Αἴρτελ. Ιω (1800) Fol.*

§. 81.

2) Geschichte des russischen Kirchenrechts. a) In den älteren Zeiten.

In der russischen Kirche wurde mit den übrigen griechischen Einrichtungen wahrscheinlich auch die Sammlung des Photius eingeführt, und zwar in der Ursprache, weil dort anfangs die Geistlichen größtentheils geborene Griechen waren. Im elften Jahrhundert soll aber doch schon die Uebersetzung eines Nomocanon vorhanden gewesen seyn <sup>t)</sup>. Später (1274) machte Egyrillus II., Metropolit von Kiew, auf einem Concilium zu Wladimir eine Uebersetzung der Sammlung des Zonaras bekannt, die er (1270) von Swiatisslaus, Fürst von Bulgarien, erhalten hatte. Von da an kommen Sammlungen der Kirchengesetze in slavonischer Sprache häufig vor. Die Handschriften, welche es davon giebt, theilen sich in zwei Klassen. Die Eine ist hinsichtlich des Textes und der Anordnung auf Zonaras begründet; die beigefügten Scholien sind aber hauptsächlich die des Aristennus, nur hin und wieder mit den Erklärungen des Zonaras vermischt. Die Andere enthält als vorherrschenden Bestandtheil die unter dem Namen des Aristennus gedruckte Synopsis mit dessen Scholien; zuweilen giebt sie jedoch die Canonen im unverkürzten Text mit den Scholien des Zonaras. Keine dieser beiden Klassen stellt also die Sammlung des Zonaras oder des Aristennus rein dar, und es lässt sich, wie sich diese Mischung gebildet hat, nicht nachweisen <sup>u)</sup>. Eine neue Uebersetzung eines aus Konstantinopel nach Russland mitgebrachten Nomocanon soll von Cyprian, Metropoliten von Moskwa († 1406), gemacht worden seyn <sup>v)</sup>. Auch wurde das Syntagma des Blastares ins Slavonische übertragen. Neben diesen von den Griechen entlehnten Sammlungen erhielt aber die russische Kirche auch mehrere eigenthümliche Rechtsquellen. Dahn gehörten zunächst die Privilegien und Verordnungen der Großfürsten. Die ältesten haben sich nicht in ihrer ächten

<sup>t)</sup> Biener de collect. can. eccles. Graecae p. 51. 52., Strahl Gelehrtes Russland. (Leipz. 1828) S. 74.

<sup>u)</sup> Biener p. 53—58.

<sup>v)</sup> Biener p. 58., Strahl Gelehrtes Russland S. 73.

Gestalt erhalten w). Die späteren, besonders die Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit der Bischöfe, wurden in der Uloschenie oder Landrecht von Iwan III. Wassiljewitsch (1498) und in dem Sudebnik oder Gesetzbuch von Iwan IV. Wassiljewitsch (1550) von Neuem bestätigt. Andere eigenthümliche Rechtsquellen waren die Vorschriften, welche die Metropoliten theils in ihren canonischen Sendschreiben x) theils auf den Concilien erließen y).

§. 82.

b) Heutiger Zustand.

In Russland sind jetzt hauptsächlich zwei Sammlungen im Gebrauch. Die eine ist ein Mammale des Nomocanon, welches Auszüge aus den Canonen der Concilien und heiligen Vätern zum Handgebrauch für Geistliche enthält z). Die andere ist diejenige, welche zu Moskwa in den Jahren 1649 und 1650 gedruckt und 1653 vom Patriarchen Nicon mit Einschaltung einiger umgedruckten Blätter an die Kirchen des Reichs vertheilt wurde a). Sie

w) Man hat zwar noch einen Nomocanon von Wladimir (993), eine Verordnung von Jaroslaw über die geistlichen Gerichte (1051), und die Erneuerung beider Gesetze durch Wassili Dimitrijewitsch (1403). Allein diese Urkunden sind nach den alten Tagen und bestehenden Einrichtungen gedichtet werden. Man muss sie ans denselben Gesichtspunkt, wie die falschen Decretata des fränkischen Reichs betrachten. Nähere Nachweisungen darüber giebt Biener de collect. can. eccles. Graec. p. 51., Strahl Beiträge zur russischen Kirchengeschichte (Halle 1827) S. 6. 10. 21., Dasselben Geschichte der russischen Kirche Th. I. (Halle 1830) S. 83. 95.

x) Dahin gehört das canonische Schreiben des Metropoliten Johann I. (1080) an den Mönch Jacob, Strahl Geschichte der russischen Kirche Th. I. S. 114.

y) Besonders wichtig war das Concilium von Cyrilus II. (1274), Strahl Gelehrtes Russland S. 47., Dasselben Geschichte der russischen Kirche Th. I. S. 260.

z) Sie erschien gedruckt zu Kiew 1620. 1624. 1629. Moskwa 1639. Lemberg 1646.

a) Umständlich handeln davon Kopitar in den Jahrbüchern der Litteratur. Band XXIII. (Wien 1823) S. 220—274. Band XXXIII. (Wien 1826) S. 288—90., Biener de collect. can. eccles. Graecae p. 60—72. Ein sehr gründliches, nur der Sprache wegen schwer zu bemügendes Werk

giebt sich den Namen Kormezaia kniga, das heißt das Buch für den Steuermann, der überhaupt seit dem vierzehnten Jahrhundert bei den canonischen Sammlungen häufig vorkommt. Sie ist aus den oben erwähnten älteren slavenischen Sammlungen zusammengesetzt, und zwar haben die Herausgeber, wie man aus ihren eigenen Angaben erkennen kann, viele Handschriften aus der Klasse des Aристенус, und eine aus der Klasse des Зонара benutzt. So weit sie das Kirchenrecht betrifft, ist sie in 70 Kapitel eingetheilt. Davon fallen 41 in den ersten Theil, der die Canonen der Apostel, die Concilien und die canonischen Briefe enthält. Die übrigen Kapitel bilden den zweiten Theil, worin Gesetze der byzantinischen Kaiser und verschiedene kircherechtliche Abhandlungen gesammelt sind. Vor dem ersten Theil stehen aber noch mehrere geschichtliche Nachrichten, welche die griechische und russische Kirche betreffen, und der Nomocanon des Photius in vierzehn Titeln, jedoch ohne die Excerpte aus den kaiserlichen Gesetzen. Diese sind vielmehr im zweiten Theil im vier und vierzigsten Kapitel auszugsweise zusammengestellt. Am Ende der Sammlung folgt ein Bericht an den Leser über den Namen und die Ausgabe des Werkes, dann das Edict und die Schenkung Constantins an Sylvester, und ein polemischer Tractat wider die Lateiner. Auch in anderen Stellen kommen höchst abenthuerliche Bemerkungen gegen die lateinische Kirche vor, wie sie in den alten Streitschriften des Orients in Umlauf waren. Doch genießt diese Sammlung noch gegenwärtig nicht blos in der Kirche, sondern auch bei den weltlichen Gerichten großes Ansehen b). Unter den neueren Rechtsquellen bildet die Grundlage das geistliche Reglement von Peter dem Großen (1721), wodurch statt des Patriarchats die heilige Synode eingesetzt wurde c). Daran schließen sich die vielen seit

---

darüber ist auch Rosenkampff Obozrenije Kormesej knigi. Mosk.  
1829. 8.

b) Neue Ausgaben erschienen davon zu Moikwa 1787. 1804. 1816. Diese enthalten einige geringe Abänderungen, die vor dem ersten Theile bemerkt sind. Auch die unter dem Namen der Altgläubigen oder Rückkehrten bekannte Sekte hat davon eine Ausgabe besorgt, Warschau 1786.

c) Dieses erschien zuerst russisch und deutsch zu Petersburg 1721, dann in

dieser Zeit erschienenen Ufassen über die kirchlichen Verhältnisse. Auch gehört der zweite Band der Pandekten des russischen Civilrechts, welcher das Eherecht enthält, hieher d).

§. 83.

3) Rechtsquellen in Serbien, Bulgarien und in der Wallachei.

Die Serbier, welche in dem oberen Mösien (630 — 40) ein Reich gegründet hatten, nahmen dort auch gleich das Christenthum an. Von ihren ersten Rechtsammlungen ist zwar nichts bekannt; doch ist es wohl gewiß, daß sie dieselben slavonischen Uebersetzungen wie in Russland gebraucht haben e). Später kam besonders das Syntagma des Matthäus Blastares in Aufnahme, wovon es viele slavonische Uebersetzungen mit serbischer Orthographie giebt. Daraus wurde auch unter dem Namen Zafonnik ein Auszug verfertigt, und dieser mit anderen Auszügen von Canonen zusammen geschrieben. Eine Handschrift des vierzehnten Jahrhunderts enthält einen solchen Zafonnik, nach diesem einen Auszug aus dem Justinianischen Codex, und dann die Gesetze des Königs Duschka vom Jahr 6857 (1349). Auch kommen in Handschriften Nomocanonen vor, welche dem in Russland gedruckten Mainuale entsprechen f). Die Bulgaren, welche sich seit 680 in dem unteren Mösien festgesetzt hatten, erhielten wahrscheinlich schon bei ihrer Bekhrung (865) eine slavonische Uebersetzung der achtzen

---

einem Nachdruck zu Danzig 1725. 4. Diesen findet man auch in Achenwall's Statistik S. 451. Eine lateinische Uebersetzung wurde in Petersburg 1785 gedruckt. Das Reglement steht auch in Haigolds Beiträgen Th. I. S. 147.

d) Nähere Nachrichten über diese Pandekten giebt Biener de collect. can. eccl. Graecae p. 6. 7.

e) Es ist selbst, nach Kopitar, die Vermuthung vorhanden, daß Stücke in der russischen Kormczaja Kniga von dem serbischen Erzbischofe Daniel, der nur das Jahr 1340 starb, herrühren. Wiener Jahrbücher Band XXIII. S. 229.

f) Diese Angaben gründen sich auf die Mittheilungen von Schaffarik in den Wiener Jahrbüchern Band LIII. Anzeigebatt S. 34—43., Maciejowski Slavische Rechtsgeschichte übersetzt von Bus. Th. I. (Stuttgart 1835) §. 147.

Sammlung des Ioannes Scholastikus g). Nachdem aber die Bulgarei (1018) eine griechische Provinz geworden war, wurden hier unstreitig auch die anderen Sammlungen eingeführt. Die Wallachei endlich, welche in dem dreizehnten Jahrhundert ein selbstständiges Reich geworden war, hat 1652 eine gedruckte canonische Sammlung in der Landessprache erhalten h). Sie zerfällt in zwei Theile. Der erste in 417 Kapiteln ist eine Uebersetzung des oben (§. 80) erwähnten Nomocanon des Manuel Malarus. Der zweite, Nomocanon überschrieben, enthält die Canonen der Apostel, der Concilien, des Basilios und anderer Väter in der Synopsis und mit den Scholien des Aristemus. Die beiden griechischen Originalwerke hatten gar nichts miteinander gemein, und sind hier nur aus Irthum als zwei Theile derselben Sammlung verbunden worden.

§. 84.

III. Geschichte des abendländischen Kirchenrechts. A) Von dem fünften bis zum neunten Jahrhundert. 1) Einzelne Rechtsquellen.

Das Concilium von Nicäa (325) war auch im Abendlande gleich allgemein anerkannt worden. Hingegen die Disciplinarcanonen des Conciliums von Konstantinopel (381), welches selbst in dogmatischer Beziehung nur allmählig zum Ansehen der christlichen Synoden gelangte, wurden bei der römischen Kirche nicht ordentlich recipirt i), sondern sie giengen nur stillschweigend durch Hülfe der Privatsammlungen in das Leben der Kirche über k): Von den acht Canonen der Synode von Ephesus (431)

g) Die Handschrift dieser Uebersetzung ist beschrieben bei Biener de collect. can. eccles. Graecae §. 10.

h) Zachariae §. 57. n. 2. Die ersten genauen Nachrichten darüber gab Kopitar in den Wiener Jahrbüchern Band XXV. S. 158 — 168. Band XXXIII. S. 290., Biener de collect. can. eccles. Graec. p. 43 — 46.

i) Ballerini Part. II. Cap. I. §. II. (Galland. T. I. p. 306 — 9).

k) Der griechische Codex, woraus die sogenannte Prisea geflossen ist, enthält hinter dem Concilium von Chalcedon die Canonen von Konstantinopel in vier Nummern abgetheilt, jedoch mit irrigen Angaben vermischt, welche nicht dahin gehören, sondern die das Concilium von Chalcedon angehen.

nahm man aber im Occident gar keine Notiz, da sie nur vorübergehende Verordnungen hinsichtlich des Nestorius enthielten; statt ihrer wurden zwei Briefe des Cyrillus an den Nestorius, die auf dem Concilium vorgelesen und genehmigt worden waren, und wovon der eine mit zwölf Anathematischen schließt, in die Canonesammlungen aufgenommen <sup>l)</sup>. Ueber das Concilium von Chalcedon (451) entstanden eigenthümliche Verwicklungen dadurch, daß die Orientalen zu den sieben und zwanzig dort gemeinschaftlich erlassenen Canonen noch drei hinzusetzen, und darunter den acht und zwanzigsten, der auf den dritten Canon von Constantiopol gestützt dem Bischofe von Constantinopel besondere Rechte beilegte. Wegen des darüber erhobenen Einspruches des Papstes wurden diese drei Decrete im Occident gar nicht, im Orient erst spät in die Canonesammlungen recipirt <sup>m)</sup>. Das fünfte (553) und sechste (680) allgemeine Concilium haben keine Canonen erlassen. Das siebente (787) wurde im Abendlande hauptsächlich durch die Uebersetzung bekannt, die Anastasius im neunten Jahrhundert davon verfertigte. Von demselben führt auch die latei-

---

Leonis Magni Opera edit. Baller. T. III. col. 553. Dieselben vier Canonen hat Diophys. nur ist der zweite und dritte in eine Nummer zusammengezogen. Joannes Scholasticus hat aber außer jenen vier Canonen noch einen fünften und sechsten, und in der großen Sammlung des Photius findet sich gar noch ein siebenter.

- l) Die erste Spur davon findet sich in einem Canoneauszug, deren Verfasser einen Codex vor sich gehabt haben muß, worin der Brief des Cyrillus mit den Anathematischen unter dem Namen des Conciliums von Ephesus angeführt war, Ballerini Part. IV. Cap. IV. n. X. (Galland. T. I. p. 589). Beide Briefe stehen unter jenem Namen in der den Bischofe Zünder zugeschriebenen spanischen Sammlung, Ballerini Part III. Cap. IV. §. II. (Galland. T. I. p. 504). Aus dieser kamen sie im neunten Jahrhundert in die vermehrte Dionysische Sammlung, Ballerini Part. III. Cap. II. n. V. VI. (Galland. T. I. p. 488. 489).
- m) In der Priæca stehen die sieben und zwanzig Canonen von Chalcedon, daun die von Constantiopol, und hinter diesen, gleichsam als ob er dazu gehörte, der acht und zwanzigste Canon von Chalcedon. Dionysius und selbst noch Joannes Scholasticus haben blos iene sieben und zwanzig. Dreißig finden sich erst in der Sammlung des Photius.

niſche Redaction des achten allgemeinen Conciliums (869) her, dem er ſelbst beiwohnte. Mittlerweile entſtand aber eine neue wichtige Rechtsquelle in den Decreten und Briefen, welche die Bifchöfe von Rom theils auf ergangene Anfragen theils aus eigenem Antrieb an die Bifchöfe verschiedener Länder über Gegeſtände der Kirchenzucht erließen n). Die Verbreitung derselben geſchah durch die Mitwirkung derjenigen Bifchöfe, woran ſie zuſtächst gerichtet waren o). Seit dem fünften Jahrhundert wurden ſie aber auch in die Canonensammlungen aufgenommen p) und überhaupt den Concilienschlüssen gleich gestellt q).

### §. 85.

2) Quellensammlungen. a) In Italien. α) Sammlungen der Kirchengeſetze.

In Italien war ſchon in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts eine Ueberſetzung einer griechischen Canonensammlung, die jetzt ſogenannte Prisca, vorhanden (§. 67). Bald nach dieser entstanden aber noch drei andere Sammlungen, die ſich von jener unter andern dadurch unterschieden, daß ſie nicht blos Concilienschlüſſe, ſondern auch päpſtliche Decretalen aufnahmen r). Für die Nicänischen Canonen braucht die erste eine ganz eignethümliche für die

n) Man ſehe §. 19. Nete r. s. t.

o) Siricius epist. I. ad Himer. Tarrac. a. 385. c 20 (15), Innocent. I. epist. II. ad Vietric. a. 404. c. 1. epist. XXIV. ad Alexandr. Antioch. a. 415 c. 4 (3), Zosimus epist. IX. ad Hesych. a. 418. c. 4 (2), Leo M. epist. CLIX. ad Nicet. Aquil. c. 7. ed. Baller.

p) Dieses beweisen die alte gallische und die drei italienischen Sammlungen, wo von gleich die Rede ſeyn wird. Es ist also falsch, wenn Spittler und nach ihm Andere ſo feſt verſichern, die Decretalen ſeyen erst durch Dionyſius in die Canonensammlungen gekommen.

q) Praefatio collect. Hispan. c. a. 633. (Galland. T. I. p. 504). Subjicientes etiam decreta praesulum Romanorum, in quibus pro culmine sedis Apostolicae non impar conciliorum exstat authoritas.

r) Die eine Sammlung enthält der Cod. Vatic. Regin. 1997, die andere der Cod. Lucan. 88. und Colbert. 784, die dritte der Cod. Barber. 2888. und Vatic. 1342. Ballerini Part. II. Cap. IV. VI. VII. (Galland. T. I. p. 379—87. 389—400).

übrigen jene alte italische Version; die beiden Anderen brauchen theils diese theils die alte spanische Version. Hierauf folgte die Sammlung, welche der Mönch Dionysius<sup>s)</sup> für den Bischof Stephanus von Salona in Dalmatien verfertigte<sup>t)</sup>. Diese enthält in der Gestalt, welche sie bei der zweiten Umarbeitung erhielt<sup>u)</sup>, zuerst die Sammlung der fünfzig apostolischen Canonen aus dem Griechischen übersetzt; hierauf mit einer neuen Zahlenserie anhebend die Canonen von Nicæa, Ancyra, Neocaesarea, Gangra, Antiochia, Laodicea und Constantinopel unter 165 fortlaufenden Nummern, so wie er es in dem einen griechischen Codex, den er übersetzte, vorfand (§. 66); dann unter neuen Nummern die 27 Canonen von Chalcedon aus einer anderen Handschrift übersetzt; endlich aus dem lateinischen Original die 21 Canonen von Sardika und in 138 Nummern die Aleten des Conciliums von Carthago vom Jahr 419, denen auch die Beschlüsse früherer afrikanschen Synoden inserirt waren (§ 87). Später verfertigte Dionysius noch eine andere Sammlung, welche die Decrete der römischen Bischöfe, so weit er diese auffinden konnte, umfaßt. Da diese mit Anastasius II. († 498) schließt, und da nach der Vorrede nur die Decrete bereits vergangener Päpste gesammelt werden sollten, so muß diese Sammlung unter Symmachus (498—514) verfaßt seyn. Da ferner laut der Vorrede damals die erste Sammlung schon lange fertig war, so ergiebt sich daraus auch ohngefähr die Zeit, wann diese entstand. Wenn sie, was zwar wahrscheinlich aber nicht durchaus gewiß ist, in Rom verfertigt wurde, so darf man aber bei jener Zeitbestimmung nicht weiter als bis zum Jahr 496, dem Todesjahr des Gelasius, zurückgehen, weil Dionysius, wie er selbst sagt, diesen Papst nie gesehen; also unter ihm noch nicht in Rom gelebt hat. Nach jenen beiden Sammlungen machte endlich Dionysius auf Antrieb des Papstes Hormisdas noch eine dritte, welche blos die griechischen Concilien-

<sup>s)</sup> Ballerini Part. III. Cap. I (Galland. T. I. p. 471—81).

<sup>t)</sup> Dionysii exigui praefatio, Cassiodor. de divin. lection. c. 23.

<sup>u)</sup> Die Sammlung in ihrer ersten Anlage ist im Cod. Vatic. Palat. 577. erhalten, Ballerini Part. III. Cap. I. §. III. (Galland. T. I. p. 481—84).

schlüsse, und zwar in gespaltenen Columnen den Text und die Uebersetzung neben einander, enthalten sollte; diese ist jedoch verloren gegangen *v*). Etwas später wurde von einem Diacon Theodosius wieder eine neue Sammlung veranstaltet, welche hauptsächlich Concilienschlüsse enthält, und worin für die griechischen Canonen theils die alte spanische, theils die Dionysische, aber auch die oben (§. 67) erwähnte dritte Version benutzt ist *w*). Noch eine Sammlung endlich, die sogenannte Avellanische, welche um die Hälfte des sechsten Jahrhunderts entstand, zeichnet sich durch ihre reichhaltigen historischen Documente aus *x*). Alle diese Sammlungen wurden aber bald durch die beiden ersten Dionysischen verdrängt *y*). Jedoch erhielt die erste in ihrem Inneren mancherlei Veränderungen und Zusätze. Auch zu der zweiten kam schon nach dem Tode des Symmachus ein Anhang von Decreten, die dem Dionysius eingangen oder erst nun herausgekommen waren; einen anderen erhielt sie wahrscheinlich unter Gregor II. († 731). Endlich wurden diese angehängten Stücke nach ihrer chronologischen Ordnung in die Sammlung selbst eingerückt. Der Zustand jener beiden Dionysischen Sammlungen im achten Jahrhundert zeigt sich insbesondere in dem Codex, den Hadrian I. dem König Karl (774) zum Geschenk machte *z*). Später finden sich

*v*) Die Nachricht von dieser Sammlung gründet sich auf die Verrede von Dionysius selbst, welche in einer Handschrift zu Nevara wieder aufgefunden worden ist. Biener de collect. can. eccles. Graec. p. 11.

*w*) Die Beschreibung nach dem Cod. Capit. Veron. 55. geben die Ballerini Part. II. Cap. IX. (Galland. T. I. p. 403—9).

*x*) Die Beschreibung nach den Handschriften geben die Ballerini Part. II. Cap. XIII. (Galland. T. I. p. 449—63).

*y*) Schon Cassiodor bezeugt, daß die römische Kirche sich derselben vorzugsweise bediene.

*z*) Ballerini Part. III. Cap. II. (Galland T. I. p. 485—88). Von dieser Art waren die drei Handschriften der Cölner Kirche, wonach Hartzheim den ersten Theil der Dionysischen Sammlung editirt hat, Conc. Germ. T. I. p. 131—235., Hartzheim Catalogus cödicum mss. bibliothecae ecclesiae Colon. p. 63. 64. Ein anderer Abdruck der Dionysischen Ca-

darin noch zwei Stücke mehr a), nämlich ein apokryphes Concilium des Sylvester und unter dem Namen der Canonen von Ephesus die oben erwähnten zwei Briefe des Cyrillus an den Nestorius b). Auch wurde aus vielerlei bei Dionysius nicht vorkommenden achten und unächten Documenten eine eigene Sammlung gebildet und diese der Dionysischen Decretalsammlung, so wie sie im achten Jahrhundert im Umlauf war, angehängt c). Endlich ist hier noch eine eigenthümliche Sammlung des siebenten oder achten Jahrhunderts zu erwähnen. Diese enthält nach dem Schreiben des Dionysius an Stephanus und den apostolischen Canonen die Statute der römischen Bischöfe von Linus an; allein von den Constitutionen der älteren Päpste bis auf Siricius, welche nicht mehr existirten, giebt sie blos kurz in historischer Form deren Inhalt, und zwar diesen größtentheils aus den Nachrichten, die sie darüber in dem bekannten römischen Pontificalbuch vorfand. Dazu folgen die Briefe der späteren Päpste meistens aus Dionysius d).

---

neuen Sammlung nach einem Codex von Chiemsee aus dem achten Jahrhundert steht in Amort Elementa iuris canon. veter. et moderni (Ferrara. 1763. 3 vol. 4.) T. I. p. 1—148.

- a) Ballerini Part. III. Cap. II. (Galland. T. I. p. 488—91). Der Text in der Decretale von Leo IV. (c. 1. D. XX.), werauf sie sich beziehen, ist jedoch nicht zuverlässig, sondern von den römischen Correctoren ergänzt.
- b) Eine Handschrift der Art wurde bei der ersten Ausgabe benutzt: Canones Apostolorum, veterum conciliorum constitutiones, decreta pontificum antiquiora ed. Jo. Wendelstein Mogunt 1525. fol. Fast gleiche Wiederholung derselben ist: Codex Canonum vetus ecclesiae Romanae. Par. 1609. Eine verbesserte und vermehrte Ausgabe sollte seyn: Codex Canonum vetus ecclesiae a Frane. Pithoeo ad veteres manuscriptos Codices restitutus et notis illustratus. Ex Biblioth. ill. Claudio le Pelletier. Paris. 1687. fol. Mancherlei kleine eigenmächtige Aenderungen haben die Ausgaben von Chr. Justean 1628. S. 1643. S. und nach diesen in der Biblioth. iur. can. T. I. p. 101.
- c) Ballerini Part. III. Cap. III. (Galland. T. I. p. 491—500)
- d) Die Sammlung ist gedruckt in Zaccaria Dissertationi varie italiane a storia ecclesiastica appartenenti. Rom. 1780 S. Tom. II. Diss. IV., und danach in der Mainzer Ausgabe von Galland. T. II. p. 682—743.

§. 86.

b) Weltliche Gesetze.

Um die Zeit, da die römische Herrschaft im Occident aufhörte, beruhete das bürgerliche Recht größtentheils auf den Schriften der Juristen, über deren gerichtlichen Gebrauch gewisse Regeln vorgeschrieben waren, ferner auf den kaiserlichen Edicten, die im Codex von Theodosius II., und auf den kaiserlichen Rescripten, die in zwei anderen Codices gesammelt waren. Dieser Zustand erlitt durch die germanische Eroberung (476) keine gewaltsame Veränderung, indem nicht nur die römischen Unterthanen, sondern auch der Klerus und die Kirche vor Gericht fortwährend nach römischem Recht beurtheilt wurden. Nach der Wiedereroberung Italiens durch Justinian (554) wurden an die Stelle jener Quellen die Sammlungen und Novellen dieses Kaisers eingeführt, und kamen dadurch auch unter dem Klerus, selbst am päpstlichen Hofe, in Gebrauch. Nur bediente man sich statt der ursprünglichen Novellen fast allgemein des von Julian in Konstantinopel um das Jahr 556 verfertigten lateinischen Auszugs. Dieses Verhältniß erlitt nun auch in den Theilen, welche seit 568 an die Longobarden kamen, keine Veränderung mehr; und nachdem ihre Könige seit Grimoald (670) den katholischen Glauben angenommen hatten, unterstützten diese die Verordnungen der Kirche sogar durch ihre Edicte.

§. 87.

b) Sammlungen in Afrika.

In Afrika wurden von auswärtigen Concilienschlüssen nur die Nicänischen Canonen recipirt, und zwar in der Uebersetzung, welche der Bischof Cäcilian von Nicæa selbst mitgebracht hatte e). Die Kirchenzucht bildete sich daher hier durch die einheimischen Concilien aus, wovon die unter Gratius (348 oder 349), Gennadius (390) und viele unter Aurelius (393—429) gehaltene Synoden erhalten sind f). Besonders wichtig wär das Concilium

e) Ballerini Part. II. Cap. II. §. I. (Galland. T. I. p. 324).

f) Die Ballerini haben diese dunkeln Verhältnisse der afrikanischen Rechte,

von Carthago von 419, welches in der ersten Sitzung zunächst 33, oder nach einer anderen Abtheilung 40 Canonen erließ, darauf aber auch die Satzungen der unter Aurelius von 394 an gehaltenen Synoden und mit diesen einen Auszug der zu Hippo (393) abgefaßten Canonen, der sich unter den Satzungen vom Jahr 394 befand, seinen Acten inserirte, und endlich in seiner zweiten Sitzung noch sechs Canonen hinzufügte g). Dasselbe Concilium ließ auch zur Erledigung eines Zweifels eine neue Uebersetzung der Nicänischen Beschlüsse aus dem Orient kommen. Bald entstanden aber auch eigentliche Canonensammlungen. Die eine scheint die Nicänischen Beschlüsse in der älteren Uebersetzung und die afrikanischen Concilien vor Aurelius, die zweite die Synoden unter Aurelius enthalten zu haben. Diese beiden Sammlungen wurden im Jahr 525 auf einem Concilium zu Carthago aus dem Archiv vorgelegt. Eine dritte Sammlung, deren Bestandtheile man aus der späteren spanischen Sammlung, worin sie aufgenommen wurde, erkennen kann, von deren Daseyn aber schon in der Hälfte des sechsten Jahrhunderts Beweise vorkommen, enthält acht afrikanische Synoden, unter diesen jedoch unter dem Namen des vierten carthaginischen Conciliums vom Jahr 398 ein Stück, welches gar nicht dahin gehört, und dessen Vaterland ganz ungewiß ist h). Endlich kamen auch systematische Zusammenstellungen auf.

---

quellen mit ihrem gewöhnlichen Geist und Scharfum aufgeklärt, De antiqu. collect. canou. Part. II. Cap. III. (Galland. T. I. p. 334—78).

- g) Die Acten dieses Conciliums bildeten also fast eine geschlossene afrikanische Sammlung. Dionysius nahm sie, jedoch verstümmt, mit einigen Anhängen vermehrt, und in 138 Nummern abgetheilt, in seine Sammlung auf (§. 85). Von da kamen sie ins Griechische übersetzt auch in die Sammlungen des Orients (§. 73). Mit dieser Uebersetzung zur Seite ließ Christ. Justianus jenen Theil des Dionysischen Codex, wie ein vollständiges Synedralegesetzbuch der afrikanischen Kirche, unter folgendem zu viel sagenden Titel abgesondert drucken: *Codex Canonicum ecclesiae Africanae*. Lut. Par. 1615. S. Eben so stehen sie bei Justell. T. I. p. 305—409. und in Mansi Conc. T. II. col. 699—844. Der neueste Überdruck ist bei Bruns T. I. p. 155—202. und dazu die Nachweisungen p. 398—402.  
h) Dieses Stück führt auch in den Handschriften den Namen *Statuta eccl-*

Den Anfang machte die um das Jahr 547 verfaßte Breviatio des Diacon Fulgentius Ferrandus. Sie besteht in einem materienweise unter 232 fortlaufenden Nummern geordneten Excerpt fast aller griechischen und afrikanischen Concilienschlüsse; bei den ersten liegt die alte spanische Version zum Grunde *i*). Eine andere Arbeit dieser Art ist die um 690 verfertigte Concordia des Bischofs Cresconius. Diese ist ganz auf die beiden Dionysischen Sammlungen gebaut; nur sind deren Stücke, statt der chronologischen Ordnung, materienweise unter 300 Titel vertheilt, wovon die ersten 52 nach der Reihenfolge der fünfzig apostolischen Canonen gehen *k*). In die Spitze gleich nach der Vorrede stellte er 300 kurze Kapitel, wie ein Register, worin er den Gegenstand und die Stücke jedes Titels bezeichnete. Diese Kapitel sind aber später häufig in Verbindung mit den Dionysischen Sammlungen, worin sich ihre Citate auch aussinden ließen, abgeschrieben, und endlich wie ein eigenes Werk unter dem Namen Breviarium gedruckt worden *l*). Die weitere Entwicklung dieser Verhältnisse wurde durch die Araber unterbrechen, welche bis zum Jahre 707 das ganze christliche Afrika unter ihre Herrschaft brachten.

---

siae antiqua und Statuta ecclesiae orientis. Es scheint zu einem Abriß der Kirchendisciplin bestimmt gewesen zu seyn, wie er einem zu erdinrenden Bischofe vorgelegt werden sollte, Ballerini Part. II. Cap. III. §. IV. (Galland. T. I. p. 353—58). Die Ballerini haben es aus vielen Subsidien neu herangegeben, Leonis Magni opera T. III. p. 653., und danach Mansi Conc. T. III. col. 945. T. VII. col. 893.

*i)* Ballerini Part. IV. Cap. I. (Galland. T. I. p. 571—78). Zuerst wurde sie edita von Franz Pitheu, Paris 1588. 8.; nachher öfter, namentlich bei Justell. T. I. p. 448, Meermann Thesaur. T. I.

*k)* Ballerini Part. IV. Cap. III (Galland. T. I. p. 582—87). Die einzige Ausgabe ist bei Justell. T. I. App. p. XXXIII. Handschriften beschreiben: Henke Diss. de Cresconii concordia canonum. Helmst. 1788. (Opusc. acad. Lips. 1802. no. VI.), Binterim epistola catholica secunda. Mogunt. 1824.

*l)* Dieses erschien zuerst mit der von Pitheu editen Breviatio des Ferrandus; dann öfters, gewöhnlich mit dieser in Verbindung. Es steht auch bei Justell. T. I. p. 456.

§. 88.

c) Sammlungen in Spanien *m).*

Die Sammlung, welche in Spanien gebraucht wurde, enthielt, wie oben bemerkt, noch im fünften Jahrhundert nur griechische Concilien, nämlich in einer eigenthümlichen Uebersetzung die Canonen von Nicäa, Ancyra, Neocaesarea und Gangra, dann aus dem lateinischen Original die Canonen von Cardika, endlich wieder in einer eigenen Uebersetzung die Canonen von Antiochia, Laodicea, Constantinopel und Chalcedon (§. 67). Im sechsten Jahrhundert gab es aber dort bereits Sammlungen, worin außerdem auch afrikanische, spanische und gallische Concilien und päpstliche Decretalen vorkamen *n).* Ein besonderes Ansehen erlangte daneben ein Abriss der Kirchenzucht, den der Bischof Martin von Braga in Gallicien um das Jahr 572 hauptsächlich nach den griechischen Concilienschlüssen verfaßte. Derselbe begreift 84 Kapitel, in zwei Bücher vertheilt, wovon sich das erste auf die Bischöfe und den Klerus, das andere auf die Laien bezieht *o).* Etwa später wurde aus diesem Abriss und jenen Sammlungen, jedoch auch mit Zugabe von gallischen Codices ein roher Auszug verfertigt, worin die Kapitel, Canonen und Decretalen verkürzt, blos ihrem Sinn nach, angegeben sind *p).* Eine neue weit

*m)* Von den spanischen Collectionen handelt Arevalo in Opp. S. Isidori Hispalensis (Rom. 1797) Tom. II. Part. III Cap. 91.

*n)* Diese sind aber verloren und lassen sich nur in dem gleich zu erwähnenden Auszug erkennen. Ballerini Part. III. Cap. IV. §. I. n. I. (Galland. T. I. p. 500). Den Anfang einer solchen Sammlung enthält der Cod. Capit. Veron. 58., Ballerini Part. II. Cap. II. §. II. n. XII. (Galland. T. I. p. 327).

*o)* Ballerini Part. IV. Cap. II. (Galland. T. I. p. 578—82), Theiner disquisit. critic. p. 373—75 Ausgaben davon sind bei Justell. T. I. App. p. VII., Lopez de Barrera Exercitatio historica de antiquo codice canonum ecclesiae Hispaniae. Rom 1758. 4, Mansi Conc. Tom. IX. col. 846—60.

*p)* Dieser erscheint im Cod. Capit. Veron. 59. und im Cod. eccles. Lucan. 88., Ballerini Part. IV. Cap. IV. (Galland. T. I. p. 587—94)

besser geordnete Sammlung entstand aber im siebenten Jahrhundert  $\eta$ . Diese zerfällt nach dem Beispiel der Dionysischen Sammlung in zwei Theile. Der erste enthält die griechischen Concilien nach der alten spanischen Version, jedoch mit dem Ephesinischen Concilium, das heißt den beiden Briefen des Cyrillus vermehrt (§. 84); ferner acht afrikanische Concilien aus der oben erwähnten afrikanischen Collection (§. 87); hierauf zehn gallische, dann vierzehn spanische Concilien, und dazwischen auch die Kapitel des Martin von Braga; endlich am Schlusse Sentenzen, welche gewöhnlich dem Concilium von Agde (506) beigelegt werden. Der zweite Theil ist ganz aus der zweiten Dionysischen Sammlung gebildet; nur sind mehrere Decretalen, welche Dionysius nicht hat, unter den Päpsten, wovon sie herrühren, eingerückt. Die Sammlung muß nach dem vierten Toletanischen Concilium (633) gemacht seyn, da sie noch dessen Canonen enthält; aber vor dem Jahr 636, weil der Bischof Isidor von Sevilla, der in dem Jahre starb, sie noch benutzt hat. Man hat ihre Abfassung selbst diesem Bischofe zugeschrieben, was aber auf keinem sicheren Grunde beruht. Später wurde sie aber allmählig mit anderen Stücken vermehrt. Insbesondere wurden in den ersten Theil das Concilium von Constantinopel von 680 mit fünf darauf bezüglichen päpstlichen Schreiben, ferner mehrere gallische und spanische Concilien an den Stellen, wo die früheren Concilien gleichen Namens standen, eingeschaltet. Auch der zweite Theil, der mit den Briefen Gregors I. schließt, erhielt drei Zusätze. Doch stimmen die Handschriften, die es von dieser vermehrten Sammlung giebt, nicht in allen Stücken überein  $r$ ). Nach einer solchen ver-

q) Ballerini Part. III Cap. IV. (Galland. T. I. p. 500—526), (C. de la Serna Santander) Praefatio historico critica in veram et genuinam collectionem veterum canonum ecclesiae Hispanae a divo Isidoro Hispalensi Metropolitano, Hispaniarum Doctore primum ut creditur adornatam Bruxellae Reip. Gal. Anno VIII. (im Supplément au catalogue des livres de la Bibliothèque de M. C. de la Serna Santander. Bruxelles an XI (1803). 8), Eichhern über die spanische Sammlung (in den Abhandl. der Berliner Akademie Jahrg. 1834).

r) Nach selchen Handschriften sind die beiden Theile der Sammlung in der

mehrten Sammlung wurde auch gegen das Ende des siebenten Jahrhunderts ein systematischer Auszug gemacht. Dieser besteht in zehn Büchern, und jedes Buch in mehreren Titeln, worin die kirchliche Disciplin mit kurzen Sätzen bezeichnet und auf die entsprechenden Stücke der Sammlung nach ihren Nummern verwiesen wird<sup>s)</sup>. Vielleicht ist selbst die ganze große Sammlung nach dieser systematischen Ordnung umgeschrieben worden, und jenes Excerpt das Register davon gewesen. Dieses wird dadurch unterstützt, daß wirklich in Handschriften eine arabische Uebersetzung der so geordneten spanischen Sammlung existirt<sup>t)</sup>; doch kann diese auch erst später nach Anleitung jenes Excerptes gemacht worden seyn. Neben diesen Sammlungen benützte die Kirche noch theils den Codex von Theodosius II., theils das jetzt sogenannte westgotische Breviarium, das heißt einen Auszug, den Alarich II. (506) aus den gangbaren römischen Rechtsquellen hatte versetzen lassen. Später, da die Könige seit Recared (589) den Arianismus verlassen hatten, kamen auch in das gegen das Ende des siebenten Jahrhunderts neu bearbeitete westgotische Gesetzbuch viele für die Kirche wichtige Bestimmungen.

---

neueren Zeit gedruckt werden: *Collectio canonum ecclesiae Hispanae ex probatissimis et per vetustis codicibus nunc primum in lucem edita a publica Matritensi bibliotheca. Matriti ex typographia regia MDCCCVIII. Fol. (Praefatus est Fr. Ant. Gonzalez. publ. Matr. bibl. praefect. a. 1821).* — *Epistolae decretales ac rescripta Romanorum pontificum. Matriti ex typographia haeredum D. Joachimi de Ibarra. MDCCCXXI.*

- s) Ballerini Part. IV. Cap. V. (Galland. T. I. p. 594 - 602). Ausgaben dieses Excerptes sind: *Index sacrorum canonum quibus ecclesia praeceps Hispanica regebatur ab ineunte sexto seculo usque ad initium octavi* (Aguirre Collect. Conc. Hispan. Tom. III.), *Codex veterum canonum ecclesiae Hispanae ope Cajet. Cenni. Rom. 1739. 4., Mansi Conc. T. VIII. col. 1179—1260.*
- t) Casiri Biblioth Arabico-Hispanica Escurialensis T. I. p. 541. No. 1618. *Codex a Presbytero quodam Vincentio litteris Cuphicis anno aerae Hisp. 1087 (Chr. 1049) descriptus.*

§. 89.

d) Rechtsquellen in England und Irland

In Britannien wurde das Christenthum schon zur Zeit der römischen Herrschaft, in Schottland und Irland seit 430 verbreitet. Aber von einer Rechtssammlung dasselbst ist nichts bekannt. Unter den Angelsachsen wurde die kirchliche Disciplin vorzüglich durch die Provincialconcilien ausgebildet, und auf diesen die Beschlüsse der Kenmannischen Concilien ausdrücklich angenommen. Außerdem bezeugten die Könige ihre Ehrfurcht gegen die Kirche durch wichtige Verordnungen, welche sie auf den Reichstagen für sie festsetzten *u*). Später verbreiteten sich auch die Dionysischen Sammlungen hierher. Um die Mitte des siebenten Jahrhunderts fasste der Erzbischof Theodor von Canterbury die wichtigsten Punkte der kirchlichen Disciplin in seinen Capitularien zusammen, welche aber nicht mehr in ihrer ursprünglichen Gestalt, sondern nur in einer daraus abgeleiteten Sammlung vorhanden sind *v*). Eine große aus den vorhandenen Quellen gezogene systematische Sammlung des geistlichen Rechts vervollständigte der Erzbischof Egbert von York in der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts; davon sind aber nur einzelne Stücke in den Conciliensammlungen gedruckt. Derselbe schrieb auch einen kleinen Dialog über kirchliche Institutionen *w*). Aus jener großen Sammlung ist später um das Jahr 1040 vom Diakon Hukarius ein Auszug gemacht worden *x*),

*u*) D. Wilkins *Leges Anglo-Saxonicae ecclesiasticae et civiles*. Lond. 1721. fol., Schmid *Gesetze der Angelsachsen* Th. I. Leipzig. 1832. 8., *Ancient laws and institutes of England*. Lond. 1840. fol. Bloß die lateinische Uebersetzung steht in Caneiani Barbarorum leges antiquae Tom. IV.

*v*) Diese steht in L' d'Achery *Spicilegium* ed. nov. T. I. p. 486—91., Mansi Conc. T. XII. col. 25—37. Man sehe darüber Wesserschleben Beiträge S. 117. 118.

*w*) Er ist gedruckt in Wilkins *Conc. Britann.* T. I. p. 82—86., Mansi *Conc.* T. XII. col. 482—88., *Ancient laws* p. 320—25.

*x*) *Excerptiones e dictis et canonibus SS. patrum concinnatae et ad ecclesiasticae politiae institutionem conducentes*. Sie stehen bei Wilkins *Conc. Britann.* T. I. p. 101—12., Mansi *Conc. T. XII.* col. 411—31., *Ancient laws* p. 326—42.

den man aus Misverständniß dem Erzbischof Egbert selbst beigelegt hat y). Auch in Irland wurde, wahrscheinlich im achten Jahrhundert, eine systematische Sammlung in 65 Büchern oder Titeln verfertigt, worin die Dionysischen Sammlungen und außerdem römische, gallische und irändische Concilien benutzt sind z).

§. 90.

e) Rechtsquellen in Gallien und im fränkischen Reiche. a) Canonensammlungen.

In Gallien wurde schon im fünften Jahrhundert unter Gelasius eine große Sammlung verfertigt, welche in ziemlich verworrender Ordnung Concilienschlüsse und Decretalen enthält a).

---

y) Der Irrthum ist nachgewiesen von Jac. Wareus *Annotat. ad Synod. S. Patricii in edit. Opp. S. Patricii. Lond. 1656.*, Ballerini Part. IV. cap. IV. n. IV. V. (Galland. T. I. p. 605. 606).

z) Ballerini Part. IV. cap. VII. §. I. (Galland. T. I. p. 609—11), Theiner *disquisit. critic.* p. 277. 278. Es sind nur einzelne Stücke davon gedruckt: L. d'Achery *Spicileg. ed. nov.* T. I. p. 492—507, Edm. Martene *Thesaur. nov. Anecdot.* T. IV. p. 2—22., Mansi *Conec.* T. XII. col. 118—44.

a) Von dieser Sammlung handeln Constant *praefat. n. 70—88.* (Galland. T. I. p. 75—87), Ballerini *observ. in dissert. XII. Pasch. Quesnelli (Leon. M. opera T. III. p. 753—76*, Galland. T. I. p. 783—801), *De antiqu. collect. can. Part. II. cap. VIII.* (Galland. T. I. p. 400—402), Savigny *Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter Th. II. §. 100.* Edirt wurde sie mit den Werken des Papstes Leo I. zuerst von Duesnell, dann sehr vermehrt von den Ballerini, *Opera Leonis M. T. III. p. 1—472.* Für ihren gallischen Ursprung reden folgende Gründe. Erstlich finden sich viele Handschriften davon in Gallien, anderwärts keine. Zweitens siehen darin die Eavnen von Ancyra in gleicher Weise emendirt, wie sie sich in dem unten (Note g) erwähnten Codex von entschieden gallischer Abkunft finden, während die gleichzeitigen drei alten italischen Collectionen (§ 85.) diese Emendationen nicht haben. Drittens kommt ein Schreiben der gallischen Bischöfe an Leo (*Epist. 68. ed. Baller.*) nur in dieser, sonst in keiner alten Collection dieser Zeit vor. Viertens endlich, ist keine Spur vorhanden, daß Dionysius diese Sammlung, oder umgekehrt diese jenen gekannt und benutzt habe, während deutliche Beweise vorliegen, daß sie von fränkischen Sammlern und Schriftstellern gebraucht worden ist. Dennoch behauptet Eichhorn I. 113., daß sie in Italien entstanden sey.

Für die griechischen Canonen ist darin die alte spanische Version gebraucht; bei denen von Nicäa hatte jedoch der Sammler noch eine andere eigenthümliche Version vor Augen b), und für die Canonen von Chalcedon brauchte er die sogenannte Prisca. Diese Sammlung blieb auch unter den Franken im Gebrauch; doch verbreiteten sich auch die alten italischen c) und die beiden Dionysischen Sammlungen d) hieher. Aus diesen Hülfsmitteln verbunden mit den Canonen der fränkischen Provinzialconcilien entstanden nun neue Sammlungen, wovon aber viele noch nicht genauer beschrieben sind e). Eine derselben, die um die Mitte des sechsten Jahrhunderts fertigt war, lässt sich in einem Auszuge, worin sie benutzt ist, mit Bestimmtheit erkennen. Danach enthält sie die Nicänischen Beschlüsse in der Abkürzung des Rufinus, mit diesen unter demselben Namen die Canonen von Sardika, dann vorzüglich fränkische Concilien und päpstliche Decretalen f). Eine andere Sammlung aus derselben Zeit enthält in verworrener Ordnung griechische, afrikanische, gallische Canonen und päpstliche Briefe, erstere theils nach der alten spanischen, theils nach der Dionysischen Version g). Eine dritte wahrscheinlich im siebenten Jahrhundert entstandene Sammlung enthält unter 103 Nummern viele Decretalen, ferner fränkische, römische und italische Concilien.

b) Nämlich diejenige, die sich in dem eben (§. 85. Note r) erwähnten Cod. Vatic. Regin. 1997. findet.

c) Dieses zeigt die Sammlung, die den ersten Theil des Cod. Colbert. 3368. bildet. Diese ist aus der eben (§. 85. Note r) erwähnten zweiten italischen und aus der gallischen Sammlung gezogen, Constant Praefat. n. 100—104., Ballerini Part. II. Cap. VIII. n. III. (Galland. T. I. p. 96. 402.).

d) Dieses zeigen die Ballerini in ihren Observat. in dissert. XVI. Pasch. Quesnelli (Leon. M. opera T. III. p. 1041).

e) Ballerini Part. II. Cap. X. §. I. (Galland. T. I. p. 409).

f) Den Auszug beschreiben nach dem Cod. Vatic. Palat. 574. die Ballerini Part. II. Cap. A. §. I. II. III. (Galland. T. I. p. 411—20).

g) Diese Sammlung erschien in einem Cod. Corbejens., Constant Praefat. n. 61—69., Ballerini Part. II. Cap. V. (Galland. T. I. p. 68—74. 387).

ken, und andere Stücke h). Eine vierte Sammlung ist besonders auf die fränkischen Concilien gerichtet i). Eine fünfte aus dem siebenten Jahrhundert ist dadurch merkwürdig, daß sie außer den fränkischen Concilien auch spanische enthält k). Seit Karl dem Großen kam aber hier hauptsächlich der Hadrianische Codex in Gebrauch l) und wurde nun vorzugsweise der Canonencoder genannt. Doch wurden auch Abschriften der vermehrten spanischen Sammlung (§. 88), anfangs ganz rein m), dann mit mancherlei eigenthümlichen Zusätzen und Lesarten in der fränkischen Kirche verbreitet n). Auch nahm man daraus mehrere Stücke in Abschriften der Hadrianischen Sammlung auf o). Uebrigens entstanden bei einzelnen Kirchen noch besondere Sammlungen, worin blos die auf jene Gegend bezüglichen päpstlichen Sendschreiben und Concilien zusammen geschrieben waren p). Auch sorgten die Bischöfe für die Disciplin ihrer Diöcese durch kleine Gesetzsammlungen, welche Auszüge aus den vorhandenen Rechtsquellen mit

h) Sie ist nach einem Codex von Diesen gedruckt in Amort Elementa iur. can. (ed. Ferrar. 1767) T. I. p. 207—534.

i) Diese enthält der Cod. Vat. 3827., Ballerini Part. II. Cap. X. §. IV. (Galland. T. I. p. 420).

k) Diese bildet den zweiten Theil des Cod. Colbert. 3368., Constant Praefat. n. 100—104., Ballerini Part. II. Cap. X. §. V. (Galland. T. I. p. 96 422).

l) Diese Sammlung wurde bei Hofe und auf den Reichstagen, wie die Eizate in den Capitularien zeigen, anschließlich gebraucht.

m) Eine solche Abschrift ist der Codex, welchen der Bischof Nachien von Straßburg (787) vervollständigen ließ, Grandd'Orme Histoire de l'église et des évêques princes de Strasbourg (Strasb. 2 vol. 4.) T. I. p. 314. T. II Cod. dipl. p. CNLI., Koch in den Notices et extraits des manuscrits de la bibliothèque nationale. T. VII. P. II. p. 173—215.

n) Die Beschreibung solcher Codices geben die Ballerini Part. III. Cap. IV. §. V. (Galland. T. I. p. 517—20).

o) Die Beschreibung eines solchen vermehrten Hadrianischen Codex geben die Ballerini Part. III. Cap. V. (Galland. T. I. p. 526).

p) So bei der Kirche zu Arles, Ballerini Part. II. Cap. XIII. n. IV. V. (Galland. T. I. p. 466—70).

eigenen Verordnungen enthielten. Solche Kapitel gab es vom Erzbischof Bonifacius von Mainz (745) q), von den Bischöfen Theodulph von Orleans (um 797) r), Haytho von Basel (um 820) s), vom Erzbischof Herard von Tours (858) t), von Walther von Orleans (871) u) und vom Erzbischof Hincmar von Rheims (852—874) v).

§. 91.

β) Systematische Sammlungen.

Neben den blos nach der äußerlichen Beschaffenheit der Quellen geordneten Sammlungen entstanden in dem fränkischen Reiche auch Arbeiten anderer Art, worin jene nach Titeln und Materien zusammengestellt wurden. Von den kürzeren Sammlungen dieser Art sind vier näher bekannt. Die eine in 92 Titeln hat aus verschiedenen älteren Sammlungen, unter andern aus der von Dionysius, so wie sie vor Hadrian war, geschöpft; sie ist also wenigstens vor der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts verfaßt w). Die zweite in 64 Titeln schließt sich im Stoffe und in der Reihenfolge der Titel genau an die vorige an x). Eine dritte in 30 Titeln ist ein Auszug aus einer der beiden vorigen y). Eine vierte in 72 Kapiteln ist aus derselben Zeit und von ähnlicher Beschaffenheit wie die erste, allein in der Anordnung ganz verschieden z). In diesen Sammlungen wurden aber

q) Sie stehen bei L. d'Achery Spicileg. ed. nov. T. I. p. 507., Mansi Conc. T. XII. col. 383.

r) Sie finden sich bei Mansi Conc. T. XIII. col. 993—1008.

s) Diese stehen bei Mansi Conc. T. XIV. col. 393.

t) Sie finden sich in Baluz. Capit. reg. Franc. T. I. col. 1283—95.

u) Sie stehen bei Mansi Conc. T. XV. col. 505—509.

v) Diese giebt Mansi Conc. T. XV. col. 475—504.

w) Ballerini Part. IV. Cap. VII. §. II. (Galland. T. I. p. 611—16).  
Jac. Petit hat daran in seinem Poenitentiale Theodori Cantuar. T. I. p. 97—280. Stütze abgedruckt.

x) Theiner über Ivo S. 3. 4.

y) Theiner über Ivo S. 5. 6.

z) Ballerini Part. IV. Cap. VII. §. III. (Galland. T. I. p. 616—18).

neben den Kirchengesetzen auch Zeugnisse der Kirchenväter aufgenommen, und diese dadurch allmählig unter die Rechtsquellen eingeführt. Eine systematische Sammlung von größerem Umfang entstand gegen das Ende des achten Jahrhunderts. Sie enthält nur Stücke aus der spanischen und Hadrianischen Sammlung, vielleicht blos aus einem aus der spanischen Sammlung vermehrten Hadrianischen Codex. Diese sind aber in drei Bücher vertheilt, wovon das erste von der Buße und den Büßenden, das zweite von den Accusationen, das dritte von der Weihe und dem Stande der Kleriker und der Bischöfe handelt a). Aus derselben Zeit ist eine Sammlung in 381 Kapiteln, die aus dem spanischen und Hadrianischen Codex, aus Kirchenvätern und aus einem römischen Pénitentialbuch gezogen sind b). Diesen beiden Sammlungen nahe verwandt ist die um das Jahr 825 entstandene Sammlung des Bischofs Halitgar von Cambrai in fünf Büchern c). Ein sechstes Buch, welches wie einen Anhang bildet, enthält größtentheils Bruchstücke aus einem Pénitentialbuch, welches angeblich aus dem Archiv der römischen Kirche herrihrte (§. 93. No. 14).

§. 92.

II) Weltliches Recht.

Zu ihren äußeren Verhältnissen wurde die Kirche und die Geistlichkeit nach dem römischen Recht beurtheilt. Dieses schöpfte sie vorzüglich aus dem Codex von Theodosius II. und aus dem

a) Ballerini Part. IV. Cap. VIII. n. I. II. (Galland. T. I. p. 619). Die Sammlung ist gedruckt in L. d'Achery Spicileg. ed. nov. T. I. p. 509—64.

b) Wasserschleben Beiträge §. 3—9. 192. Diese Sammlung findet sich in Handschriften auch als viertes Buch bald der vorigen, bald einer dem Egbert zugeschriebenen in drei Büchern bestehenden Sammlung (§. 93. No. 9) angehängt. Irrig hält sie Theiner disquisit. p. 334—36. für einen Auszug aus Burchard von Worms (§. 100.).

c) Ballerini Part. IV. Cap. VIII. n. III. (Galland. T. I. p. 620). Die ganze Sammlung steht in Canisii Lectiones Antiquae ed. Basnag. T. II. P. II. p. 81., Galland. Biblioth. veter. patrum T. XIII. p. 521. Theile davon stehen auch in Rabani Mauri Oper. (ed. Coloni. 1626) T. VI. Man siehe darüber Wasserschleben Beiträge §. 83. Note \*\*.

westgothischen Auszug. Doch verbreiteten sich von Italien aus auch die Sammlungen Justinians, dessen Novellen und die Epistome von Julian, hierher. Ferner wurden gewisse Verhältnisse der Kirche, welche das bürgerliche Leben berührten, in den für die einzelnen Völker verzeichneten Rechten, namentlich im ripuarischen, baierischen und alemannischen berücksichtigt d). Vorzüglich wichtig waren aber die Capitularien, welche von den Königen mit den geistlichen und weltlichen Ständen auf den Reichstagen erlassen wurden. Sie sind, wo sie von kirchlichen Einrichtungen handeln, meistens aus Canonen und Kirchenvätern geschöpft. Anfangs waren sie einzeln im Umlauf. Später machte der Abt Ansgerus (826) eine Sammlung in vier Büchern, wovon das erste die kirchlichen Verordnungen Karls, das zweite die seines Sohnes Ludwig enthält e).

§. 93.

3) Pénitentialbücher f).

Für einen damals überaus wichtigen Zweig der Kirchenzucht, das Pénitentialwesen, entstanden noch besondere Sammlungen, worin unter Anderen nach der Anleitung der Concilien und heiligen Vätern für die verschiedenen Vergehen die entsprechenden Bußungen genau verzeichnet wurden. Davon sind folgende zu nennen.

1) Das Pénitentialbuch des h. Columbanus aus der Mitte des

d) Diese so wie die früher erwähnten westgotischen und lungebardischen Rechtsbücher sind gesammelt in F. Walter Corpus iuris Germanici antiqui. Berol. 1824. 3 vol. 8.

e) Die Hauptsammlung der Capitularien war bis dahin: St. Baluzius Capitularia regum Francorum. Paris. 1677. Cura P. de Chiniac. Paris. 1788. 2 vol. sol. Eine ganz neue kritische Bearbeitung erschien 1835 von Verz in den Monumenta Germaniae historica. T. III. IV.

f) Mehrere derselben sind gesammelt in Ant. Augustin. Collectio canon. poenitent. Tarrac. 1582. Venet. 1584. 4., und hinter dem Werke des Morinus (§. 70. Note s). Ein jedoch unvollständiges Verzeichniß mit litterarischen Angaben findet sich hinter dem Werke des Salmon (§. 58. Note g). Wichtig sind die Notizen in Wasserschleben Beiträge zur Geschichte der Vergratianischen Kirchenrechtsquellen. Leipzig. 1839.

siebenten Jahrhunderts *g*). 2) Das dem um das Jahr 661 verstorbenen irländischen Abte Commeanus zugeschriebene Pönitentiale *h*), welches aber wahrscheinlich jünger ist *i*). 3) Das vielbenutzte Pönitentialbuch des Erzbischofs Theodor von Canterbury († 690) *k*). 4) Ein Pönitentialbuch in 28 Kapiteln, welches etwa aus derselben Zeit ist *l*). 5) Die Bußsammlung des Beda († 735), welche nur durch die daraus citirten Stellen erhalten ist. 6) Ein Pönitentialbuch aus dem ersten Viertel des achten Jahrhunderts, welches irrig dem Beda beigelegt wird *m*). 7) Eine Bußsammlung in 47 Kapiteln, welche vielleicht die des Beda ist *n*). 8) Das Buch de remediis peccatorum des Erzbischofs Egbert von York aus der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts. Dieses ist nur ein Abschnitt seines größeren Werkes (§. 89), der als ein eigenes Buch abgeschrieben und später dem Beda beigelegt worden ist *o*). Es ist ganz aus der vorigen

- 
- g) Dieses steht in der Biblioth. patrum Lugd. T. XII. p. 21.
  - h) Theiner disquisit. critic. p. 279—81 Es steht in der Biblioth. patrum Lugd. T. XII. p. 41., Gerbert Monum. liturg. Alem. T. II. p. 12.
  - i) Wasserschleben Beiträge S. 83—85.
  - k) Dieses ist erst 1840 bekannt und gedruckt worden in den Ancient laws and institutes of England p. 277—306. Was Jac. Petit unter dem Titel Theodori sanctissimi ac doctissimi archiepiscopi Cantuariensis poenitentiale. Lut. Paris. 1677. 2 vol. 4. herausgab, ist nicht die Sammlung Theodors selbst, sondern größtentheils aus deren in den späteren Sammlungen zerstreuten Bruchstücken zusammengetragen, Ballerini Part. IV. cap. VI. n. I. (Galland. T. I. p. 602).
  - l) Dieses beschreibt aus einer Wiener und einer Würzburger Handschrift Bischell in Richters krit. Jahrbüch. 1839. S. 397—402.
  - m) Ballerini Part. IV. cap. VI. n. III. Es steht in Martene Thesaur. nov. Anecd. T. IV. p. 31—57., Mansi Conc. T. XII. col. 498—520..
  - n) Edirt ist sie aus einem Darmstädter Codex in Wasserschleben Beiträge S. 124—145. In einer Handschrift von Corvey wird diese Sammlung wirklich dem Beda zugeschrieben, Jacobson in den Berliner Jahrb. für wissensch. Kritik 1841. Nr. 117. Hiermit verwandt ist die Sammlung bei Morinus p. 32.
  - o) Ballerini Part. IV. cap. VI. n. II. V. (Galland. T. I. p. 603. 605). Es steht in Mansi Conc. T. XII. col. 489—98.

Sammlung in 47 Kapiteln gezogen p). 9) Eine dem Erzbischofe Egbert zugeschriebene Bußsammlung in drei Büchern, die zwar in seinem Zeitalter, nicht aber von ihm selbst verfaßt ist q). Dieser ist zuweilen als viertes Buch die oben erwähnte Sammlung in 381 Kapiteln angehängt r). 10) Eben so verhält es sich mit einer anderen von weit kleinerem Umfang, die ihm beigelegt wird s). 11) Ein Buch de remediis peccatorum, welches aber von dem des Egbert ganz verschieden ist t). 12) Ein Excerpt in 33 Kapiteln, welches, wiewohl höchst unsicher, dem Papste Gregor III. zugeschrieben wird u). 13) Als Pönitentialbücher können zum Theil auch die drei oben (§. 91.) erwähnten Sammlungen, nämlich die in drei Büchern, die in 381 Kapiteln und die des Halitgar in fünf Büchern betrachtet werden. 14) Unter dem Namen Poenitentiale Romanum existirt eine Sammlung, die aber gewiß nicht von der römischen Kirche herrührt v). Sie findet sich in den Handschriften theils allein für sich w), theils wie oben (§. 91) bemerk't als sechstes Buch hinter der Sammlung des Halitgar x). Ihr Verhältniß zu diesem ist aber auch nicht klar y). Später hat sie noch mancherlei

p) Wasserschleben Beiträge S. 125. Verwandt damit ist ein Excerpt in einem Wiener Codex, Bickell in Richters krit. Jahrbüch. 1839. S. 397. 398.

q) Davon sind nur einige Stücke gedruckt bei Spelmann Conc. orb. Britann. T. I. p. 276—78., Mansi Conc. T. XII. col. 459—62. Die Ballerini hatten die Absicht sie ganz zu ediren, De antiqu. collect. can. Part. IV. cap. VI. n. VI. (Galland. T. I. p. 607. 608).

r) Man sehe §. 91. Note b.

s) Diese steht in Wilkins Conc. Britann. T. I. p. 113—44., Mansi Conc. T. XII. col. 431—59.; mit einigen Zusätzen auch in den Ancient laws p. 343—392.

t) Es steht in Martene Thesaur. nov. Anecd. T. IV. p. 22—30.

u) Es steht in Mansi Conc. T. XII. col. 287—96.

v) Dieses zeigt der ungenannte Autor in Ang. Maji Scriptor. veter. nova collect. T. VI. P. II. p. 161—91. Man sehe auch Wasserschleben Beiträge S. 79. Note \*\*.

w) So steht sie im Canisii Lection. antiqu. ed. Basnag. T. II. P. II p. 132—39.

x) Ballerini Part. IV. cap. VIII. n. III. (Galland. T. I. p. 620).

y) Man sehe die Abhandlung in Maji Scriptor. T. II. P. II. p. 182.

theils ächte theils unwürdige Zusätze erhalten z). 15) Eine Bußsammlung in 169 Kapiteln, welche mit den Pönitentialbüchern des Columbanus, Commianus und dem römischen des Halitgar in genauem Zusammenhange steht a). 16) Eine Sammlung in 47 Kapiteln, welche mit der vorigen nahe verwandt ist b). 17) Ein Pönitentialbuch in 46 Kapiteln, dessen Quellen zum Theil ungewiß sind c). 18) Das Pönitentialbuch des Bischofs Theodulph von Orleans (797), welches in einer Admonition an die Geistlichkeit enthalten ist d). 19) Der liber poenitentium des Rabanus Maurus um das Jahr 841 an den Erzbischof Utgar von Mainz gerichtet e). 20) Eine andere Bußsammlung desselben Rabanus, in einem weitläufigen Sendschreiben an den Bischof Heribald von Murerre (853), enthält dasselbe Material wie jene, nur in einer anderen Ordnung f). 21) Noch andere Pönitentialbücher sind theils unvollständig bekannt g), theils minder erheblich h).

- 
- z) In dieser vermehrten Gestalt steht sie in Canisii Lection. antiqu. ed. Basnag. T. II. P. II. p. 121—31. Man sehe darüber Richter Beiträge S. 32. Etwas ganz Anderes ist aber die von Ant. Agostino editirte Sammlung in neun Titeln aus dem zwölften Jahrhundert, die er ganz willkürlich Poenitentiale Romanum genannt hat, Ballerini Part. IV. cap. XVIII. n. XIII. (Galland. T. I. p. 674).
- a) Edirt ist sie aus einer Merseburger Handschrift von Wassersleben Beiträge S. 82—110.
- b) Abgedruckt in Mabillon Mus. Ital. T. I. P. II. p. 392.
- c) Edirt ist es von Wassersleben Beiträge S. 110—117.
- d) Mansi Conc. T. XIII. col. 1009—1022.
- e) Ballerini Part. IV. cap. VIII. n. IV. (Galland. T. I. p. 621). Er steht in der Sammlung des Agostino und in Rabau. Maur. Oper. T. VI.
- f) Ballerini Part. IV. cap. VIII. n. V. (Galland. T. I. p. 622). Sie ist gedruckt in Canisii Lection. antiqu. ed. Basnag. T. II. P. II. p. 293., Reginonis Prumiensis libri duo ed. Baluz. p 465—519., Hartzheim Conc. Germ. T. II. p. 190.
- g) Einige nennt Wassersleben Beiträge S. 28. 118—24. 145—50., Bissell in Richters krit. Jahrb. 1838. S. 397. 398.
- h) Viele solcher findet man hinter dem Werke des Merinus.

§. 94.

4) Ritual- und Formelbücher.

Neben den Werken, worin die kirchlichen Rechtsquellen gesammelt waren, entstanden noch eigene Schriften, welche für die gleichförmig wiederkehrenden Handlungen und Gebräuche die Formen und Regeln an die Hand gaben, die also das geltende Recht in seiner unmittelbaren Anwendung darstellten. Dabün gehören zunächst die Ritualbücher, besonders die der römischen Kirche (*ordines Romani*). Eines der ältesten und reichhaltigsten ist dasjenige, welches noch aus der Zeit Gregors des Großen († 604) herrühren soll. Außer den Gebräuchen, die sich auf den gewöhnlichen Gottesdienst beziehen, enthält es auch diejenigen, die damals bei der Ordination der Bischöfe und des Papstes, bei der Dedication der Kirchen, bei der Benediction der Könige und des Kaisers, und bei der Eröffnung der allgemeinen und Provinzialconcilien beobachtet wurden <sup>i)</sup>. Für das andere Geschäftswesen entstand ein ähnliches Hilfsmittel in den Formularien, welche über die gewöhnlich vor kommenden bürgerlichen und kirchlichen Geschäfte verfaßt wurden. Im fränkischen Reiche gab es mehrere Sammlungen dieser Art. Die älteste ist die des Mönches Marculf, der um das Jahr 660 schrieb. Andere sind von Sermund, Bignon, Lindenbrog, Valuze und Le Peletier herausgegeben worden <sup>k)</sup>. Es finden sich darin unter andern die Formularien für die Empfehlungsbriebe, welche man reisenden Geistlichen mitgab, und besonders für die verschiedenen Geschäftsschreiben, die bei der Ernennung und Einsetzung eines Bischofs nöthig

i) Die erste Ausgabe desselben erschien von Georg Cassander, Köln 1561.; dann mit anderen alten Schriftstellern ähnlichen Inhalts in Melchior Hiltorp de divinis catholicae ecclesiae officiis ac ministeriis. Colon. 1568. fol. Diese Sammlung wurde mit mancherlei Vermehrungen wieder herausgegeben von Georg Ferrari, Rom 1591. und Paris 1610. Von anderen Ritualbüchern, die zum Theil auch *Ordines Romani* heißen, wird noch unten bei der Liturgie die Rede seyn.

k) Am vollständigsten stehen diese Formelbücher in den von Canciani und von mir herausgegebenen Sammlungen. Valuze hat sie nicht alle.

waren l). Eine Formelsammlung der römischen Kirche war das Kanzleibuch (*liber diurnus*), welches wahrscheinlich bald nach dem Jahr 714 verfaßt worden ist m). Es handelt von den Eurialien der Briefe des Papstes an den Kaiser, die Kaiserin, den Patricius, Exarchen, Consul, König und Patriarchen; ferner sehr ausführlich von der Ordination des Papstes und der suburbicarischen Bischöfe, von der Verleihung des Palliums, von den Geschäftsverhältnissen, die zwischen dem Papst und den von ihm ordinirten italischen Bischöfen vorkamen, von der Verwaltung und Veräußerung der Patrimonien der römischen Kirche, endlich von Privilegien und Concessionen mancherlei Art.

### §. 95.

B) Die Sammlung der falschen Decretaten. 1) Geschichte derselben.

Im neunten Jahrhundert kam im fränkischen Reiche eine neue Sammlung zum Vorschein, welche dadurch merkwürdig ist, daß sie außer verschiedenen unächten Documenten, die schon früher allmählig entstanden und aus Unwissenheit in die Privatsammlungen aufgenommen worden waren n), eine Menge neuer Verfälschungen enthielt.

l) Eine Sammlung von wirklichen Geschäftsschreiben dieser Art, die theils aus den Werken Hincmaris von Rheims († 882), theils aus den Archiven und anderen Quellen gezogen sind, steht auch in Simeon Conc. Galliae T. II. p. 638., Baluz. Capit. Reg. Franc. T. II. p. 593. Eigentliche Formeln, wie Simeon sie genannt hat, sind sie also nicht, wiewohl sie die Praxis jener Zeit sehr anschaulich darstellen.

m) Liber diurnus Romanorum pontificum ex antiquissimo codice ms. nunc primum in lucem editus opera et studio Johannis Garnerii presbyteri e societate Iesu. Paris. 1680. 4. Nachträge dazu gab J. Mabillon Museum Italicum T. II. P. II. p. 32. Mit diesen erschien er von neuem in Chr. God. Hoffmann Nova scriptorum et monumentorum collectio (Lips. 1733 2 vol. 4.) Tom. II. Zuletzt cur. P. J. Rieger. Vienn. 1762 8. Ueber die Schicksale dieses lange unbekannt gebliebenen Werkes giebt Hoffmann in der Vorrede Auskunft.

n) Die falschen Stücke, die schon in früheren Sammlungen verkauft wurden: 1) Epistolae II. Clementis ad Jacobum fratrem Domini. Diese sind sehr alt, und schon von Rufinus aus dem Griechischen überzeugt werden. 2) Canones Apostolorum. 3) Constitutum domini Con-

Sie zerfällt nach dem ältesten Codex, der davon verhanden ist, in drei Theile o). Der erste enthält nach der Vorrede, die zum Theil aus der oben (§. 88) beschriebenen spanischen Sammlung genommen ist, und nach einigen anderen Stücken, welche als Einleitung dienen sollen, erst die Canonen der Apostel, dann 59

stantini imperatoris in gratiam Romanae ecclesiae, die bekannte Schenkungsurkunde Constantins; Biener de collect. can. ecclesiae Graecae p. 72. 4) Capitulum editum a Silvestro papa, Ballerini de antiq. collect. can. Part. II. Cap. IV. n. VII. (Galland. T. I. p. 385). Dieses ist der Canon Silvestri, Ballerini Part. II. Cap. VI. §. IV. Cap. VII. §. III. n. VI. (Galland. T. I. p. 390. 394), Mansi T. II. col. 618. 5) Constitutum Silvestri, Ballerini Part. II. Cap. VII. §. III. n. VI. (Galland. T. I. p. 394), Mansi T. II. col. 1081. 6) Epistola (synodi Nicaenae) directa ad synodum Romae. 7) Epistola Silvestri episcopi ad concilium Nicaenum, Ballerini Part. II. Cap. VII. §. III. n. IV. V. Part. III. Cap. III. §. V. n. LXXV. LXXVI. LXXVII. (Galland. T. I. p. 394. 494). Diese vier Stücke sind um die Zeit des Symmachus († 514) verfertigt worden. 8) Gesta Marcellini, Liberii, Xysti, Polychronii, um dieselbe Zeit gedichtet. 9) Elf Briefe in der Sache des Aeacius, vor der fünften ökumenischen Synode von den Griechen erdichtet. 10) Interlocutio Osii. 11) Epistolae II. Hieronymi ad Damasum et Damasi ad Hieronymum. 12) Epistolae II. Damasi ad Hieronymum et Hieronymi ad Damasum. 13) Epistola Leonis ad episcopos Germaniarum. 14) Ein großer mächtiger Zusatz im Brief von Gregor I. an den Secundinus. Dieses Verzeichniß ist auf die höchst genannten Angaben der Ballerini gegründet. Spittler hält auch noch folgende Stücke für älter als den Verfalscher der spanischen Sammlung. 15) Epistola Stephani Archiepiscopi et trium conciliorum Africæ ad Damasum. 16) Rescripta Damasi ad eosdem. 17) Schreiben des Damasus an die Bischöfe von Numidien. 18) Das sechste und siebente Kapitel im Schreiben des Vigilius an den Pro-futurus. Allein diese Meinung ist sehr umstritten, Ballerini Part III. Cap. IV. §. V. n. XVI. (Galland. T. I. p. 519).

- o) Die Beschreibung dieses Cod. Vatic. 630. geben die Ballerini Part. III. Cap. VI. §. V. (Galland T. I. p. 542—53). Da er in der neueren Zeit nach Paris gebracht werden war, so hat Camus ihn nochmals in Vergleichung mit vier anderen sehr abweichenden Handschriften untersucht, Notices et extraits des manusc. de la biblioth. nation. T. VI. p. 265—301.

erdichtete Briefe und Decrete der dreißig ältesten Päpste von Clemens bis Melchiades († 313). Im zweiten Theil folgen nach einer Art von Proömium erst die falsche Schenkungsacte Constantins, hierauf zwei einleitende Stücke, wovon das eine wieder aus der Vorrede der spanischen, das andere aus der alten gallischen Sammlung des fünften Jahrhunderts gezogen ist, endlich die griechischen, afrikanischen, gallischen und spanischen Concilien, ganz nach der vermehrten spanischen Sammlung, so wie diese um das Jahr 683 beschaffen war. Endlich der dritte Theil enthält nach der Vorrede, die ebenfalls aus der spanischen Sammlung abgeschrieben ist, in chronologischer Ordnung die Decrete der Päpste von Silvester († 335) bis Gregor II. († 731), darunter aber auch 35 falsche Decrete und mehrere erdichtete Concilien. Die achten Stücke sind aus der spanischen, der alten gallischen und Dionysischen Sammlung genommen, jedoch in einige derselben noch falsche Zusätze eingeschoben. Nach dem Decret von Gregor II., womit der Codex ursprünglich schloß, folgen von derselben Hand einige Stücke, die sich auf Symmachus († 514) beziehen, namentlich auch zwei ihm angedichtete römische Concilien; dann wieder von derselben Hand ein zweiter Anhang. An der Spitze der ganzen Sammlung steht der Name des h. Isidor <sup>p)</sup>, dem wahrscheinlich schon damals die Abfassung der achten spanischen Sammlung beigelegt wurde <sup>q)</sup>. Diese spanische Sammlung bildet auch, wie die Vorrede und der zweite Theil beweisen, die Grundlage, so daß nur in dieselbe an den gehörigen Orten die neuen Stücke eingerückt sind. Die Gegenstände, worüber sich insbesondere die falschen Decretalen verbreiten, sind sehr verschieden. Sie handeln von dogmatischen Fragen, von der Würde und

p) In jener ältesten Handschrift steht an der Spitze der Vorrede: *Incipit præsatio S. Isidori episcopi libri huius. Isidorus Mercator servus Christi lectori conservo suo et parenti in domino fidei saluteum.* Das Beiwort Mercator fehlt in anderen Handschriften ganz, oder ist in einigen in peccator, den Beinamen den sich die Bischöfe häufig gaben, corrigirt. Nach Blaëo sollen auch einige Codices geradezu peccator lesen.

q) Man könnte dazu dadurch verleitet werden, daß in die Etymologien des Isidor ganze Sätze aus der Vorrede derselben eingerückt sind.

den Vorzügen der römischen Kirche, von der höheren Hierarchie, von den Accusationen und Verfolgungen der Bischöfe und Cleriker, von der Appellation an den heiligen Stuhl, von den usurpatoren des Kirchengutes, von der Ordination, den Chorbischößen, Priestern und Diaconen, von der Taufe, Firmung und Ehe, von dem Messopfer und Fasten, von der Osterfeier, der Kreuzerfindung, der Verlegung der Leiber der Apostel, dem Chrisma, dem Weihwasser, der Consecration der Kirchen, dem Segnen der Feldfrüchte, und von den heiligen Gefäßen und Kleidungen; mehrere betreffen persönliche Angelegenheiten, und die meisten Stellen enthalten blos allgemeine sittliche und religiöse Ermahnungen. Die Sammlung galt als die wahre des Isidor von Sevilla <sup>1)</sup>, von welcher, wie die Sage gieng, der Bischof Riculf von Mainz (787—814) ein Exemplar aus Spanien erhalten hatte <sup>2)</sup>. Die

---

r) Hincmar. Rhem. († 882) opusc. XLVIII. c. 22—25. Scriptum namque est in quodam sermone sine exceptoris nomine de gestis S. Silvestri excepto, quem Isidorus episcopus Hispalensis collegit cum epistolis Romanae sedis pontificum a S. Clemente usque ad B. Gregorium, eundem S. Silvestrum decrevisse, ut nullus laicus crimen clericu[m] audiat inferre etc. Es ist hier das von Pseudoisidor geachte Eccecript aus dem falschen aber älteren Canon des Silvester gemeint. Dieses bestritt Hincmar, weil es nicht zur kirchlichen Disciplin passe; aber die übrigen Decrete führt er selbst in seinen Briefen mehrmals an.

s) Hincmar. Rhem. opusc. XXXIII. contra Hincmar. Laudun. c. 24. Si vero ideo talia quae tibi visa sunt, de praefatis sententiis (Angilramni) ac saepe memoratis epistolis detruncando, et praeposterando, atque disordinando conlegisti, quia forte putasti neminem alium easdem sententias, vel ipsas epistolas praeter te habere, et idcirco talia libere te existimasti posse configgere: res mira est, cum de ipsis sententiis plena sit ista terra, sicut et de libro collectarum epistolarum ab Isidoro, quem de Hispania adlatum Riculfus Magontinus episcopus, in huiusmodi sicut et in capitulis regiis studiosus, obtinuit, et istas regiones ex illo repleri fecit. Da die falschen Decrete, wie unten gezeigt wird, entschieden nicht in Spanien gemacht sind, so muß was der Schluß jener Stelle dem Riculf beilegt, von der ächten spanischen Sammlung verstanden werden.

falschen Decretalen wurden daher wie die andern, wo sie zur Unterstützung der herrschenden Disciplin geeignet schienen, von den Bischöfen und fränkischen Concilien angeführt, und dadurch zuletzt die Päpste selbst über ihre Echtheit getäuscht *h).* Die Sammlung verbreitete sich selbst nach Italien und England, und es kommen davon noch in Handschriften des zwölften Jahrhunderts Abschriften und Auszüge vor. Dabei erlitt sie jedoch, besonders im dritten Theile, mancherlei Veränderungen; die angehängten Stücke des Symmachus wurden in die Sammlung selbst eingerückt, die Ordnung verändert, andere ächte Stücke aufgenommen, falsche noch dazu verfertigt *u).* Aus diesen Codices giengen dann die falschen Decretalen mehr oder minder auch in die systematischen Sammlungen, die im zehnten bis zwölften Jahrhundert entstanden, über *v).*

*t)* So ergiebt es zuerst dem Papste Nicolaus I. Dieser hatte die falschen Decretalen aus den Anführungen der fränkischen Bischöfe in ihren Verhandlungen mit Rom kennen gelernt und zwar blos diese Citate, nicht die ganze Sammlung. Später hatte aber Hincmar und die anderen Bischöfe sie in einem einzelnen Falle bestritten; nicht, weil sie an deren Echtheit zweifelten, sondern lediglich aus dem Grunde, weil sie nicht in dem recensirten Canonenoder, das heißt in der Dionysischen Sammlung ständen. Diesen Einwurf bestritt der Papst aus den triftigsten Gründen, Epist. XLII. ad univers. episcop. Gall. a. 865. (Mansi Conc. T. XV. col. 693., c. 1. D. XIX.). Doch sieht man diesem Schreiben an, daß sich der Papst dabei in einer gewissen Verlegenheit befand, weil er eben die fraglichen Decretalen nicht aus eigener Anschauung kannte. Daher hat er sich auch niemals, wiewohl er dazu oft genug Veranlassung gehabt, auf dieselben vernißt. Dieses zeigen Blondell Proleg. cap. 19., Blasco de collect. Isidor. cap. 4. Darüber ist auch nicht der c. 2. c. XV. q. 6.; denn diese Stelle ist, wenn sie überhaupt ächt ist, nicht von Nicolaus I., sondern von Nicolaus II. Erst im elften Jahrhundert führen die Päpste die falschen Decretalen häufiger an.

*u)* Die Beschreibung solcher Handschriften geben die Ballerini Part. III. Cap. VI. §. VI. Cap. VII. VIII. Nach einem solchen veränderten und vermehrten Oder ist der Abdruck gemacht, welcher den ganzen ersten Theil der Conciliensammlung von Merlin, Paris 1524. Köln 1530. einnimmt. Dieses ist die einzige Ausgabe, die von der Sammlung als solcher existirt.  
*v)* Sehr genaue Nachweishungen darüber giebt Blondell Proleg. c. 18.

§. 96.

2) Entdeckung der Unächtigkeit.

Da die in die nachfolgenden Sammlungen aufgenommenen falschen Stücke nichts von den übrigen dort vor kommenden Stellen Abweichendes enthielten, so wurde zu jener Zeit, wo man bei den Rechtsquellen blos auf die Anwendung nicht auf den historischen Ursprung sah, deren Unächtigkeit nicht bemerkt. Aber schon im fünfzehnten Jahrhundert erklärten einzelne Gelehrte die den ältesten Päpsten beigelegten Decretalen für falsch <sup>w)</sup>, und im sechzehnten Jahrhundert, besonders nachdem nun die ganze Sammlung gedruckt vorlag, war dieses bald bei den Kritikern in Deutschland <sup>x)</sup> und Frankreich <sup>y)</sup> außer Zweifel. Diesen Fund für ihre polemische Zwecke bemüzend, führten die zur Bearbeitung der Kirchengeschichte zusammengetretenen protestantischen Gelehrten die Beweise der Unächtigkeit weiter aus <sup>z)</sup>. Wider diese versuchte zwar

w) Nicolaus Cusanus de concordia catholica Lib. III. Cap. 2., Joan. a Turrecremata Summ. eccles. Lib. II. Cap. 101.

x) Dieses beweist das Zeugniß des Georg Cassander in der um 1564 anonym herausgegebenen Defensio insontis libelli de pii viri officio: *De reliquis, quae Clementis, Anacleti, Evaristii, Alexandri, Telesphori etc. nomine circumferuntur, qui credi possit, ut ea homo veritatis et sinceritatis amantissimus tantopere probet, cum pleraque eorum et olim ab ipsis pontificibus inter apocrypha sint reiecta, et postremis hisce saeculis nostraque etiam aetate a viris prudentissimis et doctissimis, adiectis gravissimis et firmissimis rationibus, in dubium sint vocata, in quibus est Nicolaus Cusanus, vir rerum ecclesiasticarum peritissimus acerrimique iudicii.* — Erasmi vero nostri de his scriptis iudicium omnibus notum est.

y) Schon Dumenil hatte sich darüber in seiner 1554 bei Hugo a Perta erschienenen Ausgabe des Decretals zum c. 2. D. XXII. sehr scharf ausgesprochen. Le Conte aber legte die allgemeinen Beweise der Unächtigkeit in der Dedicationsepistel seiner vor 1556 zum Druck übergebenen aber erst 1570 erschienenen Ausgabe auf das entschiedenste dar. Dieses Stück jener von den Censoren wohl deshalb gestrichenen Epistel steht vor dem vierten Bande von C. Molinaei Opera omnia ed. Franc. Pinsson.

z) Ecclesiastica historia congesta per aliquot studiosos et pios viros

noch der Jesuit Torres das Aussehen der Briefe zu vertheidigen a); allein der reformirte Prediger Blondel setzte die Sache in einer weitläufigen mit Bitterkeit aber scharfsinnig und gelehrt durchgeführten Untersuchung außer Zweifel b). Später hat noch die durchdringende Kritik der Brüder Ballerini die Falschheit mehrerer wichtiger Stücke dargethan, welche selbst Blondel als ächt behandelt hatte c). Aus Blondel und den Ballerini haben alle nachfolgenden Bearbeiter unmittelbar oder mittelbar ihr historisches und kritisches Material geschöpft; nur hat Feder nach seinem Standpunkt etwas von eigenen Ansichten beizumischen gesucht d).

### §. 97.

#### 3) Kritische Untersuchungen.

Was zunächst das Vaterland dieser Sammlung betrifft, so bestand in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts im fränkischen Reiche die Sage, daß der Bischof Rieulf von Mainz (787—814) sie aus Spanien erhalten habe e). Allein da sich

---

in urbe Magdeburgica. Tom. II. (Basil. 1560) Cap. 7. Tom. III. (Basil. 1561) Cap. 7.

- a) Franc. Turrianus adversus Magdeburgenses Centuriatores pro canonicis Apostolorum et epistolis decretalibus pontificum Apostoliconrum libri V. Florent. 1572. Colon. 1573. 4.
- b) Dav. Blondelli Pseudo-Isidorus et Turrianus vapulantes. (Genev.) 1628. 4.
- c) Ballerini Part. III. Cap. VI. (Galland. T. I. p. 528—58).
- d) Z. B. Van-Espen de collectione Isidori Mercatoris (Oper. omn. T. III. Lovan. 1753), C. Blascus de collectione canonum Isidori Mercatoris. Neap. 1760. 4. (Galland. T. II. p. 1—150), Spittler Geschichte des canonischen Rechts (Halle 1778) §. 59—69., J. Ant. Theiner de Pseudo-Isidorianae canonum collectione. Vratisl. 1827. 8., Eichhorn über die spanische Sammlung (§. 88. Note q) S. 120—42., F. H. Knust de fontibus et consilio Ps. — Isidorianae collectionis. Götting. 1832. 4. — Von dem dogmatischen Inhalt der falschen Decretalen handelt mit gewehnter Geistesfeinheit Möhler in der Tübinger theolog. Quartalschrift Jahrg. 1829. Heft III. Jahrg. 1832. Heft I
- e) Man sche die eben angeführte Stelle des Hinemar (§. 95. Note s).

von ihr in Spanien durchaus keine Handschriften gefunden haben *f*), vielmehr dort die achte Sammlung ununterbrochen im Gebrauche geblieben ist *g*): so beruht jene Nachricht auf einer Verwechslung mit der achten spanischen Sammlung, welche Riculf von dorther erhalten hatte. Wenn also jene Sage ohne Gewicht ist, so ist die natürliche Vermuthung, daß die Sammlung da entstand, wo sie zuerst zum Vorschein kam, also im westfränkischen Reiche. Dafür reden auch folgende von Blondel und den Ballerini angeführte entscheidende Thatsachen. Erstlich sind die Handschriften der verfälschten Sammlung fränkischer Abkunft und die falschen Decrete werden zuerst nur bei fränkischen Schriftstellern angeführt. Ferner sind darin Briefe von und an den Erzbischof Bonifacius von Mainz benutzt, die nur im fränkischen Reiche bekannt waren. Endlich ist die Sammlung, die dabei zum Grunde gelegt ist, nicht die reine spanische, sondern es finden sich darin die eigenthümlichen Lesarten und Aenderungen, womit die spanische Sammlung im fränkischen Reiche in Umlauf gekommen war. Hinsichtlich der Zeit, wann die falschen Briefe verfertigt wurden, haben schon Blondel und die Ballerini bemerkt, daß darin wörtlich Stellen aus dem Pariser Concilium von 829 benutzt sind, daß sie also nach diesem Jahre gemacht seyn müssen. Ferner hat der Verfälscher mehrere Sätze aus einem Schreiben von Gregor IV. vom Jahr 832 aufgenommen *h*). Daß er auch noch das Nachener Concilium von 836 vor Augen hatte, haben die Ballerini vermutet und Kunst auf das Bestimmteste nachgewiesen. Noch andere Umstände zeigen an, daß die falschen Briefe erst nach 840 verfertigt sind *i*). Andererseits müssen sie aber schon im

*f*) Dieses bezeugt C. de la Serna Santander Praefat. in veram collect. eccles. Hispanae §. 144. 145.

*g*) Den Beweis geben die Ballerini Part. III. Cap. VI. n. XIV. (Galland. T. I. p. 541).

*h*) Es ist Gregor. IV. epist. I. ad univers. episc. Das Datum dieses Schreibens findet sich in dem Exemplar bei Mabillon Vetera anal. p. 298. Einige Neuere halten diesen Brief für irrächt; allein, wie Pagi zu Barenius beim Jahr 839 bemerkt, ohne allen Beweis.

*i*) Ballerini Part. III. Cap. VI. n. XIII. (Galland. T. I. p. 540).

Jahre 857 vorhanden gewesen seyn, weil damals von einem Reichstage Stücke daraus angeführt wurden k). Eine nähere Gränze ergiebt sich noch daraus, daß in der Rechtssammlung des Mainzer Leviten Benedict, die zwischen 840 und 847 verfaßt ist, Sentenzen vorkommen, die denen in den falschen Decreten ganz ähnlich sind. Die Beziehung zwischen Beiden ist von der Art, daß sie auch beinahe mit Gewißheit auf diesen Benedict als den Verfasser der falschen Briefe hindeutet l). Die Meinung, daß diese schon im achten Jahrhundert m), und zwar, wie Einige

k) *Epistola synodalis Caroli post synodum Carisiacum a. 857.* (Mansi T. XV. col. 127., Pertz T. III. p. 453).

l) Die Gründe dafür sind folgende. Erstlich sind in den Decretalen und in der Sammlung Benedicts gewisse Punkte mit gleicher Vorliebe und mit denselben Wiederholungen behandelt, namentlich die Accusationen der Bischöfe, die Abschaffung der Chorbischöfe, die Primaten. Zweitens erscheinen, was hier nachzuweisen zu weitläufig wäre, die falschen Decrete bei aller Aehnlichkeit doch nicht ganz wie eine Umschreibung der Stellen des Benedict, und umgekehrt auch diese nicht wie Auszüge aus jenen; sondern beide verhalten sich wie Arbeiten, die zu gleicher Zeit aus demselben Kopfe hervorgegangen sind. Drittens ist das, was Benedict in der Vorrede zur Empfehlung seines dritten Buches, worin hauptsächlich die Neber-einstimmung mit den falschen Decreten vorkommt, und in den Dedicationevercen B 38—50. sagt, dem Geiste und Tone der verfälschten Sammlung ganz ähnlich Viertens sucht Benedict am Schlusse seines dritten Buches das Aussehen seiner Sammlung noch durch die apostolische Autorität zu verstärken, was auch die in den Decretalen gewöhnliche Formel ist.

m) Was Febroniüs, Blaëco, Theiner, Eichhorn und Andere dafür anführen, ist unhaltbar. 1) Man beruft sich auf den Leviten Benedict, der nach seiner Vorrede hauptsächlich aus dem Mainzer Archiv und den dort von Niculf (787—814) gesammelten Materialien geschöpft hätte. Allein diese Stelle beweist hinsichtlich der falschen Decretalen nur dann etwas, wenn man das, was sie beweisen soll, erst hinein legt. 2) Ein anderer Hauptzunge soll Hinemar seyn, wonach die Sammlung schon unter Niculf erstanden habe (9. 95. Nete s.). Allein diese Nachricht beruht, wie oben bemerkt, auf einer Verwechslung mit der achten spanischen Sammlung. 3) Man bezieht sich auf zwei Sammlungen des achten Jahrhunderts, worin die falschen Decretalen benutzt seyen, nämlich die Kapitel von Angilramm und die des Remedius von Chur. Allein diese sind ebenfalls falsch, und

hinzufügen, in Rom n) gemacht seyen, zerfällt dadurch von selbst;

erst im neunten Jahrhundert entstanden (§. 99). 4) Eben so ist das Capit. Aquisgran. a. 803. c. 4., worin man in einem Citate eine Bekanntheit mit einer falschen Decretale finden will, nicht ächt, sondern erst von den Neuen aus Benedict VII. 260. gezogen, und daher mit Recht von Pertz weggelassen. 5) Als einen ganz entscheidenden Beweis führt selbst noch Eichhorn in jener Abhandlung § 132. den Umstand an, daß in dem Capit. VI. a. 803. c. 23. (Pertz T. III. p. 148) eine erdichtete Decretale des Sylvester verkomme. Allein es ist allbekannt, daß diese den älteren Verfälschungen angehört und schon im sechsten Jahrhundert existirte (§. 95. Note n). 6) Ferner macht Eichhorn §. 135. geltend, daß sich schen Hadrian I. auf die falsche Schenkungsacte Constantius bezogen habe. Allein Hadrian schöpfe nicht aus dieser Urkunde, sondern aus den gesta Sylvestri; und überdies ist iene Schenkungsacte von den falschen Iudicischen Decretalen ganz unabhängig und älter; Gieseler Kirchengesch. Th. II. §. 5. Note p. §. 20. Note u. Biener de collect. can. eccles. Graecae p. 75. 7) Endlich will Eichhorn §. 131. 132. auch in dem Schreiben der fränkischen Bischöfe an Gregor IV. vom Jahr 833 eine Berufung auf die falschen Decretalen finden. Allein der Satz, worum es sich handelt, ist theils aus alten ächten Quellen (§. 19. Note z), theils aus dem zwar falschen aber weit älteren Canon Sylvestri c. 20. (c. 13. c. IX. q. 3).

- n) Diese von Febrinius, Theiner und Anderen lediglich zu Partheizwecken aufgestellte Meinung hat selbst an Eichhorn wieder einen Vertheidiger gefunden, welcher annimmt, die falschen Decretalen seyen im achtzen Jahrhundert in Rom verfertigt, in eine Sammlung gebracht, und aus dieser im neunten Jahrhundert die spanische Sammlung im fränkischen Reich interpolirt werden. 1) Als Hauptgrund hebt Eichhorn in seinem Kirchenrecht I. 158. hervor, daß das römische Pontificalbuch, womit die falschen Decretalen im engsten Zusammenhang stehen, im neunten Jahrhundert außerhalb Italien unbekannt gewesen wäre. Allein diese nur bei völiger Unkenntniß des damaligen litterarischen Verkehrs mögliche Behauptung hat schon Knust widerlegt und gezeigt, daß Beda, Rabanus Manens und Hincmar jenes Pontificalbuch gebracht haben. Daher hat Eichhorn in seiner Abhandlung diesen Grund stillschweigend fallen lassen. 2) Er beruft sich in seiner Abhandlung §. 122. darauf, daß Handschriften vor kämen, worin blos die Decretalen nicht auch die Concilien gesammelt seyen. Diese sind aber nach der Beschreibung der Ballerini jüngere Auszüge und Umarbeitungen, deren Entstehung, wie Knust zeigt, sehr natürlich

überdies lassen sich dawider noch besondere Thatsachen anführen o). Das Material, vermittelst dessen die falschen Briefe

- war. 3) Er macht §. 122. geltend, daß Hincmar (§. 95. Note s) blos von einem liber collectarum epistolarum, also von einer Sammlung rede, worin keine Concilien gestanden hätten. Allein das, was Hincmar gleich darauf aus diesem liber mittheilt, zeigt aufs Klarste, daß er die vollständige Isidorische Sammlung vor sich hatte. 4) Er stützt sich §. 127. 128. 139. selbst auf die Anerkennung der fränkischen Bischöfe, die gegen die falschen Decretalen einwendeten, daß sie nicht im Codex canonum ständen (§. 95. Note t). Allein dieser Ausdruck geht blos auf die Dionysische Sammlung, welche gleichsam die officielle geworden war (§. 90. Note l). 5) Er beruft sich §. 121. 129. 134. auf die angeblich vom Papste Hadrian I. dem Bischof Angilramnus übergebene Sammlung, die ein Auszug aus den falschen Decretalen sey. Allein der Inhalt derselben zeigt, daß diese nicht vom Papste ausgegangen seyn kann, Ballerini Part. III. Cap. VI. n. VIII. (Galland T. I. p. 533). 6) Er meint §. 126., Nicelanus I. bezinge ja selbst in dem eben (§. 95. Note t) angeführten Schreiben, daß die falschen Decretalen im Archiv der römischen Kirche gelegen hätten. Allein der Papst spricht hier ganz allgemein von der Autorität, die er den im Archiv aufbewahrten Documenten beigege, gar nicht speciell von den falschen Decretalen. 7) Endlich beruft man sich auch auf das eben (Note h) genannte Schreiben Gregors IV., worin Säge aus den falschen Decretalen verkämen. Allein dieses erklärt sich darans, daß umgekehrt der Verfalscher jenes Schreiben benutzt hat.
- o) Diese sind folgende. Erstlich kommt in zwei päpstlichen Schreiben des neunten Jahrhunderts eine Aufzählung der gangbaren kirchlichen Rechtsquellen vor, woraus sich aufs Bestimmteste ergiebt, daß noch damals die in Rom gebräuchliche Sammlung nur die vermehrte Dionysische war, Leo IV. a. 850. ad episc. Britanniae (c. 1. D. XX), Nicol. I. a. 863. ad Hincmar. Rhem. (Mansi T. XV. col. 374). Zweitens findet sich von diesen falschen Decretalen auch in den anderen italischen Sammlungen keine Spur; namentlich müßte in dem im achtten Jahrhundert entstandenen großen Anhang zum Dionysius, der mancherlei unächte Stücke enthält, davon etwas vorkommen, wenn sie damals dort schon erschienen hätten. Drittens sind in den falschen Decretalen ganze Stücke aus der Ver der Westgoten und dem Westgotischen Auszüng römischer Rechtsquellen gebraucht. Wären sie in Rom gemacht, so würden dafür nothwendig die Sammlungen Justinianus bewigt werden seyn.

gedichtet sind, ist sehr mannichfältig und ausgedehnt p). Es ist entnommen aus der h. Schrift, den ächten Concilien, Decreten und Briefen, aus den Kirchenvätern und anderen kirchlichen Schriftstellern, aus dem alten römischen Pontificalbuch q), aus den im neunten Jahrhundert gangbaren kirchengeschichtlichen Werken des Rufinus r) und Cassiodor s), aus den im sogenannten westgotischen Breviarium vorkommenden römischen Rechtsquellen und deren Interpretatio, und aus anderen Theilen des römischen Rechts t). Was endlich die Absicht des Verfälschers betrifft, so bestand diese nach seiner eigenen Verrede u), die auch durch den Inhalt der Sammlung bekräftigt wird, darin, für die Geistlichen und das Volk die gesamte kirchliche Disciplin in einem einzigen Werke zusammenzustellen v). Nur verweilte er natürlich am meisten

p) Diese Quellen sind von Blondel sehr genau verzeichnet, Proleg. cap. 12. Kunst hat dabei wenig nachzutragen gefunden.

q) Dieses ist eine vom Apostel Petrus aufangende Lebensbeschreibung der Päpste. Die darin von einem Papste gegebenen kurzen Notizen erscheinen sehr häufig in den ihm beigelegten Decreten, nur weitläufiger und in Gesetzesform eingekleidet. Zuweilen enthält sogar eine Decretale nichts weiter, als was in der Biographie steht. Dieses ist der Fall bei dem Brief von Anastasius I. an die burgundischen Bischöfe. Ausgaben jenes über Pontificalis giebt es unter Anderen von F. Bianchini, Rom 1718. 4 Bde. fol. und in Muratori Rer. Italic. Scriptor. T. III. P. I. Mediol. 1723 fol.

r) Rufinus übersetzte nenn Bücher des Enesibus, und schrieb noch zwei Bücher dazu, die bis 395 gehen.

s) M. A. Cassiodori Historia ecclesiastica quam tripartitam vocant (in Opp. ed. Garet. Venet. 1729. 2 vol. fol.). Sie ist ein Auszug aus Socrates, Sozomenos und Theodoros.

t) Durch die starke Benutzung der römischen Rechtsquellen werden die falschen Decretalen, was noch immer nicht berücksichtigt werden ist, auch für die Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter wichtig.

u) Quatenus ecclesiastici ordinis disciplina in unum a nobis coacta atque digesta et sancti praesules paternis instituantur regulis, et obedientes ecclesiae ministri vel populi spiritualibus imbuantur exemplis et non malorum hominum pravitatibus decipiuntur.

v) Es ist also einseitig, wenn man dem Verfälscher einzelne Haupt-

bei den Theilen der Kirchenzucht, die damals hauptsächlich bedroht oder vernachlässigt waren. Darauf, nicht auf eine besondere Be- günstigung der Päpste w), gründet sich auch die Aufnahme und Verbreitung, welche der Sammlung zu Theil ward.

§. 98.

4) Einfluß der falschen Decretalen auf die kirchliche Disciplin.

Die für das Kirchenrecht wichtigste Frage ist aber die, welchen Einfluß die falschen Decretalen auf die kirchliche Verfassung ausgeübt haben. Durch die Gelehrten der französischen Schule x), denen wie gewöhnlich Febronius in Deutschland nachtrat, ist die Vorstellung herrschend geworden, daß durch sie die Disciplin wesentlich zum Nachtheil der bischöflichen Gerechtsame und der Rechte des Staats verändert worden sey. Um diese Meinung zu prüfen, ist nun zweierlei zu untersuchen: erstlich ob sie in der That etwas Neues und von der Disciplin des neunten Jahrhunderts Abweichendes festsetzen, und zweitens ob dieses Neue auch wirklich in das kirchliche Leben übergegangen und praktisch geworden ist. I. Ueber den Begriff des bischöflichen Amtes sowohl an sich als im Verhältniß zum Primate sprechen sich die falschen Decretalen in der untafelhaftesten Weise aus y). Die Apostel, sagen

---

absichten unterlegt, wie die Erhöhung des römischen Stuhls, die Herabdrückung der Provinzialconcilien, die Erhebung der Primaten, die Beschützung des Clerus gegen die Verfolgungen der Laien. Mit gleichem Recht könnte man hinzufügen, die Beförderung der Religiosität und Sittlichkeit, die Ordnung des Gottesdienstes, die Sicherstellung des Kirchengutes, weil von allen diesen Punkten in den falschen Decretalen vielfach und angelegentlich die Rede ist.

- w) Die falschen und übertriebenen Vorstellungen davon widerlegt Blascus de collect. Isidori Mercat Cap. IV. (Galland. T. II. p. 21—30).
- x) P. de Marca de concordia sacerd. et imperii lib. III. cap. 6., Baluzii praefatio ad Ant. Augustini de emendat. Grat. dialog. §. I. (Galland. T. II. p. 204), Constant. Praefat. n. 157. (Galland. T. I. p. 143).
- y) Die folgenden Citate sind nach der Form, worin die falschen Decretalen in den neueren Conciliensammlungen erkennen.

sie, haben in der Gemeinschaft mit Petrus die Gewalt unmittelbar von Christus empfangen und auf die Bischöfe als ihre Nachfolger fortgepflanzt *z)*. Dem Wesen der Würde nach sind daher die Bischöfe einander gleich, wenn auch unter ihnen Metropoliten und Primaten unterschieden werden *a)*. Metropoliten oder Erzbischöfe sind die Bischöfe der größeren Städte und Vorsteher der kirchlichen Provinzen. Primaten oder Patriarchen aber heißen diejenigen unter den Metropoliten, welche als eine höhere Instanz und zur engeren Verbindung mit dem römischen Stuhle über andere Metropoliten gesetzt sind *b)*. Diese Würde war jedoch

*z)* Anacleti epist. II. c. 2. Apostoli cum Petro pari consortio honorem et potestatem acceperunt. — Ipsis quoque decadentibus in locum eorum successerunt episcopi. Fast wörtlich nach Cyprian. de unit. eccles. init., Firmilian. inter Cyprian. epist. LXXV. Aehnlich lauter es in Anaclet. epist. III. c. 3, Iulii I. epist. I. c. 4.

*a)* Anacleti epist. III. c. 3.

*b)* Clementis epist. I. (c. 2. D. LXXX.), Anacleti epist. II. c. 4. (c. 1. D. XCIX.) epist. III. c. 3., Anicii epist. c. 2. (c. 2. eod.), Stephani epist. II. c. 6. (c. 1. D. LXXX.), Iulii epist. I. c. 4. epist. II. c. 12. Die Veranlassung von dieser Würde so angelegtlich zu handeln, gab dem Verfalscher der Urkunde, daß eben damals (844), und dieses ist ein neuer Beweis für die Zeitbestimmung seiner Briefe, nach einer langen Unterbrechung wieder ein apostolischer Vicar im fränkischen Reiche ernannt war. Den Namen entlehnte er aber daher, daß die Erarchen, womit die apostolischen Vicarien den Geschäftsverhältnissen nach große Aehnlichkeit hatten, in der Diemyschen Sammlung. Primaten der Diözesen heißen, Cone. Chalc. a. 451. c. 9. 17. Das Rechtsverhältniß derselben endlich setzte er sich aus den Bestimmungen zusammen, die er in den älteren Quellen über die Patriarchen, Erarchen und apostolischen Vicarien vorsah. Mehreres zog er auch von den Primaten der afrikanischen Kirche herüber, welche aber etwas ganz anderes waren. In einigen Stellen bezicht er sich selbst auf das Nicänische Concilium, weil dieses den Bischöfen von Rom, Alexandria und Antiochia besondere Erarchenrechte beigelegt hatte, Iulii epist. II. c. 12., Epist. Aegypt. pontif. ad Felic. II. (Mansi T. III. col. 405), Felic. II. epist. I. c. 12. Uebrigens ist aber die Meinung des Blasæe, es sei dem Verfalscher in jenen Stellen hauptsächlich um die Erhöhung des Stuhls von Mainz zu thun gewesen, ganz gewiß falsch, weil die Kennzeichen, die sie für die Primatenwürde aufstellen, auf Mainz gar nicht oder nur höchst gezwungen passen.

damals erst neu hergestellt und ist auch ohngeachtet der falschen Decretalen nicht von Bestand geblieben. II. Von der römischen Kirche im Allgemeinen reden sie in den Ausdrücken, die in den älteren ächten Rechtsquellen vorkommen, und welche damals allgemein gangbar waren c). Den Primat der ganzen Kirche, sagen sie, hat der apostolische Stuhl zu Rom von Christus unmittelbar in Petrus erhalten d), welchem bei dem an sich gleichen Berufe aller Apostel gegeben ward, der Erste unter ihnen zu seyn e). Die römische Kirche ist daher das Fundament und der Ausgangspunkt der hierarchischen Ordnung f), das Haupt, bei dem die Sorgfalt für die ganze Kirche zusammenfließt g). Zu ihr ist die apostolische Tradition unverfälscht erhalten h); und auch in der

- 
- c) Dieses beweist der übrigens so frei gejüngte Hinemar, der diese ächten Stellen häufig anführt, Opusc. XLIV. c. 4. 5. 10. 11. 22. 23. 24. 29.
  - d) Anacleti epist. III. c. 3. (c. 2. D. XXII.); wörtlich aus dem Conc. Rom. a. 494. c. 2. (c. 3. D. XXI.). Einige Stellen hingegen scheinen den Primat Petri blos von der Wahl der Apostel abzuleiten, Anacleti epist. II. c. 2. (c. 2. D. XXI.) (Apostoli) ipsum principem eorum esse voluerunt. Eben so lautet es in Anaclet. epist. III. c. 3. (c. 2. D. XXII.). Dieses kann wenigstens beweisen, wie arglos die falschen Decretalen gemacht sind.
  - e) Melehiadis epist. prooem., Iulii epist. I. c. 4., Vigilii epist. II. c. 7. Licet omnium apostolorum par esset electio, beato tamen Petro concessum est, ut caeteris praemineret. Wörtlich aus Leon. I. epist. XIV. c. 11.
  - f) Marcelli epist. I. (c. 15. c. XXIV. q. 1). Vigilii epist. II. c. 7. Dieser Satz war längst ausgesprochen (§. 19. Note h).
  - g) Iulii epist. I. c. 4. Wörtlich aus Leon. I. epist. XIV. c. 11. Der Satz war auch seufz schon oft ausgesprochen (§. 19. Note k)..
  - h) Lucii epist. c. 6. (c. 9. c. XXIV. q. 1), Felicis I. epist. III. c. 2., Marci rescript. ad Athanas. Diese drei Stellen sind wörtliche Wiederholungen. Sie sind entnommen aus der Epist. Agathon. ad Imperat. Constant. a. 680. (Mansi T. XI. col. 239). — Eusebii epist. III. (c. 11. c. XXIV. q. 1); wörtlich wie im Exemplar precum Justiniani ad Agapetum (Mansi T. VIII. col. 847). Auch in anderer Form war dieser Satz längst ausgesprochen, Leon. I. epist. IX. (c. 16. c. XXIV. q. 1). Man sehe noch §. 19. Note b.

Disciplin soll man die bei ihr überlieferten Regeln zur Norm nehmen i). III. Ueber die Autorität und verpflichtende Kraft der päpstlichen Decretalen wiederholen die falschen Briefe nur das k), was der Sache nach schon Siricius und Zosimus und sogar mit denselben Worten Leo I. gesagt hatten l). Diese Stellen waren durch die Canonensammlungen längst allgemein bekannt, und Karl der Große hatte das Decret des Leo noch insbesondere seinen Bischöfen eingeschärft m). Die Meinung, als ob durch die falschen Decretalen darüber etwas Neues ausgesprochen und in Gang gebracht worden sey, ist daher völlig grundlos n). IV. Ueber das Verhältniß des Papstes zu den Bischöfen wenden die Decretalen eine ursprünglich in einer anderen Beziehung gebrauchte Formel an, daß das Oberhaupt der Kirche die Bischöfe zu einem Theil der ihm zustehenden allgemeinen Sorgfalt berufen, nicht ihnen die Fülle der Gewalt übertragen habe o). Sie

i) Calixti epist. I. c. 1. (c. 1. D. XII), Julii epist. I. c. 4. (c. 3. D. XI). Diese Sätze waren auch nichts Neues (§. 19. Note q. r. s).

k) Damasi epist. V. (c. 12. c. XXV. q. 1).

l) Die Stellen sind schon eben angeführt (§. 19. Note t).

m) Capit. Caroli M. a 780. c. 57 (58. ed. Pertz.).

n) Diese Meinung ist hauptsächlich von Eichhorn erfunden und mit mühsamer Anstrengung in seinem Buche durchgeführt werden. Um sie zu beweisen verändert er I. 84. erst die Überschrift des Decrets von Leo durch die grundlose Interpolation des dort ganz unschuldig scheinenden Wortes: suburbicarias (§. 19. Note t). Dann bezieht er sich S. 153. auf dieselben so zurecht gelegten Tert., wie auf eine ausgemachte Sache. Endlich spricht er nach diesen Prämissen S. 165. 166. sein Urtheil. Der klaren und allgemeinen Verordnung Karls des Großen gegenüber, die ihm, dem Germanisten, nicht hätte unbekannt seyn dürfen, helfen aber alle jene Winkelzüge nicht mehr.

o) Vigilii epist. II. c. 7. (c. 12. c. II. q. 6). *Ipsa namque ecclesia, quae prima est, ita reliquis ecclesiis vices suas credidit largiendas, ut in partem sint vocatae sollicitudinis, non in plenitudinem protestatis.* Dieser Ausdruck ist aus dem eben (§. 97. Note h) erwähnten Schreiben Gregors IV. (c. 11. c. II. q. 6). Dieser hatte ihn aus Leon I. epist. XIV. c. 1. (c. 8. c. III. q. 6) entlehnt, wo er jedoch in einer beschränkteren Fassung und Anwendung, nämlich bloß gegen den

dringen jedoch sehr nachdrücklich darauf, daß die Geschäftskreise, wie sie durch die Ordnung der Kirche festgesetzt sind, beobachtet werden p). Die Geschäfte, welche über die bischöfliche Gewalt hinausgehen, weisen sie daher dem Metropoliten zu, der sie in einträchtiger Berathung mit allen seinen Bischöfen erledigen soll q). Sind diese uneinig, so geht die Sache an die höhere Instanz, an den Primaten r). Wichtige und schwierige Sachen aber müssen an den apostolischen Stuhl berichtet werden s). V.

---

apostolischen Vicar in Thessalonien gebraucht wird. Man hat daher den falschen Decretalen häufig die Absicht untergelegt, sie hätten dadurch die ordentliche Gewalt der Bischöfe gelegnet, und diese blos als Delegirte des apostolischen Stuhles hinstellen wollen. Allein dem widersprechen die eben (Note z) angeführten Stellen, wo die Gewalt der Bischöfe so gut wie die des Papstes unmittelbar von Christus und den Aposteln abgeleitet wird.

- p) Calixti epist. II. c. 3. (c. 1. 3. c. IX. q. 2), Sixti II. epist. II. c. 3., Julii epist. II. c. 6.
- q) Hygini epist. I. c. 2. (c. 4. c. IX. q. 3), Anicii epist. c. 1. 3. (c. 5. 6. eod.), Calixti epist. II. c. 3. (c. 7. eod.), Lucii epist. c. 3., Julii epist. II. c. 23.
- r) Clementis epist. I. (Mansi T. I. col. 101), Anacleti epist. I. c. 3. 4., Pelagii II. epist. VIII. (c. 5. D. XVII.).
- s) Anacleti epist. I. c. 4. epist. III. c. 4., Gaji epist. c. 6., Marcelli epist. I. (c. 15. c. XXIV. q. 1), Melchiadis epist. prooem., Julii epist. I. c. 2. (c. 9. c. III. q. 6) epist. II. pr. et c. 2., Vigilii epist. II. c. 7. (c. 12. c. II. q. 6), Pelagii II. epist. VIII. (c. 5. D. XVII.). Diese Stellen sind wörtlich aus den Decreten von Innocenz I. und Leo I. (§. 19. Note m) Zu einer anderen Form steht jeder Satz in Alexandri epist. I. prooem. (c. 14. c. XI. q. 1). Diese ist aus dem Conc. Roman. a. 680. (Mansi T. XI. col. 183). Da die falschen Decretalen von einem Bericht der causae maiores an den Papst reden, so segen sie die Verhandlung auf dem Provinzialcouncilum voraus. Irrig ist daher der gewöhnliche Vorwurf, sie hätten dieselben unmittelbar dem Papste zuwenden wollen. Nach der ganzen Disciplin, die der Verfälscher verzeichnet, konnte ihm diese Umgehung des Provinzialcouncilums gar nicht in den Sinn kommen. Der beste Beweis davon ist, daß Hincmar Opusc. XXXIII. c. 15. jenes Recht der Provinzialcouncilien weitläufig aus den falschen Decretalen selbst darthut.

Provinzialconcilien wollen die falschen Decretalen regelmäßig gehalten wissen, und sie schärfen dieses sehr nachdrücklich ein *t*). Nein ist in Beziehung auf sie allerdings der Grundsatz, daß alle Synoden, um sich zu versammeln, der Zustimmung des Papstes *u*) oder doch der nachfolgenden Bestätigung desselben bedürften *v*); allein eben deshalb ist derselbe nicht in das kirchliche Leben übergegangen *w*). Die von Spittler gemachte affectvolle Schilderung der Wirkungen, welche die falschen Decretalen dadurch hervorgebracht hätten, beruht also auf einer Unkunde der wirklichen Zustände. VI. Bei der Ordination *x*) oder Translation der

---

*t*) Anacleti epist. I. c. 4., Felic. II. epist. I. c. 3. 17., Julii epist. II. c. 17. Dahin gehören noch viele Stellen.

*u*) Julii epist. I. c. 2. (c. 9. c. III. q. 6) epist. II. prooem. Non debere praeter sententiam Romani pontificis ullomodo concilia celebrari. Wörtlich aus der Histor. tripart. L. IV. c. 9. 19., welche so die Neuersetzung bei Socrates II. 8. 17. übersetzte. Also liegt hier, selbst bei der Angabe des Papstes, eine historische Wahrheit zum Grunde. Bloße Wiederholungen sind Epist. Aegypt. pontif. ad Felic. II. (Mansi T. III. col. 404), Pelagii II. epist. VIII. (c. 5 D. XVII.) In etwas veränderter Form Marcelli epist. I. et II. (c. 1. D. XVII.), Julii epist. II. c. 29. (c. 2. eod.), Damasi epist IV. c. 2. Als förmliches Kirchengezey und auf die Provinzialconcilien bezogen war jene Sentenz freilich neu.

*v*) Julii epist. II. c. 29. (c. 2. D. XVII.), Damasi epist. IV. c. 2. Bestätigung der Provinzialconcilien durch den römischen Stuhl war schon früher nichts Ungewöhnliches, Leon. I. epist. XII. c. 13., Gelas. epist. XIII. ad episc. Dardan. (c. 1. c. XXV. q. 1), Hormisdæ epist. XXVI. ad Sallustium Hispalensem (Mansi T. VIII. col. 433), Bonifac. II. Authoritas a. 530. quae synodus Arausica confirmata est. Allgemeine Kirchenpraxis war es freilich nicht; aber dieses ist es, wie gesagt, auch durch die falschen Decretalen nicht geworden.

*w*) Dieses wird unten bei der Lehre von den Provinzialconcilien gezeigt werden.

*x*) Anacleti epist. II. c. 1. (c. 2. D. LXIV., c. 1. D. LXXV., c. 2. D. LXVI.), Anitii epist. c. 1. (c. 4. D. LXIV., c. 1. D. LXVI.). Authoritate apostolica in der ersten Stelle Gratians heißt nicht, wie einige meinen, auf Geheiß des apostolischen Stuhls, sondern, kraft allgemeiner apostolischer Anordnung. Dieses beweist die dritte Stelle Gratians, die mit den beiden vorhergehenden im Original unmittelbar zusammenhängt.

Bischöfe y), und bei der Consecration der Kirchen z) legen die falschen Decretalen dem römischen Stuhle keine besondere Rechte bei; und über die Bestätigung, den Umtseid und die Remuneration derselben, über das Pallium, die Privilegien und Dispensationen enthalten sie gar nichts a). VII. Hinsichtlich des Verhältnisses der Kirche zur Weltlichkeit wiederholen sie nur den damals im fränkischen Reiche längst schon festgestellten Grundsatz b); daß die Bischöfe und die übrigen Kleriker nur vor ihren geistlichen, nicht bei weltlichen Richtern verklagt werden sollten c). VIII. Die Klagen gegen Bischöfe verweisen sie zunächst vor das Provinzialconcilium d); an den römischen Stuhl erst dann, wenn

- 
- y) Evaristi epist. II. (c. 11. c. VII. q. 1), Calixti epist. II. c. 3. (c. 39. eod.), Anteri epist. (c. 34. eod.), Pelagii II. epist. I. (c. 35. 36. eod.). Diese Stellen begründen zwar den Rechtsatz der Zulässigkeit von Translationen im Allgemeinen durch die Autorität des apostolischen Stuhls; allein die Ausübung derselben in den einzelnen Fällen, die Translation selbst, legen sie, wie Blasius erwiesen hat, keineswegs dem römischen Stuhle bei. De collect. Isidor. Mercat. Cap. X. §. 1. (Galland. T. II. p. 83—86). Theiner beruft sich freilich auf das angeführte c. 34. c. VII. q. 1., allein hier sind gerade die entscheidenden Ausdrücke spätere Zusätze von Gratian. Uebrigens war wirklich die Zustimmung des Papstes bei Verseuchungen von Bischöfen damals schon im fränkischen Reiche Praxis. Dieses beweist Hincmar. Rhem. Opusc. XLV. c. 7.
- z) Felicis IV. epist. I. c. 1. (c. 1. 2. D. I. de cons.). Theiner beruft sich zwar auf c. 5. eod.; allein diese Stelle des Gelasius ist nicht aus den falschen Decretalen, sondern ächt.
- a) Dieses zeigt Blasius de collect. Isidori mercat. Cap. X. (Galland. T. II. p. 83—99).
- b) Capit. Pippin. a. 755. c. 18., Capit. I. Caroli M. a. 789. c. 37., Capit. Francof. a. 794. c. 37.
- c) Pontiani epist. I., Gaji epist. c. 2. (c. 1. c. XI. q. 1), Silvester in Conc. Rom. II. (c. 9. 10. eod.). Diese Sätze sind wörtlich aus c. 12. 41. 47. C. Th. de episc. (16. 2). Das römische Recht bezog sich freilich nur auf leichtere Vergehen; die Decretalen hingegen nehmen jene Stellen ganz allgemein. Allein dieses hat längst vor ihnen die westgotische Interpretatio auch schon; und sie durften es ebenfalls nach denselben, was die Capitularien darüber nun festgesetzt hatten.
- d) Fabiani epist. III. c. 2. (c. 2. c. III. q. 6), Stephani epist. II. c. 7.,

von dem Urtheil appellirt worden ist e). Doch gestatten sie, wenn das Gericht sich partheiisch zeigt, denselben auch schon vor dem Spruch anzurufen f). In beiden Fällen stellen sie es dem Papste anheim, ob er die Verhandlung der Sache seinen Vicarien übertragen, oder sich selbst damit befassen wolle g). So weit

---

Felic. I. epist. II., Felic. II. epist. I. c. 17., Sixti III. epist. III.  
Einige Stellen verlangen ein Gericht von zwölf Bischöfen, Anacleti  
epist. I. c. 3., Zephyrini epist. I. (c. 2. c. V. q. 4), Pelagii II.  
epist. VIII. (c. 2. c. VI. q. 3). Dieses gründet sich auf Conc. Car-  
thag. II. a. 390. c. 10. (c. 2. c. III. q. 8), Gregor. I. lib. V. epist.  
53. (al. lib. IV. epist. 50).

e) Anacleti epist. I. c. 4., Vigilius epist. II. c. 7. (c. 12. c. II. q. 6),  
Pelagii II. epist. VIII. (c. 2. c. VI. q. 3). Dieses ist ganz in Überein-  
stimmung mit dem Concilium von Gardika (§. 19. Note w).

f) Diese Befugniß war schon im alten Recht anerkannt (§. 19. Note x).  
Sie folgte auch aus dem Conc. Chalced. a. 451. c. 9. 17., welches  
bei Zwistigkeiten mit dem Metropoliten den Recurs an den Primaten oder  
an den Patriarchen zu Konstantinopel frei stellte. Dieses wandten hier  
die falschen Decretalen auf den römischen Stuhl an, Anicii epist. c. 3.,  
Victor. epist. I. c. 3. (c. 7. c. II. q. 6), Sixti II. epist. I. (c. 15.  
eod., c. 5. c. III. q. 6), Julii epist. II. c. 3. 4. 10., Felic. II.  
epist. I. c. 19. (c. 16. eod.). Andere sind nach dem bürgerlichen Recht  
gebildet, welches ausdrücklich in selchen Fällen vor dem Spruch zu appellir-  
ren gestattete. So sind Fabiani epist. III. c. 2. (c. 2. 21. c. II. q. 6),  
Felic. I. epist. II., Sixti III. epist. III. wörtlich aus der Interpret.  
c. 2. 15. C. Th. de appell. (11. 30). Ferner ist Eleutherii epist. I.  
c. 3., Felic. I. epist. I. c. 4. wörtlich aus der Interpret. Nov. Mar-  
tian. lib. III. tit. 1. Die falschen Decretalen sagten daher mit jenem  
Grundsatz nichts Neues, und die Päpste hatten ihn schon ausgesprochen,  
noch ehe ihnen jene bekannt geworden waren, Gregor IV. epist. I. a.  
832. (c. 11. c. II. q. 6), Leon. IV. epist. II. a. 850. (c. 3. c. II.  
q. 4). Auch Nicolaus I. suchte ihn in der Sache des Bischofes Rothad  
von Seissens (865) nicht durch die falschen Briefe, sondern aus dem  
Geiste des älteren Rechts, namentlich aus dem Concilium von Chalcedon  
zu deduciren, epist. XL ad Carol. Calv., epist. XLII. ad episc. Gall.

g) Victor. epist. I. c. 3., Sixti II. epist. I. (c. 5. c. III. q. 6), Mac-  
celli epist. I., Julii epist. II. c. 3. 21. Für den Fall der eigentlichen  
Appellation hatte das Concilium von Gardika dieses ausdrücklich eben so

find die falschen Decretalen mit dem alten Recht in Einklang. Viele derselben, die mit den anderen nicht zu vereinigen sind, sprechen aber den Grundsatz aus, daß bei den Anklagen gegen einen Bischof dem Provinzialeconcilium nur die Untersuchung und Berichterstattung, die definitive Entscheidung aber erst nach der dazu vom Papste erhaltenen Autorisation zustehet h). Dieses war dem Buchstaben nach allerdings neu; allein die Umstände neigten von selbst, ganz unabhängig von den falschen Decretalen i), in diesem Punkte auf eine Veränderung der Disciplin hin k). Gesetzt aber auch, daß sie dazu mit geholfen hätten, so kann man doch daraus schon wegen der Seltenheit der Anwendung weder

---

bestimmt (§. 19. Note w). Die Ausdehnung auf den anderen Fall lag in der Natur der Sache. Daß aber auch im neunten Jahrhundert Apellationen in Rom selbst verhandelt wurden, beweist Sergius II. a. 844. ad episc. Transalp. (Mansi T. XIV. col. 806).

- h) Eleuther. epist. I. c. 2. (c. 7. c. III. q. 6), Victor. epist. I. c. 3., Zephirini epist. I. (c. 1. c. III. q. 8., c. 2. c. V. q. 4), Sixti II. epist. I. (c. 5. c. III. q. 6), Marcelli epist. I., Melchiad. epist. prooem., Julii I. epist. I. prooem. c. 2. (c. 9. eod) epist. II. prooem., Felic. II. epist. I. c. 18., Damasi epist. IV. c. 2. Mehrere Stellen drücken jenen Satz dadurch aus, daß sie die iudicia episcoporum schlechthin zu den causae maiores zählen, Melchiad. epist. prooem., Julii epist. I. c. 2. (c. 9. c. III. q. 6) epist. II. c. 2. Noch andere dadurch, daß sie den unbestimmten Ausdruck bei Innocent. I. epist. XXIX. ad Conc. Carthag. c. 2. ausdrücklich auf die iudicia episcoporum anwenden.
- i) Der Beweis davon ist, daß im Orient, wo die falschen Decretalen doch nicht einwirkten, um diese Zeit die Disciplin noch weit mehr verändert, und die Bischöfe unmittelbar dem Gericht des Patriarchen untergeben wurden, Conc. Constant. IV. a. 869. c. 26.
- k) Mehrere Vorgänge und die hohe Stellung der Bischöfe in Kirche und Staat müßten zu der Einsicht führen, daß die iudicia episcoporum wohl zu den causae maiores zu zählen und mit besonderer Umsicht zu behandeln seyen. Diesen Gedanken entwickelte Nicolaus I. in der epist. XLII ganz unabhängig von den falschen Decretalen. Daher baten die Bischöfe der Synode zu Treyes (867) selbst den Papst, er möge darauf halten, daß kein Bischof ohne päpstliche Einwilligung abgesetzt würde.

einen Verderb der Kirchenzucht noch den Untergang der Provinzialconcilien herleiten. IX. Die Accusationen wider Priester und geringere Kleriker werden den Metropoliten und Primaten in letzter Instanz zugewiesen l). Es ist also irrig, wenn man die Appellationen einfacher Priester nach Rom, die nun allerdings häufig vorkamen m), den falschen Decretalen Schuld giebt; diese waren vielmehr grade dawider. Diese Appellationen hatten ihren Grund in der Stimmung und Bedrängniß der Zeit, und sie bezeichnen die Wendung, welche die Verhältnisse ganz unabhängig von den falschen Decretalen nahmen. X. Von dem accusatorischen Verfahren handeln sie sehr genau und mit ermündenden Wiederholungen. Jede Bestrafung, sagen sie, soll überhaupt nur im Wege Rechtems nach gehöriger Anklage geschehen n). Die Bischöfe, die ohne Urtheil, blos durch Gewalt von ihren Sitzen vertrieben sind, müssen daher vor Allem wieder eingesetzt und ihnen dann ihrem Ankläger gegenüber hinlängliche Frist zur Vertheidigung gelassen werden o).

l) Eleutherii epist. I. c. 2. (c. 7. c. III. q. 6).

m) Dieses zeigt Hincmar. opusc. XLVII.

n) Elengerii epist. I. c. 2. (c. 4. c. II. q. 1), Marcelli epist. II. (c. 5. c. III. q. 6), Melchiadis epist. c. 1. (c. 13. c. II. q. 1).

o) Zephyrini epist. II. c. 1. (c. 6. c. II. q. 2.; zum Theil wörtlich aus der Histor. tripart lib. VII. c. 12), Fabiani epist. II. c. 2. (verändert in c. 2. c. III. q. 1), Stephani epist. II. c. 2. (c. 3. c. II. q. 2), Felic. I. epist. II. (c. 8. c. III. q. 2.; ein Theil jener Stelle, den aber Gratian weggelassen hat, ist aus Dionysius, Synod. Afric. c. 87), Gaj. epist. c. 3. (c. 1. c. III. q. 1., c. 5. c. III. q. 2.), Marcelli epist. II., Ensebii epist. II. (ein Theil dieser Stelle ist aus L. Wisigoth. Lib. VIII. Tit. 1. c. 2.; bei Gratian stehen nur Bruchstücke, c. 4 c. II. q. 2., c. 4. c. III. q. 1., c. 6. c. III. q. 2.), Julii. epist. II. c. 8. (c. 5. c. II. q. 2., zum Theil aus Ennod. libell. apol. bei Mansi T. VIII. col. 281), Felic. II. epist. I. c. 4. 8. (c. 7. c. III. q. 2.), Damasi epist. IV. c. 5. (wörtlich wie in der obigen Stelle des Zephyrinus); Synodus Rom. V. sub Symmacho (Mansi T. VIII. col. 297: diese und die sechste Synode unter Symmachus sind, wie die Ballerini erwiesen haben, ebenfalls nicht; die hieher gehörende Stelle ist eine wörtliche Wiederholung der von Ensebius); Decreta Johannis epist. I. (c. 1. c. II. q. 2., c. 3 c. III. q. 1.; diese zweite Stelle ist nach einer alten

Die Anklage wird regelmäig in der Provinz des Verklagten, vor dessen ordentlichen Richter, erhoben p); vor ein fremdes Gericht darf der Kläger ihn nicht ziehen q), noch auch der Verklagte, den Fall der Appellation abgerednet, ein solches aufsuchen r); denn die nicht vom eigenen Richter gesprochene Sentenz bindet nicht s). Ferner sollen die Accusationen nicht in schriftlichen Angaben, sondern mündlich, in Gegenwart des Verklagten t), ohne Überei-

---

aus der Interpretation des Breviariums gezogenen Glossen gebildet, Sa-  
vigny Geschichte des röm. Rechts Kap. IX. §. 41. Note n), Pelagii II.  
epist. II. (c. 2. c. III. q. 2). Das Material dieser Säge erscheint  
außer den bereits angeführten Quellen auch in c. 3. C. Th. ad l. Jul.  
de vi publ. (9. 10), Leon. I. epist. XCIII. c. 3., Synod. Rom. III.  
sub Symmacho a. 501.

- p) Eleutherii epist. I. c. 3., Felic. I. epist. I. c. 4., Julii epist. II.  
c. 25. Diese Stellen stehen bei Gratian unter einem falschen Namen,  
c. 17. c. III. q. 6. Sie sind wörtlich aus der Interpr. Novell Martian.  
lib. III. tit. 1.
- q) Anacleti epist. I. c. 3. (c. 13. 15 c. III. q. 6), Hygini epist. I. c. 4.,  
Fabiani epist. III. c. 2. 3. 4. (c. 1. 2. 3. c. III. q. 6), Stephani  
epist. II. c. 8. (c. 4. eod.), Felic. I. epist. II., Julii epist. II. c. 16.  
17. 32., Damasi epist. IV. c. 9. (c. 7. c. III. q. 9). Diese Stellen  
sind aus c. 10. C. Th. de accus. et inscr. (9. 1) und deren Interpretatio  
gezogen. In einer anderen Form steht jener Satz im Decret. Felic.  
I. epist. II. (c. 16. c. III. q. 6). Diese ist wörtlich aus der Rubr.  
Nov. Martian. lib. III. tit. 1.
- r) Cornelii epist. II. c. 1., Marcelli epist. I. Die zweite Stelle ist  
wörtlich aus Innoc. I. epist. II. c. 3. (c. 14. c. III. q. 6).
- s) Zephyrini epist. I. (mit Zusätzen im c. 1. c. III. q. 8), Calixti epist.  
II. c. 3., Fabiani epist. III. c. 5., Sixti II. epist. II. c. 3., Eusebii  
epist. III., Julii epist. II. c. 34., Sixti III. epist. III. Wörtlich aus  
c. 2. C. Th. de re iudic. (4. 16) und der Interpretatio.
- t) Telesphori epist. c. 4. (c. 1. c. III. q. 9), Calixti epist. II. c. 5.  
(c. 1. c. II. q. 8), Stephani epist. II. c. 5. (c. 5. eod.), Felic. I.  
epist. II. (c. 18. c. III. q. 9), Damasi epist. VII. (c. 8. eod.). Das  
Material dieser Stellen ist fast wörtlich aus der Interpr. c. 15. C. Th.  
de accus. et inscript. (9. 1), Interpr. c. 9. C. Th. de fide test.  
(11. 39).

lung u), und in der bestimmten verpflichtenden Form v) geschehen. Falsche Anklagen wider Bischöfe und Kleriker sind mit schwerer Strafe bedroht w). Auch werden als Ankläger gegen sie nur würdige und unbescholtene Männer zugelassen x). Ausgeschlossen sind daher alle, die einen schlechten Lebenswandel führen y), schwere Verbrecher z), selbst dann wenn sie auf Einen als Mitschuldigen bekennen a), Verächter der christlichen Religion b), Häretiker, Heiden, Juden, Alle die im Kirchenbanne oder in der Acht sind, Knechte, Freigelassene, und diejenigen, welche auch nach den bürgerlichen Gesetzen nicht accusiren können c). Ferner soll der

- u) Fabiani epist. III. c. 4 (c. 5. c. II. q. 3), Sixti III. epist. III., wörtlich die Interpr. c. 5. C. Th. de accus. et inscript. (9. 1).
- v) Eutychiani epist. II. c. 1. (c. 3. c. II. q. 8), Damasi epist. IV. c. 7. (c. 2. c. IV. q. 4). Die erste Stelle ist wörtlich aus der c. 19. C. Th. de accus. et inscript. (9. 1).
- w) Gaji epist. c. 3. (c. 1. c. II. q. 3), Sixti III. epist. III., wörtlich aus der c. 41. C. Th. de episc. et cler. (16. 2).
- x) Anacleti epist. II. c. 2. (c. 15. c. II. q. 7), Euaristi epist. II. (c. 17. c. II. q. 7), Hygini epist. I. c. 3. (c. 52. eod.), Pii epist. I. c. 2. (c. 3. c. III. q. 4). Die Quelle dieser Säge ist Conc. Chalc. a. 451. c. 21. (c. 49. c. II. q. 7).
- y) Anacleti epist. II. c. 2. (c. 1. c. VI. q. 1), Pii epist. I. c. 2. (c. 9. c. VI. q. 1), Felic. I. epist. II. (c. 3. c. IV. q. 6). Zum Theil wörtlich aus Conc. Cathag. II. a. 390. c. 6., Carth. III. a. 397. c. 7. (c. 1. c. IV. q. 6), Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 34.
- z) Clementis epist. I. (c. 5. c. VI. q. 1), Eutychiani epist. II. c. 1. (c. 3. §. 1. c. II. q. 8), Eusebii epist. III. (c. 9. c. III. q. 5). Die beiden letzten Stellen sind wörtlich aus L. Wisigoth. lib. II. Tit. IV. c. 1.
- a) Dionys. epist. II., Stephani epist. II. c. 8. (c. 1. c. III. q. 11), Julii epist. II. c. 18. (c. 5. c. XV. q. 3). Wörtlich aus c. 12. C. Th. de accus. et inscript. (9. 1) und deren Interpretatio.
- b) Anacleti epist. I. c. 1. (c. 2. c. III. q. 4), Hygini epist. II (c. 1. eod.).
- c) Calixti epist. II. c. 5. (c. 18. c. II. q. 7., c. 5. c. III. q. 4), Pontianii epist. II. (c. 4. c. III. q. 5), Fabiani epist. I (c. 7. c. III. q. 4., c. 4. c. VI. q. 1), epist. II. c. 2. epist. III. c. 1., Stephani epist. I. c. 1. (c. 17. c. VI. q. 1) epist. II. c. 4. 9. (c. 6. c. III. q. 4.,

Niedere gegen den Höheren d), daher überhaupt der Laie gegen den Geistlichen e) nicht den Ankläger machen. Der Richter muss Alles sorgfältig erforschen f), und nicht eher verurtheilen, als bis die Schuld durch Geständniß oder rechte Zeugen erwiesen ist g).

---

c. 8. c. III. q. 5), Eutychiani epist. II. c. 2. (c. 11. c. III. q. 4), Gajii epist. c. 1. (c. 25. c. II. q. 7), Eusebii epist. I. c. 1. (c. 5. c. III. q. 5., c. 19. c. VI. q. 1), Julii epist. II. c. 33. (c. 10. c. III. q. 5), Felicis II. epist. I. c. 14. (c. 11. eod.), Pelagii II. epist. II. (c. 6. eod.) Alle diese Sätze waren längst schon ausgesprochen, Conc. Constant. I. a. 381. c. 6., Carth. VII. a. 419. c. 1. 2., Tolet. IV. a. 633. c. 64. (c. 24. c. II. q. 7). Zu den Geächteten werden unter andern diejenigen gerechnet, welche den Gesetzen der Kirche und des apostolischen Stuhls den Gehorsam verweigern, Hygini epist. II. (c. 1. c. III. q. 4), Pii epist. I. c. 2. (c. 3. eod.). Auch dieses ist aus der Praxis jener Zeit geschöpft, da der Excommunication, wenn man halbstarig blieb, die bürgerliche Racht nachfolgte, Capit. Pippin. a. 755. c. 9.

d) Dieser Grundsatz ist aus dem zwar unrichtigen, aber weit älteren Canon Silvestri cap. III. (c. 10. c. II. q. 7).

e) Clementis epist. I. (c. 5. c. VI. q. 1), Marcellini epist. II. c. 3. (c. 3. c. II. q. 7), Eusebii epist. I. c. 1. (c. 5. 14. eod.), Silvester in Conc. Roman. II. (c. 2. eod.). Die letzte Stelle, und also auch der Grundsatz selbst, ist wörtlich aus der alten Lebenbeschreibung des Papstes Silvester. Da nach den nationalen Einrichtungen der Germanen der Beweis im Criminalprozeß immer auf den Zweikampf oder Ordalien hinauslief, beides aber den Klerikern von der Kirche verboten war: so wollten auch die Laien diese nicht bei ihren Gerichten als Ankläger zulassen. Hierauf beziehen sich sogar die falschen Briefe ausdrücklich, Thelesfori epist. c. 1., Fabiani epist. II. c. 2. (c. 6. c. II. q. 7); Sixti II. epist. II. c. 5., Julii epist. II. c. 36. (c. 4. eod.). Uebrigens ist aber dieser Grundsatz niemals praktisch geworden, sondern man half sich in den einzelnen Fällen, wie man konnte. Nicht selten mussten sich auch Geistliche Gottesurtheiten und Zweikämpfen unterziehen, wo zu sie dann gemiehetete Kämpfer brauchten, c. 1. 2. X. de cleric. pugnant. in duell. (5. 14), c. 1. X. de purgat. vulgar. (5. 35).

f) Eleutherii epist. I. c. 2. (c. 11. c. XXX. q. 5), Julii epist. II. c. 31. Wörtlich aus der c. 1. C. Th. de indic. (2. 18) und deren Interpretatio.

g) Zephyrini epist. I., Felic. I. epist. I. c. 5. (c. 5. c. II. q. 1), Julii

Als Zeugen sind nur solche zuzulassen, die auch Ankläger seyn könnten h). Zum vollen Beweis wider einen Bischof werden gar zwei und siebenzig Zeugen erfordert i). Das Zeugniß soll immer mündlich abgelegt k), und das Endurtheil in Gegenwart des Verflagten gesprochen werden, damit es ihm nicht verborgen bleibe l). Alle diese Sätze sind größtentheils aus der Natur des accusatorischen Proceses und aus dem römischen Rechte gezogen, welches damals das Standesrecht des Klerus und für die Procedur die Norm der geistlichen Gerichte war. XI. Theiner schreibt nach Sauter den Grundsatz, daß das Oberhaupt der Kirche nur Gott über sich zum Richter habe, auch der Erfindung der falschen Decretalen zu. Allein diese Meinung ist ebenfalls ohne Grund m).

---

epist. II. c. 26 Wörtlich zum Theil aus der Interpr. c. I. C. Th. de poen. (9. 40), weraus auch c. 2. c. II. q. 1. genommen ist.

h) Dieser Grundsatz galt von jeher, Conc. Carth. VII. a. 419. c. 4. (c. I. c. IV. q. 2), und wiederholt sich in den meisten Stellen der falschen Decrete, die von der Unfähigkeit zur Anklage handeln.

i) Zephyrini epist. I. Dieser Satz ist aus dem falschen, aber weit älteren Canon Silvestri cap. III. (c. 2. c. II. q. 4). Zum Gericht über einen Bischof 72 Bischöfe zu berufen, war ein alter Gebrauch, wovon Godefroi zur c. 20. C. Th. quorum appellat. (11. 36) mehrere Beispiele nachweist. Unter den Germanen wurden daraus 72 Zeugen, das heißt Coniuratores, welche die Anklage mit beschworen. Leon. IV. epist. II. c. a. 850 (c. 3. c. II. q. 6). Im Sinn des deutschen Rechts war diese Auffassung richtig, weil ein solcher Eid unmittelbar Verurtheilung zur Folge hatte, also die Coniuratores eigentlich Richter waren. Dem Geist des canonischen Rechts war sie aber zuwider, und darauf bezieht sich der Verwurf des Phetius bei Baron. ann. 861. no. 46. Auch ist jener Satz nie praktisch geworden.

k) Calixti epist. II. c. 5. (c. 15. c. III. q. 6). Wörtlich aus der L. Wisigoth. Lib. II. Tit. 4. c. 5.

l) Eleutherii epist. I. c. 3. (c. 2. c. II. q. 9), Felic. I. epist. I. c. 6., Julii epist. II. c. 24. Diese Stellen sind wörtlich aus den Statuta ecclesiae antiqua c. 30. Eine andere Form für jenen Satz ist in Felic. I. epist. II. (c. 11. c. III. q. 9). Diese ist wörtlich die Interpr. ad Pauli Sent. recept. Lib. V. Tit. 5. c. 6.

m) Zwei von den Stellen, welche sie anführen, reden, im Zusammenhang Walter's Kirchenrecht. 9te Auflage.

XII. Das Resultat ist also, daß die falschen Decretalen im Wesentlichen an der kirchlichen Disciplin nichts geändert haben; sie waren nur der Ausdruck ihrer Zeit, die auch ohne sie ihren Fortgang gehabt hätte n).

§. 99.

5) Andere den falschen Decretalen verwandte Sammlungen.

Mit den falschen Decretalen stehen noch folgende Sammlungen jener Zeit in Verbindung. Zuerst gehört dahin die schon oben erwähnte Sammlung des Leviten Benedict in drei Büchern. Diese kündigt sich zwar als eine Ergänzung der Capitulariensammlung des Abtes Amegisius an und es kommen auch wirklich darin Stücke von Capitularien vor. Allein augenscheinlich war sie eigentlich für die Geistlichkeit und für den Gebrauch der geistlichen Gerichte bestimmt, und zu diesem Zwecke sind darin Bruch-

---

gelesen, nicht vom römischen Stuhl allein, sondern von den Bischöfen überhaupt im Verhältniß zu den weltlichen Gerichten, Anacleti epist. II. c. 2. (c. 11. D. LXXIX. verglichen mit c. 15. c. II. q. 7), Anteri epist. (c. 15. c. IX. q. 3). Die dritte Stelle aber ist aus dem zwar jüngsten, allein weit älteren bald nach 511 verfaßten Canon Silvestri c. 3. 20. (c. 2. c. II. q. 4., c. 13. c. IX. q. 3). Uebrigens war jener Satz auch schon vor diesem falschen Canon ausgesprochen und anerkannt (§. 19. Note y. z.).

- n) Die Bemerkung, daß man den falschen Decretalen gewöhnlich einen viel zu großen Einfluß auf die Veränderung der Kirchenverfassung beilege, und daß sie eigentlich nur das schon längst Vorhandene ausgesprochen und angewendet hätten, mache, wiewohl es unbeachtet blieb, auch schon Schönenmann ad G. L. Böhmer princip. iur. can. ed. VII. §. 122. not. b. Noch bestümmer und geistreicher erklärt sich darüber H. Enden Allg. Geschichte der Völker und Staaten des Mittelalters. Th. II. B. II. Kap. 10. §. 104., Dasselben Geschichte des teutschen Volkes Buch XII. Kap. 10. Hier findet sich das Beste, was je über die falschen Decretalen gesagt werden ist. Gieseler und Eichhorn haben dagegen die hier erwiesene Ansicht die der ultramontaner oder Curialisten genannt. Allein der Kunstgriff, den Eindruck einer Wahrheit, der man keine halbaren Gründe entgegenstellen kann, durch einen Partheiannen zu schwächen, ist der Wissenschaft durchaus unwürdig. Und wie gehören denn die Protestanten Schönenmann und Enden zu den ultramontanern und Curialisten?

stücke der heiligen Schriften, der Kirchenväter, der Concilien und Decretalen, des westgotischen Breviariums, des Codex von Theodosius II., des Novellenauszugs von Julian, und der germanischen Rechtsbücher gesammelt, und in großer Uuordnung ohne Bezeichnung ihres Ursprungs durcheinander gestellt o). Die Sammlung ist nach ihren Verreden zur Zeit, wo die Söhne Ludwigs schon Könige waren, also nach 840, auf Antrieb des Erzbischofs Otgar von Mainz, welcher 847 starb, verfaßt, jedoch erst nach dessen Tode in Umlauf gesetzt worden. Sie wurde anfangs als eine besondere Sammlung gebraucht und citirt p), und so machte der Bischof Isaac von Langres aus ihr um das Jahr 859 für seine Diöcese einen eigenen Auszug in elf Titeln q). Später aber wurde sie mit den vier Büchern des Ansegipus als das fünfte, sechste und siebente Buch verbunden. Auch erhielt sie selbst mancherlei Anhänge. Der eine begreift die achtzig Regeln, welche das Concilium zu Aachen (817) für das Mönchsleben festsetzte; diese sind selbst in mehreren Handschriften mit dem dritten Buch des Benedict unter fortlaufenden Nummern verbunden r). Ein zweiter, dritter und vierter Anhang ist in Form und Inhalt der Sammlung Benedicts ähnlich; nur werden in dem vierten mehrere falsche Decretalen unter dem Namen ihrer Päpste angeführt. Ferner gehört hieher eine Sammlung in 72 oder nach einer anderen Abtheilung in 80 Kapiteln oder Sentenzen, worauf sich der Bischof Hincmar von Laon zu seiner Vertheidigung wider Hincmar von Rheims beriefs). Diese sollte angeblich der Bischof

o) Man sehe darüber die Abhandlung von Knust in Pertz Monum. German. histor. T. IV. P. II. p. 19.

p) Die Beweise giebt Baluze in der Vorrede seiner Ausgabe.

q) Dieser steht in Baluz Capitul. T. I. col. 1233—83.

r) Baluzius Praef. Cap. XLVIII.

s) Von dieser Sammlung handelt: Ballerini Part. III. Cap. VI. (Galland. T. I. p. 533—36), Blasius de collect. canon. Isid. Mercat. Append. (Galland. T. II. p. 151—53), Camus in den Notices et extr. des manuser. de la biblioth. national. T. VI. p. 294—301., Theiner de Pseudo-Isid. can. collect. p. 28—38., Knust de fontibus Ps.-Isidor. collect. p. 16. 17.

Angilramu von Meß, als er sich (785) einer Angelegenheit halber zu Rom aufhielt, von Hadrian I. zum Geschenk erhalten haben *h*). Allein diese Angabe ist falsch. Diese Sentenzen erscheinen vielmehr wie ein Auszug der Stellen der falschen Decretalen, die von den Accusationen und Appellationen handeln, und ihr Verfasser hat zuverlässig die falschen Decretalen vor Augen gehabt *u*). Es sind selbst Anzeichen vorhanden, daß derselbe und der Verfertiger dieser Decretalen dieselbe Person war, so daß der Levite Benedict ohngefähr zu gleicher Zeit die drei Bücher der Capitularien, die Sammlung der falschen Decretalen und die Angilramischen Sentenzen gemacht hätte. Diese Sentenzen kommen auch fast sämtlich in jenen drei Büchern vor *v*). Endlich gehört hieher die Sammlung, welche von ihrem ersten Herausgeber *w*) ganz willkürlich dem Bischofe Remedius oder Remigius von Chur (800—820) zugeschrieben worden ist. Sie ist fast ganz

- 
- z)* Hincmar. opusc. XXXIII. contra Hincmar. Laudun. c. 24. De sententiis vero, quae dicuntur ex graecis et latinis canonibus, atque decretis praesulum et ducum Romanorum colectae ab Adriano papa, et Engelramno Metensium episcopo datae, quando pro sui negotii causa agebatur etc. In einigen Handschriften lautet die Überschrift der Sammlung so, als ob umgekehrt Angilramm sie dem Papst Hadrian gegeben hätte, und diese Meinung ist wirklich, wie man aus Canus sehen kann, früher vielfach vertheidigt worden. Allein wider diese Lesart sind nicht nur die meisten und besten Codices, sondern auch die Stelle des Hincmar.
  - u)* Dieses kann nach dem Beweis, den die Ballerini dafür beigebracht haben, nicht mehr bezweifelt werden. Canus und Theiner hingegen halten sie ihrer Überschrift gemäß für älter und für die Quelle, woraus die falschen Decretalen geschöpft hätten.
  - v)* Sie sind öfters gedruckt, unter anderen in Mansi Conc. T. XII. col. 903—36. Bei den an sich guten Noten von Ant. Agostine, die gewöhnlich mit abgedruckt sind, muß man sich nur erinnern, daß zur Zeit, als er sie schrieb, die Unächtigkeit der falschen Decretalen noch nicht ganz bekannt war.
  - w)* Goldast Rer. Alem. Scriptor. T. II. P. II. p. 121—33., und darnach in Hartzheim Conc. T. II. p. 414—26.

aus den falschen Decretalen gezogen; ihr Ursprung und Vaterland ist aber noch nicht ausgemacht *x*).

§. 100.

C) Zustand des canonischen Rechts vom zehnten bis zum zweiften Jahrhundert.

1) Die Sammlungen vor Gratian.

Der Stoff des Kirchenrechts lag in so vielen Sammlungen zerstreut, daß Auszüge und bequemere Zusammenstellungen dringendes Bedürfniß wurden. Es entstanden daher in den mannigfältigsten Formen neue Sammlungen, worin zum Theil auch die Canonen der neuesten Provinzialconcilien aufgenommen wurden. Solche Arbeiten blieben nicht auf das Land, wo sie entstanden waren, beschränkt, sondern verbreiteten sich durch Abschriften sehr rasch auch in fremde Gegenden. So wurde durch die Wissenschaft und Praxis das der ganzen Kirche Gemeinschaftliche immer mehr ausgebildet, und die Erfahrungen des einen Landes dem andern zugeführt. Die bekannten Sammlungen der Art sind folgende *y*). 1) Eine in einer Handschrift des zehnten Jahrhunderts vercommende Sammlung in 354 Kapiteln, die ganz aus Cœconinus (§. 87) gezogen, allein systematisch unter zwölf Rubriken vertheilt sind *z*). 2) Eine ungedruckte Sammlung in 341 Kapiteln, welche einen fast chronologisch geordneten Auszug aus der

*x)* Ballerini Part. IV. Cap. VI. §. IV. n. XIII. (Galland T. I. p. 540), Kunst in den Studien und Kritiken von Ullmann. Jahrg. 1836. Heft I., Kunstmann die Canonenansammlung des Remedius von Chur zum erstenmale vollständig herausgegeben. Tübingen 1836. 8., Richter in den kritischen Jahrbüchern für deutsche Rechtswissenschaft. Jahrg. 1837. Heft IV.

*y)* Werke, die davon handeln, sind: [Ballerini Part. IV. Cap. X—XVIII. (Galland. T. I. p. 625—76), Aug. Theiner über Ivo's vermeintliches Decret Mainz 1832. 8. lateinisch in dessen Disquisitiones criticae p. 139—215., Savigny Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter. Zweite Auflg. Heidelb. 1834. Th. II. §. 100—109., A. L. Richter Beiträge zur Kenntniß der Quellen des canonischen Rechts. Leipzig 1834. 8., Aug. Theiner Disquisitiones criticae. Romae 1836. pag. 269—397., H. Wasserschleben Beiträge zur Geschichte der vergratianischen Kirchenrechtssquellen. Leipz. 1839. 8.

*z)* Theiner über Ivo S. 7—9.

Dionysischen und der verfälschten spanischen Sammlung enthält a). 3) Eine große ungedruckte Sammlung in zwölf Theilen dem Archipräful Anselmus dedicirt b). Sie führt die griechischen und africanischen Concilien und die acht Decretalen nach der Hadrianischen, die gallischen und spanischen Concilien nach der achten spanischen Sammlung an; daneben sind auch die falschen Decretalen sämmtlich benutzt. Der Sammler muß also einen aus der achten spanischen Sammlung vermehrten Hadrianischen Codex c), außerdem aber auch die verfälschte spanische Sammlung, oder vielmehr einen Auszug, der blos die falschen Decretalen enthielt, gebraucht haben. Andere Stücke sind aus dem Registrum Gregors I., aus den Justinianischen Rechtsbüchern, aus Julians Novellenauszug und aus zwei unter Zacharias (743) und Eugen (826) gehaltenen römischen Concilien geschöpft. Die Sammlung ist daher umstreichig in Italien unter Anselmus II., welcher von 888 bis 897 Erzbischof von Mailand war, entstanden d). Von ihr haben sich auch in zwei Handschriften Auszüge gefunden, worin namentlich die Stellen des römischen Rechts weggelassen sind e). 4) Eine ungedruckte Sammlung in neun Büchern aus dem neunten oder zehnten Jahrhundert, deren Stücke aus Concilien, Decretalen, den heiligen Schriften, Kirchenvätern und aus dem Justinianischen Recht gezogen sind f). 5) Die Sammlung des Regino Abtes von Prüm, zwischen 906 und 915 verfaßt g). Diese

a) Theiner über Ivo S. 9. 10.

b) Ballerini Part. IV. Cap. X. (Galland. T. I. p. 625 — 30), Theiner über Ivo S. 10—14., Savigny II. §. 100 101., Richter Beiträge S. 36—75

c) Neben dieser Form sehe man §. 90. Note o.

d) Eine Übersicht der Kapitel der vier ersten Theile aus dem defecten Vaticanischen Codex 580, gab, ohne jedoch die Sammlung erkannt und die Notizen der Ballerini benutzt zu haben, Sarti de claris archigymnasii Bononiensis professor. T. I. P. II. p. 189—91.

e) Savigny II. §. 101.

f) Ballerini Part. IV. Cap. XVIII. u. VI. (Galland. T. I. p. 671), Savigny II. §. 102.

g) Ballerini Part. IV. Cap. XI. u. I. II. III. (Galland. T. I. p. 631. 632), Savigny II. §. 102., Wasserschleben Beiträge S. 1—33.

sollte ein Handbuch seyn, welches der Bischof bei der Visitation der Diöcese mit sich führte. Sie ist daher in zwei Bücher eingeteilt. Vor dem ersten steht das Verzeichniß der Punkte, die der Bischof über den Zustand des Gottesdienstes und der Geistlichkeit untersuchen, eben so im Eingang des zweiten das Verzeichniß der Fragen, die er im Sendgericht über den Sittenzustand der Laien anstellen sollte; jedem Verzeichniße sind dann als canonische Autoritäten die einschlagenden Texte angehängt. Diese hat Regino hauptsächlich aus den drei eben (§. 91) erwähnten fränkischen Sammlungen, nämlich der in drei Büchern, der in 381 Kapiteln, und der des Halitgar, dann aus dem Sendschreiben des Rabanus an Heribald (§. 93. No. 20) genommen *h).* Bei den griechischen Canonen findet sich daher bald die Dionysische bald die spanische Version, weil dieses eben so in jenen Sammlungen vorkam. Dessen Materialien sind aber noch Stücke aus den Kirchenvätern, aus fränkischen und deutschen Concilien, aus den Capitularien, aus der Interpretation des westgotischen Breviariums, aus den falschen Decretalen, endlich Pönitentialcanonen größtentheils aus der oben (§. 93. No. 7) erwähnten Bußsammlung beigemischt. Später erhält das Ganze noch drei Anhänge; auch wurde bei einer ungeschickten Ueberarbeitung eine Versetzung vieler Stellen vorgenommen *i).* 6) In einem Codex zu Leipzig kommt eine Sammlung vor, die einen Auszug des Regino in der achten

*h)* Theiner über Ivo §. 14 tadeln die Ballerini, daß sie irrigerweise behaupteten, Regino habe sich auch der eben No. 3. genannten Sammlung bedient. Allein die Sammlung, worauf die Ballerini verweisen, ist gar nicht diese, sondern das Pönitentialbuch des Egbert, oder vielmehr die demselben angehängte Sammlung in 381 Kapiteln (§. 93. No 9).

*i)* Nach solchen Handschriften sind die früheren Ausgaben gemacht. Die erste war die von J. Hildebrand, Helmst. 1659. 4.; dann folgte die viel bessere von Baluze, Paris 1671. 8. Ein Abdruck dieser letzteren erschien vom Grafen Christiani, Wien 1765. 4. und bei Hartzheim T. II. p. 438. Eine nach zwei Handschriften verfertigte sehr genaue Ausgabe von der Sammlung in ihrer ursprünglichen Gestalt ist: Reginonis Abbatis Prumiensis libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis, — recens. F. G. A. Wasserschleben. Lips. 1840. 8.

Gestalt enthält k). 7) Ein Darmstädter Codex zeigt eine Gauenen-Sammlung in vier Büchern, deren Stoff aus der fränkischen Sammlung in drei Büchern (§. 91), aus Ansegisus, aus den Angilramniischen Kapiteln, aus den deutschen Concilien, aus falschen und ächten Decretalen, und aus Regino in der ursprünglichen Gestalt gezogen ist l). 8) Eine Sammlung in einer Welsfenbüttler Handschrift enthält in 248 Kapiteln zuerst dieselbe Reihe von Bruchstücken aus den falschen Decretalen, welche die dem Remediū von Chur zugeschriebene Sammlung ausmacht (§. 99), dann hundert durch einander Stellen aus Regino, aus den ächten und unächten Decretalen, aus den Concilien aller Länder und aus kirchlichen Schriftstellern. Vielleicht ist dieses die Sammlung, die der Bischof Notgerus von Trier bald nach 922 verfaßt hat m). 9) Eine Sammlung in einer Wiener Handschrift enthält zuerst Bruchstücke der Decretalen von Clemens bis Gregor II. aus der falschen isidorischen Sammlung, hierauf Excerpte aus Concilien, endlich eine größtentheils aus Regino gezogene Reihe von Stellen aus Kirchenvätern und Decretalen n). 10) Eine wahrscheinlich in der Mitte des zehnten Jahrhunderts in Italien entstandene ungedruckte Sammlung in fünf Büchern o). Die Grundlage derselben bildet die in Irland verfaßte Sammlung in 65 Titeln (§. 89); doch enthält sie außerdem Stücke aus den Kirchenvätern, aus Leben der Heiligen, aus Pönitentialbüchern, falschen Decretalen, Julians Novellenauszug, Capitularien und Gesetzen der Kaiser bis auf Heinrich I. (919—36). Von dieser Sammlung ist auch ein Auszug in fünf Büchern gemacht worden p). 11) Abbo, Abt von Fleury, verfaßte am Ende des zehnten

k) Wasserschleben Beiträge S. 28. 29.

l) Wasserschleben Beiträge S. 20—28.

m) Wasserschleben in Richters krit. Jahrbüch. 1838. S. 485—87.

n) Theiner über Ivo S. 15—17. Dieser sieht jedoch die Sammlung vor Regino, was irrig ist, Wasserschleben Beiträge S. 29.

o) Ballerini Part. IV. Cap. XVIII. n. IV. (Galland. T. I. p. 670), Savigny II. §. 104, Theiner disquisit. p. 271—303.

p) Theiner disquisit. p. 304. 305.

Jahrhunderts eine an den König Hugo und dessen Sohn Norbert gerichtete in 52 Kapitel eingetheilte Abhandlung über die Kirche und die Geistlichkeit, worin Stellen aus den Concilien, Decretalen, Capitularien, aus dem westgothischen Breviarium und aus Julian eingeflochten sind q). 12) Die Sammlung des Burchard, Bischofes von Worms r), welche in den Jahren 1012 bis 1023 verfaßt ist s). Sie ist in zwanzig Bücher eingetheilt. In jedem stehen die einzelnen Stellen unverbunden in ziemlich willkürlicher Ordnung t). Als Quellen, woraus sie gebildet sey, werden in der Vorrede angegeben, eine nicht näher bezeichnete Canonensammlung, die Canonen der Apostel, die transmarinischen, germanischen, gallischen und hispanischen Concilien, die päpstlichen Decrete, das neue und alte Testament, die Schriften der Apostel, mehrere Kirchenväter und drei Pönitentialsbücher u). Die genauere Untersuchung hat jedoch erwiesen, daß die einzelnen Stellen nicht aus der ersten Hand, sondern hauptsächlich aus der unter No. 3. genannten dem Anselmus dedicirten Sammlung

q) Ballerini Part. IV. Cap. XI. n. IV. (Galland. T. I. p. 632), Savigny II. §. 102. Sie ist abgedruckt in Mabillon Vetera analecta (ed. II. Paris. 1723. fol.) p. 133—48.

r) Ballerini Part. IV. Cap. XII. Cap. XVIII. n. XII. (Galland. T. I. p. 633—40. 674), Savigny II. §. 102.

s) Das erste Jahr ergiebt sich aus lib. II. c. 227. (c. I. D. LXXIII.), daß legte daraus, daß die Beschlüsse der in jenem Jahre gehaltenen Synode zu Seligenstadt nicht in die Sammlung eingerückt, sondern ihr nur angehängt sind.

t) D. Burchardi Wormaciensis ecclesiae episcopi Decretorum Libri XX. ex Conciliis et orthodoxorum patrum Decretis, tum etiam diversarum nationum Synodis, seu loci communes congesti, in quibus totum Ecclesiasticum munus luculenta brevitate, et veteres Ecclesiarum observationes complectitur. Opus nunc primum excussum, omnibus Ecclesiasticis ac Parochis apprime necessarium. Coloniae MDXLIII. fol. min. Andere Ausgaben erschienen Paris 1549. 8., und Töln 1560. fol.

u) Diese Vorrede steht in den Ausgaben mit mancherlei später hinzugekommenen Abänderungen. In ihrer ächten Gestalt ist sie abgedruckt von den Ballerini Part. IV. Cap. XII. (Galland. T. I. p. 635).

gezogen sind v). Dadurch erklärt sich auch, daß die griechischen Concilien bei Burchard mit Ausnahme einiger Stellen in der Dionysischen Version vorkommen. Mehrere Stücke entnahm er auch aus dem umgestellten Regino, besonders diejenigen, die dieser aus den Capitularien und aus Rabanus angeführt hatte; nur legte ihnen Burchard um ihr Ansehen zu erhöhen in der Uberschrift den Namen irgend eines Conciliums oder Papstes bei. Diese falschen Angaben sind auch in die späteren Sammlungen, die aus Burchard geschöpft haben, übergegangen. Aus Burchard ist auch ein ungedruckter Auszug aus dem dreizehnten Jahrhundert vorhanden w). 13) Eine ungedruckte in Deutschland oder Frankreich verfertigte Sammlung in zwölf Büchern x). Sie ist hauptsächlich aus der dem Anselmus dedicirten Sammlung und aus Burchard y) gezogen, enthält aber auch manches Eigenthümliche aus deutschen Concilien und aus Pönitentialbüchern. 14) Eine ungedruckte Sammlung, die in einer Handschrift zu Tarracena gefunden worden ist, in sechs Büchern aus dem ersten Jahrhundert z). 15) Eine Anleitung zur geistlichen Zucht, welche aus dem oben bei No. 10. erwähnten Auszug in fünf Büchern und aus Burchard gezogen ist a). 16) Eine ungedruckte Canonen- und Pönitentialsammlung in zwei Büchern, welche hauptsächlich aus Halitgar (§. 91), dann auch aus Rabanus Maurus und Burchard compilirt ist b). 17) Die ungedruckte reichhaltige Sammlung des Bischofes Anselm von Lucca († 1086) in dreizehn

v) Theiner über Iwo S. 13. 14., Richter Beiträge S. 52—75.

w) Theiner über Iwo S. 61. Die Nachricht von einem anderen Auszuge beruht auf einem Irrthum (§. 91 Note b).

x) Ballerini Part. IV. Cap. XVIII. n. VII. (Galland. T. I. p. 671), Savigny II. § 104., Theiner disquisit. p. 308—33., Wasserschleben Beiträge S. 34—46.

y) Theiner behauptet ungekehrt, Burchard habe aus dieser Sammlung geschöpft. Wasserschleben hat jedoch das Gegentheil wahrscheinlicher gemacht.

z) Ballerini Part. IV. Cap. XVIII. u. X. (Galland. T. I. p. 673).

a) Theiner disquisit. p. 305—7.

b) Theiner disquisit. p. 336.

Büchern c). Zu den ersten sieben Büchern ist besonders die dem Anselmus dedicirte Sammlung, in den sechs übrigen Burchard benutzt. Die griechischen Concilien sind daher fast alle in der Dionysischen, einige jedoch auch in der spanischen oder auch in einer eigenthümlichen Version angeführt. 18) Eine ungedruckte Sammlung in 74 Titeln, deren Material ganz aus der vorigen gezogen ist d). 19) Eine gegen das Ende des elften Jahrhunderts verfaßte ungedruckte Sammlung in neun Büchern, welche aus Anselm und Burchard geschöpft hat, aber auch Eigenthümliches enthält e). 20) Eine um dieselbe Zeit entstandene Sammlung in dreizehn Büchern, die auch hauptsächlich aus Anselm und Burchard, mehrere Stücke aber aus unbekannten Quellen gezogen hat f). 21) Eine ungedruckte Sammlung in dreizehn Büchern, die von der eben genannten verschieden ist g). 22) Das um das Jahr 1081 versetzte Capitulare des Cardinals Alton, ein Excerpt aus den falschen und ächten Decretalen in chronologischer Ordnung h). 23) Die ungedruckte Sammlung des Cardinals Deusdedit in vier Büchern, am Ende des elften Jahrhunderts verfaßt i). Bei diesem erscheinen die griechischen Canonen größtentheils in der Dionysischen, doch aber auch in der alten italischen und in der alten spanischen Version. Diese beiden Arten von Stellen lassen sich

---

c) Ballerini Part. IV. Cap. XIII. (Galland. T. I. p. 640—45), Sarti de clar. archigymn. Bonon. profess. T. I. P. II. p. 191—94., Anselmi epistola nunc primum vulgata acc. in decretum ms. Anselmi animadversiones M. A. Monsacrat. Lucae 1821. 8., Savigny II. §. 103., Richter de emendator. Gratiani p. 4—8, Theiner disquisit. p. 363—82.

d) Theiner disquisit. p. 338—41.

e) Ballerini Part. IV. Cap. XIII. n. VIII., Theiner disquisit. p. 383—97.

f) Savigny II. §. 103., Theiner über Zwo §. 58—62.

g) Ballerini Part. IV. Cap. XVIII. n. VIII. (Galland. T. I. p. 672).

h) Es ist gedruckt in Mai Scriptor. veter. nova collect. T. VI. P. II. p. 60—100.

i) Ballerini Part. IV. Cap. XIV. (Galland. T. I. p. 646—561. Zaccaria de duab. antiq. can. collect. Pars II. (Galland. T. II. p. 743—63), Persz Italian. Reise §. 86—88., Savigny II. §. 104.

auf die dritte von den drei oben (§. 85) erwähnten alten italienischen Sammlungen zurückführen, welche dennach auch wahrscheinlich von dem Verfasser gebracht worden ist. Mehrere seltene Stücke sind aber unmittelbar aus den römischen Archiven geschöpft. 24) Die ungedruckte Sammlung des Bischofes Bonizo von Sutrium in zehn Büchern *k*). Sie ist bald nach 1089 verfaßt. 25) Eine ungedruckte Sammlung in zwei Büchern aus dem elften oder zwölften Jahrhundert *l*). Das erste Kapitel des ersten Buches hat die Überschrift: vom Primate der römischen Kirche *m*). 26) Das dem Bischof Ivo von Chartres zugeschriebene Decretum in siebzehn Theilen *n*). Die Meinungen über dessen Verhältniß zu den beiden folgenden Sammlungen sind verschieden *o*). Wahrscheinlich ist dasselbe aus Burchard und einer

*k*) Ballerini Part. IV. Cap. XV. (Galland. T. I. p. 657—61.), Notices et extraits des manuscrits de la bibliothèque nationale Tom. VII. P. II. p. 74—83.

*l*) Ballerini Part. IV. Cap. XVIII. n. III. (Galland. T. I. p. 669).

*m*) Dieses erste Kapitel ist zuweilen besonders abgeschrieben, und so von Wendelstein mit der Dienstlichen Sammlung herangegeben werden. Seitdem hat man es auch in die Conciliensammlungen aufgenommen, Mansi Conc. T. I. col. 71—77.

*n*) Decretum D. Iovonis episcopi Carnutensis septem ac decem tomis sive partibus constans. — Cura ac studio Jo. Molinaei. Lovanii MDCLXI. fol. Eine andere nach einer anderen Handschrift verbesserte Ausgabe besorgte Joh. Trento in den Opera Iovonis, Paris 1647. 2 vol. fol. Sarti hält übrigens diese Ausgabe nicht für das Decretum in seiner wahren Gestalt, sondern das ächte Werk wollte er in einer Handschrift gefunden haben, wovon er im Anhang eine Beschreibung zu geben versprach, was aber sein Fortseher Fatterini nicht erfüllt hat, De claris archigymnasii Bonon. profess. T. I. P. I. p. 249.

*o*) Ballerini Part. IV. Cap. XVI. (Galland. T. I. p. 661—66), Theiner über Ivo §. 26—48., Savigny II. §. 106—9., Wassersleben Beiträge §. 47—77. Hingegen Theiner, dem auch Savigny größtentheils beigetreten ist, hält die Sammlung in drei Abtheilungen (No. 28) für die ältere; aus dieser und aus Burchard seyn die Panormie (No. 27), und nach dieser mit Beziehung der erstere und des Burchard bald nach Ivo's Tode das Decretum gebildet werden. Die Ansicht von Wassersleben hat jedoch stärkere Gründe für sich.

anderen unbekannten Sammlung geschöpft; daher erscheinen die griechischen Canonen theils in der Dionysischen theils in der spanischen Version. Ob Ivo wirklich der Verfasser sey, ist nicht ganz sicher. Es existirt davon ein ungedruckter Auszug in sechzehn Theilen, der wahrscheinlich von Hugo von Chalons, einem Zeitgenossen des Ivo herrührt <sup>p).</sup> 27) Die um das Jahr 1090 verfaßte Pannormia des Ivo in acht Theilen <sup>q).</sup> Diese nach einem guten Plane angelegte Sammlung ist größtentheils aus dem Decretum und aus Decretalen der damaligen Zeit excerptirt, dabei aber auch besonders im dritten und vierten Buche die Sammlung des Anselm von Lucca (No. 17) und die dem Anselmuß dedicirte Sammlung (No. 3) benutzt <sup>r).</sup> Von ihr ist in einer Handschrift auch ein Auszug gefunden worden <sup>s).</sup> 28) Eine große noch nicht gedruckte Sammlung in drei Abtheilungen <sup>t).</sup> Diese ist darin eigenthümlich, daß die Abtheilungen nicht nach den Materien, sondern nach der Beschaffenheit der Quellen gebildet sind. Die erste enthält nämlich Decretalen, falsche und ächte, in chronologischer Ordnung; die zweite Concilienschlüsse ebenfalls nach der chronologischen Reihenfolge; die dritte Stellen der Kirchenväter und der römischen und fränkischen Rechtsammlungen systematisch unter neun und zwanzig Rubriken vertheilt. Die Quellen, woraus die beiden ersten Theile gezogen sind, lassen sich nicht

p) Theiner über Ivo S. 55—58., Savigny II §. 106. Note d. Kind Summarium 1832. Lieferung 15. S. 270.

q) Man sehe die in der Note o. genannten Schriftsteller.

r) Von dieser Pannormie gibt es zwei Ausgaben: Liber Decretorum sive pannormia ed. Sebastian Brandt. Basil. 1499. 4, Pannormia seu Decretum Itonis Carnotensis restitutum, correctum et emendatum ed. Melch. a Vosmediano. Lovanii 1557. 8. In der Sammlung der sämmtlichen Werke Ivo's steht sie nicht.

s) Theiner über Ivo S. 50. 51., Savigny II. §. 106. Note d. — Theiner schreibt diesen Auszug dem Hugo von Chalons zu, was aber Savigny mit Recht bestreitet.

t) Ballerini Part. IV. Cap. XVIII. n. II. (Galland. T. I. p. 669). Theiner über Ivo S. 17—26., Savigny II. §. 105. 109., Wasserleben Beiträge S. 47—57.

mit Gewissheit angeben; der dritte Theil aber ist ein Excerpt aus dem Decretum des Ivo. Von dieser Sammlung kommt ebenfalls in einer Handschrift ein Auszug vor u). 29) Eine ungedruckte Sammlung in sieben Büchern, die unter Paschalis II., also zwischen 1102 und 1118 verfaßt ist v). Sie ist besonders aus Anselmus (No. 17), dann aus der dem Anselmus dedicirten (No. 3) und aus der eben genannten Sammlung in drei Abtheilungen gezogen. 30) Aus der Pandormie wurde mit Beihilfe der Sammlung in drei Abtheilungen und des Burchard wahrscheinlich vom Bischofe Hildebert von Tours († 1134) eine Umarbeitung in zehn Theilen gemacht w). Höchst wahrscheinlich ist diese identisch mit einer dem Ivo beigelegten Sammlung in zehn Büchern, wovon ein von Haimo von Chalons († 1153) verfertigter Auszug noch vorhanden ist x). 31) Eine ungedruckte Sammlung in fünfzehn Büchern, welche nach der Handschrift, worin sie gefunden wurde, die Sammlung von Saragossa genannt wird y). Das Material derselben ist hauptsächlich aus Anselm von Lucca und aus dem Decretum des Ivo geschöpft. 32) Eine ungedruckte Sammlung in zehn Büchern, die ganz aus der vorigen gezogen ist z). 33) Eine ungedruckte Sammlung in vier Theilen, welche aus Burchard und dem Decretum des Ivo zusam-

u) Theiner über Ivo S. 48—50.

v) Ballerini Part. IV. Cap. XVIII. n. V. (Galland. T. I. p. 671), Theiner disquisit. p. 345—56.

w) Ballerini Part. IV. Cap. XVIII. n. XIV. (Galland. T. I. p. 675), Theiner über Ivo S. 31—39., Savigny II. §. 106. Note s. In der Wiener Handschrift dieser Sammlung steht der Prolog des Verfassers voran, dann folgt der des Ivo nach, nicht umgekehrt, wie Theiner irrig angibt, Wickell in Richters krit. Jahrbüch. 1839. S. 396.

x) Theiner über Ivo S. 51—55., Savigny II. §. 106. Note g. Anderer Meinung ist Wasserschleben Beiträge S. 49. 60. 77. Dieser hält die Sammlung in zehn Büchern für eine davon verschiedene ältere Sammlung.

y) Ballerini Part. IV. Cap. XVIII. n. XI. (Galland. T. I. p. 673), Savigny II. §. 104., Theiner disquisit. p. 356—59.

z) Theiner disquisit. p. 360—62.

mengetragen worden ist a). 34) Ein Pönitentialbuch in neun Titeln b). Mehrere darin aufgenommene Stücke beweisen, daß es im zwölften Jahrhundert geschrieben ist. 35) Die ungedruckte Sammlung eines spanischen Priesters Gregorius, welche Polyxarpus überschrieben ist, aus dem zweiten Viertel des zwölften Jahrhunderts c). Sie ist in acht Bücher eingetheilt, deren Material hauptsächlich aus Anselm von Lucca und aus der dem Anselmus dedicirten Sammlung genommen ist. 36) Endlich gehört auch hieher das wohl noch im ersten Viertel des zwölften Jahrhunderts verfaßte Werk des Algerus von Lüttich über die Barmherzigkeit und Gerechtigkeit d). Dieses enthält einen Tractat über die kirchliche Disciplin in drei Abtheilungen mit beigesfügten Beweisstellen, aus denen die Benutzung des Burchard und des Anselm von Lucca erjäglich ist e).

§. 101.

2) Die Sammlungen des Gratian und des Cardinal Gaberans.

In die bisher beschriebenen Sammlungen schloß sich diejenige an, welche Gratian f), ein Mönch des Klosters zum heil. Gelir, welches damals zum Camaldulenzer-Orden gehörte g), in Bologna

a) Theiner über Ivo S. 62. 63.

b) Man sehe darüber §. 93. Note z.

c) Ballerini Part. IV. Cap. XVII. (Galland. T. I. p. 666—69), Theiner disquisit. p. 341—45.

d) Martene Thesaur. anecdot. T. V. p. 1020—1138.

e) Richter Beiträge S. 7—17.

f) J. H. Böhmer de varia decreti Gratiani fortuna Halae 1743. (ver seiner Ausgabe des Corpus iuris canonici), P. J. de Rieger de decreto Gratiani. Vindob. 1760. 8. (Schmidt Thesaur. iur. eccl. T. I. n. III.), J. A. a Rieger de Gratiano authore Decreti (Opuscul. Friburg. 1773. S. n. X.), Sarti de clar. archigymn. Bonon. profess. T. I. p. 259 — 82. Durch Sarti sind viele falsche Angaben und Verstellungen der älteren Abhandlungen berichtigt worden.

g) Dieses hat Sarti unsäglich bewiesen. Gratian hat jene Regel entweder schon in einem anderen Kloster, worin er früher stand, oder in Bologna angenommen.

in der Mitte des zwölften Jahrhunderts *h)* ververtigte. Eine bloße Sammlung ist sie aber nicht, sondern eigentlich eine wissenschaftliche und praktische Abhandlung über das ganze Kirchenrecht, in welche die Gesetze als Beweisstellen wörtlich eingeflochten, der Sinn derselben untersucht, und scheinbare Widersprüche ausgegliichen werden. Sie zerfällt in drei Haupttheile. Der erste handelt zuerst umständlich von den kirchlichen Rechtsquellen, dann von den Vollstreckern der Kirchengesetze, das heißt von den kirchlichen Personen und Amtmännern. Der zweite enthält 36 Rechtsfälle, in der Art, daß erst der Fall kurz erzählt, dann die dadurch angeregten Rechtsfragen genannt, und zu deren Beantwortung die betreffenden Stellen beigebracht werden. Bei dem drei und dreißigsten Rechtsfalle führt die dritte Frage zu einer weitläufigen Abhandlung über die Buße, die beinahe ein kleines Werk für sich bildet. Wahrscheinlich wurde Gratian dazu durch das Beispiel der früheren Sammlungen veranlaßt, worin das Bußwesen gewöhnlich auch einen eigenen Abschnitt bildete *i).* Der dritte Theil handelt von gottesdienstlichen Einrichtungen. Welchen Namen die ganze Sammlung vom Verfasser erhielt, ist nicht gewiß *h).* Als Beweisstellen sind Rechtsquellen jeder Art aufgenommen, apostolische Canonen, Concilienschlüsse, ächte und falsche Decretalen, Stücke aus

---

*h)* Über diese Zeitbestimmung sehe man Savigny IV. S. 126. 130 — 34.  
Das Jahr 1151 nennt eine Chronik bei Wartkönig Flandrische Rechts gesch. I. 49.

*i)* Sarti meint, diese Abhandlung sei ursprünglich von Gratian abgesondert herangegeben, vielleicht auch se in den Schülern gebracht und erst später von ihm der großen Sammlung einverlebt worden.

*k)* Die Glossatoren citiren in decretis, und es sind dann die Stellen bei Gratian gemeint. Eben so Alexander III. (1180) im c. 6. X. de despens. impub. (4. 2). Etwas später heißt die Sammlung Discordan tium canonum concordia, und im dreizehnten Jahrhundert glaubte man wirklich schon, dieser Name röhre vom Verfasser selbst her, Savigny III. §. 190. Note a. Allein dawider ist, daß er, wie Sarti bemerkte hat, in den ältesten fast gleichzeitigen Handschriften fehlt. Später ist die Sammlung auch das Decretum genannt worden.

den Kirchenwätern, aus den drei Pénitentialbüchern die auch Burchard benützte *l*), aus dem Kanzleiz und dem Ritualbuch der römischen Kirche (§. 94), aus dem römischen Recht, den fränkischen Capitularien, und auch aus rein historischen Werken. Diese Bruchstücke sind jedoch nicht aus ihren ursprünglichen Quellen gezogen, sondern nur aus anderen Sammlungen compilirt *m*). Als solche von Gratian gebrauchten Werke erscheinen Burchard (§. 100. No. 12), Anselm von Lucca (No. 17) *n*), die Sammlung in neun Büchern (No. 19) *o*), die in dreizehn Büchern (No. 20) *p*), Ivo (No. 26. 27), die Sammlung in drei Abtheilungen (No. 28) *q*), die von Saragossa (No. 30), der Polycarp (No. 34) und der Tractat des Algernus von Lüttich (No. 35) *r*). Aus dieser Benützung verschiedener Sammlungen erklärt sich denn auch, daß die griechischen Concilien bald in der Dionysischen bald in der spanischen Version, ja daß zuweilen dieselben Canonen an einem Orte in der einen, am anderen in der anderen Uebersetzung erscheinen *s*). Hätte Gratian seine Stücke der griechischen Concilien unmittelbar aus der Hadrianischen oder spanischen Sammlung excerptirt, so würde regelmäßig dieselbe Version befolgt seyn *t*). Sein Werk war also als Sammlung von den früheren gar nicht wesentlich

*l*) Diese sind das römische Pénitentialbuch (§. 93. No. 14), das des Theoder von Canterbury (§. 93. No. 3), und das dem Veda beigelegte Pénitentialbuch (§. 93. No. 6).

*m*) Man sehe Theiner disquisit. append. II. p. 41.

*n*) Theiner disquisit. p. 376. 377.

*o*) Theiner disquisit. p. 385. 386.

*p*) Theiner über Ivo §. 60.

*q*) Dieses hat Theiner über Ivo §. 63—80 entdeckt, jedoch etwas überschätzt. Man sehe dagegen Wasserschleben Beiträge §. 57—59.

*r*) Diese Entdeckung gehört Richter Beiträge §. 7—17.

*s*) So Conc. Nicaen. c. 17. (c. 2. D. XLVII. und c. 8. c. XIV. q. 4), Conc. Laodic. c. 12. (c. 4. D. XXIV., c. 6. D. LXI.).

*t*) Garti behauptet zwar Jenes, weil Gratian einige von Burchard und Ivo in den Ueberschriften begangene Fehler verbessert habe. Allein diese richtigen Inscriptiōnen sind unstreitig aus Anselm oder aus der Sammlung in drei Abtheilungen genommen.

verschieden; höchstens zeichnete es sich durch seine größere Reichhaltigkeit aus u). Auch war es nicht das einzige Unternehmen dieser Art zu dieser Zeit, sondern im Jahr 1182 gab der Cardinal Laborans eine Sammlung heraus, die hinsichtlich des Stoffes mit der von Gratian große Ahnlichkeit hatte. Sie ist in sechs Bücher eingeteilt; die fünf ersten zerfallen weiter in mehrere Theile und diese in Titel oder Rubriken, unter welche die einzelnen Stellen geordnet sind. Das sechste Buch ist nur ein Epilog, um eine Recapitulation der ganzen Arbeit zu geben v). Die Nachricht von einer Concordia discordirender Canonen, welche Omnibonus verfaßt haben soll, beruht aber auf einem Irrthum w).

### §. 102.

#### 3) Rechtsquellen in den nordischen Reichen.

In England wurden mittlerweile keine Sammlungen von größerem Umfang gemacht, sondern nur kurze Auszüge, die mit den Kapiteln der Bischöfe im fränkischen Reich Ahnlichkeit haben. Dahin gehören die für die Priester in Northumbrien, wahrscheinlich zwischen 949 bis 952, gegebenen Gesetze x), die unter Edgar um 960 erschienenen Canonen, worin auch vieles über das Bußwesen vorkommt y), ferner die von Aelfric, wahrscheinlich

u) Irrig ist es also, wenn man Gratian dabei ganz besondere Tendenzen unterlegt, zum Beispiel die das vernachlässigte Studium des canonischen Rechts zu heben, oder den mit neuem Eifer bearbeiteten Sammlungen Zustinius eine kirchliche Rechtsammlung entgegenzustellen. Denn in der That litt das canonische Recht an Vernachlässigung gar nicht, und eben so wenig war an Sammlungen für dasselbe Mangel.

v) Ughelli Italia sacra T. III. Archiepisc. Florent. n. 30., Sarti de claris archigymn. Bonon. profess. T. I. P. I. p. 248. Umständlich beschreiben diese Sammlung Zaccaria Dissert. latin. de rebus ad histor. atque antiquit. ecclesiae pertinentibus. (Fulginiae 1781. 4.) T. II. Diss. XIV. (Galland. T. II. p. 767), Theiner disquisit. p. 399—447.

w) Sarti de clar. archigymn. Bonon. profess. T. I. P. I. p. 282.

x) Sie stehen in Wilkins Conc. Britann. T. I. p. 218—221., Mansi Conc. T. XIX. col. 67—70.

y) Sie sind gedruckt in Wilkins Conc. Britann. T. I. p. 225—39., Mansi Conc. T. XVIII. col. 514—26.

einem Mönche, für den Bischof Wulfinus um 970 zusammengestellten Canonen über die Reformation des Klerus <sup>a)</sup>), und die von denselben Aelfric um 994 bekannt gemachten geistlichen Gesetze <sup>a)</sup>, die aber nur eine angelsächsische Uebersetzung der Capitel des Theodulph von Orleans (§. 90) sind. Von dem aus dem großen Werke des Erzbischofs Egbert um 1040 gemachten Auszug ist schon oben (§. 89) die Rede gewesen. Außerdem wurde aber die kirchliche Disciplin noch durch die Verordnungen sehr kräftig unterstützt, welche die Könige auf den Reichstagen erließen <sup>b)</sup>. Dahin gehören die Gesetze Alfreds des Großen (871—901), der Vertrag desselben mit dem Dänenkönig Guthrum, welcher unter Eduard dem Älteren um das Jahr 905 erneuert wurde, mehrere Verordnungen von Aethelstan (928) und Edmund (944); ferner der erste Theil der Gesetze Edgars (967), unter welchem man anfangt die Verordnungen über geistliche und weltliche Angelegenheiten in zwei Abschnitte zu trennen; dann das Buch der Constitutionen Aethelreds (1008), die Beschlüsse des Reichstags von Aenham (1009), die geistlichen Gesetze Aethelreds (1012), und die Constitution über den Frieden der Kirche (1014) <sup>c)</sup>; endlich der erste Abschnitt der um 1032 verfaßten Gesetze Canut des Großen <sup>d)</sup>. Die auf diese Rechtsquellen

<sup>a)</sup> Sie stehen in Wilkins Conc. Britann. T. I. p. 250—55. Mangelhafter nach Spelman in Mansi Conc. T. XIX. col. 697—702.

<sup>a)</sup> Diese sind gedruckt in Wilkins Conc. Britann. T. I. p. 265—82. Bei Mansi stehen sie aus Versehen zweimal, einmal in der von Wilkins, dann in der von Spelman gemachten lateinischen Uebersezung, Conc. T. XIX. col. 179—94. 703—14.

<sup>b)</sup> Diese stehen in den Sammlungen der angelsächsischen Gesetze von Wilkins, Ganeiani und Schmid. Die meisten sind auch in die Conciliensammlungen von Wilkins und Mansi aufgenommen worden.

<sup>c)</sup> Von diesen vier Stücken, die unter Aethelred fallen, findet sich das erste und vierte in den Conciliensammlungen nicht, das dritte hingegen nur in diesen.

<sup>d)</sup> Eine neue Ausgabe derselben ist: *Legum regis Canuti Magni quas Anglis olim dedit versionem antiquam latinam ex codice Colbertino variantibus lectionibus atque observationibus additis cum textu*

gegründeten Verhältnisse wurden unter den Normannischen Königen, welche seit 1066 den englischen Thronen einnahmen, befestigt und weiter ausgebildet. Dieses zeigen die Gesetze von Wilhelm dem Eroberer (1066—87), die unter dem Namen Eduard des Bekenners herausgegebene Rechtsammlung, welche aber unter Wilhelm II. (1087—1100) gehört e), und die Urkunden von Heinrich I. (1106), Stephan (1136), und Heinrich II. (1155) über die Freiheiten der anglicanischen Kirche. Die älteren, in angelsächsischer Sprache verfaßten, kirchlichen Sammlungen kamen aber außer Gebrauch, da bald die Bischöfe fast nur mit normannischen Prälaten besetzt wurden. Dadurch verbreiteten sich die Sammlungen des Burchard und Ivo, später auch die des Gratian hieher. In Dänemark, Schweden, Norwegen und Island bildeten sich ebenfalls bald nach der Bekehrung eigenthümliche Quellen des Kirchenrechts; doch ist es besser diese mit denen des folgenden Zeitraums zusammenzustellen. In Ungarn, welches unter seinem ersten Könige Stephan (997—1038) feste kirchliche Einrichtungen erhalten hatte, waren die um das Jahr 1016 erlassenen Verordnungen dieses Königs, ferner die von Andreas I. (um 1048), und Colomann (um 1103) sehr wichtig f).

### §. 103.

D) Zustand des canonischen Rechts vom zwölften bis zum fünfzehnten Jahrhundert. 1) Das Gemeinsame. a) Die allgemeinen Concilien.

Während auf diese Weise der Fleiß der Privatsammler, die Provinzial- und Diözesanconcilien, und der Eifer frommer Fürsten für das Wohl der Kirche thätig waren, hatten sich mancherlei Verwicklungen und Streitfragen erhoben, deren Lösung man in alter Weise auf allgemeinen Concilien versuchte. An diesen nahmen jedoch, da sich der Orient von der Einheit losgerissen hatte, blos die abendländischen Bischöfe Theil. Den Anfang machte

---

Anglo-Saxonico edidit J. L. A. Kolderup - Rosenvinge. Hauniae  
1826 4.

e) Das Nähere darüber giebt G. Philipp's Englische Reichs- und Rechtsgeschichte (Berlin 1827, 8) §. XXV.

f) Diese finden sich auch in der Conciliensammlung von Manj.

das erste Lateranische Concilium, welches in Folge der Investiturstreitigkeiten (1123) gehalten wurde. Hierauf folgten das zweite Lateranische (1139), das dritte Lateranische (1179) und das vierte Lateranische Concilium (1215). Diese vier Concilien haben außer den politischen und dogmatischen Angelegenheiten, wofür sie zunächst versammelt wurden, auch viele höchst wichtige und einflussreiche Disciplinarcanonen erlassen. Eben so verhält es sich mit dem ersten Concilium von Lyon (1245), dem zweiten Concilium von Lyon (1274) und dem von Vienne (1311). Diese sieben Concilien schlossen sich würdig an die acht allgemeinen Concilien der älteren Zeit an, und sind, wo der Inhalt der überlieferten Rechtsquellen für die neuen Zustände und Bedürfnisse nicht mehr ausreichte, auf dem Wege allgemeiner Gesetzgebung diese zu ordnen bemüht gewesen.

#### §. 104.

##### b) Reception der Sammlung Gratians auf den Universitäten.

Seit der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts war im Decident eine ganz eigenhümliche geistige Thätigkeit erwacht, welche bald auch die Wissenschaften ergriff und neu gestaltete. Als Organ derselben boten sich von selbst die geistlichen und weltlichen Lehranstalten dar, die schon von älteren Zeiten her, wiewohl dunkel und dürfstig, bestanden. Unter diesen wurden bald die von Paris und Bologna besonders berühmt und geehrt. Hier strömten in großer Anzahl die jungen Männer aus allen Ländern zusammen, lernten die angenommenen Sammlungen des praktischen Rechts kennen und verstehen, brachten die erworbene Wissenschaft in ihre Heimath zurück, und verbreiteten sie hier durch Schriften, als Sachwalter oder Richter. So erhoben sich die Universitäten zum Mittelpunkt des geistigen Lebens, und ihre Meinung die etwas bissigste oder verwarf, war fast über das ganze übrige Europa entscheidend. Neben der positiven Gesetzgebung entstand also ein neues Element, die Autorität der Schule, welche jene fast ganz beherrschte, und die Gleichförmigkeit dieses ausgebreiteten Stoffes unterhielt. Diese Thätigkeit äußerte sich zunächst an der Sammlung Gratians. Es war nämlich diese Sammlung in Bologna um die Zeit erschienen, wo die dortige Legistenschule schon im

hohen Grade blühte, und bei der Wichtigkeit, die dieser Gegenstand ohnehin hatte, wurden sehr bald, vielleicht schon von Gratian selbst, darüber Vorträge gehalten. Es entstand also hier, mit jener Sammlung gleichzeitig, eine neue Schule, welche ihr von selbst, ohne irgend eine besondere Empfehlung, in ganz Europa Ansehen und Aufnahme verschaffte g). Die Lehrer derselben wurden magistri etwas später doctores decretorum, ihre Anhänger überhaupt aber Canonisten, Decretisten oder Decretalisten genannt h). Neben den mündlichen Vorträgen waren die Lehrer aber auch durch schriftstellerische Arbeiten thätig. Diese bestanden hauptsächlich in Glossen, das heißt Erklärungen, welche Einer seinem Exemplar des Textes in der Absicht beischrieb, daß sie so wie andere Bücher abgeschrieben und verbreitet werden sollten i). Anfangs waren diese Glossen sehr kurz, so daß sie zwischen die Zeilen geschrieben werden konnten; bald aber wurden daran größere Erklärungen am Rande, die sich endlich allmählig zu einer Art von fortlaufendem Commentar erweiterten. Ein solcher Commentar eines einzelnen Juristen, der den ganzen Text erläuterte, wurde Apparatus genannt; gewöhnlich waren darin Glossen früherer Schriftsteller mit aufgenommen. Später wurden die Erklärungen des Textes noch mehr zusammenhängend ausgearbeitet, und nun auch Commentarien genannt. Die ersten Bearbeiter der Sammlung Gratians, größtentheils seine Schüler und Nachfolger in Bologna, haben wahrscheinlich nur kurze Interlinear-glossen verfaßt. Unter ihnen werden Paucapalea, Omobonus, Sicardus, Ansaldus und Andere genannt k). Weitläufiger waren

g) Nach dem Calendarium von Bologna soll sie zwar durch Eugen III. genehmigt, und sehr nachdrücklich empfohlen worden seyn: allein die Falschheit jenes Calendariums ist jetzt allgemein anerkannt, Savigny Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter Th. III. §. 4.

h) Das diese Ausdrücke gleichbedeutend gebraucht wurden, beweist Savigny Th. IV. S. 477.

i) Das Verhältniß dieser schriftstellerischen Glossen zu den etwa in den mündlichen Vorträgen nachgeschriebenen Bemerkungen ist sehr klar dargestellt bei Savigny Th. III. Kap. XXIV.

k) Die besten Untersuchungen über diese und die folgenden Glossatoren giebt

schon die Glossen von Rufinus, Silvester, Joh. Faventinus, Joh. Hispanus, Petr. Hispanus, Stephan von Tournay, und Anderen; doch sind diese theils noch ungedruckt, theils nur aus den Apparatus späterer Lehrer bekannt. Ein großer noch ungedruckter Commentar, unter dem Namen *summa Decretorum*, wurde von Husuccio von Pisa begonnen *l)*, und nach dessen Tode (1210) von Johannes de Deo um 1247 fortgesetzt, jedoch nicht vollendet *m)*. Endlich schrieb Johannes Teutonicus um das Jahr 1212 zum Decret einen Apparatus, welcher gegen das Jahr 1236 durch Bartholomäus von Brescia vermehrt und verbessert, und in dieser Gestalt in die gedruckten Ausgaben aufgenommen worden ist.

§. 105.

e) Die Decretaleusammlungen vor Greger IX. *n)*.

Bald nach Gratian wurde das kirchliche Recht durch neue Beschlüsse der ökumenischen Concilien bereichert: auch waren bei dem großen Ansehen, worin der päpstliche Stuhl stand, nach allen Richtungen hin Decretalen und andere Geschäftsschreiben erschienen, welche, wenn auch zunächst nur für den einen Ort bestimmt, doch von der Doctrin und Praxis auch an anderen Orten zur Richtschnur genommen wurden. Da diese Stücke einzeln außerhalb der herkömmlichen Sammlung circulirten, so nannte man sie Extravaganten. Ihre sich häufende Anzahl machte bald neue Sammlungen nothwendig, wovon folgende bekannt sind.

---

das schon mehrmals angeführte, nicht vollendete Werk der Camaldenserabte Maurus Sarti († 1766) und Maurus Fattorini († 1789). Nähere Nachrichten darüber so wie über andere Hülfsmittel findet man bei Savigny Th. III. Kap. XVII.

*l)* Nachrichten über dessen Beschaffenheit giebt Sarti de claris archigymnasii Bonon. profess. T. I. P. I. p. 271. 273. 275. 279.

*m)* Sarti T. I. P. II. p. 194., Savigny Th. V. G. 425.

*n)* Von diesen handelt Sarti T. I. P. I. p. 256 — 58., Aug. Theineri *commentatio de Romanorum pontificum epistolarum decretalium antiquis collectionibus*. Lips. 1829. 4 (auch in dessen *disquisit. criticae* p. 1—109), *Recherches sur plusieurs collections inédites de décrétales du moyen age par Aug. Theiner*. Paris. 1832. 8. (in dessen *disquisit. criticae* p. 111—37).

1) Eine Sammlung in fünfzig Theilen o), wovon der erste blos die Beschlüsse des dritten Lateranischen Conciliums (1179), die übrigen aber Decretalen verschiedener Päpste, besonders auch von Alexander III. († 1181) enthalten. Die jüngsten sind von Clemens III. († 1191). 2) Eine ungedruckte Sammlung, welche nach den Decreten des Lateranischen Conciliums, Decretalen der Päpste von Leo I. bis ins letzte Viertel des zwölften Jahrhunderts unter 65 Titel geordnet, dann auch Conciliencanonen und Anderes enthält p). 3) Eine Sammlung ebenfalls in 65 Titeln, welche aus der vorigen gezogen ist q). 4) Eine ganz ähnliche Decretalsammlung in 59 Rubriken ist in einer Handschrift zu Brügge aufgefunden worden r). 5) Um dieselbe Zeit gegen das Jahr 1190 verfaßte Bernhard, damals Präpositus der Kirche zu Pavia, welcher in Rom und Bologna lehrte, ein Breviarium von Extravaganten, worin er theils ältere Stücke, die Gratian nicht aufgenommen hatte, theils die Decretalen von Alexander III. bis Clemens III. sammelte s). Diese Stücke vertheilte er materiemweise unter Titel und Rubriken, und die Titel unter fünf Bücher, die aber keine Ueberschriften haben. Augenscheinlich hat dabei der Justinianische Codex zum Muster gedient. Sein Material schöpfte er hauptsächlich aus den beiden Sammlungen in 65 Titeln; doch hat er auch die andere in 50 Theilen benutzt. Dieses Breviarium Bernhards kam nun neben der Sammlung Gratians bei der Schule von Bologna in Gebrauch, wurde auch glossirt, und als die erste anerkannte Extravagantsammlung die compilatio prima

---

o) Theiner comment. p. 5—11., Richter de ined. collect. p. 14—17.  
Sie steht in den Conciliensammlungen, namentlich bei Mansi T. XXII. col. 248—454.

p) Diese Sammlung ist gefunden und beschrieben von A. L. Richter de inedita decretalium collectione Lipsiensi. Lipsiae 1836. 8.

q) Diese Sammlung ist aus einer Casseler Handschrift edirt von J. H. Böhmer in seiner Ausgabe des Corp. iur. can. T. II. App. col. 181—340.

r) Theiner Recherches p. 19—25.

s) Sarti T. I. P. I. p. 302—5. P. II. p. 194., Theiner comment. p. 3—12. 41—46.

genannt t). Davon ist bald darauf auch ein Auszug gemacht worden u). 6) Von den Decretalen Innocenz des Dritten (1198—1216) entwarf zuerst der Diacon Rainerus, Mönch zu Pomposi, im dritten Jahre von dessen Pontificate, eine aus den drei ersten Büchern seiner Regesten gezogene Sammlung. Diese ist jedoch nicht in Aufnahme gekommen v). 7) Eine Sammlung von Gilbert war bisher nur dem Namen nach bekannt w). Nun ist aber zu Brüssel eine Handschrift gefunden worden, welche wahrscheinlich diese Sammlung ist. Es ist darin die Sammlung des Rainerus benutzt, und es kommen darin Decretalen aus den fünf ersten Jahren Innocenz des Dritten vor x). 8) Auf Gilbert folgte Alanus, von dessen Sammlung man nichts Sichereres weiß y). 9) Eine andere Sammlung der Decretalen Innocenz des Dritten versorgte Bernhard von Compostella der Ältere, und diese wurde, weil sie in Rom selbst aus den dortigen Archiven gezogen war, die compilatio Romana genannt z). Sie kam jedoch nicht in Aufnahme a). 10) Da diese Sammlung mehrere Decretalen

t) Sie ist zuerst mit drei anderen alten Decretalensammlungen zu Lerida 1576. fol. gedruckt worden. Diese jetzt sehr selten gewordene Ausgabe hatte Ant. Agostino, als er dort noch Bischof war, besorgt. Eine neue vermehrte und verbesserte Ausgabe erschien von Ph. Labbé unter folgendem Titel: *Antiquae collectiones decretalium cura Antonii Augustini episcopi Ilerdensis et Jacobi Cuiacii Ic. celeberrimi notis et emendationibus.* Parisiis MDCIX. fol. 3. A. Rieger wollte es in Vergleichung mit der Sammlung Gregors IX. herausgeben, allein hiervon ist nur der Anfang erschienen: *Bernardi Praepositi Papiensis Breviarium extravagantium cum Gregorii IX. decretal. collect. ad harmoniam revocatum.* P. I. Friburgi 1779. 4.

u) Theiner Recherches p. 26—31.

v) Theiner comment. p. 14. Edirt ist die Sammlung von Bahnze im dessen Epistolarum Innocentii III. Romani pontificis libri undecim. (Paris. 1682. 2 vol. fol.) T. I p. 543—606.

w) Sarti T. I. P. I. p. 308.

x) Theiner Recherches p. 32—43.

y) Sarti T. I. P. I. p. 309., Theiner Recherches p. 44—46.

z) Sarti T. I. P. I. p. 313. P. II. p. 256., Theiner comment. p. 15.

a) Ein Stück einer dem Bernhard von Compostella zugeschriebenen Sammlung

enthielet, welche die römische Curie nicht als acht anerkaunt hatte, so ließ Innocenz III. durch den Magister Petrus von Benevent im Jahr 1210 seine bis zu dieser Zeit erschienenen Constitutionen in eine Sammlung bringen, und schickte diese nach Bologna, wo sie auch aufgenommen und von mehreren, besonders von Lancred, glossirt wurde b). Sie ist nach der Anordnung der compilatio prima, die auch fast alle folgenden Sammler beibehielten, in fünf Bücher und Titel eingetheilt. Sie war die erste Sammlung, die unter der Autorität eines Papstes erschien, wurde aber von der Schule aus dem gleich anzuführenden Grunde die compilatio tertia genannt. 11) Bald nach der Reception dieser Sammlung wurde von Johannes Gallensis, wahrscheinlich aus Wallien, eine andere gemacht, welche die Decretalen vor Innocenz III. vollständiger als bisher umfassen sollte. Die Materialien derselben sind hauptsächlich aus Gilbert und Alanus gezogen c). Sie wurde von der Schule anerkaunt, glossirt, und da sie sich ihrem Inhalte nach unmittelbar an das Breviarium des Bernhard anschloß, der liber secundus decretalium oder die secundae decretales genannt d). Die Sammlung des Petrus von Benevent kam dadurch an die dritte Stelle. 12) Daneben kommen noch andere Werke vor, worin Decretalen von Alexander III. und seinen Nachfolgern mit denen von Innocenz III. unter Rubriken gesammelt sind. Diese sind aber von untergeordneter Art e). 13) Eine neue Sammlung wurde nach dem vierten Lateranischen Concilium gemacht, welche theils dessen Beschlüsse, theils die von Innocenz III. nach dem

---

steht in den Antiquae collect. decretal. (ed. Paris. 1609) p. 721  
— 30. Handschriften der ganzen Sammlung sollen jetzt in Basel und in London aufgefunden seyn, Haenel Catalogi librorum manuscr. (Lips. 1830 4.) p. 556., Theiner Recherches p. 48—55.

b) Theiner comment. p. 15—17., Recherches p. 55—63. Sie bildet die dritte Collection in der angeführten Sammlung des Agostino und Labbe.

c) Theiner comment. p. 17—19., Recherches p. 32—43.

d) Sie ist die zweite in der angeführten Sammlung des Agostino und Labbe.

e) Eine solche erwähnt Mansi Conc. T. XXI. col. 1101. Diese ist auch gedruckt in Baluz. Miscellanea ed. Luccae 1762. T. III. p. 367—91.

Jahre 1210 erlassenen Decretalen enthält f). Sie ist die compilatio quarta genannt und besonders von Johannes Teutonicus glossirt werden g). 14) Eben so ließ Honorius III. (1216—27), der Nachfolger von Innocenz, seine Decretalen sammeln, und schickte sie den Universitäten zu h). Sie wurde wirklich als die compilatio quinta anerkannt; doch ist sie, weil sie bald durch die Sammlung Gregors IX. verdrängt wurde, nur von Jacobus de Albenga, Bischof von Faenza, glossirt worden i).

§. 106.

d) Die Decretalsammlungen seit Gregor IX.

Da die Decretalen in so verschiedenen Sammlungen zerstreut waren, so ließ Gregor IX. durch Raymund von Pennafort († 1275), Auditor der Rota und Penitentarius, hauptsächlich aus den fünf recipirten Sammlungen und seinen eigenen seitdem noch erschienenen Constitutionen eine neue versetzen, welche auch 1234 den Universitäten von Paris und Bologna zugeschickt wurde k). Diese sollte, wie das Begleitungsschreiben sagte, wegen der Unvollkommenheiten der anderen Sammlungen fortan allein bei den Gerichten und in den Schulen gebraucht, auch ohne besondere päpstliche Autorität keine neue gemacht werden. Sie wurde nach dem herkömmlich gewordenen Muster in fünf Bücher und Titel eingetheilt. Bald hierauf folgten aber wieder drei kleine Sammlungen, die sämtlich unter päpstlicher Autorität verfaßt, und den beiden Universitäten zugeschickt wurden. Die eine von Innocenz IV. (1243—54) enthält die Schlüsse des ersten Lyoner Conciliums

f) Theiner comment. p. 20., Recherches p. 58—63.

g) Mit diesen Glossen steht sie in der angeführten Sammlung des Agostino.

h) J. A. Rieger de collectione Decretalium Honorii III. (Opusc. p. 221), Theiner comment. p. 20—24., Savigny Th. V. S. 108. 109. 120. Th. VI. S. 455.

i) Quinta compilatio epistolarum decretalium Honorii tertii P. M. non recens e tribus vett. MSS. in lucem edita et notis illustrata studio et industria Innoc. Cirouii. Tolosae 1645. fol. Eine neue verbesserte Ausgabe hat J. A. Rieger zu Wien 1762. 4. besorgt.

k) Theiner comment. p. 25—38. 46—79.

und andere Decretalen dieses Papstes *l*), und ist von Henricus, Cardinal von Ostia († 1254), glossirt worden. Die andere von Gregor X. (1271—76) begreift blos die Schlüsse des zweiten Lyoner Conciliums, und wurde auf diesem Concilium selbst besorgt *m*; zu ihr hat Wilhelm Durantis, der auf jener Kirchensammlung zur Abfassung der Beschlüsse mitgewirkt hatte, einen Commentar geschrieben. Die dritte besteht blos aus fünf Decretalen von Nicolaus III. (1277—80) *n*). Diese drei Sammlungen sollten in die Sammlung Gregors IX. eingerückt werden, und zu diesem Zweck waren in jeder die einzelnen Stücke schon nach den Rubriken, worunter sie gehörten, zusammengestellt worden. Allein Bonifaz VIII. (1295—1303) ließ aus ihnen, einigen älteren, und seinen eigenen Decretalen eine ganz neue Sammlung vervollständigen, welche als Nachtrag zu den fünf Büchern Gregors IX. der liber sextus genannt, zu Rom (1298) in einem Consistorium der Cardinals publicirt, und nach Bologna und Paris gesandt wurde *o*). Sie wurde übrigens auch in fünf Bücher und Titel eingetheilt. Nach dieser Sammlung erschienen noch Decretalen von Bonifaz VIII. und Benedict IX. († 1304), die von Johannes Monachus († 1313) einzeln glossirt, nicht aber unter päpstlicher Autorität gesammelt wurden. Hingegen ließ Clemens V. (1305—14) die Schlüsse des Conciliums von Vienne und andere von ihm erlassene Decretalen in eine Sammlung bringen, die

- 
- l*) Sie ist herausgegeben von Böhmer in seinem Corp. iur. can. T. II. App. col. 349—68. Das Schreiben, wonit sie an die Universität von Bologna geschickt wurde, steht auch bei Sartori T. I. P. II. p. 124.
- m*) Sie findet sich in den Conciliensammlungen. Einige Varianten giebt Böhmer in seinem Corp. iur. can. T. II. App. col. 369.
- n*) Sie steht, reichlich glossirt, mit den beiden vorigen in einer Handschrift der Erlanger Bibliothek, welche auch bei allen drei die Publicationebullen an die Pariser Universität enthält, Glück Praecognita überiora p. 368. Glück bezichtigt sich dabei auch auf Rudolph. Allein dieser nennt den Papst nicht Nicolaus III. sondern Nicolaus IV.
- o*) Die Publicationebulle für Bologna steht vor den gedruckten Ausgaben. Die für Paris hat sich in einer Handschrift der Bibliothek zu Gießen gefunden, Glück Praecognita überiora p. 356.

1313 in einem Consistorium der Cardinale publicirt, und der Universität in Orleans zugesandt wurde. Sein Nachfolger Johann XXII. schickte sie auch 1317 nach Paris und Bologna. Sie ist auf die gewöhnliche Art in fünf Bücher eingetheilt. Die nach dieser Sammlung noch erscheinenden Extravaganten wurden aber nicht mehr authentisch gesammelt, sondern, wie die seit dem liber sextus bis auf Clemens V. erschienenen, einzeln abgeschrieben und glossirt p). Letzteres geschah von Guilielmus de Monte Lauduno († 1346) bei drei Extravaganten, welche Johann XXII. im Jahr 1317 erlassen hatte. Eben so glossirte Benzelinus de Cassanis (1325) zwanzig Extravaganten, die von demselben Papst von 1316 bis 1324 erschienen waren, und diese, worunter sich auch jene drei befanden, erhielten dadurch den Charakter einer kleinen Sammlung. Noch andere sind von Ioa. Franciscus de Pavinis († 1466), viele aber auch gar nicht glossirt worden. Diese Extravaganten erhielten daher durchaus nicht das unbestrittene Ansehen, wie die Stellen, welche in den allgemeinen recipirten Sammlungen enthalten waren q), und wurden deshalb in den Handschriften, wie auch in den gedruckten Ausgaben sehr unregelmäßig in größerer oder geringerer Zahl den Clementinen angehängt. Gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts wurde jedoch zu Paris unter Beziehung zweier Gelehrten, Vital de Thebes und Joh. Chappuis, eine Ausgabe der herkömmlichen Sammlungen veranstaltet, welche für die Extravaganten eine besondere Bedeutung erhalten hat r). Chappuis machte nämlich aus ihnen zwei neue Sammlungen. Die eine bestand aus den von Benzelinus glossirten zwanzig Extravaganten Johannis XXII., die er jedoch neu

p) Das wahre Verhältnis dieser Extravaganten ist erst in folgender Schrift aufgeklärt worden: J. W. Vickell über die Entstehung und den heutigen Gebrauch der beiden Extravagantensammlungen des Corpus iuris canonici. Marburg 1825. 8.

q) So unterschied namentlich das Baseler Concilium sehr genau die päpstlichen Reservationen, die im Corpus iuris verkamen, von denen, die sich nur auf Extravaganten gründeten.

r) Die Decretalen erschienen 1499, der Sextus, die Clementinen und die Extravaganten verbunden 1500, das Decret 1502.

ordnete und in vierzehn Titel abtheilte <sup>s).</sup> Die andere bildete er aus den in den bisherigen Ausgaben zerstreut vorgekommenen Extravaganten, die er deshalb extravagantes communes nannte, und deren Zahl er hier bis auf siebenzig brachte. In einer neuen Ausgabe von 1503 fügte er noch fünf hinzu, darunter drei, die bereits unter denen von Johann XXII. standen, jedoch nun mit der Glossen des Guilielmus. Diese zweite Sammlung theilte er, um sie den älteren ähnlich zu machen, in fünf Bücher und Titel; jedoch ist das vierte Buch wegen Mangel an Stoff nur in der Ueberschrift angedeutet. Von nun an erschienen die Quellen des canonischen Rechts regelmäßig in drei Theilen, wovon der erste das Decret, der zweite die Decretalen Gregors IX., der dritte den Sextus, die Clementinen und jene beiden Extravagantensammlungen enthielt.

§. 107.

e) Wissenschaftliche Bearbeitung des canonischen Rechts <sup>t).</sup>

Die wissenschaftliche Bearbeitung hielt mit den Quellen gleichen Schritt. Von den Glossen und dem Apparatus zum Decretum ist schon oben die Rede gewesen. Glossen und Apparate zu den Decretalen Gregors IX. schrieben Vincentius Hispanus um 1240, Goffredus Tranensis († 1245) und vorzüglich Simibaldus Gliscus, der nachher unter dem Namen Innocenz IV. (1243—54) auf dem päpstlichen Stuhl saß. Mit Benutzung dieser Vorgänger verfertigte Bernhard de Botono († 1266) aus Parma den großen Apparat, der dabei gewissermaßen stehend wurde. Nach ihm hat noch Aegidius Fuscarius († 1289) einen Commentar und Johannes Andrea (1270—1348) unter dem Namen Novella eine neue Glossencompilation zu jener Sammlung verfaßt. Die erste Arbeit über den Sextus war ein Commentar über den letzten Titel von den Rechtsregeln, welchen Dinus, der bei der Absfassung

<sup>s)</sup> Zwanzig Extravaganten, in vierzehn Titel abgetheilt, kommen in einigen Ausgaben des fünfzehnten Jahrhunderts vor. Diese sind aber von den oben genannten verschieden.

<sup>t)</sup> Bei den folgenden Angaben ist Sarti und Savigny sorgfältig benutzt.

der Sammlung mitgewirkt hatte, im Auftrag des Papstes verfertigte. Glossen und Apparate zur ganzen Sammlung schrieben aber Johannes Monachus († 1313) aus der Picardie, Johannes Andreä, Guido de Basso, Zenzelinus de Cassanis. Hierunter hat die von Johannes Andreä in seiner Jugend gemachte, später aber von ihm verbesserte Glossa den Vorzug erhalten. Verschieden von dieser Glossa ist die Novella, welche Johannes Andreä zum Sextus schrieb. Derselbe verfasste auch (1326) die erste Glossa zu den Clementinen, welche beibehalten und von Franz Zabarella († 1417) verbessert worden ist. Neben den Glossen und Apparaten entstanden aber auch andere von dem gesetzlichen Texte mehr unabhängige Werke. Dahin gehören die Summa, das heißt allgemeine Übersichten über den Inhalt ganzer Titel der Rechtsbücher. Zunächst dienten sie als Einleitungen in den exegesischen Vorlesungen, wurden aber dann als Bücher ausgebildet. Eine solche Summe über Gratians Decret schrieb Sicardus u) und wenn auch nicht grade unter jenem Namen Omnisbonus v), über die compilatio prima deren Verfasser Bernhard von Pavia w) und Damasus um 1200, über die Decretalen Gregors IX. Goffredus Tranensis. Hierin lag der erste Anfang einer systematischen Behandlung dieser Wissenschaft. Bald wurden aber daraus große weitläufige Werke gemacht. Von dieser Art ist die Summe des Huguccio von Pisa († 1210) über das Decret, und die des Henricus Cardinal von Ostia († 1254) über die Decretalen Gregors IX. Mit den Summen ohngefähr gleichbedeutend waren die Distinctionen. Solche verfasste Richardus Anglus um 1190 über

u) Einige Stücke daraus giebt Sarti T. I. P. II. p. 195. Eine andere alte Summe über das Decret in einer Mainzer Handschrift erwähnt Savigny Th. III. S. 515.

v) Einen solchen Auszug des Omnisbonus behauptet nämlich Bickell in seinem 1827 zu Marburg herausgegebenen Festprogramme S. 5. in der Bibliothek zu St. Bartholomäus in Frankfurt gefunden zu haben.

w) Eine Anzeige derselben aus der Handschrift giebt J. G. la Perte du Theil in den Notic. et extr. des manusc. de la biblioth. nation. T. VI. p. 49.

das Decret, Petrus de Sampson um 1240 über die Decretalen, Johannes de Deo um 1247 über das ganze canonische Recht. Von demselben Johannes de Deo wurden auch unter dem Namen breviarium und slos decretorum zwei kurze Auszüge des Decrets verfertigt. Eine andere Art schriftstellerischer Werke, die wie die Summa ihre Entstehung zunächst den Vorlesungen zu verdanken hatten, waren die Repetitionen, worin die Lehrer schwierige Theile gehaltener Vorlesungen ausführlich erklärten. Repetitionen dieser Art über Stellen des Decretum giebt es von Azo de Namenghis, einem Schwiegersohne des Johannes Andreä. Auf gleiche Weise entstanden die Casus, das heißt Erläuterungen einzelner Stellen der Rechtsbücher durch wirkliche oder zu diesem Zweck erfundene Rechtsfälle. Solche Casus schrieb zu dem Decrete Benincasa Senensis um 1200, und diese sind noch von Bartholomäus von Brescia gebraucht und verbessert worden. Casus zu den Decretalen Gregors IX. verfertigten Bernhard von Compostella um 1245, Johannes de Deo, Bernhard von Parma. Umgekehrt wurden aus den einzelnen Stücken häufig die darin enthaltenen allgemeinen Rechtsregeln abgeleitet, in den Glossen angemerkt, und davon endlich Sammlungen gemacht. Von dieser Art sind die brocarda oder regulae canonicae des Damasus, die später von Bartholomäus von Brescia umgearbeitet wurden. Auch aus den damals von den Lehrern regelmäßig gehaltenen Disputationen giengen litterarische Werke hervor, indem die Doctoren ihre Thesen oder Quaestiones, so wie sie mündlich behandelt worden waren oder doch hätten behandelt werden können, schriftlich ausarbeiteten und herausgaben. Solche gesammelte Quaestiones hatte man von Damasus, Bartholomäus von Brescia, Johannes de Deo, Azo de Lambertacciis um 1280, Jacobus de Bayso um 1286 und vielen Anderen. Zuweilen erhielten sie einen besonderen Beinamen von dem Wochentage, an welchem der Verfasser seine Disputationen gewöhnlich hielt x). Einen Excurs über vielerlei Lehren mit besonderer Rücksicht auf die dabei in den Quellen vorkommenden

x) So die dominicales und veneriales des Bartholomäus von Brescia; die mercuriales von Job. Andreä.

Widersprüche schrieb Peter von Blois, wahrscheinlich der Neffe des bekannten Schriftstellers dieses Namens, zwischen 1180 und 1190 y). Von einzelnen Materien wurden unter anderen z) der damals so wichtige Proceßgang vor den geistlichen Gerichten vielfach bearbeitet a). Bald entstanden auch große systematische Werke über das gesamte praktische Recht, worin außer dem gerichtlichen Verfahren das kirchliche und bürgerliche Recht, beides vorzüglich in der Anwendung auf einzelne Rechtsverhältnisse und daher mit Angabe der entsprechenden Klagformeln abgehandelt wurde b). Besonders gehört dahin das Speculum des Wilhelmus Durantis, wovon die erste Ausgabe 1272, eine zweite um 1290 erschien. Hierzu gab Johannes Andreä 1346 Additionen heraus, die auch für die Litterärgeschichte von besonderem Interesse sind, indem in der Einleitung eine ausführliche Nachricht von den Canonisten bis auf seine Zeit herab vorkommt. In dieser Mannigfaltigkeit der Formen zeigt sich, mit welcher Regsamkeit der juristische Stoff damals ergriffen wurde. Allmählig nahm diese aber ab, und im fünfzehnten Jahrhundert beschränkte sich die juristische Litteratur fast blos auf breite Commentarien oder Lecturā zu den gesetzlichen Sammlungen, welche insgemein aus den darüber

- 
- y) Petri Blesensis opusculum de distinctionibus in canonum interpretatione adhibendis sive ut auctor voluit speculum iuris canonici edidit T. A. Reimarus. Berolini 1837. 8.
  - z) Bearbeitungen solcher einzelnen Materien sind die summa de matrimonio von Tancred um 1210 (neu herausgegeben von Wunderlich, Göttingen 1841. 8.), die summa de electionibus von Bernhard von Compostella dem älteren, der von Guilielmus de Mandagoto um 1300 verfaßte libellus electionum, den Joh. Andreä neu bearbeitete.
  - a) Dahin gehören die Schriften über den ordo iudicarius von Richardus Anglus, Petrus Hispanus, Tancred um 1240, Johannes de Deo, Aegidius Iudicarius um 1260.
  - b) Von dieser Art sind die beiden von Nossredus Epiphani zwischen 1227 bis 1243 verfaßten Werke de libellis et ordine iudiciorum und libelli de iure canonico, wovon das erste auf das römische, das andere, welches aber nicht vollendet ist, auf das canonische Recht geht, und die beide zusammen als ein Ganzes zu betrachten sind.

gehaltenen Vorlesungen hervorgingen. Solche Commentarien schrieben über die Decretalen Gregorius IX. Baldus de Ubaldis († 1400), Petrus de Anchiarano († 1415), Johannes ab Imola († 1436), Nicolaus de Tudeschis († 1443) c), Alexander Tartagnus († 1477), Andreas Barbatia Siculus († 1482), Franciscus de Accoltis († 1486), Felinus Sandeus (1444—1503), Philippus Decius (1454—1536); über den Sextus Petrus de Anchiarano, Johannes ab Imola, Alexander Tartagnus; über die Clementinen Petrus de Anchiarano, Johannes ab Imola, Nicolaus de Tudeschis, Alexander Tartagnus, Andreas Barbatia Siculus. Endlich sollte noch das Decretum eine gänzliche systematische Umarbeitung erleiden, indem Johannes a Turrecremata († 1468) dasselbe auseinander riß, und in eine neue, hauptsächlich nach den Decretalsammlungen eingerichtete Ordnung umgoß. Allein dieses Unternehmen erhielt keinen besonderen Beifall d).

### §. 108.

2) Besondere Rechtsquellen in den einzelnen Reichen. a) In Deutschland, Frankreich, England und Hungarn.

Während durch die Gesetzgebung und Praxis das gemeine canonische Recht ausgebildet wurde, entwickelte sich auch das Kirchenrecht der einzelnen Länder weiter fort. Dieses geschah durch Provinzialconcilien, Synodalstatute und weltliche Gesetze. Wichtige Reichsgesetze über kirchliche Verhältnisse in Deutschland waren der zu Worms 1122 geschlossene Vergleich zwischen Calixtus II. und Heinrich V., wodurch der langwierige Streit über die Inve-

c) Dieser Nicolaus war in Sizilien geboren, wurde Abt, dann Erzbischof von Palermo, und wird daher Sicutus, Abbas und Panormitanus genannt. Seine Werke sind öfters, zuletzt zu Venedig 1617 in neuem Foliobanden gedruckt worden, wovon sieben jene Commentarien enthalten.

d) Dieses Werk ist erst in der neueren Zeit gedruckt worden. Gratiani Decretorum libri V. secundum Gregorianos Decretalium libros titulosque distincti per Joannem a Turrecremata, ordinis praedicatorum, S. R. E. episcopum cardinalem Sabinum, nunc primum prodidunt ex codice bibliothecae Barberinae, praefatione, brevibus scholiis et quatuor indicibus illustrati cura Justi Fontanini Archiepiscopi Ancyrae. Romae 1727. fol.

stitur der Bischöfe beendigt wurde e); ferner die goldene Bulle von Friedrich II. vom Jahr 1213 f), mehrere andere Gesetze desselben Kaisers vom Jahr 1220 über die kirchliche Freiheit und über die Rechte der geistlichen Fürsten g), und zwei Constitutionen Karls IV. von den Jahren 1350 und 1377, wodurch er jene Freiheiten bekräftigte und erweiterte h). Alle diese Gesetze sind auch von mehreren Päpsten und vom Konstanzer Concilium bestätigt worden i). In Frankreich führte der Eifer, womit Ludwig IX. sich aller Theile seiner Verwaltung annahm, ihm auch auf die Verhältnisse der Kirche und des Klerus. Besonders wichtig waren seine Etablissements von 1255 über die Reformation der Sitten, und die pragmatische Sanction von 1268 über die Verleihung der Kirchenämter und die Freiheit der Wahlen k). In England bestätigte Johann ohne Land im Jahr 1215 die Wahlfreiheit des Klerus durch eine feierliche Urkunde; auch enthielt die Magna Charta, welche dieser König in demselben Jahre den Prälaten und Baronen des Reiches gab, die allgemeine Anerkennung der kirchlichen Rechte und Freiheiten. Besonders wichtig für die Ausbildung der kirchlichen Verhältnisse waren aber die Verordnungen, die unter Otho, Legaten Gregors IX., und Othobon, Legaten von Clemens IV., um die Jahre 1230 und 1268 erlassen, und von Johann von Alton commentirt, dann die Beschlüsse verschiedener Provinzialconcilien, die unter den Erzbischöfen von Canterbury von Stephan Langton bis Heinrich Chicheley gehalten, von Wilhelm Lindwood unter Heinrich V. († 1422) glossirt, und 1463 auch in der Provinz von York recipirt wurden. Mittlerweile erschienen auch von Seiten der Könige mehrere Gesetze über Kirchensachen, namentlich über das Verhältniß der geistlichen

e) Die beiden darüber auf dem Reichstag zu Worms ausgewechselten Urkunden sind häufig gedruckt; am besten in Pertz Monumenta T. IV. p. 75.

f) Sie steht in Pertz Monumenta T. IV. p. 224.

g) Diese stehen in Pertz Monumenta T. IV. p. 236. 238. 243.

h) Sie sind gedruckt in Goldast T. II. p. 92. T. III. p. 415.

i) Diese Bestätigungen stehen in Goldast T. II. p. 95—106.

k) Beide Stücke stehen in Mansi Conc. T. XXIII. col. 877—84. 1259—62.

und weltlichen Jurisdiction. Von dieser Art sind mehrere Verordnungen von Heinrich III. († 1272) und Eduard I. († 1307) *h*, ferner die dem König Eduard II. von den englischen Prälaten (1316) überreichten Artikel, und die Charte Edwards IV. (1463) über die Freiheit der Kleriker *m*). In Ungarnien machte der apostolische Legat Gentilis unter Karl I. in den Jahren 1308 bis 1311 Constitutionen für die Kirche und das Königreich bekannt, die sich jedoch hauptsächlich auf die damals dort herrschenden politischen Verhältnisse bezogen *n*).

§. 109.

b) Rechtsquellen in den nordischen Reichen.

In den nordischen Reichen, wo das Christenthum seit dem elften Jahrhundert feste Wurzel gefaßt hatte, war die Kirche so eingerichtet worden, wie sie in den anderen christlichen Ländern bestand, und erhielt besonders durch die Fürsorge der Könige, Kraft und Festigkeit. Ob dabei eine von den damals gangbaren Sammlungen der Kirchengesetze gebraucht wurde, ist nicht bekannt. Bald aber bildeten sich auch eigenthümliche Quellen. Die wichtigsten von denjenigen, die Dänemark betreffen *o*), sind das Schonische Kirchenrecht 1161 oder 1163 vom Erzbischof Eßild gegeben und von Waldemar I. bestätigt, das Seeländische Kirchenrecht 1171 vom Erzbischof Absalon festgesetzt, welches mit dem vorigen im Wesentlichen übereinstimmt, die auf der Kirchensammlung in Vejle 1256 gegebene und vom Papst im folgenden Jahre bestätigte Constitution, zwei Verordnungen des Erzbis-

*l*) *Antiquae constitutiones regni Angliae sub regibus Joanne Henrico III. et Edoardo I. circa iurisdictionem et potestatem ecclesiasticam, per Gul. Pryne archivorum regiorum custodem. Londini 1672. fol.*

*m*) Beide Stücke stehen in Wilkins *Conc. Britann.* T. II. p. 406. T. III. p. 583 Auch findet man jene Artikel in Mansi *Conc.* T. XXIV. col. 561., die Charte Edwards in Harduin *Conc.* T. IX. col. 1469.

*n*) Mansi *Conc.* T. XXIV. col. 151—66.

*o*) Die älteren dänischen Kirchengesetze findet man zum Theil beisammen in Therkelin *Sammlung der dänischen Kirchengesetze. Kopenhagen 1781. 4.*

schofs Peter Hansen von 1345 und 1349 über die Jurisdiction der Geistlichen und das Gnadenjahr, und mehrere andere Concilienschlüsse und Synodalstatute p). In Schweden wurden die Verordnungen für die Kirche hauptsächlich auf den Reichstagen, deren wichtigste Glieder die Prälaten waren, in Verbindung mit dem bürgerlichen Recht erlassen; und sie bildeten unter dem Namen, Kirkinbalker, regelmäßig das erste Kapitel der verschiedenen schwedischen Rechtsbücher. Dieses beweisen das Wästgötha Laghbook und die Östgötha Laghen, beide aus der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, ferner die Uplandz Laghen (1296), die Südhermannia Lagen (1327), das Westmanna-, Helsinga- und Dahle-Lagh aus der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts q), und das 1347 verfaßte, aber 1442 umgearbeitete Allmen Sveriges Lagbok r). In Norwegen erschienen schon seit dem zwölften Jahrhundert verschiedene kirchliche Rechtsammlungen s). Auch ist der zweite Abschnitt des Gesetzbuches des Königs Magnus (1263 — 80), Kristinundóms Bólk, überschrieben, enthält jedoch größtentheils politische Bestimmungen t). Island endlich, welches im Jahre 1000 von Norwegen aus zum Christenthum bekehrt worden war, erhielt für das geistliche Recht zwei Sammlungen. Die eine

p) Nähere Nachweisungen und Hülfsmittel gibt Keldrup-Nosenvinge's Grundriß der dänischen Rechtsgeschichte, übersetzt von Hemeyer (Berlin 1825. 8.) §. 37. 87.

q) Von diesen alten schwedischen Rechtsbüchern erscheint eine Sammlung, Corpus iuris Sueco-Gotorum antiqui. Stockholm 1827. 1830. 2 vol. 4.

r) Dieses ist nach einer 1481 gemachten lateinischen Uebersezung edirt worden: Leges Suecorum Gothorumque per Doctorum Ragvaldum Iugemundi ecclesiae Ubsaliensis archidiaconum a. MCDLXXXI latinitate primum donatae. Stockh. 1614. 4.

s) Diese stehen dänisch in Pauls Samling af gamle Norske Love. Kopenhagen 1751. 1752. 2 Th. 4. Ein anderes sehr altes Kirchenrecht, das ius Vicencium ist von Johann Finnäus zu Kopenhagen 1760 und von Magnus Olaus Berenius zu Upsala 1761, in 4. edirt werden.

t) Die Urfchrift dieses Gesetzbuches ist erst in der neueren Zeit gedruckt worden: Regis Magni Legum Reformatoris Leges Gula-Thingenses sive ius commune Norweticum. Hauniae 1817. 4.

wurde 1113 von den Bischöfen Thorlak und Kettil entworfen, und auf einer Landesversammlung vom Oberrichter und den Vornehmsten des Volkes gebilligt u). Die andere ist 1275, wo Island wieder unter norwegischer Hoheit stand, vom Erzbischof Arna verfaßt worden v).

§. 110.

E) Das fünfzehnte Jahrhundert. 1) Die Concilien w).

Durch die unter Clemens V. (1305) geschahene Verlegung der päpstlichen Residenz nach Avignon waren die Päpste und die Cardinale ganz unter den Einfluß der französischen Krone gerathen. Um sich dessen zu entledigen hatten die Römer, als Gregor IX. (1378) bei einem vorübergehenden Aufenthalt in Rom gestorben war, die Wahl Urbans VI. eines geborenen Venetianers durchgesetzt. Da aber die französische Partei unter den Cardinalen ihm Clemens VII. entgegenstellte, so blieb von da an eine langwierige Spaltung in der Christenheit, indem der eine Theil die Päpste in Rom, der andere die in Avignon als die rechtmäßigen Nachfolger anerkannte. Hieraus entstanden unsägliche Verwirrungen, Misbrüche und Abergernisse. Diese zu heben, wählten die Cardinale auf dem zu Pisa (1409) versammelten

- 
- u) *Ius ecclesiasticum vetus sive Thorlaco Ketillianum constitutum An. Chr. MCXXIII. Kristinrettr hinn gamli edr Thorlaks oc Ketils Biscups. Ex mss. Legati Magnaeani cum versione latina, lectionibus variantibus, notis, collatione cum iure canonico, iuribus ecclesiasticis exoticis, indiceque vocum.* Ed Grimus Johannes Thorkelin Isl. Hauniae 1775. 8.
  - v) *Ius ecclesiasticum novum sive Arnaeanum constitutum anno Domini MCCLXXV. Kristinrettr hinn nyi edr Arna Biscups. Ex mss. Legati Magnaeani cum versione latina, lectionum varietate, notis, collatione cum iure canonico, conciliis, iuribus ecclesiasticis exoticis, indiceque vocum primus edit G. J. Thorkelin Isl. Hauniae 1777. 8.*
  - w) Darüber erschien ein eigenes Werk von J. H. von Wessenberg, Konstanz 1840. 4 Bde. 8. Dieses befriedigt jedoch weder die Forderungen der Wissenschaft, noch die der unbefangenen Geschichtsschreibung. Dieses zeigt die kritische Beleuchtung desselben von J. C. Hefele, Tübingen 1841. 8.

allgemeinen Concilium überander den V., der jedoch, da auch die beiden anderen Päpste sich noch behaupteten, die Verwirrung nur vermehrte <sup>x).</sup> Endlich gelang es dem zu Konstanz (1414—18) gehaltenen Concilium nach Verwerfung der vorhandenen drei Päpste für den von ihm erwählten Martin V. die allgemeine Anerkennung zu erhalten. Auch wider die in die Kirchenzucht eingetreteten Misbräuche entwarf dieses Concilium wichtige Reformationsdecrete, die auf weiteren Concilien ihre Ausführung erhalten sollten <sup>y).</sup> Eugen IV. berief daher eine neue Synode nach Basel (1431), die aber schon gleich nach der ersten Sitzung mit ihm zerstieß <sup>z).</sup> Doch wurde vor der fünfzehnten Sitzung die Eintracht wieder hergestellt, und der Papst erkannte das Concilium als ein gesetzliches an. Allein bei der obwaltenden Mästigung brachen bald neue Streitigkeiten aus. Der Papst verlegte daher nach der fünf und zwanzigsten Sitzung (1437) die Versammlung von Basel nach Ferrara, und eröffnete hier (1438) ein neues Concilium, welches sammt seiner Fortsetzung zu Florenz (1439) von der Kirche als das wahre öcumenische anerkannt wurde. Dadurch wurde die in Basel zurückgebliebene Versammlung schismatisch. Dennoch fuhr diese bei ihren Arbeiten fort, wiederholte, wie sie schon in der zweiten und achtzehnten Sitzung gethan hatte, so auch in der ein und dreißigsten die Konstanzer Decrete, wodurch, was unter den dortigen Umständen nothwendig gewesen war, die allgemeinen Concilien über die Päpste gestellt wurden, erklärte den Papst seiner Stelle verlustig, und ernannte (1439) den Herzog Almudens von Savoyen als Felix V. Eugen arbeitete unterdessen zu Florenz unermüdet an der Verständigung mit den Griechen, die ihm auch, wenigstens für den Augenblick gelang. Allmählig löste sich

<sup>x)</sup> Die Geschichte dieses, von den römischen Schriftstellern nicht als öcumenisch anerkannten Conciliums schrieb J. Lefant, Amsterd. 1724. 2 Bde. 4.

<sup>y)</sup> Die Acten dieses Conciliums sind gesammelt in dem Werke des Herrn von der Hardt, Frankf. u. Leipz. 1700. 7 Bde. fol. Die Geschichte desselben schrieben J. Lefant, Amsterd. 1714 2 Bde. 4., Bourgeois du Chastenet, Paris 1718 4., E. Royko, Prag 1796. 5 Bde. 8.

<sup>z)</sup> Die Geschichte des Baseler Conciliums schrieb J. Lefant, Amsterd. 1731. 2 Bde. 4.

dann doch (1443) die Baseler Versammlung von selbst auf, und endlich legte auch der Gegenpapst Felix V. (1449) seine Würde freiwillig nieder. So war denn nach vielen Bewegungen Friede und Ordnung in der Kirche hergestellt. Eine neue Spaltung regte sich durch das Concilium, welches einige Cardinale zu Pisa (1511) wider Julius II. versammelten. Diese wurde aber durch das fünfte Lateranische Concilium (1512—17) unterdrückt, welches auch mehrere sehr nützliche Disciplinaryverordnungen erließ, jedoch nicht überall als öcumenisch anerkannt worden ist.

### §. 111.

#### 2) Rückwirkung auf die einzelnen Länder.

Neue Verhältnisse wirkten auch sehr entschieden auf die einzelnen Länder zurück. Der langwierige Streit der Päpste und Gegenpäpste hatte die Nationen von ihnen entfernt; der Geist der Prälaten, das Interesse der Fürsten diese auf den Weg geführt, aus eigenen Kräften für die kirchlichen Bedürfnisse ihres Landes zu sorgen. Im Umkreis der allgemeinen Kirche traten daher die nationalen Elemente und Eigenthümlichkeiten schärfer, wie bisher, hervor. Das erstmal, wo es geschah, war auf dem Konzil von Konstanz, welches sich gleich anfangs nach vier Nationen, der englischen, germanischen, französischen und italienischen constituirte, zu denen später noch die hispanische Nation hinzu kam. Gegen das Ende der Sitzungen (1418) wurden sogar von Martin V. mit drei Nationen besondere Concordate abgeschlossen; mit der englischen unbedingt, mit der deutschen und französischen vorläufig nur auf fünf Jahre. Das letztere erhielt jedoch die Zustimmung des Königs und der Parlemente nicht a). Die Eindrücke, die jenes Concilium, namentlich auch in Deutschland, hinterließ, wurden noch mehr zur Zeit der Baseler Versammlung sichtbar. Zwar hatten sich während der Streitigkeiten zwischen dieser und Eugen IV. die Churfürsten, welche in Frankfurt auf dem Wahlconvent versammelt waren, am 17. März

a) Man findet diese Verträge, wobei wohl zum erstmal der Ausdruck Concordate, verkommt, unter andern in Mansi Conc. T. XXVII. col. 1181—95.

1438 einstweilen noch für neutral erklärt b): da jedoch die Erungen fortdauerten, so fanden die Stände es schon auf dem Reichstage zu Mainz am 26. März 1439. für angemessen, eine gewisse Anzahl der Baseler Reformationsdecrete feierlich zu acceptiren c). Endlich fassten die Churfürsten auf ihrem Verein zu Frankfurt am 21. März 1446 den Beschlusß, selbst gegen den Willen des Kaisers auf die Seite der Baseler Versammlung zu treten, wenn nicht Eugen IV. jene acceptirten Decrete bestätigen würde, und sie ließen dieses durch eine Gesandtschaft in Rom erklären. Allein durch Unterhandlungen des Kaisers Friedrich III. und seines Geheimschreibers Aleneas Sylvius, begnügten sie sich am 4. October 1446 mit einer bedingten Bestätigung, welche durch eine abermalige Gesandtschaft vom Papste begehrt wurde, und welche Eugen wirklich noch auf seinem Sterbebette in vier Bullen vom 5. und 7. Februar 1447 ertheilte d). Zugleich verwahrte er sich jedoch wegen seiner Krankheit gegen Alles, was dabei der Wahrheit, der Kirche oder dem römischen Stuhle nachtheilig werden könnte. Die Bedingung bestand in einer Entschädigung für die Rechte, welche er aufgab. Die nähere Ausmittelung selbst sollte erst auf einem Reichstag zu Aschaffenburg (1447), dann im folgenden Jahre zu Nürnberg geschehen. Allein inzwischen schloß der Kaiser allein mit dem Legaten des Papstes Nicolaus V. zu Wien am 17. Februar 1448 einen Vergleich ab, der fast wörtlich aus den Kostenreiter Concordaten geschöpft, dem römischen Stuhle wieder mehrere wichtige Rechte einräumte e). Weiter aber

b) Diese Erklärung steht in Müller Reichstags-Theater unter Friedrich III. Th. I. S. 31.

c) Die Hauptwerke, worin man die nachfolgenden Actenstücke gesammelt und erläutert findet, sind: (J. B. ab Horix) Concordata nationis Germanicae integra variis additamentis illustrata. Francf. et Lips. 1771 —73. 3 vol. 8., C. G. Koch Sanetio pragmatica Germanorum illustrata. Argent. 1789. 4. Sie stehen zum Theil auch in den allgemeinen Sammlungen von Rieger, Schwanß und Gärtner.

d) Diese Bullen, welche man gewöhnlich die Fürstencordate nennt, sind zuerst in den Annalen von Dr. Raynal gedruckt worden.

e) Dieser Vergleich wurde früher gewöhnlich der Aschaffenburger Reces

sollte dadurch an jenen vier Bullen nichts geändert seyn f). Ein eigentliches Reichsgesetz waren diese Wiener Concordate zwar noch nicht; allein der Papst erlangte durch besondere Unterhandlungen, hier früher dort später, deren Promulgation in den einzelnen Erzstiften und Bistümern g). So sind sie doch allmählig durch die Praxis als Grundgesetze der kirchenrechtlichen Verhältnisse in Deutschland anerkannt worden h). Ähnliche Bewegungen brachte das Baseler Concilium auch in Frankreich hervor, indem Karl VII. 23 Sätze desselben auf einer Versammlung zu Bourges (1438) feierlich annahmen, und das Ganze bei den Parlamenten als pragmatische Sanction einregistriren ließ. Diese Sanction blieb nun auch eine Zeitlang bei Kraft, ungeachtet des Widerrufs durch Ludwig XI. (1461) und einer Bulle von Sixtus IV. (1471), wodurch dieser die Verhältnisse nach Art der Wiener Concordate einzurichten versuchte i). Erst zur Zeit des fünften Lateranischen Conciliums wurde sie nach vielen Verhandlungen feierlich reprobirt, und zwischen Leo X. und Franz I. (1516) neue Concordate errichtet k).

### §. 112.

- F) Die drei letzten Jahrhunderte. 1) Zustand des katholischen Kirchenrechts.  
a) Das Concilium von Trient.

Die Bedürfnisse der Kirchenzucht, worüber auf den früheren Concilien und mit den einzelnen Nationen verhandelt worden,

---

genannt, weil man sich über den Ort des Abschlusses irrite. Erst Koch hat die richtige Ansicht begründet.

- f) Die am Ende des vorigen Jahrhunderts entstandene Streitfrage, wie sich die Wiener Concordate zu den Fürstencordaten genau verhielten, hat jetzt, wo ganz neue Gesetze und Verhältnisse vorliegen, ihr praktisches Interesse verloren.
- g) Zuerst in Mainz, dann in Trier, Freiungen, Salzburg, Köln, Straßburg, Bamberg. Koch Sanctio pragmat. Germ. p. 42—44.
- h) Reichsabsch. von 1497. §. 24., von 1498. §. 57., von 1500. Tit. 45.; Reichshofr. Ord. von 1654. Tit. VII. §. 24.
- i) Die Bulle steht im c. 1. Extr. comm. de treuga et pace. (1. 9).
- k) Diese Verhandlungen und die Concordate stehen in Harduin Conc. T. IX. col. 1640—44. 1661. 1713. 1781. 1809—31. 1867—90.

kamen auch wieder auf dem allgemeinen Concilium zur Sprache, welches der entstandenen Glaubensspaltung wegen unter Paul III. (1545) zu Trient eröffnet, unter Julius III. fortgesetzt, endlich unter Pius IV. (1563) beendigt wurde *l*). Die Decrete desselben sind mit der tiefsten Einsicht in die herrschenden Gebrechen abgefaßt, und mit ihnen hat in der That für die Reformation der Disciplin und der Sitten ein neuer Zeitraum begonnen *m*). Zur Ausführung dieser Beschlüsse sind in den verschiedenen Ländern durch den Eifer der Metropoliten viele Provinzialeconcilien gehalten worden, auf denen hauptsächlich die jetzt gangbare Disciplin beruht *n*). Doch haben mehrere sehr wichtige Decrete, namentlich die über die Domkapitel und Stifte, wegen der politischen Stellung dieser Institute, in Deutschland nicht durchdringen können, und erst jetzt, nachdem mit den Reichthümern der Kirche auch viele Misbräuche untergegangen sind, sieht man sie allmählig ins Leben treten.

### §. 113.

#### b) Besondere Rechtsquellen einzelner Reiche.

In Deutschland erschienen auf Veranlassung der großen Kirchentrennung mehrere Reichsgesetze und Friedensschlüsse, welche in ihren Wirkungen auch die katholische Kirche angingen, weil sie theils einer neuen kirchlichen Parthei reichsbürgerliche Existenz gewährten, theils aber auch ihre Rechte und ihren Güterbesitz unmittelbar angriffen. Diese sind der Passauer Vergleich von 1552,

*l*) Die Geschichte dieses Conciliums schrieb einseitig und partheiisch Paul Sarpi 1619 unter dem Namen Pietro Suaive Pelano. Ihr wurde 1656 das gründliche Werk des Sforza Pallavicini entgegengestellt.

*m*) Wie gründlich die Kirche reformirt werden kann, wenn nur die Tridentinischen Beschlüsse dem Geist und Buchstaben nach zur Ausübung gebracht werden, beweist der Erfolg des Erzbischofs Karl von Borromäus († 1584) von Mailand, der sein ganzes Leben an diese Aufgabe gesetzt hat. *Acta Ecclesiae Mediolaneus a S. Carolo Cardinali condita, Patavii 1754. 2 vol. fol.*

*n*) Diese Concilien sind bis dahin von der Wissenschaft zu sehr vernachlässigt worden. Die deutschen, namentlich die der Kölnischen Diöcese, findet man bei Hargheim.

der Reichsabschied von 1555, und der Westphälische Friede von 1648. Gegen die beiden letzteren, in so fern dadurch die Kirche verletzt wurde, legten die Päpste Protestationen ein o), die jedoch die Verbindlichkeit dieser Verträge für die Contrahenten selbst und deren Nachfolger nicht aufgehoben haben p). Im Uebrigen blieb in den Territorien der katholischen Reichsstände der Zustand der Rechtsquellen unverändert. In Frankreich machte sich bei der fortschreitenden Entwicklung der königlichen Machtvollkommenheit die Gesetzgebung immer mehr auch mit dem Kirchenwesen zu thun. Besonders wichtig waren die Ordonnaunce von 1539 über die geistliche Gerichtsbarkeit, die durch die Ständeversammlung zu Blois veranlaßte Ordonnaunce von 1579, wodurch das Ehrerecht den Tri-

- 
- o) Die Vergleiche von 1555 und 1648 sind in dem Bestreben, einen dauernden Friedenszustand unter den verschiedenen Religionsparteien zu begründen, nicht nur höchst achtbar, sondern lassen sich auch politisch sehr gut rechtfertigen, weil nach der damaligen Lage der Dinge, um dem Blutvergießen Einhalt zu thun, kein anderer Ausweg offen stand. Allein aus dem juristischen Standpunkt betrachtet, lag darin allerdings eine Rechtsverlehnung gegen die katholische Kirche. Denn erstlich, daß für geistliche Zwecke bestimmte und gesetzte Vermögen war Eigenthum der Gemeinden und Corporationen, nicht der Individuen. Nach diesem Grundsatz hätte da, wo nicht die ganze Gemeinde zur neuen Lehre übertrat, das Kirchengut dem katholischen Theile verbleiben, oder darüber eine gütliche Abkunft getroffen werden müssen, was aber nicht geschah. Zweitens, als die pacifizirenden politischen Mächte über das factisch occupirte Kirchengut verfügten, nahmen sie eine Veränserung desselben vor, die nach den bisherigen geistlichen und weltlichen Rechten nur durch den Bischof, zum Theil sogar nur mit Genehmigung des Papstes geschehen konnte. Drittend endlich haben jene Friedensschlüsse allein aus sich manches über die Aufhebung und die inneren Einrichtungen von Bischümern und Kapiteln verordnet, wobei nach den alten anerkannten Rechten die Mitwirkung des Papstes nothwendig gewesen wäre.
- p) Die päpstliche Protestation war nur eine Verwahrung, die der Papst seiner Stellung und seinem Gewissen schuldig war, die jedoch in die äußere Rechtsordnung nirgends mehr störend eingreifen kann. Dieses erkennen auch Mitglieder des römischen Hofes an. Den Beweis darüber, so wie die richtige Darstellung des Verhältnisses, giebt A. Schmidt Institut. iur. eccles. German. P. I. p. 83—93.

dentiner Beschlüssen gemäß neu geordnet wurde, und vorzüglich das Edict von 1695. Daneben entstand aber eine eigenthümliche Rechtsquelle in den Protocollen und Entscheidungen der Versammlungen, welche von den Abgeordneten des Klerus von fünf zu fünf Jahren gehalten wurden q). Auch machte der Klerus zu verschiedenen Zeiten Sammlungen von wichtigen Documenten, als alten Concilienbeschlüssen, Capitularien, Ordonnanzien, Entscheidungen der Gerichtshöfe, Declarationen und Remonstrationen bekannt, welche sich auf seine kirchlichen und politischen Verhältnisse bezogen r). In Spanien wurden über die Rechte der Krone bei der Verleihung der Kirchenämter von den Papstn Hadrian VI. und Clemens VII. mit Karl V., und später (1753) zwischen Benedict XIV. und Ferdinand VI. Verträge abgeschlossen. Auch ist unter Karl III. 1761 ein Gesetz über die Publication der päpstlichen Bullen erschienen, und 1774 ein Vergleich über die Nunziaturrechte zu Stande gekommen. Neapel hat 1728 durch eine Bulle Benedict XIII. die wichtigen Privilegien der sienesischen Monarchie bestätigt, und von Benedict XIV. und Karl III. (1741) ein sehr ausführliches Concordat erhalten. Durch ein ähnliches Concordat zwischen jenem Papste und dem Könige von Sardinien (1742) wurden auch die schon seit dem fünfzehnten Jahrhundert verhan-

q) Diese Procedes sind theils gedruckt, theils nur handschriftlich vorhanden,

Lelong Bibliothèque historique de la France. T. I. No. 6825—6955. Ein Auszug daraus erschien in folgendem Werke: Collection des Procès-Verbaux des Assemblées générales du Clergé de France, depuis 1560 jusqu'à présent, redigés par ordre de matière par M. l'Abbé Antoine Duranthon. Paris 1767—80. 9 vol. fol.

r) Die jüngste und vollständigste Sammlung dieser Art ist: Recueil des Actes, Titres et Mémoires concernant les affaires du Clergé de France, augmenté d'un grand nombre de Pièces et d'Observations sur la Discipline présente de l'Eglise, divisé en douze tomes, et mis dans un nouvel ordre. Paris 1716—50. 12 vol. fol. Ein Register dazu erschien unter folgendem Titel: Abrégé du Recueil des Actes, Titres et Mémoires concernant les Affaires du Clergé de France, ou Table raisonnée des Matières contenues dans ce Recueil (par M. l'Abbé de Saulzet). Paris 1752. nouv. ed. 1764. 1 vol. fol.

delten Streitigkeiten über die Besetzung der kirchlichen Aemter in Savoyen beigelegt.

§. 114.

c) Einfluß neuerer doctrineller Meinungen.

Schon während des großen Schisma waren mancherlei dem päpstlichen Stuhle mehr oder weniger ungünstige Meinungen laut geworden, und hatten durch die Concilien des fünfzehnten Jahrhunderts, durch die sich daran knüpfenden Verhandlungen mit den weltlichen Mächten, und durch die dabei wieder aufgeweckten Erinnerungen an ältere Streithändel vorzüglich in Frankreich Nahrung und Fortgang erhalten s). Seit dem sechzehnten Jahrhundert wurden daher die wirklichen oder vermeintlichen Eigenthümlichkeiten der französischen Kirchendisciplin, besonders in Absicht auf die dadurch beschränkten päpstlichen Gerechtsame, unter dem antiken Namen der Freiheiten der gallicanischen Kirche sorgfältig verzeichnet t), durch Actenstücke u) und wissenschaftliche Beweisführungen v) unterstützt, und unter dem Einfluß des Hofes,

---

s) Dieses zeigt schon folgendes Actenstück: *Les remontrances faites au Roi Louis XI. par sa cour de parlement sur les libertés de l'église gallicane l'an 1461.* Paris. 1561. 8.

t) Das Hauptwerk war: *Les libertés de l'église Gallicane dédiées au Roy Henry IV.* (par Pierre Pitliou). Paris 1594. 8. Gleichzeitig erschienen noch viele ähnliche Schriften, welche mit einigen älteren der Art in folgenden Werken gesammelt sind: *Traité des droits et libertés de l'église gallicane (recueillis par Jacque Gillot).* Paris 1609. 4., *Traité des droits et des libertés de l'église gallicane avec les preuves (par Pierre Dupuy).* Paris. 1639. 3 vol. fol., *Traitez des droits et libertez de l'église gallicane (par Jean Louis Brunet).* Paris 1731. 2 vol. fol.

u) *Preuves des libertés de l'église gallicane (par Pierre Dupuy).* Paris. 1651. 2 vol. fol. 1731. 2 vol. fol. 1751. 2 vol. fol., *Les libertés de l'église gallicane prouvées et commentées par Durand de Maillane.* Lyon 1771. 5 vol. 4.

v) Dahin gehört besonders: *P. de Marca Dissertationes de concordia sacerdotii et imperii seu de libertatibus ecclesiae gallicanae.* Paris. 1641. 4. Dieses Werk war auf Geheiß des Königs verfertigt. Der

der diese Richtung begünstigte, von den Parlamenten selbst gegen die französische Geistlichkeit, welche bald das Gefährliche dieser Freiheiten ahndete *w*), aufrecht erhalten. Später im Jahre 1682 veranlaßten auch die Streitigkeiten Ludwig des Vierzehnten mit dem römischen Stuhle, worin die Prälaten sich dem Hofe gefällig erzeigen wollten, eine Declaration des französischen Klerus über die Gränen der päpstlichen Gewalt *x*), welche durch ein königliches Edict als Staatsdoctrin Allen zur Nachachtung aufs Strengste vorgeschrieben wurde *y*). Dieser Misgriff, allgemeine Lehropinonen, welche auf dem Gebiete der Wissenschaft zu verhandeln waren, ohne sichtbare Veranlassung zum Gegenstande conciliarischer Entscheidungen zu machen und durch die Staatsgewalt zu Zwangsgesetzen zu stampfen, erregte aber große

---

Verfasser nahm es aber 1646 zurück und unterwarf es dem Urtheil des römischen Stuhles. Erst nach seinem Tode (1662) wurde es von Baluze und Anderen wieder herausgegeben.

*w*) Wider das Werk des Dupuy von 1639 erschien: *Epistola Cardinalium, Archiepiscoporum, Episcoporum Parisiis degentium de damnandis voluminibus inscriptis: Traité des libertés de l'église gallicane avec les preuves.* Paris 1639. 4. Dagegen erließ aber das Parlament am 23. März 1640 einen Beschuß, welcher den Druck und die Verbreitung jenes Circularschreibens untersagte. Eben so beschwerten sich die Bischöfe wider die Sammlung desselben Dupuy von 1651, welche, wie sie sich ausdrückten, eher les servitudes de l'église gallicane genannt werden sollte. Selbst der sanfte Fenelon sagte: *Les libertés de l'église gallicane sont de véritables servitudes.* Il est vrai que Rome a de trop grandes prétentions; mains je crains encore plus la puissance laïque et un schisme. *Lettre au duc de Chevrense de Cambrai* 3. mai 1710. Correspondance T. I. lettre 125.

*x*) Diese Declaration begriff folgende vier Sätze. I. Die Gewalt des Papstes besieht sich blos auf geistliche nicht auf zeitliche Dinge. II. Die allgemeinen Concilien stehen über dem Papste. III. Der Papst ist bei der Handhabung seiner Gewalt an Gesetze gebunden. IV. Bei Fragen über den Glauben hat der Papst das vorzüglichste Gewicht (*praecipuas summi pontificis esse partes*); allein unumstößlich wird sein Auspruch erst durch den Beitritt der Kirche.

*y)* *Edit du Roi sur la déclaration faite par le clergé de France enregistré le 23 Mars.* Paris 1682. 4.

Misbilligung *a*). Selbst die Sorbonne wagte einen Widerstand, so daß das Parlament die Declaratior mit Gewalt in ihre Bücher einregistriren ließ. Ein Concilium der ungarischen Bischöfe, mehrere Universitäten und Theologen erhoben sich dazwider *a*); der Papst Alexander VIII. erklärte (1690) die Acten jener Versammlung für nichtig, und selbst Ludwig XIV. befahl endlich die Ausführung seines Edicts zu hemmen *b*). Denungeachtet wurde die Declaratior noch in öffentlichen Disputationen vertheidigt, und später die Vollstreckung jenes alten darauf bezüg-

- 
- a)* Von jenen vier Artikeln, die man ganz besonders zu den Freiheiten der gallicanischen Kirche rechnet, sind der erste und dritte an sich vollkommen richtig; und auch über die beiden anderen kann als bloße Schulfragen hingestellt diskutirt werden. Verwerflich waren sie aber dennoch wegen ihres peremptorischen Tones, ihrer praktischen Tendenzen, und wegen der Stimmung und Incapacitè der Parthei, aus welcher sie hervorgingen. Ueberhaupt kommt es bei solchen allgemeinen Sägen, in der Kirche wie in der Politik, nicht blos auf den Buchstaben, sondern vorzüglich auf die Gesinnung und die Anwendung an; und in einer aufgeregten Zeit oder im Munde der Opposition können ganz unschuldige Wahrheiten eine höchst verfängliche Nebenbeziehung erhalten. Die Zweideutigkeit jener Sache empfand auch der große Bossuet, der zwar auf Befehl des Königs die Vertheidigung der vier Artikel übernahm, allein an seiner Arbeit immer änderte, revidirte und die Herausgabe zurückhielt, so daß das Werk indirekter Weise erst sechs und zwanzig Jahre nach seinem Tode und zwar nach der ersten Redaction zu Luxemburg 1730. 4., dann nach der zweiten zu Amsterdam 1745. 2. Bde. 4. erschien. Materialien zu einer noch weiter gehenden Umarbeitung hatten sich im Bossuets Papieren gefunden.
  - a)* Doctrina, quain de primatu, auctoritate et infallibilitate Romano-rum Pontificum tradiderunt Lovanienses S. Th. magistri ac professores Declarationi Cleri Gallicani opposita per D. A. A. (J. A. d'Aubremont) Leodii 1682. 4, Tractatus de libertatibus ecclesiae Gallicanae complectens amplam discussionem declarationis Cleri Gallicani anni 1682. auctore M. C. (Charlas). Leodii 1689. 4. Rome 1720. 3 vol. 4. Rehnliche Schriften sind noch Mehrere erschienen.
  - b)* Dieses erklärte er wenigstens (1693) in einem Schreiben an Innocenz XIII., welches sich in den Memoiren von d'Aguesseau im dreizehnten Bande seiner Werke findet.

lichen Edicts nochmals geboten c). Selbst nach der Revolution und unter der Restauration sind die gallicanischen Maximen von der Staatsgesetzgebung wieder hervorgesucht und als Norm des Unterrichts in den Seminarien vergeschrieben worden d), wogegen jedoch nun der Klerus selbst, als gegen einen Eingriff in die Freiheit des Unterrichts, dringende Reklamationen gemacht hat e). Mittlerweile fand aber der Geist der gallicanischen Schriftsteller auch in Deutschland Eingang. Insbesondere gab Nicolaius von Hontheim, Weihbischof von Trier, unter dem Namen Justinus Febronius (1763) eine aus den Werken der Jansenisten und Protestanten zusammengelesene Schrift wider den Papst heraus f), welche, obwohl von Clemens XIII. (1764) verworfen, durch eine Menge von Gegenschriften widerlegt g), endlich vom Verfasser selbst (1778) retractirt h), dennoch durch die Zeitumstände zu großem Ansehen gelangte. Unter dem Einflusse der Grundsätze dieses

c) Arrêt du conseil du Roi du 24 mai 1766.

d) Loi organique du 18 germinal X. art. 24., Decret du 25 fevrier 1810. Dasselbe haben zwei Circularschreiben des Ministers des Innern in den Jahren 1818 und 1824 eingehärt.

e) Die Ansicht der Geistlichkeit bezeichnet das folgende geistreiche Werk: *Les vrais principes de l'église gallicane sur le gouvernement ecclésiastique, la papauté, les libertés gallicanes, les trois concordats, et les appels comme d'abus*, par M. l'abbé Frayssinous. Paris. 1818. 8.

f) Justini Febronii *de statu ecclesiae et legitima potestate Romani pontificis liber singularis*. Bullioni (Francof.) 1763. 4. Der zweiten Ausgabe (1765) fügte der Verfasser die Antworten auf drei mittlerweile ihm erschienenen Schriften bei. Hieran schloß sich (1770) ein zweiter Theil, welcher unter erdichteten Namen die Entgegnungen auf andere Widerlegungen enthielt. Auf gleiche Weise folgte 1772 ein dritter, dann 1773 von einem vierten Bande die erste, und 1774 die zweite Abtheilung.

g) Die gelehrtesten waren die der Italiener Zaccaria, Peter Ballerini, Vater da Coecaglia, und Mamachi.

h) Justini Febronii *Icti Commentarius in suam retractionem Pio VI. Pont. Max. Kalendis Novembri an. MDCCCLXXVIII. submissam*. Francof. 1781. 4.

Buches und vom Kaiser Joseph II. dazu eratuntert ließen die Erzbischöfe von Mainz, Trier, Köln und Salzburg durch ihre Abgeordneten auf einer Zusammenkunft in Ems (1786) eine Punction über die Herstellung der alten Metropolitanrechte entwerfen <sup>i)</sup>, deren Fortgang jedoch an dem Einspruch der übrigen Bischöfe scheiterte. Selbst in Italien fanden jene Grundsätze an dem Großherzog Leopold von Toscana, der darin seinen Bruder Joseph II. nachahmte, einen eisfrigen Beschützer. Zwar wurden auch hier die von dem Bischof Scipio Ricci auf der Diocesan-Synode zu Pistoja (1786) ins Werk gesetzten Reformationsversuche nach vier Jahren wieder umgestoßen, die irrigen Sätze jener Synode durch eine Bulle von Pius VI. (1794) verdammt, und später (1805) von ihrem Urheber selbst widerrufen. Doch aber verkündigten alle diese Zeichen, daß für die Kirche eine äußerst schwierige Zeit gekommen sey.

§. 115.

d) Einfluß der französischen Revolution.

Die französische Revolution führte auch in dem Kirchenrecht eine völlige Umwälzung herbei, indem (1789) die Kirchengüter säcularisiert, die Geistlichen, welche den Bürgereid nicht leisten wollten, vertrieben, endlich (1793) die christliche Religion selbst abgeschafft wurde. Die Ordnung wurde erst durch das Concordat vom 15. Juli 1801 und durch das organische Gesetz vom 18. Germinal X. hergestellt, wiewohl dieses letztere mehrere einseitige, dem Geiste des Concordates widerstreitende Bestimmungen enthielt. Dieses Concordat wurde auch auf die mit Frankreich vereinigten Theile von Italien ausgedehnt, und für die italienische Republik am 1. Juni 1803 ein eigenes Concordat abgeschlossen, welches auch für das (1805) entstandene Königreich Italien fortduerte. Bei diesen Einrichtungen blieb es, wiewohl der Kirchenstaat (1809) dem französischen Reiche einverleibt, der Papst gewaltsam nach Frankreich abgeführt, und auf einem National-

i) Résultat des Emper Congresses. Frankf. 1787. 8., Feller Coup d'oeil sur le congrès d'Ems. Dusseld. 1787. 8.

concilium zu Paris (1811) Abänderungen der kirchlichen Disziplin zu Gunsten des Kaisers versucht wurden. Um diese durchzusetzen, erzwang der Kaiser von dem gefangenen Papste (1813) sogar die Unterzeichnung eines neuen Vertrages, der jedoch wegen der nachfolgenden Verhältnisse nicht zur Ausführung gekommen ist. Mittlerweile erlitt die katholische Kirche auch in Deutschland durch die Folgen, welche der Krieg zwischen dem Reiche und der französischen Republik nach sich zog, sehr nachtheilige Veränderungen. Zunächst betraten diese jedoch blos ihre Güter und Territorien, welche nach der Ankündigung, die der Frieden von Lüneville (1801) vorausgeschickt hatte, durch den Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803 säcularisiert, und zum Vortheil weltlicher Fürsten verwendet wurden. Die Anordnung und kirchliche Verwaltung der Diözesen blieb vorläufig bestehen; nur machte die Vereinigung des linken Rheinufers mit Frankreich einige Modificationen nöthwendig. Dieses erwägnd hatte bereits die Reichsdeputation den ersten bischöflichen Stuhl in Deutschland, den von Mainz nach Regensburg übertragen, und ihm als Dotations die Fürstenthümer Aschaffenburg, Regensburg mit einigen anderen Herrschaften und Gefällen angewiesen. Zur wirklichen Vollziehung fehlte aber noch die Mitwirkung des Papstes. Diese erfolgte nach mehreren Verhandlungen in einer Bulle aus Paris vom 4. Februar 1805, welche, jenen Beschluss stillschweigend berücksichtigend, die Cathedralkirche zu Regensburg zu einer Metropolitankirche erhob. Als Suffraganbischöfe wurden angewiesen alle Bischöfe auf dem rechten Rheinufer, welche sonst unter den Erzbischöfen von Mainz, Salzburg, Trier und Köln gestanden hatten, jedoch mit Ausnahme der in Österreich und Preußen gelegenen Diözesen. Dieses war der Zustand, als der Sturz des französischen Kaisers (1814) theils die Erneuerung alter, theils die Gründung neuer Einrichtungen herbeiführte. Der Papst erhielt von dem Wiener Kongreß (1815) den Kirchenstaat zurück; auch wurden dort Verhandlungen über die Herstellung der deutschen Kirchenverfassung eröffnet. Diese hatten jedoch keinen Erfolg, und es blieb dem Papste nichts übrig, als durch eine Protestation, die er bei dem Kongreß gegen den Frieden von Lüne-

ville und den Reichsdeputationsbeschluß von 1803 durch seinen Legaten niederlegen ließ, das Urtheil über die der Kirche zugesetzte Ungerechtigkeit der Nachwelt anheimzustellen.

§. 116.

e) Die neuesten Rechtsquellen.

Nachdem auf dem Congreß zu Wien ein gemeinschaftlicher Beschluß über die Herstellung der kirchlichen Ordnung in Deutschland nicht zu Stande gekommen war: so wurden die Unterhandlungen mit dem Papste abgesondert von Seiten der einzelnen Höfe fortgesetzt. Auf diesem Wege hat Baiern am 5. Juni 1817 ein förmliches Concordat abgeschlossen. Ohne die gewöhnliche Form eines Vertrags, allein in Gemässheit einer mittelst gewechselter Noten zu Rom am 25. März 1821 vollendeten Uebereinkunft ist über die Einrichtung der Kirche in Preußen am 16. Juli eine Bulle erlassen und durch königliche Kabinettsordre vom 23. August als Staatsgesetz bestätigt worden. Auf ähnliche Art ist am 26. März 1824 für das Königreich Hannover eine Bulle erschienen. Ferner haben die von mehreren Bundesstaaten, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Nassau, Mecklenburg, den Herzogthümern Sachsen, Oldenburg, Waldeck, und den freien Städten Frankfurt, Lübeck und Bremen gemeinschaftlich geführten Verhandlungen mit Rom, in den Bullen vom 16. August 1821 und vom 11. April 1828 die Errichtung eines Erzbistums zu Freiburg im Breisgau und der vier untergebenen Bisthümer zu Mainz, Limburg, Fulda und Rottenburg am Neckar zur Folge gehabt. Die Katholiken im Herzogthum Oldenburg und der Erbherrschaft Lüwer sind nach mehreren Verhandlungen im Jahr 1831 dem Bisthum Münster angeschlossen worden k). Das Königreich Sachsen ist aber unter keinen ordentlichen Bischof gestellt, sondern wird in kirchlicher Beziehung durch zwei apostolische Vicarien verwaltet. Theils vor, theils seit der Errichtung des deutschen Bundes sind übrigens in vielen deutschen Ländern auch eigene Religionsedikte oder Gesetze über das staatsbürgersliche Verhältniß der

k) Diese Akten findet man in Weiß Archiv B. V. N. XVI.

Kirche erschienen l). Mit Frankreich wurde am 11. Juni 1817 ein neues Concordat unterzeichnet, konnte aber wegen Widerspruch der Kammer nur theilweise in Ausübung gesetzt werden m). Besseren Erfolg hat das Concordat mit Neapel am 16. Februar 1818 gehabt. In den Staaten des Königs von Sardinien ist schon im Jahr 1814 alles auf dem alten Fuße vom Jahr 1798 hergestellt, und nur über die neue Begränzung mehrerer Bisthümer den 17. Juli 1817 eine Bulle erlassen worden. Durch zwei Bullen vom 11. März 1817 und vom 30. Juni 1818, und durch eine kaiserliche Verordnung vom 6/18. März 1817 hat die Kirche auch im Königreich Polen eine neue Einrichtung erhalten. Mit den Niederlanden ist am 18. Juni 1827 ein Concordat zu Stande gekommen. Endlich ist auch in der Schweiz durch eine Bulle vom 8. Juli 1823 die Errichtung des Bistums St. Gallen vollendet, und mit den Kantonen Bern, Luzern, Zug und Solothurn zur Wiederorganisation und neuen Umschreibung des Bistums Basel am 26. März 1828 ein Concordat geschlossen worden, dem nachher noch andere Kantone beigetreten sind. In den jungen Republiken von Amerika sind aber die kirchlichen Verhältnisse noch nicht neu geordnet.

l) Baier. Religionsedict vom 24. März 1809., Baier. Edict vom 26. Mai 1818 über die äusseren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, Würtemb. Declaration vom 15. Oct. 1806 die freie Religionsübung der verschiedenen Religionsparteien betreffend, Constitutionsedikt vom 14. Mai 1807 die kirchliche Staatsverfassung im Großherzogthum Baden betreffend, Großherzogl. Weimar. Gesetz vom 7. Oct. 1823 über die Verhältnisse der katholischen Kirchen und Schulen, Königl. Sächs. Mandate vom 19. und 20. Febr. 1827., Churhessische Verordnung über die Errichtung des Bistums Fulda vom 18. Sept. 1829., Großherzogl. Hessische Verordnung die Ansässigung des oberhöchstlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Landeskirche betreffend vom 30. Januar 1830. Eine ganz gleiche Verordnung wie diese letztere ist auch in anderen Ländern, die zur rheinischen Kirchenprovinz gehören, erschienen. Jedoch sind die darin aufgestellten Grundsätze, als die Freiheit der Kirche zerstörend, durch das päpstliche Breve vom 30. Juni 1830 verworfen werden.

m) Darüber sind damals viele Schriften für und wider erschienen.

§. 117.

2) Geschichte des protestantischen Kirchenrechts. a) In Deutschland und in den nordischen Reichen.

Bei den Religionsstreitigkeiten des sechzehnten Jahrhunderts dachte man anfangs an die Stiftung einer eigenen kirchlichen Partei nicht; man hatte daher die Grundsätze der neuen Kirchenverfassung nicht im Vorans entworfen, sondern diese entwickelten sich erst allmählig in den Köpfen der hauptsächlichen Wortsührer und giengen von da in die unter deren Einfluß verfaßten neuen Kirchenordnungen, in die zu Augsburg (1530) übergebene Confession, die von Melanchthon (1531) verfaßte Apologie derselben, und in die Schmalkaldener Artikel von 1537 über. Nach dieser Richtschnur sind denn in den meisten Ländern die nöthigen Kirchenordnungen abgefaßt worden *n).* Auch wurden daneben gewöhnlich besondere Consistorialordnungen, häufig auch eigene Gerichtsordnungen erlassen. Die äußeren staatsrechtlichen Verhältnisse der neuen Religionspartei wurden durch die Reichsgesetze und Friedensschlüsse festgestellt; auch waren dafür die Beschlüsse des Corpus der evangelischen Reichsstände von Wichtigkeit *o).* Die neueren Auordnungen und Veränderungen im Kirchenwesen beruhen aber überall auf landesherrlichen Edicten *p).* In Dänemark ist ebenfalls die neue kirchliche Ordnung blos durch

*n)* Der Anfang einer Sammlung derselben ist: J. J. Moser Corpus iuris Evangelicorum ecclesiastici oder Sammlung Evangelisch-Luther. und Reform. Kirchenordnungen. Büttstädt 1737. 2 Th. 4. — Ein Verzeichniß derselben gibt: H. C. König Bibliotheca Agendorum. Zelle 1726. 4, J. H. Böhmer Ius eccles. Prot. Lib. I. Tit. II. §. 90.

*o)* Schäureth Vollständige Sammlung alter Conclusorum des Hochpreis-Corporis Evangelicorum, fertiggestellt von Herrich. Regensburg. 1751—86. 4 Th. fol.

*p)* Beispiele sind das Baier. Edict vom 26. Mai 1818 über die innern Angelegenheiten der protestantischen Samtgemeinde, Großherz. Hess. Edict vom 6. Juni 1832 die Organisation der Behörden für die evang. Kirchenangelegenheiten betreffend, Kön. Preuß. Kirchen-Ordnung vom 5. März 1835 für die evang. Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

königliche Gesetze eingerichtet und gehandhabt worden. Die wichtigsten waren die auf dem Reichstage zu Odensee 1539 bestätigte Kirchenordnung Christians III. von 1537 <sup>q)</sup>, das Gesetz von 1539 über der Priester Einkünfte, besonders über die Zehnten, die Røpener Artikel von Christian III. 1542 als Anhang der Kirchenordnung gegeben, die Ordinance Friedrichs II. von 1582 über die Chesaßen, das dritte Buch des großen Necesses Christians IV. von 1643, und die Privilegien desselben Königs für den geistlichen Stand von 1661. Das jetzige dänische Kirchenrecht gründet sich aber hauptsächlich auf das unter Christian V. 1683 erschienene Gesetzbuch <sup>r)</sup>, worin sich das zweite Buch unständlich mit diesem Zweige beschäftigt. In Norwegen ist auf ähnliche Art das Kirchenrecht in die von Christian IV. 1604 <sup>s)</sup> und von Christian V. 1687 <sup>t)</sup> verfaßten Gesetzbücher aufgenommen worden. Das letztere stimmt mit dem Dänischen sehr überein. In Schweden wurde der Gottesdienst und das Kirchenwesen nur stufenweise abgeändert. Eine eigentliche Kirchenordnung kam erst 1572 zu Stande. Nach mancherlei Wechsel ist aber 1686 eine neue verbesserte Kirchenordnung eingeführt worden, die noch gegenwärtig gilt. Doch sind seitdem viele Abänderungen und neue Verordnungen hinzugekommen <sup>u)</sup>; auch ist schon seit 1824 die Absaffung einer neuen Kirchenordnung im Werke. Daneben hat noch jedes Stift seine besonderen Rechtsquellen, Synodalacten und königlichen Verordnungen, wofür es ebenfalls Sammlungen

q) *Ordinatio ecclesiastica regnum Daniae et Norvegiae et duca-tum Slesvicensis, Holstiae etc. anno Domini MDXXXVII. Haf-niae 1537.*

r) Ausgaben in dänischer Sprache sind häufig gemacht worden. Die lateinische Uebersetzung erschien unter folgendem Titel: *Regis Christiani Quinti Ius Danicum latine redditum ab Henrico Weghorst. Hafn. 1698. 4.*

s) *Den Norske Lov-bog offerset corrigeret og forbedret. København 1694. 4.*

t) *Christian V. Norske Lov. Køpenh. 1687. 4.*

u) *Samling af författningar och stadgar, som ändra eller förklara kyrkela-gen af år 1686 och annan åre til efterlefnad gällande, författad och ut-gifven på Kongl. Maj. nädiga beskrifning år 1813. Stockholm 1813. Enktem Samling af författningar. Stockholm 1836.*

giebt. Auch beziehen sich einzelne Abschnitte des neuen allgemeinen Gesetzbuchs von 1734 v) hieher, besonders der Giftermälsbalk oder Abschnitt von der Ehe, und der Missgärningabalk, oder Abschnitt von den Verbrechen. In Russland endlich ist zuletzt am 28. December 1832 (9. Januar 1833 neuen Stils) eine Verordnung über die Verfassung der protestantischen Kirche erschienen w).

§. 118.

b) Frankreich, die Niederlande, England und Schottland.

In Frankreich wurde die erste Verordnung über die Kirchendisciplin gleichzeitig mit der Bekenntnisschrift über den Glauben auf der Versammlung zu Paris 1559 abgefaßt x). Hieran schlossen sich die Verordnungen, welche die National- und Provinzialsynoden festsetzten y). Die jetzige Verfassung beruht auf dem Gesetz vom 18. Germinal X. In den Niederlanden wurden verschiedene allgemeine Kirchenordnungen auf den Synoden zu Wesel (1568), Embden (1571), Dordrecht (1574 und 1578), Middelburg (1581), Haag (1586) und Dordrecht (1618) entworfen z); doch kamen diese theils nicht überall zur Ausführung, theils waren sie nicht von Bestand. Statt derselben wurden besondere Kirchenordnungen in den einzelnen Provinzen eingeführt. Hierzu kamen die Beschlüsse der Synoden und Klassenversammlungen, und

v) Uebersetzungen davon sind: Codex legum Saeticarum receptus 1734 in comitiis Stockholmensibus et latine versus a Christiano König. Holmiae 1743. 4., Proiect oder Entwurf des neuen Schwedischen Gesetzbuchs, wie es von der Commission entworfen werden. Stockholm 1736. 4.

w) Basnizas likkumi preeksch Luttera draudschn Kreewjk walsti (Kirchengelege für die Lutherischen Gemeinden im russ. Reiche). Mitau 1834 8.

x) Th. de Beze Histoire ecclésiastique des églises reformées au Royaume de France (Anvers 1580.) T. I. p. 173—90.

y) Tous les synodes nationaux des églises reformées de France par Mr. Aynon. A la Haye 1710. 1736. 2 vol. 4.

z) Verzameling van de Kerckenordeingen der Ghereformeerde Nederlandtschen Kerken in de vier nationalen Synoden ghemaeckt and ghearresteert. Delft 1612.

die Verordnungen der General- und Provinzialstaaten a). Die neueren Quellen des dortigen Kirchenrechts sind das allgemeine Reglement vom 7. Januar 1816, die Reglements der Generalsynode, die für die einzelnen Provinzen festgesetzten Reglements, und die Verordnungen des Königs und der Staatsbehörden b). Für die Lutheraner ist dort ebenfalls 1816 ein neues Verfassungsreglement gegeben worden. In England wurden die wichtigsten Veränderungen der Verfassung durch Parlamentsbeschlüsse bewirkt c). Daneben blieben aber doch auch die Sammlungen des canonischen Rechts d) und die Constitutionen der englischen Concilien e), so weit sie mit den neuen Verhältnissen vereinba

- 
- a) Die Hauptsammlungen dafür sind: N. Wiltens Kerkelijk Plakaatboek behelzende de Plakaten, Ordonnantien en Resolutien over de Kerkelijke Zaken. s'Grave 1722—1807. 5 vol., Kerkelijk Handboekje zijnde een kort uittreksel van de vernaamste Acten der Nationale en Provintiale Synoden. 5e Uitg. Dordt 1794. 8
  - b) Sammlungen dieser Quellen sind: G. van der Tuuk Handboek voor Hervormde Predikanten- en Kerkenraadsleden. Leeuw. 1820 — 30. 4 Deel, Handeliugen van de Algemeene Christelijke Synode der Hervormde Kerk in het Koningrijk der Nederlanden. s'Grav. 1816 — 35. 20 Deel. 4.
  - c) Eine vollständige Zusammenstellung der die Kirche betreffenden Parlaments-Aeten gibt es nicht: man muß diese also in den allgemeinen Sammlungen suchen. Zur Verständigung der Titulart dient Folgendes. Am Schlus ieder Parlamentssitzung werden die darin erlassenen Aeten in ein Statut von mehreren Kapiteln vereinigt; und aus diesen Statuten zu Ende eines jeden Parlaments wieder eine Sammlung gemacht. Um nun eine Aete zu citiren, wird erst das Regierungsjahr des Königs, in welchem das Parlament gehalten worden, dann die Zahl des Statuts und Kapitels bezeichnet.
  - d) Unter Heinrich VIII. wurde nämlich verordnet, daß die noch anwendbaren Bestimmungen des gesamten canonischen Rechts in einen Auszug gebracht werden, mittlerweile aber das bisherige Recht, soweit es nicht den Gesetzen und Gewohnheiten des Reichs oder den Vorrechten der Krone zuwider wäre, bei Kraft bleiben sollte, 25. Henr. VIII. c. 19., 35. Henr. VIII. c. 16., 1. Elizab. c. 1. §. 10. Dieses ist bis jetzt nicht zur Ausführung gekommen, daher dauert die provisorische Bestimmung fort.
  - e) Unter diesen haben noch jetzt die Constitutionen der eben (§ 105.) ange-

waren, bei Kraft. Auch wurden noch auf verschiedenen Synoden Verordnungen über die Kirchenzucht festgesetzt. Dazin gehören besonders das Canonenbuch über die kirchliche Disciplin von 1571, die Kapitel der kirchlichen Constitutionen von 1597, die wichtigen 141 Canonen der Londoner Synode von 1603, die Constitutionen einer zu Dublin 1634 gehaltenen Versammlung, und die besonders gegen die Katholiken gerichteten Canonen von 1640 f.). In Schottland wurde das erste Disciplinbuch von Johann Knox 1560 entworfen und von den Ständen bestätigt.

---

führten Legaten und Provinzialcencilien besonderes Ansehen. Diese werden daher vorzüglich unter dem Ausdruck legatine and provincial constitutions verstanden.

f) Diese fünf Stücke stehen in Wilkins Cone. Britann. T. IV. p. 263—269. 352—56. 380—405. 496—516. 543—49.

---

### Drittes Kapitel.

## Von den noch geltenden Quellen des Kirchenrechts.

### §. 119.

#### I. Uebersicht.

Die Kirche ruht ihrer Natur nach so wesentlich auf ihrem eigenen Rechte, daß in Ansehung der hierarchischen Einrichtungen und des inneren kirchlichen Lebens die Gültigkeit des kanonischen Rechts von ihrer Existenz untrennbar ist. Die Quellen, woraus dieses für die heutige Anwendung zu schöpfen ist, sind zunächst die Verordnungen, welche für die Kirche eines Landes ausdrücklich promulgirt worden sind. Dazu gehören die päpstlichen Bulle<sup>n</sup>, die Concordate, die Satzungen der Provinzialconcilien und besonders die Decrete des Conciliums von Trient. Gleichwie aber durch diese Quellen die ältere Disciplin immer nur in einzelnen Theilen modifizirt, im Uebrigen aber als forthestehend ver- ausgesetzt wird: so gehören zu den Quellen des canonischen Rechts auch noch gewisse Sammlungen, die aus den zur Beurkundung der gemeinen Disciplin geeigneten Materialien zusammengetragen und in dieser Eigenschaft von der Kirche anerkannt worden sind.

### §. 120.

#### II. Von den Sammlungen des geltenden Kirchenrechts. A) Grund ihres Ansehens.

Bei den Canonensammlungen, die seit dem fünften Jahrhundert vorkommen, lag überhaupt eine zwiesache Absicht zum Grunde: einmal die Verordnungen, die schon bei ihrer Entstehung für die ganze Kirche festgesetzt waren, zusammenzustellen; dann aber

anch diejenigen, die zunächst blos eine particuläre Beziehung hatten, die jedoch auch an anderen Orten nützlich und anwendbar seyn konnten, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Diese Absicht erreichte ihr Ziel, indem wirklich in allen Ländern irgend eine Sammlung in Gebrauch genommen und nun die darin enthaltenen Stücke wie positive Rechtsquellen behandelt wurden. Dabei wirkten also zwei Umstände zusammen: einmal der Plan und die Auswahl des Sammlers, also die Doctrin; dann die freiwillige Reception oder die Praxis. Eben so verhielt es sich mit der Sammlung Gratians (§. 104). Der Unterschied war nur der, daß nun die Doctrin und Praxis in den Universitäten einen gemeinsamen Mittelpunkt hatten, von wo aus jene Sammlung, die älteren Sammlungen verdrängend, sich über das ganze Abendland verbreitete und ein gemeinrechtliches Ansehen erlangte. Von den nach Gratian folgenden Decretalsammlungen haben nur drei gesetzliches Ansehen erhalten: die von Gregor IX., wodurch nach dem Begleitungsschreiben an die Universitäten alle früheren außer Gebrauch gesetzt wurden; die von Bonifazius VIII., da laut deren Publicationsbulle von den seit Gregor erschienenen Decretalen nur die in die neue Sammlung aufgenommenen Gültigkeit haben sollten; und die von Clemens V. (§. 106). Zur Autorität dieser drei Sammlungen haben also freilich die Päpste bestimmt mitgewirkt; doch bestand diese Mitwirkung nicht darin, daß sie dieselben wie allgemeine Gesetzbücher lediglich aus ihrer eigenen Autorität vorschrieben. Sie fanden vielmehr die Ansicht der Schule, aus den nach Gratian erschienenen Decretalen ebenfalls einen gemeinrechtlichen Stoff zu bilden, schon als bestehend vor *g)*, und wollten blos durch ihre authentischen Sammlungen den Unbequemlichkeiten und Verwirrungen abhelfen, welche durch die vielerlei Privatsammlungen entstanden *h)*. Die Doctrin und

*g)* Dieses beweisen die compilatio prima und secunda (§. 105.). Auch haben deshalb die Päpste ihre Sammlungen nicht ordentlich publicirt, sondern nur den Universitäten zugeschickt.

*h)* Dieses zeigen die Bullen, welche die Uebersendung der Sammlung begleiteten.

Praxis hatten also auch hier den Weg, den die Päpste einschlugen, wenigstens vorbereitet. Endlich ist auch den beiden von Joh. Chappuis gebildeten Extravagantensammlungen (§. 106), wie weh sie bloße Privatsammlungen waren, ganz ohne die Weibhilfe der Päpste lediglich durch die Schule und die Gerichte ein gemeinrechtliches Ansehen zu Theil geworden i).

§. 121.

B) Gestalt der gesetzlichen Sammlungen. 1) Im Mittelalter.

Die Sammlung Gratians behielt bei der Schule zu Bologna nicht ganz ihre ursprüngliche Gestalt, sondern sie nahm unter den Händen der Lehrer mancherlei kleine Änderungen an. Der erste Theil wurde zum bequemeren Gebrauch in 101, der dritte in 5 Distinctionen abgetheilt, und zwar röhrt beides nach fast gleichzeitigen Nachrichten von Paucapalea, einem Schüler Gratians, her k). Eben so ist die Abhandlung über die Buße, man weiß

i) Einige bestreiten dieses zwar und behaupten, als Privatarbeiten jüngerer Zeit hätten sie im Ganzen kein Ansehen, sondern es käme auf die nachzuweisende Reception der einzelnen Stellen an. So viel ist allerdings richtig, daß in den Streitigkeiten des fünfzehnten Jahrhunderts ein Gegensatz zwischen dem gemeinen oder geschriebenen Recht, worunter man die vier anerkannten Sammlungen verstand, und den einzelnen damals noch nicht gesammelten Extravaganten aufgestellt wurde. Allein vom sechzehnten Jahrhundert an erschienen die beiden Sammlungen des Chappuis in allen Ausgaben, und wurden vor Gericht wie die anderen angeführt. Sie haben also, wie auch Bickell annimmt, durch die Doctrin und Praxis ein gemeinrechtliches Ansehen erhalten. Dieses ist, nach dem Zeugniß des Doulat, selbst in Frankreich geschehen. Praenot. canon. lib. IV. c. 24. §. 7. Indubitatum tamen est, non solum in scholis hunc librum (Sexum) doctrinae causa exponi — sed et eiusdem iura in plerisque causis vigere, non secus ac ceterarum compilationum. — Nec multum diversa ratio est Clementiarum et Extravagantium. Uebrigens ist aber diese ganze Streitfrage praktisch wenig erheblich, da die meisten Stellen nur verübergehende und locale Verordnungen enthalten, oder durch veränderte Verhältnisse unbrauchbar gemacht, oder auch durch neuere Gesetze und Verträge näher bestimmt werden sind, so daß sie nicht einnahm zur analogen Anwendung Stoff darbieten.

k) Sarti de claris Archigymnasii Bonon. profess. T. I. P. I. p. 281.

nicht von wem, in 7 Distinctionen eingetheilt worden. Ferner kommen im Decrete zerstreut etwa 50 Stellen vor, welche, wie die Vergleichung der ältesten Handschriften gezeigt hat, nicht von Gratian selbst herrühren, sondern nach fast gleichzeitigen Bezeugnissen von Paucapalea, umstetig aber auch noch von Anderen, eingeschoben werden sind. Aufangs wurden sie von der Schule nicht berücksichtigt, vielmehr nach einem damals nicht ungewöhnlichen Ausdruck, worauf hier noch insbesondere der Name des Urhebers leicht hinführte, Palea, Spuren im Gegensatz der Fruchtbarer Gratians, überschrieben. Später haben sie aber doch gleiches Ansehen wie die übrigen Stellen erhalten h). In dieser Form wurde nun die Sammlung abgeschrieben und später auch so gedruckt m). Eben so sind die Sammlungen von Gregor IX., Bonifacius VIII. und Clemens V. jede mit ihrer Glossa als ein besonderes Werk durch Abschriften vervielfältigt und nach Erfindung der Buchdruckerkunst gedruckt worden n). Da jedoch in diesen vier Sammlungen das gemeine canonische Recht enthalten war, so war es schon im fünfzehnten Jahrhundert Sprachgebrauch, sie als ein Ganzes, als das corpus iuris, zu bezeichnen o). Auch

l) J. A. Rieger Observ. de paleis Decreto Gratiani insertis (in Opuscul. Friburg. 1773. 8.). Eine neue auf Handschriften gegründete sehr genaue Untersuchung über die Palea hat Prof. Bickell mit einem Marburger Festprogramm 1827 herausgegeben.

m) Die ältesten Ausgaben sind zwei Straßburger von Henr. Eggenstein 1471 und 1472, eine Mainzer von Pet. Schöffer 1472, und eine Venetianer von Nic. Zenon 1477.

n) Als erste Ausgabe der Decretalen Gregors IX. gilt eine ohne Ort und Jahreszahl wahrscheinlich zu Mainz gedruckte; dann folgen die von Mainz 1473, Rom 1474, Basel 1478 und 1482, Speier 1486. 1492. Die Sammlung von Bonifaz VIII. erschien zuerst zu Mainz 1465 und 1470; die von Clemens V. zu Mainz 1460, 1467, 1471, und zu Straßburg 1471; dann beide vereinigt zu Rom 1472, und öfters, teils abgesondert, teils zusammen. Ein sehr genaues Verzeichniß gibt Bickell in der eben (§. 106. Note p) angeführten Schrift.

o) So unterschied man namentlich auf dem Konzilier und Baseler Concilium sehr genau die päpstlichen Reservationen, die ausdrücklich im Corpus iuris verläufen, im Gegensatz derjenigen, die sich nur auf Extravaganten gründeten.

erlangten sie das Aussehen als Theile eines einzigen Gesamtwerkes dadurch, daß sie gewöhnlich von derselben Offizin und in demselben Format rasch hinter einander edirt wurden. Seit dem sechzehnten Jahrhundert geschah dieses regelmäßig in drei Theilen, wovon der erste das Decretum, der zweite die Decretalen Gregors IX., der dritte den Ctertius, die Clementinen und die beiden Extravagantensammlungen begriff. Endlich wurde ihnen auch der Gesammttitel Corpus iuris canonici vorangestellt p).

§. 122.

2) Neuere Veränderungen derselben.

Der kritische Fleiß des sechzehnten Jahrhunderts brachte aber auch in die canonischen Sammlungen wesentliche Verbesserungen q). Dieses begann mit den Ausgaben des Ant. Demochares r), der zuerst in den Inscriptionen der einzelnen Stellen des Decretums die blos allgemein lautenden Citate durch genauere Angaben vervollständigte, auch darin so wie in der Sammlung Gregors IX. aus den älteren Decretalsammlungen den Text emendirte und viele Varianten zusammentrug. Hierauf folgte Carl Dumoulin s),

p) Die zahlreichen glosierten Ausgaben aus der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts sehen sich in der Hauptsache ganz ähnlich. Die meist sind aus folgenden Offizinen hervorgegangen: Paris. Ul. Gering et Berth. Rembolt, Paris. Thielmann Kerver et Joh. Petit, Basil. Joh. Amerbach et Petr. Froben, Lugdun. Fr. Fradin, Lingd. Hugo et heredes Aemonis a Porta. Der Gesammttitel corpus iuris canonici ist wohl zuerst bei den unglosierten Ausgaben aus der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts aufgekommen.

q) A. L. Richter de emendatoribus Gratiani dissertatione historico critica. Pars I. Lips. 1833 8.

r) Von diesem erschien zuerst das Decretum, Paris. ap. Car. Guillard. 1547. 8., welche Ausgabe gleich in der Lyoner Ausgabe von Hugo a Porta 1548 benutzt wurde. Dann erschienen von ihm drei Ausgaben aller sechs Theile ohne die Glosse, Paris. ap. Car. Guillard. 1550. 1552. 4 vol. 8., Lugdun. ap. Guil. Rovillium. 1554. 7 vol. 12., und eine mit der Glosse, Paris. ap. Guil. Merlin. 1561. 3 vol. fol.

s) Von ihm sind zwei Ausgaben erschienen zu Lyon bei Hugo a Porta 1554 und 1559, beide in 4. und in fol.

welcher vielen Stellen kritische Apostillen anhingte, und zuerst im Decretum, wie bereits bei den Decretalen geschehen war <sup>1)</sup>, die einzelnen Stellen, nur mit Ausnahme der Palea, mit Zahlen beschriftete. Hieran schloß sich die schon 1556 zum Druck übergegangene aber erst seit 1569 erschienene Ausgabe des Le Conte <sup>2)</sup>, welcher insbesondere in der Sammlung Gregors IX. unter den einzelnen Decretalen die von Raymund von Pennafort weggelassenen Stellen (partes decisae) aus den älteren damals noch nicht gedruckten Decretaleusammlungen beifügte. Dieser wissenschaftlichen Richtung der Zeit folgend ernannte Pius IV. um das Jahr 1563 zur Verbesserung jener Sammlungen eine eigene Congregation von Cardinalen und Gelehrten <sup>3)</sup>, deren weitläufige Arbeiten unter Gregor XIII. 1580 vollendet und in einer neuen authentischen Ausgabe, worin man auch die Glossen beibehielt, bekannt gemacht wurden <sup>4)</sup>. Eine Reihe von Ausgaben, die seitdem erschienen, sind auf diese römische gegründet <sup>5)</sup>. In dieselben fassen jedoch noch zwei Anhänge. Der eine begreift die im Auftrage Paul des IV. verfaßten Institutionen des Lancelotti <sup>6)</sup>, welche Paul V. im Anfang des siebzehnten Jahrhunderts den übrigen Quellen zur Erläuterung beizufügen gestattete. Den anderen Anhang bildet eine von Petrus Matthäus aus Lyon 1590 als liber septimus decretalium herausgegebene Privatsammlung, welche die

1) Die Ausgaben der Decretalen aus dem fünfzehnten Jahrhundert enthalten diese Änderung noch nicht. Doch findet sie sich schon, und wohl nicht zuerst, in der Lyoner Ausgabe von Fr. Fradin 1513.

2) Autv. ap. Plantin 1569. 1570. 4 vol. 8.

3) Die Acten dieser Congregation sind jetzt edirt von Theiner disquisit. critic. append. I.

4) Diese erschien Romae in aedib. populi Romani 1582. 5 vol. fol. Die Bulle Gregors XIII. von 1580 steht jetzt meistens vor oder hinter dem Decret abgedruckt.

5) Von dieser Art sind folgende: Rom. 1584. 4 vol. 4., Venet. 1584. 4 vol. 4., Lugd. 1584. 3 vol. fol., Paris. 1585. 3 vol. fol., Francof. 1586. 4 vol. 8. und noch viele andere. Die letzte glosseirte Ausgabe erschien Lugdun. ap. Huguetan. 1671. 3 vol. fol.

6) J. P. Lancelotti Institutiones iuris canonici, Perus. 1563. 4.

neueren Extravaganten bis auf Sixtus V. († 1590) umfaßt z). Uebrigens waren, ohngeachtet der gründlichen Bemühungen der römischen Correctoren, doch noch namentlich im Decretum mancherlei Fehler übrig geblieben, welche theils in besonderen Abhandlungen darüber bemerklich gemacht a), theils in neueren kritischen Ausgaben b), jedoch noch keineswegs vollständig, verbessert worden sind c). Eine nützliche Zugabe bilden endlich die Register. Solche kommen schon früh in verschiedener Art vor. Die wichtigsten sind die von Peter Guenois, vier über das Decret und drei über die Decretalen, worin nach dem Vorgang des Demochares eine historische auf die Quellen zurückgehende Nachweisung aller in diesen Sammlungen verkommenen Stellen gegeben wird d).

- a) Diese ist zuerst in der Lyoner Ausgabe von 1671 aufgenommen worden.
- a) *Ant. Augustinus de emendatione Gratiani libri duo.* Tarragon. 1587. 4. Paris. 1607. 4. cum not. St. Baluzii. Paris. 1672. 8. cum not. G. van Maastricht. Duisb. 1676. 8. ed. J. A. Rieger. Vienn. 1764. 8. ult. ed. in Galland. Sylloge ed. Mogunt. T. II. p. 185—613, St. Baluzii Notae ad Gratianum (Galland. T. II. p. 479—572), Diomedes Brava (Guido Grandi) Disquisit. critic. de interpolatione Gratiani. Bonon. 1694. (in J. H. Böhmer Corp. iur. canon. T. I. p. XLII.), C. S. Berardus Gratiani canones genuini ab apogryphis discreti, corrupti ad emendatorum codicum fidem exacti, difficiliores commoda interpretatione illustrati. Taurin 1752. 4 vol. 4., J. A. Rieger de Gratiani collectione canonum illiusque methodo et mendis (in Obiectam. histor. et iur. ecclesiast. Ulm. 1776. 8.), Jod. Le Plat de spuriis in Gratiano canonibus. (in Z. B. Van-Espen Comment. in ius nov. can. Bruxell. 1777. 2 vol. 8., Galland. T. II. p. 801—964).
- b) *Corpus iuris canonici cum not.* Pet. et Fr. Pitheorum ed. Claud. Le Pelletier. Paris. 1687. 2 vol. fol. Lips. 1695. 1705. 2 vol. fol. August. Taurin. 1746. 2 fol. vol., *Corpus iuris canonici Gregorii XIII. Pont. Max. authoritate post emendationem absolutam editum,* rec. J. H. Böhmer. Halae 1747. 2 vol. 4.
- c) Eine ausgezeichnete Ausgabe ist: *Corpus iuris canonici emendatum et notationibus illustratum Gregorii XIII. P. M. iussu editum.* Post Iusti Henningii Boehmeri curas brevi adnotatione critica instrutum ad exemplar Romanum denuo edidit Aemilius Ludovicus Richter. Lipsiae 1833. 2 vol. 4.
- d) Zuerst erschienen diese in der Pariser Ausgabe von 1618. Böhmer hat Walter's Kirchenrecht, 9te Auflage,

§. 123.

C) Von dem heutigen Gebrauch des corpus iuris canonici.

Das Decretum Gratians war ursprünglich für den unmittelbar praktischen Gebrauch bestimmt, und wurde auch von den Glossatoren lediglich unter diesem Gesichtspunkte bearbeitet. Durch die darauf folgenden Decretalen, die neueren Concilien und anderen Rechtsquellen ist aber die darin verzeichnete Disciplin so sehr verändert, daß die unmittelbare Anwendbarkeit dieser Sammlung auf das heutige Recht größtentheils aufgehört hat. Die darüber vorhandenen Commentarien sind daher auch nicht von Be-  
lang e). Dafür hat aber das Decretum seines reichhaltigen Ma-  
terials wegen eine andere Bedeutung erhalten; nämlich die einer  
historischen Excerptensammlung, worin man fast alle zur Geschichte  
einer jeden Disciplin nöthigen Materialien beisammen findet. Un-  
ter diesem Gesichtspunkte ist es noch immer sehr nützlich und brauch-  
bar f). Jedoch steht es dabei unter dem vollen Recht der histo-  
rischen Kritik, welche den historischen Werth einer jeden Stelle

---

vier davon aufgenommen, und diese von vielen, jedoch noch nicht von allen Druckfehlern und Unrichtigkeiten gesäubert.

e) J. Dartis Commentarii in universum Gratiani decretum (in Oper. canon. Paris. 1656. fol.), Z. B. Van-Espen Brevis commentarius ad Decretum Gratiani (Oper. ed. Lovan. T. III.).

f) Die Art, dasselbe zu allegiren, ist nach dessen drei Theilen verschieden.

In dem ersten, der aus 101 Distinctionen besteht, citirt man die einzelnen Stellen, welche ehemals capita jetzt canones genannt werden, auf folgende Art: can. Presbyteros 32. dist. 50. oder c. 32. D. L. In dem zweiten Theil, der in 36 causae und weiter in quaestiones eingetheilt ist, citirt man wie folgt: can. Saepe 72. XII. (causa) quaest. 2. oder c. 72. c. XII. q. 2. In der causa XXXIII. bildet die Behandlung der quaestio III. einen eigenen Tractat de poenitentia, der in 7 Distinc-  
tionen eingetheilt ist. Hier citirt man in folgender Weise: can. Perfecta 8. dist. 3. de poenit. oder c. 8. D. III. de poenit. Der dritte Theil, welcher in 5 Distinctionen zerfällt, wird zur Unterscheidung vom ersten Theil mit folgendem Zusatz citirt: can. Pervenit. 12. dist. 3. de con-  
secr. oder c. 12. D. III. de cons.

nach der Uebereinstimmung mit ihrer Quelle und nach der Echtheit ihres Ursprungs zu wägen hat. Man kann dann selbst das Decretum ganz umgehen, und die Beweisstellen unmittelbar nach den Originalwerken allegiren g). Greßer ist allerdings der praktische Werth bei den Decretalsammlungen. Jedoch wird der Gebrauch derselben auch durch mehrere Rücksichten beschränkt. Ihre Bestimmung war nämlich keineswegs die, Gesetzbücher zu seyn, wodurch die Kirche durchaus gleichförmig beherrscht würde: sondern sie sollen nur neben den besonderen Rechtsquellen als Ergänzung dienen. Ferner dürfen solche in sehr entfernten Zeiten gebildete Rechte und Gesetze nur in so fern zur Anwendung gebracht werden, als die jetzigen Verhältnisse mit den damals vorhandenen noch wirklich gleichhartig sind. Zwischen jenen Sammlungen und dem Leben steht also immer noch die Wissenschaft in der Mitte, welche das Veraltete ausscheidet, und den Buchstaben durch den Geist mildert, beschränkt oder erweitert. Diese Operation wird sehr durch die zum Theil vortrefflichen Commentarien erleichtert, welche über die Decretalen Gregor des IX. h) und über die Clementinen i) erschienen sind k). Noch mehr ist natürlich

g) So verfährt zum Beispiel Deveti in seinem Lehrbuche.

h) Jan. a Costa Summaria et Commentarii in Decretales Gregorii IX. novis. ed. Neapol. et Lips. 1778. 2 vol. 4., Em. Gonzalez de Tellez Commentarii ad Decretalium V. libros Gregorii IX. noviss. ed. Lingd. 1713. 4 vol. fol., Inn. Cironii Paratitla in quinque libros Gregorii IX. noviss. ed. Vindob. 1761. 2 vol. 4., Prosper. Fagnani Ins canoniem sive commentaria in decretales. nov. edit. Colon. Allobr. 1759. 4 vol. fol.

i) Ant. Alteserrae In libros Clementinarum commentarii nov. ed. Halae 1782. 8., Clementis V. Constitutiones in concilio Viennensi in Gallia editae anno MCCCXII. notis locupletatae auctae et illustratae a Hieron. Baldassino. Romae 1769. 4.

k) Die Cittart ist bei den Decretalsammlungen im Wesentlichen gleich. Bei den Decretalen Gregor des IX. ist die Form diese: cap. Auditio 29. extra oder e de electione oder c. 29. X. de elect. (1. 6). Den liber sextus citirt man wie folgt: cap. Statutum 3. de praebendis in 6. oder c. 3. de praebend. in VI. (3. 4). Die Sammlung Clemens des V. citirt man auf folgende Art: cap. Si plures 3. de praebendis

der Gebrauch des canonischen Rechts bei den Protestanten beschränkt. Das Vorhaben Luthers es mit einemmal abzuschaffen, hatte zwar keinen Erfolg, sondern die bisherigen Sammlungen wurden aus Bedürfnis und Ueberlieferung fortwährend als Quellen des gemeinen Rechts angesehen. Allein wegen der völlig veränderten Verhältnisse haben sie in vielen Materien ihre Anwendbarkeit verloren, und auch in den anderen sind sie häufig durch die neuere Landesgesetzgebung verdrängt worden. Uebrigens war aber die Autorität, welche jene Sammlungen im Mittelalter erlangten, nicht auf den Kreis der kirchlichen Verwaltung beschränkt. Sie wurden vielmehr in allen Ländern auch bei den weltlichen Gerichten in den danach unmittelbar oder analogerweise zu entscheidenden Fällen als Richtschnur angesehen, und daher namentlich in Deutschland, wie die Sammlungen des römischen Rechts, zu des Reiches gemeinen Rechten gezählt *l)*. Bei dieser Uebertragung des canonischen Rechtes auf das bürgerliche Gebiet kam dann auch das Verhältnis desselben zum römischen Rechte vielfach zur Sprache und es gab darüber schon frühe eigene Abhandlungen *m)*. Jetzt aber hat das canonische Recht in den

---

in Clementinis oder clem. 3. de praebend. (3. 2). Für die Extravaganten Johann. des XXII. besteht folgende Form: cap. Sedes. 1. Extr. Johann. XXII. de concess. praebend. oder c. 1. Extr. Joh. XXII. de concess. praebend. (4.). Die extravagantes communes endlich werden auf folgende Art allegirt: cap. Salvator 5. Extr. comm. de praebendis oder c. 5 Extr. comm. de praebend. (3. 2).

*l)* Schwabenpiegel Kap. V. Senkenb. Ausg., Reichs-Hof-Rath-Ordnung von 1654. Tit. VII. §. 24.

*m)* Tractate dieser Art schrieben Bartholomus de Saraferrato († 1355), Probus decimus de Comitibus (um 1440), Hieronymus Zanettinus (um 1451), Salvanus Benenensis (um 1460), Baptista a Sancto Blasio († 1497). Man findet diese zusammen im Primum Volumen Tractatuum ex variis iuris interpretibus collectorum. Lugdun. 1549. fol. Neuere Werke darüber sind Fortunius Garcia Hispanus de ultimo sine iuris canonici et civilis, de primo principio et subsequentibus praecettis, de derivatione et differentiis utriusque iuris, et quid sit tenendum ipsa iustitia (auch im primum Volumen Tractatuum), J.

meisten Ländern in bürgerlichen Rechtsachen nur noch doctrinelles Aussehen.

§. 124.

III Von dem Concilium von Trient.

Die Decrete des Tridentiner Conciliums bilden für das katholische Kirchenrecht eine von der höchsten gesetzgebenden Autorität ausgegangene, fast in allen katholischen Ländern durch gehörige Promulgation verbindlich gewordene Rechtsquelle von der größten praktischen Bedeutung n). Sie sind nach den 25 Sessio- nen, worin sie erlassen wurden, geordnet, und enthalten theils kurze Canonen, als Unterscheidungslehren gegen die Irrthümer, wider welche das Concilium versammelt war, theils weitläufigere Erörterungen einer Glaubenslehre, welche wieder in Kapitel eingetheilt sind, endlich auch Decrete über einzelne Theile der kirchlichen Disciplin, gewöhnlich ebenfalls in Kapitel eingetheilt. In den meisten Sessio- nen kommt unter anderen ein Decret über die Reformation vor, welches sich mit den damals am meisten auffallenden Gebrechen der Kirchenzucht beschäftigt o). Zur Ausführung und Interpretation dieser Beschlüsse sollte der Papst entweder zuverlässige Männer aus der betreffenden Provinz einberufen, oder wenn es ihm nöthig schiene ein neues Concilium versammeln, oder sonst jedes geeignete Mittel erwählen p). Pius IV. setzte

---

Oldendorp iuris civilis et canonici collatio. Lugd. 1541., C. Ritterhusen Differentiae iuris civilis et canonici. Argent. 1618. 1638., J. F. Bückelmann Differentiae iuris civilis et canonici hodierni. Trai. ad Rhen. 1694. 1737.

n) Von der Reception des Tridentiner Conciliums in den einzelnen Reichen handelt Courayer in einer Abhandlung hinter seiner Uebersetzung des Paul Sarpi.

o) Die erste und authentische Ausgabe erschien von Paul Manilius, Rom 1564. fol. Für die beste hält man die von Ioa. Gallemart, die zuerst zu Köln 1619 erschien, und dort 1700 und 1722, dann zu Augsburg 1781 neu aufgelegt werden ist. In dieser befinden sich auch die Declaraties der zur Auslegung dieser Beschlüsse niedergesetzten Congregation.

p) Conc. Trid. Sess. XXV. Decret. de recipiendis et observandis decretis concilii.

daher 1564 eine Congregation von CardinaLEN nieder, um über die Befolgung des Conciliums zu wachen. Sixtus V. hat dieser auch das Recht in zweifelhaften Fällen authentische Declarationen zu ertheilen, jedoch nur für die Disciplinaryvorschriften und nur auf vorgängigen Bericht an den Papst, beigelegt q). In Frankreich wurden zwar die Decrete über die Disciplin im Ganzen nicht angenommen, sind aber doch allmählig im Einzelnen durch Provinzialeconcilien und königliche Ordonnanzen ins Leben eingeführt worden.

§. 125.

IV. Von den römischen Kanzleiregeln.

Zu dem practischen Gebrauch der Quellen gehören auch die Regeln der apostolischen Kanzlei, das heißt Instructionen des Papstes für seine Regierungscollegien, wie sie bei gewissen Geschäften verfahren sollen. Sie handeln besonders von der Verleihung der Kirchenämter, die vom Papste selbst vergeben werden, von der Zulässigkeit der Resignationen und der gerichtlichen Appellationen, von den Clauseln, die bei gewissen ConcessioNEN ausdrücklich beizufügen seyen, von dem Münzfuß bei den Kanzleiebühren, und von der äusseren Form der päpstlichen Urkunden. Ihr Zweck ist Willkür der Unterbeamten und allzu häufiges Anfragen nach Oben zu verhüten. Als bloße Instructionen gelten sie nur für die Lebenszeit eines Papstes; doch werden sie gewöhnlich vom Nachfolger gleich beim Austritt seines Amtes mit geringen Veränderungen erneuert und vom Cardinal Vicekanzler publicirt. Publicationen und Protocollirungen bei der Kanzlei über Gegen-

---

q) Const. Immensa Sixti V. a. 1587. Die Resolutionen dieser Congregation erscheinen seit der Zeit, wo Prospero Lambertini, der nachmalige Papst Benedict XIV., Secretär bei derselben war, in einer eigenen Sammlung unter dem Titel: Thesaurus Resolutionum Sacrae Congregationis Concilii Romae 1745—1826. 85 vol. 4 Ein alphabetisch geordneter Auszug ist folgendes Werk: Collectio Declarationum Sacrae Congregationis Cardinalium sacri Concilii Tridentini interpretum, opera et studio Joh. Fortunati de Comitibus Zambonji Romani Iurisconsulti. Tom. I. II. III. Viennae 1812. 1813. Tom. IV. V. Mutinae

stände, die dem Geschäftsgang zu Folge nach Rom gehörten, fanden wohl schon frühe vor. So ließ denn auch Johann XXII. (1316) die von ihm geschehenen Reservationen der Kirchenämter bei der Kanzlei protocolliren. Seine Nachfolger setzten dieses fort und wandten es auch auf andere Geschäftsverhältnisse, die mit der Kanzlei in Verbindung standen, an. Die ältesten gedruckten Kanzleiregeln sind von Johann XXIII. (1410) r) und Martin V. (1418). Letztere sind noch auf dem Konzilium selbst erlassen s). Auch wurden dort die mit den Nationen geschlossenen Concordate gleich der Kanzlei mitgetheilt und dem Herkommen gemäß in deren Register eingetragen t). Die Regeln seiner Vorgänger, mit seinen eignen vermehrt, brachte dann Nicolaus V. († 1455) in eine Sammlung, und diese wird mit einigen Zusätzen und Veränderungen im Ganzen noch gebraucht. Ihre Zahl beläuft sich darin auf ein bis zwei und siebenzig u). Bei ihrer Anwendung nimmt aber die Curie jetzt auf die kirchlichen Verhältnisse der einzelnen Länder Rücksicht. In Frankreich waren vier, in Deutschland zwei so recipirt; daß selbst die einheimischen Gerichte danach erkannten v).

---

1815. 1816. Tom. VI. Budae et Vacii 1814. Tom. VII. VIII. Romae 1816. 4.

r) Herm. von der Hardt Conc. Constant. T. I. p. 954.

s) Mansi Conc. T. XXVIII. col. 499—516.

t) Mansi Conc. T. XXVII. col. 1184. 1189. 1193.

u) Die neuesten Abdrücke stehen in dem Bullarium des Barberi (§ 59. Note p).

v) Commentarien über die Kanzleiregeln gibt es von Gomez, Rebuss, Du-moulin, Chokier. Der neueste über die Kanzleiregeln Clemens des XII. ist: J. B. Rigantii Commentarii in regulas constitutiones et ordinationes Cancellariae apostolicae. Romae 1751. 4 vol. fol.

## Dritt e s Buch.

# Bon der Verfassung der Kirche.

### E r s t e s K a p i t e l.

#### Vom Papste und dessen Gehilfen.

§. 126.

I. Bon dem Primate w). A) Im Allgemeinen.

Die Kirche hat ihre Verehrung gegen den Nachfolger des Ersten der Apostel bei den vorkommenden Gelegenheiten durch den Mund der heiligen Väter und Concilien vielfach ausgesprochen x) und insbesondere in den Vereinigungsacten mit der griechischen Kirche den Primat und Principat des römischen Stuhles in seiner ganzen Fülle, Hoheit und Allgemeinheit unumwunden anerkannt y). Der Papst ist also die höchste Autorität in der

---

w) A. de Roskovány de primatu Romani pontificis eiusque iuribus.  
Vindel. 1834. 8.

x) Man sehe §. 19.

y) Conc. Lugdun. II. a. 1274. S. Romana ecclesia sumnum et plenum  
primatum et principatum super universam ecclesiam catholicam  
obtinet, quem se ab ipso Domino in B. Petro Apostolorum principe  
sive vertice, cuius Romanus Pontifex est successor, cum potestatis  
plenitudine recepisse veraciter et humiliter recognoscit. Et sicut  
prae ceteris tenetur fidei veritatem defendere, sic et si quae de  
fide subortae fuerint quaestiones, suo debent iudicio definiti. Ad

Kirche, und als solche hat er äußerlich keinen Richter über sich *a*), sondern er ist für seine Verwaltung, wie die weltlichen Monarchen für die ihrige, nur Gott und seinem Gewissen Rechenschaft schuldig *a*). Es zeichnet ihm jedoch der Geist seiner Stellung bei der Ausübung seiner Gewalt von selbst die Regel vor, daß er dieselbe wie ein treuer Vater nur zum Wohle der Christenheit gebrauchen soll *b*). Daher ist gegen seine Verwaltung bescheidene Remonstration *c*), ja bei offensichtlicher Ungerechtigkeit selbst äußerer

quam potest gravatus quilibet super negotiis ad ecclesiasticum forum pertinentibus appellare, et in omnibus causis ad examen ecclesiasticum spectantibus ad ipsius potest iudicium recurri, et eidem omnes ecclesiae sunt subiectae, et ipsarum praelati obedientiam et reverentiam sibi dant. Ad hanc autem sic potestatis plenitudo consistit, quod ecclesias caeteras ad sollicitudinis partem admittit, quarum multas et patriarchales praecipue diversis privilegiis eadem Romana ecclesia honoravit, sua tamen observata prerogativa tum in generalibus conciliis, tum in aliquibus aliis semper salva. — Defin. S. oecum. Synod. Florent. a. 1439 Dislinimus sanctam apostolicam sedem et Romanum Pontificem in universum orbem tenere primatum, et ipsum Pontificem Romanum successorem esse B. Petri principis Apostolorum, et verum Christi vicarium, totiusque Ecclesiae caput et omnium Christianorum patrem ac doctorem existere, et ipsi in B. Petro pascendi, regendi ac gubernandi universalem ecclesiam a Domino nostro Jesu Christo plenam potestatem traditam esse.

*z)* Man sehe darüber §. 19. Note *y. z.*

*a)* Mit anderen Worten, die Person des Papstes, wie die der Könige, ist heilig und unverzeglich. Ohne diese Wahrheit kann keine Monarchie bestehen.

*b)* Conc. Basil. Sess. XXIII. c. 4. Ipse autem summus Pontifex, tanquam communis omnium Pater et Pastor, non solum rogatus ac sollicitatus, sed proprio motu ubique investiget, investigarique faciat, et quam potest omnibus filiorum morbis conserat medicinam.

*c)* Zu allen Zeiten haben die Päpste auch den freimüthigsten Ermahnungen frommer und wohltuender Männer Gehör gegeben. Beispiele sind Papst Victor und der h. Irenäus, Gregor VII. und Petrus Damiani, Eugen III. und der h. Bernhard, Clemens VIII. und der Cardinal Bellarmine. Das merkwürdige Memorial des letzteren mit der Antwort des Papstes.

Widerstand gestattet d). Also ist der päpstliche Primat, welchen Namen man ihm auch geben mag, in der Anwendung doch keineswegs willkürlich und unbeschränkt, sondern durch den Geist und die Praxis der Kirche, durch das Bewußtseyn der den Rechten zur Seite stehenden Pflichten, durch die Ehrfurcht vor den ökumenischen Concilien e), durch die Rücksicht auf alte Sitzungen und Gewohnheiten f), durch den milden Ton der Regierung g), durch die anerkannten Rechte des bischöflichen Amtes, durch die darauf gegründete Vertheilung der Geschäfte, durch das Verhältniß zu den weltlichen Mächten, endlich durch den Geist der Nationen überall gebunden und gemildert h).

§. 127.

B) Rechte des Primates.

Ueber die im Primate begriffenen Rechte hat die Kirche, allgemeinen Discussionen der Art abhold, wenig definiirt, sondern

---

darauf steht in Hoffmann Nova scriptorum ac monumentorum collectio T. I. p. 633.

d) Bellarmin. de Roman. pontif. L. II. cap. 29. *Licet resistere pontifici — invadenti animas vel turbanti rempublicam, et multo magis si ecclesiam destruere videretur, licet inquam ei resistere, non faciendo quod iubet, et impediendo ne exequatur voluntatem suam. Non tamen licet eum iudicare, vel punire, vel deponere, quod non est nisi superioris.*

e) C. 7. c. XXV. q. 1. (Zosim. c. a. 418), c. 14. eod. (Conc. Chalc. a. 451), c. 1. eod. (Gelas. a. 495), c. 17. c. XXV. q. 2. (Leo I. a. 452).

f) C. 6. c. XXV. q. 1. (Urban. inc. a.), c. 7. eod. (Zosim. a. 418), c. 19. c. XXV. q. 2 (Gelas. a. 494), c. 21. eod. (cap. inc.).

g) Gregor. I. († 604) epist. VIII. 30. *Verbum iussionis peto a' meo auditu removete, quia scio, quis sum, qui estis. Loco enim mihi fratres estis, moribus patres.*

h) Bellarmin. de Roman. pontif. L. I. cap. 3. *Probandum erit esse (in ecclesia) summi pontificis monarchiam, atque episcoporum (qui veri principes et pastores, non vicarii pontificis maximi sunt) aristocratiā; ac demum suum quendam in ea locum habere democratiam, cum nemo sit ex omni christiana multitudine, qui ad episcopatum vocari non possit, si tamen dignus eo munere iudicetur.*

deren Feststellung dem Leben und der Doctrin überlassen. Nach dem Standpunkte der heutigen Disciplin lassen sich dieselben auf folgende Gesichtspunkte zurückführen. I. Rechte, welche unmittelbar aus der Bestimmung des Primates für die Einheit in der Glaubens- und Sittenlehre Sorge zu tragen, herstellen. Dahir gehört die Oberaufsicht über die ganze Kirche in allen dazu nothwendigen und zulässigen Formen, die Kenntnißnahme von den das Dogma angehenden Discussionen, und das Recht darüber wo es nothig wird Lehrschreiben an die ganze Kirche und entscheidende Decrete zu erlassen. II. Rechte der Gesetzgebung über Gegenstände der allgemeinen Disciplin. Da der Papst in Ermangelung eines allgemeinen Conciliums die einzige allgemeine Autorität für die Kirche ist, so können die Punkte der Disciplin, welche durch die Gesetze oder das Herkommen als obligatorische Norm für die ganze Kirche bestehen, nur durch ihn verändert oder aufgehoben werden. III. Auf demselben Grunde beruhen dessen Rechte der Verwaltung und Mitwirkung bei allen Angelegenheiten, welche die ganze Kirche betreffen. Dahir gehört die Berufung der allgemeinen Concilien, die Anordnung oder Aufhebung allgemeiner Festtage, die Leitung des Missionswesens, die Selig- und Heiligsprechungen, und die Bestätigung der geistlichen Orden und der höheren kirchlichen Lehranstalten, welche einen allgemeinen kirchlichen Charakter in Anspruch nehmen. IV. Rechte, welche dem Papste als dem Wächter der Gesetze zukommen. Dahir gehört das Aufsichtsrecht des Papstes über die anderen Kirchenoberen und die Besugniß diese durch Ermahnungen und Strafen zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, das Recht des außerordentlichen Einschreitens, wenn die nächsten Behörden unthätig oder verhindert sind, und das Recht in höchster Instanz über vorgebrachte Beschwerden und Appellationen zu entscheiden. V. Endlich hat auch der Papst die Angelegenheiten zu besorgen, die, wenn auch an sich blos von localer Art, doch wegen ihrer Wichtigkeit eine Gleichförmigkeit der Behandlung, oder eine besonders genaue Erwägung der dabei concurrirenden Interessen und darum den höheren Geist der Verwaltung, den nur eine große Uebersicht der Verhältnisse gewährt, erfordern. Dahir

gehört die Bestätigung, Versetzung und Absetzung der Bischöfe, die Errichtung, Verlegung, Vereinigung und Theilung der Bisthümer, die Absolutionen und Dispensationen der höheren Art, die Prüfung der Reliquien und Ähnliches. Von diesen Rechten waren früher allerdings viele an Zwischenbehörden, an die Metropoliten, Provinzialeconcilien und Patriarchen vertheilt, sind aber allmählig in dem Verhältniß, wie der Gang der Verfassung eine größere Centralisirung der Geschäfte herbeiführte, an den Papst übergegangen i).

§. 128.

C) Doctrinelle Ansichten über den Primat.

Durch die Concilien des fünfzehnten Jahrhunderts wurden nicht blos Streitigkeiten über einzelne päpstliche Gerechtsame, sondern auch allgemeine wissenschaftliche Discussionen über das Princip der Kirchenverfassung und über das Verhältniß des Papstes zu den Bischöfen angeregt, deren Eindrücke noch in der heutigen Doctrin fortduern. Die darauf bezüglichen Theorien lassen sich auf drei Classen zurückführen. Einige betrachten im streng monarchischen Sinne Papst und Kirche als Eins, und lassen alle Gewalt in der Kirche blos vom Papste ausgehen. Diese Doctrin wird daher das Papalsystem genannt. Andere legen die höchste Gewalt in die Gesamtheit der Bischöfe, so daß der Papst derselben gegenüber nicht der Erste, sondern ihr unterworfen sey. Diese Theorie heißt daher das Episcopalsystem. Noch Andere, und dieses ist unstreitig die richtige Ansicht, stellen den Papst und die Bischöfe zu einander in das Verhältniß wie das Haupt zu den Gliedern, so daß zwar die Fülle der Gewalt in dem Gesamtkörper des Episcopates ruht, jedoch der Papst den Bischöfen sowohl einzeln als in ihrer Gesamtheit gegenüber immer das

i) Sehr häufig liest man die Beschuldigung, die Päpste hätten die Rechte der Provinzialeconcilien an sich gezogen. Allerdings leben so, wie unsere Fürsten die Rechte der Reichstage und der alten Landsgemeinden. Daraus folgt aber nur, daß wenn solche Versammlungen sich mit dem Zeitalter nicht mehr vertrugen, andere Formen ihre Stelle einnehmen müßten (§. 3. Note g).

Oberhaupt und die höchste Autorität ist. Mit dem Episcopalsystem verwandt ist die in der Doctrin gangbar gewordene Unterscheidung zwischen den wesentlichen und zufälligen Rechten des Primates. Wesentliche nennt man diejenigen, welche unmittelbar aus dem Begriffe des Primates fließen; zufällige diejenigen, die nur den historischen Besitzstand für sich haben. Als eine bloße Abstraction kann man diese Unterscheidung zugeben; jedoch ist damit weder wissenschaftlich noch praktisch etwas gewonnen; auch führt dieselbe in ihrer Terminologie eine falsche Nebenvorstellung mit sich. Denn auch die sogenannten zufälligen Rechte sind keine Zufälligkeiten, sondern hängen immer näher oder entfernter mit den Bedürfnissen der Kirchenzucht also mit der Bestimmung des Primates zusammen; ja es können Rechte, die zu der einen Zeit nur von untergeordneter Bedeutung erscheinen, zu einer anderen für die Einheit der Kirche durchaus nothwendig seyn k). Einige Schriftsteller haben aber mit jener Unterscheidung noch die Behauptung verbunden, daß die zufälligen Rechte, als aus einer bloßen Übertragung der Kirche herrührend, zur Herstellung der ursprünglichen reinen Disciplin oder wo das Wohl der Kirche es verlangte, selbst gegen den Willen des Papstes, zurückgenommen werden könnten l). Allein eine solche Delegation ist eine leere Fiction, wovon die Geschichte nichts weiß, und die Herstellung der alten Disciplin unter einer ganz neuen Umgebung ist, wie besonnene Geschichtsforscher anerkauft haben, ein eitler Verwand, wobei man die Formen mit dem Geiste verwechselt m). Eben so

k) Was würde zum Beispiel jetzt aus der Einheit werden, wenn der Papst das Bestätigungsrecht der Bischöfe nicht hätte?

l) Diese Behauptung hat unter Anderen Gautier aufgestellt, und Eichhorn hat sie mit gressem Beifall wiederholt. Wer mit den Doctrinen der französischen Revolution behauptete, der König sey nur ein Beamter und Delegirter der Nation, welche die von ihr übertragenen Rechte nach ihrem Ermessen zurücknehmen könnte, würde, und dies mit Recht, wegen staatsgefährlicher Grundsäye in Anspruch genommen werden können. Aber auch die schlechtesten Argumentationen sollen gut seyn, wenn sie einer Verkleinerung des Papstes gelten.

m) Joh. Müller (Werke B. XVI. S. 156). Gebald Kaiser Joseph der Zweite

wenig lassen sich solche Gewaltschritte durch das Wohl der Kirche rechtfertigen, weil man eben darüber, ob etwas zum Wohl der Kirche gehöre, nicht die Glieder gegen das Haupt zum Richter machen darf *n*). Auch haben selbst protestantische Schriftsteller die Regierungen vor der Begünstigung von Grundsätzen gewarnt, die man aus ganz gleichen Gründen gegen sie selbst in Anwendung bringen könnte *o*).

§. 129.

D) Ehrenrechte des Papstes.

Die hohe Würde des Papstes drückt sich auch in den äusseren Ehrenrechten aus, die ihm nach dem alten kirchlichen und völkerrechtlichen Herkommen zustehen. Seine Insignien sind ein grader Hirtenstab, worauf oben ein Kreuz steht, und eine dreifache goldene Krone, welche Regnum genannt wird. Nach einer alten Sage sollen diese und andere Auszeichnungen von Constantin herühren *p*). Eine andere Sage erzählt von einer geschmückten

---

seyn wird, wie einer der Jünger, wird Papst Pius der Sechste das Abendmahl halten, wie Christus, unser Herr! Zu derselben Zeit wird auch der Mundloch nicht mehr credenzen.

- n*) Alle Revolutionäre brauchen das öffentliche Wohl als Unabhängigsheld, und die längste Revolutionszeit in Frankreich war diejenige, wo ein comité du salut public bestand.
- o*) Lessing sagte (Jacobi's Werke B. II. S. 334): Es wäre eine unverschämte Schmeichelei gegen die Fürsten, was Febronius und seine Anhänger behaupten; denn alle ihre Gründe gegen die Rechte des Papstes wären entweder keine Gründe, oder sie gäalten doppelt und dreifach den Fürsten selbst. Begreifen könne dies ein Jeder, und daß es noch keiner gesagt, mit aller Bündigkeit und Schärfe, die ein solcher Gegenstand gelitten und verdient, unter so vielen, die den dringendsten Beruf dazu gehabt; dieses wäre seltsam genug und ein äusserst schlimmes Zeichen. — Joh. Müller Fragment: Was ist der Papst? (Werke B. VIII.). Man sagt, er ist nur ein Bischof. Eben so wie Maria Theresia nur eine Gräfin von Habsburg, Ludwig XVI. ein Graf zu Paris, der Held von Rossbach und Leuthen einer von Zellern. Man weiß welcher Papst Karl den Großen zum ersten Kaiser gekrönt; wer hat aber den ersten Papst gemacht?

- p*) Diese Sage ist in dem falschen Schenkungsbuche Constantins näher angebildet, c. 14. D. XCVI.

Krone, welche Chlodwig (510) dem Papst überschickte q). Der Gebrauch einer doppelten Krone fand höchst wahrscheinlich schon unter Nicolaus II. († 1061) statt, wiewohl man ihre Erfindung erst Bonifaz VIII. (1297) zuschreibt. Die dreifache Krone findet sich aber ganz gewiß schon unter Clemens V. († 1314), nicht wie man gewöhnlich angiebt erst bei Urban V. (1352). In der Anrede heißt der Papst: Heiligster Vater r). Sich selbst aber nennt er in seinen Bullen: servus servorum Dei. Diesen Beinamen gab sich zuerst Gregor I. im sechsten Jahrhundert zum Gegensatz gegen den Patriarchen von Constantinopel, der sich den ökumenischen Patriarchen nannte. Der Titel pontifex maximus ist von den römischen Kaisern an ihn übergegangen s). Papa hieß ursprünglich jeder Bischof; seit dem sechsten Jahrhundert wird aber darunter vorzugsweise der Bischof von Rom verstanden t). Eben so war früher der Ausdruck vicarius Christi auch bei anderen Bischöfen gebräuchlich u). Zu den völkerrechtlichen Ehrenbezeugungen gehören vorzüglich die Gesandtschaften, welche die katholischen Mächte am päpstlichen Hofe unterhalten. Bei dem Ermouial derselben sieht man jetzt über Manches, was nach den früheren Sitten nothwendig war, hinweg. Eine besondere Form der Huldigung ist der Fußfuß. Ursprünglich war dieses eine byzantinische Sitte, die dem Kaiser und den Bischöfen erzeigt wurde.

q) Diese Nachricht hat Siegeb. Gemblac. ad a. 510.

r) Vestra sanctitas, vestra beatitudo ist die Anrede, die in den alten Briefen der Bischöfe untereinander regelmäßig vorkommt.

s) Die römischen Kaiser führten diese Würde noch bis Gratian. Vom römischen Bischofe sprachte ihn Tertullian. de pudicit. c. 1.; allein dies spottweise. Als Titel kommt er zuerst bei Leo I. auf einer Inschrift vor, die sich nach einer mündlichen Mittheilung Niebuhrs in der seitdem abgebrannten Pauluskirche befand. Gregor I. braucht den Ausdruck von sich häufig. Doch heißen auch andere Bischöfe nicht selten summi pontifices, c. 13. D. XVIII. (Conc. Agath. a. 506).

t) Thomassin. Vet. et nov. eccles. discipl. P. I. L. I. c. 4. Der Name Sire hat eine ähnliche Geschichte erlebt, und war noch im dreizehnten Jahrhundert die Bezeichnung jedes Lehnsherrn.

u) C 19. c. XXXIII. q. 5. (Hilar. diac. c. a. 380).

Die ersten Beispiele, wo die Kaiser sich selbst ihr unterwarfen, kommen bei Johannes I. und Justinus (525), ferner bei Agapetus und Justinian vor. Jetzt ist aber der Gebrauch derselben eigentlich nur auf große Huldigungsacte beschränkt.

§. 130.

E) Von dem Kirchenstaate.

Der Papst hat neben seiner geistlichen Würde noch die weltliche Hoheit über den Kirchenstaat. Diese Besitzungen der römischen Kirche gründen sich auf Rechtstitel aus verschiedenen Zeiten, und sind auch auf dem Congress zu Wien (1815) wieder anerkannt worden v). Ihre große Wichtigkeit für die ganze Kirche ergiebt sich aus drei Punkten. Erstens entspringt daran die freie Stellung, die der Papst, um den kirchlichen Verkehr mit allen Monarchen und Ländern unterhalten zu können, durchaus haben muß. Als geistliches Oberhaupt auf einem fremden Ge- biete wohnend, würden die Mittheilungen bei jedem Kriege ins Stocken gerathen, und die Angelegenheiten der Religion durch die der Politik verwirrt werden. Zweitens erhält dadurch der Papst die Mittel zur Bestreitung der Auslagen, die ihm seine Stellung, seine Beamten, die Institute zur Verbreitung des Christenthums, und andere Einrichtungen, die er im Interesse der ganzen Kirche unterhalten muß, verursachen. Sollten diese, was ohne eigene Besitzungen durchaus nothwendig wäre, durch Beiträge der katholischen Fürsten und Nationen gedeckt werden: so würden dadurch die Päpste in ein durchaus unpassendes Verhältniß gebracht, und die wichtigsten Interessen, wie die Erfahrung früherer Zeiten gezeigt hat, von der Gunst des Augenblicks und anderen Zufälligkeiten abhängig gemacht werden w). Drittens, wäre der Papst einem anderen Landesherrn unterthan, so könnte er auch vor dessen Gerichtshofe verklagt werden, und es würden daraus, besonders bei der Einmischung politischer Interessen und Leidenschaften

v) Die nähere Angabe dieser Titel gehört eben so wenig wie die Civilverfassung des Kirchenstaats hieher.

w) Welche Nation würde sich noch den Peterpfennig gefallen lassen, und ist nicht genug gegen Unnaten gesprochen worden?

die nachtheiligsten Verwicklungen entstehen. Der Besitz eines unabhängigen Kirchenstaates ist daher zur Behauptung der dem Papste zukommenden Stellung von der größten Bedeutung.

§. 131.

II. Von den Cardinalen. A) Geschichte dieser Würde.

Die nächsten Gehülfen und Rathgeber des Papstes sind die Cardinale <sup>x)</sup>. Diese Würde ist aus dem Presbyterium hervorgegangen, welches nach dem allgemeinen Grundsatz der ältesten Verfassung auch bei der römischen Kirche dem Bischofe zur Seite stand <sup>y)</sup>. Ursprünglich wurden dazu unstreitig alle Priester und Diaconen der römischen Gemeinde gerechnet. Bald aber erhielt dieses eine andere Gestalt. Schon frühe waren in Rom 25 dann noch mehr Hauptkirchen (tituli) eingesetzt <sup>z)</sup>, und bei jeder zur regelmäßigen Verwaltung der Sacramente bestimmte Priester ausgestellt worden. Ferner hatte der Papst Fabian um das Jahr 240, auf den Grund einer schon vor ihm gemachten Eintheilung der Stadt in sieben kirchliche Regionen, über jede Region einen diaconus regionarius gesetzt, dem die Aufsicht über die Armen- und Krankenanstalten und die damit zusammenhängenden Bethäuser oblag <sup>a)</sup>. Jene intitulirten Priester und diese sieben Diaconen

<sup>x)</sup> Darüber gibt es eigene Werke von Platius aus dem sechzehnten, von Ceheli und Tamagna aus dem siebzehnten Jahrhundert. Über das Geschichtliche sehe man auch Thomassin. *Vet. et nova eccles. discipl.* P. I. L. c. 113 — 116., *Kleiner de orig. et antiquit. cardinal.* (Schmidt Thesaur. T. II. p. 443).

<sup>y)</sup> Cornelius P. († 253) *epist. VI. ad Cyprian. c. 2.* *Omni igitur actu ad me perlato, placuit contrahi presbyterium.*

<sup>z)</sup> Untersuchungen über diese Titel und Diaconien machte Onuphrius Panorminus in zwei Werken: *De episcopatibus, titulis et diaconis Cardinallium.* Venet. 1567. 4., *De praecipuis urbis Romae sanctioribusque basilicis.* Romae 1570. 8. Diese bedürfen jedoch einer mehrfachen Be richtigung, Mabillon Museum Ital. T. II. p. XI — XIX. Irrig ist insbesondere auch die Voraussetzung, daß die sieben kirchlichen Regionen zu den vierzehn politischen des Augustus in einer Beziehung gestanden hätten. Dieses widerlegt Bunsen in der Beschreibung der Stadt Rom Bd. I. S. 217 — 32.

<sup>a)</sup> Im dritten Jahrhundert werden an der römischen Kirche 46 Priester und Walter's Kirchenrecht. 9te Auflage.

wurden nun nach einem auch anderwärts vorkommenden Sprachgebrauch als die presbyteri und diaconi cardinales ausgezeichnet b) und machten allein das Presbyterium des Bischofes aus. Seit dem neunten Jahrhundert wurden aber auch sieben Bischöfe der Umgegend zu dem Gottesdienste und der Verwaltung näher beigezogen und ebenfalls Cardinale genannt. Die Zahl der Cardinal-Geistlichen von Rom betrug im Mittelalter 53, nämlich 7 Bischöfe, 28 Priester und 18 Diaconen, nämlich zwölf regionarii und sechs palatini zur Hülfeleistung des Papstes an der Laterankirche c). Als Cardinale hatten sie aber noch keine besondere Auszeichnung, sondern ihr Rang sowohl unter sich als gegen andere Geistlichen bestimmte sich nach ihrem eigentlichen Amte. Allein wegen der Wichtigkeit ihrer Stellung und besonders durch den Anteil an der Papstwahl wurde nach und nach das Cardinalat als eine eigene sehr hohe Würde betrachtet, die selbst den Rang vor den Erzbischöfen und lateinischen Patriarchen erhielt. Pius IV. untersagte auch (1567) allen übrigen Klerikern den Namen Cardinal zu führen.

---

7 Diaconen erwähnt, Cornelius P. epist. IX. ad Fabium c. 3. Zu den Unterschriften des römischen Conciliums von 499 erscheinen 66 Priester auf 30 Kirchen intitulirt, so daß einer Kirche mehrere Priester adscribirt waren. Bestimmteres weiß man von den älteren Zeiten nicht.

b) Episcopus, presbyter, diaconus cardinalis hieß damals überhaupt derjenige, welcher einer Kirche fest und dauernd adscribirt (intitulatus, in cardinalatus) war, im Gegensage derjenigen Geistlichen, die nur vorübergehend oder in einem minder festen Verbande dort standen, c. 3. D. XXIV.

(Gelas. a. 494), c. 42. c. VII. q. 1. (Gregor. I a. 592), c. 5 6. c. XXI. q. 1. (Idem eod.), c. 5. D. LXXI. (Idem a. 596) ibiq. corr. Rom.

c) Diese Angaben finden sich in dem Bericht des Pandulf von Pisa über die Wahl Gelasius des II. (1118) bei Murator. rer. Ital. script. T. III. P. I. p. 381.; ferner in einem alten Ritualbuch, welches dort in den Noten und bei Baron. ad a. 1057. n. 20. abgedruckt ist; endlich in den Ritualbüchern des Petrus Malleus und Cencius aus dem zwölften, und des Johannes Diaconus am Schlüsse des dreizehnten Jahrhunderts, Mabillon. T. II. p. 160. 173. 567. 574. Später haben aber die Zahlen sehr gewechselt.

## §. 132.

## B) Heutiges Recht.

Die Cardinale werden von dem Papste nach seinem Gutedenken ernannt; jedoch sollen nur ausgezeichnete Männer, und so viel wie möglich aus allen Nationen der Christenheit genommen werden d). Auch haben mehrere Monarchen das Recht, Personen zu dieser Würde zu empfehlen. Die Zahl, welche das Baseler Concilium, um Unkosten zu ersparen, auf 24 beschränkt wissen wollte, ist durch eine Bulle von Sixtus V. (1586) auf 70 festgesetzt, worunter 14 Diaconen, 50 Priester, und 6 Bischöfe, weil zwei der sieben Bisthümer, woran diese Würde haftete, mittlerweile vereinigt worden sind. Die Priester und Diaconen erhalten, um das ursprüngliche Verhältniß noch gewissermaßen darzustellen, ihren Namen von einer Hauptkirche (titulus) in Rom, und haben auch noch mehrere besondere Rechte über die Kirche, der sie intitulirt sind e). Ihrer eigentlichen Bestimmung nach sind aber die Cardinale die Freunde und Rathgeber des Papstes, und es soll zwischen ihm und ihnen ein wahrhaft väterliches vom Geiste des Evangeliums geleitetes Verhältniß bestehen f). Zur Berathung und Verhandlung der kirchlichen Angelegenheiten dienen die ordentlichen oder geheimen Consistorien; daneben giebt es auch außerordentliche oder feierliche Consistorien, welche blos zu feierlichen Eröffnungen, Audienzen und dergleichen bestimmt sind, wozu daher auch andere Prälaten Zutritt haben. Während aber der päpstliche Stuhl erledigt ist, beschränkt sich die Thätigkeit der Cardinale, ganz dringende Fälle abgesehen, blos auf die neue Wahl, und die Verwaltung des Kirchenstaates wird nur durch den Cardinal-Kämmerling mit drei anderen, nämlich dem ersten Cardinal-Bischofe,

d) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 1. de ref.

e) C. 24. X. de elect. (1. 6), c. 11. X. de maiorit. (1. 33).

f) Concil. Basil. Sess. XXIII. c. 4. Si quem ex Cardinalibus aliquid perperam faciente Papa cognoverit, paterna semper caritate et iuxta doctrinam evangelicam corrigat: ut sic alter in alterum, pater in filios et filii in patrem caritatis opera exercentes, ecclesiam exemplari ac salubri moderamine gubernent.

Priester und Diacon besorgt *g*). Seit dem fünfzehnten Jahrhundert haben auch die meisten katholischen Staaten unter den Cardinalen einen Protector zum Schutz ihrer Angelegenheiten. Dem kirchlichen Range nach folgen die Cardinale gleich nach dem Papste; der politische hängt von der Observanz der einzelnen Reiche ab. Besondere Ehrenrechte sind der rothe Hut, den ihnen Innocenz IV. (1245), und der Titel Eminentissimi, den ihnen Urban VIII. († 1644) ertheilte, um sie den geistlichen Kurfürsten gleich zu stellen. Auch war, sich an ihrer Person zu vergreifen, mit den schwersten kirchlichen Strafen bedroht *h*). In demselben Verhältniß sollen sie aber auch durch ihre Tugenden und durch ihre Sitten hervorragen *i*).

§. 133.

III. Von der römischen Curie *k*). A) Congregationen der Cardinale.

Aus den Cardinalen sind nach der weisen Einrichtung Sixtus des V. stehende Ausschüsse oder Congregationen gebildet und an diese die vorkommenden Geschäfte in einer bestimmten Ordnung vertheilt. Durch die in diesen stehenden Collegien traditionell werdende Erfahrung und großartige Uebersicht ist für die Berathung des Papstes weit besser als durch wechselnde Synoden gesorgt. Einige derselben beziehen sich auf Rom als Bisphum, andere auf die Verwaltung des Kirchenstaats, die meisten auf die Regierung der ganzen Kirche. Diese sind. 1) die congregatio consistorialis zur Vorbereitung der Geschäfte, die in einem Consistorium verhandelt werden sollen. Diese ist von Sixtus V. eingesetzt und

*g*) Früher stand die Verwaltung während der Sedisvacanz dem Archipresbyter, dem Archidiakon, und dem Primicerius Notariorum zu. Liber. Diurn. Rom. Pontif. Cap. II. Tit. 1.

*h*) C. 5. de poen. in VI. (5. 9). Eine ganz ähnliche Vorschrift wurde bekanntlich für die Kurfürsten gegeben, und überhaupt giengen beide Einrichtungen denselben Gang.

*i*) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 1. de ref.

*k*) J. B. Card. de Luca Relatio curiae Romanae. Colon. 1683. 4., II. Plettenberg Notitia congregationum et tribunalium curiae Romanae. Hildes. 1693. 8.

von Clemens IX. näher instruiert worden. 2) Die congregatio S. officii sive inquisitionis zur Untersuchung und Entscheidung vor kommender Irrlehren. Zuerst errichtete Paul III. (1542) eine außerordentliche Commission als den höchsten und allgemeinen Gerichtshof wider Ketzerien. Diese wurde von Pius IV. und Pius V. erweitert, und von Sixtus V. zu einer stehenden Congregation gemacht. Diese besteht aus zwölf Cardinalen, einem Commissarius, der die Stelle des ordentlichen Richters vertritt, aus einem Rath oder Assessor desselben, aus Consultoren, die der Papst selbst aus den gelehrtesten Theologen und Canonisten erwählt, aus Qualificatoren, die auf Befragen Gutachten erstatten, aus einem Advocaten zur Vertheidigung des Beschuldigten, und anderen Personen. Die Hauptssitzungen werden unter dem unmittelbaren Befehl des Papstes gehalten. 3) Die congregatio indicis, welche Pius V. und Sixtus V. zur Unterstützung der vorigen Congregation bei der Beaufsichtigung schädlicher Bücher einsetzen. 4) Die congregatio concilii Tridentini interpretum. Diese wurde zuerst von Pius IV. blos zur Aufsicht über die Vollziehung der Tridentiner Beschlüsse niedergesezt. Pius V. und Sixtus V. haben sie aber auch mit einer Befugniß zur Interpretation versehen (§. 124). 5) Die congregatio sacrorum rituum für die Liturgie und die Canonisationen von Sixtus V. instituirt. 6) Die congregatio de propaganda fide für das Missionswesen von Gregor XV. (1622) gestiftet, und von Urban VIII. erweitert. 7) Die congregatio super negotiis episcoporum und die super negotiis regularium, welche von Sixtus V. anfangs als zwei getrennte Collegien bestellt hernach aber von ihm selbst vereinigt wurden. 8) Die congregatio immunitatum et controversiarum iurisdictionalium, von Urban VIII. errichtet. 9) Die congregatio examini episcoporum zur Prüfung derer, die zu einem Bisthum erwählt sind. Diese wird in Gegenwart des Papstes gehalten. 10) Die Congregation, welche von Clemens IX. (1669) wider den Misbrauch der Indulgenzen und Reliquien eingesetzt ist.

§. 134.

B) Papstliche Regierung- und Justizcollegien.

Mit dem Wachsthum der Geschäfte entstand schon früh in

Nom ein ausgebreitetes Geschäftspersonal, wobei erst die römischen und byzantinischen Geschäftsformen *l)*, später die des Mittelalters zum Muster genommen wurden. Im Laufe der Zeit häuften sich dabei viele unnöthige Dinge und Misbräuche an; wodurch die Päpste zu Reformationen in verschiedenen Richtungen genehmigt wurden. Diese beginnen schon bei Leo X., wurden aber recht kräftig erst von Paul IV. († 1555) angefaßt, und von Paul V., Sixtus V., Paul V., Alexander VII., Innocenz XI. und Innocenz XII. fortgesetzt. Keiner drang aber tiefer ein wie Benedict XIV. († 1758), auf dessen Grundlage seine Nachfolger bis zur neuesten Zeit fortgebaut haben *m)*. Jene päpstlichen Geschäftscollegien theilen sich in zwei Hauptzweige. I. In die curia gratiae, welche die Regierungscollegien begreift. Diese enthält folgende Abtheilungen. 1) Die römische Kanzlei, wo hauptsächlich die Sachen ausgefertigt werden, die im Consistorium der Cardinale verhandelt worden sind. Der Vorsteher derselben hieß ehemals Scriniarius, Bibliothecarius, Cancellarius. Im ersten Jahrhundert wurde aber die Archicancellarwürde bei der römischen Kirche als eine Ehrenauszeichnung den Erzbischöfen von Edin verliehen, in deren Namen denn der wirkliche Cancellar die Urkunden unterschrieb *n)*. Daher scheint es gekommen zu seyn, daß seit dem Ende des zweyten Jahrhunderts der Kanzler sich blos Vicecancellarius nannte *o)*. Später unter Bonifacius VIII. wurde zu dieser Würde einer der Cardinale gebraucht. Dieser Cardinal Vicekanzler hat aber noch einen Kanzleidirector (cancellariae regens) und viele Kanzleipersonen unter sich. 2) Die dataria Romana, vor welche die meisten Gnadsachen gehören, namentlich

*l)* Die meisten Nachrichten darüber finden sich in den Briefen Gregor des Großen († 604) und in dem liber diurnus (§. 94).

*m)* Wer sich für diese Untersuchungen interessirt, findet die einschlagenden Verordnungen leicht in den Bullarien.

*n)* Die Beweise giebt G. L. Boehmer de orig. praecip. iur. Archiepisc. Colon. (Elect. iur. civ. T. II.).

*o)* So kam auch in Deutschland die Archicancellarwürde des Reiches an den Erzbischof von Mainz; die wirklichen Functionen desselben beim Kaiser wurden aber durch einen Vicekanzler besorgt.

die Verleihung der dem Papste reservirten Pfründen, und die Dispensationen bei nicht geheim zu haltenden Fällen. In der älteren Zeit wurden diese Geschäfte von einem Primicerius oder Protonotar besorgt, dessen Geschäft unter Anderen darin bestand, auf der schriftlichen Bewilligung des Papstes das Datum zu bemerken. Hieron hat das Ganze seinen Namen erhalten. Jetzt besteht sie aus dem Cardinal Prodatarius und mehreren Officianten.

3) Die poenitentiaria Romana ertheilt die dem Papste vorbehalteten Absolutionen und Dispensationen, letztere jedoch nur in geheimen Fällen und blos pro soro interno. Sie besteht aus dem Cardinal poenitentiarius maior, mehreren Prälaten und Officianten, und auf ihre gute Besetzung wird großes Gewicht gelegt p).

4) Die camera Romana besorgt die päpstlichen Finanzen. Früher lag dieses dem Archidiacon ob; jetzt aber ist es dem Cardinal-Kammersling übertragen. Er hat einen Auditor, einen Schatzmeister und zwölf Kammerklerici unter sich. Jener Kammerauditor bildet mit mehreren Offizianten ein eigenes Tribunal, welches eine ausgedehnte Jurisdiction besitzt. 5) Die secretaria Apostolica bildet das päpstliche Kabinett, von wo die Brevien und Bullen ausgehen, die sich auf die Verhandlungen mit auswärtigen Mächten beziehen. Es gehören dazu der Cardinal-Staatssecretair und der Cardinal-secretarius Brevium.

II. Die curia iustitiae oder die päpstlichen Justizcollegien sind folgende.

1) Die rola Romana, das höchste Gericht in der katholischen Kirche q). Eine der ältesten Verordnungen darüber ist von Johann XXII. (1326). Sixtus IV. († 1484) setzte die Zahl der Mitglieder (auditores

---

p) Auf die Functionen der Pönitentiarie bezieht sich die Const. Pastor bonus. Benedict. XIV. a. 1744.; auf das Personal derselben die Const. In apostolicae. Benedict. XIV. a. 1744.

q) Die Entstehung des Namens ist ungewiss. Einige meinen von dem Tonus der Geschäfte; andere von dem Kreise, werin die Auditeren saßen; noch andere von dem Fußgeträsel des Versammlungsortes, werin ein Rad abgebildet war, Ducange Glossar. s. v. Rota Porphyretica. Auch in Frankreich hieß das höchste Gericht in der Normandie, nach dem Fußgeträsel, chambre de l'échiquier; ein Anderes in Paris, nach dem Tische, table de marbre.

Rotae) auf zwölf fest, die aus verschiedenen Nationen genommen, aber vom Papste allein besoldet wurden. Sie waren, in drei Senate vertheilt, wovon jeder einen Referenten (ponens) und drei Votanten (correspondentes) enthielt. Die Jurisdictiongränzen zwischen der Rota und anderen römischen Tribunalen hatte Benedict XIV. genauer bestimmt und auch am Geschäftsgang einiges geändert r). Nach den neuesten Einrichtungen besteht aber die Rota blos aus zehn Auditoren und die Geschäfte werden nicht mehr unter drei, sondern nur unter zwei Sectionen jede von fünf Mitgliedern vertheilt, oder auch im Plenum verhandelt s). Zur Assistenz der Partheien sind gewisse Procuratoren und Advocaten der Rota angestellt. Die Decisionen dieses Gerichtshofes sind wegen ihrer Wichtigkeit als Präjudicien oft gesammelt worden t).

2) Die *signature iustitiae*. Diese hat über verschiedene Rechtsachen, besonders über die Zulässigkeit der Appellationen, Delegationen und Recusationen zu erkennen. Sie besteht jetzt aus einem Cardinalspräfecten, aus sieben, nicht mehr wie ehemals zwölf, votirenden Prälaten, und mehreren Referendarien u). Signatur heißt sie deshalb, weil der Papst selbst die verschiedenen Rescripte unterschreibt.

3) Die *signature gratiae*. Vor diese gehören die Rechtsachen, deren Entscheidung von der persönlichen Gnade des Papstes nachgesucht wird. Der Papst führt daher hier selbst den Vorstz. Die übrigen Mitglieder sind theils die von ihm dazu ausgesuchten Cardinale, theils andere hohe Prälaten.

r) *Const. Iustitiae et pacis. Benedict. XIV. a. 1746.*

s) *Regolamento legislativo e giudiziario per gli affari civili emanato dalla santità di nostro signore Gregorio Papa XVI. con moto proprio del 10 novembre 1834 (Roma 1834. 8.) §. 321—27. 377—81.*

t) Die ältesten Sammlungen erschienen Romae (Ubaldus Gallus) 1470. 1472. fol. (Lauer) 1475. fol., Mogunt. (Schoffer) 1477. fol. Neuere Sammlungen sind: *Decisiones Rotae Romanae recentiores in compendium redactae. Venet. 1754. 6 vol. fol., Decisiones Rotae Romanae, coram Card. Rezzonico, nuperrime ex originalibus de prompta. Romae 1760. 3 vol. fol.*

u) *Regolamento §. 335—45. 384—86.*

§. 135.

IV. Von den apostolischen Legaten und Vicarien. A) Verhältnisse der älteren Zeit.

Die Sorgfalt des apostolischen Stuhls, die sich über die ganze Kirche erstreckt, erfordert, daß der Papst in den Gegenden, die er nicht selbst überschreiten kann, wo es nöthig ist, zuverlässige Stellvertreter halten könne. Gesandte dieser Art kommen schon in der älteren Zeit zu verschiedenen Zwecken vor, theils vorübergehend, zum Beispiel zur Vertretung des Papstes auf einem Concilium, theils als stehende Botschafter am Hofe von Constantinopel. Letztere wurden apocrisiarii oder responsales genannt v). Als die Berufungen an den römischen Stuhl häufiger wurden, so stiftete der Papst zur Erleichterung der entfernteren Gegenden die apostolischen Vicariate, das heißt, er bevollmächtigte einen Bischof der Gegend, die einschlagenden Geschäfte im Namen des Papstes an Ort und Stelle abzumachen, und nur die wichtigeren nach Rom zu berichten w). Auf diese Art findet man den Bischof von Thessalonich für Illyrien x), den von Arles von Gallien y), und den von Sevilla für Spanien z) als apostolische Vicarien aufgestellt. Anfangs gieng ein solcher Auftrag blos an den Bischof für seine Person; durch öftere Wiederholung wurde er endlich stehend, so daß mit einem gewissen bischöflichen oder erzbischöflichen Amte schon von selbst das päpstliche Vicariat in der Gegend verbunden war. Diese stehenden Vicariate giengen aber allmählig bis zum achten Jahrhundert ein. Im neunten Jahrhundert wurden jedoch

v) Nov. 123. c. 25.

w) Viele Zeugnisse über diese Unterscheidung giebt Constant. epist. Roman. pontif. Praef. n. 23—25. (Galland. T. I. p. 23—28).

x) Innocent. I. epist. XIII. ad Rufum, Leon. M. epist VI. ad Anastas. epist. XIII. ad Metropol. Illyr. epist. XIV. ad Anastas., c. 8. c. III. q. 6. (Leo I. Anastas. episc. Thessalon. c. a. 445), c. 5. c. XXV. q. 2. (Idem ad eund. a. 445)

y) C. 3. c. XXV. q. 2. (Gregor. I. c. a. 604), c. 9. eod. (Idem Virgilio Arelat. episc. a. 599).

z) C. 6. c. XXV. q. 2. (Hormisd. a. 517).

wieder verschiedene Erzbischöfe zu apostolischen Vicarien bestellt a); auch suchten die falschen Decretalen das Verhältniß dieser Würde unter dem dort gangbaren Namen der Primaten genau vorzuzeichnen; dennoch aber blieb sie wegen der Eifersucht der übrigen Metropoliten nicht von Bestand b). Wegen des Verderbs der Kirchenzucht, welches aus diesem Mangel an einer gehörigen Oberaufsicht hervorging, versuchten die Päpste seit der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts abermals, und jetzt zuweilen mit ausdrücklicher Berufung auf die falschen Decretalen, an verschiedenen Orten die angesehensten Erzbischöfe zu Primaten zu erheben. Allein auch dieses hielt sich nicht, und es entstanden daraus so viele Reibungen und Streitigkeiten c), daß jene Würde wieder erlosch, oder in einen bloßen Ehrentitel überging d). Außerdem suchten aber die Päpste noch wirksamer durch eigene Legaten, die sie von ihrer Seite weg abordneten, nachzuhelfen, oder sie bekleideten mit diesem außerordentlichen Amte einen der Erzbischöfe des Landes selbst.

- 
- a) So Drogo von Mez im Jahr 844, Mansi Conc. T. XIV. col 806—8.  
Dergleichen der Erzbischof von Bourges, Nicol. I. ad Rudolph. Bituric. archiepisc. a. 864. (c. 8 c. IX. q. 3). Doch hält Blasius dieses Schreiben für nnächt. De collect. canon. Isid. cap. XII. (Galland. T. II. p. 108).
- b) Dieses zeigt der Widerspruch der Bischöfe bei der Erhebung des Erzbischofes Ansegis von Sens im Jahr 876, Mansi Conc. T. XVII col. 307—10. 315., Hinemar. Rem. Opusc. XLIV.
- c) Beispiele geben c. 17. X. de maior. et obed. (1. 33), e. 4. X. de dilat. (2. 8).
- d) Wäre es nach der Absicht der Päpste gegangen, so hätten die Primaten, wie sonst die apostolischen Vicarien, eine höhere Instanz gebildet; es wüden dann, wie auch Thomasin richtig bemerkt, nicht so viele Sachen unmittelbar nach Rom gegangen, und viele Zeit und Unkosten erspart werden seyn. Man kann also hier das, was man Verderb der Kirchenzucht nennt, weder den Päpsten noch den falschen Decretalen zuschreiben.

§. 136.

B) Verhältnisse im Mittelalter

Greg. I. 30. Sext. I. 15. *De officio legati.*

Im Mittelalter gab es also theils Legaten, die schon als Erzbischöfe in dem betreffenden Lande angestellt e), theils solche, die wirklich von der Seite des Papstes dahin abgesandt waren f). Beide hatten, als Stellvertreter des Papstes, eine sehr bestimmte mit den Bischöfen selbst schon in erster Instanz concurrirende Gerichtsbarkeit g). Bei den Ersteren ist aber die Würde des Legaten allmählig stehend und dadurch fast bedeutungslos geworden h). Besondere Vorrechte standen aber noch den Legaten der zweiten Art zu. Diese konnten von mehreren der vorbehaltenen Fälle absolviren, erwählte Bischöfe und Aebte bestätigen i), und, wenn sie zugleich Cardinale waren, sogar erledigte Beneficien vergeben k). Ferner wurden durch ihre Gegenwart die Vollmachten der Legate der ersten Art suspendirt, und während ihres Aufenthalts durfte sich ein Erzbischof oder Patriarch nicht wie gewöhnlich sein Kreuz vortragen lassen l). Entzogen waren ihnen nur die ganz wichtigen Sachen, als Theilung und Vereinigung von Bisthümern, Versetzung oder Absetzung von Bischöfen, und auch die Collation der Wahl dignitäten m). Allmählig wurden aber ihre Rechte mehr

e) So die Erzbischöfe von Canterbury und York, c. 1. X. h. t., c. 1. X. de appellat. (2. 28), und der von Rheims, c. 13. X. qui fil. sint legit. (4. 17).

f) Dieser Unterschied findet sich sehr bestimmt im c. 8. 9. X. h. t., c. 1. eod. in VI. Der Ausdruck de latere kommt schon sehr frühe vor, c. 36. c. II. q. 6. (Conc. Sard. a. 347).

g) C. 1. X. h. t. Eben so durften in der weltlichen Ordnung die kaiserlichen Landgerichte mit den Territorialgerichten concurriren.

h) Dieselbe Wendung hat bekanntlich in der Reichsverfassung die Pfalzgrafenwürde genannten.

i) C. 9. X. h. t., c. 36. de elect in VI. (1. 6).

k) C. 6. X. h. t., c. 1. eod. in VI., c. 31. de praebend. in VI. (3. 4).

l) C. 8. X. h. t., c. 23. X. de privileg. (5. 33).

m) C. 3. 4. X. h. t., c. 4. eod. in VI.

beschränkt, und ihre Zulassung von der Zustimmung der Landesfürsten abhängig gemacht *n*). Das Concilium von Trient hob sogar ihre mit den Bischöfen concurrirende Jurisdiction ganz auf *o*). Uebrigens dauerte aber ihr Verhältniß fort, und es wurden sogar an mehreren Orten stehende Munitaturen errichtet, theils weil das politische Gesandtschaftswesen dieselbe Form annahm, theils weil die Religionsunruhen eine verstärkte Aufmerksamkeit nöthig machten *p*). Allein in der neueren Zeit sind diese zum Theil wieder eingegangen, oder haben doch eine sehr veränderte Gestalt erhalten.

§. 137.

C) Heutiges Recht.

Man kann jetzt folgende Arten von apostolischen Legaten und Stellvertretern unterscheiden. I. Die geborenen Legaten, welche es vermöge einer anderen kirchlichen Würde sind. Diese Eigenschaft haben in Deutschland die Erzbischöfe von Köln *q*) und Prag. Doch hängen nur noch Ehrenrechte davon ab. Anders ist es in Sizilien; hier führt der König selbst die Würde eines apostolischen Legaten, und er läßt die daraus fließenden Rechte noch durch einen eigenen Gerichtshof ausüben. Man nennt dieses die Privilegien der sicolischen Monarchie. Sie gründen sich auf eine, freilich lange bestrittene Bulle Urbans II. an Roger (1099), und sind von Benedict XIII. (1728) ausdrücklich bestätigt worden. II. Wirkliche päpstliche Botschafter. Diese sind wieder verschiedener Art. 1) Legati a latere, Gesandte des ersten Ranges, wozu

*n*) So in England, Frankreich, Spanien, Thomassin. *Vet. et nov. eccles. discipl.* P. I. L. II. c. 119.

*o*) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 20. de ref.

*p*) Stehende Munitaturen wurden zu Wien 1581, Köln 1582, Luzern 1586, Brüssel 1597, München 1785 errichtet. Die Stiftung dieser letzteren hat die großen Munitatursstreitigkeiten veranlaßt, die bis zur französischen Revolution fortdauerten.

*q*) Bei diesem gründet sie sich auf die Bullen von Urban III., Innocenz IV., Urban VI., Clemens IV., Julius II., Leo X., Julius III. und Paul IV. Bei der Herstellung des Erzstiftes ist auch diese Würde wieder aufgelebt.

nur Cardinale genommen werden. Sie erhalten ihre Instruction unmittelbar vom Papste. Doch werden sie jetzt nur bei außerordentlichen und besonders wichtigen Angelegenheiten gebraucht. 2) Die Runtien, Gesandte des zweiten Ranges, wozu auch andere Prälaten, zuweilen cum potestate legali a latere ernannt werden. Sie sind entweder vorübergehend oder stehend. Ihre Vollmachten hängen von ihren besonderen Instructionen, ihre Zulassung von der Regierung des betreffenden Landes ab r). Gewöhnlich haben sie aber mit der inneren kirchlichen Verwaltung gar nichts mehr zu thun, sondern sie sind blos diplomatische Personen, durch welche die nöthigen Mittheilungen zwischen den Höfen geschehen. 3) Internuntien oder Residenten, Gesandte des dritten Ranges. III. Die apostolischen Vicarien. Diese bestehen in solchen Gegenden, wo entweder bischöfliche Säze gar nicht vorhanden sind, oder durch lange Sedisvacanz oder andere außerordentliche Umstände die bischöfliche Jurisdiction unterbrochen ist. Ihre Ernennung gründet sich auf die Pflicht der allgemeinen päpstlichen Fürsorge und auf das Devolutionsrecht. Ihre Befugnisse hängen von den ihnen ertheilten Vollmachten ab.

---

r) Die entgegenstehende Stelle des gemeinen Rechts gilt nicht mehr, c. un.  
Extr. comm. de consuet. (1. 1).

### Zweites Kapitel.

## Von den Bischöfen und ihren Gehülfen<sup>s)</sup>.

### §. 138.

#### I. Bedeutung und Inhalt des bischöflichen Amtes.

Das bischöfliche Amt ist im Allgemeinen die Fortsetzung und Erfüllung der Mission, welche Christus den Aposteln für seine Kirche bis ans Ende der Zeiten ertheilt hat <sup>t)</sup>. Die darin liegende Gewalt ist also von Christus selbst eingesetzt. Gleichwie aber jene Sendung den Aposteln nicht einzeln, sondern zusammen als eine Einheit und Gesamtheit auferlegt worden ist, eben so ist auch das Amt eines Bischofes nur in so fern ein wahres und rechtmäßiges, als er zu der Einheit gehört <sup>u)</sup>. Die apostolische

s) I Helfert von den Rechten und Pflichten der Bischöfe und Pfarrer, dann deren beiderseitigen Gehülfen und Stellvertreter. Prag 1832. 2 Th. 8.

t) Die geschichtlichen Beweise stehen eben (§ 9). Die Auffassung der Kirche bezeugen folgende Stellen. Irenaeus († 201) contra haereses IV. 26. Quapropter eis, qui in ecclesia sunt, obaudire oportet, his qui successionem habent ab apostolis, sicut ostendimus. — Cyprian. († 258) epist. LXIX. Qui apostolis vicaria ordinatione succedunt. — Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 4. de sacram. ordin. Episcopos, qui in Apostolorum locum successerunt.

u) Die bekannte Streitfrage, ob die Bischöfe ihre Gewalt unmittelbar von Gott oder nur mittelbar durch den Papst haben, die meistens, auch von Bellarmin, sehr falsch und trocken behandelt worden ist, lässt sich danach leicht entscheiden. Einerseits ist es gewiss, daß jeder Bischof an der Gewalt nur durch seine Verbindung mit der Einheit, also mit dem römischen Stuhle, partizipirt. Andererseits ist es eben so gewiss, daß das Episcopat von Christus in Petrus und den Aposteln als etwas Gleichzeitiges gesezt worden ist, daß also letztere ihre Sendung nicht mittelbar aus der Hand des Petrus empfangen haben.

Gewalt liegt also in der Einheit und Gesamtheit des Episcopates, und fließt von da auf die einzelnen Glieder über v). Diese verwalten jedoch nicht alles in Gemeinschaft, sondern die Wirkungskreise sind nach einer uralten Einrichtung, der Ordnung der irdischen Verhältnisse gemäß, räumlich geschieden und an feste Sitze gebunden w). Jeder Bischof hat daher eine Diöcese (*nau-pouxiu*), worauf er die Sorgfalt und Gewalt anwenden soll, die dem Episcopate für die ganze Kirche aufgetragen ist, und er ist als der eigentliche Hirt Gott für das Seelenheil der ihm anvertrauten Heerde verantwortlich x). Die Rechte des bischöflichen Amtes sind daher dreifacher Art y). Erstens ruht in ihm die Mission zur Aufrechthaltung und Verbreitung der reinen Lehre, und von ihm muß jede auf den christlichen Lehrunterricht der Diöcese sich bezichende Function ausgehen. Zweitens ist es das Organ der in der Kirche niedergelegten gettedienstlichen und liturgischen Verwaltung, und zwar theils unmittelbar theils mittelbar, indem nach dem uralten Brauche gewisse Berrichtungen dem Bischofe ausschließlich vorbehalten, andere auch dem priesterlichen Amte zugethieilt worden sind z). Drittens endlich begreift das bischöfliche Amt Alles, was zur Aufrechthaltung der Disciplin in der Diöcese nöthig ist, daher namentlich die Gesetzgebung in Diöcesansachen und das derselben entsprechende Recht der Dispensation, die geistliche Gerichtsbarkeit und Strafgewalt, die Beaufsichtigung der kirchlichen Institute, die Verleihung der Kirchenämter, die Verwaltung des Kirchengutes und die Erhebung der herkömmlichen Abgaben zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse.

---

v) Cyprian. de unit. eccles. Episcopatus unus est, cuius a singulis in solidum pars tenetur.

w) Can. Apost. 34., c. 6. 7. c. IX. q. 2. (Conc. Antioch. a. 332), c. 27. c. VII. q. 1. (Conc. Carth. III. a. 397), Conc. Trid. Sess. VI. cap. 5. de ref.

x) Conc. Trid. Sess. VI. cap. 1. de ref.

y) Von diesen Verhältnissen wird unten bei der Verwaltung näher die Rede seyn. Hier soll nur eine Uebersicht gegeben werden.

z) Man sehe das Nöthige im §. 175.

Der hohen Bedeutung der bischöflichen Würde entsprechen auch bestimmte Ehrenauszeichnungen, der Thron oder erhöhte Sitz neben dem Altare, die Pontificalkleidung und Insignien a), und die Titulatur. Die politischen Ehrenrechte hängen von der Staatsverfassung jedes Landes ab.

§. 139.

II. Von den Kapiteln. A) Ursprüngliches Verhältniß des Presbyteriums und Klerus.

In den ersten Zeiten des Christenthums gieng die Verwaltung der gottesdienstlichen Handlungen unmittelbar von dem Bischofe aus, so daß ohne ihn oder seinen besonderen Auftrag nichts vorgenommen werden durfte b). Die Einheit der Gemeinde, deren Mittelpunkt und Haupt er war, stellte sich daher auch äußerlich sehr bestimmt dar. Neben und unter ihm standen in ihren verschiedenen Amtern zunächst die Priester und die Diaconen. Diese bildeten insbesondere das Presbyterium, womit der Bischof die wichtigeren Sachen berathend verhandelte c), und welches nach dessen Tode bis zum Eintritt des Nachfolgers die Verwaltung fortführte. Dann kamen die übrigen Kleriker, das heißt nach der Verfassung der lateinischen Kirche die Subdiaconen, Akoluthen, Exorcisten, Lectoren und Ostiarien d). Auch die geringeren Amter wurden, wie die Beschäftigungen es mit sich brachten, zuweilen mehrere vereinigt, von Erwachsenen bekleidet, und es war Grundsatz, daß man zu einem höheren Amte nur nach einem

a) C. I. §. 9. X. de sacr. uncl. (I. 15), Thomassin. Vet. et nov. eccl. discipl. P. I. L. II. c. 58.

b) Ignat. († 110) ad Smyrn. c. 8. Non licet sine episcopo neque baptizare, neque agapen facere. Eben so verhielt es sich mit der Reconciliation der Büssenden, c. 1 5. c. XXVI. q. 6. (Conc. Carth. II. a. 390), c. 14. eod. (Conc. Carth. III. a. 397). Viele andere Belege findet man in Mamachii Origin. et antiqu. christian. lib. IV. part. I. cap. IV. §. III.

c) C. 6. D. XXIV. (Statuta eccles. antiqu.), c. 6. c XV. q. 7. (Ibid.), Bingham Origin. Christ. L. II. c. 19.

d) Man sehe darüber §. 16.

niederer aufsteigen sollte e). Allmählig wurden aber diese Verhältnisse mehr künstlich eingerichtet und mit den bischöflichen Schulen in Verbindung gebracht, so daß die jungen Kleriker nach dem Alter und den erworbenen Fähigkeiten zu den niederen Weihen, ohne daß sie wirkliche Aemter bekleideten, zugelassen wurden f). Dadurch entstand von selbst die Eintheilung der Kleriker in ältere, wozu die Priester und Diaconen, und jüngere, wozu alle übrigen gehörten. Uebrigens waren alle bei einer Kirche angestellten Geistlichen in einem Kanon g), das heißt in einer Matrikel verzeichnet, und wurden davon im Gegensatz derjenigen, die keine solche Anstellung hatten, Canonici genannt h).

### §. 140.

#### E) Entstehung des canonischen Lebens.

Um die Verbindung mit seinem Clerus noch enger zu machen und dadurch die geistliche Disciplin noch mehr zu befestigen, führte der Bischof Augustinus im Anfang des fünften Jahrhunderts bei seiner Kirche eine den Mönchen ähnliche Lebensart ein, indem er sie in einem gemeinschaftlichen Gebäude vereinigte. Andere ahmten dieses nach, und allmählig wurde diese Disciplin als die eigentliche canonische Ordnung und Lebensweise der Kleriker angesehen i). Chrodegang, Bischof von Meß, verfaßte dafür auch um das Jahr 760 eine eigene Regel k), welche durch die Einfalt,

e) C. 3. D. LXXVII. (Sicet. a. 385), c. 2. D. LIX. (Zosim. a. 418), c. 3. eod. (Gregor. I. a. 599).

f) C. 5. D. XXVII. (Conc. Tolet. II. a. 531).

g) Conc. Nicaen. a. 325. c. 16., Conc. Antioch. a. 322. c. 2.

h) Conc. Arvern. a. 535. c. 15.

i) Conc. Vernens. a. 755. c. 11. De illis hominibus, qui dicunt quod se propter Deum tonsurassent — placuit ut in monasterio sint sub ordine regulari, aut sub manu episcopi sub ordine canonico.

k) Sie ist in 34 Kapiteln abgedruckt in Labbé Coll. Conc. T. VII. p. 1444., Harduin. Conc. T. IV. p. 1181., Mansi Conc. T. XIV. col. 313. Der Abdruck in 86 Kapiteln bei Hartzheim Conc. German T. I. p. 96., Harduin. T. IV. p. 1198. enthält spätere Zusätze. Ich citire nach ersterem.

Dürftigkeit und strenge Ordnung, die sie vorschrieb l), dem einreißenden Verderben kräftig entgegenwirkte m). Karl der Große drang nun mit Nachdruck darauf, daß alle Kleriker entweder Mönche oder Canonici in diesem Sinne wären n). Auch wurde

- l) Regula Chrodogangi cap. 3. Omnes in uno dormiant dormitorio — et per singula lecta singuli dormiant — et in ipsa claustra nulla semina introeat, nec laicus homo. — Cap. 4. Et postquam completorium cantatum habuerint, postea non bibant nec manducant usque in crastinum legitima hora; et omnes silentium teneant, et nemo cum altero loquatur — nisi si necesse fuerit, et hoc cum suppressione vocis cum grandi cautela. — Cap. 21. Prima mensa episcopi cum hospitibus et cum peregrinis, sit. — Secunda mensa cum presbyteris. Tertia cum diaconibus. Quarta cum subdiaconibus. Quinta cum reliquis gradibus. Sexta cum abbatibus, vel quos iusserit Prior. In septima reficiant, qui extra claustra in civitate commandant, in diebus dominicis vel festivitatibus paeclaris. Hierauf folgt eine genaue Dischordnung. — Cap. 22 handelt von den Speiseportionen. — Cap. 23. von dem Wein, der jedem verabreicht wird, mit dem Zusatz: Si vero contigerit, quod vinum minus fuerit, et istam mensuram episcopus implere non potest — fratres non murmurarent, sed Deo gratias agant et aequanimititer tolerent. — Cap. 24. Clerici canonici sic sibi invicem serviant, ut nullus excusetur a coquinae officio. — Egressurus de septimana sabbato munditias faciat, vasa ministerii sui — sana et munda cellarario reconsignet. — Cap. 29. Illa media pars cleri, qui seniores fuerint, annis singulis accipiant cappas novas, et veteres quas acceperunt semper reddant, dum accipinnt novas. Et illa alia medietas cleri illas veteres cappas, quas illi seniores singulis annis reddunt, accipiant. — Camisiles autem accipiant presbyteri et diaconi annis singulis binos. — Calciamenta omnis clerus annis singulis pelles bacinas accipiant; solas paria quatuor.

m) Das große Verdienst dieser Einrichtung wird einleuchtend, wenn man die Sitten des damaligen Klerus kennt. Einer rohen Zeit mußte mit starken Mitteln begegnet werden.

n) Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 71. Qui ad clericatum accedunt, quod nos nominamus canoniceam vitam, volumus ut episcopus eorum regat vitam. c. 75. Clerici — ut vel veri monachi sint, vel veri canonici. — Capit. I. a. 802. c. 22. — Canonici — in domo episcopali vel etiam in monasterio — secundum canoniceam vitam

von dem Concilium zu Aachen (817), indem dasselbe einen weitläufigen vom Priester Amalarius zu Meß verfaßten Auszug aller gemeiner Regeln für die geistliche Disciplin nebst einer von ihm selbst nach der Regel Chrodogangs verfertigten Anweisung für die Canonici insbesondere bekannt machte o), das canonische Leben eindringlich empfohlen und so allmählig auch bei den nicht bischöflichen Kirchen, wo sich eine hinreichende Zahl von Geistlichen beisammen fand, fast überall eingeführt p). Uebrigens aber änderte sich dadurch an den früheren Einrichtungen des Klerus nichts, sondern diese giengen stillschweigend in die neue Verbindung über. Es danerte also der Unterschied zwischen den älteren und jüngeren Klerikern, so wie der Zusammenhang der letzteren mit der bischöflichen Schule fort q), und die Priester bildeten mit den Diaconen eine höhere Klasse von Geistlichen, worin sich noch das alte Verhältniß des Presbyteriums darstellte.

### S. 141.

#### C) Veränderungen im Mittelalter.

Aber nicht lange blieben diese Einrichtungen bei ihrer ursprünglichen Einfachheit. Durch ansehnliche Stiftungen bereichert, und in die Territorialverhältnisse der Bischöfe verslochten, nahmen sie eine mehr weltliche Richtung. Daher löste sich während des zehnten bis zwölften Jahrhunderts, hier früher dort später,

---

erudiantur. — Cap. I. a. §05. c. 9. Ut omnes clerici unum de duobus eligant, aut pleniter secundum canoniam, aut secundum regularem institutionem vivere debeant.

o) Mansi Cone. T. XIV. col. 147—246.

p) Auch die Päpste wirkten dazu mit, c. 3. c. XII. q. 1 (Eugen. II. a. 826).

q) Regula Chrodogangi cap. 2. Ubiunque se obviaverit clerus iunior, inclinatus a priore benedictionem pelet; — nec praesumat iunior consedere, nisi ei praeceps senior suns. Erstere durften auch nicht in Cher sitzen, sondern standen an den unteren Bänken (in pulvere). Nach beendigtem Unterricht wurden sie von der Schule feierlich emanzipirt. Dieses geschah gewöhnlich nach Ablauf des zwanzigsten Jahres, wo man die Weihe als Subdiacen empfing, und welches damals häufig auch das Alter der bürgerlichen Großjährigkeit war.

das in Gemeinschaft Zusammenwohnen wieder auf r). Der Unterschied zwischen den jüngeren und älteren Canonici blieb aber dabei bestehen s); erstere lebten selbst noch, so lange die bischöflichen Schulen sich erhielten, in dem gemeinschaftlichen Gebäude unter dem Scholasticus vereinigt t). Die höheren Canonici aber, die nun das Kapitelzimmer u) nur noch zur Berathung über gemeinschaftliche Angelegenheiten besuchten, wurden davon selbst zusammen das Kapitel genannt. Diese Kapitel machten sich nun in der Verwaltung ihres Vermögens und ihrer inneren Angelegenheiten von den Bischöfen immer mehr unabhängig. Sie wurden höchst angesehene Corporationen, die mit bestimmten Wahl-

- 
- r) Die Päpste schärften zwar fortwährend die alte Disciplin ein, c. 6. §. 2. D. XXXII. (Cone. Rom. a. 1063), c. 9. X. de vit. et honest. cleric. (3. 1) Auch bemühten sich mehrere Bischöfe des elften und zwölften Jahrhunderts diese unter dem Namen der Regel des h. Augustinus herzustellen; allein dieses blieb nur bei wenigen Stiften von Bestand. Mehrere haben auch die Prämonstratenserregel angenommen. Daher wurden die regulirten Eherherrn (canonici regulares) von den weltlichen (canonici saeculares) unterschieden, c. 4. X. de stat. monach. et canon. regulär. (3. 35), c. 43. §. 5. de elect. in VI. (1. 6).
  - s) In den Stiften der Cathedralkirchen hießen die jüngeren Canonici Domicellarien, die älteren aber Dontherrn oder Kapitularien; in den nicht bischöflichen oder den sogenannten Collegiatstiften aber canonici minores und maiores. Eine mittlerweile eingetretene Veränderung war jedoch die, daß die Subdiacenen zu den letzteren gehörten, weil sie mit dem zwölften Jahrhundert zu den höheren Weihen gestellt worden waren. Daher reichte nun, um Stimme im Kapitel zu haben, die Weihe zum Subdiacen hin, clem. 2. de aetat. et qualit. (1. 6).
  - t) Dieses dauerte bis daß die Universitäten aufkamen, weil nun die Domicellarien dort ihre Studien beendigten. Dadurch fiel auch die Emancipation von der Deutschschule weg. Doch wurde der Ritus derselben bei der Aufnahme in das Kapitel nachgeholt, und hat sich hier bis in die neuere Zeit erhalten.
  - u) Capitulum hieß bei den Benedictinern der Saal, wo sie zusammenkamen, weil dort täglich ein Kapitel aus ihrer Regel verlesen wurde. Beides ist wiederholt in der Regula Chirodangii cap. 8. Ut quotidie omnis clerus canonicus ad capitulum veniant et istam — institutionem nostram — unoquoque die aliquod capitulum exinde relegant.

rechten, mit einer Disciplinargewalt über die Mitglieder des Stifts v), mit größeren oder geringeren Exemtionen von der bischöflichen Jurisdiction, und anderen Privilegien begabt waren. Der Einkünfte wegen wurde nun auch eine geschlossene Zahl von Stellen festgesetzt w), und bei allen oder bei der größten Zahl derselben in allen Cathedral-, selbst in verschiedenen Collegiatstiften, der Verbote der Päpste ungeachtet x), hohe adelige Abkunst zur Bedingung der Aufnahme gemacht. In dieser Form haben die Kapitel als politische Körperschaften, als Wahl- und Regierungs-collegien der geistlichen Fürsten, als Landstände, als Versorgungen für die jüngeren Söhne adeliger Häuser, namentlich für Deutschland vielfachen Nutzen gestiftet, allein von ihrer eigentlichen Idee waren sie dadurch abgekommen.

§. 142.

D) Heutiges Recht. 1) Zusammensetzung der Kapitel.

Die neueren Gesetze haben die Kapitel wieder auf ihre ursprüngliche Bestimmung zurückzuführen und besonders, dem Bedürfniß der Zeit gemäß, das wissenschaftliche Element in ihnen schärfer auszubilden gesucht. Schon nach dem Concilium von Trient sollten die Stellen nicht der Einkünfte wegen oder zur Versorgung, sondern an solche, die die wirklichen Verrichtungen zu erfüllen im Stande wären, auch wenigstens die Hälfte an Magistern, Doctoren oder Lizenziaten der Theologie oder des canonischen Rechts verliehen werden. Ferner verlangte es, um Stimme im Kapitel zu haben, mindestens ein Alter von 22 Jahren und die Weihe als Subdiacon; wo möglich sollten aber alle Mitglieder, und wenigstens die Hälfte, Priester seyn y). In den

v) C. 13. X. de offic. iud. ordin. (I. 31).

w) C. 8. X. de conc. praeb. (3. 8). Früher, so lange das gemeinschaftliche Leben bestand, war die Zahl unbestimmt, und gieng so weit als der Raum und die Einkünfte reichten.

x) C. 37. X. de praebend. (3. 5). Nach den Standesbegriffen und den politischen Verhältnissen des Mittelalters war jenes Recht des Adels, wenigstens für Deutschland, sehr wohl begründet. Freilich hatte der Papst seinerseits auch Recht, den höheren Standpunkt festzuhalten.

y) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 4. Sess. XXIV. cap. 12. de ref.

neueren Verträgen mit Baierr, Preußen und Hannover sind diese Eigenschaften noch genauer bestimmt werden. Von den Vorzügen der Geburt ist dabei nicht mehr die Rede. Eben so fallen die Demicellarien oder jüngeren Canonici weg, weil das Unterrichtswesen der Kleriker eine andere Gestalt erhalten hat. Hin und wieder namentlich in Preußen giebt es aber Ehren canonici, die aus der Geistlichkeit der Diöcese genommen werden, und auch bei den Bischofswahlen stimmfähig sind.

§. 143.

2) Rechte der Kapitel.

Greg. III. 9. Sext. III. 8. Extr. Joh. XXII. Tit. 5. Extr. comm. III. 3.

*Ne sede vacante aliquid innovetur*, Greg. III. 10. *De his quae sunt a praelato sine consensu capituli*, III. 11. *De his quae sunt a maiori parte capituli*.

Das Kapitel als eine kirchliche Corporation hat das Recht über seine inneren Angelegenheiten Statute zu machen, so weit sie dem gemeinen Recht und dem guten Herkommen nicht widerstreiten<sup>z)</sup>. In Beziehung auf die Diöcese hat es aber bei besetztem bischöflichen Stuhle keine Jurisdiction; sondern es soll nur wie ein Presbyterium oder Senat dem Bischofe zur Seite stehen. In diesem Geiste hat das canonische Recht mehrere Fälle bezeichnet, wo die Zustimmung oder doch das Gutachten des Kapitels eingeholt werden muß. Da jedoch zugleich ein diesem Prinzip dererigirendes Gewohnheitsrecht für zulässig erklärt worden ist *a)*, so ist die Befragung des Kapitels durch die neueren Geschäftseinrichtungen vielfach außer Gebrauch gekommen. Bei der Erledigung des bischöflichen Stuhles durch den Tod des Bischofes geht aber die auf die interimistische Verwaltung der Diöcese bezügliche Jurisdiction, wie ursprünglich auf das Presbyterium, so jetzt von Rechts wegen auf das Kapitel über *b)*. Ehemals stand

*z)* C. 8. X. de constit. (1. 2), c. 9 X. de consuet. (1. 4).

*a)* C. 6. X. de his quae sunt (3. 10), c. 3. de consuet. in VI. (1. 4).

*b)* C. 14. X. de maior. (1. 33), c. 1. eod. in VI. (1. 17), c. 3. de suppl. neglig. praelat. in VI. (1. 8).

es ihm frei diese in Gesamtheit auszuüben oder dazu einen Kapitelsvicar zu bestellen; jetzt ist ihm aber letzteres und zwar binnen acht Tagen zur Pflicht gemacht, widergenfalls devolvirt das Recht dazu an den Metropoliten c). Wie weit diese Jurisdicition des Kapitels und jetzt die seines Vicars reicht, ist im Einzelnen nicht genau bestimmt und daher zum Theil streitig d). Ausdrücklich festgesetzt ist, daß während der Sedisvacanz überhaupt nur das Bestehende erhalten und keine Neuerung vorgenommen e) und insbesondere daß innerhalb des ersten Jahres keine Dimissorialen zur Ordination ertheilt werden sollen f). Auch gehen natürlich die dem Bischofe vom apostolischen Stuhle besonders delegirten Vollmachten auf das Kapitel nicht über. In der älteren Zeit wurde häufig bei dem Tode eines Bischofes zur kräftigeren Handhabung der Ordnung von dem Metropoliten ein Intercessor oder Visitator zu der ersledigten Kirche hingeschickt g). Später gieng die Befugniß dazu an den Papst über; der Metropolit hatte sie nur noch dann, wenn das Kapitel schlecht verwaltete h). Jetzt, wo dasselbe nie mehr selbst administriert, hört auch dieses auf; das Recht des Papstes ist aber nicht verändert worden. Der Ersledigung des bischöflichen Stuhles durch den Tod steht die durch Translation, Renunciation oder Deposition gleich. Auch wenn der Bischof von Heiden oder Schismatikern in die Gefangenschaft weggeführt, und kein schriftlicher Verkehr zwischen ihm und der Diöcese möglich ist i), so tritt nach der Analogie

c) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 16. de ref.

d) Daven handelt Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. II. cap. 9. lib. IV. cap. 8. n. 10. lib. XIII. cap. 25. n. 2.

e) C. 1. 3. X. ne sede vacante aliquid innovetur (3. 9).

f) Conc. Trid. Sess. VII. cap. 10. de ref. Dadurch ist daß c. 3. de tempor. ordin. in VI. (1. 9) medificirt

g) C. 22. c. VII. q. 1. (Conc. Carth. V. c. a. 401), c. 16. D. LXI. (Gregor. I. a. 602), c. 19. eod. (Idem a. 594).

h) C. 4. de suppl. neglig. praelat. in VI. (1. 8), c. 42. de elect. in VI. (1. 6).

i) Diese Beschränkung liegt in der Natur der Sache und sieht auch durch

das Kapitel wenigstens vorläufig bis zur Entscheidung des Papstes in die Verwaltung ein und muß einen Vicar erwählen *k*). Anders hingegen ist der Fall, wenn ein Bischof von der eigenen Landesregierung aus dem Bisthum exsicit wird. Denn da diese selbst an der Herstellung eines geordneten Zustandes ein dringendes Interesse hat, so ist dem Kapitel und dem Papste überall die Gelegenheit geboten durch Bitten und Vorstellungen die Einschaltung des canonischen Rechtsweges gegen den Bischof oder dessen Restitution zu erwirken. Ein solcher Zustand kann daher aus dem Standpunkt des Kirchenrechts nur als ein zeitlicher wahrscheinlich bald vorübergehender angesehen werden, während dessen der hinterlassene Generalvicar fort fungiren und das Kapitel über die Lage der Sache an den Papst berichten muß *l*). Endlich wenn ein Bischof suspendirt oder excommunicirt wird, so wird zwar zugleich die Gewalt seines Generalvicars unterbrochen *m*); allein das Band mit der Diöcese ist dadurch noch nicht zerrissen; daher devolvirt die Jurisdiction nicht an das Kapitel, sondern der Papst muß außerordentlicher Weise Fürsorge thun *n*).

---

Declaracionem fest, Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII.  
cap. 16. n. 11.

*k*) C. 3. de suppl. neglig. praelat. in VI. (1. 6).

*l*) So hat auch der päpstliche Stuhl diese Frage in der Sache des Erzbischofes von Köln aufgefaßt. Andere hingegen haben hierauf das eben citirte cap. 3. anwenden wollen; allein offenbar irrig. Denn erstlich segt dieses eine fremde auswärtige Macht voraus, die gegen die Kirche als solche feindselig gestimmt ist, und werauf das Kapitel mit rechtlichen Vorstellungen einzumirken, gar nicht die Möglichkeit hat. Zweitens ist in Deutschland, wenn auch der Landesherr sich nicht zur katholischen Kirche bekannt, die Regierung als Regierung doch nicht eine häretische, sondern immer eine paritätische; sie steht für die katholische Kirche auf dem katholischen Standpunkt.

*m*) C. 1. de off. vicar. in VI. (1. 13).

*n*) So ist auch die Praeis, Ferraris prompta bibliotheca canon. v. Capitulum art. III. n. 36.

§. 144.

E) Von den besonderen Aemtern und Dignitatibus in den Kapiteln.

Greg. I. 23. De officio archidiaconi, I. 24. De officio archipresbyteri,  
I. 25. De officio primicerii, I. 26. De officio sacristae, I. 27. De  
officio custodis.

Schon in früher Zeit wurden bei der bischöflichen Kirche zu verschiedenen Zwecken besondere Aemter eingesetzt. Unter den Priestern stand nämlich derjenige, welcher dem Amte nach der älteste war, den übrigen vor, und wurde davon der erste Priester oder Archipresbyter genannt o). Er führte insbesondere die Aufsicht über die regelmäßige Besorgung des Gottesdienstes, und hatte bei Verhinderung des Bischofes dessen priesterliche Functionen zu versehen p). Eben so gab es unter den Diaconen einen Primus, Primicerius oder Archidiacon, dessen sich der Bischof für das äußere Geschäftswesen hauptsächlich bediente, und der deshalb, weil auf seine Persönlichkeit vieles ankam, nicht nach dem Alter der Ordination, sondern vom Bischofe erwählt wurde q). Mit der Erweiterung der bischöflichen Jurisdiction nahm das Ansehen dieses Amtes immer mehr zu r), so daß es nun nicht mehr einem bloßen Diacon, sondern einem der Priester übertragen wurde. Unter ihm stand auch der Primicerius, welcher über die niederen Kleriker für den Chordienst gesetzt war s), der Thesaurarius oder Sacrista, dem die Bewahrung des Kirchenschatzes oblag t), und der Custos, der die Aufsicht über die Gebäude führte u). Bei der Entstehung des gemeinschaftlichen Lebens dauerten natürlich in der

o) Leon. M. epist. XIX. ad Dorum.

p) C. 1. §. 12. D. XXV. (Isid. c. a. 633) ibiq. corr. Rom., c. 1. 2. 3. X. h. t. (1. 24).

q) C. 24. §. 1. D. XCIII. (Hieronym. c. a. 388), c. 7. D. LXXXVIII. (Statuta eccles. antiq.).

r) C. 1. §. 11. D. XXV. (Isid. c. a. 633), c. 1. 2. 3. X. h. t. (1. 23).

s) C. 1. §. 13. D. XXV. (Isid. c. a. 633), c. 1. X. h. t. (1. 25).

t) C. 1. §. 14. D. XXV. (Isid. c. a. 633), c. 1. X. h. t. (1. 26).

u) C. 1. X. h. t. (1. 27).

Congregation jene Aemter fort. Der Präpositus derselben war also der Archidiacon *v)*; dann folgten nach ihren verschiedenen Beziehungen der Archipresbyter, der nun häufig wie in den Klöstern den Namen Decanus erhielt *w)*; ferner der Scholasticus der bischöflichen Schule *x*), der Cantor, der die Kleriker im Gesang unterrichtete *y)*, der Custos *z)*, der Portarius *a)*, und der Cellerarius für das Wirtschaftswesen *b)*. Im weiteren Verlauf bildeten sich über diese Aemter manichfache Observanzen *c)*; mehrere derselben erhoben sich zu Dignitäten oder Prälaturen, womit große Präbenden, aber fast keine wirkliche Functionen mehr verbunden waren *d)*. Aus diesem Grunde wurde seit dem dreizehnten

- v) Regula Chrodogangi c. 25.* Archidiaconus vel praepositus in omnibus omnino actibus vel operibus suis sint Deo et episcopo fideles et obedientes, et non sint superbi, neque rebelles, vel contemtores; sed casti et sobrii, patientes, benigni, atque misericordes. — Diligent clerum, oderint vitia, in ipsa autem correptione prudenter agant, et ne quid nimis, ne dum cupiunt eradere aeruginem, frangatur vas. Meminerint calatum quassatum non conterendum.
- w) C. 1. D. LX.* (Conc. Clarmont. a. 1095), c. 2. eod. (Conc. Later. I. a. 1123), c. 3. eod. (Conc. Later. II. a. 1139), c. 7. §. 2. X. de off. archidiae. (1. 23).
- x) Regula Chrodogangi ed.* Hartzl. c. 48., *Regula Aquisgr.* a. 817. c. 135.
- y) Regula Chrodogangi ed.* Hartzl. c. 50. 51.
- z) Regula Chrodogangi c. 27.* Custodes vero ecclesiarum qui ibi dormiunt, vel in mansiones iuxta positas, teneant silentium, sicut caeteri clerci, in quantum possunt.
- a) Regula Chrodogangi c. 27.* Portarius sit sobrius, patiens, qui sciat accipere responsum et reddere, et fideliter custodiat portas sive ostia claustris.
- b) Regula Chrodogangi c. 26.* Cellerarius vero debet esse timens Deum, sobrius, non vinolentus, non contentiosus, non iracundus, sed modestus, moribus cautus, et fidelis.
- c) C. 8. X. de constit.* (1. 2), c. 6. X. de consuet. (1. 4).
- d) In dem alten Demkapitel zu Ehn gab es sieben Prälaturen.* der Demprevst, der Demdechant, der Demkunstes, der Chorbischof, der umstreitig dem Primicerius entspricht, der Demschelaster, der ältere und der jüngere Diaconus.

Jahrhundert nicht nur wieder auf die erdientliche Besetzung der Domschule, sondern auch in jedem Kapitel auf die Anstellung eines Gottesgelehrten für den Unterricht in den theologischen Disciplinen e), und eines erfahrenen und geprüften Pönitentiarins gedrungen f). Diese beiden Amter sind auch bei den neuen kirchlichen Einrichtungen ausdrücklich in Erinnerung gebracht, die Dignitäten hingegen, die schon das Concilium von Trient an strengere Bedingungen zu knüpfen suchte g), sehr vermindert worden. In Baiern und Preußen giebt es in jedem Kapitel zwei Dignitäten, der Probst als die erste, und der Decan; in Hannover und den kleineren Bundesstaaten nur eine, der Decan.

### §. 145.

#### III. Gehülfen und Stellvertreter der Bischofe. A) Gewöhnliche.

Greg. I. 23. De officio archidiaconi, I. 24. De officio archipresbyteri,  
Sext. I. 23. De officio vicarii.

Die vielen Geschäfte, welche in dem Bischofe zusammen treffen, machen nach allen Richtungen hin Gehülfen und Stellvertreter nothwendig. Diese zerfallen in zwei Hauptklassen. I. Gehülfen für die heiligen Verrichtungen. Diese sind wieder doppelter Art. 1) Zur Hülfseistung und Vertretung in den gewöhnlichen priesterlichen Functionen an der Cathedralkirche war der Archipresbyter mit dem Presbyterium h), später also der Decan mit dem Kapitel bestimmt, und auch bei der Ausartung der Kapitel wurde doch den Bischofen die Anstellung tauglicher Personen, welche sie in der Seelsorge, als Prediger und als Pönitentarien unterstützen könnten, fortwährend zur Pflicht gemacht i). In den neueren Concordaten ist daher im Geiste der älteren Zeit

e) C. 1. 4. 5. X. de magistr. (5. 5), Conc. Basil. Sess. XXXI. c. 3, Conc. Trid. Sess. V. cap. 1. Sess. XXIII. cap. 18. de ref.

f) C. 15. X. de off. iud. ordin. (1. 31), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 8. de ref.

g) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 12. de ref.

h) C. 1. 2. 3. X. h. t. (1. 24).

i) Die Beweise stehen in den Noten e und f.

dem Kapitel die Seelsorge beigelegt, und es soll aus dessen Mitte vom Bischofe einer für das gewöhnliche Pfarramt, dann ein Penitentiarius, und ein Gottesgelehrter, um dem Volke die heilige Schrift auszulegen, ernannt werden. 2) Zur Stellvertretung in den bischöflichen Pontificalhandlungen dienen die Weihbischofe (vicarii in pontiscalibus, episcopi titulares, episcopi in partibus insidelium). Sie werden auf den Namen eines Bisthums, welches jetzt in den Händen der Ungläubigen oder Schismatiker ist, ordinirt. Spuren dieser Einrichtung finden sich schon frühe k); näher ausgebildet wurde sie aber im Occident, als in Spanien viele bischöfliche Städte in den Händen der Araber blieben, besonders aber als seit dem dreizehnten Jahrhundert die in Palästina errichteten Bisthümer nach und nach wieder an die Ungläubigen verloren giengen. Die Verleihung eines solchen Titularbisthums steht in Ermangelung der Behörden, die dabei ordentlich mitzuwirken hätten, blos dem Papste zu l). In den alten Zeiten wurden auch für das Land eigene Landbischofe (chorerepiscopi) geweiht, welche verschiedene Pontificalhandlungen für den Bischof der Stadt verrichten durften. Diese sind jedoch schon frühe beschränkt m), und seit dem neunten Jahrhundert der Misbräuche wegen allmählig ganz abgeschafft worden n).

II. Gehülfen für die Verwaltung der Jurisdiction. Dazu gehören: 1) Die Erzpriester auf dem Lande oder die Kurasdecane. Als nämlich auch auf dem Lande Kirchen und Oratorien eingerichtet wurden, so erhielten diese nicht gleiche Rechte, sondern es wurden die Kirchen

k) C. 6. D. XII. (Conc. Ancy. a. 314), c. 5. eod. (Conc. Antioch. a. 332), c. 42. e. VII. q. 1. (Gregor. I. a. 592).

l) Clem. 5. de elect. (1. 3), clem. un. de foro compet. (2. 2), Conc. Trid. Sess. XIV. cap 2. de ref. Von den dazu nöthigen Bedingungen handelt Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 14.

m) Conc. Neocaes. a. 314. c. 13., Conc. Aneyr. a. 314. c. 13., Conc. Antioch. a. 332. c. 10., Conc. Laod. c. a. 372. c. 57. (c. 5. D. LXXX.), Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 9.

n) Benedict. Levit. Capitul. lib. VI. c. 121. 369. lib. VII. c. 260. 394. 402. 423. 424. Wider diese Landbischofe sind auch mehrere falsche Decretalen gedichtet worden, c. 4. 5. D. LXVIII.

der grösseren Dörfer und Flecken als die Hauptkirchen bezeichnet, und den dabei angestellten Priestern die Beaufsichtigung der bei den kleineren Gotteshäusern dienenden Priester beigelegt. Man wandte darauf das Verhältniß an, welches in den Congregationen der Canonici zwischen den Priestern und ihrem Archipresbyter bestand. Daher wurde der Priester einer solchen Hauptkirche auf dem Lande ebenfalls Archipresbyter *o)* oder Ruraldecan *p)*, und sein Bezirk eine Decanie *q)* oder Christianität genannt. 2) Die Archidiakonen. Auf diese war schon früh der größte Theil der bischöflichen Verwaltung übertragen worden. Bei der großen Ausdehnung der Diöcesen in den germanischen Ländern reichte aber dazu ein Einziger nicht mehr hin. Daher wurden seit dem achten Jahrhundert fast überall die Diöcesen unter mehrere Archidiakonen getheilt, und später diese Archidiacenate mit bestimmten Prälaturen, insbesondere mit der Probstei des Domstifts und den Probsteinen gewisser Collegiatstifte dauernd verbunden. Die an dieser Würde klebende Gewalt war sehr bedeutend *r)*; insbesondere war damit eine wie von Rechts wegen aus dem Amte fließende Gerichtsbarkeit verknüpft, wofür die Archidiakonen selbst Stellvertreter oder Offizialen hielten *s)*. Um aber ihrer immer mehr um sich greifenden Gewalt entgegenzutreten, delegirten die Bischöfe seit dem dreizehnten Jahrhundert häufig eigene Commissarien (*officiales foranei*), die auswärts an verschiedenen Orten die bischöfliche Jurisdiction verwalteten und mit den Archidiakonen manchfältig con-

*o)* Conc. Ticin. a. 850. c. 13. Singulis pleibus archipresbyteros praesse volumus, qui non solum imperiti vulgi sollicitudinem gerant, verum etiam eorum presbyterorum, qui per minores titulos habitant, vitam ingi circumspectione custodian. Dahin gehört auch c. 4. X. h. t. (1. 24).

*p)* C. 7. §. 6. X., de off. archidiac. (1. 23).

*q)* Capit. Carol. Calv. apud Tolos. a. 844. c. 3. Statuant episcopi loca convenientia per decanias, sicut constituti sunt Archipresbyteri.

*r)* C. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. X. h. t. (1. 23).

*s)* C. 3. pr. §. 1. de appell. in VI. (2. 15).

currirten l). Später sind diese aber noch mehr beschränkt u), und allmählig fast überall aufgehoben worden. 3) Der bischöfliche Generalvicarius. Dieses Amt ist seit dem dreizehnten Jahrhundert um die Verwaltung wieder in der bischöflichen Stadt zu centralisiren, instituirt worden v). Die Vollmacht desselben begreift regelmässig, wenn nicht der Bischof besondere Vorbehalte gemacht hat, die gewöhnliche bischöfliche Jurisdiction: ausgenommen sind nur gewisse Rechte, wozu die Vollmacht besonders ausgedrückt seyn muß w); namentlich die Verleihung von Beneficien x), die Entziehung eines Beneficiums, Officiums oder sonstigen Administration y), die Ertheilung von Dismissionalen zur Ordination z). Er ist aber nur Stellvertreter des Bischofs für dessen Personen; daher erlischt sein Auftrag, sobald dieser stirbt, und es kann von ihm an den Bischof nicht appellirt werden a). Später ist auch häufig die eigentliche Jurisdiction von der übrigen Verwaltung getrennt und einem besonderen Offizial übertragen werden; auch ist ihm jetzt in vielen Diözesen zur Berathung ein Collegium von geistlichen Räthen beigegeben.

§. 146.

B) Außerordentliche Gehülfen oder Coadjutoren b).

Greg. III. 6. Sext. III. 5. De clero aegrotante vel debilitato.

Wenn ein Bischof durch Alter oder Krankheit an der Ver-

e1 Officiales foranei werden erwähnt im c. 1. de off. ordin. in VI. (1. 16), elem. 2. de rescript. (1. 2).

u) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 3. 20. de ref.

v) Er heißt officialis oder vicarius generalis, c. 3. h. t. in VI. (1. 13), officialis principalis, elem. 2. de rescr. (1. 2).

w) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. II. cap. 8.

x) C. 3. de off. vicar. in VI. (1. 13).

y) C. 2. de off. vicar. in VI. (1. 13).

z) C. 3. de tempor. ordin. in VI. (1. 9). Eine Ausnahme tritt jedoch ein episcopo in remolis agente.

a) C. 2. de consuetud. in VI. (1. 4), c. 3. pr. de appellat. in VI. (2. 15).

b) Ueber das Geschichtliche sehe man Thomassin. *Vetus et nova eccles. discipl.* P. II. lib. II. c. 55. 56. 57. 59.

waltung seines Amtes gehindert ist, so kann er darum nach einem seit den ältesten Zeiten feststehenden Grundsatz zur Niederlegung desselben nicht gezwungen werden e); sondern wenn er nicht freiwillig zurücktreten will, so muß ihm ein Gehülfe beigeordnet werden. Hiefür hatte in der alten Zeit der Metropolit und das Provinzialeconcilium nothigenfalls von Amtswegen, auch ohne den Antrag des Bischofes, zu sorgen. Doch wurde häufig der römische Stuhl darüber consultirt d); und endlich stellte Bonifacius VIII. dieses wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes als Regel auf e). Um das Interesse an der Verwaltung zu erhöhen und weil sich anders auch nicht leicht eine geeignete Person finden läßt, wurde schon in der alten Zeit dem Coadjutor häufig zugleich das Recht der Nachfolge zugesichert f). Später hat man dieses zuweilen so bemüht, daß man, besonders um zwistigen Wahlen vorzubeugen, einem Bischof, wenn er noch völlig gesund war und einer Beihilfe gar nicht bedurfte, lediglich zum Zwecke der Nachfolge einen Coadjutor gab. Nach dem jetzigen Recht können aber Coadjutoren mit dem Recht der Succession als dem Geiste der Kirchengesetze zuwider nur aus dringenden Beweggründen und nach der sorgfältigsten Erwägung vom Papste bewilligt werden g). Auch ist wenn ein Bischof einen solchen Coadjutor verlangt, dort wo das Kapitel das Wahlrecht hat, dessen Zustimmung nothwendig h); nicht aber, wenn durch außerordentliche Umstände der Papst selbst aus apostolischer Machtvollkommenheit einen Coad-

c) C. 1. c. VII. q. 1. (Gregor. I. a. 601), c. 2. eod. (Idem a. 591), c. 3. eod. (Idem a. 593), c. 14. eod. (Idem a. 603), c. 4. eod.

(Nicol. I. a. 805), c. 5. X. h. t.

d) C. 13. c. VII. q. 1. (Gregor. I. a. 599), c. 14. eod. (Idem a. 603), c. 17. eod. (Zacharias Bonifacio a. 748), c. 4. eod. (Nicol. I. a. 865), c. 5. 6. X. h. t.

e) C. un. h. t. in VI. Eine Anenahme ist hier zugelassen, wenn die Gegend entfernt und der Bischof mit dem Kapitel einig ist.

f) C. 12. c. VII. q. 1. (Paulin. a. 396), c. 14. eod. (Gregor. I. a. 603), Benedict. XIV. lib. XIII. cap. 10. n. 21. 22. 23. 26.

g) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 7. de ref.

h) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 10. n. 24.

jutor zu geben sich aufgesordert sieht i). Bei erfolgter Erledigung des bischöflichen Stuhles tritt der Coadjutor unmittelbar und von selbst in das erledigte Amt ein k).

§. 147.

IV. Von den Pfarrern. A) Entstehung dieses Amtes.

Nach der ursprünglichen Einrichtung gab es in der bischöflichen Stadt nur eine Kirche, deren Vorsteher der Bischof selbst war. Aber schon im dritten Jahrhundert wurden in den größeren Städten der Art auch andere Gotteshäuser (tituli) zur regelmäßigen Verwaltung der Sacramente eingerichtet, und von der Hauptkirche aus mit Priestern und Diaconen versehen. Eben so wurden auch bald auf dem Lande kleine Parochien errichtet, und über jede ein Priester unter der Aufsicht des Bischofs gesetzt l). An den Kirchen in den Städten, wo eine gewisse Anzahl von Geistlichen beisammen waren, erwuchsen mit der Ausbildung des canonischen Lebens Convente oder Congregationen, welche unter der Aufsicht ihres Archipresbyters, gemeinschaftlich den Gottesdienst besorgten. Auf dem Lande hingegen blieb der Rector meistens ein einzelner Priester; doch wurde ihm eine Aufsicht über die an den kleineren Oratorien angestellten Priester beigelegt, und er daher in dieser Beziehung ebenfalls Archipresbyter genannt. Solcher Oratorien entstanden viele bei den Klöstern, auf den Haupthöfen der großen Grundbesitzer oder auch

i) Diesen Grundsatz entwickelt an zwei Fällen der Cardin. de Luca Theatr. veritat. et institiae (Coloniae 1706) Tom. I. de canonicis discurs. 27. n. 4. discurs. 38. n. 3—5. Tom. III. de regularibus discurs. 53. n. 14—17. Danach hat auch der päpstliche Stuhl zur Schlichtung der Kölnner Angelegenheit gehandelt.

k) Ferraris prompta biblioth. canon. v. Coadjutor n. 26.

l) Conc. Neocaes. a. 314. c. 13., Conc. Antioch. a. 332. c. 8., Conc. Chalced. a. 451. c. 17. (c. 1. c. XVI. q. 3). Ein bestimmtes Zeugniß giebt auch Athanas. († 375) Apolog. 2. Mareotes ager est Alexandriae, quo in loco nunquam episcopus fuit, imo nec chor-episcopus quidem, sed universae eius loci ecclesiae episcopo Alexandrino subiacent, ita tamen, ut singuli pagi suos presbyteros habeant.

auf dem eigenen Grunde freier Gemeinden; sie durften jedoch anfangs bloß zur Messe gebraucht werden *m)*, und die Kirche des Erzpriesters blieb die eigentliche Gemeinde (plebs) und die Hauptkirche (*ecclesia baptismalis*), wohin die Kinder zur Taufe gebracht und die Bebauten entrichtet wurden *n)*. Allmählig sind aber doch auch solche Oratorien zu kleinen Parochien (*tituli minores*) geworden *o)*.

### §. 148.

#### E) Von der Interpretation der Pfarreien.

Greg. I. 28. Clem. I. 7. De officiis vicariorum. Greg. III. 37. Sext. III. 18. De capellis monachorum.

Seit dem neunten Jahrhundert ging mit den Pfarreien eine eigenthümliche Veränderung vor. Es wurde nämlich den Kapiteln und Klöstern, außer der Seelsorge, die sie schon an sich zu verwalten haben, aus mancherlei Beweggründen *p)* noch andere Parochien so einverleibt, daß sie deren reiche Einkünfte bezogen, und den Dienst durch einen gering besoldeten, oft ohne alle Auswahl angenommenen Miethling versehen ließen *q)*. Selbst bei

*m)* C. 35. D. I. de cons. (Conc. Agath. a. 506), c. 5. D. III. de cons. (Conc. Aurel. a. 511).

*n)* C. 45. c. XVI. q. 1. (Leo IV. c. a. 849), c. 56. eod. (Conc. Ticin. a. 855). — Capit. Carol. Calv. a. 870. c. 11. Ut ecclesias baptismales, quas plebes appellant, secundum antiquam ecclesiae consuetudinem, ecclesiae filii instaurent.

*o)* Conc. Aurel. IV. a. 541. c. 26. Si quae parochiae in potentum dominibus constitutae sunt — clerici — corrigitur secundum ecclesiasticam disciplinam. — Conc. Ticin. a. 850. c. 13. Singulis plebis archipresbyteros praesesse volumus, qui non solum imperiti vulgi sollicitudinem gerant, verum etiam eorum presbyterorum, qui per minores titulos habitant, vitam iugi circuminspectione custodian.

*p)* Einiges Nähere darüber giebt Thomassin. Vet. et nov. eccles. discipl. P. I. L. II. c. 25. L. III. c. 22. P. II. L. I. c. 36. P. III. L. II. c. 20.

*q)* Die Klöster mußten nur dem Bischof, gleichsam als dem Überlehnherren, etwas bezahlen, so oft die Person des Stellvertreters wechselte. Dieses wurde aber verbeten, c. 4. c. I. q. 3. (Urban. II. c. a. 1095).

nicht unirten Parochien nahmen nachlässige Rectoren solche Stellvertreter in Sold. Um aber den hieraus entstehenden großen Misbräuchen zu steuern, verordneten die Gesetze, daß solche Priester nur mit Genehmigung des Bischofes, und regelmäßig auf Lebenszeit angestellt werden sollten r). Dieses ist auch durch viele Provinzialconcilien s) und durch das Concilium von Trient eingeschränkt worden t). Solche beständige Vicarien erhielten nun die Seelsorge als ein wirkliches Amt, und wurden auch hinsichtlich ihrer Amtstellung und Entlassung als wahre Pfarrer behandelt u). Den Kapiteln und Klöstern, wovon sie ausgegangen, blieb also von der Union nichts, als die Temporalien und gewisse Ehrenrechte. Doch wurden sie zur Erinnerung an das bestandene Verhältniß noch immer die ursprünglichen Pfarrer (parothes primitivi) genannt. Durch die Auflösung der Stifte und Klöster in der neueren Zeit ist aber auch dieses erloschen; die Temporalien aber sind an die Landesherrn gefallen.

#### §. 149.

C) Von den Pfarrern und deren Gehülfen nach dem heutigen Recht v).

Greg. III. 6. Sext. III 5. De clericis aegrotante vel debilitato, Greg. III. 29. De parochiis et alienis parochianis.

Die Pfarrer w) sind, wie sich aus der Geschichte dieses

r) C. 6. c. XVI. q. 2. (Urban. II. c. a. 1095), c. 1. X. de capell. monach. (3. 37), c. 30. X. de praebend. (3. 5).

s) Synod. Mogunt. a. 1225. can. 12. Enormis quaedam consuetudo in quibusdam Allemanniae partibus contra canonicas sanctiones invalidit, ut ponantur in ecclesiis conductitii sacerdotes vicarii temporales. Ne id fiat de caetero — omnibus modis inhibemus. Sed cum vicarius poni debet et potest, perpetuus instituatur, idque assensu et autoritate Dioecesani et Archidiaconi loci illius.

t) Conc. Trid. Sess. VII. cap. 7. de ref.

u) C. 3. 6. X. de offic. vicar. (1. 28), c. un. de capell. monach. in VI. (3. 18), clem. un. de offic. vicar. (1. 7).

v) E. Geiz Recht des Pfarramtes der katholischen Kirche. Negensb. 1840. 2 Th. 8.

w) Im Decretum und in den Decretalensammlungen kommt der Ausdruck

Amtes ergiebt, die alten Presbyteri, nur mit Beziehung auf eine bestimmte Gemeinde, deren Seelsorge ihnen vom Bischofe ausschließlich und unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit anvertraut wird x). Zu so weit ist also ihr Amt in der That von göttlicher Einsetzung. Es begreift den Vertrag der Religionswahrheiten y), den religiösen Unterricht der Jugend z), die Verwaltung der Sacramente a), und die Fürsorge für die Armen b). Ohne Vorwissen des Pfarrers darf also niemand bei dessen Gemeinde predigen, die Messe lesen, oder andere gottesdienstliche Handlungen verrichten c); und eben so wenig dürfen die Eingepfarrten zu den Handlungen, wobei sie an den Pfarrer gewiesen sind, eigenmächtig einen

---

parochius noch nicht ver, sondern er heißt hier presbyter parochianus, c. 3. D. XCIV. (Conc. Calibon. a. 813), rector ecclesiae c. 3. 4. X. de cler. aegrot. (3. 6), plebanus c. 3. X. de off. iud. ord. (1. 31), parochialis ecclesiae curatus clem. 2. de sepult. (3. 7), presbyter c. 2. X. de parochi. (3. 29).

x) Conc. Aquisgran. II. a. 836. cap. II. art. V. Presbyterorum vero, qui praesunt ecclesiae Christi, et in confectione divini corporis et sanguinis consortes cum episcopis sunt, ministerium esse videtur, ut in doctrina praesint populis, et in officio praedicandi, nec in aliquo desideri inventi appareant. Item ut de omnibus hominibus, qui ad eorum ecclesiam pertinent, per omnia curam gerant, scientes se pro certo reddituros rationem pro ipsis in die iudicii, quia cooperatores oneris nostri esse procul dubio noscuntur.

y) Clem. 2. de sepult. (3. 7), Conc. Trid. Sess. V. cap. 2. Sess. XXIV. cap. 4. de ref.

z) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 4. de ref., Const. Etsi minime Benedict. XIV. a. 1742.

a) C. 2. D. XXXVIII. (Conc. Tolet. IV. a. 633), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 7. 13. de ref.

b) Conc. Trid. Sess. XVIII. cap. 1. de ref.

c) C. 6. D. LXXI. (Conc. Carth. I. a. 348), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 4 de ref. Fremde Geistliche soll er gar nicht zulassen, wenn sie sich nicht durch Briefe von ihrem früheren Oberen (litterae commendatiliae) gehörig auëweisen, c. 1. 2. 3. X. de cleric. peregr. (1. 22), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 16. de ref.

andereu Geistlichen nehmen d). Mitglied einer Pfarrgemeinde wird man durch das Domicil in der Pfarrei e). Wo eine Parochie für einen einzigen Rector zu groß ist, sollen nach der Verordnung des Conciliums von Trient Gehülfen ernannt werden f). Nach der heutigen Verfassung sind diese Vice-Pastoren (capellani cooperatores) auch ein regelmäßiges Seelsorger-Amt geworden. Bei außerordentlicher Verhinderung kann ein Vicarius oder Coadjutor beigegeben werden g). Zur Alshilfe der Pfarrer dienen sonst hauptsächlich die religiösen Orden, und diese hatten dafür ihre bestimmten Stationen; doch waren solche Regulargeistliche um Beicht zu hören an die Approbation des Diözesanbischofes, und um in der Pfarrkirche zu predigen, um die Eucharistie oder die letzte Oelung zu ertheilen an die Einladung oder Erlaubniß des Pfarrers gebunden h). Endlich zur Obhut der Kirche und zu anderen äußerem Dienstleistungen werden die Custoden angestellt, deren Verhältniß meistens durch die neuern Provinzialconcilien genauer bestimmt werden ist.

§. 150.

D) Von der Verwaltung der Kapellen.

In einer Parochie kommen neben der Pfarrkirche häufig kleinere Oratorien oder Kapellen vor i). Diese sind, wenn sie zum öffentlichen Gottesdienste bestimmt sind, als zur Hauptkirche gehörig zu betrachten, und der dabei angestellte Geistliche ist wie

d) C. 2. X. h. t. (3. 29), clem. 1. pr. de privil. (5. 7), c. 2. Extr. comm. de treug. et pac. (1. 9).

e) C. 5. X. de paroch. (3. 29), c. 2. 3. de sepult. in VI. (3. 12).

f) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 4. de ref.

g) C. 3. X. de cleric. aegrot. (3. 6), Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 6. de ref.

h) C. 2. Extr. comm. de sepult. (3. 6), c. 1. Extr. comm. de privil. (5. 7), clem. 2. de sepult. (3. 7), clem. 1. pr. de privil. (5. 7).

i) Der Name kommt wahrscheinlich her von capa, der Bedeckung, welche man über den Altären und Monumenten auf freiem Felde errichtete, c. 26.

D. I. de cons. (Conc. Carth. V. a. 401), c. 29. eod. (Conc. Bracar. c. a. 572). Eine andere etwas erfundene Ableitung hat Ducange Gloss. v. capella.

ein Kaplan von dem Pfarrer abhängig *k*). Eine Hauskapelle blos zum Gebet kann jeder nach Belieben halten; um darin die Messe zu celebiren ist aber wegen der Nachtheile, die solche Privatvoratorien für den öffentlichen Gottesdienst haben *l*), die Erlaubniß des Papstes nothwendig, die auch nur mit vielen Restrictionen ertheilt wird *m*). Besondere Vorrechte haben die Kapellen an den Höfen der Fürsten. Unter den fränkischen Königen gab es solche Oratorien bei allen königlichen Palatien im Reiche umher; doch waren sie den gewöhnlichen Beschränkungen und die dabei angestellten Kleriker der Gewalt ihrer Bischöfe unterworfen. Eben so war es in anderen Reichen. Allmählig erhielten aber die Geistlichen der Hofkapelle gewisse Befreiungen von der bischöflichen Jurisdiction, die ihnen auch durch neuere Verordnungen bestätigt worden sind *n*). Der Vorsteher der fränkischen Hofgeistlichkeit hieß zuerst blos Kapellan, seit dem achten Jahrhundert aber Archikapellan. Durch seinen Anteil an den Regierungsgeschäften wurde er eine sehr angesehene Würde, wozu Karl der Große mit Zustimmung des Papstes und der Reichssynode mehrmals einen Bischof nahm *o*). Später hat sich der Name Archikapellan wieder verloren.

§. 151.

V. Von der bischöflichen Curie.

Für das schriftliche Geschäftswesen, welches das bischöfliche Amt mit sich bringt, besteht die bischöfliche Curie oder Kanzlei. Früher dienten dazu besonders die Notarien oder Exceptoren, deren Vorsteher wie in Rom Primicerius Notariorum später Pro-

*k)* Auf dem linken Rheinufer gilt darüber das Kaiserl. Decret vom 30. Sept. 1807, Circularschreiben des Cultusminister vom 11. März 1809.

*l)* Sehr eindringlich spricht darüber schon das Conc. Paris. VI. a. 829. lib. I. c. 47.

*m)* Const. Magno Benedicti XIV. a. 1751. §. 9 — 27. In Beziehung auf die Authorisation der Staatsregierung gilt auf dem linken Rheinufer das Kaiserl. Decret vom 22. Dec. 1812.

*n)* C. 16. X. de privileg. (5.33), Conc. Trid Sess. XXIV. cap. 11. de ref.

*o)* Capit. Francos. a. 794. c. 53.

tonotarius hieß, und auch das Archiv in Verwahr hatte. Aehnlichkeit hatten mit ihnen die Chartularien, und diese wurden wie jene häufig auch zu Sendungen und auswärtigen Geschäften gebraucht p). Jetzt sind aber andere Geschäftsformen angenommen. Als beständige persönliche Begleiter des Bischofs und als Zeugen seines Privatlebens dienten aber nach Vorschrift der älteren Kirchengezehe die Syncellen. Später sind sie Familiaren oder Consiliarien genannt worden. Auch die neueren Provinzialconcilien haben diese auf sehr guten Gründen herhende Ordnung eingeschränkt.

§. 152.

VI. Von den Eremitionen.

Greg. V. 33. Sext. V. 7. Clem. V. 7. De privilegiis et excessibus privilegiorum.

Alle zu einer Diöcese gehörenden kirchlichen Personen und Institute sind regelmäßig dem Bischofe als dem ordentlichen Oberen unterworfen q). Aus besonderen Gründen können jedoch davon Ausnahmen gemacht und Eremitionen bewilligt werden. Solche Gründe treten ein, wenn eine Auskalt einer höheren über den localen Standpunkt hinausgehenden Leitung und Beaufsichtigung, oder einer besonderen Aufmunterung, oder eines gewissen äußeren Glanzes bedarf r). Doch sind solche Ausnahmen im Zweifel beschränkend zu behandeln, und es werden dadurch auch niemals die dem Bischofe zustehenden Ehreurechte aufgehoben. Zu den ermirten Auskälten gehören besonders die Klöster. Ursprünglich waren diese ganz dem Bischofe unterworfen s). Bald aber wurden ihnen nicht blos von den Päpsten t), sondern von den

p) Umständlich handelt davon Thomassin. *Vet. et nov. eccles. discipl.* P. I. L. II. c. 104 - 106.

q) C. 7. de offic. ordin. in VI. (1. 16).

r) Aus diesen Gründen sind auch noch jetzt die Universitäten, oder in Handelsstaaten die großen Handelsinstitute von den gewöhnlichen Verwaltungsbehörden ermiert, und unter höheren Schutz gestellt.

s) C. 12. c. XVI. q. 1. (Conc. Chalced. a. 451), c. 10. c. XVIII. q. 2. (Idem eod.), c. 16. eod. (Conc. Aurel. I. a. 511), c. 17. eod. (Conc. Arelat. V. a. 554).

t) C. 6. c. XVIII. q. 2. (Gregor. I. a. 595), c. 5. eod. (Idem a. 601).

Bischöfen selbst und von den Provinzialconcilien u) besondere Freiheiten und Auszeichnungen ertheilt, so daß sie in gewissen Punkten von der bischöflichen Gewalt erimirt, in anderen derselben unterworfen waren v). Endlich wurden seit dem elften Jahrhundert viele Klöster durch die Päpste ganz und gar der bischöflichen Jurisdiction entzogen und unmittelbar unter den römischen Stuhl gestellt w). Die zu häufigen Privilegien dieser Art führten aber zuletzt zu großen Klagen x) und zu einer gänzlichen Entkräftigung der bischöflichen Gewalt; besonders aber als solche unmittelbare Klöster selbst die ordentliche Kirchenregierung über ganze Districte erwarben. So waren Prälaturen entstanden, die gar keiner Diözese mehr angehörten (praclatura nullius dioeceseos), sondern die selbst die bischöfliche Gewalt (ius episcopale vel quasi) und gleichsam eigene Diözesen (dioeceses vel quasi) hatten. Um die Ordnung wieder herzustellen, hat aber das Concilium von Trient die Jurisdiction über die Erimirten den Bischöfen wenigstens als päpstlichen Delegaten zurückgegeben y), und in einigen Punkten

u) C. 34. c. XVI. q. 1. (Conc. Hierd. a. 524), Thomassin. Vet. et nova eccl. discipl. P. I. lib. III. c. 29—38.

v) Namentlich kannte ein Kloster von den gewöhnlichen kirchlichen Abgaben an den Bischof freit, im Ubrigen aber seiner Gewalt unterworfen seyn. Im Mittelalter unterschied man Beides durch den Gegensatz der *lex dioecesana* und *lex iurisdictionis*. Früher bedeutete *lex dioecesana* überhaupt die bischöfliche Gewalt, so namentlich im c. 1. c. X. q. 1. (Conc. Hierd. a. 524), c. 34. c. XVI. q. 1. (Idem eod.). Erst der Glossator Huguccio stellte bei der Auslegung dieser Stellen jene Unterscheidung auf und die Päpste behielten dieselbe bei, c. 18. X. de off. iud. ordin. (1. 31), c. 1. de V. S. in VI. (5. 12). Man sehe darüber auch Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. I. cap. 4. n. 3. 4.

w) Die Veranlassungen dazu beschreibt sehr gut Hutter Geschichte Papst Innoenz des Dritten Th. III. S. 488—502.

x) C. 12. X. de excess. praelat. (5. 31), c. 3. X. de privil. (5. 33), c. 1. 7. eod. in VI. (5. 7). Doch haben auch die Klöster von den Bischöfen manches zu leiden gehabt, clem. un. de excess. praelat. (5. 6).

y) Conc. Trid. Sess. V. cap. 2. Sess. VI. cap. 3. Sess. VII. cap. 14. Sess. XIV. cap. 4. de ref. Sess. XXII. Decr. de observ. in celebr. miss. Sess. XXIV. cap. 11. de ref.

sie ihuer selbst schlechthin unterworfen *z*). Auch die im Laufe der Zeit bei manchen Stiftskapiteln aufgekommenen Exemptionen *a*), und diejenigen, welche mit gewissen vom päpstlichen Stuhle verliehenen Ehrentiteln verbunden waren *b*), sind durch dieses Concilium wesentlich eingeschränkt worden. Mit der Aufhebung jener Institute haben aber die Exemptionen von selbst aufgehört.

---

*z)* Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 10. 15. Sess. XXIV. cap. 4. de ref.  
Sess. XXV. c. 3. 4. 11. 12. 13. 14. de regular.

*a)* Conc. Trid. Sess. VI. c. 4. Sess. XXV. c. 6. de ref., Benedict.  
XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 9. n. 2—9.

*b)* Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 11. de ref., Benedict. XIV. de synodo  
dioeces. lib. III. cap. 8.

### Drittes Kapitel.

## Von den Erzbischöfen, Erarchen, Patriarchen und Primaten.

### §. 153.

#### I. Von den Erzbischöfen. A) Bedeutung dieser Würde.

Nach der jetzigen Verfassung sind mehrere Diöcesen meistens zu einer kirchlichen Provinz unter einem Bischof vereinigt, der jetzt Erzbischof heißt c), und zugleich Bischof einer Diözese ist. Die unter ihm vereinigten Bischöfe werden seine Suffragane genannt d). Der Ursprung dieser Einrichtungen geht bis in das apostolische Zeitalter hinauf. Die Apostel hatten sich nämlich aus einleuchtenden Gründen zunächst an die Metropolen der römischen Provinzen gewendet, und der hier eingerichteten Gemeinde die weitere Verbreitung des Christenthums in die Städte der Provinz überlassen e). Der Bischof der Metropolis hatte also theils das

c) Der Name Archiepiscopus findet sich vor dem vierten Jahrhundert nicht. Anfangs steht er besonders häufig beim Bischof von Alexandria, und scheint von diesem an die übrigen Erarchen gekommen zu seyn. Später gieng er im Occident auf alle Metropoliten über. Im Orient kam er seit Justinian auch an die Bischöfe der grösseren Städte.

d) C. 10. c. III. q. 6. (Nicol. I. a. 866), c. 11. X. de elect. (I. 6).

e) Die Beziehung der Apostel auf die damalige Provinzialeinteilung des römischen Reiches tritt in ihren Schriften selbst hervor. Dahin gehört z. B. die Erwähnung von Pontus, Galatien, Carpadeien, Asia und Bithynien, I. Petr. I. 1., von Syrien und Cilicien, Act. XV. 41., Mace- denien und Achaja, Rom. XV. 26. Sie haben daher häufig bloss an die Hauptstadt geschrieben, wenn sie die ganze Provinz meinten; so namentlich nach Corinth als die Hauptstadt von Achaja II. Cor. I. 1., nach The-

Ansehen der Mutterkirche, theils den apostolischen Ursprung seines Lehrstuhls für sich; dadurch wurde er der natürliche Mittelpunkt für die höheren kirchlichen Verhandlungen *f)*, und seit dem vierten Jahrhundert der Metropolitan, zuweilen auch der Primas oder Erarch der Provinz genannt. Früher waren die Rechte der Metropoliten sehr bedeutend, und sie bildeten, besonders in Verbindung mit den Provinzialeconcilien, eine regelmäßige Stufe der kirchlichen Regierung. Später sind aber ihre Rechte theils erloschen, theils an den Papst übergegangen *g)*; und selbst diejenigen, deren Aufrechthaltung ihnen das Concilium von Trient dringend anempfohlen hat, werden nicht mehr ausgeübt *h)*. Das Nähere wird bei den einzelnen Theilen der Verwaltung vorkommen. Uebrigens giebt es auch eximirte Bischöfe, die zu keiner Provinz gehören, sondern unmittelbar unter dem Papste stehen.

§. 154.

B) Erzbischöfliche Ehrenrechte.

Greg. I. 8. De usu et authoritate pallii.

Die besonderen Ehrenrechte eines Erzbischofs bestehen hauptsächlich in dem Kreuze, welches ihm bei feierlichen Gelegenheiten

---

salentlich als die Hauptstadt von Macedonien I Thes. IV. 9. 10. Und diesen Gründen erscheinen auch die Hauptstädte der genannten Provinzen, so weit die Nachrichten reichen, allgemein als die ältesten und berühmtesten Metropolitanstätte.

*f)* C. 8 D. LXIV. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 2. c. IX. q. 3. (Conc. Antioch. a. 332), can. Apost. 33.

*g)* Daran sind nicht die Päpste, sondern die Metropoliten selbst hauptsächlich Schuld gewesen, indem sie durch ihre Nachlässigkeit, Bedrückung oder Herrschaftsucht die öffentliche Meinung gegen sich aufbrachten. Die Belege dazu, mit einer vertrefflichen Schlussbemerkung, giebt der gründliche Thomassin. *Vet. et nov. eccl. discipl. P. I. lib. I. c. 48.*

*h)* Dieses ist der beste Beweis, daß die Metropolitangewalt in ihrer alten Ausdehnung, zu den heutigen Verhältnissen und Ansichten nicht mehr paßt. Die Bischöfe selbst würden sich dieselbe nicht gefallen lassen, und wollte man durch den Arm der Staatsgewalt nachhelfen, so würden bald Reibungen und Hesistriegen, wie in der fränkischen Zeit, davon die Folge seyn.

innerhalb seiner Provinz vorgetragen wird i), und in dem Pallium. Dieses ist eine weiße wollene mit Kreuzen durchwirkte Binde, welche in Rom bei dem Grabe des h. Petrus gesegnet, und vom Erzbischof über die Schultern herabhängend getragen wird k). Die Verleihung des Palliums kommt als eine große Auszeichnung schon früh vor l). Allmählig ist dieses mehr ausgebildet, und mit der Metropolitanwürde in regelmäßige Verbindung gebracht worden m). Nach der jetzigen Verfassung wird das Pallium als Symbol der Vereinigung mit dem apostolischen Stuhle betrachtet n). Daher muß der Erzbischof, zum Beweis seiner Unabhängigkeit an denselben, binnen drei Monaten nach seiner Ernennung um das Pallium inständigst nachsuchen o). Erst mit dessen Empfang ist Alles, was zu der erzbischöflichen Würde gehört, vorhanden p). Wenn daher auch die Rechte der Jurisdiction und der Weihe an sich schon durch die Confirmation und Consecration erworben sind, so darf doch der Erzbischof vor Empfang des Palliums keine Pontifical- oder andere selteneren Handlungen ausüben q), ja sich

i) Clem. 2. de privil. (5. 7)

k) Const. Rerum ecclesiasticarum Benedicti XIV. a. 1748.

l) Das älteste Document darüber im Occident, welches sich aber schon auf altes Herkommen beruft, ist Symmach. epist. ad Theodor. Laureac. c. a. 501. (Mansi T. VIII p. 528). Andere Zeugnisse sind c. 2. D. C. (Gregor. I. a. 597), c. 3. c. XXV. q. 2. (Idem a. 604).

m) Genaue Nachrichten hierüber findet man bei Thomassin. Vet. et nov. eccles. discipl. P. I. lib. II c. 53—57., Roscovany de primatu Romanii pontificis §. 116—122. Unerweislich ist die sehr verbreitete Meinung, als ob das Pallium ursprünglich ein prächtiger Mantel, ein Theil des kaiserlichen Ornatcs gewesen, und daher nur von den Kaisern oder mit deren Erlaubniß von den Patriarchen verliehen werden sey.

n) C. 4. X. de elect. (1. 6).

o) C. 1. D. C. (Pelag. ann. inc.), c. 2. eod. (Gregor. I. a. 597).

p) C. 4. X. de elect. (1. 6), c. 3. X. h. t (1. 8).

q) C. 4. 28. §. 1. X. de elect. (1. 6), Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. II cap. 5. n. 8. Durch die Unterscheidung zwischen selteneren und nicht selteneren Handlungen löst sich der scheinbare Widerspruch dieser Stellen mit c. 11. X. de elect. (1. 16), c. 1. X. de translat. episc.

nicht einmal den erzbischöflichen Titel beilegen *r*). Die Ueberreichung geschieht unter gewissen Feierlichkeiten, nachdem der Erwählte den Eid der Treue geleistet hat *s*). Hinsichtlich des Gebrauchs bestehen die Regeln, daß es der Erzbischof nur innerhalb der Provinz *t*, im Innern einer Kirche, bei der Verrichtung von Pontificalhandlungen, und nur an gewissen Tagen tragen darf *u*). Wer zwei Provinzen hat, bedarf zweier Pallien; und es ist so sehr auf die Person des Erzbischofs beschränkt, daß es mit ihm begraben werden soll *v*). Auch einzelne bischöfliche Sitze können das Pallium als ein besonderes Ehrenrecht erhalten *w*); allein die Ausübung der Pontifical- und Jurisdicitions handlungen wird dadurch von dessen Empfang nicht abhängig gemacht, weil ein solches Privilegium nicht die Absicht haben kann, vorhandene Rechte zu beschränken *x*).

---

(1. 7). unbestimmt ist die von Anderen dazu gemachte Unterscheidung zwischen höheren und geringeren Handlungen der Jurisdicition, Gonzalez Tellez in cap. 11. X. eit. Irrig ist aber die Meinung von Eichhorn I. 672. und Anderen, die den Erzbischof auch ohne Pallium zu allen Jurisdicitions handlungen, blos mit Ausnahme der Berufung von Concilien, befugt erachten. Denn die Provinz visitiren dürfte er gewiß auch nicht, Ferraris prompta biblioth. canon. v. Archiepiscopus art. III. n. 14.

*r*) C. 3. X. h. t. (1. 8).

*s*) C. 4. D. C. (Johann. VIII. c. a. 873), c. 4. X. de elect. (1. 6), Pontif. Roman. Tit. de pallio.

*t*) Daher erhalten die Erzbischöfe in partibus kein Pallium; weil sie immer außerhalb ihrer Provinz sind, Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 15. n. 17.

*u*) C. 6. D. C. (Gregor. I. a. 595), c. 8. eod. (Idem a. 593), c. 1. 4. 5. 6. 7. X. h. t. (1. 8). Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. III. cap. 11. n. 5—7.

*v*) C. 2. X. h. t. (1. 8). Dieses beruht darauf, damit nicht, wie in England einmal geschah, mit dem Pallium des Verstorbenen das Erzbistum selbst usurpiert werden könnte.

*w*) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. II. cap. 6. n. 1. 2. lib. XIII. cap. 15. n. 6—16.

*x*) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. II. cap. 6. n. 4.

§. 155.

II. Von den Exarchen, Patriarchen und Primaten.

Unter den Bischöfen waren die von Rom, Alexandria und Antiochia seit uralten Zeiten durch besondere Vorrechte ausgezeichnet, die auch auf dem Concilium von Nicaea bestätigt wurden <sup>a)</sup>. Seit dem vierten Jahrhundert entstand aber im Orient, um unter den Metropoliten noch nähere Einheitspunkte zu stiften, überhaupt die Einrichtung, daß gleichwie mehrere Bischöfe zu einer Provinz, so mehrere Provinzen zu einer Diözese vereinigt wurden. Diese Diözesen stimmten mit den politischen Diözesen fast ganz überein, deren es im römischen Reiche zusammen dreizehn gab. Die Bischöfe, welche Vorsteher solcher kirchlichen Diözesen waren, wurden, besonders in der Sprache des Orients, Exarchen oder Patriarchen genannt <sup>b)</sup>. Ihre Rechte bestanden in der Ordination der ihnen untergebenen Metropoliten, in der Leitung der Diözesanversammlungen, in einer allgemeinen Oberaufsicht und höheren Jurisdicition über den ganzen Bezirk <sup>c)</sup>. Der Bischof von Jerusalem gehörte ursprünglich zu diesen Exarchen nicht; er hatte zwar von Alters her besondere Ehrenrechte <sup>d)</sup>, allein keine höhere Jurisdicition, sondern er war selbst dem Bischof von Cäsarea als seinem Metropoliten unterworfen. Nach langen Streitigkeiten wurde ihm aber auf dem Concilium von Chalcedon vom Exarchen von Antiochien ein Theil seiner Diözese überlassen, und er trat dadurch in die Reihe der Exarchen ein. Auf ähnliche Art gieng es mit dem Bischof von Constantinopel. Anfangs war dieser dem Bischof von Heraclea als Metropoliten untergeben: später erhielt

<sup>a)</sup> Conc. Nicaen. a. 325. c. 6. sc. 6. D. LXV.). Die Anelegung dieser Stelle, wovon es sehr verschiedene Lesarten gibt, ist schwierig. Einige glauben, daß sie von jenen Bischöfen blos als Metropoliten handle: allem richtiger wird sie wohl auf höhere Rechte bezogen.

<sup>b)</sup> Der Name Exarch kommt aber nicht selten auch bei einfachen Metropoliten vor. Patriarch nannte man oft selbst einen gewöhnlichen Bischof. Erst seit dem Concilium von Chalcedon erhält dieser Titel eine höhere Beziehung.

<sup>c)</sup> Conc. Chalced. a. 451. c. 9. (c. 46. c. XI. q. 1), nov. 123. c. 22., nov. 137. c. 5.

<sup>d)</sup> Conc. Nicaen. a. 325. c. 7. (c. 7. D. LXV.).

er aus politischen Gründen wenigstens einen höheren Rang c), und endlich auch eine bestimmte Diöcese d). Auf diese Erarchen von Constantinopel, Alexandria, Antiochia und Jerusalem wurde nun vorzugsweise der Name Patriarch angewendet, und unter ihnen eine gewisse Rangordnung festgesetzt e), welche nach mehrererem Widerspruch endlich auch von der lateinischen Kirche anerkannt f), und selbst noch im dreizehnten Jahrhundert, als in Folge der Kreuzzüge jene vier Patriarchalstühle eine Zeitlang mit Lateinern besetzt waren, ausdrücklich erneuert worden ist g). Bald darauf sind zwar jene vier Sitze wieder in die Hände der Ungläubigen und Schismatiker gekommen; doch werden auf deren Namen in der lateinischen Kirche immer noch Patriarchen geweiht h). Auch haben noch im Orient die mit der katholischen Kirche vereinigten Chaldäer, Melchiten, Maroniten, Syrier und Armenier ihre eigenen Patriarchen. In der abendländischen Kirche drang die Einführung von Diözesen und Erarchen nicht durch. Einiges Aehnliches bestand hier nur in dem Verhältniß des römischen Bischofes über die suburbicarischen Provinzen i). Da aber der Bischof von

c) Conc. Constant. a. 381. c. 3. (c. 3. D. XXII.).

d) Conc. Chalced. a. 451. c. 28.

e) Nov. Inst. 131. c. 12.

f) Conc. Constant. IV. a. 869. c. 21. (c. 6. 7. D. XXII.).

g) C. 23. X. de privil. (5. 33).

h) C. 3. Extr. commun. de elect. (1. 3).

i) Der Unterschied liegt jedoch darin, daß in diesen Provinzen nicht bloß die Ordinationen der Erzbischöfe, sondern auch die der bloßen Bischöfe vom Bischof von Rom ausgehen. Wie viel übrigens zu diesen Provinzen gehörte, ist vielfach besprochen und bestritten, Fimian. ad P. de Marca lib. I. cap. 3. n. 6, Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. II. cap. 2. n. 2. Die erste Erwähnung davon findet sich im Conc. Nicaen. can. 6. nach der Uebersetzung der Prisca und des Rusinus hist. eccles. X. 6. Bei der Auslegung dieser Stellen geht man aber immer von der ganz ungegründeten Voraussetzung aus, es müßten diese suburbicarischen Provinzen der kirchlichen und die suburbicarischen Regionen der bürgerlichen Verfassung gleichbedeutend gewesen seyn. Was letztere waren, habe ich in meiner Geschichte des römischen Rechts Buch I. Kap. XXXVII. Note 21. gezeigt.

Rem auch das Glied war, wodurch der Occident mit dem Orient zusammenhieng, so wurde er aus dem Standpunkt des Orients häufig Patriarch genannt *k)*, und an die Spitze jener vier Patriarchen gestellt. Es war dieses jedoch nur eine allgemeine Vorstellung *l)*, woraus keine eigenthümlichen Jurisdictionsrechte flossen. An die Stelle der Exarchen traten im Occident gewissermaßen die apostolischen Vicarien, und diese wurden im Laufe der Zeit vorzugsweise Primaten genannt *m)*. Hieraus entstand endlich ein bleibender Titel (§. 135), womit aber nur noch gewisse Ehrenrechte, namentlich der Vorzüg auf den Nationalconcilien und die Krönung des Königs, verbunden sind. Eben so kommt noch hin und wieder auch der Beiname Patriarch als ein Ehrentitel vor. Das älteste Patriarchat dieser Art war das von Aquileja, woraus seit dem sechsten Jahrhundert durch Theilung noch das von Grado entstand. Später (1451) ist letzteres nach Venetia verlegt, das von Aquileja aber (1751) ganz aufgehoben worden. Ein bloßer Ehrentitel ist auch der Name Patriarch des occidentalischen Indiens, den der Großkaplan des Königs von Spanien von Paul III. und der Name Patriarch von Lissabon, den der dortige Erzbischof von Clemens XI. erhalten hat.

---

*k)* So in den Acclamationen auf dem Concilium von Chalcedon. Hier lautet aber eine: Sanctissimo et beatissimo universali magnae Romae patriarchae Leoni.

*l)* Mehr beweisen auch die Stellen nicht, welche Devoti Inst. can. lib. I. tit. III. §. 34. anführt.

*m)* Pelliccia de christiana ecclesiae politia Lib. I. Sect. IV. Cap. V. §. 2. Früher wurden auch gewöhnliche Metropoliten so genannt, Leon. I. epist. CVIII. cap. 1. Insbesondere war dieses in der africanischen Kirche der Fall, wo aber diese Würde nicht an eine Stadt, sondern an das Alter der Ordination geknüpft war.

---

## B i e r t e s K a p i t e l .

### V o n d e n C o n c i l i e n .

§. 156.

#### I. E i n l e i t u n g .

Es beruht in der Natur der menschlichen Verhältnisse, daß durch die gemeinschaftliche Berathung öffentlicher Angelegenheiten tiefere Einsichten geweckt, die Eintracht befestigt und das Ansehen der zu fassenden Beschlüsse verstärkt wird. Diesen Gedanken hat die Kirche schon seit den ältesten Zeiten in ihre Verfassung aufgenommen *n)* und nach Maßgabe der Verhältnisse in Anwendung gebracht *o)*. Die Absicht dabei ist jedoch nicht die Repräsentation der zur Kirche gehörenden Individuen als solcher, sondern die Repräsentation der in der Kirche lebenden Intelligenz. Die Natur des Verhältnisses weist daher in solchen Versammlungen den Vorstehern der Kirche die eigentliche Leitung und Entscheidung, den Laien nur eine untergeordnete Stellung an *p)*. Da jedoch in dem Leben der Kirche die Stimmung und Bedürfnisse der Laienwelt wesentlich mit in Betracht zu ziehen sind, so entspringt daraus in einem christlichen Staate für die weltliche

*n)* Act. XV. 1—29.

*o)* So im zweiten Jahrhundert gegen die Montanisten, Euseb. hist. eccl. V. 16. Gegen das Ende dieses Jahrhunderts war in Griechenland die Abhaltung der Synoden schon in eine regelmäßige Form gebracht, Tertullian. de ieiun. c. 13. Eben so bald auch in Cappadocien, Firmil. inter Cyprian. epist. LXXV. Desgleichen in Afrika, Cyprian. epist. LIII. LXVI. LXXI.

*p)* So erscheinen sie auch schon in den ältesten Zeiten. Sie waren nur als Zuhörer und stehend pro side et timore zugelassen, Cyprian. epist. XI. XIII. XXXI.

Obrigkeit das Recht, auch zur Berufung solcher Versammlungen mitzuwirken und daselbst Gegenstände der Berathung zur Sprache zu bringen.

§. 157.

II. Von den allgemeinen Concilien. A) Einrichtung derselben.

Aus den localen Concilien entwickelte sich seit dem vierten Jahrhundert, nachdem die Kirche zu einem friedlichen Bestande gelangt war, der Gedanke, gegen die damaligen großen Glaubensbewegungen allgemeine Kirchenversammlungen zu veranstalten. Da diese Bewegungen sehr tief auch in das bürgerliche Leben eingriffen, und die Kirche nur innerhalb des römischen Reiches existierte: so erhielten solche Synoden in dem Neueren ihrer Berufung und Anordnung den Ausdruck einer Reichsangelegenheit, und es mischte sich dabei das Politische mit ein; dieses kann jedoch für andere Zeiten und Zustände keinen Maßstab abgeben. Die Veranstaltung solcher Concilien ist vielmehr kraft der Natur der Sache wesentlich als zum Kirchenregiment gehörend zu betrachten. Der Grundgedanke dabei ist, daß sich daselbst die Gesamtintelligenz der Kirche aussprechen soll. Dengemäß sind dazu vor Allem die Bischöfe als die ordentlichen Lehrer und Hirten der Kirche zu berufen. Außerdem haben aber jenem Grundgedanken gemäß auch die Cardinale, wenn sie auch nicht Bischöfe sind, ferner die mit wirklicher Jurisdiction versehenen Prälaten und Abte, und die Generale der Mönchsorden durch das Herkommen Sitz und Stimme auf den allgemeinen Concilien erlangt. Titularbischöfe können berufen werden und mit stimmen; allein nothwendig ist es nicht, weil sie keine ordentlichen Glieder der Kirchenregierung sind <sup>q).</sup> Ferner ist es der Idee eines solchen Conciliums angemessen, zu seinen Arbeiten ausgezeichnete Theologen und Doctoren des canonischen Rechts und selbst durch Geist und Gelehrsamkeit hervorragende Männer aus dem Laienstande mit berathender Stimme einzuziehen <sup>r).</sup> Auch sind die katholischen

q) Anderer Meinung ist Ferraris prompta biblioth. canon. v. Concilium art. I. n. 29.

r) Ferraris prompta biblioth. canon. v. Concilium art. I. n. 31—44.

Fürsten, jedoch blos als Schutzherrn und Vertreter der christlichen Staatskunst, zur Theilnahme entweder in Person oder durch Gesandten einzuladen s). Eine Vertretung der Bischöfe durch Procuratoren ist aber gegen den Geist dieses Verhältnisses t). Uebrigens ist aber, damit die Versammlung als allgemeines Concilium gelte, nicht nöthig, daß alle Berufenen wirklich erscheinen, und es wird auf diese Anzahl als auf eine Zufälligkeit nur ein untergeordnetes Gewicht gelegt u). Die Berufung selbst muß regelmäßig vom Papste ausgehen v). In außerordentlichen Fällen,

s) C. 2. D. XCVI. (Marcian. Imper. a. 451), c. 7. eod. (Nicol. I. a. 865), Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. III. cap. 9. n. 1. 2.

t) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. III. cap. 12. n. 5. 6. Dieser Grundsatz wurde auch auf dem Concilium von Trient von der Mehrzahl der Cananisten vertheidigt. Pius IV. ließ jedoch die Procuratoren mit berathender Stimme zu.

u) Melchior Canus de locis theolog. lib. V. cap. 3.

v) Dieses kann sowohl nach dem Wesen des Primates als nach der bestehenden Praxis nicht bestritten werden. Man stellt zwar entgegen, daß die ersten ökumenischen Concilien nicht vom Papste, sondern vom Kaiser abgeschrieben worden wären. Allein dieses hieng mit den oben erwähnten eigenthümlichen Verhältnissen zusammen, und immer haben dabei doch auch die Päpste in irgend einer Weise mitgewirkt. Hinsichtlich des Conciliums von Nicäa bezeugt dieses der Prophoneticus Conc. Constant. III. Act. XVI. (Mansi Conc. T. XI. col. 903): Constantinus semper Augustus et Sylvester laudabilis magnam atque insignem in Nicaea Synodus congregabant. Vom Concilium von Constantiopolis sagt die Epistola synodica ad Damasum a. 382. (Schoenemann epist. pontif. Roman. p. 391): Conveneramus enim Constantinopolim secundum litteras a reverentia vestra anno superiori ad piissimum imperatorem Theodosium missas. Beim Concilium von Ephesus war Nestorius schon von Cœlestinus auf einer römischen Synode verdammt, und jenes Concilium war daren nur die weitere Entwicklung. Daher sagt es selbst in seiner Sententia depositionis contra Nestorium (Mansi Conc. T. IV. col. 1211): Coacti per epistolam sanctissimi patris nostri et comministri Cœlestini Romanae ecclesiae episcopi. Beim Concilium von Chalcedon hatten sich der Papst und der Kaiser verber mit einander berathen, Leon. M. epist. LXXXIII. ed. Baller., und der Kaiser bezog sich in seinem Conveccationesfrecreiben andächtlich auf den Papst, Mansi Conc. T. VI. col. 551.

namentlich wenn der päpstliche Stuhl streitig ist, kaum sie zwar auch durch das Collegium der Cardinale oder auf jede andere passende Weise geschehen; doch ist ein solches Concilium ohne das Haupt unvollkommen, und seine Aufgabe eigentlich nur die, den ordentlichen Zustand herzustellen *w).* Den Vorsitz in den Versammlungen führt der Papst entweder in Person oder durch seine Legaten *x).* Für die Ruhe und Würde der Verhandlungen wird durch den Geschäftsgang gesorgt, den die Versammlung selbst auf den Grund alter Erfahrungen festsetzt *y);* auch gehen religiöse Feierlichkeiten vorher, und die ganze Christenheit wird aufgesfordert, sich im Gebete mit den Arbeiten des Conciliums zu vereinigen. Die gefassten Beschlüsse bedürfen, um als Aussprüche der ganzen Kirche zu gelten, wesentlich der Zustimmung des römischen Stuhles *z);* in welcher Form diese geschehe ist aber gleichgültig und

*w)* In diesem Sinne hat das Concilium von Konstanz gehandelt.

*x)* Auf dem Concilium von Nicäa präsidierte Dennis von Cordova, den der Papst schon vorher in der Sache des Urns zum Kaiser und anderwärts unumher geschickt hatte, und der auch hier nach einem ausdrücklichen Zeugniß die Stelle des Papstes vertrat, Gelasius Cyzicenus histor. concil. Nicaeni c. 5. 12. Das Concilium von Konstantinopel war ursprünglich eigentlich kein ökumenisches, sondern gelangte zu diesem Ansehen erst allmählig durch Bestimmung der Kirche. Auf dem Concilium von Ephesus führte Cyrilus von Alexandria den Beruf, der der Stellvertreter des Papstes war, Mansi Conc. T. IV. p. 1279. Auf dem Concilium von Chalcedon präsidierten ebenfalls die päpstlichen Legaten, Mansi Conc. T. VI. col. 566. 1081. Ausführlichere Nachweisungen giebt P. de Marca de concord. lib. II. cap. 3—6.

*y)* Das Nähere darüber findet man in August. Patric. Piccolomin. a. 1488. Sacrar. caeremoniarum Roman. eccles. lib. I. sect. XIV. (Hoffmann nov. monument. collect. T. II. p. 458).

*z)* Dieser Grundsatz liegt in der Natur des Primates, wie das Recht des Veto in der Monarchie, und ist auch seit der ältesten Zeit anerkannt, Socrates II. 8. 17., Sozomen. III. 10., Ferrandus Diacon. Carthag. in epist. ad Anatol. Beim Concilium von Nicäa sagt daher die Synodus Romana ad clerum et monach. orient. (Mansi T. VII. col. 1140): Patres apud Nicaeam congregati confirmationem rerum atque auctoritatem S. Romanae ecclesiae detulerunt. Eben so thaten

hängt von den Umständen ab. Die Promulgation der Beschlüsse und was weiter zur Vollziehung derselben gehört, geht natürlich ebenfalls den Papst an. Uebrigens werden allgemeine Concilien nicht regelmäßig, sondern nur aus dringenden Beweggründen, worüber man die öffentliche Meinung zu Rathe zieht, versammelt; und die Verhältnisse selbst machen dabei die Rücksprache mit den Fürsten der Christenheit nothwendig.

§. 158.

B) Verhältniß der allgemeinen Concilien zum Papste.

Versetzt man sich in den Mittelpunkt der Sache, so ist ein allgemeines Concilium eine Versammlung, wo das Haupt und die Glieder durch ihr einmütiges Zeugniß einer Glaubensneuerung entgegentreten und den zum Wohle der Kirche nöthig scheienden Canonen durch ihre einträchtige Verhandlung eine besondere Kraft und Sanction verleihen wollen. In diesem Sinne haben auch die Päpste das Verhältniß immer aufgefaßt und die Satzungen der ökumenischen Concilien als eine auch sie verpflichtende Autorität demuthig anerkannt a). Die von den Bewegungen des fünfzehnten Jahrhunderts in der Doctrin zurückgebliebene Neigung, die Grundfragen der Verfassung nach trockenen Verstandesregeln zu zergliedern und auf die Spitze zu treiben, hat sich aber auch in dieser Richtung thätig erwiesen. Ist der Papst, fragen Einige, über die Gesetze erhaben oder ihnen unterworfen? Dieses löst sich aber bei ruhiger Betrachtung in einen bloßen Wortstreit auf b). Steht der Papst, fragen Andere, über oder

---

die nachfolgenden Concilien (§. 19 Note s. u.). Und allen diesen Zeugnissen gegenüber schreibt dennoch Eichhorn II. 4., daß es damals noch keinen römischen Prinzip gegeben habe, oder daß derselbe wenigstens von der griechischen Kirche noch nicht anerkannt gewesen sey.

a) C. 7. c. XXV. q. 1. (Zosimus c. a. 418), c. 17. c. XXV. q. 2. (Leo I. a. 452), c. 1. c. XXV. q. 1. (Gelas. a. 495), c. 9. eod. (Hormisd. c. a. 519), c. 16. eod. (Leo IV. c. a. 850), P. de Marca de concord. lib. III. cap. 7. 8.

b) Thomassin. Vet. et nova eccles. discipl. P. II. lib. III. c. 28.  
Illud altissime animo insigi operae pretium est, quod pontifices,  
qui ab aliquibus domini canonum vocantur, dispensatores tantum

unter einem allgemeinen Concilium? Hier ist eine Unterscheidung nöthig. Meint man dabei ein wahres allgemeines Concilium, das heißt den Papst und die Bischöfe vereinigt, so ist die Frage eine ganz müßige c). Denkt man sich hingegen den Papst und die Versammlung der Bischöfe als getrennt und einander gegenüberstehend: so ist es klar, daß letztere durch ihre Beschlüsse den Papst nicht binden, auch, den Fall der offenkundigen Häresie abgerechnet d), ihn nicht richten oder absetzen kann e), weil sonst der Primat

---

eorum siut, nec his vocibus domini canonum, aliud significetur, quam eximia quaedam potestas de iis dispensandi, ubi ecclesiae vel necessitas cogit vel invitat utilitas. Eodem redit et alia illa conflictatio verborum, cum de re conveniat, ubi aiunt alii, pontificem esse supra canones, alii canonibus subesse. In ipso iure sunt, quae illi, nec desunt, quae huic faveant verborum consuetudini. Porro utrobique una sententia est, posse pontificem de canonibus dispensare, eoque nomine esse quodammodo supra canones: sed cum dispensare non possit, nisi iuxta canonicas regulas, ex utilitate et necessitate ecclesiae, eo sensu subest canonibus.

- c) Thomassin. diss. de synod. Chalced. n. 14. Ne digladiemur maior synodo Pontifex, vel pontifice synodus oecumenica sit; sed agnoscamus succenturiatum synodo pontificem se ipso maiorem esse; truncatam Pontifice synodum se ipsa esse minorem.
- d) Denn dann hätte der Papst überhaupt aufgehört, Mitglied der Kirche zu seyn, Bellariniu. Controv. Tom. I. controv. III. de summo pontif. lib. II. c. 30.
- e) Selbst das neuere constitutionelle Staatsrecht erkennt diesen Grundsatz an, und erklärt die Personen des Monarchen für heilig und unverletzlich. Darin ist auch ein Wahlschein von einem erblichen gar nicht verschieden; denn beide unterscheiden sich nur durch die Art, wie die Personen des Monarchen bestimmt wird; das was zum Wesen der Würde gehört, ist in beiden Fällen durchaus dasselbe, und diese wird mit der Person dessenjenigen, der sie einmal rechtmäßig erworben hat, immer unzertrennbar verbunden. Falsch ist daher der Schluß, was durch Wahl gegeben sey, könne durch Wahl auch wieder genommen werden; daraus würde auch folgen, daß das Kärtel, welches seinen Bischof gewählt hat, diesem wieder absezzen könnte. Behauptet man aber gar, daß die Bischöfe, wenn es ihnen nöthig schiene, die Personen des Papstes von seiner Würde wieder trennen könnten: so ist dieses dasselbe sephistische Kunststück, wedurch die französische Revolution,

vom Papste weg auf einen ganz anderen Punkt hin verlegt würde). Eben deshalb ist auch eine Appellation an ein allgemeines Concilium zu dem Zwecke, daß die Versammlung über eine Entscheidung des Papstes abermals entscheiden solle, dem Prinzip der Verfassung zuwider<sup>g)</sup>. Erlaubt wäre sie nur in dem Sinne, daß mit der Papst selbst die Sache nochmals in Verbindung mit den übrigen Bischöfen in Erwägung ziehen könne. Da jedoch die notorische Unmöglichkeit vorliegt, wegen jeder einzelnen Frage ein allgemeines Concilium zu versammeln, da also eine Appellation auch in jenem Sinne doch nur ein Vorwand wäre, eine Sache aufzuhalten, und einer Entscheidung des apostolischen Stuhles den schuldigen Gehorsam zu verweigern: so sind solche Appellationen überhaupt aufs Nachdrücklichste untersagt worden h). Wenn freilich wegen einer vorhandenen Spaltung der rechtmäßige Papst zweifelhaft, also die Kirche eigentlich ohne Haupt ist, so kommt es, wie zu Rostnič i), auf die Entscheidung des Conciliums

---

ebenfalls das Königthum von der Person des Louis Capet trennend, diesen unter das Schlachtmesser gelegt hat.

- f) Man stellt zwar häufig das Verhältniß so dar, als ob der Papst nur im Namen der zerstreuten Bischöfe regiere, wenn diese aber vereinigt seyen, in die Reihe der gewöhnlichen Glieder zurücktrete. Allein so wenig wie die Bischöfe ihre Gewalt blos vom Papste haben, eben so wenig ist umgekehrt der Papst zum Oberhaupt durch die Bischöfe gesetzt. Ausführlich erläutert diese Fragen Bellarmin. Controv. Tom. I. controv. I. de concil. lib. II. c. 13—19.
- g) Dieses beweist selbst der Protestant Mosheim in seiner Abhandlung De Gallorum appellationibus ad concilium universae ecclesiae unitatem ecclesiae spectabilem tollentibus (Dissert. ad histor. eccles. pertinent. vol. I.).
- h) Dieses geschah in einer noch auf dem Concilium zu Rostnič erlassenen Bulle Martin des V.; dann von Pius II., Julius II. und Paul V. Darüber erklären sich auch Fleury discours sur les libertés de l'église gallicane n. 17., Thomassin dissert. in conc. general. n. 12., P. de Marca de concordia lib. IV. cap. 17., Zallwein Princip. iur. eccles. T. IV. quaest. III. cap. 2. §. 7.
- i) Conc. Constant. Sess. V. S. Synodus declarat, quod ipsa — potestate a Christo immediate habet, cui quilibet cuiuscunque status

an k). Außerordentliche Fälle dieser Art können aber für das gewöhnliche Verhältniß keine Regel begründen.

§. 159.

III. Von den Provinzial- und Nationalencilien.

Mit der Entwicklung der Metropolitanverfassung entstand auch der Grundsatz, daß jeder Metropolit mit den Bischöfen seiner Provinz zweimal jährlich l), oder nach späteren Gesetzen wenigstens einmal jährlich m) ein Concilium halten sollte. Doch wurde dieses in den germanischen Reichen nicht befolgt n), weil die Bischöfe zu sehr in weltliche Geschäfte verwickelt waren, und die Angelegenheiten der Kirche zum Theil auf den Reichsversammlungen besprochen wurden. Auch die Versuche der Päpste und der allgemeinen Concilien, die ältere Disciplin herzustellen, waren fruchtlos o). Selbst die neueren Verordnungen, welche die

---

vel dignitatis, etiam si papalis existat, obediens tenetur in his, quae pertinent ad fidem et extirpationem dicti schismatis, et reformationem dictae ecclesiae in capite et membris. Dieses Decret ist auf dem Baseler Concilium in der zweiten, achtzehnten und ein und dreißigsten Sitzung, und hier allerdings in einer allgemeineren Fassung wiederholt worden. Allein dasselbe hat wegen der fortlaufenden Streitigkeiten mit Eugen IV. nie die wahre Zustimmung des Papstes erlangt; und auch in den Concordaten mit der deutschen Nation hat dieser Papst jenen Grundsatz nur beschränkt in dem Sinne, worin er mit der Natur des Primates vereinbar ist, angenommen. Auf dem fünften Lateranischen Concilium wurde er sogar öffentlich angegriffen (Harduin Acta conc. T. IX. col. 1621), und mit der französischen pragmatischen Sanction, worin er ebenfalls aufgenommen war, feierlich reprobirt, c. 1. de concil. in VII. (3. 7).

k) Ferraris prompta biblioth. canon. v. Concilium art. I. n. 22—26.

l) C. 3. D. XVIII. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 4. eod. (Conc. Antioch. a. 332), o. 6. eod. (Conc. Chalc. a. 451).

m) C. 7. D. XVIII. (Conc. Nicaen. II. a. 787).

n) Darüber lagte schon, und zwar lange vor den falschen Decretalen, der heil. Bonifacius, und eben so das Conc. Paris. VI. a. 829. c. 26.

o) C. 25. X. de accusat. (5. 1), c. 16. X. de iudeis (5. 6). Die Bemühungen der Päpste zeigt Thomassin. Vet. et nov. eccles. discipl. P. II. lib. III. c. 57.

Abhaltung von Provinzialconcilien wenigstens alle drei Jahre bei Strafe einschärfen p), sind nicht in Uebung, weil zu neuen Gesetzen wenig Bedürfniß vorhanden ist, die Rechtsachen aber, die dort sonst viel zu thun gäben, jetzt bei dem bischöflichen oder Metropolitangericht verhandelt werden q). Die zu solchen Concilien zu berufenden Mitglieder sind vor Allem die Suffraganbischoße, und die mit einer gleichsam bischöflichen Jurisdiction versehenen Prälaten und Aelte r). Exemte Bischöfe sollen einen benachbarten Metropoliten answählen, an dessen Concilium sie sich anschließen s). Die Berufenen müssen erscheinen oder bei einer rechtmäßigen Verhinderung Procuratoren schicken t), und diesen kann das Concilium, wenn es will, auch eine entscheidende Stimme zugestehen u). Im Fall einer Sedisvacanz ergeht die Berufung an das Kapitel, und dessen Vicar hat, wenn er erscheint, von Rechts wegen eine entscheidende Stimme v). Ferner sind auch bei besetztem bischöflichen Stuhle die Kapitel als solche einzuladen w); ihre Abgeordneten haben jedoch nur eine berathende Stimme x). Die Berufung geschieht durch den Metropoliten oder im Falle der

p) Conc. Basil. Sess. XV., Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 2. de ref.

q) Für ganz unnötig erklärt sie daher jetzt Sauter fundam. iur. eccles.

P. I. §. 96. Dieses ist aber doch zu unbedingt. Man sehe dagegen Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. I. cap. 6. n. 5.\*

r) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 2., Ferraris prompta biblioth. canon. v. Concilium art. II n. 11. 12. 17.

s) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 2. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 8. n. 13—15.

t) C. 10. D. XVIII. (Conc. Carth. V. a. 401), c. 9. eod. (Statuta eccles. antiqu.), c. 13. eod. (Conc. Agath. a. 506), c. 14. eod. (Conc. Tarrac. a. 516).

u) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. III. cap. 12. n. 6., Ferraris v. Concilium art. II. n. 18.

v) Ferraris v. Concilium art. II. n. 15. 16.

w) C. 10. X. de his quae sunt (3. 10).

x) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. III. cap. 4. n. 1. lib. XIII. cap. 2. n. 6., Van-Espen Ius eccles. Part. I. tit. 20. cap. 1. n. 14. 15. 16., Ferraris v. Concilium art. II. n. 19—24.

Verhinderung durch den ältesten Bischof der Provinz y); so auch, nicht durch den Kapitelsvicar, wenn der Metropolitausitz durch den Tod erledigt ist z). Eine Auffrage bei dem Papste ist nicht nothwendig. Die Beschlüsse werden nach der Mehrheit der Stimmen gebildet, wenn auch der Metropolit der dissentirende Theil ist a). Der päpstlichen Bestätigung bedürfen diese, wenn sie nicht Glaubensfragen betreffen b), nach dem alten c) und auch noch nach dem heutigen Rechte nicht d). Da jedoch durch die Provinzialconcilien allmählig Aenderungen in der vom Concilium von Trient festgesetzten Disciplin gemacht werden könnten, und da dem Papste die Aufrechthaltung der Tridentiner Beschlüsse vom Concilium selbst dringend anempfohlen worden war: so beauftragte Sixtus V. die zu diesem Zwecke niedergesetzte Congregation (§. 124), dafür zu sorgen, daß die Decrete der Provinzialconcilien vor ihrer Publication ihr zur Einsicht und Prüfung vorgelegt würden e). Häufig haben auch die Metropoliten freiwillig

y) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 2. de ref.

z) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. II. cap. 9. n. 8., Ferraris v. Concilium art. II. n. 3—10.

a) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 2. n. 4., Ferraris v. Concilium art. II. n. 43—46.

b) Denn dann liegt es in der Natur der Sache und ist seit den ältesten Zeiten anerkannt. Die Beweise stehen im §. 19. Nete e. und bei Constant epist. Roman. pontif. praef. n. 21. (Galland. T. I. p. 20).

c) Die Stellen der falschen Decretalen, welche Gratian in die Dist. XVII. aufgenommen hat, sind also nicht praktisch geworden. Dieses sagt schon die Glossa zur Dist. XVIII.

d) Dieses bezeugen Thomassin. Vet. et nov. eccles. discipl. P. II. lib. III. c. 57., Schmalzgruber Ins eccles. univ. Diss. prooem. §. VIII. (ed. sec. Ingolst. 1728. T. I. p. 74), Blascus de collect. can. Isidor. cap. IX. (Galland. T. II. p. 82).

e) Dieses geschah durch die an die congregatio concilii Tridentini interpretum gerichtete Const. Immensa Sixti V. a. 1587., und dieser gemäß erließ die Congregation 1596 ein allgemeines Rundschreiben, welches auch befolgt werden ist, Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 3. n. 3.

vom Papste die Confirmation nachgesucht. Doch erlangen dadurch die Beschlüsse keine verbindliche Kraft außerhalb der Provinz f); auch können solche confirmirte Decrete doch von einem nachfolgenden Concilium in der Regel wieder aufgehoben werden g). Außer den Provinzialconcilien wurden schon im römischen Reiche große Synoden eines ganzen Landes gehalten h). Hieraus giengen in den germanischen Reichen die Nationalconcilien hervor i). Ein regelmäßiger Bestandtheil der kirchlichen Disciplin sind diese aber nicht geworden.

§. 160.

IV. Diözesansynoden und Landkapitel.

Schon in alten Zeiten k) wurden zur Belebung der Kirchenzucht, insbesondere zur Bekanntmachung der auf den Provinzialconcilien gefassten Beschlüsse l), von den einzelnen Bischöfen einmal oder zweimal jährlich Versammlungen mit dem Klerus der Diözese gehalten m). Dieses ist auch durch neuere Verordnungen eingeschränkt worden n), wird aber zum großen Nachtheil der Disciplin wenig mehr befolgt o). Die Berufung kann bei besetzten bischöflichen Stühle nur durch den Bischof oder durch dessen dazu speciell bevollmächtigten Generalvicar, bei einer Sedisvacanz aber

f) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 3. n. 4. 5.

g) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 5. n. 9. 10. 11.

h) So in Afrika, Conc. Carth. III. a. 397. c. 2., Codex eccles. Afric. c. 94. 95. Solche große Synoden sind im Gegensatz der Provinzialconcilien häufig plenaria oder universalia concilia genannt worden, Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. I. cap. 1. n. 2.

i) Ausführlich handelt davon Thomassin. Vet. et nova eccles. discipl. P. II. lib. III. c. 45 — 56., P. de Marca de concord. lib. VI. cap. 16—28.

k) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. I. cap. 2. n. 6. 7.

l) C. 17. D. XVIII. (Conc. Tolet. XVI. a. 593).

m) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. I. cap. 6. n. 1. 2. 3.

n) C. 25. X. de accusat. (5. 1), Conc. Basil. Sess. XV., Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 2. de ref.

o) Darüber klagt sehr lebhaft Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. I. cap. 2. cap. 6. n. 5.

durch den Kapitels- oder den apostolischen Vicar geschehen p). Sendpflichtig sind vor Allem die Pfarrer, dann auch der Generalvicer und die Canonici der Kathedralkirche und der Collegiatstifte; die einfachen Beneficiaten und Kleriker nur, wenn es sich um die Restauration der Sittenzucht oder um eine alle Kleriker berührende Angelegenheit handelt q). Die Synode hat jedoch blos einen berathenden, nicht einen entscheidenden Charakter r); daher sind Procuratoren unzulässig s). Die Uebersendung der Beschlüsse nach Rom vor der Publication ist nicht nothwendig t). Noch kleinere Versammlungen endlich sind diejenigen, welche die Erzpriester auf dem Lande gewöhnlich am Anfang jedes Monates mit den Priestern ihrer Christianität hielten u). Hier wurden die Verordnungen der Diöcese bekannt gemacht, die Mittel zu deren Aufrechthaltung besprochen, später sogar auch Statute entworfen v). Sehr sind einigermaßen die Pastoral-Conferenzen an deren Stelle getreten w).

---

p) Alle diese Fragen discutirt sehr genau Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. II. cap. 4—12.

q) Benedict. XIV. de synodo dioecesan. lib. III. cap. 1—7.

r) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 1. 2.

s) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 3. n. 7.

t) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 3. n. 6. 7.

u) Ducange Glossarium v. Kalendae.

v) Vinterim Denkwürdigk. der christlathol. Kirche Bd. I. Th. I. S. 524.

w) Van-Espen Ius eccles. P. I. tit. 6. c. 4.

---

### Fünftes Kapitel.

## Verfassung der morgenländischen Kirche.

§. 161.

### Einführung.

Die Verfassung der griechischen und russischen Kirche stimmt, bis auf die Einrichtung des Patriarchats, größtentheils überein, und ist im Ganzen wenigstens den Namen und Formen nach noch diejenige, die im Orient im neunten Jahrhundert bestand. Sie ist aus Weltgeistlichen und Mönchen gemischt, und letztere sind darin, so wie im Occident während des Mittelalters, als das höhere geistige Element zu betrachten. Daher werden auch die Bischöfe alles aus ihnen, und zwar gewöhnlich aus den Archimandriten und Hegumenen, das heißt den Klosterabt und Prioren, gewählt. Diese hohe Geistlichkeit vom Bischof aufwärts wird bei den Russen in dem Ausdruck, die Archijereien, zusammengefaßt.

§. 162.

### I. Von den Bischöfen und deren Gehülfen. A) Von den heiligen Aemtern.

Der Bischof ist das Haupt der geistlichen Verwaltung einer Parochie oder Eparchie. Von ihm, als dem Mittelpunkte, gehen die übrigen heiligen Aemter aus, und er theilt die dazu nöthigen Vollmachten durch die Weihe mit. Unter ihm, als seine Stellvertreter und Gehülfen, sowohl bei der bischöflichen Kirche wie an die verschiedenen Kirchen des Sprengels vertheilt, stehen also die Priester und Popen, die Diaconen, die Hypodiaconen, die Lampadarien, Psalten oder Cantoren, und Anagnosten oder Lectoren. Für die drei letzteren findet aber dieselbe Weihe statt, so daß es bis zum Priester aufwärts nur vier Weihen giebt. Neben diesen geweihten Gehülfen giebt es noch Schatzmeister oder Schlüsselbewahrer, Eustoden, Chorsänger, Glöckner und andere Kirchenleute; allein diese werden zu ihren Verrichtungen nicht eingeweiht. In Russland ist wie viel von allen diesen Personen bei einer Kirche

angestellt seyn sollen, durch eine Verordnung der Synode, nach der Größe und dem Aussehen jeder Kirche genau bestimmt worden.

§. 163.

B) Bischofliche Gehülfen anderer Art.

In der griechischen Kirche hatten die Bischöfe ehemals ein sehr glänzendes und zahlreiches Personal um sich. Jetzt aber hat dieses sehr abgenommen. Ein Begriff, welche Aemter dabei vor kamen, wird unten bei der Verfassung der großen Kirche von Constantinopel gegeben werden. In Russland hat der Bischof bei seiner Kirche einen Protopop oder Protoierei und einen Protodiacon, welche im Ganzen noch die Geschäfte wie sonst der Archipresbyter und Archidiacon versehen. Auch sind an den Landkirchen Protopopen zur Aufsicht über die gewöhnlichen Popen ihres Bezirkes angestellt. Zur Handhabung der Jurisdiction dient aber das bischöfliche Consistorium, welches aus drei Mitgliedern, die Archimandriten oder Hegumenen oder Protopopen sind, besteht. Diesem sind noch kleinere Gerichtshöfe, Cantoirs genannt, untergeordnet, in welchen gewöhnlich zwei Mitglieder und ihre Schreiber sind. Auch hat jeder Bischof die ihm nöthigen Kanzleibedien ten. Im Königreiche Griechenland ist in jeder Diözese ein Protosynkellos als bischöflicher Rath und ein Archidiaconos als erster Sekretair des Bisthums angestellt.

§. 164.

II. Von den Erzbischöfen, Metropoliten und Exarchen.

Die Erzbischöfe der griechischen Kirche waren nicht ganz den Metropoliten gleichbedeutend, sondern blos Bischöfe besonders an gesuchter Städte. Sie hatten also selbst keine Bischöfe unter sich. Jetzt aber, wo die meisten Metropoliten ihre untergebenen Bischöfe verloren haben, sind sich beide Würden fast ganz ähnlich gewor den. Das Amt des Exarchen ist aber schon seit dem zehnten Jahrhundert erloschen, und jetzt ein bloßer Titel. Der Unterschied zwischen Metropoliten, Erzbischöfen und Bischöfen bestand früher eben so in der russischen Kirche. Allein seit Peter I. ist er der Sache nach aufgehoben worden, und jene Würden unterscheiden sich nur noch durch den Rang, den Titel und die Kleidung; übrigens sind sie gleichmäßig der heiligen Synode unterworfen. So

hat sich das Verhältniß der Metropoliten zu den Bischöfen im Orient fast auf gleiche Art wie im Occident gestaltet.

§. 165.

III. Von den Patriarchen und ihrem Hofs.

Die Häupter der griechischen Kirche sind die vier Patriarchen, unter welchen der von Constantiopel der Vornehmste ist. Dieser hatte allmählig um sich einen glänzenden Hof gebildet x). Die ersten Würden (*οὐρανία, ἀρχότικα, ὑψώματα*) waren *οὐρανίας οἰκονόμος*, der die Einkünfte der Kirche verwaltete und dafür Unterbediente anstellen durfte; *οὐρανίας συνετοφύλακς*, der die Aufsicht über die Mannsklöster des Patriarchats und besonders der Stadt hatte; *οὐρανίας συνενοφύλακς*, mit der Aufsicht über das Kirchengeräthe und der Jurisdiction über die dahin einschlagenden Sachen; *οὐρανίας χαρτοφύλακς*, der Großkanzler, der die Stelle des Archidiacons vertrat und daher eine sehr weit reichende Verwaltung hatte; *Συνετοφύλακς*, welcher die Aufsicht über die Kirchen der Stadt und die Nonnenklöster führte. Diese fünf Würdenträger hießen zusammen die Exokatastolen. Unter dem Patriarchen Ziphilin im zwölften Jahrhundert wurde ihnen noch der *πρωτέαρχος* oder Großdefensor beigegeben, der Vorsteher eines Gerichts war, und zwölf Besitzer unter sich hatte y). Die Exokatastolen hatten, wenn sie auch nur Diaconen waren, allmählig den Rang vor den Bischöfen erhalten, und können in so weit den Cardinaldiaconen verglichen werden. Andere hohe Würden waren *πρωτοσύγκελλος* der Erste der Syncellen, die hier eine weit größere Bedeutung hatten, wie im Occident, ferner *οὐρανίας τοποτοριάτης* der Geschäftsführer der Kirche, *οὐρανίας καστορήνιος* der Aufseher über die Kleidungen, *οὐρανίας ἡρεμοδάριος*, der zu Gesandtschaften diente, *οὐρανίας λογοθέτης* der Siegelbewahrer, *οὐρανίας πομπηιατόγαρος* der Protocollführer, *οὐρανίας μητρογόνων*, der die Memorialien

x) Georgius Codinus Cypriana de officiis magnae ecclesiae et aulae Constantinop. eur. Goar. Paris. 1648. Venet. 1729. fol., Leo Allatius de perpet. consens. orient. et occident. eccles. lib. III. cap. 8. no. 6.

y) Simeon Thessalon. de sacris ordinat. c. 13., Pelliccia de christiana reipublicae politia lib. I. sect. II. cap. 5.

für das geistliche Gericht in Empfang nahm, ὁ διδάσκαλος der Scholastikus des Occidents. Außerdem gab es noch mehrere Aemter, die sich blos auf den Gottesdienst bezogen, so der Protopapas und Andere. Alle diese Beamten waren in den rechten und linken Chor und in verschiedene Ordnungen eingetheilt. Unter der Herrschaft der Türken sind aber diese Einrichtungen sehr in Verfall gerathen und nur noch die Titel davon übrig. Jetzt besteht die Umgebung des Patriarchen in einer Synode von acht Bischöfen, an deren Sitzungen auch zwei benachbarte Metropoliten Theil nehmen können. Für die Verwaltung des zur hohen Kirche gehörenden Vermögens ist noch ein besonderer Ausschuss niedergesetzt, wozu vier jener Bischöfe, vier der angesehensten Fürsten und vier Bürger gehören.

§. 166.

IV. Von dem kirchlichen Oberhaupt in Russland und im Königreiche Griechenland.

Das Oberhaupt der russischen Kirche war, nachdem sich die Grossfürsten vom Patriarchen zu Constantinopel unabhängig gemacht hatten, der Patriarch von Moskwa. Dieser war durch seine Würde und durch die Meinung des Volkes sehr hoch gestellt; er hatte den Sitz neben dem Grossfürsten, ein reiches Einkommen und eine weitläufige Hofhaltung; er wurde in den wichtigsten Angelegenheiten des Reiches um Rath gefragt, und ohne ihn weder Krieg noch Frieden beschlossen. Durch Peter I. ist aber die oberste Leitung der russischen Kirche auf die heilige Synode übertragen worden. Diese bestand anfangs aus zwölf Mitgliedern; später ist diese Zahl bald vermehrt bald vermindert worden. Sie werden vom Kaiser aus den Bischöfen, Archimandriten, Hegumenen und Protopopen ernannt. Auch ist ihnen ein weltliches Mitglied als oberster Procurator der Krone beigegeben. Die Synode hat ihren Sitz in Petersburg; doch besteht auch in Moskwa ein von ihr abhängiges Collegium. Die heilige Synode im Königreich Griechenland ist auf gleiche Art organisirt. Sie besteht aus fünf von der Regierung ernannten Mitgliedern, von denen drei wenigstens Bischöfe seyn müssen, die beiden Anderen auch Presbyter oder Hieromonachen seyn können, ferner aus einem Staatsprocurator und einem Secretair.

### S e c h s t e s S k a p i t e l.

## Geistliche Verfassung der protestantischen Länder.

### §. 167.

I. Verfassung in Deutschland. A) Beamte für den Dienst des göttlichen Wortes <sup>z).</sup>

Der Dienst des göttlichen Wortes ist blos auf das Pfarramt gegründet. Zwar werden hin und wieder auch Bischöfe ernannt, allein dieses sind bloße Titel. Ueber die Rechte und Pflichten des Pfarramtes und über den Begriff von Pfarrgemeinde stimmt das protestantische Kirchenrecht mit dem katholischen überein. Bei grösseren Gemeinden sind zuweilen mehrere Geistliche angestellt, welche bald als Diacon, Archidiacon und Pastor, bald als Pfarrer und Oberpfarrer unterschieden werden. Verschieden von diesen Nebengeistlichen sind die Gehülfen, welche mit den Kaplanen, und die Substituten, welche mit den Vicarien der katholischen Kirche gleichbedeutend sind. Zuweilen bilden die Pfarrer einer Stadt ein besonderes Collegium, welches das Ministerium heißt, und worin die Angelegenheiten der Seelsorge besprochen werden. Neben dem Pfarrer steht häufig als ein Ausschuss der Gemeinde, der Kirchenrath oder das Presbyterium, in welchem man das Verhältniss der alten Presbyterien zum Bischof herzustellen geglaubt hat. Allein die Thätigkeit desselben hat sich in den meisten Ländern blos auf die Verwaltung des Kirchenvermögens beschränkt.

### §. 168.

B) Behörden für die äussere Kirchenregierung <sup>a).</sup>

Das Kirchenregiment ist durch die Wendung, welche die

<sup>z)</sup> Eichhorn Kirchenrecht I. 698. 699. 751—67.

<sup>a)</sup> Eichhorn Kirchenrecht I. 711—51.

Verhältnisse bei der Kirchentrennung nahmen, überall an die Landesherrn gekommen. Diese handhaben aber dasselbe nicht unmittelbar selbst, sondern es sind zu diesem Zwecke unter dem Namen der Consistorien stehende Collegien eingesetzt, deren Mitglieder aus Gottesgelehrten und anderen sachkundigen Männern ernannt werden, so daß hier unter der Form landesherrlicher Beamten doch der Sache nach eine Mitwirkung von Stimmführern der Kirche statt findet. Diese Consistorien waren ursprünglich sowohl Verwaltungsbehörden, wie auch geistliche Gerichte, insbesondere für Ehesachen. Später ist ihnen aber in mehreren Ländern, namentlich in Preußen, die Gerichtsbarkeit entzogen und den gewöhnlichen Landesgerichten übergeben worden. Unter den Consistorien stehen die Superintendenten, Inspectoren, Metropolitane, Decane, Präpositen oder Ephoren. Diese haben jedoch keine Gerichtsbarkeit, sondern nur ein Recht der Aufsicht über die Pfarrer ihrer Inspection, und sind daher mit den Landdecanen der katholischen Kirche zu vergleichen. Neben den den Consistorien ordentlicherweise übertragenen Geschäften giebt es aber Sachen, die sich der Landesherr selbst vorbehalten hat, und die er sich zu diesem Zwecke von dem Oberconsistorium oder dem dazu bestimmten Staatsministerium vortragen läßt. Namentlich gehört die Gesetzgebung dahin. Doch kommen auch bei der Consistorialverfassung Kreis- und Provinzialsynoden vor, wodurch die Gemeinden und der Lehrstand zur Handhabung der kirchlichen Ordnung mitwirken b). Uebrigens ist aber die Kirchenregierung durch Consistorien auch unter einem katholischen Landesherrn, oder für die Augsburgischen Confessionsverwandten unter einem reformirten Landesherrn, oder umgekehrt zulässig; mir müssen wenigstens die geistlichen Mitglieder der Confession, der sie vorstehen sollen, zugethan seyn. Zuweilen haben jedoch die Reformirten unter einem Landesherrn anderer Confession eine der in Frankreich und den Niederlanden ähnliche Presbyterialverfassung erhalten c).

b) So in Westphalen und der Rheinprovinz nach der Kirchenordnung vom 5. März 1835.

c) Eichhorn Kirchenrecht I. 768—801., Richter Kirchenrecht §. 31.

§. 169.

II. Kirchenverfassung im Dänemark, Norwegen und Island d).

Die kirchliche Verfassung des Königreichs Dänemark ist zwar dem Namen nach noch auf Bischöfe gegründet; allein diese haben keine Jurisdiction mehr, sondern blos ein Recht der Oberaufsicht, und sind daher mit den General-Superintendenten zu vergleichen. Der König ist der oberste Bischof, Gesetzgeber und Richter, und alle Bischöfe stehen unmittelbar unter ihm. Zur Ausübung dieser königlichen Rechte hatte Christian VI. (1737) ein eigenes General-Kirchen-Inspections-Collegium zu Kopenhagen eingesetzt; dieses ist aber seit 1791 aufgehoben, und seine Geschäfte sind theils an die königliche Kanzlei, theils an das Missions-Collegium verwiesen worden. Unter den Bischöfen hat der von Kopenhagen einen höheren Rang. Der von Seeland aber ist der eigentliche Metropolitanbischof, welcher die übrigen ordinirt und den König salbt. Jedem Bischof ist ein Stiftsamtmann als Commissarius des Königs an die Seite gesetzt, der alle äusseren Angelegenheiten des Stiftes besorgt. In den Stiften giebt es ferner Pröbste, einen in jedem Herred, denen die Aufsicht über ihren Bezirk und auch eine gewisse Gerichtsbarkeit in geistlichen Sachen zusteht. Sie werden von den Pastoren des Herred aus ihrer Mitte gewählt und vom Bischofe bestätigt. Die Pröbste jedes Stifts kommen jährlich auf einer Synode zusammen, wo mit dem Bischofe der Stiftshauptmann den Vorsitz führt, und theilen dann zu Hause ihren Pastoren mit, was dort bekannt gemacht worden ist. Die Pastoren dürfen, wenn Alter, Krankheit oder die Größe der Pfarrei es nothwendig machen, sich einen Diacon oder Kaplan als Gehülfen halten; doch müssen sie diesen selbst besolden. Endlich wird in jeder Gemeinde eine gewisse Zahl von Adjutoren erwählt, die den Pastor besonders bei der Ausübung der Kirchenzucht unterstützen sollen. Eine gleiche kirchliche Verfassung ist auch in Norwegen und Island eingeführt worden.

---

d) Fr. Münster Magazin für Kirchengeschichte und Kirchenrecht des Herdeus.  
Th. I S. 123—51.

§. 170.

III. Kirchenverfassung von Schweden e).

Das Haupt der schwedischen Kirche ist der König, der hiezu, nach dem Ausdruck der Kirchenordnung, von Gott gesegnet ist. Die Rechte, die damit zusammenhängen, werden durch die geistliche Expedition ausgeübt, welche eine Abtheilung der im Jahr 1809 eingesetzten königlichen Kanzlei bildet. Nach dem Könige kommen die Bischöfe, worunter der Erzbischof von Upsala der Vornehmste ist. Das bischöfliche Amt hat sich hier, auch was die äußere Verwaltung und Gerichtsbarkeit betrifft, in seinen alten Rechten erhalten. Jeder Bischof hat in seinem Stift ein Domkapitel oder geistliches Consistorium zur Seite, worin er den Vorsitz führt, und womit er gewisse Geschäfte gemeinschaftlich verwaltet. Mitglieder desselben sind der Domprobst oder Pastor der Domkirche, und in Upsala und Lund die ordentlichen Professoren der Theologie; in den übrigen Stiften aber die Lectoren, das heißt die ordentlichen Lehrer des Gymnasiums, wovon wenigstens vier ordinirt seyn müssen. Das Amt des Decans wechselt unter den Lectoren. Zuweilen ist jedoch das Amt und Einkommen des Domprobstes dem Bischofe selbst beigelegt. Ein Stift zerfällt in Contracte, deren Vorsteher Pröbste heißen, und ein Aufsichtsrecht ausüben. Die meisten Domprobste sind zugleich Pröbste eines Contracts. Die Contracte endlich theilen sich in Pastorate, denen ein Pfarrer (Kyrkoherde) vorsteht. Diese enthalten gewöhnlich mehrere Kirchspiele, und fast immer auch eben so viele Kirchen. Die Gemeinde, worin der Pastor wohnt, heißt die Muttergemeinde, die übrigen werden Ämteren das heißt Filiale genannt. Nicht selten sind aber die Pastorate wie Präbenden mit einer geistlichen Würde oder mit einer Lehrstelle entweder für immer oder für die Person des gegenwärtigen Inhabers zur Erhöhung des Einkommens verbunden, und werden dann durch einen Vicepastor oder Adjuncten, jedoch mit geringeren Einkünften, verwaltet. Außer den Pastoren giebt es ferner fast in allen Stadt- und Landpfarreien Communistri oder Kapläne, als regelmäßig detirte Gehülfen.

Als außerordentliche Hülfegeistliche, wenn der große Umfang der Pfarrei oder Alter und Krankheit es nothwendig machen, dürfen sich die Pastoren mit Bewilligung des Consistoriums auf ihre Kosten einen Adjuncten halten. Zur Handhabung der Kirchenzucht besteht in jedem Kirchspiel ein zum Theil erwählter Kirchenrath (Kirchorad), wovon der Pastor Präses ist, und der zur Erforschung vorgefallener Unordnungen und zur Vollziehung seiner Beschlüsse die German unter sich hat. Versammlungen aller Geistlichen eines Stiftes sind die Bischofssynoden, die jedoch jetzt seltener gehalten werden.

§. 171.

IV. Verfassung der englischen Episcopalkirche.

Die Verfassung der englischen Kirche ist äußerlich fast dieselbe geblieben, wie sie im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts war; nur ist der König, und zwar nicht blos dem Namen, sondern auch der wirklichen Verwaltung nach, an die Stelle des Papstes getreten f). Unter ihm stehen in England die Erzbischöfe von Canterbury und York. Jener ist der Berühmteste und wird Primas oder Metropolitan von ganz England genannt. Auch hat er eine Art von geistlichem Hofstaate, wozu selbst vier Bischöfe gehören. In Irland gibt es vier Erzbischöfe. Hierauf folgen die Bischöfe, deren Amtsverrichtungen dieselben, wie in der katholischen Kirche sind. Jeder Bischof hat ein Kapitel (chapter) zur Seite, an dessen Spitze der Decan (dean) steht, der eine mit Jurisdiction versehene Dignität hat. Die Bisthümer sind in Archidiaconate (archdeaconries) und diese in Land-Decanate (rural deanries) eingetheilt. Der Archidiakon hat noch ein besonderes geistliches Gericht, welches er durch einen Offizial verwalten läßt. Die Land-Decanate sind aber theils ganz eingegangen, theils bloße Titel geworden. Der Zustand der Pfarreien (parishes,

f) Anglic. Conf. Art. XXXVII. Nach einem Gesetz Heinrichs VIII. (35. Henr. VIII. c. 3.) führt der König unter andern den Titel, Beschützer des Glaubens und der Kirche von England so wie der von Irland Oberhaupt auf Erden. Den Titel, Beschützer des Glaubens, hatte Heinrich noch von Leo X. erhalten, weil er kurz vorher gegen Luther geschrieben hatte.

parsonages) g) endlich hängt noch genau mit den älteren Verhältnissen zusammen. Die Klöster hatten nämlich schon früh auch hier durch Incorporirung (appropriation, impropriation) fast die Hälfte der Pfarrstellen des Landes erworben, und zwar auf doppelte Weise. Bei einigen Pfarreien umfaßte die Appropriation sowohl die Spiritualien wie die Temporalien, so daß die Seelsorge entweder unmittelbar von den Mönchen selbst, oder durch einen von ihnen beliebig ernannten und besoldeten Stellvertreter verwaltet wurde. Bei anderen begriff die Appropriation nur die Temporalien, und für die Seelsorge wurde ein regelmäßig dotirter, lebenslänglicher Vicar angestellt. Die späteren Geschehe wollten zwar, daß auch in dem ersten Fall von dem Kloster eine feste Dotation ausgeworfen würde; allein dieses ließ sich nicht überall durchsetzen. Bei der Aufhebung der Klöster im sechzehnten Jahrhundert fielen die appropriirten Pfarreien an die Krone, wurden aber von dieser wieder allmählig an geistliche Corporations oder an Weltliche, und zwar unter denselben Bedingungen, wie sie von den Mönchen besessen worden waren, verliehen h). Es gibt also jetzt Pfarreien, deren Haupt-Einkünfte einer geistlichen Würde oder Corporation oder einem Weltlichen zufallen, die Seelsorge aber doch von einem auf Lebenszeit ernannten und in Grundstücken oder Gefällen, gewöhnlich mit dem kleinen Zehnten, regelmäßig dotirten Vicar verwaltet wird; und andere, wo die Vicarie nur eine vom Eigentümer der Pfarrei versicherte und besoldete Seelsorger-Stelle (stipendiary curacy) ist. Doch findet auch hier nicht mehr eine willkürliche Absetzung statt. Neben diesen impropriirten Pfarreien gibt es aber noch viele, die an regelmäßige Rectoren vergeben werden. Jedoch verwalten auch diese nicht selbst, sondern besolden meistens von ihren reichen Einkünften einen Curaten als Stellvertreter. Solche Curaten werden oft selbst von den auf Lebenszeit ernannten Vicarien

---

g) Persona, in dem Sinne als Seelsorger, kommt schon in den älteren Quellen vor, c. 4. c. I. q. 3. (Urban. II. a. 1095).

h) 31. Henr. VIII. c. 15. Improvements shall be held by laymen as they were held by the religious houses from which they were transferred.

gehalten. Außer den Pfarreien giebt es in der bischöflichen Kirche auch viele Kapellen. Darunter sind die königlichen Kapellen zu St. James und zu Windsor besonders ausgezeichnet. Zur Hofgeistlichkeit gehören gegen hundert Personen, worunter der Decan der königlichen Kapelle und der Großalmosenier die vornehmsten sind.

§. 172.

V. Kirchenverfassung in Genf, Frankreich und Schottland.

In Genf richtete Calvin die Kirche ganz nach den Grundsätzen der Presbyterialverfassung ein: Er errichtete ein stehendes, aus Geistlichen und Kirchenältesten zusammengesetztes und von der Staatsgewalt völlig unabhängiges Consistorium, und periodische Synoden. Nach seinem Tode wurde aber ein blos aus Geistlichen bestehendes Collegium (*la vénérable compagnie*) an die Stelle gesetzt und dieses dem Magistrat untergeordnet. Auch nach der neuen Verfassung von 1814 ist der Kirchenrath von dem Staatsrath manichfältig abhängig. In Frankreich hingegen wurde die Presbyterialverfassung aufrecht erhalten. In jeder Kirche gab es ein Consistorium, welches aus den Geistlichen, den Kirchenältesten und Diaconen bestand. Jedes Consistorium schickte einen Geistlichen und einen Ältesten zu den Colloquien, welche zweimal jährlich aus bestimmten Kreisen, desgleichen zu den Synoden, die einmal jährlich aus der Provinz zusammenkamen; und jede Provinzialsynode erwählte weiter aus ihrer Mitte zwei Geistliche und zwei Älteste zur allgemeinen Synode, welche anfangs auch jedes Jahr, seit 1598 aber nur alle drei Jahre gehalten wurde. Die Consistorien waren den Colloquien, diese den Provinzialsynoden und diese der allgemeinen Synode genau untergeordnet. Die allgemeinen Synoden wurden aber von Ludwig XIV. schon 1660 untersagt, und durch Widerruf des Edicts von Nantes (1685) die ganze Verfassung in Stillstand gesetzt. Nach dem Gesetz vom 18. Germinal X. hat jede Kirchengemeinde der Reformirten ein Consistorium, und fünf solcher Gemeinden bilden den Bezirk einer Synode, wozu jede Gemeinde einen Geistlichen und einen Ältesten deputirt. Die Gemeinden der angsburgischen Confession haben ebenfalls jede ein Consistorium; fünf solcher Consistorialgemeinden bilden den Bezirk einer Inspection, zu deren Versammlungen

jede Gemeinde einen Geistlichen und einen Altesten absendet, und die aus ihrer Mitte einen Geistlichen als stehenden Inspector erwählt; endlich giebt es zwei Generalconsistorien, deren jedes aus einem Weltlichen als Präsidenten, zwei Geistlichen als Inspectoren und einem Deputirten jeder Inspection besteht. In Schottland ist seit 1592 ebenfalls die reine Presbyterialverfassung die herrschende. Die unterste Stufe derselben bildet die Parochialversammlung, welche aus dem Geistlichen und den Altesten besteht. Mehrere Parochialgemeinden stehen unter einem gemeinschaftlichen Presbyterium. Hierauf folgt die Provinzialsynode, und endlich die Generalversammlung.

§. 173.

VI. Kirchenverfassung in den Niederlanden.

In den Niederlanden wurde ebenfalls die reine Presbyterialverfassung angenommen, und wie in Frankreich dreierlei Versammlungen festgesetzt, das Consistorium oder der Kirchenrath, die Versammlung der Klasse, und die Provinzialsynode *i).* Auch wurde für jede drei Jahre die Zusammenkunft auf einer Nationalsynode beschlossen *k)*; allein dieses kam nie recht zur Ausführung, und die erste eigentliche Nationalsynode, die zu Dordrecht (1618), war auch die letzte. Nach dem Reglement von 1816 ist die Verfassung folgende. Jede Gemeinde hat ihren Kirchenrath, welcher aus den dort ordinirten Prädicanten und den erwählten Kirchenältesten besteht, und der die Aufsicht über den Gottesdienst und über das kirchliche Leben der Gemeinde führt. Für das Armenwesen werden Diaconen ernannt. Mehrere Gemeinden zusammen bilden einen Ring, worin die dazu gehörenden Prädicanten unter dem Vorsitz eines erwählten Prätors zur Mittheilung religiöser Ansichten und

*i)* Synode von Emboen 1571. Art. 8. 9., Statute der Emboer Synode Kap. III., Synode von Dordrecht 1578. Art. 16. 34—43., Middelburg 1581. Art. 20. 34., Haag 1586. Art. 26. 43., Dordrecht 1618 Art. 29. 47. 48. 49.

*k)* Synode von Wesel 1568 Art. 3., Emboen 1571. Art. 9., Statuten der Emboer Synode Kap. IV., Synode von Dordrecht 1578. Art. 45., Middelburg 1581. Art. 35., Haag 1586. Art. 44., Dordrecht 1618. Art. 50

Erfahrungen nach ihrem Gutbefinden Zusammenkünfte halten. Mehrere Ringe machen eine Klasse, und diese wird durch einen Ausschuß von Moderatoren verwaltet, wozu ein Präses, ein Assessor, ein Scriba, zwei bis vier Prediger, und ein Aeltester, der jährlich wechselt, gehören. Sie versammeln sich regelmäßig sechsmal jährlich, führen die Aufsicht über die Klasse, namentlich über die Wahl und Entlassung der Prediger, entscheiden in erster Instanz die Streitigkeiten, die zwischen den Kirchenräthen entstehen, und in zweiter und letzter diejenigen, worin vom Kirchenrath an sie appellirt wird; auch üben sie eine Censur über die Prediger, Aeltesten und Candidaten der Klasse aus. Neben diesem stehenden Ausschuß findet aber noch, besonders zur Revision gewisser Rechnungen, eine Versammlung der Klasse statt, wozu jede Gemeinde ihre Prediger und einen oder mehrere Aeltesten abordnet. Mehrere Klassen endlich sind unter einer Provinzialregierung vereinigt, wozu aus jeder Klasse ein Prediger, und noch aus einer Klasse, die jährlich wechselt, ein Aeltester ernannt wird. Diese versammeln sich jährlich dreimal, und sind mit der Oberaufsicht und der Handhabung der Kirchengesetze in ihrer Provinz beauftragt. Auch entscheiden sie in letzter Instanz auf erhobene Appellation die Streitigkeiten, die in erster Instanz bei den Moderatoren der Klasse anhängig waren, und können gegen die Prediger, Candidaten und Aeltesten nach geschehener Untersuchung bis auf Absehung erkennen. Von den Mitgliedern der Provinzialregierung scheidet jedes Jahr ein Drittheil nach einem bestimmten Turnus aus, und wird durch neue ersetzt, wozu in jeder Klasse die Moderatoren sechs in Vorschlag bringen, welche die Provinzialregierung auf drei vermindert, worunter der König endlich Einen ernennt. Auf dieselbe Weise wird für jedes Mitglied ein Secundus, als Stellvertreter für den Fall der Verhinderung, erwählt. Der Präsident aber wird vom Könige aus den Predigern, die zur Provinzialregierung gehören, ernannt. Präses unter den Moderatoren jeder Klasse ist der Prediger, der aus dieser Klasse Mitglied der Provinzialregierung ist, und sein Secundus ist in der Klasse sein Assessor. Der Scriba aber und die übrigen Moderatoren, wovon jährlich die Hälfte austritt, werden aus sechs von der Jahres-Versammlung

jeder Klasse vorgeschlagenen und von der Provinzialregierung auf drei verminderten Subjecten vom Könige bestimmt. Die Mitglieder aller dieser verwaltenden Collegien stimmen übrigens nach ihrem eigenen Ermessen, und sind nicht an Aufträge der Gesellschaft, in deren Namen sie erscheinen, gebunden. Die höchste kirchliche Inspection endlich ist einer Synode übertragen, wozu jede Provinzialregierung jährlich ein Glied aus ihrer Mitte nebst einem Secundus als Stellvertreter ernannt. Auch wird noch aus einer Provinz, welche der Reihe nach wechselt, ein Altester, und von jeder der drei theologischen Facultäten ein Mitglied, dieses jedoch nur mit berathender Stimme, zur Synode erwählt. Der beständige Secretair derselben wird aber vom Könige ernannt. Die Synode versammelt sich jährlich einmal, und ist eine Gerichts-Appellations- und gesetzgebende Instanz; doch wohnt ein Kommissär der Regierung ihren Sitzungen bei, und ihre Verordnungen müssen durch das Ministerium des Kultus vom Könige zur Genehmigung vorgelegt werden. Es ist also hier die ursprüngliche Presbyterianer-Verfassung durch die geringe Theilnahme von Altesten, und durch den vorherrschenden Einfluß der Staatsgewalt wesentlich modifizirt.

## Viertes Buch.

# Bon der Verwaltung der Kirche.

### Erstes Kapitel.

#### Verwaltung der heiligen Handlungen.

§. 174.

##### I. Natur dieser Verwaltung.

Den ersten Gegenstand der kirchlichen Verwaltung bildet die Administration der von Christus eingesetzten geheimnißvollen Handlungen, wodurch demjenigen, der würdig daran Theil nimmt, eine außerordentliche Gnade mitgetheilt wird. Dabei wirkt also Gott unmittelbar und auf übernatürliche Weise auf den Menschen ein; und wenn auch dabei ein Priester in der Mitte steht, der die äußereren Zeichen der Handlungen vornimmt, so bestimmt dieser doch aus sich selbst nichts, sondern ist blos wie ein Werkzeug zu betrachten. Daher kommt es, wenn die Handlung nur im Uebrigen gehörig vollzogen ist, auf dessen persönliche Eigenschaft und Würdigkeit nicht an *h*; und die Handlung bleibt an

---

*h*) Die Oeconomie der Kirche selbst führt auf jene Säge hin. Denn auf der einen Seite müssen die heiligen Handlungen von einem bestimmten äußeren Mittelpunkt ausgehen, weil sonst der Gottesdienst in bloßen Gemüths-handlungen bestehen, und dadurch alle äußere Gemeinschaft unnöthig würde. Auf der anderen Seite muss aber doch die Wirksamkeit jener Handlungen von der Persönlichkeit des Priesters unabhängig seyn, weil sonst auch der würdigst Vorbereitete nicht überzeugt seyn könnte, ob er wirklich ein Sacrament empfangen hätte.

und für sich gültig *m*). Die morgenländische Kirche ist auf dieselben Grundsätze gebaut. Aber auch die Protestanten erkennen diese nach ihren Bekennnisschriften sehr bestimmt an *n*), und sie treten praktisch besonders in der Verfassung der englischen Kirche hervor *o*).

§. 175.

II. Verschiedene Stufen der Verwaltung.

Die Verwaltung der heiligen Handlungen ist in das Episcopat niedergelegt und von diesem so vertheilt werden, daß gewisse Verrichtungen ausschließlich dem bischöflichen Amte vorbehalten sind, andere auch durch Priester vollzogen werden können. Die Gränze hat jedoch nach der Disciplin der Zeiten gewechselt. Nach der jetzigen Verfassung der abendländischen Kirche kann man eine dreifache Classe von heiligen Verrichtungen unterscheiden. Die erste begreift diejenigen, die ursprünglich den Priestern ganz untersagt *p*), oder doch nur mit besonderer Zustimmung des Bischofes erlaubt waren *q*), die aber jetzt ein für allemahl dem Pfarramt überlassen sind oder gar schon von jedem Priester als solchem geschehen können. Die zweite Classe sind diejenigen, welche zwar dem bischöflichen Amte vorbehalten sind, wozu jedoch häufig auch Priester delegirt werden; so die Benediction der Kirchhöfe, die Legung des Grundsteines zu einer neuen Kirche. Die dritte Classe

*m*) C. 78. 87. 98. c. I. q. 1. (Augustin. c. a. 400), c. 30. 32. 33. 35.

47. eod. (Idem c. a 412). Darauf gründet sich die Gültigkeit der Taufe durch Häretiker, c. 35. 46. 48. eod. (Augustin. c. a. 412), die Gültigkeit der Ordinationen durch schismatische oder häretische Bischöfe, c. 8. D. XIX. (Anastas. II. a. 497). Doch hat auch die Kirche zuweilen solche Ordinationen als nichtig behandelt, und es kommt überhaupt bei dieser Frage Vieles auf die Verhältnisse an. Eine gründliche Abhandlung darüber findet man in Cabassutii notitia conciliarum cap. LXXX.

*n*) Die Beweise stehen im §. 34. Note f.

*o*) Der katholische Priester, der zur englischen Kirche übertritt, wird nicht aufs Neue ordinirt, weil er schon von einem, wenn auch nach ihrer Meinung irrgläubigen Bischofe ordinirt ist.

*p*) C. 1. c. XXVI. q. 6. (Conc. Carth. II. a. 390), c. 2. eod. (Conc. Carth. III. a. 397).

*q*) Man sehe §. 16. Note w. §. 139. Note b.

endlich bilden die Handlungen, welche nur von Bischöfen verrichtet werden. Dazu gehört die Ordination der Kleriker, die Consecration der Bischöfe, die Ertheilung der Firmung, die Salbung der Könige, die Benediction der Lebte und Lebtißmen, die Bereitung des Chrismas, die Einweihung der Kirchen und Altäre r). In der morgenländischen Kirche besteht im Ganzen dieselbe Unterscheidung; nur ist dort die Ertheilung der Firmung schon seit alten Zeiten den Priestern überlassen. Auch in den protestantischen Ländern, wo es noch Bischöfe giebt, steht diesen ausschließlich das Recht zu ordiniren, in England auch das zu confirmieren zu.

---

r) C. 1. §. 9. D. XXV. (Isid. a. 633), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 4. de ordine.

## Z w e i t e s K a p i t e l.

### B e r w a l t u n g d e r L e h r e.

#### §. 176.

##### I. Von der Erhaltung der Lehre.

Die Offenbarung bedarf vor Allem eines Organes, welches dieselbe aufbewahrt und darüber mit unfehlbarer Gewissheit Zeugniß giebt. Dieses ist das Episcopat, dem Christus seine Lehre zur Verkündigung übergab, und dazu den Beistand des heiligen Geistes bis ans Ende der Zeiten verhieß<sup>s)</sup>. Alechte Lehre Christi ist also dasjenige, was die Gesamtheit des Lehramtes als solche anerkennt und bezeugt<sup>t)</sup>. Das Lehramt ist im gewöhnlichen Zustande räumlich verbreitet und zerstreut; es kann aber auch, wenn die Verhältnisse es erfordern, örtlich auf einem Concilium zusammenetreten. Dieses geschieht gewöhnlich, wenn über Glaubenslehren Streitigkeiten entstanden sind, deren Beilegung einer nachdrücklichen Entscheidung des Lehramtes bedarf. Das Concilium

s) Man sehe darüber §. 17.

t) Vincent. Lerin. commonit. a. 434. c. 2. In ipsa enim ecclesia catholica magnopere curandum est, ut id teneamus, quod ubique, quod semper, quod ab omnibus creditum est. Hoc enim est vere proprieque Catholicum, quod ipsa vis nominis ratioque declarat, quae omnia fere universaliter comprehendit. Sed hoc ita demum fiet, si sequainur universitatem, antiquitatem, consensionem. Sequemur autem universitatem hoc modo, si hanc unam fidem veram esse fateamur, quam tota per orbem terrarum confitetur ecclesia. Antiquitatem vero ita, si ab his sensibus nullatenus redamus, quos sanctos maiores ac patres nostros celebrasse manifestum est. Consensionem quoque itidem, si in ipsa vetustate omnium vel certe pene omnium sacerdotum pariter et magistrorum definitiones sententiasque sectemur.

schafft aber alsdann keine Glaubenswahrheiten, sondern die versammelte Kirche spricht blos aus, was die zerstreute als Ueberslieferung bewahrt hat u), und stellt diesen ihren Inhalt, das Wesen desselben unverändert festhaltend, etwa nur in einer bestimmteren der Auffassung der Zeit entsprechenden Formel dar v). Sind die Meinungen getheilt, so kommt es auf den Beitritt des römischen Stuhles an, weil das wahre unfehlbare Lehramt nur da ist, wo die Einheit ist w). Solche dogmatische Entscheidungen sind, weil sie nichts Neues setzen, sondern nur den überlieferten Glauben erklären, im Gewissen mit gleicher Stärke und aus denselben Beweggründen verbindlich, welche überhaupt an die Offenbarung und an die Kirche Christi als das Organ derselben binden. Ihre obligatorische Kraft hängt daher weder von einer formellen Publication x), noch von der Zulassung der Staats-

---

u) Vincent. Lerin. commonit. a. 434. c. 23. *Hoc inquam semper, neque quicquam praeterea, haereticorum novitatibus excitata conciliorum suorum decretis catholica persecut ecclesia, nisi quod prius a maioribus sola traditione susceperebat, hoc deinde posteris etiam per scripturae chirographum consignaret.*

v) Vincent. Lerin. commonit. a. 434. c. 23. *Fas est ut prisca illa caelestis philosophiae dogmata processu temporis excurentur, limentur, poliantur: sed nefas est ut commotentur, nefas ut detraccentur, ut mutilentur. Accipiant licet evidentiam, lucem, distinctionem; sed retineant necesse est plenitudinem, integratatem, proprietatem. Nam si semel admissa fuerit haec impia fraudis licentia, horreo dicere, quantum exscindendae atque abolendae religionis periculum consequatur. Abdicata etenim qualibet parte catholici dogmatis, alia quoque atque item alia ac deinceps alia et alia, iam quasi ex more et licito, abdicabuntur. — Christi vero ecclesia, sedula et canta depositorum apud se dogmatum custos, nihil in his unquam permittat, nihil minuit, nihil addit, — sed omni industria hoc unum studet, ut vetera diligenter sapienterque tractando custodiat.*

w) Man sehe §. 17. Note o.

x) Van-Espen de promulgatione legum ecclesiast. P. V. cap. 2. §. 1. *Indubitatum est ecclesiam Catholicam eandem semper et ubique sicutem ex traditione Apostolica sive scripto sive sine scripto*

regierung ab y). Die morgenländische Kirche erkennt zwar an sich auch ein lebendiges, durch den Beistand des h. Geistes unfehlbares Lehramt an z); allein im Einzelnen bleibt sie bei den älteren Vätern und den sieben ersten ökumenischen Concilien stehen, so daß sie, wie es scheint, weiter herab an ihre Unfehlbarkeit nicht recht glaubt, und also doch unter die Herrschaft des Buchstabens gefallen ist. Bei den Protestanten endlich, welche die Lehre blos aus den heiligen Schriften schöpfen wollen a), hängt die Erhaltung der Lehre von der richtigen Auslegung derselben ab. Diese ist aber blos der Wissenschaft überlassen, und es beruht daher die Gewissheit der Lehre blos auf menschlicher Intelligenz.

---

conservasse, nec circa articulos fidei quidquam novi post tempora Apostolorum accidisse. Ulterius certum est, nequaquam necessarium esse ad hoc, ut quis fide divinâ dogma aliquod revelatum credere debeat, dogma illud aliqua positivâ lege suis ipsi propositum aut intimatum; sed sufficere ut quacunque ratione ipsi constet, articulum illum sive scripto sive non scripto a Deo esse revelatum et ab ecclesia declaratum et definitum. Itaque nequaquam dependet a publicatione vel executione decreti seu bullae dogmaticae, ut quis dogmati assensum fidei praebere teneatur; eo quod praeveniendo omniem publicationem et executionem teneatur quis fide divinâ credere dogma, quod ipsi sufficienter constat ex divinâ revelatione esse traditum. Quapropter Placitum regium nequaquam spectat ipsum fidei assensum praestandum dogmati, de quo fidelibus sufficienter constat esse divinitus revelatum; sed duntaxat externum illud, quod consistit in ipsa dogmatis externa propositione, publicatione et executione.

y) P. de Marca de concordia lib. II. cap. 10. §. 9. Confirmatis (a principe saeculari) de fide decretis contumacia quidem refragantium legibus plectitur, ac si in leges imperatorias peccatum fuisset. Sed non indigent ea decreta imperio principis ut Christianos adstringant, cum iure divino nitantur, quod caeteris omnibus praecellit.

z) Die Beweise stehen im §. 27. Note 1.

a) Darüber sehe man §. 35. Note z. a.

§. 177.

II. Von der Verbreitung der Lehre.

Auf die Verbreitung der Lehre beziehen sich dreierlei Anstalten. I. Das Predigen. Da dieses eine der wichtigsten Functionen des Lehramtes und der Seelsorge bildet, so durfte früher Niemand ohne die besondere Erlaubniß des Bischofes predigen. Später ist dieses zwar regelmäßig mit dem Pfarramt und anderen Curatbeneficien verbunden worden; allein andere Priester bedürfen dazu noch jetzt einer besonderen bischöflichen Erlaubniß b). Mit dieser dürfen auch Diaconen predigen c); Laien hingegen dürfen es in der Regel nicht, weil der christliche Lehrvortrag nicht blos Wissenschaft sondern auch Uebung im geistlichen Leben erfordert d). Uebrigens haben aber die Kirchengesetze den Bischofen dringend aus Herz gelegt, dem Ausspruche der Apostel gemäß e) auch noch in Person dieses Amt zu versehen, oder wenigstens, im Fall rechtmäßiger Verhinderung, tüchtige Stellvertreter anzuordnen f). In der morgenländischen Kirche bedarf ebenfalls jeder Priester um zu predigen der besonderen Erlaubniß des Bischofs g). Die Protestanten haben das Predigen als den Haupttheil des Gottesdienstes erklärt h); doch setzen die Kirchenordnungen häufig ein bestimmtes Maß von Zeit dafür fest. In Schweden wird die Gemeinde nach gehaltener Predigt über deren Inhalt noch examinirt. Uebrigens werden bei den Protestantten, mit Ausnahme von England, auch Nicht-Ordinirte zum Predigen zugelassen. II. Das Katechisiren. In den ältesten Zeiten gieng der katechetische Unterricht in

b) Van-Espen *Ius eccles.* P. I. tit. 16. cap. 11. n. 1—9. 23.

c) *Devoti Inst. canon. lib. I. tit. 2. §. 26.*

d) C. 29. D. XXIII. (*Statuta eccles. antiqu.*), c. 19. c. XVI. q. 1. (Leo I. a. 453), c. 12. 14. X. de haeret. (5. 7), c. 2. eod. in VI. (5. 2).

e) *Act. VI. 2. 3. 4., I. Cor. 1. 18., II. Tim. 4. 2.*

f) C. 6. D. LXXXVIII. (*Statuta eccles. antiqu.*), c. 15. X. de off. iud. ord. (1. 31), Conc. Trid. Sess. V. cap. 2. Sess. XXIV. cap. 4. de ref.

g) *Synod. Hierosol. a. 1672. cap. X.* (Hardain. T. XI. col. 243).

h) *Helvet. Conf. I. Cap. 23., Helvet. Conf. II. Art. 23.*

den Wahrheiten des Christenthums regelmässig der Taufe vorher, und wurde, nach verschiedenen Klassen abgetheilt, theils öffentlich durch den Bischof und andere von ihm angestellte Geistliche, theils zu Hause durch andere damit beauftragte Personen, auch durch Laien, ja für Weiber selbst durch fromme Weiber, ertheilt. Jetzt aber folgt der Unterricht der Taufe nach, und geschieht theils durch den Pfarrer zu bestimmten Zeiten in der Kirche <sup>i)</sup>, theils durch die bei den Schulen angestellten Religionslehrer. Die Auswahl solcher Lehrer steht, weil sie einen Theil des kirchlichen Lehramts zu verwalten haben, blos dem Bischofe zu. In der morgenländischen Kirche wird der katechetische Unterricht theils durch den Ortspriester, theils durch Mönche besorgt. Bei den Protestanten bildet er einen Theil des Pfarramtes; die Anstellung der Religionslehrer bei den Schulen geschieht aber in Deutschland durch die Consistorien.

### III. Die Missionen zur Bekehrung der Heiden.

Die gründlichste Anstalt zu diesem Zweck ist das zu Rom gestiftete Collegium zur Verbreitung des Glaubens, worin junge Missionare in den nöthigen Sprachen und Kenntnissen unterrichtet werden, und womit Druckereien in den mannigfältigsten Sprachen in Verbindung stehen. Diese höchst wichtige und kostspielige Anstalt verdient die lebhafteste Unterstützung der übrigen katholischen Welt. Die Leitung derselben hat eine Congregation von Cardinalen, der auch die für solche Länder angeordneten apostolischen Vicarien untergeben sind. Zum Unterhalt jenes Collegiums werden mehrere päpstliche Einkünfte, namentlich ein Theil der Gelder für Dispensen verwendet. In der neueren Zeit hat auch Frankreich Vieles für das Missionswesen geleistet. In der russischen Kirche und bei den Protestanten kommen ebenfalls Missionsanstalten vor.

#### S. 178.

#### III. Von der Abwehrung falscher Lehren.

Zur Abwehrung falscher Lehren bestehen in der Kirche folgende Mittel.

#### I. Die Aufstellung von Glaubenssymbolen, worin

i) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 4. de ref.

die Hauptsätze der christlichen Lehre, besonders solche, worüber Streit entstanden ist, kurz zusammengefaßt sind. In der katholischen Kirche giebt es acht Symbole dieser Art: das Apostolische, das Nicänische, das von Constantinopel, das Athanassische, das Lateranische von 1215 *k)*, das des Conciliums von Vienne *l)*, das Decret Eugen des IV. für die Armenier, und das von Pius IV. *m)*. Die morgenländische Kirche bedient sich des unveränderten Nicänischen und des Athanassischen Symbols. Das Apostolische, das Nicänische und das Athanassische Symbol sind auch in den Bekenntnisschriften der Protestanten anerkannt worden. Bei den Lutheranern haben außerdem die Augsburgische Confession, die Apologie derselben, die Schmalkaldner Artikel, die beiden Katechismen Luthers, und in mehreren Ländern auch die Concordienformel symbolische Autorität erlangt *n)*. Bei den Reformirten ist das Verhältniß nicht so fixirt *o)*.

II. Die Anfertigung von Katechismen für den Religionsunterricht.

Besonderes Ansehen genießt in der katholischen Kirche der von Pius V. 1566 herausgegebene römische Katechismus. Die Festsetzung von Didascaliekatechismen ist Sache der Bischöfe.

III. Die öffentliche Verwerfung irriger dem Glauben der Kirche zuwiderlaufender Lehrsätze.

Diese geschieht in den gewöhnlichen Zuständen durch den römischen Stuhl, weil bei der Unmöglichkeit gegen jeden Zweifel oder Irrthum ein allgemeines Concilium zu versammeln, die Einheit der Lehre nicht ohne eine Autorität bestehen kann, die dann, was dem Glauben der Kirche gemäß sey oder nicht, in höchster Instanz declarirt. Diese Autorität ist auch in dem römischen Stuhl als zu seiner wesentlichen Bestimmung gehörend von jehor

*k)* C. 1. X. de summa trinit. (1. 1).

*l)* Clem. un. de summa trinit. (1. 1).

*m)* Const. In iunctum nobis Pii IV. a. 1564. (c. 4. de summa trinit. in VII. (1. 1)).

*n)* Diese Schriften sind daher auch unter dem Namen Concordia zusammen gedruckt werden. Hase Libri symbolici ecclesiae evangel. Proleg. loc. VII.

*o)* Augusti Corpus librorum symbolicorum p. 578—616.

anerkannt worden p). Der Papst kann jedoch bei solchen doctrinellen Erklärungen so wenig wie ein Concilium eine unmittelbare göttliche Eingebung erwarten, sondern er muß dazu mit der höchsten ihm zu Gebote stehenden wissenschaftlichen Thätigkeit mitwirken. In der alten Zeit wurden daher solche Fragen nur mit Zustichung des Presbyteriums oder selbst einer Synode von Bischöfen entschieden q). Jetzt gehen dabei die genauesten und gewissenhaftesten Untersuchungen in der Congregation des heiligen Officiums und die Gutachten der angesehensten Theologen vorher, so daß der Papst durchaus auf die Wissenschaft der Kirche gestützt und gleichsam nur als Organ derselben den Ausspruch thut. Ob er dabei als absolut unfehlbar anzusehen sey, ist eine noch unentschiedene doctrinelle Frage r); allgemein zugegeben ist aber, daß man einem solchen Ausspruch vorläufig Unterwerfung schuldig ist s), und daß er, indem die Kirche ihn in sich aufnimmt, volles dogmatisches Ansehen erhält. Auch kommt es bei solchen doctrinellen Entscheidungen aus denselben Gründen, wie bei den dogmatischen Decreten der Concilien t), für das Gewissen der Gläubigen lediglich auf eine moralisch genügende Gewißheit von deren Existenz an u). Wenn daher neuere Landesgesetze die Zulassung der

p) Man sehe §. 17. Note m. §. 19. Note e.

q) Dieses zeigt Constant epist. Roman. pontif. praef. n. 33. 34.

r) Bellarmin. Controv. T. I. controv. III. de summo pontif. lib. IV.

cap. 1—14., Klee Dogmatik Bd. I. S. 244—55., Weninger die apostolische Vollmacht des Papstes in Glaubentscheidungen. Innsbruck 1841. 8.

s) Zallwein Principia iuris eccles. T. I. Quaest. IV. cap. 2. §. 4. Neque ex eo, quod Pontifex non sit infallibilis, hisce decretis quasi provisionalibus, usque dum plenius controversia elinetur, refragari licebit; sed eisdem omnino standum erit, quin sine maxima temeritate (plus dico) sine suspicione erroris et haereseos ea respuere, contemnere liceat.

t) Man vergleiche §. 176. Note x. y.

u) Zallinger Instit. iur. natur. et eccles. §. 400. Si de legibus declaratoriis sermo est, per quas nempe summus pontifex ius divinum circa dogmata aut mores e. g. condemnando theses vel libros aut ius positivum antea existens declarat et authentice interpretatur,

dogmatischen Erlasse von der landesherrlichen Genehmigung abhängig machen v), so bezieht sich dieses blos auf die vorzunehmende Publication, nicht auf die Verbindlichkeit für die Gewissen, weil diese von der förmlichen Publication ganz unabhängig ist w). Uebrigens werden die dogmatischen Entscheidungen sehr vorsichtig abgefaßt und die reprobirten Lehren genau qualificirt x). Bei den Protestanten schreitet gegen unkirchliche Doctrinen wo es nöthig scheint die weltliche Obrigkeit ein. IV. Die öffentliche Verwerfung religionswidriger und gefährlicher Bücher. In so fern hier der Papst als das Oberhaupt der Kirche erklärt, daß die in dem Buche vorgetragenen Meinungen dem Glauben und der Lehre der Kirche zuwider seyen, fallen solche Entscheidungen genau unter den vorigen Gesichtspunkt y). Die Gläubigen sind daher, wie

---

certe sufficiens est ea promulgandi ratio (ut assigantur Romae in acie campi Flora et ad valvas Basilicae apostolorum); cum ipse S. Augustinus satis esse dudum pronunciarit, damnationem erroris factam in uno loco in aliis innotescere. Ius enim authentice declaratum non novum existimatur ius, sed prius existens nunc ita propositum, ut aliter exponi nefas sit.

- v) In Preußen ist dieses aber nicht mehr der Fall. Man sehe §. 47. Note x. y.  
w) Diese Unterscheidung zwischen dem Gewissens- und dem äußeren Rechte fließt aus der Natur der Sache, und liegt auch, wie man wohl bemerken muß, den neueren Staatsgesetzen zum Grunde, indem diese ausdrücklich erklären, daß dasjenige, was blos die sacra interna, den Glauben und das Gewissen betrifft, gar nicht Gegenstand von Staatsverordnungen seyn kann. So namentlich das Preuß. Landrecht Th. II. Tit. XI. §. 1. 3.  
x) Eine qualificirte Proposition kann demnach seyn, haeretica, erronea, haeresi proxima, haeresin sapiens, suspecta de haeresi, schismatica, blasphema, impia, scandalosa, seditiosa, piaquin aurium offensiva, male sonans, simplicium seductiva, temeraria, periculosa, improbabilis, damnabilis. Auch ist die Qualification entweder eine specifica sive praecisa oder eine cunnulativa sive in globo. Man sehe darüber Zallwein Principia iuris eccles. T. I. Quaest. IV. cap. 2. §. 6.  
y) Die Jansenisten haben zwar die Unterscheidung erfunden, die Kirche könne blos definiren ob eine gewisse Lehrmeinung irrig sey; hingegen die Frage, ob diese Lehrmeinung auch wirklich im Buche stände, betrefse ein Factum,

sie davon Kenntniß erhalten, aus Pflicht gegen die Wahrheit in ihrem Gewissen verbunden, die Gefahr und die Berührung mit dem Irrthum zu vermeiden *z*). Uebrigens geschehen Bucherverbote oft auch blos im Namen der Congregation des h. Officiums oder der Congregation des Index *a*). Letztere giebt auch das Verzeichniß der für die Kirche verbotenen Bücher heraus *b*). V. Um dem Erscheinen schädlicher Bücher zuvorzukommen, sollen alle von geistlichen Dingen handelnden Werke vor dem Drucke dem geistlichen Oberen zur Einsicht vorgelegt und mit dessen Erlaubniß versehen werden. Diese Verschrift erschien Leo X. (1515), und das Concilium von Trient erneuerte sie *c*). VI. Die Kirche empfiehlt solche Schriftsteller, die sich durch ächte christliche Wissenschaft und durch Bekämpfung des Irrthums besonders ausgezeichnet haben. Diese werden daher Vater und Lehrer der Kirche genannt. VII. Da durch falsche Uebersetzungen der heiligen Schrift die Lehre selbst verunstaltet werden könnte: so ist wegen derjenigen, welche den Urtext nicht zu gebrauchen im Stande sind, in der sogenannten Vulgata *d*)

---

werüber der Ausspruch der Kirche nicht unumstößlich bindet. Allein daß auf diese Weise nicht blos durch den Verwand der Ueberleitung und unzureichenden Sachkenntniß die der kirchlichen Autorität schuldige Erfurcht verlegt, sondern auch das Einschreiten gegen gefährliche Bücher ganz eludirt werden könnte, liegt am Tage. Daher haben sich Fenelon, Bessuet und viele Andere sehr tadelnd gegen solche Ausflüchte geäußert, Devoti Inst. can. lib. IV. tit. 7. §. 6. not. 2. 3., Zallwein Princip. iur. eccles. T. I. Quaest. IV. cap. 2. §. 5.

*z)* Das Breve Gregors XVI. gegen das Lannemais staatsgefährliche Schriften ist in vielen Diöcesen nicht förmlich publicirt. Dürften deswegen die Beichtväter, wenn sie darum gefragt würden, den Gebrauch dieser Schriften für erlaubt erklären?

*a)* Die Regeln dabei bestimmte die Const. Sollicita Benedict. XIV. a. 1753.

*b)* Dieses gründet sich auf das Conc. Trid. Sess. XVIII. de librorum delectu. Sess. XXV. de indice librorum, Const. Dominici Pii IV a. 1564.

*c)* Conc. Trid. Sess. IV. in fine.

*d)* Schon zu Zeiten der Apostel wurde das alte Testament meistens in einer

eine authentische Uebersetzung aufgestellt e). Für richtige Uebersetzungen in der Muttersprache zu sorgen, ist Sache der Bischöfe. Auch müssen diese, mit Rücksicht auf die Länder und Zeiten, gegen die Missbräuche zu schützen suchen, die aus dem ohne Vorbereitung und Leitung getriebenen Bibellesen, besonders unter den ungebildeten Ständen entstehen können f). In der griechischen und russischen Kirche bestehen hinsichtlich des Lesens und der Uebersetzungen der heiligen Schrift ähnliche Verhältnisse g). Bei den Protestanten aber giebt es darüber keine Vorsichtsmaßregeln, vielmehr wird jenes durch die Bibelgesellschaften möglichst zu befördern gesucht. VIII. Zur Versicherung, daß nicht die Kirchenbeamten selbst unkirchliche Lehren verbreiten, wird von ihnen bei der Aufführung das Glaubensbekenntniß h) und ein Religionseid verlangt. Diese leisten die Seelsorger dem Bischofe, die

---

griechischen Uebersetzung gebraucht, welche wahrscheinlich jene der 72 Dolmetscher ist, die auf Befehl von Petrus Philadelphus II. (v. Chr. 265) fertigstellt seyn soll. Lateinische Uebersetzungen gab es sehr viele und abweichende; am meisten galt diejenige, welche die versio Itala, vulgata, communis, vetus genannt wurde, und welche sowohl das alte wie das neue Testament begriff. Aus dieser und aus einer neuen Uebersetzung und Vergleichung des Urtextes, wozu der h. Hieronymus († 420) wegen seiner Gelehrsamkeit durch den Papst Damasus aufgefordert wurde, ist diejenige Uebersetzung zusammengeflossen, welche unter dem Namen der vulgata seit dem sechsten Jahrhundert in der ganzen abendländischen Kirche üblich ist.

- e) Conc. Trid. Sess. IV. de edit. et usu sacrorum librorum. Dadurch ist aber weder die Uebersetzung über den Grundriss erhoben, noch auch für unverbesserlich ausgegeben: vielmehr hat Clemens VIII. in der Verrede zu seiner Ausgabe der h. Schrift von Beidem ausdrücklich das Gegenteil erklärt.
- f) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VI. cap. 10. Daß aus dem Lesen der h. Schrift Missbräuche, ja die furchtbarsten Verirrungen entstanden sind, bedarf wohl keines näheren Beweises. Dieses berechtigt also doch wohl von Vorsichtsmaßregeln zu reden.
- g) Synod. Hierosol. a. 1672. cap. XVIII. q. 1. (Harduin. T. XI. col. 255).
- h) C. 2. D. XXIII. (Statuta eccles. antiqu.), c. 6. eod. (Conc. Tolet. XI. a. 675). Die eigige Form ist das Glaubensbekenntniß, welches Paulus IV. (1564) eingeführt hat.

Canonici und Dignitäre dem Bischofe und dem Kapitel, die Bischöfe dem Papst i). Auch der Papst legt ein solches Glaubensbekenntniß ab k). Ähnliches geschieht in der morgenländischen Kirche bei der Consecration der Bischöfe, und auch bei den Protestantenten kommt bei der Ordination ein Religionseid vor l).

---

i) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 1. 12. Sess. XXV. cap. 2. de ref., Const. In iunctum nobis Pii IV. a. 1564., Const. In sacrosancta Pii IV. a. 1564.

k) Früher mußte der Papst sogar eine dreimalige professio fidei ablegen. Liber diurnus Roman. pontif. Cap. II. Tit. 9.

l) Nach den falschen Ansichten von Gewissensfreiheit hat man in neuerer Zeit häufig gegen diesen Religionseid gesprochen. Allein eine Verlehnung der Gewissensfreiheit liegt darin nicht. Denn niemand wird gezwungen, wider seinen Willen und Gewissen ein Lehramt zu übernehmen; und eben so wenig wird er gezwungen, das übernommene zu behalten, wenn er das, was er lehren soll, nicht mehr mit seiner Überzeugung und seinem Gewissen vereinigen kann. So lange er aber im Amt ist, darf allerdings die Kirche die Versicherung verlangen, daß er es zu dem Zwecke, wozu es ihm verliehen wurde, gebrauche. Dieses ihr verweigern, hieße ihr Vertrauen und ihre Lehre dem Verrath und der Willkür jedes Predigers Preis geben.

---

### Drittes Kapitel.

## Verwaltung der Disciplin.

§. 179.

I. Von der Gesetzgebung. A) Theorie derselben.

Aus dem Begriff der Kirche als eines selbstständigen vom Staate unterschiedenen Vereines entspringt wesentlich das Recht der Gesetzgebung über ihre eigenen Angelegenheiten. Diese steht bei Gegenständen der höhern und allgemeinen Disciplin in Er-manglung allgemeiner Concilien dem römischen Stuhle zu m). Die Päpste haben jedoch von den ältesten bis zu den neuesten Zeiten dieses Recht nur als Mittel zur Erhaltung und Ergänzung der überlieferten canonischen Ordnung gehandhabt n), und es ist Geist der Verfassung, daß mit der Gesetzgebung sehr umsichtig und zögernd verfahren und neue Gesetze nur dann gemacht werden, wenn ein stark fühlbar gewordenes Bedürfniß es verlangt o). Daher gehen denselben auch sorgfältige Berathungen vorher, in der älteren Zeit mit dem Presbyterium oder einer Synode p), jetzt mit den betreffenden Congregationen. Ueber Gegenstände örtlicher Art steht die Gesetzgebung den Provinzialconcilien und den Bischöfen zu q). Dem Rechte Gesetze zu erlassen entspringt die Pflicht der

m) Die historischen Zeugnisse dafür aus der alten Zeit stehen im §. 19. Note t.

n) Man sehe §. 126. Note e. f.

o) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VI. cap. 1. n. 2.

p) Leo I. epist. XVI. c. 7. ed. Baller. Andere Zeugnisse giebt Constant epist. Roman. pontif. praef. n. 33.

q) Diesen Unterschied entwickele sehr gut Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. IX. et XII.

Untergebenen sie aufzunehmen und bekannt zu machen r). Doch bringt es die Natur der Kirche als eines auf Gewissen und Ueberzeugung gegründeten Vereines mit sich, daß die geistlichen Verordnungen nicht in der befehlenden Sprache des Gesetzes, sondern ermahnend und belehrend abgefaßt und durch Gründe gerechtfertigt werden. Auch steht es den Bischöfen zu, gegen allgemeine Disciplinargesetze, welche zu den örtlichen Verhältnissen nicht passen, ehrerbietige Vorstellungen zu machen und die nöthigen Modificationen in Vorschlag zu bringen s). Die verbindliche Kraft für die einzelnen Gläubigen setzt eine Promulgation voraus t); über deren Form ist jedoch gesetzlich nichts bestimmt u). Eine Kraft erlischt, wenn das Gesetz durch ein neues aufgehoben oder durch ein rechtmäßiges Gewohnheitsrecht stillschweigend abregirt worden ist v). In der russischen Kirche steht die Gesetzgebung dem Kaiser und der heiligen Synode zu. Die Bekanntnisschriften der Protestanten erkennen zwar das Gesetzgebungsrecht der Kirche an w); allein die Ausübung desselben ist in Deutschland, Dänemark und Schweden ganz in die Hände des Landesherrn gekommen. Auch in England werden die Gesetze über Kirchensachen blos durch den König und die Parlamente beschlossen; und selbst in Holland müssen jetzt die Entwürfe der Generalsynode dem Könige vorgelegt werden.

r) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. IX. cap. 1. lib. XIII. cap. 4.

s) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. IX. cap. 8.

t) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 4. n. 1. 2., P. de Marca de concord. lib. II. cap. 15. Ein Beispiel, wo dieser Grundfaß angewendet wird, giebt c. 13. X. de poenitent. (5. 38).

u) Ueber die Form in der alten Zeit sehe man §. 84. Note o.

v) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 5.

w) August. Conf. Tit. VII. de potestate ecclesiastica, Belg. Conf. Art. XXXII., Gallic. Conf. Art. XXXII., Engl. Conf. Art. XXXIV.

§. 180.

B) Von den Privilegien und Dispensationen.

Greg. V. 33. Sext. V. 7. Clem. V. 7. de privilegiis.

Wo die Anwendung eines allgemeinen Gesetzes mit dem Wohl des Ganzen oder der Einzelnen nicht mehr bestehen kann: müssen nach den Grundsätzen der höheren Gerechtigkeit Ausnahmen zugestanden werden. Dieses geschieht entweder in der Form eines Privilegiums, wodurch eine stehende Befreiung von der Rechtsregel ertheilt wird, oder im Wege der Dispensation, als Befreiung für den einen vorliegenden Fall. Nach der Analogie der Gesetzgebung sollten solche Ausnahmen nur von derselben Autorität ausgehen können, welche auch die Regel festgesetzt hat *x).* In den ersten Zeiten der Kirche ist jedoch das Recht zu dispensieren mehr zu der Anwendung gerechnet worden, und stand daher, auch wo es sich um allgemeine Gesetze handelte, den Provinzialconcilien und den Bischöfen zu. Aber schon früh wurde bei den wichtigsten Fällen der römische Stuhl befragt *y)*, und dadurch, besonders weil die Aufrechthaltung der Kirchenzucht eine gewisse Strenge und Gleichförmigkeit bei den Dispensationen nötig machte, sind diese allmählig an den Papst gekommen *z).* Nach dem heutigen Recht steht also das Recht von allgemeinen Gesetzen zu dispensieren nur dem Papste zu *a)*; den Bischöfen blos da, wo ihnen das Recht dazu ausdrücklich durch die Kirchengesetze verliehen ist *b).* Seit dem siebzehnten Jahrhundert wird jedoch zur Erleichterung der Gläubigen auch die Befugniß zu anderen bestimmten Dispens-

*x)* Der Grund steht in c. 16. X. de M. et O. (1. 33), clem. 2. pr. de elect. (1. 2).

*y)* C. 56. D. I. (Sicri. a. 385), c. 41. c. I. q. 1. (Innoce n. I. a. 414) c. 18. c. I. q. 7. (Leo I. a. 442), c. 6. eod. (Gelas. a. 494)

*z)* Die Beweise für das Gesagte giebt Thomassin. Vet. et nov. eccles. discipl. P. II. lib. III. c. 4—29.

*a)* C. 4. X. de concess. praebend. (3. 8), c. 15. X. de tempor. ordin. (1. 11).

*b)* Beispiele giebt das Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 6. de ref.

sationen von dem Papste durch besondere Vollmachten (facultates), um deren Erneuerung aber alle fünf Jahre nachgesucht werden muß, auf die Bischöfe übertragen. Der Papst läßt sich für seine Person, weil er keinen Oberen hat, durch seinen Beichtvater dispensiren. Dispensen sollen aber überhaupt mit reifer Ueberlegung, aus einer gerechten Ursache und unentgeldlich ertheilt c), und die Untersuchung der thatfächlichen Umstände den ordentlichen Oberen committirt werden d). Bei den Protestanten wird das Recht zu dispensiren ebenfalls theils zur Gesetzgebung, theils zur Verwaltung gerechnet, und durch ähnliche Regeln eingeschränkt.

§. 181.

II. Von der geistlichen Gerichtsbarkeit. A) Anwendung derselben  
1) Auf geistliche Sachen.

Greg. II. 1. Sext. II. 1. Clem. II. 1. De iudiciis, Greg. II. 2. Sext. II. 2.  
Clem. II. 2. De foro competenti.

In der Gewalt der Kirche ist von selbst auch das Recht enthalten, streitige Verhältnisse in ihrem Innern, so weit diese unter einen kirchlichen Gesichtspunkt fallen, ihren Gesetzen und Vorschriften gemäß zu entscheiden und diesen Ausspruch durch geistliche Zwangsmittel zu handhaben. Zu so fern bildet die Gerichtsbarkeit einen wesentlichen Bestandtheil der Kirchengewalt, und ist als solche auch von den christlichen Kaisern e) nicht blos anerfaunt f), sondern auch durch bürgerliche Zwangsmittel unterstützt worden. Durch die Gesetze der byzantinischen Kaiser wurde dieses Verhältniß noch mehr entwickelt und gieng von da auch auf die russische Kirche über. Dasselbe geschah im Abendlande, und

c) C. 16. c. I. q. 7. (Cyrill. c. a. 432), c. 6. eod. (Gelas. a. 494),  
c. 17. eod. (Conc. Meldens. a. 845), c. 30. 38. X. de elect. (1. 6),  
c. 11. X. de renunt. (1. 11), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 18. de  
ref., Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. XIII. cap. 5. n. 7. —

d) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 5. de ref.

e) C. F. A. Jungk de origin. et progressu episcopalis iudicij in cau-  
sis civil. laicor. usque ad Iustinianum. Berol. 1832. 8.

f) C. 1. C. Th. de relig. (16. 11), Nov. Valentin. III. de episc. iu-  
dic. (Novell. Lib. II. Tit. 35).

dem religiösen Princip jener Zeit gemäß wurden alle Rechtsverhältnisse, wobei auch nur entfernterweise Pflichten der Religion und des Gewissens in Frage standen, an die geistlichen Gerichte verwiesen g). Dazu rechnete man namentlich die Ehesachen, wegen der Heiligkeit dieser Verbindung, daher auch die Streitigkeiten über die eheliche Abstammung, weil diese von der Rechtmäßigkeit der Ehe abhängt h); ferner die Testamente, weil deren genaue Erfüllung als Gewissenspflicht galt i), alle durch einen Eid bestärkte Verbindlichkeiten wegen der Heiligkeit des Eides k), und die Streitfragen über die Zulässigkeit des kirchlichen Begräbnisses l), über das Patronatrecht und die Zehnten m), weil auch diese auf Verpflichtungen gegen die Kirche beruhten n). Als Zwangsmittel zur Erfüllung hatten die geistlichen Gerichte zwar zunächst nur kirchliche Strafen; doch waren die weltlichen

g) C. S. X. de arbitr. (1. 43), c. 2. X. de iudic. (2. 1).

h) C. 12. X. de excess. praelat. (5. 31), c. 5. 7. qui fil. sint. legit. (4. 17).

i) C. 3. 6. 17. X. de testament. (3. 26).

k) C. 3. de for. compet. in VI. (2. 2), c. 2. de iureiur. in VI. (2. 11).

l) C. 11. 12. 14. X. de sepult. (3. 28).

m) C. 3. X. de iudic. (2. 1), c. 7. X. de praescript. (2. 26).

n) Den Umfang der geistlichen Gerichtsbarkeit in Frankreich zeigt sehr gut ein altes vorzügliches Rechtsbuch v. J. 1283, Beaumanoir Coutume de Beauvoisis chap. XI. Bonne chose et pourſitable seroit selonc Dieu et selonc le siecle, que chil qui gardent la Justiche espirituel se mielassent de che qui appartient à Espiritualité tant seulement, et lessassent justichier et esplotier à la laye Justiche les cas, qui appartiennent à la Temporalité, si que par la Justiche espirituel et par la Justiche temporel drois fu sez a chacun. Es rechnet aber dann doch zur geistlichen Gerichtsbarkeit alle Sachen über Glauben, Ehe, Kirchengüter, Testamente, eheliche Abstammung der Kinder, Mülrecht, Bauberei, Streitigkeiten der Krenzfahrer, Wittwen und Waisen, geistliche Zehnten. Eben so war es, wie das Rechtsbuch des Bracton beweist, in England. Auch in Deutschland bestand dasselbe Verhältniß; doch kann man dieses nur zum Theil aus dem Sachenspiegel und den anderen allen Landrechten erkennen.

Gerichte ausdrücklich angewiesen, ihnen nöthigenfalls hilfreiche Hand zu leisten o). Beide standen also zu einander in der genauesten Beziehung p). Seit dem sechzehnten Jahrhundert ist aber allmählig die Gerichtsbarkeit der Kirche in den meisten katholischen Ländern wieder auf die rein religiösen Gegenstände beschränkt worden, und von den gemischten sind ihr fast nur die Ehesachen verblieben q). In einigen Ländern, namentlich in Frankreich, sind sogar die geistlichen Gerichte ganz aufgehoben worden. Hier werden also die kirchlichen Rechtsverhältnisse entweder blos im Verwaltungsweg verhandelt, oder in so fern sich Privatrechte daran knüpfen, gehören sie vor die Civilgerichte. In England hingegen haben sich die bischöflichen Gerichte ganz, in Russland und Schweden zum Theil in ihren alten Verrechten behauptet. In Dänemark sind sie so gut wie aufgehoben. Im protestantischen Deutschland wurden die Consistorien an deren Stelle gesetzt; doch ist später in Preußen die geistliche Gerichtsbarkeit den gewöhnlichen Gerichten überwiesen worden. Auch in Holland haben die Synoden nichts mehr mit den Ehesachen zu thun, und das Uebrige wird mehr als Verwaltungssache behandelt.

§. 182.

2) Die Kirche als schiedsrichterliche Behörde

Da die Kirche das Hadern vor den weltlichen Gerichten wenigstens als der christlichen Liebe zuwider, und wenn es mit dem Bewußtseyn des Unrechts verknüpft ist, sogar als sündhaft betrachten muß: so bestand schon von den Zeiten der Apostel her die Vorschrift, daß die Christen überhaupt ihre Streitigkeiten unter einander nicht vor den weltlichen Richter bringen, sondern

o) Conc. Arelat. VI. a. 813. c. 13., Conc. Mogunt. a. 813. c. 8., Capit. I. Ludov. a. 823. c. 6., Conc. Pontigon. a. 876. c. 12.

p) C. 2. de except. in VI. (2. 12).

q) Wegen des Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 12. de matrim. Dieses ist auch in den neuen bayerischen Concordaten anerkannt worden. Mit großer Mäßigung und Umsicht äußert sich über die Verminderung der bischöflichen Jurisdicition Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. IX. cap. 9.

auf friedlichem Wege durch Vergleich oder nach dem Ausspruch des Bischofes beilegen sollen r). In diesem Geiste gab Constantin sowohl dem Kläger als dem Beklagten das Recht, die Sache selbst gegen den Willen des Andern an den Bischof zu bringen, und es sollte dessen Ausspruch ohne weitere Appellation durch die bürgerlichen Magistrate vollstreckt werden s). Die nachfolgenden Kaiser beschränkten dieses zwar auf den Fall, wo der Bischof freiwillig von beiden Theilen als Schiedsrichter angerufen worden wäre t). Allein die Vortheile, welche diese einfache Rechtspflege gewährte, und das Vertrauen, worin damals die Bischöfe standen, führte ihnen vor wie nach sehr viele richterliche Beschäftigungen dieser Art zu u). Auch unter den Germanen verschaffte

r) I. Cor. 6. 1—6., c. 7. D. XC. (Statuta eccles. antiqu.).

s) Constantini imper. constit. de episcopali iudicio (in Cod. Theodos. cum comment. Jac. Gothofredi ed. Ritter. Tom. VI. P. I. p. 338. P. II. append. p. V.). Godefroi hat zwar die Rechttheit dieser Constitution bestritten; allein mit überwiegenden Gründen ist dieselbe nachgewiesen von G. Haenel de constitutionibus quas Jacobus Simondius Parisiis a. MDCXXXI. edidit dissertatio. Lipsiae 1840. 4. Auf jenes Gesetz bezieht sich auch die Aeußerung des Sozomen. histor. I. 9. Illud est maximum reverentiae imperatoris erga religionem argumentum, quod — illis, qui erant in iudicium vocati, dedit potestatem, si modo animum inducerent magistratus civilis rejicere, ad episcoporum iudicia provocandi; atque eorum sententiam ratam esse, et aliorum iudicium sententiis plus habere authoritatis, tanquam ab ipso imperatore prolatam statuit. Quin etiam iussit, ut magistratus res iudicatas re ipsa exequerentur, militesque eorum voluntati inservirent.

t) C. 7. 8. Cod. Iust. de episc. audient. (1. 4), nov. Valentin. III. de episc. iudic. (Novell. lib. II. tit. 35), c. 29. §. 4. Cod. Iust. de episc. audient. (1. 4)..

u) Augustin. († 430) Confess. VI. 3. Secludentibus me ab eius [Ambrosii] aure atque ore catervis negotiosorum hominum, quorum infirmitatibus serviebat. — Idem de oper. monach. c. 37. Quantum attinet ad meum commodum, multo mallem per singulos dies certis horis — aliquid manibus operari, et caeteras horas habere ad legendum et orandum, — quam tumultuosissimas perplexitates

die herrschende Frömmigkeit jener Ermahnung der Kirche fortwährend Eingang, und viele Streitigkeiten wurden blos durch die Vermittlung der Bischöfe und Priester abgemacht z). Doch war es ebenfalls nur etwas freiwilliges, keine Verpflichtung w). Allmählig hat sich dieses aber aus den Sitten verloren. Nur bei den Griechen werden noch die meisten Streitigkeiten, die sie unter sich haben, auf diesem Wege abgemacht. Was für die Laien nur Ermahnung war, wurde aber für die Geistlichen Pflicht, weil diese in den Beweisen christlicher Gesinnung als Muster vorleuchten sollten. Daher war ihnen unter Androhung kirchlicher Strafen verboten, bei Streitigkeiten unter einander die weltlichen Gerichte aufzusuchen, sondern sie sollten sich an ihren Bischof, die Bischöfe aber an die Synode wenden x). Dasselbe wurde auch in den germanischen Reichen verordnet y), und selbst noch neuere Provinzialconcilien haben diesen Grundsatz eingeschränkt z).

### §. 183.

#### 3) Die Kirche als privilegirter Gerichtsstand der Geistlichen.

Civillagen gegen einen Geistlichen konnten auch vor dem Bischof gebracht werden, und dem Beklagten war es dann bei

---

causarum alienarum pati de negotiis saecularibus vel iudicando dirimendis, vel interveniendo praecidendis.

- v) C. 1. c. XV. q. 4. (Conc. Tarrac. a. 516).
- w) Benedictus Levita hat zwar jene Constitutionen Constantins wie ein Gesetz des Theodosischen Codex und aus dem Munde Kaiser Karls erneuert in seine Capitul. lib. II. c. 366. aufgenommen; aus ihm gieng sie unter dem Namen des Kaisers Theodosius in die Sammlungen des Anselmus und Ivo über; aus diesen nahm sie Gratian c. 35. 36. 37. c. XI. q. 1., und so bezicht sich darauf auch Innocenz III. iiii c. 13. X. de iudiciis (2. 1). Allein die Praxis erkannte dieses niemals an.
- x) C. 46. c. XI. q. 1. (Conc. Chalc. a. 451), c. 1. 2. 6. 7. D. XC. (Statuta eccles. antiqua)
- y) C. 6. c. XI. q. 1. (Conc. Matisc. I. a. 583), c. 42. eod. (Conc. Tolet. III. a. 589), c. 39. eod. (Greg. I. a. 601), Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 27.
- z) Conc. Bituric. a. 1584. Tit. XXV. c. 10.

Kirchenstrafen geboten, diesen Gerichtsstand anzuerkennen a). Aber für den Kläger, wenigstens für Laien, war jenes keine Pflicht, sondern sie konnten die Kleriker auch bei den weltlichen Gerichten belangen b). Dieses änderte aber Justinian durch die Verordnung, daß Ordensleute und Kleriker zunächst vor dem Bischof c), Bischöfe aber schließlich nur vor ihren geistlichen Oberen d) belangt werden sollten. Diese Vorschrift wurde nun auch auf Rom und von da auf das übrige Abendland übertragen e). Eine Zeitlang kamen für solche Fälle auch gemischte Gerichte vor f). Jenes Vorrecht bestand nun, durch das Ansehen der Kaiser g) und des canonischen Rechts h) unterstützt, während des ganzen Mittelalters in allen christlichen Ländern fort, und zwar so, daß weil es zur Ehre des Standes gehörte, nicht einmal freiwillig darauf verzichtet werden durfte i). Doch bezog es sich nur auf die persönlichen Verbindlichkeiten; die dinglichen und Lehnsvorhältnisse, worin ein Kleriker stand, gehörten vor den weltlichen Richter k). Die Praxis und die Gesetze der einzelnen Länder machten selbst noch andere Ausnahmen l). Auch blieb es, wenn der Geistliche Kläger war, sowohl nach dem älteren m), wie nach

---

a) C. 43. c. XI. q. 1. (Conc. Carth. III. a. 397).

b) Nov. Valentin. III. de episc. iudic. (Novell. lib. II. tit. 35), c. 25. 33. C. de episc. (1. 3), c. 13. C. de episc. audient. (1. 4.)

c) Nov. 79. nov. 83. praef. nov. 123. c. 21.

d) Nov. 123. c. 8. 22.

e) Cassiodor. Varior. VIII. 24., c. 15. c. XI. q. 1. (Pelag. II. a. 580), c. 38. eod. (Gregor. I. a. 603), Edict. Chlotar. II. a. 615. c. 4., Capit. Carol. M. ad leg. Langob. c. 99.

f) Capit. Carol. M. a. 794. c. 28.

g) Auth. Statiinus Frider. II. ad c. 33. C. de episc. (1. 3).

h) C. 17. X. de iudic. (2. 1), c. 1. 2. 9. X. de for. comp. (2. 2).

i) C. 12. 18. X. de for. compet. (2. 2).

k) C. 5. 13. X. de iudic. (2. 1), c. 6. 7. X. de for. compet. (2. 2).

l) Beaumanoir Cout. de Beauvois. chap. XI. rechnet dahin die Klagen aus Handelsfachen, wenn der Geistliche dieses Gewerbe treibt.

m) Conc. Agath. a. 506. c. 32. (c. 17. 47. c. XI. q. 1.); nur muß man

dem Recht des Mittelalters *n)*, bei der Regel, daß er dem Forum des Beklagten folgen müsse. In der neueren Zeit ist aber den Geistlichen der privilegierte Gerichtsstand vor der Kirche in den rein bürgerlichen Angelegenheiten fast in allen Ländern wieder entzogen worden.

### §. 184.

4) Die Kirche als der Gerichtsstand der schutzbedürftigen Personen.

Da die Kirche alle Interessen der Humanität unter ihre Fürsorge zog, so waren die Armen, Wittwen, Waisen und andere hilflose Personen unter den besonderen Schutz der Bischöfe gestellt *o)*. Um diesen sicherer zu handhaben, wurden selbst eigene Defensoren ernannt, welche jene Personen vor den weltlichen Gerichten vertreten sollten *p)*. In diesem Geiste handelten auch die späteren Concilien *q)* und Reichstage *r)*, indem sie die Wittwen, Waisen und andere hilflose dem Schutze der Bischöfe aufs Nachdrücklichste empfahlen. Die Könige bekräftigten dieses noch dadurch, daß sie ihren Grafen auferlegten, die Bischöfe darin thätigst zu unterstützen *s)*, und die Rechtsshändel der Wittwen und Waisen, wie die Sachen der Kirchen, vor Gericht zuerst abzu-

---

hier statt clericum nullus tescit clericus nullum), Conc. Epaon. a. 511. c. 11., Conc. Aurel. III. a. 538. c. 32., Benedicti Levitae Capitular. lib. II. c. 157.

*n)* C. 5. 10. 11. X. de for. compet. (2. 2).

*o)* Ambrosius († 387) de offic. II. 29. Egregie hinc vestrum enitescit ministerium, si suscepta impressio potentis, quam vel vidua vel orphana tolerare non queat, ecclesiae subsidio cohibeatur; si ostendatis, plus apud vos mandatum domini, quam divitis valere gratiam. Meministis ipsi, quoties adversus regales impetus pro viduarum imo pro omnium depositis certamen subierimus. Commune hoc vobiscum mihi.

*p)* C. 10. c. XXIII. q. 3. (Conc. Carth. V. a. 401).

*q)* Conc. Turon. II. a. 567. c. 27., Conc. Matisc II. a. 584. c. 12., Conc. Tolet. IV. a. 633. c. 32.

*r)* Conc. Francos. a. 794. c. 38., Conc. apud Caris. a. 857. c. 2, Capit. Lothar. I. ad leg. Langob. 102.

*s)* Conc. Magont. a. 813. c. 8., Capit. I. Ludov. a. 823. c. 6.

machen t). Endlich aber, als die weltlichen Gerichte völlig verwilderten, wurden jene Personen ganz unter die Gerichtsbarkeit der Kirche gestellt u). Aus ähnlichen Gründen erhielten auch die Pilger und Kreuzfahrer dieses Vorrecht. Ueberhaupt waren die geistlichen Gerichte die Zuflucht derer, welche sich dem Zweikampfe, worauf das Verfahren bei den Land- und Lehnsgerichten regelmässig hinaussließt, nicht stellen konnten. Schon frühe ist aber diese Gerichtsbarkeit den Bischöfen wieder entzogen worden. Doch lebt die Idee der Kirche noch in dem Institut des Armenrechts fort.

§. 185.

B) Von den geistlichen Gerichten.

Greg. I. 23. De officio archidiaconi, Greg. I. 29. Sext. I. 14. Clem. I. 8. Extr. comm. I. 6. De officio et potestate iudicis delegati, Greg. I. 30. Sext. I. 15. De officio legati, Greg. I. 31. Sext. I. 16. Clem. I. 9. Extr. comm. I. 7. De officio iudicis ordinarii, Sext. I. 13. De officio vicarii.

Die Personen, wodurch die geistliche Jurisdicition gehandhabt wurde, waren nach den Verhältnissen verschieden. I. Die gewöhnlichen Streitsachen wurden in den ältesten Zeiten vom Bischof mit Zugabeung des Presbyteriums entschieden v). In den germanischen Ländern kam die Rechtspflege vorzüglich in die Hand des Archidiacons; doch wurden auch die Diözesansynoden dazu benutzt. Wo die gemischten Gerichte eingeführt waren, wohnte der Bischof oder Archidiacon mit seinen Geistlichen dem Gericht des Grafen oder Centenarius bei w). Daher wurden nach germanischer Sitte die umstehenden Laien in kirchlichen Sachen, wenigstens in solchen, die mehr bürgerlicher Art waren, über das

v) Conc. Vernens. a. 755. c. 23., Capit. II. Carol. M. a. 805. c. 2., Capit. Carol. M. ad leg. Langob. c. 58., Capit I. Ludov. a 819. c. 3.

w) C. 11. 15. X. de for. compet. (2. 2), c. 26. X. de verb. signif. (5. 40).

v) C. 6. c. XV. q. 7. (Statuta eccles. antiqu.).

w) Dieses geschah in England allgemein. Erst durch Wilhelm den Eroberer wurden die weltlichen und geistlichen Gerichte, zum Wertheit der letzteren, wieder völlig getrennt. Privileg Eccles. Line. bei Wilkins leg. Anglo-Sax. p. 292.

zu weisende Recht befragt *x*). Allmählig hörte aber diese Verbindung auf, und es wurde nun die geistliche Jurisdiction regelmässig durch die bischöflichen Offiziale oder den Generalvicarius mit Beziehung wissenschaftlich gebildeter Kleriker verwaltet. Dazneben bestanden die Archidiaconen-Gerichte noch eine Zeitlang fort, sind aber allmählig ganz eingegangen. Mit der ordentlichen Jurisdiction des Bischofes concurrierte im Mittelalter die des Papstes so, daß man sich schon in der ersten Instanz an diesen wenden, und der Papst selbst Sachen, die bei den unteren Gerichten bereits anhängig waren, abrufen konnte *y*). Hierzu dienten vorzüglich die päpstlichen Legaten, die sich in den verschiedenen Ländern aufhielten *z*). Diese Concurrenz ist aber jetzt aufgehoben, und es muß jede geistliche Sache in erster Instanz beim bischöflichen Gericht angebracht werden *a*). Durch diese verschiedenen Stellvertreter, welche sich der Papst und die Bischöfe ernannten, bildete sich auch im canonischen Recht die Lehre von der delegirten Jurisdiction, welche noch im römischen Recht wenig entwickelt war, genauer aus *b*). Bei den Griechen wird die Jurisdiction noch meistentheils von den Bischöfen persönlich verwaltet; in Russland dienen dazu das bischöfliche Consistorium und die Cantoirs. In England besteht in jeder Diocese das bischöfliche Consistorium unter Vorsitz des Kanzlers oder Offizials, und in vielen Diocesen giebt es auch noch Archidiaconal-Gerichte. In Schweden wird die geistliche Gerichtsbarkeit unmittelbar vom Kapitel verwaltet.

*x)* Dieses zeigt sehr deutlich das Verbot Innocenz III. in c. 3. X. de consuet. (1. 4) und Urbans V. in einem Rescript von 1367 bei Canciani leg. Barbar. ant. vol. II. col. 348.

*y)* C. 1. X. de off. legat. (1. 30), c. 56. X. de appell. (2. 28).

*z)* Der Grund, warum im Mittelalter die päpstliche Rechtsprechung ein so großes Vertrauen besaß, liegt darin, daß die Partheien selbst hier das uebergewicht wissenschaftlicher Ordnung anerkannten. Einiges Ähnliches trat auch bei den Spruchcollegien ein, die man deswegen doch keiner Usurpation beschuldigen wird. Es wurde ja niemand sie zu brauchen gezwungen.

*a)* Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 20. de ref.

*b)* Die Grundsätze darüber sind bei Eichhorn I. 548. II. 169—77. gut zusammengestellt.

Von den Consistorien in Deutschland ist schon mehrmals die Rede gewesen. II. Die Civillagen gegen einen Bischof sollten nach den geistlichen und weltlichen Gesetzen des römischen Reiches bei dem Metropoliten, die gegen einen Metropoliten beim Erzbischof der Diöcese angebracht werden c). Im fränkischen Reich gehörten sie aber vor den König d), und im Mittelalter vor den Reichshof. Auch noch jetzt ist in den meisten Ländern den Bischöfen der Gerichtsstand vor den Obergerichten ertheilt. III. Die Appellation von den bischöflichen Gerichten gieng in der älteren Zeit an Schiedsrichter, oder an den Metropoliten und das Provinzialconcilium e); später an den erzbischöflichen Offizial f), und von da an den Papst oder dessen Legaten g). Doch wurde diese Ordnung nicht immer befolgt, sondern es war die Umgehung der bischöflichen Instanz und die Appellation an den römischen Stuhl sogar vor erlassener Definitivsentenz nicht selten h). Beides wurde aber schon durch die Päpste selbst beschränkt i). Auch entstand seit dem zwölften Jahrhundert zur Erleichterung der Partheien der Gebrauch, daß die Päpste die Sachen, worin an sie appellirt war, nicht mehr unmittelbar nach Rom zogen, sondern durch delegirte Richter, wie sonst durch die apostolischen Vicarien, in der Provinz aburtheilen ließen. Dieses wurde dann bald durch Gesetze genauer geordnet k). In diesem Geiste sind die Bestimmungen der Konstanzer Concordate von 1418 und der neueren Concilien gefaßt. Nach den letzteren ist eine Appellation nur von einer Definitivsentenz zugelassen; und bei Berufungen an einen

c) C. 46. c. XI. q. 1. (Conc. Chalc. a. 451), Nov. Just. 123. cap. 22.

d) Capit. III. Carol. M. a. 812. c. 2.

e) C. 35 c. II. q. 6. (Conc. Milevit. a. 416), c. 15. D. XVIII. (Conc. Bracar. c. a. 572).

f) C. 66. X. de appell. (2. 28), c. 1. de off. ordin. in VI. (1. 16),  
c. 3. de appell. in VI. (2. 15).

g) C. 1. X. de off. legat. (1. 30), c. 52. 66. X. de appell. (2. 28).

h) C. 5. 7. 66. X. de appellat. (2. 28).

i) C. 59. 66. X. de appelliata. (2. 28).

k) C. 28. X. de rescript. (1. 3), c. 11. X. de rescript. in VI. (1. 3).

Legaten oder an den römischen Stuhl soll die Sache an Ort und Stelle durch delegirte Richter (*iudices in partibus*), welche auf den Provinzial- oder Diözesan-Concilien mit Rücksicht auf die älteren Verordnungen zu designiren sind, abgemacht werden *l*). In Ermanglung dieser Concilien ist die Ernennung solcher Richter dem Bischofe in Verbindung mit seinem Kapitel zugestanden *m*). Es sollen aber überhaupt Appellationen nur in Rechtsäachen, nicht in reinen Verwaltungsangelegenheiten zugelassen seyn *n*). In der russischen Kirche kam man von den Cauroirs an das Consistorium, von da noch an den Bischof, und von diesem an die Synode appelliren. In England geht die Appellation vom Archidiacon oder dessen Offizial an seinen Bischof; wenn aber die Sache vor dem bischöflichen Gericht angefangen hat, von diesem an den Erzbischof, und es findet dann kein weiteres Rechtsmittel statt. Hat der Streit bei einem Archidiacon des Erzbischofs seinen Anfang genommen, so wird an das erzbischöfliche Gericht, und von diesem noch an den Erzbischof selbst appellirt. Das Gericht des Erzbischofs von Canterbury wird der Gerichtshof der Bogen (court of arches) genannt. Mit diesem ist jetzt das Gericht der eximierten Kirchspielen (court of peculiars) verbunden. Früher stand jenes unter dem Offizial, dieses unter einem eigenen Decan. Dazneben hat jeder Erzbischof noch einen privilegierten Hof (prerogative court) für die Testamentsäachen, wenn das Vermögen des Verstorbenen in verschiedenen Diözesen der Provinz liegt. Von diesem und wenn eine Sache in erster Instanz beim Erzbischof anhängig war, wird an den König in die Kanzlei appellirt, der dazu unter dem großen Siegel eine Kommission (court of delegates) niedersetzt *o*). In Schweden werden die Appellationen von

*l*) Conc. Basil. Sess. XXXI. Decret. de causis et appellationibus, Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 20. Sess. XXV. cap. 10. de ref.

*m*) Const. Quamvis paternaee Benedict. XIV. a. 1741., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. IV. cap. 5.

*n*) Eine genaue Aufzählung derselben macht die wichtige Const. Ad militantis Benedict. XIV. a. 1742.

*o*) Diese Ordnung der Appellationen ist durch Heinrich VIII. so eingerichtet

den Geusisterien an das weltliche Hofgericht und an den König gerichtet.

§. 186.

C) Von dem Verfahren.

Das Verfahren vor dem Bischof war anfangs gewiß sehr einfach, bis daß die Ausdehnung der Geschäfte und die verwickelteren Verhältnisse bestimmtere processualische Formen nothwendig machten p). Unstreitig wurden hiefür die des römischen Rechts nachgeahmt, und diese erhielten sich bei den geistlichen Gerichten, wiewohl vielfach modifizirt, auch in den germanischen Reichen, weil das römische Recht das Standesrecht des Klerus blieb. Durch die Verbindung mit den weltlichen Gerichten gewannen jedoch hin und wieder auch die germanischen Prozeßformen Eingang. Seit dem zwölften Jahrhundert wurde aber der canonische Prozeß theils durch päpstliche Rescripte<sup>q)</sup>, theils durch die Glossatoren, mit Benutzung des römischen Rechts, höchst genau ausgebildet q), und dadurch allmählig die germanische Prozedur sogar bei den weltlichen Gerichten gänzlich verdrängt. Bei den Fortschritten, welche die Wissenschaft des Prozesses beständig macht, können aber die geistlichen Gerichte nicht bei der canonischen Prozedur stehen bleiben, sondern sie müssen sich darin nach den Gesetzen ihres Landes richten. Die Vollstreckung der Urtheile geschieht durch geistliche Zwangsmittel, die jedoch selten mehr vorkommen, und soweit es nach den Landesgesetzen geschehen kann, durch Ausrufung

---

werden, 24. Henr. VIII. c. 5. ss. 6. 7. 8. 12., 25. Henr. VIII. c. 19. st. 4.

p) Dieses zeigt sich in den Constit. Apost. lib. II. c. 49—51. Hier haben die Christen ein eigenes Gerichtshaus und wöchentlich einen bestimmten Gerichtstag. Der Bischof setzt sich auf den Gerichtsstuhl, umgeben von seinen Presbytern und Diaconen, die Parteien treten vor, die Zeugen werden vernommen. Hierauf versuchen die Presbyter und Diaconen die gütliche Beilegung, und wenn diese fehlschlägt, so spricht der Bischof das Urtheil.

q) In den Sammlungen der Decretalen beschäftigt sich ein großer Theil des ersten und das ganze zweite Buch mit der Procedur.

des weltlichen Arms. In England hat sich aber bei den geistlichen Gerichten noch ganz das alte Verfahren erhalten, und wer der Sentenz nicht Folge leistet, wird excommunicirt, werauf nach erfolgter Anzeige bei der Kanzlei ein Verhaftbefehl (writ de excommunicato capiendo) gegen ihn ergeht <sup>r).</sup>

§. 187.

III. Verwaltung der Oberaufsicht.

Die Ordnung in der Kirche beruht auf der Befolgung ihrer Vorschriften. Daher ist es wesentliche Pflicht der Beamten in ihren verschiedenen Kreisen darüber zu wachen. Dieses geschieht theils durch Untersuchungen, die sie an Ort und Stelle vornehmen, theils durch Berichte, die sie durch Andere einziehen. Beides geschah schon von den Aposteln <sup>s)</sup>, und wurde im Laufe der Zeit mit den übrigen Einrichtungen genauer ausgebildet. I. Die regelmäßige Aufsicht über die Diözese hat der Bischof. Für die Visitationen, die dazu nothig sind, wurden im Orient schon im vierten Jahrhundert eigene Reisepriester (*negiodævitiæ, circuitores*) ernannt <sup>t).</sup> Im Occident nahmen aber die Bischöfe dieses Geschäft noch längere Zeit selbst vor, und zwar sollten sie jedes Jahr die Kirchen ihrer Diözese bereisen <sup>u).</sup> Dasselbe wurde auf den fränkischen Concilien oder Reichstagen eingeschärft <sup>v).</sup> Die Untersuchung war sowohl auf den Klerus und den Zustand der Kirchen, wie auf die Sitten der Gemeinde gerichtet. Um den Bischof hierin zu unterstützen, kam im neunten Jahrhundert eine neue Einrichtung hinzu <sup>w).</sup> Es wurden nämlich in jeder Gemeinde

<sup>r)</sup> Dieses Verfahren ist noch im Jahr 1813 näher bestimmt und etwas modifizirt worden, 53 George III. c. 127.

<sup>s)</sup> Act. XV. 36., I. Cor. I. 11., Coloss. I. 4.

<sup>t)</sup> C. 5. D. LXXX. (Conc. Laodic. c. a. 372), c. 42. §. 9. C. de episc. (I. 3).

<sup>u)</sup> C. 10. c. X. q. 1. (Conc. Taracon. a. 516), c. 12. eod. (Conc. Bracar. II. a. 572), c. 11. eod. (Conc. Tolet. IV. a. 633).

<sup>v)</sup> Capit. I. Carlom. a. 742. c. 3., Capit. Pippin. a. 744. c. 4., Capit. Carol. M. a. 769. c. 7. 8., Eiusd. Capit. I. a. 813. c. 16., Eiusd. Capit. II. a. 813 c. 1., Capit. Carol. Calv. a. 844. c. 4—6.

<sup>w)</sup> Am deutlichsten erkennt man diese aus zwei Visitationserordnungen, die in

sieben oder mehrere Synodalzeugen oder Sendschöffen erwählt und vereidet *x*), welche auf dem jährlichen Send die mittlerweile vorgefallenen Vergehen auf Befragen des Bischofes zur Anzeige bringen mußten *y*). Allmählig wurden aber diese Visitationen blos den Archidiaconen übertragen, und endlich gehörten sie ganz regelmäßig zu ihrem mittlerweile auch selbstständig gewordenen Amte. Durch den Einfluß der Standesverhältnisse geschah es aber, daß sich die höheren Stände wieder davon eximirten, und auf einem eigenen Send unmittelbar unter dem Bischof zusammenkamen. Ferner sonderten die Archidiaconen selbst von ihrem Send die Handwerker und anderen geringen Leute ab, und stellten sie unter den Send des Erzpriesters. So war nach dem bürgerlichen Stand der Personen eine dreifache Art von Senden entstanden *z*). Das Verfahren übrigens blieb, und es wurde fortwährend von den Concilien des zwölften bis sechzehnten Jahrhunderts auf Auflistung von Sendschöffen gedrungen. Von da an kamen sie aber allmählig ab *a*). Doch hat das Concilium von Trient den Bischöfen, Archidiaconen und Decanen die Visitation ihrer Bezirke dringend anempfohlen *b*). Neben diesen Senden dienten zur Beaufsichtigung der Kleriker insbesondere noch die Diözesansynoden, weil sie hier dem Bischof über ihre Umtsführung Rechenschaft ablegten. Auch mußten sie zu diesem Zweck

---

iener Zeit verfaßt worden sind; die eine von Hincmar von Rheims (Opp. T. I. p. 716), die andere von Regino (§. 100. N. 5).

*x*) Die Wahl und Vereidigung findet sich im c. 7. c. XXXV. q. 6. Diese Stelle, welche hier fälschlich dem Euthychianus beigelegt wird, steht bei Regino im Anfang des zweiten Buchs; woher sie dieser hat, ist nicht bekannt. Bei der Anzeige incestuoser Ehen wurden noch besondere Zeugen vereidet, um über die Nähe der Verwandtschaft anzusagen, c. 5. 6. 8. c. XXXV. q. 6.

*y*) Diese Fragen wurden, wie aus Hincmar und Regino hervorgeht, hintereinander nach einer bestimmten Ordnung gestellt, und erstreckten sich auf alle Theile der kirchlichen Disciplin.

*z*) So erklärt sich der Sachsenpiegel Buch I. Art. 2.

*a*) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. IV. cap. 3.

*b*) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 3. de ref.

regelmäſig jedes Jahr in der öſterlichen Zeit bei dem Bischof erscheinen c). Jetzt sind ſchriftliche Berichte an die Stelle getreten. II. Die Oberaufſicht über die Provinz steht dem Metropoliten zu. Diese war früher sehr ausgedehnt. Nach dem vierten Lateranischen Concilium ſollten ſogar in jeder Diöceſe Synodalzeugen ernannt werden, die dem Provinzialconcilium oder dem Erzbischof die nöthigen Anzeigen machen könnten d). Allein dieses hat ſich nicht erhalten. Doch ist den Metropoliten auch noch jetzt namentlich die Aufſicht über die Rēſidenz der Bischöfe e) und über die geiſtlichen Seminarien f) zur Pflicht gemacht. In der älteren Zeit nahmen ſie auch Visitationen der Provinz vor. Dieses wurde jedoch, weil es zu Reibungen führte, im Orient verboten g). Im Occident ist davon auch bis zum elften Jahrhundert keine Spur mehr; von da an wurden ſie aber wieder hergestellt h). Nach dem neuesten Recht ſollen ſie jedoch nur aus einem bestimmten Grunde, der von dem Provinzialconcilium gebilligt ſeyn muß, gehalten werden i); dadurch ſind ſie nun außer Gebrauch gekommen. III. Die Oberaufſicht über die ganze Kirche hat der Papst k). Die dazu nöthigen Visitationen wurden früher hauptsächlich durch die Legaten ausgeübt l). Auch war zu diesem Zwecke den Bischöfen die Pflicht auferlegt, den apostolischen Stuhl von Zeit zu

c) Capit. Carolum. a. 742. c. 3., Capit. Pippin. a. 744. c. 4., Capit. Carol. M. a. 769. c. 8.

d) C. 25. X. de accusat. (5. 1).

e) Conc. Trid. Sess. VI. cap. 1 Sess. XXIII. cap. 1. de ref.

f) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 18. de ref.

g) Conc. Constantin. IV. a. 869. c. 19.

h) C. 16. X. de praescript. (2. 26), c. 14. 25. X. de censib. (3. 39), c. 1. 5. de censib. in VI. (3. 20).

i) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 3. de ref.

k) Epistola Synodi Sardic. a. 347. ad Iulium urbis Romae episcopum.  
Hoc enim optimum et valde congruentissimum esse videbitur, si ad caput, id est ad Petri Apostoli sedem, de singulis quibusque provinciis domini referant sacerdotes.

l) C. 17. X. de censib. (3. 39), c. 1. Extr. comm. de consuet. (1. 1).

Zeit in Person oder durch einen Procurator heimzusuchen *m*), und dieses ist selbst noch in neuerer Zeit eingehärfst worden *n*). Hiermit stehen ausführliche schriftliche Berichte in Verbindung, welche die Bischöfe über den Zustand ihrer Kirche an die für die Tridentinischen Beschlüsse niedergesetzte Congregation, und zwar nach der von Benedict XIII. 1725 erlassenen Instruction, einenden müssen *o*). IV. Bei den Russen und Protestantent kommen zur Handhabung der Oberaufsicht ganz ähnliche Einrichtungen vor.

§. 188.

IV. Von der kirchlichen Strafgewalt. A) Gegenstände derselben.

1) Religiöse Vergehen.

Greg. V. 3. Extr. comm. V. 1. De simonia et ne aliquid pro spiritu-  
libus exigatur, Greg. V. 4. Ne praelati vices suas vel ecclesias  
pro anno censu concedant, Greg. V. 5. Clem. V. 1. De magistris  
et ne aliquid exigatur pro licentia docendi, Greg. V. 6 Clem.  
V. 2. Extr. Joh. XXII. Tit. S. Extr. comm. V. 2. De Iudeis Sar-  
racenis et eorum servis, Greg. V. 7. Sext. V. 2. Clem. V. 3. Extr.  
comm. V. 3. De haereticis, Greg. V. 8. Sext. V. 3. Extr. comm.  
V. 4. De schismaticis et ordinatis ab eis, Greg. V. 9. De apostat-  
tis et reiterantibus baptisma, Greg. V. 10. De his qui filios occi-  
derunt, V. 11. De infantibus et languidis expositis, Greg. V. 12.  
Sext. V. 4. Clem. V. 4. De homicidio voluntario et casuali, Greg.  
V. 13. Extr. Joh. XXII. Tit. 9. De torneamentis, Greg. V. 14. De  
clericis pugnantibus in duello, V. 15. De sagittariis, V. 16. De  
adulteriis et stupro, V. 17. De raptoribus incendiariis et violato-  
ribus ecclesiarum, Greg. V. 18. Extr. comm. V. 5. De furtis, Greg.  
V. 19. Sext. V. 5. Clem. V. 5. De usuris, Greg. V. 20 Extr. Joh.  
XXII. Tit. 10. Extr. comm. V. 6. De crimine falsi, Greg. V. 21.  
De sortilegiis, V. 26. De maledicis, Greg. V. 36. Sext. V. 8. De  
iniuriis et damno dato.

Als eine Einrichtung, die vor allem die Zucht und Besserung

*m)* C. 4. X. de iureiur. (2. 24)

*n)* Const. Romanus Pontifex Sixti V. a. 1585., Zallwein Princip. iur.  
eccl. T. II. quaest. III. cap. 7. § 5., Benedict. XIV. de synodo  
dioecesana lib. XIII. cap. 6.

*o)* Daven handelt sehr ausführlich Benedict. XIV. de syuodo dioecesana  
lib. XIII. cap. 7—25.

des Menschen bezweckt, ist das Recht der Kirche, ihre ungehorsamen Mitglieder zu ermahnen, zu strafen und zuletzt von ihrer Gemeinschaft auszuschließen, von ihrem Wesen unzertrennlich p). Daher übten die Bischöfe, von den Aposteln dazu ermächtigt q), schon in den ersten Zeiten der Kirche eine strenge Zuchtgewalt aus, und wachten mit der treuesten Sorgfalt über den Glauben und die Sitten der anvertrauten Gemeinde. Die Grundlage der Beurtheilung bildete der Decalog r). Doch hatte die kirchliche Strafe immer nur die Besserung des Schuldigen und die Reinherhaltung der Gemeinde zum Zweck, und bestand in mehr und minder strengen Bußungen oder im äußersten Fall in der Verstossung aus der kirchlichen Gemeinschaft s), welche alsdann auch nur durch harte Bußungen in der Form der öffentlichen Pönitzenzen wiedererlangt werden konnte. Bürgerliche Nachtheile konnte aber die Kirche nicht zufügen, und nur in Nothfällen rief sie den weltlichen Arm um Unterstützung an t). In den germanischen Reichen erhielt die Handhabung dieser geistlichen Zuchtgewalt in den Sendgerichten eine noch bestimmtere Form u). Auch wurden allenthalben mehr oder weniger genaue Pönitential - das heißt geistliche Strafgesetzbücher verfaßt, und die Kirchenstrafen waren oft sehr hart v), weil damals manche Vergehen bürgerlich gar nicht bestraft wurden, eder mit Geld ablösbar waren. Wer sich aber gegen die Kirche halsstarrig verhielt, gegen den sollte nach den damaligen Reichsgesetzen der weltliche Arm auch mit bürger-

p) Matth. XVIII. 15—18., II. Cor. XIII. 2. 10.

q) Tit. II. 15., I. Tim. V. 20.

r) C. 81. §. 2. D. I. de poenit. (Augustin. c. a. 415). Die näheren Beweise so wie überhaupt die beste Erörterung dieses Verhältnisses für die ältere Zeit findet man bei Bingham origines eccles. lib. XVI. cap. 4—14.

s) I. Cor. V. 1—6., I. Tim. I. 19. 20.

t) C 19 c. XI. q. 1. (Conc. Carth. III. a. 397).

u) Darüber sehe man §. 187.

v) C. 8. c. XXXIII. q. 2. (Paulin. ad Heistulf. c. a. 794), c. 17 c XII.

q. 2. (Nicol. I. c. a. 860).

lichen Zwangsmitteln verfahren w), und das Geistliche und Weltliche war nun so in einander gemischt, daß der Kirchenbann und die Reichsacht sich gegenseitig zur Unterstützung dienten x). So blieb das Verhältniß während des ganzen Mittelalters. Die Grundlage der Beurtheilung war auch noch immer der Decalog y). Die Kirche hielt demnach, und wie es scheint mit Erfolg, den Grundsatz fest, daß selbst die Vorenthalterung eines bürgerlichen Rechtsanspruches unter dem Gesichtspunkt der Sünde oder der Verlehung fremden Gutes vor das geistliche Gericht gezogen, und als solche geahndet werden könnte z). Nur solche Verbrechen, die

- 
- w) Decretio Childeberti c. a. 595. c. 2. *Qui vero episcopum suum noluerit audire et excommunicatus fuerit, — de palatio nostro sit omnino extraneus, et omnes facultates suas parentibus legitimis amittat.* — Capit. Pippin. a. 755. c. 9. *Quod si aliquis (excommunicationem) contempserit, et episcopus emendare minime potuerit, regis iudicio exilio condemnetur.* — Capit. Reg. Franc. lib. VII. c. 432. *Quod si aliquis tam liber quam servus — episcopo proprio — inobediens vel contumax, sive de hoc sive de alio quolibet scelere extiterit, omnes res eius a Comite et a Missis Episcopi ei contendantur, usque dum episcopo suo obediatur, ut poeniteat. Quod si nec se ita correxerit, a Comite comprehendatur, et in carcere sub magna aerumnna retrusus teneatur, nec rerum suarum potestatem habeat, quoisque Episcopus iusserit.*
  - x) Constit. Frideric. II. a. 1220. c. 7. *Quia gladius materialis constitutus est in subsidium gladii spiritualis, excommunicationem, si sic excommunicatos in ea ultra sex septimanas persituisse — nobis constiterit, nostra proscriptio subsequatur, non revocanda nisi prius excommunicatio revocetur.* — Etablissem. de St. Louis liv. I. chap. 121. *Se ancuns escommuniés un an et un jour, et li officians mandats à la Justice laie, que il le contrainsist par la prise de ses biens, ou par le cors, — la Justice doit tenir toutes ses choses en sa main, sauf son vivre, jusques à tant que il se soit fet assoudre.*
  - y) Glossa zum Sachsenpiegel I. 2. Daher geht auch die Titelfolge im fünften Buche der Decretalen, wie bisher noch nicht bemerkt worden war, nach der Ordnung des Decalogs. Dieses führt daher, weil hier die älteren Pönitentialbücher zum Muster dienten, welche meistens dieselbe Ordnung befolgten.
  - z) C. Novit. 13. X. de iudiciis (l. 13). — Etabl. de St. Louis liv. I.

bereits vor den weltlichen Gerichten anhängig gemacht oder abgeurtheilt waren, sollten auf dem Send nicht mehr gerügt werden a). Allmählig ist jedoch diese Ausübung der geistlichen Disciplin bei uns ganz außer Gebrauch gekommen. Zwar hat die Kirche an sich noch immer das Recht die Vergehen wider die Religion und Moral unter dem Gesichtspunkte der Sünde mit kirchlichen Strafen zu ahnden. Allein sie schreitet nur noch höchst selten mit öffentlichen Kirchenbußen ein. Eben so sind auch die bürgerlichen Nachtheile der Excommunication durch die neueren Landesgesetze beschränkt oder ganz aufgehoben worden. Bei den Griechen hat jedoch der Patriarch noch das Recht wegen aller Vergehen auf Gefängniß- oder Galeerenstrafe zu erkennen, und seine Urtheile werden von der Pforte nachdrücklich unterstützt. Auch in Russland hat sich die kirchliche Strafgewalt noch zum Theil in ihrem früheren Umfang erhalten; eben so in England, und hier wird noch die Excommunication durch bürgerliche Zwangsmittel unterstützt b).

### §. 189.

#### 2) Strafgewalt der Kirche über die Amts- und Standesvergehen der Geistlichen.

Greg. III. 1. Sext. III. 1. Clem. III. 1. Extr. comm. III. 1. De vita et honestate clericorum, Greg. V. 23. De delictis puerorum, V. 24. De clero venatore, V. 25. De clero percussore, V. 26. De maledicis, V. 27. De clero excommunicato deposito vel interdicto ministrante, V. 28. De clero non ordinato ministrante, V. 29. De clero per saltum promoto, V. 30. De eo qui furtive ordinem suscepit, Greg. V. 31. Sext. V. 6. Clem. V. 6. De excessibus prælatorum et subditorum.

Da ein Geistlicher sein Amt und seinen Stand lediglich von

---

chap. 84. Quand en la terre au Baron a aucun usurier — li meubles si doivent être au Baron, et puis si doivent estre pugnis par saint Eglise pour le peché. Car il appartient à sainte Eglise de chastier châcun pecheur de son pechié selon droit escrit en Decretales, el titre des Juges, au chapitre Novit.

a) C. 2. de except. in VI. (2. 12), Glosse zum Sachsenpiegel I. 2.

b) Darüber sehe man §. 186 Note r.

der Kirche empfängt, so kann diese ihm auch zur Strafe beides wieder entziehen, wenn er die Bedingungen verletzt, unter welchen es ihm verliehen war. Diesen in der Natur des Verhältnisses liegenden Grundsatz haben schon die römischen Kaiser anerkannt c), und der Kirche gegen widerspenstige Geistliche hülfreiche Hand geleistet d). Daher wird auch noch jetzt in den meisten Landesgesetzen den kirchlichen Oberen eine Strafgewalt beigelegt, kraft deren sie die Amtes- und Standesvergehen ihrer untergebenen Geistlichen mit Disciplinarstrafen, Suspension und Entfernung vom Amte ahnden können e). Wo dieses gesetzlich ausgesprochen ist, haben natürlich auch die weltlichen Gerichte die Verpflichtung, die bischöfliche Behörde in der Handhabung ihrer Autorität nöthigenfalls zu unterstützen. Wo hingegen die Landesgesetze darüber schweigen, kann die Kirche in großer Verlegenheit kommen, wie sie ihren Ausspruch gegen einen Geistlichen, der sich demohngesachtet im Besitz der Temporalien behauptet, ausführen soll. Um Unordnungen zu vermeiden, sollte daher dieser Punkt überall genau bestimmt seyn.

#### §. 190.

3) Die Kirche als privilegirter Gerichtsstand der Geistlichen.

Um die nöthige Disciplin gegen Geistliche mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit ihres Standes besser handhaben zu können, war es die Absicht der Kirche, daß auch die bürgerlichen Vergehen der Kleriker lediglich vor ihren Gerichten abgehandelt werden sollten f). Allein das weltliche Recht gab dieses nur bei den leichteren Vergehen zu; die schweren Verbrechen gehörten vor den weltlichen Richter g). So war es im wesentlichen auch noch

c) C. 23. C. Th. de episc. (16. 2), c. 1. C. Th. de religion. (16. 11), nov. Valentin. III. de episcop. iudic. (Novell. Lib. II. Tit. 35), c. 29. §. 4. de episcop. audient. (1. 4), nov. Just. 83. pr. c. 1. (c. 43. c. XI. q. 1).

d) C. 19. c. XI. q. 1. (Conec. Carth. III. a. 397).

e) So nach dem Preuß. Landrecht Th. II. Tit. 11 §. 125. 126.

f) C. 43. 44. c. XI. q. 1. (Conec. Carth. III. a. 397).

g) Die römischen Gesetze scheinen zwar die Accusationen wider die Kleriker

unter Justinian h). Im Abendlande hielt aber die Kirche den alten Grundsatz möglichst fest i), und sie erlangte wirklich, daß die Anklagen wider Kleriker wenigstens vor gemischte Gerichte gewiesen k), endlich aber auch, daß die Geistlichen von der weltlichen Jurisdiction ganz befreit und ihren Bischöfen überlassen wurden l). Der Grund lag unstreitig darin, weil sich die Beweisführung vor den weltlichen Gerichten durch den Zweikampf und andere Gottesurtheile mit dem geistlichen Stande nicht vertrug. Im Mittelalter war dieses von der Kirche lebhaft vertheidigte Vorrecht m) fast in allen Landrechten, jedoch nicht überall ohne Einschränkungen anerkannt n). In der neueren Zeit ist es aber, da die bürgerlichen Zustände jetzt ganz anders geworden sind, in den meisten Ländern noch mehr beschränkt, in vielen selbst ganz aufgehoben

---

unbedingt vor die Kirche zu verweisen, c. 12. 41. 47. C. Th. de episc. (16. 2). Allein Gedenkt hat bewiesen, daß dieses nur von den leichteren Vergehen zu verstehen ist.

- i) Nov. Just. 123. c. 8. c. 21. §. 1.
- j) C. 6. c. XI. q. 1. (Conc. Matise. I. a. 581), c. 42. cod. (Conc. Toledo. III a. 589), Conc. Matise. II. a. 585. c. 9 10.
- k) Edict. Chlotar. II. a. 615. c 4. Ut nullus indiem de quolibet ordine Clericos de civilibus causis, praeter criminalia negotia, perse distingere aut damnare praesumat. — Qui vero convicti fuerint de crimine capitali iuxta canones distingantur et cum Pontificibus examinentur.
- l) Capit. Pippini a. 755. c. 18, Capit. Caroli M. a. 789. c. 37., Capit. Francos. a. 794 c. 37.
- m) C. 4. 8. 10. 17. X. de iudic. (2. 1), c. 12. 13. X. de for. compet. (2. 2).
- n) In den Ländern, die zum römischen Reich gehörten, durch die Auth. Statutum Frider. II ad c. 33. C. de episc. (1. 3). In Frankreich durch die Etablissem. de St. Louis liv. I. chap. 82. Se li Rois ou Quens, ou Bers, au aucun an Justice en sa terre prent Cler, ou Croisié, ou aucun homme de Religion, tous fust-il lais, l'en de droit rendre a Sainte Eglise de quelques messet que il face. In England galt es im dreizehnten Jahrhundert, als Bracton schrieb, noch nicht, wurde aber bald darauf eingeführt, 3. Edward. I. c. 2., 25. Edward. III. st. 3. c. 4.

worden. Eigenthümlich war das Verhältniß desselben in England. Hier stand es früher nicht blos den wirklichen Klerikern, sondern selbst den Laien, die lesen konnten, zu. Die Wirkung war die, daß der Verklagte, nachdem er vor dem weltlichen Gericht schuldig gefunden, dem Bischof übergeben, und von diesem mit zwölf anderen Klerikern, dem damaligen Verfahren gemäß, nochmals gerichtet wurde. Später 1489 wurde aber diese Rechtswohlthat den Laien nur ein einzigesmal gestattet, und ihnen daher, wenn sie davon Gebrauch gemacht hatten, ein Kennzeichen in den linken Daumen gebrannt o). Elisabeth hob dann 1576 jenes Verfahren vor dem Bischof ganz auf, und setzte eine Gefängnisstrafe an dessen Stelle, welche der weltliche Richter nach seinem Ermessen bis auf ein Jahr zuerkennen durfte p). Später 1707 wurde auch die Unterscheidung zwischen den Laien, die lesen konnten oder nicht, abgeschafft, und die Berufung auf die Rechtswohlthat der Kleriker (benefit of clergy) allen Bürgern ohne Ausnahme wenigstens einmal in ihrem Leben gestattet q). Endlich wurde noch durch neuere Gesetze den Richtern in mehreren Fällen erlaubt, statt der Brandmarkung des Daumens, Geld-, Gefängnis- und andere züchtigende Strafen zuzuerkennen. So war durch eine sonderbare Wendung aus einem Privilegium des Klerus ein Vorrecht der ganzen Nation geworden, dessen Wirkung darin bestand, daß die Geistlichen, so oft sie zu einer bürgerlichen Strafe verurtheilt würden, und die Laien wenigstens einmal, Milderung derselben und Beibehaltung der Rechtsfähigkeit, die durch die gewöhnliche Strafe verloren gegangen wäre, erlangen konnten. Doch waren schon seit den älteren Zeiten gewisse Verbrechen ausgenommen, wo man sich nicht darauf berufen konnte. Endlich ist 1827 dieses Beneficium ganz abgeschafft worden r).

---

o) Diese Einschränkung machte das Statut 4. Henr. VII. c. 13.

p) Dieses geschah durch das Statut 18. Elizab. c. 7.

q) Dieses geschah durch das Statut 5. Ann. c. 6.

r) Dieses geschah durch das Statut 8. Georg. IV. c. 28. §. 6.

§. 191.

B) Von den kirchlichen Strafen. 1) Einzelne Arten.

Greg. V. 37. Sext. V. 9. Clem. V. 8 Extr. comm. V. 8. De poenis,  
Greg. V. 38. Sext. V. 10. Clem. V. 9. Extr. comm. V. 9 De poenitentiis et remissionibus, Greg. V. 39. Sext. V. 11. Clem. V. 10.  
Extr. comm. V. 10 De sententia excommunicationis (suspensionis  
et interdicti).

Die kirchlichen Strafen sind theils gemeinschaftliche, theils solche, die nur gegen Kleriker angewendet werden. I. Zu den ersteren gehören folgende. 1) Die kirchlichen Bußungen. Diese bestanden in Gebet, Fasten, Almosen geben, Tragen von Bußkleidern und anderen körperlichen Kasteinungen, die bei schweren Vergehen oft Jahre lang dauerten s), und so strenge waren, daß man während der Bußzeit sich von allen weltlichen Beschäftigungen entfernt halten mußte, und selbst nicht eine Ehe eingehen durfte t). Heute sind aber solche öffentlichen Kirchenbußen meist außer Gebrauch gekommen. 2) Denjenigen, deren Alter und Gesundheit für jene Pönitenzen zu schwach war, wurde die Umwandlung in eine Geldbuße gestattet, welche zum Loskauf von Gefangenen oder Leibeigenen, zur Unterstützung der Armen, zur Erbauung von Kirchen, Brücken und zu anderen gemeinnützigen Anstalten verwendet wurde u). Auch kamen bei den geistlichen Gerichten andere kleine Geldstrafen auf, die eben so zu frommen Zwecken benutzt werden sollten v). Heute ist aber beides ebenfalls außer Gebrauch. 3) Mit den Pönitenzen war zwar nicht die Ausschließung von der christlichen Gemeinschaft, doch aber von gewissen

s) C. 6. c. XXVI. q. 7. (Statuta eccles. antiqu.), c. 66. D. I. de poenit. (Hieronym. a. 408), c. 81. §. 3. eod. (Augustin. c. a. 415), c. 84. eod. (Idem a. 401), c. 8. c. XXXIII. q. 2. (Paulin. ad Heystulf. c. a. 794), c. 17. c. XII. q. 2. (Nicol. I. c. a. 860).

t) C. 4. D. V. de poenit. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 2. 3. eod. (Leo I. a. 443), c. 12. c. XXXIII. q. 2. (Sirc. a. 385), c. 14. eod. (Leo I. a. 443), c. 13. eod. (Leo IV. c. a. 850).

u) Die Beweise findet man in den Pönitentialbüchern.

v) C. 3. X. de poen. (5. 37), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 3. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. X. cap. 9. 10.

Theilen des gemeinschaftlichen Gottesdienstes verbunden. Dieses hatte vier Grade. Der erste (stetos, πρόκλαυσις) bestand darin, daß die Büßenden in Büßkleidern außen vor der Kirche stehen mußten. Im zweiten (auditio, ἀκρόασις) waren sie in das Innere der Kirche zugelassen, jedoch nur zum Anhören der heiligen Bücher, und an einem abgesonderten Orte. Auf der dritten Stufe (substratio, genuflexio, ἐπάντωσις) wurde an gewissen Tagen über sie, an der Erde hingebogen, gebetet. Endlich in der letzten (consistentia, σύντασις) durften sie mit den Gläubigen zum gemeinschaftlichen Gebete um den Altar herumstehen, waren aber noch von den Oblationen und der Kommunion ausgeschlossen. Alle diese Absonderungen wurden auch Excommunicationen genannt w).

Später kamen zwar jene vier Stufen allmählig außer Gebrauch: allein die Ausschließung vom Gottesdienst und von den Sacramenten wurde doch als eine Kirchenstrafe unter dem Namen der kleineren Excommunication beibehalten x).

Diese kommt auch noch in den Beschlüssen der neueren Concilien y) und in den protestantischen Kirchenordnungen vor.

4) Das Anathema, wodurch der Schuldige von der Kirche, als dem Leibe Christi, gänzlich abgeschnitten wird z).

Dieses ist schon früh ebenfalls Excommunication genannt worden a), und wird jetzt sogar regelmäßig

w) Der Unterschied dieser kleineren Excommunications und des großen Anathema lag in der Natur der Sache, und ist daher nicht, wie Andere meinen, erst später erfunden worden.

x) Gratian. ad c. 24. c. XI. q. 3., c. 2. X. de except. (2. 25), c. 10. X. de cleric. excomm. (5. 27), c. 59 X. de sentent. excomm. (5. 39).

y) Conc. August. a. 1548. c. 19., Conc. Constant. a 1567. P. I. Tit. X. c. 4., Conc. Camerac. a. 1604. Tit. V. c. 3., Conc. Paderborn. a. 1688 P. II. Tit. IV. c. 12.

z) I. Cor. V. 5., I. Tim. I. 20., c. 21. c. XI. q. 3 (Origen. c. a. 217), c. 33. eod (Augustin. c. a. 412), c. 32. eod. (Idem c. a. 415).

a) Wenn also das Anathema und die Excommunication sich entgegengesetzt werden, so ist unter der letzteren die kleinere zu verstehen, c. 12 c. III. q. 4. (Johann VIII. c. a. 873), Gratian. ad c 24. c. XI. q. 3., c. 10. X. de iudic. (2. 1). Wenn hingegen die Excommunications und die Ausschließung von den Sacramenten unterschieden werden, so ist erstere mit

unter diesem Worte verstanden b). Das Recht zu dieser Strafe ist, wie auch die protestantischen Bekentnißschriften anerkennen c), in dem Wesen der Kirche und dem Beispiel der Apostel selbst ge- gründet. Sie wird nach den Umständen zuweilen unter sehr feierlichen Formeln und Ceremonien ausgesprochen d); doch ändert dieses an ihrem inneren Wesen nichts. Um die Erinnerung an diese schwere Strafe lebendig zu erhalten, wurden nach einem alten Gebrauch die Vergehen, worauf sie gesetzt war, jährlich von neuem bekannt gemacht. Hieraus ist die Bulle entstanden, welche ehemals jedes Jahr am Donnerstag in der Chormeile in Rom und in anderen Bistümern feierlich verlesen wurde e). In der morgenländischen Kirche geschicht dasselbe noch jetzt in dem sogenannten Dienste des orthodoxen Sonntags. Die Wirkungen des Anathema waren so strenge, daß man mit dem Verstößen nach den Worten der Apostel f) selbst im gewöhnlichen Leben

---

dem Anathema gleichbedeutend, c. 2. X. de except. (2. 25), c. 59. X. de sentent. excomm. (5. 39).

- b) C. 59. X. de sentent. excomm. (5. 39).
- c) August. Conf. Tit. VII. de potestate ecclesiastica, Helvet. Conf. I. Cap. XVIII., Belg. Conf. Art. XXXII., Gallic. Conf. Art. XXXIII., Engl. Conf. Art. XXXIII.
- d) C. 106. 107. c. XI. q. 3. (Capp. incert.). Große Begeisterung für eine Wahrheit ist von selbst mit einem lebhaften Abscheu gegen den Feind verbunden, und darans sind die gretten Excommunicationenformeln der älteren Zeit hervorgegangen. Die härteste war die, welche das Anathema Maranatha hieß, Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. X. cap. 1. n. 7.
- e) Von den durch den Druck bisher bekannt gewordenen Recensionen dieser Bulle *In coena domini*, ist die älteste von Urban V. (1362), die jüngste von Urban VIII. (1627). Es werden darin unter anderen excommunicirt die Piraten, wer gestrandete Schiffe ausplündert, Pilgrime verant, und wer den Türken Waffen oder Kriegsmunitionen zuführt. Diese und ähnliche Bestimmungen sind aus der Stellung, die der Papst sonst im europäischen Völkerrecht einnahm, zu erklären.
- f) Matth. XVIII. 17.. II. Joann 9—11., II. Tim. IV. 15., II. Thess. III. 14., I. Cor. V. 11.

keinen Verkehr mehr haben sollte g). Dieser Grundsatz, vom Staatsrecht der germanischen Reiche aufgefaßt, führte von selbst auf die bürgerliche Acht hin h). Wegen der Verlegenheiten, die aus der Durchführung jenes Grundsatzes entstanden, wurden jedoch mancherlei Ausnahmen nachgegeben i), und auch als Strafe der Übertretung nicht mehr wie sonst die große, sondern nur die kleine Excommunication festgesetzt k). Später ist aber selbst diese auf den Fall beschränkt worden, wo derjenige, mit welchem man Umgang gehabt hat, durch einen richterlichen Spruch namentlich excommunicirt, und öffentlich als solcher bekannt gemacht worden ist l). Uebrigens sollen Excommunications mit Maß und nur aus gehörigen Gründen gebraucht werden m). Weil mit ihr auch

g) Can. Apost. 10., c. 19. c. XI. q. 3. (Statuta eccles. antiqu.), c. 24. eod. (Chrysost. c. a. 404), c. 7. eod. (Conc. Bracar. c. a. 572), c. 18. eod. (Isid. c. a. 630).

h) Da die Verbindung der bürgerlichen Acht mit der Excommunication damals Regel war, so erklärt sich, wie die Concilien zuweilen ohne weiteres mit auf erstere erkennen konnten, Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 19. de ref. Sie thaten dieses kraft des damals bestehenden Staatsrechts, also im Auftrag der weltlichen Macht; denn aus sich waren sie dazu nicht berechtigt. Wohl aber durfte die Kirche aus eigenem Recht die Excommunicirten von ihren Gerichten als Aufläger, Zeugen oder Procuratoren ausschließen. Daraus folgte auch die Unfähigkeit zu testieren, weil man sowohl zur Errichtung wie zur Execution eines Testaments des geistlichen Urns bedurfte.

i) C. 103. c. XI. q. 3. (Gregor. VII. c. a. 1079), c. 110. eod. (Urban. II. c. a. 1093), c. 31. X. de sentent. excomm. (5. 39).

k) C. 2. X. de except. (2. 25), c. 29. X. de sent. excomm. (5. 39), c. 3. eod. in VI. (5. 11).

l) Dieses geschah durch die Const. Ad evitanda, welche von Martin V. auf dem Konzilium erlassen worden ist, Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. XII. cap. 5. n. 4. Diese ist auch in die Concordate mit der deutschen Nation aufgenommen, Hartzheim Conc. Germ. T. V. p. 133 147. Auch beziehen sich darauf das Conc. Basil. Sess. XX. cap. 2., Conc. Lateran. V. Sess. XI. §. Statuimus insuper.

m) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 3. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. X. cap. 1. 2. 3.

bürgerliche Strafen verbunden waren, so fand sich früher zuweilen, um letztere abzuwehren, eine Zuflucht und nochmalige Untersuchung vor den weltlichen Gerichten statt. Daher muß noch jetzt nach den österreichischen Gesetzen die kirchliche Sentenz von dem weltlichen Richter bestätigt werden. Die Strafe dauert aber immer nur bis zur Besserung n), und die Reconciliation kann nach den Umständen feierlich geschehen o). 5) Das Interdict. Dieses besteht darin, daß der Gebrauch kirchlicher Handlungen untersagt wird, ohne doch eigentlich die Gemeinschaft selbst aufzuheben. Im Mittelalter wurde es meistens auf ganze Städte oder Provinzen angewendet, welche sich eines großen Frevels wider die Kirche schuldig gemacht hatten. Doch wurden schon damals mancherlei Milderungen und Ausnahmen festgesetzt p), und jetzt ist es außer Gebrauch. II. Die besonderen Strafen der Kleriker sind: 1) Die Suspension. In der älteren Zeit, wo jeder Kleriker regelmäßig auch eine feste Anstellung bei einer Kirche hatte, gieng die Suspension sowohl auf die Rechte des Ordo überhaupt, wie auf das Kirchenamt insbesondere q). Nach der jetzigen Disciplin giebt es aber eine dreifache Suspension: die von dem Ordo allein, wenn der Geistliche kein Kirchenamt hat, die von dem Amt und Ordo zugleich r), und die blos vom Genuss der Amtseinkünfte s). Sie kann auf eine bestimmte, oder auf eine unbestimmte Zeit, oder für immer geschehen; in jedem Falle aber erst nach gehöriger Verwarnung und Untersuchung t). Dieser Strafe verwandt ist diejenige, wodurch einem Geistlichen der

n) C. 11. X. de constit. (1. 2), c. 1. de sent. excomm. in VI. (5. 11).

o) C. 108. c. XI. q. 3. (Cap. incert.).

p) C. 11. X. de sponsal. (4. 1), c. 11. X. de poenit. (5. 38), c. 43.

57 X. de sent. excomm. (5. 39), c. 17. 19. 24. eod. in VI. (5. 11),  
c. 2. Extr. comm. eod. (5. 10).

q) C. 32. D. L. (Conc. Aneyr. a. 314), c. 52. D. L. (Conc. Herd. a. 524), c. 1. X. de cler. venat (5. 24).

r) C. 7. §. 3. X. de elect. (1. 6), c. 2. X. de calum. (5. 2), c. 1. de  
sentent. et re iudic. in VI. (2. 14)

s) C. 16. de elect. in VI. (1. 6).

t) C. 26. X. de appellat. (2. 26).

Gottesdienst und der Zutritt zur Kirche interdicirt wird u). 2) Disciplinarstrafen wider Verlegerungen der geistlichen Zucht. Diese können seyn: Verweisung an einen abgesonderten Ort zur Buße und Betrachtung, auferlegtes Fasten, selbst Einsperrung für eine mäßige Zeit v). Ehemals kamen gegen die niederen Kleriker selbst körperliche Züchtigungen vor w). 3) Die Absetzung vom Kirchenamte. Dieser entsprach nach der älteren Disciplin, wenn ein Geistlicher von einem höheren Ordo auf einen niederen herabgesetzt wurde x). Von dieser Strafe und der damit verwandten Strafe der Versetzung nach der heutigen Disciplin wird in der Lehre von den Kirchenämtern die Rede seyn. 4) Die Verstößung aus dem geistlichen Stände. Diese lag nach der älteren Disciplin mit darin, wenn Einer seines Amtes entsezt wurde; denn er wurde dadurch auch aller Rechte des Ordo beraubt und nur noch zur Layencommunion zugelassen y). Dieses hieß eine Deposition z) oder auch Degradirung a). Nach der jetzigen Disciplin schließt aber die Absetzung vom Amt nicht nothwendig die Verstößung aus dem geistlichen Stände in sich, sondern diese bildet unter dem alten Namen der Deposition oder Degradation eine besondere Strafe b). Diese wird theils wegen schwerer geistlichen

u) C. 1. 20. de sentent excomm. in VI. (5. 11), Conc. Trid. Sess. VI. cap. 1. de ref.

v) Dazu hatte die Kirche schon unter den Römern eigene Correctionshäuser oder decanica, Gothofr. ad c. 30. C. Th. de haeret. (16. 5). Auch wurden dazu die Klöster gebraucht, c. 2. c. XXI. q. 2. (Conc. Hispal. II. a. 619).

w) C. 1. c. XXIII. q. 5. (Augustin. a. 412), c. 6. c. XI. q. 1. (Conc. Matisc. I. a. 581), c. 8. D. XLV. (Conc. Bracar. III. a. 675), c. 1. X. de calumni. (5. 2).

x) C. 9. D. XXVIII. (Conc. Neocaes. a. 314).

y) C. 1. c. I. q. 7. (Cyprian. a. 256), can. Apost. 24., c. 13. D. LV. (Gelas. c. a. 494), c. 7. D. L. (Conc. Agath. a. 506), c. 4. X. de excess. praelat. (5. 31).

z) C. 5. D. LXXXI. (Conc. Nicaen. a. 325), can. Apost. 24.

a) C. 3. 5. D. XLVI. (Statuta eccles. antiqu.), c. 8. D. LXXXI. (Conc. Cabil. II. a. 813).

b) C. 13. X. de vita et honest. (3. 1), c. 6. X. de poen. (5. 37).

Vergehen, theils wie auch im alten Recht die Deposition c) zu dem Zwecke angewendet, um einen Geistlichen, an dem wegen eines bürgerlichen Verbrechens vom weltlichen Arm eine peinliche Strafe vollzogen werden soll, zuvor seiner geistlichen Würde zu entkleiden d). Sie geschieht entweder blos mündlich, oder wie auch schon im alten Recht die Deposition e) in solennier Form mit symbolischen Feierlichkeiten f). Zu der Letzteren darf jedoch nur in den gesetzlich bezeichneten Fällen oder gegen einen ganz halbstarrig bleibenden Geistlichen geschritten werden g). 5) Die zeitliche oder lebenslängliche Einsperrung in ein Kloster oder Gefängniß h). Diese war sonst mit der Degradation regelmäßig verbunden i). Heute kommt sie kaum mehr vor. 6) Die Auslieferung an den weltlichen Arm k). Doch soll die Kirche dabei um Ver- schonung mit der Lebensstrafe bitten l).

### §. 192.

#### 2) Allgemeine Grundfälle.

Die geistlichen Strafen kennen im Allgemeinen nur in Entziehung der Vortheile bestehen, welche die Kirche selbst gewährt, also im äußersten Falle in der Verstossung aus der Gemeinschaft, oder in solchen Nachtheilen, denen sich der Schuldige, um jenem äußersten Uebel zu entgehen, freiwillig unterwirft. Die Excom-

c) Nov. Just. 83. praef. §. 2. nov. 123. c. 21. §. 1.

d) C. 10. X. de indic. (2. 1), c. 7. X. de crim. falsi (5. 20).

e) C. 65. c. XI. q. 3. (Conc. Tolet. IV. a. 633).

f) C. 2. de poen. in VI. (5. 9), c. 1. de haeret. in VI. (5. 2), Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 4. de ref.

g) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. IX. cap. 6.

h) C. 35. X. de sent. excomm. (5. 39), c. 27. §. 1. de V. S. (5. 40), c. 3. de poen. in VI. (5. 9).

i) C. 13. D. LV. (Gelas. c. a. 494), c. 7. D. L. (Conc. Agath. a. 506), c. 8. D. LXXXI. (Conc. Cabilon. II. a. 813), c. 7. D. LXXXI. (Eugen. II. a. 826), c. 4. X. de excess. praelat. (5. 31), c. 6. X. de poen. (5. 37).

k) C. 10. X. de indic. (2. 1), c. 9. X. de haeret (5. 7).

l) C. 27. X. de V. S. (5. 40).

munication ist daher der Stützpunkt der geistlichen Zucht. Wo die Kirche auch bürgerliche Strafen zuerkennt, hängt dieses mit den ihr vom weltlichen Sturm übertragenen Jurisdictionsverhältnissen zusammen. Uebrigens werden die kirchlichen Strafen noch auf verschiedene Art eingetheilt. Einige sind blos heilende Strafen (*poenae medicinales*) oder Censuren, und treffen den Schuldigen nur so lange, bis er in sich geht und gehörige Genugthuung anbietet. Andere sind wirkliche ahnende Strafen (*poenae vindicativae*), die der Gerechtigkeit als eigentlicher Ersatz der begangenen Schuld dienen sollen. Die Censuren sind die Excommunication, das Interdict und die Suspension, wenigstens diejenige, die auf unbestimmte Zeit ausgesprochen wird *m)*. Ferner sind die Strafen entweder solche, die den Schuldigen erst dann treffen, wenn sie durch richterlichen Spruch über ihn erkannt worden sind (*poenae ferendae sententiae*), oder solche, die das Gesetz unmittelbar an die That selbst, so als ob schon gesprochen wäre, geknüpft hat (*poenae latiae sententiae*). Praktisch kommt freilich auf diese Unterscheidung nicht viel mehr an, weil bei den Strafen der zweiten Art Unwissenheit befreit, und zur Ermittlung der Thatsache doch immer eine richterliche Untersuchung und ein Spruch nöthig ist, welcher, daß die Strafe wirklich eingetreten sey, erklärt *n)*. Doch wird der allzu häufige Gebrauch von Censuren der zweiten Art mit Recht getadelt *o)*.

### §. 193.

#### C) Von den Gerichten.

Die bei der Handhabung der geistlichen Strafgewalt thätigen Behörden sind folgende. I. Ueber die kirchlichen Vergehen der Laien richtete ursprünglich der Bischof selbst mit seinem Presbyterium. Zu den germanischen Reichen dienten dazu hauptsächlich die Archidiaconen, die dabei auf den Sendgerichten von den

*m)* C. 20. X. de V. S. (5. 40).

*n)* C. 19. de haeret. in VI. (5. 2), clem. 2. de poen. (5. 8).

*o)* Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. X. cap. 1. 2. 3.

Sendzungen unterstützt wurden p). Später trat dafür das Amt des bischöflichen Offiziales ein q) und die Sendzeugen wurden durch die bischöflichen Promoteren oder Fiscale ersetzt r). Die Archidiaconengerichte bestanden zwar daneben fort; allein endlich entzog das Concilium von Trient ihnen die Strafsachen gänzlich und wies sie ausschließlich dem bischöflichen Gerichte zu s). In der griechischen und russischen Kirche besteht derselbe Grundsatz. In England haben sich aber noch die Archidiaconengerichte bei ihrer alten Competenz behauptet, und es kommen dabei selbst noch Sendschöffen (sidesmen, questmen) vor; doch ist deren Amt auch häufig mit dem der Kirchenältesten (churchwardens) verbunden. In Schweden, wo die Kirchenstrafen noch zu den polizeilichen Einrichtungen des Landes gehören, werden die geringeren von den Kirchenräthen und den Consistorien, die höheren von den weltlichen Gerichten, der große Bann vom König ausgesprochen. In Dänemark und Holland ist die Handhabung der Kirchenzucht hauptsächlich auf die Kirchenräthe gegründet. In Deutschland soll sie durch die Consistorien, hin und wieder auch durch die Presbyterien und Synoden geschehen. II. Anklagen wider Priester und Diaconen wegen kirchlicher Vergehen wurden im Orient blos vor dem Bischof verhandelt t). Im Occident musste eine bestimmte Zahl von Bischöfen zugezogen werden u). Dieses ist aber längst außer Gebrauch; nur wenn die Sentenz auf Degradation geht, ist die Berathung mit anderen würdigen und ausgezeichneten Geistlichen und deren einhellige Zustimmung nethwendig v). In

p) Man sehe darüber §. 187. Note x.

q) Man sehe darüber §. 145. Note v.

r) Van-Espen ius eccles. univers. Part III. tit. 6. cap. 5. n. 9—27. tit. 8. cap. 1. n. 12.

s) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 20. de ref.

t) C. 6. c. XI. q. 3. (Conc. Antioch. a. 332), c. 2. c. XXI q. 5. (Idem eod.), c. 29. C. de episc. audient. (1. 4), nov. Just. 137. c. 5.

u) C. 3. c. XV. q. 7. (Conc. Carth. I. a. 348), c. 4. eod. (Conc. Carth. II. a. 390), c. 5. eod. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 1. 7. eod. (Conc. Hispal. II. a. 619), Conc. Tribur. a. 895. c. 10.

v) Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 4. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. IX. cap. 6. n. 7.

England gehören solche Anklagen ebenfalls vor das bischöfliche Gericht. In Holland wird die Strafgewalt über die Geistlichen hauptsächlich durch die Provinzialregierung gehandhabt; in Dänemark durch das Probstgericht, welches in jedem Stift zweimal jährlich vom Stiftshauptmann und Bischof zusammen gehalten wird. In Schweden hingegen geschieht es durch die weltlichen Gerichte; dochwohnt den Sitzungen ein Abgeordneter des Consistoriums bei, und die Absenzung selbst wird durch den geistlichen Atem vollzogen. In den deutschen Ländern schreiten gegen die Amtsvergehen der Geistlichen die Consistorien ein. III. Die Anklagen wider einen Bischof gehörten vor das Provinzialconcilium w), oder in Afrika vor ein Gericht von zwölf Bischöfen x); die wider einen Metropoliten vor den Exarchen der Diözese y), oder im Abendlande vor den Papst z); endlich die wider einen der hohen Exarchen oder Patriarchen vor den Papst als das Oberhaupt der Kirche a). Später aber wurden die Anklagen gegen Bischöfe wegen der Wichtigkeit solcher Sachen im Orient unmittelbar vor den Patriarchen b), im Occident an den römischen Stuhl gezogen; letzteres anfangs nur dann, wenn der verklagte Bischof vor dem Spruch denselben angerufen hatte c), seit dem zehnten Jahrhundert aber bei schweren Anklagen, wo es sich

---

w) C. 1. c. VI. q. 4. (Conc. Antioch. a. 332), c. 46. c. XI. q. 1. (Conc. Chalced. a. 451), nov. Just. 123. c. 22. nov. 137. c. 4. 5.

x) C. 3. c. XV. q. 7. (Conc. Carth. I. a. 348), c. 4. eod. (Conc. Carth. II. a. 390).

y) C. 46. c. XI. q. 1. (Conc. Chalced. a. 451), nov. Just. 123. c. 22. nov. 137. c. 4. 5.

z) Epistola Romani concilii a. 378. ad Gratian. et Valentin. in pp. c. 9., Rescriptum Gratiani a. 379. ad Aquilinum vicarium urbis c. 6. (Schoenemann epist. Roman. pontif. T. I. p. 359. 364), Gregor. M. epist. lib. VII. (al. IX.) epist. 8. (c. 45. c. II. q. 7).

a) Man sehe darüber §. 19. Note u.

b) Conc. Constant. IV. a. 869. c. 26.

c) Gregor. IV. epist. I. a. 832. (c. 11. c. II. q. 6), Leon. IV. epist. II. a. 850. (c. 3. c. II. q. 4). Man sehe auch §. 98. Note f.

um die Absetzung handelt, unbedingt *d)*, so daß dann der Papst zur Untersuchung einen Legaten abschickte, oder dieselbe einem benachbarten Bischofe delegirte, oder auch den Verflagten nach Rom berief und über ihn auf einer römischen Synode verhandelte *e)*. Jener Grundsatz gilt auch noch jetzt *f)*. In Russland stehen die Bischöfe unter der Synode, in England unter ihrem Erzbischof, in Schweden und Dänemark unter dem König. IV. Die Appellation eines verurtheilten Presbyters gieng in der älteren Zeit an das Provinzialconcilium *g)*; jetzt ist die Ordnung dieselbe, wie bei den anderen geistlichen Sachen. Bei der Verurtheilung eines Bischöfes wurde, wenn das Concilium uneinig gewesen, mit Bezugnahme der Bischöfe der benachbarten Provinz ein neuer Spruch gethan *h)*. Die Appellation aber gieng an das höhere Concilium des Exarchen *i)*, oder an den römischen Stuhl *k)*. Jetzt, wo über schwere Anklagen der Papst selbst den Ausspruch thut, können Appellationen nur noch bei den leichteren Sachen vorkommen.

#### §. 194.

D) Von dem Verfahren *l)*.

Greg. V. 1. Sext. V. 1. De accusationibus, inquisitionibus et denunciationibus, Greg. V. 2. De calumniatoribus, V. 22. De collusione detegenda, V. 34. De purgatione canonica, V. 35. De purgatione vulgari.

Zur Bestrafung der Vergehen wurden schon in den ältesten

*d)* Dieser Grundsatz entwickelte zuerst Nicetaus I. (§. 98. Note *k*).

*e)* Beispiele giebt P. de Marca de concord. lib. VII. cap. 25. 26.

*f)* C. 2. X. de translat. episc. (1. 7), Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 8. Sess. XXIV. cap. 5. de ref.

*g)* Conc. Nicaen. a. 325. c. 5., c. 2. c. XXI. q. 5. (Conc. Antioch. a. 332), c. 4. c. XI. q. 3. (Conc. Sardic. a. 347), c. 5. eod. (Conc. Carth. II. a. 390), c. 35. c. II. q. 6. (Conc. Milev. a. 416), c. 29. C. de episc. audient. (1. 4).

*h)* Conc. Antioch. a. 332. c. 14. 15. (c. 1. 5. c. VI. q. 4).

*i)* Conc. Antioch. a. 332. c. 12. (c. 2. c. XXI. q. 5), nov. Just. 123. c. 22.

*k)* Man sehe §. 19. Note *w*.

*l)* F. A. Biederer Beiträge zu der Geschichte des Inquisitions-Prozeßes. Leipzig

Zeiten regelmässige Gerichte gehalten, wo der Bischof mit seinen Priestern und Diaconen den Ankläger und den Angeklagten vernahm, die Zeugen abhörte, und danach die Excommunication oder andere Kirchenstrafen aussprach *m*). Doch sollte er gegen Personen, die einen sündhaften Lebenswandel führten, auch ohne Anklage von Amts wegen einschreiten *n*). Dieser Gedanke wurde später in den Sendgerichten zu einer weit greifenden amtlichen Thätigkeit ausgebildet. Das Verfahren war hier zwar, weil die Beschuldigung auf Befragen des Bischofes durch die Sendzeugen und öffentlich geschah, dem Scheine nach ein accusatorisches. Allein da diese Männer ihre Anzeige kraft einer ihnen auferlegten amtlichen und eidlichen Verpflichtung ablegten, so waren sie der Sache nach keine gemeinen Ankläger, sondern vielmehr mit einer besonderen Glaubwürdigkeit versehene Zeugen. Daher musste der Beschuldigte einer solchen Anzeige gegenüber, wenn sie auch weiter nicht unterstellt war, seine Unschuld den Grundsätzen des germanischen Prozesses gemäß in der vulgären Weise durch einen Eid mit Eideshelfern, ja sogar, wenn er von geringerem Stande, der Fall sehr verwickelt oder der Verdacht dringend war, durch ein Gottesurtheil darthun *o*). In anderer Weise entwickelte sich aber das Verfahren bei den Anklagen gegen Geistliche. Hierüber wurde wegen der schweren Folgen für das Amt vor dem Bischofe oder einem Concilium immer streng in den accusatorischen Formen procedirt, und dem Ankläger die Beibringung des vollen

---

1827. S., R. Hildenbrand die Purgatio canonica und vulgaris. München 1841. 8.

*m*) Tertullian. (<sup>†</sup> 215) Apologet. c. 39., Constit. Apost. II. 46 — 55.

Dawider ist auch nicht die von Eichhorn II. 76. angeführte Stelle des Augustinus im c. 19. c. II. q. 1. Denn diese redet bloß davon, was ein Bischof als Seelenhirte thun soll, wo ein Vergehen nicht zur Anklage gebracht, sondern nur ihm allein ganz insgeheim bekannt geworden wäre.

*n*) C. 17. D. XLV. (Origen. c. a. 217).

*o*) C. 24 c. XVII. q. 4. (Conc. Mogunt. a. 847), c. 15. c. II. q. 5. (Conc. Tribur. a. 895), c. 24. 25. cod. (Conc. Salzburg. a. 1022). Man sehe auch Hildenbrand S. 98 — 122.

Beweises auferlegt p). Dieser Grundsatz blieb auch in den germanischen Ländern. Nur kam jetzt, wenn zwar der Beweis nicht geliefert, jedoch ein zurückgebliebener böser Leumund zu besorgen war, zur Reinerhaltung der geistlichen Würde der Gebräuch auf, daß der Bischof, wenn es ihm für die öffentliche Meinung nöthig schien, dem Losgesprochenen noch einen Reinigungseid auf erlegte, oder daß dieser einen solchen freiwillig leistete q). Der Unterschied dieses canonischen und des vulgären germanischen Eides bestand darin, daß letzterer zur unmittelbaren Widerlegung der Beschuldigung und auch ohne allen bösen Leumund geschworen werden mußte. Doch konnten auch beim canonischen Reinigungseide Conjuratoren als Zeugen des guten Rufes sehr zweckdienlich scheinen, und wurden daher wirklich dabei eingeführt r). Daneben kam für die Geistlichen eine Zeitlang auch die Reinigung durch das Abendmahl in Gebrauch s). Mit jener Form

p) I. Tim. V. 19., c. 4 c. II. q. 3. (Conc. Eliber. a. 313), c. 5. c. XV. q. 7. (Conc. Carth. III. a. 397). Viele Beispiele giebt Devoti instit. canon. lib. IV. tit. 1. §. 5. not. 4.

q) C. 6. c. II. q. 5. (Gregor. I. a. 592), c. 8. 9. eod. (Idem a. 599), c. 7. eod. (Idem a. 603), c. 5. eod. (Gregor. II. a. 726), c. 18. eod. (Leo III. a. 800), c. 1. c. XV. q. 5. (Stephan. V. inc. anno), c. 2. c. VIII. q. 3. (Urban. II. c. a. 1089). Man sehe auch Hildenbrand S. 35—54. 73.

r) Hinemar. Capitul. a. 852. c. 23. 24. (c. 16. c. II. q. 5), Conc. Mogunt. a. 851. c. 8. (Pertz monum. T. III. p. 413), c. 12. c. II. q. 5. (ex conc. Mogunt. cit.), c. 13. eod. (Cap. incert. c. a. 900). In diesem Geiste wurde auch eine umständliche Verhandlung des Kaisers Karl über diese Frage erichtet, Benedict. Levit. Capitul. lib. I. c. 35. 36. (c. 19. c. II. q. 5) lib. III. c. 281. Zu einem beschränkenden Sinne äußerten sich zwar die falschen Decretalen, Cornelii epist. II. c. 1. (c. 1. 2. 3. c. II. q. 5), Sixti III. epist. III. (c. 10. eod.). Allein dieses blieb ohne Erfolg. Selbst die Päpste schrieben zuletzt solche Eide mit Eidehelfern vor, c. 7. §. 1. c. II. q. 5. (Alexand. II. c. a. 1070), c. 17. eod. (Innocent. II. a. 1131), c. 10. X. de accusat. (5. 1), c. 7. 8. 9. X. de purgat. canon. (5. 34). Man sehe über dieses Alles Hildenbrand S. 54. — 84. 185.

s) C. 23. 26. c. II. q. 5. (Conc. Wormae. a. 808). c. 4. eod. (Conc. Tribur. a. 895). Man sehe Hildenbrand S. 27—31. 71. 72.

war aber der canonische Reinigungseid dem vulgären germanischen so ähnlich geworden, daß seit dem zwölften Jahrhundert beide unter dem Namen der canonischen Purgation zusammengefaßt und unter der vulgären Purgation nur noch die Gottesurtheile verstanden wurden *t*). Könnte ein accusirter Geistlicher die nöthige Zahl von Conjuratoren nicht beibringen, so folgte darans, wenn auch nicht der Beweis der Schuld, doch aber ein im Allgemeinen ihm ankliebender böser Name; daher wurde er doch seines Amtes entsezt, weil die Kirche im Interesse der öffentlichen Ordnung keine übel Berüchtigte in ihren Aemtern dulden durfte *u*). Innocenz III. gieng in diesem Gedanken noch weiter und verordnete, daß schon bei einem durch scheinbare Gründe unterstützten Gerüchte, wenn auch gar keine Anklage vorhergegangen, eine Inquisition von Amts wegen eintreten sollte *v*). Ferner bildete dieser Papst auch ein Verfahren auf Demnunciation aus. Dieses richtete er so ein, daß es auf der einen Seite einem gemilderten accusatorischen Verfahren ähnlich war, auf der anderen Seite aber mit der Inquisition von Amts wegen zusammentraf. Von jenem unterschied es sich durch die minder strengen Folgen, welche die Demnunciation für den Ankläger wie für den Beschuldigten hatte; von dieser dadurch, daß der Demniciant mit als Beweisführer thätig seyn konnte. Der eigentliche Charakter dieser so angebrachten Demnunciation bestand aber darin, daß sie, wenn sie glaubhaft war, auch ohne daß übrigens eine öffentliche Berüchtigung vorlag, eine amtliche Untersuchung veranlaßte *w*). Mit diesen neuen Proceduren war das System der canonischen Purgation sehr wohl verträglich, und blieb daher noch lange in Uebung *x*).

*t*) Hildenbrand S. 94—98. 121. 122. 161.

*u*) C. 7. X. de purgat. canon. (5. 34), c. 5. X. de adulter. (5. 16), c. 11. X. de simon. (5. 3) Man sehe Hildenbrand S. 84—94.

*v*) C. un. X. ut eccles. benefic. sine deminut. couser. (3. 12), c. 31. X. de simon. (5. 3), c. 17. 24. X. de accus. (5. 1). Die näheren Bedingungen dieses Verfahrens stehen im c. 21. X. de accusat. (5. 1).

*w*) C. 16. 19. X. de accusat. (5. 1), c. 31. X. de simon. (5. 3).

*x*) C. 19. c. 21. §. 2. X. de accusat. (5. 1), c. 8. X. de cohab. cleric.

Seit dem sechzehnten Jahrhundert kam es aber aus mehreren Gründen ab, besonders weil durch die Einwirkung des römischen Rechts seine Hauptstütze, die Conjurateren, außer Gebrauch gesetzt wurden *y)*. Ganz anders war natürlich das Verfahren bei notorischen offenkundigen Vergehen. Hier bedurfte es von jeher einer förmlichen Anklage und einer Beweisführung nicht *z)*, und die eidliche Purgation war schlechthin unzulässig *a)*. Auch trat ein eigenthümliches Verfahren dann ein, wennemand einem Anderen, der als Ankläger oder als Zeuge auftreten wollte, oder der die Ordination oder ein Kirchenamt nachsuchte, den Einwand eines begangenen Vergehens entgegenstellte. Der Keim davon findet sich schon im älteren Recht *b)*; durch die Decretalen, besonders von Innocenz III., wurde es aber näher ausgebildet *c)*. So war demnach durch dessen Gesetzgebung ein fünffaches System von Procedur festgestellt, die durch Accusation, Inquisition, Denunciation, Exception, und wegen Motorietät *d)*. Eine sechste Form, die Innocenz nicht berührt hatte, bildete das Verfahren in den Sendgerichten, wo gleich auf die Anzeige des Sendzeugen, wenn sie nicht durch den Eid mit Eideshelfern oder durch ein Gottesurtheil widerlegt wurde, die Verurtheilung folgte. Der Gebrauch der Gottesurtheile war zwar von den Päpsten öfters untersagt worden *e)*; allein entscheidend wirkte erst das Verbot des vierten

---

(3. 2), c. 10. 12. X. de purgat. canon. (5. 34). Man sehe Hildenbrand S. 123—51.

*y)* Hildenbrand S. 151—60.

*z)* C. 15. c. II. q. 1. (Ambros. c. a. 384), c. 16. eod. (Nicol. I. a. 868), c. 17. eod. (Stephan. V. c. a. 885), c. 23. X. de elect. (1. 6), c. 21. X. de iurejur. (2. 24), c. 8. 10. X. de cohab. cleric. (3. 2).

*a)* C. 15. X. de purgat. canon. (5. 34).

*b)* C. 22. c. II. q. 7. (Augustin. a. 387), c. 24. eod. (Conc. Tolet. IV. a. 633), c. 1. D. LXXXI. (Augustin. c. a. 412).

*c)* C. 1. X. de except. (2. 25), c. 2. §. 1. X. de ordin. cognit. (2. 10), c. 16. 23. X. de accusat. (5. 1).

*d)* C. 16. X. de accusat. (5. 1), c. 31. X. de simon. (5. 3).

*e)* C. 22. c. II. q. 5 (Nicol. I. 867), c. 20. eod. (Stephan. V. c. a.

Lateranischen Conciliums von 1215<sup>f</sup>), und von da kamen sie allmählig ab <sup>g</sup>). Die Nothwendigkeit des Reinigungseides dauerte jedoch in der alten Weise fort <sup>h</sup>), sogar nach dem Aufhören der Sendgerichte bei den Offizialgerichten, wo die bischöflichen Fiscale wie sonst die Sendschäffen die Anzeige machten <sup>i</sup>). Erst seit dem sechzehnten Jahrhundert hörte dieses Verfahren auf.

§. 195.

I. Von dem kirchlichen Besteuerungsberecht. A) Regelmäßige Abgaben der Laien.

Greg. III. 30. Sext. III. 13. Clem. III. 8. Extr. comm. III. 7. De decimis, primitiis et oblationibus.

Die Kirche bedarf zum Unterhalt des Gottesdienstes und ihrer Geistlichen bestimmter Einkünfte, und diese müssen, wenn es an anderen Mittel fehlt, von denjenigen, welche auch die Vortheile der kirchlichen Verbindung genießen, beigeschafft werden. Diesem Grundsätze gemäß sind schon in den ältesten Zeiten in den Oblationen, Primitien und Zehnten stehende Abgaben eingeführt worden, und diese haben sich als regelmäßige Bestandtheile des Kirchenvermögens zum Theil bis jetzt erhalten. Von ihnen wird daher noch im sechsten Buche die Rede seyn. Kirchliche Abgaben dieser und anderer Art sind aber immer, wie die Aufnahme an der Kirche überhaupt, ihrem Wesen nach freiwillige Leistungen, und sollten auch der äusseren Form nach möglichst so gehandhabt werden. Im Kampfe mit den irdischen Interessen

886), c. 7. §. 1. eod. (Alexand. II. c. a. 1070), c. 1. 3. X. de purg. vulg. (5. 33). Man sehe auch Hildenbrand S. 113—116.

f) C. 9. X. ne clerici vel monachi (5. 50). Daher wurden nun auch mehrere Stellen des älteren Rechts, wovon von Gottesurtheilen die Rede war, bei der Aufnahme in die Decretalsammlungen umgeändert, c. 1. X. de purgat. canon. (5. 34), c. 2. X. de poenitent. (5. 38).

g) Hildenbrand S. 166—74.

h) Anderer Meinung ist zwar Wiener S. 37. Allein ihn widerlegt Hildenbrand S. 163.

i) Hildenbrand S. 164. 165.

läßt sich dieses jedoch nicht immer durchführen, und daher hat sich die weltliche Obrigkeit häufig veranlaßt geschen, die Verbindlichkeit zu solchen Beiträgen zu einer Zwangspflicht zu machen. Andererseits kann aber auch der weltliche Arm dabei ein näheres Aufsichtsrecht in Anspruch nehmen, und durch seine Gesetze verhüten, daß nicht die Gläubigen allzu sehr mit kirchlichen Beiträgen in Anspruch genommen werden.

§. 196.

B) Abgaben bei besonderen Vorfällen.

Abgaben bei besonderen Vorfällen sind folgende. I. Die Gebühren (*iura stolae*), welche den Geistlichen für die Berrichtung gewisser gottesdienstlicher Handlungen gegeben werden. Der Strenge nach sollten zwar gottesdienstliche Berrichtungen unentgeldlich geschehen; doch waren freiwillige Gaben zugelassen, und diese sind allmählig, weil sich nicht leicht ein passender Ersatz finden läßt, zur regelmäßigen Observanz geworden *k)*. Diese Abgaben kommen unter verschiedenen Namen auch im Orient und in den protestantischen Ländern vor. Hin und wieder sind selbst fremde Confessionsverwandte, wenn sie innerhalb der Pfarrei wohnen, den Stolzgebühren an den Pfarrer unterworfen. Dieses gründet sich aber immer auf besondere Staatsgesetze, wodurch eine Kirche zur herrschenden gemacht, und deren Geistlichen allein öffentliche Glaubwürdigkeit für ihre Kirchenbücher verliehen ist. II. Der schriftliche Geschäftsgang, der zur Ordnung der Kirche gehört, macht bei den verschiedenen Behörden die Anstellung einer mehr oder minder großen Anzahl von Kanzleipersonen nothwendig, zu deren Unterhalt billigerweise diejenigen beitragen müssen, die deren Dienste in Anspruch nehmen. Hierauf gründen sich die Kanzleigebühren, welche für die Ausfertigung gewisser amtlicher Schriften, besonders solcher, worin Dispensationen und ähnliche Gesuche bewilligt werden, zu entrichten sind *l)*. Diese sind für

*k)* C. 42. X. de simon. (5. 3).

*l)* Es ist daher falsch, wenn man diese Gebühren, die blos für die schriftliche Expedition gegeben werden, so darstellt, als ob dadurch die Dispensation

die römische Kanzlei, um Willkürlichkeiten abzuschneiden, schon früh (1316) auf einen festen Fuß gesetzt *m*), und allmählig zu einer weitläufigen Taxe ausgebildet worden *n*). Auch bei der Kanzlei des Patriarchen von Constantinopel haben die verschiedenen Schriften, die von ihr ausgehen, ihren bestimmten Preis. III. Bei außerordentlichen Vorfällen darf eine Nothsteuer (subsidium charitativum) erhoben werden *o*). Doch ist dieses nur selten in Anwendung gebracht worden *p*).

### §. 197.

#### C) Besondere Lasten des Clerus.

Greg. III. 39. Sext. III. 20. Clem. III. 13. Extr. comm. III. 10. De censibus, exactionibus et procurationibus.

Den kirchlichen Beamten waren früher mancherlei besondere Lasten und Abgaben auferlegt, weil man bei ihnen, die aus dem Vermögen der Kirche und zwar meistens sehr reichlich unterhalten wurden, auch eine um so größere Bereitwilligkeit zu den Zwecken der Kirche beizutragen, voraussetzen konnte. Diese Abgaben waren besonders folgende. I. Das Cathedricum, ein jährlicher Tribut,

---

oder die Absolution selbst erkauft würde. Finden denn nicht auch bei der Rechtspflege Sporteln, Stempelabgaben und andere Kanzleigebühren statt?

*m)* C. un. Extr. Johann. XXII. de sent. excomm. (13).

*n)* Die älteren Taxen der römischen Kanzlei sind öfters herausgegeben worden; zu Rom 1512 und 1514, Köln 1515 und 1523, Paris 1520, Wittenberg 1538, im fünfzehnten Band der großen unter dem Namen Tractatus zu Venedig 1584 erschienenen Sammlung, ferner von Laur. Bank zu Frankf. 1651, und zu Herzogenbusch 1706. Eine neuere von 1616 steht in Rigant. Commentar. in regulas Cancellar. apostol. T. IV. p. 145. Eine Ausgabe davon ist auch die Taxe de la Chancellerie romaine. Rome 1744. 12.

*o)* C. 6. X. de censib. (3. 39), c. 1. de poenit. in VI. (5. 10), c. un. Extr. comm. de censib. (3. 10).

*p)* Ein Beispiel der neuesten Zeiten giebt die königl. Preuß. Kabinets-Ordre vom 3. April 1825, wodurch die Bischöfe berechtigt werden, bei jeder Taufe, Trauung und Beerdigung eine kleine Abgabe zum Unterhalt der Cathedralkirchen einzuziehen.

den alle Kirchen der Diöcese als eine Art von Huldigung dem bischöflichen Stuhl entrichteten. Gewöhnlich bestand es in Geld q), zuweilen in Naturalien r). Es wurde meistens auf der jährlichen Versammlung nach Ostern dargebracht, und daher auch Synodaticum genannt s). Jetzt hat es sich in den meisten katholischen Ländern verloren t). In England besteht es aber noch; auch in der griechischen Kirche, nur nicht unter jenem Namen. II. Die freie Bewirthung (procuratio, parata, circada, circatura, comestio, albergaria, mansionaticum, servitium, fodrum), welche dem kirchlichen Oberen während der Visitation geleistet werden musste. Um Missbräuche zu verhüten, wurde das Maß derselben schon früh sowohl durch die geistlichen u), wie durch die weltlichen Gesetze v) genau bestimmt. Lehuliche Verordnungen sind auch während des Mittelalters bis auf das Concilium von Trient herab erlassen worden w). Geldgeschenke durften bei der Visitation durchaus nicht verlangt werden x); doch war es nachgegeben, sich mit dem Visitirenden wegen der Naturalbewirthung gegen eine Geldvergütung abzufinden y). Hieraus ist in England eine stehende Abgabe an die Archidiaconen, wiewohl sie nicht mehr visitiren, geworden. Visitationsgebühren und freie Bewirthung werden auch

q) C. 1. c. X. q. 3. (Conc. Bracar. a. 572), c. 8. eod. (Conc. Tolet. VII. a. 646).

r) Capit. Carol. Calv. apud Tolos. a. 844. c. 2. 3.

s) C. 16. X. de off. iud. ordin. (1. 31).

t) Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. V. cap. 6. 7.

u) C. 6. c. X. q. 3. (Conc. Tolet. III. a. 586), c. 10. eod. (Pelag. II. c. a. 590), c. 8. eod. (Conc. Tolet. VII. a. 646). c. 7. eod. (Conc. Cabil. II. a. 813).

v) Capit. Carol. Calv. apud Tolos. a. 844. c. 4. 6.

w) C. 6. 23. X. de censib. (3. 39), c. un. Extr. comm. de censib. (3. 10), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 3. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. X. cap. 10. n. 6.

x) C. 1. §. 5. c. 2. de censib. in VI. (3. 20).

y) C. 3. de censib. in VI. (3. 20), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 3. de ref.

in der dänischen und in vielen deutschen Kirchenordnungen ausdrücklich zuerkannt, jedoch nicht als eine Verpflichtung der Geistlichen, sondern der Gemeinden. III. Im dreizehnten Jahrhundert, wo die Pfründen sehr reich waren, räumten die Päpste zuweilen einem Bischof zur Zahlung seiner Schulden das besondere Vorrecht ein, von allen während der nächsten zwei, drei, fünf oder sieben Jahre vacant werdenden Pfründen seiner Diözese die Früchte des ersten Jahres zu beziehen *a*). Später bei dringenden Verlegenheiten bedienten sie sich zuweilen dieses Rechts zu ihrem eigenen Vorteil. Namentlich legte Clemens V. (1305) diese Abgabe auf die Pfründen, die in England während der nächsten zwei Jahre, Johann XXII. (1319) auf die Pfründen aller Länder, die während der nächsten drei Jahre erledigt würden *b*). Diese Art von Besteuerung ist aber nicht mehr im Gebrauch; denn die Annaten, die noch vorkommen, werden nicht von allen Pfründen, sondern nur von denseligen, die der Papst verleiht, erhoben, und stehen unter einem anderen Gesichtspunkte. IV. Bei besonderen Vorfällen wurde den Kirchenbeamten von den Päpsten und Concilien ein Zehnt oder ein anderer Theil ihres Einkommens als außerordentliche Beisteuer (*exactio*) auferlegt; so zur Unterstützung der Kreuzzüge (*decimae Saladinae*), zur Errichtung neuer Lehrstellen *c*). Doch sollte dieses nicht mißbraucht werden *c*). V. In England legte Heinrich VIII. (1534), nachdem er die Abgaben an den Papst abgeschafft hatte, den Bischöfen und anderen geistlichen Amtmännern eine weit drückendere Abgabe auf, welche in den vollen Einkünften des ersten Jahres und in dem zehnten Theil ihres jährlichen Einkommens bestand *d*). Zu diesem Zwecke wurde auch (1535) eine genaue Abschätzung des Vermögens und Einkommens aller Kirchen, Klöster und geistlichen Stiftungen vorge-

*a)* C. 32. X. de V. S. (5. 40), c. 10. de rescr. in VI. (1. 3).

*a)* C. 11. Extr. comm. de praebend. (3. 2).

*b)* Clem. 1. de magistr. (5. 1), Conc. Trid. Sess. V. cap. 1. Sess. XXIII. cap 18. de ref.

*c)* C. 6. §. 1. X. de censib. (3. 39).

*d)* Dieses bestimmte das Statut 26. Henr. VIII. c. 3. §. 9.

nommen e). Es hat jedoch die Königin Anna diese Einkünfte der Krone zur Verbesserung der ärmeren Pfarrstellen abgetreten, und daraus einen ewigen Fond gebildet, der von einer eigenen Corporation (governors of the bounty of queen Anne) verwaltet wird f). Auch in Schweden ist das Einkommen der Geistlichen mit mancherlei kleinen Abgaben, die zu kirchlichen Zwecken verwendet werden, beschwert.

§. 198.

D) Besondere Abgaben an den Papst.

Die Besitzungen oder Patrimonien, womit die römische Kirche schon früh beschenkt worden war, bezogen sich eigentlich blos auf das Bisthum Rom, und wurden dazu unzureichend, als die Zeit den Papst zu einer Stellung erhab, die ihm sehr bedeutende Ansagen im Interesse der ganzen Kirche, ja selbst des europäischen Völkerrechts, auferlegte. Diese Einsicht bewog die Fürsten und Völker, ihm unter verschiedenen Formen und Namen Geldbeiträge zufliessen zu lassen. Außer denen, die bereits erwähnt worden sind, kommen besonders folgende vor. I. Eine directe Abgabe, die von jedem Heerd für den Papst erhoben wurde. Ein solches Römergeld (Romseoh, denarius S. Petri) zahlte England seit dem achten Jahrhundert, jedoch mit häufigen Unterbrechungen. Der griechische Patriarch bezog eine ähnliche Haussstener, allein nur innerhalb seiner Provinz. II. Später als die Fürsten nach den Begriffen jener Zeit den königlichen Titel häufig von den Päpsten nachsuchten und erhielten, oder ihre Reiche dem besonderen Schutz des Vaters der Christenheit anempfahlen, machten sie sich zum Zeichen ihrer Huldigung gewöhnlich zu einem jährlichen Tribut verbindlich. Zinsgelder dieser Art bezahlten Polen, England, Dänemark, Norwegen, Schweden, Portugal, Aragonien, Neapel. III. Ähnliche Abgaben entrichteten auch viele Kirchen

e) Diese Arbeit ist jetzt in der von der englischen Regierung herausgegebenen Sammlung von Staatsacten gedruckt worden, *Valor ecclesiasticus temp. Henr. VIII. institutus. 1810—34. 6 vol. fol.*

f) Dieses geschah durch das Statut 2 et 3. Ann. c. 11.

und Klöster entweder als Schutzgelder, oder zur Erkenntlichkeit für erhaltene Befreiungen *g*). Diese Einnahme war sehr bedeutend *h*).

§. 199.

E) Abgaben bei der Verleihung der Kirchenämter. 1) Historische Einleitung.

Bei der Verleihung der Kirchenämter finden noch mancherlei besondere Abgaben statt, deren Ursprung sich hoch hinauf führen lässt. Wiewohl nämlich von jeher der Grundsatz feststeht, daß die Ordination selbst unentgeldlich ertheilt werden müsse *i*): so waren doch allmählig, wahrscheinlich durch Nachahmung römischer Einrichtungen *k*), gewisse Ehrengeschenke (*ovv̄j̄d̄s̄ia, consuetudines*) herkömmlich geworden, die nach vollzogener Ordination theils an den Ordinirenden für dessen persönliche Bemühung (*pro i nthro nisticis*), theils an dessen Kanzleipersonen (*notarii*) entrichtet wurden. Justinian schrieb diesen ein bestimmtes Verhältniß vor *l*). Natürlich bestanden diese Einrichtungen auch an der römischen

*g*) C. 8. X. de privileg. (5. 33).

*h*) Für diese Verhältnisse sehr brauchbar ist das Zinsbuch der römischen Kirche v. J. 1192, welches der Cardinal Cencius, der später als Honorius III. Papst wurde, zusammengetragen hat. Abgedruckt ist es bei Muratori Antiquit. Ital. med. aevi. T. IV. p. 851. Man sehe darüber Werth Italienische Reise S. 89 — 99., und besonders Hurter Papst Innocenz der Dritte Th. III. S. 121—49.

*i*) Can. Apost. 28., c. 8. c. I. q. 1. (Conc. Chalced. a. 451), c. 31. C. de episc. (1. 3), nov. Just. 123. c. 2., c. 22. c. I. q. 1. (Conc. Bracar. II. a. 572), c. 3. D. C. (Gregor. I. a. 596), c. 116. 117. c. I. q. 1. (Idem eod. ann.), Conc. Trid. Sess. I. cap. 1. de ref.

*k*) Auch in den heidnischen Zeiten war die Erlangung der Priesterwürden mit großen Unkosten verknüpft, Sueton. Calig. 22., Claud. 9.

*l*) Die fünf Patriarchen bezahlten zwanzig Pfund Goldes oder 1440 Solidi; die übrigen Erzbischöfe und Bischöfe nach Verhältniß ihres Einkommens an den Ordinirenden von 100 bis 12 Solidi, an die Kanzleipersonen von 300 bis 6 Solidi abwärts, nov. 123. c. 3. Bei den niederen Geistlichen durften die Gebühren nie den Werth der Früchte eines Jahres übersteigen, nov. 123. c. 16. Die Eintragung (*εμπανεία, insinuatio*) in die Kirchenmatrikel mußte ganz unentgeldlich geschehen, nov. 56. c. 1., nov. 131. c. 16.

Kanzlei für die Bischöfe, die zu Rom bestätigt oder consecrirt wurden *m*). Mit der Taxe gieng jedoch, man weiß nicht wann, die Veränderung vor, daß sie überhaupt dem mäßig angesehenen Werth der Einkünfte eines Jahres gleich gestellt wurde *n*). Ahnliche Gebühren forderten die Metropoliten von den Bischöfen, welche sie consecrirten, die Bischöfe und Kapitel von den Pfründen, die sie vergaben. Diesem Gebräuche folgend schrieb daher auch Bonifaz IX. (1392) vor, daß bei den Pfründen, die von Rom aus verliehen würden, die Hälfte der Einkünfte des ersten Jahres an die päpstliche Kammer entrichtet werden sollte *o*). Auf dem Concilium von Konstanz wurden zwar alle diese finanziellen Rechte mit unter den zu reformirenden Punkten bezeichnet *p*): allein da man für den Unterhalt der päpstlichen Beamten keine andere Quelle anweisen konnte, so blieb es im Ganzen bei dem alten Zustande *q*), den auch die deutsche Nation bei ihrem besonderen Concordat noch eigends anerkannte *r*). Rascher gieng die Baseler Synode zu Werk, und hob, nachdem sie früher im Allgemeinen Entschädigung versprochen hatte, die Confirmationsgebühren und Alunaten gänzlich auf *s*). Allein die Ausführung scheiterte in den meisten Ländern grade an der Schwierigkeit, eine solche Entschädigung zu finden; und auch in Deutschland, wo die Fürstenconcordate jene Baseler Decrete angenommen hatten, sah man sich doch genötigt, in den

*m*) C. 4. c. I. q. 2. (Conc. Roman. a. 595).

*n*) Davon, behauptet man, rede schon die lectura Hostiensis ad C. Intercaetera 15. X. de offic. iud. ord. (1. 31). Allein dieses ist ein Irrthum, der aus dem Commentar des Joh. Andreä zu jener Stelle entstanden ist.

*o*) Oderic. Raynald ad ann. 1392. c. 1. In gravescentibusque rei pecuniariae difficultatibus ob continuos armorum fragores sanxit, ut redigendorum ex omnibus sacerdotiis, quae a sede apostolica conferrentur, vectigalium, quae primo labente anno obvenirent, dimidia pars in fiscum pontificium inserretur.

*p*) Conc. Constant. Sess. XI.

*q*) Conc. Constant. Sess. XLIII.

*r*) Concord. Nat. Germ. a. 1418. c. 3.

*s*) Conc. Basil. Sess. XII. XXI.

Wiener Concordaten (1448) wörtlich auf jenen Kostnißer Vergleich zurückzuführen.

§. 200.

2) Heutiges Recht.

Hieraus lassen sich die verschiedenen Taxen, welche jetzt vorkommen, leicht entwickeln. Diese sind: I. Die Ehrengeschenke für die Verleihung des Palliums. II. Die servitia communia, welche von den Bischümern und Consistorialabteien entrichtet werden, und dem Werth der Früchte eines Jahres, nach der alten sehr niedrigen Taxe der apostolischen Kammer gerechnet, gleich stehen <sup>t).</sup> Sie lassen sich schon in den Ehrengeschenken erkennen, die nach Justinians Vorschrift dem Patriarchen oder Metropoliten und seinen Klerikern, also in Rom dem Papst und den Cardinalen gemeinschaftlich zufielen. Hieraus ist auch ihr Name, der schon im Jahr 1317 vorkommt, entstanden. Nach den Kostnißer und Wiener Concordaten wird die eine Hälfte im ersten, die andere im folgenden Jahre entrichtet. In der griechischen Kirche sind die Ehrengeschenke der neuen Bischöfe an den Patriarchen von der Synode und den Aufsehern des Gemeinwesens nach dem Zustande jeder Diöcese bestimmt worden. III. Die servilia minula, die eigentlichen Kanzleigebühren, die in fünf Portionen an die unteren Beamten der päpstlichen Kanzlei vertheilt werden. Sie finden sich ebenfalls schon in jener Verordnung Justinians. Ahnliche Gebühren kommen mehr oder weniger überall vor. IV. Die Annaten im eigentlichen Sinne. Diese sind von allen Pfründen zu entrichten, die der Papst außer dem Consistorium verleiht. Sie bestehen in dem halben Werth der Früchte eines Jahres. Ihr Ursprung liegt in der erwähnten Vorschrift von Bonifaz IX. Durch die Kostnißer und Wiener Concordate sind sie ausdrücklich bestätigt worden, jedoch mit der auch sonst vorkommenden Beschränkung <sup>u),</sup>

t) C. 1. Extr. comm. de treug. et pac. (1. 9). In dem Concordat mit Baiern ist eine neue Schäzung versprochen worden. In der Bulle für Preußen ist diese wirklich vorgenommen. Der Goldgulden römischen Kammerchages beträgt 4 Flor. 50 Kr. rhein.

u) C. 2. de annat. in VII. (2. 3).

dass die Pfründen, welche nicht mehr als 24 Ducaten eintragen, ganz frei sind. Da nun alle Pfründen in Deutschland, Belgien, Frankreich und Spanien ohne Rücksicht auf ihr wirkliches Einkommen zu 24 Ducaten angesezt sind, so ist diese Taxe so gut wie aufgehoben. V. Die quindennia, welche für solche Pfründen, die für immer mit geistlichen Corporationen unirt worden sind, also nie mehr vacant werden, als Ersatz der dadurch ausfallenden An-naten alle fünfzehn Jahre bezahlt werden müssen v). Diese Abgabe röhrt von Paul II. (1470) her, ist aber beinahe überall stillschweigend aufgehoben.

---

v) C. 4. 7. de annat. in VII. (2. 3).

Fünftes Buch.  
Von  
**dem Kirchlichen Beamtenwesen.**

---

**E r s t e s K a p i t e l.**

**Von der Erziehung der Kleriker w).**

---

S. 201.

I. Verhältnisse der älteren Zeit.

Da die Kleriker jeder Diöcese, nach dem Geiste der ursprünglichen Einrichtungen, Gehülfen und Stellvertreter des Bischofes sind, wofür dieser wie für sich selbst vor Gott verantwortlich ist: so entspringt daraus für ihn die Aufgabe, deren Bildung und Erziehung bis auf den Punkt zu leiten, wo er ihnen mit Sicherheit einen Theil der bischöflichen Sorgfalt anvertrauen kann. Im Gefühl dieser Verpflichtung haben die Bischöfe gleich in der ältesten Zeit Anstalten gegründet, worin die jüngeren Kleriker unter ihren Augen, häufig sogar von ihnen selbst, unterrichtet und erzogen wurden x). Der Hauptzweck dieses Unterrichts war die heilige Schrift; doch wurde die nöthige weltliche Gelehrsamkeit nicht vernachlässigt y). Allmählig wurden auch diese Einrichtungen

w) Aug. Theiner Geschichte der geistlichen Bildungsanstalten. Mainz 1835. 8.

x) Socrat. hist. lib. I. c. 11. Alexander Alexandriae episcopus — pueros — in ecclesia educari iubet, studiisque doctrinae erudiri; et maxime omnium Athanasiū. Quem quidem, cum iam adolevisset, diaconum ordinavit.

y) Sozomen. hist. lib. III. c. 5. Eusebius cognomento Emisenus — ab

mit dem Institute der niederen Grade in Verbindung gebracht, so daß der Unterricht und die Erziehung im geistlichen Leben neben einander hersief. Lehnsliche Anstalten entstanden auch im Abendlande *z)*; wo sie fehlten, halfen die Klöster aus, in deren Mitte allenthalben zum Theil sehr blühende Unterrichtsanstalten bestanden; auch wurde den Priestern auf dem Lande aufgegeben, die bei ihrer Kirche dienenden Kleriker wenigstens in den Anfangsgründen zu unterrichten *a)*. Die letzte Vorbereitung zum Presbyteramt mußte aber immer in der bischöflichen Lehranstalt erworben werden *b)*.

§. 202.

II. Einrichtungen im Mittelalter.

Eine noch festere Begründung erhielten die bischöflichen Schulen, als das canonische Leben unter dem Klerus aufkam, indem der Unterricht der angehenden Kleriker unter der Leitung eines ernsten und würdigen Bruders der Congregation durch die Regel zur Pflicht gemacht wurde *c)*. Durch die Bemühungen Karls des Großen und seines Sohnes Ludwig unterstützt *d)* erblühten nun

---

ineunte aetate ut mos patrius fert sacris in litteris educatus, deinde disciplinis humanioris litteraturae iustitutus.

*z)* Conc. Tolet. II. a. 531. c. 1. (c. 5. D. XXVIII.), Conc. Tolet. IV. a. 633. c. 21. 22. 23. (c. 1. c. XII. q. 1).

*a)* Conc. Vasion. II. a. 529. c. 1. Placuit ut omnes presbyteri, qui sunt in parochiis constituti, secundum consuetudinem, quam per totam Italię satis salubriter teneri cognovimus, iuniores lectores — quomodo boni patres, spiritualiter nutrientes, psalmos parare, divinis lectionibus insistere, et in lege domini erudire contendant, ut sibi dignos successores provideant.

*b)* Conc. Turon. III. a. 813. c. 12. Sed priusquam ad consecrationem presbyteratus accedat, maneat in episcopio, discendi gratia officium suum, tamdiu, donec possint et mores et actus eius animadvertis: et tunc, si dignus fuerit, ad sacerdotium promoveatur.

*c)* Regula Chrodogangi ed Hartzheim c. 48., Regula Aquisgran. a. 816. c. 135.

*d)* Const. Carol. M. de scholis per singula monasteria et episcopia instituendis, Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 70., Praeceptum Carol.

überall im fränkischen Reiche bischöfliche Schulen und mit ihnen in Verbindung Büchersammlungen, worin nach der Vorschrift Karls e) correcte Abschriften der heiligen Schriften, Kirchenväter, Canonensammlungen, liturgische Bücher, Werke über die Kirchen- und Profangeschichte, und römische Schriftsteller über die Grammatik, Rhetorik und Dialektik gesammelt waren f). In gleichem Sinne wirkten die Päpste für Italien g), namentlich giengen aus der Lehranstalt an der Laterankirche in Rom ausgezeichnete Männer hervor h). Die bischöflichen Schulen blieben auch bei der Auflösung des canonischen Lebens bestehen, und behielten die Form der Convictorien bei i). Hin und wieder ließen jedoch die Canonici die Stelle des Scholasticus ganz eingehen, um deren Einkünfte an sich zu ziehen k); an anderen Orten verwandelte sich dieses Amt in eine bloße Dignität, woran das Recht hieng, diejenigen, welche in der Domschule oder anderwärts als Lehrer auftreten wollten, zu genehmigen und dafür gewisse Gebühren zu erheben. Gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts wurde daher nicht blos dieser Misbranch verboten l), sondern auch die Verpflichtung festgestellt, nicht nur bei jeder Cathedralkirche, sondern möglichst auch bei anderen eine Lehrstelle der Grammatik, dann

---

M. de scholis graecis et latinis instituendis in ecclesia Osnabrugensi, Capit. I. Carol. M. a. 805. c. 2—5., Capit. Lindov. a. 823. c. 5.

c) Const. Carol. M. de emendatione librorum et officiorum ecclesiasticorum, Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 70.

f) Ein Beispiel giebt die Sammlung der Cölner Kirche, wozu der Erzbischof Hildebold gegen das Ende des achten Jahrhunderts den Grund legte, Harzheim Catalogus codicum mss. bibliothecae ecclesiae Colonensis. Colon. 1752 4.

g) C. 12. D. XXXVII. (Eugen. II. a. 826).

h) Liber Pontif. in vita Leonis III. et Paschalis I. (ed. Vignol. T. I. p. 236. 320).

i) Dieses zeigt die Verordnung des Erzbischofs Willigis von Mainz vom Jahr 976 in Guden. Codex diplomat. T. I. p. 352.

k) Dieses zeigt die Decretale Alexander des III. in cap. 1. Compil. II. de magistr. (5. 3.).

l) C. 1. 2. 3. X. de magistr. (5. 5).

auch bei jeder Metropolitankirche eine Lehrstelle der Theologie gründen und aus dem Stiftsvermögen mit festen Einkünften zu versehen *m*). Dennoch vermochten diese Verordnungen nicht die bischöflichen Schulen zu halten, da es allgemeiner Gebrauch wurde, die höheren wissenschaftlichen und theologischen Disciplinen auf den Universitäten zu erlernen, die sich in mehreren Städten, zum Theil aus jenen geistlichen Lehranstalten entwickelt hatten. Die Aufmerksamkeit der Päpste und Bischöfe, die Freigebigkeit der Fürsten und Privatpersonen wandte sich nun allein diesen Universitäten zu, und die bischöflichen Schulen giengen allmählig ganz ein. Nachdem aber auch auf den Universitäten die ursprüngliche Kraft und Begeisterung gesunken, in den Studien eintöniger Formelkram, in den Sitten eine unbeschreibliche Rohheit vorherrschend geworden war; so sah sich die Kirche genötigt, das Erziehungs-  
wesen der Geistlichen, der älteren Form gemäß, wieder unter die unmittelbare Aufsicht der Bischöfe zu stellen. Zu diesem Zwecke verordnete im Jahre 1563 das Concilium von Trient, daß bei jeder bischöflichen Kirche ein Collegium gegründet, und darin, wie in einer geistlichen Pflanzschule, die Jünglinge der Diözese oder Provinz, die sich dem geistlichen Stande bestimmten, nach zurückgelegtem zwölften Jahre verpflegt, erzogen und in den nöthigen Wissenschaften bis zur Vollendung ihrer Bildung unterrichtet werden sollten *n*). Schon vorher, im Jahre 1552, hatte Ignatius von Loyola zur Bildung tüchtiger Geistlichen für Deutschland, welches deren so sehr bedurfte, in Rom ein Collegium der Art gestiftet, welches nachmals von Gregor XIII. (1573) bestätigt und erweitert wurde *o*). Nach diesem Vorbild und in Folge des Tridentinischen Beschlusses wurden von Pius IV. (1565) in Rom das ebenfalls von Gregor XIII. (1585) sehr vergrößerte römische Collegium, dann auch in den meisten übrigen Diözesen Collegien und

*m)* C. 1. 4. 5. X. de magistr. (5. 5). Häufig ist der Domsholaster verpflichtet worden, von seiner Präbende den Lehrer der Grammatik zu unterhalten, Ducange Gloss. v. Scholiasticus.

*n)* Conc. Trid: Sess. XXIII. cap. 18. de ref.

*o)* Jul. Cordara Collegii Germanici et Ungarici historia. Romae 1770. fol.

Seminarien errichtet, und meistens, so wie auch viele andere geistliche Unterrichtsanstalten unter die Leitung der Jesuiten gestellt. Dieser Orden hat sich dadurch um die Kirche und die Wissenschaften ein Verdienst erworben, welches dureinst noch von einer parteilosen Geschichtschreibung seine volle Würdigung erhalten wird p).

§. 203.

III. Heutiger Zustand.

Durch die Aufhebung der Jesuiten und der anderen geistlichen Orden entstand in dem Unterrichtswesen der Kleriker eine Lücke. Zwar wurden die vorhandenen eigentlichen Seminarien größtentheils beibehalten, und auch in den neuen Concordaten für deren Bestand gesorgt. Allein in Deutschland nahm das Erziehungswoesen die Wendung, daß in dem Seminarium nur die letzte Vorbereitungszeit vor dem Empfang der Weihe zugebracht, die eigentlichen Studien aber auf den seither von den Landesherren zum Theil aus den geistlichen Gütern gestifteten Gymnasien und Universitäten betrieben werden. Dieses ist zwar dem Geiste des Tridentinischen Conciliums entgegen; wo es aber nicht zu ändern ist, muß der Bischof wenigstens das Recht in Anspruch nehmen, auf diese Lehranstalten in so fern ein wachsames Auge zu haben, daß dort nichts Unchristliches gelehrt, oder diejenigen, die sich dem geistlichen Stande bestimmten, nicht schon im Vorans ihrem Beruf entfremdet werden; und er darf von einer christlichen Regierung mit Vertrauen erwarten, daß sie ihm die Einwirkung gestatte, ohne welche er die Verantwortlichkeit für seine Kleriker nicht übernehmen kann. Umgekehrt ist aber auch die Regierung, da ihr an der wissenschaftlichen Bildung der Kleriker aus vielen Gründen gelegen seyn muß, berechtigt, zu den Prüfungen, die der Aufnahme

p) Zur Verichtigung mancher Vorurtheile und Täuschungen lese man nur die Schilderung, welche ein protestantischer Zeitgenosse von der auf den protestantischen hohen Schulen herrschenden unglaublichen Barbarei im siebzehnten Jahrhundert entwirft, und daß ehrenvolle Zeugniß, daß er dagegen den Lehranstalten der Jesuiten giebt, Meyfart Christliche Erinnerung von der aus den Evangelischen hohen Schulen in Deutschland an manchem Ort entwichenen Ordnungen (Schleisingen 1636. 4.) S. 159.

in den geistlichen Stand vorhergehen, einen Bevollmächtigten abzuordnen. In der griechischen Kirche wird der Unterricht der angehenden Geistlichen fast allein von den Mönchen besorgt, und ist im Ganzen sehr schlecht bestellt. In Russland sind, besonders auf Betreiben Peters I., bei dem Hauptkloster jedes Prälaten zu diesem Zweck Seminarien oder Collegien eingerichtet worden, worunter einige sich zu einem ziemlich blühenden Zustand erhoben haben. Bei den Protestanten wird die theologische Bildung regelmä<sup>ß</sup>ig auf den gewöhnlichen weltlichen Lehranstalten ertheilt; hin und wieder kommen zu diesem Zweck auch Seminarien vor, die jedoch reine Staatsanstalten sind. Nur in England hat sich noch ein sehr enger Zusammenhang der Kirche mit den Universitäten erhalten.

## Zweites Kapitel.

### Von der Ordination.

#### §. 204.

##### I. Bedeutung der Ordination.

Greg. I. 16. *De sacramentis non iterandis*, V. 28. *De clero non ordinato ministrante*.

Außer den sittlichen und geistigen Eigenschaften, welche in gewöhnlicher Weise durch die geistliche Erziehung mitgetheilt werden, bedarf der Kirchenbeamte zu den heiligen Verrichtungen seines Amtes einer besonderen übernatürlichen Gnade und Besitzigung. Diese erwirbt er nicht von selbst schon durch den Empfang des Amtes; sondern nach der von Christus und den Aposteln hinterlassenen Anordnung ist dazu eine besondere Einweihung durch Handauflegung oder eine Ordination nothwendig q). Eine solche Weihe wird ihrer Natur nach ein für allemahl ertheilt; sie ist daher dauernd und unantöslich r) und darf nicht wiederholt werden s). Nach der Sprache der Schule wird also dadurch ein von dem Stande der Laien und von dem Stande der Kirchenbeamten unterschiedener kirchlicher Stand erworben, welcher der

q) Man sehe §. 15. Die Ordination ist also nicht die Verleihung des Amtes selbst, und noch weniger bloß die feierliche Einsetzung in ein bereits verliehenes Amt. So verhielt es sich mit ihr auch in der älteren Zeit. Zwar waren damals absolute Ordinationen verboten (§. 15); allein daraus folgt nicht, daß die Ordination bloß die Uebertragung des Amtes gewesen sei.

r) C. 97. c. I. q. 1. (Augustin. c. a. 400) ibiq. Gratian., Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 4. et can. 4. de sacra. ord.

s) C. 107. D. IV. de cons. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 1. D. LXVIII. (Gregor. I. a. 592), c. 3. X. de sacram. non iter. (I. 16), Conc. Trid. Sess. VII. can. 9. de sacram.

Klerikalstand genannt wird. Mit diesen Begriffen stimmt auch das griechische Kirchenrecht überein. Hingegen die Protestanten längneten anfangs die Bedeutung der Ordination als einer von dem Amt verschiedenen Einweihung gänzlich *u)*; allein später kam man wieder darauf zurück *v)*. Es gibt also auch bei ihnen eine Ordination, ohne welche die mit dem geistlichen Amt verbundenen heiligen Verrichtungen nicht ausgeübt werden dürfen. Diese Ordination soll zwar regelmäßig nur mit Beziehung auf ein bestimmtes Amt ertheilt werden; doch kommen auch absolute Ordinationen vor, bei Missionaren, oder bei Candidaten des Ministeriums, die einem Pfarrer zur Unterstützung beigegeben werden. Auch dauert die dadurch empfangene Eigenschaft nach der Veränderung oder dem Verluste des Amtes fort; daher darf die Ordination nicht wiederholt werden *v)*. In so fern theilt sie also selbst noch einen unanfechtlichen Charakter mit, wiewohl derselbe nach den übrigen Einrichtungen der protestantischen Kirche von dem Amt getrennt nicht sonderlich zur Sprache kommen kann. Nur in der englischen Kirche tritt er äußerlich schärfer hervor, indem durch die Ordination an sich schon der priesterliche Stand erworben wird, der, wenn man auch das Amt selbst verliert, doch nicht wieder ausgelöscht wird.

*u)* Luther an den christlichen Adel deutscher Nation: Alle Christen sind wahrhaftig geistlichen Standes, und ist unter ihnen kein Unterschiedt, denn des Amptes halben allein. — Darumb ist des Bischoffs Weihe nichts anders, denn als wenn er an statt und Person der ganzen Sammlung einen aus dem Hanfse nehme, die alle gleiche Gewalt haben, und ihm befehle, dieselben Gewalt für die andere auszurichten.

*v)* Die Beweise stehen im §. 35. Note w. x. y.

*v)* Die Ordination ist also auch bei den Protestanten nicht, wie ihre Schriftsteller häufig sagen, bloß die Verleihung des Amtes oder das feierliche Zeugniß dieser Verleihung; denn dann müßte sie, so oft jemand in ein anderes Amt eintritt, aufs Neue vorgenommen werden. Der Widerspruch der hierüber herrschenden Ansichten ist wenigstens in Deutschland so groß, daß ein protestantischer Jurist selbst sehr bündig sagt: Hommel epitom. iur. sacr. cap. XVI. §. 5. Caeterum in hac materia tam parum constantes Evangelici, ut quid sibi velint, plane nesciant.

§. 205.

II. Stufen der Ordination. A) Die Tonsur und die sieben Weihe.

Nach der alten Disciplin war es Grundsatz, daß die Kirchenbeamten nur von einem niederen Amte zu einem höheren gelangen konnten *w*). Allen Klerikern gemeinschaftlich war aber das Abscheeren der Haare als Symbol der Ablegung alles weltlichen Sinnes *x*). Hieraus war bereits im sechsten Jahrhundert der Gebrauch entstanden, daß die Tonsur der Ordination vorherging, und daß man schon durch sie zum Kleriker gemacht *y*) und wenn man sich auch äußerlich als solcher gerierte, der bürgerlichen Vorrechte des geistlichen Standes theilhaftig wurde *z*). Auf die Tonsur folgen zwar wie ehemals die Ordinationen zum Ostiarius, Lector, Exorcisten, Akoluthen, Subdiacon, Diacon und Priester *a*). Allein bei den vier ersten ist es nie mehr, und bei der Weihe zum Subdiacon und Diacon nur noch höchst selten auf die wirkliche Ausübung der daraus fließenden geistlichen Verrichtungen abgesehen, sondern diese Grade werden nur bildlich zur Erinnerung an die alte Disciplin durchgangen *b*). Das Concilium von Trient hat zwar den Wunsch ausgesprochen, dieselben in ihrer alten reellen Bedeutung herzustellen *c*); allein dieses läßt sich nicht ausführen. In der morgenländischen Kirche giebt es von den alten Zeiten her vier Ordinationen, und damit sind noch wirkliche Aemter verbunden. Bei den Protestanten kommt aber blos eine Ordination, die zum Predigtamte, vor; nur die englische Kirche bewahrt noch neben der Weihe des Bischofs die des Priesters und Diaconus als eine göttliche und apostolische Einrichtung.

*w*) Man sehe §. 139.

*x*) C. 7. c. XII. q. 1. (Hieronym. c. a. 410).

*y*) Devoti iustit. can. lib. I. tit. 1. §. 11. not. 1. 2.

*z*) C. 7. X. de cler. coning. (3. 3), c. 1. eod. in VI. (3. 2), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 4. 6. de ref.

*a*) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 2. et can. 2. de ordine.

*b*) Man sehe §. 16.

*c*) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 17. de ref.

§. 206.

B) Unterschied der höheren und niederen Weihen.

Die Aemiter wurden ursprünglich eingetheilt in diejenigen, womit das Priesterthum (*sacerdotium*), das heißt die Vollbringung des geheimnißvollen Opfers verbunden war, und diejenigen, welche sich blos auf den Dienst (*ministerium*) oder die Hülfeleistungen dabei bezogen. Zu den ersten gehörte das Amt des Bischofs und Presbyters, zu den zweiten die Uebrigen *d)*. Unter diesen wurde das Amt des Diacons, weil es von apostolischer Einsetzung herrührte, mit besonderer Auszeichnung behandelt. Allmählig gieng dieses auch auf das Subdiaconat über. Dieses spricht sich schon im fünften Jahrhundert darin aus, daß, wie unten gezeigt werden soll, die Vorschriften über das ehelose Leben auch auf die Subdiaconen ausgedehnt wurden. Noch schärfer trat es in den Einrichtungen der Stifte hervor *e)*. Doch wurde das Subdiaconat bis in das erste Jahrhundert noch nicht zu den höheren heiligen Aemtern gerechnet *f)*. Im zwölften Jahrhundert geschah es aber von mehreren Schriftstellern, und seit dem dreizehnten wurde diese Ansicht allgemein *g)*. Seit dieser Zeit werden also vier niedere *h)* und drei höhere Grade unterschieden *i)*. Die Ordination zum *Sacerdotium* gilt nach der

*d) C. 11. D. XXIII. (Statuta eccles. antiqu).*

*e) Die eigenthümliche Auszeichnung der Subdiaconen vor den übrigen jüngeren Klerikern zeigt sich darin, daß sie an einem besonderen Tische freisten, und nicht mehr unter der strengen Schuldisziplin standen (§. 140).*

*f) C. 4. D. LX. (Urban. II. a. 1091). In einer anderen Beziehung steht aber dieser Papst den Subdiaconen doch schon mit dem Diacon und Priester zusammen, c. 11. D. XXXII. (Urban. II. c. a. 1090).*

*g) C. 9. X. de aetat. et qualit. praeficiend. (1. 14).*

*h) Die Geistlichen der vier unteren Weihen werden auch gewöhnlich unter dem allgemeinen Ausdruck „Kleriker“ zusammengefaßt, während die drei Höheren mit ihren eigenthümlichen Namen bezeichnet werden. Diese Bezeichnung ist für die Behandlung der Quellen von Wichtigkeit. Beispiele geben c. 5. 7. X de cleric. coniug. (3. 3), c. 1. de cleric. coning. in VI. (3. 2), clem. 1. de vita et honest. cleric. (3. 1).*

*i) C. 1. X. de tempor. ordinat. (1. 11), .c. 1. X. de cleric. coning. (3. 3), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 2. de ordine.*

gemeinschaftlichen Tradition der morgen- und abendländischen Kirche als ein Sacrament, welches bei den Aposteln seinen Anfang genommen, in den Bischöfen, welche sie einsetzen, fortgepflanzt, und von da an bis auf uns herab in der Weihe der Bischöfe und Priester beständig erneuert worden ist k). Ob und in wie fern schon die Weihe zum Diaconat oder auch die weiter abwärts ein Sacrament sey, darüber bestehen in der Doctrin verschiedene Meinungen l). Die Protestanten haben aber die Bedeutung der Ordination als eines Sacramentes völlig verworfen.

§. 207.

III. Von der Besugniß zu ordiniren.

Greg. I. 13. De ordinatis ab episcopo qui renuntiavit, I. 22. De clericis peregrinis.

Die Besugniß Priester oder Diaconen zu ordiniren, steht der apostolischen Disciplin gemäß m) nur den Bischöfen zu n). Das Subdiaconat und die vier niederen Weihen können aber außerordentlich Weise mit Genehmigung des Papstes auch durch einen Priester ertheilt werden o). Benedicirte Liebte haben das Recht ihren untergebenen Regularen die vier niederen Weihen zu geben, schon Kraft ihres Amtes p). Genes Recht der Bischöfe fließt aus dem ihnen durch die Weihe mitgetheilten besonderen Charakter; daher ist selbst die von einem excommunicirten, häretisch oder

k) II. Tim. I. 6., c. 7. e I. q. 1. (Augustin. c. a. 400), c. un. §. 1. X. de sacr. uuct. (1. 15), c. 3. X. de presbyt. non baptiz. (3. 43), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 3. et can. 3. de ordine. — Orthod. confess. P. I. quaest. 108. 109. (§. 27. not. i. k.).

l) Eine genaue Discussion dieser Frage findet man bei Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VIII. cap. 9.

m) Man sehe §. 15. Note g. h. i. k. §. 16 Note v.

n) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 4. et can. 7. de ordine.

o) Devoti instit. can. lib. II. tit. 2. §. 100.

p) C. 11. X. de aetat. et qualit. (1. 14), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 10. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. II. cap. 11. n. 8—14.

schismatisch gewordenen Bischofe ertheilte Ordination, wenn dabei die übrigen Vorschriften beobachtet sind, an und für sich gültig q). Doch ist darum nicht einem Bischofe Leden zu ordiniren erlaubt, sondern dieses ist aus Gründen der Ordnung an mancherlei Bedingungen gebunden. Dahin gehört schon seit den ältesten Zeiten der Grundsatz, daß ein Bischof außerhalb seiner Diöcese keine Ordinationen vornehmen darf r). Umgekehrt war es aber nicht verboten einen Laien aus einer fremden Diöcese bei sich zu ordiniren s); sondern nur darauf wurde strenge gehalten, daß ein Bischof einen auswärts bereits ordinirten Kleriker nicht zu sich herüberziehen sollte t), weil mit der Ordination nach der damaligen Disciplin zugleich eine feste Anstellung bei einer bestimmten Kirche verbunden war. Als aber nach der neueren Disciplin die Ordination und das Amt getrennt wurden, also der Ordinirende kein besonderes Interesse mehr hatte, die Würdigkeit derselben, die von ihm die Weihe verlangten, zu untersuchen: so wurden Ordinationen fremder Diözesanen nur dann gestattet, wenn der zu Ordinirende von dem Bischofe, worunter er geboren war, oder wohnte oder eine Anstellung hatte, einen Erlaubnisschein beibrachte u). Die Praxis fügte zu jenen drei Fällen, welche das

---

q) Darüber sehe man §. 174. Note m. Die Weihe der anglicanischen Bischöfe werden aber von der katholischen Kirche nicht als wahre Weihe angesehen, schon deshalb nicht, weil der Ritus von der ursprünglichen Form abgewichen ist, *Devoti instit. can. lib. II. tit. 2. §. 100.*

r) C. 6. 7. c. IX. q. 2. (Conc. Antioch. a. 332), c. 8. 9. eod. (Conc. Constant. I. a. 381), can. Apost. 34., Conc. Trid. Sess. VI. cap. 5. de ref.

s) Die Beweise giebt Hallier *de sacris ordinationibus* Part. II. sect. 5. cap. 3. art. 1. §. 4.

t) C. 3. D. LXXI. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 1. eod. (Conc. Sardic. a. 347), c. 6. eod. (Conc. Carth. I. a. 348), c. 2. eod. (Innoc. I. a. 404).

u) C. 1. 2. 3. de tempor. ordin. in VI. (1. 9). Solche Briefe kommen schon in den alten Zeiten in verschiedenen Anwendungen vor; theils als Entlassungsschein eines Klerikers von dem Bischofe, worunter er ordinirt war, c. 6. D. LXXI. (Conc. Carth. I. a. 348), c. 8. eod. (Augustin. c. a. 392); theils zur Empfehlung eines Klerikers auf Reisen, c. 9. eod.

Ordinationsrecht über einen angehenden Kleriker begründen, noch den Fall hinzu, wenn er dem Bischof drei Jahre lang durch ge- nauerer Umgang bekannt geworden wäre. Auf dieser Grundlage hat denn das Concilium zu Trient fortgebaut, und unrechtmäßige ohne Dimissorialen ertheilte Ordinationen sowohl für den Ordinirenden wie für den Ordinirten mit einer Strafe belegt v). Bei den Protestanten wird in England, Dänemark und Schweden die Ordination auch von den Bischöfen, in den anderen Ländern von gewöhnlichen ordinirten Geistlichen vollzogen.

§. 208.

IV. Von der Fähigkeit ordinirt zu werden.

Greg. I. 12. De scrutinio in ordine faciendo, Greg. I. 17. Sext. I. 11.

De filiis presbyterorum ordinandis vel non, Greg. I. 18. De servis non ordinandis, I. 19. De obligatis ad ratiocinia non ordinandis, I. 20. De corpore vitialis non ordinandis, Greg. I. 21. Sext. I. 12. De bigamis non ordinandis, Greg. III. 43. De presbytero non baptizato, V. 29. De clero per saltum promoto, V. 30. De eo qui sartive ordinem suscepit.

Absolut unsäglich ordinirt zu werden sind nur die Ungetauften und die Weiber: jene, weil Einer nicht das besondere Priesterthum erwerben kann, der noch nicht einmal durch die Taufe zum allgemeinen geweiht ist w); diese, weil die Uebernahme eines öffentlichen Amtes der natürlichen Bestimmung ihres Geschlechts widerstreitet x). Die ertheilte Ordination ist also bei beiden völ- lig unwirksam. Davon abgesehen wird aber auch nicht jeder zur Ordination zugelassen, sondern es sind, der großen Bedeutung

(Conc. Antioch. a. 332), c. 7. eod. (Conc. Chalced. a. 451). Zur größeren Sicherheit fanden dabei gewisse eigenhümliche Bezeichnungen oder Epithetes statt, und in dieser Gestalt wurden sie litterae forinatae ge- nannt, c. I. 2. D. LXXIII.

v) Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 2. 3. Sess. XXIII. cap. 8. 9. de ref. Näherte Bestimmungen über diesen Gegenstand erließ nach die Const. Speculatores Innocent. XII. a. 1694.

w) C. I. 3. X. de preshyt. non baptiz. (3. 43).

x) I. Cor. XIV. 34., I. Tim. II. 12., c. 29. D. XXIII. (Statuta eccles. antiqu.), c. 20. D. IV. de cons. (Statuta eccles. antiqu.).

dieser Handlung gemäß, über die nöthigen persönlichen Eigenschaften sehr genaue Vorschriften aufgestellt. Vor allem gehört dazu das der Weihe angemessene Alter *y*), Festigkeit im kirchlichen Glauben, weshalb Neubekehrte nicht gleich ordinirt werden dürfen *z*), und hinreichende Kenntnisse *a*). Ferner ist nothwendig ein unbescholtener Lebenswandel und untadelhafte Sitten *b*). Nach der älteren Disciplin schloß daher schon die öffentliche Kirchenbuße, weil sie auf ein schweres wenn gleich geheim gebliebenes Vergehen schließen ließ, von der Ordination aus *c*). Später ist jedoch der Grundsatz herrschend geworden, daß nur von den öffentlich bekannt gewordenen Vergehen Notiz zu nehmen, die geheim gebliebenen aber nach gehörig geleisteter Buße nicht als Hinderniß anzusehen seyen *d*), außer wo in den Gesetzen ausdrücklich das Gegentheil festgesetzt wäre. Zu diesen Ausnahmen gehört eine obgleich unfreiwillige Blutschuld, so lange nur noch eine entfernte

- 
- y) C. 4. D. LXXVIII.* (Conc. Neocaes. a. 314), *c. 4. D. LXXVII.* (Conc. Carth. III. a. 397), *c. 2. eod.* (Zosim. a. 418), *c. 6. eod.* (Conc. Agath. a. 506), *clem. 3. de aetat. et ordin. praeficiend.* (1. 6), Conc. Trid. Sess. XXIII. *c. 12. de ref.* Die Strafen der Übertretung dieser und anderer Vorschriften bestimmen die Const. Cum ex sacrorum Pii II. a. 1461, Const. Sanctum Sixti V. a. 1589., Const Romanum Clement. VIII. a. 1595. Das griechische Kirchenrecht ergiebt sich aus *c. 4. D. LXXVII.* (Conc. Trull. a. 692), nov. Leon. 16. 75.
  - z) I. Tim. III. 6., c. 1. D. XLVIII.* (Conc. Nicaen. a. 325), *c. 2. eod.* (Gregor. I. a. 599), *c. 9. D. LXI.* (Ambros. c. a. 396), Benedict. XIV. *de synodo dioeces. lib. XII. cap. 1. n. 4. 6.*
  - a) C. 3. D. XXXVI.* (Origen. a. 217), *c. 2. eod.* (Zosim. a. 418), *c. 1. eod.* (Gelas. a. 494), *c. 4. D. XXXVIII.* (Coelestin. a. 429), *c. 3. eod.* (Leo I. a. 449), *c. 1. eod.* (Conc. Tolet. IV. a. 633), Conc. Trid. Sess. XXIII. *cap. 4. II. 13. de ref.*
  - b) I. Tim. III. 2. 10., Tit. I. 6. 7., c. 4. D. LXXXI.* (Conc. Nicaen. a. 325).
  - c) C. 56. D. L.* (Siric. a. 385), *c. 60. eod.* (Innocent. I. a. 404), *c. 59. eod.* (Gelas. a. 494), *c. 55. eod.* (Statuta eccles. antiqu.), *c. 5. D. LI* (Conc. Tolet. IV. a. 633).
  - d) C. 28. D. L.* (Isidor. a. 605), Gratian. ad c. 32. D. L., *c. 4. 17. X. de tempor. ordin.* (1. 11), *c. 56. de testib.* (2. 20).

Zurechnung besteht e), die Wiedertaufe f), Simonie g), ein Vergehen beim Empfang einer Weihe h), unrechtmäßige Ausübung der geistlichen Verrichtungen i), die Eingehung einer Ehe durch Geistliche der höheren Grade k). Irregulär sind ferner uneheliche Kinder wegen der ihnen anklebenden Makel l), dann diejenigen, die sich selbst verstümmeln m), die im Kriege n) oder als Richter bei einem Blutgericht gedient o) und dadurch den höheren geistlichen Sinn abgestumpft haben, die zum zweitenmal oder mit einer Wittwe verheirathet waren p), und Söhne von Häretikern q). Abzuwiesen sind auch diejenigen, welche mit körperlichen Fehlern behaftet sind, die zu den geistlichen Amtsverrichtungen ungeschickt

- 
- e) C. 5. 6 D. L. (Nicol. I. c. a. 876), c. 1. 2. 6. 7. 10. 11. 12. 18. 20. X. de homic. (5. 12), clem. 1. eod. (5. 4), Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 7. de ref.
  - f) C. 65. D. L. (Conc. Carth. V. a. 401), c. 2. X. de apost. (5. 9).
  - g) C. 2. D. XXXIII. (Gennad. c. a. 490), Const. Sanctum Sixti V. a. 1595.
  - h) C. 1. X. de cleric. per saltum promoto (5. 29), c. 1. 2. 3. X. de eo qui furtive ordin. suscep. (5. 30), c. 32. X. de sentent. excomm. (5. 39).
  - i) C. 1. 2. X. de cleric. non ordinato ministr. (5. 28), c. 10. X. de cleric. excomm. (5. 27), c. 1. de sentent. et re iudic. in VI. (2. 14), c. 1. 18. 20. de sentent. excomm. in VI. (5. 11).
  - k) C. 4. 7. X. de bigam. non ordinand. (1. 21).
  - l) C. 1. 2. de fil. presbyter. in VI. (1. 11), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 15. de ref.
  - m) C. 7. D. LV. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 4. 8. eod. (Can. Apost.), c. 3. 4. 5. X. de corpore vitiat. (1. 20).
  - n) C. 4. D. LI. (Conc. Tolet. I. a. 400), c. 2. eod. (Innocent. I. a. 402), c. 1. eod. (Idem a. 406), c. 24. X. de homicid. (5. 12).
  - o) C. 30. c. XXIII. q. 8. (Conc. Tolet. IX. a. 675), c. 5. 9. X. ne clerici vel monachi (3. 50). c. 21. X. de homicid. (5. 12), c. 10. X. de excess. praelat. (5. 31). Man muß bei diesen Verboten an die Beschaffenheit der Criminalgerichte im Mittelalter denken.
  - p) C. 2. D. XXXIII. (Gennad. c. a. 490), c. 9—18. D. XXXIV., c. 2. 6. X. de bigamis (1. 21).
  - q) C. 15. de haeret. in VI. (5. 2).

machen oder der Gemeinde Ausstoß gewähren könnten r). Endlich sollen auch die nicht ordinirt werden, deren persönliche Verhältnisse mit den Verpflichtungen des geistlichen Standes in einen Widerspruch kommen würden, daher solche, welche aus weltlichen Geschäften noch in Rechmungsablage stehen s), Ehemänner ohne Zustimmung ihrer Ehefrauen t), und Knechte oder Leibeigene vor erhaltenen Freiheit u). Es kann jedoch eine Irregularität, wenn triftige Beweggründe da sind, durch Dispensation gehoben werden, und zwar steht das Recht dazu in mehreren Fällen schon den Bischöfen zu v). Um sich aber von der Fähigkeit und Würdigkeit des zu Ordinirenden zu überzeugen, sollte schon nach den ältesten Kirchengesetzen eine genaue Prüfung desselben vorgenommen und das Zeugniß seiner Gemeinde über ihn eingeholt werden w): dem gemäß ist auch jetzt die Beibringung genauer Pfarr-, Schul- und Sittenzeugnisse und eine strenge wissenschaftliche Prüfung vorgeschrieben x). Uebrigens berührt die Ordination das Gewissen des Bischofes so nahe, daß im Falle der Verweigerung der zu Ordinirende nicht von ihm die Angabe der Gründe verlangen, auch nicht appelliren, sondern nur einen Recurs an den päpstlichen Stuhl ergreifen kann, der dann den Metropoliten oder einen

- 
- r) C. 13. D. LV. (Gelas. c. a. 494), c. 2. e. VII. q. 2. (Idem a. 495).  
c. 2. 6. 7. X. de corpor. vitiat. (1. 20), c. 2. 3. 4. X. de cleric. aegrot. (3. 6).
  - s) C. 3. D. LIV. (Conc. Carth. I. a. 348), c. 1. D. LIII. (Gregor. I. a. 598), c. un. X. h. t. (1. 19).
  - t) C. 5. 6. X. de convers. coniugat. (3. 32).
  - u) C. 1. 21. D. LIV. (Leo I. a. 445), c. 12. eod. (Gelas. a. 494), c. 1. 2. 5. X. h. t. (1. 18).
  - v) C. 1. de filiis presbyt. in VI. (1. 11), Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 7. Sess. XXIII. cap. 14. Sess. XXIV. cap. 6. de ref.
  - w) C. 2. D. XXIV. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 5. D. LXI. (Leo I. a. 442), c. 3. D. XXIV. (Gelas. c. a. 494), c. 6. eod. (Statuta eccl. antiq.), c. 5. eod. (Conc. Narbon. c. a. 890), c. 1. X. de scrutin. (1. 12).
  - x) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 5. 7. 12. 13. 14. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. IV. cap. 7. n. 1. 2.

benachbarten Bischof beauftragt, jenen Bischof über die Ursache der Recusation zu befragen und wenn keine zureichende angegeben wird, den Recusirten zu ordiniren y). In dem morgenländischen und protestantischen Kirchenrecht kommen über die Fähigkeit der zu Ordinirenden analoge Bestimmungen vor.

§. 209.

V. Von dem Ordinationstitel.

Nach der alten Disciplin durfte die Ordination nicht absolut, sondern nur in Beziehung auf eine feste Anstellung an einer bestimmten Kirche geschehen z). Dadurch war von selbst der Unterhalt des Ordinirten gesichert. Eine Regel wurde zwar noch im ersten Jahrhundert wiederholt a), doch aber nicht mehr so strenge darauf gehalten, indem nun Viele blos um zum geistlichen Stande zu gehören, oder um als Lehrer oder bei den geistlichen Gerichten oder in weltlichen Aemtern zu dienen, die Ordination nachsuchten. Dadurch sah sich die Kirche zu Vorkehrungen genöthigt, damit nicht verarmte Kleriker ihrem Stande zur Last fiesen. Zu diesem Zwecke verordneten die Päpste, daß der Bischof denjenigen, den er ohne einen gewissen Titel ordinirt hätte, und der auch kein eigenes Vermögen hätte, bis zu einer ordentlichen Anstellung selbst unterhalten müsse b). Hieraus leitete dann die Doctrin und Praxis einen dreifachen Ordinationstitel ab: den des Beneficiums, den des eigenen Vermögens, und den, wo ein Dritter gleichviel ob ein Privatmann oder der Landesherr den Unterhalt des zu Ordinirenden bis zu dessen Anstellung übernimmt. Wird ein Ordensgeistlicher ordinirt, so vertritt sein Verhältniß

y) Dieses steht durch mehrere Declarationen fest, Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XII. cap. 8. u. 4.

z) Conc. Chalced. a. 451. c. 6. Man sehe darüber §. 15. Note p. Der Titel, worauf sich die Ordination bezog, wurde daher vom Archidiacnen vorher verkündigt. Ein Beispiel steht in der Note der römischen Correctoren zum c. 1. D. LXX.

a) C. 2. D. LXX. (Urban. II. in conc. Placent. a. 1095).

b) C. 4. 16. 23. X. de praebend. (3. 5).

zum Orden die Stelle eines Titels c). Die Ordination zu einem bestimmten Beneficium ist jedoch bei Weltgeistlichen noch immer die Regel, und die auf den Grund des eigenen Vermögens oder einer Pension darf nur dann geschehen, wo ein wirkliches Bedürfniß an Geistlichen vorhanden ist d). Auch sollen solche ohne Beneficium Ordinirte doch im Geiste des alten Rechts an eine bestimmte Kirche zur Hülfeleistung gewiesen werden e). Bei der Untersuchung über den Betrag des eigenen Vermögens oder der zugesagten Unterstützung ist große Vorsicht zur Pflicht gemacht f). Auch dauert für den Bischof, der ohne Titel eine höhere Weihe ertheilt, die Verpflichtung den Ordinirten zu unterhalten fort g); und wer einen falschen Titel vorgab, wird bis zur Beibringung eines anderen von den geistlichen Berrichtungen suspendirt h).

§. 210.

VI. Von dem Verfahren bei der Ordination.

Greg. I. 11. Sext. I. 9. De temporibus ordinationum.

Die Weihen müssen in der gehörigen Reihenfolge, von der Consur aufsteigend, ertheilt werden i). Zwischen ihnen sind noch, wie ehemals zwischen den Aemtern k), gewisse Interstitien vorge-

c) Man unterscheidet daher in den Lehrbüchern den *titulus beneficii, patrimonii, mensae sive pensionis und professionis religiosae sive paupertatis.*

d) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 2. de ref.

e) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 16. de ref. Wie dieses zu machen sey, zeigt sehr gut Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XI. cap. 2. n. 4. 7—10. 13—15.

f) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 2. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XII. cap. 9.

g) C. 30. 37. de praebend. in VI. (3. 4).

h) C. 1. D. LXX. (Conc. Chalc. a. 451), const. Romanus pontifex Pii V. a. 1568.

i) C. 1. D. LII. (Alexand. II. a. 1065), c. 1. X. de cleric. per saltum promoto (5. 29).

k) C. 3. D. LXXVII. (Siric. a. 385), c. 2. eod. (Zosim. a. 418).

schrieben, wovon jedoch der Bischof aus wichtigen Gründen dispensiren kann *l*). Der regelmäßige Ort ist in der bischöflichen Kirche *m*), und zwar während einer Messe, welche der Ordinierende selbst celebriert; doch ist dieses nur für die höheren Weihen geboten, und auch dabei ist die Gültigkeit der Handlung davon nicht abhängig *n*). Zur Ertheilung der höheren Weihen sind auch bestimmte Tage vorgeschrieben *o*), worüber jedoch die Bischöfe gewöhnlich besondere päpstliche Indulste erhalten. Endlich sind bei der Ertheilung die Worte und Feierlichkeiten zu beobachten, welche nach der uralten Ueberlieferung in dem römischen Pontificalbuch zusammengestellt sind *p*). In den griechischen und protestantischen Ritualbüchern kommen über die Ordination ebenfalls genaue Verordnungen vor.

§. 211.

VII. Von den Pflichten der Ordinirten.

Greg. III. 1. Sext. III. 1. Clem. III. 1. Extr. comm. III. 1. De vita et honestate clericorum, Greg. III. 2. De cohabitatione clericorum et mulierum, Greg. III. 50. Sext. III. 24. Ne clerici vel monachi saecularibus negotiis se immisceant, Greg. V. 24. De clero venatore, V. 25. De clero percussore.

Bei der Ordination gelobt der Ordinirte in die Hände des Bischofes ihm und seinen Nachfolgern Ehrerbietung und Gehorsam: durch diesen Eid werden die Geistlichen an den Bischof, wie die Bischöfe durch den ihrigen an den Papst gebunden. Zu Beziehung auf das äußere Leben aber legt die Weihe mit der hohen Würde, die sie ertheilt, den Geistlichen auch die Verpflichtung

*l*) C. 2. X. de eo qui furtive (5. 30), c. 13. 15. X. de tempor. ordin. (1. 11), Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 11. 13. 14. de ref.

*m*) C. 6. D. LXXV. (Ordo Roman. c. a. 800), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 8. de ref.

*n*) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VIII. cap. 11. n. 3—8.

*o*) C. 4. 5. D. LXXV. (Leo I. a. 445), c. 7. eod. (Gelas. a. 494), c. 6. eod. (Ordo Rom. c. a. 800), c. 2. 3. 8. 13. 16. X. de tempor. ordin. (1. 11), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 8. de ref.

*p*) Eine Untersuchung über daß, was dabei daß Wesentliche ist, macht Benedict. XIV. de synodo dioeces lib. VIII. cap. 10.

auf, sich durch Reinheit des Wandels und Untadelhaftigkeit der Sitten, durch Beobachtung des geistlichen Anstandes in der Tracht und dem äusseren Auftreten, durch die Wahl würdiger Beschäftigungen und Vergnügungen, durch Feinheit, Milde, Freigebigkeit und Gastfreundschaft im geselligen Verkehr, ihres Standes jederzeit würdig zu erweisen. Diese Verpflichtungen hat die Kirche sowohl in ihren älteren Canonen *q)*, wie im Mittelalter *r)*, und in der neueren Zeit *s)* sehr oft und dringend ausgesprochen, und den Geistlichen die Aufgabe gestellt, eben so sehr durch ihr Leben und Beispiel, wie durch ihre Lehren auf Andere einzuwirken. Exzesse oder Verlebungen dieser Standespflichten müssen daher vom Bischofe gerügt und nach Besinden bestraft werden. In der russischen Kirche und bei den Protestant en gibt es hierüber ähnliche oft sehr genaue Landesgesetze.

§. 212.

VIII. Von der Verpflichtung zum ehelosen Leben. A) Historische Einleitung.

Die Entzagung auf das eheliche Leben, um ungetheilt den göttlichen Dingen nachzugehen, wird durch die Sache selbst als ein Zustand höherer Vollkommenheit bezeichnet, und ist auch von Christus und den Aposteln als ein solcher anerkannt worden *t)*. Diese Entzagung schien aber derjenigen besonders würdig, die im täglichen Umgang mit den heiligen Geheimnissen diesen ausschließlich ihr Gemüth zuwenden sollten *u)*. Auf die Erreichung dieses hohen Ziels arbeitete daher die Kirche unablässig hin, so daß sie dasjenige, was, als in der Ernährung Christi und des Apostels klar begründet, durch den Geist der Kirche, durch das Beispiel aller berühmten Bischöfe und Kirchenlehrer und durch die

*q)* Diese findet man größtentheils bei Gratian, Dist. XXXIV. XXXV. XLII. XLIV. XLV. XLVI. XLVII.

*r)* Diese Vorschriften stehen in den einschlagenden Titeln der Decretalensammlungen.

*s)* Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 1. Sess. XXIV. cap. 12. Sess. XXV. cap. 14. de ref.

*t)* Matth. XIX. 12., I. Cor. VII. 7. 8. 32. 33. 34. 38.

*u)* Origenes († 234) in libr. Numer. homil. XXIII. c. 3.

gemeintere Praxis bereits zur Autorität geworden war, stufenweise auch zum Gesetze erhoben v). Daher wurden schon auf einzelnen Concilien des vierten Jahrhunderts wider den Priester w), ja regelmäsig schon wider den Diacon x), der nach der Ordination ein Weib nähme, die Entfernung vom Amte festgesetzt, und sogar den Geistlichen vom Bischofe bis zum Subdiacon abwärts, welche als Verheirathete ordinirt worden wären, die Enthaltsamkeit von ihren Ehefrauen anserlegt y). Letzteres wurde auch auf dem Concilium von Nicæa in Antrag gebracht, jedoch nichts darüber beschlossen z), weil man bei dem Mangel an Geistlichen häufig darüber wegsehen müste, wenn solche als Ehemänner ordinirte Kleriker den ehelichen Umgang fortsetzen a). Seit dem

v) Der Rechtmäßigkeit solcher Gesetze stellt Eichhorn I. 517. die Stelle I. Tim. IV. 3. entgegen. Allein ieder Unbesangene sieht leicht den Unterschied zwischen einem auf einer allgemeinen Verachtung des Ehestandes beruhenden Verbot und der Einschärfung einer besondren um eines höheren Zweckes willen freiwillig übernommenen Verpflichtung, zwischen gnostischen Verirrungen und der idealen Richtung des Christenthums.

w) C. 9. D. XXVIII. (Conc. Neocaes. a. 314).

x) C. 8. D. XXVIII. (Conc. Ancyrl. a. 314).

y) Conc. Eliber. a. 305. c. 33. 65.

z) Socrates hist. eccles. I. 11.

a) Epiphanius. ( $\dagger$  403) advers. haeres. lib. II. tom. I. haeres. 59. c. 4.  
Ita enim profecto sese res habet, ut post Christi in orbem terrarum adventum eos omnes, qui secundum priores nuptias mortua uxore alteri sese nuptiis illigarint, sanctissima Dei disciplina reiiciat: propterea quod incredibilis est sacerdotii honor et dignitas. Atque istud ipsum sacrosanta Dei ecclesia cum omni provisione diligentiaque servat. Quin eum insuper, qui adhuc matrimonio degit, ac liberis dat operam, tametsi unius sit uxoris vir, nequaquam tamen ad diaconi, presbyteri, episcopi aut subdiaconi ordinem admittit: sed eum duntaxat, qui ab unius uxoris consuetudine sese continuerit, aut ea sit orbatus; quod in illis locis praecipue fit, ubi ecclesiastici canones accurate servantur. At enim nonnullis adhuc in locis presbyteri, diaconi et subdiaconi liberos suscipiunt? Respondeo: non illud ex canonis autoritate fit, sed propter hominum ignaviam, quae certis temporibus negligenter

vierten Jahrhundert bildeten aber die Gesetze der abendländischen Kirche diese Verhältnisse schärfer aus; sie verlangten die unbedingte Enthaltsamkeit vom ehelichen Leben nicht blos bei den Priestern, sondern auch bei den Diaconen b), und erlaubten daher bereits verheirathete Männer zu diesen Graden nicht anders als nach abgelegtem Gelübde der Keuschheit zu ordiniren c). Endlich wurde die Verpflichtung zum ehelosen Leben auf das Subdiaconat ausgedehnt, und auch bei der Ertheilung dieser Weihe an verheirathete Männer das Versprechen sich zu enthalten d) oder seine Frau zu entlassen, vorgeschrieben e). Doch zog die Uebertretung aller dieser Gesetze nicht Trennung der Ehe, sondern nur Entfernung von den geistlichen Verrichtungen nach sich. In der morgenländischen Kirche wurde nun auch denen, die unverheirathet zum Clerus gekommen waren, vom Subdiacon aufwärts, die Ehe nicht gestattet f), und Justinian fügte sogar die wichtige Schärfung hinzu, daß die Uebertretung nicht nur mit der Verstossung aus dem geistlichen Stande bestraft werden, sondern auch die Kinder als ungesezliche, mithin die Ehen selbst als nichtig gelten sollten g). Jedoch wich man von der lateinischen Kirche darin ab, daß man einen Verheiratheten ohne allen Vorbehalt bis zur Weihe

---

agere ac connivere solet; et ob nimiam populi multitudinem, cum scilicet qui ad eas se functiones applicent, non facile reperiuntur.

b) C. 3. 4. D. LXXXII. (Sicic. a. 385), c. 3. D. LXXXIV. (Conc. Carth. II. a. 390), c. 13. D. XXXII. (Conc. Carth. V. a. 401), c. 4. 5. D. XXXI. (Innoc. I. a. 404), c. 2. D. LXXXII. (Idem a 405), c. 1. D. XXVII. (Mart. Brac. a. 572).

c) C. 10. D. XXXI. (Leo I. a. 443), c. 6. D. XXVIII. (Conc. Aurel. II. a. 452), c. 7. eod. (Conc. Arel. IV. a. 524).

d) C. 1. D. XXXII. (Leo I. a. 445), c. 5. D. XXVIII. (Conc. Tolet. a. 531), c. 1. D. XXXI. (Greg. I. a. 591).

e) C. 1. D. XXXII. (Leo I. a. 445), c. 5. D. XXVIII. (Conc. Tolet. II. a. 531), Conc. Turon. II. a. 567. c. 19., Conc. Altissiod. a 570. c. 20—22.

f) Const. Apost. VI. 17., Conc. Chalced. a. 451. c. 14., Can. Apost. 25.

g) C. 42. §. 1. c. 45. C. de episc. (1. 3), nov. 6. c. 5., nov. 22. c. 42., nov. 123. c. 14.

des Presbyters zuließ *h*), und erst bei der Ordination zum Bischof die Trennung von der bisherigen Ehefrau verlangte *i*). Später entstand sogar die Gewohnheit, daß den Geistlichen nicht blos vor, sondern auch noch zwei Jahre lang nach erhaltenener Weihe zu heirathen erlaubt wurde: allein der Kaiser Leo stellte das alte Recht wieder her. Doch machte er in einer anderen Beziehung die Milderung, daß die Geistlichen, welche nach der Ordination heiratheten, nicht mehr völlig aus dem geistlichen Stande verstoßen, sondern nur ihres Amtes entsezt, übrigens aber für die kirchlichen Dienste, womit die Ehe vereinbar war, beibehalten werden sollten *k*). In der lateinischen Kirche wurden mittlerweile die alten Verordnungen wider die Priesterchen mehrmals und sehr nachdrücklich wiederholt *h*; auch erhielten sie durch die Einrichtung der Stifte eine äußere Verstärkung. Allein nach der Auflösung des gemeinschaftlichen Lebens und dem damit zusammenhängenden Verfall der Kirchenzucht drangen jene Vorschriften so wenig durch, daß es in allen Ländern und selbst unter den Augen des Papstes wieder viele verheirathete Priester gab *m*). Dadurch war der

*h) Nov. Just. 6. c. 5., nov. 123. c. 12., c. 7. D. XXXII. (Conc. Trull. a. 692), c. 13. D. XXXI. (Idem eod.).*

*i) C. 42. §. 1. C. de episc. (1. 3), nov. 123. c. 1., Conc. Trull. a. 692. c. 48.*

*k) Nov. Leon. 3. 79., Balsamon ad Conc. Trullan. can. 6.*

*l) Conc. Roman. a. 743. c. 1. 2., Conc. August a. 952. c. 1. 11., c. 16. 17. 18. D. LXXXI. (Alexand. II. c. a. 1065). In England griff schon im zehnten Jahrhundert der König Edgar mit sehr kräftigen Maßregeln wider die beweihten Priester durch, Mansi Conc. T. XVIII. col. 479. 483. 527.*

*m) Desiderius († 1087) apud Mabillon. Act. Sanctor. ordin. S. Benedict. Saec. IV. P. II. p. 451. Itaque cum vulgus clericorum per viam effrenatae licentiae nemine prohibente gauderetur, cooperant ipsi presbyteri ac diaconi, qui tradita sibi sacramenta dominica mundo corde castoque corpore tractare debebant, laicorum more uxores ducere, susceptosque filios haeredes testamento relinquere, nonnulli etiam episcoporum, verecundia omni contemta, cum uxoris domo simul in una habitare. Et haec pessima et execranda consuetudo intra urbem maxime pullulabat, unde olim religionis*

Klerus auf vielfache Weise an die Welt gefesselt, und die Kirche, gerade als sie jener rohen Zeit gegenüber der höchsten geistigen Anstrengungen bedurfte, durch ihre Diener gelähmt und unter die Zeitlichkeit erniedrigt. Endlich stellte Gregor VII., um die Freiheit der Kirche zu retten *n*), die alte Zucht durch einen entscheidenden Schritt wieder her, indem er (1074) sowohl die beweißten Priester selbst, wie die Laien, welche bei ihnen beichten oder die Messe hören würden, in den Barn that *o*). Die Ehe selbst war aber doch noch gültig, und zog nur, wie früher, die Entfernung von den geistlichen Verrichtungen nach sich *p*). Allein bald nachher wurden, wie im Orient schon unter Justinian geschehen war, die Ehen der Kleriker vom Subdiacon aufwärts selbst für nichtig erklärt *q*). Bei den niederen Graden griffen die älteren Gesetze nicht so unbedingt ein, sondern man richtete sich mehr nach dem Herkommen jeder Kirche *r*). Daher gab es auch im Abendlande noch lange verheirathete Kleriker dieser Art, welche geistliche Verrichtungen versahen *s*). Seit dem zwölften Jahrhundert wurden aber die geschärften Cölibatgesetze auch auf die niederen Cleriker in der Weise ausgedehnt, daß die Ehe derselben

---

norma ab ipso Apostolo Petro eiusque successoribus ubique diffusa processerat.

- n)* Gregor. VII. epist. III. 7. Non liberari potest ecclesia a servitute laicorum, nisi liberentur clerici ab uxoribus.  
*o)* Greger VII. muß im Ganzen den Geist seiner Zeitgenossen für sich gehabt haben; denn wie hätte er sonst, der den rohen Kräften nur geistige Waffen entgegenzustellen hatte, dennoch die Oberhand behalten können. Unstallend ist es übrigens, wie protestantische Schriftsteller, namentlich Joh. Müller, Hüllmann, Joh. Voigt, und verzüglich Luden, den großen Mann auch hierin viel gründlicher und gerechter beurtheilen, wie die katholischen. Ein Widerspruch der sinnlicher Gestimmen hat es freilich damals, so wie auch zu andern Zeiten, nicht gefehlt.

- p)* C. 10. 11. D. XXXII. (Urban. II. a. 1089).  
*q)* C. 8. D. XXVII. (Conc. Later. I. a. 1123), c. 40. c. XXVII. q. 1. (Conc. Later. II. a. 1139).  
*r)* C. 4. D. LXXXIV. (Conc. Carth. V. a. 401), c. 15. D. XXXII. (Conc. Chalc. a. 451), c. 14. D. XXXIV. (Conc. Agath. a. 500).  
*s)* C. 14. D. XXXII. (Humbert. Card. a. 1054).

zwar gültig bleiben, allein unmittelbar und von selbst den Verlust des Amtes <sup>t)</sup> und der Privilegien des geistlichen Standes <sup>u)</sup> nach sich ziehen sollte. Später aber ist Letzteres unter gewissen Voraussetzungen gemildert <sup>v)</sup>, und auch im Nothfall die Berrichtungen der niederen Weihen verheiratheten Männer zu übertragen gestattet worden <sup>w)</sup>.

§. 213.

B) Heutiges Recht.

Greg. III. 3. Sext. III. 2. De clericis coniugatis, Greg. IV. 6. Qui clerici voventes matrimonium contrahere possunt.

I. Die jetzige Disciplin der katholischen Kirche hinsichtlich der Priesterehen ist noch auf das Recht des Mittelalters gegründet, da dieses durch das Concilium von Trient ausdrücklich wiederholt worden ist. Die Kleriker der höheren Weihen dürfen sich also nicht verheirathen, sondern ihre Verbindung ist kirchlich nichtig und verbrecherisch; und zieht von selbst den Verlust des geistlichen Amtes nach sich <sup>x)</sup>. Ob und wie sie bürgerlich zu einer Ehe gemacht werden können, hängt von den Landesgesetzen ab. Verheirathete Kleriker der niederen Weihen, die noch wirklich die geistlichen Berrichtungen ausüben, werden nach der jetzigen Verfassung auch nicht leicht vorkommen. II. In der morgenländischen Kirche dürfen noch jetzt, den alten Vorschriften gemäß, die Geistlichen der höheren Grade nach empfangener Weihe nicht heirathen. Da aber umgekehrt bereits Verheirathete ordinirt werden können: so ist es der That nach dahin gekommen, daß regelmäßig jeder angehende Geistliche kurz vor dem Empfang der Weihe zur Ehe schreitet. Nur werden zur Weihe diejenigen nicht mehr zugelassen, die in einer zweiten Ehe stehen, oder eine Wittwe

t) C. 1. 2. 3. 5. X. de cleric. coniug. (3. 3).

u) C. 7. 9. X. de cleric. coniug. (3. 3).

v) C. 1. de cler. coniug. in VI. (3. 2), clem. 1. de vit. et honest. (3. 1), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 6. de ref.

w) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 17. de ref.

x) C. 1. 4. X. de cleric. coning. (3. 3), c. 1. 2. X. qui cleric. vel vovent. (4. 6), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 9. de sacram. matrim.

geheirathet haben y). Auch dürfen die Geistlichen bei Verlust des Amtes nach dem Tode ihrer Chefran nicht eine zweite nehmen. Die Bischöfe sollen sogar ganz ohne Frau leben z), und werden daher regelmäßig aus dem Mönchsstand gewählt. III. Die Protestanten haben zwar den Vorzug des ehelosen Lebens für den geistlichen Beruf anerkannt a), doch aber ihre Prediger von allen gesetzlichen Beschränkungen dieser Art entbunden b).

§. 214.

C) Allgemeine Bemerkungen.

I. Die Verpflichtung der Geistlichen zum ehelosen Leben gründet sich in der Hauptache auf die Bedeutung und Würde des Priesterthums, welches nur denjenigen ertheilt werden soll, die diesen hohen Beruf seinem ganzen Umfange nach erkannt, und den weltlichen Dingen mit dem ernstesten, unabänderlichen Entschluß den Abschied gegeben haben. Schon in dem Alterthum wurde dem jungfräulichen Stände eine höhere Ehre beigelegt, und von den Dienern der Mysterien theilweise oder gänzliche Enthaltsamkeit gefordert. Die Kirche hat also hier, wie auch sonst häufig, nur eine durch das allgemeine Gefühl bezeichnete Wahrheit aufgefaßt und näher entwickelt. II. Die ausgedehnten Pflichten, die nach der Disciplin der katholischen Kirche dem Geistlichen als Seelsorger auferlegt sind, vertragen sich ebenfalls mit dem ehelichen Leben nicht. Häusliche Sorgen ziehen den Geist vom Allgemeinen ab, lähmen die Selbstausopferung am Krankenbett, den Mut in den Zeiten der Verfolgungen, hindern die Freigebigkeit gegen die Armut, und rauben die Nebenstunden, welche dem Gebet und den Wissenschaften gewidmet seyn sollen. Wenn also die Kirche

y) Nov. Just. 6. cap. 1. §. 3. cap. 5., nov. 22. cap. 42., nov. 123. cap. 1. 12.

z) Nov. Just. 6. cap. 1. §. 7.

a) Helvet. Conf. I. Cap XXIX. *Aptiores autem hi (scil. qui donum habent coelibatus) sunt curandis rebus divinis, quam si privatis familiae negotiis distrahuntur.*

b) Helvet. Conf. II. Art. XXVII., Angl. Conf. Art. XXXII., August. Conf. Tit. II. de coniugio sacerdotum.

von dem, der diesen Dienst erwählt, fordern darf, daß er ganz und ungetheilt Vater seiner Gemeinde werde, so ist eben dadurch auch ihr Gebot des ehelosen Lebens begründet und gerechtfertigt.  
III. Die Kirche betrachtet überhaupt jeden Beruf im Staate wie in der Kirche als eine göttliche, durch die inneren Anlagen und Neigungen angezeigte Bestimmung. Sie läßt daher zwar die Wahl völlig frei c), allein sie verlangt, daß diese mit Besonnenheit gefaßt d), und der einmal erwählte Beruf mit männlichem Ernst im Leben durchgeführt werde. Der Verpflichtung der Geistlichen zum Celibate ist daher das für die Laien nicht minder inhaltschwere Gesetz der Unanständbarkeit der Ehe an die Seite gestellt, und es liegt nur eine oberflächliche, durch Simlichkeit bestimmte Auffassung dieser Verhältnisse zum Grunde, wenn man wähnt, daß zur würdigen Durchführung der Ehe eine geringere moralische Kraft, wie zum ehelosen Leben, erforderlich sey. Hauptsächlich durch diesen hohen sittlichen Ernst, womit die Kirche die Lebensverhältnisse auffaßt und ordnet, hat sie den Nationen die Furcht vor ihrem Heilithum eingefloßt, und selbst ihren unbefangenen Gegnern Achtung abgewöhlt. Ihre Feinde wissen daher auch recht gut, warum sie gerade diese Seite so eifrig bestreiten.  
IV. In der morgenländischen Kirche sind zwar die Weltgeistlichen regelmäßig verheirathet; allein eben deshalb hat sich der Mönchsstand in der öffentlichen Meinung weit über sie erhoben, und

---

c) Es ist daher ganz falsch, wenn man das Celibat als einen widerrechtlichen Zwang betrachtet; die Kirche nöthigt ja niemand geistlich zu werden. Wohl aber zwingt sie ihn es zu bleiben, weil er die Verpflichtung dazu gegen sie feierlich übernommen hat, und weil Nachgiebigkeit gegen Leichtsinne ihre ganze Disciplin zu Grunde richten würde.

d) Der Ausspruch Christi: Das Wort fasset nicht iedermann (Matth. XIX. 11.), beweist daher gegen das Celibat nichts: denn die Kirche setzt hier eben solche voraus, die es gefaßt haben. Diesem kann man auch nicht entgegenstellen, daß Viele nicht nach wahrhaft erkannten Beruf, sondern mehr durch Zufälligkeiten bestimmt, in den geistlichen Stand treten; denn dieses beweist nur, daß die Bischöfe die vielen Mittel, die ihnen die kirchliche Gesetzgebung und das geistliche Erziehungswesen, um den wahren Beruf ausfindig zu machen, darbietet, sorgfältiger benutzen sollten.

dieser hat fast ausschließlich das Vertrauen im Beichtstuhl und die wissenschaftlichen Beschäftigungen an sich gezogen. Eben so würde im Abendlande, wenn man den Geistlichen die Ehe gestattete, in denjenigen, die noch im höheren Geist ihres Berufs sich davon entfernt hielten, ein freiwilliger Mönchsstand sich darstellen, ihnen die Achtung und das Vertrauen der Gemeinde vorzugsweise zufallen, Stiftungen für sie entstehen, und zuletzt, wie im Mittelalter, durch die Verwendung der Fürsten und Bischöfe, in einer neuen Form das Colibat und Mönchswohl eingerichtet seyn. V. Verheirathete Bischöfe vertragen sich aber mit den Einrichtungen der Kirche schlechterdings gar nicht: es würde dadurch, wie der Zustand der englischen Kirche zeigt, die Verleihung der Alemer dem ärgsten Nepotismus, die Verwendung des Kirchengutes e) den größten Gefahren ausgesetzt seyn f). Beiden Uebeln könnte nur durch eine strenge Aufsicht, entweder von Seiten des Papstes, oder wie in der schwedischen Kirche von Seiten der Regierung, begegnet werden, dadurch aber der Geist und die Freiheit der Verfassung ganz zu Grunde gehen. VI. Würde zwar den Priestern die Ehe gestattet, den Bischöfen nicht, so wäre dadurch stillschweigend die Missbilligung der Priesterehe eingestanden, dem freiwilligen Mönchsstand eine neue Aufmunterung und Anerkennung gewährt, und so in die Verfassung der innere Widerspruch aufgenommen, der die griechische Kirche drückt. VII. Der gewöhnliche Vorwurf, daß das Colibat zur Unzittlichkeit führe, entspringt aus einem geringen Vertrauen auf die moralische Kraft

e) Die Kirche verlangt für die Bischöfe eine reiche Dotation, aber nicht zur äußeren Pracht und Weltlichkeit, sondern damit sie nach den Pflichten ihres Amtes zu religiösen, wissenschaftlichen und mildthätigen Zwecken würdig und großartig mitwirken können. Durch die Ehe der Bischöfe würde diese große Absicht gänzlich vereitelt. Allerdings haben mehrere englische Bischöfe herrliche Stiftungen gegründet; allein dieses sind gerade solche, die nicht verheirathet waren.

f) Beides hat die griechische Kirche schon früh erfahren, und daher die Vorschrift erlassen, daß zu Bischöfen nur solche genommen werden dürfen, die weder Kinder noch Enkel hätten, c. 42. §. 1. C. de episc. et cler. (1. 3), nov. 6. cap. 1. §. 4., nov. 123. cap. 1.

des Willens. Nach den jetzigen bürgerlichen Verhältnissen sind ohnehin die Wenigsten im Stande schon in den Jahren, wo die Leidenschaft am stärksten ist, zu heirathen, und so ist eigentlich durch jenen Vorwurf unsere ganze Jugend gebrandmarkt. Auch schützt selbst die Ehe, wie die Erfahrung zeigt, den Weichling gegen Lüsterneheit nicht. Es kommt also in jedem Stande auf Selbstbeherrschung an, wozu am Wenigsten dem Geistlichen die Kraft gebrechen wird, wenn die geistliche Erziehung mit verständiger Ascetik auf diesen Punkt hingeleitet und in ihm das Bewußtseyn seiner Würde als Mensch und als Priester lebendig erhalten wird.

VIII. Der Vorwurf, daß das Celibat dem Staate nachtheilig sey; verdient keine Widerlegung mehr, da man täglich in den Auswandernden und in denen, die wie die Schweizer ihr Leben in fremden Kriegsdiensten verkaufen, die unglücklichen Schlachtopfer der Bevölkerungs-Politik vor Augen hat.

§. 215.

IX. Allgemeine Standesrechte der Geistlichen.

Greg. II. 2. Sext. II. 2. Clem. II. 2. De soro competenti, Greg. III. 49. Sext. III. 23. Clem. III. 17. Extr. comm. III. 13. De immunitate ecclesiarum.

Die Würde und eigenthümlichen Rücksichten, die der geistliche Stand verlangt, sind in den christlichen Staaten auch durch mehrere bürgerliche Vorrechte anerkannt worden. Dahir gehört I. Die Befreiung von den öffentlichen persönlichen Lasten, Einquartierung, Frohnden und Kriegsdiensten *g).* II. Die Immunität von den Steuern und Abgaben. Der Umfang dieses Vorrechts hat jedoch nach der Steuerverfassung jeder Zeit sehr gewechselt *h).* Jetzt ist es sehr beschränkt. In der größten Ausdehnung besteht es noch in Russland und England. III. Die

*g)* C. 8. 10. 14. C. Th. de episc. (16. 2), c. 1. 2. G. I. de episc. (1. 3), c. 69. c. XII. q. 2. (Conc. Tolet. III. a. 589), Benedict. Levit. Capitul. lib. III. c. 185. 290. 467.

*h)* C. 8. 10. 14. 15. 26. 36. C. Th. de episc. (16. 2), c. 1. 2. 3. 6. G. I. de episc. (1. 3), Auth. ad c. 2. C. eod., c. 4. 7. X. de immunit. (3. 49), c. 4. de censib. in VI. (3. 20), clem. 3. eod. (3. 13).

Befreiung von den Staats- und Gemeinde-Aemtern, weil sich diese mit den geistlichen Beschäftigungen nicht vertragen *i).* IV. Der befreite Gerichtsstand vor den geistlichen oder den höheren weltlichen Gerichten. Davon ist schon bei der Jurisdiction gehandelt worden. V. Die Rechtswohlthat der Competenz (*beneficium competentiae*), kraft welcher ihnen, wenn sie wegen Schulden ausgeklagt werden, doch so viel als zu ihrem nothdürftigen Lebensunterhalt gehört, gelassen werden muß. Dieses beruht aber nicht auf ausdrücklichen Gesetzen *k)*, sondern nur auf der Billigkeit und Praxis. VI. Um die wehrlosen Diener der Religion und des Friedens gegen Rohheit und Frevel zu schützen, haben die Kirchengesetze denen, die wider einen Geistlichen eine Realinjurie begehen würden, mit dem Anathem gedroht (*privilegium canonis l)*. Auch nach den bürgerlichen Gesetzen werden überall die ihnen zugesetzten Bekleidungen streng bestraft.

- 
- i)* C. I. 2. 7. 9. 11. 19. 21. 24. C. Th. de episc. (16. 2), c. 6. 52.  
C. I. de episc. (1. 3), c. 40. c. XVI. q. 1. (Justinian. c. a. 532).  
*h)* Das Cap. Odoardus 3. X. de solution. (3. 23), welches man gewöhnlich dafür anführt, beweist es nicht.  
*l)* Benedicti Levitae Capitular. lib. I. c. 192., c. 29. c. XVII. q. 4.  
(Conc. Later. II. a. 1139), c. 5. 6. 14. 17. X. de sentent. excom.  
(5. 39). Man muß bei diesen Gesetzen an die damaligen Zeiten denken.

Drittes Kapitel.

Von den Kirchenämtern im Allgemeinen.

§. 216.

I. Begriff eines Kirchenamtes.

Greg I. 33. Sext. I. 17. De maioritate et obedientia.

Ein Kirchenamt (*officium ecclesiasticum*) ist das Recht und die Pflicht, die Kirchengewalt in bestimmten Verhältnissen ver möge einer dazu ertheilten festen Amtstellung wirklich anzuwenden und anzutun. Gewöhnlich bezieht es sich auf eine der geographischen Eintheilungen des kirchlichen Gebetes, und bezeichnet dann die Ausübung der Kirchengewalt an einem bestimmten Ort und über bestimmte Personen. Der Zubegriff der Besitznisse eines solchen Amtes heißt die Amtsgewalt (*maioritas*), welcher der Ge hörsam der Untergebenen entspricht. Diejenigen Personen, wel chen sie zusteht, heißen Kirchenoberen (*superiores ecclesiastici*), und werden zusammen als ein eigener Stand in der Kirche betrachtet, den man den kirchlichen Beamtenstand (*status ecclesiasticus in specie*) nennt. Aus jenem Begriff eines Kirchenamtes ergiebt sich aber folgendes. I. Es ist kein wahres Kirchenamt, wenn blos der Genuss von kirchlichen Einkünften oder anderen selbstmühigen Rechten ohne bestimmte Verpflichtungen übertragen wird. Im Mittelalter, wo die Kirche aus ihrem ausnehmlichen Vermögen eine große Zahl von Personen zu unterhalten im Stande war, gab es zwar viele Amtster, die verhältnismäßig nur wenige wirkliche Dienstleistungen auferlegten. Doch blieb jener Grundsatz selbst immer anerkannt *m)*. Der gemeinen Auffassung nach wurde freilich das mit solchen Amtster verbundene Einkommen als die

*m) C. 15. de rescript. in VI. (1. 3).*

Hauptsache betrachtet: daher ist der Ausdruck, *Beneficium*, der eigentlich nur die mit einem Amt verbundene Dotation bezeichnet, auch für das Amt selbst gebraucht <sup>n)</sup>, und das Verhältniß des Inhabers häufig unter den rein privatrechtlichen Gesichtspunkt gezogen worden <sup>o)</sup>. Auf der anderen Seite entsprang aber daraus für die Kirchenbeamten, so wie für die weltlichen Beamten aus dem Lehnwesen, der Vortheil einer höchst selbstständigen und gesicherten Stellung. II. Eben so wenig können die kirchlichen Verrichtungen, die blos auf eine bestimmte Zeit oder wie die sogenannten *Manual-Beneficien* auf willkürlichen Widerruf ertheilt werden, ein wahres Kirchenamt heißen. Verhältnisse dieser Art sind selbst, besonders für die Seelsorge, dem Geiste der Verfassung zuwider, weil sich dabei kein wahres Band zwischen dem Vorsteher und der Gemeinde bilden kann <sup>p)</sup>. III. Endlich sind auch die Stiftungen von Privatpersonen, an deren Genüß die Verbindlichkeit Messe zu lesen oder eine andere gottesdienstliche Verrichtung geknüpft ist, selbst wenn dieser Genüß dauernd und auf Lebenszeit verliehen wird, so lange sie der Bischof nicht zum Titel eines *Beneficiums* erhoben hat, nicht für eigentliche Beneficien zu halten, weil diese nicht durch eine bloße Privatperson gegründet werden können. Ein solches Stiftungsvermögen ist daher auch nicht Kirchengut, sondern Eigenthum der Familie.

### §. 217.

#### II. Eintheilung der Kirchenämter.

Die Kirchenämter können auf verschiedene Art eingetheilt werden. I. Einige beziehen sich auf die Verrichtung der heiligen Handlungen, andere auf die Jurisdiction und die äußere Verwaltung. Erstere heißen geistliche oder gottesdienstliche Ämter

n) Sogar das Amt des Papstes wurde in diesem Sinne ein *beneficium* genannt, c. 1. X. de maledic. (5. 26).

o) C. 40. de praebend. in VI. (3. 5). Hier wird ein *ius ad praebendum* und *in praebenda*, so wie damals in der Schule ein *ius ad rem* und *in re*, unterschieden.

p) Conc. Trid. Sess. VII. cap. 7. Sess. XXIII. cap. 16. Sess. XXIV. cap. 13. de ref.

(officia sacra). Nach der jetzigen Verfassung gehören dahin blos die Pfarrer mit ihren verschiedenen Gehülfen, die Canonici wegen des Chordienstes, und die Bischöfe wegen der ihnen vorbehaltenen Rechte der Weihe. Früher waren dahin alle Grade vom Ostiarus bis zum Presbyter zu rechnen, indem diese damals wirkliche Aemter waren. Ist mit einem solchen geistlichen Amte auch Seelsorge verknüpft, so nennt man es ein Curatbeneficium q), sonst aber ein einfaches Beneficium r). II. Die Aemter, welche sich blos auf die äußere Verwaltung beziehen, theilen sich wieder in zwei Classen. A) Einige enthalten eine wirkliche Jurisdiction auf eigenen Namen. Diese heißen Würden, Dignitäten s), Prälaturen. Ursprünglich gehörten dahin blos die Bischöfe, Erzbischöfe, Patriarchen und der Papst. Durch Privilegium und Herkommen haben aber auch die Cardinale und päpstlichen Legaten, die Abte und Vorsteher der Mönchsorden ihren Platz unter den Prälaten erhalten. Uebrigens werden aber auch die höheren Stellen in den Kapiteln Dignitäten t) oder Personate u) genannt. Personat nennt man jedoch jetzt vorzüglich die Würde, welche ohne reelle Bedeutung blos ein Ehrenrecht ertheilt. Auf jenen Gegensatz der Dignitäten und der übrigen Aemter bezieht sich auch die Eintheilung in die höheren und niederen Beneficien v). B) Andere Aemter beschäftigen sich zwar mit der äußeren Verwaltung, allein sie haben doch eine wirkliche Jurisdiction nicht, wenigstens nicht auf eigenen Namen. Diese heißen kirchliche Aemter oder Be dienungen (officia) schlechthin. Von dieser Art sind die Gehülfen der bischöflichen Jurisdiction, die Officiale, Generalvicarien, bischöflichen Räthe und Commissarien, ferner die Erzpriester, Dechanten

q) C. 11. Extr. comm. de praebend. (3. 2).

r) C. 38. X. de praebend. (3. 5).

s) Tit. X. de praebend. et dignit. (3. 5).

t) C. 8. X. de constit. (1. 2), c. 6. X. de consuet. (1. 4), c. 28. X. de praebend. (3. 5).

u) C. 8. X. de constit. (1. 2), c. 8. X. de rescript. (1. 13), c. 13. 28. X. de praebend. (3. 5).

v) C. 8. X. de rescript. (1. 3), c. 7. §. 2. X. de elect. (1. 6), c. 8. 28. X. de praebend. (3. 5).

und die Primicerien zur Beaufsichtigung der Disciplin und der Liturgie; die Administratoren des Kirchenvermögens, und andere Stellen für besondere kirchliche Geschäfte. Von diesen Aemtern sind aber viele theils veraltet, theils zu leeren Personaten herabgesunken.

§. 218.

III. Von der Errichtung der Kirchenämter.

Da die Kirchenämter zur Handhabung der kirchlichen Gewalt bestimmt sind: so kann die Errichtung eines Kirchenamtes (consilium sive erecțio beneficij) rechtmäßig nur von der Kirche selbst ausgehen. Die Errichtung der Bisthümer geschah daher in der älteren Zeit durch das Provinzialconcilium *w*); seit dem achten Jahrhundert aber häufig durch den Papst *x*), und dieses ist jetzt bei den höheren Kirchenämtern und Corporationen zum gemeinen Recht geworden. Die Errichtung der niederen Kirchenämter geschicht durch den Bischof *y*). Doch ist auch die Zustimmung des weltlichen Arms nöthig, und von diesem geht selbst häufig der erste Antrag aus. Bei der Errichtung muß aber die Kirchenbehorde theils das Bedürfniß und die Zweckmäßigkeit des neuen Amtes, theils die etwaige Collision mit den Rechten dritter Personen *z*), endlich auch die Größe der Dotation *a*) untersuchen. Von der Art, wie diese beigeschafft werden kann, wird unten im sechsten Buch die Rede seyn. In Betreff der Bisthümer besteht insbesondere die wohl begründete Vorschrift, daß sie nur in größeren, anschaulichen Städten errichtet werden sollen *b*). Der

*w*) C. 50. c. XVI. q. 1. (Conc. Carth. II. a. 390).

*x*) Beispiele davon findet man in Mansi Conc. T. XII. col. 316. 320.

Doch kommen auch noch im dreizehnten Jahrhundert Fälle vor, wo dies ein Erzbischof ein Bisthum errichtete, c. 16. X. de M. et O. (I. 33).

*y*) C. 3. X. de eccles. aedif. (3. 48), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 13. de ref.

*z*) C. 36. X. de praebend. (3. 5).

*a*) C. 9. D. I. de cons. (nov. Justin. a. 538), c. 8. X. de consecr. eccl. (3. 40), c. 3. X. de eccl. aedific. (3. 48).

*b*) C. 5. D. LXXX. (Conc. Laod. c. a. 372), c. 4. eod. (Leo I. a. 442), c. 53. c. XVI. q. I. (Gregor. III. c. a. 738).

Errichtung steht gleich, wenn ein schon bestehendes Amt in ein anderes verwandelt (immutatio beneficij), oder wenn ein unterdrücktes Amt wieder hergestellt wird (restitutio beneficij). In der russischen Kirche und in den protestantischen Ländern geschieht die Errichtung neuer Kirchenämter größtentheils durch den Landesherrn.

§. 219.

IV. Von der Veränderung der Kirchenämter.

Die einmal errichteten Kirchenämter bestehen so lange fort, bis daß auf rechtmäßigem Wege eine Veränderung (innovatio) damit vorgenommen wird. Diese kann aber gesetzlich nur durch dieselben Behörden geschehen, die zu der Errichtung mitgewirkt haben, also bei den höheren Amtmännern durch den Papst c), bei den niederen durch den Bischof d). Auch ist in den meisten Ländern Rücksprache mit der Regierung nothwendig. Eine Veränderung kann aber auf verschiedene Art vorkommen. I. Als Theilung (sectio, divisio), wenn aus einem Amte mehrere gebildet werden e). Dieses geschieht bei Pfarrreien insbesondere dann, wenn die Bevölkerung für einen Vorsteher zu groß, oder einzelne Ortschaften zu weit von der Pfarrkirche entfernt sind. Doch müssen der Mutterkirche gewisse Ehrenrechte vorbehalten werden f). II. Durch Vereinigung (unio). Diese geschieht entweder so, daß zwei Amtmänner völlig in einander verschmolzen werden (unio per confusionem) g), oder so, daß beide ihren Namen und Rechtsverhältnissen nach wie zwei getrennte Amtmänner fortbestehen, und nur in der Person des Inhabers verbunden sind (unio per aequalitatem) h), oder endlich

c) C. 48. 49. c. XVI. q. 1. (Greg. I. a. 592), c. 53. eod. (Greg. III. c. a. 738), c. 1. X. de translat. episc. (1. 7), c. 1. X. ne sed. vacant. (3. 9), c. 5. Extr. comm. de praebend. (3. 2).

d) C. 8. X. de excess. praelat. (5. 31), clem. 2. de reb. eccl. non alien. (3. 4), Conc. Trid. Sess. VII. cap. 6. Sess. XXI. c. 5. Sess. XXIV. cap. 15. de ref.

e) C. 8. 10. 20. 26. 36. X. de praebend. (3. 5).

f) C. 3 X. de eccles. aedif (3. 48), Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 4. de ref.

g) C. 1. X. ne sede vacant. aliq. innov. (3. 10)

h) Beispiele davon geben c. 48. 49. c. XVI. q. 1. (Greg. I. a. 592).

so, daß das Eine dem Andern angehängt und untergeordnet wird (unio per subiectionem). Von den auf solche Art unirten Pfarrreien wird die eine die Mutter-, die andere die Filialkirche genannt. Uebrigens verbleiben dem anderen Amte alle Rechtsverhältnisse, die neben der Unterwerfung bestehen können; auch wird dadurch hinsichtlich der Jurisdiction, worunter es bisher stand, nichts geändert *i).* Unionen sollen aber überhaupt nur aus wichtigen Beweggründen, und mit Zustimmung der beteiligten Personen, namentlich des Kirchenpatrons, geschehen *k).* Solche, wodurch mehrere Aemter in einer Person blos für deren Lebenszeit vereinigt werden (unio temporaria), sind selbst ganz untersagt, weil sie mittelbar das Verbot der Cumulirung der Aemter verleihen *l).* III. Durch Incorporation, wenn ein Amt einer geistlichen Corporation oder einem anderen Amte einverleibt wird *m).* Im Mittelalter sind besonders viele Pfarrreien den Stiften und Klöstern incorporirt worden. Anfangs waren hierin sowohl die Spiritualien wie die Temporalien begriffen. Später aber verordneten die Gesetze, daß für die ersten regelmäßig ein beständiger Stellvertreter ernannt werden sollte (§. 148). So sind diese denn der Ausübung nach wieder getrennt worden, und eigentlich nur die Temporalien incorporirt geblieben. Zuweilen sind auch Kirchen den Klöstern so incorporirt worden, daß sie ganz der Jurisdiction des Bischofes entzogen, und dem Prälaten gleichsam wie ihrem Bischofe unterworfen wurden *n).* Die Wirkungen der Incorporation

*i)* C. 2. X. de religios. domib. (3. 36).

*k)* Wie es mit dem Patronatrecht über das annere Amt zu halten sey, wird unten bei dieser Lehre gesagt werden.

*l)* Conc. Trid. Sess. VII. cap. 4. Sess. XXIV. cap. 17. de ref.

*m)* In den Quellen wird dieses Verhältniß nicht Incorporation, sondern auch Union genannt; daher wird beides häufig verwechselt. Der Hauptunterschied zwischen ihnen besteht aber darin, daß bei der Union die Aemter vollständig, auch hinsichtlich der Verwaltung der Spiritualien, vereinigt, und wenn der Inhaber stirbt, zusammen vacant werden, was beides bei der Incorporation anders ist.

*n)* Kirchen dieser Art wurden ecclesiae pleno oder utroque iure subiectae genannt, c. 3. §. 2. c. 21. X. de privil. (5. 33).

bestehen unter andern darin, daß das einverleibte Amt eigentlich nie vacant wird, so lange die Gemeinheit oder das Amt, wozu es gehört, noch besteht; doch muß nach Abgang des jedesmaligen Administrators zeitig für die Anstellung eines neuen gesorgt werden o). Incorporationen werden aber überhaupt nicht begünstigt, sondern wegen des Eigenmuthes, der dabei zu besorgen ist, mehrfach beschränkt p). IV. Durch gänzliche Unterdrückung (suppressione, extinctione), wenn das Amt völlig aufgehoben wird q). V. Die Veränderungen, welche nicht das Amt selbst, sondern nur die damit verbundene Dotierung betreffen, kommen im sechsten Buche vor.

§. 220.

V. Von der Residenz der Kirchenbeamten.

Greg. III. 4. Sext. III. 3. De clericis non residentibus in ecclesia vel praebenda.

Eine gemeinschaftliche Verpflichtung aller Kirchenbeamten besteht in dem persönlichen und dauernden Aufenthalt an dem Orte der Verwaltung. Diese ist durch die Natur des Verhältnisses selbst begründet r), und durch die Gesetze von den ältesten Zeiten an, sowohl für die Bischöfe wie für die übrigen Cleriker, sehr bestimmt ausgesprochen worden s). Selbst große Gefahren oder ansteckende Krankheiten berechtigen zur Entfernung nicht, vielmehr soll gerade dann der treue Hirte seiner Heerde besonders beistehen t).

o) Clem. un. § Quidam etiam. de excess. praelat. (5. 6), clem. un. de suppl. neglig. praelat. (1. 5).

p) Clem. 2. de reb. eccles. non alien. (3. 4), Conc. Trid. Sess. VII. cap. 6. Sess. XXIV. cap. 13. 15. Sess. XXV. cap. 16. de ref.

q) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 15. de ref.

r) So gefaßt wird die alte Streitfrage, ob jene Verpflichtung ex iure naturali et divino oder bloß ex iure mere ecclesiastico herrühre, ziemlich unerheblich, Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VII. cap. 1.

s) C. 19. 23. c. VII. q. 1. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 24. 25. eod. (Conc. Antioch. a. 332), c. 21. eod. (Conc. Carth. V. a. 401), c. 20. eod. (Gregor. I. a. 596).

t) C. 49. c. VII. q. 1. (Gregor. I. a. 593), c. 48 eod. (Idem a. 599) ibiq. Gratian., c. 47. eod. (Nicol. I. a. 867), Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. XIII. cap. 19.

Auch zu den Höfen der Fürsten sollten die Bischöfe nur auf besondere Einladung, oder zur Verwendung für Verfolgte hinreisen dürfen u). Alle diese Vorschriften wurden durch die Gesetze der römischen Kaiser v) und der fränkischen Könige w) wiederholt bestätigt. Seit dem achten Jahrhundert mußte aber von der canonischen Strenge zu Gunsten der Bischöfe Vieles nachgelassen werden, indem ihre Beschäftigungen an den Reichstagen, bei dem Heere oder in Staatsantern, die Reisen nach Rom, später ihr Anteil an den Kreuzzügen, und andere Umstände von der Residenz abzogen x). Daher ist jene Verpflichtung von dem Concilium zu Trient den Bischöfen wieder auf das dringendste eingeschärft y), auch zur Beaufsichtigung derselben von Urban VIII. 1636 eine eigene Congregation eingesetzt, und die Dispensation davon an die Zustimmung des Papstes gebunden worden z). Auch bei den niederen Beamten, besonders in den Stiften seit der Aufhebung des gemeinschaftlichen Lebens, entstanden große Misbräuche, welche es nothwendig machten, die Residenzgesetze durch viele Strafbestimmungen zu schärfen a). Doch ließ man gewisse Entschuldigungsgründe zu, die wie wirkliche Anwesenheit (residentia facta) gelten sollten, namentlich Alter und Krankheit b), nothwendige und nützliche Dienstleistungen für die Kirche c), auswärtige Studien d). Als Mittel, die Residenzgesetze zu unterstützen, wurden

u) C. 27. c. XXIII. q. 8. (Conc. Antioch. a. 332), c. 28. eod. (Conc. Sard. a. 347), c. 26. eod. (Gelas. a. 494).

v) Nov. Just. 6. c. 2., nov. 67. c. 3., nov. 123. c. 9.

w) Capit. Germ. a. 744. c. 5., Capit. Vernens. a. 755. c. 13., Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 23., Capit. Francof. a. 794. c. 5. 39.

x) Doch wurde Anfangs noch wenigstens Dispensation bei dem Papste und dem Provinzialconcilium nachgesucht, Capit. Francof. a. 794. c. 5. 39.

y) Conc. Trid. Sess. VI. cap. 1. Sess. XXIII. cap. 1. de ref.

z) Const. Ad universae Benedict. XIV. a. 1746.

a) C. 2. 6. 8. 10. 11. 17. X. h. t (3. 4), c. un. eod. in VI. (3. 3), c. 13. 14. 28. 30. 35. X. de praebend. (3. 5).

b) C. 1. X. de cleric. aegrot. (3. 6).

c) C. 7. 13. 14. 15. X. h. t. (3. 4).

d) C. 4. 12. X. h. t. (3. 4), c. 5. X. de magistr. (5. 5).

auch in den Stiften als eine Art der Einkünfte die täglichen Vertheilungen beibehalten, und zwar sollten diese, einige geringe Ausnahmen abgerechnet, nur den im eigentlichsten Sinne Gegenwärtigen verabreicht werden e). Auch in dem neueren Recht sind die Strafbestimmungen f), die gesetzlichen Entschuldigungsgründe g), und die Einrichtung der täglichen Distributionen h) mit vielem Nachdruck bestätigt worden. Doch sind den Mitgliedern der Stifte jedes Jahr drei Monate, wie eine gesetzliche Ferienzeit, freigegeben i).

§. 221.

VI. Von der Cumulirung der Kirchenämter.

Ein Kirchenamt führt in der Regel so viele Pflichten mit sich, daß wenn diese mit Treue und Gewissenhaftigkeit erfüllt werden sollen, dadurch von selbst Beschäftigungen anderer Art ausgeschlossen werden. Um so weniger reichen die Kräfte einer Person, um zweien Aemtern zugleich vorzustehen, hin. Aus diesem Grunde haben die Gesetze seit den ältesten Zeiten eine solche Vereinigung strenge verboten k), und wer zwei Aemter erhielt, mußte eines von Beiden aufgeben l). Da dieses jedoch selten freiwillig geschah, so ist seit Innocenz III. vorgeschrieben, daß durch die Annahme des zweiten das erste als gleich von Rechtswegen erledigt betrachtet, und darüber wie über ein solches verfügt werden soll m). Ausnahmsweise dürfen jedoch zwei Aemter cumulirt werden, wenn

e) C. 7. X. b. t. (3. 4), c. 32. X. de praebend. (3. 5), c. 30. de elect. in VI. (1. 6), c. un. b. t. in VI. (3. 3).

f) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 1. Sess. XXIV. cap. 12. de ref.

g) Conc. Trid. Sess. V. cap. 1. Sess. XXIV. cap. 8. de ref.

h) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 3. Sess. XXIV. cap. 12. de ref.

i) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 12. de ref.

k) C. 2. c. XXI. q. 1. (Conc. Chalc. a. 451), c. 1. D. LXXXIX. (Greg. I. c. a. 596), c. 3. §. 1. c. X. q. 3. (Conc. Tolet. XVI. a. 693), c. 1. e. XXI. q. 1. (Conc. Nicaen. II. a. 787), c. 3. 13. X. de praebend. (3. 5), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 17. de ref.

l) C. 4. X. de aetat. (1. 14), c. 7. 14. 15. X. de praebend. (3. 5).

m) C. 28. X. de praebend. (3. 5), clem. 3. 6. eod. (3. 2), c. 4. Extr. comm. eod. (3. 2), Conc. Trid. Sess. VII. cap. 4. de ref.

das Einkommen aus Einem allein zum standesmäßigen Unterhalt nicht hinreicht, und Eins von Beiden nur ein einfaches Beneficium ist, womit keine Seelsorge, sondern blos die gewöhnlichen gottesdienstlichen Verrichtungen verknüpft sind, und welches keine persönliche Residenz erfordert *n*). Solche Aemter werden daher unverträgliche (beneficia compatibilia), die übrigen unverträgliche genannt. Uebrigens können aber auch unverträgliche Aemter nach erhaltenner päpstlicher Dispensation, die jedoch nur aus hinreichenden Beweggründen, ertheilt werden soll, cumulirt werden *o*), und dieses geschah in Deutschland bei den Bisphümern und Stiften, besonders wegen der politischen Stellung dieser Institute, sehr häufig. Der Papst Clemens XII. hat jedoch dawider (1731) beschränkende Instructionen erlassen *p*), und jetzt haben die neueren Verhältnisse hierin von selbst eine größere Einfachheit und Strenge herbeigeführt.

---

*n*) C. 2. D. LXX. (Urban. II. a. 1095), c. 4. X. de aetat. (l. 14),  
Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 17. de ref.

*o*) C. 28. X. de praebend. (3. 5), c. 1. de consuet. in VI. (l. 4),  
c. 3. de offic. ordin. in VI. (l. 16).

*p*) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 8. n. 6—9.

Viertes Kapitel.

Von der Besetzung der Kirchenämter \*).

§. 222.

I. Uebersicht.

Zu der Besetzung oder Verleihung eines Kirchenamtes (provisio beneficii) gehören zwei Handlungen: erstlich die Auswahl einer dazu tauglichen Person (designatio personae), dann die Uebertragung (collatio) des Amtes selbst. Das Recht zu beidem steht nach der Natur der Sache allein der Kirche zu, und kann daher von dem Landesherrn, als solchem, nicht in Anspruch genommen werden q). Wohl aber kann die Kirche der Gemeinde, oder in einem christlichen Staate dem Landesherrn, oder auch anderen Gliedern, denen sie eine besondere Rücksicht schuldig ist, bei der Auswahl der Person eine Mitwirkung gestatten; immer jedoch so, daß die entscheidende Stimme von ihr ausgehe, damit ihr nicht eine unpassende Person aufgedrängt werden könne. Nach diesen Grundsätzen war die Form der Verleihung nach den Zeiten und Verhältnissen verschieden. Selten sind die Handlungen, die dazu gehören, in einer Hand vereinigt, sondern meistens an verschiedene Behörden vertheilt. Auch hat sich neben dem gewöhnlich statt findenden Verfahren für manche Fälle oder Aemter ein besonderes gebildet. Daher wird jetzt das volle Verleihungsrecht (ius

\* ) J. Helfert von der Besetzung, Erledigung und dem Bedingtheit der Beneficien nach dem gemeinen und dem besonderen Österreichischen Kirchenrechte. Wien 1828. 8.

q) Auf diesen Satz ist hauptsächlich die Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche gegründet. Wird er nicht mehr anerkannt, so ist die Kirche in eine bloß politische Instanz verwandelt.

provisionis plenae) von dem getheilten (ius provisionis minus plenae), und die ordentliche und außerordentliche Provision unterschieden. Wer auf unrechtem Wege sich in ein Kirchenamt ein drängt, ist daraus nöthigensfalls selbst unter Androhung canonischer Strafen zu entfernen und verliert alle Ansprüche, die er etwa daran hatte r).

§. 223.

II. Katholisches Kirchenrecht. A) Besiegung der Bischofshümer s). 1) Die ältere Zeit.

Zu den ersten Zeiten der Kirche geschah die Ernennung der Bischöfe, dem Beispiel der Apostel getrennt), regelmäßig so, daß die benachbarten Bischöfe, unter Zugziehung des Klerus und der Gemeinde der verwaisten Kirche, den neuen Bischof erwählten, prüften, und gleich zu seinem Amte einweihten u). Nach und nach giengen aber diese drei Handlungen mehr aneinander, und ersitten einige Veränderungen. I. Die Form der Wahl wurde der Municipal=Verfassung angepaßt, und unter die Geistlichkeit, den Stadtrath, die Honoratioren, und die Bürgerschaft vertheilt; doch gieng, um den Einfluß der Volksmenge abzuschneiden, die eigentliche Wahlhandlung blos von dem Klerus aus, und das Uebrige bestand in einer allgemeinen Empfehlung oder Zustimmung, oder diente als Zeugniß über die Würdigkeit des Erwählten v). Ueberhaupt wurden die Stimmen weniger gezählt, als

r) C. 31. X. de iure patron. (3. 38), c. 18. de praebend. in VI. (3. 41).

s) Tradition de l'église sur l'institution des évêques (par de la Menais). Paris 1818. 3 vol. 8., Staudemaijer Geschichte der Bischofswahlen mit besonderer Berücksichtigung der Rechte und des Einflusses christlicher Fürsten auf dieselben. Tübingen 1831. 8.

t) Act. I. 15—26. VI. 1—6. XV. 22.

u) Dieser Hergang findet sich sehr anschaulich in Cyprian. († 258) epist. LIII. LXVIII. (c. 5. c. VII. q. 1).

v) C. 6. D. LXIII. (Conc. Laodic. c. a. 372), c. 13. D. LXI. (Coelestin. I. a. 428), c. 26. D. LXIII. (Idem eod.), c. 2. D. LXII. (Idem a. 429), c. 1. eod. (Leo I. a. 443), c. 19. 27. D. LXIII. (Idem a. 445), c. 11. eod. (Gelas. a. 493).

nach der Persönlichkeit und höheren Bildung des Empfahlenden gewogen. Um so mehr wurden daher auch die Wünsche des Kaisers berücksichtigt, und bei zwistigen Wahlen gaben diese nicht selten, um den Frieden der Kirche zu bewahren, allein den Ausschlag. II. Auf die Wahl folgte die Prüfung durch den Metropoliten in Verbindung mit den anwesenden Bischöfen der Provinz. Diese geschah mit großer Gewissenhaftigkeit und Strenge, damit kein Unwürdiger zum Episcopate gelangte, und von deren Erfolg war die Rechtmäßigkeit der Wahl abhängig w). Die Prüfung und Bestätigung eines erwählten Metropoliten geschah durch den Erzbchen oder Patriarchen x). Bei den Patriarchen endlich lag die Bestätigung in der ausdrücklichen oder stillschweigenden Anerkennung durch den Papst, an welchen daher nach der Ordination berichtet wurde y). III. Die bischöfliche Consecration endlich folgte entweder gleich oder doch längstens binnen drei Monaten durch den Metropoliten und die Comprovinzialbischöfe, oder wenigstens zwei bis drei derselben z).

#### §. 224.

##### 2) Zustand in den germanischen Reichen.

In den germanischen Reichen behaupteten die Wahlen der Bischöfe der Theorie nach ihre alte Gestalt und Freiheit a); allein

w) C. 1. S. D. LXIV. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 3. D. LXV. (Conc. Antioch. a. 332), c. 6. D. LXI. (Conc. Laodic. a. 372), c. 5. D. LXV. (Conc. Carth. II. a. 390), c. 2. §. 3. D. XXIII. (Statuta eccles. antiqu.).

x) Innocent. I. epist. XXIV. ad Alexandr. episc. Antioch. a. 415. c. 1. (Schoenemann epist. Roman. pontif. T. I. p. 603), Conc. Chalced. a. 451. c. 28.

y) Man sehe §. 19. Note u.

z) C. 1. D. LXIV. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 5. eod. (Innocent. I. a. 404), c. 2. D. LXXV. (Conc. Chalced. a. 451), Can. Apost. 1.

a) C. 5. D. LXIII. (Conc. Paris. III. a. 557), c. 8. eod. (Conc. Brac. car. a. 572), c. 2. D. LXV. (Idem eod.), c. 34. D. LXIII. (Capit. I. Carol. M. a. 803. c. 2).

der That nach erhielten die Könige immer mehr Einfluß b), und in Spanien wurde das Ernennungsrecht, jedoch immer vorbehältlich der Bestätigung durch den Metropoliten, von den Bischöfen ausdrücklich dem König übertragen c). In den übrigen Ländern geschah dieses zwar nicht, vielmehr wurde die Freiheit der Wahl zuweilen durch königliche Freibriefe einzelnen Kirchen namentlich gesichert; allein im Ganzen kam es bei der Verleihung der Bischofshüner seit dem zehnten Jahrhundert, besonders in Deutschland und England, blos auf den Willen des Königs an. Dieser Einfluß wurde noch durch einen anderen Umstand sehr verstärkt. Schon von Alters her waren Ring und Stab die Zeichen der bischöflichen Würde, und diese bezeugen sich ihrer ächten Bedeutung nach blos auf das geistliche Amt. Da jedoch mit diesem, der damaligen Verfassung gemäß, auch der Genuss von Reichsgütern und anderen Herrlichkeiten verknüpft war, deren Verleihung dem Könige zustand, so wurden jene kirchlichen Zeichen aus seinen Händen empfangen. Diese an sich blos zufällige Form gewann aber bald einen wesentlichen Einfluß auf die Sache selbst. Das geistliche Amt trat in den Hintergrund; die feierliche Ueberreichung beider Insignien wurde als Investitur, als gewöhnliche Belehnung betrachtet, und so die Kirche auf allen Seiten durch die Weltlichkeit gefesselt. Besteckung und Hofgut, nicht geistliches Verdienst, entschied nun bei der Verleihung der wichtigsten Amtter, und brachte diese in die Hände unwürdiger Bischöfe, welche dann wie die weltlichen Großen der Jagd, dem Spiel und der Kleiderpracht ergeben lebten. Diese Gebrechen auszurotten, griffen die Päpste den Grund derselben, die weltliche Verleihung geistlicher Würden, mit den kräftigsten Verboten an d); doch

b) Edict. Chlothar. a. 615. c. 1. Die Beweise liegen auch in den Fernmeln des Marculph und Anderer, werin von der Besitzung der Bischofshüner gehandelt wird.

c) C. 25. D. LXIII. (Conc. Tolet. XII. a. 681).

d) C. 20. c. XVI. q. 7. (Alexand. II. a. 1059), c. 13. eod. (Greg. VII. a. 1078), c. 12. eod. (Idem a. 1080), c. 16. 17. eod. (Paschal. II. a. 1106).

entstanden daraus in Deutschland große Streitigkeiten, die erst 1122 durch den Wormser Vergleich beigelegt wurden. Der Kaiser gab darin allen Kirchen die canonische Wahlfreiheit zurück und entsagte auf die Investitur durch Ring und Stab. Seinerseits gestattete der Papst, daß die Wahl der deutschen Bischöfe und Äbte in Gegenwart kaiserlicher Abgeordneten ohne Gewalt und Simonie verhandelt werden, der Gewählte aber mit den Regalien vom Kaiser durch den Scepter belehnt werden sollte. Die Wahl selbst sollte aber jetzt nach den Kirchengesetzen blos durch das Kapitel als den eigentlichen Clerus der bischöflichen Kirche in Verbindung mit den Lebten und Mönchen geschehen<sup>e)</sup>; allein eine Zeitlang übten noch die Ministerialen der bischöflichen Curie einen oft sehr gewaltsamen Einfluß aus. Bald aber wurde das ausschließliche Wahlrecht der Kapitel vom Kaiser Friedrich II. in der zu Eger 1213 erlassenen goldenen Bulle bestätigt, und jede der kirchlichen Freiheit zwiderlaufende Gewohnheit, worunter man vorzüglich jenen Anteil der Laien verstand, durch denselben Kaiser und Papst Honorius III. 1220 nochmals verworfen<sup>f)</sup>. Auf diese Weise war endlich die Wahlfreiheit der Kirche wieder befestigt. Dasselbe geschah 1208 in Aragonien, 1215 in England und 1268 durch die pragmatische Sanction Ludwig des IX. in Frankreich. Auch in Schweden und Norwegen wurde in demselben Jahrhundert diese Ordnung eingeführt.

#### §. 225.

##### 3) Uebergang in die neuere Form.

Aus den Wahlen, die nun blos den Kapiteln überlassen waren, entstanden aber doch auch mancherlei Nachtheile, und sie führten, besonders wenn politische Interessen hinzukamen, sehr leicht zu inneren Spaltungen oder zu Reibungen mit dem Landesfürsten. Hingegen schien die Ernennung durch den Landesherrn dem monarchischen Prinzip, wie es sich in den neueren Staaten

e) C. 35. D. LXIII. (Conc. Lateran. II. a. 1139).

f) C. 51. 56. X. de elect. (1. 6). Ueber jene Reichsgesetze schehe man den §. 108.

ausbildete, angemessener, und von frommen und erluchteten Fürsten ausgeübt, gewährte sie der Kirche wesentliche Vortheile. Dazher ist dieses Verfahren seit dem fünfzehnten Jahrhundert in vielen Ländern durch besondere Verträge und päpstliche Indulste eingeführt, und durch die neueren Concordate befestigt werden. Es besteht jetzt in Portugal, Spanien, Frankreich, Neapel und Sizilien, Cardinien und Österreich. In Deutschland sollte nach den Wiener Concordaten noch von den Kapiteln gewählt werden; allein in Baiern ist jetzt durch das Concordat die Ernennung auch auf den König übertragen. In den nicht katholischen Ländern verträgt sich jedoch die Ernennung der katholischen Bischöfe durch den Landesherrn mit dem Geiste dieser Verhältnisse nicht; daher ist hier das Wählen beibehalten. Dieses ist der Fall in Preußen, Hannover, den kleineren deutschen Bundesstaaten, im Königreich Holland, und in der Schweiz. Doch ist auch hier auf verschiedene Weise den Landesherrn möglich gemacht, wenigstens die ihnen mißfälligen Personen auszuschließen. Im Königreich Polen ist sogar den Kapiteln blos das Recht, gewisse Personen zur erledigten Würde zu empfehlen, eingeräumt worden; die Ernennung selbst geschieht durch den König.

§. 226.

4) Heutiges Recht.

Greg. I. 5. Sext. I. 5. Extr. comm. I. 2. De postulatione praelatorum,

Greg. I. 6. Sext. I. 6. Clem. I. 3. De electione et electi potestate.

Die heutige Disciplin hinsichtlich der Besetzung der bischöflichen Stühle ist demnach folgende. I. Die Designation der Personen geschieht entweder durch die Wahl des Kapitels oder durch landesherrliche Ernennung. In Anschlung der Wahlen bildet das im Mittelalter durch die Concilienschlüsse und Decretalen festgestellte Recht noch jetzt die gesetzliche Norm. Das Wahlrecht steht daher regelmäßig nur den Canonici der Kathedralkirche zu; von einer Buzichung der Provinzial-Bischöfe oder Alebte ist nicht mehr die Rede, außer wenn darüber ein besonderes Herkommen besteht g).

g) C. 4. X. de postul. (1. 5), c. 50. X. de elect. (1. 6), c. 3. X. de caus. posses. (2. 12).

Die Wahl muß binnen drei Monaten nach eingetretener Sedisvacanz geschehen, sonst devolvirt sie an die nächste höhere Behörde h). Zu derselben sind alle Wahlherrn, so weit nicht besondere Gründe entgegenstehen i), auch die Abwesenden, wenn ihr Aufenthaltsort nicht zu entfernt ist k), und zwar jeder namentlich einzuladen l), widrigenfalls ist der Uebergangene die Wahl anzufechten befugt m). Rechtmäßig Verhinderte dürfen sich einen Procurator aus der Mitte des Kapitels ernennen; die Einsendung eines Stimmzettels ist aber unzulässig n). Eine Verpflichtung zu erscheinen besteht in der Regel nicht o). Der definitiven Wahl müssen berathende Verhandlungen über die etwa zu wählenden Personen vorhergehen p). Hinsichtlich des Wahlactes ist wesentlich, daß die Stimmen, in einer dazu berufenen Versammlung, von jedem Stimmenden einzeln, an mindestens drei dazu aus dem Collegium erwählte Scrutatoren, geheim, mündlich oder

---

h) C. 35. D. LMIII. (Conc. Later. II. a. 1139), c. 41. X. de elect. (1. 6). Durch diese zweite Stelle ist das c. 12. X. de concess. praeb. (3. 8) abgeändert.

i) Ausgeschlossen sind diejenigen, die von ihrem Amte suspendirt, c. 8. X. de consuet. (1. 4), c. 16. X. de elect. (1. 6), oder in die höhere Ercommunication versallen, c. 59. X. de elect. (1. 6), Ferraris prompta biblioth. canon. v. Electio art. II. n. 9., oder des Stimmrechts zur Strafe für diesmahl, oder für eine gewisse Zeit oder für immer beraubt, c. 2. X. de postul. (1. 5), c. 42. 43. X. de elect. (1. 6), clem. 1. de regular. (3. 9), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 2. de regular., und auch diejenigen, die, wenn die Wahl geschieht, noch nicht Subdiaconen sind, clem. 2. de aetat. (1. 6), Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 4. de ref.

k) C. 18. X. de elect. (1. 6), Ferraris v. Electio art. III. n. 2. 3.

l) C. 35. 42. X. de elect. (1. 6), Van-Espen Ins eccles. P. II. sect. 3. tit. 4. cap. 3. n. 12—15.

m) C. 28. 36. X. de elect. (1. 6), Van-Espen P. II. sect. 3. tit. 4. cap. 3. n. 26—29. 31., Ferraris v. Electio art. IV. n. 2. 3. 4.

n) C. 42. §. 1. 2. X. de elect. (1. 6), c. 46. eod. in VI. (1. 6).

o) C. 42. X. de elect. (1. 6).

p) C. 21. 52. X. de elect. (1. 6), Ferraris v. Electio art. IV. n. 5.

am besten schriftlich abgegeben, von diesen zu Papier genommen, der Erfolg gleich in der Sitzung selbst bekannt gemacht, und derjenige als gewählt erklärt werde, der die Majorität der Stimmen für sich hat q). Dazu ist jedoch nicht eine blos relative, sondern die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen nothwendig r). Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende nicht den Ausschlag, sondern dann muß aufs Neue gewählt werden s). Das Ausbleiben eines oder mehrerer Mitglieder hindert die Wahl nicht; eben so wenig das Weggehen Einiger aus der Sitzung, selbst wenn darunter der Vorsitzende ist, so lange nur die Mehrheit des Kapitels zurückbleibt t). Ja, wenn der gesetzliche Wahltermin zu Ende geht, oder wenn Alle bis auf Einen unfähig sind, so kann dieser allein wählen, nur nicht sich selbst u). Ein leerer Stimmzettel gilt als Verzicht auf das Stimmrecht v). Eine bedingte oder alternative Stimme wird nicht mit gezählt w). Finden sich mehr Stimmzettel als Stimmende, so bleibt die Wahl gültig, wenn nach Abzug der überzähligen Stimmen der Gewählte doch noch die Majorität hat x). Stattdessen selbst zu wählen können aber die Wahlherren, wenn sie Alle darüber einig sind, einer oder mehreren Personen ihre Befugniß übertragen y). Auch ist eine Wahl durch Quasi-Inspiration zulässig, wenn ohne besonderes Stimmen-

q) C. 42. 55. 57. X. de elect. (1. 6), Ferraris v. Electio art. I. n. 22. 23., Van-Espen P. II. sect. 3. tit. 4. cap. 4. n. 10—17. 20—24. Nach jenen Stellen soll bei der Vergleichung der Stimmen erwogen werden, ob die maior pars auch die senior pars sey. Dieses geschieht aber nicht mehr, weil es zu unerschöpflichen Discussionen führen würde, Ferraris v. Electio art. IV. n. 44., Van-Espen P. II. sect. 3. tit. 4. cap. 3. n. 33. 34. cap. 4. n. 22. 23.

r) C. 48. 50. 55. X. de elect. (1. 6), c. 23. eod. in VI. (1. 6).

s) Ferraris v. Electio art. IV. n. 45.

t) C. 19. 28. X. de elect. (1. 6), Ferraris v. Electio art. IV. n. 18—22.

u) Ferraris v. Electio art. II. n. 5. 6. art. IV. n. 24. 25.

v) Ferraris v. Electio art. IV. n. 26.

w) C. 2. de elect. in VI. (1. 6).

x) Ferraris v. Electio art. IV. n. 27. add. ad art. IV. n. 8—11.

y) C. 42. X. de elect. (1. 6), Ferraris v. Electio art. I. n. 24—31.

sammeln sich alle gleich durch Zurnü für eine Person vereinigen z). Alles Voosen ist aber beim Wahlgeschäft untersagt, weil dadurch die Einsicht und das Verdienst dem Zufall untergeordnet wird a). Auch gehört es zum Wesen der Wahl, daß sie frei, also namentlich nicht durch den Einfluß der weltlichen Gewalt auf zu wenige Personen beschränkt sey b). Eine solche Wahl ist daher nichtig, und wer sie annimmt, wird ineligibel c). Eben so sind alle zwischen den Wahlherrn und dem zu Wählenden vor der Wahl abgeschlossenen Capitulationen ungültig d). Endlich sind die Wählenden in ihrem Gewissen verbunden, nur einen solchen zu wählen, der alle zu der bischöflichen Würde nöthigen Eigenschaften besitzt, widrigenfalls geht ihr Wahlrecht für diesmahl verloren e). Wo eine dieser Eigenschaften fehlt, ist daher keine eigentliche Wahl mit deren canonischen Wirkungen, sondern nur ein an den Papst zu richtendes Gesuch (postulatio) um Dispensation und Annahme zulässig. Doch darf auch dieses nur bei den geringeren Mängeln geschehen f); bei den größeren ist nicht einsmahl eine Postulation statthaft g). Bei der Ernennung der Bischöfe durch den Landesherrn hat dieser natürlich eben so auf die canonischen Eigenschaften Rücksicht zu nehmen h). II. Die Wahl ist dem Erwählten möglichst bald anzuseigen, der sich dann innerhalb eines Monates darüber erklären, und binnen drei Monaten von der Annahme an gerechnet die Bestätigung nachzusuchen muß i).

---

z) C. 42. X. de elect. (1. 6), Ferraris v. Electio art. I. n. 32—35.

a) C. 3. X. de sortileg. (5. 21).

b) Ferraris v. Electio art. IV. n. 52.

c) C. 43. X. de Elect. (1. 6).

d) Const. Ecclesiae Catholicae Innocent. XII. a. 1695., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 13. n. 11—24.

e) C. 7. 25. X. de elect. (1. 6), Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 2. Sess. XXIV. cap. 1. de ref., Ferraris v. Electio art. III. n. 7—18.

f) C. 6. X. de postul. (1. 5), c. 13. 19. 20. X. de elect. (1. 6).

g) C. 1. X. de postul. (1. 5), c. un, Extr. comm. de postul. (1. 2).

h) Van-Espen P. I. tit. 13. cap. 5. 6.

i) C. 6. 16. de elect. in VI (1. 6).

Diese geschah noch im Mittelalter vom Papste nur bei Metropoliten *k*), bei Bischöfen aber von ihrem Erzbischof *l*). Allmählig ist jedoch auch bei diesen die Prüfung und Bestätigung, theils weil die Metropoliten dabei nachlässig zu Werke giengen, theils um der landesherrlichen Nomination ein Gegengewicht zu geben, durch die allgemeine Praxis an den Papst übergegangen. Dieses erkennen auch die Concordate insgesamt ausdrücklich oder stillschweigend an. Die Bestätigung wird jedoch nur auf den Grund einer sorgfältigen Untersuchung und eines darüber erstatteten genauen Berichtes ertheilt *m*). Vor der erhaltenen Bestätigung darf bei Verlust des aus der Wahl erworbenen Rechts kein Aet der Verwaltung ausgeübt werden *n*). III. Die Consecration wurde im Mittelalter noch nach der alten Weise von dem Metropoliten und den Bischöfen der Provinz ertheilt, häufig aber auch vom Papste selbst in Rom nachgesucht. Jetzt soll sie längstens binnen drei Monaten nach erhaltener Bestätigung *o*) durch einen dazu vom Papste committirten Bischof und zwar in der Regel in der bischöflichen Kirche selbst geschehen *p*). Die Zuziehung zweier anderer Bischöfe ist zwar noch wie chemals geboten; doch hängt die Gültigkeit der Handlung davon nicht ab *q*). IV. Um die Bunde der Disciplin zu verstärken wurde bei der Consecration ein feierliches Gelöbniß des canonischen Gehorsams und der Ehrebitzung gegen die vorgesetzten Oberen abverlangt. Dieses findet sich zuerst in Spanien im siebenten Jahrhundert *r*). Bonifazius leistete

*k*) C. 28. X. de elect. (1. 6).

*l*) C. 20. 32. 44. X. de elect. (1. 6).

*m*) C. 16. de elect. in VI. (1. 6), Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 2. Sess. XXIV. cap. 1. de ref. Das Verfahren dabei beruht auf der Const. Omnis Apostolicae Gregorii XIV. a. 1592., und auf der Instruction Urbanus VIII. vom Jahr 1627., Van-Espen P. I. tit. 14. cap. 3. 4.

*n*) C. 17. X. de elect. (1. 6), c. 5. eod. in VI. (1. 6), c. 1. Extr. comm. eod. (1. 3), Van-Espen P. I. tit. 14. cap. 5.

*o*) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 2. de ref.

*p*) Van-Espen P. I. tit. 15. c. 1. 3.

*q*) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 13. n. 2—10.

*r*) C. 6. D. XXIII. (Conc. Tolet. XI. a. 675).

bei seiner Ordination zum Erzbischof von Mainz ein solches Gesöhniss dem Papst in der Form eines Eides; doch ist nicht bekannt, daß die anderen Metropoliten dieses nachahmten. Wohl aber entstand der Gebrauch, daß diese von ihren untergebenen Bischöfen einen Eid der Obedienz und Ergebenheit forderten s). Von den Zeitverhältnissen gedrängt schrieb Gregor VII. (1079) auch den Metropoliten eine solche jedoch gesteigerte Eidesformel vor t). Diese wurde dann um Willkürlichkeiten zu begegnen, auch den Metropoliten bei der Vereidigung ihrer untergebenen Bischöfe als Norm angegeben u). Sie liegt auch noch jetzt der von Clemens VIII. aufgestellten Form zum Grunde; nur wird natürlich der Eid nicht mehr in die Hand des Metropoliten, sondern in die des consecrarenden Bischofes abgelegt. Daneben müssen aber die Bischöfe in den meisten Ländern auch dem Landesherrn einen bürgerlichen Eid leisten. Dieses findet sich in verschiedener Gestalt schon seit dem siebenten Jahrhundert v).

§. 227.

B) Von der Wahl des Papstes. 1) Älteres Recht.

Die Wahl des Bischofs von Rom war anfangs von der gewöhnlichen nicht verschieden, und geschah durch die benachbarten Bischöfe, den Klerus und die übrige Gemeinde w). Der Erwählte wurde gleich durch den Bischof von Ostia consecrirt. Als die römischen Kaiser christlich geworden waren, blieb die Freiheit der Wahl an sich bestehen; doch gaben mehrere zwiespältige Wahlen Gelegenheit zur Einmischung x). Dieser Einfluß gieng nach

s) Die Beweise über dieses Alles giebt Thomassin. *vet. et nova eccles. discipl.* P. II. lib. 2. c. 44—46.

t) C. 4. X. de iure. (2. 24), c. 4. X. de elect. (1. 6), Thomassin. P. II. lib. 2. c. 46. n. 3. 8.

u) C. 13. X. de maiorit. (1. 33).

v) Mehr darüber findet man bei Thomassin. P. II. lib. 2. c. 47—49.

w) C. 5. 6. c. VII. q. 1. (Cyprian. c. a. 255). Die gewöhnliche Acclimation sieht man aus Cyprian. († 258) *epist. XLVI. Nos Cornelium episcopum sanctissimae catholicae ecclesiae electum a Deo omnipotente et Christo domino nostro scimus.*

x) Namentlich der Streit zwischen Siricius und Ursicinus (355), *Rescriptum*

der Zerstörung des abendländischen Kaiserthums mit dem Besitz der Hauptstadt auch auf die germanischen Könige über y), die aber, obgleich Arianer, anfangs nur in Nothfällen und mit großer Mäßigung davon Gebrauch machten z), während daß auch die Kirchengesetze die Freiheit und Reinheit der Wahl möglichst zu befestigen suchten a). Später aber zog Theoderich denned das Ernennungsrecht gewaltsam an sich b). Dieses wurde zwar, nachdem die Römer aus Constantinopel Italien von den Ostgoten erobert hatten, wieder gemildert; doch blieb die Wahl des Papstes in großer Abhängigkeit von den Kaisern. Gleich nach dem Tode eines Papstes wurde nämlich an den Exarchen in Ravenna berichtet, dann von dem Klerus, den Optimaten, dem römischen Kriegsheer und dem Volke gewählt, und die Wahlurkunde mit den Unterschriften an den Kaiser durch den Exarchen eingeschickt c). Für die Bestätigung mußte sogar eine große Summe bezahlt werden, welche erst Constantinus Paganus (680) dem Papste Agatho erließ d). Mittlerweile wurden aber die inneren Verhältnisse der Papstwahl durch römische Concilien genauer geordnet e), und nachdem im achten Jahrhundert Italien unter die

Valentinian. II. ad Pinian. Praef. urb. (Mansi T. III. p. 654); und zwischen Venificius und Eulalius (419), Rescript. Honor. Aug. ad Bonifac. I. (c. 2. D. XCIV., c. 8. D. LXXIX.).

y) Edict. Odoacer. Reg. a. 483. Die betreffende Stelle ist daran angeführt im c. 1. §. 1. D. XCVI. (Symmach. in Concil. Roman. a. 502).

z) Liber Pontificum in vita Symmachi. Facta contentione, hoc construxerunt patres, ut ambo Ravennam pergerent ad iudicium regis Theoderici. Qui dum ambo introissent Ravennam, hoc iudicium aequitatis invenerunt, ut qui primo ordinatus fuisset, vel ubi pars maxima cognosceretur, ipse sederet in sede apostolica. Quod tandem aequitas in Symmacho invenit.

a) C. 2. 10. D. LXXIX. (Symmach. in Conc. Roman. a. 499).

b) Cassiodor. Varior. VIII. 15.

c) Die hieher gehörenden Formeln enthält der Liber diurnus cap. II. tit. 1—7.

d) C. 21. D. LXIII. (ex libr. pontif.).

e) Conc. Roman. a. 606. (c. 7. D. LXXIX.), Conc. Roman. a. 769. (c. 3—5. D. LXXIX.).

Franken gekommen war, so erhielt sie auch äußerlich wieder mehr Freiheit. Doch sollte vor der Consecration die Zustimmung des Kaisers abgewartet und in Gegenwart seiner Legaten die Eidesleistung geschehen, was jedoch nicht immer befolgt wurde f). Ueberhaupt entstanden während der stürmischen Verhältnisse in Italien bei der Papstwahl mancherlei Misbräuche, denen die Päpste möglichst zu steuern suchten g). Andererseits suchte auch Otto I. in den Verträgen mit Johann XII. h) und mit Leo VIII. i), desgleichen Heinrich II. im Vertrag mit Benedict VIII. k) die kaiserlichen Rechte aufrecht zu erhalten. Doch blieb die Herrschaft der Faktionen, bis daß Nikolaus II. um den politischen Absichten der Kaiser, dem tumultuarischen Benehmen des Volkes, und den Bezeichnungen von allen Seiten zu begegnen, ein neues Decret durchsetzte. Nach diesem sollten die Cardinal-Bischöfe die Wahl sorgsam vorbereiten, dann die anderen Cardinale hinzuziehen, endlich der übrige Klerus und das Volk ihre Zustimmung ertheilen: vorbehältlich in Allem der schuldigen Achtung der kaiserlichen Rechte l). In der That wurde dadurch nur die alte Form der Bischofswahlen hergestellt. Hierauf fiel allmählig erst der Anteil des Kaisers, dann auch der des römischen Klerus weg, und die Papstwahl blieb ausschließlich in der Hand der Cardinale m).

f) Constit. Hlotharii et sacram. Romanor. a. 824., Einhardi annal. a. 827., Prudentii annal. a. 844., Annal. Fuldens. a. 885., Guilielm. biblioth. in Hadrian. II. a. 867. (c. 29. D. LXIII). Das pactum Ludovici I. a. 817. (c. 30. D. LXIII.) ist unzücht, Pertz monum. T. IV. App. p. 6—11. 159.

g) Stephan. VI. a. 897. (c. 28. D. LXIII), Johann. IX. in Conc. Roman. a. 898. c. 10. (Pertz monum. T. IV. App. p. 158).

h) Pactum Otton. I. a. 962. (Pertz T. IV. App. p. 159). Daraus ist c. 32. D. LXIII.

i) Pact. Otton. I. a. 963. (Pertz T. IV. App. p. 166). Daraus ist c. 23. D. LXIII.

k) Pactum Henrici II. a. 1020. (Pertz T. IV. App. p. 173).

l) Nicol. II in Conc. Later. a. 1059. (c. 1. D. XXIII., Pertz T. IV. App. p. 176). Darauf beziehen sich auch c. 1. 9. D. LXXIX.

m) Den Übergang zeigt die Vergleichung von Gratian. ad c. 34 D. LXIII. mit der Verordnung des dritten Lateranischen Conciliums 1179 im c. 6. X. de elect. (1. 6).

§. 228.

2) Heutiges Recht.

Die schlige Wahlordnung ist nach den dabei gemachten Erfahrungen durch viele Gesetze sehr genau ausgebildet worden <sup>n)</sup>. Stimmfähig sind blos die wirklich gegenwärtigen Cardinale, welche die höheren Weihen oder ein besonderes Dispensations-Breve haben. Die Abwesenden werden nicht wie in den Kapiteln besonders berufen, sondern müssen von selbst eintreffen. Stellvertreter können nicht geschickt werden. Wählbar sind in der Regel auch nur Cardinale <sup>o)</sup>. Die Wähler schwören nach ihrer besten Einsicht zum Wohle der Kirche zu verfahren. Sie sind daher verpflichtet, die herrschenden Verhältnisse und die Stimmung der Nationen zu berücksichtigen, und die angesehensten katholischen Fürsten haben selbst das Recht Einen, der ihnen besonders mißfällig wäre, auszuschließen. Die Wahlhandlung selbst wird, um Umltriebe zu verhindern, in einem vorsichtig verschloßenen, dazn besonders einzurichtenden Gebäude vorgenommen, welches vor vollendeter Wahl nicht verlassen werden darf. Die Wahlsformen sind dieselben, wie in den Kapiteln; doch ist das Stimmensammeln (scrutinium) die gewöhnlichste. Hierbei müssen aber zwei Drittheil aller Stimmen sich auf Einen vereinigen; fehlt dieses, so wird der Aceps ver sucht. Die Confirmation fällt natürlich weg. Die Consecration wird durch den Cardinal-Decan, der meistens noch Bischof von

- 
- n) Diese sind die Verordnung des dritten Lateranischen Conciliums (1179), c. 6. X. de elect. (1. 6), von Gregor X. auf dem Concilium von Lyon (1274), c. 3. de elect. in VI. (1. 6), von Clemens V. auf dem Concilium zu Vienne (1311), clem. 2. de elect. (1. 3), von Clemens VI. (1351), Julius II. (1503), Pius IV. (1562), Gregor XV. (1610), Urban VIII. (1626), und Clemens XII. (1731). Man findet sie, mit Ausnahme der letzteren, zusammen in J. G. Meuschen Ceremonialia electionis et coronationis pontificis Romani Francos. 1732. 4.
- o) C. 3—5. D. LXXXI. (Conc. Roman a. 769), c. 1. §. 4. D. XXIII. (Nicol. II. a. 1059). Dieses ist auch dem Geiste des alten Kirchenrechts ganz angemessen, c. 13. D. LXI. (Coelestin. a. 428), c. 19. D. LXIII. (Leo I. a. 445).

Ostia ist, unter sehr alterthümlichen Gebräuchen vollzogen; der selbe verrichtet jetzt auch die Krönung. Zuletzt erfolgt die Besitznahme unter großen Feierlichkeiten p).

§. 229.

C) Besetzung der übrigen Würden und Aemter. 1) ursprüngliche Regel.

In den ersten Zeiten der Kirche wurden die Altesten und Diaconen von den Aposteln auf das Zeugniß der Gemeinde bestellt und gleich durch Auslegung der Hände zu ihrem Dienste eingeweiht q). Nach diesem Vorgange geschah auch in den folgenden Jahrhunderten die Ordination zu den kirchlichen Aemtern durch den Bischof unter Mitwirkung seines Presbyteriums und mit möglichster Berücksichtigung der Stimme der Gemeinde r). In diesem Verfahren bewirkte auch die Entstehung des gemeinschaftlichen Lebens anfangs keine wesentliche Aenderung, und auch bei der Ernennung zu den verschiedenen Aemtern in der Congregation kam es in der Hauptsache auf die Auswahl und Entscheidung des Bischofes an s). Später aber erhielten auf die Besetzung der

p) Quellen, um die Geschichte dieser Gebräuche zu verfolgen, sind: Liber diuinus cap. II. tit. 8. 9., Ordo Romanus Tit. Qualit. ordinetur romannus pontifex, Cencii de Sabellis Cardin. (c. 1191) Ordo roman. c. 48. (Mabillon. Mus. Ital. T. II. p. 210), Caeremon. Roman. iuss. Gregor. X. († 1276) edit. (Mabillon. T. II. p. 221), Jac. Gajetan. Cardin. († c. 1350) Ordinarium S. Rom. eccles. (Mabillon. T. II. p. 243), August. Patric. Piccolomin. (c. 1490) Sacratum caeremoniarum Rom. eccles. lib. I. sect. 1—4. (Hoffmann Nova monument. collect. T. II. p. 275).

q) Act. VI. 2—6. XV. 22.

r) C. 2. D. XXIV. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 6. eod. (Statuta eccles. antiqu.). Die Stimme des Presbyteriums sprach sich wie auch noch nach dem heutigen Ritus bei der Ordination durch den Mund des Archidiaconis aus, c. 1. X. de scrutinio (I. 12).

s) Conc. Aquisgran. a. 816. c. 138. Oportet ecclesiae praelatos ut de congregatione sibi commissa tales eligant boni testimonii fratres, in quibus onera regiminis securi possint partiri. — C. 140. Debet procurare praelatus, ut fratribus cellararium non vinolentum, non superbum, non tardum, non prodigum constituat.

Kapitel theils diese selbst durch eigenes Wahlrecht, theils die Landesherrn und Päpste Einfluß, und auch bei den übrigen Besitzcien entstanden mancherlei Verhältnisse, kraft deren andere Personen durch besondere Begünstigung ein Präsentations- oder selbst das volle Verleihungsrecht erhielten. Es hat aber das freie, ungetheilte Ordinationsrecht des Bischofes als die ursprüngliche Regel noch immer die Vermuthung für sich, und jede Beschränkung muß als Ausnahme besonders bewiesen werden. Wo jenes Recht noch besteht, ist es auch, dem Geiste der alten Verfassung getreu, so sehr an die Person des Bischofes gebunden, daß weder der Generalvicar ohne besonderen Auftrag, noch das Kapitel während der Sedisvacanz es ausüben darf *l*).

§. 230.

2) Besetzung der Kapitel. a) Durch Wahl.

Die Stellung, welche die Kapitel seit dem ersten Jahrhundert als selbstständige, vom Bischofe getrennte Korporationen einnahmen, hatte auf die Besetzung derselben verschiedenen Einfluß. In einigen erhielt sich das alte Recht so, daß der Bischof mit dem Kapitel gemeinschaftlich, aber als der Vorsteher desselben, die Würden und Aemter in dessen Mitte vergab *u*). In anderen wurde eine Theilung zwischen ihm und dem Kapitel angenommen, oder ihm auch die Collation aller Præbenden überlassen *v*). Noch in anderen erhielt das Kapitel selbst nach Art der klösterlichen Korporationen die Wahl seiner Vorsteher und Mitglieder, entweder so, daß es dabei ganz getrennt vom Bischofe handelte *w*), oder so, daß dieser nur in der Eigenschaft eines

*z)* C. 2. X. ne sed. vacant. (3 9), c. 3. de offic. vicar. in VI. (1. 13),  
c. un. §. 1. ne sed. vacant. in VI. (3. 8).

*u)* C. 5. X. de suppl. neglig. praelat. (1. 10), c. 15. X. de concess.  
praeb. (3. 8), c. 4. 5. X. de his quae sunt. a. prael. (3. 10).

*v)* C. 3. X. de suppl. neglig. praelat. (1. 10), c. 2. 5. X. de concess.  
praeb. (3. 8).

*w)* C. 31. X. de elect. (1. 6), c. 3. X. de suppl. neglig. praelat. (1. 10),  
c. 2. X. de concess. prae. (3. 8).

einfachen Kapitularen an der Wahl Theil nahm x). Auch entstand in einigen Kapiteln die Gewohnheit, daß die Kapitularen stufenweise nach dem Alter in eine erledigte Stelle, wenn diese vortheilhafter schien, einzurücken verlangen konnten y).

§. 231.

b) Durch päpstliche Mandate und Ertheilungen von Unwirtschaften.

Greg. III. 8. Sext. III. 7. Clem. III. 3. Extr. Johann. XXII. tit. IV.  
De concessione praebendae vel ecclesiae non vacantis.

Das Wahlsrecht der Kapitel führte bei der Richtung, die diese Institute jetzt überhaupt nahmen, dahin, daß die Stellen häufig nur nach Standes- und Familien-Rücksichten besetzt wurden; auch betrachteten die Könige in allen Ländern sie fast wie eine bloße Versorgungs-Anstalt, und mischten sich durch Empfehlungen, die man nicht füglich umgehen konnte, vielfach ein. Sie erhielten selbst durch das Herkommen regelmäßig das Recht, eine Unwirtschaft auf die erste nach ihrem Regierungs-Antritt in jedem Kapitel ledig werdende Stelle zu ertheilen (*ius primarum precum* z)). Um so mehr durften denn auch die Päpste, als die Vorfächer der allgemeinen Kirche, deren Fürsorge insbesondere die Kapitel viele wichtige Vorrechte zu verdanken hatten, ein gewisses Recht der Empfehlung in Anspruch nehmen a)). Anfangs geschah dieses in der Form einer höflichen Bitte (*preces*); allmählig entstanden aber daraus bindende Mandate b), welche im Weigerungsfall erst durch einen Mahnbrief (*litterae monitoriae*), dann durch ein bestimmtes Gebot (*litterae praceptoriae*), endlich durch einen an den dafür ernannten *Erector* gerichteten Voll-

x) C. 15. X. de concess. praeb. (3. 8).

y) C. 4. de consuet. in VI. (1. 4).

z) Der genauere Ursprung dieses Herkommens ist unbekannt. Es tritt zuerst in Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts hervor. Auch viele Fürsten nahmen es gegen die Collegiat-Stifte in Anspruch.

a) Das älteste bekannte Beispiel ist von Hadrian IV. vom Jahr 1154 (*Mansi Cone. T. XXI. p. 805*).

b) Die ältesten sind von Alexander III. († 1181), c. 7. X. de rescript. (1. 3).

streckungs-Befehl (litterae executoriae) zur Ausführung gebracht wurden). Doch wurden sie hauptsächlich nur zu Gunsten armer d) oder gelehrter Geistlichen, namentlich an den aufblühenden Universitäten, gebraucht e); auch sollte nach einer Bulle Alexander des IV. († 1261) jedes Kapitel immer nur höchstens mit vier Mandaten beschwert werden f). Uebrigens wurden solche päpstliche Empfehlungen und Gnadenbriefe nicht blos für eine wirklich erledigte, sondern häufig auch in Beziehung auf eine erst vacant werdende Stelle ertheilt. Verleihungen von Anwartschaften waren zwar durch das dritte Lateranische Concilium aus guten Gründen verboten worden g); allein auf die Expectativen, welche der Papst verlich, bezog man dieses nicht, weil diese nicht auf eine bestimmte, sondern unbestimmt auf die erste dort vacant werdende Stelle lauteten. Während des großen Schisma, wo diese Verhältnisse von beiden Partheien benutzt wurden, um sich Anhänger zu verschaffen, waren nun die Mandate und Anwartschaften so häufig geworden, daß man es als eine Erleichterung ansah, als Martin V. auf dem Konzil von Konstanz sich nur zwei Drittheile aller nicht schon aus anderen Gründen dem Papste vorbehalteten Stellen durch solche Mandate zu vergeben vorbehielt. Das Concilium von Basel und demnächst das von Trient haben aber die Ertheilung von päpstlichen Mandaten und Expectativen gänzlich untersagt, und dadurch alle Streitigkeiten über diesen Gegenstand beendigt h). Doch hat sich das kaiserliche Recht der ersten Bitte bis zur Auflösung des deutschen Reiches erhalten.

c) C. 30. 37—40. X. de rescript. (1. 3), c. 4. X. h. t. (3. 8), c. 3. 4. eod. in VI. (3. 7).

d) C. 16. i. f. X. de praebend. (3. 5). Daher hieß ein solches Mandat auch in forma pauperum, oder in forma communi: Cum secundum Apostolum, nach den Anfangsworten der genannten Stelle, § 2. int. c. 27. D. de rescr. (1. 3).

e) Kurter Papst Innocenz III. Th. III. S. 106—11.

f) Conc. Colon. a. 1216 can. 13.

g) C. 2. 13. 16. X. h. t. (3. 8), c. 2. eod. in VI. (3. 7).

h) Concil. Basil. Sess. XXXI. Decret. de collationibus beneficiorum, Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 19 de ref.

§. 232.

c) Durch päpstliche Reservationen.

Extr. comm. I. 3. De electione, Sext. III. 4. Extr. comm. III. 2. De praebendis et dignitatibus.

Der Einfluß der Päpste auf die Besetzung der Aemter stieg, durch die Zeitverhältnisse begünstigt, so hoch, daß sie sich selbst ganze Klassen von Kirchenämtern zur unmittelbaren Verleihung vorbehalten konnten. I. Schon im dreizehnten Jahrhundert bestand der Gebrauch, daß wenn ein auswärtiger Prälat zu Rom starb, sein Nachfolger gleich vom Papste selbst ernannt wurde. Clemens IV. († 1268) sprach dieses als eine bestimmte Regel aus, und untersagte jedem Anderen in einem solchen Fall die Verleihung vorzunehmen *i)*. Derselbe Vorbehalt wurde von Bonifacius VIII., Clemens V. und Johann XXII. wiederholt *k)*, und von da an stehend in die Kanzleiregeln aufgenommen. Als Anwesenheit in Rom wurde auch noch die Entfernung von zwei gesetzlichen Tagereisen behandelt *l)*. Der Grund dieser Reservation war aber, damit die erledigte Stelle möglichst schnell wieder besetzt würde; daher mußte die päpstliche Provision binnen einem Monate erfolgen, sonst war das Recht dazu erloschen; auch konnte es während der Erledigung des päpstlichen Stuhles nicht gestellt gemacht werden *m)*, und nach der Praxis wurden die Pfarrreien und Aemter, worüber ein weltliches oder gemischtes Patronatrecht bestand, davon ganz ausgenommen. II. Zu dieser Reservation kam durch Johann XXII. (1317) eine andere, wodurch er sich die Aemter vorbehielt, die durch Annahme eines unverträglichen Amtes, welches der Papst selbst verliehen hätte, vacant würden *n)*. III.

*i)* C. 2. de praebend. in VI. (3. 4). Diese Stelle ist irrig Clemens III. überschrieben.

*k)* C. 1. 3. Extr. comm. de praeb. (3. 2), c. 4. Extr. comm. de elect. (1. 3).

*l)* C. 34. de praebend. in VI. (3. 4).

*m)* C. 3. 35. de praebend in VI. (3. 4).

*n)* C. Exsecrabilis 4. Extr. comm. de praebend. (3. 2), oder c. un. Extr. Johann. XXII. eod. (3).

Eine dritte Reservation geschah durch eine Bulle Benedict des XII. (1335), wodurch er sich unter Wiederholung der beiden vorigen noch die Stellen vorbehielt, welche durch Absetzung oder Versetzung ihres bisherigen Inhabers durch ihn und seinen Vorgänger Johann XXII., oder durch eine von ihm angenommene Remission, cassirte Wahl oder verworfene Postulation erledigt würden; ferner diejenigen, deren bisherige Inhaber von ihm oder seinem Vorgänger zu Patriarchen, Erzbischöfen oder Bischöfen befördert wären, endlich diejenigen, welche durch den Tod eines Cardinals oder eines Beamten der römischen Curie vacant würden. Eigentlich war diese Constitution nur aus Rücksicht auf die damaligen Verhältnisse und als vorübergehend erlassen <sup>o)</sup>. IV. Eine Reservation entstand auch durch die Weise, wie die oben erwähnte Erklärung Martin des V. auf dem Konzil von Konstanz zur Ausführung gebracht wurde, indem nämlich kraft derselben der Papst die Verleihung aller Aemter in Anspruch nahm, welche in den acht Monaten Januar, Februar, April, Mai, Juli, August, October und November erledigt würden. Dieses wurde so auch in die Kanzleiregeln aufgenommen, jedoch zugleich dieser Vorbehalt zu Gunsten der Bischöfe, welche Residenz hielten, um zwei Monate vermindert, so daß dann der Bischof alternirend mit dem Papste verleihen sollte. V. In den auf jenem Concilium mit den deutschen Prälaten (1418) auf fünf Jahre abgeschlossenen Concordaten wurde festgesetzt, daß während dieser Zeit die Reservationen der Bullen Johann des XXII. und Benedict des XII. ausgeübt, die Kathedralkirchen durch canonische Wahl besetzt, und diese blos vom Papste confirmirt, die übrigen Stellen aber abwechselnd vom Papste und vom ordentlichen Verleiher vergeben werden sollten. Ausgenommen von diesen wurden jedoch die höheren Dignitäten in den Dom- und Collegiatstiften, deren Wahl man dem Kapitel freilißt. VI. Das Concilium von Basel wollte aber die Reservationen blos auf diejenigen beschränkt wissen, die in dem corpus iuris, welches damals noch nicht die beiden Extravaganten-Sammlungen begriff, enthalten wären. Die beiden genannten Bullen

<sup>o)</sup> C. Ad regimen. 13. Extr. comm. de praebend. (3. 2).

mit den darauf gebauten Kanzleiregeln fielen dadurch weg p). Allein durch den Widerspruch Eugen des IV. kamen diese Decrete nicht zur rechten kirchlichen Anerkennung; und selbst diejenige, die für Deutschland durch die Fürsten-Concordate erreicht war, gieng durch die Wiener Concordate (1448) wieder verloren, welche beinahe wörtlich auf den Inhalt des Konstanzer Vergleichs zurückkehrten. Zu den päpstlichen Monaten wurden die ungleichen Monate Januar, März, Mai, Juli, September und November bestimmt. Doch sollte der Papst binnen drei Monaten eine taugliche Person ernennen, sonst fiel das Recht an den ordentlichen Verleihер zurück. Auch sind von dieser Reservation, außer den höheren Dignitäten der Kapitel, durch die Praxis noch alle Pfarrämter und Beneficien, die unter einem Laien-Patron stehen, ausgenommen, und selbst das dem Papste in seinen Monaten zustehende Recht häufig durch besondere Indulte dem Bischof oder dem Kapitel übertragen worden. VII. In Frankreich wurden die Baseler Beschlüsse eine Zeitlang durch die pragmatische Sanction, selbst noch nach dem Vergleich zwischen Sixtus IV. und Ludwig IX. q), aufrecht erhalten, und endlich durch die Concordate zwischen Leo X. und Franz I. (1516) die päpstlichen Reservationen so gut wie ganz abgeschafft.

§. 233.

a) Neueste Einrichtungen.

Durch die neuen Concordate ist die Besetzung der Kapitel auf verschiedene Art eingerichtet worden. Das Wahlrecht zu den Dignitäten ist meistens aufgehoben, und auch das zu den gewöhnlichen Canonikaten sehr beschränkt. In Neapel sollen die in den ersten sechs Monaten des Jahres ledig werdenden Stellen vom Papste, die übrigen vom Bischofe, die erste Dignität aber in allen Fällen vom Papste verliehen werden. In Preußen ernennt der Papst den Probst, der Bischof den Decan; die einfachen Canonicate sind nach dem Wechsel der Monate zwischen beiden getheilt,

p) Conc. Basil. Sess. XII. Decret. de electionibus, Sess. XXIII. Decret. de reservationibus.

q) C. l. Extr. comm. de treuz. et pac. (1. 9).

In Baiern ernennt ebenfalls der Papst den Probst, der König aber den Decan; die einfachen Canonicate werden in den päpstlichen Monaten durch den König, in den übrigen zur Hälfte durch den Bischof, zur anderen durch das Kapitel vergeben. Im Bisthum Basel wird nach der neuesten Einrichtung der Decan vom Papst, der Probst von der Regierung ernannt; die übrigen Stellen werden theils durch Wahl des Kapitels, theils durch die Regierungen der betreffenden Kantone besetzt. In Hannover und den kleineren Bundesstaaten werden alle Amtmänner, auch die des Decans, abwechselnd vom Bischof und Kapitel vergeben. Im Concordat mit Frankreich ist eigentlich über diesen Gegenstand nichts gesagt, dadurch aber stillschweigend die Ernennung den Bischöfen überlassen worden. Eben so verhält es sich im Königreich Holland. Im Königreiche Polen soll es nach den neuesten Bullen bei der bisherigen Observanz verbleiben. Überall ist aber den Regierungen ein mehr oder minder großer Einfluß vorbehalten worden.

### §. 234.

#### 3) Einfluß des Patronaterechts r). a) Historische Einleitung.

Die Kirche erkennt die Pflicht der Dankbarkeit gegen denselben, der aus seinem Vermögen eine Kirche gegründet oder ein Kirchenamt detirt hat, dadurch an, daß sie ihm auch gewisse Rechte, namentlich einen regelmäßigen und bleibenden Einfluß auf die Besetzung dieses Amtes einräumt. Der Inbegriff dieser Vorrechte wird das Patronatrecht genannt. Historisch entwickelte sich dieses auf folgende Weise. In den älteren Zeiten der Kirche hatten diejenigen, welche eine gottesdienstliche Instalt stifteten, zwar gewisse Auszeichnungen; allein doch keinen besonderen Vorzug bei der Auswahl der Geistlichen. Erst im fünften Jahrhundert wurde in Gallien dem Bischofe, der in einer benachbarten Diözese eine Kirche gründete, auch das Recht, die Kleriker dafür zu ernennen,

---

r) Ph. Maier das Patronatrecht dargestellt nach dem gemeinen Kirchenrecht und nach österreichischen Verordnungen. Wien 1824. 8., H. L. Lippert Versuch einer historisch-dogmatischen Entwicklung der Lehre vom Patronate. Gießen 1829. 8.

ertheilt s). Andere weltliche Personen hingegen erhielten durch Fundation ein solches Vorrecht nicht, sondern das volle Ordinationsrecht blieb dem Bischofe t). Bald aber wurden ihnen doch im Orient gewisse Vorfürze, namentlich bei der Güterverwaltung, eingeräumt u), und endlich auch den Fundatoren das Recht, zu der Stelle eine würdige Person in Vorschlag zu bringen, nachgegeben v). Eben so bildete sich das Verhältniß im Occident aus; jedoch wurde das Präsentationsrecht anfangs dem Stifter nur für seine Person eingeräumt w). Allmählig nahm es aber auch einen erblichen Charakter an. Hierzu so wie zur übrigen Ausbildung des weltlichen Patronatrechtes trugen besonders zwei äußere Umstände bei. Der Eine war das Verhältniß der Privatoratoren, welche die großen Gutsbesitzer bei ihren Haupthöfen für sich und ihre Hofsöhnen anlegten. Diese galten natürlich als ihr volles Eigenthum x), welches mit zur Vererbung gezogen wurde y), und wobei sie ihre Hausgeistlichen willkürlich anstellten. Im Fortgang der Zeiten wurden diese Privathäuser erweitert und in Parochialkirchen verwandelt, an denen sich zwar das Eigenthum der ersten Besitzer verlor, die Nachfolger aber doch andere wichtige Vorrechte beibehielten. Der andere Grund lag darin, daß die fränkischen Könige, von den Umständen gedrängt, häufig das Kirchengut angreifen mußten z), und einzelne Kirchen an Laien

s) C. 1. c. XVI. q. 5. (Conc. Arausic. a. 441).

t) C. 26. 27. c. XVI. q. 7. (Gelas. c. a. 494), c. 10. eod. (Conc. Aurel I. a. 511), c. 6. c. X. q. 1. (Conc. Tolet. IV. a. 633).

u) C. 15. C. de SS. eccles. (1. 2), c. 46. §. 3. C. de episc. (1. 3).

v) Nov. Just. 57. c. 2., nov. 123. c. 18.

w) C. 31. c. XVI. q. 1. (Pelag. I. c. a. 557), c. 4. 30. c. XVIII. q. 2. (Idem eod.), c. 32. c. XVI. q. 7. (Conc. Tolet. IX. a. 655).

x) Patroni hießen überhaupt die Guteherrn im Verhältnisse zu ihren Gutsunterthanen, c. un. C. Th. ne colon. inscio domin. (5. 11), c. un. C. Th. de colon. Thrae. (11. 51). Daher sehr natürlich auch im Verhältnisse zu ihrem Balthane und ihren Geistlichen.

y) C. 35. c. XVI. q. 7. (Capit. Ludov. P. a. 829. c. 2), c. 36. eod. (Conc. Tribur. a. 895).

z) C. 59. c. XVI. q. 1. (Capit. I. Carol. M. a. 803. c. 1) ibiq. Corr. Rom.

als Lehn hingaben. Dieses hatte den Erfolg, daß die Empfänger sich wie deren Eigentümner betrachteten, den größten Theil der Einkünfte zogen, und des Widerstrebens der Bischöfe ungeachtet bei der Ernennung der Geistlichen die Hauptstimme führten; ja sie ertheilten als Eigentümner oder Lehnsherrn der Kirche den dabei anzustellenden Priestern sogar die Investitur mit dem geistlichen Amte, und übten nun über sie die Rechte, wie über ihre Vasallen *a*). Hierdurch ist das Patronatrecht auch bei solchen Kirchen eingeführt worden, die nicht Privatoratorien, sondern öffentliche Kirchen waren. Seit dem neunten Jahrhundert war aber dieser Theil der Kirchenzucht, wie man aus den vielen Verboten erkennen kann, durch Gewaltthätigkeiten gänzlich zerrüttet, und es wiederholte sich im Kleinen derselbe Unfug, wie auf den bischöflichen Sizzen unter der Investitur der Könige *b*). Vergeblich

*a) Edict. Carol. M. ad Comites a. 800.* Resonnit in auribus nostris quorundam praesumtio non modica, quod non ita obtuleret Pontificibus nostris seu Sacerdotibus, quemadmodum canonum et legum continet authoritas, ita ut presbyteros nescio qua temeritate praesentari episcopis denegentis, insuper et aliorum clericos usurpare non pertimescatis, et absque consensu episcopi in vestras ecclesias mittere audeatis, nec non in vestris ministeriis pontifices nostros talem potestatem habere non permittatis, quam rectitudo ecclesiastica docet. Dieses zeigen auch c. 29. c. XVI. q. 7. (Leo III. c. a. 800), c. 37. eod. (Conc. Mogunt. a. 813), c. 38. eod. (Conc. Cabilon. II. a. 813), Capit. I. Carol. M. a. 813. c. 2, Capit. Ludov. a. 816. c. 9.

*b) Ein deutliches Zeugniß aus dem neunten Jahrhundert gibt Agobard. Archiep. Lugdun de privileg. et iure sacerdot. cap. 11. Incredibilis consuetudo impia, ut paene nullus inveniatur anhelans, et quantumcumque praeſiciens ad honores et gloriam temporalem, qui non domesticum habeat sacerdotem, non cui obediatur, sed a quo incessanter exigat licitam simul atque illicitam obedientiam non solum in divinis officiis, verum etiam in humanis, ita ut plerique inveniantur, qui aut ad mensas ministrent, aut saccata vina miscant, aut canes dueant, aut caballos, quibus foeminae sedent, regant, aut agellos provideant. Et quia tales, de quibus haec dicimus, bonos sacerdotes in domibus suis habere non possunt [nam*

eiserten dawider die Bischöfe und Concilien c); endlich aber beschäftigte sich das dritte und vierte Lateranische Concilium sehr ernsthaft, sowohl mit den Misbräuchen, die dabei vorfielen d), wie mit den inneren Verhältnissen, und hierauf, so wie auf die sich daran schließenden Decretalen, ist noch das heutige canonische Recht gegründet.

§. 235.

b) *Hentiges Recht.*

Greg. III. 38. Sext. III. 19. Clem. III. 12. De iure patronatus.

I. Das Patronatrecht entsteht ordentlicherweise durch Fundirung einer Kirche oder eines Amtes. Zur Fundirung einer Kirche gehören drei Punkte: Anweisung des Grund und Bodens (*sundatio in specie*), wirkliche Erbauung (*exstructio*), und Anweisung

---

quis esset bonus clericus qui cum talibus hominibus de honestari nomen et vitam suam ferret?], non curant omnino quales clerici illi sint, quanta ignorantia coeci, quantis criminibus involuti: tantum ut habeant presbyteros proprios, quorum occasione deserant ecclesias seniores et officia publica. Quod autem non habeant eos propter religionis honorem, apparet ex hoc, quod non habent eos in honore. Unde et contumeliose eos nominantes, quando volunt illos ordinari presbyteros, rogant nos aut iubent, dicentes: Habeo unum clericionem, quem mihi nutriti de servis meis propriis, aut beneficialibus, sive pagensibus, aut obtinui ab illo vel illo homine, sive de illo vel illo pago: volo ut ordines emi mihi presbyterum. Cumque factum fuerit, putant ex hoc, quod maioris ordinis sacerdotes non eis sint necessarii, et derelinquent frequenter publica officia et praedicamenta.

c) Conc. Salegunst. a. 1022. c. 13. Nullus laicorum alicui presbytero suam commendet ecclesiam praeter consensum episcopi, sed eum prius mittat episcopo, vel eius vicario, ut probetur, si scientia, aetate et moribus talis sit, ut sibi populus Dei commendetur. — Conc. Bitur. a. 1031. c. 21. Ut saeculares viri ecclesiastica beneficia, quod seuos presbyterales vocant, non habeant super presbyteros. Ut nullus laicus presbyteros in suis ecclesiis mittat, nisi in manu episcopi, quia episcopus curam animarum debet unicuique presbyterum commendare de parochiis ecclesiarum singularium.

d) C. 30. X. de praebend. (3. 5). c. 4. 23. X. de iur. patron. (3. 38), c. 12. X. de poen. (5. 37).

der nöthigen Einkünfte (dotatio) e). Zur Stiftung eines Amtes an einer bereits errichteten Kirche ist die Anweisung des Einkommens hinreichend. Außerordentlicher Weise entsteht es durch Verjährung f), oder durch unvordenflichen Besitz g). Doch sind über den Beweis derselben genaue Regeln vorgeschrieben h). II. Inhaber des Patronatrechts war ursprünglich blos die Person; häufig hat es sich aber, wie viele andere Gerechtsame in der deutschen Verfassung so verwandelt, daß es wie eine dingliche Zubehör an einem Gute klebt i). Besonders kommt dieses oft bei Lehn- und Rittergütern vor. Daher wird jetzt das dingliche und persönliche Patronatrecht unterschieden. Letzteres ist entweder ein weltliches oder ein geistliches, je nachdem der Berechtigte ein Laie oder ein Geistlicher ist, sey dieses eine kirchliche Corporation, oder eine Dignität, oder eine andere einfache Kirche. Die geistlichen Patronate gründen sich bald auf die wirkliche Foundation einer Kirche durch eine andere geistliche Anstalt k), bald sind sie aus dem Vorbehalt bei der Theilung eines Kirchenamtes l), oder aus Schenkungen, welche die Laien mit ihrem Patronatreste an eine kirchliche Anstalt machten m), entstanden. Häufig hat sich auch bei incorporirten Pfarrreien der primitive Paster, dem das Recht den beständigen Vicarius zu ernennen zusteht, Patren genannt. Allein ein wahres Patronatrecht ist dieses nicht, weil keine Wohlthat gegen die Kirche vorhergegangen ist, und es können daher hier

e) C. 25. X. h. t. (3. 38), Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 12. de ref.

f) C. 11. X. h. t. (3. 38).

g) C. 1 de praescript. in VI. (2. 13).

h) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 9. de ref.

i) C. 7. 13. X. h. t. (3. 38).

k) So haben häufig die Priester-Genente Kärsellen auf dem Lande gestiftet, woraus später Pfarrreien geworden sind, die nun ganz folgerecht unter dem Patronatrecht des Kapitels stehen.

l) C. 3. X. de eccles. aedif. (3. 48), Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 4. de ref.

m) C. 7. X. de donat. (3. 24), c. 8. X. h. t. (3. 38), c. un. eod. in VI. (3. 19).

außer der Präsentation nicht auch die übrigen Ehrenrechte des Patrons in Anspruch genommen werden. III. Die Kirche dehnt die Pflicht der Dankbarkeit, worauf das Patronatrecht beruht, auch auf die Familie des Stifters aus, und läßt daher das Patronatrecht auch auf diese übergehen. Die Regel dabei ist, daß es an die gewöhnlichen Erben des Stifters fällt n). Doch kann derselbe auch festsetzen, daß es ohne Rücksicht auf die Vererbung seinen Nachkommen überhaupt zustehen, und von denselben in Gemeinschaft oder von den Neuesten der Familie ausgeübt werden soll. Ferner läßt auch die Kirche eine Verschenkung des Patronatrechts zu, weil sie annimmt, daß der Schenker dabei noch im Geiste des ersten Stifters handeln werde. Nur macht sie dabei, wenn die Schenkung nicht an eine geistliche Anstalt geschieht, aus Vorsicht die Zustimmung des Bischofs zur Bedingung o). Dieses muß auch dann gelten, wenn das Patronatrecht durch eine lebenswillige Schenkung oder durch testamentarische Erbeinsetzung an einen Anderen kommen soll. Eine Veräußerung für Geld und Geldeswerth ist aber ganz untersagt, weil es unanständig und dem Wesen des Verhältnisses zuwider wäre, wenn ein um der Pietät des Stifters willen concedirtes Recht von seinen Nachfolgern zum Gegenstand pecuniärer Geschäfte gemacht würde p). Hängt das Patronatrecht dinglicher Weise an einem Gute, so wird es freilich mit diesem übertragen, ohne daß dabei auf die Art der Veräußerung etwas ankommt q); jedoch folgt auch dann aus jenem Prinzip, daß darum das Gut nicht thenerer angesehen werden darf. Wird das Eigenthum getheilt, so folgt das Patronatrecht dem nutzbaren Eigenthümer, namentlich dem Emphyteuta und dem Vasallen r). IV. Die Rechte und Pflichten des Patrons sind: 1) Gewisse Ehrenrechte, namentlich ein besonderer Platz in der Kirche, der Vorrang bei Prozessionen s), die namentliche Erwähnung in

n) C. 3. X. h. t., clem. 2. eod. (3. 12).

o) C. 8. X. h. t., c. un. eod. in VI. (3. 19).

p) C. 6. 16. X. h. t., Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 9. de ref.

q) C. 13. X. h. t.

r) C. 7. 13. X. h. t.

s) Früher verstand man unter processionis aditus bloß den Zutritt zu dem

den Kirchengebeten *t*), das Begräbniß in der Kirche und die Kirchenträuer. 2) Er darf, wenn er verarmt, aus dem Kirchenvermögen Unterstützung fordern *u*). 3) Er hat die Beschirmung und Pflicht über die Kirche und ihr Vermögen, und muß bei schlechter Verwaltung dem Bischofe Anzeige machen *v*). Hingegen eine eigene Verwaltung hat er nicht *w*), und noch weniger ein Recht auf das Vermögen oder die Einkünfte *x*). 4) Das wichtigste Vorrecht besteht in der Präsentation zu dem erledigten Amte. Diese ist aber jetzt so eingerichtet, daß der Patron eine Person zu dem Amte blos vorstellt, die eigentliche Verleihung und Einweisung aber von dem Bischofe ausgeht, und erst dadurch das volle Recht an dem Amte erworben wird *y*). Auch ist die Präsentation an mehrere Bedingungen gebunden. Sie muß nämlich für eine würdige Person, durchaus unentgeldlich, und innerhalb der gesetzlichen Zeit geschehen, welche bei dem Laienpatron auf vier, bei dem geistlichen auf sechs Monate festgesetzt ist *z*). Die gewöhnliche Form ist vermittelst eines Präsentations schreibens. Sich selbst darf der Patron nicht präsentieren, wohl aber seinen Sohn *a*). Auch darf er, nach der allgemeinen Meinung, mehrere zugleich,

---

gewöhnlichen öffentlichen Gottesdienst, und dem Patron war dabei noch keine Auszeichnung gegeben, c. 26. 27. c. XVI. q. 1. (Gelas. c. a. 494).

Später aber erhielten diese Worte eine andere Bedeutung, c. 25. X. h. t.

*t*) Schon in den alten Zeiten wurden die Namen der Fundatoren öffentlich recitirt und in die Dipytichen eingetragen, Sidon. Apollin. († 422) *epist. II. 10. IV. 18.*, Paulinus († 431) *epist. XXXII.*, Conc. Emerit. a. 666. c. 19.

*u*) C. 30. c. XVI. q. 7. (Conc. Tolet. IV. a. 633), c. 29. eod. (Leo III. c. a. 800), c. 25. X. h. t.

*v*) C. 60. c. XVI. q. 1. (Conc. Tolet. IV. a. 633), c. 31. c. XVI. q. 7. (Conc. Tolet. IX. a. 655).

*w*) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 3. Sess. XXV. cap. 9. de ref.

*x*) C. 6. c. X. q. 1. (Conc. Tolet. IV. a. 633), c. 30. X. de praebend. (3. 5), c. 4. 23. X. h. t.

*y*) C. 5. 29. X. h. t., Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 12. 13. de ref.

*z*) C. 3. 22. 27. X. h. t., c. un. eod. in VI. (3. 19).

*a*) C. 15. 26. X. h. t.

und der Laienpatron, so lange die gesetzliche Frist noch offen ist, sogar mehrere nach einander präsentiren b), zwar nicht so, daß er dadurch die erste Präsentation ganz zurücknimmt c), sondern nur so, daß der Verleiher unter den Mehreren die Wahl behält d). Bei der successiven Präsentation durch einen geistlichen Patron hat aber der ältere den Vorzug e). Steht das Präsentationsrecht mehreren Personen als Einzelnen zu, so entscheidet, wenn nicht etwas Anderes festgesetzt ist, die Stimmenmehrheit, selbst die blos relative; bei Stimmengleichheit kann der Verleiher wählen f). Ruht das Präsentationsrecht bei einer Corporation, so wird es nach dem gewöhnlichen Geschäftsgange durch die Stimmenmehrheit verhandelt g), wenn nicht ein anderes Verfahren, zum Beispiel der Turnus, festgesetzt ist. Ist die Präsentation nicht innerhalb der bestimmten Zeit h), oder nicht unentgeldlich geschehen i), so geht sie für diesesmal verloren, und devolvirt an den Verleiher. Ist ein Unfähiger präsentirt worden, so steht, wenn es unwillentlich geschah, dem Patron zur Präsentation eines Anderen eine neue Frist von vier oder sechs Monaten zu k). Geschah es aber willentlich, so geht dem geistlichen Patron das Präsentationsrecht zur Strafe für diesesmal verloren l); und der Laienpatron kann nur so lange die ursprüngliche Frist noch offen ist einen Neuen

b) C. 5. 29. 31. X. h. t.

c) Anderer Meinung ist zwar Lippert Patronatrecht S. 112—24. und in Weiß Archiv B. III. N. IV. Man sehe aber dagegen Vermehrten in Weiß Archiv B. II. N. VI. B. V. N. III.

d) C. 24. X. h. t.

e) C. 24. X. h. t. Der Unterschied beruht darauf, daß man dem geistlichen Patronatrecht überhaupt mehr bindende Kraft beilegt.

f) C. 3. X. h. t., clem. 2. eod. (3. 12).

g) C. 6. X. de his quae sunt a praelat. (3. 10).

h) C. 2. X. de suppl. neglig. praelat. (1. 10), c. 27. X. h. t., c. 18. de elect. in VI. (1. 6).

i) C. 11. 13. 15. 34. X. de simon. (5. 3).

k) Dieses ergiebt sich aus der Analogie des c. 26. de elect. in VI. (1. 6).

l) C. 7. §. 3. c. 20. 25. X. de elect. (1. 6), c. 2. X. de suppl. neglig. praelat. (1. 10), c. 18. de elect. in VI. (1. 6).

präsentieren m). V. Das Patronatrecht erlöscht 1) durch Untergang der Kirche oder Aufhebung des Amtes, worauf es sich bezieht. Dasselbe gilt auch im Fall einer Union, wenn der Patron dazu seine Einwilligung gegeben, und sich nicht ausdrücklich das Patronatrecht vorbehalten hat n). 2) Durch gänzliche Aufhebung des Amtes oder der Corporation, welcher es zusteht o). 3) Durch ausdrückliche oder stillschweigende Verzichtleistung. Letztere ist vorhanden, wenn das Beneficium mit Zulassung des Patrons in ein Wahlsamt verändert, oder mit seinem Vorwissen mehrmals frei verliehen wird. 4) Zur Strafe in gewissen Fällen, namentlich wegen Misbrauch des Kirchenvermögens p), uncanonischer Veräußerung des Patronatrechts q), Mishandlung des Geistlichen r). Der Unterschied der Confessionen wird aber in Deutschland nicht für ein Hinderniß gehalten. Doch bleibt immer der Besitz dieses Rechts in den Händen eines Anderen, der nicht zu der Kirchengemeinschaft gehört, dem Geiste des Verhältnisses widersprechend. Auch sind wenigstens die Juden, die nicht selten durch den

m) Denn daß der Laienpatron auch in diesem Fall das Präsentationsrecht nicht gleich ganz verliere, ergibt sich aus c. 4. X. de off. iud. ord. (1. 31). Im alten Recht war es freilich anders, nov. 123 c 18.

n) C. 7. X. de donat. (3. 24).

o) Dieses ist sehr häufig bei der Aufhebung der vielen kirchlichen Institute in der neueren Zeit vorgekommen. Merkwürdig ist jedoch, daß viele Schriftsteller in diesem Fall das Patronatrecht dem Landesherrn zugesprochen, und aus der Säcularisation einen eigenen Erwerbtitel gebildet haben. Allein jenes Recht war an die moralische Person der Corporation, nicht an deren Güter geknüpft; nur in letztere, nicht in erstere, hat der Landesherr succedit. Jene Anstalten haben vielmehr als solche ohne Nachfolger aufgehört, und dadurch ist ihr Präsentationsrecht an den Bischof, als den ordentlichen Vertreher, zurückgefallen. In Bayern ist jedoch diese Frage durch das Concordat entschieden, und dem Könige das Präsentationsrecht zugestanden worden. In Preußen ist es nach den Monaten zwischen dem Bischof und der Regierung alternirend verteilt, Verordnung vom 30. Sept. 1812.

p) Cone. Trid. Sess. XXII. cap. 11. de ref.

q) Cone. Trid. Sess. XXV. cap. 9. de ref.

r) C. 12. X. de poen. (5. 37).

Aufkauf von Gütern Patronatrechte mit erworben haben, durch die meisten Landesgesetze zu deren Ausübung unfähig erklärt worden. VI. Die Streitigkeiten über das Patronatverhältniß gehörten nach den Decretalen vor die geistlichen Gerichte); allein die neueren Landesgesetze haben dieses meistens aufgehoben<sup>t).</sup>

§. 236.

4) Volles Verleihungsrecht dritter Personen.

In gewissen Fällen kann einer dritten Person nicht blos die Präsentation, sondern selbst die wirkliche Collation des Amtes zu stehen. Dieses gründet sich aber immer auf besondere Privilegien oder auf eine verjährte Observanz. Gewöhnlich findet sich dieses Recht in den Händen einer kirchlichen Dignität <sup>u)</sup>, oder einer geistlichen Corporation. Die Klöster namentlich besaßen es über die Kirchen, die ihnen vollständig incorporirt waren <sup>v)</sup>. Laien sollten es aber, der strengerem Disciplin gemäß, niemals erhalten; doch haben in allen Ländern die Könige mehrere Aemter, namentlich die an den königlichen Kapellen, zu verleihen gehabt. Die Könige von Frankreich übtten dieses Recht unter andern, und zwar in einer merkwürdigen Ausdehnung in Beziehung auf die Aemter aus, die während der Erledigung eines bischöflichen Stuhles in der Diözese vacant wurden <sup>w)</sup>.

§. 237.

5) Außerordentliche Verleihung kraft des Devolutionsrechts.

Greg. I. 10. Clem. I 5. De supplenda negligentia paelatorum.

Wenn die Provision nicht auf die canonische Weise oder nicht innerhalb der bestimmten Zeit vorgenommen worden ist, so geht das Recht dazu für diesmal verloren und devolvirt an einen höheren Beamten. Doch wird in beiden Fällen eine verschuldete Nachlässigkeit vorausgesetzt. Die gesetzliche Frist beträgt bei den gewöhnlichen Aemtern, welche der Bischof verleiht, sechs Monate <sup>x)</sup>;

<sup>s)</sup> C. 3. X. de iudic. (2. 1)

<sup>t)</sup> Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. IX. cap. 9. n. 6.

<sup>u)</sup> C. 6. X. de institut. (3. 7).

<sup>v)</sup> C. 18. X. de praescript. (2. 26), c. 3. §. 2. X. de privileg. (5. 33).

<sup>w)</sup> Mehr darüber findet man bei Van-Espen *Ius eccles. univers.* Part. II.

seet. 3. tit. 8. cap. 8.

<sup>x)</sup> C. 2. X. de conc. praeb. (3. 8).

bei den übrigen sind die Fristen verschieden und schon gelegentlich genannt worden. Der Anfang derselben wird vom Tage an berechnet, wo die Erledigung des Amtes am Orte selbst bekannt wurde y). Nach verstrichener Frist bleibt die dann noch unternommene Verleihung ohne Wirkung, wenn nicht die höhere Behörde sie freiwillig gelten läßt z). Die nähere Ordnung der Devolution ist aber folgende. Bei den Aemtern, deren Patron oder Verleiher selbst unter dem Bischofe steht, devolvirt das Provisionsrecht an diesen a), namentlich auch bei solchen, die das Kapitel allein zu vergeben hat b). Dieses gilt selbst dann, wenn der Bischof in der Eigenschaft eines einfachen Kapitularien an der Verleihung Theil zu nehmen hatte c). Soll die Verleihung durch den Bischof als Prälaten und das Kapitel gemeinschaftlich geschehen, so kann die Nachlässigkeit des Einen das Recht des Anderen nicht hindern; sind aber beide sünzig, so schreitet der Erzbischof ein d). Dasselbe gilt, wenn der Bischof allein, sey es mit oder ohne Berathung des Kapitels die Stelle zu vergeben hatte e). Die Besetzung der Bisthümer endlich devolvirte bei verzögter Wahl sonst an den Erzbischof, jetzt an den Papst. Dasselbe muß nach aller Analogie gelten, wenn der Landesherr mit der Ernennung sünzig ist.

### §. 238.

6) Von der canonischen Institution und der Investitur.

Greg. III. 7. Sext. III. 6. De institutionibus.

In den älteren Zeiten, wo die Ordination regelmäßig nur

y) C. 3. X. h. t. (1. 10), c. 5. X. de conc. praeb. (3. 8), clem. un. eod. (3. 3).

z) C. 4. 5. X. h. t. (1. 10).

a) C. 2. X. h. t. (1. 10), c. 12. X. de iur. patr. (3. 38), clem. un. de suppl. neglig. praelat. (3. 5).

b) C. 2. X. de conc. praeb. (3. 8).

c) C. 15. X. de conc. praeb. (3. 8).

d) C. 3. 5. X. h. t. (1. 10), c. 15. X. de conc. praebend. (3. 8).

e) Früher gieng in diesem Fall das Recht zunächst an das Kapitel, und dann erst an den Erzbischof über, c. 2. X. de conc. praeb. (2. 8). Allein dieses ist durch die Praxis allgemein abgeändert.

für ein bestimmtes Amt ertheilt wurde, war in ihr zugleich nicht blos die Uebertragung des Amtes, sondern auch wie noch jetzt bei der Consecration der Bischöfe, die äußere Einweisung in dasselbe enthalten. Später haben aber diese Verhältnisse eine ganz andere Richtung erhalten. I. Wo noch das volle Verleihungsrecht dem Bischofe zusteht, wird das Amt durch eine einzige Handlung, durch die Zufertigung und Annahme der Collation vollständig erworben *f*). II. Wo hingegen die Wahl oder Präsentation durch einen Dritten vorhergeht, entsteht durch diese zunächst blos ein persönlicher Anspruch (*ius ad rem*) auf das Amt; das volle Recht (*ius in re*) am Amte wird erst durch die canonische Institution (*institutio authorizabilis sive collativa*) übertragen *h*). In dieser ist also die eigentliche Verleihung enthalten. Regelmäßig kann sie nur vom Bischofe oder dessen Stellvertreter *i*), und während der Sedisvacanz vom Kapitel *k*) ertheilt werden; ausnahmsweise haben aber auch die Archidiaconen *l*) und andere untergeordnete Behörden dieses als ein eigenes Recht erworben. Die canonische Institution darf dem Erwählten oder Präsentirten nicht ohne Angabe bestimmter Gründe verweigert werden *m*), sonst ist eine Beschwerde bei der höheren Behörde zulässig; in so fern kann sie eine erzwingbare Verleihung (*collatio necessaria*) heißen. In allen Fällen, wenn auch die Institution einer anderen Behörde zusteht, sollte jedoch nach dem neueren Recht der Bischof zuvor

*f*) C. 17. de praebend. in VI. (3. 4).

*g*) Diese Unterscheidung von *ius ad rem* und *in re* ist zwar zunächst nur bei den Amwärtschaften aufgestellt worden, c. 40. de praebend. in VI. (3. 4), c. 3. 8. de concess. praebend. in VI. (3. 7); die Canonisten haben sie aber ganz richtig auch auf die anderen angeführten Verhältnisse übertragen.

*h*) C. 1. de regul. iur. in VI. (5. 12).

*i*) C. 3. X. de instit. (3. 7), Conc. Trid. Sess. XIV. c. 12. 13. Der Generalvicar bedarf dazu keiner besonderen Vollmacht, Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. II. cap. 8 n. 2.

*k*) C. 1. de institut. in VI. (3. 6).

*l*) C. 6. X. de institut. (3. 7).

*m*) C. 32. c. XVI. q. 7. (Conc. Tolet. IX. a. 655).

eine wissenschaftliche Prüfung anstellen<sup>n)</sup>; allein nach der Praxis geschieht dieses nur bei den mit einer Seelsorge verbundenen Amtmännern; bei den einfachen Beneficien vertreten schriftliche Zeugnisse deren Stelle o). III. Endlich wo einem Dritten das volle Verlei- hungsrecht zusteht, wird durch die Collation das Amt vollständig erworben, und es ist eine Institution durch den Bischof nicht weiter nöthig. Wenn jedoch mit dem Amt eine Seelsorge verbun- den ist, so muß in allen Fällen, wo entweder die Institution oder die ganze Verleihung durch einen Dritten geschieht, doch die Seel- sorge vom Bischof besonders übertragen werden p). Nur bei Amts- ten, die eine den Bischöfen ähnliche Jurisdiction haben, leidet die- ses eine Ausnahme. IV. Der zur wirklichen Ausübung des Amtes nöthige Besitz wird durch die körperliche Einweisung in das- selbe (institutio corporalis, investitura, installatio) erworben. Diese sollte regelmäßig auch nur vom Bischof ertheilt werden; all- mählig war aber diese Berrichtung an die Archidiaconen gekom- men q). Jetzt wird sie bei den Pfarrstellen meistens von den Erz- priestern oder Landdecanen vermittelst gewisser symbolischer Zeichen vollzogen. In den Stiften geschieht sie unter anderen durch An- weisung eines Platzes (stallum) im Chor r). Die Einweisung in die Temporalien wird aber jetzt gewöhnlich von der weltlichen Obrigkeit ertheilt.

§. 239.

III. Zustand der morgenländischen Kirche.

Im Orient gestaltete sich die Form der Bischofwahlen so,

n) Conc. Trid. Sess. VII. cap. 13. Sess. XXIV. cap. 18. Sess. XXV. cap. 9. de ref.

o) Diesen Gebruch bezengt Van-Espen Ins eccles. univers. Part. II. sect. 3. tit. 9. cap. 1.

p) C. 4. X. de archidiaec. (1. 23). Nach der Rubrik dieser Stelle ist fast unter allen Canenisten die Meinung aufgekommen, als ob die institutio authorizabilis und jene Übertragung der Seelsorge dasselbe sey. Allein die institutio authorizabilis ist nichts anderes, wie die gewöhnliche institutio canonica. Die richtige Ansicht findet sich bei Van-Espen im angeführten Kapitel.

q) C. 7. §. 5. X. de offic. archidiaec. (1. 23).

r) C. 19. 25. X. de praeb. (3. 5), c. 4. 7. X. de conc. praeb. (3. 8).

dass der Klerus mit den Mönchen und den Angesehensten der Stadt drei Personen auf die Wahlliste brachte, woraus der Metropolit den Würdigsten auswählte. Der Anteil des Volkes hörte also fast ganz auf s). Hingegen erhielten die Kaiser, besonders bei der Ernennung der Patriarchen, allmählig ein solches Uebergewicht t), daß seit dem siebenten Jahrhundert die Ernennung häufig gradezu von ihnen ausging. Doch stellte das siebente und achte allgemeine Concilium die Freiheit der Wahl wieder her u). Die Form derselben änderte sich nun aber dahin, daß der Einfluß der Laien ganz wegsiel, und die Bischöfe der Provinz allein drei Personen bezeichneten, worunter der Metropolit den neuen Bischof erwählte. Eben so wurden zur Wahl eines Metropoliten von den Metropoliten der Diöcese dem Patriarchen drei vorgeschlagen v). Der Patriarch von Constantinopel aber wurde vom Kaiser aus drei Personen, welche die von ihm aus der Stadt und Umgegend berufene Synode der Bischöfe designirte, erwählt, mit dem Stab, dem kaiserlichen Mantel und dem Brustkreuz bekleidet, dann, wenn er noch nicht Bischof war, vom Erzbischof von Heraclia geweiht, und endlich inthronisiert w). Häufig vergaben aber auch die Kaiser diese Würde ganz nach ihrer Willkür. Seit der Herrschaft der Türken wurde der Patriarch ebenfalls meistens nach dem Willen der Pforte ernannt und vom Sultan mit jenen Insignien investirt x). In der neueren Zeit ist jedoch das Verhältniß so geordnet worden, daß der Patriarch nach erhaltenener Erlaubniß der Pforte von der Patriarchalsynode erwählt, bei der

s) C. 42. pr. C. de episc. (1. 3), nov. Just. 123. c. 1., nov. 137. c. 2.

t) C. 24. D. LXIII. (Gregor. I. a. 599).

u) C. 7. D. LXIII. (Conc. Nicaen. II. a. 757), c. 1. 2. eod. (Conc. Const. IV. a. 870).

v) Balsamon in Nomocan. Tit. I. c. 23, Idem in Conc. Chalced. can. 28, Matth. Blastar. litt. E. cap. 11., Simeon Thessalon. († 1430) de sacris ordinat. c. 6. (Maxima biblioth. veter. patrum ed. Lugdun. T. XXII.).

w) Dieses beschreibt der eben erwähnte Simeon Thessalon. c. 9—11.

x) Mart. Crusii Turcograeciae libri octo p. 107—9., Leo Allatius de eccles. occid. et orient. perpet. consens. lib. III. cap. 8. n. 2.

Pforte bestätigt und mit dem Kastan bekleidet, hierauf geweiht und enthronisiert wird. Die Erneumung der Bischöfe geschieht um Unruhen zu vermeiden ebenfalls von dieser Synode. Der Gewählte wird nach Auftrag des Patriarchen durch einen Metropoliten und zwei Bischöfe consecrirt und von der Pforte durch ein Diplom oder Barath bestätigt <sup>y).</sup> In Russland kam die Wahl der Bischöfe schon früh fast ganz unter den Einfluß der Großfürsten; nur der Metropolit von Kiew wurde vom Patriarchen zu Constantinopel erwählt, bis daß im fünfzehnten Jahrhundert die Großfürsten auch dessen Ernennung und Investitur an sich zogen (§. 25). So blieb es, so lange das Patriarchat zu Moskwa bestand. Auch jetzt noch werden die Bischöfe vom Kaiser, gewöhnlich aus zwei Personen, welche die Synode vorschlägt und welche meistens aus den in ihr sitzenden Abten genommen sind, ernannt, und von den Erzbischöfen und Bischöfen der Synode consecrirt. Im Königreiche Griechenland geschieht ebenfalls die Ernennung der Bischöfe durch die Staatsregierung auf den Vorschlag der Synode. Die übrigen Kirchenämter werden in der morgenländischen Kirche von den Bischöfen vergeben; jedoch kommt dabei in Russland auch das Patronatrecht vor.

§. 240.

IV. Zustand in den protestantischen Ländern.

In Deutschland steht die Ernennung zu den Pfarrstellen regelmäßig den Consistorien zu. Häufig findet jedoch eine Theilung des Verleihungsrechtes vermöge eines dem Laudesherrn oder einer Privatperson zustehenden Patronatrechtes statt; zuweilen ist auch der Gemeinde eine Mitwirkung eingeräumt, entweder so, daß sie wider den Ernannten oder Präsentirten, der sich ihr zu diesem Zwecke vermittelst einer Probepredigt vorstellen muß, Einspruch erheben darf, oder so, daß sie selbst in irgend einer Form, durch den städtischen Magistrat, oder durch einen Ausschuß, oder durch die ganze Gemeinde das Präsentations- oder Wahlrecht hat <sup>z).</sup>

y) Man sehe darüber die im §. 24. Nete y. angeführte Schrift.

z) Nach der neuen Kirchenordnung für Westphalen und die Rheinprovinz vom 5. März 1835 ist den Gemeinden bei den Kirchen, die keinen Patron haben, das freie Wahlrecht gegeben.

Die Einsetzung in das Amt geschieht meistens durch den Superintendenten <sup>a)</sup>. In Dänemark werden seit der Einführung der Souverainität (1660) die Bischöfe vom Könige ernannt, die Pastoren aber von dem Patron, oder wem sonst die Berufung zu steht, der Gemeinde vorgestellt, und wenn diese nichts einzuwenden hat, vom Bischofe bestätigt, und vom Probste in das Amt eingeführt. Die Wahl der Probste ist den Pastoren des Herred überlassen. In Schweden schicken zur Wahl eines Bischofes alle Geistlichen des Stiftes, und wenn die Wahl dem Erzbischof von Upsala gilt, außer dem Domkapitel zu Upsala auch die übrigen Kapitel des Reiches ihre Stimmen ein, und die drei, worauf die meisten Stimmen fallen, werden dem König in Vorschlag gebracht. Die Lectoren, woraus das bischöfliche Consistorium besteht, werden von diesem selbst nach der Mehrheit der Stimmen, die Contractsprobste vom Bischofe nach dem Vorschlage der Pastoren des Contracts, die gewöhnlichen Pastoren und Kapläne aber, wenn nicht ein Patronatrecht besteht, entweder von der Gemeinde aus drei Geistlichen, welche ihr das Consistorium zuschickt, erwählt, oder vom Könige ernannt. Die Ernennung der Domprobste oder Pastoren der Domkirche geschieht ebenfalls durch den König. In England werden die Bischöfe von den Kapiteln, nach erhaltener Erlaubniß des Königs, womit jedoch zugleich die Bezeichnung des zu Wählenden verbunden ist, gewählt und vom Könige bestätigt. Die Würde des Decans wird in einigen Bistümern durch Wahl des Kapitels, in anderen vom Könige, die anderen Präbenden theils vom Bischofe allein, theils auf Präsentation eines Patro- nes, der bei den Bedeutenderen meistens der König ist, theils auch ganz frei vom Könige vergeben. Bei den übrigen Stellen bestehen noch die meisten Verhältnisse des canonischen Rechts; nur wird mit der Veräußerung des Patronatrechts großer Missbrauch getrieben. In Frankreich werden die Pastoren vom Consistorium der Gemeinde gewählt und der Regierung zur Bestätigung vorge stellt. In Holland endlich werden die Prediger von dem Kirchen- rathe gewählt und durch die Moderatoren der Klasse bestätigt.

<sup>a)</sup> Eichhorn Kirchenrecht I. 758—61. II. 686. 714. 716. 724. 733.

§. 241.

V. Gemeinschaftliche Erfordernisse.

Greg. I. 14. Sext. I. 10. Clem. 1. 6. De aetate et qualitate et ordine praesiciendorum, Greg. III. 8. Sext. III. 7. De concessione praebendae et ecclesiae non vacantis.

Damit aber überhaupt ein Kirchenamt auf die canonische Art besetzt werde, sind folgende Bedingungen nothwendig. I. Das Amt muß dem Rechte nach erledigt seyn, sonst ist die Verleihung nichtig b), und wer wissenschaftlich zu administriren fortfährt, wird excommunicirt c). Selbst die Ertheilung einer Anwartschaft ist jetzt unbedingt verboten d). Ist das Amt zwar an sich ledig, aber Einer factisch noch im Besitz desselben, so muß dieser, ehe der Beliehene eingewiesen wird, erst noch gehört werden e). II. Die Provision muß innerhalb der gesetzlichen Zeit geschehen (§. 237). Die gewöhnliche Frist von sechs Monaten ist auch in den meisten protestantischen Kirchenordnungen beibehalten, und zwar so, daß wo ein Gnadenhalbjahr besteht, die Besetzung selbst nicht früher geschehen darf. III. Der Berufene muß das gehörige Alter haben. Nach der älteren Disciplin war dieses in dem zur Ordination erforderlichen Alter von selbst mitbegriffen. Besondere Bestimmungen darüber wurden erst nothwendig, seitdem man die Weihe vom Amte ganz zu trennen anstieß. Nach dem gemeinen Recht, welches jedoch häufig abgeändert ist, sind nun für den Bischof 30 Jahre, für die Dignitäten, womit eine Jurisdiction, und die Alempter, womit eine Seelsorge verknüpft ist, 25 Jahre, für die übrigen Dignitäten und Personate 22 Jahre f), endlich für die einfachen Beneficien 14 Jahre g), vorgeschrieben. IV. Der Berufene soll,

b) C. 5. 6. c. VII. q. 1. (Cyprian, c. a. 255), c. 10. eod. (Leo IV. c. a. 847).

c) Gelas. a. 495. in c. 1. X. h. t. (3. 8), c. 40. c. VII. q. 1. (Gregor. I. a. 592).

d) C. 2. X. h. t. (3. 8), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 19. de ref.

e) C. 28. de praebend. in VI. (3. 4).

f) C. 7. X. de elect. (1. 6), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 12. de ref.

g) C. 3. X. h. t. (1. 4), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 6. de ref.

weil Laien keine Kirchenämter erhalten können, schon Kleriker seyn, das heißt wenigstens die Tonsur haben *k*), und sich die übrigen nöthigen Weihen binnen Jahresfrist erwerben *i*). Geschichte dieses nicht, so wird, wenn es sich um ein Parochial-Amt handelt, dasselbe unmittelbar und von selbst *k*), ein Amt anderer Art aber erst nach geschehener Verwahrung *l*), wieder verloren, und die mittlerweile gezogenen Früchte müssen zurückgegeben werden. Doch wird jenes Jahr erst vom Tage des erlangten ruhigen Besitzes an berechnet *m*); auch konnte der Bischof der Studien wegen sonst auf sieben *n*), jetzt doch auf ein Jahr dispensiren *o*). Der zum Bischof Erwählte soll aber, damit nicht wie sonst Laien unmittelbar zu dieser Würde gelangen können *p*), wenigstens schon seit sechs Monaten Subdiacon seyn *q*). V. Die Berufenen müssen die zu ihrem Amte nöthigen Kenntnisse besitzen *r*), und sich darüber durch eine gelehrte Würde, oder durch andere Zeugnisse *s*), und bei den Alemtern, womit eine Seelsorge verbunden ist, durch eine besondere Prüfung ausweisen (§. 238). In diesem Geiste hat das Concilium von Trient bei der Besetzung von Pfarreien, deren Verleihung dem Bischof oder einem geistlichen Patrone zusteht, eine eigenthümliche Form vorgezeichnet. Es sollen von Jahr zu Jahr von der Diöcesausynode auf Vorschlag des Bischofes mindestens sechs Examinatoren approbiert, dann bei der eingetretenen Erledigung

*h)* C. 6. X. de transact. (1. 36), c. 2. X. de institut. (3. 7).

*i)* C. 14. de elect. in VI. (1. 6), clem. 2. de aetat. (1. 6), Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 4. de ref.

*k)* C. 14. 35. de elect. in VI. (1. 6).

*l)* C. 7. X. de elect. (1. 6), c. 22. eod. in VI. (1. 6).

*m)* C. 35. de elect. in VI. (1. 6).

*n)* C. 34. de elect. in VI. (1. 6).

*o)* Conc. Trid. Sess. VII. cap. 12. de ref.

*p)* C. 9. D. LXI. (Ambros. c. a. 396), c. 10. eod. (Conc. Sard. a. 347), c. 3. eod. (Hormisd. a. 517), c. 1. eod. (Gregor. I. a. 599), c. 3. D. LIX. (Idem eod.).

*q)* C. 9. X. de aetat. (1. 14), Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 2. de ref.

*r)* C. 7. X. de elect. (1. 6), clem. 1. de aetat. (1. 6).

*s)* Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 2. Sess. XXIV. cap. 12. de ref.

einer Pfarrei vom Bischofe oder von Anderen mehrere dazu geeignete Personen genannt, oder auch solche durch öffentliche Bekanntmachung sich zu melden aufgefordert, hierauf sämtliche Kandidaten von drei aus jenen sechs Examinatoren geprüft, und der Würdigste ausgewählt werden *t*). Das Ausschreiben eines Concurses ist jedoch nicht überall in Gebrauch gekommen. Bei Pfarrreien, die von einem Laienpatrone abhängen, soll der Präsentirte von derselben Commission examinirt werden *u*). Zu Ermanglung der Diözesansynoden ist der Bischof auch allein die Examinateure zu ernennen befugt; doch werden diese noch immer Synodalexaminateure genannt *v*). Bei den Protestanten in Deutschland finden regelmässig zwei Prüfungen statt: eine wodurch der Geprüfte unter die Kandidaten zum Predigtante aufgenommen wird, und eine zweite vor der wirklichen Uebertragung eines geistlichen Amtes. VI. Nach den meisten Landesgesetzen und neueren Concordaten soll bei der Verleihung der geistlichen Stellen auch auf das Indigenat Rücksicht genommen werden. Früher, wo der Klerus einen von den nationalen Verhältnissen mehr unabhängigen Stand bildete, wurde darauf nicht so streng gehalten. VII. Die Verleihung muss unentgeldlich geschehen, und der Wucher mit geistlichen Aemtern ist, als eine Simonie, streng verboten *w*).

---

*t*) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 18 de ref. Genau handelt davon Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. IV. cap. 7. 8., Van-Espen Ius eccles. univers. Part. II. sect. 3. tit. 5. c. 1—4.

*u*) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 18. de ref.

*v*) Van-Espen Part. II. sect. 3. tit. 5. cap. 3. n. 7.

*w*) C. 9. c. I. q. 3. (Alexander II. a. 1068), c. 2. eod. (Gregor. VII. c. a. 1075), c. 3. eod. (Idem a. 1078), c. 8. eod. (Urban. II. a. 1089), c. 6. 8. X. de pact. (1. 35), c. 12. 27. 33. 34. X. de simon. (5. 3).

## Fünftes Kapitel.

### Von dem Verlust der Kirchenämter.

§. 242.

I. Von der freiwilligen Niederlegung.

Greg. I. 9. Sext. I. 7. Clem. I. 4. De renuntiatione.

Die Kirche betrachtet ein Amt als einen Inbegriff bestimmter Verpflichtungen und als eine übernommene Aufgabe, der man sich nicht willfährlich wieder entziehen soll. Daher kann die Niederlegung der bischöflichen Würde nur aus den wichtigsten Beweggründen x) und nur mit Genehmigung des Papstes geschehen y). Bei den niederen Amtmännern ist die Zustimmung des Bischofs erforderlich z). Der Papst aber ist, wenn er verzichten will, nur an die Stimme seines Gewissens gebunden a). Bei den Protestantenten muß man sich an die Consistorien oder an den Landesherrn wenden. Erzwungene Renuntiationen sind unverbindlich b). Bedingungen der Verzichtleistung beizufügen, besonders solche, wodurch man für sich oder für einen Dritten Vortheil sucht, ist dem strengeren Begriff des Amtes entgegen, und war auch in der älteren Disciplin größtentheils unbekannt. Seit dem zwölften Jahrhundert sind aber, besonders bei den Stellen in den Stiften, Bedingungen verschiedener Art aufgekommen. Diese sind Vorbehalt

x) C. 9. 10. X. h. t., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 16. n. 1—4.

y) C. 2. X. de translat. episc. (1. 7), c. 1. 9. X. h. t. Sehr gut handelt davon Hurter Papst Innocenz III. Th. III. S. 249—57.

z) C. 4. X. h. t. Nähtere Vorschriften darüber enthalten die Const. Quanta ecclesiae Pii IV. a. 1548., Const. Humano vix Gregor. XIII. a. 1583.

a) C. 1. de renunt. in VI. (1. 7).

b) C. 5. X. h. t., c. 2. 3. 4. 6. X. de his quae vi (1. 40).

eines Zahrgeldes (pensio), oder selbst des Wiedereintritts (resignatio salvo regressu, cum iure recuperandi) in gewissen Fällen, zum Beispiel wenn der, auf welchen resignirt wird, vor dem Resignirenden sterben würde, der Tausch gegen eine andere Stelle, und die Resignation auf einen Dritten (resignatio in favorem). Der Vorbehalt des Wiedereintritts ist aber jetzt gänzlich verboten c). Der Tausch ist es an sich ebenfalls; doch ist er in der Form gestattet, daß beide ihre Stellen in die Hand des Bischofes resignieren, und dieser in der Form einer Versetzung die Vertuschung vornehme d). Die Resignation auf einen Dritten endlich war hauptsächlich nur bei Canonicaten üblich, jedoch mußte dazu als zu einer Abweichung von der Regel nach der Praxis die Genehmigung des Papstes nachgesucht werden. Auch war sie, um den Schein der Erblichkeit zu vermeiden, durch die Kanzleiregel de virginis oder de insirmis resonantibus darin beschränkt, daß sie kraftlos wurde, wenn der Resignirende binnen zwanzig Tagen darauf an einer schon damals begonnenen Krankheit starb. Als aber nun, um diese Vorschrift zu umgehen, solche Resignationen häufig schon bei gesundem Leibe errichtet, allein, um im Gewuß der Einkünfte zu bleiben, bis gegen das Ende des Lebens verheimlicht wurden, so wurde durch sehr zweckmäßige Verordnungen festgesetzt, daß sie innerhalb einer bestimmten Zeit nach ihrer Errichtung und in einer bestimmten Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden sollten e). Neuere Landesgesetze, zum Beispiel die Österreichischen, haben sie sogar ganz verboten; doch kann es Fälle geben, wo ihre Zulassung nicht nur unschädlich, sondern selbst im Interesse der Kirche ist f). Uebrigens kann eine Verzichtleistung auch stillschweigend geschehen, namentlich durch

c) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 7. de ref.

d) C. 8. X. de pæb. (3. 5), c. 5. 7. 8. X. de rer. perm. (3. 19), c. un. eod. in VI. (3. 10), clem. un. eod. (3. 5).

e) Regula Cancell. de publicandis resignationibus, Const. Humano vix Gregor. XIII. a. 1583., Const. Ecclesiastica Benedicti XIV. a. 1746.

f) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 10. n. 13—20.

Eingehung einer Ehe *g*), durch Annahme eines zweiten nicht compatiblen Amtes, durch Eintritt in den Mönchsstand *h*), und natürlich auch durch eine Religionsveränderung, worüber in den deutschen Reichsgesetzen besondere Vorbehalte gemacht waren (§. 51).

§. 243.

II. Von der Absezung.

Die Entfernung oder Absezung vom Amt kann, weil sie eine Strafe ist, nur wegen eines Vergehens verhängt werden, und auch dann nur nach einer in den bestehenden Formen geführten Untersuchung durch einen Spruch des ordentlichen Richters *i*). Auf diesem Grundsätze ruht in der Kirche wie im Staate die Freiheit und Ehre des Beamtenstandes. Dieses muß daher in einem christlichen Staate auch die weltliche Obrigkeit anerkennen; die Kirche befände sich in einem rechtlosen Zustande, wenn ihre Beamten durch die Staatsregierung nach deren einseitigen Gutdünken gewaltsam von ihren Stellen vertrieben werden könnten *k*). Selbst wenn der Verlust des Amtes nach den Canonen unmittelbar und von Rechtswegen an ein gewisses Delict geknüpft ist, muß doch erst, daß dieses wirklich begangen werden, gerichtlich erwiesen, und durch eine Sentenz ausgesprochen werden. Nebstens ist aber die Anwendung dieser, so wie der meisten anderen canonischen Strafen, jetzt mehr dem richterlichen Ermessen überlassen *l*); doch wird natürlich immer ein schweres Vergehen vorausgesetzt. Von den dabei thätigen kirchlichen Behörden ist schon oben (§. 193) gehandelt werden.

---

*g*) C. 1. 3. 5. X. de cleric. coniug. (3. 3).

*h*) C. 4. de regular. in VI. (3. 14).

*i*) C. 38. c. XVI. q. 7. (Conc. Cabilon. II. a. 813), c. 1. c. XV. q. 7. (Conc. Hispal. II. a. 619), c. 7. X. de restit. spoliat. (2. 13).

*k*) Dafür kann man auch nicht das Recht des Placets geltend machen. Denn das Placet wird zu der canonischen Ausstellung, also wie diese unbedingt, nicht auf willkürlichen Widerruf, ertheilt.

*l*) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 6. de ref.

§. 244.

III. Von der Versetzung.

Greg. I. 7. De translatione episcopi.

Geschicht die Versetzung von einem Amt zu einem anderen, die beide unter demselben Verleiher stehen, mit dem Willen des Besitzers, so liegt darin theils die Verzichtleistung auf die bisherige, theils die Verleihung der neuen Stelle. Geschicht sie aber als Translocation gegen dessen Willen, so ist sie nach der Analogie der Absetzung zu beurtheilen. In beiden Fällen muß sie bei den niederer Aemtern vom Bischof ausgehen *m*). Die Translation der Bischöfe geschah sonst durch das Provinzialconcilium *n*), später aber durch den Papst *o*). Versetzungen, besonders der Bischöfe, sollen aber, damit nicht ein schädlicher Wechsel oder eigennützige Bewerbungen um die einträglicheren Stellen daraus entstehen, nur aus dringenden Gründen und des Nutzens der Kirche wegen, vorgenommen werden *p*). In der morgenländischen Kirche und in den protestantischen Ländern geschehen die Versetzungen von den Behörden, die auch die Anstellung ertheilt haben.

---

*m*) C. 37. c. VII. q. 1. (Statuta eccles. antiqu.), Benedict. Levit. Capitul. lib. II. c. 85. 200., c. 5. X. de rer. perm. (3. 19).

*n*) Can. Apost. 13, c. 37. c. VII. q. 1. (Statuta eccles. antiqu.).

*o*) C. 1. 2. X. h. t. Man vergleiche §. 98. Note y. Einige praktische Fragen dabei discutirt Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 16. n. 5—10. 13—17.

*p*) C. 19. c. VII. q. 1. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 25. eod. (Conc. Antioch. a. 332), c. 21. eod. (Conc. Carth. V. a. 401), c. 31. eod. (Leo I. a. 445), c. 37. eod. (Statuta eccles. antiqu.), c. 32. eod. (Conc. Meldens. a. 845).

---

S e c h s t e s B u d h.

# Bon dem Vermögen der Kirche<sup>D.</sup>

E r s t e s K a p i t e l.

## G e s c h i c h t e d e s K i r c h e n g u t s .

§. 245.

I. Zustand der älteren Zeit.

In den ersten Jahrhunderten bestanden die Einkünfte der Kirche in den Oblationen von Brod, Wein, Weihrauch und Oel<sup>r</sup>), in Geldbeiträgen s), und in den Erstlingen der Feldfrüchte, welche nach dem Gebrauche der Juden Gott dargebracht wurden t). Aus diesen Gaben wurde der Unterhalt des Gottesdienstes, des Bischofes und der übrigen Kleriker, und die Unterstützung der Armen, Wittwen und Reisenden bestritten u). Die Vertheilung geschah unter der Aufsicht des Bischofes theils regelmässig jeden Monat,

q) J. Helfert von dem Kirchenvermögen. Dritte Aufl. Prag 1834. 2 Th. 8.

r) Conc. Carth. III. a. 397. c. 24., Can. Apost. 3.

s) Tertullian. († 215) Apolog. c. 39. Modicam unusquisque stipem menstrua die, vel cum velit, et si modo possit, apponit; nam nemo compellitur, sed sponte confert. Haec quasi deposita pietatis sunt.

t) Conc. Carth. III. a. 397. c. 24., const. Apost. II. 25. VII. 29. VIII. 30. 31. 40., Can. Apost. 3. 4.

u) Justin. († 163) Apolog. I. 66. 67., Const. Apost. II. 25. 35 VII. 29. VIII. 30., c. 23. c. XII. q. 1. (Conc. Antioch. a. 332), c. 6. c. I. q. 2. (Hieron. c. a. 382).

theils durch gelegentliche Spenden v). Allmählig gelangte die Kirche auch zum Besitz von Grundstücken w), und seit Constantin wurden ihr selbst bestimmte Zuschüsse aus dem städtischen Vermögen x), zuweilen auch eingezogene heidnische Tempelgüter überwiesen y). Die Beaufsichtigung und Verwaltung des Kirchenguts war nun für den Bischof ein wichtiges Geschäft z), wozu ihm die Ernennung eines eigenen Deconomen aus seinen Geistlichen zur Pflicht gemacht wurde a). Ueber die Verwendung der Einkünfte bildete sich aber nun im Geiste des alten Rechts die Regel aus, daß sie in vier Portionen zerlegt würden, wovon die eine dem Bischofe verblieb, die andere von ihm unter die Kleriker vertheilt, die dritte für die Armen, und die vierte zum Unterhalt des Gottesdienstes und der Kirchengebäude verwendet wurde b). In einigen Gegenden machte man nur drei Portionen, weil man voraussetzte, daß der Bischof und die Geistlichen von

v) Cyprian. († 258) epist. XXXIV. Caeterum presbyterii honorem designasse nos illis iam sciatis, ut et sportulis iisdem cum presbyteris honorentur, et divisiones mensurnas aequalibus quantitatibus partiantur. Darauf bezieht sich auch c. 6. c. XXI. q. 3. (Cyprian. c. a. 249).

w) Man sieht dieses schon in dem Edict des Licinius vom Jahr 313 bei Lactant. de mortib. persecut. 48. Et quoniam iidem Christiani non ea loca tantum, ad quae convenire consueverunt, sed alia etiam habuisse noscuntur, ad ius corporis eorum, id est ecclesiarum, non hominum singulorum pertinentia, ea omnia lege, qua superius comprehendimus, citra ullam prorsus ambiguitatem vel controversiam hisdem Christianis, id est corpori et conventiculis eorum reddi iubebis.

x) Sozomen. V. 5., Theodoret. IV. 4., c. 12. C. de SS. eccles. (1. 2).

y) C. 20. C. Th. de pagan. (16. 10).

z) C. 23. c. XII. q. 1. (Conc. Antioch. a. 332), c. 5. c. X. q. 1. (Idem eod.).

a) C. 21. c. XVI. q. 7. (Conc. Chalced. a. 451), c. 22. eod. (Conc. Hispal. II. a. 619).

b) C. 23. 25. 26. 27. c. XII. q. 2. (Gelas. c. a. 494), c. 28. eod. (Simplic. a. 475), c. 29. eod. (Gregor. I. a. 593), c. 30. eod. (Idem a. 604).

selbst, was sie könnten, den Armen geben würden e). Die Erhebung dieser Einkünfte war nach den Gegenständen verschieden. Grundstücke wurden verpachtet und das Pachtgeld an den Bischof abgeliefert d). Von den Oblationen hingegen kamen nur diejenigen, welche der bischöflichen Kirche selbst dargebracht wurden, in die Hand des Deconomen zur Vertheilung in vier Theile e); die auswärtigen verblieben den Geistlichen der Kirche, wo sie geschaßen, nur mit Abzug der zum Unterhalt der Kirche bestimmten Portion, welche eine Zeitlang noch an den Bischof abgeliefert f), bald aber auch bei der Kirche selbst gelassen wurde g). Alles andere kirchliche Vermögen in der Diöcese galt zwar noch der alten Verfassung gemäß als eine einzige Masse, worüber der Bischof nach seinem Ermessen schlechthin zu verfügen habe h). Allein in dem Verhältniß als sich der Begriff von Pfarrkirchen und Pfarrgemeinden entwickelte, wurden auch die darauf bezüglichen Vermögensverhältnisse schärfer unterschieden, und jeder Kirche ein Recht an dem für sie gestifteten Kirchengut beigelegt i).

#### §. 246.

##### II. Entstehung der Beneficien.

Die Verleihung eines Kirchengutes an einen Geistlichen statt des ihm zukommenden Antheils an den jährlichen Einkünften war

c) Conc. Bracar. I. a. 563. c. 7.

d) C. 23. 25. c. XII. q. 2. (Gelas. c. a. 494).

e) C. 25. 26. 27. c. XII. q. 2. (Gelas. c. a. 494).

f) C. 7. c. X. q. 1. (Conc. Aurel. I. a. 511), c. 10. eod. (Conc. Tarrac. a. 516).

g) C. 1. c. X. q. 3. (Conc. Bracar. II. a. 572), c. 2. eod. (Conc. Emerit. a. 660), c. 3. eod. (Conc. Tolet. XVI. a. 693), Capit. Aquisgran. a. 816 (817). c. 4.

h) C. 7. c. X. q. 1. (Conc. Aurel. I. a. 511), c. 2. eod. (Conc. Tolet. III. a. 589), c. 3. eod. (Conc. Tolet. IV. a. 633).

i) Man sieht dieses schon in der Verordnung des Conc. Carpentorat. a. 527., daß der Bischof jeder Pfarre ihre Einkünfte für ihre Geistlichen und Kirchengebäude lassen, und nur im Nothfall davon etwas für seine Kirche verlangen dürfe. Durch die Einrichtung der Beneficien wurde jene Unterscheidung vollendet.

anfangs untersagt *k*) ; später wurde es ausnahmsweise gestattet *l*), natürlich aber nur so, daß die Verleihung blos vom Willen des Bischofes abhing. Eine solche Verleihung hieß daher eine *Preccarie m)*. Allmälig wurde aber die feste Dotirung der Kirchen mit Grundstücken zur allgemeinen Regel *n)*, so daß nun mit jeder Parochie von selbst der Gewiß bestimpter Grundstücke als Amtseinkommen verbunden war. Dieses Verhältniß wurde, wie auch bei den Staatsämtern, ein *Beneficium* genannt *o)*. Es bezog sich jedoch hauptsächlich nur auf die Kirchen, wobei es keine Priestercongregationen gab; denn in diesen bestanden vermöge des gemeinschaftlichen Lebens noch eine Zeitlang die älteren Verhältnisse fort.

§. 247.

III. Entstehung der Zehnten.

Eine neue sehr bedeutende Quelle des kirchlichen Einkommens entstand in den Zehnten. Diese beruhten auf dem Satze, daß Jeder in seinem Gewissen verbunden sey, den zehnten Theil der von ihm gewonnenen Früchte zur Verherrlichung Gottes, von dem der Segen der Arbeit herrührt, zur Unterstützung seiner Mitmenschen und zur Beförderung gemeinnütziger Anstalten abzugeben *p*). Es lag also dabei die großartigste Absicht zum Grunde, wozu sich die Besteuerung erheben kann. Diese Zehntentrichtung wurde jedoch nicht als eine Pflicht, sondern nur wie ein verdienstliches Opfer vorgestellt *q)*, und ist daher im Orient nicht zu einer regelmäßigen

*k) C. 23. c. XII. q. 2. (Gelas. c. a. 494).*

*l) C. 61. c. XVI. q. 1. (Symmach. a. 502), c. 32. 35. 36. c. XII. q. 2. (Conc. Agath. a. 506), c. 12. c. XVI. q. 3. (Conc. Aurel. I. a. 511).*

*m) C. 11. c. XVI. q. 3. (Conc. Agath. a. 506), c. 72. c. XII. q. 2. (Conc. Tolet. VI. a. 638).*

*n) Jeder Kirche sollte ein voller Mansus frei von allen öffentlichen Lasten zugesetzt werden, Capit. Ludov. a. 816 (817). c. 10., Capit. Wormald. a. 829. c. 4.*

*o) Ducange Glossar v. beneficia ecclesiastica.*

*p) Const. Apost. II. 25. 35. VII. 29. VIII. 30., c. 68. c. XVI. q. 1. (cap. incert.).*

*q) Cyprian. († 258) de unit. eccles. sub. fin., c. 65. c. XVI. q. 1. (Hieronym. a. 408), c. 66. eod. (Augustin. c. a. 420), c. 8. c. XVI. q. 7. (Idem c. a. 405).*

Abgabe geworden. Im Abendlande giengen aber die Gesetze schon im sechsten Jahrhundert weiter <sup>r)</sup>; und seit Karl dem Großen war diese Verpflichtung so geschrägt, daß im Falle der Verweigerung kirchliche Strafen <sup>s)</sup>, nöthigenfalls selbst bürgerlicher Zwang eintrat <sup>t)</sup>. In England wurde der Kirche das Zehntrecht durch die Könige Offa (794) und Ethelwulf (855), in Schweden durch Knut Eriksson (1200) bestätigt. Die Entrichtung der Zehnten gieng zunächst an die Priestercongregationen und Tauffkirchen in

- 
- r) Conc. Matiscon. II. a. 585. c. 5. *Leges itaque divinae — omni populo praeceperunt decimam fructuum suorum locis sacris prae-stare. — Quas leges Christianorum congeries longis temporibus custodivit intemeratas. — Unde statuimus, ut mos antiquus a fide-libus reparetur, et decimas ecclesiasticis famulantibus ceremoniis populus omnis inferat, quas sacerdotes aut in pauperum usum, aut in captivorum redemptionem praerogantes, suis orationibus pacem populo et salutem impetrant. Si quis autem contumax nostris statutis saluberrimis fuerit, a membris ecclesiae omni tempore separatur.*
- s) Conc. Cabilon. II. a. 813. c. 19. (Capit. Reg. Franc. lib. II. c. 39) c. 2. c. XVI. q. 2. (Conc. Magunt. a. 813), c. 3. eod. (Nicol. II. a. 1059), c. 6. D. XXXII. (Alexand. II. a. 1063), c. 5. c. XVI. q. 7. (Conc. Rothomag. a. 1189).
- t) Capit. Carol. M. a. 779. c. 7., Capit. de part. Saxon. a. 789. c. 17., Capit. Francof. a. 794. c. 23., Capit. Langob. a. 803. c. 19. ed. Pertz, Capit. VI. Ludov. a. 819. c. 9. a. 823. c. 21. a. 829. c. 7. Selbst von den Gütern und Einkünften der Krone wurden Zehnten entrichtet, Capit. de part. Saxon. a. 789. c. 16., Capit. de villis c. 6. Neben diesen kirchlichen Zehnten konnte es aber noch andere geben, die als ein Grundzins von den Krongütern an den Fiscus (decimae domini-nicae, regales, salicae), von anderen Grundstücken an den Grundherrn fielen, so daß in diesem Fall das Grundstück doppelten Zehnten unterworfen war, Capit. Ludov. a. 829. c. 10. Die zweiten Zehnten wurden als der neunte Theil von dem, was nach Abzug der ersten übrig blieb, berechnet; daher der Ausdruck decimae et nonae. Auch Kirchengüter wurden auf diese Weise abgezahlt, wo dann jene doppelte Abgabe an die Kirche selbst fiel, Capit. Reg. Franc. lib. I. c. 157., Capit. Carol. M. a. 779. c. 13., Capit. Francof. a. 794. c. 23., Capit. Ludov. a. 816. c. 14., a. 823. c. 21., a. 829. c. 5.

der Diöcese umher u). Hier wurden sie dann unter der Oberaufsicht des Bischofes v) der alten Regel gemäß in vier Portionen getheilt w), und dem Bischofe jährlich über die beiden Theile, 'die ihm und der Kirchenbaucasse zufließen, Rechnung abgelegt x). Die den Armen bestimmte Portion wurde aber gewöhnlich zu den Hospitien verwendet, welche die Bischöfe und Stifte der canonischen Regel gemäß für Arme, Kranke, Reisende und ausgesetzte Kinder gründeten y). So war für die richtige Verwendung des Kirchenguts durch die Beneficien und andere feste Stiftungen möglichst gesorgt.

§. 248.

IV. Uebergang der Kirchengüter und Zehnten in weltliche Hände.

Während die Stifte und Kirchen durch die Freigebigkeit der Fürsten, durch fromme Stiftungen und durch die Zehnteneinnahmen zu ansehnlichen Reichthümern gelangten, geriethen aber auch viele kirchliche Einkünfte auf verschiedenen Wegen in weltliche Hände. Schon unter den Merowingern gelang es Laien häufig durch Bitten und mächtige Fürsprache von den Königen Belehnungen mit Kirchengütern zu erpressen z). Karl Martell a) und Karlmann b)

u) Capit. Langob. a. 803. c. 11. ed. Pertz., c. 44. c. XVI. q. 1. (Capit. Carol. M. a. 804), c. 46. eod. (Conc. Cabilon. II. a. 813), c. 45. eod. (Leo IV. a. 849), c. 56. eod. (Conc. Ticin. a. 855).

v) Capit. Carol. M. a. 779. c. 7., Conc. Turon. III. a. 813. c. 16. (Capit. Reg. Franc. Add. III. c. S2), Capit. Reg. Franc. lib. I. c. 143.

w) Capit. II. Carol. M. a. 805. c. 23., Capit. Carol. M. ad leg. Langob. c. 95., Capit. Reg. Francor. lib. VII. c. 375.

x) Hinemar. Rem. Capitul. c. 16. (Opp. T. I p. 717). Ut ex decimis quatuor portiones siant iuxta institutionem canonicam, et ipsae sub testimonio duorum aut trium fidelium studiose et diligenter dividantur. Et ut de duabus portionibus, ecclesiae et episcopi, ratio reddatur per singulos annos, quid inde profecerit ecclesia.

y) Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 73., Regula Aquisgr. a. 816. c. 141. 142.

z) Dagegen sind die Verbete vieler Concilien gerichtet, Conc. Arvern. I. a. 535. c. 5., Conc. Aurel. IV. a. 541. c. 25., Conc. Aurel. V. a. 549. c. 14., Conc. Paris. III. a. 557. c. 2., Conc. Turon. II. a. 567. c. 24. 25.

a) Chron. Virdun. (Bonquet. T. III. p. 364). Ausus est (Carolus

brauchten sie in der Noth sogar zur Belohnung ihrer Soldaten. Karl der Große versprach zwar für sich und seine Nachkommen das Kirchengut nie mehr ohne Zustimmung der Bischöfe anzugreifen c); allein seit Karl dem Kahlen, der wieder häufig solche Verleihungen vornahm d), blieben sehr viele Kirchen und Klöster in weltlichen Händen e). Hierunter waren nicht blos die Grundstücke, sondern auch die Zehnten und anderen Einkünfte begriffen f), und den Geistlichen wurde nur der nothdürftige Unterhalt übrig gelassen. Nicht selten gaben aber auch die Bischöfe selbst, um einen mächtigen Schirmvogt oder eine ansehnliche Dienstmannschaft, deren sie als Reichsfürsten bedurften, zu gewinnen, diesen einen Theil der Zehnten zu Lehn g). Noch ein Umstand endlich,

---

terras ecclesiarnm diripere et eas comilitonibus illis contradere.  
Postremo non est veritus ipsos episcopatus laicis dare.

- b) Capit. Carlomann. a. 743. c. 2: (Benedict. Levit. Capit. lib. I. c. 3. lib. II. c. 425). Hier wurde das Verhältniß auf folgende Art geordnet. Die Kirche sollte einen Theil ihrer Ländereien hergeben, und mit diesen die Kriegsteute des Königs auf Lebenszeit belehnt werden. Doch wurde der Kirche zur Anerkennung ihres Eigenthums von jedem unfreien Heer ein geringer jährlicher Zins vorbehalten; auch sollte das Gut nach dem Tode des Belehrten nicht an dessen Erben kommen, sondern an die Kirche zurückfallen, und, wenn der König es von Neuem ausüben wollte, ein neuer Leibbrief ausgeschrieben werden.
- c) Capit. Aquisgran. a. 816 (817). c. 1., Capit. Reg. Francor. lib. I. c. 77. lib. VI. c. 427. lib. VII. c. 142. 261
- d) Dieses zeigt der Vergleich mit den Bischöfen auf dem Conc. apud Bellov. civitatem a. 845. c. 3. 5.
- e) Edict. Caroli II. de tributo Nordmannico a. 877. De ecclesiis vero, quas comites et vasalli dominici habent etc — Regno de eccles. discipl. lib. I. c. 10. Ut [episcopi] ecclesias tam a regibus in beneficium datas quam et aliorum summo studio provideant.
- f) Agobard († c. 840) de dispens. rerum eccles. c. 15. Nunc ipsi contra pietatem maiorum, si parietes sibi vindicare potuerint, non tantum ea, quae a constructoribus conlata sunt, sed et multa quae plerique fidelium pro sepulturis aut qualibet devotione alia ibidem sacraverunt, cum ipsis ecclesiis vendere licitum putant.
- g) Frideric. I. apud Arnold. Lubecc. Chronicon. lib. III. c. 18 Seimus

welcher kirchliche Einkünfte an Laien brachte, lag in dem Verhältniß der großen Gütsbesitzer zu ihren Privateritorien, indem diese nach und nach zu Pfarrkirchen wurden, und die Stifter nun der Kirchenverbote ungeachtet, die Zehnten für sich einnahmen h).

§. 249.

V. Fernere Schicksale der Kirchengüter und Zehnten.

Seit dem elften Jahrhundert, wo überhaupt die Kirche sich wieder von den mannichfältigen Bedrückungen der Laien frei zu machen anstieg, wurden auch diese Verhältnisse neu geordnet. Viele Concilien erklärten den Besitz kirchlicher Einkünfte in weltlichen Händen für ungerecht, untersagten den Bischöfen die Belehnungen an Laien auf das schärfste, und geboten, selbst unter Strafe der Excommunication, alles von der Kirche herrührende Gut an diese zurückzugeben i). Gleiche Verordnungen wurden um dieselbe Zeit auch hinsichtlich der Zehnten erlassen k). In diesem Geiste fortarbeitend suchten nun auch die Päpste das Zehntrecht auf seine ursprüngliche Bestimmung zurückzuführen und vermöge seiner spirituellen Natur dem gemeinen Verkehr zu entziehen l); allein der That nach blieben doch viele Zehnten in weltlichen

---

[quidem] decimas et oblationes a Deo sacerdotibus levitis primi-  
tus deputatas. Sed cum tempore Christianitatis ab adversariis in-  
festarentur ecclesiae, easdem decimas praepotentes nobiles viri  
ab ecclesiis in beneficio stabili acceperunt, quae per se sua obti-  
uere non valerent.

h) Conc. Confluent. a. 922. c. 5. Si laici proprias capellas habuerint,  
a ratione et autoritate alienum habetur, ut ipsi decimas acci-  
piant, et inde canes et geniciarias suas pascant.

i) Conc. Remens. a. 1094. c. 3. 4., Conc. Rotomag. a. 1050. c. 10.,  
Conc. Turon. a. 1060. c. 3., Conc. Roman. V. a. 1078. c. 1., Conc.  
Lateran. I. a. 1123. c. 14. (c. 14. c. X. q. 1), Conc. Lateran. II.  
a. 1139. c. 10.

k) C. 3. c. XVI. q. 2. (Nicol. II. a. 1059), c. 1. c. XVI. q. 7. (Gre-  
gor. VII. a. 1078), c. 3. eod. sive c. 13. c. I. q. 3. (Idem. eod.),  
Conc. Lateran. II. a. 1139. c. 10.

l) C. 17. X. de decim. (3. 30), c. 7. X. de praescript. (2. 26), c. 9.  
X. de rer. permut. (3. 19).

Händen zurück, welche darüber wie über ihr gewöhnliches Vermögen verfügten. Das dritte Lateranische Concilium gebot daher von neuem den Laien die Herausgabe, und untersagte jede weitere Veräußerung *m*); allein mit sehr verschiedenem Erfolg. Bei Einigen bewirkte es in der That die Zurückgabe; allein bei weitem mehr an Klöster und frömme Stiftungen, als an die Kirche, wo von der Zehnte ursprünglich herrührte, so daß endlich die Päpste jenen Erwerb der Klöster, jedoch nur unter Einwilligung des Bischofes, zuließen *n*). Die meisten Laien verweigerten aber die Herausgabe gänzlich *o*). Daher wurde jener Beschluß durch Interpretation allmählig dahin gemildert, daß die bereits von Alters her bestehenden infestirten Zehnten den Besitzern verbleiben und nur nicht an Laien weiter veräußert, neue Zehnten aber niemals an Laien übertragen werden sollten *p*). Allein auch dieses wurde nicht befolgt, sondern die Zehnten, die einmal in den Händen der Laien waren, wurden von diesen wie ihr gewöhnliches weltliches Vermögen behandelt, und fortwährend Veräußerungen jeder Art damit vorgenommen. Sie haben also dadurch die Natur einer rein privatrechtlichen wohlerworbenen Grundrente angenommen. Nur hin und wieder hat sich dabei noch eine Investitur durch die Kirche erhalten.

§. 250.

VI. Schicksale des Kirchengutes in der neueren Zeit.

Die großen Erschütterungen des sechzehnten Jahrhunderts abgerechnet erlitt das katholische Kirchengut bis in die neuere Zeiten keine wesentliche Veränderungen, und war selbst in Deutschland durch den Westphälischen Frieden ausdrücklich gesichert *q*). Allein mit dem Ausbruch der französischen Revolution wurden in

*m*) Conc. Lateran. III. a. 1179. c. 14. Der Beschluß steht auch im c. 19. X. de decim. (3. 30).

*n*) C. 7. X. de his quae finit'a praelat. (3. 10), c. 3. X. de privileg. (5. 33), c. 2. §. 3. de decim. in VI. (3. 13).

*o*) Dieses beweist der Reichstag von Gelnhausen (1186), wo Urban III. durch den Kaiser Friedrich I. den Antrag dazu machen ließ.

*p*) C. 25. X. de decim. (3. 30), c. 2. §. 3. eod. in VI. (3. 13).

*q*) Man sehe darüber §. 51.

Frankreich alle Kirchengüter r), ja selbst das Fabrikvermögen und die Messstiftungen bei den einzelnen Kirchen s) als Nationaleigenthum erklärt, und den Gemeinden blos die Kirchengebäude für den Gottesdienst provisorisch gelassen t). Erst nach Abschluß des Concordats gab man die gottesdienstlichen Gebäude so wie die noch nicht veräußerten Pfarrhäuser und Gärten ihrer Bestimmung definitiv zurück, und verordnete auch die Herstellung von Kirchensfabriken zum Unterhalt des Gottesdienstes und der Kirchengebäude u), zu welchem Zwecke nach und nach die bisherigen Fabrikgüter und Messstiftungen, so weit sie nicht veräußert waren, herausgegeben wurden v). Alle diese Veränderungen trafen auch die an der linken Rheinseite gelegenen deutschen Länder, indem hier schon gleich bei der Occupation durch die Franzosen die Kirchengüter durch die Verordnungen der französischen Commissarien unter die Mitverwaltung der Nation gestellt, später völlig zum National-eigenthum gemacht worden waren w). Auch in Deutschland wurden zur Entschädigung der weltlichen Fürsten alle geistlichen Territorien, bischöfliche Domainen, Güter der Domcapitels, Stifte, Abteien und Klöster säkularisiert x), das eigentliche Kirchengut und fremme Stiftungen aber aufrecht erhalten y). Nehmliche Aenderungen haben schon früher in Russland statt gefunden, indem hier nach mehreren Versuchen von Katharina II. 1764 den Kirchen und Klöstern ihre Ländereien entzogen und unter die Verwaltung eines

r) Gesetz vom 2—4. November 1789.

s) Decret vom 13. Brumaire II. (3. Nov. 1793).

t) Gesetz vom 11. Prairial III. (30. Mai 1795), Beschuß der Consuln vom 7. Nivose VIII. (28. Dec. 1799) und 2. Pluviose VIII. (22. Jan. 1800).

u) Organ. Artikel vom 18. Germinal X. (8. April 1802) Art. 72. 75. 76.

v) Beschuß vom 7. Thermidor XI. (26. Juli 1803), vom 28. Frimaire XII. (20. Dec. 1803), Kaiserl. Decrete vom 25. Ventose und 28. Messidor XIII. (6 März und 7. Juli 1805), vom 30. Mai und 31. Juli 1806, vom 17. März 1809, vom 8. November 1810.

w) Beschuß der Consuln vom 20. Prairial X. (9. Juni 1802).

x) Reichsdeputationehauptschuß vom 25. Febr. 1803. §. 34. 35. 36. 37. 61.

y) Reichsdeputationehauptschuß §. 63. 65.

eigenen Deconomiciecollegiums, später unter die Kameralhöfe gestellt, und den Geistlichen dafür feste Besoldungen angewiesen worden sind. In England ist aber das Kirchengut noch ganz, in Schweden zum Theil bei der Kirche gelassen worden. Was insbesondere die kirchlichen Zehnten betrifft, so wurden diese in Frankreich ebenfalls den herrschend gewordenen Meinungen ohne alle Entschädigung zum Opfer gebracht <sup>z)</sup>. In Deutschland sind durch die Aufhebung der kirchlichen Corporationen, welche mit den ihnen incorporirten Pfarrreien auch die daran hängenden Zehnrechte erlangt hatten, viele Zehnten an den Landesherrn gekommen. In England besteht aber das Zehntwesen noch in seiner vollen Ausdehnung. In Schweden beziehen die Geistlichen, außer manchen kleinen Zehnten, auch noch ein Drittheil von den Zehnten der Feldfrüchte; die beiden anderen Drittheile gehören seit 1528 der Krone. In Dänemark werden die Zehnten zu gleichen Theilen unter den König, die Kirche und den Pfarrer vertheilt.

---

z) Decret vom 4 — 11. August 1789. Art. 5. Lesenswerth sind die Gegenbemerkungen des Abbé Sieyes in der Sitzung vom 10. August.

## Z w e i t e s K a p i t e l.

### Von dem Kirchengut im Allgemeinen.

§. 251.

#### I. Von dem Eigenthum am Kirchengute.

Das Eigenthum am Kirchengute steht nach der Natur der Sache den einzelnen Religionsgemeinden zu, und diese Vorstellung liegt schon dem ältesten Edicte, welches den Christen Freiheit und Duldung gewährte, zum Grunde a). Unter einer Gemeinde wurde jedoch ursprünglich nur die bischöfliche Kirche verstanden, weil diese nach der damaligen Verfassung mit allen ihr anhängenden Gläubigen sowohl hinsichtlich des kirchlichen Lebens wie des Kirchenvermögens einen einzigen Körper bildete. Durch die Aussbildung der Parochialverfassung hat sich dieses aber geändert, und gleichwie jetzt jede Pfarrgemeinde in Beziehung auf den Gottesdienst ein geschlossenes Ganzes ausmacht, eben so ist sie auch hinsichtlich des darauf bezüglichen Vermögens als eine juristische Person zu betrachten. Practisch kommt jedoch dieses Eigenthumsrecht wenig zur Sprache, weil nach den Vorschriften des canonischen Rechts dem Bischofe über die richtige Verwaltung und Verwendung die Aufsicht mit den ausgedehntesten Vollmachten zusteht b). Es tritt daher in dem gewöhnlichen juristischen Leben die Kirche selbst oder das einzelne kirchliche Institut als Rechtssubject auf c). Auf gleiche Weise verhält es sich im protestantischen Kirchenrecht d).

a) Man sehe darüber §. 245. Note w.

b) C. 23. c. XII. q. 1. (Conc. Antioch. c. 332), c. 5. c. X. q. 1. (Idem eod.), Can. Apost. 40. (c. 22. c. XII. q. 1), c. 7. c. X. q. 2. (Conc. Martin. c. a. 572).

c) C. 26. C. de SS. eccles. (1. 2), c. 46. 49. C. de episc. et cler. (1. 3).

d) Eichhorn Kirchenrecht II. 650.

Wenn aber nicht der Religionsgemeinde, sondern der bürgerlichen Commune das Eigenthum des Kirchengutes beigelegt wird, so beruht dieses auf einer Usurpation der Civilgewalt und auf einer Verlezung der natürlichen Rechte der Religionsgesellschaften, indem die Verhältnisse der Pfarr- und die der Civilgemeinde durchaus zu trennen sind e).

§. 252.

II. Von dem Erwerb der Kirchengüter.

Greg. III. 26. De testamentis et ultimis voluntatibus.

So lange die Christengemeinden vom Staate nicht als Körperschaften anerkannt waren, konnten sie streng genommen nicht unmittelbar, sondern nur auf den Namen eines oder mehrerer Einzelnen Eigenthum besitzen und erwerben. Dieses änderte sich jedoch stillschweigend in Folge der Gesetze, die den Christen Religionsfreiheit gewährten, und hörte seit dem Edicte des Licinius (313) ganz auf f). Constantin ertheilte (325) auch den leßtwilligen Verfügungen an eine Kirche, deren Erfüllung bis dahin blos vom Gewissen der Betheiligten abhängig gewesen war, bürgerliche Kraft g). Von da an wurde bald jede Erbeinschaltung und jedes Vermächtniß zu einem frommen Zweck, wenn auch die eingesetzten Anstalten oder Personen ganz unbestimmt genannt waren, für rechtsbeständig erklärt h), und den Bischöfen auferlegt, für deren Vollziehung Sorge zu tragen i). Auch sollte bei solchen Vermächtnissen der Erbe, was ihm sonst nach dem Falcidischen Gesetz erlaubt war, nicht ein Viertheil für sich abziehen dürfen k). Uebrigens

e) Jener Missstand herescht im französischen Recht, wo die restituirten Kirchen- und Pfarrgebäude als Communalgüter erklärt wurden, Gutachten des Staatsrathes vom 2. Pluviose XIII. (22. Jan. 1805).

f) Man sehe §. 245. Note w.

g) C. 1. C. de SS. eccles. (1. 2).

h) C. 26. C. de SS. eccles. (1. 2), c. 24. 28. 46. 49. C. de episc. et cler. (1. 3)

i) C. 28. 46. 49. C. de episc. (1. 3), nov. 131. c. 11.

k) C. 49. C. de episc. (1. 3), nov. 131. c. 12. Doch ist es nicht unbestritten, ob diese Vorschrift so ganz unbedingt zu verstehen sei.

musste aber doch die gehörige Form der Testamente beobachtet *l*), und die Schenkung, wenn sie eine gewisse Summe überstieg, öffentlich insimirt werden *m*). Seit dem sechsten Jahrhundert entstand aber aus dem Gesichtspunkt der Religiosität, den man bei solchen Vermächtnissen besonders fühlte, der Grundsatz, daß der Mangel einer bloßen Formalität hier nicht so streng wie bei den gewöhnlichen Testamenten behandelt werden dürfe, so lange nur noch eine Gewissheit des Willens übrig bliebe *n*); ja es sollte selbst eine bloß mündlich hinterlassene Verfügung dieser Art verbindlich seyn *o*). Diese Ansicht bildete sich nun im Gegensatz des römischen Rechts, welches auch noch in mehreren Ländern in Uebung blieb, immer mehr aus, und wurde im zwölften Jahrhundert von den Päpsten durch den Grundsatz befestigt, daß ein Vermächtniß zu Gunsten einer frommen Stiftung, auch vor zwei oder drei Zeugen errichtet, gültig sey *p*). Ein anderes Vorrecht erhielten diese Vermächtnisse dadurch, daß ihre Vollziehung auch ganz dem Willen einer dritten Person anvertraut werden dürfe *q*). Beide Privilegien sind auch in der bürgerlichen Praxis anerkannt worden. Doch ist über den Sinn des Ersteren der Streit entstanden, ob die

*l) C. 13. C. de SS. eccles. (1. 2).*

*m) C. 19. C. de SS. eccles. (1. 2), c. 34. pr. §. 1. c. 36. pr. C. de donat. (8. 54).*

*n) Conc. Lugdun. II. a. 567. c. 2. Quia multae tergiversationes insidelium ecclesiam quaerunt collatis privare donariis, id convenit inviolabiter observari, ut testamenta, quae episcopi, presbyteri seu inferioris ordinis clerici, vel donationes aut quaecunque instrumenta propria voluntate confecerint, quibus aliquid ecclesiae aut quibuscumque conferre videantur, omni stabilitate consistant. Id specialiter statuentes, ut etiamsi quorundamque religiosorum voluntas aut necessitate aut simplicitate aliquid a saecularium legum ordine videatur discrepare, voluntas tamen defunctorum debeat inconcussa manere et in omnibus Deo propitio custodiri.*

*o) C. 4. X. de testam. (3. 26). Diese Stelle ist aus einem Briefe Gregors des Gregor.*

*p) C. 11. X. de testam. (3. 26).*

*q) C. 13. X. de testam. (3. 26).*

vorgeschriebene Zahl der Zeugen der feierlichen Form, oder blos des Beweises wegen genannt sey. Nimmt man, wie es nach dem Geiste des canonischen Rechts richtiger scheint, letzteres an, so ist ein solches Testament auch ganz ohne Zeugen gültig, wenn der Beweis des Willens auf andere Weise sicher geführt werden kann. Durch die Praxis ist auch noch ein drittes Vorrecht entstanden, nämlich daß, wenn das Testament auch im Uebrigen nichtig ist, das Vermächtniß an einen frommen Zweck doch aufrecht erhalten wird. Alle diese Vorrechte sind jedoch durch die neueren Landesgesetze nicht selten beschränkt oder ganz aufgehoben worden. Vermächtnisse an eine Kirche verbleiben dieser aber jetzt ganz, und der Abzug eines Viertheils (quarta legatorum) für den Bischof, welcher sonst als eine Folge der ursprünglichen Vertheilung des Kirchenvermögens vorkam<sup>r</sup>), ist nicht mehr im Gebrauch. Uebrigens ist, selbst in den meisten katholischen Ländern, der Gütererwerb der Kirche doch nicht mehr ganz unbedingt frei gegeben, sondern durch die Amortisationsgesetze mehrfach beschränkt, gewöhnlich so, daß Schenkungen, Vermächtnisse und andere Veräußerungen an eine fromme Stiftung (ad manum mortuam) nur bis zu einer gewissen Summe erlaubt, oder an die Zustimmung der Regierung gebunden sind. Gesetze dieser Art finden sich schon seit dem dreizehnten Jahrhundert, besonders weil durch die Veräußerung von Grundstücken an geistliche oder weltliche Corporationen mehrere Lehns- und andere öffentliche Verpflichtungen litten<sup>s</sup>). Auch in Russland ist ein solches Gesetz von Iwan IV. Basiljewitsch 1580 erlassen worden.

---

r) C. 14. 15. X. de testam. (3. 26).

s) Das erste Gesetz in England über die Veräußerungen an die tede Hand (mortmain) ist von Heinrich III. (1225), 9. Henr. III. c. 36. Größere Beschränkungen machte Eduard I. (1279 und 1285) und Richard II. (1392), 7. Edward. I. st. 2., 13. Edw. I. c. 32., 15. Rich. II. c. 5 unter Heinrich VIII. (1532) wurden diese auch auf solche geistliche Anstalten ausgedehnt, welche nicht Corporationen waren, 23. Henr. VIII. c. 10. Doch sind auch wieder mancherlei Milderungen gemacht worden. Das neueste Gesetz über diesen Gegenstand ist 43. Georg. III. c. 108. §. 1. 2. 4.

§. 253.

III. Von der Veräußerung des Kirchengutes.

Greg. III. 13. Sext. III. 9 Clem. III. 4. Extr. comm. III. 4. De rebns ecclesiae alienandis vel non, Greg. III. 19. De rerum permutatione, III. 20. De feudis, III. 21. De pignoribus et aliis cautionibus, III. 22. De fideiussoribus, III. 23. De solutionibus, III. 24. De donationibus.

Um das Kirchengut bei seiner Bestimmung zu erhalten, haben die Kirchengesetze den Bischöfen schon seit der ältesten Zeit die Bedingungen genau vorgezeichnet, unter denen allein sie eine Veräußerung desselben vornehmen oder zugeben dürfen, und diese Vorschriften sind auch durch die römischen Kaiser, durch die fränkischen Könige und durch die Decretalen wiederholt eingeschärft und weiter ausgebildet worden. Nach diesen Gesetzen ist die Veräußerung eines Kirchengutes nur aus einer gerechten Ursache und unter gewissen Förmlichkeiten zugelassen. Als gerechte Ursache gilt entweder eine dringende Nothwendigkeit, Bezahlung der Schulden der Kirche, Befreiung der Gefangenen, Unterhalt der Armen während einer Hungersnoth, in welchen Fällen selbst die geweihten Sachen angegriffen werden dürfen); oder ein entschiedener Vortheil, der daraus der Kirche zufliest). Zur gesetzlichen Form gehört regelmäßig die Zustimmung des Kapitels v) und ehedem auch die Bestätigung durch das Provinzialconcilium w). Da später die Bischöfe und die Kapitel, zum Theil auch durch die Einwirkung

t) C. 70. c. XII. q. 2. (Ambros. a. 377), c. 50. c. XII. q. 2 (Conc. Carth. VI. a. 419), c. 21. C. de SS. eccles. (1. 2), nov. 120. c. 9. 10., c. 14. 16. c. XII. q. 2. (Gregor. I. a. 597), c. 15. eod. (Idem a. 598), c. 13. eod. (Conc. Constant. IV. a. 869), nov. 120. c. 9. 20.

u) C. 52. c. XII. q. 2. (Leo I. a. 447), c. 20. eod. (Symmach. a. 502), c. 1. de reb. eccles. non alien. in VI. (3. 9).

v) C. 51. c. XII. q. 2. (Conc. Carth. VI. a. 419), c. 52. eod. (Leo I. a. 447), c. 53. eod. (Conc. Agath. a. 506), c. 1. 2. 3. 8. X. de his quae sunt a praelat. (3. 10), c. 2. X. de donat. (3. 24), c. 2. de reb. eccles. non alien. in VI. (3. 9).

w) C. 39. c. XVII. q. 4. (Conc. Carth. VI. a. 419).

politischer Umstände, viele willkürliche Veränderungen vornahmen, so hatten sich eine Zeitlang die Päpste selbst die Bestätigung vorbehalten *x*); allein dieses wird nur noch in wenigen Ländern beobachtet. Hingegen ist jetzt fast überall auch die Zustimmung der weltlichen Obrigkeit nothwendig. Bei der Veräußerung zur Bezahlung der Schulden fand schon nach dem römischen Recht ein besonderes Verfahren statt *y*); jetzt hängt dieses von den Landesgesetzen ab. Sind alle diese Vorschriften nicht befolgt, so ist die Veräußerung nichtig, und die Kirche hat das Recht, die Sachen zurückzufordern *z*). Ist aber die Veräußerung gültig geschehen, so kann die Kirche wegen Verlehung nur eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachsuchen *a*). Veräußerung wird aber hier überall im weitesten Sinne genommen, und begreift nicht blos die Fälle, wo das Eigenthum ganz verloren geht, als Verkauf *b*), Tausch *c*) und Schenkung *d*), selbst wenn diese zur Errichtung einer gottesdienstlichen Anstalt bestimmt wäre *e*): sondern auch Einräumung einer Hypothek *f*) oder Servitut, Ausschlagung eines zufallenden Gewinnes, Tiefendation *g*) und Ertheilung bereits

---

*x) C. 2. de reb. eccles. in VI. (3. 9), c. un. Extr. comm. eod. (3. 4).*

*y) Nov. 120. c. 6. §. 2.; Auth. Hoc ius ad c. 14. C. de SS. eccles. (1. 2).*

*z) C. 42. c. XII. q. 2. (Conc. Ancyrr. a. 314), c. 20. eod. (Symmach. a. 502), c. 14. §. 1. c. 21. C. de SS. eccles. (1. 2), nov. 7. c. 5., nov. 120. c. 9., c. 6. 12. X. de reb. eccles. non alien. (3. 13), c. 3. X. de pignor (3. 21), c. 1. 2. de reb. eccles. in VI. (3. 9).*

*a) C. 1. X. de in integr. restit. (1. 41), c. 11. X. de reb. eccles. (3. 13).*

*b) C. 20. c. XII. q. 2. (Symmach. a. 502), nov. 7. c. 1., c. 5. X. de reb. eccles. (3. 13).*

*c) C. 14. 17. C. de SS. eccles. (1. 2), nov. 7. c. 1. 5., nov. 120. c. 7., c. 2. X. de rer. permitt. (3. 19).*

*d) Nov. 7. c. 1. 5., c. 2. 3. X. de donat. (3. 24).*

*e) C. 74. c. XII. q. 2. (Conc. Tolet. IX. a. 655), c. 9. X. de donat. (3. 34).*

*f) C. 21. C. de SS. eccles. (1. 2), nov. 7. c. 5. 6., c. un. Extr. comm. de reb. eccles. (3. 4).*

*g) C. 2. X. de locat. (3. 18), c. 2. X. de fendi. (3. 20), c. un. Extr. comm. de reb. eccles. (3. 4).*

angebauter Grundstücke in Erbpacht *h*). Bei den Protestanten gelten über die Veräußerung der Kirchengüter ähnliche Grundsätze; nur ist in Deutschland das Consistorium oder der Landesherr an die Stelle des Bischofs getreten.

§. 254.

IV. Von den Bestandtheilen des Kirchenguts. A) Grundstücke, Renten, Capitalien.

Greg. III. 14. De precariis, III. 18. De locato et conducto, III. 20. De feudis.

Das Kirchengut kann wie jedes gewöhnliche Vermögen aus mancherlei Bestandtheilen zusammengesetzt seyn. Grundstücke, welche der Kirche gehören, werden gewöhnlich verpachtet. Zur Sicherstellung des kirchlichen Eigenthums sind jedoch Verpachtungen auf eine lange Zeit untersagt *i*), und nach dem gemeinen Recht selbst nur auf drei Jahre erlaubt *k*), was aber nicht beobachtet wird *l*). Die Verleihung eines Gutes in Erbpacht ist nur an neu geredeten Grundstücken *m*) und an solchen, woran bereits eine Erbpacht bestand *n*), gestattet; das Rechtsverhältniß selbst wird dann nach den Regeln des römischen Rechts beurtheilt *o*). Eben so dürfen Insfeudationen mit Kirchengütern, wie bemerkt, nicht von Neuem vorgenommen, sondern nur wo sie herkömmlich sind, erneuert werden *p*). In der älteren Zeit kamen auch an den Kirchengütern häufig Precarien vor *q*). An deren Stelle entstand seit dem

*h)* C. 17. C. de SS. eccles. (1. 2), nov. 7. c. 1. 3. 7., nov. 120. c. 1. 5. 6., c. 5. 9. X. de reb. eccles. (3. 13), c. 2. eod. in VI. (3. 9).

*i)* Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 11. de ref.

*k)* C. un. Extr. comm. de reb. eccles. (3. 4).

*l)* Die neueren Provinzialcencilien und Landesgesetze haben gewöhnlich die Verpachtung auf neun Jahre als Regel angenommen.

*m)* C. 7. X. de reb. eccles. non alien. (3. 13).

*n)* C. un. Extr. comm. de reb. eccles. (3. 4)

*o)* Nov. 7. c. 3. 7., nov. 120. c. 6. 8., c. 4. X. de locat. (3. 18).

*p)* C. 2. X. de feud. (3. 20), c. un. Extr. comm. de reb. eccles. (3. 4).

*q)* Eine Precarie war im Allgemeinen die Verleihung eines Grundstückes zur Benutzung auf unbestimmte Zeit. Dieses war, wo es der Kirche Nutzen brachte, erlaubt, nur musste der Leibbrief von fünf Jahren erneuert

zwölften Jahrhundert besonders in England der Gebrauch, daß man kirchliche Grundstücke und Einkünfte in Firmaßt gäbe<sup>r)</sup>. Da aber dieses Verhältniß häufig dazu gebracht wurde, um die Bevölkerung von Kirchengütern, so wie früher durch die Infeudation und die Commenden geschehen war, in weltliche Hände zu spielen, so wurden solche Firmaßtten an Laien verboten<sup>s)</sup>. Gültien und Renten, welche der Kirche zustehen, werden nach den gewöhnlichen Rechtsprinzipien behandelt. Auch in Ansehung der Capitalien, welche eine Kirche ausleiht, genießt sie nach dem gemeinen Recht weder eine gesetzliche Hypothek, noch ein persönliches Vorrecht; daher wird es gewöhnlich sowohl von den Provinzialconcilien wie von den Landesgesetzen den Administratoren kirchlicher Anstalten zur Pflicht gemacht, die Kirchengelder nicht anders als gegen ausdrückliche Hypothek auszutheuen.

### §. 255.

#### B) Von den Primitien, Oblationen und Zehnten.

Greg. III. 30. Sext. III. 13. Clem. III. 8. Extr. comm. III. 7. De decimis, primitiis et oblationibus.

Die Einnahme, welche der Kirche aus dem Darbringen der Erftlinge von den Feldfrüchten zusloß, hat sich im Abendlande

---

werden, c. 5. c. X. q. 2. (Conc. Belvac. a. 845) oder c. 1. X. de precar. (3. 14). Eine sehr häufige Anwendung dieses Verhältnisses war die, daß wenn jemand sein Gut an die Kirche schenkte, er sich von dieser in einer eigenen Urkunde (*praestaria*) den lebenslänglichen Nießbranch daran bewilligen ließ, und ihr auch umgekehrt zu ihrer Sicherheit einen Bittbrief (*precaria*) darüber anstellte, Marculf. form. II. 5. 40., Append. 27. 28. 41. 42. Es konnte selbst für das, was man als Eigentum hingab, das dreifache zum lebenslänglichen Nießbranch zurückgegeben werden, c. 4. c. X. q. 2. (Conc. Meldens. a. 845), Capit. Carol. Calv. in villa Sparvac. a. 846. c. 22. Doch wurden die Precarien bald auch sehr willfährlich ertheilt, und dieses verboten, Capit. Lothar. I. ad leg. Longob. c. 21. Diese Stelle ist wiederholt im c. 6. c. X. q. 2, c. 2. X. de precar. (3. 14).

r) C. 2. X. de locat. et cond. (3. 18).

s) Conc. Londin. a. 1237. c. 8., Conc. Lambeth. a. 1281. c. 15., Conc. Exon. a. 1287. c. 25., Conc. Cicestr. a. 1249. c. 31.

wohl überall verloren; im Orient bestehen sie aber noch jetzt. Die Oblationen verbleiben nach dem jetzigen Gebrauch regelmäßig bei der Kirche, wo sie dargebracht worden, und fallen, je nachdem es der Wille des Gebers oder die Observanz mit sich bringt, den Geistlichen, den Armen oder der Kirche zu. Die Zehnten endlich gehören zu den Einkünften des Pfarrers, und dieses bildet die gemeine Regel *t*). Zwar sollte davon dem strengen Rechte nach noch ein Biertheil an den Bischof abgegeben werden *u*); allein dieses ist nirgends mehr im Gebrauch. Jenes Zehntrecht erstreckt sich jedoch nur auf Erzeugnisse des Bodens und der Thiere; die Personalzehnten, welche noch im Mittelalter von dem Erwerb durch Kunst oder Gewerbe verlangt wurden *v*), sind überall abgekommen. Eine Zeitlang wurde noch statt derselben aus dem Nachlaß jedes Pfarrgenossen unter dem Namen des Mortuarium an die Kirche etwas entrichtet *w*), wovon ebenfalls dem Bischof ein Biertheil zufiel *x*); allein beides ist mit Ausnahme von England auch ganz abgekommen. Selbst aber hinsichtlich der Prädial- und Blutzehnten sind durch das Herkommen mancherlei Ausnahmen und Beschränkungen entstanden. Auch kommen Theilungen des Zehntrechts vor, so daß einem der große, einem Anderen der kleine Feld- und Blutzehnte, oder Einem ein Zehntrecht nur an gewissen Grundstücken zusteht. Was übrigens die näheren Rechtsfragen betrifft, die bei dem Zehntwesen entstehen können, so hatte darüber das canonische Recht, weil solche Streitigkeiten vor die geistlichen Gerichte gehörten, eine genaue Theorie ausgebildet. Jetzt aber werden solche Sachen fast überall vor den weltlichen Gerichten verhandelt, und außer den Bestimmungen des canonischen Rechts

*t*) C. 7. 13. 29. X. de decim. (3. 30).

*u*) C. 16. X. de off. iud. ordin. (1. 31), c. 4. X. de praescript. (2. 26)  
c. 13. X. de decim. (3. 30).

*v*) C. 66. c. XVI. q. 1. (Augustin. c. a. 420), c. 4. c. XVI. q. 7. (Am-  
bos. inc. ann.), c. 5. 20. 22. 23. 28. X. de decim. (3. 30).

*w*) Ducange Glossar. v. Abbadia, Mortuarium. Der Ausdruck, Mortua-  
rium, bezeichnet jedoch zuweilen auch ein Vermächtnis, c. 14. X. de testam.  
(3. 26).

*x*) C. 16. X. de off. iud. ord. (1. 31), c. 4. X. de praescript. (2. 26).

muß dabei auch die neuere Doctrin und Gesetzgebung und das Herkommen zu Rathe gezogen werden.

§. 256.

V. Von den Vorrechten des Kirchengutes.

Greg. II. 26. Sext. II. 13. De praescriptionibus, Greg. III. 49. Sext. III. 23. Clem. III. 17. Extr. comm. III. 13. De immunitate ecclesiastarum, coemeterii et rerum ad eas pertinentium.

Die Kirchengüter hatten früher aus Rücksicht auf ihre Bestimmung mehrere allgemeine Vorrechte, die sich zum Theil bis jetzt erhalten haben. I. Gegen eine geistliche Rustalt, welche Grundstücke oder Gerechtsame, die ihr entzogen worden waren, zurückforderte, sollte nach einer Verordnung Justinians, welche bald auch auf das Abendland und insbesondere auf die römische Kirche ausgedehnt wurde, nur eine hundertjährige Verjährung schützen *y*). Später wurde diese aber auf eine vierzigjährige eingeschränkt *z*). Unstreitig war diese Beschränkung auch mit für die römische Kirche erlassen, und wurde hier auch wirklich eine Zeitspanne anerkannt *a*). Allein später wurde für sie wieder das Vorrecht der hundertjährigen Verjährung geltend gemacht *b*). Bewegliche Sachen der Kirche können übrigens in der gewöhnlichen Frist von drei Jahren usucapirt werden *c*). II. Die Kirchengüter genossen eine Immunität von den bürgerlichen Lasten und Abgaben. Schon Constantin hatte diese Befreiung ausgesprochen *d*). Jedoch galt dieses nicht unbedingt; sondern unter seinen Nach-

*y*) C. 23. C. de SS. eccles. (1. 2), nov. Just. 9.

*z*) Nov. 111. c. 1, nov. 131. c. 6. (c. 3. c. XVI. q. 14), c. 4. 6. 8. X. de praescript. (2. 26).

*a*) C. 2. c. XVI. q. 4. (Gregor. I. a. 590).

*b*) C. 17. c. XVI. q. 3. (Johann. VIII. c. a. 878), Auth. Quas actiones ad c. 23. C. de SS. eccles. (1. 2), c. 13. 14. 17. X. de praescript. (2. 26), c. 2. eod. in VI (2. 13), Const. Ad honorandam. Benedict. XIV. a. 1752. §. 30.

*c*) Anth. Quas actiones ad c. 23. C. de SS. eccles. (1. 2), Gratian. §. 4. ad c. 16. c. XVI. q. 3.

*d*) C. 1. C. Th. de annon. (11. 1).

folgeru hatte die Kirche, und auch nicht ohne Abwechselung, blos die Freiheit von den meisten niedrigen Lasten (*munera sordida*) e) und den außerordentlichen Steuern f); von den regelmäßigen Abgaben aber nicht g). Im fränkischen Reich aber ertheilten die Könige den Grundstücken, welche sie den Kirchen und Klöstern verliehen, eine völlige Immunität h), und eben so sollte den einzelnen Pfarrkirchen ein bestimmtes Maß von Ländereien (*mansus ecclesiae*) frei von allen Lasten und Präsentationen angewiesen werden i). Von anderen dem Könige zinsbar gewesenen Grundstücken, die etwa durch Schenkung an die Kirche gekommen waren, mußte aber doch der Zins ferner bezahlt werden k). Eine Befreiung hatte ihren guten Grund darin, daß damals die Kirche aus ihrem Vermögen nicht blos den Unterhalt des Gottesdienstes und der Geistlichen, sondern auch viele andere öffentliche Lustalten, das Unterrichtswesen, die Armen- und Krankenpflege, den Bau der Kirchen und anderen Denkmäler bestritt, also doch in einer anderen Form zum gemeinen Besten beisteuerte. Ueberdies hatten die Könige, wenn sie im Reiche herumreisten, bei den Bischöfen und Äbten das Recht des freien Einlagers (*ius gislii sive melatus*), empfingen von diesen, so wie von den übrigen Großen des Reiches, dem Herkommen nach jährlich ansehnliche Geschenke (*dona gratuita*), und konnten sie von den Krönigsgütern, die sie besaßen, zum gewöhnlichen Kriegs- und anderen Reichsdienst

e) Welches diese waren zeigt c. 15. 18. 21. 22. C Th. de extraord. munera. (11. 16).

f) C. 40. C. Th. de episc. (16. 2), nov. Just. 131. c. 5.

g) C. 15. C. Th. de episc. (16. 2).

h) Conc. Aurel. I. a. 511. c. 5., Const. Chlotar. I. c. a. 560 c. 9. Was in Benedict. Levit. Capitul. lib. II. c. 109. steht, ist aus Julian entnommen, und beweist für die fränkische Zeit nichts.

i) Capit. reg. Franc. lib. I. c. 85., Capit. Ludov. a. 816. c. 10., Capit. Ludov. a. 829. sect. I. c. 4., Capit Carol. Calv. apud Tusiac. a. 865. c. 11., c. 24. c. XXIII. q. 8. (Conc. Meldens. a. 845), c. 25. eod. (Conc. Wormac. a. 868).

k) Capit. III. Carol. M. a 812. c. 11., Capit. IV. Ludov. a. 819. c. 2.

anhalten l). Auch war es den Bischöfen noch ausdrücklich zur Pflicht gemacht, der bürgerlichen Obrigkeit in der Noth durch freiwillige Gaben beizustehen m), und bei außerordentlichen Vorfällen wurde den Kirchen mit Zustimmung der Concilien und Päpste sogar eine regelmäßige Steuer zum allgemeinen Besten auferlegt. Später hat sich das Recht des freien Einlagers verloren oder ist in bestimmte Geldleistungen umgewandelt worden; eben so ist durch die neueren Einrichtungen des Kriegswesens die Verpflichtung eine eigene Mannschaft zum Heere zu stellen weggefallen; dafür sind aber die außerordentlichen Subsidien durch öftere Wiederholung in ein festes Herkommen übergegangen und fortschreitend erhöht worden, ohne daß sich deswegen die Geistlichkeit der Verpflichtung entbunden hielt, in dringenden Nothfällen dem gemeinen Besten noch freiwillige Opfer darzubringen n). Alles zusammen gerechnet waren daher die Kirche und der Klerus in Frankreich vor der Revolution o), wie auch in Spanien, eben so stark besteuert wie die übrigen Stände. In Deutschland erhielten aber diese Verhältnisse dadurch, daß die Bischöfe und Alekte Reichsfürsten und Landesherren wurden, eine andere Richtung. Ihre Verpflichtung zum Kriegsdienste dauerte in dem Beitrag, den sie der Reichsmatrikel gemäß zum Reichsheer stellen mußten, fort. Regelmäßige Steuern an das Reich kamen aber, außer derjenigen, die zum Unterhalt des Reichskammergerichts bestimmt war, nicht auf, weil jeder Fürst die Kosten seiner Landesverwaltung selbst bestritt

l) Näheres über diese Leistungen findet man bei Thomassin *vet. et nov. eccles. discipl.* Part. III. lib. I. cap. 38—48.

m) C 4. 7. X. de immun. eccles. (3. 49).

n) Als Philipp der Schöne sein Volk durch unerhörte Münzneuerungen drückte, bot ihm die Geistlichkeit ein Zehntel ihrer Einkünfte, um von diesem Wucher abzustehen. Im sechzehnten Jahrhundert half sie durch verschiedene Subsidien die verpfändeten Krongüter wieder einzulösen. In den sieben Jahren vor der Revolution brachte der französische Klerus an freiwilligen Geschenken zwei und vierzig Millionen Livres. Jetzt erbot er sich, um die Säcularisation abzuwenden, zu einem Geschenk von vierhundert Millionen.

o) Für diese Behauptung kann man einen unverwirrlichen Gewährsmann stellen, *Necker sur l'administration des finances de la France* T. II. p. 297.

und dadurch die Abgaben, die er von seinen Unterthanen erhob, unmittelbar verwendete. III. Das Kirchengut soll den fremmen Absichten gemäß, denen es seine Entstehung verdankt, bei seiner Bestimmung möglichst erhalten werden. Um es zu schützen, drohte daher die Kirche denen, die sich daran vergreifen würden, mit dem göttlichen Gericht, und die Schenker selbst fügten deshalb ihren Schenkungsbriefen gewöhnlich fürchterliche Fluchformeln bei. Auch die fränkischen Könige ertheilten darüber die feierlichsten Versicherungen p). Die Kirche stellte jedoch darum nicht in Abrede, daß nach dem Laufe der Zeiten auch das Kirchengut einer Veränderung, Umwandlung und Reduction unterwerfen seyn kann; nur verlangte sie nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, daß dieses von der Staatsgewalt nicht einseitig, sondern in Rücksprache mit den kirchlichen Oberen geschehe. Alles dieses hat dennoch die Kirche in Frankreich und Deutschland nicht vor einer einseitigen höchst gewaltthätigen Säcularisation bewahren können q). Neuere Verfassungen enthalten aber darüber beruhigende Versicherungen r).

---

p) Man sehe darüber §. 248. Note c. d.

q) Wenn Eichhorn II. 797. zur Beschönigung derselben sagt, daß das Kirchengut keine wirkliche kirchliche Bedeutung und Verwendung für die Religionsübung mehr gehabt habe, so ist dieses factisch unwahr. In den Klöstern und Stiften war die Religionsübung statutennäßig noch immer die Hauptfache. Von ihnen gieng Gottesdienst, Seelsorge, Armenpflege und Unterhalt der Kirchen aus. Waren darin Refermen und Reductionen des Personals nothwendig, so konnten diese in Uebereinstimmung mit den kirchlichen Oberen leicht bewirkt werden. Eichhorns Satz ist nur richtig in Beziehung auf die landeshoheitlichen Rechte, die in Deutschland an den Bischofshäusern und Abteien hingen.

r) Man sehe §. 47. Note i.

### Drittes Kapitel.

## Von den Pfründen.

§. 257.

#### I. Begriff der Pfründen.

Die Pfründen oder Beneficien sind der Theil des Kirchen-gutes, welcher zur Dotation der Kirchenämter bestimmt ist. Nach der heutigen Disciplin muß regelmäßig mit jedem Amt eine solche Dotation in Grundstücken oder anderen Einkünften verbunden seyn. Das Amt und die Pfründe gehören daher unzertrennlich zusammen, und letztere wird wie ersteres auf Lebenszeit ertheilt. Doch soll das Amt und nicht das damit verknüpfte Einkommen als die Haupt-sache betrachtet werden (*beneficium datur propter officium*)<sup>s)</sup>. Neben diesen eigentlichen Pfründen kamen aber sonst mehrere un-eigentliche Verhältnisse dieser Art vor. Schon frühe findet sich, daß ein erledigtes Bisthum oder eine Abtei einem benachbarten Geistlichen zur einstweiligen Verwaltung anvertraut wurde. Später bediente man sich dieser Form, um einer Person, selbst für ihre ganze Lebenszeit, die Einkünfte aus mehreren Amtstern zuzuwenden, ohne doch geradezu wider das Verbot der Cumulirung der Amtster zu verstossen<sup>t)</sup>. Eine solche dem Scheine nach blos außer-ordentlicher Weise anvertraute Verwaltung wurde eine Commende (*commenda, custodia, guardia*) genannt. Wegen der vielen Miß-bräuche, die dabei vorfielen, suchte man sie aber allmählig zu be-schränken und abzuschaffen<sup>u)</sup>. Eine andere Art uneigentlicher Pfründen entstand, als Kirchen und Klöster in weltliche Hände

<sup>s)</sup> C. ult. de rescript. in VI. (1. 3).

<sup>t)</sup> C. 3. c. XXI. q. I. (Leo IV. c. a. 850), c. 54. §. 5. X. de elect. (1. 6).

<sup>u)</sup> C. 1. Extr. conim. de praebend. (3. 2), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 17. de ref. Sess. XXV. cap. 21. de regular.

kamen. Diese wurden aufangs noch Beneficien oder Lehren, später ebenfalls Commenden genannt v).

§. 258.

II. Von der Stiftung der Pfründen.

Nach dem jetzt geltenden Grundsatz kann kein neues Kirchenamt errichtet werden, ehe für dasselbe ein dauerndes und hinreichendes Einkommen fundirt ist. Eine solche Stiftung (fundatio beneficij) kann entweder durch eine Privatperson, oder durch die Kirche selbst w), oder durch die weltliche Regierung, entweder freiwillig, oder wegen einer besonderen Verbindlichkeit x), geschehen. Im äußersten Fall muß sich die Regierung kraft ihrer allgemeinen Verpflichtung, für die Erhaltung der Religion zu sorgen, dieses Punktes annehmen. Einer freiwilligen Stiftung darf der Fundator alle Bedingungen beifügen, welche nicht den canonischen Satzungen oder dem Geiste des Verhältnisses widersprechen y). Überhaupt steht diese Handlung ganz unter einem privatrechtlichen Gesichtspunkt, und die Kirche ist es selbst dem Andenken des Stifters schuldig, diesen unter allen Umständen möglichst zu erhalten. Bei den incorporirten Pfarreien wurde ursprünglich der Stellvertreter von dem primitiven Pastor besoldet. Da dieses aber sehr farg und willkührlich geschah, so haben die Päpste und Concilien, nachdem sie die beständigen Vicarien eingeführt hatten, auch darauf gedrungen, daß diesen in Uebereinkunft mit dem Bischof, aus

v) Mehr über die Commenden findet man bei Thomassin *vet. et nov. eccles. discipl.* P. II. lib. III. c. 10—21.

w) Ein Beispiel davon giebt die Theilung der Kirchenämter, c. 3. X. de *eccles. aedif.* (3 48), Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 4. de ref., oder wenn kirchliche Anstalten durch den geistlichen Oberen aufgehoben, und die Einkünfte zu neuen Neutern verwendet werden.

x) So ist den deutschen Landesherren bei der großen Säcularisation durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß von 1803 doch die Verbindlichkeit auferlegt worden, für die Dotirung der künftigen neuen Bischöfcher und Kapitel zu sorgen.

y) Clem. 2. pr. de relig. dom. (3 11), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 5. de ref.

den incorporirten Zehnten und anderen Einkünften, ein sicherer und für ihre Stellung hinreichender Theil (portio congrua, competens) ausgesetzt werden sollte z). Nach der Einziehung der Stifts- und Klostergüter ist die Verbindlichkeit, jene Portion zu unterhalten, natürlich auf den Landesherrn gefallen a).

§. 259.

III. Von der Veränderung einer Pfründe.

Greg. III. 12. Ut ecclesiastica beneficia sine deminutione conserantur,  
III. 39. De censibus, exactionibus et procurationibus.

Plus der Bestimmung einer Pfründe ergiebt sich von selbst, daß sie, so lange das Amt, wozu sie gehört, fortbesteht, selbst auch unvermindert erhalten werden muß. Schmälerungen des regelmäßigen Einkommens können also nur aus dringenden Gründen und durch die rechtmäßige kirchliche Obrigkeit vorgenommen werden. Als Fälle dieser Art kommen folgende vor. I. Wenn ein Theil der Einkünfte eines Amtes davon abgelöst, und einem Anderen oder einer frommen Stiftung beigelegt wird. Dieses ist aber sehr erschwert b). II. Wenn auf ein Amt für immer die Verpflichtung, irgend wohin ein Zins- oder Bekeungeld (census) zu entrichten, gelegt ist. Ein solches Zinsgeld diente, wie überhaupt in der germanischen Verfassung, besonders zur Anerkennung der Unterwürfigkeit oder eines erhaltenen Vorrechts, zum Beispiel einer Exemption c). Wo es einmal hergebracht ist, bildet es ein erworbenes Recht; darf aber weder erhöht d), noch ohne neue Wohlthaten ein neues auferlegt werden e). III. Eine Pfründe

z) C. 12. 30. 33. X. de praebend. (3. 5), c. 1. eod. in VI. (3. 4), c. 2. §. 2. de decim. in VI. (3. 13), clem. 1. de iur. patron. (3. 12), Conc. Trid. Sess. VII. cap. 7. Sess. XXV. cap. 16. de ref.

a) Eine sehr ausführliche Abhandlung über diese sogenannte Congrua oder Competenz findet man bei Van-Espen *Ius eccles. univers. Part. II. sect. 4. tit. 3.*

b) C. 9. X. de his quae sunt a praelat. (3. 10).

c) C. 6. X. de relig. dom. (3. 36), c. 8. X. de privileg. (5. 33).

d) C. 23. X. de iur. patr. (3. 38), c. 7. X. de censib. (3. 39).

e) C. 4. 7. 8. 13. 21. X. de censib. (3. 39).

kann mit der Verpflichtung, einem anderen Geistlichen oder Laien ein lebenslängliches Fahrgeld zu zahlen, beschwert werden. Pensionen dieser Art finden sich schon früh, um abgesetzte Bischöfe zu verpflegen, ärmeren Geistlichen zu unterstützen, oder nützliche Dienste zu belohnen. Im Mittelalter wurde aber damit großer Missbrauch getrieben, indem die Collatoren der Beneficien, oder diejenigen, welche auf einen Anderen resignirten, sich häufig Fahrgelder vorbehielten. Daher sind sie später beschränkt worden f). Ein ähnliches Verhältniß waren auch die Panisbriefe, wodurch die Kaiser und Landesherren einem Stift oder Kloster eine Person zuschickten, um sie zu ernähren g). IV. Noch eine Schmälerung, die früher zuweilen vorkam, bestand darin, daß die Früchte des ersten Jahres für den Bischof oder zu einem anderen Zwecke zurückbehalten wurden (§. 197). Dieses findet sich aber jetzt nicht mehr. Doch war es noch in vielen Stiften von alten Zeiten hergebracht, daß der neu Eintretende ein oder mehrere Jahre lang die Dienste verrichten müßte, ohne die vollen Einkünfte zu beziehen, sondern daß diese der Kirchenbaucasse, oder einem Dritten wie einer Pension, oder der Präbendenmasse zufielen h). Man nannte dieses das Carenzjahr i).

### §. 260.

#### IV. Von den Rechten der Pfründner. A) Zum Allgemeinen.

Die Rechte der Pfründner bestehen in dem Gemiß der Grundstücke, Zehnten und anderen Einkünften, welche zur Dotation des Amtes gehören. Die Erhebung der Zehnten geht nach den bestehenden Gesetzen und örtlichen Gewohnheiten. An den Grundstücken hat der Pfründner ein sehr ausgedehntes Benutzungsrecht,

f) C. un. §. Omnibus X. ut eccles. benef. (3. 12), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 13. de ref.

g) Auch in Frankreich findet sich diese Einrichtung schon im dreizehnten Jahrhundert, Joinville histoire de St. Louis ed. 1761. p. 12.

h) C. 2. Extr. Johann. XLII de elect. (1).

i) Eine nähere Nachweisung dieser Einrichtung in den verschiedenen Stiften findet man in Dürr Diss. de annis carentiae (Schmidt Thesaur. iur. eccles. T. VI n. V.).

welches zwischen dem Missbrauch des römischen Rechts und dem Recht des Vasallen am Lehngut in der Mitte steht. Er kann also die Grundstücke entweder selbst bestellen, oder sie an Anderen verleihen oder verpachten. Ein solcher Pacht ist aber, auch wenn er auf eine bestimmte Reihe von Jahren, selbst mit Vorausbezahlung, eingegangen wurde, doch nur für die Zeit, die der Verpächter im Amte steht, wirksam *k*); er bindet daher, wenn er nicht unter Gewährleistung der höheren Behörde abgeschlossen wurde, den Nachfolger nicht; sondern der Pächter kann sich wegen seiner Ansprüche aus dem Contract blos an den Verpächter und dessen Erben halten. Uebrigens darf der Pfründner sogar auch die Oberfläche der Grundstücke, so weit es diesen zum Vortheil gereicht, verändern *l*). Weiter als auf die Benutzung erstreckt sich aber sein Recht nicht; er darf daher nichts von der Hauptsache veräußern *m*). Auch muß er dieselbe im baulichen Stande erhalten und die laufenden Unterhaltungskosten tragen, widergenfalls er oder sein Erbe zum Schadenersatz angehalten werden kann. Die größeren und außerordentlichen Reparaturen fallen ihm aber nicht zur Last *n*). Alle diese Verhältnisse werden gewöhnlich durch die Landesgesetze noch genauer bestimmt *o*); auch durch Aufertigung eines Inventariums oder einer Pfarr-Matrikel möglichen Streitigkeiten vorzubringen gesucht. Was übrigens die Verwendung der Einkünfte betrifft, so ist diese zwar zunächst blos dem Gewissen der Pfründner überlassen; doch wird durch den Geist und den inneren Zusammenhang dieser Verhältnisse die Verpflichtung begründet, daß sie nur zu wirklichen Bedürfnissen gebraucht, der Überschuss aber zu guten und mildthätigen Werken verwendet werden soll *p*).

*k*) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 11. de ref.

*l*) C. 5. X. de pecul. cleric. (3. 25). Der römische Usufructuar hat bekanntlich dieses Recht nicht.

*m*) C. 51. c. XII. q. 2. (Conc. Carth. a. 419), c. 18. eod (Leo IV. a. 853).

*n*) Anders ist es bei dem Vasallen, weil sein Recht ein vererbliches ist.

*o*) Ein ausführliches Gesetz dieser Art ist das französische Decret vom 6. Nov. 1813.

*p*) Matth. X. 8., c. 22. c XII. q. 1. (Can. Apost. 41), c. 28. eod.

§. 261.

B) Verhältniß in den Stiften.

Greg. III. 5. Sext. III. 4. Clem. III. 2. Extr. comm. III. 2. De p̄ae-bendis et dignitatibus.

Bei den bischöflichen Kirchen wurden die dabei angestellten Kleriker aus den dort eingehenden Oblationen und dem übrigen Kirchenvermögen unterhalten *q).* Als das gemeinschaftliche Leben aufkam, erhielten die Canoniker von der Kirche Speise, Trank und Kleidung, auch einen Theil der dort dargebrachten Oblationen (*eleemosynae*) *r).* Dieses zusammen nannte man des Canonikers *Stipendium* oder *Präbende* *s).* Daneben konnte Einer auch eigenes Vermögen oder vermöge eines besonderen Kirchenantzes ein *Beneficium* haben; dann sollte er vom Stift nur das Nothwendigste sich reichen lassen *t).* Die Leitung und Aufsicht des Ganzen hatte der Bischof und unter ihm der Archidiacon oder *Präpositus u)*; von diesem hieng es auch ab, wie viele Canoniker er in die Congregation aufnehmen wollte, so lange nur das Vermögen zureichte *v).* Im Laufe der Zeit nahm aber dieses Alles stufenweise eine andere Gestalt an. Zuerst wurden der Congregation von dem Bischofe aus dem Kirchenvermögen bestimmte Höfe, Grundstücke und Zehnten angewiesen, und dem *Präpositus* zur selbstständigen Verwaltung übergeben. Dann lösten die Stifte nach und

(Augustin. c. a. 417), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 1. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. VII. cap. 2.

*q)* C. 24. 25. 26. 27. c. XII. q. 2. (Gelas. c. a. 494), c. 8. c. X. q. 1. (Conc. Aurel. I. a. 511).

*r)* Regula Chrodogangi ed. Hartzh. c. 4. 7. 8., Regula Aquisgran. a. 816. c. 120. 121. 222.

*s)* Regula Chrodogangi ed. Hartzh. c. 3. 5., Capit. Reg. Francor. addit. III. c. 112.

*t)* Regula Chrodogangi ed. Hartzh. c. 4., Regula Aquisgran. a. 816. c. 120., Capit. Reg. Francor. addit. III. c. 112.

*u)* Dieses ergiebt sich aus der Regel an vielen Stellen.

*v)* Regula Chrodogangi ed. Hartzh. c. 3., Regula Aquisgran. a. 816. c. 118.

nach, hier früher dort später, das gemeinschaftliche Leben auf w), indem für die Kanoniker abgesonderte Wohnungen um die Domkirche herum eingerichtet wurden. Sie behielten jedoch noch eine Zeitlang den gemeinschaftlichen Tisch bei, bis daß sich dieser allmählig blos auf die hohen Feste beschränkte und endlich auch ganz aufhörte x). Zuletzt nahmen sie selbst mit dem Stiftsvermögen eine Theilung vor, indem sie die Güter, Zehnten und Renten in eine bestimmte Zahl von Präbenden zerlegten y). Einiges von dem Vermögen blieb jedoch noch ungetheilt unter dem Probste, und wurde für das Refectorium und zu Distributionen unter die Kanoniker verwendet z). Eine solche gemeinschaftliche Präbendenmasse gab es in den Stiften bis in die letzten Zeiten, nur stand deren Verwaltung meistens nicht mehr dem Probste a), sondern dem Stiftskellner zu b). Aus ihr wurden insbesondere die täglichen Distributionen oder Präsenzgelder verabreicht, welche zur

w) Trithem. in Chronicon Hirsangiense ad a. 977. Mehrere namentlich Richter Kirchenrecht § 120. Note 10 ziehen dahin schon die Verordnung des Erzbischofes Günther von Köln von 853. Allein der Gegenstand derselben ist eine gewöhnliche Schenkung, die der Erzbischof aus dem Vermögen der bischöflichen Kirche an arme Stifte und Monasterien der Diözese mache. Unrichtig ist daher auch die Auslegung von Mooren Merkwürdigkeiten der Stadt Xanten Th. III. S. 58—62.

x) Die mensa oder das refectorium commune wird noch erwähnt in c. 9. X. de constit. (1. 2) und in Urkunden von 1200 und 1215 in Günther Codex diplomatic. Rheno-Mosell. T. II. p. 67. 114.

y) Stifte dieser Art werden erwähnt im c. 6. 9. 12. X. de constit. (1. 2), c. 25. X. de praebend. (3. 5), c. 8. X. de concess. praebend. (3. 8). Doch gab es auch Stifte, wo jenes nicht geschah, c. 25. X. de praebend. (3. 5), c. 10. X. de concess. praebend. (3. 8), c. 8. eod. in VI. (3. 7).

z) C. 9. X. de constit. (1. 2), c. 9. 19. X. de praebend. (3. 5), c. 11. Extr. comm. de praebend. (3. 2).

a) Diese Veränderung erlangte das Kapitel zu Köln im Jahr 1374, und wollte auch diese Masse unter sich vertheilen, was aber inhibirt wurde, Conc. Colon. a. 1400. c. 19. 20. Dieselbe Veränderung wird auch in den alten Statuten des Kapitels zu Mezensburg ausdrücklich erwähnt, Mayer Thesaur. nov. iur. eccles. T. II. p. 4.

b) Conc. Colon. a. 1400. c. 32.

Unterstützung der Residenzgesetze und der Verpflichtung des persönlichen Chordienstes eingeführt waren e). Das Concilium von Trient wollte sogar, daß ein volles Drittheil der Stiftseinkünfte in solche tägliche Distributionen verwandelt würde d). Wegen dieser aus der noch gemeinschaftlichen Präbendenmasse fließenden Einkünfte konnte es in den Stiften auch neben einer festgesetzten Präbendenzahl doch noch überzählige Canoniker geben, und diese hatten, wenn sie die nötigen persönlichen Eigenschaften besaßen, so gut wie die Anderen Sitz im Chor und Stimme im Kapitel e); nur in Absicht auf die Präbenden mußten sie warten, bis eine ledig wurde f). Später wurde aber insgemein die Zahl der Kapitularen auf dieseljenigen beschränkt, welche volle Präbenden hatten. Die übrigen Canoniker eines Stiftes hießen Extrakapitularen, Domicellaren, jüngere Canoniker. Endlich ist auch gewöhnlich für diese aus dem Stiftsvermögen eine geschlossene Zahl von Präbenden gebildet worden, welche jedoch nur die Hälfte oder ein Drittheil der Präbende eines Kapitularen betrugen g). Zu jeder Präbende gehörte regel-

c) C. 7. X. de cleric. non resident. (3. 4), c. un. eod. in VI. (3. 3), c. 11. Extr. commun. de praebend. (3. 2), Conc. Colon. a. 1400. c. 7. 15. Das Verfahren, wie sie den Abwesenden entzogen wurden, zeigen die alten Statute des Mainzer Stiftes in Mayer Thesaur. nov. iur. eccles. T. I. p. 4.

d) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 3. Sess. XXII. cap. 3. de ref.

e) C. 9. 19. X. de praebend. (3. 5), c. 8. X. de conc. praeb. (3. 8).

f) Sie hießen daher Bartherrn, Beitherrn, canonici in herbis.

g) Im Domkapitel zu Köln waren im Ganzen 50 Präbenden. Davon besaßen der Papst und der Kaiser jeder eine, und hatten daher den ersten Sitz im Chor und ihre eigenen Vicarien. Von den übrigen 48 waren die eine Hälfte Kapitular- die andere Domicellar- Präbenden. Unter den 24 Kapitularn waren acht Priesterpräbenden, wozu keine adlige Abkunft, sondern nur eine akademische Würde nötig war; diese wurden durch Wahl des Kapitels verliehen. In die 16 adligen Kapitularpräbenden rückten die Domicellaren nach dem Alter ein. Unter diesen adligen Präbenden befanden sich die sieben Prälaturen (§. 144. Note d), die durch Wahl des Kapitels vergeben wurden, und selbst die Domicellar-Präbenden nach dem Turnus zu vergeben hatten.

mäßig auch eine Amtswohnung oder Curie *h*). Zu diesem Zwecke gab es bei dem Stifte bestimmte Canonicalhäuser, die bei jeder eintretenden Erledigung den Kapitularen und übrigen Canonikern nach der Ordnung des Altsalters gegen eine festgesetzte Taxe angeboten wurden *i*). Dafür und für die in das Haus verwendete Melioration hatte aber auch der Besitzer das Recht, darüber zu Gunsten eines Mitbruders zu testiren *k*), oder wenn er dieses nicht gethan hatte, so fiel das Haus an seine Erben, die es dann gegen Ersatz der Melioration nach einer bestimmten Abschätzung wieder an einen der Canoniker verkaufen müßten *l*).

### §. 262.

#### V. Von der Beerbung der Beneficiaten. A) Weiteres Recht.

Greg. III. 25. De peculio clericorum, III. 26. De testamentis et ultimis voluntatibus, III. 27. De successionibus ab intestato.

Über das Vermögen, welches ein Geistlicher ins Amt mitgebracht oder darin von Verwandten ererbt hatte, founte er von jeher frei testiren oder es seinen Verwandten hinterlassen *m*); erst

*h*) C. 25. X. de praebend. (3. 5), c. 8. X. de conc. prae. (3. 8).

*i*) Constit. ecclesiae metropolit. Coloniens. a. 1423. c. 23. (Würdtwein subsidia diplom. T. III: p. 98), Statuta ecclesiae Ratisponens. a. 1517 (Mayer Thesaur. nov. T. III. p. 25), Statuta des vermaßlichen erzbischöflichen Domkapitels zu Trier (Trier 1834) S. 77. 150—54.

*k*) Eine Andeutung davon findet sich im Erzstift Köln schon im neunten Jahrhundert, Hartzheim Conc. German. T. II. p. 357. Später sind viele Bezeugnisse darüber vorhanden, zum Beispiel in den Statuten von Mainz und Regensburg, Mayer Thesaur. nov. T. I. p. 10. T. II. p. 9. Darauf bezieht sich auch der Unterschied von domus canonicales capitulares und haereditariae, Conc. Colon. a. 1400. c. 34. 35., Constit. eccles. metropolit. Coloniens. a. 1423. c. 23., Statuta des Domkapitels zu Trier S. 83—86. 154—58.

*l*) So im Stift zu Regensburg, Mayer Thesaur. nov. T. III. p. 32.

*m*) Conc. Antich. a. 332. c. 24., c. 21. c. XII. q. 1. (can. Apost. 39), c. 19. eod. (Conc. Agath. a. 506), c. 42. §. 2. C. de episc. (1. 3), nov. 131. c. 13., Gregor. I. a. 597. in c. 1. X. de testam. (3. 26), c. 1. c. XII. q. 5. (Gregor. I. a. 602), Capit. Francof. a. 794. c. 41 (39.), c. 4. c. XII. q. 5. (Conc. Paris. VI. a. 829).

wenn solche fehlten, fiel es an die Kirche *n*). Dieses Recht galt auch für die Canoniker *o*), und die Kirche war die Testirfreiheit der Geistlichen gegen die widerstrebenden germanischen Rechtsansichten aufrecht zu halten bemüht *p*). Hinsichtlich des im Amte erworbenen Vermögens trat aber ein eigenthümlicher Gesichtspunkt ein. Die Kirche betrachtete nämlich das Kirchengut überhaupt als das Eigenthum der Armen, welches ihr nur zur Verwaltung und Verwendung anvertraut sey. Es sollten daher die Geistlichen aus dem Kirchenvermögen nur das Nöthige annehmen, das Uebrige aber den Armen lassen *q*). Dem gemäß fiel nach dem Tode eines Geistlichen Alles, was aus dem Amte erworben war, an die Kirche zurück *r*). Als aus dem Amte erwerben galt ursprünglich Alles, was der Geistliche nach der Ordination acquirirt hatte *s*), zum Theil selbst die ihm gemachten Schenkungen und Vermächtnisse *t*).

- 
- n) C. 20. C. de episc. (1. 3), nov. 131 c. 13., c. 7. c. XII. q. 5.*  
*(cap. incert.).*
  - o) Sie sollten zwar nach der Regel des Instituts nichts Eigenes haben; allein dieses war nur ein Rath, keine Verpflichtung, daher ist doch von ihrem Privateigenthum die Rede, Regula Chrodogangi antiqu. c. 31., Regula Chrodogangi ed. Hartzh. c. 4., Regula Aquisgran. a. 816. c. 35. 120. 121. 122.*
  - p) Einzelne Kapitel, zum Beispiel das von Denabrück, erhielten darüber vom Papst ein ausdrückliches Privilegium, Möser II. S. 91. 317. Auch die Kaiser handelten in diesem Sinne, Constit. Friderici I. a. 1165. (Pertz T. IV. p. 138).*
  - q) C. 6. c. I. q. 2. (Hieronym. c. a. 382), c. 7. 8. eod. (Pomer c. a. 496).*
  - r) C. 1. c. XII. q. 3. (Conc. Carth. III. c. a. 397), c. 42. §. 2. C. de episc. (1. 3), nov. 131. c. 2., Gregor. I. a. 597. in c. 1. X de testam. (3. 26), c. 1. c. XII. q. 5. (Gregor. I. a. 602), Capit. Francof. a. 794. c. 41 (39), c. 4. c. XII. q. 5. (Conc. Paris. VI. a. 829), Capit. reg. Franc. lib. I c. 150., Conc. Lateran. III. a. 1179. in c. 7. X. de testam. (3. 26).*
  - s) So sagen die meisten der in der vorigen Note eitirten Stellen. Eine Modification galt in Spanien, c. 1. c. XII. q. 4. (Conc. Tolet. IX. a. 655).*
  - t) C. 3. c. XII. q. 3. (Conc. Agath. a. 506), c. 42. §. 2. C. de episc.*

Später machte man jedoch mehrere Unterscheidungen; auch wurde nun nachgegeben, selbst von dem aus dem Amte gemachten Erwerbe etwas zu mildthätigen Werken, selbst an dürftige Verwandte und an die Dienerschaft zu verwenden u). In Deutschland gab es schon frühe abweichende Gewohnheiten v); allein im Mittelalter wurde an mehreren Orten das gemeine Recht ausdrücklich hergestellt w). Allmählig wurde jedoch den Geistlichen auch über den im Amte gemachten Erwerb zu testieren gestattet x), so daß die Kirche darin nur in Ermangelung eines Testaments succedirte y). Endlich hörte auch dieses in den meisten Ländern auf. Hin und wieder hat sich jedoch vom alten Recht noch eine Abgabe erhalten, welche die Kirche vom Nachlaß der Geistlichen zieht.

§. 263.

B) Vom Spolienrecht.

Da der Mobilarnachlaß eines Bischofes insgemein im Amte angeschafft war, also der Kirche zufallen sollte, so entstand der Misbrauch, daß die Kleriker der bischöflichen Kirche, später die Metropoliten, denselben für sich in Beschlag nahmen und damit sehr willkürlich umgiengen z). Daran schloß sich ein anderer Misbrauch, der auch gegen weltliche Großen verübt wurde, nämlich daß gleich beim Tode eines Bischofes die Ministerialen und

(1. 3), nov. 131. c. 13., c. 2. c. XII. q. 3. (Conc. Tolet. IX. a. 655), Conc. Altheim. a. 916. c. 37. (Pertz T. IV. p. 560., verändert im c. 1. X. de success. ab intest (3. 27)), c. 9. X. de testam. (3. 26).  
u) C. 8. 9. 12. X. de testam. (3. 26).

v) Conc. Tribur. a. 895. ap. Reginon. II. 39. (verändert im c. 2. X. de success. ab intest. (3. 37)), Conc. Altheim. a. 916. c. 37., Henrici I. convent. Confluent. a. 922. c. 9., Const. Frider. I. a. 1163., Sentent. Frider. I. a. 1173. (Pertz T. IV. p. 17. 138. 142).

w) Conc. Colon. a. 1300. c. 5., Conc. Prag. a. 1355. c. 35.

x) Conc. Illeip. a. 1298. c. 12., Conc. Trevir. a. 1310. c. 78., Conc. Colon. a. 1662. P. II. tit. 13. cap. 3. §. 1.

y) Conc. Colon. a. 1662. P. II. tit. 13. cap. 3. §. 7., Conc. Paderb. a. 1688. P. III. tit. 5. §. 13.

z) C. 43. c. XII. q. 2. (Conc. Chalced. a. 451), c. 38. eod. (Conc. Hierd. a. 524), c. 48. eod. (Conc. Trull. a. 692).

das Volk das vorrathige bewegliche Vermögen jeder Art an sich rissen a). Endlich legten sich in den meisten Ländern die Könige selbst dieses Recht bei (*ius spolii, exuviarum*). Eben so thaten insgemein die Schirmvögte und Patrone von Kirchen und Klöstern gegen den Nachlaß ihrer Kleriker b). Desters wiederholten die Concilien ihre Verbote c). Allein nur allmählig gelang es, die Könige zu Verzichtleistungen auf jenes Herkommen zu bewegen d). Nachdem dieses erreicht war, wurden auch viele strenge Verordnungen gegen die Annahmen der Patrone und Schirmvögte erlassen, und so endlich die Freiheit der Kirche hergestellt e). Allein nun rissen die Kapitel und Convente selbst den Nachlaß der Bischöfe und Abtei f), und umgekehrt die Bischöfe, Archidiaconen und Abtei den Nachlaß ihrer Stiftsherrn, Kleriker und Regularen an sich g). Endlich zogen seit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts die Päpste von finanziellen Verlegenheiten gedrängt den Nachlaß der Prälaten und Beneficiaten an die apostolische Kammer h). Alles dieses ist aber jetzt, selbst im Kirchenstaate, außer Gebrauch gekommen.

a) Capit. Caroli II. apud Caris a. 877. c. 4. Auch in Italien, sogar in Rom, und wie die goldene Bulle des Joannes Comnenus von 1120 zeigt, ebenfalls im Orient wurde dieser Mißbrauch herrschend.

b) Conc. Tribur. a. 895. in c. 2. X. de success. ab intest. (3. 27), Henrici I. convent. Confluent. a. 922. c. 9. (Pertz T. IV. p. 17).

c) C. 46. c. XII. q. 1. (Conc. Claramont. a. 1095), c. 47. eod. (Conc. Lateran. II. a. 1139).

d) In Deutschland geschah dieses von Otto IV. bei seiner Wahl 1197, und nachher nochmals in der Kapitulation, die ihm Innozenz III. 1209 verlegte; dann auch von Friedrich II. 1213, 1216, 1219 und 1220 (Pertz T. IV. p. 205. 217. 224. 226. 231. 236).

e) Conc. Colon. a. 1266. c. 7., Conc. Vienn. a. 1267. c. 10., Conc. Londin. a. 1268. c. 23., Conc. Budens. a. 1279. c. 46., Conc. Salisb. a. 1281. c. 15., Conc. Colon. a. 1300. c. 11.

f) C. 40. de elect. in VI. (1. 6).

g) C. 9. de off. ordin. in VI. (1. 16).

h) Thomassin. *vet. et nova eccles. discipl.* P. III. lib. 3. c. 57., tit. *de spoliis cleric.* in VII. (3. 3).

§. 264.

C) Heutiges Recht.

Im Orient ziehen die Bischöfe noch jetzt aus dem Nachlaß ihrer Kleriker verschiedene Einkünfte, und dem Patriarchen fallen sogar die Erbschaften mehrerer Bischöfe zu. Im Occident ist zwar den Geistlichen noch als Gewissenssache eingeschärft, ihre Einkünfte aus dem Kirchengute nicht eigenmächtig blos zur Bereicherung ihrer Verwandten zu verwenden i); allein dem äußeren Rechte nach sind sie hinsichtlich der Vererbung, ohne Unterschied wovon ihr Vermögen herrührt, den Weltlichen völlig gleichgestellt. Wegen der Früchte des letzten Jahres finden nun folgende Einrichtungen statt. I. Das Recht auf das Deservitenjahr, das heißt auf die bereits verdienten Früchte des letzten Jahres, geht, wenn diese auch noch nicht percipirt sind, den gewöhnlichen Rechtsgrund-sätzen gemäß, mit auf die Erben über. Man berechnet sie so, daß man alle regelmäßigen Amtseinkünfte des Jahres, nicht aber auch die Amtsaccidentien, als eine Masse anschlägt, und nun vergleicht, wie viel davon auf die Zeit kommt, welche der Geistliche während dieses Jahres noch im Amte fungirt hat. Nach demselben Ver-hältniß werden die auf die Früchte gemachten Aussagen vertheilt. Der Anfang des Jahres wird, wo nicht ein allgemeiner Anfangs-tag für das Deservitenjahr bestimmt ist, nach der Amtsantretung berechnet. II. Neben dem Deservitenjahr kommt aber häufig das Sterbequartal vor, welches eine außerordentliche Begünstigung ist, kraft welcher die Einkünfte des ganzen laufenden Vierteljahrs, also nicht blos die schon verdienten Früchte, den Erben oder Gläu-bigern des Verstorbenen zukommen. III. In vielen Stiften war sogar ein Nach- oder Gnadenjahr (annus gratiae) hergebracht, kraft dessen den Erben des Verstorbenen noch ein oder mehrere Jahre lang alle Amtseinkünfte, die also der neu Eintretende so lange entbehrt, zufielen, zunächst um die Kosten der Beerdigung zu bestreiten und die Schulden zu bezahlen k). In mehreren pro-

i) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 1. de ref.

k) Dürer Diss. de annis gratiae (Schmidt thesaur. T. VI. no. IV.).

testantischen Ländern ist auch noch jetzt der Wittwe und den Kindern eines verstorbenen Geistlichen dieser Vortheil gestattet. Es gehören dann dahin nicht blos die regelmäßigen Einkünfte, sondern auch die Accidentien oder Stolgebühren, wo diese nicht dem vicarirenden Geistlichen als Entschädigung angewiesen sind. Findet sich das Sterbequartal und das Gnadenjahr vereinigt, so nimmt letzteres nach Ablauf des ersten seinen Anfang.

§. 265.

VI Von der Verwaltung erledigter Pfründen.

In der älteren Zeit wurden die Einkünfte eines erledigten Bisithums von dem Archidiacon und Deconomen unter Aufsicht des Bischofes, der vom Metropoliten oder vom Papst als Visitator der verwaisten Kirche ernannt war, verwaltet, und der Ueberschuss für den Nachfolger aufbewahrt *l)*. Eben so verblieben die Einkünfte einer unteren geistlichen Stelle, so lange sie erledigt war, der Kathedralkirche, weil sie von da aus besoldet wurde. In den germanischen Reichen aber, wo die Könige die Güter der bischöflichen Kirchen und Abteien wie verlichene Kronegüter behandelten, zogen sie allmählig, den Einrichtungen des Lehnwesens gemäß, die Verwaltung der Einkünfte der Zwischenzeit in ihre Hand (*ius regaliae*). Eben so rissen die Patronen und Schirmvögte, frast der Schut (custodia, guardia), welche sie über die erledigten Pfründen führten, die mittlerweile eingehenden Früchte an sich. Dieses Recht der Regalie hat sich in Frankreich bis zur Revolution *m)*, in England bis jetzt erhalten. In Deutschland leistete aber Otto IV. in seiner Kapitulation von 1209, Friedrich II. 1213, 1216 und 1219, und Rudolph von Habsburg in seiner Kapitulation von 1274 darauf Verzicht. Da aber nun die Kapitel und Convente selbst nach dem Tode ihres Bischofes oder Abtes sich die Einkünfte dieser Stelle anmaßten: so wurden unter strenger Strafe die alten Verordnungen eingeschärft, daß diese nur zum Nutzen

*l)* C. 45. c. XII. q. 2. (Greg. I. a. 593), c. 19. D. LXI. (Idem a. 594).  
c. 16. eod. (Idem a. 602).

*m)* P. de Marca de concord. lib. VIII. cap. 1. n. 17—28.

der Kirche verwendet, oder für den Nachfolger zurückgelegt werden sollten n). Nach dem Concilium von Trient soll selbst das Kapitel innerhalb acht Tagen einen eigenen Deconomen für die Güterwaltung ernennen o). Auch wider die Unmaßungen der Patronen und Schirmvögte wurden seit dem dreizehnten Jahrhundert verschiedene Gesetze erlassen, und den Bischöfen zur Pflicht gemacht, bei längerer Vacanz einen Deconomen zu ernennen, der für die Aufbewahrung der Früchte Sorge trüge p). Allein nun nahmen die Bischöfe, Archidiaconen und Abtei selbst diese Einkünfte für sich in Beschlag, und allmählig wurde daraus, der Kirchenverbote ohngeachtet q), ein so regelmäßiges Herkommen (ius deportus), daß selbst die Päpste bei den Pfründen, die sie zu verleihen hatten, die vacanten Früchte durch ihre Commissarien einziehen ließen. Auf den Concilien von Pisa und Konstanz leisteten sie aber auf dieses Recht förmlich Verzicht r). Das der Bischöfe und anderen Prälaten hingegen erhielt sich theilweise noch sehr lange, ist aber allmählig ebenfalls aufgehoben worden. Nach dem heutigen Recht fallen die Früchte erledigter Pfründen, wo ein Gnadenjahr besteht, den Erben zu, oder werden für den einstweiligen Stellvertreter s), oder sonst zum Nutzen der Kirche verwendet.

---

n) C. 40. de elect. in VI. (1. 6), clem. 7. eod. (1. 3).

o) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 16. de ref.

p) C. 4. X. de off. iud. ordin. (1. 31), c. 12. X. de poen. (5. 37),  
c. 13. de elect. in VI. (1. 6).

q) C. 9. de off. ordin. in VI. (1. 16), clem. un. de suppl. neglig.  
praelat. (1. 5), clem. 1. de excess. praelat. (5. 6).

r) Conc. Pisan. Sess. XXII., Conc. Constant. Sess. XLIII.

s) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 18. de ref.

## Viertes Kapitel. Von den Kirchenfabriken.

§. 266.

### I. Historische Einleitung.

Die Kosten des Gottesdienstes, also die Anschaffung der dazu nöthigen Geräthschaften, die Beleuchtung und der Unterhalt der Kirchengebäude wurden ursprünglich aus den freiwilligen Gaben, später aus dem dazu angewiesenen Viertheil von den Einkünften des gesamten Kirchenvermögens bestritten *t*). Als man das Kirchengut immer mehr nach den einzelnen Kirchen zu theilen anstieg, bestimmte man dazu insbesondere einen Theil der bei jeder Kirche eingehenden Oblationen und Zehnten *u*). Dadurch aber, daß die Oblationen häufig blos den Geistlichen und Armen zugewiesen *v*), und kirchliche Grundstücke und Zehnten in weltliche Hände gebracht wurden, verloren die Kirchenfabriken einen großen Theil ihres Einkommens, und es gelang oft nur durch Sparsamkeit und Schenkungen sie zusammenzuhalten. Selbst in den Cathedralkirchen wurden nicht selten die eingehenden Oblationen der Präbendenmasse zugesprochen *w*). Doch half hier, wo es nöthig war, die Freigebigkeit der Bischöfe aus, und von diesen wurden selbst bei dem Aufblühen der Kunst die Kirchen prachtvoller

*t*) Man sehe darüber §. 245. Note u. b. c.

*u*) Man sehe §. 245. Note f. g. §. 247. Note w. x.

*v*) Capit. Ludov. a. 816. c. 4.

*w*) Dieses geschah in Köln, wo die Oblationen bei den Leibern der heiligen drei Könige sehr bedeutend waren, im Jahr 1189 durch den Erzbischof Philipp von Heinsberg, der selbst auf seinen Anteil ganz verzichtete. Die Urkunde darüber steht in Lacouplet Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. Bd. I. Nr. 519.

hergestellt oder ganz neue gegründet. Aus der dadurch angeregten Begeisterung giengen dann (Collecten x) und Vermächtnisse y) an die Kirchenfabrik hervor; häufig entstand selbst eine eigene Fraternität, deren Mitglieder sich zu einem regelmäßigen jährlichen Beitrag zum Bau der Cathedralkirche verbindlich machten z); auch wurden beschwerliche Gelübde, oder Restitutionen ungerechten Gutes in solche Beiträge umgewandelt a), und besondere Indulgenzen daran geknüpft b). Andererseits zog man nun auch wieder die Präbenden auf verschiedenen Wegen zu diesem Zwecke heran, indem die Canoniker bei ihrer Aufnahme etwas für die Kirchenornamente entrichten müssten c), und die Einkünfte des Earenz- oder Gnadenjahres so wie die Abgabe für die Canonicalhäuser der Kirchenfabrik zugelegt wurden d).

§. 267.

II. Eintheilung der Kirchensachen.

Von den zu einer Kirche gehörenden Gegenständen muss man zwei Arten unterscheiden. Einige dienen unmittelbar als Werkzeuge für den Cultus und werden aus Rücksicht auf die heiligen Handlungen, wozu sie gebraucht werden, durch eine besondere Feierlichkeit eingeweiht. Man nennt sie daher heilige Sachen (res sacrae). Diese Feierlichkeit hat nach der Wichtigkeit jener Handlungen entweder die Form einer Weihe, oder die einer bloßen Einsegnung; daher werden jene Gegenstände entweder geweihte (res consecratae), oder gesegnete Sachen (res benedictae) genannt. Solche heilige Sachen unterscheiden sich von den weltlichen durch

x) Dieses zeigen die Statuta Colon. a. 1327. c. 2. a. 1357. c. 4. ed. Hartzh.

y) Statuta Colon. a. 1300. c. 7. 13. 14. a. 1310. c. 5. a. 1357. c. 13.

z) Diese wurde in Köln durch den Papst Clemens VIII. 1322 bestätigt, Statuta eccles. Colon. ed. 1554. p. 106. Darauf beziehen sich auch die Statuta Colon. a. 1327. c. 2. a. 1339. c. 2. a. 1357. c. 9.

a) Statuta Colon. a. 1354. c. 3. 4. a. 1356. c. 1.

b) Statuta Colon. a. 1357. c. 5.

c) So im Demkapitel zu Köln nach den alten noch nicht gedruckten Statuten.

d) Statuta des Demkapitels zu Trier S. 80 151. 159. 160.

ihre ausschließliche Bestimmung zum Gottesdienste; es sind daher die gewöhnlichen Verhältnisse des Eigenthums auf sie nicht anwendbar, sondern sie sind dem gemeinen Verkehr entzogen, und ihre Vermehrung wird gewöhnlich auch durch die bürgerlichen Gesetze gehindert. Andere kirchliche Sachen haben eine solche gottesdienstliche Bestimmung nicht, sondern dienen dazu, die äußeren Bedürfnisse der Kirche zu bestreiten. Sie stimmen daher mit den gewöhnlichen weltlichen Sachen größtentheils überein, und es finden an ihnen in Ausnehmung des Gebrauchs oder der Benutzung die gewöhnlichen Eigenthumsverhältnisse statt. Der einzige Unterschied liegt darin, daß sie unter eine besondere Aufsicht gestellt und ihre Veräußerung erschwert ist. Man nennt sie Kirchensachen im eigentlichen Sinne (*res ecclesiasticae in specie, patrimonium sive peculium ecclesiae*). Bei den Protestanten werden auch die unmittelbar gottesdienstlichen Sachen und das Kirchenvermögen unterschieden, und bei den ersten ebenfalls anerkannt, daß sie um ihrer Bestimmung willen mit einer gewissen Ehrfurcht behandelt werden sollen *e)*. Auch dürfen sie nur aus dringenden Beweggründen veräußert werden, und sind gegen Verlezung durch härtere Strafen gesichert. Nur die Ceremonien der Einweihung sind vereinfacht oder ganz abgeschafft worden.

§. 268.

III. Von den heiligen Sachen. A) Geweihte Sachen.

Greg. III. 40. Sext. III. 21. De consecratione ecclesiae vel altaris,  
Greg. III. 48. De ecclesiis aedificandis vel reparandis.

Zu den gewöhnlichen Sachen gehören zunächst die Kirchen, das heißt die Gebäude, die zum regelmäßigen Gottesdienst und zur Aufbewahrung der Eucharistie bestimmt sind. Zur Errichtung einer Kirche bedarf es der Genehmigung des Bischofes *f)*, der zu unter-

*e)* Helvet. Conf. I. cap. XXII. Propter verbum Dei et usus sacros scimus, loca Deo cultuique eius dedicata non esse profana sed sacra, et qui in his versantur, reverenter et modeste conversari debere, ultiote qui sint in loco sacro.

*f)* C. 10. c. XVIII. q. 2. (Conc. Chalced. a. 451), c. 44. c. XVI. q. 1. (Capit. Carol. M. a. 804). Einige Stellen verlangen die Zustimmung

scheiden hat, ob ein gerechter Grund *g)* und eine hinreichende Dotation sowohl für das Gebäude wie für die dabei anzustellenden Geistlichen vorhanden ist, und ob die Einrichtung des neuen Gottesdienstes nicht mit anderen wohlerworbenen Rechten in Widerspruch kommt *h)*. Auch ist jetzt noch die Zustimmung der weltlichen Regierung nothwendig. Hierauf wird die Stelle vom Bischof oder dessen Abgeordneten unter gewissen Ceremonien bezeichnet und der erste Stein gelegt *i)*. Bei den Protestanten wird zur Errichtung einer neuen Kirche gewöhnlich die besondere Bewilligung des Landesherrn erforderlich. Ist die Kirche im Bau fertig, so wird sie zu ihrer Bestimmung durch einen Bischof *k)* unter den vorgeschriebenen sehr bedeutsamen Feierlichkeiten consecrirt, wobei unter Anderen die Reliquien eines Heiligen oder Märtyrers in den Altar eingesenkt werden müssen *l)*. Dieses bezieht sich darauf, daß auch in den alten Zeiten die Christen die irdischen Ueberreste der Märtyrer mit der größten Sorgfalt aufbewahrten und bei deren Gräbern zusammenkamen *m)*. Das Andenken an die Kirchweihe wird auch jährlich an demselben Tage durch ein Fest (*encaeniae*, *anniversaria*) gefeiert *n)*. Um jedoch mancherlei Misbräuchen, die dabei eingerissen sind, zu begegnen, haben die neueren Concilien

---

des Papstes, c. 4. 5. 6. 7. D. I. de cons. (Gelas. I. a. 494), c. 8. eod. (Nicol. I. inc. ann.). Allein diese beziehen sich wohl nur auf die Kirchen, worüber der Papst Metropolitanrechte besaß.

*g)* C. 10. D. I. de conc (Counc. Bracar. a. 572), c. 3. X. h. t. (3. 48).

*h)* C. 44. c. XVI. q. 1. (Capit. Carol. M. a. 804), c. 43. eod. (Conc. Arelat. VI. a. 813), c. 2. X. h. t. (3. 48), c. 2. X. de nov. oper. nuntiat. (5. 32).

*i)* Nov. Just. 5. c. 1., nov. 67. c. 1, nov. 131. c. 7., c. 9. D. I. de cons. (ex novell. cit.), Benedict. Capitul. lib. I. c. 382.

*k)* C. 26. c. XVI. q. 7. (Gelas. c. a. 494), c. 28. c. VII. q. 1. (Conc. Aurel. III. a. 538).

*l)* Ambros. († 397) epist. LIV., Paulin. († 431) epist. XII., c. 26. D. I. de cons. (Conc. Carth. V. a. 401).

*m)* C. 7. C. Th. de sepulchr. violat. (9. 17) ibiq. Gothofr.

*n)* C. 16. 17. D. I. de cons. (capp. incert.), c. 14. X. de poen. (5. 38), c. 3. eod. in VI. (5. 10).

häufig verordnet, daß in einer Diöcese die verschiedenen Kirchweihfeste alle an demselben Tage gehalten werden sollten o). Die Kirche muß von neuem geweiht werden, wenn eine gänzliche Entweibung (execratio) statt gefunden hat, welches durch die Zerstörung ihrer Haupttheile geschieht p). Bei einer Entheiligung durch eine Blutthat oder Unzucht würde sonst auch aufs Neue consecrirt q); jetzt wird blos eine Reconciliation durch den Bischof vorgenommen r). Wenn zur feierlichen Consecration nicht Gelegenheit vorhanden ist, so kann die Kirche einstweilen durch eine Benediction zum gottesdienstlichen Gebrauche eingerichtet werden. Außer der Kirche werden auch die Altäre, wenn sie von Stein sind s), ferner der Kelch und die Patena t) von einem Bischofe consecrirt, und diese sollen wenigstens nicht von Holz oder Glas seyn u). Die Protestanten beobachten auch bei der Eröffnung einer neuen Kirche eine religiöse Feierlichkeit, und in Schweden werden selbst die Altäre noch geweiht.

§. 269.

B) Gesegnete Sachen.

Zu den gesegneten Sachen gehören zunächst die Begräbnisplätze. Die ersten Christen wählten dazu, nach der Freiheit, die darin das römische Recht gestattete, vorzugsweise die Nähe der Gräber der Märtyrer, um die Gemeinschaft mit ihnen auch noch im Tode darzustellen v). Als man später deren Leiber in die Städte

o) Conc. Colon. a. 1536. Part. IX. c. 11., Conc. Camerac. a 1550. tit. VIII.

p) C. 24. D. I. de cons. (Vigil. a. 538), c. 6. X. h. t. (3. 40).

q) C. 19. 20. D. I. de cons. (capp. incert.).

r) C. 4. 7. 9. 10. X. h. t. (3. 40), c. 5. X. de adulter. (5. 16), c. un. h. t. in VI. (3. 21).

s) C. 32. D. I. de cons. (Conc. Agath. a. 506), c. 31. eod. (Conc. Epaun. a. 517), c. 19. D. I. de cons. (cap. incert.), c. 1. 3. 6. X. h. t. (3. 40).

t) C. un. §. 8. X. de sacra unct. (1. 15).

u) C. 44. D. I. de cons. (Conc. Tribur. a. 895), c. 45. eod. (cap. incert.).

v) C. 19. c. XIII. q. 2. (Augustin, c. a. 421).

brachte, hätte das Begraben in deren Nähe nach den Vorschriften des römischen Rechts aufzählen sollen *w*); allein die Sitte blieb mächtiger wie die Gesetze *x*), und endlich wurde überall der Vorhof der Kirchen zur regelmäßigen Ruhestätte gemacht *y*). Das Begraben in der Kirche selbst ist aber nur ausnahmsweise für den Fürsten, den Patron und die höheren Geistlichen gestattet worden *z*). Die neueren Polizejeinrichtungen haben zwar insgemein wieder die Verlegung des Begräbnisortes außerhalb der Stadt herbeigeführt; doch ist auch dann noch eine Benediction und nach einer Entheiligung eine Reconciliation nothwendig *a*). Auch die geistlichen Gewänder, die weiße Bekleidung (*mappa*) des Altars, die Leinwand (*corporale*), worauf die consecrirté Hostie gelegt, das Tabernakel, worin die Eucharistie aufbewahrt wird, die Kreuze und Bilder werden zu ihrem Gebrauche durch ein passendes Gebet eingsegnet. Besonders feierlich ist die Benediction der Glocken. Wenn man auch erwägt, wie bedeutungsvoll diese metallene Zunge ist, und wie viel Freud und Leid sie verkündet: so hat die Kirche volles Recht auch bei dieser Gelegenheit durch einen frommen christlichen Spruch an den Ernst und Wechsel des Lebens zu erinnern.

§. 270.

C) Von den Vorrechten der geheiligen Sachen.

Greg. III. 49. Sext. III. 23. De immunitate ecclesiarum, coemeterii et rerum ad eas pertinentium.

Die geweihten Stätten haben, ihrer ehrwürdigen Bestimmung wegen, sowohl durch die geistlichen als weltlichen Gesetze gewisse Auszeichnungen und Vorrechte erhalten. I. Weltliche und rauschende Beschäftigungen, Märkte, und lärmende Vergnügungen sollen in

*w*) C. 6. C. Th. de sepulchro violato (9. 17) ibiq. Gothofr.

*x*) Im Orient ist selbst das Begraben in den Städten durch ein ausdrückliches Gesetz erlaubt worden, Nov. Leon. 53.

*y*) Daher wurden auch die Memoriæ der Märtyrer das heißt die Kirchen selbst Cemeterien genannt. Die Priester der Cemeterien, die im fünften Jahrhundert in Rom vorkommen, sind die Priester der Hauptkirchen.

*z*) C. 18. c. XIII. q. 1. (Conc. Mogunt. 1. a. 813), c. 15. eod. (Conc. Nannet. c. a. 895), Capit. Reg. Franc. lib. I. c. 153.

*a*) C. 7. X. de consecr. eccles. (3. 40), c. un. eod. in VI. (3. 21).

ihrer Nähe nicht geduldet werden b). Namentlich sind die Gerichtssitzungen c) und die noch aus dem Heidenthum herrührenden Feste d) in den Kirchen oder auf den Kirchhöfen oft verboten werden. Auch die Protestanten, besonders in England und Schweden, haben diese Missstände anerkannt. II. Diebstahl, Raub und Zerstörung kirchlicher Sachen soll, wegen der Verderbenheit der Gesinnung, die sich in einem solchen Frevel fund giebt, besonders hart bestraft werden e). Dieses ist auch noch in allen neueren Landesgesetzen angenommen. III. Von dem Asylrecht, welches sonst den geweihten Stätten ertheilt war, wird schicklicher im achten Buche die Rede seyn.

§. 271.

IV. Von den gewöhnlichen Fabrikgütern.

Greg. III. 15. De commodato, III. 16. De deposito, III. 18. De locato et conducto, III. 22. De siveiussoribus, III. 23. De solutionibus.

So lange das für die Kirchenfabrik bestimmte Piertheil, so wie alle übrigen Einkünfte, bei der bischöflichen Kirche zusammenfloß, wurde es auch unter der unmittelbaren Aufsicht des Bischofes verwaltet und vertheilt. Nachdem aber den einzelnen Pfarrkirchen zu ihrem Zweck ihre Grundstücke, Oblationen und Zehnten unmittelbar angewiesen worden waren: so wurden diese von den Pfarrern selbst, mit Beziehung einiger Mitglieder der Gemeinde verwaltet, und dem Bischof oder dem Archidiacon bei der Visitation darüber Rechnung abgelegt f). Deren Antheil der Gemeinde bildete sich allmählig so aus, daß aus ihr unter bischöflicher

b) C. 2. de immunit. eccles. in VI. (3. 23).

c) Capit. Carol. M. a. 813. c. 21., c. 1. 5. X. de immunit. eccles. (3. 48).

d) Benedict. Levit. Capitul. lib. II. c. 196., c. 12. X. de vit. et honest. cleric. (3. 1).

e) C. 10. C. de episc. (1. 3), c. 21. c. XVII. q. 4. (Johann. VIII. c. a. 878), c. 6. eod. (Nicol. II. c. a. 1059).

f) Dieses ergiebt sich aus den im §. 187. Note w. angeführten alten Visitationsurtheiln. Eine Stelle daraus steht im §. 247. Note x.

Bestätigung g) einige zuverlässige Männer (provisores, iurati, vitrici) ernannt, und diesen hauptsächlich die Verwaltung des Vermögens übertragen wurde. Jetzt sind solche Administratoren unter dem Namen Kirchenjuraten, Kirchenvorsteher, Kastenvögte, in allen Ländern eingeführt, und über ihr Verhältniß sind gewöhnlich durch die neueren Provinzialconcilien h) und Landesgesetze i) ausführliche Verordnungen erschienen. Im Ganzen ist dieses Amt wie eine mit besonderer Gewissenhaftigkeit zu führende Verwaltung eines fremden Vermögens zu behandeln. Sie müssen daher die rückständigen Einkünfte beitreiben, die Grundstücke möglichst vortheilhaft verpachten, die Gelder auf Zinsen, jedoch ohne Wucher, ausleihen, und über dieses Alles jährlich vor dem Pfarrer oder Decan k), jetzt meistens auch mit Beziehung der Ortsobrigkeit, gesetzte Rechnung ablegen, welche sonst von dem Archidiacon bei der Visitation nachgesehen l), jetzt aber an den Bischof oder dessen Commissarius m), gewöhnlich auch an die höhere weltliche Behörde, eingeschickt wird. Den Schaden, der durch ihre Nachlässigkeit

---

g) Conc. Wirzburg. a. 1287. c. 35. Laicos in nonnullis partibus praetextu fabricae ecclesiae reparandae per laicos sine consensu praelatorum — deputatos, praesentis constitutionis tenore huiusmodi officio ex nunc volumus esse privatos, et alias laicos vel clericos sine praelati seu capituli ecclesiarum reparandarum assensu prohibemus in posterum ordinari.

h) Conc. Buscod. a. 1571. tit. XXIV., Conc. Ypres. a. 1577. tit. XXVIII., Conc. Audom. a. 1583. tit. XXI., Conc. Trid. a. 1593. cap. L., Conc. Ypres. a. 1609. tit. XX., Conc. Audom. a. 1640. tit. XIX., Conc. Colon. a. 1602. Part. III. tit. XIII.

i) Auf dem linken Rheinufer gilt das Decret vom 30. December 1809.

k) Conc. Exon. a. 1287. c. 12., Conc. Colon. a. 1300. c. 16., Conc. Magdeb. a. 1313. c. 8., Conc. Frising. a. 1440. c. 9., Conc. Bamberg. a. 1491. tit. XXXVIII., Conc. Swerin. a. 1492. c. 40., Conc. Basil. a. 1503. tit. XXIV., Conc. Tornac. a. 1520. c. 9., Conc. Osnabr. a. 1533. c. 10., Conc. Hildeshei. a. 1539. c. 34., Conc. August. 1567. Part. III. c. 19.

l) Conc. Exon. a. 1287. c. 12.

m) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 9. de ref., Conc. Atreb. a. 1570. c. 30., Conc. Camerac. a. 1586. tit. XV. c. 9.

entsteht, müssen sie aus ihrem eigenen Vermögen ersetzen *n*): doch kann die Kirche auch unter denselben Bedingungen wie die Minderjährigen, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachsuchen *o*). Aus Bürgschaften, welche der Verwalter übernahm, aus einem Darlehn oder Depositum, welches er empfing, wird natürlich die Kirche nur in sofern verpflichtet, als es mit Zustimmung des Bischofs oder des Kapitels geschah, oder als eine Verwendung für sie nachweisbar ist *p*). Alle diese Grundsätze gelten auch dann, wenn der Patron, was noch zuweilen vorkommt, mit an der Verwaltung Theil nimmt. In den protestantischen Ländern Deutschlands, in England und Schweden bestehen in den Kirchenpflegern (churchwardens, Kyrkovårdar) ganz ähnliche Einrichtungen. In Dänemark werden zur Aufsicht über die Verwaltung vom Könige Kirchenvögte ernannt, und diese ordnen bei den einzelnen ihnen untergebenen Kirchen die Pfleger an.

§. 272.

V. Von der Erhaltung und Herstellung der Kirchen- und Pfarrgebäude *q*).

Greg. III. 48. De ecclesiis aedificandis vel reparandis.

Die Unterhaltungs- und Reparaturkosten der Kirchen und Presbyterien wurden ursprünglich aus dem dazu bestimmten Viertheil oder Drittheil der sämtlichen kirchlichen Einkünfte bestritten *r*). Dieses war mithin eine Verpflichtung, die auf dem gesamten Kirchengute ruhte. Als daher im Laufe der Zeit Theile

*n*) Conc. Gandens. a. 1571. tit. XVI. c. 3., Conc. Buscod. a. 1571. tit. XXIV. c. 9.

*o*) C. 1. 3. X. de in integr. restit. (1. 41).

*p*) C. 4. X. de sideiuss. (3. 22), c. 2. X. de solut. (3. 23), c. 1. X. de deposit. (3. 16).

*q*) J. Helfert von der Erbauung, Erhaltung und Herstellung der kirchlichen Gebäude. Prag 1834. 8., C. F. von Reinhart über kirchliche Baulast. Stuttgart. 1836. 8., Gründler über die Verbindlichkeit zum Beitrag der Reparaturkosten geistlicher Gebäude (Weiß Archiv B. V. N. 12), M. Permaneder die kirchliche Baulast oder die Verbindlichkeit zur baulichen Erhaltung und Wiederherstellung der Cultusgebäude. München 1838. 8., C. A. Gründler über die Verbindlichkeit zum Beitrag der Kosten zur Erhaltung der Cultusgebäude. Nürnberg 1839. 8.

*r*) Man sehe darüber §. 245.

dieselben auf verschiedene Weise in weltliche Hände kamen s), gieng auch jene Verbindlichkeit mit über t), und auch die Geistlichen wurden wegen der Beneficien, die sie von der Kirche hatten, so weit sie von den Einkünften erübrigen konnten, damit belastet u). Auf diese Verhältnisse sind denn auch die Verordnungen des Conciliums von Trient gebaut v). Nach diesen sollen die Kosten zunächst aus der Kirchenfabrik bestritten werden. Das Concilium redet zwar von deren Früchten und Einkünften; doch kann unstreitig im Falle der Not auch der Grundstock angegriffen werden, in so weit derselbe nicht mit besonderen Stiftungen belastet, und wenn so viel übrig bleibt, als zum Gottesdienst erforderlich ist. Reicht dieses Vermögen nicht hin, so sollen alle diejenigen, welche aus der zu reparirenden Kirche Einkünfte beziehen, herangezogen werden. Dabei wird auch der Kirchenpatron genannt, jedoch augenscheinlich nicht als solcher, sondern nur in so fern er Einkünfte von der Kirche hat. Ist dieses nicht der Fall, so ist er zu nichts verbunden, und wenn er sich weigert, so kann man ihm darum an seinem Patronatrechte nichts verkürzen. Unter jenen Beitragspflichtigen sind ferner auch die Pfarrer und Beneficiaten, in so fern sie von ihrem Amtseinkommen etwas abgeben können, und diejenigen begriffen, welche von der zu reparirenden Kirche Zehnten besitzen; ist diese Qualität zweifelhaft, so muß über die Beitragspflicht die Observanz des Ortes entscheiden w). Wo die Zehnten durch die Incorporation der Pfarrei an eine geistliche Corporation und durch deren Säcularisation an den

s) Man sehe darüber §. 248.

t) Capit. Francos. a. 794. c. 26 (24), Conc. Mogunt. a. 813. c. 42. (c. 1. X. h. t.), Capit. excerpt. e canon. a. 813. c. 24., Capit. Carol. M. ad leg. Langob. c. 60., Capit. IV. Ludov. a 819 (817). c. 5., Capit. Ludov. a. 829. c. 9 (8), Benedict. Levit. Capitul. lib. II. c. 13., Capit. Carol. Calv. in villa Sparnaco a. 846. c. 53.

u) C. 22. c. XVI. q. 1. (Innocent. II. c. a. 1129), c. 4. X. h. t.

v) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 7. de ref.

w) In Frankreich waren nach der allgemeinen Ansicht der Jurisprudenz auch die Laienzehnten beitragspflichtig, wurden also nach ihrem Ursprung als geistliche angesehen.

Landesherrn gekommen sind, ist jene Pflicht auf diesen übergegangen x). Die Repartition der Beiträge geschieht in Ermangelung gesetzlicher oder herkömmlicher Bestimmungen nach dem Maß der Einkünfte, die jeder von der Kirche bezieht. Ist aber alles dieses unzureichend, so sollen die Eingepfarrten um ihre Beihilfe angegangen werden, natürlich jedoch nur diejenigen, welche zu derselben Glaubens-Confession gehören, indem es sich hier vorszugeweise nur um ein Interesse der Religionsgemeinde handelt. Uebrigens weichen aber die Particularrechte von dieser Vertheilung häufig ab; namentlich kann man es als eine allgemeine Observanz ansehen, daß auf dem Lande die Eingepfarrten, und zwar häufig die Ortsgemeinde als solche ohne Unterschied des Glaubensbekennisses, immer Hand- und Spanndienste leisten. Oft findet sich auch der Gebrauch, daß der Pfarrer das Chor, die Decimateren und darunter der Patren das Schiff, die Ortsgemeinde den Thurm unterhalten müßt y). Auch Filialgemeinden müssen contribuiren, es sey denn, daß sie bei sich eine Kirche mit einem so regelmäßigen Gottesdienste haben, daß sie der Pfarrkirche entbehren können. Im französischen Recht hat aber die Geschgebung, nachdem sie die Zehnten aufgehoben und die Kirchengüter für den Staat eingezogen hat, die Kosten für den Unterhalt des Gottesdienstes und der Kirchengebäude überhaupt auf die Civilcommunen gewälzt z). Alles dieses ist auch für die Reparaturen der Pfarrhäuser, in so weit sie nicht der Beneficiat allein zu tragen hat a), anwendbar. Die Reparaturen der Kapellen fallen aber blos denjenigen zur Last, welche davon Vortheil haben; weigern sich diese,

x) Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803. §. 36.

y) So in den meisten Theilen der alten Diözese Köln, Conc. Colon. a. 1662. tit. VII. cap. II. §. III. Genaue Bestimmungen erließ darüber noch die erzbischöfliche Verordnung vom 15. Februar 1715.

z) Decret vom 30. Dec. 1809. Kap. IV., Decret vom 14. Februar 1810. Gemeinden oder Theile einer Gemeinde, die eine eigene Kirche oder Kapelle mit regelmäßigem Gottesdienst haben, müssen diese unterhalten, sind aber vom Beitrag für die Pfarrkirche befreit, Gutachten des Staatsraths vom 7. December 1810.

a) Ueber diese sehe man §. 269.

so muß die Kapelle eingehen und mit der Mutterkirche vereinigt werden b). Im protestantischen Kirchenrecht kann man im Zweifel von denselben Grundsätzen ausgehen, indem das Concilium von Trient in dieser Lehre nichts Neues verordnet, sondern nur das bereits bestandene Herkommen wiederholt hat. In Deutschland sind jedoch nach den Landesgesetzen die Geistlichen von dem Beitrage insgemein befreit, der Patron aber, ohne Unterschied ob er aus dem Kirchenvermögen Einkünfte bezieht oder nicht, dazu verbunden c). In England ist die Unterhaltung des Chors gewöhnlich dem Pfarrer, die des Schiffes der Gemeinde auferlegt; die nöthige Summe wird dann in der Kirchspielsversammlung (vestry) beschlossen, und in der Form einer Abgabe erhoben. Zu dieser mußten in Irland bis zum Jahre 1833 auch die Katholiken beitragen, wiewohl sie von jener Versammlung ausgeschlossen sind. Nach der dänischen Kirchenordnung sollen die Kirchenbauten zunächst aus dem eigenen Vermögen der Kirche, in dessen Ermangelung aber durch ein Anlehn bei benachbarten Kirchen oder von den Eingepfarrten bestritten werden; auch müssen diese unentgeldlich Spandienste leisten. In Schweden endlich wird der Bau und die Unterhaltung der Kirchen gewöhnlich von der Gemeinde getragen; doch ist es gestattet die Kosten der Glockenstühle und der Kirchenmauern aus der Kirchenkasse zu bestreiten; auch werden in einigen Provinzen die Kirchen von dem Patron, und die Pfarrhäuser von dem Pfarrer gebaut und reparirt.

---

b) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 7. de ref.

c) J. H. Böhmer Ius eccles. Protest. lib. III. tit. 48. §. 73—75., Ius Paroch. sect. VII. cap. 3. §. 5—7., G. L. Böhmer Princip. iur. can. §. 597. Nach dem preußischen Landrecht trägt von den Kosten bei Landkirchen der Patron zwei Drittel, die Eingepfarrten ein Drittel; bei Stadtkirchen ist das Verhältniß umgekehrt.

---

## Siebentes Buch.

# Von dem kirchlichen Leben.<sup>d)</sup>

### Erstes Kapitel.

## Von den heiligen Handlungen im Allgemeinen.

§. 273.

#### I. Von den Sacramenten.

Greg. I. 16. De sacramentis non iterandis.

Da die Heiligung des Menschen durch Christus in der Kirche vollbracht wird, so bildet diese ein großes Sacrament, von welchem in mannigfaltigen Formen und Richtungen Weihungen und Heilungen des Menschen ausgehen. Diesen Grundbegriff hat die Kirche gleich in den ersten Zeiten, wie die Constitutionen der Apostel und andere liturgische Werke beweisen, practisch ausgefaßt, und aus den ihr von Christus und den Aposteln überlieferten Gnadenmitteln in Verbindung mit anderen heiligen Handlungen und Gebräuchen einen schön verbundenen Kreislauf für das gesetzdienstliche Leben zusammengesetzt. Aus diesem im Leben der Kirche überlieferten Stoffe wurden dann beim Fortschritt der Wissenschaft die bedeutungsvolleren von Christus selbst eingesetzten Gnadenmittel von den übrigen heiligen Handlungen abgesondert

d) J. Helfert Darstellung der Rechte, welche in Ansehung der heiligen Handlungen, dann der heiligen religiösen Sachen sowohl nach kirchlichen als nach Oesterreichischen bürgerlichen Gesetzen Statt finden, Prag 1826. 8.

und unter dem Namen der sieben Sacramente zusammengestellt e). Die Richtigkeit dieser Auffassung ergibt sich theils aus der speculativen Betrachtung der Kirche nach ihrer Beziehung zu den Hauptabschnitten des organischen Lebenslaufes des Menschen, theils historisch aus der Uebereinstimmung der morgenländischen und der abendländischen Kirche, da bei der schon so frühe eingetretenen Spaltung zwischen beiden, eine solche Uebereinstimmung nicht hätte entstehen können, wenn sie nicht schon in dem ursprünglich übersieferen Stoffe enthalten gewesen wäre. Jene sieben Sacramente (*μυστήρια*) sind nach den Bekennnisschriften der morgenländischen f) und der abendländischen Kirche g) die Taufe (*τὸ βάπτισμα*), die Firmung (*τὸ χρίσμα*), die heilige Communion (*ἡ θεῖα κοινωνία, ἡ εὐχαριστία, τὸ κυριακὸν δεῖπνον*), die Buße (*ἡ μετανοία*), die letzte Delung (*τὸ ἀγνοεῖσθαι*), die Priesterweihe (*ἡ ιερωσύνη, οἰκοδομία*) und die Ehe (*ὁ γάμος*). Mit dem Auftrage diese Sacramente zweckmäßig zu verwalten, hat aber die Kirche die Vollmacht empfangen, über deren gültige oder rechtsmäßige Ausspendung, außer den dabei übersieferen unwandelbaren Formen, auch aus ihrem eigenen Ermessens nach den Zeiten und Umständen die nöthigen Bedingungen festzusezen h). Die Protestanten lassen nur die Taufe und das Abendmahl als eigentliche Sacramente, göttlicher Einschöpfung gelten i).

e) So lange dieser Sprachgebrauch nicht fand war, was wie es scheint erst im ersten Jahrhundert geschah, konnte ein Schriftsteller je nach den besonderen Beziehungen, worunter er die heiligen Handlungen betrachtete, mehr, ein Anderer weniger als sieben Sacramente zählen; zum Beispiel c. 84. c. I. q. 1.

f) Orthod. confess. Part. I. q. 98., Synod. Hierosol. a. 1672. cap. XV. (Harduin Conc. T. XI. p. 247).

g) Conc. Trid. Sess. VII. pr. et can. 1. de sacram. in genere.

h) Innocent. IV. ad c. 2. X. de baptism. (3. 42).

i) August. Conf. Art. IX—XIV., Helvet. Conf. II. Art. XX., Helvet. Conf. I. Cap. XIX., Gallic. Conf. Art. XXXIV. XXXV., Belg. Conf. Art. XXXIII., Angl. Conf. Art. XXV., Scottic. Conf. Art. XXI. Doch auch die Protestanten halten sich bei dieser Bestimmung der Sacramente nicht wörtlich an die heiligen Schriften; denn die Taufe und das Abendmahl werden darin nirgends Sacramente genannt. Wenn man aber nun

§. 274.

II. Von den Sacramentalien.

Greg. I. 15. *De sacra unctione*, III. 44. *De custodia eucharistiae, chrysomatis et aliorum sacramentorum*, III. 47. *De purificatione post partum*.

Bei gewissen Gelegenheiten werden von dem Priester Gebete nach feierlichen Formeln und in Verbindung mit Salbungen, Weihungen oder Segnungen gesprochen. Feierlichkeiten dieser Art werden wegen der Ähnlichkeit, die sie äußerlich mit den Sacramenten haben, Sacramentalien genannt. Sie kommen theils mit den Sacramenten in Verbindung, theils zu anderen Zwecken vor. Die Materie der Salbung ist dem uralten Gebrauche gemäß k) Olivenöl, und zwar entweder rein, oder als Chrismum mit Balsam vermischt. In der griechischen Kirche kommen außer dem Balsam noch viele andere Spezereien hinzu. Das reine Olivenöl wird theils für die Taufe, theils für die letzte Ölung bereitet, und heißt daher entweder Öl der Käthechumenen, oder Krankenöl l). Beide Gattungen so wie das Chrismum werden jährlich am Gründonnerstag vom Bischofe gesegnet, und den Pfarrern zur sorgfältigen Aufbewahrung zugeschickt m). Geht während des Jahres der erhaltene Vorrath bei, so darf er durch nicht gesegnetes Öl ergänzt werden n). Die Weihe dient dazu, eine Person oder Sache durch die Salbung dem Dienste Gottes und der Kirche feierlich

einmal nicht den biblischen Ausdruck, sondern nur die biblische Erwähnung der Handlung zum Maßstab nahm, warum hat man denn nicht auch die Firmung als ein Sacrament beibehalten, da diese nicht weniger das klare Zeugniß der Schrift für sich hat, Act. VIII. 14. 17. ? Warum nicht die Fußwaschung, da darüber auch ein Gebet des Herrn vorliegt, Johann. XIII. 13. 15. ?

k) Marc. VI. 13., c. 5. §. 1. D. XI. (Basil. a. 375).

l) C. un. §. 2. X. *de sacr. unct.* (I. 15).

m) C. I. c. XXVI. q. 6. (Conc. Carth. II. a. 390), c. 2. eod. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 4. D. XCV. (*Statuta eccles. antiqu.*), c. 18. D. III. *de cons.* (Pseudo-isid.), c. 1. X. *de custod. euchar.* (3. 44), c. 3. X. *de consecr. eccles.* (3. 40).

n) C. 3. X. *de consecr. eccles.* (3. 40).

zu bestimmen. Die Segnung aber besteht in Gebeten, entweder über eine Person, damit Gott ihre Handlungen segne, oder über eine Sache, damit er ihr einen heilsamen Gebrauch verleihe. Weihungen geschehen bei der Confirmation mit Chrisma, bei der Priesterweihe mit Katechumenenöl, bei der Taufe mit beidem. Ferner werden die Bischöfe, Kirchen, Altäre, Kelche und Patenen mit Chrisma, der Taufstein mit Katechumenenöl und Chrisma, die Glocken mit Chrisma und Krankenöl consecrirt o). Alle Weihen sind mit Segnungen verknüpft. Bloß gesegnet werden die Fürsten bei der Salbung mit Öl, die Kleriker, wenn sie zum Ministerium ordinirt werden, Abte und Abtissinen, die Eheleute, und die Frauen nach der Entbindung; ferner die Kirchen, Kirchhöfe, Messparamente, und das Weihwasser; endlich wichtige Lebensbedürfnisse und Geräthschaften, Brod, Wein, Salz, Gemüse, ein neu gebautes Haus oder Schiff, das Ehebett, die Felder, Waffen, Fahnen und ähnliche Gegenstände. Alle solche Handlungen haben bloß als Ceremonien kein Verdienst, sondern erhalten dieses erst durch die damit verbundene innere Frömmigkeit und Erhebung. Wer aber das Leben im christlichen Sinn auffaßt, der wird es sehr billigen, daß die Kirche bei jeder Gelegenheit durch ihre bedeutamen Zeichen und Gebräuche das Gemüth auf Gott hinzuführen sucht.

§. 275.

III. Von der Liturgie. A) Zu der katholischen und griechischen Kirche.

Um den gemeinschaftlichen äußeren Gottesdienst und die eingesetzten Religionshandlungen würdig zu begehen, bedürfen sie einer bestimmten Form und Einkleidung. Diese wird im Allgemeinen der Ritus, und der Dienst der Messe insbesondere die Liturgie genannt. Beides besteht aus Gebeten und Gebräuchen, wodurch die Kirche den inneren Gottesdienst zu erwecken und zu festigen sucht. Als bloße Form gehört dieses zwar zu den unwesentlichen Theilen der Religion: doch aber hängt es mit dem Wesentlichen derselben sehr enge zusammen, indem das Geistige für sinnliche Menschen nur durch die Form dargestellt und mitgetheilt

o) C. un. §. 3—8. X. de sacr. unct. (1. 15).

werden kann p). Daher ist die Kirche seit den ältesten Zeiten, wie die noch erhaltenen Ritualbücher, besonders die der römischen Kirche q), beweisen, auf eine würdige Einkleidung der kirchlichen Handlungen sehr sorgfältig bedacht gewesen r). Eine unbedingte Uebereinstimmung aller Länder in dem Ritus ist zwar nicht nothwendig s); doch aber ist es dem Wesen der Kirche angemessen, daß die innere Einheit sich auch durch die Gleichheit der Gebräuche offenbare. Besonders dient dazu eine gemeinsame Kirchensprache, wofür in der griechischen Kirche die altgriechische, in der russischen die slavonische, in der katholischen die lateinische Sprache beibehalten worden ist t). Um jene Uebereinstimmung noch mehr zu fördern, hat das Concilium von Trient den Papst den Abfassung neuer Ritualbücher übertragen u), welche seitdem auch bekannt gemacht und mehrmals verbessert worden sind v). Auch ist für diesen Gegenstand 1588 eine eigene Congregation von Cardinalen

p) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 5. de sacrif. missae.

q) Zu diesen gehören unter anderen die unter dem Namen Ordines Romani verfaßten Ritualbücher. Von einer Sammlung dieser Art ist schon oben die Rede gewesen (§. 94.). Fünfzehn Andere verschiedenen Alters und Inhalts finden sich in Joh. Mabillon Museum Italic. Paris. 1689. 1730. T. II.

r) Die Priester empfingen einen solchen libellus officialis bei der Ordination, c. 2. D. XXXVIII. (Conc. Tolet. IV. a. 633).

s) So weicht der griechische Ritus von dem lateinischen, der Einheit des Glaubens unbeschadet, mehrfach ab, c. 11. X. de tempor. ordin. (1. 11), c. 14. X. de off. ind. ordin. (1. 31). Auch in der lateinischen Kirche kennen einzelne Länder und Diözesen ihre eigenen Gebräuche haben, c. 10. D. XII. (Gregor. I. c. a. 603), c. 3. eod. (Leo IX. c. a. 1053).

t) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 8. et can. 9. de sacrif. missae.

u) Conc. Trid. Sess. XXV. de indice librorum.

v) Für die bishöflichen Verrichtungen erschien unter Clemens VIII. das Pontificale Romanum 1596 und das Caeremoniale Episcoporum 1600. Zenes ist von Urban VIII 1644, dieses von Innocenz X. 1650 und Benedict XIII. 1727 verbessert worden. Für die Verrichtungen der Seelsorger erließ Paul V. 1614 das Rituale Romanum. Alle diese Werke wurden von Benedict XIV. 1723 mit einigen dazu gehörenden Statuten als eine einzige Sammlung neu herausgegeben.

niedergesetzt worden. Für die Gebräuche der römischen Kirche giebt es noch besondere Ceremonialbücher *w*); und eben so haben die meisten Diözesen eigene Ritualien und Agenden, deren Absfassung und Verbesserung den Bischöfen zusteht. Uebrigens sollen sich aber die Geistlichen nicht auf die genaue Handhabung der Ceremonien beschränken, sondern deren Sinn und Beziehung dem Volke fleißig erklären *x*). Die Kenntniß derselben macht daher einen nicht unwichtigen Theil der Theologie aus. In der neueren Zeit haben sich in Deutschland mehrere Stimmen für die Einführung der Landessprache bei dem Gottesdienst, namentlich bei der Messe, erhoben. Allein unstreitig kann der Vortheil, den man dadurch beabsichtigt, nämlich die allgemeine Verständlichkeit, die ohnehin in einem großen Gebäude unmöglich ist, weit sicherer durch solche Vorträge über den Sinn der vorkommenden Gebräuche erreicht werden, ohne daß man die alterthümliche Würde, die Festigkeit und die allgemeine Gleichförmigkeit der lateinischen Sprache gegen die Gefahr neuer, schwankender, und jeder schlechten Mundart hingebener Uebersetzungen zu vertauschen braucht. In jedem Falle kann eine solche Veränderung nur von den rechtmäßigen kirchlichen Oberen ausgehen *y*). In der morgenländischen Kirche giebt es ebenfalls, sowohl für die gewöhnlichen Verrichtungen der Priester und Bischöfe *z*), wie für die außerordentlichen Feierlich-

*w*) (August. Patric. Piccolomin. c. a. 1490) *Rituum ecclesiasticorum sive sacrarum ceremoniarum libri tres non ante impressi.* Venet. 1516. fol. (Hoffmann Nova monument. collect. T. II. p. 269—740), *Sacrarum caeremoniarum sive rituum ecclesiasticorum S. Romanae ecclesiae libri tres auctore Jos. Catalano.* Romae 1750. 2 vol. fol.

*x)* Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 8. de sacrif. missae, Sess. XXIV. cap. 7. de ref.

*y)* Sehr bestimmt und würdig erklären sich darüber auch Van-Espen ius eccles. univers. Part. II. sect. 1. tit. 1. cap. 2. 3., Sauter fundam. iur. eccles. cathol. §. 649—52.

*z)* *Euchologium sive Rituale Graecorum* ed. Ja. Goar. Paris. 1645. Venet. 1730. fol., *Allgemeines Ritualbuch* (der griechisch-russischen Kirche). Moskau 1834. fol.

keiten a), bestimmte Ritualbücher, und die Kirche von Konstantinopel hat noch ein besonderes Ceremonialbuch b).

§. 276.

b) Von der Liturgie in der protestantischen Kirche.

Die Protestanten haben, um den Gegensatz gegen mehrere zum Theil falsch verstandene Lehren der katholischen Kirche durchzuführen, die Gebräuche und die Uebereinstimmung darin für ganz gleichgültig und einige derselben sogar für sündhaft erklärt, doch aber einen gewissen Ritus der guten Ordnung wegen und als Mittel zur Erbauung beibehalten c). Nur sollte überall die Landessprache an die Stelle der lateinischen gesetzt werden d). Auf diesen Grundsätzen beruhen die Kirchenordnungen und Algenden, welche seit dem sechzehnten Jahrhundert in den protestantischen Ländern Deutschlands abgefaßt werden sind e). Diese sind insgemein, wie die Verreden zeigen, im Namen der weltlichen Obrigkeit krafft des ihr zustehenden Kirchenregiments erlassen, und dadurch ist diese sowohl der Theorie wie der Praxis nach in den Besitz des liturgischen Rechts gekommen. Jedoch macht bei dessen Ausübung die Natur des Verhältnisses eine Berathung mit dem Lehrstande und die Berücksichtigung der Stimmung der Gemeinden nothwendig f). In Preußen ist 1821 eine neue Algende bekannt gemacht und seit

a) Ἀρχερατίζος Liber pontificalis ecclesiae Graecæ cura Isaac. Hæberti. Paris. 1676. fol.

b) Constantini Porphyrogenneti († 979) libri duo de ceremoniis aulae Byzantinae. Lips. 1751. 1754. 2 vol. fol nov. edit. Bonn. 1829. 2 vol. S., Georg. Codinus Ceuopalata (c. 1460) de officiis et officiis magnæ ecclesiæ et aulae Constantinopolitanae. ed. Jac. Goar. Paris. 1648 fol.

c) August. Conf. Art. XV., Helvet. Conf. II. Art. XXIII. XXV., Helvet. Conf. I. cap. XXVIII., Angl. Conf. Art. XXXIV.

d) Helvet. Conf. I. cap. XXII.

e) Verzeichnisse derselben geben: C. König Bibliotheca Agendorum. Zelle 1726. 4, J. W. Feuerlini Bibliotheca symbolica Evang. Lutherana. Götting. 1752. 8 Norimb. 1768. 8.

f) Eichhorn Kirchenrecht I. 682. II. 52—55.

1829 nach und nach allgemein eingeführt worden.<sup>11</sup> In England hatten von alten Zeiten her nach den Provinzen verschiedene Ritualbücher gegolten, und diese wurden unter Heinrich VIII. noch beibehalten. Eduard VI. erließ aber 1549 ein gemeines Ritualbuch (*book of common prayer*) für das ganze Reich. Neue Auflagen mit mancherlei Abänderungen wurden noch unter demselben König 1552, unter Elisabeth 1558 und unter Jacob I. 1603 bekannt gemacht. Das Ritualbuch, dessen sich die englische Kirche noch jetzt bedient, ist von Karl II. 1673 erlassen worden.<sup>12</sup> Die Liturgie der dänischen Kirche gründet sich auf das Kirchenritual von 1685 und das Altarbuch von 1688. In Schweden wurde zuerst 1529 ein neues Handbuch für die geistlichen Umlaufverrichtungen, und 1531 ein neues Messbuch in schwedischer Sprache verfaßt. Später kam das Kirchenhandbuch von 1693 an deren Stelle. Die jetzige Liturgie ist 1811 von Karl XIII. nach Genehmigung der Reichstände eingeführt worden.

## Zweites Kapitel.

### Der Eintritt in die Kirche.

§. 277.

#### I. Von der Wahl des Glaubensbekenntnisses.

Die Bestimmung, in welchem Glauben ein Kind erzogen werden soll, geht zunächst von den Eltern aus. Aus dem Standpunkt der Kirche ist dieses jedoch nicht ein willkürliches Recht, sondern jede Confession schreibt den Eltern, die zu ihr gehören, die Erziehung ihrer Kinder in gleichem Glauben als eine wesentliche Verpflichtung vor. Die Unterstützung dieser Verpflichtung durch bürgerlichen Zwang beruht aber immer auf einem besonderen Vorzug und Uebergewicht, den die Staatsgewalt einem bestimmten Glaubensbekenntniß ertheilt, also auf der Annahme einer Staatsreligion. Wo daher die drei christlichen Confessionen in einem Lande mit gleichen Rechten recipirt sind, muß die Auswahl derselben für die Kinder lediglich den Eltern überlassen bleiben, so daß wenn beide einig sind, die Staatsgewalt in deren natürliches Erziehungsrecht nicht eingreifen darf. Wenn aber bei eintretender Meinungsverschiedenheit das Einschreiten der Gerichte nothwendig wird, muß der Wille des Vaters den Vorzug erhalten g). Verträge, wodurch die Ehegatten unter einander etwas über die religiöse Erziehung der Kinder festsetzen, haben aus dem Standpunkte des bürgerlichen Rechts die Bedenklichkeit gegen sich, daß neben den Vater, wenn derselbe sein Versprechen nicht halten will, auf

g) Das einfachste Verhalten der Staatsgewalt ist also, über die religiöse Erziehung der Kinder gar keine Gesetze zu machen, sondern sich lediglich an den Willen des Vaters zu halten. Eine Kritik der verschiedenen zum Theil sehr abweichenden Landesgesetze nach diesem Gesichtspunkte würde hier zu weit führen.

Anrufen der Mutter durch die Gerichte eine Art von Vormundschaft in das Hauswesen gesetzt werden müste. Die neuern Landesgesetze haben daher häufig solche Verträge die bürgerliche Wirkung und Klägbarkeit abgesprochen, also deren Erfüllung zu einer bloßen Gewissenssache gemacht *h).* Nach dem Tode des Vaters fällt jene Bestimmung über die Kinder an die Mutter, da diese die Sorgfalt und Verantwortlichkeit für dieselben nun allein zu tragen hat, und daher nicht gezwungen werden kann, sie wider ihre bessere Einsicht und Ueberzeugung in einem fremden Glauben erziehen zu lassen. In Ermangelung beider Eltern haben aber die Vormünder sich an die Anordnungen zu halten, die sie darüber vorfinden. Bei Erwachsenen entscheidet über den Glauben, zu welchem sie sich bekennen wollen, dort wo unbedingte Religionsfreiheit gilt, die freie Wahl, und zwar gehört dazu, da es sich um eine rein persönliche Gewissenssache handelt, nichts wie die gehörige Vorbereitung und Reife des Urtheils. Von bestimmten Jahren kann man diese nicht abhängig machen; doch ist in den protestantischen Ländern insgesamt das zurückgelegte vierzehnte Jahr als die Grenze angenommen *i).* Eben so wenig ist dabei das Vorwissen der Eltern oder Vormünder wesentlich; jedoch müssen die Pflichten der kindlichen Pietät, so weit es ohne Aufopferung der gewonnenen Ueberzeugung geschehen kann, möglichst berücksichtigt werden. Alle diese Grundsätze gelten, wo die drei christlichen Confessionen einander gleichgestellt sind, insbesondere auch hinsichtlich des Uebertritts von einer Confession zur anderen; und wenn die Landesgesetze sich dabei besonstigend einmischen wollen, so entsteht daraus allzu leicht eine lästige Bevormundung, welche zu dem Bildungszustande unserer Zeit nicht paßt. Mit jener grundgesetzlichen Freiheit steht es jedoch nicht im Widerspruch, wenn mit einer Schenkung oder einem Vermächtnis die Bedingung, die Religion nicht zu wechseln, verbunden,

*h)* Daß demohngeachtet ein solches Versprechen, mit der im Verstand gefassten Absicht es nicht zu halten, eine moralische Schlechtigkeit sei, wird Jeder zugestehen.

*i)* Dieses gründet sich auf einen Beschlüß des corpus Evangelicorum vom Jahr 1752.

oder ein Fideicommiss von einer bestimmten Religionseigenschaft abhängig gemacht wird, da der Berufene immer die Freiheit behält um seiner religiösen Ueberzeugung willen auf den dargebotenen Vortheil zu verzichten. Selbst die Bedingung die Religion zu wechseln ist daher nicht schlechthin für eine unerlaubte zu halten k). Uebrigens kann die Religionsfreiheit selbst auf den Uebertritt eines Christen zu einer nicht christlichen Religionsparthei ausgedehnt werden; einem christlichen Staate ist es jedoch angemessen, diese Freiheit zu beschränken l).

§. 278.

II. Aufnahme in die Kirche und deren Wirkungen.

Der Act der Aufnahme in die Kirche geschieht durch die Taufe oder bei denjenigen, die bereits in einer anderen Confession getauft sind, durch Ablegung des Glaubensbekenntnisses m). Mit ihr wird die Theilnahme an allen Rechten erlangt, welche aus der kirchlichen Verbindung fließen n). Jedoch legt sie auch die Verpflichtung auf, die Lehren der Kirche zu bekennen, die vorgeschriebenen Religionshandlungen zu erfüllen, und ihren Gesetzen zu gehorchen. Der Ort, wo diese Rechte und Pflichten zur Sprache kommen, ist regelmäßig das Domizil, welches im Ganzen nach der Analogie des bürgerlichen Domizils zu beurtheilen ist o). Zur Beurkundung der wichtigsten auf das kirchliche Leben sich bezie-

k) Offenbar ist dabei zu unterscheiden, ob die so bedingte Schenkung in der Absicht damit, oder bloß auf den Fall, daß der Andere seine Religion wechselt, gemacht ist. Im ersten Fall läge darin die Verlockung zu einer Schändlichkeit; im zweiten nicht, sondern sie kann hier zur Sicherung des Lebensunterhalts oder zur Entschädigung für Vortheile, die man durch den Religionswechsel verliert, dienen. Im Zweifel ist selbst eine solche erlaubte Absicht zu präsumiren.

l) So in Preußen in Beziehung auf den Uebertritt zum Judenthum, Kabinetts-Ordre vom 19. Nov. 1814., Ministerial-Beschoid vom 10. März 1818.

m) Der Gebrauch solcher Glaubensbekenntnisse ist uralt, Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. V. cap. 2. n. 9.

n) Den Inbegriff dieser Rechte nennt man häufig den *status ecclesiasticus communis*.

o) Man sehe darüber Helfert in Weiß Archiv B. V. Hest I.

henden Begebenheiten einer Person, namentlich der Taufe, Trauung und Beerdigung, dienen die von den Pfarrern zu haltenden Kirchenbücher p), und diese haben durch die Praxis und die Landesgesetze insgemein auch für das bürgerliche Leben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden erhalten q). Sie begründen daher über die dadurch beglaubigten Thatsachen einen vollen Beweis, der nur durch den Gegenbeweis der Fälschung oder der nicht vorhandenen Identität der in Frage stehenden Person aufgehoben werden kann r). Bei mangelnden oder unvollständig geführten Kirchenbüchern ist natürlich jedes andere dem Falle angemessene Beweismittel zulässig s).

### §. 279.

#### III. Insbesondere von der Taufe.

Greg. III. 42. Clem. III. 15. De baptismo et eius effectu, Greg. III. 43. De presbytero non baptizato.

Die Taufe ist das Sacrament, wodurch nach der Verheißung Christi eine geistige Wiedergeburt des Menschen und der Nachlass der Erbsünde und anderer bis dahin begangener Verschuldungen bewirkt wird t). Dieses Sacrament eröffnet also zum Empfang der Uebrigen den Weg u). Wo jedoch die eigentliche Taufe (baptismus fluminis) nicht erlangt werden kann, vertritt das

p) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 1. 2. de ref. matr., Rituale Romanum Tit. ult.

q) Eine Ausnahme macht nur das französische Recht, welches während der Revolution die Civilstandsregister an die Stelle der Kirchenbücher gesetzt hat. Letztere sind daher hier bürgerlich bloss als Privaturokunden zu betrachten.

r) A. J. Binterim Comment. historicoco-criticus de libris baptizatorum, coningatorum et defunctorum, antiquis et novis, de eorum fatis ac hodierno usw. Dusseld. 1816 8., K. C. Becker Wissenschaftliche Darstellung der Lehre von den Kirchenbüchern. Frankfurt 1831. 8.

s) Das französische Recht ist darüber sehr lehrreich.

t) Conc. Trid. Sess. VII. De baptismo, Orthod. confess. Part. I. qu. 102. 103.

u) C. 1. 3. X. de presbyt. non baptiz. (3. 43), c. 2. de cognat. spirit. in VI. (4. 3).

gläubige Verlangen nach der Vereinigung mit Gott (baptismus flaminis) v) oder das Märtyrerthum für den christlichen Glauben (baptismus sanguinis) w) deren Stelle; doch ist beides nicht als ein Sacrament zu betrachten. Die Materie, womit getauft wird, muß natürliches Wasser x), und die Form den Einschungsworten Christi gemäß seyn y). Ob übrigens die Taufe durch Besprengen, Abwaschen oder Eintauchen geschehe, ist für die Gültigkeit der Handlung unwesentlich, und hängt von den Gebräuchen jeder Kirche ab z). Die Verrichtung der Taufhandlung geschah ursprünglich nur mit Vorwissen und im Auftrage des Bischofes a); später aber wurden auch in der Diöcese umher bestimmte Kirchen als Taufkirchen bezeichnet b), und so ist allmählig diese Handlung an das Pfarramt gekommen. Diaconen dürfen nur, wenn keine Priester zur Hand sind, taufen c). Im Nethfall ist jedoch auch die von einem Laien, von einem Weibe, selbst von einem Ketzer, Juden oder Heiden ertheilte Taufe gültig, wenn sie in der gehörigen Form geschah, und wenn der Taufende dabei die Intentien hatte, welche die Kirche mit dieser Handlung verbindet d). Sich selbst

v) C. 34. 149. D. IV. de cons. (August. c. a. 412), c. 2. X. de presbyt. non baptiz. (3. 43).

w) C. 34. D. IV. de cons. (August. c. a. 412), c. 37. eod. (Gennad. c. a. 492).

x) C. 5. X. de baptism. (3. 42).

y) C. 83. D. IV. de cons. (Zachar. a. 748), c. 86. eod. (Idem a. 746), c. 1. §. 4. X. de summ. trinit. (1. 1), c. 1. X. de baptism. (3. 42).

z) C. 79. D. IV. de cons. (Can. Apost. 50), c. 81. eod. (Hieronym. a. 386), c. 78. eod. (August. c. a. 410), c. 80. eod. (Gregor. I. a. 591), c. 85. eod. (Conc. Tolet. IV. a. 633).

a) Der Beweis steht im §. 139. Note b.

b) Man sehe darüber §. 147.

c) Act. VIII. 12., c. 13. D. XCIII. (Gelas. a. 494), c. 19. D. IV. de cons. (Isidor. c. a. 610).

d) C. 21. D. IV. de cons. (Augustin. c. a. 392), c. 31. 32 eod. (Idem a. 412), c. 23. eod. (Isidor. c. a. 630), c. 24. eod. (Nicol. I. a. 866), c. 1. §. 4. X. de summ. trinit. (1. 1), Conc. Trid. Sess. VII. can 4. de baptism.

kann man aber nicht gültig taußen, weil die Taufe des Verlangens hinreicht e). Was die Person des Täuflings betrifft, so kann die Taufe nicht blos an Erwachsenen, sondern nach dem Gebrauche des höchsten Alterthums auch schon an Kindern verrichtet werden f). Nur müssen diese dazu lebendig, in menschlicher Form, und wenigstens schon zum Theil wirklich geboren seyn g). Ist, wie bei ausgesetzten Kindern, ob sie überhaupt oder ob sie gültig getauft seyen, zweifelhaft: so muß ihnen die Taufe ertheilt werden h), jedoch in einer bedingten Formel i). Wer von christlichen Eltern geboren und unter Christen erzogen worden ist, wird aber als getauft vorausgesetzt, bis das Gegentheil vollkommen erwiesen ist k). Der auf den christlichen Glauben bezügliche Unterricht geht bei Erwachsenen der Taufe vorher l); bei den Kindern folgt er nach, jedoch so, daß bei der Taufe Pathen eintreten, welche für das Kind die Bürgschaft und daher die Verpflichtung übernehmen, für dessen Unterricht und Erziehung im Christenthum nöthigenfalls Sorge zu tragen m). Dieses ist bis in die neuere Zeit durch viele Verordnungen eingeschränkt worden n), und daher sollen nur solche als Pathen zugelassen werden, welche geeignet sind jene Verpflichtung

e) C. 4. X. de baptism. (3. 42).

f) Conc. Trid. Sess. VII. can. 12. 13. de baptism.

g) Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. VII. cap. 5.

h) C. 111. D. IV. de cons. (Statuta eccles. antiqua), c. 113. eod. (Leo I. a. 443), c. 112. eod. (Idem a. 451), c. 110. eod. (Gregor. II. a. 726).

i) C. 2. X. h. t. (3. 42), Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VII. cap. 6.

k) C. 3. X. de presbyt. non baptiz. (3. 43).

l) C. 58. D. IV. de cons. (Conc. Laodic. a. 372), c. 60. eod. (Conc. Carth. V. c. a. 401), c. 55. 59. eod. (Conc. Bracar. c. a. 572), c. 54. 95. eod. (Rhaban. c. a. 847).

m) C. 7. 8. 76. 77. 105. D. IV. de cons. (August. a. 395—412), c. 74. eod. (Isid. c. a. 610).

n) Capit. I. Carol. M. a. 813. c. 18., Conc. Paris. VI. a. 829. lib. I. c. 19., Statut. Leodin. a. 1287. tit. II. c. 9., Conc. Tornae. a. 1481. c. 1, Conc. Warmiens. a. 1497. c. 19., Conc. Colon. a. 1536. Part. VII. c. 4., Conc. August. a. 1548. c. 16.

zu erfüllen o). Aus Rücksicht auf das Ehehinderniß, welches aus der geistlichen Verwandtschaft entspringt, dürfen aber bei einem Kinde höchstens zwei, ein Mann und eine Frau, Pathen seyn p). Der Ort der Taufhandlung ist regelmäßig in der Pfarrkirche q). Hinsichtlich der Zeit ist nichts vorgeschrieben. Ursprünglich war dazu bei Erwachsenen der Vorabend vor Ostern und Pfingsten bestimmt: dieses hat sich aber verloren und ist nur noch in der Einsegnung des Taufwassers, die an diesen Tagen vorgenommen wird, sichtbar. Die mit der Taufe verbundenen bedeutungsvollen alten Gebräuche werden größtentheils auch noch jetzt beobachtet r). Im Wesentlichen stimmt in den meisten dieser Punkte das protestantische Kirchenrecht mit dem katholischen überein s).

§. 280.

IV. Von der Firmung.

Nach dem Zeugniß der heiligen Schriften legten die Apostel den Getauften die Hände auf und theilten ihnen dadurch den heiligen Geist mit t). Dieses hat die griechische und lateinische Kirche in der Firmung bewahrt, als einem Sacramente, wodurch die Bekräftigung des in der Taufe erworbenen Glaubens, besonders die Gnade denselben standhaft zu bekennen, ertheilt wird u). Sie geschieht nach Anrufung des heiligen Geistes durch eine Salbung mit Chrisma verbunden mit einer gewissen Formel. Der Ausspender

o) C. 103. D. IV. de cons. (Conc. Autissiod. a. 578), c. 102. eod. (Theodor. c. a. 680), Conc. Audomar. a. 1585. tit. III. c. 6., Conc. Paderb. a. 1688. Part. II. tit. II. c. 19., Conc. Culm. a. 1745. cap. XV.

p) C. 101. D. IV. de cons. (Walafr. c. a. 840), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 2. de ref. matr.

q) Clem. un. h. t. (3. 15).

r) C. 53. 61—70. 73. 78. 87—91. D. IV. de cons.

s) August. Conf. Art. IX., Helvet. Conf. II. Art. XXI., Helvet. Conf. I. cap. XX., Gallic. Conf. Art. XXXV., Anglic. Conf. Art. XXVII., Scotic. Conf. Art. XXI., Belg. Conf. Art. XXXIV.

t) Act. VIII. 14—17. XIX. 6.

u) C. 28. D. IV. de cons. (Gennad. c. a. 412), c. 5. D. V. de cons. (Rhaban. a. 847), Conc. Trid. Sess. VII. de confirm.

derselben ist, dem Beispiel der Apostel gemäß, regelmässig nur ein Bischof v); außerordentlicher Weise kann aber dazu auch ein Priester delegirt werden w); und in der griechischen Kirche ist diese Verrichtung stehend an das priesterliche Amt gekommen x). In der lateinischen Kirche kann aber eine solche Delegation nur mit Authorisation des Papstes geschehen, und auch dann muss das Salböl, womit der Priester firmt, vom Bischofe benedicirt seyn y). Ursprünglich wurde die Firmung gewöhnlich gleich nach der Taufe ertheilt, und in der griechischen Kirche geschieht dieses noch jetzt; in der lateinischen wird aber wenigstens schon ein Alter von sieben Jahren verlangt z). Seitdem beide Sacramente getrennt worden sind, entstand auch die Nothwendigkeit besondere Firmpathen einzuführen. Ueber ihre Verpflichtungen haben sich die neueren Concilien auf ähnliche Art wie über die Taufpathen ausgesprochen. Sowohl die Taufe wie die Firmung können nicht mehr wiederholt, und sollen von Jedem an dem jährlichen Gedächtnistage gefeiert werden. Die Protestanten haben eine Confirmation, jedoch nicht als ein Sacrament, beibehalten.

---

v) Innocent. I. epist. XXV. ad Decent. Eugub. a. 416. c. 3 (6), c. un. §. 7. X. de sacr. unct. (1. 15).

w) C. 1. D. XCV. (Gregor. I. a. 594).

x) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VII. cap. 9. Dieses scheint zwar Innocenz III. zu mißbilligen, c. 4. X. de consuet. (1. 4). Allein diese Stelle redet im Original nur von den lateinischen Priestern, die sich in Constantinepol aufhielten.

y) Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. VII. cap. 7. 8.

z) Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. VII. cap. 10.

---

versammele die von jenseit der Jordanufer herübergekommene  
Stadt mit dem Tempel und dem Heiligtum ihres Gottes, und  
wurde mit einem zum dritten Mal nicht nur über dem Tempel selbst,  
sondern auch darüber und darunter, und unter dem Tempel  
selbst eine Stütze gesetzt, auf welche das Heiligtum wieder aufgebaut und  
**Das gottesdienstliche Leben.**

und stand thierwo mobilis, ~~etiam~~ <sup>etiam</sup> in dem heiligen Tempel selbst, und  
daß dem Gott und der Religion des Tempels huldiget und die  
und empfalle bei seinem §. 281. Gott willt und hab  
ans 1. Von der Feier des Abendmahls. A) Ursprüngliche Form derselben.  
Und zu Den Haupttheil und Mittelpunkt des Gottesdienstes bildet  
die von Christus selbst eingesetzte Feier des Abendmahls a). Diese  
wurde schon von den ersten Christen b) und zwar in der Art be-  
gangen, daß erst die heiligen Schriften vorgelesen, dann von dem  
Bischof gepredigt, hierauf von der Gemeinde die Gaben, nämlich  
Brot und Wein mit Wasser dargebracht, diese vom Bischof durch  
Gebete und Danksgaben consecrirt, und endlich unter die Anwe-  
senden vertheilt oder den Abwesenden durch die Diaconen zugesendet  
wurden c). Es war also dieser Dienst aus vier Haupttheilen  
zusammengesetzt. Der erste bestand aus belehrenden Vorträgen,  
und diesen durften nicht bloß Katholiken, sondern auch Juden,

a) Matth. XXVI. 26—28., Marc. XIV. 22—24., Lue. XXII. 19. 20.

b) Act. II. 42. 46., I. Cor. XI. 20—29.

c) Justinus Martyr. († 163) Apolog. I. 67. Die solis omnes qui in  
oppidis vel agris morantur convenienter in eundem locum. Deinde  
commentaria Apostolorum et scripta Prophetarum, quantum per  
tempus licet, leguntur. — Lectore quiescente, Praesidens oratio-  
nem quam populum instruit, et ad eorum quae pulchra sunt imi-  
tationem adhortatur, habet. Tum simul consurgimus omnes, et  
precationes fundimus et sicuti iam diximus finitis prectionibus  
nostris panis offertur et vinum et aqua. Consimiliter Praepositus  
ipse, quantum potest, vota et gratiarum actiones effundit, et po-  
pulus fauste acclamat, dicens: Amen. Et distributio communica-  
tioque fit eorum, super quibus gratiae sunt actae, cuique praes-  
enti; absentibus vero per Diaconos mittitur.

Kreuz und Heiden beiwohnen d), wurden aber nach Beendigung derselben durch einen feierlichen Aufruf entlassen e). Der zweite Theil bezog sich auf die Opfer von Brod und Wein, die jeder Gläubige als seinen Beitrag zum Gottesdienst darbrachte f). Hier von wurde das, was zur Consecration gebraucht wurde, genommen, das Uebrige aber zurückgelegt und unter die Kleriker und die Armen vertheilt g). Die morgenländische Kirche hat diesen alten Dienst der Oblation noch in seiner ursprünglichen Gestalt bewahrt. Der dritte Theil begriff die Eucharistie, wo das Brod und der Wein auf dem Altar durch die Consecration des Priesters den Worten Christi gemäß h) ihrem Wesen nach in den Leib und das Blut Christi umgewandelt i), und diese als das wahre Opfer des neuen Bundes Gott dargebracht wurden k). Der vierte Theil

d) C. 67. C. II. de cons. (Statuta eccles. antiqu.)

e) Isidor. Hispal. Origin. VI. 19.

f) Darauf beziehen sich Conc. Carth. III. a. 397. c. 24. (c. 5. D. II. de cons.), c. 2. 8. D. XC. (Statuta eccles. antiqu.), c. 73. D. I. de cons.

(Innoc. I. a. 416), c. 6. D. II. de cons. (Conc. Trull. a. 692).

g) Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. V. cap. 8. n. 1. 2. Ein Theil davon wurde jedoch auch gesegnet und an diejenigen, welche zum Empfang der Eucharistie nicht vorbereitet waren, unter dem Namen der Eulegie ausgetheilt, Dicange Gloss. v. Eulogia.

h) Joann. VI. 54 – 59.

i) Diesen Begriff, daß in der Eucharistie der wahre Leib und das wahre Blut gegenwärtig werden, bezeugen Ignat. († 110) ad Smyrn. c. 74, Justin.

(† 163) Apolog. I. 66., Irenaeus († 201) contra haeres. IV. 18.

33. V. 2., Cyprian. († 258) epist. LIV, ad Cornel. epist. LXIII.

ad Caecil. c. 38, D. II. de cons. (Ambros. c. a. 380), c. 40. 43.

55. 69. eod. (Idem c. a. 384), c. 35. eod. (Eucher. Lugd. c. a.

440), c. 73. eod. (Gregor. I. a. 593), c. 34. 41. eod. (Lanfranc.

a. 1059), c. 1. §. 3 X. de summa trinit. (1. 1), Conc. Trid. Sess.

XIII. cap. 1. 2. 3. 4. et can. 2. 3. 4. de euchar. sacram.

j) Diesen Begriff des Opfers bezeugen Justin. († 163) Tryphon c. 41.

117, Irenaeus († 201) contra haeres. IV. 17. 18., c. 2. 3. D. II.

de cons. (Cyprian. a. 254), c. 50. 53. eod. (Hilar. c. a. 384), c. 73.

eod. (Gregor. I. a. 593), c. 71. eod. (Paschas. Radbert. c. a. 818),

c. 37. 52. eod. (Lanfranc. a. 1059), Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 1.

2. et can. 1. 3. de sacrificio missae.

endlich bezog sich auf die Communion oder die Vertheilung der consecrirten Gaben unter die Gemeinde. Bei der Erweiterung der Gemeinden nahm aber im Laufe der Zeit dieser Dienst, während man das Wesentliche beibehielt, in den äusseren Bestimmungen stufenweise eine freiere Form an.

§. 282.

B) Von dem Empfang des Abendmahles.

Greg. III. 41. *De celebratione missarum et sacramento eucharistiae et divinis officiis*, III. 44. *De custodia eucharistiae chrismatis et aliorum sacramentorum*.

Nach dem ursprünglichen Gebrauch wurde die Eucharistie von Allen, die dabei gegenwärtig waren, auch wirklich empfangen. Später, da mit dem Wachsthum der Gemeinden der Gottesdienst sich vervielfältigte, bildeten sich darüber abweichende Gewohnheiten *l)*, und um darüber doch eine Gränze zu haben, wurde endlich geboten, daß Jeder wenigstens an den drei hohen Festtagen *m)* oder nach einer neueren Verordnung wenigstens einmal jährlich in der österlichen Zeit die Eucharistie wirklich genießen sollte *n)*. Früher geschah dieses regelmässig unter den beiden Gestalten des Brodes und des Weines; doch war dieses nicht unbedingt nethwendig *o)*, weil nach der beständigen Lehre der Kirche Christus unter jeder Gestalt ganz empfangen wird. Daher wurde schon in der ältesten Zeit, namentlich während der Verfolgungen und in Krankeiten häufig auch blos das consecrirt Brod, oder wie den neugeborenen Kindern blos der consecrirt Wein gegeben. So

*l)* C. 13. D. II. de cons. (Gennad. c. a. 492).

*m)* C. 19. D. II. de cons. (Conc. Agath. a. 506), c. 16. eod. (Conc. Turon. III. a. 813), c. 21. eod. (cap. incert.).

*n)* C. 12. X. de poenit. (5. 38), Conc. Trid. Sess. XIII. can. 9. de enchar., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. V. cap. 1. n. 7.

Die österliche Zeit dauert von Palmenmontag bis zum Sonntag nach Ostern. Doch erhalten die Bischöfe die Besigniß dieselbe zu erweitern, Benedict. XIV. lib. IX. cap. 16. n. 3. lib. XII. cap. 6. n. 10.

*o)* Das c. 12. D. II. de cons. (Gelas. c. a. 495) bezieht sich blos auf die Priester, die zufolge einer damals gängigen häretischen Meinung, nicht den Kelch genießen wollten.

entstand allmählig aus vielen Gründen in der lateinischen Kirche der Gebrauch, die Eucharistie allein unter der Gestalt des Brodes auszutheilen p). Die Orientalen haben aber die Communion unter beiden Gestalten beibehalten. Das Brod, dessen man sich zur Eucharistie bediente, kounne ursprünglich jederlei Gestalt und Größe haben; später aber wurde dasselbe in einer bestimmten Form bereitet und mit besonderen Charakteren bezeichnet, wie noch jetzt in der morgenländischen Kirche geschicht. Da jedoch diese Form für die Vertheilung unter eine unbestimmte Zahl von Communis canten noch mancherlei Schwierigkeiten darbot: so entstand in der lateinischen Kirche der Gebrauch, für die Eucharistie blos sehr dünne aus ungesäuertem Weizenteig bereitete runde Stückchen zu consecriren, die also jetzt die Stelle der dargebrachten Brode (ob-lata) vertreten. Der Empfang sollte noch immer regelmäßig während einer Messe als der gemeinschaftlichen Abendmahlsfeier, und zwar wie die Ausdrücke der Ritualbücher beweisen, gleich nach der Communion des Priesters geschehen. Da aber die Eucharistie schon in der ältesten Zeit den Kranken abgesondert ertheilt und also für sie aufbewahrt wurde, so kann der Empfang des Abendmahls auch von der Messe getrennt seyn. Dem Wesen nach ist aber selbst dann noch darin eine gemeinschaftliche Handlung enthalten, weil die Eucharistie, welche vertheilt wird, vorher in einer Messe consecrirt worden seyn muß. Die Austheilung geschah sonst durch die Diaconen q), jetzt geschieht sie immer durch einen Priester; die Vorschrift, daß dieser dazu die besondere Erlaubniß des Pfarrers haben müsse r), wird aber jetzt, außer um die österliche Zeit und

---

p) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 1. 2. 3. et can. 1. 2. 3. de commun. sub utraq. specie, Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. VI. cap. 9. Doch ist dem Papst die Befugniß gelassen, aus wichtigen Ursachen einer Person oder einem Volke auch den Gebrauch des Kelches zu gestatten, Conc. Trid. Sess. XXII. Decret. super petitione concessionis calicis.

q) C. 14. D. XCIII. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 18. eod. (Statuta eccles. antiqui), c. 13. eod. (Gelas. a. 494).

r) Clem. 1. de privil. (5. 7).

bei der Wegzehrung der Kranken, nicht mehr befolgt. Zum Empfang der Communion muß man in dem der Wichtigkeit der Handlung angemessenen Alter s), gehörig unterrichtet, ganz nüchtern t), und von schweren Vergehen durch die Beicht und Buße gereinigt seyn u); doch darf der Priester demjenigen, den er auch als unwürdig kennt, der aber die Communion öffentlich verlangt, diese nicht verweigern, wenn nicht dessen Zustand notorisch ist v). Der Gebrauch, die Eucharistie auch neugeborenen Kindern gleich nach der Taufe zu ertheilen, hat sich in der lateinischen Kirche schon längst verloren w); in der griechischen besteht er aber noch jetzt. Gefährliche Kranke müssen die Communion dem uralten Gebrauche der Kirche gemäß als Wegzehrung oder Viaticum empfangen x); daher muß die Eucharistie in der Kirche immer vorrätig gehalten werden y). Die Protestanten haben das Abendmahl als ein Sacrament und als eine gemeinschaftliche Gedächtnisfeier beibehalten und den Empfang unter beiden Gestalten hergestellt z). Sie läugnen

u) s) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VII. cap. 12. n. 2. 3.

v) z) C. 49. D. I. de cons. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 54. D. II. de cons. (August. c. a. 400). Eine Ausnahme findet statt, wenn die Eucharistie als Viaticum ertheilt wird, Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VII. cap. 12. n. 4. 5.

w) C. 64. D. II. de cons. (August. a. 412), c. 13. eod. (Gennad. c. a. 492), Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 7. de euchar.

y) v) C. 95. D. II. de cons. (Cyprian. c. a. 456), c. 67. eod. (August. a. 412), c. 2. X. de off. iud. ordin. (1. 31), Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. VII. cap. 11. n. 3—8.

x) w) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 4. et can. 4. de commun., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VII. cap. 12. n. 1.

x) y) C. 9. c. XXVI. q. 6. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 8. eod. (Statuta eccles. antiq.), c. 7. eod. (Conc. Arausic. I. a. 441), c. 6. eod. (Conc. Bracar. c. a. 572). Die Verpflichtung hört jedoch auf, wenn der Sterbende etwa an derselben Tage schon communicirt hat, Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VII. cap. 11. n. 2.

z) y) C. 93 D. II. de cons. (Conc. Wormac. c. a. 820), c. 1. X. de custod. euchar. (3. 44), Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 6 et can. 7. de euchar.

z) z) August. Conf. tit. III de missa, Helyv. Conf. I. cap. XXI, Anglic. Conf. Art. XXVIII. XXX., Scotic. Conf. Art. XXII.

zwar dabei die Verwandlung der Gaben durch die Consecration des Priesters; doch nimmt die Augsburgische Confession eine wahrer Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im Abendmahl, und selbst die Lehre der Reformirten einen in unbegreiflicher übernatürlicher Weise statt findenden Genuss dieses Leibes und Blutes an a).

§. 283.

c) Von dem Messopfer.

Greg. III. 41. Clem. III. 14. De celebratione missarum et sacramento eucharistiae et divinis officiis.

Das Messopfer ist die alte Liturgie, nur so, daß dabei die Gemeinde nicht als wesentlich, sondern nur als zufällig oder als bloß geistigerweise mitwirkend gedacht wird. Es gehört also dazu ein Bischof oder Priester, der es dem Auftrage Christi gemäß verrichtet b), ferner Brod, Wein und etwas Wasser, welche dargebracht und consecrirt werden c), und endlich der Genuss dieser Gaben durch den Priester d). Ursprünglich war die Messe e) allerdings eine Versammlung (collecta, synaxis), worin die Gläubigen zum Opfer und zur Communion zusammenkamen, und in diesem Sinne wünscht die Kirche noch jetzt, daß bei jeder Messe auch communicirt werde f). Allein sowohl der innere Begriff der

a) August. Conf. Art. X., Helvet. Conf. II. Art. XXII., Helvet. Conf. I. cap. XI., Gallic. Conf. Art. XXXVI. XXXVII., Engl. Conf. Art. XXVIII.

b) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 1. et can. 2. de sacrif. missae.

c) C. 2. 3. D. II. de cons. (Cyprian. a. 254), c. 5. eod. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 83. eod. (Ambros. a. 384), c. 8. 13. X. de celebr. miss. (3. 41), Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 7. de sacrif. missae.

d) C. 11. D. II. de cons. (Conc. Tolet. XI. a. 681), Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 8 et can. 10. de enchar.

e) Missa catechumenorum, missa fidelium hieß ursprünglich nur die Entlassung, welche der Diacon am Schluß aussprach, c. 67. D. I. de cons. (Statuta eccles. antiqui), Isidor. Origin. VI. 19. Aber schon im vierten Jahrhundert ist auch der ganze Dienst so genannt werden, Ducange Glossar. v. Missa.

f) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 6. de sacrif. missae, Const. Certiore Benedict. XIV. a. 1742.

Eucharistie als eines Opfers wie auch viele andere Gründe führten darauf, jene Gesichtspunkte zu trennen, und so entstand schon früh der Gebrauch, auch stille Messen zu begehen, wenn gleich Wenige gegenwärtig waren, und keiner wirklich communierte, weil die Anwesenden doch als geistigerweise empfangend betrachtet werden, und das Opfer überhaupt nicht für den Priester allein, sondern für alle Gläubigen dargebracht wird g). In jedem Fall soll aber doch wenigstens Einer als ministrirend zugegen seyn h). Die alte öffentliche Messe der Gläubigen stellt sich aber noch in der Pfarrmesse dar, welche täglich oder doch wenigstens am Sonntage zu einer festgesetzten Stunde i), und zwar der alten Ordnung gemäß in Verbindung mit Vorträgen über das Evangelium k), gehalten wird. Auch entsprang daher bei abnehmender Frömmigkeit die Vorschrift, daß jeder wenigstens jeden Sonn- und Festtag einer Messe l), und zwar eigentlich der Pfarrmesse m), beiwohnen sollte. Hinsichtlich der Tage, wo die Messe gefeiert wird, war von jeher nichts festgesetzt; daher wurde der Gebrauch darüber verschieden. In der lateinischen Kirche wird seit uralten Zeiten die Eucharistie jeden Tag, außer am Freitag in der Karwoche, consecrirt; in der griechischen Kirche aber während der ganzen

g) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 6. et can. 8. de sacrif. missae.

h) Conc. Mogunt. a. 813. c. 43., Conc. Paris. VI. a. 829. Part. I. c. 48. c. 61. D. I. de cons. (cap. incert. saec. noni).

i) C. 52. D. II. de cons. (Theodulf. c. a. 797), Const. Cum semper Benedicti XIV. a. 1744. (ob. 1744. 1745. 1746. 1747. 1748.)

k) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 8. de sacrif. missae. Sess. XXIV. cap. 7. de ref.

l) C. 64. D. I. de cons. (Conc. Agath. a. 506), c. 65. eod. (Conc. Aurel. Iua. 511) ob. 511. 1177. 1178. 1179.

m) C. 52. D. I. de cons. (Theodulf. c. a. 797), c. 4. 5. c. IX. q. 2. (Conc. Nanneff. c. a. 895); c. 2. X. de paroch. (3. 29), c. 2 Extr. coimm. de trenga (1. 9), Conc. Trid. Sess. XXII. Decretum de observandis et evitandis in celebratione missae. Die Verbindlichkeit,

grade der Pfarrmesse beizuwöhnen, ist aber durch eine allgemeine Gewohnheit aufgehoben. Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. XI. cap. 14. n. 7—13.

Fastenzeit nicht, außer am Samstag und Sonntag; für die Communion an den übrigen Tagen bedienen sich daher die Griechen, so wie die Lateiner am Churfreitag, der Brode, die vorher consecrirt worden sind. Die Tageszeit ist jetzt von frühe Morgens bis Mittag; und zwar muß der celebrende Priester von Mitternacht an nüchtern seyn <sup>n)</sup>; die ursprüngliche Einrichtung, das Abendmahl des Nachts zu begehen, ist nur noch in der Messe am Feste der Geburt Christi beibehalten. Chemals durfte ein Priester an einem Tage auch mehrmals das Mespfer hälften <sup>o)</sup>; später wurde dieses aber um Misbräuche zu verhüten, in dringender Nothfalle abgerechnet, verboten <sup>p)</sup>. Hingegen hat jeder Priester die Verpflichtung, wenigstens an den Sonn- und Festtagen Messe zu lesen, damit es den Gläubigen nicht an Gelegenheit zum Gottesdienste fehle <sup>q)</sup>. Der Ort muß regelmäßig sein geweihter oder benedicirter seyn <sup>r)</sup>. Die Bischöfe haben jedoch von Alters her das Vorrecht, dazu ihre Haussapelle(s), oder auf Reisen in einer fremden Wohnung einen tragbaren Altar zu bauen <sup>s)</sup>. In Wohlendlich den Ritus bei der Messe betrifft, so geht dieser dahin, daß dadurch die Würde dieser Handlung möglichst erhöht und der Geist zur Betrachtung des hohen Geheimnisses, welches hier begangen wird, hingeführt werden soll <sup>t)</sup>. Feierlichkeiten dieser Art kamen

<sup>n)</sup> Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. VI. cap. 8. n. 4—11.

<sup>o)</sup> C. 11. D. II. de cons. (Cone. Tolet. XII. a. 681).

<sup>p)</sup> C. 53. D. I. de cons. (Alexand. III. a. 1065), c. 3) 12. X. b. t. (3. 41), Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. VI. cap. 8. n. 1—3.

<sup>q)</sup> Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 14. de ref. et miss. (c. 10)

<sup>r)</sup> Nov. Just. 58. pr., c. 33. D. I. de cons. (Cone. Aurel. Nicent.), n. c. 34. eod. (Cone. Trullan. a. 692), Capit. Reg. Francor. lib. V. c. 383., Cone. Trid. Sess. XXII. Decret. de observ. int. celebr. miss.

<sup>s)</sup> Durch dieses Decret ist auch das den Regularen, im c. 130. X. de privil.

<sup>t)</sup> (5. 33) ertheilte Privilegium aufgehoben; Const. Magno. Benedict. XIV.

a. 1751. §. 28—33. (c. 130. X. de privil.)

<sup>s)</sup> Const. Magno. Benedicti XIV. a. 1751: §. 17. 2. (c. 130. X. de privil.)

<sup>t)</sup> C. 12. de privileg. in VI. (5. 7), Const. Magno. Benedicti XIV. a.

a. 1751. §. 3—8. (c. 130. X. de privil.)

<sup>u)</sup> Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 5. et can. 7. 9. de sacrific. miss.

unstreitig schon in der ersten Zeit vor; allein diese sind nicht genauer bekannt, weil die liturgischen Werke, welche die späteren Zeiten den Aposteln und Evangelisten zuschrieben, nicht ächt sind. Auch bestand in der äusseren Einkleidung keine unbedingte Gleichförmigkeit. Doch suchten die Provinzialconcilien schon frühe die Ueber-einstimmung mit der Liturgie der Metropolitankirche v), und die Päpste die Uebereinstimmung mit der Liturgie der römischen Kirche zu bewirken w). So entstand nach der Verschiedenheit der Länder eine Hispanische oder Mozarabische, eine Gallische, Ambrosianische und Römische Liturgie. Letztere wurde von Karl dem Großen auch im fränkischen Reiche x), und unter Gregor VII. in Aragonien, dann auch im übrigen Spanien eingeführt y). Jetzt bedient man sich regelmässig des römischen Missale, welches, dem Auftrag des Conciliums von Trient gemäss z), von Pius V. 1570 bekannt gemacht, und von Clemens VIII. 1604 verbessert worden ist. Im Orient wird gewöhnlich die Liturgie des heiligen Basilius, an besonderen Tagen die des heil. Chrysostomus befolgt. Aus der abgesonderten Aufbewahrung der Eucharistie ist in der lateinischen Kirche allmälig auch der Gebrauch entstanden, dieselbe in Monstranzen oder Ostensorien zur Alobetung in den Kirchen auszusetzen und in feierlichen Bittgängen umherzutragen a). In der griechischen Kirche geschieht dieses nicht, außer in der Fastenzeit, wenn die vorher consecrirten Brode auf den Altar getragen werden, und selbst dann nur verhüllt. Die Protestanten haben aber den Begriff der Messe als eines Opfers verworfen b); dadurch hat sich ihr

v) C. 31. D. I. de cons. (Conc. Epaun. a. 517), c. 31. D. II. de cons. (Conc. Gerund. a. 517), c. 13. D. XII. (Conc. Tolet. IX. a. 675).

w) C. 11. D. XI. (Innocent. I. c. a. 416).

x) Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 78., Capit. III. a. 789. c. 7. 8., Capit. I. a. 805. c. 2.

y) Nur in einigen Kirchen wird nach einer Stiftung des Cardinals Ximenez der Gottesdienst noch nach der Mozarabischen Liturgie begangen.

z) Conc. Trid. Sess. XXV. De indice librorum.

a) Gregor. Turon. de gloria martyr. I. 86., Conc. Bracar. III. a. 675 c. 6., Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 5. et can. 6. de euchar.

b) August. Conf. tit. III. de missa, Helvet. Conf. I. cap. XXI., Anglic. Conf. Art. XXXI.

Gottesdienst an den Tagen, wo nicht communicirt wird, in bloße Gebete und Predigt verwandelt.<sup>a)</sup>

§. 284.

D) Von den Messstipendien und Messstiftungen<sup>b)</sup>.

Nach der Bedeutung der Eucharistie als eines Opfers, betrachtete man dasselbe von jeher als für diejenigen besonders wirksam, welche Gaben dazu offerirt hatten und dem Gebete des celebrirenden Priesters empfohlen worden waren d). Zur diesem Sinne ließen auch Verstorbene Oblationen für sich zurück e), oder es wurden für sie von den Hinterbliebenen Oblationen dargebracht f). Die Gaben bestanden ursprünglich in Brod und Wein; später, man weiß nicht wann, traten Oblationen in Geld anderer Stelle, die dann wie gewöhnlich unter die Kleriker vertheilt wurden; hieraus entstand endlich auch der Gebrauch, daß man sich zu einem besonderen Anliegen von einem Priester eine Messe lesen ließ, und diesem allein das Opfer als Stipendium überreichte g). Dieser Gebrauch gilt auch noch jetzt; doch sind viele Verordnungen und Maßregeln erschienen, um dabei der Einnischung eigeinmächtiger Absichten zu begegnen h). Den Priestern der Gesellschaft Jesu ist selbst durch ihre Regel ganz verbeten worden, Gaben für geistliche Verrichtungen anzunehmen. Für solche besondere Messen sind häufig auch feste Vermächtnisse und Stiftungen errichtet worden, aus

c) Sehr gründlich handelt davon Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. V. cap. 8. 9.

d) Dieses zeigt schon Cyprian. († 258) epist. LXIV. ad cler. et pleb. Furn. consist., Innocent. I. epist. XXV. c. 2 (5). ad Decent. Eugub. a. 416. (c. 73. D. I. de cons.).

e) C. 9. c. XIII. q. 2. (Statuta eccles. antiqu.), c. 10. eod. (Conc. Vasens. a. 442), c. 11. eod. (Conc. Agath. a. 506).

f) Tertullian. († 215) de corona c. 3. de exhort. castit. c. 11. de monogam. c. 10., c. 49. D. I. de cons. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 6. c. XXVI. q. 7. (Statuta eccles. antiqu.), c. 19. 23. c. XIII. q. 2. (Augustin. c. a. 421), Const. Apost. VIII. 41. 42.

g) Dieser Gebrauch war im achtten Jahrhundert schon ganz hergebracht, Regula Chrodogangi antiqu. c. 32.

h) Conc. Trid. Sess. XXII. Decret. de observ. in celebr. miss.

deren Einkünften beim Anniversarium des Begräbnisses oder öfter Messen gelesen werden sollen *h).* Stiftungen dieser Art sind je nach der Art, wie sie errichtet sind, entweder Eigenthum der Familie *k)* oder der Kirchenfabrik. Im letzten Falle können sie sogar, wenn darauf ein eigener Geistlicher gehalten werden soll, die Foundation eines Beneficiums ausmachen, und dieses wird dann, wenn weiter keine Verbindlichkeit daran gelüpft ist, im eigentlichsten Sinne ein einfaches Beneficium genannt. Messstiftungen, die der Kirche gehören, dürfen aus dringenden Beweggründen von den geistlichen Oberen umgewandelt werden *l).*

§. 285.

II. Von der Beicht und Buße. A) Wesentliche Bestandtheile.

Greg. V. 38. Sext. V. 10. Clem. V. 9. Extr. comm. V. 9. De poenitentiis et remissionibus.

Gleichwie in der Taufe der Bund zwischen Gott und dem durch die Erbsünde von ihm getrennten Menschen wieder hergestellt wird: so hat auch Christus, indem er der Kirche die Macht hinterließ die Sünden zu vergeben und aufzubewahren *m)*, ein Mittel eingesetzt, um die nach der Taufe begangenen Vergehen zu tilgen und das von eigenen Verschuldungen niedergebrachte Gemüth durch die Gewissheit der Versöhnung wieder aufzurichten *n).* Um der Gnade dieses Sacramentes theilhaftig zu werden, ist dreierlei nothwendig: eine wahre innige Neue, ein aufrichtiges Bekennen *o)* bei einem dazu bevoßtmächtigten Priester *p),* und die

*i)* Ein Beispiel giebt das Testament des Neutigius († 533), Erzbischofs zu Rheims.

*k)* Einen Fall der Art nennt §. 216.

*l)* Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 4. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. V. cap. 10.

*m)* Joann. XX. 21. 22. 23.

*n)* C. 81. D. I. de poenit (Augustin. c. a. 415), Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 1. 2. et can. 1. 2. 3. de poenit.

*o)* Ueber die Nothwendigkeit des mündlichen Bekennnisses sind so viele alte Zeugnisse vorhanden, daß die Auswahl schwer wird. Man sehe nur Origin. († 234) in Psalm. XXXVII. homil. II. n. 6, Cyprian. († 258) de Iapsis p. 382. 383. ed. Venet, c. 4. c. LXVI. q. 7. (Conc. Laodice. c. a. 372), c. 52. D. I. de poenit. (Ambros. a. 374), c. 38. evol.

Gemugthung durch bestimmte Bußwerke q). Unter der Vereinigung dieser drei Punkte wird dem Beichtenden durch die Absolution des Priesters die Gewissheit der göttlichen Verzeihung zu Theil r); nicht aber darum auch die Gewissheit des vollständigen Nachlasses der zeitlichen Strafen, die jede Schuld zur Gemugthung der göttlichen Gerechtigkeit nach sich zieht s). Diese Grundbegriffe hat die morgenländische und abendländische Kirche von Anbeginn an aufgefaßt, und je nach der Verschiedenheit der Zeiten in eine verschiedene Disciplin eingekleidet. Die Protestanten aber haben die Beicht und Buße als ein Sacrament verworfen. Doch wollte die Augsburgische Confession die Privat-Absolution beibehalten wissen, während die Symbole der Reformirten die Neue und das Bekenntniß vor Gott für hinreichend erklärten t).

§. 286.

B) Ältere und heutige Disciplin.

Bei öffentlichen Vergehen war das Bekenntniß, wodurch der Sünder die Aussöhnung mit der Kirche zu erlangen suchte, immer

(Idem a. 375), c. 39. eod. (Idem a. 380), c. 72. eod. (Hieronym. a. 390), c. 40. 41. eod. (Chrysostom. c. a. 400), c. 85. eod. (Augustin. c. a. 415), c. 88. eod. (Idem c. a. 428), c. 49. eod. (Leo I. a. 452), c. 89. eod. (Idem a. 459). Die Gegner berufen sich dazwider auf Chrysostom. homil. XXXI. in Hebr. Allein diese Stelle bezieht sich augenscheinlich, wie schon Gratian nach c. 87. D. I. de poenit. bemerkt, nur auf die Frage, ob ein öffentliches Bekenntniß vor der Gemeinde nöthig sey. Wie Gratians Abhandlung über die Verbindlichkeit zum mündlichen Bekenntnisse zu verstehen sey, zeigt Sarti de claris archigymnas. Bononiens. professor. T. I. P. I. p. 273.

p) C. 51. D. I. de poenit. (Ambros. a. 375), c. 78. eod. (Idem a. 378), c. 85. eod. (Augustin. a. 415), c. 61. 89. eod. (Leo I. a. 459).

q) C. 56. D. I. de poenit. (Ambros. a. 374), c. 76. eod. (Idem c. a. 387), c. 66. eod. (Hieronym. a. 408), c. 84. eod. (Augustin. c. a. 401), c. 63. eod. (Idem a. 428).

r) Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 3. 4. et can. 4. 5. 6. de poenit.

s) C. 42. D. I. de poenit. (Augustin. c. a. 390), Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 8. 9. et can. 12. 13. de poenit.

t) August. Conf. Art. XI. XII. et Abus. mutat. tit. IV., Helvet. Conf. I. cap. XIV.

öffentliche, und selbst über die geheimen Vergehen wurden, um die Größe der Reue kund zu geben, häufig nach dem Rathe des Beichtvaters öffentliche Bekennnisse abgelegt u). Dieses kam aber schon früh mehrerer nachtheiligen Folgen wegen zuerst in der griechischen v), dann auch in der lateinischen Kirche ab w). Das Bekennen geschieht also jetzt immer geheim. Es muß, wenigstens in Beziehung auf die schweren Sünden, so weit man sich deren erinnert, vollständig, und hinsichtlich der zur Beurtheilung wesentlichen Umstände genau seyn x); der Name oder die Bezeichnung der Mitschuldigen darf aber nicht erfragt werden y). Die Strafen bestanden bei öffentlichen Vergehen in den kleineren oder größeren Excommunicationen und vorgeschriebenen öffentlichen Bußungen z); dasselbe Verfahren wurde nach Umständen auch auf gebeichtete geheime Vergehen angewendet, gewöhnlich jedoch dafür nur geheime Bußwerke auferlegt a). Später endlich blieben die öffentlichen Pönitenzen nur bei öffentlichen Vergehen im Gebrauch b), und selbst bei diesen ist, wiewohl die Kirche noch auf der alten Disciplin besteht c), doch den Bischöfen die Vollmacht gegeben, sie in geheime Bußwerke umzuwandeln d). Die Art und Dauer

u) Ein sehr bestimmtes Zeugniß darüber ist bei Origen. († 234) in Psalm. XXXVII. homil. II. no. 6.

v) Pelliccia de christ. eccles. politia lib. V. cap. 1. §. 3. cap. 3. §. 12. w) C. 89. eod. (Leo I. a. 459).

x) C. 12. X. de poenit. (5. 38), Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 5. et can. 7. 8. de poenit.

y) Benedicti XIV. Const. Suprema a. 1745. Const. Ubi primum a. 1746. Const. Ad eradicandum a. 1746., De synodo dioecesana lib. VI. cap. 11. n. 1. 2.

z) Darüber sehe man § 191.

a) Im Orient gab es eigene Beichtpriester, welche auch über die von ihnen auferlegten Bußungen die Aufsicht führten. Diese wurden aber später abgeschafft, also jeder ohne Aufsicht bloß seinem Gewissen überlassen, Socrates V. 19., Sozomen. VII. 16.

b) Dieses zeigt schon Benedict. Levit. Capitul. lib. I. c. 116.

c) C. 1. 7. X. de poenit. (5. 38).

d) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 8. de ref.

der öffentlichen oder geheimen Bußungen hieng von dem Bischofe oder Priester ab e); später wurden darüber sehr genau und vorsichtig abgefaßte Pönitentialbücher entworfen. Seit dem dreizehnten Jahrhundert gieng man aber davon ab, weil sich deren Strenge und Einrichtung mit den neueren Verhältnissen nicht mehr vertrug. Die Bestimmung der Bußwerke ist daher jetzt wieder der Beurtheilung des Beichtvaters überlassen f). Die Reconciliation der Büßenden geschah ursprünglich erst nach Ablauf der ganzen oft sehr lange dauernden Bußzeit, Nothfälle insbesondere bei Kranken ausgenommen g). Allmählig wurde es aber bei geheimen Vergehen Regel, die Versprechung unmittelbar nach der Beichte, unter der Verpflichtung, die vorgeschriebenen Bußwerke nachzuholen, zu ertheilen h). Hinsichtlich der Zeit, wie oft man beichten sollte, machte die Frömmigkeit der früheren Jahrhunderte Verordnungen lange überflüssig; erst auf dem vierten Lateranischen Concilium wurde festgesetzt, daß es wenigstens einmal jährlich geschehen müsse i). Was endlich die Verwaltung dieses Sacraments betrifft, so gründet sich diese auf die von Christus den Aposteln hinterlassene Vollmacht und steht daher nur den Priestern zu k). Bei den öffentlichen Bußen wurde die Reconciliation regelmäßig vom Bischofe selbst ertheilt l). Die Fälle, wo Diacenen Büßende reconciliirt haben sollen, sind von zweifelhafter Bedeutung oder irreguläre Ausnahmen, und die hin und wieder erwähnten

e) C. 5. c. XXVI. q. 7. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 4. eod. (Conc. Laodic. c. a. 372), c. 2. eod. (Leo I. a. 458), c. 84. D. I. de poenit. (August. c. a. 401), c. 17. D. III. de cons. (Innoc. I. a. 416).

f) C. 8. de poenit. (5. 38), Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 8. 9.

g) C. 9. c. XXVI. q. 6. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 8. eod. (Statuta eccles. antiqu.), c. 17. D. III. de cons. (Innocent. I. a. 416).

h) Statuta Bonifac. a. 745. c. 31., Benedict. Levit. Capitul. lib. VI. c. 206.

i) C. 12. X. de poenit. (5. 38).

k) Man sehe die Stellen im §. 285. Note p. Darauf beruht die Erklärung des Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 6. et eañ. 9. 10. de poenit.

l) C. 1. 5. c. XXVI. q. 6. (Conc. Carth. II. a. 390), c. 14. eod. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 63. 64. D. L. (Conc. Agath. a. 506).

Confessionen an Laien waren bloße Übungen der Frömmigkeit und Selbstverlängung m). Außer dem priesterlichen Ordo ist aber zur Verwaltung dieses Sacraments, weil darin auch die Ausübung einer geistigen Jurisdiction über eine bestimmte Person liegt, sowohl bei Ordens- wie bei Weltgeistlichen, entweder der Besitz eines Parochialbeneficiums oder eine besondere Authorisation durch den Bischof nothwendig n). Eine solche Approbation gilt auch für die österliche Beicht, und die Vorschrift des Lateranischen Conciliums, daß diese bei dem eigenen Pfarrer geschehen solle, ist durch allgemeinen Gebruch aufgehoben o). Um den Ernst der Disciplin zu verschärfen, können aber die Bischöfe und in höchster Instanz der Papst, die besonders schweren Fälle zur Absolution sich ausschließlich vorbehalten, und die Losprechung durch einen anderen nicht dazu besonders delegirten Priester ist dann, außer auf dem Sterbebett, unerlaubt und ohne Wirkung p). Auch die Beichte bei dem Geistlichen, der in Beziehung auf eine Sünde der Unkeuschheit Mitschuldiger des Beichtenden ist, bewirkt keine Losprechung q). Uebrigens ist jeder Beichtvater bei schwerer Strafe verbunden über das, was ihm unter dem Siegel der Beichte eröffnet worden ist, das tiefste Geheimniß zu beobachten, und er darf ohne die Zustimmung des Beichtenden unter keinerlei Umständen davon etwas verlauten lassen, was zur Entdeckung der Person führen könnte r). Daher kann auch ein Geistlicher niemals vor Gericht zu einer

m) Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. VII. cap. 16. n. 2—6.

n) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 15. de ref.

o) Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. XI. cap. 14. n. 1—6

p) Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 7. et can. 11. de poenit., Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. V. cap. 4. 5. Die dem Papste reservirten Fälle waren ehemals sehr zahlreich, c. 3 Extr. comm. de poenit (5° 9). Jetzt sind aber die Bischöfe von allen, selbst den dem apostolischen Stuhle verbehaltenen Fällen zu absolviren ermächtigt, Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 6. de ref.

q) Benedicti XIV. Const. Sacramentum a. 1741. §. 4., De synodo dioecesana lib. VII. cap. 14.

r) C. 2. D. VI. de poenit. (Gregor. I. a. 600); c. 12. X. de poenit. (5. 38).

Aussage über das, was er in der Beicht erfahren hat, genöthigt werden s), weil darin ein Zwang zur Verleugnung einer allgemein anerkannten beschworenen Amtspflicht liegen würde. Wohl aber können und müssen die Beichtväter nach den Umständen den Beichtenden zur Anzeige des Mitschuldigen bei den Gerichten durch Zusreden oder selbst durch Verweigerung der Absolution anhalten h).

§. 287.

C) Säze über den Ablass.

I. Durch die wahre Buße wird zwar Verzeihung der Sünde erworben; allein, wie oben bemerkt, nicht immer auch der Ablass aller zeitlichen Strafen. II. Nach dem Grundsatz der Gerechtigkeit rechnet jedoch Gott gegen die verdienten Strafen die Verdienste der guten Handlungen an. III. Es findet also für die Strafen eine Genugthuung durch gute Werke statt u), und mit jedem wahrhaft guten Werke ist schon an sich auch ein gewisser Ablass verbunden. IV. Die Kirche kann demnach mit Recht statt der Pönitenzen die Verrichtung anderer guten Werke auferlegen. Dieses geschah namentlich seit dem achten Jahrhundert häufig in den Fällen, wo die Anwendung der strengen canonischen Pönitenzen unpassend gewesen wäre v). V. Die Kirche hat ferner das Recht, um die Andacht der Gläubigen anzufeuern, oder um ihre Mitwirkung zu höheren kirchlichen Zwecken zu erhalten, gewisse Handlungen als besonders gut und verdienstlich zu empfehlen. Sie kann dieses so thun, daß sie die heilsame Wirkung derselben gleich mit bezeichnet und einen gewissen Ablass damit verbindet. VI. Eine gute Handlung kann auch im Geben von Geld bestehen; wenn dieses zu einem würdigen Zwecke bestimmt ist. Daher kann die Kirche, so wie sie ehemals die Pönitenzen zuweilen in Almosen umwandelte, so auch für Beiträge zur Erbauung von Kirchen oder

s) C. 13. X. de excess. praelat (5. 31).

t) Auf einen Fall der Art geht Benedict. XIV. Const. Sacramentum a. 1741., De synodo dioecesana lib. VI. cap. 11. n. 4—14.

u) Conc. Trid. Sess. VI. cap. 14. de institutione.

v) Man sehe darüber §. 191.

Brücken, zur Unterstützung der Armen und zur Befreiung christlicher Länder von den Ungläubigen Ablässe verkünden w<sup>r</sup>). VII. Um den Sinn für die große sichtbare und unsichtbare Gemeinschaft, die das Wesen der Kirche ausmacht, zu heben, kann die Kirche Ablässe auch denjenigen verheissen, welche eine Feierlichkeit der Kirche in Andacht mit begehen helfen x). VIII. Die Kirche verkündet aber den Abläss, wie sowohl in den Ablässbriefen, als in dem Religionsunterricht sehr bestimmt hervorgehoben wird, blos als Nachlass einer verwirkten Strafe, und setzt die Schuld schon als durch Reue, Beicht und Buße getilgt voraus. Falsch ist daher der Vorwurf, als ob die Ablässe zur Vergebung der Sünden oder gar für künftige Sünden verliehen würden. IX. Die Ablässe sind also müßlich y), indem sie einen Antrieb zur Buße und Besserung, zur Herstellung begangenen Unrechts und zur Verrichtung guter Werke enthalten z). X. Den Nutzen der Ablässe kann man nur dann in Abrede stellen, wenn man überhaupt das Verdienst guter Werke und deren Nutzen für die Seligkeit läugnet a). XI. Dem Vorwurf, daß in den Ablässen das eigene Verdienst des Menschen Gott gegenüber zu hoch gestellt werde, begegnet die Kirche durch die ausdrückliche Erklärung, daß der Werth unserer

w) C. 4. 14. X. de poenit. et remiss. (5. 38).

x) So die Consecration eines Bischofes, die Einweihung einer Kirche, c. 14.

X. de poenit. (5. 38). Daran gründet sich auch der große Abläss des Jubeljahrs, als eines gemeinschaftlichen Bußjahrs der ganzen Christenheit. Dieses sollte nach der Verordnung Bonifacius des VIII. von 1300 nur alle hundert Jahre wiederkehren, ist aber von Clemens VI. 1349 auf jedes fünfzigste, dann von Urban VI. auf jedes drei und dreißigste, endlich von Paul II. 1470 und Sixtus IV. 1473 auf jedes fünf und zwanzigste Jahr festgesetzt werden, c. 1. 2. 4. Extr. comm. de poenit. et remiss. (5. 9).

y) Conc. Trid. Sess. XXV. Decretum de indulgentiis.

z) Willen sich die Staateregierungen davon überzeugen, so megen sie durch die Bischöfe ein Verzeichniß von den Restitutionen-unrechtmäßigen Gütes aufnehmen lassen, die in einem Jubeljahr im Wege der Beicht erkennen.

a) Ueber den Ursprung und Verlauf dieses bekannten Streithandels sche man K. A. Menzel Neuere Geschichte der Deutschen I. 49. 50. 77. 144. 145. II. 165—73. IV. 73—85. 168—90. 298—313. 361—69.

guten Werke allerdings zuletzt blos auf den Verdiensten Christi beruhe *b*), daß also auch die Ablässe aus dem Schatz der Verdienste Christi geschöpf't seyen *c*). XII. Da die Kirche, im höheren Sinn aufgefaßt, einen durch Liebe und Fürbitte vereinigten mystischen Körper bildet, worin Alles gemeinschaftlich ist: so ist es aber ebenfalls richtig zu sagen, daß an den Ablässen auch die Verdienste aller Heiligen und Frommen Theil haben. XIII. Ablässe sollen aber überhaupt mit Maß ertheilt, nach dem Bedürfniß und der Empfänglichkeit einer jeden Zeit eingerichtet, und vorzüglich zur Belebung der höheren christlichen Tugenden gebraucht werden. XIV. Misbräuche sind allerdings bei den Ablässen möglich, allein diese heben den richtigen Gebrauch nicht auf, und die Kirche ist auf deren Beseitigung nach Kräften bedacht. Die Beichtväter sollen darüber gehörig instruiert *d*), apokryphe Ablässe von den Bischöfen nicht geduldet und darüber mit der dazu niederge setzten Congregation von Cardinalen Rücksprache genommen werden *e*). Insbesondere sind die Quästoren, welche die Ablässe zu predigen und die frommen Gaben dafür einzusammeln hatten, weil von ihnen oft großer Unzug ausging, schon frühe beschränkt, endlich ganz aufgehoben worden *f*). Auch sind zur Erhaltung der nöthigen Strenge und Gleichförmigkeit die Bischöfe bei der Ertheilung von Ablässen auf ein gewisses Maß beschränkt, und die von allgemeinem Umfang sind dem apostolischen Stuhle vor behalten *g*).

### §. 288.

III. Von dem Gebete. A) Im Allgemeinen.

Das Erforderniß eines jeden Gottesdienstes, ohne welches

*b*) Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 8. de poenit.

*c*) C. 2. Extr. comm. de poenit. et remiss. (5. 9).

*d*) Ein Muster giebt die Const. Apostolica Benedicti XIV. a. 1749.

*e*) Conc. Trid. Sess. XXV. Decretum de indulgentiis, Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. XIII. cap. 18. n. 1—11.

*f*) C. 14. X. de poenit. et remiss. (5. 38), clem. 2. eod. (5. 9), Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 9. de ref.

*g*) C. 14. 15. X. de poenit. et remiss. (5. 38), c. 1. eod. in VI. (5. 10).

dieser nur ein äußerlicher seyn würde, ist die Andacht oder das Gebet. Dieses besteht in einer inneren Handlung, wedurch sich das Gemüth unmittelbar zur Gegenwart Gottes erhebt, und ihm Verehrung, Dank oder Fürbitten darbringt. Der Glaube an das Verdienst und die Wirksamkeit des Gebetes, sowohl für sich als für Andere, ergiebt sich von selbst aus dem Glauben an die lebendige Persönlichkeit Gottes. Daher hat die Kirche, den Vorschriften des Evangeliums getreu *h)*, das Gebet nicht blos allen Gläubigen als eine Verpflichtung auferlegt, sondern auch zur Beförderung desselben mehrere öffentliche gemeinschaftliche Andachten eingeführt, die blos aus Gebeten bestehen. Dahin sind namentlich die Vesper- und Abendandachten zu rechnen. Die Form des Gebetes kann sich jeder nach seinem Bedürfnisse selbst bilden; doch haben von Zeit zu Zeit fromme Männer, um der Andacht nachzuhelfen oder um einer falschen Gebetweise entgegen zu wirken, Gebetbücher abgefaßt. Diese müssen vor ihrer Bekanntmachung von der geistlichen Behörde genehmigt werden. Für diejenigen aber, welche nicht lesen können, oder für die Fälle, wo Gebete gemeinschaftlich oder auswendig gesprochen werden müssen, sind nach dem Beispiele des Erlösers *i)* schon seit alten Zeiten stehende Gebetsformeln eingerichtet worden. Die gewöhnlichsten sind die Litaneien, der Rosenkranz und das Angelusgebet, welches nach einer Einrichtung von Gregor IX. und Calixtus III. täglich am Morgen, Mittag und Abend zur Erinnerung an die Menschwerdung Christi gesprochen und auch durch den Glockenschlag bezeichnet wird. Zuweilen werden auch öffentliche Bittgänge (*litaniae*) oder Processionen gehalten. Die symbolischen Bücher der Reformirten haben zwar das Verdienst des Gebetes verwerfen, und sich mit einer gewissen Besorgniß dagegen verwahrt, daß nicht zu viel gebetet werde, doch aber die Verpflichtung, nicht blos für sich sondern auch für Andere zu beten, aufgeriegelt, und also gewiß auch wenigstens die Wirksamkeit desselben anerkannt *k)*.

*h)* Luc. XVIII. 1., Rom. XII. 12., Ephes. VI. 18.

*i)* Matth. VI. 9—13., Luc. XI. 2—4.

*k)* Tetrapol. Conf. cap. VII. X. XXI., Helvet. Conf. II. cap. XXIII.

§. 289.

B) Von den canonischen Tagezeiten

Greg. III. 41. Clem. III. 14. De celebratione missarum et sacramento eucharistiae et divinis officiis.

Außer der Feier des Abendmahles beobachteten die Apostel schon in der ersten Zeit am Tage wie in der Nacht gewisse Stunden, wo sie theils allein theils mit der Gemeinde zusammen Gott durch Psalmen und Hymnen, durch Gebet und Lesen der heiligen Bücher verehrten *l)*. Diesen Gebrauch setzten die Christen der erhaltenen Weisung gemäß *m)* auch nach den Zeiten der Apostel fort. Die Stunden des gemeinschaftlichen Gottesdienstes waren Morgens vor Tagesanbruch und Abends gegen Sonnenuntergang. In den Klöstern wurden aber diese Zeiten allmählig bis auf sieben vermehrt, das Matutinum mit den Laudes, welches in die Nacht fällt, und die Prima, Tertia, Sexta, Nona, Vespera und das Completorium, welche des Tages gehalten werden. Diese Einrichtung gieng allmählig, besonders nach der Einführung des canonischen Lebens auch auf die anderen Kirchen über. An diesen canonischen Stunden nahmen regelmäßig auch die Laien Theil; doch war es ihnen nicht geboten. Die Kleriker aber mussten vermöge ihres Amtes sämtlich zugegen seyn *n)*. Diese Verpflichtung wurde während des ganzen Mittelalters *o)* sowohl durch das Beispiel und die Ermahnungen frommer Bischöfe, wie durch die Verordnungen der Concilien *p)*, besonders in den Stifts- und Klosterkirchen, aufrecht erhalten, und auch das Concilium von Trient

*l)* Act. III. 1. X. 9. XII. 12. XVI. 25.

*m)* Ephes. V. 19., Coloss. III. 16.

*n)* C. 3. D. XCI. (Statuta eccles. antiqu.), c. 13. D. V. de cons. (Conc. Agath. a. 506), c. 14. eod. (Conc. Gerund. a. 517), c. 1. D. XCI. (Pelag. I. c. a. 517), c. 42. §. 10. C. de episc. et cler. (1.3), c. 9. D. XCII. (Conc. Bracar. c. a. 572), c. 2. D. XCI. oder c. 1. X. h. t. (Conc. Nanuet. c. a. 895).

*o)* Die ausführlichen Beweise findet man bei Thomassin. *vet. et nova eccles. discipl.* P. I. lib. 2. cap. 71—88.

*p)* C. 9. X. de celebrat. miss. (3. 41), clem. 1. eod. (3. 14).

will die Stiftsherrn zum Chordienst angehalten wissen q). Aus Rücksicht auf diesen Dienst wurden selbst in jedem Stifte bei der Theilung des Vermögens neben den großen Stiftspräbenden noch kleine Präbenden für eine bestimmte Zahl von Geistlichen gebildet, die als Vicarien für den Chordienst fungirten. Diejenigen, welche wegen einer rechtmäßigen Verhinderung nicht in der Kirche zugegen seyn konnten, waren dem uralten Gebrauch gemäß, den auch die Regel Chrodegangs aufnahm, verbunden, die canonischen Zeiten wenigstens für sich abzuhalten r). Dieses ist auch noch durch die Ermahnung des Baseler Conciliums für alle Kleriker, welche ein Beneficium oder die höheren Weihen haben, bestätigt worden s). Neuere Verordnungen setzen sogar bei den Beneficiaten, welche diese Verbindlichkeit versäumen, einen verhältnismäßigen Verlust ihrer Einkünfte an die Armen fest t). Doch sind billige Entschuldigungsgründe zugelassen. Die Gesänge, Gebete und Lectionen für die canonischen Stunden entnahm man ursprünglich unmittelbar aus den heiligen Schriften, den Psalterbüchern, Martyrologien und anderen Werken. Gregor VII. ließ aber dafür einen Auszug verfertigen, der wie es scheint Breviarium genannt wurde. Eine neue Verkürzung machte 1241 der General der Minoriten Haymo, welche Gregor IX. genehmigte und Nicolaus III. in allen Kirchen zu Rom einführte. Eine spätere Umarbeitung, welche der Kardinal Quignon 1536 herausgab, wurde zwar erlaubt, aber nicht förmlich angenommen. Dem vom Concilium von Trient erhaltenen Auftrag gemäß machte daher Pius V. 1568 ein neues Brevier bekannt, wovon unter Clemens VIII. 1602 und Urban VIII. 1631 verbesserte Ausgaben erschienen sind. Doch haben mehrere Orden und Kirchen auch ihre alten Breviere beibehalten. In der morgän- ländischen Kirche wird ebenfalls noch der Dienst der canonischen Stunden, theils öffentlich in den Kloster- und Pfarrkirchen, theils

q) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 12. de ref.

r) Die Nachweisung dieser Verpflichtung alle Jahrhunderte hindurch findet man ebenfalls bei Thomassin.

s) Conc. Basil. Sess. XXI. c. 5

t) C. 1 2 de fruct. benef. restit. in VII. (1. 15).

von jedem einzeln für sich, selbst von Laien, nach einer bestimmten Anleitung beobachtet u). Die Protestanten haben aber denselben verworfen v); doch hat sich in England noch Manches davon in zusammengezogner Form erhalten.

§. 290.

IV. Von dem Fasten.

Greg. III. 46. De observatione ieuniorum.

Als ein Mittel den Geist der Buße, Andacht und Selbstverlängung zu erwecken und zu unterhalten, ist in der Kirche auch das Fasten eingeführt. Dieses gründet sich in seinem Ursprung auf den Gebrauch der Juden und auf das eigene Beispiel Christi und seiner Jünger w), und ist allmählig durch Gewohnheit und Gesetze an bestimmten Tagen zu einer kirchlichen Verbindlichkeit erhoben worden. Zuerst geschah dieses bei den Quadragesimalfasten, die vor dem Pascha gehalten wurden x). Die Dauer derselben war jedoch bei den einzelnen Kirchen sehr verschieden, bis daß allmählig die noch jetzt bestehende Einrichtung festgesetzt wurde y). Ohngefähr von gleichem Alter sind die wöchentlichen Fasten. Sie wurden ursprünglich jeden Mittwoch und Freitag gehalten, weil an jenem Tage Christus verrathen worden, an diesem gestorben war z). Im Occident wurde allmählig noch das Fasten am Samstag eingeführt a); hingegen kam hier das Fasten am Mittwoch

u) Typicum Sabae Monachi seu ordo recitandi officium ecclesiasticum per totum annum Venet. 1615.

v) Helvet. Conf. I. cap. XXIII.

w) Matth. IV. 1. 2. XVII. 21., Act. XIII. 2. 3. XIV. 22.

x) C. 3. D. XVIII. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 8. D. III. de cons. (Conc. Laodic. c. a. 372), Can. Apost. 69., Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. XI. cap. 1. n. 4—6.

y) C. 5. D. IV. (Ambros. c. a. 380), c. 16. D. V. de cons. (Gregor. I. a. 593).

z) C. 16. D. III. de cons. (S. Apollon. a. 388), c. 11. eod. (Leo IV. c. a. 850).

a) C. 11. D. XIII. (Augustin. c. a. 400), c. 13. D. III. de cons. (Innoc. I. a. 416), c. 31. D. V. de cons. (Gregor. VII. a. 1078), c. 2. X. de observ. ieunior. (3. 46).

außer Gebrauch. Firmer sind aus dem Judenthum die Quatember-Fasten als regelmäßige Bußzeiten beibehalten worden b). Im Alsterthum wurde auch noch als Vorbereitung zu gewissen hohen Festen der Tag vorher mit Fasten, und die Nacht vom Abend bis an den Morgen mit Gebeten und Gesängen in der Kirche zugebracht c). Diese Nachtwachen sind zwar längst nicht mehr im Gebrauch; doch wird noch immer der Tag vor einem hohen Feste die Vigilie genannt, und diese mit Fasten begangen d). Uebrigens sind aber alle Sonntage e), ferner die ganze Zeit zwischen Ostern und Pfingsten f), und das Fest der Geburt Christi, wenn dieses auf einen Freitag oder Samstag fällt g), von dem Fasten ausgenommen. Das Fasten selbst besteht theils in einem wirklichen Abbruch an der Mahlzeit überhaupt, theils in der bloßen Enthaltsamkeit von den schmackhafteren Speisen, namentlich vom Fleische h). Das eigentliche Fasten dauerte chemals den ganzen Tag bis zum Abend i); jetzt aber ist einmal des Tages eine Hauptmahlzeit und außerdem noch eine kleine Collation gestattet. Das Nähere hängt von den örtlichen Verordnungen und der Gewohnheit jedes Landes ab. Das Concilium von Trient hat auch ausdrücklich den Bischöfen die Aufrechthaltung der Fastendisciplin, als einer sehr wirksamen

b) C. 5. D. XXXI. (Leo I. c. a. 442), c. 6. eod. (Idem c. a. 449), c. 2. eod. (Conc. Mogont. a. 813), c. 3. eod. (Conc. Salegunt. a. 1023), c. 4. eod. (Urban. II. a. 1095).

c) C. 9. D. LXXVI. (Ambros. c. a. 399).

d) C. 1. 2. X. de observ. ieun. (3. 46), c. 14. §. 1. X. de verb. sign. (5. 40).

e) C. 7. D. XXX. (Conc. Gangr. c. a. 355), c. 15. D. III. de cons. (Conc. Caesaraugust. a. 380), c. 9. eod. (Conc. Agath. a. 506), c. 17. D. XXX. (Conc. Bracar. c. a. 572), c. 16. D. V. de cons. (Gregor. I. c. a. 593).

f) C. 11. D. LXXVI. (Hieronym. a. 385), c. 8. eod. (Ambros. c. a. 400), c. 10. eod. (Isidor. a. 633).

g) C. 3. X. de observ. ieun. (3. 46).

h) Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. XI. cap. 5. n. 9—16.

i) C. 50. D. I. de cons. (Theodulf. a. 797).

Uebung der Selbstbeherrschung zur Pflicht gemacht *k*). In der mor- genländischen Kirche besteht sie ebenfalls noch in großer Strenge. Die Protestanten aber haben zwar das Alterthum und den Nutzen derselben anerkannt, allein keine Gebote darüber erlassen wollen; daher ist sie bei ihnen ganz außer Gebrauch gekommen *l*).

§. 291.

V. Von den historischen Formen der Gottesverehrung. A) Verehrung heiliger Personen.

Greg. III. 45. Sext. III. 22. Clem. III. 16. Extr. comm. III. 12. De reliquiis et veneratione sanctorum.

Das Leben der Kirche äußert sich, wie bei jeder von achtem Gemeingeist durchdrungenen Gemeinschaft, auch in der Verehrung, welche sie dem Andenken verdienter Personen widmet. Da aber als Verdienste in der Kirche blos Frömmigkeit und hohe christliche Tugenden gelten können: so darf sie nach den Verheißungen des Christenthums annehmen, daß diejenigen, welche hier auf diese Weise gefeiert werden, auch jenseits vor Gott besonders verherrlicht sind, und daß daher ihre Fürbitte bei Gott eine höhere Kraft und Gnade genießen wird. Auf diesen Grundsätzen beruht die Verehrung der Heiligen, die nach der Lehre der Kirche nicht als Gegenstand der Anbetung, sondern als Fürsprecher bei Gott und ihrer Tugenden wegen als Muster der Nachahmung dargestellt werden *m*). Ob jemand eines solchen Andenkens würdig sey, kann unstreitig nur durch die Kirche selbst bestimmt werden. Früher wurde diese Ehre durch die Bischöfe und Concilien unter Zustimmung der übrigen Geistlichkeit und des Volkes, anfangs beinahe nur den Märtyrern, später auch anderen Männern und Jungfrauen feierlich zuerkannt. Seit dem elften Jahrhundert ist aber das Recht der Canonisation, um Uebereilung und Missbrauch zu verhindern, blos an den Papst übergegangen *n*). Nach und nach ist dabei

*k*) Conc. Trid. Sess. XXV. Decretum de delectu ciborum.

*l*) August. Conf. tit. V. de discrim. cibor., Helvet. Conf. I. cap. XXIV.

*m*) Conc. Trid. Sess. XXV. de invocatione sanctorum.

*n*) C. 1. X. de reliq. et vener. sanct. (3. 45).

auch der Unterschied zwischen der Heiligen- und Seligsprechung entstanden, da die Seligen nur in einem gewissen Theil der Kirche und auf beschränktere Weise verehrt werden. Beides geschieht nach äußerst behutsamen und weitläufigen Verhandlungen, welche bei der dazu niedergesetzten Congregation der Cardinale über das Leben und die Verdienste des Verstorbenen in verschiedenen Zwischenräumen geführt werden, die zusammen über ein Jahrhundert ausmachen, damit sich auch zeige, ob die Verehrung für denselben an dem Orte, wo er gelebt hat, anhaltend fortduere o). Um das Andenken der Heiligen und ihrer Tugenden zu erhalten und zu befestigen, ist der Gebrauch der Bilder zugelassen p), obschon die Kirche so lange dagegen war, als sie noch eine Vermischung mit heidnischen Begriffen zu befürchten hatte. Schon Gregor I. sagte, die Bilder seyen die Bücher derjenigen, welche nicht lesen könnten q). Noch tieferen Eindruck machen auf den Verehrer der christlichen Vorzeit wirkliche irdische Überreste heiliger Personen. Diese sollen daher mit Ehrfurcht behandelt, übrigens aber, um Betrug und die Einführung unächter Reliquien zu verhindern, behutsam untersucht und vom Bischof anerkannt werden r). In allen diesen Stücken stimmt die morgenländische Kirche mit der abendländischen überein; nur werden die Canonisationen in Griechenland bei dem Patriarchen, in Russland bei der heiligen Synode, und zwar nicht immer mit der gehörigen Vorsicht, verhandelt. Die Protestanten haben zwar das Gedächtniß der Heiligen als Mittel, deren Nachahmung zu erwecken, empfohlen, übrigens aber den Glauben an ihre Fürbitte und den Gebrauch der Reliquien und Bilder verworfen s).

o) Benedict. XIV. de servorum Dei beatificatione et beatorum canonizatione. Edit. II. Patav. 1743. 4 vol. fol.

p) C. 28. D. III. de cons. (Conc. Nicaen. a. 787). Conc. Trid. Sess. XXV. de invocat. sanctor.

q) C. 27. D. III. de cons. (Greg. I. a. 600).

r) C. 2. X. de reliq. (3. 45), Conc. Trid. Sess. XXV. de invocat. sanctor.

s) August. Conf. Art. XXI., Helvet. Conf. II. Art. XXIII., Helvet. Conf. I. cap. IV. V.

§. 292.

B) Verehrung heiliger Zeiten.

Greg. II. 9. De seriis.

Die Kirche feiert die Erinnerung an wichtige Begebenheiten des Christenthums durch regelmäßige Gedächtnistage, welche mit gemeinschaftlichem Gottesdienst begangen werden. Dieses ist die Entstehung und Bedeutung der Festtage. Schon zur Zeit der Apostel wurde der Sabbath auf den Sonntag, als den wöchentlichen Gedächtnistag der Auferstehung des Herrn verlegt, und das Leiden, die Auferstehung, die Himmelfahrt Christi, und die Herabkunft des heiligen Geistes mit einer jährlichen Feierlichkeit begangen *t)*. Dazu kamen bald noch das Fest der Geburt Christi und Gedächtnistage an die Mutter des Erlösers, an die Apostel und Märtyrer, und so allmählig noch viele Andere *u)*. Das Recht, Festtage anzugeordnen, steht nach der Natur der Sache blos der Kirche zu, und zwar dem Papste, wenn es sich um eine in der ganzen Christenheit zu haltende Feier handelt, in anderen Fällen den National- oder Provinzial-Concilien und den einzelnen Bischöfen *v)*; doch ist in so fern sie auch für das bürgerliche Leben gelten sollen, die Zustimmung der Staatsgewalt nothwendig. Gleiches gilt bei deren Veränderung und Aufhebung *w)*. Die Bestimmung der Festtage ist aber überhaupt die, daß an denselben der Mensch vorzüglich bei geistlichen Betrachtungen verweilen und sein Herz in Andacht zu Gott erheben soll *x)*. Daher findet dann Vor- und Nachmittags ein besonderer Gottesdienst statt, und es sind, außerordentliche Fälle abgesehen, alle Arbeiten und Beschäftigungen untersagt, welche sich mit jener Bestimmung nicht vereinigen lassen *y)*. Dieses

*t)* C. 11. D. XII. (Augustin. a. 401).

*u)* C. 1. D. III. de cons. c. 5. X. de seriis (2. 9).

*v)* Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 22. de regular.

*w)* Die Grundsätze darüber entwickelt Benedict. XIV. Const. Non multi a. 1748., De synodo dioecesana lib. XIII. cap. 18. n. 10—15.

*x)* C. 16. D. III. de cons. (S. Apollon. a. 355).

*y)* C. 66. D. I. de cons. (Statuta eccles. antiqu.), c. 1. c. XV. q. 4.

Verbot wird in den christlichen Reichen auch durch die weltlichen Gesetze und Behörden unterstützt *z)*. Jahrmarkte, die von alten Zeiten hergebracht sind, werden jedoch tolerirt *a)*. Die Protestanten haben ebenfalls die Nothwendigkeit besonderer dem Gottesdienste bestimmter Zeiten anerkannt *b)*; sie hatten selbst sehr viele Feste der Katholiken beibehalten, und die Aufhebung derselben wurde erst im achtzehnten Jahrhundert von Seiten der Staatsgewalt ausgeführt. Dieser Praxis gemäß wird bei ihnen das Recht, Festtage anzugeben und abzuschaffen, dem Landesherrn beigelegt.

§. 293.

C) Verehrung heiliger Orte.

Die Kirche überträgt die Begeisterung und Verehrung für die in der Geschichte des Christenthums bedeutend gewordenen Personen zum Theil selbst auf die Orte, wo sie gelebt und gewirkt haben, oder wo noch Ueberreste von ihnen aufbewahrt werden. Zu diesem Sinne haben schon die ersten Gläubigen die durch das Leiden und den Tod Jesu geheiligen Stätten und die Gräber der Märtyrer besucht, und dort ihre Gebete verrichtet. Hieraus sind die Wallfahrten entstanden. Die vorzüglichsten Orte waren und sind noch Jerusalem, Rom und St. Iago; außerdem haben aber in vielen Ländern noch andere näher liegende Orte durch mancherlei Veranlassungen die Verehrung der Gläubigen an sich gezogen. Die entfernteren Wallfahrten werden gewöhnlich einzeln, die näheren häufig in Prozessionen unternommen. Die Aufgabe der geistlichen und weltlichen Behörden muß dabei die seyn, die leicht ständenden Missbräuche zu beseitigen, ohne doch die Uebun-

---

(Conc. Tarrac. I. a. 516), c. 2. eod. (Conc. Erphurt. a. 932), c. 1.

3. 5. X. de seriis (2. 9). Daher werden auch die Festtage seriae genannt. In der Kirchensprache heißen aber seriae alte Tage der Wehe, und diese werden als feria prima, secunda etc. näher unterschieden.

*z)* C. 2. 3. 6. 7. 8. C. de seriis (3. 12), Const. Childeb. c. a. 554, Praecept. Gunthramni a. 585., Decret. Childeb. c. a. 595. c. 14, Capit. Germ. c. a. 744. c. 23.

*a)* Const. Ab eo tempore Benedicti XIV. a. 1745.

*b)* Helvet. Conf. I cap. XXIV.

gen wahrer Frömmigkeit zu verhindern. Als ein Mittel sich die Leidensorte Christi näher zu vergegenwärtigen, ist auch der Kreuzweg eingeführt. Dieser besteht darin, daß an bestimmten Stationen Bilder aufgestellt sind, deren jedes in fortlaufender Ordnung einen Zug aus der Leidensgeschichte enthält, wovor denn die Gläubigen, besonders am Freitag als dem Todestag Christi, am Sonntag Nachmittags und in der Fastenzeit, mit kurzen Gebeten und Betrachtungen verweilen. Diese Andachtsform ist sehr alt, und eine sinreiche Erfindung, selbst den Spaziergang mit christlichen Erinnerungen zu verbinden.

Viertes Kapitel.

Von der Ehe).

§. 294.

I. Von dem Wesen der Ehe.

Die Grundlage der Ehe bildet das physische Verhältniß der Geschlechter, an deren Vereinigung nach der Ordnung der Natur die Zeugung und Erhaltung des Geschlechts geknüpft ist. Ihren eigenthümlich menschlichen Charakter erhält diese Vereinigung dadurch, daß sie nicht wie bei den Thieren zur vorübergehenden Lust, sondern nach dem Fingerzeig Gottes, der dazu den Ehegatten und Eltern das Gefühl einer dauernden Liebe ins Herz gelegt hat *a*), zur Gründung der Familie, als der dem menschlichen Geschlecht eigenthümlichen Ueberlieferungsmittel aller sittlichen Bildung, diesen soll *b*). Hierzu kommt endlich der religiöse Charakter, wenn die Ehe als die Erfüllung des Willens Gottes, der auf diese Weise den Schöpfungsact des ersten Menschen durch diesen selbst

*c)* E. von Mey Von der Ehe und der Stellung der katholischen Kirche in Deutschland rücksichtlich dieses Punktes ihrer Disciplin. Landshut 1830. 8., Dasselben Geschichte des christlichen Eherechts. Th. I. Regensburg 1833. 8., H. Klee Die Ehe, eine dogmatisch-archäologische Abhandlung. Mainz 1833. 8., F. Starf Vollständiger Pastoralunterricht über die Ehe. Frankf. 1838. 8., A. de Roskovány de matrimonio in ecclesia catholica. Aug. Vindel. 1837. 2 vol. 8.

*d)* Matth. XIX. 3—9. Marc. X. 2—12.

*e)* Das Geschlechtsverhältniß ist daher zwar allerdings die Grundlage der Ehe; denn unter zwei Personen gleichen Geschlechts spricht man von einer Ehe nicht. Die wirkliche Ausübung derselben ist jedoch nicht wesentlich, denn sonst hörten alte Leute auf, Ehegatten zu seyn. Es ist daher auch möglich, daß Ehegatten die Geschlechtsgemeinschaft untereinander freiwillig einem höheren Zwecke zum Opfer bringen, und doch fortfahren, Ehegatten zu seyn, c. 9. c. XXVII. q. 2. (Augustin. c. a. 419).

fortsetzen läßt f), als Fortpflanzung des Geschlechts, woran und wofür das Erlösungswerk Christi vollbracht ist, als eine Schule der Hingebung und Selbstverleugnung g), und als die mysteriöse Umhüllung des an sich unreinen und thierischen Altes der Zengung, aufgefaßt wird h). Das Wesen der Ehe besteht also in einer durch Liebe und Treue geknüpften und durch die Religion zu einem Sacramente i) geheiligten Verbindung zwischen Mann und Frau zur Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse, so weit diese gemeinschaftlich gemacht werden können k). Die Protestantent haben zwar auch die natürliche Heiligkeit und göttliche Einsetzung des Ehestandes anerkannt, aber die Eigenschaft als Sacrament verworfen l).

---

f) C. 12. c. XXXI. q. 1. (Augustin. a. 420).

g) Ephes. V. 21—33., I. Tim. II. 11—15.

h) Diese spekulativen Auffassung herrscht in der folgenden geistreichen Schrift: Adam und Christus. Zur Theorie der Ehe. Von J. H. Pabst. Wien 1835 S.

i) Ephes. V. 32. c. 17. c. XXVII. q. 2. (Leo I. a. 443) ibique Corr. Rom., c. 5. X. de bigam. (1. 21), Conc. Trid. Sess XXIV. can. 1. de sacram. matrim.

k) Die Ehe ist also, wie der Staat, ein sittliches, den Menschen von allen Seiten ergreifendes Verhältniß, und ein neuerer Schriftsteller sagt sehr richtig, die Ehe so wie der Staat, ist eine Verbindung, welche man auf Freud und Leid, auf Tod und Leben eingeht. Dabei kann allerdings auch manches Juristische zur Sprache kommen; allein dieses macht, eben so wenig, wie bei dem Verhältniß zwischen Eltern und Kindern, ihr Wesen aus; vielmehr ist es eine wahre Herabsetzung, wenn man die Ehe und den Staat bloß als juristische Verhältnisse behandelt. Beide haben aber hierin durch die Flachheit der sogenannten naturrechtlichen Untersuchungen der neueren Zeit gleiches Schicksal erfahren. Denn gleichwie man das Geheimniß des Staats in die einseitige und unwahre Theorie des bürgerlichen Vertrags auflöste, eben so wurde auch die Ehe unter den Gesichtspunkt eines Civilcontracts und einer Obligation herabgezogen. Um sich consequent zu bleiben, mußte man dafür einen bestimmten Zweck und gewisse Leistungen aussuchen. Einige fanden diese in dem Geschlechtsverhältniß als solchen, andere in der Absicht Kinder zu erzeugen, noch andere in der gegenseitigen Unterstützung. Man hestete sich also an irgend eine besondere Seite der Ehe als an die Hauptfache, während ihr Wesen grade in der Totalität besteht.

l) Apolog. August Conf. Art. VII. de numero et usu sacramentorum.

§. 295.

II. Geschichte des christlichen Eherechts. A). Von der Gesetzgebung in Ehesachen.

Mit der neuen Einsicht, die das Christenthum in das Wesen der Ehe eröffnete, fiel der Kirche die Aufgabe anheim, den gegebenen Begriff bestimmar zu entwickeln und im Kampfe mit den widerstrebbenden zeitlichen Richtungen auch durch die äußere Disciplin zu befestigen. Dieses thaten schon die Apostel in ihren Sendschreiben, die heiligen Väter und die Concilien. Besonders war es Augustinus, der seit dem fünften Jahrhundert das christliche Eherecht seinem Geiste und Umfang nach vollständig entwickelte. Auf die bürgerliche Gesetzgebung hatte dieses jedoch, selbst nachdem die Kaiser christlich geworden waren, keinen Einfluss, sondern diese gieng in ihrer heidnischen Richtung fort. Erst unter den neubekhrten Germanen gelangte die Kirche zur vollen Freiheit und Kraft, und wiewohl es ihr auch nicht gleich gelang, ihrem Eherecht in allen Stücken über die widersprechenden nationalen Sitten die Oberherrschaft zu verschaffen, so wurde es doch allmählig durch die Verordnungen der Concilien und Reichstage vollständig ins Leben eingeführt. Die Gesetzgebung in Ehesachen war nun, wie die ganze Verfassung, gemischt; die Kirche setzte die nöthigen Verordnungen fest, und der weltliche Arm ertheilte ihnen ausdrücklich oder stillschweigend bürgerliche Wirksamkeit. Dieses Verhältniß blieb in den katholischen Ländern bis in die neuere Zeit. Die Protestanten aber legten gleich anfangs den Landesherren nicht nur das Recht bei, Ehegesetze zu erlassen, sondern verlangten auch von ihnen wirklich ein neues Eherecht, weil man die Grundlage des katholischen verworfen hatte. So kam auch dieser Theil der kirchlichen Gesetzgebung in die Hände der protestantischen Landesherren. Doch wurde bei der Absfassung der neuen Eheordnungen noch auf die heilige Schrift, auf die symbolischen Bücher, und auf das canonische Recht, so weit dieses anwendbar schien, Rücksicht genommen, und daher Gottesgelehrte zugezogen. Allmählig nahm aber das Eherecht der Protestanten einen rein weltlichen Charakter an, und wurde endlich zur gewöhn-

lichen Landesgesetzgebung gezogen. Für die Katholiken hingegen ist vermöge der Selbstständigkeit, welche die Kirche der Staatsgewalt gegenüber behauptete, die kirchliche Gültigkeit des canonischen Eherechts überall unverändert geblieben, und nur die bürgerliche Verbindlichkeit desselben ist hin und wieder durch die neueren Landesgesetze modifizirt oder ganz aufgehoben worden. So wird in Preußen und in Frankreich die Ehe der Katholiken in ihren bürgerlichen Beziehungen lediglich nach den weltlichen vom canonischen Rechte zum Theil sehr abweichenden Ehegesetzen beurtheilt, und die Beobachtung der kirchlichen ist blos dem Gewissen überlassen. Im Österreichischen Gesetzbuch ist zwar auch ein ausführliches bürgerliches Eherecht erschienen, jedoch ist dieses hauptsächlich nach dem canonischen Rechte gearbeitet, so daß darin jener Gegensatz wenig hervortritt. Im Orient fieng zwar die bürgerliche Gesetzgebung schon nach Justinian an, sich der kirchlichen mehr zu nähern, und im neunten Jahrhundert kam selbst eine Verschmelzung in der Art zu Stande, daß die kirchliche Einsegnung bürgerlich als wesentlich vorgeschrieben wurde. Allein in den Grundsäcken selbst behauptete das bürgerliche Recht einen überwiegenden Einfluß, dessen sich die griechische Kirche noch bis jetzt nicht zu entledigen gewußt hat. So ist es auch in Russland, und hier gehen selbst die Gesetze in Thesachen blos vom Kaiser aus.

§. 296.

B) Von der Gerichtsbarkeit in Thesachen.

Mit der Gesetzgebung in Thesachen mußte die Kirche auch darauf bedacht seyn, diese, so weit sie es vermogte, durch ihre Disciplin zu handhaben, und sie that dieses, indem sie denjenigen, der den Canonen zuwider eine Ehe eingieug, von der Gemeinschaft ausschloß <sup>m)</sup>. Doch blieb, weil der weltliche Arm nicht hinzutrat, die Ehe in bürgerlicher Beziehung bestehen. Dieses änderte sich aber im Orient seit der Verschmelzung des kirchlichen und weltlichen Eherechts, indem nun die Gerichtsbarkeit der Bischöfe in

<sup>m)</sup> Tertullian. († 215) de pudicit. c. 4., c. 1. c. XXVII q. 1. (Statuta eccles. antiqu.).

Ehesachen von Seiten des Staates anerkannt und mit bürgerlichen Wirkungen versehen wurde. Dasselbe geschah schon frühe auch im fränkischen Reiche *n*), und blieb seitdem in allen christlichen Ländern ununterbrochen in Uebung *o*). Auch die Protestantenten behandelten anfangs die Jurisdiction in Ehesachen als einen Bestandtheil der Kirchengewalt, nur wurde, weil man sich nicht gleich in die veränderten Verhältnisse zu finden wußte, die Ausübung den Pfarrern überlassen, die damit ziemlich willkürlich umgiengen. Später wurde sie den Consistorien übergeben. Endlich sind aber die Ehesachen in mehreren Ländern, namentlich in Preußen und Schweden, an die gewöhnlichen Gerichte verwiesen worden. Dasselbe ist auch in mehreren katholischen Ländern in Folge der neueren Gesetzgebung geschehen. In jedem Fall ist aber das Recht über die Ehen nach ihren kirchlichen Beziehungen zu urtheilen, von dem Wesen der Kirche unzertrennlich *p*). Die bürgerliche Wirksamkeit ihres Ausspruches hängt freilich von dem Benehmen der Staatsgewalt ab, sollte ihr aber in einem christlichen Staate Kraft des landesherrlichen Schutzes nicht verweigert werden *q*).

### §. 297.

#### III. Von der Eingehung der Ehe. A) Regelmäßige Erfordernisse.

Greg. IV. 1. Sext. IV. 1. De sponsalibus et matrimonio, Greg. IV. 2.  
Sext. IV. 2. De desponsatione impuberum.

Nachdem die Handhabung des Eherechts der Kirche ganz überlassen worden war, entstand für sie die Nothwendigkeit, sich

*n*) Decretio Childebert. c. a. 595. c. 2., Capit. II. Carolumann. a. 743. c. 3.

*o*) C. 4. c. XXXI. q. 3. (Nicol. I. c. a. 863), c. 4. c. XXXIII. q. 2. (Idem a. 867), c. 10. c. XXXV. q. 6. (Alexand. II. c. a. 1067), c. 12. X. de excess. praelat. (5. 31).

*p*) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 12. de sacram. matrim., Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. IX. cap. 9. n. 3—5.

*q*) Was bedeutet denn das vielgerühmte landesherrliche Schutzrecht, wenn die Kirche in einem so wichtigen Punkte ihrer Disciplin ohne Unterstützung gelassen wird? Dieses erkennt auch das Bayerische Concordat an.

über alle Theile desselben gesetzlich auszusprechen, auch über diejenigen, welche an sich eben so gut der Civilgesetzgebung angehören können. Sie that dieses so, daß sie sich so enge wie möglich an die Natur der Sache und an die herrschenden bürgerlichen Rechte anschloß. Die wesentlichen Bedingungen sind demnach folgende. I. Ein hinreichendes zur Zeugung fähiges Alter, weil früher die vollständige Einsicht in das Wesen der Ehe fehlt. Hinsichtlich des Termins der Mannbarkeit hat sich das canonische Recht an das römische Recht gehalten, welches dazu bei Jünglingen das Alter von vierzehn, bei Mädchen von zwölf Jahren annahm *r)*. Diese Regel beruht jedoch blos auf einer Präsumtion, welche da aufhört, wo sie durch die That selbst widerlegt ist *s)*. Nach diesen Grundsätzen sind auch die von den Eltern für ihre unmündigen Kinder geschlossenen Ehen für dieselben nicht bindend *t)*, wenn sie nicht von denselben bei erreichter Mannbarkeit oder schon vorher durch Beirührung bindend gemacht werden *u)*. Wo neuere Landesgesetze andere Termine der Mannbarkeit festsetzen, müssen die Geistlichen darauf Rücksicht nehmen. II. Die beiderseitige Absicht, mit einander eine Ehe einzugehen. Diese ist so wesentlich, daß ohne sie eine Ehe gar nicht besteht *v)*. Doch kann sie übrigens auch durch Zeichen *w)* und unter Abwesenden durch einen Stellvertreter *x)* erklärt werden. III. Die Einwilligung der Eltern aber ist, wenn man blos auf den natürlichen Begriff der Ehe sieht, kein wesentliches Erforderniß. Daher hat das canonische Recht

*r)* C. 10. X. de spons. impuber. (4. 2).

*s)* C. 3. 8. X. de spons. impuber. (4. 2).

*t)* C. un. c. XXX. q. 2. (Nicol. I. a. 863), c. 10. 11. 12. X. de spons. impuber. (4. 2). Die entgegenstehende Stelle im c. 2. c. XXXI. q. 2. oder c. 1. A. eod. ist zweifelhaft.

*u)* C. 6. 9. 14 X. de spons. impub. (4. 2), c. un. eod. in VI. (4. 2).

*v)* C. un. c. XXX. q. 2. (Nicol. I. a. 863), c. 2. c. XXVII. q. 2. (Idem c. a. 865), c. 3. c. XXXI. q. 2. (Urban. II. c. a. 1090), c. 26. X. de sponsal. (4. 1).

*w)* C. 23. X. de sponsal. (4. 1).

*x)* C. ult. de procurat. in VI. (1. 19).

zwar die Abschließung einer Ehe ohne Zustimmung der Eltern als Verleugnung der ihnen gebührenden Eherbietung untersagt y), die wirklich abgeschlossene Ehe aber darum nicht für nichtig erklärt z). Diese Ansicht hat in den germanischen Ländern schon frühe gegen das römische Recht, welches wenigstens bei den Kindern, die noch in der Gewalt standen, die Einwilligung des Gewalthabers zur Gültigkeit der Ehe wesentlich hielt, die Oberhand erlangt a). Das griechische Kirchenrecht hat sich aber an das römische Recht gehalten b). Auch in vielen protestantischen Kirchenordnungen wird die unterlassene Nachsuchung des elterlichen Consenses als ein Nullitätgrund angesehen; aber ein gemeinrechtlicher Grundsatz ist dieses nicht c); auch gilt überall die Milderung, daß die Einwilligung ohne gegründete Ursache nicht verweigert oder dann durch die Obrigkeit supplirt werden kann.

§. 298.

B) Form der Abschließung. 1) Alteres Recht.

Greg. IV. 1. *De sponsalibus et matrimonio*, IV. 3. *De clandestina desponsatione*.

In der älteren Zeit, wo neben der Kirche ein bürgerliches Eherecht bestand, welches mit den Grundsätzen des Christenthums in vielen Punkten unvereinbar war, mußte die Kirche zur Handhabung ihrer Disciplin darauf bestehen, daß die Gläubigen ihre

y) C. 3. c. XXX. q. 5. (Nicol. I. a. 866), c. 1. eod. (Pseudoisid.).

z) C. 6. X. de condit. appos (4. 5), c. 6. X. de raptor. (5. 17), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 1. de ref. matr.

a) Formul. Sirmond. n. XVI. Viventibus patribus inter filiosfamilias sine voluntate eorum matrimonia non legitime copulantur, sed coniuncta non solvuntur. Die Quelle dieses Sages ist augenscheinlich Pauli Recept. Sentent. lib. II. tit. 19. §. 2., wo sich auch die letzten Worte finden. Allein da sie den Grundsätzen des römischen Rechts geradezu widersprechen, so sind sie höchst wahrscheinlich ein westgotischer Zusatz. In jenem Sinn sind auch die in der Note y. angeführten Stellen zu verstehen.

b) Basil. can. 42. apud Joann. Scholast. tit XLII (Justell. T. II. p. 586), Balsamon ad Photii Nomocanon tit. XIII. cap. IX. (Justell. T. II. c. 1112), Simeon. Magistr. epit. (Justell. T. II. p. 739).

c) G. L. Böhmer Princip. iur. can. §. 369.

Ehen bei dem Bischofe anmeldeten, und erst, wenn dieser nichts dawider einzuwenden hatte, wurde die Ehe zu einer kirchlichen d). Regelmäßig fand auch darauf eine kirchliche Einsegnung Statt e). Später aber, wo der ganze Standpunkt der Kirche sich veränderte, wurde ihre Behandlung freier. Nach dem aus der Natur des Verhältnisses gezogenen Grundsatz, daß die Ehe eigentlich nur durch die Intention beider Theile constituit wird, erklärte sie jede mit dieser Absicht unter Christen geschlossene Verbindung, welcher nur keine besonderen Hindernisse entgegenstanden, auch kirchlich für eine vollgültige Ehe, wenn gleich alle Formlichkeiten dabei fehlten f). Zwar wurde noch zur Verhütung möglicher Misbräuche sowohl durch die geistlichen wie durch die weltlichen Gesetze die Verkündigung der Ehe bei der Gemeinde und die priesterliche Einsegnung vorgeschrieben g). Die Umgehung dieser Vorschrift zog aber nicht Nullität der Ehe, sondern nur nach Umständen eine Bestrafung nach sich.

§. 299.

2) Heutiges Recht.

Nach den beschriebenen Verhältnissen konnte es oft schwer seyn, eine formlose Ehe von einem Concubinate zu unterscheiden, und überhaupt hatte die Kirche kein Mittel in Händen, um über

d) Ignat. († 110) ad Polycarp. c. 5. *Decet vero ut sponsi et sponsae de sententia episcopi coniugium faciant.* — Tertullian. († 215) *de pudicit. c. 4.* *Penes nos occultae quoque coniunctiones, id est, non prius apud ecclesiam professae, iuxta moechiam et fornicationem iudicari periclitantur.*

e) Tertullian. († 215) *ad uxor. II. 9., de monogam. c. 11., de praescript. c. 40., c. 5. c. XXX. q. 5.* (*Statuta eccles. antiqu.*)

f) Gratian. *ad c. 17. c. XXVIII. q. 1., Idem ad c. 9. c. XXX. q. 5., c. 9. 25. 30. 31. X. de sponsal. (4. 1), c. 2. X. de clandest. desp. (4. 3), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 1. de ref. matr.*

g) C. 6. c. XXX. q. 5. (*Conc. Arelat. VI. a. 814*), c. 1. eod. (*Pseudoisid.*), c. 4. eod. (*cap. incert. saec. noni*), *Capit I. Carol. M. a. 802. c. 35., Benedict. Levit. Capitul. lib. II. c. 133. lib. III. c. 105. 179. 389. 463. Addit. IV. c. 2., c. 27. X. de sponsal. (4. 1), c. 6. X. qui matrim. accus (4. 18), c. 3. X. de clandest. despensat. (4. 3).*

das Eherecht eine vollständige und durchgreifende Aussicht zu führen. Dadurch fand sich das Concilium von Trient bewogen, über die Abschließung der Ehe eine umständliche, eine wichtige Neuerung enthaltende Verordnung aufzustellen *h*). I. Zunächst behielt man den Grundsatz bei, daß der Ehe eine dreimalige Proclamation in der Kirche vorhergehen soll. Doch ist diese auch noch jetzt nicht zur Gültigkeit der Ehe durchaus notwendig, sondern ihr Zweck besteht blos darin, daß dritten Personen möglich gemacht wird, ihre etwaigen Einsprüche geltend zu machen. Versäumen sie dieses, so ist ihr Recht dazu verloren *i*). II. Neu ist aber die Vorschrift, daß die beiden Theile ihre Absicht vor ihrem rechtmäßigen Pfarrer und wenigstens zwei Zeugen erklären müssen. Diese Form ist für so wesentlich erklärt, daß ohne sie die Ehe ganz ungültig seyn soll. Der Zweck dabei ist jedoch blos der, ein zuverlässiges Zeugniß zu erhalten um die Ehe als solche bestimmt unterscheiden zu können. Daher brauchen die genannten Personen nicht ausdrücklich zu der Handlung geladen gewesen zu seyn; ja selbst der Widerspruch des Pfarrers hindert die Gültigkeit der Ehe nicht, wenn er jene Erklärung nur wirklich gehört hat *k*). Stehen beide Theile unter verschiedenen Pfarrern, so ist die Gelegenheit eines derselben hinreichend. Auch ist die Ehe gültig, wenn gleich die Erklärung vor dem Pfarrer innerhalb des Jahres, wo er die höheren Weihen noch nicht erhalten hatte *l*), abgelegt worden ist *m*). III. Die so geschlossene Ehe soll nach dem alten Gebräuche durch die priesterliche Einsegnung bestätigt, und zwar soll diese nur von dem rechtmäßigen Pfarrer oder demjenigen, den er dazu beauftragt, in der Regel in der Kirche ertheilt werden. Auch werden dabei noch andere Ceremonien beobachtet *n*). Alles dieses

*h*) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 1. de ref. matr.

*i*) C. 6 X. qui matrim. accus. (4. 18).

*k*) Van-Espen Ius eccles. univers. Part. II. sect. 1. tit. 12. n. 25. 26., Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. XIII. cap. 23.

*l*) Man sehe darüber § 241. No. IV.

*m*) Fagnanus ad c. 5. X. de aetat. et qualit. ordinand. n. VIII

*n*) C. 7. c. XXX. q. 5. (Isidor. a. 633), c. 3. c. XXX. q. 5 (Nicol. I. a. 866).

ist jedoch zur Gültigkeit der Ehe nicht wesentlich. IV. Der Pfarrer muß die geschlossene Ehe in den Kirchenbüchern bemerken. Dieses gehört jedoch nur zum Beweis der Ehe, der im Nothfall auch auf andere Weise geführt werden kann. V. Im Orient blieb man hinsichtlich der Eingehung der Ehe eine Zeitlang noch bei dem freieren Princip o). Doch machte schon Justinian wesentliche Beschränkungen p), und endlich wurde im neunten Jahrhundert die priesterliche Einsegnung durch Leo den Weisen, als zur Gültigkeit der Ehe wesentlich, vorgeschrieben q). Vorhergehende Verkündigungen in der Kirche sind aber nicht üblich. VI. Nach den protestantischen Kirchenordnungen soll die Abschließung der Ehe nach den ergangenen Aufgeboten durch die priesterliche Trauung geschehen; allein über die juristische Bedeutung dieser letzteren sprechen sie sich gewöhnlich nicht aus. Nach der gemeineren Meinung wird sie aber als wesentlich angesehen r). Doch macht der bloße Mangel an Zeugen, oder daß die Trauung nicht von dem gehörigen Pfarrer ertheilt worden, die Ehe nicht ungültig. Das Nähere hängt von den Landesgesetzen ab s). Eigenthümlich war schon in der älteren Zeit das Verhältniß in den Niederlanden, indem hier die Ehen im Namen der bürgerlichen Obrigkeit abgeschlossen wurden, und die Einsegnung blos als eine kirchliche Ceremonie galt. VII. Die wirkliche Beirwohnung ist aber zur juristischen Existenz der Ehe nicht nothwendig t). Doch wird sie als die natürliche und regel-

o) C. 22. c. 23. §. 7. de nupt. (5. 4), nov. 22. c. 3., nov. 89. c. 1. §. 1.

p) Nov. Just. 74. c. 4. 5., nov. 117. c. 4.

q) Nov. Leon. 89.

r) Eichhorn Kirchenrecht II. 310—21.

s) In England ist 1823 durch ein ausführliches Gesetz die Beobachtung der vorhergehenden Aufgebote, die Abschließung in der Kirche, die Zuziehung von Zeugen, und die Eintragung in die Kirchenbücher, zum Theil selbst bei Strafe der Nichtigkeit eingeschärft worden, 4. Georg IV. c. 76.

t) C. 5. 35. c. XXVII. q. 2. (Ambros. a. 377), c. 1. 4. eod. (Chrysost. a. 400), c. 6. eod. (Isid. c. a. 630). Darüber beweisen auch c. 16. 17. eod. nichts, weil darin, wie auch die römischen Correctoren bemerken, der Text ganz entstellt ist.

mäßige Vollendung derselben betrachtet u), und daher in einem Fall, wovon unten die Rede seyn wird, doch ein Unterschied zwischen der blos abgeschlossenen und der auch wirklich consummirten Ehe angenommen.

§. 300.

3) Besondere Fälle.

Bei der vielseitigen Berühring der Ehe mit dem bürgerlichen Leben können neben dem regelmäßigen Verhältniß mehrere anomale Fälle vorkommen. I. Die Ehe muß zwar nach der jetzigen Disciplin zur Kenntniß der Kirche, sie braucht aber darum nicht nothwendig auch zur Kenntniß des Publicums gebracht zu werden. Der Bischof darf daher, jedoch nur aus sehr dringenden Gründen, eine stille Trauung durch den Pfarrer oder einen anderen dazu delegirten Priester vor zwei vertrauten Personen ohne vorhergehende Proclamation und ohne Eintragung in das gewöhnliche Kirchenbuch, gestatten v). II. Eine Ehe kann unter Beobachtung der wesentlichen Erfordernisse auch auf dem Sterbebette geschlossen werden. Weil aber diese Freiheit das Concubinat zu begünstigen schien, so haben zuweilen die weltlichen Gesetze, zum Beispiel das frühere französische Recht, einer solchen Ehe die bürgerlichen Wirkungen versagt. III. In den Orten, wo das Concilium von Trient nicht publicirt werden ist, sind die formlosen Ehen noch vollgültig, jedoch nur für diejenigen, welche dort wirklich wohnen, nicht auch für diejenigen, welche an einen solchen Ort, blos um eine formlose Ehe abzuschließen, hingehen w). IV. Wo das Concilium von Trient eingeführt, aber ein katholischer Priester nicht zu finden ist, ist die ohne einen Geistlichen blos vor zwei Zeugen eingegangene Ehe gültig x). V. Wo aber das Concilium von Trient gilt

u) C. 36. 37. c. XXVII. q. 2. (cap. incert), c. 5. X. de bigam. non ordin. (l. 21).

v) Const. Satis vobis Benedicti XIV. a. 1741.

w) So hat die für die Tridentiner Beschlüsse niedergesetzte Congregation in mehreren Declarationen entschieden, Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. XIII. cap. 4. n. 10.

x) Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. XII. cap. 5. n. 5.

und dessen Befolgung möglich ist, muß es auch bei den Ehen zwischen einem Katholiken und Akatholiken beobachtet werden. In den Niederlanden hatte sich jedoch der Gebrauch gebildet, daß solche Ehen auch blos vor der bürgerlichen Obrigkeit eingegangen wurden, und endlich ist nach reiflicher Erwägung der Verhältnisse *y*), diese Form selbst von der Kirche als zureichend anerkannt worden *z*). Eine ähnliche Verordnung ist für die westlichen Diözesen der preußischen Monarchie erschienen *a*). In den anderen Ländern bleibt es aber bei dem gemeinen Recht. Doch kann sich der katholische Theil neben der kirchlichen Form auch noch der Abschließung vor der weltlichen Obrigkeit oder selbst vor dem akatholischen Pfarrer unterwerfen, in so fern dieses aus Gehorsam gegen die Landesgesetze geschieht und der Pfarrer für ihn nur als ein Civilbeamter zu betrachten ist *b*). VI. Die Ehen der Protestanten werden auch von der katholischen Kirche als Ehen geachtet *c*). Wenn jedoch eine solche Ehe vor einem katholischen Ehegericht in Beziehung auf deren Gültigkeit oder Richtigkeit zur Sprache gebracht wird, so kann dieselbe hierin nach den Voraussetzungen beurtheilt werden, unter welchen eine Ehe auch unter Katholiken eine wahre

---

*y*) Man findet diese Vorarbeiten in Cavalchini Archiepisc. Philipp. Dissertationes de matrimoniis inter haereticos ac inter haereticos et catholicos initis in foederatis Belgii provinciis. Romae 1741. 4, S. D. N. Benedicti XIV. declaratio super matrimoniis inter protestantes et catholicos nec non super eadem materia relationes antistitium Belgii et dissertationes Rev. P. D. Cavalchini Archiepisc. Philipp. et quatuor insignium Theologorum. Editio in Germania prima. Colon. 1746. 12.

*z*) Const. Matrimonia Benedicti XIV. a. 1741., De synodo dioecesana lib. VI. cap. 6.

*a*) Const. Litteris altero Pii VIII. a. 1830.

*b*) Diesen Grundsatz hat 1672 die Congregation des heil. Offiziums ausgesprochen, Benedict XIV. in seinen Schriften bestätigt, De synodo dioecesana lib. VI. cap. 7., und selbst auf die Katholiken in Servien, die ihre Ehen nach der kirchlichen Trauung nochmals vor dem türkischen Radi abschließen, angewendet, Const. Inter omnigenas a. 1744. §. 10.

*c*) Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. VI. cap. 6. n 6—11.

vollgültige wäre d). VII. Da nach den Grundsätzen der Protestanten die Ehe kein Sacrament ist, und das Erforderniß der priesterlichen Einsegnung nicht auf dem Evangelium, sondern blos auf einer Satzung der Kirche beruht, so kann der Landesherr, auch sich selbst, davon dispensiren e). Die Gewissenschen der protestantischen Landesherren sind daher auch ohne alle Formlichkeit gültig, sobald es nur gewiß ist, daß die Verbindung als wirkliche Ehe intendirt wurde f). VIII. Die Abschließung der Ehe durch einen Bevollmächtigten hat nach der jetzigen Disciplin große Bedenklichkeiten gegen sich. Denn der Pfarrer vernimmt dabei nicht die Einwilligung des Contrahenten selbst, sondern nur die Erklärung des Procurators, und da Jener in dem Augenblick, wo diese abgelegt wird, seine Absicht geändert haben kann g), so ist diese Erklärung eine blos provisorische und präsumtive, die noch durch den Beweis des wirklich bestandenen Consenses ergänzt werden muß. Da nun das Concilium von Trient als einen solchen Beweis nur die Erklärung vor Pfarrer und Zeugen gelten läßt, so muß jene provisorische Erklärung von den Contrahenten in dieser Form wiederholt werden, und erst dadurch wird ihre Verbindung zur Ehe. Ein

d) Anderer Meinung ist G. D. Berg über die Verbindlichkeit der kanonischen Ehehindernisse in Betreff der Ehen der Evangelischen. Breslau 1835. 8. Allein wenn auch die katholische Kirche ihre Gesetze den Protestantten als einer getrennten Religionsgesellschaft nicht als Richtschnur vorschreibt, so begiebt sie sich darum nicht des Rechts, da wo eine bei jenen geschlossene Ehe in ihren Wirkungen auf ihrem eigenen Gebiet zur Sprache kommt, diese hier bei sich nach ihren eigenen Gesetzen zu beurtheilen.

e) Anderer Meinung ist Eichhorn Kirchenrecht II. 329. 330. Allein wenn die priesterliche Einsegnung, wie doch Jeder zugeben wird, nicht auf dem Evangelium, sondern blos auf einer Satzung der Kirche beruht, so muß auch die Kirchengewalt davon dispensiren können.

f) Die Rechtfertigung dieser Ansicht mit einer gründlichen Bedeutung der dissentirenden Schriftsteller findet man bei C. F. Dieck Die Gewissensche Legitimation durch nachfolgende Ehe und Misheirath Halle 1838. 8. Die entgegengesetzte Meinung vertheidigt jedoch wieder Wilda in Reyscher's Zeitschrift für deutsches Recht, Bd. IV.

g) C. ult. de procurat. in VI. (1. 19).

Gleiches ist im protestantischen Kirchenrecht von der priesterlichen Einsegnung zu behaupten. IX. Die sogenannte salische oder moraganatische Ehe, oder Ehe zur linken Hand, ist kirchlich eine wahre vollständige Ehe. Ihre Eigenthümlichkeit beruht blos in den bürgerlichen Wirkungen, indem die Frau und die Kinder nicht dem Stande des Mannes folgen und diese nicht die vollen Erbrechte der ehelichen Kinder erhalten.

§. 301.

4) Von der Ehe als Sacrament.

Die Ehe ist ein Verhältniß der Naturordnung, welches durch das Gesetz des neuen Bundes auf seine ursprüngliche Reinheit zurückgeführt und zu einem sacramentalischen Stande erhoben worden ist. Der Stoff dieses Sacraments ist also der eheliche Stand als solcher; die Form beruht in der Art, wie zwei Personen in den christlichen Ehestand eintreten, was nach der Disciplin der Zeiten wechselt kann und wirklich gewechselt hat; endlich die Ehegatten selbst sind es, welche dadurch, daß sie auf die rechtmäßige Art in diesen Stand eintreten, das Sacrament vollbringen *h).* Diese Auffassung geht aus dem inneren Wesen dieser Verhältnisse hervor und ist in der Wissenschaft die vorherrschende *i).* Einige behaupten zwar, daß durch die Ehegatten unter einander nur der bürgerliche Ehevertrag abgeschlossen, und daß dieser erst durch die priesterliche Einsegnung zum Sacrament erhoben werde. Allein diese Meinung hat, ohngeachtet einiger Scheingründe, die dafür angeführt werden, zu Vieles gegen sich, als daß sie bestehen könne *k).* Geht man also von dem ersten Standpunkt als dem allein

*h)* Thomas Aquin. in quatuor libros sententiar. lib. IV. dist. XXVI. qu. unic. art. I. Dicendum quod verba experientia consensum de praesenti sint forma huins sacramenti, non antem sacerdotalis benedictio, quae non est de necessitate sacramenti, sed de solennitate. — Scotus in quat. libr. sentent. lib. IV. dist. XXVI. qu. unic. Ut plurimum ipsimet contrahentes ministrant sibi ipsis hoc sacramentum, vel mutuo vel utsque sibi.

*i)* Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. VIII. cap. 13

*k)* Dieses zeigt Th. M. Jäger dogmatisch-canenistische Untersuchung über den Ausspender des Ehesacraments. Augsbg. 1842. 8.

richtigen aus, so fällt der Unterschied zwischen dem Contract und Sacrament weg *h*), und eine Verbindung ist im Sinne der Kirche entweder gar keine Ehe, also etwas Unerlaubtes, oder sie ist auch zugleich ein Sacrament *m*). Selbst die Ehen der Protestanten sind aus diesem Gesichtspunkte an sich noch als Sacramente zu betrachten *n*). Wenn aber auch nach dieser Ansicht die priesterliche Einsegnung nicht zum Sacrament wesentlich ist *o*), so darf doch deren Nachsuchung nicht ohne Noth unterlassen werden, und wenn dieses aus Ungehorsam gegen die Kirche geschieht, so ist zwar die Ehe an sich immer noch ein Sacrament, aber sie ist für die Ehegatten, wie ein missbrauchtes Sacrament, ohne die sacramentalische Gnade und eine Sünde.

*l)* Aus dem Gesichtspunkt des Staats ist zwar eine solche Unterscheidung möglich. So sind zum Beispiel die nach den Vorschriften des französischen Rechts vor der Ortsobrigkeit geschlossenen Verbindungen bürgerliche Ehen; allein die Kirche kann sie nicht als Ehen gelten lassen, bis sie vor dem Pfarrer erklärt sind; dann aber sind sie auch wahre Sacramente.

*m)* Ferraris prompta bibliotheca canonie. v. Matrimonium art. I. n. 16. 17. Probabilis est, inter fideles sive baptizatos nullo modo, ne quidem per intentionem contrahentium, posse valide separari rationem sacramenti a contractu matrimonii; id est, probabilis nequit fidelis valide inire matrimonium solum ut contractum, non vero ut sacramentum. — Ratio est, quia ex institutione Christi in statu legis evangelicae ratio sacramenti est essentialiter imbibita ratione contractus matrimonialis. — Christus Dominus inseparabiliter connexuit contractui matrimoniali rationem sacramenti, ut quamvis positio contractus pendeat a voluntate fidelium, eo tamen ipso non pendeat a voluntate fidelium ratio sacramenti; sed eo ipso, quod legitime ponatur contractus matrimonialis, statim ex Christi institutione sit ei annexa ratio sacramenti, taliter quod, quicunque fideles volunt vere contrahere matrimonium, volunt etiam virtualiter accipere sacramentum.

*n)* Cavalchini Archiepisc. Philipp. de matrimoni. inter haeretic. p. 42. Negari autem debet, quod tales coniuges (acatholici) conversi possint ab invicem divelli, quia probabile est, eiusmodi matrimonia valere et esse vera sacramenta.

*o)* Diesen Punkt behandelt ausführlich Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. VIII. cap. 12.

§. 302.

IV. Von dem Verlöbniß. A) Bedingungen der Eingehung.

Greg. IV. 1. Sext. IV. 1. De sponsalibus et matrimonio, Greg. IV. 2.  
Sext IV. 2. De desponsatione impuberum.

Der Ehe geht gewöhnlich eine Verabredung vorher, wodurch sich beide Theile gegenseitig die Ehe geloben. Dieses wird das Eheversprechen oder Verlöbniß genannt. Damit dieses verpflichtende Wirkungen hervorbringe, müssen aber die Gelobenden vor Allem der Absicht sich zu verpflichten fähig seyn. Ganz ungültig ist es daher bei Wahnsinnigen *p*), und bei Kindern unter sieben Jahren *q*). Letzteres ist auch für die griechische Kirche ausdrücklich festgesetzt worden *r*). Eben so sind die Eheverlöbnisse, welche die Eltern für ihre Kinder unter sieben Jahren schließen, ohne alle Wirkung *s*). Verlöbnisse von Kindern über sieben Jahren mussten zwar bis zur Pubertät gehalten, konnten aber dann ohne Weiteres wieder aufgehoben werden *t*). Heute kommen aber diese Vorschriften selten mehr zur Anwendung. Ferner fordern die Landesgesetze zur Gültigkeit der Verlöbnisse gewöhnlich die elterliche Einwilligung, wenn gleich das canonische Recht dieses nirgends ausdrücklich sagt *u*). Eine besondere Form, namentlich Zuziehung von Zeugen und Ueberreichung von Geschenken, ist zwar dabei gewöhnlich, aber nach dem katholischen Kirchenrecht nicht wesentlich, sondern sie werden durch freie *v*) unzweideutig erklärte *w*) Einwilligung vollendet,

*p*) C. 24. X. de sponsal. (4. 1).

*q*) C. 4. 5. X. de desponsat. impub. (4. 2).

*r*) Nov. Leon. 109.

*s*) C. 29. X. de sponsal. (4. 1), c. un. pr. de despons. impub. in VI. (4. 2).

*t*) C. 7. 8. X. de despons. impub. (4. 2), c. un. §. 1 eod. in VI. (4. 2).

*u*) Das c. 3 X. qui matrimon. accusare (4. 18), werauf sich Eichhorn II. 434. beruft, erwähnt blos historisch und im Vorbeigehen, daß nach den leges, das heißt nach dem germanischen Recht des Mundiums, die Einwilligung der Eltern und Verwandten zur Ehe nothwendig sey. Daran folgt für unsere Frage nichts.

*v*) C. 15. X. de sponsal. (4. 1), c. 11. X. de desponsat. impub. (4. 2).

*w*) C. 7. X. de sponsal. (4. 1).

welche auch nicht gerade in Worten ausgedrückt zu seyn braucht x). Gleichgültig ist es auch jetzt, ob die Worte auf die Gegenwart (*Ego te in meam accipio*) oder auf die Zukunft (*Ego te in merm accipiam*) gerichtet sind. Vor dem Concilium von Trient hingegen war dieses von der größten Wichtigkeit, weil im ersten Fall kein Verlobnis, sondern eine wirkliche nur formlose Ehe geschlossen wurde y). Es ist daher ein Misverständniß, wenn man diesen Unterschied durch den Gegensatz von *sponsalia de praesentis und de futuro* zu bezeichnen gesucht hat. Nach dem Ritual der morgenländischen Kirche geschieht die feierliche Verlobung, wie ehemals auch im Abendlande z), unter Einsegnung des Priesters und Auswechseln der Ringe; sie wird daher fast wie der Anfang der Ehe behandelt, und deswegen häufig mit der wirklichen Trauung verbunden. Als dann geht aber natürlich eine unfeierliche Verlobung vorher. In den protestantischen Kirchenordnungen ist bei dem Verlobnis die Gegenwart von Zeugen oder des Pfarrers und andere Solemnitäten vorgeschrieben, was aber auch nicht immer befolgt wird.

§. 303.

B) Wirkung der Verlobnisse.

Greg. IV. 4. *De sponsa duorum*, IV. 5. *De conditionibus adpositis in despunctione*.

Das canonische Recht hat ein solches Versprechen, worauf der Andere sein ganzes Lebensschicksal baut, mit großem Ernst behandelt, und jeden zur Erfüllung desselben in seinem Gewissen verbunden erklärt. Im Nothfall sollten sogar, was aber nirgends mehr geschieht, geistliche Zwangsmittel angewendet werden a). Dem Gewissensrechte nach ist daher der einseitige Rücktritt nur aus bestimmten Gründen erlaubt, namentlich wegen Krankheit und

x) C. 23. X. *de sponsal.* (4. 1).

y) C. 31. X. *de sponsal.* (4. 1), c. 3. X. *de spons. duor.* (4. 4).

z) C. 50. c. XXVII. q. 2. (Sirie. a. 385), c. 7. §. 3. c. XXX. q. 5. (Isidor. a. 633), c. 3. eod. (Nicol. I. a. 866).

a) C. 10. 17. X. *de sponsal.* (4. 1).

förperlicher Verstümmelung b), oder wenn der Andere wesentliche Pflichten verletzt c), wohin man auch rechnet, wenn er ohne Grund die Ehe verzögert. Die Aufhebung eines Verlöbnisses durch beiderseitige Uebereinkunft ist aber immer erlaubt, selbst wenn es beschworen war d). Ist es unter einer Bedingung, einer Zeitbestimmung oder dem Versprechen einer erlaubten Gegenleistung (modus) eingegangen worden: so muß in den beiden ersten Fällen der Eintritt der Bedingung oder der Zeitfrist abgewartet werden e). Im letzten kann der Andere, wenn die Gegenleistung ausbleibt, von dem Verlöbniß abgehen f). Doch können alle diese Beschränkungen wieder ausdrücklich oder stillschweigend erlassen werden g). Unerlaubte Bedingungen machen das ganze Verlöbniß nichtig. Schließt Einer, während er noch in einem Verlöbniß steht, ein anderes, so ist dieses ungültig. Der wirklichen Ehe muß freilich das wenn auch ältere Verlöbniß weichen. Die vielen Collisionen, zu denen die formlosen Ehen des Mittelalters Gelegenheit gaben, wurden nach folgenden Grundsätzen entschieden. Zwischen mehreren wirklichen Verlöbnissen gieng das älteste vor h); zwischen einem älteren Verlöbniß und einer jüngeren Ehe die letztere, selbst wenn sie ganz formlos als sponsalia de praesenti eingegangen war i); zwischen mehreren Ehen und mithin auch zwischen mehreren sponsalia de praesenti oder zwischen einer formlosen und einer förmlichen Ehe immer die ältere k); endlich zwischen einem älteren aber durch förperliche Beirohning bestätigten Verlöbniß und einer jüngeren förmlichen Ehe doch das erstere, weil es in eine wirkliche

b) C. 25. X. de iureiur. (4. 24), c. 3. X. de coning. lepros. (4. 8).

c) C. 25. X. de iureiur. (2. 24), c. 5. X. de sponsal. (4. 1).

d) C. 2. X. de sponsal. (4. 1).

e) C. 5. X. de condit. adposit. (4. 5).

f) C. 3. X. de condit. adposit. (4. 5).

g) C. 3. 6 X. de condit. adposit. (4. 5).

h) C. 22. X. de sponsal. (4. 1), c. un. eod. in VI. (4. 1).

i) C. 31. X. de sponsal. (4. 1), c. 12. X. de despous. impub. (4. 2),  
c. 1. X. de sponsa duor. (4. 4).

k) C. 31. X. de sponsal. (4. 1), c. 1. 3. 5. X. de sponsa duor. (4. 4).

Ehe übergegangen war l). Jetzt sind aber natürlich diese Grundsätze zum Theil nicht mehr anwendbar. Die bürgerlichen Wirkungen des Verlöbnisses hängen von den Gesetzen jedes Landes ab. Genau genommen sollte man ihm gar keine beilegen, weil ein Zwang auf wirkliche Eingehung der Ehe unanwendbar, ein Ersatz in Geld aber unpassend und unzureichend ist. Daher entstand auch bei den Römern aus einem Verlöbniß nie ein Klagerecht auf Eingehung der Ehe m), und selbst beigelegte Conventionalstrafen waren, um nicht die Freiheit der Ehe zu hindern, ohne Wirkung n). Nur ein etwa hingegebener Mahlschätz (arrha) gieng dem ohne Grund zurücktretenden Theile verloren o). In der morgenländischen Kirche, wo man das Verlöbniß mit priesterlicher Einsegnung verband, wurde aber die Verlehnung desselben als ein Ehebruch erklärt p). Um dieses jedoch etwas zu mildern, suchte Leo der Weise diese förmliche Verlöbnisse der wirklichen Ehe noch näher zu bringen, und verordnete, daß jene Einsegnung nie vor erreichter Pubertät ertheilt werden dürfe q). Endlich entschied Alexius Comnenus 1084, daß die gemäß der Verordnung des Kaisers Leo unter Gebet und priesterlicher Einsegnung abgeschlossenen Verlöbnisse gleiche Kraft wie die Ehen, die vor dem bestimmten Alter und ohne jene Feierlichkeit eingegangenen Verlöbnisse aber die bürgerlichen Wirkungen der alten Sponsalien haben sollten. Dieses bestätigte er auch 1092 durch eine ausführliche Erklärung r). Zu den protestantischen Kirchenordnungen und Landesgesetzen, sowohl

l) C. 15. 30. X. de sponsal. (4. 1).

m) C. 1. C. de sponsal. (5. 1).

n) Fr. 134. pr. de verb. obl. (45. 1), c. 2. C. de inutil. stipul. (8. 39).

o) C. 3. 5. C. de sponsal. (5. 1).

p) Conc. Trullan. a. 692. can. 98.

q) Nov. Leon. 74.

r) Balsamon ad Photii Nomocanon tit. XIII. cap. II. (Justell. T. II. p. 1085—90), Balsamon et Zonaras ad Conc. Trullan. c. 98 (Bevereg. T. I. p. 276. 277). Beide Verordnungen, die von 1084 und die von 1092, stehen auch bei Leunclav. T. I. lib. II. p. 126. 134. und hinter Gothafreds Ausgaben des Corpus iuris.

in wie außerhalb Deutschland, ist allgemein ebenfalls die verbindliche Kraft der Verlöbnisse, jedoch gewöhnlich nur der feierlich abgeschlossenen, anerkannt, und daher der einseitige Rücktritt nur aus bestimmten Gründen gestattet. Allein ein unmittelbarer Zwang auf Eingehung der Ehe findet doch nicht Statt. Ein durch Beirührung verstärktes Verlöbniß ist aber dem älteren canonischen Recht getreu in Dänemark<sup>s)</sup> und auch eine Zeitlang noch in England<sup>t)</sup> als eine wirkliche Ehe betrachtet worden, und löst daher dort die nachfolgende, wenn auch förmliche, Ehe auf. Nach der deutschen Praxis, die auch das preußische Landrecht wenigstens für den Fall der Schwangerung ausdrücklich bestätigt, wird dann, wenn der Verlobte sich durchaus weigert, die Verbindung hinsichtlich der bürgerlichen Wirkungen für das Mädchen und das Kind, von dem Civilgericht als eine Ehe erklärt. In Schweden sollte der Schwängerer sogar zur Ehe gezwungen werden<sup>u)</sup>; doch ist dieses jetzt gemildert.

#### §. 304.

##### V. Von den Ehehindernissen im Allgemeinen.

Die Handhabung des christlichen Eherechts, womit die Kirche beauftragt ist, begreift wesentlich die Befugniß, die Bedingungen festzusetzen, unter welchen eine Ehe eine erlaubte, eine strafbare, oder selbst eine für die Kirche ganz nichtige Verbindung seyn soll<sup>v)</sup>. Bei diesen Bestimmungen hat sie hauptsächlich nur das sittliche Wesen der Ehe, die Offenbarung und die Bedeutung des Sacraments, nicht nothwendig auch die nationalen Sitten und

<sup>s)</sup> Ius Danicum lib. III. cap. XVI. n. 16.

<sup>t)</sup> 32. Henr. VIII. c. 38. Nach den neueren Gesetzen soll aber in keinem Falle mehr aus einem Verlöbniß ein Zwang auf Eingehung der Ehe folgen, 26. Georg. II. c. 33. §. 13., 4. Georg. c. 76. §. 27.

<sup>u)</sup> Giftermålsbalk Cap. III. §. 10. Nach dem neatesten Recht hat sich der König, wenn die Partheien sich nicht in Güte vereinigen, die Entscheidung vorbehalten, Königl. Verordn. vom 3. April 1810.

<sup>v)</sup> Dieses Recht hat die Kirche seit den ältesten Zeiten durch die That selbst gelebt gemacht, und sich auch durch ihren feierlichen Anspruch vindicirt, Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 3. 4. de ref. matr.

Gesetze zum Maassstabe zu nehmen, da in diesen das Wesen der Ehe ganz verdunkelt seyn kann w), und die Aufgabe der Kirche eben darin besteht, von der Zeitlichkeit unabhängig die Ordnung der Ehe auf ihre ursprüngliche Reinheit zurückzuführen und vor neuen Ausartungen zu bewahren. Das Benehmen der Staatsgewalt gegen die Kirche kann aber hierbei verschieden seyn. Wo sich die bürgerliche Gesetzgebung von der kirchlichen ganz unabhängig verhalten will, ist zwar die Kirche bei der Handhabung ihrer Ehehindernisse, wie in den ältesten Zeiten, blos an das Gewissen ihrer Mitglieder und an geistliche Strafmittel angewiesen x). Doch muß ihr die Staatsgewalt darin völlige Freiheit lassen, und um so weniger kann die Kirche den Grundsätzen der Religionsfreiheit zuwider gezwungen werden, eine nach den Staatsgesetzen gültige, aber nach den kirchlichen Principien ungültige Verbindung vor ihrem Forum als eine Ehe anzuerkennen und zu bestätigen. Eben so wenig kann sie umgekehrt genehmigt werden, eine nach den Staatsgesetzen nichtige aber kirchlich zulässige Ehe nach ihrer Abschließung als nichtig zu behandeln y). Wohl aber schreibt ihr die schuldige Beachtung der Landesgesetze die Pflicht vor, zu der Abschließung solcher Ehen nicht die Hand zu bieten und darnach ihre Geistlichen zu instruiren. Wenn hingegen die Staatsgewalt eine christliche seyn will, so darf sie keine Verbindung erlauben, welche die Kirche wegen eines von ihr statuirten wesentlichen Hindernisses verbietet z). Doch aber bleibt es ihr unbenommen, auch

w) Dieses liegt am Tage in den Ländern, wo gleichzeitige Polygamie, oder eine Ehe unter den nächsten Blutsverwandten, oder willkürliche Eheschließungen gesetzlich erlaubt sind. Daraus folgt denn von selbst, daß die Kirche als den Stoff des Sacraments nicht den bürgerlichen Ehevertrag als solchen anerkennen kann, sondern nur denjenigen, den sie mit der natürlichen Würde und Ordnung der Ehe in Uebereinstimmung findet.

x) C. I. c. XXVII q. 1. (Statuta eccles. antiqu.).

y) Zum Beispiel wenn durch die Civilgesetze die Ehe der Armen ohne Erlaubniß der Obrigkeit, oder der Leibeigenen ohne Zustimmung des Herrn für nichtig erklärt wäre, c. 8. c. XXIX. q. 2. (Conc. Capit. a. 813), c. 1. X. de coning. servor. (4. 9).

z) Dieser Grundsatz gilt auch für einen paritätischen Staat; denn es gehört Walter's Kirchenrecht, 9te Auflage.

ihrerseits Bedingungen aufzustellen, unter welchen eine vor der Kirche eingegangene Verbindung ohne alle bürgerliche Wirkungen, also für den Staat so gut wie keine Ehe seyn soll a), und die Kirche hat darauf wie in dem obigen Falle sorgfältig Rücksicht zu nehmen.

§. 305.

VI. Trennende Ehehindernisse. A) Privatrechtliche.

Greg. IV. 5. De conditionibus appositis in desponsatione, IV. 9. De coniugio servorum, IV. 15. De frigidis et malesiciatis.

Die wichtigsten Ehehindernisse sind diejenigen, welche nicht blos die Eingehung einer Ehe hindern, sondern selbst die eingegangene Ehe nichtig machen. Diese sind wieder doppelter Art. Einige beruhen blos auf einem Privatinteresse, so daß sie durch den ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht des Beteiligten gehoben werden; andere sind aus Gründen, die in der Disciplin der Ehe selbst liegen, eingeführt worden. Hindernisse der ersten Art sind folgende. I. Wenn die Einwilligung zur Ehe durch Furcht und Gewalt erzwungen, also keine wahre, sondern blos eine äußerliche und scheinbare war b). Selbst der Eid des Gezwungenen ist in einem solchen Falle unverbindlich c). Bei der Anwendung dieses Grundsatzes ist jedoch nicht schon jede Drohung als wirkliche

---

zu dessen Begriff, daß in der Gesetzgebung auf die Katholiken und Protestanten, jeden nach seinem Standpunkte, gleichmäßig Bedacht genommen werde. Es ist aber keine Gleichheit mehr, wenn zum Beispiel das protestantische Kirchenrecht durch die weltliche Gesetzgebung unterstützt, das katholische hingegen blos als ein Gewissenrecht sich selbst überlassen wird.

- a) Die bekannte Streitfrage, ob die Staatsgewalt als solche berechtigt sei, trennende Ehehindernisse zu constituiren, löst sich demnach von selbst. Allerdings kann sie sich das Recht dazu nehmen, so weit die Ehe den Staat betrifft. Nicht aber so, daß die Kirche deshalb die Ehe auch bei sich als nichtig ansehen müsse; denn darin hängt sie blos von ihren eigenen Gesetzen ab.
- b) C. 3. c. XXI. q. 2. (Urban. II. a. 1090), c. 1. eod. (Idem a. 1095), c. 14 X de sponsal. (4. 1).
- c) C. 2. X. de eo qui duxit in matrim. (4. 7).

Gewalt zu betrachten d). II. Wenn bei der Eingehung der Ehe ein Irrthum statt fand, dem man nach den regelmäßigen aus der Natur der Ehe gezogenen Voraussetzungen einen wesentlichen Einfluß auf den Entschluß des einen Theils beilegen muß. Ueber das Einzelne hat sich jedoch die Gegesetzgebung aus guten Gründen nicht ausgesprochen, sondern dieses der Doctrin und Praxis überlassen. Die ältere Jurisprudenz betrachtete als wesentlich blos den Irrthum über die Identität der Person, und über den Zustand der Freiheit und Unfreiheit e); die neuere Wissenschaft und Praxis zählt aber dazu mit Recht f) auch noch andere die Person angehende wichtige Qualitäten, zum Beispiel eine bleibende Gemüthskrankheit, ein begangenes peinliches Verbrechen, die Schwangerschaft der Braut von einem Dritten g). Zu diesen Fällen, wie auch bei einer durch Gewalt erzwungenen Ehe, geht jedoch durch die nachfolgende freie Einwilligung, die auch stillschweigend in der ehelichen Bewohnung, ja schon in dem Ablauf einer gewissen Zeit liegen kann, das Recht auf Nullität der Ehe zu klagen verloren h).

III. Die Einwilligung zur Ehe wird zwar nach der heutigen Disziplin vor dem Pfarrer regelmäßig unbedingt ausgesprochen, und er darf ohne Erlaubniß der bischöflichen Behörde keinen bedingten Consens annehmen. Dabei bleibt jedoch denkbar, daß die Ehegatten unter einander vorher Bedingnisse festgesetzt haben, also die Einwilligung vor dem Pfarrer nur mit stillschweigender Beziehung

d) C. 6. 15. 28. X. de sponsal. (4. 1).

e) C. 4. c. XXIX. q. 2. (Cone. Wermer. a. 752), Gratian. in c. XMX. q. 1., c. 2. 4. X. de coniug. servor. (4. 9). Eichhorn II. 353. meint zwar, die Freiheit oder Unfreiheit berühre das Wesen der Ehe gar nicht. Aber wirkt dieses denn nicht sehr wesentlich auf die individua vitae consuetudo zurück?

f) Zu rigeristisch ist F. J. Stahl de matrimonio ob errorem rescindendo. Berol. 1841. 4.

g) Die Praxis ist jedoch hiebei mit Recht sehr vorsichtig und streng, Staps Pasteratunterricht über die Ehe S. 107—130.

h) C. 21. X. de sponsal. (4. 1), c. 2. X. de eo qui duxit (4. 7), c. 2. 4. X. de coniug. servor. (4. 9), c. 4. X. qui matrim. accus. (4. 18).

auf jene Bedingungen ertheilt wird i). Wird dadurch für die Zukunft etwas dem Wesen der Ehe zuwiderlaufendes bedungen, so ist die Ehe nichtig, weil eben jene Bedingung beweist, daß sie keine wahre Ehe intendirt haben. Wird dadurch etwas anderes physisch oder moralisch Unmögliches festgesetzt, so braucht dies nicht erfüllt zu werden, aber die Ehe bleibt bestehen k). Lautet die Bedingung so, daß der Anfang der Ehe von der Wahrheit oder dem Eintritt einer erlaubten Thatzache abhängig gemacht wird, so bleibt jene bis dahin suspendirt; jedoch müssen sich Beide auch des ehelichen Umgangs enthalten, weil darin eine stillschweigende Aufhebung der Bedingung liegen würde l). Resolutivbedingungen sind aber unwirksam, weil über die Auflösung einer gültig geschlossenen Ehe überhaupt nichts stipulirt werden kann. IV. Das Unvermögen zur ehelichen Beiziehung bildet für den anderen Theil einen gültigen Grund, die Annulierung der Ehe zu verlangen, weil man voraussehen muß, daß er die Ehe in ihrer Vollständigkeit gewollt hat. Jedoch muß es vor der Ehe vorhanden, dem Anderen unbekannt gewesen und unheilbar seyn m). Die erst während der Ehe entstandene Impotenz wird nicht als ein Scheidungsgrund, sondern, wie jede andere Krankheit, als ein von Beiden gemeinschaftlich zu tragendes Schicksal behandelt n). Auch wird hinsichtlich des Unvermögens den Ehegatten nicht unbedingt geglaubt, sondern erst eine ärztliche Untersuchung angeordnet o). Ist deren Erfolg zweifelhaft, so müßten nach dem älteren

i) Ueber diese Lehre vergleiche man Sanchez de sancto matrim. sacram. lib. V., Stays Pastoratunterricht über die Ehe S. 130 — 36. Was Eichhorn II. 355. davon sagt, beweist daß er die Doctrin und Praxis über diesen Punkt gar nicht angesehen hat.

k) C. 7. X. de condit. apposit. (4. 5), Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. XIII. cap. 22. n. 5 — 12.

l) C. 3. 5. 6. X. de condit. apposit. (4. 5).

m) C. 2. c. XXXIII. q. 1. (Gregor. II. a. 725), c. 29. c. XXVII. q. 2. (Rhaban. Maur. a. 853), c. 2. 3. 4. X. de frigid. (4. 15).

n) C. 25. c. XXXII. q. 7. (Nicol. I. a. 870).

o) C. 4. 14. X. de probat. (2. 10), c. 5. 6. X. de frigid. (4. 15).

Recht die Ehegatten noch drei Jahre lang beisammen wohnen, und dann noch ihre Behauptung mit sieben aus der Verwandtschaft genommenen Eideshelfern beschwören p). Letzteres fällt aber jetzt weg. Der unvermögende Theil darf nicht wieder heirathen q); thut er es dennoch, und weist er sich jetzt als vermeidend aus, so muß er zur ersten Ehe, weil diese aus Irthum für nichtig erklärt wurde, zurückkehren r). Die Ehen der Castraten sind durch eine besondere Verordnung für nichtig erklärt worden s). V. Die gewaltsame Entführung wurde im römischen Recht seit Constantin als ein schweres peinliches Verbrechen behandelt t) und demnach auch von der Kirche dawider schwere Kirchenbußen und die Excommunication festgesetzt u). Später erklärte sogar Justinian v), und dem gemäß auch das geistliche Recht w) die Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten schlechthin für unzulässig. Im Abendlande traten die kirchlichen und weltlichen Gesetze wider diesen Unfug aufangs mit gleicher Strenge auf x). Allmählig aber,

p) C. 2. c. XXXIII. q. 1. (Gregor. II. a. 725), c. 5. 7. X. de frigid. (4. 15). Die dreijährige Probezeit kommt schon im römischen Recht vor, nov. 22. c. 6. Der Eid steht auch in den Capitularien, Capit. Pipin. a. 752. c. 17., Benedict. Levit. Capitul. lib. II. c. 55. 91. Uebrigens scheint man nach den Begriffen jener Zeiten den Grund des Unvermögens häufig in einer Bezauberung gesucht zu haben, c. 4. c. XXXIII. q. 1. (Hincmar. Rem. a. 860), c. 7. X. de frigid. (4. 15).

q) C. 2. c. XXXIII. q. 1. (Greg. II. a. 725), c. 5. X. de frigid. (4. 15).

r) C. 2. c. XXXIII. q. 1., c. 5. 6. X. de frigid. (4. 15). Änderer Meinung ist c. 4. c. XXXIII. q. 1. (Hincmar. Rem. a. 860).

s) Const. Cum frequenter Sixti V. a. 1580.

t) C. 1. 2. 3. C. Th. de raptu virgin. (9. 24)

u) Basil. ad Amphilioc. c. 30., can. Apost. 67., c. 1. c. XXXVI q. 2. (Conc. Chalced. a. 451).

v) C. nn. §. 1. C. de raptu virgin. (9. 13), nov. 143. 150.

w) Conc. Trull. a. 692. c. 92., nov. Leon. 35., Balsamon ad Conc. Trull. c. 92. (Bevereg T. I p. 266).

x) C. 2. c. XXXVI. q. 2. (Symmach. a. 505), c. 3. c. XXXVI. q. 1. (Conc. Aurel. I. a. 511), c. 6. c. XXXVI. q. 2. (Conc. Paris. III a. 557), Decret. Childeb. a. 595. c. 4., Edict. Chlothar. II. a. 615.

da die Zeiten gesitteter wurden, gieng man davon ab, und erklärte die Ehe, wenn die Entführte mit voller Freiheit einwilligte, für gültig y). Die Entführung wird demnach jetzt blos nach dem Gesichtspunkte des Zwangs beurtheilt z).

§. 306.

B) Offentliche Nullitätsgründe. 1) Verschiedenheit der Religion.

Da die Ehe in ihrer Vollständigkeit gedacht eine Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse seyn soll: so muß sie gewiß auch den edelsten Theil derselben, die Religion, umfassen. Ohne diese würde ihr dasjenige fehlen, was vorzüglich diese Verbindung gegen den Wechsel der Leidenschaft beschützt, und die Ehegatten in Freud und Leid unerschütterlich zusammenhält. Ueberhaupt wird die Wirkung der Ehe, als einer Ordnung des Heils, nur in der christlichen Familie sichtbar. Alles dieses hört aber auf, wenn unter den Ehegatten ein völliger Gegensatz der Religion besteht. Daher wurden die Heirathen zwischen Christen und Ungläubigen von den ersten Zeiten an vielfach getadelt a), dann insbesondere die Ehen zwischen den Provinzialen und den aufgenommenen Barbaren, so wie die zwischen den Christen und Juden durch die bürgerlichen Gesetze verboten b), letztere auch bei den christlichen Germanen nicht geduldet c), endlich überhaupt die Ehen zwischen Christen und Ungläubigen durch eine allgemeine Observanz für nichtig erklärt d). Dieses hat auch bisher das protestantische

a) 18., c. 5. c. XXXVI. q. 2. (Gregor. II. a. 721), c. 4 eod. (Capit. Aquisgr. a. 816), c. 10. eod. (Conc. Meldens. a. 845), c. 11 eod. (Conc. Aquisgr. a. 847), Benedict. Levit. Capitul. lib. III. c. 183. 395.

y) Gratian. ad c. 7. et 11. c. XXXVI q. 2., c. 7. X. de raptor. (5. 17).

z) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 6. de ref. matrim.

a) C. 15. c. XXVIII. q. 1. (Ambros. c. a. 387), c. 9. §. 6. eod. (Augustin. c.a. 419).

b) C. I. C. Th. de nupt. gentil. (3. 14), c. 6. C. J. de iudeis (1. 9).

c) C. 17. c. XXVIII. q. 1. (Conc. Arvern. a. 535), c. 10. eod. (Conc. Tolet. IV. a. 633).

d) Darauf bezieht sich auch die Const. Singulari nobis Benedicti XIV. a. 1749. §. 9. 10.

Kirchenrecht anerkannt. In der neueren Zeit sind jedoch in einigen protestantischen Ländern Deutschlands die Ehen mit Juden unter der Bedingung, daß die Kinder christlich würden, gestattet worden. Die katholische Kirche beharrt aber auch in diesem Falle bei ihrer Ansicht von der Nichtigkeit einer solchen Ehe; daher muß, wenn ein solches Ehepaar zur katholischen Kirche übertritt, die Ehe durch eine neue Eingehung gültig gemacht werden e).

§. 307.

2) Bestehende Verpflichtungen.

Greg. III. 32. De conversione coniugatorum, IV. 4. De sponsa duorum,  
IV. 6. Qui clerici vel voentes matrimonium contrahere possunt.

Da die Ehe eine gegenseitige Hingabeung der ganzen Persönlichkeit seyn soll: so ist sie nichtig, wenn einer der Ehegatten bereits feierliche Verpflichtungen übernommen hatte, welche ihn ausschließlich an eine andere Bestimmung fesseln. Das canonische Recht zählt dahn folgende Fälle. I. Eine schon bestehende Ehe. Polygamie hebt das Wesen der Ehe auf, und ist sowohl nach den göttlichen f), wie nach den kirchlichen g) und bürgerlichen Rechten verboten. Unter mehreren als Ehe eingegangenen Verbindungen derselben Person geht daher die ältere vor h). Dieses gilt im Sinne der Kirche auch von den Ehen der Heiden, weil es zum natürlichen Begriff der Ehe gehört i). Selbst die von einem Heiden nach seiner Bekhrung eingegangene Ehe ist, wenn er schon als Heide verheirathet war, ungültig k). II. Ein feierliches Gelübde der Keuschheit. Schon in der älteren Zeit wurde die Verlezung eines solchen Gelübdes aufs Strengste und mit der

e) Const. Singulari nobis Benedicti XIV. a. 1749.

f) Matth. XIX. 3—9.

g) C. 8. X. de divorc. (4. 19), Conc. Trid Sess. XXIV. can 2 de sacram. matrim.

h) C. 2. c. XXXIV. q. 1. (Innocent. I. a. 405), c. 1. eod (Leo I. a. 458), c. 1. 3. 5. X. de sponsa duor. (4. 4).

i) C. 8. X. de divorc. (4. 19).

k) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 21. n. 4.

Verstöfung aus der Kirchengemeinschaft bestraft<sup>l</sup>). Als daher die Kirche später die volle Jurisdiction über die Ehen erhielt, erklärte sie die gegen ein solches Gelübde eingegangene Ehe für durchaus nichtig <sup>m</sup>). Als feierliches Gelübde in diesem Sinne wurde jedoch nur außer dem Empfang der höheren Weihen nur der Eintritt in einen religiösen Orden erklärt <sup>n</sup>). Die Kirche legte aber diesem letzteren selbst dann noch eine die Ehe annullirende Kraft bei, wenn er auch erst nach erklärter ehelicher Einwilligung geschah, so lange nur noch nicht wirkliche Beirwohnung statt gefunden hätte <sup>o</sup>); und das Concilium von Trient hat diesen Grundsatz von den formlosen Ehen der älteren Zeit auch auf die förmlichen Ehen des neueren Rechts übertragen <sup>p</sup>). Ist aber die Ehe ganz vollzogen, so kann der Eine nicht mehr ohne Zustimmung des Anderen die Gelübde ablegen, und selbst dann dauert die Ehe an sich noch fort; daher darf derjenige, der in der Welt zurückbleibt, doch nicht wieder heirathen <sup>q</sup>). III. Die höheren Weihen.

<sup>l</sup>) Siricius epist. X. ad Gallos c. a. 390. c. 1., c. 5. 9. D. XXVII. (Hieronym. c. a. 390), c. 1. c. XXVII. q. 1 (Statuta eccles. antiqu.), c. 10. eod. (Innocent. I. a. 404), c. 12. 22. eod. (Conc. Chal. a. 451), c. 7. eod. (Conc. Paris. V. a. 614), c. 8. 17. eod. (Conc. Tribur. a. 895). Die Unterscheidung zwischen dem feierlichen und unfeierlichen Gelübde tritt schon bei Siricins aufs deutlichste hervor. Es ist daher irrig, Gratian, der beim c. 8. D. XXVII. diese Unterscheidung angewendet hat, als deren Erfinder anzugeben.

<sup>m</sup>) C. 6. D. XXVII. (Nicol. I. a. 865), c. 8. eod. (Conc. Later. I. a. 1123), c. 40. c. XXVII. q. 1. (Conc. Later. II. a. 1139), c. 3. 7. X. qui cleric. (4. 6).

<sup>n</sup>) C. un. de voto in VI. (3. 5), Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 9. de ref. matr.

<sup>o</sup>) C. 28. c. XXVII. q. 2. (Greg. I. a. 597) ibiq. Gratian., c. 27. eod. (Theodor. Cantuar. c. a. 690) ibiq. Gratian., c. 2. 7. 14. X. de convers. coniugat. (3. 32), c. 16. X. de sponsal. (4. 1).

<sup>p</sup>) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 6. de sacram. matrim., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 12. n. 7—9.

<sup>q</sup>) C. 22. c. XXVII. q. 2. (Basil. c. a. 362), c. 25. eod. (Gregor. I. a. 596), c. 21. eod. (Idem a. 601), c. 26. eod. (Nicol. I. a. 867)

Diese machen aber nur die spätere Ehe nichtig, niemals die früher schon abgeschlossene, wenn sie auch noch nicht consummirt ist r). Die an sich wenig erhebliche Streitfrage, ob sie jene Wirkung vermöge eines mit ihnen verbundenen Gelübdes oder blos durch die Satzungen der Kirche haben, ist auch vom Concilium von Trient unentschieden gelassen worden s). Bei den Protestanten fällt dieser und der vorige Nichtigkeitsgrund weg.

§. 308.

3) Verbrechen.

Greg. IV. 7. *De eo qui duxit in matrimonium, quam polluit per adulterium.*

Es hebt die sittliche Würde und also das höhere Wesen des Ehestandes auf, wenn der Entschluß der Ehe von schweren verbrecherischen Absichten begleitet war, und um so mehr, wenn Verbrechen das Mittel gewesen sind, wodurch die Ehe zwischen zwei Personen zu Stande gekommen ist. Nach diesem Grundsatz bilden folgende Verbrechen trennende Hindernisse. I. Der Ehebruch. Nach dem römischen Recht machte dieser die nachfolgende Ehe zwischen dem Ehebrecher und der Ehebrecherin schlechthin nichtig t). In der Kirche galt jedoch diese Ansicht nicht u); sondern hier wurde der Ehebruch nach gehörig geleisteter Buße nur dann als ein bleibendes Hinderniß angesehen, wenn er mit besonders erschwerenden Umständen verbunden gewesen wäre v). Gratian reducirte

---

c. 4. 7. 8. 13. 18. X. *de convers. coniug.* (3. 32), Benedict. XIV. *de synodo dioeces.* lib. XIII. cap. 12. n. 10—16.

r) C. un. Extr. Johann. XXII. *de voto* (6), Benedict. XIV. *de synodo dioeces.* lib. XIII. cap. 12. n. 14.

s) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 9. *de sacram. matrim.*

t) Fr. 11. §. 11. fr. 40 ad L. Jul. *de adulter.* (48. 5), c. 9. 27. Cod. eod. (9. 9), nov. 134. c. 12.

u) Augustin. *de nuptiis* I. 10. ed. Maur. T. X. p. 286. (c. 2. c. XXXI. q. 1). Einige Handschriften und die älteren Ausgaben haben zwar: fieri non potest; allein dieses ist ganz wider den Texten.

v) C. 5. c. XXXI. q. 1. (Conc. Meldens. a. 845), c. 4. eod. (Conc. Tribur. a. 895). Allgemeiner lauten zwar c. 1 eod. (Conc. Tribur.

diese auf die beiden Fälle, wo die Ehebrecher zugleich dem unschuldigen Ehegatten nach dem Leben getrachtet, oder sich auf den Fall des Todes desselben die Ehe gelobt hätten w). Bei dieser Ansicht blieb nun auch die nachfolgende Gesetzgebung x), jedoch nicht immer ganz buchstäßig y), stehen z). II. Die Ermordung des einen Ehegatten durch den Anderen. Nach dem älteren Recht fiel dieser in eine lebenslängliche sehr strenge Kirchenbuße, und durfte nie mehr heirathen a). Nach dem neueren ist aber blos die Ehe mit demjenigen verboten, mit welchem er sich zur Ermordung des Ersteren verabredet hatte b).

§. 309.

- 4) Die Verwandtschaft. a) Von der Art die Nähe der Verwandtschaft zu berechnen c).

Nach einem Gesetz der Natur, welches durch politische Gründe verstärkt und noch weiter ausgedehnt werden kann, ist die Ehe auch unter nahen Verwandten verboten. Die Nähe der Verwandtschaft kann aber auf verschiedene Art bezeichnet werden. I. Das mosaische Recht bediente sich keiner allgemeinen Berechnung nach

a. 845), c. 3. eod. (Conc. Altheim. a. 916). Allein daß die Praxis so strenge nicht war, zeigt Regino de eccles. discipl. II. 236 (235).

w) Gratian. ad c. 3. c. LXXXI. q. 1.

x) C. 1. 3. 6. 7. X. h. t. (4. 7).

y) Dieses beweist c. 5. X. h. t. (4. 7).

z) Diese von der gewöhnlichen Ansicht abweichende Darstellung verdanke ich der Const. Reddita nobis altero ab hinc mense Benedicti XIV. a. 1744. §. 21–36.

a) Capit. Pippin. a. 752. c. 5., c. 8. c. XXXIII. q. 2. (Paulin. ad Heistulf. a. 794).

b) C. 1. X. de convers. infid. (3. 33).

c) Th. Laspeyres Dissertatio inauguralis canonicae computationis et nuptiarum propter sanguinis propinquitatem ab ecclesia christiana prohibitarum sistens historiam. Berolini 1824. 8. Diese an sich fleißig gearbeitete Schrift wird durch die Anwendung einer Computation, die sich nicht halten läßt, und durch Mängel an Kritik über das Alter und Vaterland der benannten Quellen, fast unbrauchbar.

Linien und Graden, sondern es bezeichnet jeden Verwandten mit einem besonderen Namen. II. Das römische Recht unterscheidet die Verwandten aufwärts, abwärts, und von der Seite her; ihre Entfernung von einander bestimmt es so, daß es bei demjenigen der dem Einen am nächsten ist anfangend, bis zu dem Anderen hin die Grade zählt d). Als die regelmäßige Gränze der Cognation galt der sechste Grad e). Da jedoch das prätorische Edict auch noch aus dem siebenten Grad einige Personen, nämlich die Kinder der Sobrinen zur Succession berufen hatte, so wurde jene Gränze bei den Schriftstellern, die vom Erbrecht handelten, auf den siebenten Grad festgestellt f). Mit dem römischen Recht kamen diese Ansichten auch zu den Westgothen; daher wird bei ihnen bald der sechste g), bald der siebente Grad h) als die Gränze der Verwandtschaft bezeichnet. III. Das germanische Recht bezeichnete die Verwandtschaft nicht nach Graden, sondern nach der Entfernung vom gemeinschaftlichen Stammvater, also nach Gliedern oder Generationen. Ueber die Gränze der Verwandtschaft gab es aber keinen gleichförmigen Gebrauch. Einige Rechte bestimmten als solche das fünfte, andere das sechste, noch andere das siebente Glied i). IV. Die Kirche bediente sich anfangs der Zählart des

d) Paulus sentent. rec. IV. 11., fr. 9. 10. de gradib. cognat. (38. 10), tit. Inst. de gradib. cognat. (3. 6). Diese Stellen sind jedoch nur dann ganz verständlich, wenn man das Bild, in welchem die Römer die Verwandtschaft darstellten, vor Augen hat. Ein solches Schema findet man aus einer Handschrift des Theodosianischen Codex in Cuiac. observ. VI. 40., Heinecc. antiqu. Rom. lib. III. tit. VI., Ulpiani fragm. ed. Böcking. Bonnae 1836. 8. Darauf beziehen sich auch die Ausdrücke linea, linea recta et transversa, gradus, descendentes, ascendentes, a latere inneci.

e) Dieses näher auszuführen ist hier nicht der Ort.

f) Paulus sentent. rec. IV. 11. §. 8.

g) Isidor. Origia. IX. 6. (c. un. c. XXXV. q. 4). L. Wisig. lib. III. tit. V. c. 1. lib. XII. tit. II. c. 6. tit. III. c. 8.

h) Sie die Interpretatio zu Paulus in dem westgotischen Breviarium (§. 88). Aus dem Breviarium ist auch c. 6 c. XXXV. q. 5., und es ist ganz falsch, wenn dieses Stück immer dem Bischof von Sevilla beigelegt wird.

i) L. Ripuar. tit. LVI. c. 3., L. Anglior. tit. VI. c. 8., L. Sal. ed. Herold. tit. XLVII. c. 4., Edict. Rothar. c. 153.

römischen Rechts, und diese blieb im Orient beständig im Gebrauch. Im Verkehr mit den germanischen Völkern nahm aber der römische Stuhl die Zählart nach Gliedern oder Generationen an k), und diese wurde nun im fränkischen Reiche l) und in England m) herrschend. In Italien hingegen, wo das römische Recht in der Tradition fortlebte, entstand im zwölften Jahrhundert über die Computation zwischen dem Bischofe Petrus Damiani und den Juristen von Ravenna ein Streit n), in dessen Folge die canonische Computation von Alexander II. als die rechtmäßige bestätigt wurde o). V. Die Ordnung des deutschen Erbrechts führte allmählig darauf, daß man in der Doctrin den näheren und den entfernteren Kreis von Verwandten unterschied. Jener endigte bei den Geschwistern. Darüber hinaus hießen die Verwandten Magen. Die Geschwisterfinder, die nach der gewöhnlichen Computation

k) Zuerst findet sich diese in einem Schreiben Gregor des Großen an Augustinus in England vom Jahr 603, Mansi T. X. col. 407. Bruchstücke desselben werden angeführt im c. 20. pr. c. XXXV. q. 2., c. 2. §. 5. c. XXXV. q. 5. In der ersten Stelle ist jedoch die Redact aus der zweiten zu verbessern.

l) Man findet sie hier ganz klar in Bonifac. epist. ad Zachar. a. 741. c. 5., und Zacharias bestätigte sie durch sein Decret vom Jahr 742, wonin er sie den fränkischen Bischöfen auseinander setzte, und eine andere übliche Computation, welche augenscheinlich die unter dem Kerns herkömmliche römische war, verwarf, Mansi T. XII. col. 356. Dieses Decret ist fälschlich auch Gregor dem Großen beigelegt worden, Mansi T. X. p. 444. Bruchstücke davon stehen auch bei Gratian, c. 3. 4. c. LXXV. q. 5. Seitdem wurde die canonische Computation auch in den Capitulatien bei den Eheverboteu angewendet, Capit. Compend. a. 757. c. 1. 2.

m) Theodor. Cantuar. Capit. (§. 89. not. v.) c. 24. 25. 139., Anonymi Poenitentiale (§. 93. not. s.) lib. I. c. 28. (Mansi T. XII. col. 438), Hucarii excerpt. (§. 89. not. x.) c. 138 (140). Die Gründe, aus welchen man diesen Stellen noch die römische Zählart zum Grunde legen will, sind durchaus nicht haltbar. Die letzte ist zwar zum Theil aus Theod. (c. un. c. XXXV. q. 4); allein es wurden nur die römischen Grade von canonischen Generationen verstanden.

n) Petr. Damian. opusc. VIII. de parent. gradib. (Opp. T. III.).

o) C. 2. c. XXXV. q. 5. (Alexand. II. a. 1065)

das zweite Glied bildeten, standen also nach Magen gerechnet in der ersten Sippzahl p). Diese Computation fand, da es sich bei der Ehe unter Verwandten nur um Magen handeln kann, auch bei der Kirche Eingang q), und wurde selbst bei der Gelegenheit, wo der Papst die römische Computation verwarf, als mit der canonischen leicht vereinbar für zulässig erklärt r), später aber doch ebensfalls abgeschafft s). VI. Einige Schriftsteller in Deutschland nehmen noch eine eigenthümliche Computation an, welche sie die Isidorische oder Gregorische nennen t). Diese soll darin bestanden haben, daß die Berechnung, wie bei der Computation nach Magen, nicht von dem gemeinschaftlichen Stammvater, sondern von den Geschwistern ausgegangen, übrigens aber in beiden Linien wie im römischen Recht die Grade zusammengezählt worden seyen. Allein Isidor folgt die reine römische Computation nach Graden u), Gregor I. die reine germanische nach Generationen v),

p) Sachsenp. I. 3. ungezweiter bruder kindere die stehn an dem gelide daschuldere und arme zusammene kemen, also tun die schwester kinder. Diz ist die erste sibbe zeale die man zu magen rechent. — Auf dieser Computation beruht auch c. 1. c. XXXV. q. 5. Nur darf diese Stelle nicht, wie man bisher nach Gratian immer gethan hat, dem Isidor beigelegt werden, denn sie findet sich in dessen Schriften nicht. Unstreitig ist sie aus einer Glossa des westgotischen Breviariums.

q) Synod. Theodon. Villan. a. 1003. (Hartzheim Conc. Germ. T. III. p. 29), Conc. Salegunt. a. 1022. c. 11.

r) C. 2. §. 9. c. XXXV q. 5. (Alexand. II. a. 1065). Daher ist auch noch in den Decretalen zuweilen darauf Rücksicht genommen, c. 3. X de divort. (4. 19).

s) C. 7. X. de consang. (4. 14).

t) Diese Erfindung führt von J. H. Böhmer her, und sowohl Laspeyres wie auch Eichhorn II. 388. halten sie noch für begründet.

u) Dieses beweisen auch auf das deutlichste Isidor, origin. IX. 6. und die drei Verwandtschaftstafeln, die bei dieser Stelle abgebildet sind.

v) Dieses zeigt das eben Nete k. angeführte Schreiben dieses Papstes. Was demohngesachtet Eichhorn in seiner Deutschen Rechtsgegeschichte Th. I §. 183. zur Aufrechthaltung der vermeintlichen Gregorischen Computation beibringt, ist nur eine mühselige Verknüpfung unerweisener und unhaltbarer Vermuthungen, welche die Sache ohne Neth verwischt machen.

und die einzige Stelle, die man scheinbar für jene seltsame Rechnung geltend machen könnte, ist bei genauerer Betrachtung nur von der germanischen Berechnung nach Magen zu verstehen w). Man wird also doch wohl endlich jene Fabel aufgeben müssen.

§. 310.

b) Verbotene Verwandtschaftsgrade.

Greg. IV. 14. Clem. IV. 1. De consanguinitate et affinitate.

Das mosaische Recht verbietet die Ehe nicht nach Graden, sondern zwischen namentlich bezeichneten Verwandten, so daß wenn man bei den Worten stehen bleibt, von den Verwandten desselben Grades einige einander heirathen können, andere nicht x). Auch das römische Recht bezeichnet gewöhnlich nach Namen, so jedoch daß ihm die Rechnung nach Graden zum Grunde liegt und es daher die Personen desselben Grades vollständig aufzählt. Nach ihm war die Ehe verboten unter Verwandten in der graden Linie bis ins Unendliche y); in der Seitenlinie die Ehe unter Geschwistern z) und unter solchen Personen, wovon die eine zur anderen an Eltern Statt, das heißt die eine unmittelbar unter dem gemeinschaftlichen Stammvater, die andere entfernter steht a). Unter Geschwisterkindern war die Ehe früher erlaubt b), wurde aber von Theodosius um das Jahr 385 verboten c). Die Kirche stellte zwar schon früh Eheverbote unter den nahen Verwandten auf, doch findet sich kein Beispiel, daß sie damals weiter gieng wie das

w) Dieses ist der in der Nete p. angeführte c. 1. c. XXXV. q. 5. Da nämlich diese Stelle nicht aus Isidor ist, so fällt der einzige scheinbare Grund, sie mit der römischen Computation in Verbindung zu bringen, weg.

x) Levit XVIII. 7. 9. 13. XX. 17. 18. 19., Deuter. XXVII. 22.

y) Fr. 53. de rit. nupt. (23. 2), c. 17. C. de nupt. (5. 4), §. 1. J. eod. (1. 10).

z) C. 17. C. de nupt. (5. 4), §. 2. J. eod. (1. 10).

a) Fr. 39. pr. de rit. nupt. (23. 2), c. 17. C. de nupt. (5. 4), §. 3. 5. J. eod. (1. 10).

b) Fr. 3. de rit. nupt. (23. 2).

c) C. 1. C. Th. si nupt. ex rescr. (3. 10), c. 3. C. Th. de inc. nupt. (3. 12).

römische Recht d). Bei den Franken wurde aber allmählig das Verbot auch auf die Ehe unter Kindern von Geschwisterkindern e), also auf die dritte Generation nach der canonischen Zählart f), ja selbst bis auf die dritte Generation einerseits und die vierte andererseits g), also bis auf den siebten Grad nach der römischen Zählart, ausgedehnt. In Spanien erklärte man sogar mit Beziehung auf eine Neuherung des mosaischen Rechts h) die Ehen unter Verwandten überhaupt für unerlaubt i), und demgemäß wurden wirklich später in dem westgotischen Gesetzbuch solche Ehen bis in den sechsten Grad, welcher nach der römischen Grundsicht die gesetzliche Grenze der Cognation bildete, verboten k). Um päpstlichen Hofe hielt man im siebenten Jahrhundert die Ehen zwar erst in der fünften Generation für völlig erlaubt l); doch wurden darum die in der vierten oder dritten Generation geschlossenen Ehen nicht getrennt m), und solche den neubefehrten Völkern

d) Augustin. de civit. Dei XV. 16. Experti etiam sumus in connubiis consobrinarum, etiam nostris temporibus propter gradum propinquitatis fraterno gradui proximum, quam raro per mores siebat, quod fieri per leges licebat; quia id nec divina lex prohibuit, et nondum prohibuerat lex humana.

e) Die Ehe unter den consobrini verbietet c. 8. c. XXXV. q. 2. (Conc. Agath. a. 506); nicht bloß unter diesen, sondern auch unter den sobrini, Conc. Epaon. a. 517. c. 30., Conc. Arvern. a. 535. c. 12., unter ersteren allein Conc. Turon. II. a. 567. c. 21., unter beiden wieder Conc. Autisiodor. a. 578. c. 31.; unter ersteren allein Conc. Paris. V. a. 615. c. 14. Die Bezeichnung geschieht hier überall nicht nach Graden, sondern mit den römischen Namen.

f) So reden Conc. Werm. a. 742. c. 1., Capit. Hayton. Basil. a. 820. c. 21.

g) Capit. Compend. a. 757. c. 1.

h) Levit. XVIII. 6.

i) Conc. Tolet. II. a. 531. c. 5.

k) L. Wisigoth. lib. III. tit. V. c. 1. lib. XII. tit. II. c. 6 tit. III. c. 8.

l) Theodor. Cantuar. Capitul. c. 24.

m) Hinsichtlich der dritten Generation liegt der Beweis in der Lesart, die von der eben angeführten Stelle in dem unten Note q zu erwähnenden Schreiben des Rabanus Maurus verfehlt.

sogar ausdrücklich als erlaubt nachgegeben *n*). Im achten Jahrhundert sprach aber der Papst über alle Ehen unter Verwandten das Anathem aus *o*). Der Erfolg war jedoch verschieden. Für Deutschland hatte der Papst selbst das Verbot aus besonderen Rücksichten auf die vierte Generation beschränkt *p*), und dabei blieb man hier noch eine Zeitlang stehen *q*). Durch den Einfluß der Schriften Isidors, der im Sinne des römischen Rechts den sechsten Grad als die Gränze der Verwandtschaft bezeichnet hatte, wurden aber Viele veranlaßt, die Eheverbote auf die sechste Generation festzustellen *r*). Andere nahmen das Verbot ganz allgemein, so weit eine Verwandtschaft nachweisbar wäre *s*). Noch Andere, denen aus dem römischen Recht und dem westgotischen Breviarium der siebente Grad als die Gränze der Verwandtschaft vorschwebte, setzten die Eheverbote auf die siebente Generation fest *t*). In England, wo Gregor blos die Ehen in der zweiten

*n*) Dieses zeigt daß im § 309. Note k. erwähnte Schreiben Gregors.

*o*) Gregor. II. in Conc. Roman. a. 721. c. 4—9, Zacharias in Conc. Roman. a. 743. c. 15.

*p*) Gregor. II. epist. XIII ad Bonifac. a. 726. c. 1.

*q*) Rhaban. Maurus epist. ad Humbert. episc. c. a. 847. (Regino de eccles. discipl. II. 200), Conc. Mogunt. a. 847. c. 30.

*r*) Anonymi Poenitent. (§ 93. not. m) apud Mansi T. XII col. 504, c. 21 c. XXXV. q. 2. (Conc. Cabil. a. 813), Benedict. Levit. Capitul. lib. I. c. 166. lib. II. c. 209. Daß dieser dazu die Veranlassung gegeben hat, bezeugt ausdrücklich der eben angeführte Rhabanus Maurus. Aber selbst dieser gelehrte Mann bemerkte nicht die dabei mit untergetauchte Verweichselung von Graden und Generationen.

*s*) L. Langob Lothar. I. c. 98 99., Benedict. Levit. Capitul. lib. III. c. 179. Add. IV. c. 74., Nicol. I. ad episc. German. c. a. 859. (Mansi T. XV. - col. 141), Conc. Wormae. a. 868. c. 32. (c. 18. c. XXXV. q. 2).

*t*) Zuerst findet man diese Zahl als allgemeine Gränze der Verwandtschaft in Gregor. III. epist. I. ad Bonifac. a. 731. c. 5. Dann in der Anwendung auf die Eheverbote in mehreren erdicteten dem Papste Gregor I. beigelegten Schreiben, wesen Gratian verschiedene Bruchstücke hat, c. 10. 20. §. 1. c. XXXV. q. 2., c. 2 c. XXXV. q. 8., und seit dem nennlichen Jahrhundert in vielen anderen Stellen, c. 2. 7. c. XXXV. q. 2.

Generation untersagt hatte u), wurde das Verbot stufenweise auch auf die dritte v), vierte w), sechste x) und siebente y) ausgedehnt. Dem allgemeinen Gebrauche gemäß nahm nun auch der römische Stuhl die siebente Generation als die Gränze an z). Diese allzu große Ausdehnung, die in der That auch hauptsächlich durch die seit dem achten Jahrhundert vorgegangene Verwechslung zwischen der römischen und canonischen Computation entstanden war, bewog aber Innocenz III. 1216 die Eheverbote auf das vierte Glied zu reduciren a), und zwar wurde schon die Ehe für erlaubt erklärt, wenn auch nicht beide, sondern nur der Eine im fünften Glied stände b). Dieses bildet also jetzt in der katholischen Kirche die Regel, die jedoch noch durch leichte Dispensationen in den entfernteren Graden gemildert wird. Die protestantischen Kirchenordnungen und die neueren Landesgesetze haben aber unter Seitenverwandten die Ehe noch in weit näheren Graden gestattet c). Im Orient wurde von Arcadius 405 die Ehe unter Consobrinen dem bürgerlichen Rechte nach wieder erlaubt d); allein die Sitte blieb entschieden dagegen e), und die Kirche verbot sie daher

---

(Pseudo-Isidor.), Benedict. Levit. Capitul. lib. I. c. 310 lib. II. c. 80. 139. lib. III. c. 432. Add. IV. c. 2. 74., Conc. Duziac. II. a. 873., Hinemar. Rhem. epist. synod. II. a. 879.

u) In dem oben §. 309. Note k. erwähnten Schreiben.

v) Anonymi Poenitent. lib. I. c. 28. (§. 309. not m.).

w) Leges Northumbr. presbyt. a. 950. c. 61., Conc. Aenham a 1009. c. 12.

x) Canuti leg. eccles. c. a. 1032. lib. I. c. 7.

y) Hucarii excerpt. c. a. 1040. c. 137 (139), Conc. Londin. a. 1075.

z) Conc. Roman. a. 1059. c. 11. (c. 17. c. XXXV. q. 2), Conc. Roman. a. 1063. c. 9., c. 2. c. XXXV. q. 5. (Alexand. II. a. 1065), c. 1. X. de consang. (4. 14).

a) C. 8. X. de consang. (4. 14).

b) C. 9. X. de consang. (4. 14). Früher scheint dieses anders gewesen zu seyn, c. 3. X. eod.

c) Eichhorn Kirchenrecht II. 393—405.

d) C. 19. C. de nupt (5. 4), §. 4. J. eod. (1. 10).

e) Theodor. Cantuar. Capitul. c. 24. 139.

später wieder ausdrücklich f). Durch die Basiliken wurde dieses auf die Sobrinen ausgedehnt g), die Ehe unter Sobrinenkindern aber gestattet h). Ueber die Verwandtschaft im siebenten Grade entstanden nun aber Zweifel, bis daß zur Zeit des Patriarchen Alexius Stubita (1033 — 51) eine solche Verbindung von der Synode zwar nicht für ungültig, doch aber für unerlaubt und strafbar, endlich durch ein Synodal-Decret unter dem Patriarchen Lucas 1176, welches gleich auch der Kaiser Manuel Comnenus bestätigte, selbst für nichtig erklärt wurde i). Alle diese Beschränkungen galten sogar auch für die außerehelichen Blutsverwandten k).

### §. 311.

#### c) Von der nachgebildeten Verwandtschaft.

Greg. IV. 11. Sext. IV. 3. De cognatione spirituali, Greg. IV. 12. De cognatione legali.

Neben der Verwandtschaft, welche auf einer wirklichen Zeugung beruht, gibt es mehrere künstliche, der wirklichen Verwandtschaft nachgebildete Verhältnisse, und diese haben denn auch gewisse Cheverbote zur Folge. Diese nachgebildete Verwandtschaft wird in die bürgerliche und in die geistliche eingetheilt, je nachdem das Verhältniß, welches ihr zum Grunde liegt, durch das bürgerliche oder durch das geistliche Recht erzeugt worden ist. I. Die bürgerliche Verwandtschaft entsteht aus der Annahme an Kindesstatt. Nach dem römischen Recht, wo eine Adoption nur von Männern vorgenommen werden konnte, war die Ehe mit derjenigen, welche durch die Adoption in das Verhältniß einer Tochter oder Enkelin

f) Conc. Trull. a. 692. c. 54. Weiter giengen die Verbote bis in das neunte Jahrhundert noch nicht. Dieses ergiebt sich aus Photii Nomocanon tit. XIII. cap. 2.

g) Basilic. lib. XXVIII. tit. 5. de nupt. prohib. c. 1., lib. LX. tit. 37. lex Jul. de adulter. c. 77.

h) Basilic. lib. XXXV. tit. 12. de institut. sub condit. fact. c. 5.

i) Diesen ganzen Hergang erzählt ausführlich Balsamon ad Photii Nomocanon tit. XIII. cap. 2. (Justell. T. II. col. 1080—82).

k) Balsamon ad Photii Nomocanon tit. XIII. cap. 5. (Justell. T. II. col. 1107).

gekommen war, unbedingt, selbst noch nach aufgelöster Adoption, verboten l). Die Verbote für die Seitenlinie gründeten sich aber darauf, daß der Adoptirte durch die Adoption Agnate der Agnaten des Adoptivvaters wurde. Es war daher, jedoch nur während daß die Adoption bestand, die Ehe des Adoptivkindes mit den wirklichen Kindern, mit den von Söhnen erzeugten Enkeln, und mit der Mutter, Schwester, und Vaterschwester des Adoptivvaters untersagt m), mit dessen Cognaten aber erlaubt n). Das Verbot der Ehe mit den Kindern des Adoptivvaters wurde später im Orient nochmals unbedingt wiederholt o), war aber, wiewohl Balsamon noch ausdrücklich daran erinnerte p), am Ende des zwölften Jahrhunderts nicht mehr im Gebrauch q). Die lateinische Kirche bezog sich im Allgemeinen auf das römische Recht r). Jetzt hängt dieser Punkt von den Landesgesetzen ab. II. Die geistliche Verwandtschaft entsteht aus der Laufe, weil die Kirche diese als eine geistige Wiedergeburt betrachtete, wobei die Pathen die Stelle der Eltern vertreten. Daher wurde im Orient schon von Justinian die Ehe zwischen ihnen und dem Täufling, dann auch zwischen ihnen und den Eltern des Täuflings, später selbst zwischen den beiderseitigen Kindern, und endlich unter den beiderseitigen

l) Fr. 55. pr. de rit. nupt. (23. 2), §. 1. J. de nupt. (1. 10).

m) Fr. 12. §. 4. fr. 17. pr. §. 2. fr. 55. §. 1. de rit. nupt. (23. 2).

In der letzten Stelle wird zwar auch noch die Mutterschwester unter den verbotenen Personen genannt; allein daß dieses ein mächtiger Zusatz sey, ergibt sich mit der größten Bestimmtheit aus den vorhergehenden Stellen.

n) Fr. 12. §. 4. de rit. nupt. (23. 2).

o) Nov. Leon. 24. Auch die übrigen Verbote blieben, Basilic. lib. XXVIII. tit. 5. de nupt. prohib. c. 1. 8.

p) Balsamon ad Conc. Trullan. c. 53. (Bevereg. T. I. p. 220). Balsamon spricht aber von jener Novelle auch schon als von einer halb vergessenen Sache.

q) Dieses beweist die Aeußerung von Demetrius Chomatenus Archiepisc. Bulgar. de gradib. cognition. (Leunclav. Tom. I lib. V. c. 315).

r) C. 1. c. XXX. q. 3. (Nicol. I. a. 866), c. 5. eod. (Paschal. II. a. 1110), c. 6. eod. (Dig. lib. XXIII. tit. 2. fr. 17), c. un X. de cognat. legal. (4. 13).

Verwandten so weit, wie bei der wirklichen Verwandtschaft, verboten s). Die lateinische Kirche hat sich früher fast eben so buchstäblich an jenen Begriff gehalten, und diesen sogar auch auf die Pathen bei der Firmung angewendet. Es war demnach die Ehe verboten zwischen dem Täufling und den Pathen t), zwischen ihm und deren Kindern u), zwischen dem Pathen und der Pathin v), endlich auch zwischen den Pathen und den Eltern des Täuflings w). Dieses letztere Verbot galt jedoch nicht überall x), auch ist die Anwendung auf den Ehemann, der bei dem eigenen Kinde seiner Frau Path gewesen wäre, entschieden verworfen worden y). Nach dem neueren Recht entsteht aber eine geistliche Verwandtschaft durch die Taufe blos zwischen dem Taufenden und den Pathen einerseits, und dem Täufling und dessen Eltern andererseits. Eben so durch die Firmung z). Die Protestantent haben sie ganz aufgehoben.

- 
- s) C. 26. C. de nupt. (5. 4), Conc. Trull. a 692. c. 53., Basilic. lib. XXVIII. tit. V. cap. 14., Balsamon ad Photii Nomocanon tit. XIII. cap. 5. (Justell. T. II. col. 1104), Idem ad Conc. Trullan. c. 53.
  - t) C. 5. c. XXX. q. 1. (Rhaban. c. a. 840).
  - u) C. 1. c. XXX. q. 3. (Nicol. I. a. 866), c. 2. 3. eod. (Zachar. c. a. 745), c. 5. eod. (Paschal. II. a. 1110), c. 1. 3. 7. 8. X. de cognat. spirit. (4. 11), c. 1. eod. in VI. (4. 3).
  - v) C. 5. c. XXX. q. 1. (Rhaban. c. a. 840), Benedict. Levit. Capitul. lib. II. c. 421., c. 3. de cognat. spirit. in VI. (4. 3).
  - w) C. 2. c. XXX. q. 1. (Conc. Compend. a. 757), c. 6. X. de cognat. spirit. (4. 11).
  - x) C. 3. c. XXX. q. 1 (Nicol. I. a. 860).
  - y) C. 1. c. XXX. q. 1. (Suppos. epist.), c. 4. eod. (Conc. Cabilon. II. a. 813), c. 5. i. f. eod. (Rhaban. c. a. 840), c. 6. eod. (Nicol. I. a. 864), c. 2. X. de cognat. spirit. (4. 11).
  - z) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 2. de ref. matrim.

§. 312.

5) Die Schwägerschaft. a) Wirkliche Schwägerschaft.

Greg. IV. 13. *De eo qui cognovit consanguineam uxoris suae vel sponsae.* Greg. IV. 14. Clem. IV. 1. *De consanguinitate et affinitate.*

Gewisse Eheverbote entstehen endlich aus der Schwägerschaft.

I. Die eigentliche Schwägerschaft ist das Verhältniß, welches durch die Ehe zwischen dem einen Ehegatten und den Blutsverwandten des Anderen gestiftet wird. Die Eheverbote daraus gründen sich hauptsächlich darauf, daß die Schwäger untereinander sich wie wahre Verwandte betrachten sollen. Der Umfang derselben kann jedoch durch das positive Recht verschieden bestimmt werden. Das mosaische Recht verbot die Ehe mit der Stiefmutter, mit der Stieftochter und deren oder des Stieffehns Tochter, mit der Schwiegermutter, der Schwiegertochter, und mit des Bruders und des väterlichen Theims Wittwe a). Nach dem römischen Recht war früher blos die Ehe mit der Schwieger- und Stiefmutter, und umgekehrt mit der Schwieger- und Stieftochter untersagt b); später wurde aber, unstreitig aus Rücksicht auf den Ausspruch der Kirche c), auch die Ehe mit der Frau des verstorbenen Bruders und mit der Schwester der verstorbenen Frau verboten d). Innerhalb dieser Gränzen blieb nun das canonische Recht lange stehen e). Später aber erklärte die Kirche, buchstäblich den Satz

a) Levit. XVIII. 8. 14—17. XX. 11. 12. 14. 20. 21., Deuteron. XXII. 39. XXVII. 20. 23. Die Ehe mit der Schwester der Frau nach dem Tode der Letzteren war aber nicht verboten, Levit. XVIII. 18.; und die Erwähnung der Frau des mütterlichen Theims (Levit. ex edit. vulg. XX. 20.) findet sich im Urteile nicht.

b) Fr. 14. §. 4. de rit. nupt. (23. 3), fr. 4. §. 5. 6. 7. de grad. cognat. (38. 10), c. 17. C. de nupt. (5. 4).

c) Conc. Eliber. a. 313. c. 61., Conc. Neocaesar. a. 314. c. 2., Can. Apostl. 18.

d) C. 2. 4 C. Th. de incest. nupt. (3. 12), c. 5. 8. 9. C. Just. cod. tit. (5. 5). Diese Stellen sind sämmtlich jünger, wie die angeführten Cencilien.

e) Dieses zeigt noch daß im §. 309. Nete k. angeführte Schreiben von Gregor I.

festhaltend, daß unter den Ehegatten eine Einheit des Fleisches statt finde *f*), die Ehe des Einen mit den Blutsverwandten des Anderen für eben so unerlaubt, als ob er dieser Andere selbst wäre. Auch wurde nun die Schwägerschaft nach Graden, und zwar jenem Begriff zu Folge auf dieselbe Weise wie die wirkliche Verwandtschaft berechnet *g*). So wurde das Verbot der Ehe unter Verschwägerten allmählig bis in das dritte Glied *h*), bis in das dritte einerseits und das vierte andererseits *i*), dann bis in das vierte Glied ganz *k*), dann bis in das sechste *l*), endlich dem allgemeinen Ausspruch des Papstes gemäß *m*), auf alle Verschwägerten *n*), oder bis in das siebente Glied *o*) ausgedehnt. Innocenz III. führte es aber auf das vierte Glied zurück *p*). Die protestantischen Kirchenordnungen und Landesgesetze haben es noch weit mehr eingeschränkt *q*). Unter den beiderseitigen Blutsverwandten im Verhältniß zu einander hat aber die lateinische Kirche niemals eine Schwägerschaft angenommen *r*). Nur zwischen den in zweiter

*f*) C. 15. c. XXXV. q. 2. (Augustin. c. a. 402).

*g*) C. 3. c. XXXV. q. 5. (Zachar. a. 642), c. 14. c. XXXV. q. 2. (Conc. Maciens. a. 814), c. 13. eod. (cap. incert. saec. noni).

*h*) Theodor. Cantuar. Capitul. c. 25., Hayton. Basil. Capitul. c. 21., c. 3. c. XXXV. q. 2. (cap. spur. saec. noni).

*i*) Capit. Compend. a. 757. c. 2.

*k*) Conc. Mogunt. a. 847. c. 30., Conc. Aenham. a. 1009. c. 12.

*l*) Canuti leg. eccles. c. a. 1032. lib. I. c. 7.

*m*) Greg. II. in Conc. Roman. a. 721. c. 9. Si quis de propria cognatione vel quam cognatus habuit duixerit uxorem, anathema sit.

*n*) C. 10. c. XXXV. q. 2. (Epist. spur. saec. octav.), L. Langob. Lothar. I. c. 98. 99., Benedict. Levit. Capitul. lib. III. c. 179. Addl. IV. c. 74., Conc. Wormac. a. 838. c. 32. (c. 18. c. XXXV. q. 2), Hinemar. Rhem. epist. synod. II. a. 879.

*o*) C. 7. c. XXXV. q. 2. (cap. spur. saec. noni), Capit. Reg. Franc. Addl. IV. c. 2., c. 1. X. de consang. (4. 14).

*p*) C. 8 X. de consang. (4. 14).

*q*) Eichhern Kirchenrecht II. 415—19.

*r*) Anonym. Poenitent. (§. 309. not. m) lib. I. c. 25., c. 5. X. de consang. et affin. (4. 14).

Ehe erzeugten Kindern einer Frau und den Verwandten des ersten Mannes war ausnahmsweise sonst die Ehe verboten *s)*; jetzt ist dieses aber ebenfalls von Innocenz III. aufgehoben *t)*. In der griechischen Kirche wurde mittlerweile das Verbot der Ehe unter Verschwägerten auch sehr erweitert *u)*; zuletzt bis auf den sechsten *v)*, von einigen Patriarchen sogar bis auf den siebenten Grad *w)*; doch blieben deren Nachfolger bei dem sechsten stehen *x)*. Merkwürdig war es, daß selbst die Blutsverwandte der beiden Ehegatten unter einander als verschwägert betrachtet wurden. Daher durften zwei Brüder, oder Vater und Sohn aus einer Familie, nicht zwei Schwestern, oder Mutter und Tochter aus der anderen heirathen *y)*. Später wurde dieses sogar auch bis in den sechsten Grad ausgedehnt *z)*; doch machten die Kaiser Alexius *a)* und

*s)* C. 1. c. XXXV. q. 2. (Gregor. I. a. 602), c. 2—5. eod. (cap. incert.).

*t)* C. 8. X. de consang. et affin. (4. 14).

*u)* Dieses zeigen schon die Basilic. lib. LX. tit. 37. I. Jul. de adulter. c. 77.

*v)* Dieses ist die Gränze in einer Synedalsentenz unter Michael Cerularius (1051—59), Leunclav. T. I. lib. III. p. 206.

*w)* So weit giengen die Patriarchen Ziphilinus (1073—75) und Eustratius (1082—84), Leunclav. T. I. lib. IV. p. 266. 268. Das Decret des Ersteren wurde selbst durch eine goldene Bulle des Kaisers Nicopherus Botaniata bestätigt, Leunclav. T. I. lib. II. p. 121.

*x)* So rechnet der Patriarch Niclaus III (1084—1111), Leunclav. T. I. lib. III. p. 216. Das dieses als die Gränze seit dem zwölften Jahrhundert fest stand, beweist auch Balsamon ad Photii Nomocanon tit. XIII. cap. 2. (Justell. T. II. col. 1081. 1084), Matth. Blastar. Syntagma litt. B cap. 8. (Bevereg T. II. p. 47).

*y)* Conc. Trullan. a. 692. c. 54., Basilic. lib. LX. tit. 37. I. Jul. de adulter. c. 77.

*z)* Dieses geschah unter dem Patriarchen Giennius (994—97), Leunclav. T. I. lib. III. p. 197.

*a)* Alexius erklärte gewisse Ehen dieser Art für völlig erlaubt, Leunclav. T. I. lib. II. p. 134, und diese Entscheidung nahm auch die Synode unter Niclaus III (1084—1111) an, Leunclav. T. I. lib. III. p. 215.

Manuel Comnenus b) mehrere Einschränkungen c). II. Zwischen dem einen Ehegatten und den Schwägern des Anderen besteht eine eigentliche Schwägerschaft nicht. Doch war nach dem römischen Recht die Ehe des Stiefsvaters mit der Frau des Stießsohns, und die Ehe der Stiefmutter mit dem Mann ihrer Stieftochter verboten d). Diese Vorschrift, welche auch die Basiliken aufnahmen e), gab in der griechischen Kirche Veranlassung, überhaupt aus der Schwägerschaft von einer dritten Familie her (*ex triplex*) Eheverbote abzuleiten; allein die Praxis ging hierin nicht weiter, wie das bürgerliche Recht f). Auch in der lateinischen Kirche führte theils der Einfluß des römischen Rechts, theils der angenommene Begriff von der Einheit des Fleisches dahin, die Ehe zwischen einem Manne und den Schwägern seiner verstorbenen Frau zu untersagen g); ja es wurde sogar, wenn zwei Weiber an zwei Consobrinen verheirathet gewesen waren, einem Manne, der Eine derselben, nachdem sie Wittwe geworden, geheirathet hatte, nach deren Tode die Andere zu heirathen nicht gestattet h). So wurde neben der eigentlichen, noch eine zweite und dritte Gattung von Schwägerschaft unterschieden i). Innocenz III. hat aber alle Ehehindernisse dieser Art aufgehoben k). III. Nach dem älteren Recht war auch, wenn man mit einer Person unerlaubten Umgang gehabt hatte, die Ehe mit einer Blutsverwandtin der-

b) Manuel erklärte gewisse Ehen dieser Art zwar für strafbar, allein nicht für ungültig, Leunclav. T. I. lib. II. p. 167.

c) Man findet den Inhalt dieser geistlichen und weltlichen Verordnungen zusammengestellt bei Balsamon ad Photii Nomocanon tit. XIII. cap. II. (Justell. T. II col. 1082—84).

d) Fr. 15 de rit. nupt. (23. 2).

e) Basilic. lib. XXVIII. tit. 5. de nupt. prohib. c. 3.

f) Das Genauere darüber findet man bei Matth. Blastares Syntagma litt. B. cap. 8. (Bevereg. T. II. p. 49—51).

g) C. 12. c. XXXV. q. 2. (cap. incert.).

h) C. 22 c. XXXV. q. 2. (Paschal. II. c. a. 1110).

i) Gratian. ad c. 21. c. XXXV. q. 2

k) C. 8. X de consang et affin (4. 14)

selben verboten *l*). Nach dem neneren Recht bildet aber eine solche ungesetzliche Schwägerschaft nur bis zum zweiten Grade ein trennendes Ehehinderniß *m*). Kommt sie zu einer bereits bestehenden Ehe, nämlich durch Ehebruch des einen Ehegatten mit einer Verwandten des Anderen hinzu: so machte sie nach dem älteren Recht ebenfalls die Ehe nichtig, und der unschuldige Theil durfte wieder heirathen *n*). Nach dem späteren Recht soll aber das Band der Ehe und, wenn der Unschuldige will, selbst das eheliche Leben fortbestehen *o*).

§. 313.

b) Von der nachgebildeten Schwägerschaft.

Der nachgebildeten Verwandtschaft entsprechend entsteht in folgenden Fällen auch eine nachgebildete Schwägerschaft. I. Aus der Adoption. Das römische Recht untersagte daher die Ehe zwischen dem Adoptivkind und der Frau des Adoptivvaters; und umgekehrt zwischen Letzterem und der Frau des Adoptivkindes; bei des selbst nach aufgehobener Adoption *p*). Dieses ist auch im Orient beibehalten worden *q*). II. Aus der geistlichen Verwandtschaft. Daher war nach dem älteren Recht die Ehe verboten zwischen dem Ehegatten des Pathen und dem Täufling und dessen Eltern *r*). Jedoch waren schon damals die Meinungen darüber verschieden *s*), und jetzt ist dieses Hinderniß stillschweigend aufge-

*l*) C. 5. c. XXXV. q. 2. (Conc. Compend. a. 757), c. 6. eod. (Conc. Tribur. a. 895), c. 2. 5. 7. 8. 9. X. de eo qui cognov. consanguin. uxor. (4. 13).

*m*) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 4 de ref. matr.

*n*) Capit. Wermer. a. 752. c. 2. 10. 11. 12. 18. (c. 21. 24. c. XXXII. q. 7), c. 19. eod. (Capit. Compend. a. 757), c. 20. eod. (Conc. Mogunt. a. 813).

*o*) C. 6. 10. 11. X. de eo qui cognov. consanguin. uxor. (4. 13).

*p*) Fr. 14. pr. §. 1. de rit. nupt. (23. 2).

*q*) Basilic. lib. XXVIII. tit. 5. de nupt. prohib. c. 2.

*r*) C. 1. c. XXX. q. 4. (Nicol. I. a. 865), c. 2. 3. eod. (cap. incert.), c. 4. de cognat. spirit. (4. 11), c. 4. eod. in VI. (4. 3).

*s*) C. 4. c. XXX. q. 4 (Conc. Tribur. a. 895), c. 5. eod. (Paschal. II.

hoben *t*). III. Aus einem Verlobniß. Schon das römische Recht betrachtete die Braut des Vaters gleichsam als die Stiefmutter der Kinder, und die Eltern des einen Verlobten gleichsam als die Schwiegereltern des Anderen, und leitete daraus die entsprechenden Eheverbote ab *u*). Diese sind auch in den Basiliken wiederholt *v*). Bald gieng man aber weiter *w*), und endlich wurden zwischen dem Verlobten und den Blutsverwandten des Anderen, ja selbst zwischen den beiderseitigen Blutsverwandten unter einander, dieselben Hindernisse angenommen, als ob eine wirkliche Ehe Statt gefunden hätte *x*). Alexius Comnenus ließ die Wirkung selbst für die unfeierlichen Verlobnisse fortbestehen *y*), wiewohl er übrigens nur die feierlichen als eigentliche Verlobnisse erklärt hatte *z*). Auch das kirchliche Recht des Abendlandes dehnte die Eheverbote zwischen dem Verlobten und den Verwandten des Anderen sehr weit aus *a*); jetzt aber sind sie auf den ersten Grad beschränkt *b*).

---

— c. a. 1110). Die Unterscheidung, wedurch Gratian diese Stellen mit den verigen vereinigen will, ist ganz grundlos.

*t*) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 2. de ref. matr.

*u*) Fr. 12. §. 1. 2. fr. 14. §. 4. de rit. nupt. (23. 2), fr. 6. §. 1. fr. 8 de grad. cognat. (38. 10), §. 9. J. de nupt. (1. 10).

*v*) Basilic. lib. XXVII. tit. 5. de nupt. prohib. c. 2., lib. XLV. tit. 3. de gradib. cognat. c. 4. 6.

*w*) Dieses zeigt schon das Scholion zu Basilic. lib. XXVIII. tit. 5. c. 2.

*x*) Dieses beweist die Verordnung des Patriarchen Eiphilius, verbunden mit der ihr ertheilten Bestätigung des Kaisers Nicephorus (§. 312. Note *w*).

*y*) Dieses ergiebt sich aus der eben (§. 303.) angeführten Verordnung vom Jahr 1084, Leunclav. T. I. lib. II. p. 126., Balsamon ad Photii Nomocan. tit. XIII. cap. II. (Justell. T. II. col. 1085—89). Doch ist der Sinn derselben in dieser Beziehung etwas dunkel.

*z*) Man sehe darüber §. 303. Note *r*.

*a*) C. 11. c. XXVII. q. 2. (cap. inc.), c. 12. eod. (Greg. I. c. a. 595), c. 14. eod. (Idem c. a. 600), c. 15. eod. (Julius cap. inc.), c. 32. eod. (Conc. Compedit. a. 757), c. 31. eod. (Conc. Tribur. a. 895), c. 3. 4. 8. X. de sponsal. (4. 1), c. 4. 5. 12. X. de desp. impub. (4. 2), c. un. de sponsal. in VI. (4. 1).

*b*) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 3. de ref. matrim.

§. 314.

VII. Aufschiebende Hindernisse.

Greg. IV. 4. De sponsa duorum, IV. 6. Qui clerici vel voventes matrimonium contrahere possunt, IV. 16. De matrimonio contracto contra interdictum ecclesiae.

Neben den Hindernissen, welche die eingegangene Ehe nichtig machen, giebt es noch andere Umstände, unter welchen die Kirche die Eingehung einer Ehe verbietet, deren Beachtung mithin für den Geistlichen Amtspflicht ist, die aber doch nicht die Annulierung der einmal abgeschlossenen Ehe nach sich ziehen. Diese sind folgende. I. Die mangelnde Einwilligung der Eltern c). II. Ein bestehendes Verlebniß mit einer anderen Person. Dieses wird, wenn es ein feierliches ist, in der griechischen Kirche sogar als ein Nichtigkeitsgrund behandelt d). III. Ein unfeierliches Gelübde der Keuschheit. Die Kirche betrachtete nämlich auch ein solches als eine gegen Gott eingegangene Verpflichtung, wovon der eigenmächtige Rückschritt unerlaubt sei e). Die Ehe selbst wird aber dadurch nicht annulirt f). IV. Das Verbot des geistlichen Oberen bis zur Erledigung eingetretener Bedenklichkeiten die Ehe abzuschließen g). Der Papst kann ein solches Verbot selbst bei Strafe der Nullität verordnen h). V. Hierhin sind ferner alle Fälle zu zählen, wo der Geistliche wegen der einer Ehe entgegenstehenden Landesgesetze zur Abschließung derselben nicht mitwirken darf. VI. Dem älteren Gebrauch gemäß, kraft dessen in den Zeiten des

c) Man sehe darüber §. 297.

d) Man sehe darüber §. 303.

e) Siricius epist. X. ad Gallos c. a. 390. c. 1. (4), c. 9. c. XXVII. q. 1. (Innocent. I. a. 404), c. 3. D. XXVII. (Theodor. a. 670), c. 2. c. XXVIII. q. 1. (Gregor. III. a. 739).

f) C. 2. D. XXVII. (August. a. 401), c. 41. c. XXVII. q. 1. (Idem eod), c. 1. c. XX. q. 3. (Leo I. a. 443), c. 3. 4. 5. 6. X. qui clerici (4. 6).

g) C. 3. pr. X. de clandest. despous. (4. 3), c. 1. 3. X. de matrim. contracto contra-interd. (4. 16).

h) C. 4. X. de sponsa duor. (4. 4).

Kirchenjahrs, wo die Kirche den Sinn der Gläubigen vorzugsweise für ihre Feier in Anspruch nimmt, die Celebration der Ehen untersagt war *i)*, ist in der Advent- und Fastenzeit die solenne Abschließung einer Ehe verboten *k)*. Die protestantischen Kirchenordnungen haben dieses auch beibehalten. VII. Ehemals entstand auch ein Hinderniß aus den öffentlichen Pönitenzen, weil man während derselben keine Ehe eingehen durste, und aus dem Verhältniß des Lehrers zum Katechumenen, weil dieses ein blos väterliches seyn sollte *l)*. Beides ist aber mit der veränderten Disciplin verschwunden.

§. 315.

VIII. Von der Dispensation bei Ehehindernissen.

Die Dispensation von den Ehehindernissen beruht auf denselben Grundsätzen, die von den Dispensationen überhaupt gelten *m)*. Nach der heutigen Disciplin ist daher bei den aufschiebenden Hindernissen, die aus dem Verlobniß und aus dem unfeierlichen Gelübde der Keuschheit entspringen, und bei allen annullirenden Hindernissen eine Dispensation durch den Papst nöthig. Doch wird die Ausübung dieser Besfugniß in einem bestimmten Maße durch besondere Vollmachten auf die Bischöfe als Delegirte des apostolischen Stuhles übertragen, so daß nur die besonders wichtigen Fälle an den Papst selbst kommen. Das Gesuch geht dann, wenn das Hinderniß nicht verheimlicht zu werden braucht, durch das bischöfliche Ordinariat an die Datarie, und es wird dabei, um sich für die von der Kirche verlangte Indulgenz dankbar zu erweisen, eine dem Stande und Vermögen angemessene Summe entrichtet, die zu den Missionen und ähnlichen nützlichen Zwecken verwendet wird *n)*. Bei geheimen Hindernissen, wo die Dispensation

*i)* C. 8. c. LXXXIII. q. 4. (Conc. Laodic. c. a. 372), c. 9. eod. (Conc. Bracar. II. c. a. 572), c. 11. eod. (Nicol. I. a. 866), c. 10. eod. (Conc. Salzburg. a. 1023), c. 4 X. de fer. (2. 9).

*k)* Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 11. de sacr. matr. cap. 10. de ref. matr.

*l)* C. 5. X. de cognat. spirit. (4. 11), c. 2. eod. in VI. (4. 3).

*m)* Man sehe darüber §. 180.

*n)* Pallavicini. hist. conc. Trident. lib. XXIII. cap. 8. n. 21.

bles für das Gewissen nachgesucht wird, geht das Gesuch ohne Angabe der wahren Namen durch den Beichtvater und das Ordinariat an die römische Pönitentiarie, und die Bewilligung erfolgt unentgeldlich. In dem Gesuch müssen die Gründe, welche dafür sprechen, mit Wahrhaftigkeit angegeben seyn o), und es wird auf die individuellen Verhältnisse, auf Stand, Vermögen, Alter, Gelegenheit der Versorgung und dergleichen, mit großer Umsicht Bedacht genommen p). Handelt es sich um eine bereits geschlossene Ehe, so ist dieses, wenn auch nur der eine Theil dabei in gutem Glauben war, ein Umstand, der die Dispensation erleichtert. Haben aber beide dabei wissenschaftlich oder leichtsinnig gehandelt, so soll dieses sehr streng genommen werden q). Ob eine neue Einigung der Ehe nothwendig sey, hängt von der Art des bestehenden Richtigkeitsgrundes ab r). Hinsichtlich der Gränzen des Dispensationsrechtes versteht es sich von selbst, daß von den wesentlichen, aus der Natur und Offenbarung fließenden Vorschriften, namentlich von dem Verbot der zweiten Ehe bei Lebzeiten des anderen Ehegatten gar nicht dispensirt werden kann; aber auch davon abgesehen giebt es noch andere Fälle, wo nie dispensirt wird, namentlich bei vorhandener Affinität ersten Grades in absteigender Linie, und wenn Ehebruch und wirkliche Tödtung des anderen Ehegatten vorhergegangen ist s). Bei den Protestanten steht das Recht zu dispensiren insgemein dem Landesherrn zu; in England aber ist es, so weit es sonst der Papst hatte, dem Erzbischof von Canterbury übertragen worden.

---

o) Const. Sicut accepimus Pii V. a. 1566., Const. Ad apostolicae Benedict. XIV. a. 1742.

p) Das Nähere über dieses Alles giebt Staps Pastoralunterricht über die Ehe Abth. I. Abschn. IV. Hauptst. 4. 5. 6.

q) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 5. de ref. matr. Dieses ist auch durch ein Rescript Gregors XVI. vom 22. Nov. 1836 an den Predicator Cardinal Vacca nachdrücklich eingeschärf't worden.

r) Staps Pastoralunterricht über die Ehe Abth. III. Hauptst. 1. 2.

s) Benedict. XIV. epist. ad Ignatium Realem a. 1757. §. 13. 14. 15.  
(In eiusdem Bullar. T. IV. Append. II. p. 7. 8).

§. 316.

IX. Von dem Einspruch und der Nichtigkeitsklage.

Greg. IV. 18. Qui matrimonium accusare possunt vel contra illud testari.

Aus jedem gesetzlichen Hinderniß entspringt das Recht wider die Abschließung der Ehe Einspruch zu erheben. Bei Privathindernissen steht dieses jedoch nur dem verletzten Theile zu; öffentliche Hindernisse muß aber der Pfarrer von Amts wegen berücksichtigen *t*), und selbst jeder Dritte ist sie anzugeben verpflichtet *u*). Die Wirkung besteht dann darin, daß vorläufig, wenn die Anzeige nur einigermaßen glaubwürdig und bescheinigt ist *v*), die Abschließung der Ehe bis nach beendigter Untersuchung ausgesetzt werden muß *w*). Ist das Hinderniß ein tremendes, so begründet es das Recht auch gegen die bereits abgeschlossene Ehe eine Nichtigkeitsklage anzustellen. Zu dieser Klage sind, wie bei dem Einspruch, wenn das Hinderniß ein öffentliches ist, alle berechtigt und verpflichtet, welche die nöthigen Indicien beibringen können, und nicht gerade besonders verdächtig sind *x*); auch muß der Richter, wenn er das Daseyn eines solchen Nichtigkeitsgrundes erfährt, selbst von Amts wegen Untersuchung erheben *y*). Als Beweismittel werden Urkunden und Zeugen, und unter diesen auch Verwandte und Hausgenossen *z*), zugelassen, nicht aber Eidesdelation *a*), auch nicht

*t*) C. 3. pr. X. de clandest. despous. (4. 3).

*u*) C. 7. X. de cognat. spirit. (4. 11).

*v*) C. 22. X. de testib. (2. 20), c. 12. 27. X. de sponsal. (4. 1).

*w*) C. 3. pr. de clandest. despous. (4. 3), c. 3. X. de matrim. contract. contra interdict. eccles. (4. 16).

*x*) C. 2. 6. X. qui matrimon. accus. (4. 18), c. 7. X. de cognat. spirit. (4. 11).

*y*) C. 3. X. de divorc. (4. 19).

*z*) C. 3. c. XXXV. q. 6. (Urban. II. c. a. 1092), c. 3. X. qui matrim. accus. (4. 18), c. 10. X. de sentent. et re iudic. (2. 27).

*a*) Das canonische Recht sagt dieses zwar nicht anstrenglich, allein es ist von der Praxis ganz richtig angenommen werden, weil die Eidesdelation eine Art von Transact in sich schließt, Transacte über die Existenz der Ehe aber überhaupt unzulässig sind, c. 11. X. de transact. (1. 36).

unbedingt das Geständniß der Ehegatten, wegen der Gefahr der Collusion b). Überhaupt muß ein sehr bestimmter und vollständiger Beweis geliefert werden, und im Zweifel ist eher für als wider die Ehe zu erkennen c). Nach einer neneren sehr zweckmäßigen Verordnung soll sogar in jeder Diöcese ein vereideter Defensor angestellt werden, der vor Gericht, wenn solche Fälle vorkommen, für die Aufrechthaltung der Ehe streiten muß d). Wird die Nichtigkeit anerkannt, so liegt in dieser Entscheidung, daß die Ehe von Anfang an nicht wirklich, sondern bloß dem Schein nach existierte; sie wird daher durch das Urtheil, wenn nicht Dispensation eintritt, rückwärts mit allen ihren Wirkungen aufgehoben. Das Urtheil geht aber, weil es sich hier nicht um reine Privatrechte handelt, nie in Rechtskraft über, und kann daher eines Irrthums wegen immer wieder aufgehoben werden e). Ist übrigens eine Verbindung gar nicht vor der Kirche, sondern bloß durch die Intention der Parteien als Ehe geschlossen, so bedarf es wider sie in den Ländern, wo das Concilium von Trient gilt, einer förmlichen Nichtigkeitsklage nicht, weil sie canonisch nicht einmal den Schein einer Ehe für sich hat.

### §. 317.

X. Von den Wirkungen der Ehe. A) Allgemeine Verhältnisse.

Greg. IV. 10. De natis ex libero ventre.

Aus dem Wesen der Ehe als einer durch Liebe und Treue verbundenen Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse entstehen folgende Wirkungen. I. Die Verpflichtung der Ehegatten ein gemeinschaftliches Hauswesen zu unterhalten, Freud und Leid mit einander zu theilen, und sich in allen Lagen gegenseitig nach Kräften zu unterstützen. II. Die Verpflichtung zur ehelichen Treue. Diese begreift im weiteren Sinne die Erfüllung alles desjenigen,

b) C. 5. X. de eo qui cognov. consanguin. (4. 13).

c) C. 1. X. de consanguin. (4. 14), c. 26. X. de sentent. et re iudic. (2. 27).

d) Const. Dei miseratione Benedicti XIV. a 1741.

e) C. 7. 10. X. de sentent. et re iudic. (2. 27), c. 5. 6. X. de frigid. et malefic. (4. 15).

was die Ehegatten sich einander nach dem Wesen der Ehe schuldig sind; insbesondere aber die Verpflichtung jedes Geschlechtsverhältnis mit einer dritten Person zu unterlassen, weil dieses der äußerste Grad von Entfremdung ist. Daher wird ein solches Vergehen vorzugsweise Ehebruch genannt f). III. In Beziehung auf das Hauswesen, welches durch die Ehe gestiftet wird, hat der Mann, nach der ihm von der Natur angewiesenen Stellung, die Verpflichtung dasselbe zu ordnen und zu unterhalten, und die Frau muß ihm als dem Haupte des Hauses Achtung, und seinen Anordnungen Gehorsam erweisen g). Dafür soll aber auch dieser gegen sie, als gegen den schwächeren Theil, milde und lieblich seyn, und ihr seinen Schutz verleihen. Die näheren Vermögensverhältnisse hängen von den bürgerlichen Rechten ab. IV. Ueber den ehelichen Umgang enthält das canonische Recht die Ermahnung, daß dieser mit keuschen Sitten und nicht blos der Sinnlichkeit wegen geübt werden soll h). Daher war früher den Ehegatten noch einige Tage nach der Einsegnung die Enthaltsamkeit auferlegt i), und die Aussprüche der Väter, später besonders die Pönitentialbücher, schrieben ihnen im Geiste des mosaischen Rechts noch mancherlei andere Beschränkungen vor k). Uebrigens darf

f) C. 4. c. XXXII. q. 4. (Ambros. c. a. 387), c. 18. c. XXXII. q. 5. (Augustin. c. a. 393).

g) C. 13. 17. c. XXXIII. q. 5 (Hilar. diacon. c. a. 380), c. 15. eod. (Hieronym. a. 386), c. 18. eod. (Idem c. a. 389), c. 12. 14. eod. (Augustin. c. a. 410).

h) C. 12. 14. c. XXXII. q. 4 (Hieronym. a. 386), c. 5 eod. (Idem a. 390), c. 3. c. XXXII. q. 2. (Augustin. c. a. 401), c. 7. c. XXXIII. q. 4. (Gregor. I. a. 640).

i) C. 33. D. XXIII. oder c. 5. c XXX. q. 5. (Statuta eccles. antiqui), c. 1. c. XXX. q. 5. (Pseudo-Isid.), Benedict. Levit. Capitul. lib. III. c. 463. In einigen Gegenden entstand daraus im Mittelalter der Gebrauch, daß sich die Verlobten gegen eine gewisse Summe, die der Kirche zufließt, von diesem Verbot dispensiren ließen, und daraus haben neuere Schriftsteller eine andere abgeschmackte Fabel gemacht.

k) C. 4. 5. c. XXXIII. q. 4. (Hilarius c. a. 380), c. 1. eod. (Hieronym. c. a. 400), c. 4. eod. (Idem a. 408), c. 2. 3. eod. (cap. incert), Benedict. XIV de synodo dioecesana lib. V. cap. 1. n. 8. Diese

sich aber hierin ein Ehegatte den Wünschen des Anderen nicht eigenmächtig entziehen *l*); daher ist auch ein Gelübde der Art ohne Zustimmung des Anderen ungültig *m*), und sogar die ertheilte Zustimmung kann immer noch widerrufen werden *n*). Um diesem jedoch vorzubeugen, wurde gewöhnlich dem Ehegatten bei Ertheilung seiner Zustimmung ebenfalls das Gelübde der Keuschheit abverlangt *o*); auch hört das Recht des Widerrufs auf, wenn er seitdem einen Ehebruch begangen hat, weil dieser den Anderen überhaupt von der Verbindlichkeit zum gemeinschaftlichen Leben befreit *p*). V. Die Wirkungen für die Kinder bestehen zunächst darin, daß durch die Ehe, weil sie als ein fortdauerndes und ausschließliches Verhältniß intendirt ist, die Abstammung der Kinder von einem bestimmten Vater gewiß gemacht wird; und was an der vollen factischen Gewißheit fehlt, ergänzt das positive Recht durch die aus dem Wesen der Ehe gezogene Präsumtion, daß alle während der Ehe erzeugten Kinder als von dem Ehemann erzeugt

---

Verordnungen haben eine sehr tiefe physische und geistige Beziehung, wo von sich aber hier nicht gut reden läßt.

- l)* I. Cor. VII. 4. 5., c. 3. c. XXXII. q. 2. (Augustin. a. 401), c. 5. c. XXXIII. q. 5. (Idem c. a. 415). Ein Recht, welches wie das der Kirche hauptsächlich auf das Gewissen geht, kann allerdings über diesen Punkt reden. Allein das bürgerliche Recht wird, wenn es nicht ärgerliche und unnötige Processe herbeiführen will, wohl thun, davon ganz zu schweigen, und solche Klagen gar nicht zuzulassen, weil ein Zwangsurtheil auf Erfüllung höchst unwürdig und doch gar nicht ausführbar ist. Das protestantische Kirchenrecht hat freilich den Knoten durchschnitten, indem es in einem solchen Fall eine Klage auf Ehescheidung gestattet.
- m)* C. 11. 16. c. XXXIII. q. 5. (Augustin. c. a. 410), c. 6. eod. (Idem c. a. 411), c. 4. eod. (Idem c. a. 415), c. 1. eod. (Idem c. a. 420), c. 3. eod. (Conc. Compend. a. 757), c. 3. 12. X. de convers. coniug. (3. 32).
- n)* C. 11. c. XXXIII. q. 5. (Augustin. c. a. 410), c. 6. eod. (Idem c. a. 411), c. 1. 9. 11. X. de convers. coniug. (3. 32).
- o)* C. 10. c. XXXIII. q. 5. (Conc. Wermer. a. 752), c. 4. 5. 6. 8. 13. 18. X. de convers. coniug. (3. 32)
- p)* C. 15. 16. 19. X. de convers. coniug. (3. 32).

gelten sollen. Die nähere Berechnung und Anwendung dieser Regel hängt von den bürgerlichen Rechten ab. An diese Präsumtion schließen sich dann ferner alle Rechte und Pflichten an, welche die Natur und das positive Recht zwischen Eltern und Kindern feststellt. VI. Eine besondere Begünstigung, welche der Ehe von der Kirche beigelegt worden ist, besteht darin, daß die unehelich erzeugten Kinder durch die nachfolgende Ehe der Eltern, und zwar von Rechtswegen selbst gegen den Willen der Kinder, legitimirt werden *q).* Auch das neuere römische Recht kannte schon eine solche Legitimation; jedoch nicht für alle in einer außerehelichen Geschlechtsgemeinschaft, sondern nur für die in einem Concubinat erzeugten Kinder, welches damals eine der Ehe sich nähernde bürgerlich tolerirte Verbindung war *r).* Diese Unterscheidung hört aber jetzt auf, weil kein Concubinat mehr geduldet wird *s).* Uebrigens liegt es aber doch im Geiste der Legitimation, daß zur Zeit, wo das Kind erzeugt wurde, eine Ehe zwischen seinen Eltern wenigstens möglich gewesen seyn muß. Die im Ehebruch mit einander erzeugten Kinder werden daher durch die nachfolgende Ehe nicht legitimirt; und wo gar diese Ehe aus besonderen Gründen nicht einmal gültig ist, kann von einer Legitimation vollends nicht die Rede seyn *t).* Auf die im Incest erzeugten Kinder ist aber

---

*q)* C. 1. 6. X. qui filii sint legitimi (4. 17).

*r)* C. 5. 6. 7. 11. C. de natur. liber. (5. 27), nov. Just. 12. c. 4., nov. 18. c. 11., nov. 19., nov. 74. c. 1., nov. 78. c. 4., nov. 89. c. 8. 11.

*s)* Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 8. de ref. matr.

*t)* So ist augenscheinlich das c. 6. X. qui filii sint legitimi (4. 17) zu verstehen, man mag dieses Excerpt allein für sich, oder die Decretale in ihrer ursprünglichen Gestalt, wie sie in den Concilienversammlungen steht, betrachten. Diese Auslegung vertheidigt auch, jedoch blos als seine Privatmeinung, Benedict XIV. in der Const. Reddita nobis altero abhinc mense a. 1744., und man kann sie in der Praxis als entschieden annehmen. Einige Schriftsteller behaupten jedoch noch, die Decretale gehe blos auf den Fall, wo die geschlossene Ehe aus besonderen Gründen ungültig wäre, F. C. Schweikart de matrimonii vi in liberis adulterinis legitimandis non deficiente. Regiom. 1823. 8., C. J. Diez Beiträge

eine solche Legitimation anwendbar, weil die nachfolgende Ehe zeigt, daß schon damals die Ehe durch Dispensation möglich gewesen wäre u). VII. Uebrigens hat auch eine an sich nichtige Ehe, die aber im guten Glauben, ohne die Nichtigkeit zu kennen, eingegangen war (matrimonium putativum), die Wirkungen der rechten Ehe, und zwar für Alle, wenn beide Ehegatten im Irrthum waren, sonst nur für den unschuldigen Theil und für die Kinder v). Nur muß die Ehe öffentlich in der gehörigen Form abgeschlossen gewesen seyn, weil sonst beide den Verdacht gegen sich haben w).

§. 318.

B) Von dem Beweis der ehelichen Abstammung.

Greg. IV. 17. Qui filii sint legitimi.

Will ein Kind in einer bestimmten Familie die Rechte eines ehelichen Kindes in Anspruch nehmen, so sind drei Punkte zu beweisen: erstlich, daß es von der Frau, die seine Mutter seyn soll, geboren worden ist; zweitens, daß diese Frau mit dem Manne, der sein Vater seyn soll, durch die Ehe verbunden war; und drittens, daß es von diesem Manne auch wirklich erzeugt worden ist. Der erste Punkt kann durch den Besitzstand, durch die Erklärung der Eltern, durch Zengen x) und andere Beweismittel dargethan werden. Der zweite Punkt wird regelmäßig durch den Heirathsact, in dessen Ermangelung durch die Zengen, welche bei der Eingehung gegenwärtig waren, bewiesen y). Ist die Abschließung der Ehe dargethan, und haben die Eltern unbestritten als Ehegatten gegolten, so kann nach deren Tode dem Kinde nicht die Einrede entgegengestellt werden, daß jene Ehe aus irgend

---

zur Lehre von der Legitimation durch nachfolgende Ehe. Halle 1832. 8., Eichhorn Kirchenrecht II. 451.

u) Meine Meinung ist also vollkommen consequent und mir von Eichhorn II. 451. nicht verstanden.

v) C. 8. 10. 14. X. qui filii sint legitim. (4. 17).

w) C. 3. §. 1. X. de clandest. despous. (4. 3).

x) C. 10. X. de probat. (2. 19), c 3. X. qui filii sint legitim. (4. 17).

y) C. 12. X. qui filii sint legitim. (4. 17).

einem Grunde nichtig gewesen sey z). Nach der Praxis vieler Länder braucht selbst das Kind, wenn beide Eltern tot sind, gar nicht einmal den Beweis zu führen, daß sie wirklich verheirathet waren, wenn sie nur überhaupt öffentlich als Eheleute gegolten haben. Der dritte Punkt endlich wird kraft der oben erwähnten gesetzlichen Präsumtion regelmäßig schon dadurch bewiesen, wenn die Berechnung zeigt, daß es während der Ehe concipirt worden ist. Wird einem Kind seine eheliche Abstammung bestritten, so muß umgekehrt der Beweis wider diese Punkte gerichtet seyn.

§. 319.

XI. Von der Ehescheidung. A) Grundlehre der katholischen Kirche.

Greg. III. 33. De conversione insidelium.

Die Ehe als eine Verbindung, worin die Ehegatten mit unbedingter Hingebung sich als für dieses Leben angehörend erkannt und darin ihre geistige und leibliche Einheit gefunden haben, muß, wenn dieser Begriff in seiner ganzen Tiefe gemessen und verstanden wird, eine über den Wechsel der Neigungen, Leidenschaften und selbst der gegenseitigen Verschuldungen erhabene, also schlechthin unauflösliche Verbindung seyn. Mit dem Christenthum, welches seinen Bekennern den Inhalt jenes Begriffs durch das Symbol der Vereinigung Christi mit der Kirche auffloß und verständlich machte a), wurde daher auch die Unauflösbarkeit als die Grundbedingung der christlichen Ehe vorgezeichnet b). Diesen Begriff faßten auch schon die ältesten Väter und Concilien in seiner vollen Bestimmtheit auf c), und wenn auch Einige die von Christus bei

z) C. 11. X. qui filii sint legitimi (4. 17).

a) Ephes. V. 21—32.

b) Marc. X. 2—12., Lue. XVI. 18., I. Cor. VII. 10. 11.

c) Hermas Pastor II. mandat. IV. 12., Tertullian. († 215) de patient. c. 22. adv. Marcion. IV. 34. de monogam. c. 9., Origen. (234) in Matth. Opp. Tom. XIV. n. 24., Cyprian. († 258) Testim. III. 90., Conc. Eliber. a. 313. c. 8. 9. (c. 8. c. XXII. q. 7), c. 7. eod. (Hieronym. a. 388), c. 4. eod. (Augustin. c. a. 393), c. 2. 10. eod. (Idem a. 419). Diese und andere Stellen sind bei Mey Geschichte des Eherechts umständlich behandelt. Was Eichhorn II. 465. darüber sagt, beweist daß er von dem Wesen der Tradition gar keinen Begriff hat.

der Auslegung des jüdischen Gesetzes im Falle des Ehebruches zugelassene Ausnahme d) aus Nachgiebigkeit auch auf das christliche Gesetz übertragen, Andere unter dem Einfluß der weltlichen Gesetzgebung andere Accommodationen versuchten: so lag doch selbst in der bedenklichen Art, wie sie sich zum Theil darüber ausdrückten e), eine Hinweisung auf das, was der Geist und die Vollkommenheit des christlichen Rechts verlangte. Nachdem daher die Tradition allmählig von jenen trüben Beimischungen gereinigt in der Doctrin zum klaren allgemeinen Bewußtseyn gelangt war, würde diese Doctrin gegen ihre Widersacher auch durch einen bestimmten Canon in Schutz genommen f). Das Band der Ehe ist daher unter Christen unbedingt unauflöslich g). Dieses gilt aus dem Gesichtspunkte der katholischen Kirche selbst von der Ehe der Häretiker, weil, wenn diese auch nach ihrer Auslegung die Ehescheidung mit der Offenbarung vereinbar halten, dieser Irrthum die Kraft und Gültigkeit des göttlichen Gesetzes für sie nicht aufhebt h). Selbst die Ehen der Ungläubigen, welche nach ihren Gesetzen eingegangen sind, werden von der Kirche, wenn auch nicht als Sacramente i), doch aber als wahre und rechtmäßige k),

d) Matth. V. 31. 32. XIX. 2—10. Man muß darüber die Eregeten nachlesen.

e) Conc. Arelat. I. a. 314. c. 10, Capit. Werm. a. 752. c. 2. 5. 9. 10. 18., Capit. Compend. a. 757. c. 7., 8., Benedict. Levit. Capitul. lib. II. c. 87. Es gibt noch mancherlei Stellen der Art.

f) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 7. de sacram. matr.

g) Das nach §. 307. Note o. p. das feierliche Gelübde der Eheschließung die abgeschlossene aber noch nicht consummierte Ehe trennt, ist keine Annahme sondern erklärt sich aus c. 5. X. de bigam. non ordinand. (1. 21). Andere Fälle, wo der Papst dispensirt haben soll, was nach einer wahren Ehe gar nicht möglich ist, beruhen darauf, daß wegen Abneigung des einen Theils gar kein ehelicher Umgang statt gefunden hatte, also die Einwilligung keine wahre, sondern eine durch die Umstände erzwungene gewesen war.

h) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 22.

i) C. 7. X. de divort. (4. 19).

k) C. 4. D. XXVI. (Ambros. a. 377), c. 3. eod. (Innocent. I. a. 414), c. 1. c. XXVIII. q. 1. (Idem a. 405), Gratian ad c. 17. c. XXVIII. q. 1., c. 4. X. de consang. (4. 14).

und daher, wenn sie vor der Kirche zur Sprache kommen, als unauflässliche Verbindungen angesehen *l*). Hier von ist nach der Erklärung des Apostels *m*) nur dann eine Ausnahme gestattet, wenn nach der Bekehrung des Einen zum Christenthum die eheliche Gemeinschaft wegen der Weigerung des Anderen und der daraus entstehenden Abergernisse und Blasphemien nicht fortgesetzt werden kann); in diesem Falle ist Zener nicht mehr gebunden *o*). • Doch gilt seine Ehe nicht gleich nach der Trennung, sondern erst dann für aufgelöst, wenn er wirklich zu einer anderen Ehe geschritten ist *p*). Alle diese Grundsätze kommen bei der Bekehrung der Juden und Heiden vielfach zur Sprache, und mehrere schwierige Fragen darüber sind durch besondere Verordnungen entschieden *q*). Im umgekehrten Falle aber, wo ein Ehegatte vom Christenthum abfällt, wird das Band der Ehe weder für ihn noch für den zurückbleibenden Theil aufgelöst *r*).

§. 320.

B) Von der Sonderung von Tisch und Bett.

Greg. IV. 8. De coniugio leprosorum, IV. 19. De divortiis, IV. 20. De donationibus inter virum et uxorem.

Mit dem Verbot der Scheidung ist es doch vereinbar, daß die Kirche aus dringenden Gründen eine Absonderung von Tisch

---

*l*) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 21. n. 8.

*m*) I. Cor. VII. 12. 13. 14. 15.

*n*) C. 4. c. XXVIII. q. 1. (Augustin. c. a. 412), c. 7. eod. (Idem a. 414).

*o*) C. 2. c. XXVIII. q. 2. (Hilar. c. a. 384) ibiq. Gratian., c. 7. 8. X. de divort. (4. 19), Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VI. cap. 4. n. 3. lib. XIII. cap. 21. n. 1. Man behauptet zwar häufig, daß auch dann noch das Eheband fortdauere. Allein darüber sehe man A. J. Binterim de libertate coniugis infidelis factae fidelis. Confluent. 1834 8.

*p*) C. 8 i. f. de divort. (4. 19), Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VI. cap. 4. n. 4.

*q*) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VI. cap. 4. n. 3. 5. lib. XIII. cap. 21. n. 2—7.

*r*) Gratian. ad c. 2. c. XXIII. q. 2., c. 7. X. de divort. (4. 19).

und Bett, entweder für eine gewisse Zeit oder gar für immer, gestattet s). Eine zeitige Sonderung ist in mehreren Fällen zugelassen, namentlich wegen schwerer Mishandlungen t). Andere Fälle hängen von dem richterlichen Ermessen ab. Eine ekelhafte und ansteckende Krankheit ist jedoch dazu an und für sich nicht hinreichend, vielmehr soll sich in einer solchen Noth vorzüglich die Liebe und Treue der Ehegatten bewähren u). Die Sonderung auf Lebenszeit kann aber nur wegen Verlezung der ehelichen Treue nachgesucht werden; doch wird dieses Vergehen jetzt gegen den Mann mit gleicher Strenge behandelt, wie gegen die Frau v). Zum Beweis des Ehebruchs sind stark verdächtige Thatsachen hinreichend w); auch kann dazu das Geständniß des Schuldigen benutzt werden x); doch muß der Richter dabei Vorsicht anwenden, weil dasselbe fingirt seyn könnte y). Uebrigens ist es aber kein Ehebruch, wenn die Beirohning durch Gewalt z) oder durch einen entschuldbaren Irrthum a) veranlaßt war. Auch kann der Kläger abges

s) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 8. de sacram. matrim.

t) C. 8. 13. X. de restit. spoliat. (2. 13).

u) C. 1. 2. X. de coning. leprosor. (4. 8). Ganz irrig ist es, wenn man aus diesen Stellen zuweilen gerade die umgekehrte Meinung ableitet. neberdies reden sie von dem Aussatz, der bekanntlich im Mittelalter eine ganz eigene furchterliche Krankheit war.

v) C. 4. c. XXXII. q. 4. (Ambros. c. a. 387), c. 20. c. XXXII. q. 2. (Hieronym. c. a. 400), c. 23. eod. (Innocent. I. a. 405), c. 5. c. XXXII. q. 6. (Augustin. c. a. 415), c. 4. eod. (Idem c. a. 419). Im römischen Recht war es bekanntlich anders, daher heben diese Stellen den Gegensatz so bestimmt hervor.

w) C. 2. c. XXXII. q. 1. (Hieronym. c. a. 388), c. 27. X. de testib. (2. 20), c. 12. X. de praesumpt. (2. 23).

x) C. 5. X. de divort. (4. 19), c. 6. X. de adult. (5. 16).

y) In so weit ist das c. 5. X. de eo qui cognov. consang. (4. 13) auch höher zu beziehen.

z) C. 7. c. XXXII. q. 5. (Augustin. a. 409), c. 3. 4. eod. (Idem a. 412), c. 14. eod. (Leo I. a. 442).

a) C. 1. c. XXXIV. q. 1. (Leo I. a. 158), c. 6. eod. (Conc. Tribur. a. 895).

wiesen werden, wenn er sich gleicher Untreue schuldig gemacht b), oder den Anderen selbst dazu verleitet c), oder ihm seitdem schon einmal ausdrücklich d) oder stillschweigend verzichen hat. Die Kirche fordert selbst im Geiste der Liebe zur Verzeihung auf e); doch will sie deswegen nicht, daß der Mann gegen die Ehre und die Schuld der Frau gleichgültig scheine, und erlaubt ihm daher diese nur nach strengen Bußungen wieder bei sich aufzunehmen f). Die Wirkung der Sonderung besteht im Allgemeinen darin, daß für den unschuldigen Theil die Verpflichtung zum gemeinschaftlichen Leben aufhört. Das Band der Ehe und die Verpflichtung des Anderen dauert aber noch fort, daher kann der Unschuldige, wenn er will, die Gemeinschaft immer wieder herstellen; er wird sogar dazu gezwungen, wenn er seitdem selbst einen Ehebruch begeht g). Wie es mit dem Vermögen zu halten sey, hängt von den bürgerlichen Rechten ab h). Früher hatte der geistliche Richter, vor welchem die Scheidungsklage verhandelt wurde, auch mit darüber zu erkennen i). Jetzt aber gehört dieser Punkt fast überall vor die Civilgerichte. Dem Ehebruch wird zuweilen der Abfall des Einen vom wahren Glauben k) oder die Verführung des Anderen zu schlechten Handlungen l) gleichgestellt. Allein richtiger ist die Tren-

- 
- b) C. 1. c. XXXII. q. 6. (Augustin. c. a. 393), c. 4. X. de divort. (4. 19), c. 6. 7. X. de adulter. (5. 16).
  - c) C. 6. X. de eo qui cognov. consang. (4. 13).
  - d) C. 25. X. de iureiur. (2. 24).
  - e) C. 7. 8. c. XXXII. q. 1. (Augustin. c. a. 419).
  - f) C. 1. c. XXXII. q. 1. (Chrysost. c. a. 400), c. 4. eod. (cap. incert.), c. 5. eod. (Pelag. I. c. a. 557), c. 6. eod. (Theodor. Cant. c. a. 690), c. 3. X. de adulter. (5. 16).
  - g) C. 5. X. de divort. (4. 19).
  - h) Die Decretalen, welche von diesem Gegenstände handeln, haben nach Verschiedenheit der Länder theils das System des römischen Rechts, theils die germanischen Verhältnisse vor Augen, c. 2—8. X. de donation. int. vir. et uxor. (4. 20).
  - i) C. 2 3 X. de donation. int. vir. et uxor. (4. 20).
  - k) C. 21. X. de convers. coniug. (3. 32), c. 6. 7. X. de divort. (4. 19).
  - l) C. 5. c. XXVIII. q. 1. (Augustin. c. a. 393), c. 2. X. de divort. (4. 19).

nung, worauf in solchen Fällen erkannt werden kann, als eine Sonderung auf unbestimmte Zeit zu betrachten, weil sie nur so lange dauert, als jene Gründe bestehen. Scheidungen jeder Art dürfen aber überhaupt nicht eigenmächtig, sondern nur mit Zustimmung des geistlichen Richters vorgenommen werden *m*), außer wenn für den einen Theil Gefahr vorhanden ist *n*).

.§. 321.

C) Griechisches Kirchenrecht.

Die Lehre der griechischen Kirche stimmt ursprünglich mit der des Abendlandes darin überein, daß sie eine lebenslängliche Scheidung nur wegen eines Ehebruchs *o*), und, wenn von zwei ungläubigen Ehegatten der Eine zum christlichen Glauben übergetreten war, wegen böslicher Verlassung des Anderen gestattete *p*). Sie unterschied sich blos darin, daß einige Väter auch in dem ersten Falle über die Wiederverheirathung zu Gunsten des unschuldigen Theiles sich nachsichtig äußerten *q*). Das bürgerliche Recht wich aber davon wesentlich ab. Nach diesem, wie es durch Justinian festgestellt worden war, war zwar die Scheidung nicht mehr wie ehemals ganz willkürlich, aber doch nicht blos wegen gewisser Vergehen *r*), sondern auch aus anderen bestimmten Gründen *s*) erlaubt, und den Geschiedenen die Wiederverheirathung gestattet. Bald darauf wurden sogar auch Scheidungen aus gütlicher Ueber-einkunft, welche Justinian verboten hatte *t*), vom Kaiser Justinus

*m*) C. 1. c. XXXIII. q. 2. (Conc. Agath. a. 506), c. 3. 6. X. de divort. (4. 19), c. 10. X. de restit. spoliat. (2. 13).

*n*) C. 8. 13. X. de restit. spoliat. (2. 13).

*o*) Basilius († 378) ad Amphiloch. can. 9. 48. 77., Conc. Trullan. a. 693. c. 87.

*p*) Conc. Trullan. a. 692. c. 72. ibiq. Balsamon et Zonaras, Balsamon ad Photii Nomocanon tit. I. cap. X.

*q*) Epiphan. († c. 403) Haeres. LIX.

*r*) Nov. Just. 117. c. 8. 9. 13., nov. 127. c. 4., nov. 134. c. 10. 11.

*s*) Nov. Just. 117. c. 11. 12., nov. 123. c. 40.

*t*) Nov. Just. 117. c. 10., nov. 134. c. 11.

wieder zugelassen u). Alle diese Bestimmungen, wiewohl sie der Offenbarung gerade widersprachen, nahm nun allmählig auch die Kirche in sich auf v). Auch die Basiliken machten darin keine Änderung, sondern wiederholten wörtlich die in der Justinianischen Novelle angegebenen Scheidungsgründe w). An diese hielt sich denn auch die kirchliche Praxis x). Die durch Justinus wieder eingeführte Scheidung aus gütlicher Uebereinkunft wurde aber stillschweigend abgeschafft, indem die Basiliken überhaupt die Scheidung aus anderen als den von ihnen angeführten Ursachen für unstatthaft erklärt y), die Novelle jenes Kaisers aber nicht berücksichtigt hatten z). Eben so scheint die Bestimmung des Kaisers Leo, der nachträglich noch den Wahnsinn eines Ehegatten als rechtmäßige Ursache aufstellte, nicht in Aufnahme gekommen zu seyn a). Merkwürdig ist übrigens das griechische Kirchenrecht auch darin, daß es nur die Untreue der Frau, nicht aber die des Mannes als eigentlichen Ehebruch und als einen Scheidungsgrund gelten ließ b).

§. 322.

D) Protestantisches Kirchenrecht.

Die Protestanten erklärten zwar die Lehre von der unbedingten

u) Nov. Just. 140.

v) Photii Nomocanon tit. XIII. cap. IV.

w) Basilic. lib. XXVIII. tit. 7. de repudiis c. 1.

x) Balsamon ad Conc. Trullan. c. 87. (Bevereg. T. I. p. 259), Balsamon et Zonaras ad Basilii can. 9. (Bevereg. T. II. p. 64), Balsamon ad Photii Nomocanon tit. XIII. cap. IV. (Justell. T. II. col. 1097), Matth. Blastar. Syntagma litt. Γ. cap. XIII. (Bevereg. T. II. p. 73). Es ist merkwürdig zu sehen, wie leicht diese Schriftsteller über den Widerspruch dieser Gesetze mit der Offenbarung und der Tradition hinwegkommen.

y) Basilic. lib. XXVIII. tit. 7. de repudiis c. 5.

z) Dieses bemerkt auch Balsamon ad Photii Nomocanon tit. XIII. cap. IV. (Justell. T. II. p. 1099).

a) Nov. Leon. 111. 112.

b) Balsamon ad Conc. Trullan. c. 87. (Bevereg. T. I. p. 259), Zonaras et Aristen. ad Basilii can. 9. 21. (Bevereg. T. II. p. 64. 78).

Unauflösbarkeit des Ehebandes für falsch c); doch beschränkten sie anfangs die erlaubte Scheidung blos auf den Fall des Ehebruchs. Bald nahm man aber allgemein nach Luthers Auslegung die bössliche Verlassung hinzu d). Endlich wurde jene Befugniß auch noch auf andere Fälle ausgedehnt. Da sich jedoch die Kirchenordnungen über diese Verhältnisse gar nicht oder nur unbestimmt aussprachen: so blieb das Meiste der Auslegung der Züristen und der Praxis der Consistorien überlassen. Hierauf sind denn die neueren Landesgesetze gegründet. In diesen werden in Deutschland auch gewöhnlich noch unnatürliche Fleischesverbrechen, Lebensnachstellungen, unversöhnlicher Hass, absichtliche Unfruchtbarmachung, Verweigerung der ehelichen Pflicht und die Verurtheilung zu infamirenden Strafen als rechtmäßige Scheidungsursachen anerkannt. In einigen Ländern findet sogar eine Scheidung aus landesherrlicher Gnade statt. Wegen minder wichtiger Gründe kann auch auf Sonderung von Tisch und Bett, jedoch nur auf bestimmte Zeit, erkannt werden. Uebrigens läßt sich das, was das canonische Recht vom Beweis des Ehebruchs und den Einreden dawider sagt, auch auf das protestantische Kirchenrecht anwenden. Zum Beweis der bösslichen Verlassung wird ein eigener Desertionsprozeß angeordnet. Früher wurde wenigstens dem schuldigen Theil die Wiederverheirathung verboten; allein jetzt nimmt man dieses nicht mehr so genau. In Schweden ist durch das neuere Recht die Zahl der Scheidungsgründe auch bis zu dem oben angegebenen Umfang erweitert worden e). In Dänemark sind sie aber noch auf den Ehebruch und die bössliche Verlassung beschränkt f). In England wird sogar wegen Ehebruch, dem canonischen Rechte

c) Artic. Schmalcald. tit. de potest. et iurisdict. episcopor. In iusta etiam traditio est, quae prohibet coniugium personae innocentium post factum divorantium.

d) Man sehe darüber Lippert in dessen Annalen Heft I. S. 101—53.

e) Giftermälsbalk Cap. XIII., Königl. Verordnung vom 27. April 1810, W. Ziemssen über Ehe und Scheidung nach schwedischem Recht. Greifswald 1841. 8.

f) Jus. Danic. lib. III. cap. XVI. n. 15.

gemäß, blos auf Scheidung von Tisch und Bett erkannt; doch kann der unschuldige Theil auf sein Ansuchen die Besugniß zur Wiederverheirathung durch eine Parlamentsacte erhalten.

§. 323.

XII. Von der zweiten Ehe.

Greg. IV. 21. De secundis nuptiis.

Die eheliche Liebe, in ihrer Vollendung gedacht, bleibt dem anderen Ehegatten auch noch im Grabe treu, und lebt mit dem Andenken des Verstorbenen fort. Von diesem Standpunkte aus wurde in der älteren Kirche die zweite und fernere Ehe, wenn auch nicht gerade verworfen, doch aber missbilligt *g)*, und diejenigen, die zum zweitenmal verheirathet gewesen waren, nach der Vorschrift des Apostels *h)* nicht zu den höheren Weihen zugelassen, weil man dazu Beweise einer besonderen Vollkommenheit verlangte. Neue Ansicht der Kirche fand bei den Germanen um so leichter Eingang, als sich schon in ihren Sitten etwas Ahnliches vorsand *i)*. Daher wurde auch diejenige, die ihrem Wittwenstande treu blieb, mit besonderer Achtung behandelt. Uebrigens wollte aber das canonische Recht des Abendlandes die Freiheit der Wiederverheirathung so wenig beschränken, daß es sogar die Strafen des römischen Rechts gegen die Wittwe, die im Trauerjahr heirathete, aufhob *k)*. Bloß die priesterliche Einsegnung wurde der zweiten Ehe verweigert *l)*. Die griechische Kirche hingegen behielt gewisse

*g)* I. Cor. VII. 39. 40., c. 8. c. XXXI. q. 1. (Conc. Neocaes. a. 314), c. 9. eod. (Chrysostom. c. a. 400), c. 10. 11. eod. (Hieronym. a. 390), c. 13. eod. (Augustin. a. 401), c. 12. eod. (Idem a. 420).

*h)* I. Tim. III. 2.

*i)* Tacit. de morib. Germanor. c. 19. Melius quidem alhuc eae civitates, in quibus tantum virgines nubunt, et cum spe votoque uxoris semel transigitur. Sic unum accipiunt maritum, quomodo unum corpus, unamque vitam, ne ulla cogitatio ultra, ne longior cupiditas, ne tanquam maritum sed tanquam matrimonium ament.

*k)* C. 4. 5. X. de secund. nupt. (4. 21).

*l)* Benedict. Levit. Capitul. lib. I c. 130. 408., c. 1. 3. X de secund. nupt. (4. 21).

canonische Strafen gegen die zweite, und noch härtere gegen die dritte Ehe bei m), und diese wurden sogar durch das bürgerliche Recht bestätigt n). Endlich nachdem über die vierte Ehe des Kaisers Leo (901) in der griechischen Kirche eine große Spaltung entstanden war, wurde in dem Unions-Schluß von Constantinus Porphyrogeneta (920) die vierte Ehe schließlich, und selbst die dritte, wenn man über vierzig Jahre alt und aus einer früheren Ehe Kinder da wären, verboten o). Uebrigens verlangt aber das canonische Recht, damit eine andere Ehe eingegangen werden könne, immer den bestimmten Beweis des Todes; bloße langwierige Abwesenheit oder Gefangenschaft reichen dazu nicht hin p); doch kann daraus in Verbindung mit anderen Umständen allerdings eine zureichende Präsumtion des Todes entstehen q). Im Fall eines Irrthums muß aber die Ehe mit dem todt geglaubten Ehegatten hergestellt werden r). Das griechische Kirchenrecht beruhte

m) Conc. Neocaesar. a. 314. c. 3., Conc. Laodic. c. a 372. c. 1., Basil. ad Amphiloch. c. 4. Alle diese Stellen kamen auch in die Sammlung des Photius.

n) Nov. Leon. 90.

o) Man findet diese Entscheidung bei Balsamon ad Basili. can. 4. (Beve-reg. T. II. p. 54), Leunclav. T. I. lib. II. p. 10.

p) C. 19. X. de sponsal. (4. 1), c. 2. X. de secund. nupt. (4. 21). Dieses ist auch durch viele neuere Provinzialcencilien wiederholt worden, Conc. Ypres. a. 1577. tit. XIX. c. 3., Conc. Constant. a. 1609. Part. I. tit. XVI. c. 22., Conc. Mechlin. a. 1609. tit. IX. c. 10., Conc. Buscod. a. 1612. tit. X. c. 22., Conc. Gandav. a. 1613. tit. IX. c. 9., Conc. Osnabr. a. 1628. Part I. cap. XX. §. 11., Conc. Colon. a. 1651. Part. IV. c. 27., Conc. Paderborn. a. 1688. Part. II. tit. X. c. 17.

q) Das Nähere hängt von der richterlichen Beurtheilung ab. Wo die neuen Landesgesetze sich über diesen Punkt ausgesprochen haben, können sich auch die geistlichen Gerichte daran halten, weil jene Gesetze insgemein mit großer Vorsicht zu Werke gehen.

r) C. 2. c. XXXIV. q. 1. (Innocent. I. c. a. 405), c. 1. eod. (Leo I. a. 458), c. 2. X. de secund. nupt. (4. 21).

auf denselben Grundsätzen s); nur war das Verhältniß durch die Civilrechte genauer geordnet t).

§. 324.

XIII. Von den Ehen zwischen Mitgliedern verschiedener christlicher Religionsparteien u).

Da jede Confession sich für die allein wahre hält, auf diesen Glauben die ganze religiöse Erziehung baut, und die dadurch eingeprägte Überzeugung ihren Mitgliedern bei den vorkommenden religiösen Lebensverhältnissen als Maßstab zur Pflicht macht: da ferner jede Confession die Ehe auch als eine Gemeinschaft des religiösen Lebens und als einen Stand der gegenseitigen Erbauung betrachtet, insbesondere aber bei der Erziehung der Kinder den Religionspunkt von beiden Eltern mit dem größten Ernst besprochen und gehandhabt wissen will: so entsteht bei einer jeden Ehe unter verschiedenen christlichen Religionsverwandten, wo nicht bei dem Einen oder bei Beiden eine völlige Gleichgültigkeit herrscht, in Beziehung auf die Ehegatten eine Unvollständigkeit der Lebensgemeinschaft, hinsichtlich der Erziehung der Kinder ein unauflösbarer Conflict religiöser Überzeugungen, und für die eine oder die andere Confession die Gefahr, den einen Ehegatten oder doch die Kinder sich abwendig gemacht zu sehen. Aus diesen Gründen hat die griechische Kirche die Ehen zwischen Orthodoxen und Häretikern unbedingt verboten und für nichtig erklärt v). In Russland sind zwar seit Peter I. 1719 die Ehen mit anderen christlichen

s) Basil. ad Amphilius. c. 31. 36., Cone. Trullan. a. 692 c. 93. ibiq. Balsamon, Photii Nomocanon tit. XIII. cap. III

t) Nov. Just. 22. c. 7. 14., nov. 117. c 11., Basilie. lib. XXVIII. tit. 7. de repudiis c. 2. 4., nov. Leon 33

u) J. B. Kutschker die gemischten Ehen. Dritte Aufl. Wien 1842. 8., J. F. Döllinger über gemischte Ehen. Regensb. 1838. 8., A. Gründer über die Rechtmäßigkeit gemischter Ehen nach dem in den deutschen Bundesstaaten geltenden katholischen und evangelischen Kirchenrecht. Leipzig. 1838. 8., F. Kunzmann die gemischten Ehen. Regensb. 1839. 8., M. J. Mack über die Einsegnung der gemischten Ehen. Tübing. 1840. 8.

v) Cone. Laodic. a. 372. c. 10. 31., Cone. Trullan. a. 692. can. 72. ibiq Balsamon et Zonaras (Bevereg. T. I. p. 241), Photii Nomocanon tit. XII. cap. XIII.

Religionsverwandten erlaubt worden; allein die Bedenklichkeit für die Kirche hinsichtlich des einen Ehegatten und der Kinder ist durch die bürgerlichen Gesetze beseitigt, welche dort den Abfall von der orthodoxen Kirche überhaupt aufs Strengste bestrafen und bei solchen Ehen die Erziehung der Kinder in der rechtgläubigen Religion zur unbedingten Pflicht machen. In gleichem Geiste hat auch die abendländische Kirche die Ehen zwischen den Katholiken und Akantholiken, wenn auch nicht für ungültig, doch aber in der älteren Zeit für strafbar w), und in der Anwendung auf die neneren Verhältnisse wegen der daraus für den einen Ehegatten und die Kinder hervorgehenden Gefahr wenigstens für höchst bedenklich x), und nur da, wo diese nicht eintrate und ein wichtiger Grund concurrente, für ganz erlaubt erklärt y). In Folge dieser Grundsätze sprach der römische Stuhl bei vorkommenden Gelegenheiten die Regel aus, daß die Geistlichen gemischte Ehen nur, wenn die Kirche hinsichtlich der Kinder ganz sicher gestellt wäre, celebriren helfen, im entgegengesetzten Falle aber ihre Mitwirkung versagen sollten z).

w) C. 16, c. XXVIII. q. 1. (Conc. Agath. a. 506), c. 14, de haeret. in VI. (5. 2).

x) Hierüber äußert sich folgendermaßen der sonst so milde Van-Espen Ius eccles. univers. Part. II. sect. 1. tit. 12. cap. 5. n. 38. Neque enim ullus negat, quin Catholici gravissime peccare soleant, cum haereticis matrimonia ineundo; haecque matrimonia ob multiplicia incommoda, ac praesertim praestante periculum perversonis ad haeresim parti catholicae nec non prolibus imminent, esse plane detestanda. In diesem Sinne reden viele neuere Concilien, die man bei Harzheim findet, zum Beispiel Conc. Colon. a 1651. Part. IV. n. XXV., Conc. Paderborn. a 1688. Part. II tit. 10. n. 24.

y) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VI. cap. 5. lib. IX. cap. 3., Reissenstuel Ius canon. lib. IV. tit. 1. §. 10. n. 366.

z) Eine Nachweisung dieser Verordnungen nebst einer gründlichen Beleuchtung dieses Gegenstandes giebt Egger in seiner Ausgabe von Staps Pastoratunterricht über die Ehe S. 209—31., ferner Scheill in Schenkl Inst. iur. eccles. edit. decim. Landish. 1830. T. II. p. 409—43. Die neuesten Erlasse darüber sind die Const. Litteris altero Pii VIII. ad episc. regni Borussiae a. 1830., Const. Summo iugiter studio Gregorii XVI. ad episc. regni Bavariae a. 1832, Instruction des Kar-

Da aber in der neuern Zeit auch die Landesgesetze über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen Bestimmungen feststellten: so entstand daraus ein mißlicher Conflict, welcher nur durch eine gewissenhafte Unterscheidung und Berücksichtigung der hier collidirenden Grundsätze gehoben werden kann. I. In einem Lande, wo Katholiken und Akatholiken mit gleichen Rechten nebeneinander leben, kam die katholische Kirche für die von ihr hinsichtlich der religiösen Erziehung der Kinder zu verlangenden Garantien nicht die Unterstützung des weltlichen Arms fordern, weil daraus für den anderen Religionstheil eine Rechtsungleichheit, oder wenn derselbe gleiche Anforderung mache, für die Staatsgewalt ein unauföslicher Conflict hervorgehen würde. II. Umgekehrt kann die Staatsgewalt die Kirche nicht nöthigen, von jenen Garantien abzustehen, weil, wenn die Kirche dieses thäte, darin ein religiöser Indifferentismus läge, wodurch sie sich mit dem Grundprinzip ihrer Existenz in Widerspruch setzen würde a). III. Der katholischen Kirche muß es daher frei stehen, je nachdem jene Garantien ihr geleistet werden oder nicht, ihre Mitwirkung bei der abzuschließenden Ehe zu ertheilen oder zu verweigern. IV. Ueber eine solche Weigerung kann das Brautpaar nicht als über eine Rechtsverletzung klagen; nicht der katholische Theil, weil, wenn er die Segnungen seiner Kirche verlangt, er auch die dazu von ihr auferlegten Bedingungen erfüllen muß; auch nicht der akatholische Theil, weil er gegen eine fremde Kirche gar kein Recht auf eine kirchliche Handlung hat. V. Der Einwurf, daß durch eine solche Weigerung die Ehen für das bürgerliche Leben gehindert würden b), hebt sich einfach, wenn die Staatsgewalt das kirchliche

---

dinalb Lambruschini an die Bischöfe der Oestreichischen Monarchie vom 22. Mai 1841.

a) Man sehe §. 11. Note n. o. p. §. 34. Note o.

b) Auf diesen Grund baut besonders Eichhorn II. 500 — 503., und er will daraus gegen die Kirche selbst einen Zwang auf Einsegnung rechtfertigen, weil es sich hier nicht um ein Hinderniß nach dem Dogma, sondern bloß nach der Disziplin handle. Daraus würde aber folgen, daß, wo die Ehe eines gewesenen katholischen Geistlichen bürgerlich erlaubt ist, die Kirche

und bürgerliche Element trennt und auf den Fall, daß bei der einen Confession die Trauung verweigert wird, eine andere Form der Trauung für bürgerlichzureichend erklärt c). VI. In so fern solche Verbindungen in den Augen der Kirche freilich Concubinate bleiben, kann die Staatsregierung Gründe haben zu wünschen und die Kirche zugeben, daß die kirchliche Gesetzgebung nach dem Vorgang dessen, was Benedict XIV. für die Niederlande gethan hat, die gemischten Ehen, wenn sie auch nicht in der vom Tridentinischen Concilium vorgeschriebenen, doch aber in einer anderen bürgerlich gültigen Form eingegangen sind, nicht als Concubinate betrachte, sondern als wahre vollgültige Ehen anerkenne d). VII. Um die äußerste Nachgiebigkeit zu zeigen, ist an einigen Orten um größere Uebel zu vermeiden tolerirt, daß wenn auch die nöthigen Garantien nicht gegeben sind, der katholische Pfarrer doch bei der Eingehung der Ehe gegenwärtig sey und die abgegebene Erklärung ins Kirchenbuch eintrage. Er muß sich jedoch aller Gebete und Feierlichkeiten enthalten, wedurch er eine solche gegen die Vorschriften der Kirche eingegangene Verbindung zu approbiren den Schein haben könnte e). VIII. Die Ehe eines Katholiken mit einem geschiedenen Protestant, dessen Ehegatte noch lebt, ist aber unbedingt unzulässig und nichtig, weil letzterer aus dem Standpunkt der katholischen Kirche nicht als ledig betrachtet werden kann f).

---

dabei ihre Mitwirkung auch nicht verweigern dürfe, weil das Celibat ebenfalls bloss ein Disciplinargefetz ist. Mit solchen leichtfertigen Argumenten wird in dieser schwierigen Materie nichts ausgerichtet.

c) So wird es in Frankreich, Belgien und Holland gehalten, wo daher über die gemischten Ehen gar keine Streitigkeiten zwischen der Kirche und der Staatsgewalt verkommen.

d) Dieses ist für die westlichen Theile der preussischen Monarchie in dem oben angeführten Breve von Pius VIII. geschehen.

e) Dieses erklären die in der Note z. angeführten Erklasse.

f) Der Grund liegt im §. 319., und der Satz ist in einem Breve Pius des VII. an den Erzbischof von Mainz vom 8. October 1803, und in dem Schreiben Greger des XVI. an die bayerischen Bischöfe vom 27. Mai 1832 auf das Schärfste ausgesprochen.

## Fünftes Kapitel.

### Der christliche Tod.

§. 325.

I. Von der letzten Oelung g).

Um den sterbenden Christen in den Bedrängnissen dieses ernsten Augenblicks zu stärken und ihn mit beruhigtem Herzen dem Gericht des Herrn entgegenzuführen, bietet ihm die Kirche nicht nur die Sacramente der Buße und des Abendmahls dar, sondern es ist auch dafür, wie die heilige Schrift und die Tradition bezeugt h), ein eigenes Sacrament eingesetzt, welches in einer Salbung mit Oel, verbunden mit dem Gebet des Priesters und der umstehenden Gläubigen besteht i). Früher wurden dazu, wie noch jetzt in der griechischen Kirche, mehrere Priester erforderlich; jetzt ist aber in der lateinischen Kirche einer hinreichend k); doch soll dieses, Nothfälle abgerechnet, der regelmäßige Pfarrer oder dessen angeordneter Stellvertreter seyn l). Laien können dieses Sacrament nicht wirksam verwalten m). Das Oel, welches dazu gebraucht wird, muß in der lateinischen Kirche vom Bischofe consecrirt seyn n). Nach dem Gebrauche der griechischen Kirche aber wird das Oel, welches der Bischof am Donnerstag in der Chor-

g) Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. VIII. cap. 1—8.

h) Jacob. V. 14. 15., c. 3. D. XCV. (Innocent. I. a. 416).

i) Conc. Trid. Sess. XIV. Doctrina de sacram. extrem. unction. et cap. 1. 3. et can. 1. 2. 3. eod.

k) C. 14. X. de verbor. signif. (5. 40).

l) Clem. 1. de privil. (5. 5).

m) Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 3. et can. 4. de extr. unctione.

n) Man sehe darüber §. 274. Note 1.

wöche weibt, gleich zur Salbung der anwesenden, gleichsam geistig kranken Büßenden consumirt, und das wirkliche Krankenbl wird daher von den Priestern selbst, in dem Augenblick, wo sie es nöthig haben, consecrirt. Uebrigens soll die letzte Delung weder Kindern noch Blödsinnigen, die keiner Sünde fähig gewesen sind, ferner nur in einer schweren Krankheit, nicht in einer Todesgefahr anderer Art, auch in derselben Krankheit nur einmal ertheilt werden. Früher wurde sie, was auch gut zu ihrer inneren Bedeutung paßt, gleich mit der Beicht verbunden, und vor der Eucharistie empfangen; jetzt aber findet meistens die umgekehrte Ordnung statt. Doch soll sie nicht bis zum letzten Augenblick verschoben, sondern die Zeit benutzt werden, wo der Kranke noch bei vollem Bewußtseyn ist o).

§. 326.

II. Von dem christlichen Begräbniß.

Greg. III. 28. Sext. III. 12. Clem. III. 7. Extrav. comm. III. 6. De sepulturis.

Die Kirche will nach der Sitte aller gebildeten Völker den Leichnam eines abgeschiedenen Bruders mit Rüchtung behandelt wissen, und hat daher die Beerddigung mit mehreren Feierlichkeiten verbunden, wedurch sie auch noch im Tode diejenigen ehrt, die sich während ihres Lebens zu ihrer Gemeinschaft bekannt haben. Dadurch ist in allen christlichen Ländern das Begräbniß eine kirchliche Handlung geworden. Die Begehung desselben und der Ort der Beerddigung ist regelmäßig bei der Pfarrkirche, welcher man während seines Lebens angehörte p). Ausnahmen treten aber ein, wenn man ein Familienbegräbniß q) oder, was Einem

o) Der Missbrauch, die letzte Delung bis zum letzten Augenblick zu verschieben, hängt mit mehreren falschen und zum Theil abergläubischen Vorstellungen der älteren Zeit zusammen. Die früher sehr verbreitete Meinung, daß der Kranke nach Empfang dieses Sacraments nicht mehr testiren dürfe, gründete sich aber auf gewisse Ansichten des deutschen Rechts.

p) C. 6. c. XIII. q. 2 (Conc. Tribur. a 895), c. 3. 5. X. de sepultur. (3. 28).

q) C. 1. 3. X. de sepultur. (3. 28).

immer frei steht, einen anderen Begräbnisplatz erwählt hat r), oder wenn man zufällig an einem anderen Orte verstorben ist, und der Leichnam nicht ohne viele Umstände an den wirklichen Wohnort geführt werden kann s). Früher war es den Geistlichen untersagt, für das Begräbnis etwas zu verlangen t); doch waren ihnen freiwillige Gaben anzunehmen nicht verboten, und diese sind allmählig in ein festes Herkommen übergegangen u). In der neueren Zeit sind dafür theils von den Provinzial-Concilien, theils in Uebereinstimmung mit den Ortsbehörden gewisse Taxen festgesetzt worden. Ist das Begräbnis an einem anderen Orte als bei der Pfarrkirche erwählt worden, so mußte dieser ehemals doch ein bestimmter Theil (portio canonica, quarta funeraria) von Allem, was der Kirche des Begräbnisortes vermacht war, abgegeben werden v). Heute ist dieses aber nicht mehr allgemein im Gebrauch w). Uebrigens kann die Ehre des kirchlichen Begräbnisses, da sie sich auf die kirchliche Gemeinschaft gründet x), doch nur denjenigen zu Theil werden, die wirklich in dieser Gemeinschaft stehen; nicht also den Ungläubigen y), Kettern und deren Begünstigern z), Schismatikern a), den Interdicierten und Excommunicirten b),

r) C. 7. X. de sepultur. (3. 28), c. 2. § 1. c. 4. eod. in VI. (3. 12). Abweichend ist c. 3. X. de sepultur. (3. 28). Die Commentatoren haben dieses so vereinigt, daß zwar die Wahl frei stehe, allein der erwählte Ort doch ein geweihter seyn müsse.

s) C. 3. de sepultur. in VI. (3. 12).

t) C. 12. c. XIII. q. 2. (Greg. I. a. 599), c. 15. eod. (Conc. Nannet. c. a. 895), c. 13. X. de sepult. (3. 28), c. 8. 9. X. de simon. (5. 3).

u) C. 42. X de simon. (5. 3).

v) C. 1. 8. 10. X. de sepultur. (3. 28), c. 2. eod. in VI. (3. 12), clem. 2. eod. (3. 7).

w) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 13. de ref.

x) C. 1. c. XXIV. q. 2. (Leo I. a. 443), c. 3. eod. (Urban. II. c. a. 1095), c. 12. X. h. t.

y) C. 27. 28. D. I. de cons. (cap. incert.).

z) C. 8. c. 13. § 5. de haeret. (5. 7), c. 2. eod. in VI. (5. 2).

a) C. 3. c. XXIV. q. 2. (Urban. II. c. a. 1095).

b) C. 37. c XI. q. 3. (Gelas. I. c. a. 494), c. 12. 14. X. de sepultur.

und denjenigen, die durch Unterlassung der schuldigen Religions-handlungen ihre Gleichgültigkeit gegen die kirchliche Verbindung an Tag gelegt haben e). Auch ist jene Ehre zur Strafe in mehreren Fällen entzogen, namentlich den Selbstmörder d), denjenigen, die in einem Turnier e) oder in einem Duell f) geblieben sind, offenbaren Wucherern g), Räubern und Zerstörern von Gotteshäusern h). In der neueren Zeit hat zwar die kirchliche Behörde in mehreren Ländern, namentlich in Deutschland und Frankreich, die Verfügung über den Begräbnisort verloren: die Anordnung der kirchlichen Feier bei der Beerdigung steht ihr aber nach der Natur der Sache noch immer allein zu, und in sofern dürfen auch noch die obigen Strafbestimmungen geltend gemacht werden, weil die Kirche, wenn sie auch das Weitere dem göttlichen Gericht ehrfurchtsvoll anheimstellt, doch um ihrer Würde willen nicht von dem Grundsatz abgehen kann, denjenigen, die im Leben ihre Gemeinschaft verschmäht haben, sich auch im Tode nicht aufzudringen i). In zweifelhaften Fällen sollen jedoch die Pfarrer vorsichtig und nicht ohne Rücksprache mit der bischöflichen Behörde verfahren. Die protestantischen Bekenntnisschriften haben ebenfalls die Sorgfalt für die anständige Beerdigung der Verstorbenen zur Pflicht gemacht k); die Strafe der Entziehung des kirchlichen Begräbnisses, die sich noch häufig in den älteren Landesgesetzen findet, ist aber jetzt sehr außer Gebrauch gekommen.

---

(3 28), c. 20, de sentent. excomm. in VI. (5 11) Nach dem neueren Recht ist dieses jedoch nur auf diejenigen zu beschränken, welche namentlich excommunicirt und öffentlich als solche bekannt gemacht worden sind (§. 191).

e) C. 12 A. de poenitent. (5. 38).

d) C. 12 c XXIII. q. 5. (Conc. Bracar. I. a. 561).

e) C. 1. X. de torneament. (5. 13).

f) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 19. de ref., Const. Detestabilem Benedicti XIV. a. 1752.

g) C. 3. X. de usur. (5. 19).

h) C. 2. 5. X. de raptor. (5. 17).

i) C. 1. c. XXIV. q. 2. (Leo I. a. 443), c. 37. c. XI q. 3 (Gelas. c. a. 494).

k) Helvet. Conf. I cap. XXVI.

§. 327.

III. Von dem Dienste der Verstorbenen.

Die Gemeinschaft des Gebetes ist nicht auf die hier Lebenden beschränkt, sondern nach dem übereinstimmenden Glauben der griechischen und lateinischen Kirche können auch für die Seelen der Abgeschiedenen, die noch an dem Orte der Reinigung der Anschauung Gottes harren, Fürbitten und andere fromme Werke, besonders aber das Opfer des Leibes und Blutes Christi, dargebracht werden *l*). Daher ist schon seit den ältesten Zeiten ein eigener Dienst für die Verstorbenen eingerichtet worden. Am Abend vor dem Begräbnistage wurden nämlich die Leichen in die Kirche getragen, bei ihnen die Nacht hindurch Psalmen und Hymnen gebetet, dann am folgenden Tag das Messopfer verrichtet, und während desselben Oblationen für sie dargebracht. Diese Gebete haben sich, selbst der Benennung nach, in den Vigilien oder dem Officium für die Verstorbenen erhalten; doch wird dieses, so wie auch die Todtenmesse, nicht mehr vor der Leiche selbst, sondern erst nach der Beerdigung, etwa nur vor einem Trauergesichte, welches die Leiche vorstellt, verrichtet. Die Oblationen sind aber allgemein in ein festes Herkommen übergegangen und durch genaue Taxen regulirt worden. Die Esequien wurden ehemals gewöhnlich am dritten, siebenten oder neunten, dreißigsten oder vierzigsten Tage, und an dem Jahrestage des Todes wiederholt *m*); dieses kommt auch noch jetzt häufig vor. Außerdem wird für die Abgeschiedenen, entweder namentlich oder im Allgemeinen, auch in den anderen Messen gebetet *n*). Zu diesem Zwecke wurden schon in der alten Zeit die Verstorbenen bei jeder Gemeinde in den Diptychen verzeichnet, und hieraus sind die Todtenregister entstanden. Die

*l*) C. 19. 23. c. XIII. q. 2. (Augustin. c. a. 431), c. 17. eod. (Greg. I. c. a. 593), c. 12. eod. (Greg. III. c. a. 721), c. 22. eod. (cap. incert), Conc. Trid. Sess. XXV. Decret. de purgatorio.

*m*) C. 24. c. XIII. q. 2. (Ambros. a. 395), nov. Just. 133. c. 3. §. 1., c. 7. D. XLIV. eod. c. 35. D. V. de cons. (Conc. Nannet. c. a. 895). C. 72. D. I. de cons. (Conc. Cabilon. II. a. 813).

Exequien sind natürlich in der regelmäßigen Pfarrkirche des Verstorbenen zu halten, und dieses bildet ein bestimmtes Recht, welches durch die Wahl eines andern Begräbnisortes oder durch das einer anderen Kirche verliehene Recht der Beerdigung nicht verloren geht o). Uebrigens sollen die Christen ihre Verstorbenen zwar aufrichtig betrauern, sich dabei aber nicht einer unmäßigen Betrübniß, nach Art der Heiden überlassen p), und noch weniger diese durch einen übertriebenen Auswand an Tag legen wollen q). Die Protestanten haben zwar auch das Gedächtniß der Toten empfohlen, allein mit der Lehre von dem Reinigungsort nach dem Tode, das Gebet für die Verstorbenen verworfen r).

---

o) C. 9. X. de sepultur. (3. 28).

p) 1. Thess. IV 13. 14., c. 25. c. XIII. q. 2. (Cyprian. c. a. 255), c. 26. eod. (Chrysostom. c. a. 390), c. 28. eod. (Conc. Tolet. III. a. 589).

q) Augustin. de civit. Dei I. 12. (c. 22. c. XIII. q. 2). Curatio funeris, conditio sepulturae, pompa exsepiarum, magis sunt vivorum solatia, quam subsidia mortuorum.

r) Helvet. Conf. I. cap. XXVI.

---

## S e c h s t e s S K a p i t e l.

### Von den besonderen kirchlichen Anstalten.

§. 328.

I Von den Wohlthätigkeitsanstalten. A) Allgemeine Armenpflege s).

Die Kirche fordert nicht nur ihre Mitglieder zur Milde und Wohlthätigkeit auf, sondern sie nimmt sich auch der Armen und anderer hilfsbedürftiger Personen unmittelbar an. Daher wurde diesen schon in den ersten christlichen Gemeinden eine besondere Sorgfalt erwiesen, und zu diesem Zwecke hauptsächlich das Amt der Diaconen eingesetzt <sup>t)</sup>. Als das Vermögen der Kirchen zunahm, bestimmte man ihnen den vierten Theil der sämtlichen Einkünfte <sup>u)</sup>, und übertrug deren Verwendung, der ursprünglichen Einrichtung gemäß, bestimmten Diaconen. Zu diesem Zwecke wurden die von der Kirche verpflegten Armen in eine eigene Matrikel verzeichnet, aus welcher sie aber wegen schlechter Sitte aussgestrichen werden konnten. Doch beschränkte man sich auf diese regelmäßige Bertheilung nicht, sondern das Kirchenvermögen wurde überhaupt als das Eigenthum der Armen, welches der Kirche nur

s) Ueber den Einfluß der Religion auf diesen für die moderne Staatsverwaltung so wichtigen Gegenstand, und über die daraus hervorgehende hohe staatswirthschaftliche Bedeutung des Christenthums, sehe man Rubichon du mécanisme de la société en France et en Angleterre. Paris 1833. 8., A. de Villeneuve - Bargemont Économie politique chrétienne ou recherches sur la nature et les causes du paupérisme en France et en Europe. Paris 1834. 3 vol. 8., F. M. L. Naville de la charité légale. Paris 1836. 2 vol. 8.

t) Act. IV. 34—37. VI. 1—6.

u) Man siehe darüber §. 245.

zur Verwaltung und Verwendung auvertraut wäre, betrachtet v). Daher übten die Bischöfe und Päpste, oft mit Aufopferung ihres eigenen Vermögens, eine unglaubliche Freigebigkeit aus, und die Concilien aller Zeiten legten ihnen die Pflicht auf, so viel wie nur möglich zur Unterstützung der Armen beizutragen w). Aehnliche Einrichtungen und Verpflichtungen bestanden auch für die Klöster, und von diesen sind ebenfalls unzählige Liebeswerke jeder Art ausgegangen. Aber auch die Laien wurden dazu von der Kirche angehalten, und es sollte darauf bei der jährlichen Visitation ausdrücklich geschenken werden x). Uebrigens erlitt aber die Armenpflege der Diaconen im Lauf der Zeit mehrere Veränderungen. Bei den Stiften kam sie in die Hände der Congregation, bei den anderen Kirchen an die Pfarrer, und zwar wurde dazu ein bestimmter Theil der bei der Kirche eingehenden Oblationen angewiesen y). So bildete sich allmählig aus diesen Opfern und anderen Denationen bei den meisten Kirchen ein eigener Armenfond (mensa pauperum, mensa S. spiritus), dessen Verwaltung dann nach denselben Grundsätzen, wie die Verwaltung der Kirchenfabriken, eigenen Armenväteru übertragen wurde z). In der neueren Zeit ist aber die Armenverwaltung in den meisten Ländern der Kirche fast ganz entzogen, und den Ortsbehörden übergeben worden.

v) Man findet diese Regel aus der kirchlichen Gesetzgebung und Praxis durch alle Jahrhunderte nachgewiesen bei Thomassin. *vet. et nov. eccl. discipl.* P. III. lib. 3. cap. 26—33.

w) C. 1. D. LXXXII. (*Cone. Aurel.* I. a. 511), *Cone. Ravenn.* a. 1311. c. 30., *Cone. Trid.* *Sess. XXV.* cap. 1. de ref.

x) Regino de ecclesiast. discipl. lib. II. cap. 5. n. 68. *Inquirendum de mendicis, qui per patrias disenrrunt, et si unusquisque pauperem de familia sua pascat.* No. 72. *Inquirendum, si aliquis est, qui peregrino aut viatori hospitium contradicit.*

y) *Capit. Aquisgran.* a. 816 (817) c. 4.

z) *Cone. Buscod.* a. 1571. tit. XXIV., *Cone. Antwerp.* a. 1576. tit. XIII., *Cone. Ypres.* a. 1577. tit. XXVIII., *Cone. Andomar.* a. 1583. tit. XXI., *Cone. Buscod.* a. 1612. tit. XXI., *Cone. Camerac.* a. 1631. tit. XVII., *Cone. Andomar.* a. 1640. tit. XIX., *Cone. Colon.* a. 1662 Part. III. tit. XIII.

§. 329.

B) Hospitien für Hülfsbedürftige

Greg. III 46. Clem. III. 11. De religiosis domibus, ut episcopo sint subiectae.

Um die Pflege hülfsbedürftiger Personen noch fester zu begründen, stifteten die Bischöfe aus ihren Ersparnissen und anderen frommen Schenkungen eigene Anstalten für Arme, Kranke, Waisen, ausgesetzte Kinder, Greise und arme Reisende, und ließen diese durch einen Kleriker unter ihrer Aufsicht verwalten a). Häufig wurden aber dergleichen Häuser auch von Privatpersonen gegründet, und alsdann hatten diese und ihre Erben die innere Einrichtung zu leiten und die Hülfspersonen zu bestellen. Doch wurden von Justinian solche Privatstiftungen ebenfalls der Oberaufsicht des Bischofes unterworfen b). In den germanischen Reichen nahmen sich vorzüglich die Mönche jener wohltätigen Werke an; es wurden sogar bei den Klöstern, und später auch, der eingeführten canonischen Regel gemäß c), bei den bischöflichen Kirchen eigene Häuser zur Verpflegung der Armen und Reisenden angelegt, und die Könige waren sehr auf Erhaltung dieser Anstalten bedacht d). Daneben entstanden aber auch viele Privatstiftungen dieser Art, und zwar so, daß deren Verwaltung entweder dem Bischof e), oder den Erben des Stifters oder anderen von ihm bestellten Personen übertragen wurde f). In allen Fällen galten sie aber als geistliche Anstalten, und waren daher dem Schutz und der Oberaufsicht des Bischofes unterworfen g).

a) C. 10. c. XVIII. q. 2. (Conc. Chalced. a. 451).

b) C. 42. §. 9. c. 46. pr. §. 3. C. de episc. (1. 3), nov. 131. c. 10.

c) Regula Chrodogangi ed. Hartzb. c. 45., Conc. Aquisgran. a. 816. c. 141.

d) Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 73., L. Langob. Carol. M. c. 63.

e) Die Formel für eine Stiftung dieser Art gibt Marculf. II. 1.

f) Diese Unterscheidung macht das Conc. Ticin. a. 850. c. 15.

g) Capit. Carol. M. a. 793. c. 1., c. 3. X. h. t. (Eugen. H. a. 826), Conc. Ticin. a. 850. c. 15., Epist. episc. ad Ludov. Reg. Germ. a. 858. c. 10. (Walter T. III. p. 87., Baluz. T. II. col. 111), c. 4. X. h. t. (Urban. IV. a. 1264).

Doch versäumte man nicht leicht, der größeren Sicherheit wegen, auch Schutzbriefe der Könige für sie nachzusuchen. Die innere Einrichtung dieser Häuser war nach den Verhältnissen verschieden. In den bei den bischöflichen Kirchen errichteten Hospitien war, wie in den Klöstern, ein Bruder der Congregation selbst mit der Pflege beauftragt. Dieses gab Veranlassung, daß sie öfters von den Bischöfen zu wirklichen Benefizien erhoben, und als solche verliehen wurden. Eben so gaben auch oft die Könige die ihnen zustehenden Hospitien als Lehren hin<sup>h)</sup>. Die Gehülfen, besonders für die Krankenpflege, sollten nach der Absicht der Kirche die Tonsur haben und ein regelmäßiges geistliches Leben führen. Seit dem zwölften Jahrhundert wurde daher in vielen dieser Häuser eine förmliche Regel nach Art der Mönche eingeführt <sup>i)</sup>; es entstanden sogar für die Krankenpflege eigene Orden, für welche entweder neue Hospitäler errichtet, oder denen die bereits vorhandenen übergeben wurden. Doch blieben auch viele Hospitäler in den Händen anderer Rectoren, und diese hatten sich sogar mancherlei Exemptionen von der bischöflichen Oberaufsicht zu verschaffen gewußt, so daß die Einkünfte nicht selten sehr willkürlich verwaltet wurden. Um diesem zu steuern, verordnete 1311 das Concilium von Vienne, daß bei allen diesen Anstalten das Vermögen, nöthigenfalls auf Betreiben der Bischöfe, selbst vorhandener Exemptionen ohngeachtet, auf seine ursprüngliche Bestimmung zurückgeführt, keine Verleihung zu Benefizien mehr damit vergessen, sondern die Verwaltung rechtschaffenen und sachkundigen Männern übergeben werden sollte, die dazu wie Curatoren vereidet würden, und auf den Grund des errichteten Inventars dem Bishofe, oder wem sonst dieses Recht zustände, jährlich Rechnung ablegten <sup>k)</sup>. Nur die in den Händen geistlicher Orden sich befind-

<sup>h)</sup> Capit. Carol. M. a. 793. c. 6.

<sup>i)</sup> Conc. Paris. a. 1212 Part. III c. 9., Constit. Edmund. Cantuar. a. 1236. c. 35., Conc. Arelat. a. 1260. c. 13., Conc. Ravenn. a. 1311. c. 25.

<sup>k)</sup> Clem. 2. pr. §. 1. de relig. domib. (3. 11), clem. 3. de praebend. (3. 5)

lichen Hospitäler wurden von dieser Vorschrift ausgenommen l). Das Concilium von Trient baute auf diesem Plane fort, indem es den Bischöfen bei allen Hospitälern, auch den erimirten, nur nicht bei den unter einem geistlichen Orden stehenden, die Aufsicht über deren getreue Verwaltung m), und daher das Visitationenrecht n), die Mitwirkung bei der Rechnungsablage o), und die Befugniß im Nothfall die Einkünfte auch zu einem anderen ihrer Bestimmung am nächsten liegenden Zwecke zu verwenden p), alles dieses jedoch nur so weit nicht das Gesetz der Stiftung ausdrücklich entgegenstände q), übertrug. Seit dem sechzehnten Jahrhundert ist aber in vielen Ländern, namentlich in Deutschland, den Niederlanden und Frankreich, die Vermögensverwaltung allmählig der Aufsicht der Bischöfe ganz entzogen und unter die weltlichen Behörden gestellt worden. Auch werden jetzt die Vorsteher und Gehülfen gewöhnlich blos aus den Laien genommen. Hin und wieder haben sich jedoch, und zwar, wie die Erfahrung zeigt, zum größten Nutzen für die leidende Menschheit, noch geistliche Orden für die Krankenpflege erhalten, und zwar entweder so, daß dem Orden die ganze Leitung der Anstalt zusteht, oder so, daß er blos den Krankendienst besorgt, die übrige Verwaltung aber von Anderen verschen wird. Uebrigens wollte die Kirche in diesen Stiftungen eben so sehr die Seele, wie den Leib gepflegt wissen. Der Eintretende mußte daher beichten und sich den regelmäßigen gesetzdienstlichen Übungen des Hauses unterwerfen. Viele Hospitien, besonders die der geistlichen Orden, hatten sogar eigene Priester und Kirchhöfe r); in den Anderen wurde die Seelsorge von dem

l) Clem. 2. §. 2. de relig. domib. (3. 11).

m) Conc. Trid. Sess. VII. cap. 15. de ref., Sess. XXV. cap. 8. de ref.

n) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 9. de ref.

o) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 9. de ref.

p) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 8. de ref.

q) Dieser Verbehalt wird zwar bei dem Visitationenrecht nicht gemacht, doch ist in der Praxis angenommen, daß auch dieses durch das Gesetz der Stiftung ausgeschlossen werden könnte, Fagnan ad c. 4. X. de relig. domib. no. XLIV.

r) C. 2. X. de eccles. aedif. (3. 48), clem. 2. §. 3. de relig. domib. (3. 11).

Ortspfarrer verwaltet. Auch noch jetzt gehört die Aufrechthaltung der religiösen Disciplin schon nach der Natur des Verhältnisses zu den bischöflichen Rechten.

§. 330.

II. Von den religiösen Orden. A) Allgemeine Grundlage.

Die religiösen Orden sind freiwillige Verbindungen von Männern, die in der Begeisterung für höhere Lebenszwecke nach reiflicher Prüfung ihres Willens und ihrer Kräfte den festen Entschluß gefaßt haben, sich denselben ausschließlich zu widmen. Um dieses durchzuführen, bedarf es aber einer genauen dem vorgesetzten Ziel entsprechenden Lebensordnung oder Regel, wozu sich Jeder bei dem Eintritt in die Verbindung, mit völliger Unterordnung seiner sinnlichen Neigungen, seiner Abhängigkeit an irdische Güter, und seines Eigenwillens, verpflichtet; und da man voraussetzen muß, daß er die Bestimmung, die er nach gehöriger Selbstdarstellung frei gewählt, auch mit männlicher Beharrlichkeit verfolgen werde, so ist es dem Ernst der Einrichtung angemessen, jene Verpflichtung, und die darin enthaltenen Gelübde der Keuschheit, der Armut und des Gehorsams, als unwiderruflich zu behandeln <sup>s).</sup> Doch muß um Uebereilungen zu verhindern eine bestimmte Probezeit vorhergehen <sup>t),</sup> und um so weniger ist ein aus Furcht und Zwang abgelegtes Gelübde gültig <sup>u).</sup> Uebrigens kann eine Regel, nach der verschiedenen Weise das irdische Daseyn auf Gott zu beziehen, sich verschiedene Zwecke setzen, und bald auf Beschaunning und strenge Büßungen, bald mehr gemeinnützig auf den Unterricht der Jugend, auf höhere wissenschaftliche Unternehmungen, auf die Krankenpflege, auf die Unterstützung der Pfarrer beim Gottesdienst und Predigen, und auf die Bekehrung der Heiden

s) C. S. c. XX. q. 1. (Leo I. a. 443), c. 1. c. XX. q. 3. (Idem eod.), c. 3. eod. (Conc. Chalced. a. 451), c. 2. eod. (Conc. Tolet. VI. a. 638).

t) Nov. Just. 5. c. 2., c. un. D. LIII. (Greg. I. a. 598), c. 6. c. XIX. q. 3. (Idem a. 600), c. 16. X. de regular. (3. 31), Conc. Trid. Sess. XXV. c. 15. de regular.

u) C. 1. X. de his quae vi (1. 40), c. 14. X. de regular. (3. 31), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 18. 19. de regular.

gerichtet seyn. Die Kirche hat dabei, eben weil sie freie Entschlüsse voraussetzt, weniger die Aufgabe, durch positive Gebote einzuwirken, als nur zu sorgen, daß solche Institute nicht aus der Ordnung des Ganzen heraustrreten.

§. 331.

B) Geschichtliche Uebersicht der religiösen Orden v).

Die ersten Mönche waren Einsiedler, die in den Wäldern und Gebirgen zerstreut ein beschauliches Leben führten. Im vierten Jahrhundert vereinigte aber Pachomius in Egypten viele dieser Anachoreten in einem gemeinschaftlichen Wohngebäude (coenobium), welches er in einem Dorfe in Thebais errichtete, und bald wurden solche Monasterien auch in den Städten von Palästina und Kleinasien angelegt. Der Bischof Basilius der Große († 378) gab den Andachtsübungen die Regel, der noch im Orient alle Mönche folgten. Um dieselbe Zeit wurden auch in Rom und Mailand, und dann auch in anderen Ländern des Occidents Klöster errichtet, und diesen von ihren Vorstehern oder anderen erlacheten Männern Lebensregeln mitgetheilt. Eine sehr weise und ausgebildete Regel entwarf 515 Benedict, Graf von Nursia, für die Klöster, die er in Sublacum und auf dem Gebirge bei Cassinum stiftete, und nach dieser wurden allmählig fast alle übrigen Klöster des Abendlandes eingerichtet. Diesem Orden haben in jener Zeit die Wissenschaften ihre Erhaltung und Verbreitung, viele Völker das Licht des Christenthums, ganze Landstriche ihre Urbarmachung und andere gemeinnützige Kenntnisse, und Tausende von Leibeigenen milde und gesittete grundherrliche Einrichtungen zu verdanken. Als nach Jahrhunderten die Sitten von der alten Zucht abgewichen waren, wurden von eifrigen Männern neue

v) Die Geschichte der Orden muß auf die genaueste Kenntniß der Zeit, in der sie gewirkt haben, und auf das Studium ihrer Regeln gebaut werden. Eine vertreffliche Sammlung derselben ist: Luc. Holstenii Codex reguliarum monasticarum et canonicarum quas SS. patres monachis et virginibus sanctimoniis libus praescripsere. Romae 1661. 3 vol August. Vindel 1759 6. vol. fol. Sehr schön handelt auch von den geistlichen Orden des Mittelalters Hurter in der Geschichte Papst Innocenz des Dritten Th. IV.

Klöster gegründet, in denen sie die Regel Benedicti in ihrer ursprünglichen Strenge herstellten und noch durch neue Bestimmungen, nach dem Bedürfnisse der Zeit und dem Geiste des Stifters, vermehrten. So entstand aus dem von Berno zu Clugni 910 errichteten Kloster durch dessen Nachfolger, den Abt Odo, der weitverbreitete Orden der Clunienser; Romuald gründete um das Jahr 1020 in einem Kloster zu Camaldoli in den Apenninen den Orden der Kamaldulenser; aus dem von Robert zu Citeaux 1098 gestifteten Kloster giengen die Cistercienser hervor, die nach dem heiligen Bernhard, der in einem ihrer Klöster zu Clairveaux Abt war, auch Bernhardiner genannt wurden. Eine ganz besonders strenge Regel gründete 1084 Bruno, Chorherr zu Rheims, in der großen Kartause bei Grenoble. An mehreren Kirchen nahm man auch die Einrichtungen zum Muster, wodurch der heilige Augustinus seine Kleriker zum gemeinschaftlichen Leben vereinigt hatte. Nach diesem Vorbild und in einem sehr strengen Geiste ist besonders die Regel abgesetzt, nach welcher Norbert 1120 in der Einsamkeit von Prementré bei Laon ein Kloster gründete; diese wurde zur Gestaltung des canonischen Lebens auch bei einigen Stiften eingeführt. Einen neuen Schwung nahm aber der von Franz von Assisi im dreizehnten Jahrhundert gestiftete Orden der Minoren, dessen von Innocenz III. genehmigte Regel die Verpflichtung zur strengen Armut enthielt. Derselbe Grundsatz wurde in der von Dominicus für die Prädicatoren verfaßten und von Honorius III. bestätigten Regel, ferner von den Carmeliten und den Eremiten des heil. Augustinus angenommen. Die große Anzahl der religiösen Orden bewog aber nun die Päpste die Erfindung neuer Regeln zu verbieten, und die nicht vom apostolischen Stuhl bestätigten fortan für ungültig zu erklären <sup>w)</sup>). Doch wurden auch noch später theils neue Formen von Mendicanten-Orden, namentlich im sechzehnten Jahrhundert die Capuziner, die Recollecten von der stricten Observanz, und die Brüder der Hospitalität oder der Barmherzigkeit, theils die Orden der regulären Kleriker errichtet. Unter diesen ist die

w) C. 9. X. de relig. domib. (3. 36), c. un. eod. in VI. (3. 17).

Gesellschaft Jesu vorzüglich berühmt, welche im sechzehnten Jahrhundert von Ignatius von Loyola gegründet, von Paul III. 1540 bestätigt, von Clemens XIV. 1773 aufgehoben, und von Pius VII. 1814 wieder hergestellt worden ist. Auch gehören die von Gregor XV. bestätigten Kleriker der frommen Schulen oder die Piastisten dahin. Neben diesen eigentlichen regulären Klerikern entstanden noch andere Priester-Verbindungen, die zwar in Gemeinschaft und nach einer gewissen Ordnung lebten, aber keine förmlichen Gelübde ablegten. Von dieser Art war die von Philipp Neri 1565 in Rom gegründete und von Paul V. 1612 bestätigte Congregation vom Oratorium, und die im Anfang des siebzehnten Jahrhunderts zu Paris errichtete Congregation des Oratoriums unseres Herrn Jesu Christi. Beide Einrichtungen haben sich auch in andere Länder verbreitet.

§. 332.

C) Innere Verfassung der Orden.

Greg. III. 31. Sext. III. 14. Clem. III. 9. Extr. comm. III. 8. De regulis et transeuntibus ad religionem, Greg. III. 32. De conversione coningatorum, Greg. III. 35. Sext. III. 16. Clem. III. 10. De statu monachorum et canonicorum regularium, Greg. III. 36. Sext. III. 17. Clem. III. 11. Extr. Johann. XXII. tit. 7. Extr. comm. III. 9. De religiosis dominibus.

Die Einrichtung der Orden beruht zunächst auf der Verfassung der einzelnen ihnen angehörenden Klöster. Jedes Kloster bildet wie eine Familie für sich, und alle Verrichtungen in diesem großen Hauswesen sind auf das Genannte geordnet und an die einzelnen Mitglieder nach ihren Fähigkeiten und Kräften vertheilt. Ursprünglich waren die Mönche meistens Laien, und nur die Ausgezeichnetsten unter ihnen wurden, besonders wenn das Bedürfniß des Gottesdienstes es verlangte, zu den Weißen zugelassen <sup>x)</sup>. Seit dem zehnten Jahrhundert sind sie aber meistens zugleich Kleriker, und es werden nur für die gewöhnlichen Dienste und Handarbeiten einige Laienbrüder (conversi) gehalten. An der Spitze des

<sup>x)</sup> C. 6 c. XVI. q. 1. (Hieronym. a. 372), c. 29. eod. (Sicil. a. 385), c. 26. 27. eod. (Hieronym. c. a 400). c. 3 eod. (Innocent. I. a. 404).

Hauses steht ein, gewöhnlich auf Lebenszeit gewählter y) Abt, Prior, Guardian oder Rector, mit einer sehr freien, dem Hauses vater ähnlichen Gewalt z); doch ist er bei gewissen Theilen der Verwaltung an den Rath oder die Zustimmung eines regelmäßigen Ausschusses, des Kapitels, gebunden oder ihm verantwortlich. Mit den Klöstern auf dem Lande standen der Landwirthschaft wegen Klosterhöfe (grangiae) in Verbindung, die von Laienbrüdern bewohnt waren, zuweilen auch eigene Oratorien hatten a). Nach der Regel Benedicti bestand übrigens, wie noch jetzt im Orient, unter den einzelnen Klöstern kein genauer Zusammenhang durch eine gemeinschaftliche Regierung. Bei den daraus später hervorgegangenen Orden, namentlich bei den Cluniacensern und Cisterciensern, wurde aber der Abt des Stammklosters, woraus die Uebrigen hervorgegangen, als das Haupt des ganzen Ordens betrachtet, und es fanden bei ihm Generalecapitel, wo sämmtliche Lebte zusammenkamen, und von denselben angeordnete Visitationen statt b). Bei den Orden der Mendicanten und der Regular-Geistlichen sind die Klöster einer bestimmten Provinz unter einem Ordensprovinzial vereinigt; und an der Spitze des ganzen Ordens steht der Ordensgeneral, welcher gewöhnlich in Rom wohnt.

§. 333.

D) Von den weiblichen Orden.

Die weiblichen religiösen Orden sind auf gleiche Weise wie die Männer-Orden entstanden c). Eben seit den ersten Zeiten der Kirche gab es Jungfrauen, welche sich durch ihre Tracht und Lebensweise zum geistlichen Stande bekannten, oder selbst sich vom

y) C. 2. 3. c. XVIII. q. 2. (Gregor. I. a. 595), c. 5. eod. (Idem a. 601), c. 42. X. de elect. (1. 6), c. 32. §. 1. c. 43. eod. in VI. (1. 6).

z) C. 16. c. XVIII. q. 2. (Conc. Aurel. I. a. 511), c. 9 eod. (Pelag. c. a. 557), c. 3. 26. X. de appell. (1. 28), c. 8. X. de stat. monach. (3. 35)

a) C. 26. X. de censib. (3. 39).

b) C. 7. 8. X. de stat. monach. (3. 35).

c) Mehr darüber findet man bei Thomassin. *vet et nov. eccles. discipl.* P. I. lib. 3. cap. 42—63.

Bischof feierlich mit dem Schleier bekleiden ließen *d)*, ohne jedoch übrigens ihr elterliches Haus zu verlassen. Eben so nahmen die Wittwen häufig eine religiöse Kleidung an *e)*, und aus ihnen wurden gewöhnlich die Diaconissen genommen. Die Schwester des Einsiedlers Antonius und die des Pachomius stifteten aber auch für die Frauen, die sich ganz von der Welt zurückziehen wollten, gemeinschaftliche Wohngebäude, und diese Einrichtung verbreitete sich nun sehr rasch über alle christliche Länder. Als Regeln für das gemeinschaftliche Leben dienten die Rathschläge, welche fremde und erleuchtete Männer, namentlich im Abendlande der heilige Augustinus, Cassianus, Cæsarius und Aurelianus einzelnen Klöstern gegeben hatten. Später wurde fast allgemein die Regel Benedicti befolgt. Auch kamen nun, nach Art der canonischen Kleriker, canonische Congregationen von Frauen auf *f)*, und es wurde für sie auf dem Concilium von Aachen 816 eine eigene, von dem Priester Amalarinus in Meß verfaßte Regel angenommen *g)*. Später sind noch mancherlei neue Orden entstanden, gewöhnlich so, daß man eine der für die Männer-Orden erfundenen Regeln nachahmte. So ist namentlich, nach Art der regulären Kleriker, von Angela von Brescia († 1540) der Orden der Ursulinen für die weibliche Erziehung gestiftet worden. Auch gab es Verbindungen, die zwar nach einer gewissen Regel lebten, aber sich nicht durch Gelübde für immer verpflichteten. Von dieser Art waren die Säcular-Canonissen *h)* eigentlich eine Ausartung

*d)* C. 25. c. XXVII. q. 1. (Conc. Eliber. a. 313), c. 5. 9. D. XXVII. (Hieronym. c. a. 390), c. 1. c. XXVI. q. 6. (Conc. Carth. II. a. 390), c. 2. eod. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 9. 10. c. XXVII. q. 1. (Innocent. I. a. 404).

*e)* C. 1. c. XXVII. q. 1. (Statuta eccles. antiqu.), c. 33. eod. (Augustin. c. a. 401), c. 35. eod. (Conc. Arans. a. 441), c. 42. eod. (Gelas. a. 494), c. 7. eod. (Conc. Paris. V. a. 615), c. 2 eod. (Gregor. III. c. a. 739), c. 34. eod. (Conc. Wormac. a. 868), c. 8. eod. (Conc. Tribur. a. 895).

*f)* Conc. Vernens. a. 755. c. 11, Conc. Mogunt. a. 813. c. 13, Conc. Cabilon. a. 813. c. 53.

*g)* Diese steht bei Mansi Conc. T. XIV. col. 246.

*h)* Ueber ihre Disciplin sind mehrere reformatorische Verordnungen erschienen,

der regulären, und die Beguinen, die aber eingerissener Missbräuche wegen in mehreren Ländern unterdrückt werden mußten *i*). Auch bei den Protestanten haben sich in einigen Ländern noch Damenklöster erhalten, die aber natürlich bloße Versorgungsanstalten sind.

§. 334.

III. Von den Bruderschaften.

Neben den religiösen Orden kommen für die Laien, welche für geistliche Zwecke thätig seyn aber doch nicht in einen Orden treten wollen, die Sodalitäten oder Bruderschaften vor. Verbrüderungen, Gilden, die durch feierliche Eide beschworen wurden, werden, unstreitig als Ueberreste des Heidenthum's, in den Gesetzen Karls des Großen und seiner Nachfolger erwähnt. Allmählig wurden sie auch auf religiöse Zwecke gerichtet, und die Kirche bemühte sich, sie von vielen ererbten Misbräuchen zu reinigen. Seit dem sechzehnten Jahrhundert sind unter andern die Bruderschaften für das heilige Sacrament, um dasselbe mit zu Kranken zu begleiten, für den christlichen Unterricht verwahrloster Kinder, für die Beilegung von Feindschaften, und für die Nachahmung bestimmter Heiligen entstanden. Alle solche Verbindungen dürfen aber nur mit Genehmigung des Bischofs errichtet werden *k*), und sind auch dem Visitationsrecht desselben unterworfen *l*). Dabei ist insbesondere darauf zu sehen, daß den Theilnehmern über den Zweck und die Verdienste solcher Verbindungen die richtigen

c. 43. §. 5. de elect. in VI. (1. 6), clem. 2. de stat. monach. (3. 10), Conc. Colon. a. 1536. Part. X. cap. 19, Conc. Colon. a. 1549.

Med. III. cap. 7. Allein diese Fräulein-Stifte blieben bloße einstweilige Versorgungsanstalten und zum Theil sehr ausgeartete Institute, die längst die Aufhebung verdient hatten.

*i)* Clem. 1. de relig. domib. (3. 11), clem. 3. de haeret. (5. 3), c. un. Extr. Johann. XXII. de relig. domib. (7), c. un. Extr. comm. ead. (3. 9).

*k)* Conc. Arelat. a. 1234. c. 6., Conc. Campinac. a. 1235 c. 21., Const. Quicunque. Clement. VIII a. 1600.

*l)* Conc. Trid. Sess. XXII. cap 8 de ref.

Vorstellungen gegeben, und ihnen nicht, wie zuweilen geschieht, dafür übertriebene Ablässe versprochen werden.

§. 335.

IV. Von den geistlichen Ritterorden.

Die Kirche erklärt zwar den Krieg zum Angriff, selbst wider die Ungläubigen, für sindhaft, die Vertheidigung aber für erlaubt, und die Unterstüzung derselben wider augenscheinliche Ungerechtigkeiten sogar für verdienstlich. Von der Noth des Augenblicks und dem Geist des Zeitalters bewegt, traten daher im Mittelalter fromme und kriegerische Männer auf, die ihre Tapferkeit ganz für den Dienst der Kirche zu verwenden gelobten. Zu diesem Zwecke schlossen sie sich aneinander, und gaben sich eine bestimmte Verfassung, gewöhnlich so, daß sie eine der bereits vorhandenen Regeln, die des heiligen Benedictus, der regelirten Chorherren oder der Cistercienser, zum Grunde legten, und ihr noch die kriegerischen Gelübde beifügten. Die christliche Welt nahm dieses freudig auf; Fürsten und Bischöfe machten ihnen ansehnliche Schenkungen, und die Päpste stellten sie, als höhere geistliche Anstalten, unter ihren unmittelbaren Schutz, indem sie ihnen auch das Recht ertheilten, bei ihren Höfen, nach Art der Mönchsorden, eigene Kapläne, Oratorien und Begräbnisplätze zu halten <sup>m)</sup>). Die näheren Umstände, worauf sich diese kriegerischen Genossenschaften bezogen, waren übrigens verschieden. Einige hatten den Zweck, die Pilger gegen Angriffe zu schützen; so die Tempelherren <sup>n)</sup>) und die Ritter des heiligen Jacob vom

<sup>m)</sup> c. 10. X. de sepult. (3. 28), c. 10. X. de decim. (3. 30), c. 18. X. de regular. (3. 31), c. 4. 7. X. de privileg. (4. 33), elem. 2. §. 2. de relig. domib. (3. 11). Doch sind daraus mancherlei Mißbräuche und Streitigkeiten entstanden, c. 3. 5. 7. 10. 11. 15. 20. X. de privileg. (5. 33).

<sup>n)</sup> Ihre Stiftung fällt in das Jahr 1118. Neun französische Ritter zogen vereinigt nach Jerusalem, und legten neben den drei Gelübden, noch das vierte, die Beschützung der Pilger, ab. Baldwin II. gab ihnen ein Geblände nahe an dem Tempel Salomons, daher nannte sie das Volk Tempelherren (templarii). Hugo von Payens, ihr Anführer, erhielt 1128

Schwerdt o). Andere entstanden, um bestimmte Länder wider die Ungläubigen zu vertheidigen; so im gelobten Lande die Hospitalsbrüder oder Johanniter p), die Brüder vom Hospital der Deutschen

---

von Honorius II. ihre Bestätigung, und eine eigene Regel, welche Bernhard von Clairvaux verfaßte. Nun breiteten sie sich bald über viele Länder aus, indem sie von den Fürsten durch ausnehmliche Schenkungen, von den Päpsten durch mancherlei Privilegien unterstützt wurden. Später aber wurde der Orden geheimer Laster und Verirrungen beschuldigt, und endlich nach einer grausamen, unförmlichen Untersuchung auf Betreiben Philipp des Schönen von Clemens V. auf dem Concilium von Vienne 1312 aufgehoben.

- o) Dreizehn Edelleute verbanden sich durch ein feierliches Gelübde, den Pilgern, die nach Compostella zum Grabe des heiligen Jacob wallfahrteten, die Wege zu sichern. Im Jahr 1170 vereinigten sie sich mit den Chorherren von St. Eligius, die auf denselben Wege für die Pilger Hospitälien angelegt hatten, und erhielten nun 1175 vom Papste Alexander III. die Bestätigung als ein eigener Orden, der aus Geistlichen und Rittern gemischt war. Später aber hat ihre Verfassung mehrere Änderungen erlitten.
- p) Dieser Orden entstand aus einem Hospital, welches Kaufleute aus Amalfi 1048 in Jerusalem gestiftet, und dem heiligen Johannes dem Täufer gewidmet hatten. Raymund du Puy, der Rector desselben, nahm 1118 den Titel eines Meisters an, und gab den Hospitalbrüdern eine Regel, worin er sie, außer den drei Gelübden, noch zur kriegerischen Beschäftigung verpflichtete. Die Mitglieder zerfielen in drei Ordnungen: ordentliche Mitglieder, welche ritterlicher Abkunft seyn mussten, Kaplanen für den Gottesdienst, und dienende Brüder. Das Ganze wurde von Innozenz II. 1130 bestätigt, und nun breiteten sie sich bald über viele Länder aus. Nach dem Verlust des gelobten Landes verlegten sie 1291 ihren Sitz nach Syrien, dann 1309 nach Rhodus, wo sie sich zuerst Ritter nauten, endlich nach Malta, welches Karl V. 1529 ihnen schenkte. Der ganze Orden war nach den Ländern in acht Zunge (linguae, Sprachen) eingeteilt, deren Häupter auf Malta wohnten und den heben Rath des Großmeisters bildeten. Auch war mit jeder Zunge eine der acht heben Würden des Ordens dauernd verbunden. Jede Zunge zerfiel in Priereate, und diese gewöhnlich in Ballen, worunter denn die einzelnen Häuser und Güter standen, welche als Commenden, ähnlich den kirchlichen Benefizien, den Rittern verliehen wurden. Schon nach der Kirchentrennung des sechzehnten Jahrhunderts fiel aber die Englische Zunge aus; doch wurde noch 1781 die

zur heiligen Maria in Jerusalem q) und der Orden vom heiligen Lazarus r); in Liefland 1204 der Orden der Schwerdttritter,

Bayerische Zunge an ihre Stelle gesetzt. Die Teutonische Zunge begriff ehemals auch die Priorate von Dänemark und Ungarn, zuletzt nur noch die von Böhmen und Germanien. Letzteres wurde durch den Hochmeister regiert, der durch Karl V. 1549 zum Reichsfürsten erhoben werden war. In dieser Verfassung bestand der Orden bis auf die neuere Zeit. In Frankreich wurde er aber während der Revolution mit den übrigen geistlichen Corporationen aufgehoben und die Güter eingezogen. Dasselbe geschah seit 1806 in Deutschland. In anderen Ländern hat er sich aber noch erhalten, nur ist der Sitz desselben durch Leo XII. 1826 von Castanea in Sizilien, wohin sich das Kapitel nach der Einnahme von Malta begeben hatte, nach Ferrara verlegt worden.

q) Dieser Orden wurde auf dem dritten Kreuzzuge 1190 von deutschen Kreuzfahrern für die Krankenpflege und Kriegsführung gegründet, und von Tölestan 1191 bestätigt. Er theilte sich in drei Ordnungen: Ritter, Kapläne und dienende Brüder. Später kehrte er seine Waffen gegen die heidnischen Preußen, und eroberte während des dreizehnten Jahrhunderts ganz Preußen, Curland, Semgallen und Liefland. Daher wurde nun 1309 der Sitz des Hochmeisters nach Marienburg verlegt. Bei der Staats trennung des sechzehnten Jahrhunderts giengen aber jene Länder dem Orden wieder verloren, und er blieb nun bloß auf Deutschland beschränkt. Der Ordenmeister war ein geistlicher Fürst, der zu Mergentheim residirte. Ferner bestand er aus zwölf Balleyen, die durch Landkomthüre regiert wurden, welche auch nebst einigen Räthen das Kapitel des Meisters bildeten, und diesen erwählten. Jede Balley zerfiel in Komthüreien, die durch Hauskomthüre verwaltet, und noch in Lemtern abgetheilt waren. Seit 1805 sind aber die Ordensgüter von den Fürsten, unter welchen sie lagen, in Besitz genommen, und endlich 1809 ist der Orden selbst aufgehoben worden.

r) Ursprünglich bestand dieser Orden bloß für die Krankenpflege, besonders auswärtiger Personen. Später, wahrscheinlich im zwölften Jahrhundert, erhielt er auch eine militärische Bestimmung. Jedoch blieb die Krankenpflege noch immer Hauptzweck, und der Großmeister des Hospitals in Jerusalem durfte selbst kein anderer, als ein auswärtiger Ritter seyn. Nach und nach hörte dieses aber auf, und Innocenz VIII. vereinigte 1490 diesen Orden mit den Johannitern, was aber nur in Italien, nicht in Frankreich zu Stande kam. Leo X. stellte ihn daher auch bald in Italien wieder her, bis er endlich hier durch Gregor XIII. 1572 mit dem Orden

welcher 1237 dem Orden der Deutschen Ritter einverleibt wurde; in Spanien der Orden von Calatrava 1158, bestätigt von Alexander III. 1164, in Portugal der Orden von Aviz 1162, den Innocenz III. 1248 nochmals bestätigte; auch wurde auf den Trümmern des Tempelherrnordens in Spanien 1316 der Orden von Montesa, in Portugal 1317 der Christorden errichtet. Ferner gab es geistliche Orden dieser Art, die zwar zu diesem Zwecke, allein nicht gerade für das Bedürfniß einer bestimmten Gegend gestiftet wurden; so der von Urban IV. bestätigte Ritterorden der heiligen Jungfrau Maria in Italien. Selbst mit den weltlichen Ritterorden wurden damals wenigstens die allgemeinen Gelübde verbunden, den christlichen Glauben zu vertheidigen, Wittwen und Waisen zu beschützen, und den Unterdrückten beizustehen; und bei Mehreren derselben ist sogar auch die päpstliche Bestätigung nachgesucht worden. Beispiele sind der Orden des goldenen Blieses, gestiftet 1429 von Philipp von Burgund, bestätigt von Eugen IV. 1433; ferner der sehr alte Elephantenorden in Dänemark, erneuert von Christian I. 1438, bestätigt von Pius II. 1462 und Sixtus IV. 1464; dann der Ritterorden des heil. Georg in Bayern, erneuert von Karl Albert 1729, bestätigt von Benedict XIV.; endlich der Ritterorden des heiligen Stephan des Märtyrers, gestiftet in Toscana von Cosmus von Medicis 1554, bestätigt von Pius IV. 1561. Uebrigens ist aber bei vielen geistlichen Ritterorden die strenge Regel schon früh wesentlich gemildert worden, indem ihnen die Päpste gestatteten, Vermögen zu erwerben, Testamente zu errichten, und sich zu verheirathen. Dadurch sind sie später theils ganz untergegangen, theils bloße politische Ansästalten geworden.

---

des heil. Meriz vereinigt wurde. In Frankreich wurde er 1608 vom von Heinrich IV. 1607 gestifteten und von Paul IV. bestätigten Orden unserer lieben Frau vom Berge Carmel einverleibt.

§. 336.

V. Von den Lehranstalten s). A) Von den Elementarschulen.

Wegen des Einflusses, den Erziehung und Unterricht auf die Veredlung des Menschen ausüben, hat die Kirche von jeher die Beschäftigung mit der Jugend als ein höchst verdienstliches Liebeswerk bezeichnet, und auf jede Weise zu befördern gesucht. Daher wurden schon früh bei den Klosterstern der Benedictiner, dann später bei den Stiften Volksschulen eingerichtet t), und selbst den Priestern auf dem Lande in Verbindung mit einem dazu tauglichen Sakristan der Unterricht der Jugend zur Pflicht gemacht u). In gleichem Geiste waren auch noch die neueren Concilien auf die gehörige Einrichtung von Pfarrschulen, und weil hier nicht allein der Unterricht, sondern auch die christliche Erziehung die Hauptsache seyn müsse, auf die Anstellung ordentlicher und christlich gesinnter Schullehrer bei denselben bedacht. Diese wurden daher von der kirchlichen Behörde geprüft und verpflichtet, und die Pfarrer so wie die Landdecane führten über ihre Lehre und Zucht eine sehr wohl geordnete Aufsicht v). Aus Rücksicht auf die an den gewöhnlichen Tagen beschäftigten arbeitenden Klassen sollten auch unter Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit Sonntagschulen errichtet werden w). Auch hatten sich mehrere geistliche Orden ausschließlich diesem Zwecke gewidmet. Allein in der neueren Zeit ist die Verwaltung der Elementarschulen immer mehr von der Kirche getrennt und zu einer Staats- oder Communalangelegenheit gemacht worden. Es ist jedoch vorauszusehen, daß man nach manchen bitteren Erfahrungen im Wesentlichen auf die Grundansicht der Kirche wird zurückkommen müssen.

s) Thomassin *vet. et nova eccles. discipl.* P. II. lib. I. cap. 92 – 100.

t) Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 70, Capit. I. Carol. M. a. 805. c. 2. 5.

u) Theodulph. Aurelian. *epist.* a. 835. c. 20., Conc. Roman. a. 853. c. 34., Conc. Nannet. a. 895. in c. 3. X. de vita et honest. (3. 1).

v) Man findet die vielen Concilien, die davon handeln, leicht in Hartzheim *Conc. Germ. Index v. scholae.*

w) Hartzheim *Conc. Germ. Index v. scholae dominicales.*

§. 337.

B) Von den höheren Schulen.

Für den Unterricht in der Grammatik, Rhetorik und Philosophie gab es im römischen Reiche Municipalschulen, deren Lehrer eine bestimmte Besoldung und mancherlei Privilegien hatten. Als später diese Anstalten größtentheils untergingen, zogen die Klöster und Stifte auch jene Wissenschaften mehr oder weniger in ihre Hand x). Nachdem aber auch dieses im Laufe der Zeit in Abnahme gekommen war, schrieben die Concilien bei dem neuen Aufschwung der Wissenschaften seit dem sechzehnten Jahrhundert den Klöstern und Stiften und selbst den angesehenen Pfarrkirchen die Unterhaltung oder Herstellung von lateinischen Schulen wieder als dringende Pflicht vor, und übertrugen deren Beaufsichtigung und regelmäßige Visitation in den Städten den Chorlastern der Cathedral- und Collegiatstifte, auf dem Lande den Landdecanen y). Mit den höheren Klassen befaßten sich aber nun die Collegien der Jesuiten und anderer geistlichen Orden. Durch die Umwälzungen der neueren Zeit ist zwar in den meisten Ländern das Schulwesen ganz von der Kirche getrennt und unter die Staatsregierung gestellt worden; doch ist in Deutschland einer jeden Confession der ungestörte Genuss ihres Schulfonds grundgesetzlich zugesichert z). Auch muß noch den Bischöfen zur Aufrechthaltung des christlichen Princips in der Wissenschaft ein gewisses Aufsichtsrecht, insbesondere auf den Geist der Geschichtsvorträge offen stehen, weil sie ihre schweren Verpflichtungen gegen die Kirche und den Staat nicht erfüllen können, wenn das, was der Seelsorger gepflanzt hat, durch die Schule wieder ausgerottet wird.

x) Man sehe darüber §. 202.

y) Conc. Trevir. a. 1549. tit. de scholis, Argent. a 1549. cap. XXIV., Camerac. a. 1565. tit. III., Constant. a 1567. tit. IV., Salisb. a. 1569. const. LIX., Camerac. a. 1586 tit. XI. c. 2, Wratisl. a. 1592. tit. I. c. 14., Mechlin. a. 1607. tit. XX., Const. a. 1609. Part. I. tit. XXV.

z) Instr. Pac. Osnabr. Art. V. §. 31., Reichsdeputationshauptschluß von 1803. Art. 63.

§. 338.

C) Von den Universitäten. 1) Allgemeines Verhältnis derselben a).

Zu Bologna entstand aus den Schulen, die dort bei der Cathedralkirche und den Klöstern nach damaliger Weise bestanden, durch die Ausdehnung des Unterrichts auf das römische Recht, wovon die Tradition in Italien immer fortgelebt hatte, seit dem zwölften Jahrhundert allmählig eine berühmte Rechtsschule b). Eben so gelangte Paris durch seine Stifts- und Klosterschulen für das Studium der Theologie zu einem weitverbreiteten Ansehen. Die große Anzahl von Studierenden aller Nationen, die nun in diesen Städten zusammenströmten, machte bald auch besondere äußere Einrichtungen nothwendig. Das erste Bedürfniß war, daß die Gerichtsbarkeit über die fremden Scholaren genauer festgesetzt wurde. Dieses geschah für Bologna durch eine Verordnung Friedrichs I. vom Jahr 1158 c), für Paris durch ein Privilegium von Philipp August vom Jahr 1200. Hierauf theilten sich in Bologna die fremden Scholaren nach ihrer Abstammung in Nationen, und diese vereinigten sich in zwei Körperschaften, die der Citramontaner und die der Ultramontaner, die sich durch selbsterwählte Rectoren regierten. In Paris wurde auch die Eintheilung in Nationen angenommen, jedoch so, daß eine Nation Lehrer und Scholaren zugleich begriff, und Erstere allein in den Versammlungen erschienen und stimmten. Seit dem Jahr 1206 gab es hier vier Nationen: die Französische, die Englische oder Deutsche, die Picardische und die Normannische. An der Spitze einer jeden Nation stand ein Procurator, und die vier Procuratoren zusammen erwählten den Rector, der das Haupt der ganzen Lehranstalt war. Auf diese Weise hatten sich jene Schulen zu einer eigenen Universitas constituit d). Eine förmliche

a) Reichhaltige Nachrichten darüber findet man in dem oft genannten Werke von Savigny.

b) Sarti de clar. archigymnas. Bonon. profess. T. I. P. I. p. 1—11.

c) Auth. Habita C. ne filius pro patre (4. 13).

d) So nennt sie Innocenz III. (1205) in c. 7. X. de procurat. (1. 38).

Bestätigung durch den Papst oder Kaiser erhielten diese Anstalten nicht. Doch aber lag diese, was Bologna betrifft, stillschweigend in den Bemühungen, welche sich die Päpste zur Erhaltung der dortigen hohen Schulen gaben; und die Universität von Paris war als eine höhere geistliche Anstalt sogar unter die besondere Aufsicht des Papstes gestellt, so daß er ihr durch seine Legaten mehrmals neue Statute geben ließ. Nach der Form der Schule von Bologna sind dann bald auch in anderen italienischen und französischen Städten, nach der von Paris, in England und Deutschland Universitäten gegründet worden. Seit dem vierzehnten Jahrhundert wurde aber zu dem Stiftungsbrief des Landesherrn immer auch die Errichtungsbulle des Papstes nachgesucht, und von diesem gewöhnlich zur Erhaltung der darin verliehenen Privilegien ein eigener Conservator ernannt. In den protestantischen Ländern ist dieses weggefallen.

§. 339.

2) Von den theologischen Facultäten.

Die ersten hohen Schulen beschäftigten sich nicht mit der Gesamtheit der Wissenschaften, sondern nur mit besonderen Fächern: die von Bologna mit der Rechtswissenschaft, die von Paris mit der Theologie. In der Folge traten aber in Bologna auch Lehrer der Medizin und der freien Künste auf; und in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts kam durch Innocenz IV. noch eine theologische Schule hinzu. So entstanden nach den Wissenschaften verschiedene Abtheilungen oder Collegien von Doctoren, die ihre eigenen Prioren hatten. In Paris wurde zwar der Unterricht bald auch auf andere Fächer ausgedehnt; allein auf die Eintheilung der Lehrer war dieses nicht gleich von Einfluß. Erst in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts sonderten sich bei einer Streitigkeit der Universität mit den Bettelmönchen die Doctoren der Theologie von jener ab, und bildeten ein eigenes Collegium unter einem Decan. Dieses ahmten bald auch die Canonisten und Mediziner nach. Die übrigen Lehrer aber blieben in vier Nationen eingetheilt, bis daß sie späterhin auch zu einer Facultät, die der Artisten genannt, vereinigt wurden.

Die Rechte der theologischen Facultäten sind nun theils solche, die sich blos auf die Diöcese, theils solche, die sich auf die ganze Kirche beziehen. Erstere können schon von dem Bischof ertheilt werden. Letztere bestehen, nach dem Zeugniß der kirchlichen Praxis, hauptsächlich in dem Recht theologische Gutachten über allgemeine kirchliche Angelegenheiten zu ertheilen, durch Abgeordnete an den allgemeinen Concilien Theil zu nehmen, und Doctoren der Theologie zu creiren, welche in der ganzen Kirche Anerkennung haben. Diese Rechte können einer Facultät, nach dem ganzen Zusammenhang der Verhältnisse, nur durch päpstliche Autorität verliehen werden. Die Vorlesungen über das canonische Recht sind bei den Universitäten zwar immer zu der juristischen Facultät gezogen worden: in so fern sie aber auch eine äußerst wichtige theologische Disciplin und für die Theologen bestimmt sind, bringt es die Natur der Einrichtung mit sich, daß der Bischof bei der Anstellung des Lehrers für dieses Fach mit befragt, und daß dieser wie die Lehrer der Theologie auf das herkömmliche Glaubensbekenntniß verpflichtet werde e).

§. 340.

3) Von den Doctoren der Theologie.

Greg. V. 5. Clem. V. 1. De magistris et ne aliquid exigatur pro licentia docendi.

Die Erlaubniß, an einer Stifts- oder Klosterschule zu lehren, gieng nach der älteren Einrichtung von dem Scholasticus oder einem anderen Prälaten aus, und auf diese bezog sich die Verordnung, daß für eine solche Bewilligung kein Geld genommen werden sollte f). Nachdem aber die auf diese Weise lizenzierten Lehrer zu einer Corporation geworden waren, zog diese selbst die Ernennung der Doctoren und Magistri an sich, und von ihr gieng dieses Recht an die einzelnen Facultäten über. Doch mußte, weil es sich auf eine Zulassung der Kirche gründete,

e) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 2. de ref., Pius IV in c. 2. de magistr. in VII. (3. 5).

f) C. I. 2. 3. X. de magistr. (5. 5).

zu jeder Promotion die Genehmigung des Stiftskanzlers oder eines anderen dazu bestellten Prälaten eingeholt werden g). Die so gewährte Lizenz galt ursprünglich gewiß nur für die einzelne Universität; allmählig erhielten aber die Promotionen durch besonders berühmte Universitäten eine allgemeine Bedeutung und Anerkennung h). So wurde der Doctorgrad eine selbstständige Würde, die häufig auch ohne die Absicht, wirklich lehren zu wollen, nachgesucht wurde. Was die heutige Disciplin betrifft, so ist noch jetzt der Doctorgrad überall zur Ausübung eines academischen Lehramtes nothwendig. Die Wirkungen des theologischen Doctorgrades insbesondere bestehen aber in dem Recht auf den Kirchensammlungen zu erscheinen, und die kirchlichen Würden zu erwerben, wozu ein gelehrter Grad erfordert wird. Diese Rechte setzen aber voraus, daß die Facultät, von welcher man promovirt wird, mit einer die ganze Kirche verpflichtenden Autorität versehen sey, und diese kann ihr nur vom Papste gegeben werden. Gegen die unmöthigen Auslagen, welche chemals mit einer Promotion verbunden waren, hat schon das Concilium von Vienne 1311 eine bestimmte Maafregel aufgestellt i).

§. 341.

VI. Von der Kunst in der Kirche.

Zu den vorzüglichsten Mitteln den Gottesdienst zu verherrlichen und den inneren Sinn zu religiösen Anschauungen zu erheben, gehört die Verbindung der Kunst mit der Religion; daher haben auch alle gebildeten Religionen des Alterthums mehr oder weniger die Künste in ihren Dienst gezogen. Ganz vorzüglich hat aber der reiche poetische und historische Stoff und der höchst bedeutsame Gottesdienst, den das Christenthum darbot, den künstlerischen Sinn belebt und genährt, und die Kirche, besonders die Päpste selbst, haben diese Richtung mit großartiger Freigebigkeit

g) In Paris hatte diese der Kanzler der Cathedralkirche und mit ihm concurrend der von St. Genevieve, in Bologna der Archidiacon zu ertheilen.

h) Eine Spur davon zeigt sich schon im c. 5. X. de magistr (5. 5).

i) Clem. 2. de magistr. (5. 1).

unterstützt. So sind von den Bischöfen im Mittelalter aus den reichen Einkünften, die ihnen der fromme Eifer der Gläubigen darbrachte, die herrlichen Kirchen gestiftet worden, die wir noch bewundern. Ferner hat die Vergierung, der Kirchen durch Statuen und Gemälde den Künstlern aller Zeiten ehrenvolle Beschäftigung verschafft; und wenn auch häufig misverstandene Undacht rohe Bilder liebgewann und sie auf unpassende Weise ausschmückte: so war die Kirche doch für die Aufklärung *k)* und den guten Geschmack *l)* durch sehr bestimmte Vorschriften bedacht. Vorzüglich hat aber die Kirche schon seit den ältesten Zeiten die Musik in ihren Dienst aufgenommen und dafür eigene Cantoren ernannt. Bei der Ausbildung des canonischen Lebens entstanden daraus bei den Stiften und Klöstern eigene Chorschulen *m)*, und der Domcantor sollte gleichsam der Vorsteher der geistlichen Musik in der Diocese seyn. Als man wegen falscher Künsteleien von dem alten ernsten Kirchenstil abzuweichen anfing, wurden wider diese Ausartungen schon früh Verordnungen erlassen *n)*, und diese sind auch in der neueren Zeit öfters wiederholt worden *o)*. Besonders

*k)* Conc. Trid. Sess. XXV. Decret. de invocatione sanctor. Omnis porro superstitio in — imaginum sacro usu tollatur. Diese Vorschrift ist durch viele neuere Provinzialcencilien noch genauer ausgeführt worden.

*l)* Conc. Colon. a. 1662. P. I. tit. IX. cap. III. In ornandis porro Sanctorum statuis — ab omni procaci venustate — et vano quo-vis ornatu abstineatur. Auch gehört hieher die Const. Sacrosancta Urban. VIII. a. 1642.

*m)* Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 70., Capit. I. Carol. M. a. 805. c. 2., Regula Chirodog. ed. Hartzh. c. 50., Regula Aquisgran. a. 816. c. 137. Andere Nachrichten darüber giebt Thomassin. vet. et nova eccles. discipl. P. I. lib. II. cap. 80.

*n)* C. un. Extr. comm. de vit. et honest. cleric. (3. 1).

*o)* Conc. Colon. a. 1536. P. II. cap. XV., August. a. 1548. cap. XVIII. Trident. Gener. a. 1562. Sess. XXII. Decret. de observ. in celebr. miss., Camerac. a. 1566. tit. V. c. 3. 4., August. a. 1567. P. II. cap. I., Constant. a. 1567. tit. XI. c. 6. 7., Mechlin. a. 1610. tit. XII. cap. VII., August. a. 1610. P. II. c. 13. 14. 15., Colon. a. 1662. P. I. tit. III. c. 10.

sollte nicht geduldet werden, daß während der Elevation gesungen oder auf der Orgel präludirt würde p). Ueberhaupt ist die Kirchenmusik ein sehr wichtiger Gegenstand, worüber sich die Bischöfe mehr, als gewöhnlich geschicht, mit Männern von Einsicht und Geschmack besprechen sollten q).

---

p) Conc. August. a. 1548. cap. XVIII., Atreb. a. 1570. Statut. praedecessor. cap. VIII.

q) Der Verfasser kann nicht umhin, hier die vortreffliche Schrift seines verehrten Lehrers und Freundes anzuführen: (A. F. J. Thibaut) Ueber Reinheit der Tonkunst. Heidelberg 1826.

---

## Achtes Buch.

# Bon dem Einfluß der Kirche auf die weltlichen Rechte.

---

### §. 342.

#### I. Einfluß der Kirche auf das Völkerrecht.

Greg. V. 15. De sagittariis.

Das Christenthum führt bei seiner vollständigen Entwicklung von selbst dahin, daß alle christlichen Völker, wenn auch übrigens ihre nationale Selbstständigkeit bewahrend, sich als verbrüderd, und daher Gewaltthätigkeiten und Feindseligkeiten unter einander als unerlaubt betrachten. Nachdem sich daher auf den Trümmern des römischen Reichs mehrere christliche Königreiche erhoben hatten: so wurde jener Grundsatz auch äußerlich in der auf dem Haupte Karl des Großen 800 erneuerten abendländischen Kaiserwürde dargestellt, da diese, von dem alten römischen Kaiserwesen völlig verschieden, hauptsächlich dazu bestimmt war, als höchster Schiedsrichter den Rechts- und Friedenszustand unter den christlichen Nationen zu erhalten, ohne aber weiter in ihre Eigenthümlichkeiten und besonderen Rechte einzugreifen. Als die Kaiser sich in dieser Stellung nicht behaupten konnten, und die Völker doch einer geordneten Verbindung bedurften, fanden sie diese, da es an anderen Mitteln völlig fehlte, bei dem apostolischen Stuhle, und dieser wurde so auch der Mittelpunkt des europäischen Völkerlebens. Bei ihm wurde daher die Aufnahme in den christlichen Staatenbund nachgesucht, und er gewährte

dieses, indem er Länder, die christlich geworden waren, oder Völker, die sich selbstständig gemacht hatten, auf ihr Gesuch und nach Erwägung der Umstände zu Königreichen erhob r). Jetzt sind stehende Gesandtschaften, Congresse, etwa auch die heilige Allianz an die Stelle getreten, und die Anerkennung neuer Reiche oder Dynastien wird durch diplomatische Verhandlungen erwirkt. Doch haben die Päpste noch in den neueren Zeiten den Königen gewisse Titel, die sich auf Verdienste um die Kirche beziehen, verliehen, und diese werden von allen Hößen respectirt s). Auch für die Erhaltung des Friedenszustandes konnten die Päpste wenigstens in so fern wirken, daß sie bei drohenden Streitigkeiten als Vermittler dazwischen traten t), oder Kraft des großen Vertrauens, das man zu ihnen hegte, als Schiedsrichter angerufen wurden u). Die Kirche arbeitete selbst darauf hin, den Krieg ganz aus der christlichen Welt zu verbannen v), oder doch wenigstens die Grausamkeit desselben durch das Verbot allzu mörderischer Kriegswaffen zu mildern w). Ein Recht der Eroberung erkannte der Papst aber

r) Dieses geschah bei Ungarn 1073, Croatién 1076, Polen 1080, Portugal 1142 und 1179, Irland 1156.

s) Von dieser Art sind die Beinamen: Beschützer des Glaubens, Allerchristlicher, Katholisch, Getreuester, Apostolisch.

t) So hat, um unter vielen Beispielen nur eines zu erwähnen, Leo X. 1520 einen Legaten an den Großfürsten geschickt, um ihn zum Frieden mit dem Könige von Polen zu bewegen.

u) C. 13. X. de iudic. (2. 1). Dieses geschah noch im Nößwicker Frieden 1697 hinsichtlich der Pfälzischen Allodialerbschaft.

v) Es gibt Beispiele, daß ein Monarch bei dem Papst anfragt, in wie fern er einen Krieg, ohne sein Gewissen zu beschweren, unternehmen dürfe. Die Theologen des päpstlichen Hofes hielten aber jeden Krieg, selbst gegen die Ungläubigen, für sündhaft, der nicht zur Abwehr eines Angriffs oder einer nahen Gefahr unternommen würde. Wer über den Krieg ernsthaft nachgedacht hat, wird gewiß wünschen, daß es statt dieses blutigen Völkerprocesses, dessen Ausgang vom Zufall abhängt, eine geordnete richterliche Instanz gäbe, sollte diese auch nur aus Theologen bestehen.

w) C. un. X. de sagittar. (5. 15). Die Ballistarier schleuderten durch Wurfmachinen große Steine auf den Feind; die Sagittarier schossen viele Pfeile auf einmal.

hauptsächlich nur in so fern an, als diese zur Bekhrung x), also zum Wohle des besieгten Volkes führen sollte y).

§. 343.

II. Einfluß der Kirche auf das Staatsrecht.

Die Kirche betrachtet jedes Amt als einen Zubegriff von Verpflichtungen, für deren getrenne Verwaltung man einem höheren Richter verantwortlich sey. Die Vorstellung einer unmenschlichen, willkürlichen Gewalt ist ihr daher fremd. Auf diesen Grundsatz haben die Bischöfe das Staatsrecht des Mittelalters gegründet z), und durch die Ermahnungen und Eide, welche sie den

x) In diesem Sinn ist es zu verstehen, wenn Hadrian IV. 1155 dem König Heinrich II. gestattete, Irland zu occupiren, oder Alexander VI. 1493 die Ansprüche der Spanier und Portugiesen auf den neuen Welttheil entschied, c. nn. de insul. nov. orb. in VII. (1. 9).

y) Man frägt, mit welchem Recht der Papst über fremde Länder verfügt habe. Allein ob dieses so, oder wie im neuen Völkerrecht durch einen europäischen Tractat geschehe, ist nach dem Privatrecht beurtheilt, gleich unbefriedigend. Der Papst gab aber jenes Recht, wie die angeführte Bulle zeigt, nur als Mittel, die Einwohner mild und schonend zu Christen zu bekennen. Hingegen in den neuen Verträgen dieser Art ist von dem Interesse der Besiegten wenig die Rede. Also ist wenigstens, wo der Gewinn für die Menschheit lag, nicht zweifelhaft.

z) Conc. Paris. VI. a. 829. lib. I. c. 3. Principaliter totius sanctae Dei ecclesiae corpus in duas eximias personas, in sacerdotalem vide-licet et regalem, sicut a sanctis patribus traditum accepimus, di- visum esse novimus. — Lib. II. c. 1. Rex a recte agendo vocatur. Si enim pie, et iuste et misericorditer regit, merito rex appellatur; si his caruerit, non rex sed tyrannus est. — C. 2. Regale ministerium specialiter est populum Dei gubernare, et regere cum aequitate et iustitia, et ut pacem et concordiam habeant studere. Ipse enim debet primo defensor esse ecclesiarum et servorum Dei, viduarum, orphanorum, caeterorumque pauperum, nec non et omnium indigentium. — Scire etiam debet, quod causa, quam iuxta ministerium sibi commissum administrat, non hominum, sed Dei causa existit, cui pro ministerio, quod suscepit, in examinis tre- mendi die rationem redditurus est. — C. 5. Nemo regum a pro- genitoribus regnum sibi administrari, sed a Deo veraciter atque humiliiter credere debet dari. — C. 8. Necesse est, ut unusquisque

Königen bei der Krönung verhielten, befestigt a). Die königliche Gewalt gieng also nur auf Schutz und Erhaltung, und war, wie jede andere, den göttlichen und menschlichen Rechten unterworfen. Wo über deren Auslegung zwischen den Fürsten und ihren Völkern Streit entstand, trat, damit keiner in der eigenen Sache Richter wäre, der Papst in die Mitte, erklärte den Sinn und Umfang der beschworenen gegenseitigen Verbindlichkeiten, löste die aus solchen Eiden hervorgehenden äußerst schwierigen Gewissensfragen b), beschützte durch sein Ansehen die Fürsten gegen ungerechte Machtprüche ihrer Reichsstände c), umgekehrt aber auch die Völker gegen pflichtvergessene Fürsten durch die Zulassung außerordentlicher Maasregeln d) und im äußersten Fall durch die Drohungen des Kirchenbannes e). Im Fortschritt der Zeit ist

---

fidelis tantae potestati ad salutem et honorem regni, secundum  
Dei voluntatem, utpote membrum capiti opem congruam ferat,  
plusque in illo generalem profectum et utilitatem atque honorem  
regni, quam lucra quaerat mundi.

a) Diese sind im Wesentlichen bis auf die neueren Zeiten dieselben geblieben. So heißt es im Pontific. Roman. Tit. de coronatione regum: Bene est ut te prius de onere, ad quod destinaris, moneamus. Regiam hodie suscipis dignitatem, — praeclarum sane inter mortales locum, sed discriminis, laboris et anxietatis plenum. Verum si consideraveris, quod omnis potestas a Domino Deo est, per quem Reges regnant — tu quoque de grege tibi commisso ipsi Deo rationem es redditurus. Primum pietatem servabis. — Iustitiam sine qua nulla societas diu consistere potest, erga omnes inconcussae administrabis. — Viduas, pupillas, pauperes, ac debiles ab omni oppressione defendes. Omnibus benignum, mansuetum, atque affabilem, pro regia tua dignitate te praebebis.

b) So erklärten Innozenz IV. und Urban IV. den Eid für unverbindlich, den in England der König den Baronen aus Zwang und Uebereitung und zum Nachteil des Landes geschworen zu haben vorstellte.

c) So erklärte Innozenz III. das Todesurtheil, welches die Barone in England 1216 über Johann ohne Land ausgesprochen hatten, für unzulässig.

d) So die Anerkennung eines Reichsverwesers gegen den weiflüstigen Sancho in Portugal, der das Reich zu Grunde rückte, c. 2. de suppl. neglig. praelat. in VI. (1. S.).

e) C. 2. de sentent. et re iudic. in VI. (2. 14), Sachsenpiegel III. 57.

freilich in den Monarchien ein ganz anderes Staatsrecht entstanden; auch ist von einer Einmischung des Papstes in die Verhältnisse zwischen den Fürsten und Völkern nicht mehr die Rede <sup>f).</sup> Da aber die europäische Staatskunst für die außerordentlichen Bewegungen des öffentlichen Lebens, wo ein Schiedsrichter Noth thut, noch nichts an die Stelle des Papstes zu setzen gewusst hat: so geht man, wie die Geschichte zeigt, in solchen Umständen häufig genug über geleistete Eide mit Stillschweigen weg, oder es werden beschworene Verträge den Gründen der höheren Politik aufgeopfert, oder es haben gar Völker ihre Könige eigenmächtig abgesetzt und hingerichtet. Unser gesellschaftlicher Zustand hat sich also darin nach dem Urtheil eines geistreichen Schriftstellers von der Stufe der Vollkommenheit wieder entfernt, die er im Mittelalter zu erreichen nahe war <sup>g).</sup> Jammer übt aber noch die Religion stillschweigend einen mildernden und beschränkenden Einfluß gegen die Staatsgewalt aus, und zwar gerade in den Ländern am meisten, wo die Könige durch die Verfassung am wenigsten beschränkt sind.

§. 344.

III. Einfluß der Kirche auf die Landespolizei.

Greg. I. 35. *De treuga et pace.*

Die Ausbildung des kirchlichen Lebens führt von selbst auf Humanität der Sitten, und dadurch auf die Verbesserung der gesellschaftlichen Ordnung hin: auch hat die Kirche immer die ihr zu Gebote stehenden Kräfte zu diesem Zwecke bereitwillig dargeboten. So schützte sie zu einer Zeit, wo die Gesetze wider das Fehdemessen ohne alle Kraft waren, die öffentliche Ruhe durch den Gottesfrieden <sup>h)</sup>, und durch die Heiligkeit, die sie gewissen Personen und Geräthschaften ertheilte <sup>i)</sup>, hemmte die Wuth der Blutz-

f) Dieses haben auch Pius VI. und Pius VII. mehrmals bestimmt angeholt.

g) Chateaubriand *Génie du christianisme*. Part. IV. liv. 6. chap. 11.

h) C. 1. X. de treug. et pac. (1. 34).

i) C. 2. X. de treug. et pac. (1. 34).

rache durch das Asylrecht *k*), förderte die Sicherheit der Wege durch geheiligte Zeichen, welche sie dabei errichten ließ *l*), verfolgte die Seeräuber mit dem Bann *m*), verbot nachdrücklich die grausame, unchristliche Sitte des Strandrechts *n*), und erhebt noch jetzt mit Kraft ihre Stimme gegen die Abschneidlichkeit des Sklavenhandels *o*). Ferner sorgte die Kirche für richtige Aufklärung durch ihre Lehranstalten und die Bekämpfung des tief eingewurzelten Aberglaubens *p*), für die leidende Menschheit durch ihre Hesitationen, nahm sich der neugeborenen Kinder wider entartete Mütter an *q*), verwandelte eauenische Bußen in Geldbeiträge für Weg- und Brückenbau, verhieß Ablässe denjenigen, die wider die Seeräuber fahren würden *r*), unterdrückte ranhe und grausame Nationallustbarkeiten *s*), tadelte unnöthigen Aufwand und Kleiderpracht, verbesserte die Landeskultur durch ihr eigenes Beispiel, veranstaltete allgemeine Treibjagden wider reisende Thiere *t*), und

*k*) Joh. Müster Beobachtungen (Werke B. XV. S. 383). Im Mittelalter floh der Bedrängte vor der Wuth des Adels zu Gräbern und Heiligen, und die Kirche veranstandete Stillstand zwischen den Rönnern.

*l*) Conc. Claram. a. 1095. c. 29.

*m*) Diese Bestimmungen der Concilien sind auch in die Abendmahlbüste aufgenommen werden (§. 191).

*n*) C. 3. X. de raptor. (§. 17).

*o*) Bulle von Greger XVI. vom 3. December 1839.

*p*) C. 9. c. XXVI. q. 2. (Augustin. c. a. 420), c. 3. c. XXVI. q. 5 (Conc. Bracara II. c. a. 572), c. 10. eod. (Gregor. I. a. 599), c. 1. eod. (Greg. II. 721), c. 7. c. XXVI. q. 2 (Rhaban. Maur. c. a. 840), c. 1. c. XXVI. q. 3. (Idem eod.), c. 14. c. XXVI. q. 5. (Rhaban. Maur. c. a. 840), c. 12. eod. (Capitul. c. a. 850).

*q*) Regino de ecclesiast. discipl. lib. II. cap. 68. (69).

*r*) Es muss auf den Geist eines Volkes ganz anders wirken, wenn man Leistungen für das gemeine Beste bloß durch das Lob ihrer Verdienstlichkeit, was doch richtig verstanden allein die Ablassverkündigung heißt, zu erreichen trachtet, oder ob man sie, wie in unseren Petzeiverordnungen, als Pflichten darstellt, die durch Geldstrafen erzwingen werden.

*s*) C. 1. 2. X. de torneam. (§. 13), c. un. eod. Extr. Johann. XXII. (9), c. un. de tauror. agitat in VH (§. 18).

*t*) Conc. Compostell. a. 1114. c. 15.

sorgte zum Theil selbst mit für die Strafenbelohnung durch die Lampen, welche der fromme Eifer vor den überall errichteten Heiligenbildern unterhielt.

§. 345.

IV. Einfluß der Kirche auf das Strafrecht.

Nach der Ansicht der Kirche sollen die bürgerlichen Strafen nicht die Vertilgung, sondern die Besserung und das Seelenheil des Schuldigen bezeugen, und sie hofft für das Herz des Verstockten mehr von zweckmäßig geleiteter Milde, als von Peinigung. Deshalb legten die Bischöfe schon unter den Römern, wo sie konnten, bei den weltlichen Obrigkeitssachen ihre Fürbitte wider die Anwendung von Todesstrafen ein u). Sie erlangten sogar die Mitherrschaft über die öffentlichen Gefängnisse v), und es bildete sich nach einer tiefen menschlichen Regung der Gebrauch, daß an den hohen Freudentagen des Christenthums auch die Unglücklichen in den Kerken nicht vergessen, und die, welche wegen leichterer Vergehen gefangen saßen, frei gegeben wurden w). Besonders suchte aber die Kirche die Verbrecher zu schützen, welche dadurch, daß sie sich zu ihr flüchteten, den ersten Beweis reumüthiger Gestimmung abgelegt hatten x); und bald erhielt dieses Asylrecht, wovon auch schon im heidnischen Recht etwas Ähnliches vorkam y), von den christlichen Kaisern, jedoch mit mehreren Einschränkungen, bürgerliche Bestätigung z). Die Wirkung bestand darin, daß der

u) C. 3. c. XXIII. q. 5. (Augustin. a. 408), c. 1. 2. eod. (Idem a. 412).

v) C. 22. 23. C. de episc. audient. (1. 4), Conc. Aurel. V. a. 549. c. 20.

w) C. 3. 4. 6. 7. 8. C. Th. de indulg. crimin. (9. 38), c. 3. C. de episc. audient. (1. 4), L. Burgund. tit. LII., Benedict. Levit. Capitul. lib. II. c. 107.

x) C. 28. c. XXIII. q. 8. (Conc. Sard. a. 347), c. 10. 11. eod. (Gelas. c. a. 494).

y) C. un. C. Th. de his qui ad statuas confug. (9. 44), c. un. C. J. eod. (1. 25).

z) C. Th. de his qui ad eccles. confug. (9. 45). C. J. eod. (1. 12), nov. Just. 17 c. 7.

Flüchtling nicht mit Gewalt aus der Kirche weggeholt werden durfte, und daß der Bischof bei der Auslieferung sich die Verschöning mit einer tödtlichen oder verstümmelnden Strafe versprechen ließ. Dafür legte er ihm aber schwere kirchliche Pönitenzen auf, und hielt ihn in der Erinnerung an die von der Kirche empfangene Wohlthat zur ernstlichen Besserung seines Lebens an. Bei den Germanen wurde das Asylrecht, als eine heilsame Schutzwehr gegen eine formlose, grausame Rechtspflege und gegen die herrschende Sitte der Blutrache, sogar auf die bischöfliche Wohnung und den Kirchhof ausgedehnt a), und von den weltlichen Gesetzen aus Devotion gegen die Kirche bestätigt b). Doch fanden dabei wie früher mancherlei Ausnahmen statt c). In der neueren Zeit sind diese von den Päpsten selbst noch mehrfach erweitert d), und endlich ist in vielen Ländern das ganze Asylrecht von der Staatsgewalt aufgehoben worden e).

### §. 346.

V. Einfluß des canonischen Rechts auf den Prozeß.

Greg. V. 35. De purgatione vulgari.

Die Kirche hat auf die Procedur der weltlichen Gerichte hauptsächlich durch das Beispiel eingewirkt, welches sie in ihren eigenen Gerichten aufstellte. Allmählig ist daher der canonische Prozeßgang auch bei den weltlichen Gerichten angenommen, und dadurch die germanische Procedur von Grund aus verändert worden. In Frankreich geschah jenes schon unter Ludwig IX. Außerdem hat

a) C. 36. c. XVII. q. 4. (Conc. Aurelian. I. a. 511), c. 35. eod. (Conc. Tolet. IX. a. 655), c. 20. eod. (Conc. Tribur. a. 895), c. 6. eod. (Nicol. II. a. 1059), c. 5. 6. 10. X. de immunit. eccles. (3. 48).

b) Decret. Chlotar. II. a. 595. c. 13. 14. 15., L. Alemann. tit. III. L. Baiuvarior. tit. I. c. 7., Capit. Carol. M. de partib. Saxon. a 789. c. 2., Eiusd. Capit. II. a. 803. c. 3.

c) Capit. German. c. a. 744. c. 21., Capit. Carol. M. a. 779. c. 8, c. 6. c. XVII. q. 4. (Nicol. II. a. 1059), c. 6. 10. X. de immunit. eccles. (3. 48), c. 1. X. de homicid. (5. 12), c. 1. eod. in VI. (5. 4).

d) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 18. n. 13.

e) In England geschah die Aufhebung dieses privilege of sanctuary im Jahr 1624, 21. Jam. I. c. 28. §. 7.

aber auch die Kirche gewisse Punkte des germanischen Prozesses geradezu angegriffen und abzuschaffen gesucht. Der Eine war der barbarische Gebräuch des Zweikampfs und anderer Gottesurtheile für den Beweis. Dieser wurde, als auf der Voraussetzung regelmäßiger Wunder beruhend, von aufgeklärten Päpsten schon frühe verworfen f). Doch dauerte es lange, ehe dieses in der Praxis wirklich anerkannt wurde. Der andere Punkt war der allzu häufige und leichtsinnige Gebräuch des Eides, namentlich der Satz, daß man das, was man nicht vor Gericht vollführt, so wissenschaftlich es auch war, abschwören, und dessen durch noch so viele Zeugen nicht überführt werden konnte g). Dieses konnte die Kirche wegen der augenscheinlichen Gefahr offenscher Meineide nicht dulden h). Daher sind denn auch die Bestimmungen des Sachsenpiegels, die mit diesen Grundsätzen zusammenhingen, von Gregor XI. 1374 und auf dem Concilium von Basel verworfen worden.

§. 347.

VI. Einfluß der Kirche auf das bürgerliche Recht. A) Allgemeine Ansicht über den Gebräuch des römischen Rechts.

Der Geist der Kirche geht auf Anerkennung und Erhaltung der Eigenthümlichkeiten und hergebrachten guten Gewohnheiten der Völker, und sie selbst schmiegt ihre Gesetzgebung den bestehenden Verhältnissen möglichst an. Im Mittelalter, wo die Päpste zur Leitung aller höheren geistigen Interessen berufen waren, haben sie daher das wiedererwachte Studium des römischen Rechts in Italien selbst nirgends verhindert, vielmehr befördert, weil es hier von alten Zeiten her einheimisch war: allein als man, an der Autorität des Buchstabens klebend, dasselbe auch auf andere Länder, wo die Verhältnisse ganz ungleichartig waren, anzuwenden anstieg, als selbst Kleriker und Mönche mit diesem Studium

f) C. 22. c. II. q. 5. (Nicol. I. a. 867), c. 20. eod. (Stephan. V. c. a. 886), c. 7. §. 1. eod. (Alexand. II. c. a. 1070), c. 1. 2. 3. X. de purgat. vulgar. (5. 35).

g) Sachsenpiegel Buch I Art. 7 18.

h) Davider eisert schen Agobard. advers. legem Gundobaldi (in Opp. ed. Baluz. T. I. p. 113).

den Geist einer ganz anderen Zeit in sich aufnahmen: so schien dieses allerdings eine bedenkliche und gewaltsame Veränderung in dem bisherigen Zustand der Dinge herbeizuführen. Aus diesem Grunde verbot Honorius III., übrigens ein gelehrter Mann und eifriger Förderer der Wissenschaften, in Paris das römische Recht zu lehren, weil in der dortigen Provinz nur Gewohnheitsrechte galten, und hauptsächlich Kleriker hier studierten *i).* Für ein ähnliches Verbot, welches sich über ganz Frankreich, England, Schottland, Spanien und Ungarn erstrecken sollte, suchte Innozenz IV. 1254 die Mitwirkung der Fürsten zu erhalten *k).* Bei diesen Verordnungen müssen die Päpste noch jetzt diejenigen auf ihrer Seite haben, welche, den wissenschaftlichen Werth des römischen Rechts an sich vollkommen anerkennend, doch über den günstigen Einfluß, den dasselbe auf die Entwicklung unserer eigenthümlichen Rechte und der bürgerlichen Freiheit gehabt habe, sehr zweifelhaft sind.

### §. 348.

B) ueber den Zustand der unfreien *l).*

Greg. IV. 9. De coniugio servorum.

Die Knechtschaft ist der äusseren Rechtsform nach ein Zustand strenger Abhängigkeit von einem Herrn, worin Einer durch Roth, Hülfslosigkeit oder andere Schicksale versetzt worden ist, und die sich auf seine Nachkommen fortsetzt. Im Geiste des patriarchalischen Rechts aufgefasst, der auch zum Theil noch im ältesten römischen und deutschen Recht fortlebte, sollte sie aber ein Familienverhältniß seyn, wodurch der Hausvater mit denjenigen, die das Schicksal ihm zugeführt, dauernd verbunden würde, damit er

*i)* C. 28. X. de privileg. (5. 33). Andere Stücke dieser Decretale sind c. 10. X. de cleric. et monach. (3. 50), c. 5. X. de magistr. (5. 5). Man sehe darüber Savigny Zeitschrift V. VIII. Heft II.

*k)* Matth. Paris. Addend. p. 124., Bulaeus Hist. Univ. Paris. T. III. p. 265. 266.

*l)* Ueber den wehlthätigen Einfluß des Christenthums auf den Zustand der unfreien sehe man Wöhler in der Tübinger theolog. Quartalschrift Jahrgang 1834. Heft I. IV.

vom Standpunkt seiner höheren Bildung aus ihre Erziehung und Lebensverhältnisse ordnete, sie beschäftigte und versorgte, und sie dadurch vor der weit drückenderen Abhängigkeit bewahrte, in welche ohne eine solche Veranftaltung die Armen, wenn auch unter anderen Namen und Formen, immer aber auf Gefahr der guten Sitten, nothwendig gerathen. Die Knechtschaft sollte also nicht blos ein Inbegriff von Berechtigungen, sondern auch mit wesentlichen Verpflichtungen verbunden seyn; und selbst das Recht über Leben und Tod, welches die Patriarchen und römischen Hausväter über ihre Knechte wie über ihre eigenen Kinder hatten, darf seiner ursprünglichen Bestimmung nach nicht als eine Grausamkeit, sondern als ein Richteramt, wie es noch jetzt der Staat ausübt, betrachtet werden. Dieser Zustand ist jedoch in mehreren Richtungen einer großen Ausartung fähig. Denn erstlich, da der Hausvater für den gerechten Gebrauch der ihm anvertrauten Gewalt hauptsächlich nur seinem Gewissen verantwortlich ist: so kann diese in der Hand eines jähzornigen und grausamen Herrn sehr missbraucht werden. Neben der Knechtschaft muß daher eine Einrichtung bestehen, welche gegen solche Ausartung schützt, und im Nothfall selbst willkürliche Mishandlung der Knechte ahndet. Dazu diente im alten römischen Recht die Censur, unter den germanischen Völkern die Kirche *m).* Zweitens darf die Rechtsform dieses Zustandes nie so starr ausgebildet seyn, daß dadurch die Persönlichkeit völlig zerstört wird. Diese Ausartung berichtigte die Kirche dadurch, daß sie auch die Knechte in sich aufnahm, und ihnen als Kindern desselben Vaters christliches Ehrerecht zusicherte *n).* Drittens muß für diejenigen, welche sich selbstständig regieren und versorgen können, eine Freilassung möglich seyn, damit auch das Gemeinwesen einen beständigen Zuwachs von freien Bürgern erhalten. Dieses beförderte die Kirche dadurch, daß sie überhaupt die Freilassung als ein frommes und verdienstliches Werk

*m)* Conc. Agath. a. 506 c. 52, c. 6. X. de immunit. (3. 49)

*n)* C. 5. c. LXIX. q. 2. (Conc. Compend. a. 757), c. 8. eod. (Conc. Cabillon. a. 813), c. 1. eod. (cap. incert.), c. 1. X. de coning. serv. (3. 9).

empfahl o), und dabei selbst in der Form der Freilassung in der Kirche ihre Mitwirkung anbot p). Insbesondere aber hat das Christenthum, indem es den Grundsatz des alten Völkerrechts, die Kriegsgefangenen zu Slaven zu machen, aus der christlichen Welt verdrängte q), und den Armen in der Mildthätigkeit der Reichen eine unerschöpfliche Hülfsquelle eröffnete, auf die völlige Umgestaltung jenes Verhältnisses eingewirkt.

§. 349.

C) ueber die Testamente.

Greg. III. 26. Sext. III. 11. Clem. III 6. De testamentis et ultimis voluntatibus.

Nach dem römischen Rechte standen die Testamente unter den gewöhnlichen Behörden; nur wenn sie ein Vermächtniß zu einem frommen Zweck enthielten, war nach den Gesetzen der christlichen Kaiser die Vollstreckung den Bischöfen übertragen r). Bei den Germanen waren Testamente ursprünglich ganz unbekannt und sogar wegen der Gefahr für die nächsten Erben verboten; allein unter dem Aelerns, der nach römischem Rechte lebte, blieben Testamente in Uebung, und selbst gegen die Laien setzte es die Kirche durch, daß wenigstens die Vermächtnisse zu einem frommen Zweck für verbindlich gehalten wurden. Auch erhielt sich bei ihnen dem römischen Rechte gemäß der Grundsatz, daß die Bischöfe für ihre gewissenhafte Erfüllung zu sorgen hätten s). So kamen diese Vermächtnisse, endlich die Testamentssachen überhaupt, unter die geistlichen Gerichte. Diese Erweiterung hatte einen dreifachen Grund. Erstlich war nach der herrschenden Pietät der Zeit in jedem Testamente regelmäßig irgend Etwas zu einem frommen Zweck ausgesetzt; zweitens, wurden die Testamente insgemein mit

o) C. 68. c. XII. q. 2. (Gregor. I. a. 599).

p) C. 1. 2. C. de his qui in eccles. manumitt (1. 15), c. 6 D. LXXXVII. (Conc. Araus. a. 441).

q) Potgiesser de statu servorum lib. I. cap. 2. n. 118.

r) C. 28. 46. 49. C. de episc. (1. 3), nov. 131 c. 11

s) C. 3. X. h. t. (Gregor. I. a. 594), c. 6. X. cod. (Conc. Mogunt. c. a. 850). Benedict. Levit. Capitul. Add. III c. 87, c. 17 19 X. h. t.

Zuziehung des Pfarrers errichtet und die Concilien legten diesen sogar die Pflicht auf, bei Zeiten daran zu erinnern; drittens endlich, sah die Kirche die Erfüllung des letzten Willens als eine Gewissenssache an, da hingegen die Landgerichte, dem deutschen Rechte gemäß, mancherlei Schwierigkeiten entgegenstellten. Nachdem nun die Testamentssachen als ein Gegenstand der geistlichen Gerichtsbarkeit anerkannt waren, so wurden die Päpste auch zu mancherlei Verordnungen darüber veranlaßt. Zunächst setzten sie für die Vermächtnisse zu einem frommen Zwecke mehrere Vorrechte fest *t).* Zweitens bestätigte Alexander III. die Praxis, nach welcher ein Testament gültig vor dem Pfarrer und zwei bis drei Zeugen errichtet werden konnte *u)*, und viele Concilien schrieben dieses sogar als die regelmäßige Form vor *v)*. Drittens stellte das canonische Recht auch in Auschung des Inhalts eine wichtige Änderung des römischen Rechts auf. Nach diesem mußten nämlich die Notherben, die mit einem Fideicommis beschwert waren, die sogenannte Trebellianische Quarte auf ihren Pflichttheil einrechnen *w)*. Unter den Glossatoren stieg man aber an dieses zu bezweifeln, und dadurch wurde Innocenz III. zu der Entscheidung veranlaßt, daß die Kinder erst ihren Pflichttheil abziehen, und dann von dem Rest noch jene Quarte zurück behalten könnten *x)*. Die neueren Concilien haben zwar auch noch die Execution der Testamente der bischöflichen Oberaufsicht unterworfen *y)*; allein seit dem sechzehnten Jahrhundert ist allmählig fast in allen Ländern dieser Gegenstand an den weltlichen Arm zurück gefallen. Doch sind die Verordnungen des canonischen Rechts darüber lange beibehalten worden; und in England gehörten die Testamente noch jetzt vor die geistlichen Gerichte.

*t)* Darüber siehe man §. 252.

*u)* C. 10. X. de testam. (3. 26).

*v)* Mehr darüber findet man bei Thomassin. *vet. et nov. eccles. discipl.* P. III. lib. 1. cap. 24.

*w)* C. 6. C. ad SC. Trebellian. (6. 49).

*x)* C. Raynaldus 16. A. de testam. (3. 26), c. Raynaldus 18. X. eod.

*y)* Clem. un. de testam. (3. 26), Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 6 de ref.

§. 350.

D; über Besitz, Verjährung und Verträge.

Greg. I. 35. Sext. I. 18. De pactis, Greg. II. 13. Sext. II. 5. De restituzione spoliatorum, Greg. II. 26. Sext. II. 13. De praescriptionibus, Greg. III. 18. De emtione et venditione.

Der Geist der Kirche verlangt, daß auch in dem bürgerlichen Recht strenge Gewissenhaftigkeit herrsche, und daß diese darin höher gestellt sey, als eine blos formelle juristische Consequenz. Nach diesem Grundsatz sind folgende Sätze des römischen Rechts abgeändert worden. I. Im Fall des gewaltsam verlorenen Besitzes kann der Spolieite die Besitzklage auch gegen den dritten Inhaber der Sache anstellen, wenn dieser sie wissentlich empfangen hat, weil er dann gleichsam an der Schuld des eigentlichen Thäters Theil nimmt z). II. Wer eines Besitzes gewaltsam entsezt worden ist, kann vor allem Restitution verlangen, und braucht sich vorher auf keine Klagen des Spolianten wider ihn einzulassen, sondern kann diese durch die Exception des Spoliiums abweisen a). III. Zur Verjährung durch fortgesetzten Besitz ist von Seiten des Gewinnenden immer guter Glaube wesentlich b). Dieses gilt nicht blos bei der Ersitzung, sondern auch bei der Klagerverjährung, und zwar sowohl bei Sachen, wie bei Rechten, wo bei noch von einem Besitz gesprochen werden kann. Auf die Verjährung von Forderungen, wodurch man, wenn auch wissentlich, von einer nicht eingeforderten Schuld befreit wird, ist es aber wohl nicht füglich anzuwenden. IV. Der gute Glauben ist auch nicht blos, wie im römischen Recht, beim Aufang der Verjährung, sondern während des ganzen Verlaufs derselben nothwendig c).

z) C. 18. X. de restit. spoliat. (3. 13). Anders war es im römischen Recht, fr. 3. §. 20. uti possid. (43. 17).

a) Dieser Satz bezog sich anfangs blos auf die Anklagen vertriebener Bischofe (§. 98. Note o), ist aber später allgemein gemacht werden, c. 1. de restit. spoliat. in VI. (2. 5).

b) C. 5. 20. X. de praescript. (2. 26).

c) C. 5. 20. X. de praescript. (2. 26). Diese Meinung war zwar schon früh einmal gelegentlich ausgesprochen worden, c. 5. c. XXXIV q. 1. (Augustin. c. a. 413). Allein daß noch bis in das zwölftste Jahrhundert

V. Alle rechtmäßig eingegangenen Verträge sollen erfüllt werden d); und auf die Form derselben kommt es nicht mehr wesentlich an. Dadurch wurde der Unterschied, den das römische Recht zwischen den förmlichen und den einfachen Verträgen machte, aufgehoben. Doch haben die neueren Landesgesetze in bürgerlicher Beziehung wieder mancherlei formelle Bestimmungen eingeführt.

§. 351.

E) über das Zinsgeschäft und den Neuentenkant.

Greg. V. 19. Sext. V. 5. Clem. V. 5. De usuris.

Wenn jemand Geld leiht, blos um seine augenblickliche Noth zu fristen, so hat es etwas der christlichen Liebe Widersprechendes, wenn der Darleher aus dem Bedürfniß des Anderen für sich gewinnen will, besonders dann, wenn das Darlehn gering ist und ohnedies das Geld bei ihm müßig liegen würde. In diesem Sinn hat die Kirche, dem mesaischen Gesetze gemäß, die Zinsen als Wucher verboten e). Wenn hingegen jemand ein Kapital bei einem Anderen anlegt, um sich selbst von den Einkünften zu erhalten, so ist das Geschäft ein ganz anderes. Daher wurde auch dafür im Mittelalter eine von dem Zinsgeschäft völlig verschiedene Rechtsform angenommen. Derjenige, der das Kapital anlegte, wurde nämlich als der Käufer, der andere als der Verkäufer der verhältnismäßigen jährlichen Einkünfte gedacht. Um dabei möglichst dem Misbranch und der Verwechslung mit dem Zinsgeschäft zu begegnen, war festgesetzt, daß nicht der Erste, der das Hauptgeld hingegaben hätte, sondern nur der Andere, dieser aber wann

---

das reine römische Recht galt, beweist die bestimmte Neuersetzung von Gratian zum c. 15. c. XVI. q. 4.

d) C. 1. 3. X. de pact. (1. 35). Ursprünglich hatten zwar diese Stellen jenen Sinn nicht; wohl aber in der Form, wie sie in die Sammlung Gregors IX. eingerückt wurden, und so hat sie auch die Praxis verstanden.

e) C. 2. D. XLVII. (Cone. Nicaen. a. 325), c. 1. eod. (Can. Apost.), c. 8. eod. (Basil. c. a. 370), c. 10. 12. c. XIV. q. 4. (Ambros. c. a. 390), c. 11. eod. (August. c. a. 414), c. 7. eod. (Leo I. a. 443), c. 9. eod. (Capit. Carol. M. a. 806). In den Decretalen wird dieses sehr streng, jedoch allzu buchstäblich und ohne Unterscheidung der Verhältnisse gehandhabt.

er wollte, dasselbe anzündigen und sich durch die Rückzahlung von der Leistung der jährlichen Renteen befreien könnte. Uebrigens konnte aber zur Sicherheit des Käufers die Rente auf ein Grundstück oder auf das ganze Vermögen gelegt, und dadurch gleichsam zu einer dinglichen Verpflichtung gemacht werden. Solche Geschäfte galten auch nach dem canonischen Rechte nicht als unerlaubt *f)*, und sie gaben das Mittel, wodurch man, als sich neben dem Grundbesitz Kapitalreichthum zu bilden aufstieg, die Maximen der Kirche mit den Bedürfnissen des bürgerlichen Verkehrs in Uebereinstimmung erhielt. Noch anders gestalten sich die Zinsverhältnisse dort, wo ein reger Geld- und Handelsverkehr besteht. Denn da nun derjenige, der das Geld leihet, dieses meistens thut, um damit zu speculiren und zu gewinnen, und der Andere, der das Geld giebt, sich dadurch des Gewinnes, den er selbst damit machen könnte, beraubt: so scheint es nicht umbillig, wenn dieser sich gleichsam als ein Anteil an dem verschafften, oder als Ersatz für den entbehrten Gewinn gewisse Zinsen ausbedingt. Daher ist in der neueren Zeit in den meisten Ländern durch die bürgerliche Gesetzgebung ein bestimmtes Maass von Zinsen für zulässig erklärt und der Begriff des Buchers auf die übermäßigen Zinsen beschränkt worden. Für das Gewissensrecht kommt es aber noch auf eine genaue Unterscheidung der Verhältnisse an *g)*. Desfentliche Anstalten (*montes pietatis*), welche den Armen, um sie vor Bucherern zu schützen, auf Pfänder für mäßige Zinsen Geld leihen, sind aber ausdrücklich gebilligt *h)*.

*f)* C. 1. 2. Extr. comm. de emt. vend. (3. 5). Eine Beschränkung macht dabei die Const. Cum omnis Pii V. a. 1568., wodurch der Rentenkauf nur mit Beziehung auf ein namentlich bezeichnetes Grundstück für erlaubt erklärt wurde. Allein diese ist in Frankreich, Belgien und Deutschland nicht recipirt.

*g)* Eine sehr genaue und scharfsinnige Belichtung dieses Gegenstandes aus diesem Gesichtspunkte findet man in Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. X. cap. 4—8., Devoti Instit. canon. lib. IV. tit. 16.

*h)* Conc. Lateran. V. a. 1517 Sess. X., Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 8. de ref.

§. 352.

F) Ueber die Verbindlichkeit aus Gelübden.

Gregor III. 34. Sext. III. 15. Extr. Joh. XXII. tit. 6. De voto et voti redemtione.

Das Gelöbde ist ein aus Pietät gemachtes Versprechen einer gewissen Leistung zu einem fremmen Zweck. Schon nach dem römischen Recht war ein solches Versprechen selbst für den Erben bürgerlich verbindlich, wenn es auf die Entrichtung einer bestimmten Sache gieng i). Natürlich setzte dieses voraus, daß es nicht blos innerlich gefaßt, sondern auch äußerlich abgelegt war. Die Kirche gieng aber weiter, und erklärte auch das blos innerliche Gelöbde, als ein Gott geleistetes Versprechen, dem Gewissen nach für verpflichtend k). Dieses bildete dann das canonische Recht für die geistlichen Gerichte zu einem zusammenhängenden Systeme aus. Damit nämlich ein Gelöbde gültig und verbindlich sey, muß es vor allem auf eine erlaubte l), und Gott wirklich wohlgefällige, den Rechten dritter Personen nicht nachtheilige Handlung m) gerichtet, ferner in der Absicht sich wirklich zu verpflichten n), freiwillig, ohne Furcht, Zwang und Irrthum o) abgelegt seyn. Betrifft es eine persönliche Handlung des Gelobenden, so bindet es nur diesen, nicht den Nachfolger, außer wenn dieser die Erfüllung ausdrücklich übernommen hat p); geht es aber auf eine Vermögensleistung, so wird auch der Erbe dadurch gebunden q).

i) Fr. 2. de pollicitat. (50 12).

k) C. 1. c. XVII. q. 1. (Cassiodor. c. a. 540), c. 3. eod. (Gregor. I. a. 591).

l) C. 12. c. XXII. q. 4. (Ambros. a. 377), c. 10. eod. (Augustin. c. a. 415), c. 5 13. eod. (Isidor. c. a. 620), c. 1. 15. eod. (Conc. Tolet. VIII. a. 653).

m) C. 6. c. XXXIII. q. 5. (Augustin. c. a. 411), c. 2. eod. (Alexand. II. c. 1065).

n) C. 3. X. de vot. (3. 34). Dadurch unterscheidet sich das Gelöbde von dem bloßen Versaß.

o) C. 1 X de his quae vi metusve causa sunt. (1. 40).

p) C. 6. X. de vot. (3. 34).

q) C. 18. X. de censib. (3. 39).

Aufgehoben kann ein Gelübde nur durch die kirchlichen Oberen werden, ein ungültiges durch Nichtigkeitserklärung, ein gültiges durch Dispensation. Ungültig ist unter anderen dasjenige, welches von unmündigen Kindern ohne Zustimmung der Eltern *r)*, oder von einem Ordensmitgliede ohne den Oberen *s)* abgelegt ist, und zwar unbedingt: ungültig, aber nur in so fern es die Rechte des Anderen verletzt, ist das Gelübde eines Ehegatten ohne Zustimmung des Anderen *t)*. Die Dispensation wird nur aus hinreichenden Gründen, namentlich dann ertheilt, wenn mit der Erfüllung Gefahr, Nachtheil oder besondere Schwierigkeit verbunden ist *u)*. Sie betrifft entweder bloßen Aufschub *v)*, oder Umwandlung in einen anderen Gegenstand *w)*, oder gänzliche Aufhebung. Sie kann in der Regel schon von dem Bischof ertheilt werden; in fünf Fällen *x)* aber nur von dem Papst. Der Grund, warum in allen diesen Fällen die geistliche Behörde zu erkennen hat, liegt darin, damit über eine Gewissenssache nicht der verpflichtete und befangene Theil selbst Richter sey.

§. 353.

G) ueber den Eid. 1) Wesen desselben *y)*.

Greg. II. 24. Sext. II. 11. Clem. II. 9. De iure iurando.

Bei allen bekannten Völkern des Alterthums gab es Formen

*r)* C. 14. c. XXXII. q. 2.

*s)* C. 2. c. XX. q. 4. (Basil. c. a. 362), c. 27. de elect. in VI. (1. 6). Eine Ausnahme enthält c. 18. X. de regular. (3. 31).

*t)* Nach diesem Grundsatz wurde namentlich das Gelübde der Kenschheit beurtheilt (§. 317. Note m) Eine Ausnahme davon enthält c. 9. X. de vot. (3. 34).

*u)* C. 2. 7. X. de vot. (3. 34)

*v)* C. 5. 8. X. de vot. (3. 34).

*w)* C. 1. 2. 7. 8. 9. X. de vot. (3. 34).

*x)* Diese sind das Gelübde immerwährender Keuschheit, in einen religiösen Orden zu treten, nach Rom, nach dem heiligen Grabe, und nach St. Jacob von Compostella zu wallfahrtē, c. 5. Extr. comm. de poenit. (5. 9).

*y)* Ein schönes in ächt christlichem Geiste geschriebenes Werk hierüber ist: Der Eid nach seinem Principe, Begriffe und Gebrauche, von K. F. Göschel. Berlin 1837. 8.

der Betheuerung, woran der Glaube oder die Sitte eine besondere Verpflichtung zur Wahrhaftigkeit knüpfte, und diese wurden auch im bürgerlichen Recht, besonders im Proceß, auf vielfache Weise benutzt. Die religiöse Beziehung dabei wurde aber mehr geahndet, als sicher erkannt; auch konnten die Eide bei den Römern <sup>a)</sup>, wie bei den Deutschen, auf alle werthe Gegenstände abgelegt werden. Ihre eigentliche Befestigung erhielt aber diese Einrichtung erst im Christenthum durch den Glauben an Gott als den allwissenden und allgegenwärtigen Richter. Zwar war anfangs den Christen das Schwören untersagt; allein augenscheinlich gründete sich dieses nur auf den Misbrauch, der damit getrieben wurde <sup>b)</sup>. Die Kirchenväter erklärten daher später den Eid an sich nicht für Sünde <sup>c)</sup>, sondern wollten nur, daß er unter Anrufung Gottes <sup>d)</sup>, nicht aber anderer Gegenstände <sup>e)</sup> geschworen würde. Der Eid ist also jetzt eine Aussage, wobei Gott als Zeuge der Wahrheit und als Nächter wissenschaftlicher Unwahrheit angerufen wird, und sein so hoher Werth für das bürgerliche Leben beruht auf der Voraussetzung, daß diese Vorstellung in jedem Gewissen wirklich lebhaft und gegenwärtig sey. Nirgends zeigt sich also deutlicher, wie die Kirche als die Erzieherin des Gewissens dem Staate zur Seite stehen müsse. Jenem Begriffe muß auch die äußere Form entsprechend seyn. Wesentlich ist dabei nur die Anrufung Gottes: doch ist es angemessen, durch Vorlegung der Evangelien <sup>f)</sup> und andere Feierlichkeiten an die Pflicht der Wahrhaftigkeit und die Bedeutung der Handlung zu erinnern. Auch muß dabei auf die Religionsverschiedenheit Rücksicht genommen werden.

<sup>a)</sup> Fr. 3. §. 4. fr. 13. §. 6. de iureiur. (12. 2).

<sup>b)</sup> Matth. V. 34—37, Jacob. V. 12., Gratian. ad c. 1. c. XXII. q. 1.

<sup>c)</sup> C. 2. c. XXII q. 1 (Augustin. c. a. 394), c. 3. 15. eod. (Idem a. 398), c. 8. eod. (Hieronym. c. a. 400), c. 5. 6. eod. (Augustin. c. a. 410), c. 4. 14. eod. (Idem c. a. 415).

<sup>d)</sup> C. 11. c. XXII. q. 1. (Chrysostom. c. a. 400), c. 7. eod. (Hieronym. c. a. 410).

<sup>e)</sup> C. 9. c. XXII. q. 1. (Statuta eccles. antiqu.), c. 10. eod. (Julian. novell. c. a. 556).

<sup>f)</sup> Darauf bezieht sich die Formel am Schluß des c. 4. X. de iureiur. (2. 24).

§. 354.

2) Wirkung des Eides.

Der Eid dient entweder zur Bekräftigung einer Aussage (iumentum assertorium) oder eines geleisteten Versprechens (iumentum promissorium). In beiden Fällen erfordert die Natur des Eides, daß er mit voller Wahrhaftigkeit, mit der erforderlichen Einsicht und Geistesfreiheit, und um eines nicht blos erlaubten sondern auch erheblichen Grundes willen geleistet werde *f*). Ein erzwungener Versprechungseid *g*), oder ein solcher, dessen Erfüllung moralisch unerlaubt oder den Rechten dritter Personen zuwider wäre *h*), ist daher unverbindlich. Wo hingegen solche innere Mängel nicht entgegenstehen, gieng das canonische Rechte von dem Grundsatz aus, daß die geistlichen Gerichte ein durch einen Eid bekräftigtes Versprechen wegen der Heiligkeit der Handlung und der dabei geschehenen Anrufung des göttlichen Namens, gleichviel ob es übrigens bürgerlich flagbar wäre oder nicht, als eine heilige Religions- und Gewissenspflicht betrachten und auf dessen Erfüllung durch die Anwendung geistlicher Strafen bestehen *i*), ja sogar wider die weltlichen Gerichte, die wissenschaftlich solche Eide nicht beachten würden, wegen der darin liegenden Begünstigung des Eidesbruches mit kirchlichen Censuren einschreiten sollten *k*). Nach diesen Grundsätzen hat auch die bürgerliche Gesetzgebung im Mittelalter gehandelt *l*). In den neueren Civilgesetzbüchern ist aber zum Theil

*f*) Veritas, iudicium, iustitia, c. 2. c. XXII. q. 2. (Hieronym. c. a. 410), c. 26. X. de iureiur. (2. 24).

*g*) C. 8. 28. X. de iureiur. (2. 24), c. 2. de pact. in VI. (1. 18).

*h*) C. 2. 8. 12. (Ambros. c. a. 377), c. 3. 4. eod. (Idem c. a. 391), c. 22. eod. (Augustin. c. a. 396), c. 13. eod. (Isidor. c. a. 620), c. 1. eod. (Conc. Tolet. VIII. a. 653), c. 6. 7. eod. (Beda c. a. 720), c. 18. eod. (Conc. Oecum. VII. a. 787), c. 1. 2. 13. 18. 19. 24. 27. 28. 33. X. de iureiur. (2. 24).

*i*) C. 13. X. de iudic. (2. 1), c. 6. 20. 28. X. de iureiur. (2. 24), c. 2. de pact. in VI. (1. 18), c. 3. de foro compet. in VI. (2. 2), c. 2. de iureiur. in VI. (2. 11).

*k*) C. 2. de iureiur. in VI. (2. 11).

*l*) Auth. Sacraenta puberum C. si adversus vendit. (2. 28).

der Versprechungseid ganz mit Stillschweigen übergangen *m*), also bürgerlich wirkungslos gemacht, oder selbst als ein Misbruch bei Strafe verboten worden *n*). Der Gesichtspunkt für das innere Forum ist aber dadurch nicht verändert. Ist durch den Eid etwas Ungerechtes oder Unerlaubtes versprochen worden, so ist er zwar an sich schon ungültig und unverbindlich; doch soll man, um nicht in der eigenen Gewissenssache Richter zu seyn, darüber die Zuterpertation der Kirche einholen, und wegen des mit dem Eide begangenen Misbruches Buße thun *o*). Eben so ist zur Aufhebung eines aus Zwang, Betrug oder Irrthum geleisteten Eides für das Gewissen immer die Entbindung durch die Kirche nothwendig *p*). Die rechtmäßige Behörde dazu ist in beiden Fällen der Bischof *q*); doch ist in besonders schwierigen oder wichtigen Sachen häufig beim Papste selbst angefragt worden *r*). Wo der Eid das Versprechen noch bürgerlich flagbar macht, ist zur Aufhebung der daraus hervorgehenden Verbindlichkeit auch die Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit nöthig, und es kann dann der mit dem Eide getriebene Misbruch auch Civilstrafen zur Folge haben.

§. 355.

VII. Von dem christlichen Kalender.

Die Kirche hat in ihrem fortschreitenden Einfluß auf das Leben der Völker sich auch des Kalenderwesens bemächtigt, und demselben die Zeichen und Erinnerungen des Christenthums eingeprägt. Die nächste Veranlassung gab die Bestimmung der Zeit der Osterfeier, worüber schon im zweiten Jahrhundert Streitigkeiten entstanden. Der Orient feierte nämlich dieses Fest mit dem Passah der Juden am vierzehnten Tage des ersten Mondenmonats, gleichviel auf welchen Wochentag dieser fiel; der Occident aber am ersten Sonntage, der darauf folgte, weil die Heidenchristen dabei

*m)* So im französischen Recht, welches weder bei den Bestärkungsmittheiln der Verbindlichkeiten, noch im Strafrecht davon redet.

*n)* So im Preuß. Landr. Th. I. Tit. V. §. 199. Th. II. Tit. XX. §. 1425. 1426.

*o)* C. 12. §. 1. c. 18. X. de iureinr. (2. 24).

*p)* C. 2. S. 15. X. de iureinr. (2. 24).

*q)* Darüber sind die Praktiker einig.

*r)* Dieses zeigen die angeführten Decretaten.

kein Paschamahl, sondern lediglich den Hauptgedächtnistag der Auferstehung begehen wollten. Nachdem Constantin den Orient zu vereinigen gesucht hatte<sup>s)</sup>, wurde auf dem Concilium von Nicäa 325 der Gebrauch des Occidents bestätigt. Unter dem ersten Mondenmonat verstand man mit den Juden denjenigen, dessen Vollmond entweder auf das Frühlingsäquinoctium selbst oder darunter fällt. Über die Berechnung dieser Termine entstanden aber Differenzen, so daß zuweilen zur Erzielung der Gleichförmigkeit der Zeitpunkt der Feier unter den Kirchenhäuptern ausgemacht und auf den Concilien und durch Rundschreiben angesagt wurde<sup>t).</sup> Seit Dionysius, dem Verfasser der bekannten Canonensammlung, welcher 525 die Ostertafel des Cyrillus fortsetzte, wurde allmählig die Berechnung nach dem neunzehnjährigen Alexandrinischen Mondzyklus allgemein. Hiermit kam auch die Zeitrechnung von der Menschwerdung Christi an in Gebrauch, da Dionysius die Jahre seiner fortgesetzten Tafel danach bezeichnet hatte. Indem nun die Kirche in das Jahr die drei großen Festzyklen von Ostern, Pfingsten und Weihnachten sinnreich vertheilte, und diese mit den Festen der heil. Jungfrau, der Apostel, Märtyrer und Heiligen durchflecht, erwuchs der Kalender zu einer Hauß- und Gedächtnistafel, welche gewissermaßen die ganze christliche Vorzeit in sich schließt, und Tag für Tag dem dafür empfänglichen Gemüthe edle Erinnerungen und Betrachtungen darbietet. Hinsichtlich der Größe des Jahres folgten übrigens die Christen bis in das sechzehnte Jahrhundert den im römischen Reiche gangbar gewesenen Julianischen Kalender. Bei diesem war zwar das Sonnenjahr, allein nach einer nicht ganz genannten Berechnung zum Grunde gelegt. Daher machte Gregor XIII. nach sorgfältigen Vorarbeiten 1580 einen verbesserten Kalender bekannt, den Kaiser Rudolph 1583 bestätigte<sup>u).</sup> Die Protestanten nahmen diesen jedoch, weil er vom

s) Sozomen. hist. eccl. I. 16.

t) C 24. D. III. de cons. (Conc. Carth. V. a. 401), c. 26. eod. (Conc. Arel. I. a. 524), c. 25. eod. (Conc. Bracar. II. a. 572), Du Cange Gloss. v. Paschalis epistola.

u) In dem Julianischen Kalender ist das Sonnenjahr zu 365 Tagen 6 Stunden augenommen, und daher wird alle vier Jahre ein Tag eingeschaltet.

Papst herrührte, nicht an. Erst 1690 wurde von den protestantischen Ständen in Deutschland ein neuer Kalender unter dem Namen des verbesserten Julianischen bestätigt, und dieser nach und nach auch in den anderen protestantischen Ländern eingeführt. Endlich haben sich die Protestanten in Deutschland 1778 zur Annahme der Gregorianischen Berechnung unter dem Namen des verbesserten Reichskalenders verstanden. Die Russen und Griechen folgten aber noch den Julianischen Kalender.

§. 356.

VIII. Schlußbetrachtung.

Faßt man die Hauptzüge der hier entwickelten Gesetzgebung zusammen, erkennt man deren bis in die kleinsten Bestimmungen hindurchgehenden hohen sittlichen Ernst und ideale Richtung, und ist es dem Verfasser gelungen, den Leser über herkömmliche Vorurtheile oder niedrige Verläumdungen zur Anschaugung der großen Wahrheiten der Geschichte zu erheben: so darf er seine Darstellung mit den Worten beschließen, die einer unserer edelsten Denker aus der Fülle seines schönen Gemüths begeistert ansströmte: „Angewandtes, lebendig gewordenes Christenthum ist der alte katholische Glaube. Seine Allgegenwart im Leben, seine Liebe zur Kunst, seine tiefe Humanität, die Unverbrüchlichkeit seiner Ehen, seine menschenfreundliche Mittheilsamkeit, seine Freude an der Armut, Gehorsam und Treue machen ihn als ächte Religion unverkennbar und enthalten die Grundzüge seiner Verfassung“ v).

---

Da es aber in der Wirklichkeit nur 365 Tage 4 Stunden 49 Minuten ausmacht, so blieb jener Kalender jedes Jahr 11 Minuten, also bis in das sechzehnte Jahrhundert 10 Tage hinter dem wirklichen Stand der Sonne zurück. Nach dem Gregorianischen Kalender soll zur Ausgleichung alle hundert Jahre der Schalttag ausfallen; weil aber se doch alle vierhundert Jahre wieder 22 Stunden 40 Minuten übrig bleiben, dann wieder das Schaltjahr beobachtet werden. Auch ließ man, um die Sonne wieder einzuholen, im Jahr 1582 zehn Tage ausfallen, so daß man nach dem 4. gleich den 15. October schrieb

v) Novalis (Dr. von Hardenberg) Schriften. Berlin 1826. Th. I. S. 202.

A n h a u g.





Conventio inter Sanctissimum Dominum Pium VII.  
Summum Pontificem et Maiestatem suam Maximilia-  
num Iosephum Bavariae Regem.

*In nomine Sanctissimae Trinitatis.*

Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius VII. et Maiestas Sua Maximilianus Iosephus Bavariae Rex debita sollicitudine cupientes, ut in iis, quae ad res Ecclesiasticas pertinent, certus stabilisque in Bavariae Regno terrisque ei subiectis constituatur ordo, solemnam propterea conventionem inire decreverunt. — Hinc Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius VII. in Suum Plenipotentiarium nominavit Eminentissimum Dominum Herculem Consalvi sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalem diaconum Sanctae Agathae ad Suburram Suum a Secretis Status; et Maiestas Sua Maximilianus Iosephus Bavariae Rex Excellentissimum Dominum Baronem Casimirum de Haefselin, Episcopum Chersonesi, Sunn Ministrum Plenipotentiarium apud Sanctam Sedem. Qui post sibi mutuo tradita respectivae Plenipotentiae Instrumenta in sequentes articulos convenerunt.

Art. I. Religio Catholica Apostolica Romana in toto Bavariae regno terrisque ei subiectis sarta tecta conservabitur cum iis iuribus et praerogativis, quibus frui debet ex Dei ordinatione et canonicis sanctionibus.

Art. II. Sanctitas sua servatis servandis, Bavariae Regni Dioeceses sequenti ratione constituet: Sedem Frisingae Monachium transferret, eamque erget in Metropolitanam, quae pro Dioecesi sua habebit territorium actuale Frisingensis Dioecesis, eius tamen ecclesiae antistes, eiusque Successores Archiepiscopi Monachii et Frisingae nuncupandi erunt. Eadem Antistiti Episcopales Ecclesias Augustanam, Passaviensem et Ratisbonensem praevia Metropoliticae qualitatis suppressione, in Suffraganeas assignabit. Antistes tamen Passaviensis Ecclesiae actu vivens exemptionis privilegio, quo ad vixerit, gaudebit. — Bambergensem Cathedralem Ecclesiam in Metropolitanam erget, illique in Suffraganeas assignabit Ecclesias Episcopales Heribolensem, Eichstettensem et Spireensem. — Territorium Aschaffenburgense olim ad Moguntinam, nunc ad Ratisbonensem Dioecesim pertinens, et partem Bavariam Fuldensis Dioecesis Heribolensi Dioecesi adiunget. Partem autem Bavariam Constantiensis Dioecesis cum exempto Territorio Campidunensi Augustanae Dioecesi

uniet. Simili modo partem Bavanicam Dioecesis Salisburgensis et territorium exemptae Praepositurae Berchtoldagensis partim Passaviensi, partim Monacensi Dioecesi uniet, cui quidem Dioecesi, praevia suppressione Sedis Chiemensis, huius quoque Ecclesiae Dioecesim assignabit. Novi singularum Dioecesum fines, in quantum necesse erit, designabuntur.

Art. III. Capitula Metropolitanarum Ecclesiarum habebunt duas Dignitates, nempe Praepositum, ac Decanum, et decem Canonicos; Capitula vero Cathedralium Ecclesiarum habebunt pariter duas Dignitates, scilicet Praepositum, ac Decanum, et octo Canonicos. Quodlibet praeterea Capitulum tam Metropolitanum, quam Cathedrale habebit Praebendatos seu Vicarios saltem sex. Si vero in posterum Ecclesiarum istarum redditus per novas fundationes aut honorum augmentationes incrementum tale perceperint, ut plures Praebendae erigi possint, Canonicorum et Vicariorum numerus ultra augebitur. — In quovis Capitulo Archiepiscopi et Episcopi ad formam sacri concilii Tridentini duos ex Canonicis designabunt, qui partes Theologi et partes Poenitentiarii respectivi agent. — Dignitates et Canonici omnes, praeter Chori servitium, Archiepiscopis et Episcopis in administrandis Dioecesibus suis a consiliis servient. Archiepiscopis tamen et Episcopis plane liberum erit ad specialia munia et negotia officii sui illos pro beneplacito applicare. Simili modo Vicariorum officia Archiepiscopi et Episcopi assignabunt. — Majestas tamen Regia iis qui officio Vicarii Generalis fungentur, quingentos florenos annuos, iis vero, qui Secretarii Episcopalis partes agent, biscentos florenos assignabit.

Art. IV. Reditus Mensarum Archiepiscopaliū et Episcopaliū in bonis fundisque stabilibus liberae Archiepiscoporum et Episcoporum administrationi tradendis constituentur. — Simili honorum genere et administrationis iure gaudebunt capitula Metropolitanarum et Cathedralium Ecclesiarum et Vicarii seu Praebendati praedictarum Ecclesiarum Servitio addicti. — Quantitas reddituum annuorum, deductis oneribus, erit ut sequitur: **Dioecesis Monacensis.** Pro Archiepiscopo florenorum viginti millium, pro Praeposito florenorum quatuor millium, pro Decano florenorum quatuor millium, pro quolibet e quinque canonicis senioribus florenorum bis millium, pro quolibet e quinque Canonicis iunioribus florenorum mille sexcentorum, pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum, pro quolibet e tribus Vicariis iunioribus florenorum sexcentorum. — **Dioecesis Bambergensis.** Pro Archiepiscopo florenorum quindecim millium, pro Praeposito florenorum trium millium quingentorum, pro Decano florenorum trium millium quingentorum, pro quolibet e quinque Canonicis senioribus florenorum millium octingentorum, pro quolibet e quinque Canonicis iunioribus florenorum millium quadringentorum, pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum, pro quolibet e tribus

Vicariis iunioribus florenorum sexcentorum; — Dioeceses Augustana, Ratisbonensis et Herbipolensis. Pro quolibet Episcopo florenorum decem millium, pro quolibet Praeposito florenorum trium millium, pro quolibet Decano florenorum trium millium, pro quolibet e quatuor Canonicis senioribus florenorum mille sexcentorum, pro quolibet e quatuor Canonicis iunioribus florenorum mille quadringentorum, pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum, pro quolibet e tribus Vicariis iunioribus florenorum sexcentorum; — Dioeceses Passaviensis, Eichstettensis et Spirensis. Pro quolibet Episcopo florenorum octo millium, pro quolibet Praeposito florenorum bis mille quingentorum, pro quolibet Decano florenorum bis mille quingentorum, pro quilibet e quatuor Canonicis senioribus florenorum mille sexcentorum, pro quilibet e quator Canonicis iunioribus florenorum mille quadringentorum, pro quilibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum, pro quilibet e tribus Vicariis iunioribus florenorum sexcentorum. Quorum omnium reddituum summae salvac semper et integrae conservandae erunt, et bona fundique, ex quibus provenient, nec distrahi, nec in pensiones mutari poterunt. Tempore autem vacationis Archiepiscopalium et Episcopalium Sedium, Dignitatum, Canonicatum, Praehendarum seu Vicariatuum, praedictae reddituum Summae in utilitatem respectivarum Ecclesiarum praecipiendae et conservandae erunt. — Habitatio insuper tam Archiepiscopis et Episcopis quam Dignitatibus, Canonicis senioribus et Vicariis pariter senioribus, illorum dignitati et statui respondens assignabitur. Pro curia Archiepiscopali et Episcopali pro capitulo et Archivio Maiestas Sua domum aptam assignabit. — Ad negotium huiusmodi redditum, fundorum et honorum assignationis intra trimestre post ratificationem praesentis Conventionis si fieri poterit, vel ad summum intra semestre perficiendum utraque Contrahentium pars Commissarios nominabit, ac de formali praedictae assignationis actu tria exemplaria in authentica forma expediri iubebit Regia Maiestas, unum pro Archivio Regio, alterum pro Nuntio Apostolico, tertium denique pro Archivio singularum Ecclesiarum. — Alia Beneficia, ubi exstant, conservabuntur. — Quod pertinet ad Dioecesim Spirensem, quoniam ob speciales circumstantias ei nunc fundi ac bona stabilia assignari non possunt, interea usque dum haec assignatio fieri valeat, providebitur a Maiestate Sua per assignationem praestationis annuatim solvendae in summa: Pro Episcopo florenorum sex millium, pro Praeposito florenorum mille quingentorum, pro Decano florenorum mille quingentorum, pro quovis ex octo Canonicis florenorum mille, pro quovis e sex Vicariis florenorum sexcentorum. — Fabricarum denique ipsarumque Ecclesiarum fundi, redditus, bona mobilia et immobilia conservabuntur et nisi pro Ecclesiarum manutentione, pro divini cultus expensis et inser-

vientium necessariorum salariis sufficiant, Sua Maiestas supplebit.

Art. V. Sua singulis Dioecesis Seminaria Episcopalia conserventur et dotazione congrua in bonis fundisque stabilibus provideantur; in iis autem Dioecesis in quibus desunt, sine mora enim eadem pariter dotatione in bonis fundisque stabilibus fudentur. — In seminariis autem admittentur atque instituentur adolescentes, quos Archiepiscopi et Episcopi pro necessitate vel utilitate Dioecesum in iis recipiendos indicaverint. Horum Seminariorum ordinatio, doctrina, gubernatio et administratio Archiepiscoporum et Episcoporum auctoritati pleno liberoque iure subiectae erunt iuxta formas canonicas. — Rectores quoque et Professores Seminariorum ab Archiepiscopis et Episcopis nominabuntur, et quotiescumque necessarium aut utile ab ipsis iudicabitur, removebuntur. — Cum Episcopis incumbat Fidei ac moralium doctrinae invigilare, in huic officii exercitio etiam circa Scholas publicas nullo modo impeditentur.

Art. VI. Maiestas Sua Regia, collatis cum Archiepiscopis et Episcopis consiliis, assignabit pariter cum sufficienti dote domum, in qua infirmi ac senes clerici benemeriti solamen et asylum reperiant.

Art. VII. Insuper Maiestas Sua considerans, quot utilitates Ecclesia atque ipse status a religiosis ordinibus perceperint ac percipere in posterum possint, et ut promptam suam erga Sanctam Sedem voluntatem prohet, aliqua Monasticorum ordinum utriusque sexus Coenobia ad instituendam in religione et litteris inventutem, et in parochorum subsidium, aut pro eura infirmorum inito cum sancta Sede consilio, cum convenienti dotazione instaurari curabit.

Art. VIII. Bona seminariorum, parochiarum, beneficiorum, fabricarum, omnimque aliarum Ecclesiasticarum foundationum semper et integre conservanda erunt, nec distrahi, nec in pensiones mutari poterunt. — Ecclesia insuper ius habebit, novas acquirendi possessiones, et quidquid de novo acquisierit, faciet suum, et censebitur eodem iure ac veteres foundationes ecclesiasticae, quarum, uti et illarum, quae in posterum sient, nulla vel suppressio vel unio fieri poterit absque Sedis Apostolicae auctoritatis interventu, salvis facultatibus a Sacro Concilio Tridentino Episcopis tributis.

Art. IX. Sanctitas sua, attenta utilitate, quae ex hac conventione manat in ea, quae ad res Ecclesiae et Religionis pertinent, Maiestati Regis Maximiliani Iosephi eiusque Successoribus Catholicis per Litteras Apostolicas statim post ratificationem presentis Conventionis expediendas in perpetuum concedet Indulatum nominandi ad vacantes Archiepiscopales et Episcopales Ecclesias Regni Bavarii dignos et idoneos ecclesiasticos viros iis dotibus praeditos, quas sacri canones requirunt. Talibus autem

viris Sanetitas Sua canonicam dabit institutionem iuxta formas consuetas. Priusquam vero eam obtinuerint, regimini seu administrationi Ecclesiarum respectivarum, ad quas designati sunt, nullo modo sese immiscere poterunt. Annatarum vero et cancellariae taxae proportionabiliter ad unius eiusque Mensae annuos reditus de novo statuentur.

Art. X. Praeposituras tam in Metropolitanis quam in Cathedralibus Ecclesiis conferet Sanetitas Sua; ad Decanatus nominabit Regia Maiestas, quae etiam ad Canonicatus in sex mensibus Apostolicis sive Papalibus nominabit. Quoad alios autem sex menses, in corum tribus Archiepiscopus et Episcopus, in reliquis vero tribus Capitulum nominabit. — In capitula ecclesiarum tum Metropolitanarum quam cathedralium in posterum alii non admittentur, quam indigeni qui praeter qualitates a Sacro Concilio Tridentino requisitas, in animarum cura et sacris ministeriis cum laude versati sint, aut Archiepiscopo vel Episcopo in administranda Dioecesi adiutricem operam praesterint, vel virtutis ac scientiae meritis conspicuos sese reddiderint. Vicarius vero in iisdem Metropolitanis et Cathedralibus ecclesiis libere ab Archiepiscopo vel Episcopo conferentur. — Pro hac vice tamen, quoniam, capitulis nondum constitutis, omnia ea, quae hoc articulo statuta sunt, servari non possunt, Nuntius Apostolicus, collatis cum Maiestate Sua consiliis et auditis interesse habentibus, nova capitula constituet. Idem circa vicarios seu praebendatos observabitur. — Dignitates, Canonicci et Beneficiati omnes residentiales uti a pluralitate beneficiorum et praebendarum iuxta sacros Canones prohibentur, ita ad residentiam secundum eorum Canonum rigorem, salva semper Sedis Apostolicae auctoritate, adstringuntur.

Art. XI. Rex Bavariae ad ea beneficia tam parochialia quam curata ac simplicia praesentabit, ad quae ex legitimo iure patronatus sive per dotationem sive per fundationem, sive per constructionem acquisito eius antecessores Duces et Electores praesentabant. — Praeterea Maiestas Sua praesentabit ad ea beneficia, ad quae corporationes ecclesiasticae actu non existentes praesentabant. — Subditi Maiestatis Suae, qui iure patronatus legitimate, ut supra, gaudent, ad beneficia respectiva tam parochialia quam curata ac simplicia huiusmodi iuri patronatus subjecta praesentabunt. — Archiepiscopi vero et Episcopi praeäsentatis debita requisita' habentibus, praemiso circa doctrinam et mores examine ab ipsis Ordinariis instituendo, si de parochialibus aut de curatis beneficiis agatur, canonicam dabunt institutionem. — Praesentatio autem ad omnia ista beneficia intra tempus a canonibus prae scriptum fiet, secus ea libere ab Archiepiscopis et Episcopis conferentur. — Reliqua vero beneficia omnia tam parochialia quam curata ac simplicia, quae antecessores Antistites octo ecclesiarum Regni Bavariae conferebant, libere ab Archiepiscopis et Episcopis personis Maiestati Suae gratis conferentur.

**Art. XII.** Pro regimine Dioecesum Archiepiscopis et Episcopis id omne exercere liberum erit, quod in vim pastoralis eorum ministerii sive ex declaratione, sive ex dispositione Sacrorum canonum secundum praesentem et a Sancta Sede adprobatam Ecclesiae disciplinam competit, ac praesertim: a) Vicarios Consiliarios et Aduatores administrationis Suae constituere Ecclesiasticos quosecumque quos ad predicta officia idoneos iudicaverint; b) Ad statum clericalem assumere et approbatis a Sacris canonibus titulis ad ordines etiam maiores, praevio examine ab ipsis Archiepiscopis et Episcopis aut eorum Vicariis cum Examinatoribus synodalibus instituendo, promovere, quos necessarios aut utiles suis Dioecesibus iudicaverint, et e contrario, quos indignos censuerint, a susceptione ordinum arcere, quin ab ullo quovis obtentu impediri queant; c) causas ecclesiasticas atque in primis causas Matrimoniales, quae iuxta canouem 12. sess. 24. Sacri Concilii Tridentini ad iudices ecclesiasticos speulant, in foro eorum cognoscere, ac de iis sententiam ferre, exceptis causis mere civilibus Clericorum, exempli gratia contractuum, debitorum, haereditatum, quas Laici iudices cognoscunt et definient; d) in Clericos reprehensione dignos aut honestum clericalem habitum eorum ordini et dignitati congruentem non deferentes, poenas a sacro Concilio Tridentino statutas, aliasque quas convenientes iudicaverint, salvo canonico recursu, infligere, eosque in seminariis aut domibus ad id destinandis custodire: censuris quoque animadvertere in quoscumque fideles ecclesiasticarum legum et sacrorum canonum transgressores; e) cum Clero et Populo Dioecesano pro munere officii pastoralis communicare, suasque instructiones et ordinationes de rebus ecclesiasticis libere publicare; praeterea Episcoporum Cleri et Populi communicatio cum Sancta sede in rebus spiritualibus et negotiis ecclesiasticis prorsus libera erit; f) collatis cum Regia maiestate, praesertim pro convenienti reddituum assignatione, consiliis, parochias erigere, dividere vel unire; g) praescribere vel indicare preces publicas aliaque pia opera, cum id bonum Ecclesiae vel Status aut Populi postulet, et invigilare, ut in ecclesiasticis functionibus praesertim autem in Missa et in Administratione Sacramentorum Ecclesiae formulae in lingua latina usurpentur.

**Art. XIII.** Quoties Archiepiscopi et Episcopi libros aut in Regno impressos aut in illud introductos Gubernio indicabunt, qui aliquid fidei, bonis moribus, aut ecclesiae disciplinae contrarium contineant, Gubernium curabit, ut eorum divulgatio debito modo impediatur.

**Art. XIV.** Maiestas Sua prohibebit, ne catholica Religio eiusque ritus vel liturgia sive verbis, sive factis, sive scriptis contemnatur aut ecclesiarum antistites vel ministri in exercendo munere suo, pro custodienda praesertim fidei ac morum doctrina et disciplina ecclesiae impedianter. Desiderans praeterea

ut debitus, iuxta divina mandata, sacris ministris honor servetur, non patietur quidquam fieri, quod dedecet ipsis afferre, aut eos in contemptum adducere possit, imo vero iubebit, ut in quacumque occasione ab omnibus Regni Magistratibus peculiari reverentia atque honore eorum dignitati debito cum ipsis agatur.

Art. XV. Archiepiscopi et Episcopi coram Regia Maiestate iuramentum fidelitatis emittebant sequentibus verbis expressum: „Ego iuro et promitto ad Sancta Dei Evangelia obedientiam et fidelitatem Regiae Maiestati; idem promitto, me nullam communicationem habiturum, nullique consilio interfuturum, nullamque suspectam unionem neque intra neque extra conservaturum, quae tranquillitati publicae noceat, et si tam in Diocesi mea quam alibi noverim aliquid in Status damnum trahendi, Maiestati Suae manifestabo.“

Art. XVI. Per praesentem Conventionem leges, ordinaciones et decreta in Bavaria huc usque lata, in quantum illi adversantur, abrogata habebuntur.

Art. XVII. Caetera quae ad res et personas ecclesiasticas spectant, quorum nulla in his articulis expressa facta est mentione, dirigentur omnia et administrabuntur iuxta doctrinam Ecclesiae, eiusque vigentem et approbatam disciplinam. Si vero in posterum supervenerit difficultas, Sanctitas Sua et Regia Maiestas secum conferre et rem amice componere sibi reservant.

Art. XVIII. Utraque Contrahentium pars spondet, Se, successoresque Suos omnia, de quibus in his Articulis utrinque conventum est, sancte servaturum, et a Maiestate Regia praesens Conventio lex status declarabitur. — Praeterea Maiestas Sua Regia spondet, nihil unquam Se, successoresque Suos, quavis de causa, articulis huius conventionis addituros, neque in iis quidquam immutaturos, vel eosdem declaraturos esse absque Sedis Apostolicae auctoritate et cooperatione.

Art. XIX. Ratificationum huius conventionis traditio fiet intra quadraginta dies ab eiusdem data, aut citius, si fieri poterit.

Datum Romae, die 5. Iun. anni 1817.

*Hercules, Cardinalis Consalvi.*

*Casimirus Häffelin, Episcopus Chersonensis.*

Nos praefatam Conventionem cum omnibus suis articulis acceptamus, ratihabemus, et confirmamus, simulque firmiter promittimus, Nos omnia, de quibus ita conventum est, sancte servaturos, atque curam habituros, ut ab omnibus subditis Nostris stricte observentur. — In quorum fidem praesentes basce litteras propria manu subscripsimus et Sigillo Regio Nostro muniri iussimus.

Dabantur Monachii in Palatio Nostro Regio die vigesima quarta octobris anno Domini millesimo octingentesimo decimo septimo, regni autem Nostri duodecimo.

*Maximilianus Iosephus. (L. S.)*

**Edikt über die äusseren Rechtsverhältnisse des Königreichs  
Bayern, in Beziehung auf Religion und kirchliche  
Gesellschaften.**

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Religionsverhältnisse.

Erstes Kapitel.

Religions- und Gewissens-Freiheit.

§. 1. Jedem Einwohner des Reiches ist durch den 9ten §. des IVten Titels der Verfassungsurkunde eine vollkommene Gewissens-freiheit gesichert.

§. 2. Er darf demnach in Gegenständen des Glaubens und Gewissens keinem Zwange unterworfen, auch darf Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, die einfache Haussandacht untersagt werden.

§. 3. Sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion sich verbinden wollen, so wird jederzeit hiezu die Königliche ausdrückliche Genehmigung nach den im II. Abschnitt folgenden näheren Bestimmungen erforderlich.

§. 4. Alle heimlichen Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind verboten.

Zweytes Kapitel.

Wahl des Glaubensbekenntnisses.

§. 5. Die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist jedem Staats-einwohner nach seiner eigenen freyen Ueberzeugung überlassen.

§. 6. Derselbe muß jedoch das hiezu erforderliche Unterschei-dungsalter, welches für beyde Geschlechter auf die gesetzliche Voll-jährigkeit bestimmt wird, erreicht haben.

§. 7. Da diese Wahl eine eigene freye Ueberzeugung voraus-setzt, so kann sie nur solchen Individuen zustehen, welche in keinem Geistes- oder Gemüthszustande sich befinden, der sie derselben unfä-hig macht.

§. 8. Keine Parthey darf die Mitglieder der andern durch Zwang oder List zum Uebergang verleiten.

§. 9. Wenn von denjenigen, welche die Religionserziehung zu leiten haben, eine solche Wahl aus einem der obigen Gründe angesuchten wird, so hat die betreffende Regierungsbehörde den Fall zu untersuchen, und an das Königliche Staatsministerium des Innern zu berichten.

§. 10. Der Uebergang von einer Kirche zu einer andern muß allzeit bei dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstand so-wohl der neu gewählten, als der verlassenen Kirche persönlich er-klärt werden.

§. 11. Durch die Religionsänderung gehen alle kirchlichen Ge-sellschaftsrechte der verlassenen Kirche verloren; dieselbe hat aber keinen Einfluß auf die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden; ausgenommen, es geschehe der Uebertritt zu einer

Religionsparthen, welcher nur eine beschränkte Theilnahme an dem Staatsbürgerrechte gestattet ist

### Drittes Kapitel.

#### Religionsverhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen.

§. 12. Wenn in einem gültigen Ehevertrage zwischen Eltern, die verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan sind, bestimmt werden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, so hat es hiebey kein Bewenden.

§. 13. Die Gültigkeit solcher Eheverträge ist sowohl in Rücksicht ihrer Form, als der Zeit der Errichtung lediglich nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen.

§. 14. Sind keine Ehepacten oder sonstige Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, so folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter werden in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 15. Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubensbekenntnisses keinem der Eltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte.

§. 16. Der Tod der Eltern ändert nichts in den Bestimmungen der §§. 12. und 14. über die religiöse Erziehung der Kinder.

§. 17. Die Ehescheidungen, oder alle sonstigen rechtsgültigen Auflösungen der Ehe können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben.

§. 18. Wenn ein das Religionsverhältniß der Kinder bestimmender Ehevertrag vorhanden ist, so bewirkt der Übergang der Eltern zu einem andern Glaubensbekenntniss darin in so lange keine Veränderung, als die Ehe noch gemischt bleibt; geht aber ein Ehegatte zur Religion des andern über, und die Ehe hört dadurch auf gemischt zu seyn, so folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern, ausgenommen sie waren — dem bestehenden Ehevertrag gemäß — durch die Confirmation oder Communion bereits in die Kirche einer anderen Confession aufgenommen, in welchem Falle sie bis zum erlangten Unterscheidungsjahre darin zu belassen sind.

§. 19. Pflegekinder werden nach jenem Glaubensbekenntnisse erzogen, welchem sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten.

§. 20. Durch Heirath legitimte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religionsunterricht ehelichen Kindern gleich geachtet.

§. 21. Die übrigen natürlichen Kinder, wenn sie von einem Vater anerkannt sind, werden in Ansehung der Religionserziehung gleichfalls wie die ehelichen behandelt, sind sie aber von dem Vater nicht anerkannt, so werden sie nach dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 22. Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, soferne er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religionsparthei des Fremdlingsinstituts, worin sie

erzogen werden. Außer diesen Fällen richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Hindungsorts.

§. 23. Die geistlichen Obern, die nächsten Verwandten, die Vormünder und Pathen haben das Recht, darüber zu wachen, daß vorstehende Anordnungen befolgt werden. Sie können zu diesem Be- hufe die Einsicht der betreffenden Bestimmungen der Eheverträge und der übrigen auf die Religionserziehung sich beziehenden Urkunden fordern.

## II. Abschnitt.

### Von Religions- und Kirchen-Gesellschaften.

#### Erstes Kapitel.

##### Ihre Aufnahme und Bestätigung.

§. 24. Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Glaubensconfessionen sind als öffentliche Kirchengesellschaften mit gleichen bürgerlichen und politischen Rechten, nach den unten folgenden näheren Bestimmungen anerkannt.

§. 25. Den nicht christlichen Glaubensgenossen ist zwar nach §§. 1. und 2. eine vollkommene Religions- und Gewissens-Freiheit gestattet; als Religionsgesellschaften und in Beziehung auf Staats- bürgerrecht aber sind sie nach den über ihre bürgerlichen Verhältnisse bestehenden besondern Gesetzen und Verordnungen zu behandeln.

§. 26. Religions- und Kirchen-Gesellschaften, die nicht zu den bereits gesetzlich aufgenommenen gehören, dürfen ohne ausdrückliche Königliche Genehmigung nicht eingeführt werden.

§. 27. Sie müssen vor der Aufnahme ihre Glaubensformeln und innere kirchliche Verfassung zur Einsicht und Prüfung dem Staats- ministerium des Innern vorlegen.

#### Zweytes Kapitel.

##### Rechte und Besugnisse der aufgenommenen und bestätigten Religions- und Kirchen-Gesellschaften.

§. 28. Die mit ausdrücklicher Königlicher Genehmigung auf- genommenen Kirchen - Gesellschaften genießen die Rechte öffentlicher Korporationen.

§. 29. Die der Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Ge- bäude sollen, wie andere öffentliche Gebäude, geschützt werden.

§. 30. Die zur Feier ihres Gottesdienstes und zum Religions- unterrichte bestellten Personen genießen die Rechte und Achtung öffent- licher Beamten.

§. 31. Ihr Eigenthum steht unter dem besonderen Schutze des Staats.

§. 32. Eine Religionsgesellschaft, welche die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengesellschaften bey ihrer Genehmigung nicht er- halten hat, wird nicht als eine öffentliche Korporation, sondern als eine Privatgesellschaft geachtet.

§. 33. Es ist derselben die freye Ausübung ihres Privatgottes- dienstes gestattet.

§. 34. Zu dieser gehört die Aufstellung gottesdienstlicher Zu-

sammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religionsgrundfächern gemäßen Gebräuche sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privatwohnungen der Mitglieder.

§. 35. Den Privat-Kirchengesellschaften ist aber nicht gestattet, sich der Glocken oder sonstiger Auszeichnungen zu bedienen, welche Gesetze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben.

§. 36. Die von ihnen zur Feyer ihrer Religionshandlungen bestellten Personen genießen als solche keine besondere Vorzüge.

§. 37. Die ihnen zustehenden weiteren Rechte müssen nach dem Inhalte ihrer Aufnahmurskunde bemessen werden.

§. 38. Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchengesellschaft kommt unter der obersten Staatsaufsicht nach den im III. Abschritte enthaltenen Bestimmungen die Befugniß zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfaßung ihrer Kirche, alle innern Kirchenangelegenheiten anzuerden:

Dazu gehörten die Gegenstände:

- a) der Glaubenslehre,
- b) der Form und Feyer des Gottesdienstes,
- c) der geistlichen Amtsführung,
- d) des religiösen Volksunterrichts,
- e) der Kirchendisciplin,
- f) der Approbation und Ordination der Kirchendieuer,
- g) der Einweihung der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe,

h) der Ausübung und Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen; nämlich des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchen-Pflichten einer Kirche, nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und darauf gegründeten Verfaßung.

§. 39. Den kirchlichen Obern, Vorstehern oder ihren Repräsentanten kommt dennoch das allgemeine Recht der Aufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu, damit die Kirchengesetze befolgt, der Cultus diesen gemäß aufrecht erhalten, der reine Geist der Religion und Sittlichkeit bewahret, und dessen Ausbreitung befördert werde. Der Anteil, welcher jedem Einzelnen an dieser Aufsicht kommt, wird durch seine Amtsvollmacht bestimmt.

§. 40. Die Kirchengewalt übt das rein geistliche Correctionsrecht nach geeigneten Stufen aus.

§. 41. Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen.

§. 42. Keine Kirchengewalt ist daher befugt, Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äußerem Zwange geltend zu machen.

§. 43. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen.

§. 44. Die in dem Königreiche als öffentliche Körperationen

aufgenommenen Kirchen sind berechtigt, Eigentum zu besitzen, und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftig zu erwerben.

§. 45. Die Eigentumsfähigkeit der nicht öffentlichen Kirchengesellschaften wird nach ihrer Aufnahmsurkunde, oder wenn in dieser darüber nichts festgesetzt ist, nach den Rechten der Privatgesellschaften bestimmt.

§. 46. Allen Religionstheilen ohne Ausnahme ist dasjenige, was sie an Eigentum gesetzmäßig besitzen, es sei für den Kultus oder für den Unterricht bestimmt, es bestebe in liegenden Gütern, Rechten, Kapitalien, baarem Gelde, Prätiosen, oder sonstigen beweglichen Sachen durch den §. 9. im IV. Titel der Verfassungsurkunde des Reichs garantirt.

§. 47. Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen und in der Substanz zum Besten eines andern als des bestimmten Stiftungszweckes ohne Zustimmung der Beteiligten, und soferne es allgemeine Stiftungen betrifft, ohne Zustimmung der Stände nicht veräußert oder verwendet werden.

§. 48. Wenn bei demselben in einzelnen Gemeinden, nach hinlänglicher Deckung der Lokal-Kirchenbedürfnisse, Überschüsse sich ergeben, so sollen diese zum Besten des nämlichen Religionstheiles nach folgenden Bestimmungen verwendet werden:

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Kirchen und geistlichen Gebäude in andern Gemeinden, die dafür kein hinreichendes eigenes Vermögen besitzen;
- b) zur Ergänzung des Unterhalts einzelner Kirchendiener, oder
- c) zur Foundation neuer, nothwendiger Pfarrstellen;
- d) zur Unterstützung geistlicher Bildungsanstalten;
- e) zu Unterhaltungsbeiträgen der durch Alter oder Krankheit zum Kirchendienst unsfähig gewordenen geistlichen Personen.

§. 49. In soferne für diese Zwecke vom Kirchenvermögen nach einer vollständigen Erwägung etwas entbebt werden kann, wird dieser Überschuss im Einverständnisse mit der betreffenden geistlichen Oberbehörde vorzüglich zur Ergänzung von Schulanstalten, dann der Armenstiftungen (wohin auch jene der Krankenpflege zu rechnen sind) verwendet werden.

### III. Abschnitt.

#### Verhältnisse der im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften zur Staatsgewalt.

##### Erstes Kapitel.

###### In Religions- und Kirchen-Sachen.

§. 50. Seine Majestät der König haben in mehreren Verordnungen Ihren ernstlichen Willen ausgesprochen, daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die Königliche weltliche Regierung in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religionslehre sich nicht einmischen solle, als in soweit das Königliche oberste Schutz- oder Aufsichts-Recht dagey

eintritt. Die Königlichen Landesstellen werden wiederholt zur genauen Befolgung derselben angewiesen.

§. 51. So lange demnach die Kirchengewalt die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet, kann dieselbe gegen jede Verlehung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz der Staatsgewalt anrufen, der ihr von den Königlichen einschlägigen Landesstellen nicht versagt werden darf.

§. 52. Es steht aber auch den Geistlichen einer Kirchengesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden, die Befugniß zu, dagegen den Königlichen Landesfürstlichen Schutz anzurufen.

§. 53. Ein solcher Recurs gegen einen Missbrauch der geistlichen Gewalt kann entweder bey der einschlägigen Regierungsbehörde, welche darüber alsbald Bericht an das Königliche Staatsministerium des Innern zu erstatten hat, oder bey Seiner Majestät dem Könige unmittelbar angebracht werden.

§. 54. Die angebrachten Beschwerden wird das Königliche Staatsministerium des Innern untersuchen lassen, und, eilige Hölle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geistlichen Behörde das Geeignete darauf verfügen.

§. 55. Der Regent kann bey feierlichen Anlässen in den verschiedenen Kirchen Seines Staates durch die geistlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeste anordnen.

§. 56. Auch ist Derselbe befugt, wenn er wahrnimmt, daß bey einer Kirchengesellschaft Spaltungen, Unordnungen oder Missbräuche eingerissen sind, zur Wiederherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter Seinem Schutze Kirchenversammlungen zu veranlassen, ohne jedoch in Gegenstände der Religionslehre Sich selbst einzumischen.

§. 57. Da die hoheitliche Oberansicht über alle innerhalb der Grenzen des Staats verfallende Handlungen, Ereignisse und Verhältnisse sich erstreckt, so ist die Staatsgewalt berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehrt und verbandelt wird, Kenntniß einzuziehen.

§. 58. Hiernach dürfen keine Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt nach den hierüber in den Königlichen Landen schon längst bestehenden Generalmandaten ohne Allerhöchste Einsicht und Genehmigung publicirt und vollzogen werden. Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie die Königliche Genehmigung zur Publication (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausschreibungen ihrer Verordnungen von derselben jederzeit ausdrückliche Erwähnung zu thun.

§. 59. Ausschreiben der geistlichen Behörden, die sich blos auf die ihnen untergeordnete Geistlichkeit beziehen, und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen keiner neuen Genehmigung.

§. 60. Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit kommt zwar nach §. 38. lit. b. der Kirchengewalt zu; die dafür angeord-

neten Gerichte, so wie ihre Verfassung müssen aber vor ihrer Einführung von dem Könige bestätigt werden. Auch sollen die einschlägigen Königlichen Landesstellen aufmerksam seyn, damit die Königlichen Unterthanen von den geistlichen Stellen nicht mit gesetzwidrigen Gebühren beschwert, oder in ihren Angelegenheiten auf eine für sie lästige Art aufgehalten werden.

§. 61. Die vorgeschriebenen Genehmigungen können nur von dem Könige selbst, mittels des Königlichen Staatsministeriums des Innern ertheilt werden, an welches die zu publicirenden kirchlichen Gesetze und Verordnungen eingefendet, und sonstige Anordnungen ausführlich angezeigt werden müssen.

### Zwentes Kapitel.

#### In ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen.

§. 62. Die Religions- und Kirchen-Gesellschaften müssen sich in Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staats richten.

§. 63. Diesen Gesetzen sind in ihren bürgerlichen Beziehungen sowohl die Obern der Kirche als einzelne Mitglieder derselben auf gleiche Art unterworfen.

§. 64. Zur Beseitigung aller künftigen Unstände werden nach solchen Beziehungen als weltliche Gegenstände erklärt:

- a) alle Verträge und lehztwillige Dispositionen der Geistlichen;
- b) alle Bestimmungen über liegende Güter sc., fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte der Kirchen und kirchlichen Personen;
- c) Verordnungen und Erkenntnisse über Verbrechen und Strafen der Geistlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte einen Einfluss haben;
- d) Ehegesetze, insoferne sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen;
- e) Privilegien, Dispensationen, Immunitäten, Exemptionen, zum Besten ganzer Kirchengesellschaften, einzelner Gemeinden oder Gesellschaftsgenossen, oder der zum Religionsdienste gewidmeten Orte und Güter, in soferne sie politische oder bürgerliche Verhältnisse berühren;
- f) allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Errbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude;
- g) Bestimmungen über die Zulassung von Kirchenpfunden;
- h) Vorschriften über die Einrichtung der Kirchenlisten, als Quellen der Bevölkerungsverzeichnisse, als Register des Civilstandes und über die Legalität der pfarrlichen Documente.

§. 65. In allen diesen Gegenständen kommt der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zu.

§. 66. Hiernach sind alle Geistlichen in bürgerlichen Personalklagsachen, in allen aus bürgerlichen Kontrakten hervorgehenden Streitsachen, in den Verhandlungen über ihre Verlassenschaften sc. einzig den weltlichen Gerichten untergeben.

§. 67. Sie genießen nach Titel V. §. 5. der Verfassung-

urkunde in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen den befreiten Gerichtsstand.

§. 68. Bey Sterbfällen der Geistlichen soll darauf Rücksicht genommen werden, daß die geistlichen Verrichtungen, wenn der Verstorbene dergleichen versehen hat, nicht gehemmt werden; alles, was darauf Bezug hat, und zum Gottesdienst gehört, als heilige Gefäße sc. soll von der Sperre ausgenommen, und mittelst Verzeichnisses entweder dem Nachfolger im Benefizium sogleich verabsolgt oder andern sichern Händen einstweilen übergeben werden, wenn nicht zu ihrer Lebennahme ein Abgeordneter der geistlichen Behörde sich einfindet, welche zu diesem Ende von dem weltlichen Richter bey jedem Sterbefalle eines im Benefizium stehenden Geistlichen davon in Kenntniß zu sezen ist.

§. 69. Die Kriminalgerichtsbarkeit auch über Geistliche kommt nur den einschlägigen Königlichen weltlichen Gerichten zu.

§. 70. Diese sollen aber die einschlägige geistliche Behörde jederzeit von dem Erfolge der Untersuchung in Kenntniß setzen, um auch von ihrer Seite gegen die Person des Verbrechers in Beziehung auf seine geistlichen Verhältnisse das Geeignete darnach versügen zu können.

§. 71. Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse, ohne Einwilligung der Staatsgewalt, im Staate gestattet.

§. 72. Das Verfahren der weltlichen Gerichte in Gegenständen, welche nach den obigen Bestimmungen zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, darf durch die Einschreitungen geistlicher Stellen weder unterbrochen noch aufgehoben werden.

§. 73. Die Kirchen und Geistlichen können in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens weder von Landes-Unterthänigkeit, weder von Gerichtsbarkeit noch von öffentlichen Staatslasten irgend eine Befreiung ansprechen.

§. 74. Alle älteren Befreiungen, die hierüber mögen verliehen worden seyn, werden als nichtig erklärt.

§. 75. Die Verwaltung des Kirchenvermögens steht noch den hierüber gegebenen Gesetzen unter dem Königlichen obersten Schutze und Aufsicht.

### Drittes Kapitel.

#### Bey Gegenständen gemischter Natur.

§. 76. Unter Gegenständen gemischter Natur werden diejenigen verstanden, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben.

Dahin gehören:

- alle Anordnungen über den äußeren Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl sc;
- Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den weltlichen

Theilen des Cultus gehörigen Feierlichkeiten, Prozessionen, Nebenandachten, Zeremonien, Kreuzgänge und Bruderschaften;

c) Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde;

d) organische Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Versorgungs- und Strafanstalten;

e) Eintheilung der Diözesen, Dekanats- und Pfarr-Sprengel;

f) alle Gegenstände der Gesundheitspolizey, insoweit diese kirchliche Anstalten mit berühren.

§. 77. Bei diesen Gegenständen dürfen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen.

§. 78. Der Staatsgewalt steht die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigene Verordnungen dabei alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig seyn könnte.

§. 79. Zu außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten, besonders wenn dieselben an Werktagen gehalten werden sollen, muß allzeit die spezielle Königliche Bewilligung erholt werden.

#### IV. Abschnitt.

Bon dem Verhältnisse verschiedener Religionsgesellschaften gegeneinander.

##### Erstes Kapitel.

Allgemeine Staatspflichten der Kirchen gegeneinander.

§. 80. Die im Staate bestehenden Religionsgesellschaften sind sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig; gegen deren Versagung kann der obrigkeitliche Schutz aufgerufen werden, der nicht verweigert werden darf; dagegen ist aber auch keiner eine Selbsthilfe erlaubt.

§. 81. Jede Kirche kann für ihre Religionshandlungen von den Gliedern aller übrigen Religionspartheien vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen.

§. 82. Keine Kirchengesellschaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äußern Gottesdienste der andern Anteil zu nehmen. Kein Religionstheil ist demnach schuldig, die besondern Feiertage des andern zu feyern, sondern es soll ihm frey stehen, an solchen Tagen sein Gewerbe und seine Handthierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienstes des andern Theiles, und ohne daß die Achtung dabei verletzt werde, welche nach §. 80. jede Religionsgesellschaft der andern bei Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist.

§. 83. Der weltlichen Staatspolizey kommt es zu, in so weit, als die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zwischen verschiedenen Religionspartheien es fordert, Vorschriften über äußere Handlungen, die nur zufälligen Bezug zum kirchlichen Zwecke haben, zu geben.

§. 84. Religionsverwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, können sich zu einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens innerhalb der Grenzen des Reichs halten.

§. 85. Auch ist ihnen freigestellt, von dem Pfarrer oder Prediger einer andern Konfession an ihrem Wohnorte jene Dienste und Amtsfunktionen nachzusuchen, welche sie mit ihren eigenen Religionsgrundzügen vereinbarlich glauben, und jene nach ihren Religionsgrundzügen leisten können.

§. 86. In dergleichen Fällen sollen dem Pfarrer oder Geistlichen der fremden Konfession über die geleisteten Dienste die festgesetzten Stolgebühren entrichtet werden.

§. 87. Diesen auf solche Art der Ortspfarrei einverleibten fremden Religionsverwandten darf jedoch nichts aufgelegt werden, was ihrem Gewissen oder der jedem Staatseinwohner garantirten Hausandacht entgegen ist.

§. 88. Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften steht die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten frei, wenn sie das erforderliche Vermögen zum Unterhalt der Kirchendienster, zu den Ausgaben für den Gottesdienst, dann zur Errichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude besitzen, oder wenn sie die Mittel hiezu auf gesetzlich gestattetem Wege aufzubringen vermögen.

§. 89. Das Verhältniß der Staatseinwohner, welche einer Religion angehören, deren Mitgliedern nur eine Hausandacht oder nur ein Privatgottesdienst gestattet ist, muß aus dem Inhalte der Konzessionsurkunde beurtheilt werden. Sie dürfen von den Dienern der Kirchengewalt des Ortes, wo sie wohnen, gegen den Sinn und Zweck der Confession weder beschränkt noch beeinträchtigt werden. Da sie mit der Ortskirche in keiner Verbindung stehen, so können von derselben keine pfarrlichen Rechte gegen sie ausgeübt werden; dagegen haben sie aber auch keinen Anteil an den Rechten und dem Eigenthume der Kirche.

### Zweytes Kapitel.

#### Vom Simultangebrauche der Kirchen.

§. 90. Wenn zwey Gemeinden verschiedener Religionspartheyen zu einer Kirche berechtigt sind, so müssen die Rechte einer jeden hauptsächlich nach den vorhandenen besonderen Gesetzen oder Verträgen beurtheilt werden.

§. 91. Mangelt es an solchen Bestimmungen, so wird vermutet, daß eine jede dieser Gemeinden mit der andern gleiche Rechte habe.

§. 92. Die Entscheidung der über Ausübung dieser Rechte entstehenden Streitigkeiten, wenn die Betheiligten sie durch gemeinschaftliches Einverständniß nicht beyzulegen vermögen, gehört an das Staatsministerium des Innern, welches die Sache nach Verhältniß der Umstände vor den Staatsrath bringen wird.

§. 93. Wird aber darüber gestritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtigt sey, so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter.

§. 94. Wenn nicht erhellet, daß beyde Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtigt sind, so wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am spätesten gelangt ist, denselben als eine widerrufliche Gesäßigkeit erhalten habe.

§. 95. Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann für sich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechtes durch Verjährung künftig nicht begründen.

§. 96. Wenn jedoch außer diesem Mitgebrauche auch die Unterhaltung der Kirchen von beyden Gemeinden bestritten worden, so begründet dieselbe Vermuthung, daß auch der später zum Mitgebrauch gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zustehe.

§. 97. So lange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweise hat, muß sie bey jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die Erlaubniß der Vorsteher dazu nachsuchen.

§. 98. Den im Mitgebrauche einer Kirche begriffenen Gemeinden steht es jederzeit frey, durch freiwillige Uebereinkunft denselben aufzuheben, und das gemeinschaftliche Kirchenvermögen unter Königlicher Genehmigung, welche durch das Staatsministerium des Innern eingeholt werden maß, abzutheilen, und für jede eine gesonderte gottesdienstliche Anstalt zu bilden.

§. 99. Auch kann eine solche Abtheilung von der Staatsgewalt aus polizeylischen oder administrativen Erwägungen, oder auf Ansuchen der Beteiligten verfügt werden.

§. 100. Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof besitzt, oder nicht bey der Theilung des gemeinschaftlichen Kirchenvermögens einen für sich anlegt, so ist der im Orte befindliche als ein gemeinschaftlicher Begräbnissplatz für sämtliche Einwohner des Orts zu betrachten, zu dessen Anlage und Unterhaltung aber auch sämtliche Religionsverwandte beitragen müssen.

§. 101. Kein Geistlicher kann gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religionsverwandten nach den Feierlichkeiten seiner Kirche zu verrichten.

§. 102. Wird derselbe darum ersucht, und er findet keinen Anstand, dem Begräbnisse beizuwohnen, so müssen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden.

§. 103. Der Glocken auf den Kirchhöfen kann jede öffentlich aufgenommene Kirchengemeinde bey ihren Leichenfeierlichkeiten, gegen Bezahlung der Gebühr, sich bedienen.

Dieses allgemeine Staatsgrundgesetz bestimmt, in Ansehung der Religionsverhältnisse der verschiedenen Kirchengesellschaften, ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, die unveräußerlichen Majestätsrechte des Regenten, und die jedem Untertan zugesicherte Gewissensfreiheit und Religionsübung.

In Ansehung der übrigen innern Kirchenangelegenheiten sind die weiteren Bestimmungen, in Beziehung auf die katholische Kirche, in dem mit dem Päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Concordat vom 5. Iunius 1817, und in Beziehung auf die protestantische Kirche in dem hierüber unterm heutigen Tage erlassenen eigenen Edikte enthalten.

München, den 26. May 1818.

Bulla circumscriptio*nis Dioecesum Regni Hannoveriani  
d. 26. Martii 1824.*

*Leo Episcopus, Servus Servorum Dei.*

*Ad Perpetuam Rei Memoriam.*

Impensa Romanorum Pontificum sollicitudo, qua in universae Catholicae Ecclesiae bonum advigilant, ad ea procuranda ipsos co<sup>m</sup>pellit, quibus Fidelis Populi commoditati consulatur, ut pro locorum, ac temporum ratione facilius ad ea pertrahatur, quae sint Divini Cultus, quaeque ad aeternam animarum salutem valeant conducere. Hinc assiduis ipsi studiis in id semper connisi sunt, ut Dominico Gregi nunquam deessent Pastores, qui eum in salutaria pascua deducerent, et in iustitiae semitis retinerent.

Id sane potissimum intendit Praedecessor Noster felicis recordationis Pius Septimus pro cura, quam in Religionis utilitates, ubi maxime de ipsis discriminine metuendum videbatur, enixe impendebat, quando post tetricimas praeteritorum temporum calamitates omnibus in tota Germania Episcopalibus Sedibus opportune prospicere studuit, cogitationesque suas pariter convertit ad duas antiquitate et dignitate praestantes Ecclesias, Hildesheimensem scilicet, atque Osnabrugensem, quae usque a Caroli Magni aeo suam ducunt originem; quaeque nunc intra fines Hannoveriani Regni continentur.

Re propterea collata cum Serenissimo Georgio Quarto Regnum Maguae Brittaniae, et Hiberniae unitorum, nec non Hannoverae Rege, ac Brunswicensi, et Luneburgensi Duce, laudatus pontifex, auditis etiam nonnullis ex venerabilibus Fratribus nostris Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalibus, de facilitiori ratione deliberandum censuit, quae in tanta rerum conversione occurrebat, unice ad binas illas Episcopales Sedes cum suis Capitulis aliquo pacto conservandas, atque ad dotem ipsis, ac Dioeceses, quo posset aptius praeſiniendas.

Cinque Nos, meritis licet imparibus, ad Summi Pontificatus apicem Divini sic disponente benignitate fuerimus evocati, in id etiam sedulo incumbere debuimus, ne de illa Catholici Gregis portione minus solliciti videremur. Perspeximus quidem a Saerorum Canonum rigore haud mediocriter temperandum fuisse, multumque locorum, temporum, ac personarum conditioni, aliisque id genus peculiaribus adiunctis tribuendum: Ast cum maxime congruat, Praedecessorum vestigiis inhaerere, atque ad exitum perducere, quae Pius Septimus morte praeventus nequivit Apostolicac Auctoritatis munimine roborare, novum in Hannoveriano Regno Ecclesiarum, et Capitularum statum novosque Dioecesum limites ad eorum normam, quae laudatus

Praedecessor duxerat admittenda, constitui necessarium conspeximus.

Habentes igitur pro expressis, ac de verbo ad verbum prolatiis iis omnibus, quae praedictarum Ecclesiarum, et Capitulorum anteriora iura, privilegia, ac prerogativas respicinnt, et consensu supplentes eorum omnium, quorum intersit, de Apostolicae potestatis plenitudine, praevia omnimoda suppressione, extinctione, et cessatione prioris status Eundem Ecclesiarum, et Capitulorum, decernimus, quod ex nunc in posterum Capitulum Cathedralis Ecclesiae Hildesimensis efformetur ab unicâ Decanatus Dignitate, et Sex Canonicis, ac quatuor Vicariis seu Praebendatis.

Mensae Episcopalis anni redditus erunt in Summa Quatuor mille thalerorum monetæ conventionalis, ut infra percipiendorum, ac insuper aedes pro decenti habitatione, si non adsint, noviter Episcopo erunt attribuendae.

Decanus Capituli Cathedralis annuo redditu Thalerorum mille quingentorum monetæ conventionalis, duo Canonici Seniores mille quatuor centum, tertius, et quartus Canonicus mille, postremi duo Canonici octingentorum, ac quatuor Vicarii, seu Praebendati quatuorcentum ut infra percipiendorum, respective gaudebunt, atque insuper Decanus, quilibet Canonicus, et duo Vicarii in ordine priores Domos habebunt, unicuique eorum Praebendæ assignandas.

Ad huiusmodi autem redditus constituendos praefatus Georgius Rex spopondit intra quadriennium a data praesentium numerandum tot Fundos, ac bona stabilia, Decimas, et census reales iisdem Episcopo, et Capitulo ea, qua singulis par est quantitate, se traditurum, quot praedictis annuis adsignatis redditibus ab omni cuiuscunq; generis onere prorsus liberis et immunibus respondeant, ita tamen, ut antea per infrascriptum harum Litterarum Exequutorem Apostolicae Sedis iudicio subiiciantur, quo accurate perpenso necessariam ab ipsa adprobationem nanciscantur. Interea vero, donec isthac reddituum adsignatio in Fundis ac Bonis stabilibus, Decimis, Censibusque realibus locum habeat, memoratae Summae Episcopo, et Capitulo a Thesauro Regio quotannis in pecunia numerata integre, ac libere erunt persolvendae.

Quod vero spectat Ecclesiam Osnabrungensem, quoniam praesentes rerum circumstantiae utramque Ecclesiam dotari posse non sinunt, nova ipsius Osnabrugensis Episcopalis Mensae, Capituli, ac Seminarii dotatio suspensa perstet: usquedum necessaria ad id suppetant media, quo easu in fundis, bonis stabilibus, decimis, censibusque realibus erit perficienda. Atque tunc Osnabrugensis Episcopus non secus ac Episcopus Hildesimensis annuo redditu Quatuor millium Thalerorum monetæ conventionalis in supræmemoratis bonis gaudebit, Capitulum eodem, ac Hildesimense Capitularium, et Viciorum numero constabit,

paresque redditus anni eiisdem respective assignabuntur; nec non Episcopali Seminario ea reddituum annua summa tribuetur, quae necessitatibus, et utilitati Dioecesis valeat respondere.

Quamdiu autem Episcopatus Osnabrugensis dotatio suspensa manebit, Episcopali Mensae Hildesimensi augmentum bismille Thalerorum e Bonis Ecclesiasticis in Provincia Osnabrugensi sitis percipiendorum, itemque Decano Hildesimensis Capituli augmentum tercentum Thalerorum assignabitur, ab ipsis annuatim respective percipiendorum, perdurante tantummodo praedicta dotationis Episcopatus Osnabrugensis suspensione.

Atque interea, ne Dioecesis Osnabrugensis, cui ob eas rationes designari in praesens Antistes nequit, legitimo careat Rei Sacrae regimine, mandamus, ut Venerabilis Frater Carolus de Gruben, Episcopus Parenensis in partibus Infidelium, eiusdemque Osnabrugensis Ecclesia suffraganeus Dioecesim ipsam, quoad vixerit, gubernare prosequatur, eoque defuncto Hildesimensi pro tempore Episcopus Diocesim quoque Osnabrugensem facultatibus ad id ab Apostolica Sede qualibet vice sibi speciatim delegandis administrare, suumque Vicarium in Spiritualibus Generalem, qui in Civitate Osnabrugensi resideat, debeat adseiscere. Qui quidem Vicarius, dummodo vere dignus, et idoneus iudicatus fuerit, a Romano Pontifice titulo alicuius Episcopalis Ecclesiae in partibus Infidelium, servatis omnibus servandis, decorabitur ad hoc, ut Pontificalia in ipsa Civitate, et Dioecesi Osnabrugensi exercere possit, et valeat. Eadem ideo Vicario Generali Osnabrugensi pro sua, et Episcopalis Curiae dotatione annua persolvenda erit summa trium millium Thalerorum monetae conventionalis a praelaudati Serenissimi Regis liberali munificentia premissa, quae in ipsis Vicarii Generalis congruam, et in annuam laboribus respondentem mercedem Ecclesiastico-rum, qui suam eidem in ea procuratione operam commodabant erit impendenda.

Donec autem proprium Osnabrugense Seminarium erigi potuerit, huiusc Dioecesis Clerici alentur, atque educabuntur in Episcopali Seminario Hildesimensi, cui propterea bona, ac redditus, quibus actu gaudet, integre conservabuntur: quod idem dictum volumus de bonis ac redditibus in tuitionem Aedium Sacrarum, tam Hildesimensis, quam Osnabrugensis, atque in sumptus Divini Cultus, ac Ministrorum mercedem adsignatis.

Quotiescumque vero aliqua ex supradictis Sedibus Episcopaliis, tam Hildesimensi, quam Osnabrugensi, quae ambae perpetuis futuris temporibus immediate subiectae erunt Apostolicae Sedi, vacaverit, illius Cathedralis Ecclesiae Capitulum intra Mensem a die vacationis computandu[m] Regios Ministros certiores fieri curabit de nominibus Candidatorum a Clero totius Regni selectorum, quorum unusquisque trigesimum suae aetatis annum ad minimum compleverit, et indigenatu praeditus sit, studia in Theologia, et lice Canonico cum laude absolverit,

enram animarum, aut innus Professoris in Seminariis egregie exercuerit, aut in administrandis negotiis Ecclesiasticis excelluerit, optima fama gaudeat, sana doctrina, et integris sit moribus. Ac si forte aliquis ex Candidatis ipsis Gubernio sit minus gratus, Capitulum e catalogo eum expunget, reliquo tamen manente sufficienti Candidatorum numero, ex quo novus Episcopus eligi valeat. Tunc vero Capitulum ad Canonicam Electionem in Episcopum unius ex Candidatis, qui supererunt, iuxta consuetas formas procedet, ac documentum electionis in forma authentica intra mensum ad Summum Pontificem perferri curabit.

Confectio autem Processus informativi super qualitatibus Promovendorum ad regimen Episcopatum Ecclesiarum Regni Hannoveriani, vel Episcopo alterius Sedis non vacantis, vel Ecclesiastico illius Regni Viro in Dignitate constituto a Romano Pontifice committetur, et ad formam Instructionis ab Apostolica Sede in singulis casibus transmittendae exarabitur, quo accepto Summus Pontifex, si compererit Promovendum instructum iis dotibus, quas Sacri Canones in Episcopo requirunt, eum, quocutius fieri poterit, iuxta statutas formas per Apostolicas Litteras confirmabit.

Si vero, aut Electio minime fuerit Canonice peracta, aut Promovendus praedictis dotibus instructus non reperiatur, ex speciali gratia indulgenus, quod Cathedrale Capitulum ad novam Electionem ut supra Canonica methodo valeat procedere.

Novus Episcopus ab altero Regni Episcopo iam consecrato, atque facultatem expresse ad id ab Apostolica Sede habente, assistentibus duobus aliis Episcopis ad hoc rogatis, et in eorum defectum duobus Praelatis Pontificalium usum Habentibus, vel his quoque deficientibus duobus Presbyteris e Regni Clero in Ecclesiastica Dignitate constitutis, consecrabitur.

In Capitularium numerum alii non admittentur, nisi qui indigenatu, et qualitatibus a Sacris Canonibus requisitis praediti sint, triginta saltem annorum aetatem habeant, et in Presbyteratus Ordine sint constituti, quique in exercenda cura Animarum, vel in alio obeundo Ecclesiastico Ministerio, vel Professoris munere in Seminario Episcopali conspicuos sese reddiderint.

Quotiescumque vero Decanatus, aut Canonicatus, vel Vicariatus in Cathedralibus vacaverit, Episcopus, et Capitulum alternis vicibus intra sex hebdomadas a die vacationis proponent quatuor Candidatos supraenuntiatis praeditos qualitatibus. Quod si forte aliquis ex ipsis Candidatis Gubernio invisus, aut suspectus sit, id quamprimum Episcopo respective, aut Capitulo indicari poterit, ut expungatur: tunc autem Episcopus ad collationem Decanatus, Canonicatus, aut Vicariatus, vel respective Capitulum intra quatuor hebdomadas procedet ad nominationem unius ex Personis Gubernio non invisis, nec suspectis, cui Episcopus canonicam dabit Institutionem.

Ad novam nunc procedendo circumscriptiōnē Dioecesum

Episcopatus Hildesimensis, qui actu a Venerabili Frater Francisco Egone a Fürstenberg moderno eius Episcopo gubernatur, et Osnabrugensis, qui suo a pluribus annis orbata Pastore a supramemorato Carolo Episcopo Parensi, ac eiusdem Osnabrugensis Ecclesiae Suffraganeo cum Apostolicis sibi delegatis facultatibus administratur, praevia dismembratione, separatione, ac immutatione a quoruinecumque Metropolitanoruin, Episcoporum, seu Ordinariorum, ac Vicariorum Apostolicorum iurisdictione, superioritate, ac potestate omnium, et singularum Civitatum, Terrarum, ac Paroeciarum intra Regni Hannoveriani limites comprehensarum decernimus, prout a Pio VII. Praedecessore Nostro designatum fuerat, ut Regnum ipsum in duas omnino Dioeceses a cursu fluminis Visurgis vulgo — Weser — nuncupati tanquam suis limitibus separatus dividatur, ita ut Paroeciae ad dexteram eiusdem Fluminis partem sitae Dioecesi Hildesimensi, Paroeciae autem ad sinistram Visurgis Ripam positae Dioecesi Osnabrugensi respective assignentur, prout sequitur, videlicet.

Dioecesis Hildesimensis efformabitur a sequentibus quinquaginta quinque Parochialibus Ecclesiis ad ipsam Hildesimensem Dioecesin iam pertinentibus, nempe — Achtum — Adlum — Ahrbergen — Gros-Algermissen — Asel — Bauernstedt — Bettmar — Bilderlah — Bokenem — Bolzum — Borsum — Dettfurt — Dingelbe — Diuklar — Dorstadt — Gross-Dünen — Emmerke — Gross-Giesen — Grasdorf — Grauhoff — Gronau — Goslar — Harsum — Heinig — Ecclesiae Cathedralis — S. Gedebardi — S. Magdalene — SSmae Crucis in Civitate Hildesheim sitae — Hennekenrode — Himmelstür — Hohenhameln — Hunnesrück — Itzum — Lamspringe — Liebenburg — Marienrode — Moritzberg — Otthergen — Peine — Poppenburg — Ringelhein — Ruthe — Schladen — Söder — Sohre — Sorsum — Sotrum — Steinbrück — Vienenburg — Gross-Vörste — Westfeld — Wiedelah — Winzenburg — Wöhle — Woldenberg — ; Atque insuper a viginti Parochialibus, ac tredecim Curatis Succursalibus nuncupatis Ecclesiis in Provincia Eichsfeldiae positis, et antiquae Metropolitanae Ecclesiae Moguntinae, seu Ratisbonensi olim subiectis, quae in praesentiarum a Venerabili Fratre Carolo Friderico de Wendt Episcopo Basinopolitano in partibus Infidelium, ac Hildesiensis Ecclesiae Suffraganeo uti Vicario Apostolico administrantur, videlicet Paroecia — Duderstadt — cum tribus Succursalibus Ecclesiis — Gerblingerode — Fisslingerode, et — Westerode — nunenpatis, ac Paroeciis — Breitenberg — Desingerode — cum duabus succursalibus Ecclesiis — Werhausen, — et Esplingeroede — denominatis, necnon Paroeciis — Immingerode — Nesselroeden — Seulingen — Seburg — Bernshausen — cum succursali Germershausen — atque Paroeciis — Lindau — Bilshausen — Crebeck — cum succursali — Bodensee, et Parochialibus

Ecclesiis — Wolbrandshausen — Gieboldehausen — Rolshausen — Rudenshausen — Rhumspringe — cum succursali Hülkerode: — Paroecia quoque — Führbach — cum duabus succursalibus — Langenhagen —, et Brochthausen, — neenon Paroecia — Oberfeld — cum succursali — Müngerode: — Paroecia quoque — Noerthen cum duabus Ecclesis succursalibus, ac Paroecia — Renshausen — Denique a tribus Paroeciis — Hannover — Gottingen —, et Celle — vulgo nuncupatis, quae hactenus a supradicto moderno Episcopo Hildesimensi Missionum septentrionalium Vicario Apostolico fuerunt spiritualiter gubernatae.

Dioecesis Osnabrugensis constabit ex sequentibus Decanatis, videlicet ex Decanatu Ecclesiae Cathedralis, et Civitatis Osnabrugensis septem continente Paroecias, quarum duae reperiuntur in Civitate ipsa Osnabrugensi, reliquae vero in ipsius Territorio, nuncupanturque — Bellm — Bissendorff — Rulle — Scheldehausen, — et Wallenhorst: — ex Decanatu — Iburg — vulgo denominato septem pariter complectente Paroecias, ut sequitur nuncupatas, id est — Borgloh — Glandorf — Glane — Hagen — Iburg — Laer, — et Oesede; — ex Decanatu — Fürstenau — undecim sequentes complectitur Paroecias, nempe — Berge — Fürstenau — Merzen — Neuenkirchen — Schwagstorff — Volthlage — Alshaufen — Anhum — Badbergen — Berssenbrück, — et Quakenbrück: — ex Decanatu — Vorden, — nuncupato, qui undecim sequentes complectitur Paroecias, videlicet — Lage — Malgarten — Vorden — Bonite — Hunteburg — Osterkappeln — Sauctae Annae — Gesmold — Melle — Riemsloh — Wellingholthausen; — neenon partes, illas Paroeciarum — Damme, — et Neuenkirchen, — quae intra limites Regni Hannoveriani reperiuntur; ex Archipresbyteratu inferioris Comitatus — Lingen — duodecim continente Paroecias, videlicet — Bawinkel — Beesten — Freren — Lengerich — Messingen — Schapen — Thuine — Baccum — Bramsche — Lingen — Plautlünne, — et Spelle; — neenon ex Viginti septem Paroeciis in Districtu de — Meppen — comprehensis, et ad Monasteriensem Dioecesim iam pertinentibus videlicet — Aschendorf — Beesen — Bokeloe — Börger — Dörpen — Emsbüren — Haren — Haselünne — Heede — Herzlake — Hesepe — Holte — Laten — Lorup — Meppen — Papenburg — Ecclesia Principalis, ac alia eiusdem nominis — Ecclesia Succursalis — Rhede — Ruttenbrock — Steinbild — Sögel — Schepsdorff — Salzbergen — Twiest — Twiestingen — Werlte, — et Wesuve. — Tres quoque adiunguntur Paroeciae in Frisia Orientali positae, et praefatae Monasteriensi Dioecesi iam subiectae, quae — Emden — Leer, — et Norden — vulgo nuncupantur. Et postremo octo Paroeciae, quae reperiuntur in Comitatu — de Bentheim — aetn a Regno Hannoveriano in temporalibus dependentes, et hactenus a praefato

Monasteriensi Episcopo gubernatae, nempe — Bentheim — Brandlecht — Emblicheim — Laerwalde, — seu Wolda — Nordhorn — Neuenhaus — Schüttorff, — et Wittmarschen. —

Praedictos vero Decanatus, Paroecias, et Loca Episcopis pro tempore Hildesimensi, et Osnabrugensi pro eorum respective Dioecesisibus attributa, coruunque Incolas utriusque sexus, tam Clericos, quam Laicos iisdem Ecclesiis, eorumque Praesulibus pro suis respective Territorio, Dioecesi, Clero, et Populo perpetuo assignamus, et in spiritualibus omnimodo subiicimus propterea que statim ac praesentes Litterae plenariae fuerint Exequutioni mandatae, omnis Antiquorum Metropolitanorum, Ordinariorum, Vicariorum Apostolicorum, seu Administratorum iurisdictionis in supradictis locis, Decanatibus, et Paroeciis cessare debet, omnesque tunc facultates in Locis, et Partibus ab eorum iurisdictione subtractis nullius roboris, vel momenti amplius futuras declaramus.

Ut insuper commoditati Populorum sic ut supra respectivis Episcopis subiectorum consulatur, praescribimus, ut omnia, et singula documenta respicientia Ecclesias, et Loca ut supra dismembrata, et de novo applicata a veteribus Cancellariis extrahi, et Cancellariis Dioecesum; quibus erunt incorporata, debeant opportuna forma tradi, atque in iis perpetuo asservari.

Habita modo ratione reddituum Episcopalis Mensae Hildesimensis de more taxari in Florenis septingentis quinquaginta sex auri de Camera, et huiusmodi Taxam in libris Camerae Nostrae Apostolicae describi mandamus. Quod vero spectat Episcopalem mensam Osnabrugensem, quando locus factus fuerit illius dotationi ut supra enuntiatae, Ecclesiam ipsam de more taxari in Florenis sexcentum sexaginta sex Auri de Camera cum duobus tertiiis, eademque Taxam in Libris Apostolicae Cameræ similiter describi mandamus.

Denique, ut cuncta a Nobis ut supra disposita rite ad suum perducantur effectum, supradictum Franciscum Egonem Episcopum Hildesensem in harum Litterarum Apostolicarum Exequutorem cum omnibus et singulis necessariis, et opportunis facultatibus deputamus, ut praeviis respectivis dotationibus in valida forma perficiendis ad uniuscuiusque Ecclesiae cum suo Capitulo novam Ordinationem, ac respectivi Territorii Dioecesani Circumscriptionem procedere, aliaque omnia ut supra ordinata peragere, et statuere, delegata sibi Apostolica Auctoritate libere, ac licite possit, et valeat, atque ulterius ipso Francisco Egoni Episcopo facultatem pariter tribuimus, ut ad plenam rerum omnium in locis praesertim ab eius residentia remotis Exequutionem quamcumque Personam, seu Personas in Ecclesiastica Dignitate constitutam, vel constitutas subdelegare, ac tam ipse, quam Persona, vel Personae ab eo sic subdeleganda, vel subdeleganda super quacumque oppositione in Actu Exequutionis huiusmodi quomodolibet forsitan oritura, servatis tamen de iure

servandis, etiam definitive, et quaeunque appellatione remota pronunciare, libere item, ac licite possint, et valeant, ac quilibet eorum respective possit, et valeat.

Eidem insuper Francisco Egoni Episcopo expresse iniungimus, ut exempla singulorum Actorum, tam per se, quam suos subdelegatos in harum litterarum Exequutionem conficiendorum, intra quadrimestrem ab ipsisarum expleta Exequutione ad Apostolicam Sedem in authentica forma transmittat in Archivio Congregationis rebus Consistorialibus praepositae de more asservanda.

Praesentes autem Litteras, et in eis contenta, ac statuta quaecumque, etiam ex eo, quod quilibet in praemissis, vel in eorum aliquo ius, aut interesse habentes, vel quomodolibet etiam in futurum habere praetendentes, cuiusvis status, ordinis, conditionis, et praeeminentiae, ac etiam specifica, expressa, et individua mentione digni sint, illis non consenserint, seu quod aliqui ex ipsis ad praemissa minime vocati, vel etiam nullimode, aut non satis auditи fuerint, sive ex qualibet etiam laesionis, vel alia iuridica, privilegiata, ac privilegiatissima causa, colore, praetextu, et capite etiam in corpore iuris clauso, nullo unquam tempore de subreptionis, vel obreptionis, aut nullitatis vicio, seu intentionis Nostrae, vel interesse habentium consensus, aliove quilibet defectu quantumvis magno inexcogitato, substantiali, ac substantialissimo sive etiam ex eo, quod in praemissis solemnitates, et quaecumque alia forsan servanda, et adimplenda minime servata et adimpta, seu causae, propter quas praesentes emanaverint, non suffcienter adductae, verificatae, et iustificatae fuerint, notari, impugnari, aut alias infringi, suspendi, restringi, limitari, vel in controversiam vocari, seu adversus eas restitutioonis in integrum, aperitionis oris, aut aliud quocumque iuris, vel facti, aut iustitiae remedium impetrari, aut sub quibusvis contrariis constitutionibus, revocationibus, suspensionibus, limitationibus, derogationibus, modificationibus, decretis, aut declarationibus generalibus, vel specialibus quomodolibet factis minime posse comprehendendi, sed semper ab illis exceptas esse, et fore aetamquam ex Pontificiae Providentiae Officio, certa scientia, et potestatis plenitudine Nostris factas, et emanatas omnimodo, firmitate perpetuo validas, et efficaces existere, et fore, suo sive plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, ac ab omnibus, ad quos spectat et spectabit quomodolibet in futurum, perpetuo et inviolabiliter observari, ac supradictarum Ecclesiarum Episcopis, et Capitulis, aliquique, quorum favorem praesentes Nostrae Litterae concernunt, perpetuis futuris temporibus plenissime suffragari debere, eosdemque super praemissis omnibus, et singulis, vel illorum causa ab aliquibus quavis auctoritate fungentibus quomodolibet molestari, perturbari, inquietari, vel impediti, neque ad probationem, seu verificationem quorumcumque in eisdem praesentibus narratorum nullatenus unquam teneri, neque ad id in indicio vel extra cogi, seu compelli posse; et si secus super his a quo-

quam quavis auctoritate scienter, vel ignoranter contigerit attentari, irritum, et prorsus inane esse, ac fore volumus, atque decernimus.

Non obstantibus de iure quaesito non tollendo, de suppressionibus committendis ad partes vocatis, quorum interest, aliisque Nostris et Cancellariae Apostolicae regulis, nec non dictarum Ecclesiarum etiam confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis statutis, et consuetudinibus, etiam immemorabilibus, privilegiis quoque, Indultis, et Concessionibus quamvis specifica, et individua mentione dignis, omnibusque, et singulis Apostolicis, ac in Synodalibus, Provincialibus, et Universalibus Conciliis editis, specialibus, vel generalibus Constitutionibus, et Ordinationibus: Quibus omnibus, et singulis, eorumque totis tenoribus ac formis, etiamsi specialis, specifica, et individua mentio, seu quaevis alia expressio babenda, aut aliqua alia exquisita forma ad hoc servanda foret, illorum tenores, ac si de verbo ad verbum nil penitus omisso, et forma in illis tradita observata, inserti forent, praesentibus pro expressis habentes ad praemissorum effectum latissime, et plenissime, ac specialiter et expresse derogamus, et derogatum esse declaramus, caeterisque contrariis quibuscumque.

Voluinus item, ut harum Litterarum Nostrarum Transsumptis, etiam impressis, manu tamen alicuius Notarii publici subscriptis, et sigillo Personae in Ecclesiastica Dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si forent exhibitae vel ostensae.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostraræ Suppressionis, Extinctionis, Annulationis, Dismemberationis, Separationis, Unionis, Circumscriptionis, Assignationis, Indulti, Subiectionis, Suppletionis, Declarationis, Deputationis, Commissionis, Mandati, Decreti, Derogationis, et Voluntatis infringere, vel ei ausu temeratio contraire: Si quis autem hoc attentare praesumpserit, Indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum eius se noverit incursum.

Datum Romae apud Sanctam Mariam Maiorem Anno Incarnationis Dominicæ Millesimo Octingentesimo Vigesiuno Quarto Septimo Kalendas Aprilis Pontificatus Nostri Anno Primo.

A. G. Card. Pro-Datarius.

J. Card. Albanus.

Visa de Curia:

D. Testa.

Loco † Plumbi.

F. Lavizzarius.

Bulla circumscriptionis Dioecesium Provinciae Ecclesiasticae superioris Rheni d. 16. August. 1821.

Pius Episcopus, Servus Servorum Dei.

Ad perpetuam rei memoriam.

Provida solersque Romanorum Pontificum sollicitudo in iis componendis, et ordinandis, quae ad aptiorem Dominici Gregis custodiam, ac procurationem ex ipsa etiam temporum, ac locorum natura magis expedire dignoscantur, eos adgit ad novos

Episcopales Sedes quandoque constituendas, et quandoque illarum aliquas transferendas, ut Domino messis benedicente, aptiora exinde in Fidelis Populi spirituale bonum praeisdia queant comparari. Statim ac itaque redditu fuit Germaniae tranquillitas. Nos, ad componendas res Ecclesiasticas, in praeterita temporum calamitate, perturbatas, continuo direximus curas Nostras, iisque in Bavariae Regno, quatuor abhinc annis opportune ordinatis, Nostras pariter sollicitudines absque mora convertimus ad illos omnes Orthodoxae Fidei Cultores, qui actu subsunt dominationi Serenissimorum Principum, statuumque Germaniae, nempe Regis Wirtembergiae, Magni Ducis Badensis, Electoris Hassiae, Magni Ducis Hassiae, Ducis Nassoviae, Liberae Civitatis Francofurtensis, Magni Ducis Megalopolitani, Ducum Saxoniae, Ducis Oldenburgensis, Principis Waldeccensis, ac Liberarum Civitatum Hanseaticarum, Lubeccensis, et Bremensis, qui sese paratos ostendendo ad omnem operam dandam pro Episcopatum ab Apostolica Sede vel erigendorum, vel instaurandorum convenienti dotazione, Legatos communis nomine Romanis, huius rei causa, miserunt. Ast cum res omnes Ecclesiasticae, de quibus actum fuit, conciliari minime potuerint, spe tamen non incidentes fore ut pro eorundem Principium, ac statuum sapientia valeant illae in posterum componi; ne interea Christi fideles in dictis regionibus commorantes, quos in maxima spiritualis regiminis necessitate agnoscimus constitutos, diutius propriis destituantur Pastoribus, ad nonnullarum in praecipuis ipsorum Principium, et statuum Civitatibus, ac Territorii sediū erectionem, ac Dioecesum circumscriptiōnēm procedendum esse decrevimus, ut celerrime Ecclesiis illis de suis Episcopis providere valeamus: reservata nobis cura, Catholicos aliorum Principium subditos, iis Dioecesisbus, quas commodiores iudicabimus, in posterum adiungendi. Audito igitur consilio nonnullorum Venerabilium Fratrum Nostrorum, Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalium ex certa scientia, ac matura deliberatione Nostris, deque Apostolicae potestatis plenitudine, supprimimus, nullamus, et extinguimus titulum, denominationem, naturam, et essentiam, totumque praesentem statum vacantium tam Episcopalis Ecclesiae Constantiensis, quam Praepositurae vere nullius Sti. Viti Elvacensis una cum suis Capitulis, ad effectum libere procedendi ad infra dicendas novas Ecclesiarum electiones, ac Dioecesum circumscriptiones, atque ulterius immutamus praesentem statum Episcopaliū Ecclesiarum Moguntiniae ac Fuldensis, ita ut illa a quoconque Metropolitico iure Archiepiscopi Mechliniensis omnino subtracta, et non amplius dispositioni Nostrarum Litterarum Apostolicarum incipien — Qui Christi Domini — datarum tertio Calendas Decembris anni millesimi octingentesimi primi subiecta remaneat; atque ista a regulari statu per alias Apostolicas Litteras fel. mem. Benedicti decimi quarti Praedecessoris Nostri, quarum initium — In Apo-

stoliceae — constituto , ad statum secularem translata intelligatur , ac scientia , deliberatione et potestate similibus ad omnipotentis Dei gloriam, orthodoxae fidei exaltationem, et Catholicae Religionis incrementum , Friburgum Brisgoviae civitatem principem, studiorum Academia, aliisque fundationibus insignem, atque a novem mille et amplius Civibus inhabitatam, in civitatem Archiepiscopalem , ac celeberrimum Templum sub titulo Assumptionis Beatae Mariae Virginis in Ecclesiam Archiepiscopalem et parochiale; pariterque Rottenburgum ad Nicarum, olim caput Ducatus Hohenbergensis in medio Regni Wirtembergiae , in quo Tribunal Provinciae existit, quodque incolae quinque mille quingenti inhabitant, in civitatem Episcopalem, in eaque per amplus templum sub invocatione Sti.Martini Episcopi et Confessoris in Ecclesiam Episcopalem ; nec non Limburgum ad Lahnum , fertili solo , in medio Ducatus Nassovici situm, et bis mille septingentos continens habitatores in civitatem similiter Episcopalem, et in illa existens Templum sub invocatione Sti. Georgii in Ecclesiam item Episcopalem cum omnibus iuribus , iurisdictionibus , praeminentiis , honoribus , et privilegiis Archiepiscopali et Episcopilibus respective sedibus legitime competentibus , perpetuo erigimus , et constituimus. Antedictae vero Metropolitanae Ecclesiae Friburgensi praefatas quatuor Episcopales Ecclesias Moguntinam, Fulensem, Rottenburgensem, ac Limburgensem Suffraganeas assignamus. Porro quodlibet Capitulum tam Metropolitanae Friburgensis , quam Cathedralium Ecclesiarum Moguntinae , ac Rottenburgensis ex unica Decanatus dignitate, et sex Canonicatibus; Fuldense vero ex dignitate Decanatus et quatuor Canonicatibus; ac Limburgense ex Decanatus dignitate, ac quinque Canonicatibus respective constabunt; ac insuper ad Ministrorum numerum aliquantulum augendum , sex in Friburgensi ac Rottenburgensi, quatuor in Moguntina et Fulensi, ac duo in Limburgensi respective Ecclesiis Praebendae seu Vicariae pro totidem Praebendas seu Vicariis erunt constabilienda. Unicuique autem ex memoratis Capitulis, ut pro Chori servitio, pro distributionum, et aliorum quorumlibet emolumenterum divisione, pro onerum suppertatione, pro rerum, ac iurium tam spiritualium quam temporalium prospero felicique regimine ac directione quaecunque statuta, Capitula et Decreta, licita tamen et honesta, et Canonicis regulis minime adversantia, sub respectivi, pro tempore existentis, Antistitis praesidentia inspectione et adprobatione condere atque edere, nec non gratiis, insignibus ac privilegiis, quibus alia Cathedralium Ecclesiarum in illis partibus Capitula legitimate fruuntur et gaudent, frui et gaudere libere ac licite possint et valeant, licentiam et facultatem concedimus ac impertimur. Cuilibet profecto Antistiti supradictarum Ecclesiarum expresse iniungimus, ut, servatis servandis, deputet ex Canonicis unum , qui munus Poenitentiarii stabiliter exerceat,

ac alterum a quo S. Scriptura, statis diebus, populo exponatur, vel si minus commode Canonici ad haec munera deputari possint, curabunt Episcopi, ut muneribus huiusmodi ab aliis idoneis Presbyteris satis fiat, utque media ad congruam laborum mercede Presbyteris ipsis comparandam, opportune conquerantur. Cumque ad praescriptum Sacri Concilii Tridentini pro Cleri educatione, ac institutione Seminarium puerorum Ecclesiasticum ab Episcopo libere regendum et administraendum existere debeat in singulis ex predictis tam Archiepiscopali quam Episcopilibus Ecclesiis, ubi is alumnorum alatur numerus, quem respective Dioecesis necessitas et utilitas postulat; cumque in quatuor ex illis iam adesse sciamus, in reliqua Ecclesia, quamprimum poterit, congrue erigendum mandamus. Volentes nunc ad quinque supradictarum Dioecesum circumscriptionem procedere, ut, distinctis singulari finibus, nulla quaestio inter respectivos Episcopos circa Ecclesiasticae iurisdictionis exercitium exurgere possit, praevia dismembratione infra nominandorum locorum a Dioecesibus et Ecclesiis, a quibus actu dependent, de simili Apostolicae potestatis plenitudine, sequentia decernimus, praescribimus, et constituimus. Metropolitana Friburgensis Ecclesia pro Dioecesano suo territorio habebit cunctam ditionem Magni Ducatus Badensis, nempe Paroecias intra limites huiusce Ducatus positas, quae partim ad Constantiensem, partim etiam ad Argentinensem, Spirenssem, Wormatiensem, Herbolensem, Basileensem et Ratisbonensem Dioeceses vel pertinent, vel iam pertinebant; alias quatuordecim Paroecias cum sua filiali positas in Principatu Hohenzollern-Hechingen ad prefatam Dioecesim Constantiensem pertinentes, nec non viginti quatuor Paroecias in Principatu Hohenzollern-Sigmaringen existentes eidem Constantiensi Dioecesi spectantes, atque insuper octodecim Paroecias Decanatus Vöringen, ac Paroecias septendecim Decanatus Haigerloch in dicto sitas Principatu et ad predictam Dioecesim pertinentes. Episcopalis Ecclesia Moguntina pro suo Territorio Dioecesano habebit universam ditionem Magni Ducatus Hassiaci, nempe Paroecias omnes Dioecesi Moguntinae reliquas post separationem locorum sub ditione Bavaria existentium, aliaque loca et Paroecias ex Ratisbonensi, ac Wormatiensi Dioecesibus, nec non unicam Paroeciam loci Herbolstein ex Dioecesi Fuldensi ad Magnum Ducatum predictum in temporalibus pertinentes, ac denique Paroecias in locis Darmstadt, Giessa et Offenbach eiusdem Magni Ducatus Hassiaci, ita tamen ut a primo futuro Episcopo in locis, quae maxima in parte ab Acatholicis inhabitantur, novae Parochiales Ecclesiae pro Catholicis fundentur, si ipsi in magno sint numero, si vero in exiguo Paroeciis Catholicis vicinioribus adscribantur. Ecclesia Episcopalis Fuldensis pro Dioecesano suo Territorio habebit totum Electoratum Hassiae, videlicet quadraginta Paroecias actu in ipsa Dioecesi comprehensas, Paroecias viginti ex

antiqua Metropolitana Dioecesi olim Moguntina, postea Ratisbonensi, atque unam in loco Volkmarßen ex Dioecesi Paderbornensi, deemptis illis Paroeciarum fractionibus, quae in Bavario Regno existentes proximioribus aliis Paroeciis Dioecesium Regni Bavariae aut iam applicatae fuerunt, aut brevi ex Apostolica delegatione applicabuntur. Paroeciarum autem exterrum fractiones, in ditione Hassiaca existentes, proximiori alicui Dioecesis Fuldensis Paroeciae vel Paroeciis erunt applicandae. Eadem interea Fuldense Dioecesi unitas relinquimus novem Paroecias in Magno Ducatu Saxonico Vimariensi sitas, de quibus aliter, si opus fuerit, disponendi Nobis, et Romanis Pontificibus Successoribus Nostris facultatem libere reservamus. Rottemburgensis Episcopalis Ecclesia pro suo Territorio Dioecesano habebit integrum Regnum Wirtembergense cum Paroecis omnibus, quae iam ab anno millesimo octingentesimo decimo sexto ab Augustana, Spirensi, Wormatiensi et Herbipolensi Dioecesibus fuerunt separatae, nec non Paroecis ad suppressam Praeposituram Sti. Viti Elvacensis nullius Dioecesis antea pertinentibus. Episcopalis demum Ecclesia Limburgensis pro Dioecesano suo Territorio habebit totum Ducatum Nassovicum, in quo comprehenduntur quinquaginta octo Paroeciae ad antiquam Ratisbonensem, et Paroeciae quinquaginta duae ad antiquam Trevirensim olim Dioeceses Metropolitanas spectantes, nec non viginti quatuor Paroeciae in Provincia Dillenburg et Weilburg existentes, ac insuper Territorium liberae Civitatis Francofurtensis, in quo cum tribus Filialibus unica existit Parochialis Ecclesia sub invocatione Sti. Bartholomaei Apostoli, ad quam Catholici omnes dictae Civitatis ac Territorii pertinent, quaeque a supradicta Ratisbonensi Dioecesi pendebat. Supradictas idcirco Civitates et Ecclesias in Archiepiscopalem, et Episcopales erectas cum praedictis locis et Paroeciis quinque supranumeratis Ecclesiis pro respectivo Dioecesano Territorio attributis, illorum incolas utriusque sexus tam Clericos quam Laicos pro Clero, et Populo, perpetuo assignamus, et cuiuslibet Antistitis iurisdictioni spirituali omnimode subiicimus, ita ut Personis iuxta Canonicas Sanctiones dignis et idoneis ad eosdem Archiepiscopalem et Episcopales Ecclesias regendas tam pro hac prima vice, quam futuris temporibus Apostolica autoritate, praevio Inquisitionis processu, a Romano Pontifice, ad formam instructionis piae memoriae Urbani Papae octavi Praedecessoris Nostri iussu editae in singulis casibus committendo praeficiendis liceat, quemadmodum nos praecipimus et mandamus per se ipsos, vel per alios eorum nomine, postquam tamen praesentes Literae debite atque integre fuerint executae, et Praesules ipsi Apostolicae provisionis Literas consecuti fuerint, veram, realem, et corporalem possessionem regiminis, administrationis, et omnimodi iuris Dioecesani in praedictis Ecclesiis, Civitatibus, ac Dioecesibus, et bonis, aliisque redditibus pro dotatione assignatis, vel

assignandis libere apprehendere, apprehensamque perpetuo retinere. Decernimus interea, ut omnia et singula loca supra memorata ab iisdem sive vicariis, sive administratoribus legitime deputatis temporarie pergent gubernari, quibus actu subduntur. Ut autem omnia, et singula superius a Nobis disposita celerem felicemque sortiantur effectum, Venerabili Fratri Ioanni Baptistae de Keller Episcopo Evariensi, quem nominamus, eligimus, ac deputamus praesentium Literarum Nostrarum Exequutorem committimus, et mandamus, ut ad supradictarum Ecclesiarum, Capitulorum, et Seminariorum in bonis, fundisque stabilibus, aliisque redditibus cum iure hypothecae specialis, et in fundos post modum ac bona stabilia convertendis, ab iis in proprietate possidendis, et administrandis respectivam dotationem procedat, modo, et forma, quibus a Serenissimis Principibus, quorum subditione singulae Dioeceses sunt positae, oblata et expressa fuerunt per infra memoranda instrumenta legitima forma exarata, et ad Nos transmissa, quae servantur in actis huius Congregationis rebus Consistorialibus praepositae, et quorum authentica exempla a praedicto Exequutore singulis Ecclesiis tradentur in eorum respective Archivis asservanda. Videlicet Archiepiscopali Ecclesiae Friburgensi in Brisgovia assignabit Dominatum Linensem, vulgo Linz, aliosque redditus, quae bona redditusque in totum septuaginta quinque millium trecentum sexaginta quatuor florenorum rhenensium annuam summam producunt, prout clare ac distinete describitur in instrumento ex speciali mandato Magni Dicis Badensis die vigesima tertia Decembris anni millesimi octingentesimi vigesimi confecto. Fundos vero dictus Ioannes Baptista Episcopus ita distribuet, ut ex iis obveniant quotannis Archiepiscopali mensae floreni tres decim mille quatuor centum, quibus addendo eas praestationes infra enarrandas, a tribus Cathedralibus Ecclesiis annuatim persolvendas eiusdem Friburgensis mensae Archiepiscopalnis anni redditus erunt florenorum quatuordecim millium septingentorum et decem; Decano Capituli floreni quatuor mille; Primo ex Canonicis floreni bis-mille tercentum; cuilibet ex aliis quinque Canonicis floreni mille octingenti; unicuique demum ex sex Praebendatis floreni non-genti; Seminario insuper Dioecesano floreni viginti quinque mille; Fabricae Cathedralis Ecclesiae floreni quinque mille ducenti sexaginta quatuor; Cancellariae Archiepiscopali floreni ter-mille; domibus denique Ecclesiasticorum emeritorum et demeritorum, vel iam existentibus, vel ab Ordinario, cuius iurisdictioni subdentur, erigendis, floreni octomille. Praeterea pro Archiepiscopi habitatione assignabit Palatium in civitate Friburgensi, foro Ecclesiae Metropolitanae adiacens, antea Statibus Provincialibus Brisgoviae destinatum, cum suis adnexis pertinentiis, atque horto ante portam civitatis, et pro habitatione tam Decani quam sex Canonicorum, et sex Praebendariorum alias domos in praedicto instrumento descriptas. Episcopali

Ecclesiae Moguntinae, firmis redditibus, et proventibus quibus actu gaudet, annuam tribuet summam viginti mille florenorum rhenensium percipiendam ex proventibus ac redditibus Praefecturae Moguntinae ad exigenda vectigalia redditusque Dominicanos constitutae, solvendam quotannis praedictae Ecclesiae ea lege, ut memorata summa gaudeat iure hypothecae in bonis fundis et redditibus Dominicis eiusdem Praefecturae Moguntinae, utque huiusmodi dispositio firma, stabilis, et inconcussa maneat, donec ipsi Episcopo Ecclesiae Moguntinae praedia, et fundi, quorum fructus viginti millium florenorum suministrum annuatim producant, pleno iure ab eo possidenda, assignentur, prout expresse cavitur in instrumento ex speciali mandato Magni Ducis Hassiae et ad Rhenum die vigesima sexta Augusti anni millesimi octingentesimi vigesimi exarato. Hac autem summa viginti millium florenorum annuerum adiuncta redditibus, qui dotem modo existantem Moguntinae Ecclesiae constituunt, tanquam supplementum dotationis, tota quantitas reddituum, quae inde exsurget, ita a praefato Exequatore distribuenda erit, ut Episcopo florenorum octo millium, Vicario eius Generali florenorum bismille quingentorum, cuiilibet ex sex Canonicis florenorum mille octingentorum; Primo vero ex quatuor Praebendatis nongentorum florenorum, et cuiilibet ex aliis tribus octingentorum florenorum annuos redditus liberos praebent. Haec tamen dispositio quoad Decanum, Canonicos, et Praebendatos suum non sortietur effectum, nisi cum Moguntinae Cathedralis Ecclesiae Canonicorum numerus ad senarium fuerit redactus, in quem finem decerninus, ut quatuor ex decem illius Capituli actualibus Praebendis primo quomodocunque vacature, aliis non conferantur, ad hoc ut idem Capitulum ex Decano, et sex Canonicis imposterum constet. Interea tamen decem viventes Canonici eosdem annuos redditus percipient, quos ante avulsum ac Spirensi Ecclesiae attributam portionem antiquae Moguntinae Dioecesis percipiebant, quique post novam circumscriptionem Dioecesium Territorii olim Galliarum per alias Nostras Literas sub plumbo datas tertio Calendas Decembris anni millesimi octingentesimi primi statutam illis attributi fuerunt. Quoad Praebendatos autem in Moguntina Ecclesia Cathedrali actu non existentes, quoniam eorum vice funguntur Presbyteri habentes redditus partim Praebendae ex officio fabricae minutae praesentiarum nomine nuncupatae, partim pensionum, quae a Gubernio solvuntur in praesens, hinc huiusmodi Presbyteri idem servitium cum dictis redditibus Cathedrali Ecclesiae praestare pergent, donec iis decedentibus, quatuor supra memoratae Praebendae, ex nunc pro tunc erigendae constitui possint cum supra enunciata dotatione annuorum florenorum nongentorum pro primo, et florenorum octingentorum pro quoilibet ex aliis tribus Praebendatis. Pro Episcopi autem habitacione domus illa cum adiacente horto inserviet, qua huc usque

gavimus fuit, idem peragendum erit tam pro praesentibus, quam pro futuris Canonicis, pro quorum habitatione iam assignatae reperiuntur decem domus, quarum quatuor hortos etiam habent adiacentes. Ad Fabricam Cathedralis Ecclesiae manutendam, et ad sustinendos sumptus ad divinum cultum necessarios conservabuntur fundi, praedia, aliisque reditus a predicta Ecclesia ab antiquo possessa, quae ad annuam termille tercentorum triginta quinque florenorum summam pertingunt. Idem disponimus circa Seminarium Dioecesanum, quod, praevia suppressione Coenobii olim a religiosis viris Ordinis Fratrum Eremitarum Sti. Augustini inhabitati, in ipso Coenobio cum adnexis Ecclesia atque horto stabiliter erigendum constituimus, ipsique assignandos decernimus annos reditus partim ex antiquis eius fundis, anno millesimo octingentesimo sexto restitutis partim ex posterioribus donationibus et legatis provenientes, ac termillium septingentorum florenorum summam constituentes, firma etiam recentissima et uberrima donatione ipsius favore facta, nec non aliis in posterum forsitan faciendis, quarum reditus eidem Seminario perpetuo erunt addicendi. Idem demum disponimus de Domo Emeitorum Pfaffenschwabenhemii existente, ac destinata foveundis, et sustentandis Clericis aut senio fessis aut morbo fractis, quam praevia suppressione Coenobii olim a Canonicis Regularibus Ordinis Sti. Augustini inhabitati, in huiusque Coenobii Fabrica constitui mandamus, et cuius dotatio annuam profert summam florenorum mille octingentorum viginti duorum, ultra ea, quae Subsidii Charitativi nomine veniunt collecta in parte antiquae Dioecesis Moguntinac, postea Ratisbonensis, quaeque solvi hucusque solita, non exigua capiat incrementa. Fuldensis Ecclesia Episcopalis habebit agros, prata, et silvas, aliosque reditus annuam summam florenorum rheensi viginti sex millium tercentum et septuaginta constituentes, prout latius describitur in instrumento ab antedicto Electore Hassiae sub die quarta decima Martii anni millesimi octingentesimi vigesimi primi confecto. Hanc autem dotationem praefatus Exequitor ita distribuet, ut Episcopo sex mille floreni, Decano Capituli bismille sexcenti floreni, unicuique ex quatuor Canonicis mille octingenti floreni, cuiilibet ex quatuor Praebendatis octingenti floreni annuatim obveniant, Fabricae Cathedralis Ecclesiae duo florenorum millia, Seminario Dioecesano septem millia florenorum, et Archiepiscopo Friburgensi, tanquam Metropolitano, centum septuaginta floreni annuatim persolvantur. Insuper pro habitatione Episcopi, proque curia Episcopali, statuimus domum Cathedrali Ecclesiae proximam ad Montem Sti. Michaelis cum duobus adiacentibus hortis et pertinentiis suis, pro habitatione Decani, quatuor Canonicorum et quatuor Praebendariorum alias domos in memorato instrumento descriptas, ac denique pro Seminario aedificium proximum Cathedrale Ecclesiae iam ad hunc usum destinatum, cum horto adiacente.

Rottenburgensis Ecclesia Episcopalis gaudebit redditibus singulatim descriptis in instrumento, ex speciali mandato antedicti Regis Würtembergensis die decima Novembris anni millesimi octingentesimi vigesimi confecto, qui quidem ita a praedicto Exequatore dividendi erunt, ut Episcopali mensae decem mille floreni, Decano Capituli bismille quatuor centum floreni, unicuique ex sex Canonicis floreni mille octingenti, primo e sex Praebendatis floreni nongenti, cuiilibet ex aliis quinque Praebendatis floreni octingenti, Fabricae Cathedralis Ecclesiae et manutentioni aliorum aedificiorum floreni mille quatuor centum, Seminario Dioecesano floreni octo mille nonaginta duo, Cancelariae Episcopali floreni sex mille nongenti et sexdecim, Cathedrali Ecclesiae pro divini cultus expensis floreni bismille centum et quinquaginta, pro aedituo aliquisque Ecclesiae inservientibus floreni octingenti, et Archiepiscopo Friburgensi, tamquam Metropolitano, octingenti sexaginta quatuor floreni annuatim obveniant. Quod si Decanus ad munus etiam Vicarii Generalis ab Episcopo eligatur, alii floreni mille et centum ipsi erunt persolvendi; si vero simplex Canonicus Capitularis ad praedictum Vicarii Generalis munus ab Episcopo designabitur, eidem florenorum mille septingentorum augmentum attribuetur. Praeterea pro habitatione Episcopi, proque Curia Episcopali, domum in civitate Rottenburgi versus vallem Nicari sitam, Praefecture Regiae antea destinatam, cum adiacente horto, ac pertinentiis suis, pro habitatione Decani Capituli, sex Canonicorum, et sex Praebendarum alias domos in praedicto instrumento pariter descriptas, nec non pro Seminario Episcopali prævia suppressione Conventus olim inhabitati a Fratribus Ordinis Beatae Mariae Virginis de Monte Carmelo, domum ipsius quondam Coenobii ad Niarum sitam in Seminarii Clericorum usum respective addici mandamus. Episcopalis Ecclesia Limburgensis gaudebit bonis, fundis, censibus, decimis, aliquisque redditibus, annuam summam constituentibus viginti unius millium sexcentum sex florenorum, prout apparet ex instrumento de speciali mandato Ducis Nassoviae die tertia Ianuarii currentis anni millesimi octingentesimi vigesimi primi confecto, quos quidem redditus Exequitor praedictus ita distribuet, ut in singulos annos obveniant Episcopo floreni sex mille, Decano Capituli bismille quatuor centum floreni, primo Canonico, qui simul Parochus Limburgensis erit, floreni mille octingenti, secundo Canonico floreni pariter mille octingenti, tertio Canonico, qui simul erit Parochus Ecclesiae Dietkirchensis, floreni item mille octingenti, quarto Canonico, qui simul Parochus erit in Alta Villa, floreni bismille tercentum, et quinto Canonico, simul Parocho in Libera Civitate Francofurtensi eiusque Territorio, ea ipsa Summa, quam uti Parochus actu iam percipit; super dictarum retentione Paroeciariun cum memoratis quatuor Canonicis Apostolica delegata auctoritate dispensando, cum hoc tamen quod

curae animarum Paroeciarum huiusmodi per idoneos Vicarios ab Ordinario, servatis servandis, ad formam Canonicarum Sanctionum approbaudos et instituendos opportune provideatur; primo Sacellano, qui Canonicum Parochum Limburgensem in animarum cura adiuvabit, floreni octingenti, secundo Sacellano, cui Missas in Sacello Stochii Limburgensis satisfacere incumbet, floreni octingenti, Archiepiscopo Friburgensi, uti Metropolitano, pro rata augmenti eius dotationis bīscēntum septuaginta floreni, Seminario intra Provinciam constituto, vel constituendo pro Clericorum Limburgensis Dioecesis educatione, et instructione floreni mille quingenti, Cancellariae denique Episcopali, ac pro caeteris suuptibus administrationis tam Ecclesiasticae, quam honorum floreni bismille centum triginta. Pro Episcopi praeterea habitatione praevia suppressione Monasterii seu Coenobii, olim a Fratribus Ordinis Sti. Francisci inhabitati, partem ipsius Monasterii, quam hucusque obtinuit Praefectus Ducalis cum finitimo horto muris septo, pro Decano vero, quinque Canonicis, et duobus Sacellaniis, alias domos in praedicto instrumento descriptas, respective assignandas decernimus. Antedicto insuper Ioanni Baptista Episcopo iniungimus, ut animarum curae in Metropolitana et Cathedralibus Ecclesiis opportune consulat, statuatque a quibus Presbyteris, praevio concursu, ad normam Canonicarum Sanctionum, a respectivo Ordinario adprobandis ac instituendis, et qua cum congrua dotatione in Ecclesiis ipsis debeat exerceri: utque designet in quod Seminarium provinciae Ecclesiasticae Friburgensis Clerici Dioecesis Linburgensis recipi valeant, cum assignatione annua supradictorum mille quingentorum, florenorum usque dum proprium Limburgense Seminarium erigatur; atque ut ulterius summam determinet a respectivis Principibus Territorialibus subministrandam, qua divini cultus impensis in suppressis tamen Episcopali Constantiensi, quam Praepositurali Elvacensi Ecclesiis opportune, ac stabiliter provideatur, ac demum curet, quod suppressorum Capitulorum actu existentibus Canonicis annua praestatio ad eorum vitam integre ac fideliter persolvatur. Ad consulendum praeterea respectivorum Dioecesanorum bono et commoditati praescribimus, ut omnia et singula documenta respicientia Paroecias, et loca ab antiquis Dioecesibus dismembrata, novisque applicata, a veteribus Cancellariis extrahantur, atque opportuna forma tradantur novis Archiepiscopali et Episcopalibus respective Cancellariis, in quibus perpetuo erunt asservanda. Habita vero ratione redditum, supra memoratis Archiepiscopali et Episcopalibus Ecclesiis respective assignatorum in libris Camerae Apostolicae, prout sequitur nempe Ecclesiam Friburgensem in florenis sexcentum sexaginta octo eum uno tertio, Ecclesiam Moguntinam in florenis tercentum quadraginta octo eum uno sexto, Ecclesiam Fuldensem in florenis tercentum triginta duobus, Ecclesiam Rottenburgensem in florenis quatuor centum nonaginta,

et Ecclesiam Limburgensem in florenis tercentum triginta duobus taxari mandamus. Atque ut cuncta a Nobis, ut supra, disposita, rite ad exitum producantur, supradicto Ioanni Baptistae Episcopi Evariensi, harum Literarum Exequotori deputato, omnes et singulas ad huiusmodi effectum necessarias et oportunas concedimus facultates, ut praeviis respectivis dotationibus, per instrumenta in valida diversorum statuum forma exaranda, ad uniuscuiusque Ecclesiae cum suo Capitulo sive erectionem, sive novam ordinationem, ac respectivi Territorii Dioecesani circumscriptionem procedere, cunetaque alia, ut supra ordinata peragere ac statuere, delegata sibi Apostolica auctoritate libere, ac lice possit, et valeat; atque ulterius ipsi Ioanni Baptistae Episcopo facultatem pariter tribuimus, ut ad plenam rerum omnium in locis praescritim ab eius residentia remotis, executionem unam, seu plures personam, vel personas in dignitate Ecclesiastica constitutam, vel constitutas subdelegare, et tam ipse Ioannes Baptista, quam persona, vel personae ab eo sic subdeleganda, vel subdelegandae super quacumque oppositione, in actu executionis huiusmodi quomodolibet forsan oritura, servatis tamen de iure servandis, etiam definitive, et quacumque appellatione remota pronuntiare libere, item ac lice possint, et valeant, ac quilibet eorum respective possit, et valeat. Eidein porro Ioanni Baptistae Episcopo expresse iniungimus, et mandamus, ut exempla singulorum actorum tam per se, quam per subdelegatos suos in harum Literarum executionem conficiendorum intra quadrimestre ab expleta ipsarum executione ad Apostolicam Sedem in authentica forma transmittat, in Archivio praedictae Congregationis Consistorialis de more asservanda. Praesentes autem Literas, et in eis contenta, ac Statuta quaecumque etiam ex eo, quod quilibet in praemissis vel in eorum aliquo ius, aut interesse habentes, vel quomodolibet etiam in futurum habere praetendentes cuivis status, ordinis, conditionis, et praeeminentiae, ac speciali quoque, specifica, expressa et individua mentione digni sint, illis non consenserint, seu quod aliqui ex ipsis ad praemissa minime vocati, vel etiam non satis, aut nullimodo auditи fuerint, sive ex alia qualibet iuridica, privilegiata, ac privilegiatissima causa, colore, praetextbox, et capite etiam in corpore juris clauso, nullo unquam tempore de subreptionis, vel obreptionis, aut nullitatis vitio, seu intentionis Nostrae, aut interesse habentium consensus, aliove quolibet defectu quantumvis magno, et substantiali, sive etiam ex eo, quod solemnitates, et quaecunque alia forsan servanda, et adimplenda in praemissis minime servata et adimpta, seu causae, propter quas praesentes emanaverint, non sufficienter adductae, verificatae, et iustificatae fuerint, notari, impugnari, aut alias infringi, suspendi, restringi, limitari, vel in controversiam vocari, sive adversus eas restitutionis in integrum, aperitionis oris, aut aliud quocumque iuris, facti, vel iustitiae remedium impetrari, aut sub quibusvis

contrariis constitutionibus, revocationibus, limitationibus, modificationibus, decretis, ac declarationibus generalibus, vel specialibus quomodolibet factis minime posse comprehendendi, sed semper ab illis exceptas esse, et fore, ac tanquam ex Pontificiae Providentiae Officio, certa scientia, et potestatis plenitudine Nostris factas, et emanatas perpetuo validas, et efficaces existere, et fore suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, ac ab omnibus, ad quos spectat, et quomodolibet spectabat in futurum perpetuo, inviolabiliter observari, ac supradictarum Ecclesiarum Episcopis, et Capitulis, aliisque, quorum favorem praesentes Nostrae Literae concernunt, perpetuis futuris temporibus plenissime suffragari debere, eosdemque super praemissis omnibus, et singulis, vel illorum causa ab aliquibus quavis auctoritate fungentibus quomodolibet molestari, perturbari, inquietari, vel impediri, nec ad probationem, seu verificationem quorundamque in iisdem praesentibus narratorum unquam teneri, neque ad id in iudicio, vel extra cogi, seu compelli posse, et si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter, vel ignoranter contigerit attentari, irritum et prorsus inane esse, ac fore volumus atque decernimus. Non obstantibus de iure quae sit non tollendo, de suppressionibus committendis ad partes vocatis quorum interest, aliisque Nostris, et Cancellariae Apostolicae regulis, nec non Ecclesiarum etiam confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis statutis, privilegiis, et indultis, quamvis specifica, et individua mentione dignis, omnibusque et singulis Apostolicis, ac in synodalibus provincialibus, et universalibus conciliis editis specialibus, vel generalibus constitutionibus, et ordinationibus, quibus omnibus, et singulis, illorum tenores praesentibus pro insertis habentes, ad praemissorum effectum latissime, ac plenissime, specialiter et expresse scientia, et potestatis plenitudine pariter derogamus, caeterisque contrariis quibuscumque. Volumus insuper, ut praesentium litterarum Transsumptis, etiam impressis, manu tamen alicuius Notarii publici subscriptis, et sigillo Personae in Ecclesiastica dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides ubique adhibetur, quae ipsis praesentibus adhiberetur si forent exhibitae vel ostensae. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostrae suppressionis, extinctionis, annihilationis, reordinationis, erectionis, dismembrationis, unionis, aggregationis, applicationis, concessio- nis, indulti, circumscriptionis, assignationis, attributionis, statuti, commissionis, deputationis, mandati, decreti, derogationis, et voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire: si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum eius se noverit incursum.

Datum Romae apud Sanctam Mariam Maiores anno Incarnationis Dominicæ millesimo octingentesimo vigesimo primo, decimo septimo Calendas Septembbris, Pontificatus Nostri anno vigesimo secundo.  
Loco † Plumbi.

Bulla erectionis Dioecesium Provinciae Ecclesiasticae  
superioris Rheni d. 11. Apr. 1827.

Leo Episcopus, Servus Servorum Dei.

Ad perpetuam rei Memoriam.

Ad Dominici Gregis custodiam Pastores praeficere, qui et  
sacerorum procuratione et ministerio Verbi in semitis illum re-  
gant iustitiae, ac salutis maxima semper assiduaque contentione,  
Romani Pontifices adnisi sunt, probe gnari, id sibi ex munera  
sui Officio a Pastorum Principi in primis commendari. Hoc  
proinde consilio pro summo, quo in Ecclesiae bonum flagrabat  
studio, felicis Recordationis, Praedecessor Noster Pius septimus  
maxime sibi religioni duxit, intentas in eos Orthodoxae fidei  
cultores sollicitudines convertere, qui Serenissimorum Princi-  
pum, Statuumque Germaniac, Regis nempe Würtembergiae,  
Magni Ducis Badensis, Electoris Hassiae, Magni Ducis Hassiae,  
Ducis Nassoviensis, Liberae Civitatis Francofurtensis, Magni  
Ducis Megalopolitani, Ducum Saxoniae, Ducis Oldenburgensis,  
Principis Waldeccensis, ac Liberarum Civitatum Hanseaticarum  
Lubecensis et Bremensis, Dominationi subsunt; ac proinde dili-  
gentissime iis omnibus perpensis, quae magis ex re esse visa  
sunt, praesides sacerorum, iisdem assignandos, curavit. Datis  
idecirco ad diem septimam Calendas Septembres anno millesimo  
octingentesimo vigesimo Apostolicis Literis, quarum initium  
„Provida Solersque“ Archiepiscopalis Friburgensis sedes, eius-  
que suffraganeae quatuor, Rottenburgensis nimurum, Moguntina,  
Limburgensis, ac Fuldensis constitutae sunt, cunctis opportune  
in id operis sanctis, quae ad Antistitum Censum, ad Canoni-  
corum Collegia, ad Seminaria, ad Paroecias, ad Cathedrales  
aedes erant praefinienda. Quin imo bene iuvante qui Pater est  
luminum et Auctor totius consolationis, in eo iam sumus, ut  
iis sedibus suos quam primum Pastores praficiamus. Verum  
nonnulla adhuc concilianda desiderabantur, quibus in futura  
tempora de Antistitum praesertim electione opportuna pro lo-  
corum ratione esset consultum, nt integra in id causae perstent  
Apostolicae Sedis iura, et omnia quae idcirco erunt ibidem per-  
agenda communis opinionis testimonio commendentur. Nostras  
in id curas impense appulimus, id unice in gravissimo hoc et  
difficili negotio revolventes animo, ut ea omnia adimerentur,  
quibus adhuc praepediuntur maxima Animarum lucra per  
memoratae Bullae dispositiones procurata, et optatum exitum tan-  
dem nanciscantur, quae in Religionis commodum fuerant consti-  
tuta. Omni itaque negotii ratione in examen deducta, iisque  
susceptis consiliis, quae ex rei natura eiusque adiunctis universis  
occurserunt, auditis nonnullis ex Venerabilibus Fratribus Nostris  
Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalibus, atque ex certa scien-  
tia et matura deliberatione Nostris deque Apostolicae potestatis

plenitudine haec , quae sequuntur , decernimus , ac mandamus . Primo : Quotiescumque sedes Archiepiscopal , vel Episcopalis vacaverit , illius Cathedralis Ecclesiae Capitulum intra mensem a die vacationis computandum Sunmos respectivi Territorii Principes certiores fieri curabit de nominibus Candidatorum ad Clerum Dioecesanum spectantium , quos dignos et idoneos iuxta Sacrorum Canonum praescripta iudicaverit ad Archiepiscopalem vel Episcopalem Ecclesiam sanete sapienterque regendam ; si forte vero aliquis ex Candidatis ipsis summo Territorii Principi minus gratus exstiterit , Capitulum e catalogo eum delebit , reliquo tamen manente sufficienti Candidatorum numero , ex quo novus Antistes eligi valeat ; tunc vero Capitulum ad canonica electionem in Archiepiscopum , vel Episcopum unius ex Candidatis , qui supererunt , iuxta consuetas canonicas formas procedet , ac documentum electionis in forma authentica infra mensem ad Summum Pontificem perferri curabit . Secundo : Confectio Processus informativi super qualitatibus Promovendorum ad Archiepiscopalem vel Episcopales Ecclesias a Romano Pontifice ad formam instructionis piae memoriae Urbani P. P. octavi iusu editae uni Episcoporum Provinciae vel Ecclesiastico respective Dioecesis viro in Dignitate constituto committetur , quo accepto si Summus Pontifex compererit Promovendum iis dotibus instructum , quas sacri Canones in Episcopo requirunt , eum , quantocutius fieri poterit , iuxta statutas canonicas formas per Apostolicas Literas confirmabit . Tertio : Si vero aut electio minime fuerit canonice peracta , aut promovendus praedictis dotibus instructus non reperiatur , ex speciali gratia Summus Pontifex indulget , ut Capitulum ad novam electionem , ut supra , canonica methodo valeat procedere . Quarto : Capitula , tam Metropolitanum , quam Cathedralia pro prima vice eo , qui sequitur , modo efformabuntur . Postquam Archiepiscopus , vel Episcopus respectivae Sanctae Sedis auctoritate fuerint instituti , eis a Summo Pontifice committetur , ut eiusdem Summi Pontificis nomine ad nominationem Decani , Canonicorum , et Vicariorum Capituli procedant , iisque dent canonica institutionem . Deinceps vero quotiescumque Decanatus , aut Canonicatus , vel Vicariatus vacaverint , Archiepiscopus , vel Episcopus cum respectivo Capitulo alternis vicibus intra sex hebdomades a die vacationis proponent Summo Territorii Principi quatuor Candidatos in sacris ordinibus constitutos iisque praeditos qualitatibus , quas sacri Canones in Capitularibus requirunt . Quod si forte aliquis ex ipsis Candidatis Summo Territorii Principi minus sit gratus , id quamprimum Archiepiscopo , vel Episcopo vel respectivo Capitulo idem summus Princeps indicari curabit ut ab Elenco Candidatorum deleatur ; tunc vero Archiepiscopus aut Episcopus ad collationem Decanatus , Canonicatus , aut Praebendae , vel Vicariae , seu respectivo Capitulum intra quatuor hebdomades procedet ad nominationem unius ex reliquis

Candidatis, cui Archiepiscopus, aut Episcopus canonicam dabit institutionem. Quinto: In Seminario Archiepiscopali vel Episcopali is Clericorum numerus ali, atque ad formam Decreto-rum Sacri Concilii Tridentini institui, ac educari debebit, qui Dioecesis amplitudini et necessitati respondeat, quique ab Episcopo congrue erit definiendus. Sexto: Liberum erit, cum Sancta Sede de negotiis Ecclesiasticis communicare, atque Archiepiscopus in sua Dioecesi et Provincia Ecclesiastica, uti et Episcopi in propria quisque Dioecesi pleno iure Episcopalem iurisdictionem exercebunt, quae iuxta Canones nunc vigentes et praesentem Ecclesiae disciplinam eisdem competit. Haec porro, quae tenore praesentium Apostolicae Sanctionis robore communimus, districte mandamus, ut Antistites ac Capitula memoratarum sedium in iis, quae ad ipsos spectant, accurate ac diligenter exequantur, et servent. Id vero et ab Serenissimis Principibus certa iucundaque spe praestolamur, ut animo, quo sunt magnō et excelsō atque ad populorum felicitatem operandam intento animadvertisentes, quoniam Nostra toto hoc in negotio sese protulerit indulgentia, benevolos se in dies magis praebeant erga Catholicos subditos, quos certe et fide, et obsequio, et obediendi studio sibi quamque maxime devinctissimos tempore quolibet nancissentur. Decernentes easdem praesentes Litteras nullo unquam tempore de subreptionis et obreptionis, aut nullitatis vitio notari, aut impugnari posse, sed semper firmas, validas, et efficaces existere, et fore, non obstantibus Apostolicis generalibus, vel specialibus constitutionibus, et ordinationibus, ac nostris ac Cancellariae Apostolicae regulis praesertim de iure quae sit non tollendo caeterisque etiam speciali mentione dignis contrariis quibuscumque. Quibus omnibus et singulis, illorum tenores pro expressis et ad verbum insertis habentes, illis alias in suo labore permanentibus ad praemissorum effectum duntaxat specialiter et expresse derogamus. Volumus insuper, ut praesentium Litterarum transsumptis, etiam impressis, manu tamen alicuius Notarii publici subscriptis et sigillo Personae in ecclesiastica dignitate constitutae munitis eadem prorsus fides ubique adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si forent exhibitae, vel ostensae. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrae concessionis, adprobacionis, derogationis, statuti, mandati, et voluntatis infringere, vel ausu temerario contraire; si quis autem hoc attentare praesumpserit indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum eius, se noverit incursum.

Datum Romae apud Sanctum Petrum, anno Incarnationis Dominicae millesimo octingentesimo vigesimo septimo, tertio idus Aprilis, Pontificatus Nostri anno quarto.

Loco † Plumbi.

Bekanntmachung mehrerer bei der oberrheinischen Kirchenprovinz beteiligten Regierungen vom 30. Januar 1830,  
das landesherrliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die katholische Kirche betreffend.

§. 1. Der katholischen Kirche steht das freie Bekennen ihres Glaubens und die öffentliche Ausübung ihres Kultus zu, und sie genießt auch in dieser Hinsicht mit den andern, im Staate öffentlich anerkannten christlichen Kirchengesellschaften gleiche Rechte.

§. 2. Der volle Genuss dieser Rechte steht allen katholischen Kirchengemeinden, so wie auch den einzelnen Katholiken zu, welche seither in keinem Diözesanverbande standen. Es kann in keinem der oben erwähnten Bisthümer irgend eine Art von kirchlicher Exemption künftig stattfinden.

§. 3. Jeder Staat übt die ihm zustehenden unveräußerlichen Majestätsrechte des Schutzes und der Oberaufsicht über die Kirche in ihrem vollen Umfange aus.

§. 4. Die von dem Erzbischof, dem Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisschreiben an die Geistlichkeit und Diözesanen, durch welche dieselben zu etwas verbunden werden sollen, so wie auch besondere Verfügungen von Wichtigkeit, unterliegen der Genehmigung des Staats und können nur mit der angedrücklichen Bemerkung der Staatsgenehmigung (Placet) kund gemacht oder erlassen werden. Auch solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind den Staatsbehörden zur Einsicht vorzulegen, und kann deren Kundmachung erst alsdann erfolgen, wenn dazu die Staatsbewilligung ertheilt worden ist.

§. 5. Alle römischen Bullen, Breven und sonstigen Erlasse müssen, ehe sie kund gemacht und in Anwendung gebracht werden, die landesherrliche Genehmigung erhalten, und selbst für augenommene Bullen dauert ihre verbindende Kraft und ihre Gültigkeit nur so lange, als nicht im Staate durch neue Verordnungen etwas Anderses eingeführt wird. Die Staatsgenehmigung ist aber nicht nur für alle neu erscheinenden päpstlichen Bullen und Konstitutionen, sondern auch für alle früheren päpstlichen Anordnungen nothwendig, sobald davon Gebrauch gemacht werden will.

§. 6. Eben so, wie die weltlichen Mitglieder der katholischen Kirche, stehen auch die Geistlichen, als Staatsgenossen, unter den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Staats.

§. 7. Die Bisthümer Freiburg, Mainz, Fulda, Rottenburg und Limburg stehen in einem Metropolitanverbande und bilden die oberrheinische Kirchenprovinz. Da die erzbischöfliche Würde auf den bischöflichen Stuhl zu Freiburg bleibend übertragen ist, so steht der dertige Bischof der Provinz als Erzbischof vor, und derselbe hat sich, bevor er in seine Amtsverrichtungen eintritt, gegen die Regierungen der versinten Staaten in der Eigenschaft als Erzbischof eidlich zu verpflichten.

§. 8. Die ihrer Bestimmung gemäß wieder hergestellte Metropolitanverfassung und die Ausübung der dem Erzbischof zukommenden Metropolitanrechte stehen unter dem Gesamtschutze der vereinten Staaten.

§. 9. Provinzialsynoden können nur mit Genehmigung der vereinten Staaten, welche denselben Kommissäre beordnen, gehalten werden. Zu den abzuhaltenen Synodalkonferenzen wird der Erzbischof, so wie jeder Bischof, mit Genehmigung der Regierungen, einen Bevollmächtigten absenden.

§. 10. In keinem Falle können kirchliche Streitigkeiten der Katholiken außerhalb der Provinz und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden. Es wird daher in dieser Beziehung in der Provinz die nöthige Einrichtung getroffen werden.

§. 11. Die fünf Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz sind, in Gemäßheit der festgesetzten Regel, gebildet, daß sich die Gränzen der Diözesen auf die Gränzen der Staaten, für welche Bischöfe errichtet sind, erstrecken.

§. 12. Eine jede Diözese wird in Dekanatsbezirke eingetheilt, deren Umfang, so viel thunlich, mit jenen der Verwaltungsbezirke übereinstimmen soll.

§. 13. Die Katholiken, welche seither in keinem oder mit einem Geistlichen anderer Konfession im Pfarrverbande standen, werden einer der im Bisthum bestehenden Pfarreien zugetheilt.

§. 14. Die bischöflichen Stühle in der Provinz, so wie die Stellen der Domkapitularen, werden sämmtlich durch die nach der vorgeschriebenen Form vorzunehmende Wahl besetzt.

§. 15. Zum Bischof kann nur ein Geistlicher gewählt werden, welcher ein Deutscher von Geburt und Staatsbürger des Staates, worin sich der erledigte Bischofssitz befindet, oder eines der Staaten ist, welche sich zu dieser Diözese vereinigt haben. Nebst den vorgeschriebenen kanonischen Eigenschaften ist erforderlich, daß derselbe entweder die Seelsorge, ein akademisches Lehramt oder sonst eine öffentliche Stelle mit Verdienst und Auszeichnung verwaltet habe, so wie auch der inländischen Staats- und Kirchenverfassung, der Geseze und Einrichtungen kundig sei.

§. 16. Der Gewählte hat sich alsbald nach der Wahl wegen der Konfirmation an das Oberhaupt der Kirche zu wenden.

Vor der Konsekration legt derselbe, in der Eigenschaft als Bischof, den Eid der Treue und des Gehorsams in die Hände des Landesherrn ab.

§. 17. Nach erlangter Konsekration tritt der Bischof in die volle Ausübung der mit dem Episkopat verbundenen Rechte und Pflichten, und die Regierungen werden nicht zugeben, daß er darin gehindert werde, vielmehr werden sie ihn kräftig dabei schützen.

§. 18. Diözesansynoden können vom Bischof, wenn sie nöthig erachtet werden, nur mit Genehmigung des Landesherrn zusammen berufen und im Beiseyn landesherrlicher Kommissarien gehalten werden. Die darin gefassten Beschlüsse unterliegen der Staatsgenehmigung,

nach Maßgabe der in den §§. 4. und 5. festgesetzten Bestimmungen.

§. 19. Nur der Erzbischof, Bischof und der Bistumsverweser stehen in allen, die kirchliche Verwaltung betreffenden Gegenständen in freier Verbindung mit dem Oberhaupte der Kirche, jedoch müssen dieselben die aus dem Metropolitanverbande hervorgehenden Verhältnisse jeder Zeit berücksichtigen. Alle übrigen Diözesangeistlichen haben sich in allen kirchlichen Angelegenheiten an den Erzbischof (Bischof) zu wenden.

§. 20. Zu Domkapitularstellen können nur Diözesangeistliche gelangen, welche Priester, dreißig Jahre alt und tadellosen Wandels sind, vorzügliche theologische Kenntnisse besitzen, entweder die Seelsorge, ein akademisches Lehramt oder sonst eine öffentliche Stelle mit Auszeichnung verwaltet haben und mit der Landesverfassung genau bekannt sind.

§. 21. Das Domkapitel einer jeden Kathedralkirche tritt in den vollen Wirkungskreis der Presbyterien und bildet unter dem Bischof die oberste Verwaltungsbehörde der Diözese; die Verwaltungsform ist kollegialisch, der Dekan führt die Direktion.

§. 22. Taxen oder Abgaben, von welcher Art sie auch seyn und wie sie auch Namen haben mögen, dürfen weder von inländischen noch ausländischen geistlichen Behörden erhoben werden.

Die Ehebung von Expeditionsgebühren hängt in jedem Staate von der landesherrlichen Bestimmung ab.

§. 23. Die Dekanate werden unter gemeinschaftlichem Einverständniß der Regierungs- und bischöflichen Behörden mit würdigen Pfarrern, welche auch in Verwaltungsgeschäften geübt sind, besetzt.

§. 24. Die Dekane sind unmittelbare kirchliche Vorgesetzte der in ihren Dekanatsbezirken angestellten Geistlichen. Sie haben über die geeigneten Gegenstände an die Regierungs- und bischöflichen Behörden zu berichten und die ihnen von daher zugehenden Weisungen zu vollziehen.

Eine eigene Instruktion zeichnet ihnen den Kreis ihrer Amtswirksamkeit vor.

§. 25. Ein jeder der vereinten Staaten wird, wo dieses nicht bereits stattfindet, für die zweckmäßige Bildung der Kandidaten des katholischen geistlichen Standes dadurch sorgen, daß entweder eine katholisch-theologische Lehranstalt errichtet und als Fakultät mit der Landesuniversität vereinigt werde, oder daß die Kandidaten, nötigenfalls, aus dem allgemeinen katholischen Kirchensfonds der Diözese unterstützt werden, um eine auf diese Art eingerichtete Universität in der Provinz besuchen zu können.

§. 26. Die Kandidaten des geistlichen Standes werden, nach vollendeten theologischen Studien, im Priesterseminar zum Praktischen der Seelsorge ausgebildet, und zwar in so weit unentgeldlich, als die in den Dotationsurkunden für die Seminarien angefeschten Summenzureichen.

§. 27. In das Seminar werden nur diejenigen Kandidaten

aufgenommen, welche in einer durch die Staats- und bischöflichen Behörden gemeinschaftlich vorzunehmenden Prüfung gut bestanden und zur Erlangung des landesherrlichen Tischtitels, der ihnen unter ebiger Voraussetzung ertheilt wird, würdig befunden werden sind.

§. 28. Der landesherrliche Tischtitel gibt die urkundliche Versicherung, daß im eintretenden Falle der nicht verschuldeten Dienstunfähigkeit der dem geistlichen Stande angemessene Unterhalt, resur ein Minimum von jährlich 300 bis 400 fl. festgesetzt wird, so wie die besondere Vergütung für Kur- und Pflegfesten, subsidiarisch werde geleistet werden. Von dem Titulaten kann nur dann ein billiger Erbsatz gefordert werden, wenn er in bessere Vermögensumstände kommt oder in der Folge eine Prämie erhält, welche mehr als die Kengrua abwirkt.

§. 29. In jeder Diözese wird jährlich von einer durch die Staats- und bischöflichen Behörden gemeinschaftlich anzuerdnenden Kommission eine Konskursprüfung mit denjenigen Geistlichen vorgenommen, welche zu einer Pfarrei oder sonst einer Kirchenprände befördert zu werden wünschen. Zu dieser Prüfung werden nur Geistliche zugelassen, welche wenigstens zwei Jahre lang in der Seelsorge als Hülspriester angestellt waren und gute Zeugnisse ihrer Vergeßten über ihren Wandel vorlegen.

§. 30. Die in Folge dieser Prüfung sich ergebende Klassifizierung wird bei künftigen Beförderungen des Geprüften berücksichtigt.

§. 31. Eben so wird eine Klasseineinteilung der Pfarreien und sonstigen Kirchenpränden, nach dem Grade ihrer Wichtigkeit und ihres Ertrags gefertigt, damit auch die Patrenen, welche nur Diözesangeistliche präsentieren können, ihre Auswahl hiernach einzurichten vermögen.

§. 32. Kein Geistlicher kann zu gleicher Zeit zwei Kirchenpränden, deren eine jede die Kengrua erträgt, besitzen, von welcher Art sie auch seyn, und unter welchem Verwande es auch geschehen wolle. Ein jeder muß an dem Sitz seiner Prämie wohnen und kann sich nur mit Erlaubniß auf einige Zeit von derselben entfernen.

§. 33. Kein Geistlicher kann, ohne Einwilligung seines Landesherrn, Würden, Pension, Orden oder Ehrentitel von Auswärtigen annehmen.

§. 34. Jeder Geistliche wird, bevor er die kirchliche Institutionen verläßt, dem Oberhaupte des Staats den Eid der Treue ablegen, dem Bischof aber den kanonischen Gehorsam geleben.

§. 35. Der Staat gewährt den Geistlichen jede zur Erfüllung ihrer Berufsgeschäfte erforderliche gesetzliche Unterstützung und schützt sie in dem Genuße der ihrer Amtswürde gebührenden Achtung und Auszeichnung.

§. 36. Den Geistlichen, so wie den Weltlichen, bleibt, wo immer ein Missbrauch der geistlichen Gewalt gegen sie stattfindet, der Rekurs an die Landesbehörden.

§. 37. Die Verwaltungweise der für den bischöflichen Tisch,

das Domkapitel und Seminar angewiesenen Dotationen, so wie des dem Erzbischof bestimmten Beitrags, wird jeder Staat nach seiner Verfassung und den hierüber bestehenden Verschriften anordnen.

§. 38. Die Güter der katholischen Kirchenfründen, so wie alle allgemeinen und besonderen kirchlichen Fonds werden unter Mitaufsicht des Bischofs, in ihrer Vollständigkeit erhalten und können auf keine Weise zu andern als katholischen kirchlichen Zwecken verwendet werden. Die Kongrua der Pfarrfründen soll, wo diese weniger als 600 Gulden ertragen, nach und nach auf diese Summe erhöht werden. Die Verwaltung der niedern Kirchenfründen wird in den Händen der Nutznießer, welche sich hierbei nach den in jedem Staate bestehenden Vorschriften zu richten haben, gelassen.

§. 39. In jedem der vereinten Staaten wird, sobald es thunlich ist, ein allgemeiner katholischer Kirchenfonds gebildet, aus welchem solche katholisch-kirchlichen Bedürfnisse aushülfweise zu bestreiten sind, zu deren Befriedigung Niemand eine gesetzliche Verbindlichkeit hat oder keine Mittel vorhanden sind.

### Apostolisches Breve an die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz.

Venerabilibus Fratribus, Archiepiscopo Friburgensi, et Episcopis Moguntino, Rottemburgensi, Limburgensi et Fuldensi.

Pius P. P. VIII.

Venerabiles Fratres, Salutem etc.

Pervenerat non ita pridem tristis ad aures Nostras rumor, hostes Ecclesiae Catholicae nova non pauca contra sanam doctrinam atque ipsius Ecclesiae constitutionem calide, neque irrito conatu in istis Provinciae Rhenanae regionibus moliri. Incertis adhuc huiusmodi vocibus ut fidem adiungeremus, adduci ab initio non poteramus, praesertim, cum nihil Nobis esset per Vos indicatum, quorum omnino fuisse de tanta re ac tam gravi Nos diligenter admonere, nendum vigilare acriter ad salutem Dioecesum Vestrarum, ac non modo errores, sed omne etiam erroris periculum, ipsamque suspicionem avertere. Verum summo cum dolore, nec sane minore cum admiratione rationis vestrae frustra fuisse spem nostram, ipsa iam re declaratum est. Quod enim privatim relatum erat, id iam publicis etiam litteris nunciatur, ac gravissimis confirmatur certissimisque testimoniis, ut persuasum habere Nobis nesse fuerit novas res, isthuc inductas falsis innixas erroneisque principiis, utpote quae doctrinae ac legibus adversentur Ecclesiae Christi, aperteque

ad perniciem spectent animarum, ferri in eadem Ecclesia nullo modo posse.

Libera est institutione divina, nullique obnoxia terrenae potestati intemerata Sponsa immaculati Agni Christi Iesu. At per profanas illas novitates in probrosam redigitur miserrinamque servitutem, dum laicae potestati libera datur facultas, Synodos dioecesanos confirmandi vel reiiciendi, Dioeceses dividendi, initiandos sacris Ordinibus Ministros et Ecclesiasticis muneribus praeficiendos seligendi; regimen praeterea illi attribuitur religiosae et moralis institutionis ac disciplinae: ipsa etiam Seminaria atque alia eiusmodi quomodocunque spirituale Ecclesiae regimen attingant, arbitrio committuntur laicorum, impeditis adeo fidelibus, ne cum summo illius capite communicare libere possint, ut ea communicatio ad ipsius Ecclesiae Catholicae constitutionis naturam, essentiamque pertineat, nec intercipi illa possit, quin fideles opportuno ac necessario animabus suis auxilio destituti in apertum aeternae salutis discimen adducantur.

At eo saltem uti solatio Nobis liceret, quod, pro gravissimi Officii Vestri munere, omnis adhibita a Vobis fuisse diligentia, ut commissos curae Vestrae fideles de manifestis principiorum illorum erroribus edoceceretis, ac de insidiis admoneretis, quae initis huiusmodi consiliis, coepitisque parabantur. Vestrum enim omnino erat, ea sedulo praestare, quae tanta verborum gravitate Paulus Apostolus Timotheo discipulo suo et eius persona Episcopis omnibus inculcat, cum ait: „Praedica verbum, insta opportune, importune, argue, obsecra, increpa in omni patientia et doctrina: erit enim tempus cum sanam doctrinam non sustinebunt, sed ad sua desideria coacervabunt sibi magistros pru- rientes auribus. . . . Tu vero vigila, in omnibus labora, opus fac Evangelistae, ministerium tuum imple.“ Vestrum erat, vocem tollere pastoralem, ita ut errantium castigatio esset simul fraeno ac timori vacillantibus, iuxta illud eiusdem Apostoli: Peccantes coram omnibus argue, ut et ceteri timorem habeant. Denique Vestrum erat, exemplum imitari Apostolorum, qui silentium indicentibus evangelica libertate responderunt: Obedire oportet Deo magis, quam hominibus.

Verum dissimulandum Nobis non est, Venerabiles Fratres, quantis prematur angustiis cor Nostrum, ex eo etiam, quod accepimus, fuisse aliquem e vestro numero, qui tantum abest, ut Ecclesiae Catholicae eiusque doctrinae defensor existerit repugnans novitatibus et erroribus, et concretos curae suae fideles monitis moniens praeeceptisque salutaribus, ut etiam novitatibus illis, ac falsis erroneisque principiis assensu, operaque sua auctoritatem ac robur adiungere non dubitaverit. Culpae gravitas facit, ut falsam existimemus accusationem; nimis enim abhorret animus a tam iniurioso de Vobis iudicio, ut quemquam Vestrum credamus Ecclesiac Iesu Christi causam in re tanti momenti prodere potuisse, quanti ea sunt, in quibus constitutionis

eius vis et essentia ipsa posita est. Neque enim, nisi laesa planaque perturbata Ecclesiae divinitus instituta ratione ipsa naturae regiminis sieri potest, ut ulla in eam saeculi dominetur potestas, aut eius moderetur doctrinae, aut obsistat, ne cum prima sede communicetur, ad quam, teste S. Irenaeo propter potiorem principalitatem necesse est, omnem convenire Ecclesiam, et eos, qui sunt undique fideles, quique aliam vellet eius regiminis formam inducere, is, ut inquit sanctus Cyprianus, humanam conaretur facere Ecclesiam.

Quod Vobis, Venerabiles Fratres, Officia in memoriam revocamus Apostolici Ministerii, id eo consilio fecimus, ut Vos confirmemus, et, si quidem opus sit, excitemus, ad iura Ecclesiae summo studio asseranda, tuendamque sanam doctrinam ita, ut minime dubitetis quam rationi ac iustitiae adversentur, quae vel suscepta sunt, vel in eo est, ut suscipiantur perniciosa Ecclesiae consilia, iis ostendere, apud quos agi necesse sit. Ipsa quidem causae bonitas ac iustitia, et ovium curae vestrae commissarum sollicitudo addere Vobis animos debent, quo propriam Pastoris boni virtutem pro illarum salute proferetis; sed tamen illud etiam accedit ad Vos confirmandos, quod initis inter sanctam Sedem et Principes ipsos conventionibus causa, quam defenditis innititur; obligata quippe publice fide polliciti sunt, se plane liberam in suis regionibus Ecclesiam Catholicam praestanturos, tum, quod pertinet ad Fidelium cum summo Ecclesiae ipsius Capite de negotiis ecclesiasticis commercium, tum, quod ad plenum ius Archiepiscopi et Episcoporum omnis Episcopalis iurisdictionis ex vigentium Canonum praescripto, ex praesentis disciplinae Ecclesiasticae legibus exercenda.

Haec autem satis esse speramus, ad id assequendum, ut quaecunque de rebus adeo gravibus perperam sancta sint, detis operam, ut illico revocentur; Vosque exitum nacti studii Vestri salutarem rei bene ac feliciter gestae meritum et gloriam consequamini.

De istarum Ecclesiarum conditione ex tanto rerum novarum scandalo incredibiliter solliciti, responsum a Vobis quam citissimum exspectamus, sive illud votis nostris consentaneum ut consolem dolorem Nostrum, sive, quod Deus advertat, adversum, ut ea capere consilia possimus, quae a Nobis Apostolici Officii munus omnino postulat. Fiducia iure freti studii Vestri in his persiciendis, quae Vobis iu Domino et mandemus et mandamus, Catholicam Benedictionem Vobis, Venerabiles Fratres, Gregibusque Vestris peramauter impertimur.

Datum Romae apud sanctam Mariam Maiorem die 30. Iunii anni 1830. Pontif. Nostri anno II.

---

Bulla circumscriptio*nis Dioecesum Regni Borussici*  
d. 16. Iulii 1821.

Pius Episcopus, Servus Servorum Dei.

Ad Perpetuam Rei Memoriam.

De salute animarum, deque Catholicae Religionis incremento pro Apostolicae servitutis officio impense solliciti Curas Nostras continuo intendimus ad ea omnia, quae Christi fidelium Spirituali regimini procurando magis apta, et utilia comparare posse dignoscamus. Hoc sane consilio iamdiu cogitationes Nostras praecipue intendimus in regiones illas, quae actu Dominatui subsunt Serenissimi Principis Friderici Guilelmi Borussorum Regis, ut illius intercedente ope, ac liberalitate rem sacram ibidem meliori, qua fieri posset methodo componere valeremus.

Probe siquidem Nobis ante oculos versabatur praesens Regionum illarum ratio, nec unquam deplorare cessaveramus ingentia damna promanata ex praeteritis rerum perturbationibus, quae florentissimas olim, atque ditissimas Germaniae Ecclesias a veteri, quo praestabant, splendore deiectas, ac honorum praesidio spoliatas, ad miserrimum redigerant statum, ex quo summa in Catholicam Religionem, et in Catholicos ipsos pernicies promanavit.

Cinque temporum conditio minime pateretur inclytiae nationis Germanicae Ecclesias ad splendidum antiquum statum aspicere revocatas, omne studium diligentiamque adhibuimus, ut tantis malis ea saltem pararemus remedia, quae ad conservandam illis in regionibus Catholicam fidem, et ad animarum Christi fidelium salutem procurandam imprimis necessaria, et opportuna esse viderentur.

Huius modi autem votis Nostris mirifice obsecundavit laudatus Borussorum Rex, cuius propensam admodum invenimus, et grato animo proseguimur voluntatem in Catholicos magno numero sibi subditos, praesertim ex Ei attributa grandi parte Provinciarum ad Rhenum, ita ut omnia tandem fausto, felicique exitu componere, ac pro Locorum positione, atque Incolarum commoditate novum in Borussiae Regno Ecclesiarum Statum, et Dioecesum limites nunc constituere, singulasque deinde Sedes, ubi deficiant, propriis, dignis, et idoneis Pastoribus donare valeamus.

Pro expressis igitur, ac de Verbo ad Verbum insertis habentes, omnibus iis, quae respiciunt infra dicendas, vel Ecclesiarum, et Capitularum, eorumque peculiarium anteriorum iuri, ac praerogativarum extinctionem, aut immutationem seu reordinationem ac respectivarum Dioecesis Dismemberationem, seu novam applicationem, nec non cuiuscumque praecedentis

ius metropolitici annullationem, et insuper quorumcumque interesse habentium consensui plenarie supplentes ex certa scientia, et matura deliberatione Nostris, deque Apostolicae potestatis plenitudine, praevia ex nunc omni moda suppressione, extictione, et annullatione vacantis Episcopalis Sedis Aquisgranensis cum illius Cathedrali Capitulo ad Statum simplicis Collegiatae ut infra reducendo, atque alterius Episcopalis Ecclesiae et Capituli Cathedralis Corbeiensis, nec non Monasterii Abbatiae nuncupati Neocellensis vulgo Neuenzell ex nunc, itemque alterius Monasterii Abbatiae pariter nuncupati Olivense ex nunc protunc, quando scilicet ex Persona venerabilis Fratris Iosephi de Hohenzollern Episcopi Warmiensis moderni Abbatis Olivense quo inodocinque vacaverit; ut communia quoque Germanorum vota Regiis etiam aucta commendationibus benigno favore prosequamur, ad Omnipotentis Dei gloriam, et ad honorem Beati Petri Apostolorum Principis Coloniensem Ecclesiam, iam antea inter Germaniae Sedes nulli antiquitate ac splendore secundam, sub Invocatione laudati Principis Apostolorum ad Metropolitanae Ecclesiae gradum restituimus, ac in illo perpetuo constituant esse decernimus, eidemque Metropolitanae suffraganeas assignamus Episcopales Ecclesias Trevirensim, Monasteriensem, atque Paderbornensem.

Episcopalem pariter ecclesiam Posnaniensem sub Invocatione Sanctorum Petri et Pauli Apostolorum ad Sedis Metropolitanae gradum extollimus, ac constituimus, eamdemque alteri archiepiscopali Ecclesiae Gnesensi sub Invocatione Sancti Adelberti per dimissionem Venerabilis Fratris Ignatii Raczinski ultimi illius Archiepiscopi in manibus Nostris libere factam, et per Nos admissam ad praesens vacanti, aequo principaliter perpetuo unius, et aggregamus, ac Venerabili Fratri Timotheo Gorszenski moderno Episcopo Posnaniensi curam, regimen, et administrationem ipsius Ecclesiae Gnesensis plenarie committimus, eundemque Archiepiscopum Gnesensem, ac Posnaniensem constituyimus, et deputamus, ac Archiepiscopum Gnesensem, ac Posnaniensem semper esse, et appellari mandamus, eiusque iuri Metropolitico Episcopalem Ecclesiam Culmensem Suffraganeam assignamus.

Episcopales vero Ecclesias Wratislaviensem, ac Warmensem huius sanctae sedi perpetuo immediate subiectas esse, ac remanere debere declaramus.

Singulis autem Archiepiscopis et Episcopis omnia et singula iura, praeeminentias, praerogativas, ac privilegia aliis illarum Partium Archiepiscopis et Episcopis legitime competentia tribuimus, et confirmamus.

Quod spectat Capitulum Metropolitanac Ecclesiae Coloniensis, in eo duas erigimus Dignitates, Praeposituram videbilem, quae Maior erit post Pontificalem, ac Decanatum secundam, decem Canonicatus Numerarios, et quatuor Canoni-

catus Honorarios, ac praeterea, octo Vicariae, seu Praebendatus.

Archiepiscopalis Ecclesiae Gnesensis Capitulum eonstatibit im posterum ex unica dumtaxat Praepositi Dignitate, et ex numero sex Canonicatum, alterius vero Posnaniensis Archiepiscopalis Ecclesiae Capitulum efformabunt duo Dignitates, Praepositi videlicet, ac Decani, octo Canonicatus Numerarii, et alii quatuor Canonicatus Honorarii, nec non octo Vicariae, seu Praebendatus.

Cathedralium Ecclesiarum Trevirensis, atque Paderbornensis respectivum Capitulum constabit ex duabus Dignitatibus, una nempe Praepositi, ac altera Decani, ex octo Canonicatibus Numerariis, et quatuor Canonicatibus Honorariis, atque e sex Vicariis, seu Praebendatis.

In Cathedrali Ecclesia Monasteriensi Capitulum constituent binae Dignitates, Maior nempe Praepositurae, ac secunda Decanatus, octo Canonicatus Numerarii, quatuor Honorarii Canonicatus, et octo Vicariae, seu Praebendatus.

Culmensis Cathedralis Ecclesiae Capitulum constabit ex binis Dignitatibus, Praepositurae videlicet, ac Decanatus, ex octo Canonicatibus Numerariis, ex quatuor Honorariis Canonicatibus, et e sex Vicariis, seu Praebendatis.

Cathedralis Ecclesiae Wratislaviensis Capitulum efformabunt duo Dignitates, una videlicet Praepositurae, et altera Decanatus, decem Canonicatus Numerarii quorum primus Scholastici Praebendam adnexam habebit, sex Canonicatus Honorarii, atque octo Vicariae, seu Praebendatus.

Demum quod attinet ad Episcopalem Ecclesiam Warmensem, illius Cathedrale Capitulum in eo quo nunc reperitur statu consistet; reservata tamen Nobis, ac Romanis Pontificibus Successoribus Nostris facultate Capitulum ipsum ad aliarum in Regno Borussico existentium Ecclesiarum normam im posterum conformandi.

Porro in qualibet ex antedictis Ecclesiis tam Archiepiscopali bus quam Episcopalibus Animarum Parochianorum cura habitualis residebit penes Capitulum, actualis vero ab uno e Capitularibus ad hoc expresse designando, et praevio examine ad formam sacrorum Canonum ab ordinario approbando eum Vicariorum auxilio exercebitur; ac in unoquoque ex iisdem Capitulis duo ab ordinario stabiliter deputandi erunt idonei Canonici, a quorum uno Poenitentiarii, ab altero vero sacram scripturam statis diebus Populo exponendo Theologi respective munera fideliter adimpleantur.

Singulis profecto ex primodictorum Capitulorum Canonicis Honorariis, quos ad personalem residentiam et ad Servitium Chori minime obligatos esse declaramus, idem cum Residentibus Canonicis aditus ad Chorun et ad caeteras Ecclesiasticas Functiones patebit; Nosque ad maius praedictarum Ecclesiarum

deus, ac splendorem omnibus antedictis Dignitatibus, et Canonicis Iudicium utendi iisdem insigniis, quibus antea fruebantur, expresse confirmamus, et quatenus opus sit de novo concedimus, et elargimur.

Cuilibet similiter ex supradictis Capitulis Cathedralibus nunc, et pro tempore existentibus, ut ipsi capitulariter congregati pro novo, et circumstantiis magis accomodato earumdem Archiepiscopalium, et Episcopalis Ecclesiarum, earumque Chori quotidiano servitio, nec non rerum, ac iurum tam spiritualium, quam temporalium prospero, felicique regimine, gubernio, ac directione, onerumque iis respective incumbentium supportatione, distributionum quotidianarum, et aliorum quorumcumque emolumenterum exactione, ac divisione, et poenarum incurendarum a non interessentibus Divinis Officiis incursu, singulorum praesentiis, et absentiis notandis, caeremoniis, ac ritibus servandis, et quibusvis aliis rebus circa praemissa necessariis, et opportunitatis quaecumque Statuta, Ordinationes, Capitula, et Decreta, licita tamen, atque honesta, et Sacris Canonibus, Constitutionibus Apostolicis, Decretisque Concilii Tridentini minime adversantia sub praesidentia, inspectione, et approbatione respectivorum Archiepiscoporum, et Episcoporum edere, atque edita declarare, et interpretari, ac in meliorem formam redigere, et reformare, seu alia de novo, ab illis ad quos spectat, et pro tempore spectabit inviolabiliter observanda, sub poenis in contrafacientes statuendis pariter condere, atque edere libere, ac licite valeant, facultatem perpetuo concedimus, et impertimur.

Dignitatum Canonorum, et Vicariorum, seu Praebendatorum numero tam in Metropolitanis, quam in Cathedralibus Capitulis ut supra praesinito, ad ea tam pro hac prima vice, quam pro futuris temporibus componenda statuimus, ut imposternum quilibet ad Dignitates, et Canonicatus assequendos infra scriptis ornatus esse debeat requisitus, nempe, quod maiores sacros ordines suscepit, utilemque Ecclesiae operam saltem per quinquennium navaverit, vel in Animarum Cura exercenda, aut adiuvanda sese praestiterit, vel Theologiae, aut Sacrorum Canonum Professor exstiterit, vel alienique in Regno Borussico existenti Episcopo in Dioecesanae administrationis munere inservierit, vel demum in sacra Theologia, aut in Iure Canonico Doctoratus Lauream rite fuerit consequutus; postremae tamen huiuse conditionis effectu ex iustis, gravibusque causis per Decennium a Data praesentium computandum in suspensum remanente. Cainsecumque vero conditionis ecclesiasticos Viros aequali iure ad Dignitates, et Canonicatus obtinendos gaudere debere decernimus. Itemque statuimus unam in Monasterensi, ac alteram in Wratislavensi Cathedralibus Ecclesiis Canonicalem Praebendam designandam, et ab eo ad quem iuxta mensium alternativam pertinebit, semper, et quandocumque conferendam esse uni, et alteri canonica requisita habentibus ex

Professoribus Universitatum in dictis respectivis Civitatibus existentium; atque ulterius decernimus, tam Praepositorum Parochialis Ecclesiae Sanctae Hedwigis Civitatis Berolinensis, quam Decanum commissarium Ecclesiasticum in comitatu Glacensi pro tempore existentes inter Honorarios Canonicos Wratislaviensis Cathedralis Capituli esse cooptandos; ita ut pari cum iis fruantur iure, locum illum, atque Ordinem tenentes, qui secundum respectivae Nominationis tempus ipsis competere dignoscatur. Quilibet autem ex Canonicis Honorariis in unumquodque ex antedictis Capitulis cooptandus sumendus erit ex numero Archipresbyterorum Animarum curam in respectiva Dioecesi laudabiliter exercentium.

Quod vero attinet ad novam Supradictorum Capitulorum pro hac prima vice ea qua convenit celeritate explendam compositionem, infra nominando harum Litterarum Nostrarum Exequitori potestatem facimus, ut in unaquaque Ecclesia tam Dignitates, et Canonicatus, quam Vicarias, seu Praebendatus actu vacantes, quae ad aequandum numerum ut supra designatum fortasse deficient, dignis et idoneis Ecclesiasticis Viris ex delegata sibi speciali Apostolica facultate, ac huius sanctae sedis nomine conferat; ita tamen ut ii dumtaxat, qui de Dignitatibus, et Canonicatibus ab ipso provisi fuerint, Apostolicas novae Provisionis, et Confirmationis Litteras infra sex menses et tunc proximos a Dataria Nostra impetrare, et expedire facere teneantur. Et si contingat, quod in aliqua ex Metropolitanis, vel Cathedralibus in Borussiae Regno existentibus Ecclesiis Dignitates, Canonici, et Vicarii, seu Praebendati legitime, et canonice instituti adhuc viventes respectivum numerum a Nobis ut supra praefinitum excedant, praedictus Exequitor Apostolicus, vocatis auditisque interesse habentibus aut per voluntarias iurum abdicationes ab illis, vel ab illorum aliquibus emittendas rem componat, proviso insimul per congruas vitalias Pensiones, iam a Serenissimo Rege pollicitas, Dimittentium sustentationi, aut si abdicationes huiusmodi minime habeantur, vel sufficientem numerum non attingant in hoc casu, qui numerum in supradicta Nostra dispositione praefinitum excedentes Dignitatibus, Canoniciatum, et Vicariatum possessionem postremo loco adepti fuerint, si apud Ecclesias suas resideant, Capitulares quidem, et Vicarii respectives esse pergent, iuribus, et praerogativis nunc iis competentibus fruentur, suosque redditus in ea quantitate percipient, qua in praesens gaudent. Sed quando beneficia ab iis obtenta quocumque modo vacaverint aliis conferri minime poterunt, atque ex nunc pro tunc suppressa, et extincta debant intelligi, ad hoc ut deinceps praefixus ut supra numeros in respectivis Capitulis ad ammussion observetur. Quod si in aliquo Capitulo Canonici minoribus in praesentiarum fruantur redditibus, quam qui futuris eorum loco assignantur, nullum isti reddituum augmentum consequentur, nisi ab Exequatore

Apostolico singillatim similibus amplioribus redditibus donati fuerint.

Futuro autem tempore, ac successivis vacationibus a Nobis, et Romanis Pontificibus Successoribus Nostris Praepositura, quae Maior post Pontificalem Dignitas in suprimentem Archiepiscopalius, et Episcopalius Ecclesiis, nec non in ecclesia Aquisgranensi in Collegiatum ut infra erigenda, itemque Canonicatus in Mensibus Ianuarii, Martii, Maii, Iulii, Septembri, ac Novembri in praefatis Ecclesiis vacantes conferentur quemadmodum in Capitulo Wratislaviensi hactenus factum est: quod vero ad Decanatus in praedictis Metropolitanis, et Cathedralibus Ecclesiis, et ad Canonicatus tam in ipsis, quam in dicta Aquisgranensi Ecclesia in Collegiatam erigenda, in aliis sex mensibus vacantes ab Archiepiscopis et Episcopis respective conferentur. Vicariatus autem, seu Praebendatus in praedictis Ecclesiis quotcumque mense vacaverint respectivorum Archiepiscoporum et Episcoporum collationi relinquimus.

Rem denique Germaniae gratissimam, simulque praelaudato Borussiae Regi acceptissimam, Nos esse facturos iudicantes, si electionum iure in Transrhenanis Ecclesiis retento, ac confirmato, et in Cisrhenanis cessato per Apostolicas Dispositiones anni millesimi octingentesimi primi nunc in ipsis Cisrhenanis Dioecesis praefati Regis Temporali Dominio subiectis, idem ius electionis redintegretur, quoad Capitula Ecclesiarum ad Germaniam pertinentium, nempe Coloniensis, Trevirensis, Wratislaviensis, Paderbornensis et Monasteriensis, decernimus, ac statuimus, quod alia quacunque ratione vel consuetudine, nec non electionis, et postulationis discrimine, nobilitatisque natalium necessitate sublati Capitulis praedictis, postquam supradicta methodo constituta, et ordinata erunt facultatem tribuimus, ut in singulis illarum sediūm vacationibus per Antistitum respectivorum obitum extra Romanam Curiam, vel per earum sediūm resignationem, et abdicationem (excepto tamen praesenti casu vacationis Coloniensis, ac Trevirensis Ecclesiarum) infra consuetum Trimestris spatium Dignitates, ac Canonicī capituloiter congregati, et servatis Canonicis regulis novos Antistites ex Ecclesiasticis quibuscumque viris Regni Borussici incolis, dignis tamen, et iuxta Canonicas sanctiones idoneis servatis servandis ad formam sacerorum Canonum eligere possint; Ad huiusmodi autem Electionis ins suffragii habebunt Canonicī, tam Numerarii, quam Honorarii, ne exclusis quidem illis, qui ultra Capitularium numerum in hac reordinatione praesinitum, quoad vixerint in ipsis Capitulis conservabuntur.

Nihil vero in Capitulis Episcopalium Ecclesiarum Warmiensis, et Culmensis, nec non Archiepiscopalium Gnesnensis et Posnaniensis invicem perpetuo unitarum, innovantes mandamus dimitaxat ut Gnesnenses, et Posnanienses Capitulares ad Archiepiscopi electionem coniunctim debeat procedere. Quod autem

spectat vacantem Episcopalem Ecclesiam Wratislaviensem, specialem potestatem facimus, quinque actu in illa existentibus Dignitatibus, nempe Praeposito, Decano, Archidiacano, Scholastico et Custode, octo Canonicis residentibus, et sex Canonicis Honoriariis, qui nunc eius Ecclesiae Capitulares habentur, ut ad novi Episcopi electionem Canonicam modo, et forma praemissis, hac etiam prima vice procedere possint, et valeant.

Quaelibet vero electionum huiusmodi Instrumenta in authentica forma exarata, ad Sanctam Sedem de moremittentur, a qua si Electio Canonice peracta agnosceretur, et ex processu Inquisitionis deinde a Romano Pontifice in singulis casibus alicui ex Archiepiscopis, vel Episcopis intra fines Regni Borussici existentibus committendo, et ad formam instructionis iussu San. Mein. Urbani Octavi Praedecessoris Nostri editae diligenter exarando de electi idoneitate constiterit, electiones huiusmodi a Nobis, et Romanis Pontificibus Successoribus Nostris iuxta statutum morem per Apostolicas Litteras confirmabuntur.

In singulis praeterea Civitatibus, tam Archiepiscopalibus, quam Episcopalibus unum Clericorum Seminarium, vel conservandum vel de novo quamprimum erigendum esse statuimus, in quo is Clericorum numerus ali, atque ad formam Decretorum Saeri Concilii Tridentini institui, ac educari debeat, qui respectivarum Dioecesium amplitudini, et necessitati respondeat, qui que ab Exequatore praesentium Litterarum congrue erit praefiendus: Archiepiscopi tamen Gnesensis, et Posnaniensis iudicio, et prudentiae relinquimus, vel in ultrae Civitate proprium, ac distinctum, vel unum tantum in Posnaniensi Civitate, quia amplis aedibus constat, pro clericis ambarum Dioecesium Seminarium constabilire prout Ecclesiarum ipsarum utilitas postulaverit.

Volentes nunc praevia dismembratione, separatione, atque immutatione nonnullorum Locorum, et Paroeciatarum a priorum Ordinariorum iurisdictione subtrahendarum ad effectum illa, et illas Dioecesis infrascriptis noviter aggregandi, atque incorporandi, prout magis in Domino opportunum visum fuerit, et auditis etiam Venerabilibus Fraatribus Nostris S. R. E. Cardinalibus Congregationi de Propaganda Fide Prapositis ad novam Dioecesum circumscriptiōnē procedere, ut singularum distinctis finibus quaestiones omnes auferantur circa Spiritualis iurisdictionis exercitium, earum Distributionem, ac Divisionem de Apostolicae potestatis plenitudine decernimus, praescribimus, et constituius iuxta eum, qui sequitur, modum, videlicet:

Metropolitanae Ecclesiae Coloniensis Dioecesis efformabitur ex Paroeciis sexcentum octoginta sex partim in sinistra, partim in dextera Rheni ripa positis. Et in sinistra quidem complectetur paroecias omnes pridem in suppressa ad praesens Aquisgranensi Dioecesi contentas, quae ad Provincias pertinens Colonensem, Dusseldorfinam, et Aquisgranensem, nempe ultra Paroe-

cias Civitatum Coloniae, et Aquisgrani Ecclesias Cantonales nuncupatas — Bergheimerdorff — Bonna, vulgo Bonn — Brühl — Kerpen — Lechenich — Lessenich — Loevenich — Meckenheim — Münstereifel — Zolbiaeum, vulgo Zülpich — Crefeld — Dahlen — Dormagen — Elsen — Gladbach — Neuss — Urdingen — Viersen — Burtscheid — Marcodurum, vulgo Düren — Erkelenz — Eschweiler — Geilenkirchen — Gemünd — Heinsberg — Juliaceum, vulgo Jülich — Lünich — Montjoie — et Niddeggem — una cum earum Ecclesiis succursalibus, et adnexis, quae in dictis Provinciis intra Borussici Regni fines modo inveniuntur, a Cantonalibus disiungendo Paroecias succursales, et adnexas extra Regnum positas, et viceversa succursales, et adnexas pridem pendentes a Cantonalibus positis extra Regnum aggreganda Cantonalibus in Regno existentibus. Complectetur praeterea Cantonales Ecclesias ad Leodinensem Dioecesim pertinentes, ac temporariae administrationi moderni Vicarii Capitularis Aquisgranensis ab Apostolica Sede comissas videlicet Ecclesias Cantonales nuncupatas — Cronenburg — Eupen — Malmedy — Niederkrüchten — Schleiden — et St. Vith — una cum earum succursalibus, et adnexis in Borussica ditione sitis, ac sex Paroeciis succursalibus, nuncupatis — Afden — Alsdorff — Merckstein — Rolduc — Ubach, — et Welz — modo dependentes a Cantonalis — Herckraede — posita extra Regnum Borassicum. Insuper complectetur novemdecim Provinciae Aquisgranensis ad Trevirensim Dioecesim usque nunc pertinentes Paroecias nuncupatas — Allendorff — Blankenheim — Dollendorff — Hollerath — Lummersdorff — Manderfeld — Marmagen — Mülheim — Nettersheim — Reiferscheid — Rescheid — Riggdorff — Rohr — Schmiltheim — Schoenberg — Steinfeld — Tondorff — Udelhoven — et Wildenburg — cum suis adnexis Ecclesiis. In dextera autem Rheni ripa, Provinciisque Coloniensi, Dusseldorfiana, et Confluentina Paroecias complectetur Regionum — Juiliensis — Dusseldorphianae — Essensis — et Siegburgensis — cum earum succursalibus, et adnexis demptis tamen Paroecia — Römershagen — Paderbornensi Dioecesi ut infra applicanda, nec non Paroeciis — Hachenburg — et Marienstadt — nuncupatis, quae in Ducatu Nassaviae reperiuntur.

Dioecesis Episcopalis Ecclesiae Trevirensis, ab omni Metropolitico iure Archiepiscopi Mechlinensis subtractae, ac Metropolitanae Coloniensis suffraganeae adsignatae, constabit infra Regni Borussici fines ex Paroeciis Sexcentum Triginta quatuor, scilicet in sinistra Rheni ripa, ex iis omnibus, quae actu ad illam Dioecesim pertinent, et provincia Trevirensi continentur. Tum vero ex ea suppressae nunc Dioecesis Aquisgranensis parte, quae in Confluentina Provincia continentur, videlicet civitate ipsa Confluentiae, et Ecclesiis Cantonalibus nuncupatis — Adenau — Ahrweiler — Audernach — Boppard — Castellaun — Cochem — Creutznach — Kaysersesch — Kirchberg — Kiru — Lützerath —

Mayen — Münstermayfeld — Niederzissen — Oberwesel — Polch — Pünderich — Remagen — Rübenach — Simmern — Sobernheim — St. Goar — Stromberg — Treiss — Ulmen — Wanderath — et Zell — cum suis succursalibus, et adnexis. Porro autem ex centum triginta duabus Paroeciis tum Cantonalibus, tum succursalibus, cum suis adnexis quae in circumscriptione Anni millesimi octingentesimi primi Dioecesi Metensi fuerant attributae, ac deinde temporariae administrationi Vicarii Capitularis Trevirensis ab apostolica sede commissae. In dextra vero Rheni ripa ex cunctis Ecclesiis ditionis Borussicae, quae pridem ad ipsam Trevirensem Dioecesim spectabant, quaeque per Gallicanarum Dioecesum circumscriptionem anno millesimo octingentesimo primo a Nobis factam ab illa fuerant dismembratae, ac in praesens a Vicario Apostolico in oppido Ehrenbreitstein residente ad Nostrum beneplacitum administrantur. Tandem vero extra praedictum Paroeciarum sexcentum triginta quatuor numerum, Regnique Borussici fines, cunctis illis, quae in Territorii Principum Coburgensis, Homburgensis, et Oldenburgensis inveniuntur iam ipsi Dioecesi Trevirensi pertinentibus.

Dioecesim Episcopalis Monasteriensis Ecclesiae Suffraganeae Metropolitanae Coloniensis efformabunt biscentum octoginta septem Paroeciae intra fines Regni Borussici sitae et aliae quoque extra eiusdem Regni fines in eodem Dioecesano Territorio actu comprehensae de quibus in aliud tempus disponendi Nobis, et Romanis Pontificibus successoribus nostris prout opportunum in Domino iudicabitur facultatem reservamus. Adinngimus praeterea Regiones nuncupatas — Recklinghausensem — Sterkrathensem — et Reesensem — pridem antiquae Coloniensis Dioecesis, exclusa tamen ab hac postrema Regione Paroecia Oeffelt sub Temporali Belgici Regni dominio existente, nec non ex Dioecesi Aquisgranensi nunc suppressa Cantonales Ecclesias nuncupatas — Calcar — Cleve — Cranenburg — Dülken — Geldern — Goch — Kempen — Meurs — Rheinberg — Wankum — Wesel, — et Xanten — cum suis succursalibus, et adnexis, exceptis tamen iis Dominio Regis Belgarum in temporalibus subiectis. Adiungimus insuper Paroecias nuncupatas — Elten, — et Emmerich — cum sua filiali huc usque sub missionibus Hollandicis extantes, itemque Paroeciam — Damme — quam ab Osnabrugensi Dioecesi separamus, et Paroeciam — Oldenburgensem — quam seiuimus a Missionibus septentrionalibus, quaeque pertinent ad ditionem Ducis Oldenburgensis. Denique moderno, ac pro tempore existenti Episcopo Monasterensi perpetuo regendas, et administrandas committimus quinque paroecias nuncupatas — Brochterbeck — Ibbenhühren — Mettingen — Recke, — et Halverde, quae suffraganei Osnabrugensi Administrationi ad Apostolicae sedis beneplacitum erant commissae.

Paderbornensis Episcopalis Ecclesiae, Coloniensis Metropoli-

tanae Suffraganeae, Dioecesis iisdem, quibus nunc reperitur, manebit circumscripta limitibus. Illi praeterea adiungimus alteram nunc suppressam Dioecesim Corbeiensem cum integro suo Territorio a venerabili Fratre Ferdinando Episcopo Monasteriensi administratam, nec non ex Transrhenano antiquae Coloniensis Dioecesis Territorio Decanatus — Mechedensem — Attendornensem — Brilonensem — Wormbachensem — Medebachensem, — et Wettenscheidensem — nuncupatos cum suis Parochialibus, et Filialibus Ecclesiis, pariterque Commissariatum — Haarensem, — et Paroeciam — Römershagen, — et ulterius — Rittbergensem — et Wiedenbrückensem — Decanatus, cum suis respective parochialibus, et Filialibus Ecclesiis ab Osnabrugensi Dioecesi separandos, nec non a Dioecesi olim Moguntina, postea Ratisbonensi disiungendas Paroecias — Siegen — et Obernetphen — nuncupatas, civitatem Heiligenstadt — cum suo Decanatu, et Decanatus — Beurensem — Bischoferodensem — Kirchworbensem — Kühlstädtensem — Lengefeldensem — Neuendorfensem — Nordhausensem — Rüstenfeldensem — Wiesenfeldensem — cum suis Parochialibus et Filialibus Ecclesiis, et Civitatem Erfurti — cum tribus Paroeciis suburbanis, atque Paroecias in Territorio Magni Duci Saxoniae Wimarensis existentes, nec non Paroeciam Eppensem extra Borussiae Regnum in Principatu Waldeccensi ab antiqua Coloniensi Dioecesi segregandam, et demum a Missionum septentrionalium Vicariatu Apostolico separandas, et a futuris, ac pro tempore existentibus Paderbornensibus Episcopis perpetuo administrandas Paroecias — Mindensem — scilicet in Westphalia, et in Provincia Saxoniae — Adersleben — Althaldensleben — Ammensleben — Aschersleben — Hammersleben — Ecclesias St. Andreae, et sanctae Catharinae Halberstadii — Haimersleben — Hedersleben — Huysburg — Magdeburg — Marienbeck — Marienstuhl — Meyendorf — Stendal — Halle — et Burg. — Attentis autem grandaeva aetate, ac egregiis de Ecclesia, et de Catholica Religione meritis, venerabilis Fratris Francisci Egonis a Fürstemberg praestantissimi Hildesiensis, ac Paderbornensis Praesulis, ac Missionum septentrionalium Vicarii Apostolici, ne ipsi novae administrationis onus adiungatur decernimus, et mandamus nihil circa tales Antistitem in praesens esse innovandum, sed cuncta in eo, quo nunc reperiuntur statu interea reliquendo, antedictam Paderbornensis Dioecesis ampliationem eo duntaxat tempore suum effectum sortiri debere, cum Episcopali sede Paderbornensi de laudati Antistitis Francisci Egonis Persona quomodocumque vacanti novus Episcopus Apostolicae sedis auctoritate instituetur. Inter ea vero omnia Loca, et Paroeciae, quae a Coloniensi, et Osnabrugensi Dioecesis ut supra dismembrantur, administrationi peculiaris Vicarii Apostolici a Nobis committentur, ut inibi usque ad Paderbornensis Episcopalis sedis vacationem, ac futuri novi Episcopi institutionem, exerceat spiritualem iurisdictionem: atque

insuper alia loca, et Paroeciae a Dioecesi olim Moguntina postea Ratisbonensi disiuncta, et ab Episcopo pridem Corheiensi, nunc Monasteriensi administrata temporaneae pariter Vicarii Apostolici Administrationi tradentur.

Archiepiscopalium Gnesnensis et Posnaniensis invicem perpetuo principaliter unitarum Dioeceses efformabunt ea ipsa loca, quae actu in iisdem continentur, post novissimam Dioecesum Regni Polonici a Nobis peractam Circumscriptionem, exceptis tamen Decanatibus Schlochaviensi — Tuchelensi, et Camenensi, — Culmensi Dioecesi ut infra adiiciendis, ac praeterea Decanatus Kruszwicensis, Iunivladislaviensis, et Gniewkowensis a Dioecesi Wladislaviensi separandi, qui ad praesens a Vicario Apostolico Gedanensi administrantur nec non Decanatus Ostrzeszowensis et Kempnensis disiungendi a Dioecesi Wratislaviensi. Divisio nem autem et assignationem Territorii Dioecesani pro una, et altera Dioecesi statuendam infradicendo praesentium Literarum Exequitori peragendam expresse committimus.

Dioecesis Episcopalis Ecclesiae Culmensis, suffraganeae Archiepiscopi Gnesnensis et Posnaniensis, constabit ex biscentum quindecim Paroeciis nempe cum suis respective Succursalibus, et Filialibus Ecclesiis ex Decanatibus Lessensi — Rhedensi — Neumarkano — Loebaviensi — Lautenburgensi — Strasburgensi — Gollubensi — Thorunensi — Culmensi — Cuhnseensi — et Gurcznensi — cum Paroecia Bialutten nuncupata: quae postremae duo olim Dioecesis Plocensis a suffraganeo Culmensi in praesens administrantur; itemque ex decanatibus — Gedanensi — Putzigensi — Mirchaviensi — Dirschaviensi — Stargardensi — Noevensi — Neuenburgensi — Schwetzensi — Lauenburgensi — Schlochaviensi — Tuchelensi — Cannenensi — et Fordonensi; qui Decanatus pridem Dioecesis Wladislaviensis, nunc ab antedicto Vicario Apostolico Gedanensi administrantur, nec non ex Territorio Monasterii Abbatiae nuncupatae Olivensis nt supra suppressi ex nunc pro tune quando ex Persona moderni Abbatis quoindocumque vacaverit. Et quoniam expositum Nobis fuit aptas Culmae deficere Domos pro Episcopi, et capituli decenti habitatione, facultatem tribuimus Apostolico harum literarum Exequitori, ut auditis interesse habentibus, ac re mature perpensa, firmo remanente Titulo, ac denominatione Episcopatus Culmensis, et opportunis assignatis Ecclesiae atque aedibus, residentiam Episcopi et Capituli Culmensis, si ita in Domino expedire iudicaverit, Pelplinum transferre libere, ac licite possit, et valeat proviso insimul congruae Cathedralis Culmensis manutentioni.

Wratislaviensis Episcopalis Ecclesiae huic Apostolicae sedi immediate subiectae Dioecesi efformabit actualis illius Territorium, exceptis dumtaxat Decanatibus Ostrzeszowensi, Kempnensi Dioecesi Posnaniensi ut supra incorporatis, et insuper Decanatus Plessensis, et Bythomiensis a Cracoviensi Dioecesi disiuncti, nec

non sequentes Paroeciae in Lusatia, videlicet Neocellensis Monasterii Nullius ut supra suppressi, et aliae nuncupatae — Wittichenau — Guntersdorf — Hennersdorf — Pfaffendorf — Ubersdorf — a Decano Collegiatae Ecclesiae Sancti Petri Oppidi Budissinae in Lusatia superiori, hactenus administratae; quae omnes insimul intra fines Borussici Regni Paroeciae ad sexcentum viginti unius numerum ascendent. Conservabit item illas, quas actu habet in Austriaca Ditione Paroecias. Futuri praeterea, ac pro tempore existentis Wratislaviensis Episcopi Administrationi perpetuo subiicimus eas, quae a Vicario Apostolico Missionum septentrionalium fuerunt hucusque administratae Paroeciae in Civitatibus Berolini, Potsdamii, Spandaviae, Francfurti ad Viadrum, Stettini, et Stralsundiae quaeque imposterum vi subdelegationis Episcopi Wratislaviensis a supramemorato Praeposito Parochialis Ecclesiae Sanctae Hedwigis dictae Civitatis Berlinensis erunt administranda.

Denique Warmiensis Episcopalis Ecclesiae, Apostolicae sedi pariter immediate subiectae Dioecesis ex proprio actuali Dioecesano Territorio constabit, atque insuper ex Decanatibus — Fürstenwerdensi — Neuteichensi — Mariaeburgensi — Stumensi — et Christburgensi — cum suis Ecclesiis tam succursalibus, quam Filialibus a Dioecesi Culmensi disiungendis, ita ut integra Dioecesis Centum novemdecim Paroecias complectatur.

Praedictas itaque Civitates, et Ecclesias Archiepiscopales et Episcopales, itemque Paroecias et Loca respectivis Ecclesiis pro Dioecesi attributa, eorumque Incolas utriusque Sexus tam Clericos, quam Laicos iisdem Ecclesiis eorumque Praesulibus pro suis respectiva Civitate, Territorio, Dioecesi, Clero et Populo perpetuo assignamus, et in spiritualibus omnimodo subiicimus ad hoc ut cuiilibet Antistiti vel iam promoto, vel in futurum Apostolica auctoritate promovendo liceat per se vel per alios eorum nomine (postquam tamen supramemoratus Iosephus Episcopus Warmiensis praesentes Literas debitae executioni mandaverit, et quoad nonnullas dispositiones nunc pro tunc a Nobis factas cum tempus pro illarum executione ut supra definitum advenerit) veram, realem, actualem et corporalem possessionem regiminis, administrationis, et omnimodo Iuris Dioecesani, et Ordinarii in praedictis Civitatibus, ac earum Ecclesiis, et Dioecesibus, nec non bonis, aliisque redditibus ad ipsarum dotationem, ut infra assignandis vigore literarum Apostolicarum Canonicae Institutionis libere apprehendere, apprehensamque retinere; proptereaque statim, ac in locis per hanc nostram dispositionem singulis Dioecesibus nunc attributis possessionem sumpserint, illarumque Regimen actu consecuti fuerint, omnis antiquorum sub quocumque Ordinariorum, seu Viciorum, vel administratorum Titulo iurisdictione cessare debebit, omnesque facultates in Partibus, et locis ab eorum iurisdictione subtractis nullius erunt amplius roboris vel momenti.

Nos enim ad respectivorum Dioecesanorum utilitati consulendum praescribimus, et iniungimus, ut omnia et singula Documenta respicientia Ecclesias, Dioeceses, Paroecias, et loca ut supra dismembrata, ac de novo applicata a veteribus Cancellariis extrahi, et Cancellariis Dioecesum quibus erunt incorporata opportuna forma tradi, atque in iis perpetuo debeant asservari.

Vicissim autem Venerabiles Fratres moderni, ac pro tempore existentes Pragensis, et Olomucensis Archiepiscopi nec non Episcopi Reginorhadeensis, et Litomericensis eamdem, quam nunc exercent, Spiritualem Iurisdictionem in Regno Borussico etiam in posterum conservabunt.

Filiales vero, et Parochiales Ecclesias earumque Fractiones in hac Nostra Dispositione non comprehensas, et extra Regnum Borussiae existentes a Matricibus, et Parochialibus in eodem Regno positis disiungimus, et a proximioribus ordinariis aliis Matricibus, et Parochialibus Ditionum, quibus in temporalibus subiacent, applicandas esse mandamus, ac vicissim de Paroeciis, et Filialibus Ecclesiis cum suis Fractionibus intra Borussicum Regnum positis, quae a Matricibus extra idem Regnum existentibus pendent, idem observandum esse decernimus; reservata Nobis, et huic Apostolicae sedi cura de Spirituali regime aliis Partibus, et Locis si opus fuerit providendi.

Inspectis autem Dioecesum Borussici Regni amplitudine, ac magno Dioecesanorum numero, cum difficile admodum esset Archiepiscopis, et Episcopis Confirmationis Sacramentum Christi fidelibus administrare aliaque Pontificalia munera sine alterius Episcopi opera, et auxilio exercere; hinc Nos confirmantes suffraganeatus in Dioecesibus Regni Borussiae in quibus constituti reperiuntur, eos in Coloniensi, ac Trevirensi Dioecesibus redintegramus, et de novo constituimus: atque id circa quilibet Archiepiscopus, et Episcopus Nos, et Romanos Pontifices Successores Nostros iuxta praescriptum morem supplicabit, ut aliquis Ecclesiasticus Vir opportunis praeditus requisitus, ad Suffraganei munus designetur, ac praevio Canonico processu, servatisque consuetis formis de Episcopatu Titulari in Partibus Insidellum assuetae congruae adsignatione provideatur.

Quoniam vero praeclaram antiquissimam Coloniensem Sedem Archiepiscopalem duximus redintegrarendam, potius quam Episcopalem Sedem Aquisgranensem illius quodammodo loco viginti dumtaxat ab hinc annis erectam conservare; aliquam tamen Civitatis Aquisgranensis rationem habendam esse existimantes, cognita etiam in id propensa Serenissimi Borassici Regis voluntate, decernimus, ac statuimus, quod Ecclesias sub Titulo Beatae Mariae Virginis antea Cathedralis in Collegiatam immutetur, eiusque Collegiale Capitulum constet ex unica tantum Praepositi dignitate, et sex Canonicalibus cuius, et quorum Collatio semper quoad Praeposituram Apostolicae Sedi, et quoad

Canonicatus eidem Sedi Apostolicae alternatim cum Coloniensi Archiepiscopo spectare debeat ac pertinere. Huiusmodi autem Capitularibus, ex peculiari gratia licentiam defereudi Cappam magnam sericam, violacei coloris cordulis sericis subsutam cum pellibus armellinis hyemali, aestivo autem tempore Mozettam supra Rocchettum concedimus et indulgemus, atque ulterius facultatem condendi statuta iisdem modo, et forma quibus de Capitulis Cathedralium Ecclesiarum supra eluculenter dictum est tribuimus, et impertimur.

In Exequutorem itaque praesentium Nostrarum Literarum praedictum Venerabilem Fratrem Iosephum Episcopum Warmiensem, de cuius prudentia, doctrina, atque integritate plurimam in Domino fiduciam habemus, expresse nominamus, eligimus, constituimus, et deputamus, eidemque committimus, ut supradicta omnia, et singula a Nobis disposita ad praestitutum finein perducat, atque pariter ad effectum vaeantes Ecclesias de idoneis Pastoribus, quae prima necessitas est, cito providendi, et cunctas res Ecclesiasticas ad meliorem statum, et ordinem revocandi quaslibet Ecclesias congrua, et firma dotatione muniri studeat, media ad hoc necessaria benevolentissime, ac liberaliter exhibente praelaudato Serenissimo Borussiae Rege, qui magnanimi Principis animum, et propensissimam erga Catholicos eius Imperio subiectos voluntatem pro ordinandis absque ulla mora Dioecesibus omnibus Regni Borussiae aperte declaravit, et sequentibus ratione ac modo stabilienda, et applicanda proposuit.

Super publicis Regni sylvis nominatim designandis tot census auctoritate Regia imponentur, quot erunt Dioeceses dotandae, et in respectiva quantitate, ut ex iis annui fructus ab omnibus, cuiuscumque generis, oneribus prorsus libere percipi possint qui satis sint, vel ad integrum ipsarum Dioecesum dotationem si nullam actu habeant, vel ad Supplementum eiusdem dotationis si partem aliquam suorum Bonorum adhuc possident, ita ut Singulæ Dioeceses eos annuos redditus imposterum habeant, qui redditibus pro Archiepiscopali, vel Episcopali mensa, pro Capitulo, pro Seminario Dioecesano, proque suffraganeo statutis in quantitate singulis inferius designanda perfecte respondeant, atque huiusmodi censuum proprietas per Instrumenta in legitima, validaque Regni forma stipulanda, et a praelaudato Rege subscribenda unicuique Ecclesiae conferetur. Et quoniam enunciatae Sylvæ, prout et publica Bona omnia Regni Borussiae, ob aes alienum, a Gubernio, bellorum causa contractum, hypotheca gravata sunt, atque ob id super nulla earum parte Census imponi eorumque fructus percipi, salva fide, possunt, antequam imminuta, per solutiones a Gubernio Creditoribus hypothecariis factas, aeris alieni summa, sufficiens sylvarum quantitas hypothecae vinculo liberata fuerit; cumque secundum legem, qua Serenissimus Rex Creditoribus publicis cavit, anno

millesimo octingentesimo trigesimo tertio a Magistratibus definiendum sit, qui agri ab eo vinculo soluti, quique adhuc nexi remanebunt, hinc decernimus praedictos Census, super sylvis supramemoratis, dicto Anno millesimo octingentesimo trigesimo tertio, et citius etiam si prius antedictae sylvae ab hypotheca saltem pro rata Censum imponendorum liberatae fuerint, esse imponendos, proptereaque a singulis Dioecesisbus immediate saltem post annum millesimum octingentesimum trigesimum tertium praedictorum Censum fructus esse percipiendos ex nunc autem usque ad totum annum millesimum octingentesimum trigesimum tertium, vel usque ad celeriorem dictorum Censum impositiōnem, eamdem argenti summam fructibus Censum respondentem ab Aerariis Provincialibus unicuique Dioecesi esse numerandam. Ne vero ullo modo numerationis prorogatio ultra annum millesimum octingentesimum trigesimum tertium timeri possit, quum forte Magistratus intercesserint, ne Census imponantur, non satis diminuta publici aeris alieni quantitate, laudatus Rex ultro promisit, conceptisque verbis sese obligavit, si praeter omnem expectationem id accidat, se curaturum esse, ut tot agri Regiis impensis emantur pleno dominii iure singulis Ecclesiis tradendi, quot necessarii sint, ut corum redditus annuas illas summas exaequent, quae a Censibus percipiendae essent, nisi impedimentum illud intercessisset. Quae omnia cum Serenissimus Rex per Diplomata in valida Regni norma a se subscribenda in tuto ponere, sit pollicitus, ut plenum, et integrum effectum suo tempore sortiantur; hinc supradictus Iosephus Episcopus Diplomata huiusmodi singulis Ecclesiis tradet in respectivis Archivis asservanda.

Similes autem redditus ad formam promissionis Regiae, deductis oneribus, constare debebunt sequentes annuas dotationum summas, nempe pro Archiepiscopo Coloniensi, ac pro Archiepiscopo Gnesnensi, et Posnaniensi duodecim nullum thalerorum Borussicorum, pro Episcopis Trevirensi, Monasteriensi, Paderbornensi et Culmensi octo nullum thalerorum eiusdem monetarum, pro Episcopo vero Wratislaviensi duodecim nullum thalerorum dictae monetarum, ultra redditus fundi Würbeniani ad eius Episcopalem mensam spectantis pro parte Dioecesis in Regno Borussico, salvis manentibus illis redditibus, quos percepit ex reliqua Dioecesis parte temporali Dominio Charissimi in Christo Filii nostri Francisci Austriae Imperatoris, atque Hungariae, et Bohemiae Regis Apostolici subiecta; quod vero ad Warmiensis Episcopalis mensae dotationem pertinet, firmis bonis, ac redditibus, quibus actu illa mensa gaudet, nihil in praesens innovandum esse declaramus, sed aliquando ad aliarum in Regno Borussico mensarum normam Apostolica interveniente auctoritate fore conformandam.

Pari methodo Metropolitanae Ecclesiae Coloniensis Capitulum dotabitur in annua Summa pro Praeposito thalcrorum Bo-

russicorum bismille, pro Decano thalerorum item bismille, pro quolibet ex duobus primis Canonicis numerariis thalerorum mille biscentum, pro quolibet ex sequentibus sex Canonicis thalerorum mille, pro quolibet ex duobus postremis Canonicis thalerorum octingentorum, pro quilibet ex quatuor Canonicis Honorariis thalerorum centum, pro quilibet demum ex octo Vicariis, seu Praebendatis thalerorum biscentum.

In Archiepiscopali Ecclesia Gnesnensi pro Proposito, et sex Canonicis quibus illud Capitulum imposterum constabit, ea reddituum quantitas conservabitur, qua Praepositus, et sex Capitulares Seniores actu fruuntur. In Capitulo Archiepiscopalis Ecclesiae Posnaniensis redditus praedicto modo assignabuntur in annua Summa pro Praeposito thalerorum mille octingentorum, pro Decano thalerorum pariter mille octingentorum, pro quilibet ex duobus primis Canonicis thalerorum mille biscentum, pro quilibet ex quatuor sequentibus thalerorum mille, pro quilibet ex duobus postremis thalerorum octingentorum, pro quilibet ex quatuor Canonicis Honorariis thalerorum centum, et pro quilibet ex octo Vicariis, seu Praebendatis thalerorum biscentum.

In Capitulis Cathedralium Ecclesiarum tam Trevirensis, quam Paderbornensis pro Praeposito thalerorum mille quatuor centum, item pro Decano thalerorum mille quatuor centum, pro quilibet ex duobus primis Canonicis thalerorum mille, pro duobus sequentibus thalerorum noningentorum, pro quilibet ex quatuor Canonicis Honorariis thalerorum centum, et pro quilibet e sex Vicariis, seu Praebendatis thalerorum biscentum.

In Episcopali Ecclesia Monasteriensi, pro Praeposito thalerorum mille octingentorum, ac pariter pro Decano thalerorum mille octingentorum, pro quilibet ex duobus primis Canonicis thalerorum mille biscentum, pro quilibet ex sequentibus quatuor, thalerorum mille, pro quilibet ex duobus postremis thalerorum octingentorum, pro quilibet ex quatuor Canonicis Honorariis thalerorum centum, et pro quilibet ex octo Vicariis, seu Praebendatis thalerorum biscentum.

In Ecclesia Cathedrali Cuhnensi pro Praeposito thalerorum mille biscentum, item pro Decano thalerorum mille biscentum, pro primo Canonico thalerorum mille, pro secundo, thalerorum noningentorum, pro quilibet ex reliquis sex, thalerorum octingentorum, pro quolibet e quatuor Canonicis Honorariis thalerorum centum, et pro quilibet e sex Vicariis, seu Praebendatis thalerorum biscentum.

In Cathedrali Ecclesia Wratislaviensi, pro Praeposito thalerorum bismille, pro Decano similiter thalerorum bismille, pro primo Canonico Praebendam Scholastici obtinente thalerorum mille quingentorum, pro quilibet e duobus sequentibus thalerorum mille centum, pro quilibet ex aliis septem, thalerorum mille, pro quilibet e sex Canonicis Honorariis thalerorum

centum, et pro quolibet ex octo Vicariis seu Praebendatis thalerorum biscentum.

In Ecclesia vero Episcopali Warmiensi, nihil circa eius Capituli dotationem, et formam ad praesens immutandum esse declaramus, reservata tamen nobis, et Romanis Pontificibus successoribus nostris facultate illos aliquando ad reliquarum Borussici Regni Ecclesiarum normam conformandi.

Aquisgrauensis praeterea Ecclesiae per nos in Collegiatam ut supra constitutae Capitulum, constans ex unica Praepositi Dignitate, et sex Canonicatibus eamdem annuoruim redditum Summam conservabit, qua actu gaudet.

Committimus pariter antedicto Iosepho Episcopo Warmiensi, ut Clericorum Seminariis in qualibet Dioecesi opportune constabiliendis firma remanente possessione Bonorum, quae ad praesens obtinent eas vel Partiales, vel integras prout necessitas, atque utilitas postulabit Bonorum dotationes attribuet, quae ab adpromissa Serenissimi Borussiae Regis liberalitate suppeditabuntur.

Mandamus quoque eidem Iosepho Episcopo, ut pro cuiuslibet Antistitis decenti residentia, vel vetera Episcopia, si comode fieri poterit, vel alias Domos ad id a praefato Rege in respectivis Civitatibus, atque etiam alteras Ruri, si facile possit concedendas; itemque Domos per Dignitatibus Canonicis, et Vicariis, seu Praebendatis, nec non pro Curia Ecclesiastica, pro Capitulo, et Archivo tribuendas opportune statuet, atque assignet.

Ad manutentionem vero Fabricarum tam Metropolitanarum, quam Cathedralium Ecclesiarum, comprehensis quoque suppressis Cathedralibus Corbeiensi, et Aquisgranensi, atque ad divini cultus, ac Inservientium expensas ea Bona, ac redditus etiam in futurum conservabuntur, quae iis usibus iam sunt destinata, quaeque Serenissimus Rex diligentissime servaturum est pollicitus; et in casu extraordinariae necessitatis confidimus fore, ut rebus hisce de Thesauro Regio liberaliter provideatur.

Antedicto Iosepho Episcopo praeterea iniungimus, ut cuiuslibet Archiepiscopal, et Episcopalis Ecclesiae suffraganeatus assuetae congruae Dotationi provideat, utque singulis Archiepiscopis et Episcopis ad satisfaciendum expensis Vicariorum Generallium, et Curiae eam redditum tribuat quantitatem, quae a praelaudato Borussiae Rege iuxta liberalem, ac providam suam permissionem hisce titulis factam constituetur.

Et quoniam Serenissimus Borussiae Rex ultro Nobis pollicitus est se non modo Domos illas tam ad alendos emeritos senes, vel infirmos sacerdotes, quam ad coercendos Ecclesiasticos dissolos, ubi existunt conservaturum, sed etiam novas, ubi desunt constabiliendum, propterea ipsi Iosepho Episcopo committimus, ut cognitis iis, quae de hac re statuerit praelaudatus Rex, auditisque respectivis Locorum Ordinariis, sub quorum iurisdictione

huiusmodi Domus manere debebunt, omnia quae opus erunt circa memoratas Domos earumque congruam dotationem disponat.

Cum vero in suppressis Corbeiensi, et Aquisgranensi Cathedralibus Ecclesiis Saera reperiantur suppelletilia ad Pontificalia in illis exercenda non amplius necessaria, facultatem praedicto Iosepho Episcopo concedimus ea in usum, et commodum Archiepiscopalis Ecclesiae Coloniensis, si opus fuerit, sin minus in usum aliarum Regni Ecclesiarum, quae iis indigeant, libere valeat convertere.

Habita nunc ratione reddituum supramemoratis Archiepiscopalibus, et Episcopalibus Regni Borussiae Ecclesiis ad praesens respective adsignatorum, in Libris Cameræ Apostolicae prout sequitur, nempe ecclesiam Coloniensem in Florenis mille auri de Camera, Ecclesias invicem unitas Gnesnensem, et Posnaniensem in Florenis pariter Mille, Ecclesiam Wratislavensem in Florenis Mille centum sexaginta sex cum duobus tertiiis, Ecclesiasque Trevirensim, Monasteriensem, Paderbornensem, Culmensem, et Warmiensem in Florenis sexcentum sexaginta sex cum duabus tertiiis taxari mandamus.

Ut autem cuncta a Nobis ut supra disposita rite, feliciter, ac celeriter ad optatum exitum perducantur supradicto Iosepho Episcopo Warmiensi harum Literarum Exequotori deputato omnes, et singulas ad huiusmodi effectum necessarias, et opportunas concedimus facultates, ut praeviis respectivis dotationibus per Instrumenta in valida Regni forma exaranda ad uniuscuiusque Ecclesiae cum suo Capitulo, sive erectionem sive novam ordinationem, ac respectivi Territorii Dioecesani circumscriptiōnem procedere, aliaque omnia ut supra ordinata peragere, atque statuere delegata sibi Apostolica auctoritate libere, et licite possit et valeat; atque ulterius ipsi Iosepho Episcopo facultatem pariter tribuimus, ut ad plenam rerum omnium in Locis praesertim ab eius residentia remotis executionem unam, seu plures, personam vel personas in simili, vel alia Dignitate Ecclesiastica constitutam, vel constitutas subdelegare, et tam ipse Iosephus, quam persona, vel personae ab eo sic subdeleganda, vel subdelegandae super quacumque oppositione, in acto executionis huiusmodi quomodolibet forsitan oritura, servatis tamen de iure servandis etiam definitive, et quacumque appellatione remota pronunciare libere item, ac licite possint, et valeant, ac quilibet eorum respective possit et valeat.

Eidem vero Iosepho Episcopo expresse iniungimus ac mandamus, ut exempla singulorum actorum tam per se, quam per ab eo Subdelegatos in praesentium Literarum executionem confiendorum intra Quadrimestre ab expleta ipsarum executione ad hanc Apostolicam Sedem in authentica forma transmittat in Archivio Congregationis rebus Consistorialibus praepositae de more asservanda.

Praesentes autem Literas, et in eis contenta, ac statuta quaecumque, etiam ex eo quod quilibet in praemissis, vel in eorum aliquo ius, aut interesse habentes, vel quomodolibet etiam in futurum habere praetendentes cuiusvis status, ordinis, conditionis, et praeminentiae, ac etiam specifica, expressa, et individua mentione digni sunt, illis non consenserint, seu quod aliqui ex ipsis ad praemissa minime vocati, vel etiam nullimodo, aut non satis auditu fuerint, sive ex alia qualibet etiam laesionis, vel alia iuridica privilegiata, ac privilegiatissima causa, colore, praetextu, et capite etiam in corpore iuris clauso, nullo unquam tempore de subreptionis, vel obreptionis, aut nullitatis vitio, seu intentionis Nostrae, vel interesse habentium consensus, aliove quilibet defectu quantumvis magno, inexegitato, substantiali, ac substantialissimo, sive etiam ex eo quod in praemissis Solemnitates, et quaecumque alia forsitan servanda, et adimplenda, minime servata, et adimpta, seu causae propter quas praesentes emanaverint non sufficienter adductae, verificatae, et iustificatae fuerint, notari, impugnari, aut alias infringi, suspensi, restringi, limitari, vel in controversiam vocari, seu adversus eas restitutioonis in integrum, aperitionis oris, aut aliud quocumque Iuris, facti, vel iustitiae remedium impetrari, aut sub quibusvis contrariis constitutionibus, revocationibus, suspensionibus, limitationibus, decretis, aut declarationibus, generalibus vel specialibus quomodolibet factis minime posse comprehendendi, sed semper ab illis exceptas esse, et fore, ac tamquam ex Pontificiae Providentiae Officio certa scientia, et potestatis plenitudine nostris factas, et emanatas, omnimoda firmitate perpetuo validas, et efficaces existere, et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri, et obtinere, ac ab omnibus ad quos spectat, et spectabit quomodolibet in futurum perpetuo, et inviolabiliter observari, ac supradictarum Ecclesiarum Episcopis, et Capitulis aliisque, quorum favorem praesentes Nostrae Literae concernunt perpetuis futuris temporibus plenissime suffragari debere, eosdemque super praemissis omnibus, et singulis, vel illorum causa ab aliquibus quavis auctoritate fungentibus quomodolibet molestari, perturbari, inquietari, vel impediri, neque ad probationem, seu verificationem quorumenique in iisdem praesentibus, narratorum nullatenus unquam teneri, neque ad id in iudicio, vel extra cogi, seu compelli posse, et si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari irritum, et prorsus inane esse, ac fore volvimus, atque decernimus.

Non obstantibus de iure quaesito non tollendo, de suppressionibus committendis ad partes vocatis quorum interest, aliisque nostris, et Cancellariae Apostolicae regulis, nec non dictarum Ecclesiarum etiam confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alio roboratis statutis; et consuetudinibus etiam immemorabilibus privilegiis, quoque Indultis, et Concessionibus quainvis specifica, et individua mentione dignis, omnibusque et singulis

Apostolicis, ac in Synodalibus, Provincialibus, et Universalibus Conciliis editis specialibus, vel generalibus Constitutionibus, et ordinationibus, quibus omnibus, et singulis eorumque totis tenoribus, ac formis, etiam si specialis, specifica, et individua mentio, seu quaevis alia expressio habenda, aut aliqua alia exquisita forma ad hoc servanda foret illorum tenores, ac si de verbo, ad verbum, nihil penitus omissa, et forma in illis tradita, observata, inserti forent, praesentibus pro expressis habentes ad praemissorum omnium, et singulorum, effectum latissime, et plenissime ac specialiter, et expresse ex certa scientia, et potestatis plenitudine pariter derogamus, et derogatum esse declaramus, ceterisque contrariis quibuscumque.

Volumus praeterea, ut harum Literarum Nostrarum Transsumptis, etiam impressis, manu tamen alicuius Notarii Publici subscriptis, et Sigillo Personae in Ecclesiastica Dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides ubique adhibeatur, quae ipsis praesentibus adliberetur si forent exhibitae vel ostensae.

Nulli ergo omnino hominum licet hanc paginam Nostrae suppressionis, extinctionis, annulationis, restitutionis, erectionis, unionis, dismembrationis, disjunctionis, separationis, aggregationis, applicationis, circumscriptionis, concessionis, indulti, elargitionis, assignationis, suppletionis, subiectionis, attributionis, statuti, declarationis, commissionis, deputationis, Mandati, Decreti, derogationis, et voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire, si quis autem hoc attentare praesumpserit Indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum eius se noverit incursum.

Datum Romae apud Sanctam Mariam Maiores Anno Incarnationis Dominicae Millesimo Octingentesimo Vigesimo primo Decimo Septimo Kalendas Augosti. Pontificatus Nostri Anno Vigesimo secundo.

## Regi ster.

Die Ziffern beziehen sich auf die Paragraphen.

### A.

- Abbo von Fleury 100.  
Abendmahl 281. 288.  
Abendmahlssbulle 191.  
Abgaben, kirchliche 195—200.  
Ablag 287.  
Abschzung 191. 243.  
Absolution 286.  
Acclamation 225.  
Adoption 311. 313.  
Advokatie des Staats 47.  
Aegidius Tuscarius 107.  
Aelfric 102.  
Akolythe 139. 205.  
Alanus 105.  
Alexander Tarlagius 107.  
Algerus von Lüttich 100.  
Altäre 268.  
Amortisation 252.  
Anagnosten 162.  
Anathema 191.  
Andreas Barbatia Siculus 107.  
Angilramm von Mez 99.  
Annaten 200.  
Anniversarien 284. 327.  
Ansatus 104.  
Anségius 92.
- Anselm Archipräfut 100.  
Anselm von Lucca 100.  
Antiochen, Concil von 65.  
Anwartschaften 231. 241.  
Apokrisarius 135.  
Apologie der Augsburgischen Confessionen  
117. 178.  
Apparatus 104.  
Appellation 19. 185. ab abusu 47.  
Archidiaccon 144. 145.  
Archiepiscopus 153.  
Archijereien 161.  
Archimandrit 161.  
Archipresbyter 144. 145.  
Archiv, römisches 59.  
Aristenus, Alerius 78. Synopsis des 78.  
Arsenius 78.  
Arykrecht 270. 345.  
Atto 100.  
Audientia episcopalis 182.  
Aufgebot 299.  
Augsburgische Confession 29. 117. 178.  
Augustinerregel 141. 331.  
Avellanische Sammlung 85.  
Azo de Lambertacciis 107.  
Azo de Ramenghiis 107.

### B.

- Baldus 107.  
Balsamen 77.  
Barath 239.  
Barinherzige Brüder 331.  
Bartholomäus von Brescia 104. 107.  
Basler Concilium 108.  
Basiliken 76.  
Beda 93.  
Bearabniß 326.  
Bequinen 333.  
Beicht 285.  
Belgische Confession 32.
- Benedictiner-Orden 331.  
Benedictus Levita 97. 99.  
Beneficium 216. 246. 257.  
Beneficium competentiae 215.  
Beneficium curatum 217. simplex  
217. 284.  
Benefit of clergy 190.  
Benincasa Senensis 107.  
Bernhard von Compostella 105. 107.  
Bernhard von Parma 107.  
Bernhard von Pavia 105. 107.  
Bernardiner 331.

Beth 350.  
Bettelorden 331.  
Bibel 17.  
Bischof 9. 138.  
Blasphemie 79.  
Blondel 96.  
Blutsverwandtschaft 309.  
Bonifaz VIII. 106.  
Bonizo von Sutrium 100.  
Bounty of queen Anne 197.

Breve 59.  
Breviarium, westgotisches 88.  
Brevier 288.  
Brocarda 107.  
Bruderschaften 334.  
Bulle 59. In coena Domini 191.  
Burchard von Worms 100.  
Buße 285.  
Büßungen, canonische 188. 191.

C.

Caeremoniale episcoporum 275.  
Calixtinisches Concordat 108. 224.  
Camaldulenser 331.  
Camera Romana 134.  
Cancellaria Romana 134.  
Canon der Kirche 1.  
Canonen der Apostel 69.  
Canonicalhäuser 261. 266.  
Canonici 140.  
Canonisation 291.  
Canonissen 333.  
Canter 139. 144. 162. 341.  
Capitula episcoporum 90.  
Capitularien 92.  
Cardinale 131.  
Carenzjahr 259.  
Carmeliter 331.  
Casus 107.  
Catechisation 177.  
Catechumenen 177.  
Cathedralstift 140. 141.  
Cathedralicum 197.  
Censur 178.  
Censuren 192.  
Census 259.  
Chappuis 106.  
Chorepiscopi 145.  
Christina 274.  
Christianität 145.  
Christopherus 80.  
Chredegang 140.  
Cistercienser 331.  
Clemens V 106.  
Cluniacenser 331.  
Coadjutor 146.  
Cölibat 212.  
Columbanus 93.  
Cometerien 269.  
Cönobiten 331.  
Collation der Beneficien 222.  
Collegialsystem 40.

Collegiatstift 141. 142.  
Commeanus 93.  
Commende 248. 257. 335.  
Competenz der Pfarrer 258.  
Compilatio prima, secunda, tertia,  
quarta, quinta 105.  
Compromiß 225.  
Computation, canonische, deutsche, rö-  
mische 309.  
Concilien 156. ökumenische 58.  
Concilienansammlungen 58.  
Conclave 228.  
Concordate 60 der deutschen Nation 111.  
Concordienformel 30. 178.  
Concupiscentia 317.  
Concurs zu Pfarrstellen 241.  
Confession, Augsburgische 29. 117. 178.  
Belgische 32. Englische 33. Gallische  
32. Helvetische 32. Schottische 33.  
Tetrapolitanische 30. Sammlungen  
derselben 64.  
Congregation, der Cardinale 133. des  
Dratoriums 331.  
Congrua 258.  
Consecration, der Bischöfe 223—26.  
der Kirchen 268.  
Consisterien 36. 168. in der russischen  
Kirche 163.  
Consistorium der Cardinale 132.  
Constitutionen, apostolische 69. päpst-  
liche 59.  
Corporale 269.  
Corporationsakte 53.  
Corpus evangelicorum 51. 117.  
Corpus iur. can. 121. 123.  
Correctoren, Römische 122.  
Crescentius 87.  
Eannuntierung der Kirchenämter 221.  
Curie, bischöfliche 151. römische 133.  
Enses 144.  
Cyrillus Lukaris 23.

D.

- Damasus 107.  
Tatarie 134.  
Decan 144. 145.  
Decanica 191. Note v.  
Decisiones rotae 134.  
Decretalen 84 falsche 95.  
Degradation 191.  
Delegation 185.  
Denunciation 194  
Deservitienjahr 264.  
Densredit 100.  
Deutsche Ritter 335.  
Devolutionsrecht 237.  
*Devotio domestica simplex, qualificata* 55.  
Diacon 139. 205.  
Dignität 217.  
Dimissorialbriefe 207.  
Dinus 107.
- Diözesansynoden 160.  
Diözeße 138.  
Dionysius 85.  
Diphthen 327.  
Disciplinargelege 12.  
Dismembration 259.  
Dispensation 180. bei Ehehindernissen 315.  
Disputationen 107.  
Distributionen, tägliche 220. 231.  
Doctores der Theologie 340.  
Domdecan 144.  
Domherren 141.  
Domicellare 141. 261.  
Dominicaner 331.  
Demprobst 144.  
Demviceren 188.  
Dorapater 77.  
Durantis 106. 107.

E.

- Edict von Nantes 54  
Egbert von York 89. 93.  
Ehe 294. auf dem Sterbehette 300.  
consummire 299. gewünschte 300. 324.  
vermeintliche 317. zur linken Hand 300. zweite 323.  
Ehebruch 308. 317  
Ehehindernisse 304. auftreibende 314.  
trennende 305.  
Ehescheidung 319.  
Ehrencaenitici 142.  
Eid 353. der Bischöfe 226.  
Emser Kongress 114.  
Eneaeniae 268.  
Englische Confession 33.  
Entführung 305.  
Eparchie 162.  
Episcopalis andientia 182.  
Episcopalsystem 128. protestantisches 38.
- Episcopat 9.  
Episcopus in partibus 145.  
Erste Bitte 231.  
Erzbischof 153. griechischer 165.  
Erzpriester 145.  
Eucharistie 281.  
Enologie 281.  
Exactio 197.  
Examinateuren 241.  
Erarch 155. griechischer 164.  
Exceptio spolii 350.  
Eccommunication 191. 192.  
Eremiten 152.  
Erequien 327.  
Eucatacölen 165.  
Erreista 139. 205.  
Erspectativen 231.  
Ertravaganten 105. 106.

F.

- Facultät, theologische 339.  
Fasten 290.  
Febronius 114.  
Felinus Sandeus 107.  
Feriae 292.  
Ferrandus, Fulgentius 87.  
Festtag 292.  
Filiale 219.  
Firmung 280.
- Fiscal, bischöflicher 193.  
Foranei officiales 146.  
Formelbücher 94.  
Franciscauer 331.  
Franciscus de Acclitis 107.  
Franciscus de Pavinis 106.  
Freibeten, gallicanische 114.  
Fürstenconcordate 111.  
Fulgentius Ferrandus 87.

G.

- Gallianische Freiheiten 114.  
Gallische Confession 32.
- Gangra, Concil von 65.  
Gebet 288.

Gefäße, geweihte 268.  
Gelübde 352  
Generalvicar 145.  
Gerichtsbarkeit, geistliche 181.  
Gewissensohne 300  
Gewissensfreiheit 56. 277.  
Gewohnheitsrecht 62.  
Gilbert 105.  
Glaubensbekennniß 277.  
Glocken 269.  
Glossen 104.  
Gnadenjahr 264.

Goffredus Tranensis 107.  
Gottesurtheit 194. 346.  
Grangia 332.  
Gratiae exspectativae 231.  
Gratian 101. 104.  
Gregorius von Spanien 100.  
Gregor IX. 106.  
Guardian 332.  
Guido de Baijio 107.  
Guilhelmus de Monte Lauduno 106.  
Guilhelmus de Mandagoto 107.

## H.

Hadrian I., dessen Toder 85.  
Haimo von Chalons 100.  
Halitgar von Cambrai 91. 93.  
Harmenopulus 78.  
Haytho von Basel 90.  
Heidelberger Katholimus 30.  
Heilige 291.  
Helvetische Confession 32.  
Henricus Ostiensis 106. 107.  
Herard von Tours 90.  
Heribald von Aurerre 93.

Hierarchie d. Jurisdiction 18. d. Weihe 16.  
Hierologie 299.  
Hildebert von Tours 100.  
Hincmar von Rheims 91.  
Horae canonicae 289.  
Hospital-Orden 335.  
Hospitaler 329.  
Hostien 281.  
Hugo von Chalons 100.  
Huguccio von Pisa 104. 107.  
Hukarius 89. 100.

## I.

Jacob de Albenga 105.  
Jahrgeld 259  
Jesuiten 202. 331. 337.  
Immunität 215. 256. 270.  
Invpotenz 305.  
Incorporation 219. von Pfarrreien 148.  
171. 258.  
Index librorum prohibitorum 178.  
Installation 238.  
Institution, canonische 238.  
Interdict 191.  
Internuntien 137.  
Intrenion 222.  
Investitur 238.  
Investiturstreit 103. 108. 224.  
Johann XII. 106.  
Johannes ab Imola 107.  
Johannes Andreä 107.  
Johannes a Turrecremata 107.  
Johannes de Deo 104. 107.  
Johannes Farentinus 104.  
Johannes Gallensis 105.

Johannes Hispanus 104.  
Johannes Jejunator 70.  
Johannes Monachus Picardus 107.  
Johannes Scholasticus 70.  
Johannes Teutonicus 104. 105.  
Johanniter 335.  
Irregularität 208.  
Isaac von Langres 99.  
Isidor 88 der falsche 95.  
Itio in partes 51.  
Jubiläum 287.  
Julian 86.  
Iura circa sacra 47.  
Jurisdiction, bischöfliche 181. delegirte  
185.  
Ius deportus 265.  
Ius exuviarum, spolii 263.  
Ius gistii, metatus 256  
Ius reformandi 39. Note d. 47. 51.  
Justinus Febronius 114.  
Ivo von Chartres 100.

## K.

Kalandgesellschaft 160.  
Kalender 355  
Kanzlei, päpstliche 134.  
Kanzleigebühren 196.  
Kanzleiregeln 125.

Kapellen 150. 234., 248. 283. deren  
Reparatur 272.  
Kapitel, der Klöster 332. der Stifte  
141. 142. 145  
Kapitularen 141. 261.

Kapitularien 92.  
Kapitulationen der Bischöfe 61 226.  
Kaplan 149.  
Kapuziner 331.  
Katechismen 178.  
Kirche, sichtbare 11. unsichtbare 13. griechische 22. lutherische 29. reformierte 30. russische 25. als Gebäude 268.  
Kirchenbann 191.  
Kirchenbücher 278.  
Kirchenbürgen 191.

Kirchenfabrik 266. 271.  
Kirchengewalt 14.  
Kirchenstaat 130.  
Kirchhof 269.  
Kirchweih 268.  
Klerus 20.  
Klöster 332.  
Kermzaia Kniga 82.  
Kestniger Cencilium 110.  
Kreuzweg 293.  
Krönung, päpstliche 228.

L.

Laborans, der Cardinal 102.  
Laienbruder 332.  
Laiencommunien 191.  
Landbischof 145.  
Landdecan 145.  
Landkapitel 161.  
Lazaristen 335.  
Lector 139. 162. 205.  
Lecturä 107.  
Legate, päpstliche 135.

Legate zu einem frommen Zweck 252.  
Legitimation 316.  
Leihhäuser 331.  
Lex dioecesana, iurisdictionis 152.  
Liber diurnus 94.  
Liber sextus 106. septimus 121.  
Litanei 288.  
Liturgie 275. protestantische 276.  
Lüneviller Friede 115.

M.

Malarus 80.  
Mandata de providendo 231.  
Mansus ecclesiae 245.  
Manualfründe 216.  
Manus mortua 252.  
Marculf 94.  
Martin von Braga 88.  
Martyrium 269.  
Matrikel, der Armen 328. der Kleriker 139.  
Matrimonium legitimum, ratum 319.  
Matthew Blaftares 79.  
Meusa pauperum, S. spiritus 328.  
Messe 283.  
Meßstiftungen 216. 284.

Mehstivendien 284.  
Metropolitans 153. griechischer 164.  
Michael Cerularius 22.  
Militärorden 335.  
Minerenerden 331.  
Misheirath 300.  
Missionen 179.  
Monarchia Sicula 113.  
Mönchsorden 330.  
Mons pietatis 351.  
Morganatische Ehe 300.  
Mortuarium 255.  
Mozarabische Liturgie 283.  
Musik, kirchliche 341.  
Mutterkirche 219.

N.

Nachjahr 264.  
Nicolaus de Tudeschi 107.  
Niederlegung eines Kirchenanutes 242.  
Nominatio regia 216.  
Neumocanon 73. 78. 80.  
Nennen 333.

Normaljahr 51.  
Normaltag 51.  
Novellen-Sammlungen 71. 72. 86.  
Noviziat 330.  
Nuntien 137.

O.

Oblaten 281.  
Oblationen 195. 245. 255. 261 266. 271.  
Oeconomen 245. 265.  
Oelung, letzte 325.  
Officium divinum 288.  
Öffizial 145.

Omnibus 101. 104. 107.  
Oratorien 150. 234. 248. 283.  
Ordination 15. 204.  
Ordo Romanus 94.  
Österfeier 355.  
Östiarius 139. 205.

P.

Pactum Calixtinum 108. 224.  
Pala 121.  
Pallium 154.  
Paniöbriefe 259.  
Pannormie 100.  
Papalsystem 128.  
Papst 10. 19. 126.  
Papstwahl 227.  
Passauer Vergleich 29. 113.  
Pastoralconferenzen 160.  
Pathé 279.  
Patriarch 155. griechischer 165 russischer 166.  
Patronat 234.  
Paucapalea 104. 121.  
Peculium clericorum 262. 263.  
Pedalion 80.  
Pension 242. 259.  
Personat 217.  
Peterpfennung 198.  
Petrus Blesensis 107.  
Petrus de Anchurano 107.  
Petrus de Sampiere 107.  
Petrus Mogilas 24.  
Petrus von Benevent 105.  
Petrus Hispanus 104.  
Pfarrconcurs 241.  
Pfarrer 147. protestantische 167.  
Pfarrschulen 336.  
Pfunde 246. 257.  
Philippus Decius 107.  
Photius 22. 73. 74. 75.  
Piaristen 331.  
Pistoia, Synode von 114.  
Placet, königliches 47. 176. 178.  
Pluralität der Beneficien 221.  
Poenitentiaria Romana 134.  
Pönitentialbücher 93. 100. 188 286.  
Poenitentiale Romanum 91. 93.  
Pönitentiarins 144.  
Pontificale Romanum 275.

Portio canonica 326.  
Postulation 225.  
Potestas iurisdictionis, magisterii, ministerii s. ordinis 14.  
Präbende 261.  
Prälaturen 217. nullius dioeceseos 152.  
Präsentation des Patrons 235.  
Präsenzgelder 261.  
Pragmatische Sanction 111.  
Pecarie 246. 254.  
Predigt 177.  
Premoustraten 331.  
Presbyterial-Verfassung 37.  
Presbyterium 139. 145. protestantisches 167.  
Priester der Cömeterien 269.  
Primae preces 231.  
Primat, päpstliches 10. 19. 126.  
Primaten 155.  
Primicerius 144.  
Primition 195. 245. 255.  
Prior 332.  
Priëca 85.  
Privilegium 180.  
Prebst 144.  
Procuration 197.  
Predrennus, Theodor 77.  
Premoter 193.  
Propaganda 133.  
Protodiacon 163.  
Protoierei 163.  
Protonotarius 151. in der griechischen Kirche 165.  
Protopop 163.  
Provinzialconcilien 159.  
Provinz 153.  
Provinien 222. päpstliche 231.  
Psellus, Michael 76.  
Purgatio, canonica 194. vulgaris 194. 346.

Q.

Quästionen 107.  
Quarta canonica 325.  
Quarta decimorum 255. falcidia 252. funeraria 326. legatorum 252. mortuariorum 255.

Quasi-Almütät 313.  
Quasi-Inspiration 225.  
Quindennia 200  
Quinquennial-Facultäten 180.

R.

Rhabanus Maurus 93.  
Rainerius von Pomposi 105.  
Raymund a Pennafort 106.  
Recollekten 331.

Regalie 265.  
Regino von Prüm 100.  
Regulargeistliche 334.  
Regulirte Cherherren 141. 331.

Reichsdeputationshauptschluß 115.  
Religionis exercitium privatum, publicum 55.  
Religionseid 178.  
Religionsfriede 29. 113.  
Reliquien 291.  
Remedium von Chur 99.  
Rentenkauf 351.  
Renuntiation 242.  
Reparatur der Kirchen 272.  
Repetitionen 107.  
Rescripte, päpstliche 59.  
Reservationen, päpstliche 232.  
Reservatum ecclesiasticum 51.

Residenz der Kirchenbeamten 221.  
Resignation 242.  
Retention bei den Beneficien 259.  
Richardus Anglus 107.  
Ritterorden 335.  
Ritualbücher 94. 275. 276.  
Rituale Romanum 275.  
Römergeld 198.  
Roffredus Epiphanius 107.  
Rota Romana 134. <sup>x</sup>  
Rotgerus von Trier 100.  
Rufinus 114.  
Ruralkapitel 160.

S.

Sabinus von Heraclia 66.  
Sachen, geweihte, gesegnete 267.  
Sacramentalien 274.  
Sacramente 273.  
Säcularisationen 115. 250. 266.  
Salbung 274.  
Sardika, Concilium von 19. 65.  
Scheidung der Ehe 319. von Tisch und Bett 320.  
Schmalkaldner Artikel 29. 117. 178.  
Scholasticus 141. 144. 202. 316. 339.  
Schottische Confession 33.  
Schulen 201. 336.  
Schwägerschaft, wirkliche 312. nachgebildete 313.  
Schwerdttritter 335.  
Sebastus, Michael 76.  
Secretaria apostolica 13  
Sedi vacanz 143.  
Segnungen 274.  
Seminarien 202.  
Sendgerichte 187. 188. 193. 194.  
Servitia communia, minuta 200.  
Sieardus 104. 107.  
Signatura gratiae, iustitiae 134.  
Silvester 104.  
Simeon Logetheta 78. <sup>\*</sup>  
Sinibaldus Flüscus 107.  
Sonntagschulen 336.

Spoliensklage 350.  
Spoliengericht 263.  
Sponsalien 302.  
Stationen 293.  
Status clericalis 204. communis 278. ecclesiasticus 216. religiosus 330.  
Statuta ecclesiae antiqua 83.  
Stephan von Ephesus 78.  
Stephan von Tournay 104.  
Sterbequartal 264.  
Stifte 141. 142.  
Stolgebühren 196.  
Strafen, geistliche 191. 192.  
Strafgewalt, kirchliche 188.  
Subdiacon 139. 162. 205.  
Subsidium charitativum 196.  
Euffraganbischof 153.  
Summa 107.  
Superintendent 168.  
Suppression der Beneficien 219.  
Supremateid 53.  
Suspension 191.  
Symbole 178.  
Symbolische Bücher 178.  
Synoden 165.  
Synodalexaminatoren 241.  
Synodaticum 197.  
Synoden, protestantische 168.

T.

Tagzeiten, canonische 288.  
Tancred 105. 107.  
Taufe 278. 279.  
Tauffkirchen 147. 279.  
Tempelherren 335.  
Territorialsystem 41.  
Testakte 53.  
Testamente 181. 248. 252. der Kleriker 262. 264.

Testeid 53.  
Theilung der Beneficien 219.  
Theodor von Canterbury 89. 93.  
Theodosius Diacon 85.  
Theodulph von Orleans 90. 93.  
Theologus 144.  
Theosaurus 144.  
Titel 147. der Ordinationen 209.  
Todte Hand 252.

Toleranz 49—56.  
Tonsur 205.  
Tradition 17. 57.  
Translocation 244.

Trauerzeit 323.  
Trauung 299.  
Tridentinisches Concilium 112. 124.  
Trullanische Synode 74.

U.

Unfehlbarkeit, kirchliche 11. 17. 176.  
Union bei Kirchenäntern 219.  
Universitäten 104. 338.

Unvermögen 305.  
Ursulinen 333.

V.

Valor ecclesiasticus 197.  
Veränderung der Kirchenänter 219. der  
Pfründen 259.  
Verbrechen, geistliche 188. 189.  
Verjährung 350. hundertjährige 256.  
Verlöbniß 302  
Vermächtniß 252.  
Verfolgung 244.  
Verstoßung aus d. geistlichen Stande 191.  
Vertauschung der Beneficien 242.  
Verträge 350.  
Verwandtschaft, wirkliche 309. bürger-  
liche, geistliche 310.

Vesta, Theodor 76.  
Viaticum 282.  
Vicarien 149. päpstliche 135. 137.  
bischofliche 145. für den Chordienst  
288.  
Vicarii foranei 145.  
Vigilien 290.  
Vincentius Hispanus 107.  
Visitation 187.  
Vistator 265.  
Vital de Thebes 106.  
Vulgata 178.

W.

Wahl der Bischöfe 223 — 226. des  
Papstes 227.  
Wahlkapitulationen 61. 226.  
Wallfahrten 293.  
Walter von Orleans 90.

Weihbischof 145.  
Weihe, geistliche 15. 16. 204—210.  
Westphälischer Friede 52. 113.  
Wiener Concordate 111.  
Wormser Concordat 108.

Z.

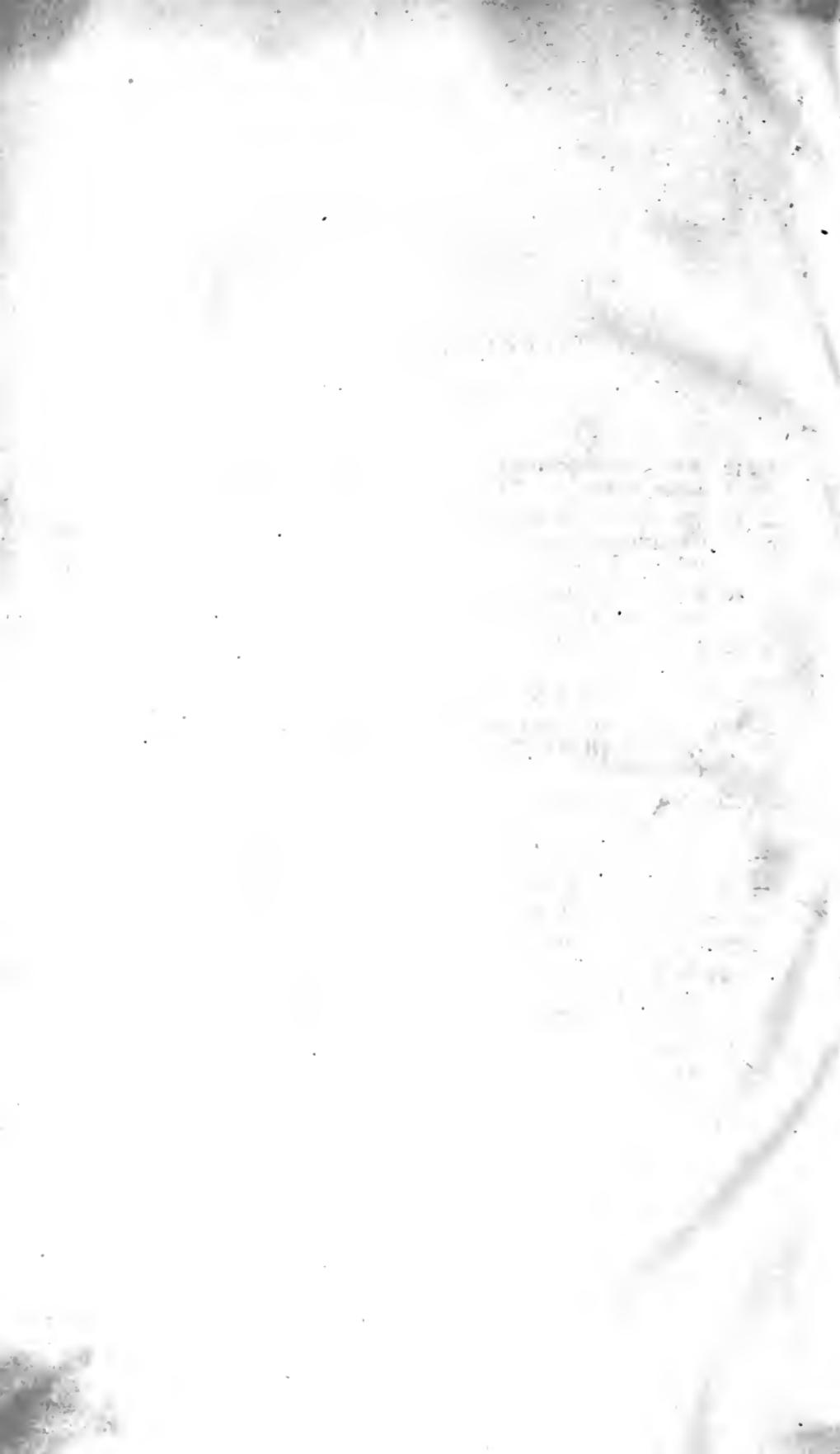
Zabarella 107.  
Zakonnik 83.  
Zehnten 195. 247. 248. 249. 250.  
255. 261. 266.  
Zeiten, geschlossene 314.

Zenzelinus de Cassanis 106. 107.  
Zinsen 351.  
Zinsgelder 198. 259.  
Zonaras 77.

## Verbeffungen.

---

- Seite 12. Note q. ist hinzuzufügen: L. Gigler Handbuch des gemeinen und preußischen Kirchen- und Thurechts. Breslau 1841. 2 Th. 8.
- 15. Für das dänische Kirchenrecht ist hier nachzutragen: J. L. A. Kolde-rup-Rosenvinge Grundriss af den danske Kirkeret. Kjøbenhavn. 1838. 1840. 2 D. 8.
- 16. Note l. ist hinzuzufügen: E. Seitz Zeitschrift für Kirchenrecht. Regensburg 1842.
- 42. 3. 14. v. o. statt: Conc. Sardic. sege: Epist. conc. Sardic. ad Iul. I.
- — 3. 15. v. o. st. l. 3. sege: c. 3.
- 204. Note h. ist hinzuzufügen: Epist. Aegypt. pontif. ad Felic. II. (Mansi T. III. col. 406), Epist. Stephani ad Damas. (Mansi T. III. col. 430).
- 226. Note x. ist hinzuzufügen: Ancient laws and Institutes of England p. 416—21.
- — Note y. ist hinzuzufügen: Ancient laws p. 395—415.
- 227. Note z. zu Wilkins ist beizufügen: Ancient laws p. 441—51.
- — Note a. zu Wilkins ist beizufügen: Ancient laws p. 469—88.
- 239. 3. 19. v. o. statt: 1200 sege: 1220.
- 241. Note a. Hierher gehört auch der ordo iudicarius des Damasus, und die von Benaguida 1249 verfaßte summa super officio advectionis in ecclesia. Beide sind edirt von Wunderlich, Gött. 1841. 8.
- 311. Note d. Hier ist folgende Abhandlung zu erwähnen: Der Kapitular-Bicar, von J. J. Ritter. Münster 1842. 8.





18718

Walter, Ferdinand  
Lehrbuch des Kirchenrechts aller  
christlichen Confessionen.

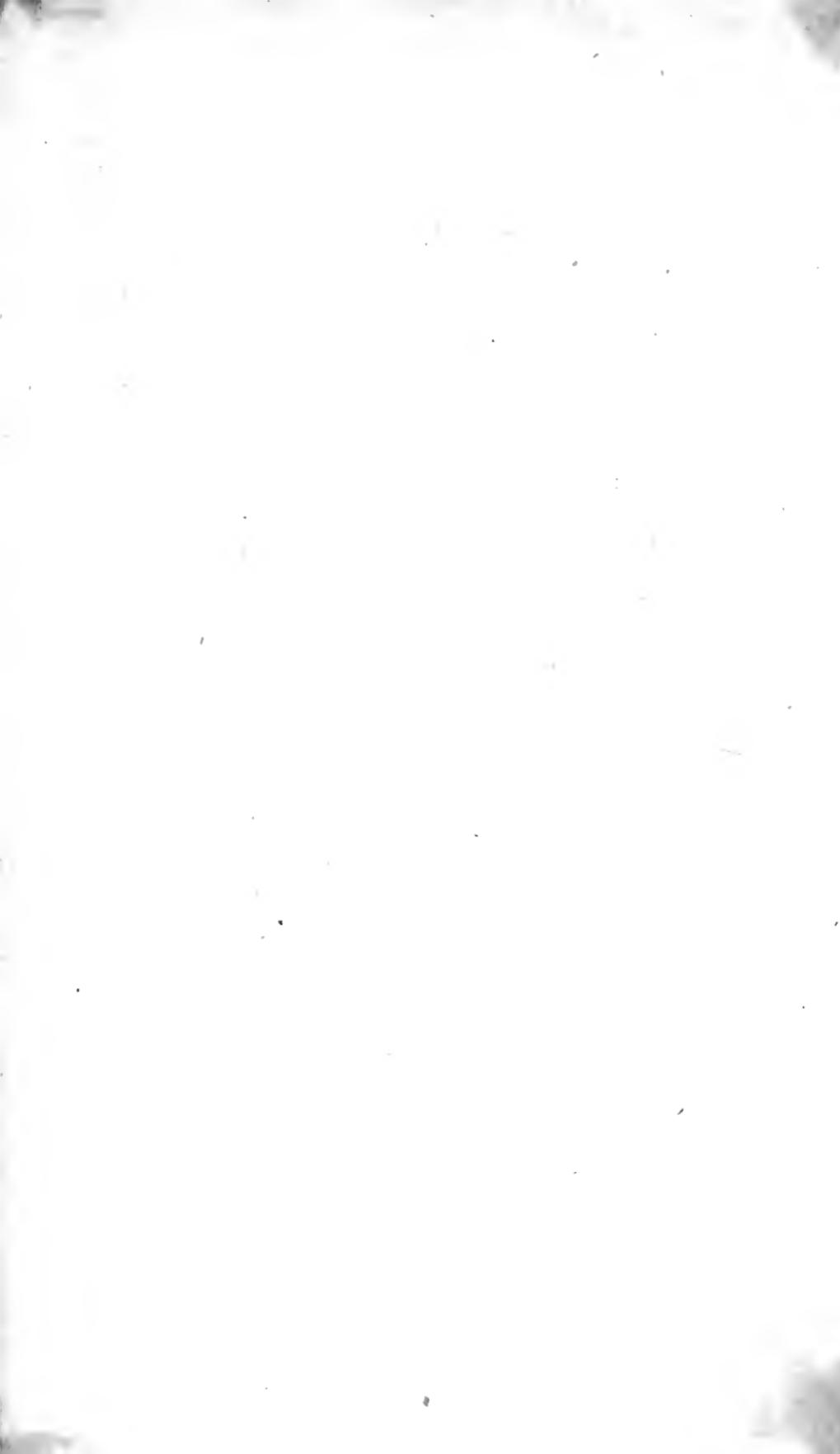
LAW  
Eccles  
W232

**University of Toronto  
Library**

**DO NOT  
REMOVE  
THE  
CARD  
FROM  
THIS  
POCKET**

---

Acme Library Card Pocket  
**LOWE-MARTIN CO. LIMITED**



UTL AT DOWNSVIEW



D RANGE BAY SHLF POS ITEM C  
39 14 29 02 05 016 5